



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

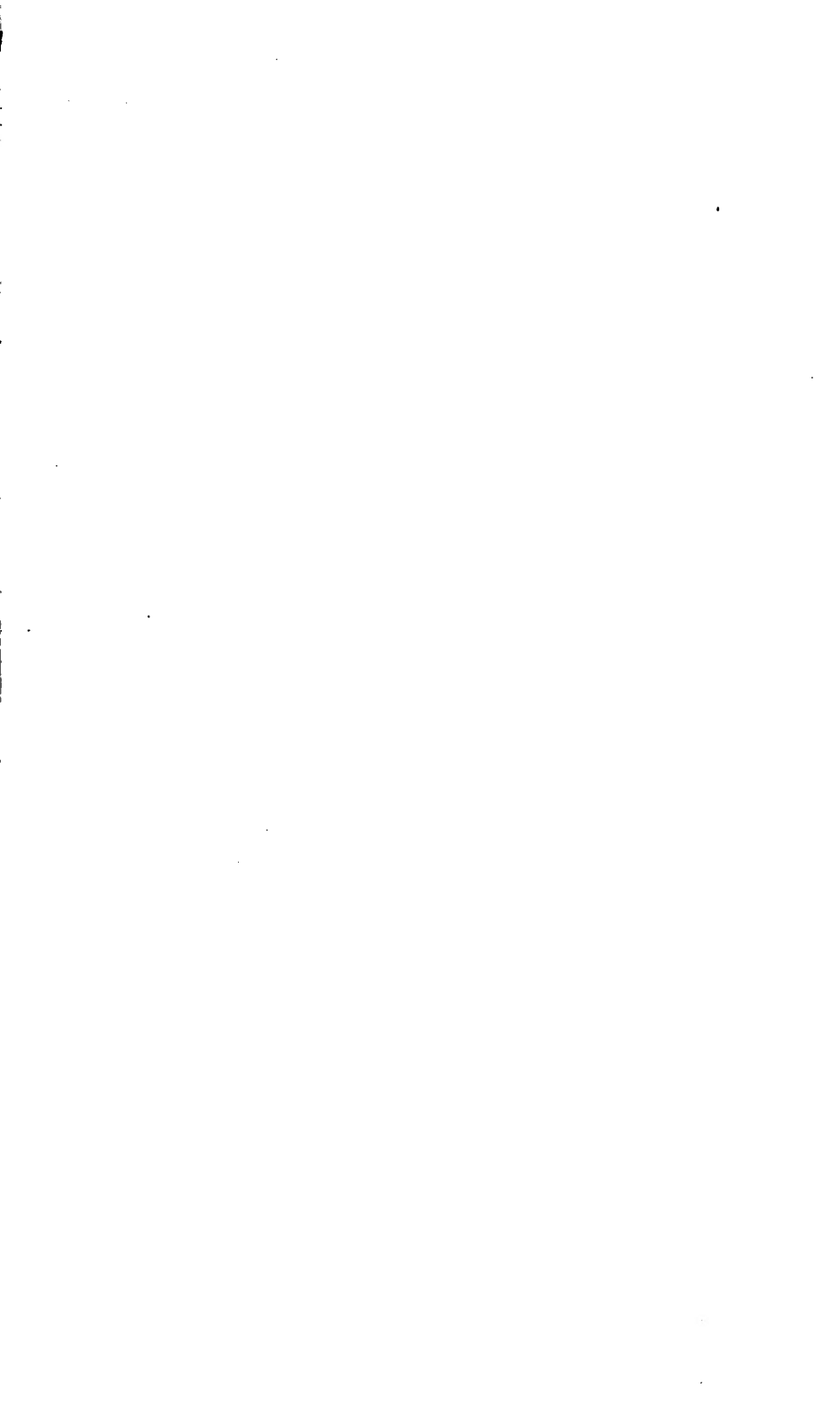
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



EB

Dubin







Die Könige der Germanen.

Das Wesen des ältesten Königthums

der

germanischen Stämme und seine Geschichte

bis auf die Feudalzeit.

Nach den Quellen dargestellt

von

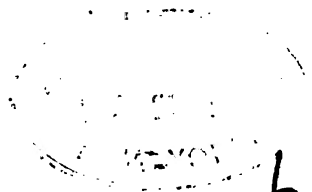
Dr. Felix Dahn,

Privatdocent an der Hochschule zu München.

München, 1861.

E. A. Fleischmann's Buchhandlung.

(August Reiffelb.)



2485-6

Erste Abtheilung.

Die Zeit vor der Wanderung. — Die Vandalen.

1875

1875

JAKOB GRIMM

und

GEORG WALTZ

zugeeignet.



Vorwort.

Die Untersuchung über Wesen und Geschichte des ältesten Königthums der Germanen ist noch nicht abgethan. Das werden am Bereitwilligsten meine verdienstvollen Vorgänger auf den dunkeln Pfaden dieses Gebietes einräumen — sie kennen am Besten die Stüchhaftigkeit, die Unzulänglichkeit der Quellen. Es ist aber diese Frage auch noch nicht von den Gesichtspunkten, nach der Methode, und mit der Ausführlichkeit erörtert worden, welche sie gemäß ihrer Wichtigkeit für die Geschichte des Mittelalters im Allgemeinen und für die deutsche Verfassungsgeschichte im Besondern verdient: denn das germanische Königthum hat für fast alle germanischen und romanischen Reiche einen sehr großen Theil der staatsrechtlichen Grundlage abgegeben. Es lohnt also der Mühe, allen Spuren dieser bedeutungsreichen geschichtlich-juristischen Gestalt nachzugehen. Die Berichte über das Königthum der deutschen Stämme, welche in der fränkischen Monarchie zusammengefaßt wurden, können und müssen ergänzt werden aus der Geschichte des Königthums bei andern germanischen Völkern: das gestattet und fordert die Einartigkeit und die durch manche Verschiedenheiten nicht aufgehobene Aehnlichkeit der Geschichte dieser Institution bei allen Germanen. Gerade für das fränkisch-deutsche Königthum ist am Meisten geforscht

worden und doch liegt auch hier noch in Hauptfragen Anforderung zu neuer Arbeit vor. Hätte freilich Georg Waitz nach dem Plan seines Werkes das Königthum der außerdeutschen Germanen hereinziehen oder das der Deutschen mit monographischer Ausführlichkeit darstellen können, mein Buch wäre nie geschrieben worden. Meine übrigen Vorgänger haben entweder überwiegend die Entstehung und mehr den geschichtlichen als den juristischen Charakter des Königthums für ihre Betrachtung gewählt, wie Sybel, oder sie haben nur gelegentlich neben andern Fragen diesen Gegenstand berührt, wie Bethmann, Roth, Löbell und zahlreiche andere rechtsgeschichtliche Gesammtwerke und Monographien, oder es wurde wohl auch die gewichtige Frage allzuleicht genommen: wenn es meiner Arbeit nicht gelingt, ihre Ausführlichkeit durch die Wichtigkeit ihres Gegenstandes vor dem Leser zu rechtfertigen, so wird die Schuld daran eben nur meine Arbeit, nicht der Gegenstand tragen.

Auch die Methode und Einrichtung der Darstellung kann sich wie die Wahl des Stoffes vor dem Leser im Grunde nur durch sich selbst rechtfertigen: deshalb hier nur wenige Andeutungen.

Unerachtet der Einheit in Wesen und Entwicklung des Königthums bei allen germanischen Stämmen, mußte doch die Geschichte desselben bei jedem einzelnen Stamm scharf und rund ausgeschieden, für sich allein dargestellt, zunächst aus sich allein erklärt werden: so lockend nahe oft die Vergleichung mit der Entwicklung bei andern Stämmen lag, die Darstellung mußte sie sich bis auf wenige Andeutungen versagen und dem Gedan-

ten des Lesers überlassen. Denn nicht dazu darf die Gemeinsamkeit des germanischen Wesens in allen seinen Theilen führen, daß man durch fortwährende Vermengung der Glieder die Charakteristik jedes einzelnen verwische: selbständig ausgeprägt muß jedes für sich vorgeführt werden, dann zeige die Zusammenstellung die Einheit des Ganzen, wenn und wie sie besteht. — Und so wenig als die Stämme durften die Zeiten vermengt werden. Die Continuität der Zustände vor und nach der Wanderung wird hier sogar schärfer als von den meisten Vorgängern betont werden, aber nicht dadurch läßt sie sich erweisen, daß man fortwährend die Zeiten vor und die Zeiten nach der Wanderung vermischt, daß man Ariovists und Armins Geschichte aus Chlodovechs oder Widukinds Thaten erläutert. Ist eine Continuität der Entwicklung vorhanden — und sie ist vorhanden — so muß sie die Probe scharfer äußerer Trennung bestehen. Der Endpunkt der Geschichte des ältesten Königthums liegt in dem Anfang des neuen, des Lehenskönigthums. Die Darstellung hat daher jedes Volk bis zu seinem Untergang oder bis zum Sieg des Lehentwesens über das alte Volkskönigthum — ein bei verschiedenen Völkern verschiedner Zeitpunkt — zu begleiten. Die äußere, politische Geschichte der Völker konnte nicht entbehrt, mußte aber im Ganzen nur als Mittel zum Zweck der Ergänzung und Erläuterung der inneren Verfassungsgeschichte bargestellt werden. Durch diese Erwägungen erklärt sich der Plan der besorgten Eintheilung. Die Periode vor der Wanderung mußte von den während und nach der Wanderung entstandnen Reichen geschieden, aber die Geschichte der Völker,

welche solche Reiche stifteten, mußte doch im Zusammenhang dargestellt werden. Die allen Stämmen vor der Wanderung und der Berührung mit dem Römerstaat gemeinsame Verfassung mußte in ihren Grundzügen vorgeführt werden. Ob auch dieses Gemälde sehr häufig, sehr detaillirt und manchmal mit Meisterhand entworfen worden, ob hier sehr oft vorläufig ohne Beweis nur die Ansicht Anderer bestätigt oder abgewiesen werden konnte: da fast jeder Punkt in diesem Gebiet controvers ist, mußten die Ansichten des Verfassers über die sämtlichen relevanten Fragen kurz zusammengestellt werden: nur dadurch gewinnt der Leser ein Urtheil über die Grundlage, von der ausgegangen wird, wie über das Zusammenstimmen aller Auffassungen im Verlauf des Werkes unter einander und mit ihren Voraussetzungen. Darin liegt zugleich der beste, der einzige Beweis für diese Voraussetzungen selbst. — An diese allgemeine Einleitung und die specielle Erörterung der beiden Hauptquellen für die erste Periode reiht sich die Untersuchung des Königthums bei jenen Einzelstämmen, welche nicht nach der Wanderung noch besondere Reiche bilden. Darauf folgt die Geschichte solcher Völker, welche entweder das Königthum durch die Stürme der Wanderung hindurch gerettet, oder erst in neuen Sizen neue Reiche gegründet haben. Voran steht hier die Gruppe der gothischen Stämme im weitesten Sinn: die Vandalen helfen die erste Abtheilung füllen. Die zweite Abtheilung wird die Geschichte der kleineren gothischen Völker bis zu ihrem Untergang, die Geschichte der Ost- und Westgothen bis zu ihrer Trennung, die äußere Geschichte der Ostgothen bis zu ihrer Vernichtung und

die Darstellung ihrer Verfassung vor der italienischen Eroberung enthalten; die dritte die Verfassung des ostgothischen Reiches in Italien, die Geschichte und Verfassung der Westgothen. Eine vierte Abtheilung soll die Geschichte des Königthums der Franken und aller der Stämme darstellen, welche der fränkischen Monarchie einverleibt wurden, also der Burgunden, Langobarden, Alamannen, Thüringer, Bayern, Friesen und Sachsen. Da für die Geschichte des Frankenreichs verhältnißmäßig am Meisten geschehen ist und geschieht, so wird sich die Darstellung des Königthums der Franken und ihrer Zubehör ungleich kürzer fassen können. Bei Vandalen und Ostgothen schien es verdienstlich, ihre für das Staatsrecht noch wenig ausgebeutete Geschichte einer neuen Betrachtung nach Gesichtspunkten zu unterstellen, welche den verdienstreichen Arbeiten von Papencordt und Manso fern bleiben mußten. Die treffliche Schrift Köpke's über das gothische Königthum, ohnehin nur den kleinsten Theil meiner gothischen Aufgabe berührend, erhielt ich, wie meine Anzeige derselben darthut, erst nachdem mir alle wesentlichen Ergebnisse fest standen: für die Sache wird das Zusammen-treffende und das Abweichende unserer Darstellungen in erspriesslicher Weise zur Bestätigung und zur Erläuterung dienen. Die zweite Abtheilung wird noch in diesem Sommer erscheinen. Die erste Hälfte der Dritten liegt druckfertig vor mir. Ob es mir beschieden sein wird, den so entworfenen Plan zu vollenden und die Geschichte des angelsächsischen und nordischen Königthums noch hinzuzufügen, muß ich der Zukunft anheimstellen.

Ueber mein Verhältniß zu der benützten Literatur nur die Bemerkung, daß dieselbe durchgängig erst nach wiederholter Durcharbeitung der Quellen zu Rath gezogen worden: deßhalb wurden alle Controversen, wo sie nicht Hauptsache waren, in die Anmerkungen verwiesen. Ich wünsche und glaube, daß man bei meiner Arbeit weder die gebührende Dankbarkeit, noch die erforderliche Selbständigkeit gegenüber ihren Vorgängern vermissen wird.

München, Ostern 1861.

Felix Dahn.

Verzeichniß

der in der I. und II. Abtheilung häufiger oder in abgekürzter Form
angeführten Werke.

A. Quellen.

- Acta sanctorum quotquot toto orbe coluntur collegit J. Bollandus. Antv.
1643 — 1793. etc.
- Acta sanctorum ordinis sancti Benedicti ed. Mabillon et Ruinart. Paris
1668 — 1733.
- Agathias historiarum libri V. ed. Bonn. 1828.
- Agnelli liber pontificalis. 1708.
- Ammianus Marcellinus ed. Wagner 1808.
- Anastasius Bibliothecarius de vitis pontificum romanorum 1735. („liber
pontificalis“ ed. Vignolius 1718 — 1735.)
- Anonymus Valesii ed. Wagner 1808.
- Anthologia ed. Burmann 1759.
- Arduin, concilia 1715. (Harduin.)
- Augustini epistolae, de urbis excidio, de tempore barbarico opp. ed.
ord. Bened. Antv. 1701. VI. B.
- Boëthius de consolatione philosophiae libri V. Lugd. Bat. 1671.
- Cajus Julius Caesar, commentarii de bello gallico ed. Held 1834. (Drün-
cken 1839.)
- M. Aurelius Cassiodorus Senator Variarum libri XII. Lugd. 1595. und
Aug. Vindel. 1523. — Chronicon ed. Roncall. 1787. II. p. 161.
- Dio Cassius Coccejanus historia romana ed. Reimarus 1742.
Cedrenus ed. Venet. 1792.
- Chronographus Ravennas ed. Th. Mommsen in den Abhandl. der sächs.
Gesellsch. d. Wissensch. I. 1850. S. 547.
- Claudius Claudianus ed. Lemaire 1824.

- Codex Theodosianus** ed. Gothofredus 1665.
Corpus juris Justiniani ed. Beck 1829.
Dexippus, excerpta ed. bonn. 1829.
Dracontius, carmina ed. Arevalo 1791.
Magnus Felix Ennodius, opera ed. Sirmond. 1611. — panegyricus Theoderico regi dictus ed. Manso am Schluß seiner Geschichte des ostgothischen Reiches in Italien 1824.
Eugippius, vita s. Severini in acta S. ed. Boll. T. I. p. 484.
Eunapius, excerpta ed. bonn. 1829.
Eusebius Chronicon. ed. Roncall.
Eutropius, breviarium historiae romanae ed. Grosse 1816. (York 1722).
Evagrius, historia ecclesiastica 1679.
Annaeus Florus epitome historiae romanae ed. Lemaire 1827.
Venantius Fortunatus, carminum, epistolarum et expositionum libri XI. ed. Brower. 1603.
Gregorius turonensis opera ed. Ruinart 1699. — historia Francorum ed. Guadet et Taranne 1836.
Hieronymus Chronicon ed. Roncall.
Historia miscella ed. Muratori script. rer. Ital. I. 1723.
Idacius Chronicon ed. Roncall.
Johannes Biclariensis ed. Roncall.
Jordanis de origine et rebus gestis Gothorum, de regnorum successione ed. Muratori l. c. — Das erste auch nach Closs. 1861.
Isidorus Hispalensis opera ed. Col. 1617.
Labbé, sacrosancta concilia V. 1728.
Liberatus archidiaconus breviarium causae Nestorianorum et Eutychnorum 1673.
Malchus, excerpta ed. bonn. 1829.
Malalas, chronographia ed. bonn. 1831.
Mansi, sacrosancta concilia nova coll. VIII. IX. 1762, 1763.
Marcellinus comes Chronicon ed. Roncall.
Marini, papiri diplomatici 1805.
Marius Aventicensis Chronicon ed. Roncall.
Pomponius Mela de situ orbis ed. Tzschucke 1807.
Menander excerpta ed. bonn. 1829.
Notitia dignitatum ed. Böcking 1839.
 „ **episcoporum Africae** ed. Ruinart 1737.
Orosius historiarum adversus paganos libri VII. Mainz 1615. — ed. Havercamp 1738.
Panegyrici veteres (Mamertinus, Eumenius, incerti auctores, Nazarius, Pacatus, Corippus) ed. Jäger 1779.
Passio martyrum etc. ed. Ruinart 1737.

- Vellejus Paterculus historia romana ed. Krause 1803. — ed. Kreyssig 1836.
- Paulus Diaconus historia Langobardorum ed. Muratori l. c.
- Petrus Patricius, excerpta ed. bonn. 1829.
- Tabula Peutingeriana.
- C. Plinius Secundus historia naturalis ed. Lemaire 1827.
- Plutarchus vitae parallelae ed. Döhner 1846.
- Possidius vita s. Augustini ed. Salmasius 1764.
- Priscus excerpta ed. bonn. 1829.
- Procopius de bello persico, vandalico, gothico, historia arcana ed. bonn. 1833.
- Prosper Chronicon ed. Boncall.
- Claudius Ptolemaeus geographia ed. Wilberg 1838.
- Geographus Ravennas (1722).
- Salvianus de gubernatione dei ed. Baluzius 1684.
- Scriptores historiae augustae (Aelius Spartianus, Julius Capitolinus, Aelius Lampridius, Vulcatius Gallicanus, Trebellius Pollio, Flavius Vopiscus) ed. bipont. 1787.
- C. Sollius Apollinaris Sidonius, epistolae et carmina ed. Sirmond 1614.
- Spangenberg tabulae negotiorum romanorum 1822.
- Strabo, rerum geographicarum libri XVII. ed. Siebenkees et Tzschucke 1798.
- Suetonius Tranquillus vitae imperatorum ed. Bremi 1820.
- Suidas, Lexicon ed. Bekker 1854.
- Q. Aurelius Symmachus orationes ineditae ed. Aug. Majus 1815.
- C. Cornelius Tacitus, Germania ed. et quae ad res Germanorum spectare videntur e reliquo tacitino opere excerptis Jac. Grimm 1835 — opera omnia ed. Halm 1857.
- Themistius orationes, ed. Dindorf 1832.
- Theoderici regis Edictum ed. Lindenbrog 1613.
- Theophanes Chronographia 1729.
- Ulfilas ed. Gabelentz et Löbe 1836.
- Victor cartennensis? *)

*) Victor Cartennensis, ein Bischof von Carthenna in Afrika, zu Anfang des VI. Jahrh. Seine erhaltenen Werke enthalten nichts Historisch-Wichtiges. Nun citirt Marcius in seiner historia des Vandalen als eine Hauptquelle für die Geschichte der Vandalen sehr häufig Victor Cartennensis apud Mentras schediasmata antiqua Matriti 1653, ohne nähere Bezeichnung. Mit diesem Buch — es dünnte etwa die Homilien-Sammlung oder wahrrscheinlicher noch der libellus contra Arianos sein, welche Hilfer geschrieben hat und welche bisher allgemein als verloren galten — hat es eine seltsame Bewandniß. Nicht nur hat die öffentliche Anfrage eines Ungenannten in Schmidts Zeitschrift für Geschichte nach Spuren dieses Werkes keinen Erfolg gehabt, auch die sorgfältigen Erkundigungen, welche ich im Laufe von drei Jahren durch Freunde an allen größeren Bibliotheken Europas habe einziehen

- Victor tannunensis Chron., ed. Roncall. l. c.
 „ vitensis historia persecutionis vandalicae ed. Ruinart 1737.
 Vita s. Fulgentii
 Zonaras ed. par. 1687.
 Zosimus historiae ed. bonn. 1837.

B. Literatur.

- Abelung, älteste Geschichte der Deutschen 1806.
 Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft 1799.
 Aschbach, Geschichte der Westgothen 1727.
 „ Geschichte der Heruler und Gepiden 1835.
 Balbo storia d'Italia I. 1830.
 Barth, Deutschlands Urgeschichte 1817.
 Le Beau histoire du bas empire 1824.
 Rolet de Bellerue la chute de Rome et les invasions 1843.
 Below, Beiträge zur Geschichte der Germanen 1850.
 Bergmann, les Scythes les ancêtres des peuples germaniques et slaves 1858.
 Bessel, de rebus Geticis 1854.
 „ Leben des Ulfia 1860.
 Bethmann, über die Germanen vor der Völkerwanderung 1850.
 Bluntzli, Staats- und Rechts-Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich 1838.
 Boecler Theodoricus Ostrogothus 1661.
 Brandes, das ethnographische Verhältniß der Kelten und Germanen 1857.
 Buat, histoire ancienne des peuples de l'Europe 1772.
 „ Versuch über Jornandes }
 „ von dem Leben Cassiodors } Abhandl. d. bayer. Akademie der Wissensch.
 „ von dem Leben des Jornandes } I. S. 109. 81. 97.
 Bübinger, österreichische Geschichte I. 1858.
 Bülow, deutsche Reichshistorie 1728.
 Julian del Castillo de los reyes Godos 1582.
 Cassel, magyarische Alterthümer 1848.
 Clinton fasti romani 1845. I.
 Cluverius, Germaniae antiquae libri tres 1516.
 Cochlaeus, vita Theoderici regis 1544.
 Dahlmann, Quellenkunde der deutschen Geschichte 1830.
 Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staaten-Rechts-Geschichte I. 1859.

lassen, insbesondere zu Paris, Madrid, Rom, Neapel, Florenz, London, Berlin, Wien, Göttingen, München konstatiren, daß daselbst weder in einem Katalog, noch in einem bibliographischen Werk eine Spur von dem unbekanntem Werk Wilkors oder dem Herausgeber Mientras aufzufinden ist. Der Beweis der Nichtexistenz des Buches ist damit freilich nicht erbracht.

- Davoud Oghlou, *histoire de la legislation* 1845.
 Deberich, *Geschichte der Römer und Deutschen am Rheinhain* 1854.
 Dilthey, *Taciti de situ moribus et populis Germaniae lib.* 1823.
 Döberlein, *Taciti Germania* 1850.
 Dönniges, *das deutsche Staatsrecht* 1842.
 Dammerich, *die Nachrichten Strabos x.* 1848.
 Dubif, *Röhrens allgemeine Geschichte I.* 1860.
 Dunker, *origines Germaniae* 1840.
 Ecardus de numis *Theod.* 1720.
 Eichhorn, *Urgeschichte des Hauses der Welfen* 1816.
 " *deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. V. Ausg.* 1843.
 La Farina *storia d'Italia I.* 1846.
 Fertig, *Magnus Felix Ennobius und seine Zeit* 1855.
 Fischer, *Geschichte des Despotismus in Deutschland* 1780.
 Förstemann, *altdeutsches Namenbuch* 1856.
 Franke, *zur Geschichte Trajans und seiner Zeitgenossen.* 1837.
 Freyberg, *über das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren* 1824.
 Friedländer, *die Münzen der Ostgothen, 1844.*
 " *die Münzen der Vandalen* 1849.
 Fürth, *die Ministerialen* 1836.
 Gaupp, *Recht und Verfassung der alten Sachsen* 1837.
 " *die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen* 1844.
 " *germanistische Abhandlungen* 1853.
 Gebauer *de regio apud Germanos veteres nomine* }
 " " *regia* " " " *potestate* } *vestigia juris ger-*
 " " " " " " *successione* } *manici 1766.*
 Gemeiner, *die Verfassung der Centenen* 1855.
 Gengler, *deutsche Rechtsgeschichte im Grundriß* 1849.
 Gerlach und Wadernagel, *Germania* 1835.
 Gibbon, *the history of the decline and fall of the roman empire* 1829.
 Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 1857.
 Glöden, *das römische Recht im ostgothischen Reiche* 1843.
 Glöck, *die Västthümer Noricum's* 1855.
 Göhrum, *geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit* 1845.
 Graff, *althochdeutscher Sprachschatz* 1834.
 Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter* 1859.
 Grimm, *Jakob, deutsche Grammatik II. Ausg.* 1822.
 " " " *Rechtsalterthümer II. Ausg.* 1854.
 " " " *Mythologie III. Ausg.* 1854.
 " " *Geschichte der deutschen Sprache* 1853.
 " " *deutsches Wörterbuch 1852—1861.*
 " " *über Jornandes Abh. d. l. pr. Ab. d. B.* 1846.
 Dahn, *germanisches Königthum. I.* II

- Grimm, Wilhelm, die deutsche Heldensage 1829.
 Gronovius de Gothorum sede originaria 1739.
 Grupen, origines Germaniae 1764.
 Guillaume, über die Quellen der älteren deutschen Geschichte (Zeitschr. f. westph. Gesch. I. II.)
 Gutschmid, über die Fragmente des Pompejus Trogus (Jahrb. für klass. Philol. II. Suppl. B.)
 Heineccius elementa juris germanici 1751.
 „ antiquitates Germaniae 1772.
 Heinrich, teutsche Reichsgeschichte 1787.
 Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechts-Geschichte 1856.
 Hinrichs, die Könige 1850.
 Holzmann, Kelten und Germanen 1855.
 Horckel, die Geschichtschreiber der deutschen Urzeit 1849.
 Hormayr, Geschichte Wiens 1823.
 Hüllmann, Ursprung der Stände 1830.
 „ „ „ Fürstenwürde 1842.
 Hurter, Geschichte des ostgothischen Königs Theoderich 1807.
 Huschberg, älteste Geschichte des Hauses Scheyern-Bittelbach 1834.
 Jaffé regesta pontificum 1851.
 Jordan, Jordanes Leben und Schriften 1843.
 van Kampen, Geschichte der Niederlande 1831.
 Klemm, Handbuch der germanischen Alterthumskunde 1836.
 Knapp, Geschichte der Deutschen am Niederrhein 1854.
 Koch, chronologische Geschichte Oesterreichs 1818.
 Köpfe, deutsche Forschungen 1859.
 Kortüm, Königthum, Dienstmannschaft, Landbestellung 1822.
 Kraft, Kirchengeschichte der germanischen Völker 1854.
 Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts 1835.
 Künßberg, das Recht der Deutschen 1846.
 Kufahl, Geschichte der Deutschen x. 1831.
 Lackmann, de singulari veterum Germanorum erga principes observantia 1725.
 Ledebur, Land und Volk der Bruckerer 1827.
 Lembke, Geschichte von Spanien 1831.
 Leo, Geschichte von Italien 1829.
 „ Vorlesungen zur Geschichte des deutschen Volkes und Reiches 1854.
 Löbbell, Gregor von Tours und seine Zeit 1839.
 Löw, deutsche Reichsverfassung 1835.
 Longolius Hermundurorum notitia 1793.
 Luden, Geschichte des teutschen Volkes 1825.
 Majer, Germaniens Urverfassung 1798.

- Rannert, Geschichte der Vandalen 1785.
 Ranfo, Geschichte des ostgothischen Reiches in Italien 1824.
 Marcus histoire des Vandales. Paris 1836.
 Mariana de rebus Hispaniae 1733.
 St. Marthe, vie de Cassiodore 1695.
 Rascov, Geschichte der Teutschen 1787.
 Rasemann, gothische Urkunden von Neapel und Arezzo 1838.
 „ Arminius Cheruscorum dux 1839.
 „ Armin, Fürst der Cherusker 1839.
 „ über das Leben des Ulfila Münchner Gel. Anz. 1841 Nr. 28 f.
 „ gothica minora in Haupts Zeitschrift I. S. 294.
 Raurer, Konrad, über das Wesen des Ältesten Adels der deutschen Stämme 1846.
 „ Ludwig von, Geschichte des öffentlichen Gerichtsverfahrens 1824.
 „ „ „ Einleitung zur Geschichte der Mark- u. Verfassung 1854.
 Reibinger, die deutschen Volksstämme 1833.
 Rittermaier, Einleitung in das Studium der Geschichte des germanischen Rechts 1812.
 Röjer, osnabrückische Geschichte 1780.
 Rommjen, Theodor, über den Chronographen von Ravenna 1850.
 Rone, Anzeiger IV. VII. (gesta Theoderici).
 Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit 1812.
 Montesquieu, esprit des lois 1784.
 Morcelli, Africa christiana 1816.
 Muchar, das römische Noricum 1825.
 Müllenhoff, „Seten“ in der Encyclopädie von Ersch und Gruber.
 „ die deutschen Völker an Nord- und Ost-See in Ältester Zeit, in Nordalbing. Studien I. 1844. S. 111—174.
 „ über zwei Stellen der scriptor. hist. aug. und verderbte Namen bei Tacitus in Haupts Zeitschr. IX.
 „ über die Weltkarte und Chronographie des Kaisers Augustus in Schriften der Universität Kiel 1856.
 Müller, F., die deutschen Stämme und ihre Fürsten 1840.
 „ H., die Marken des Vaterlandes 1837.
 „ „ der Lex salica etc. Alter und Heimath 1840.
 „ „ Germani und Teutones 1841.
 Munch det norske folks historie I. Abtheilung, deutsch von Claussen 1853.
 Mundt, Geschichte der deutschen Stände 1854.
 Neumann, die Staatsverfassung der Gothen in Italien, Hermes XXVII.
 Olivieri il senato romano I. 1840.
 Palachy, Geschichte von Böhmen 1836.
 Papencorbt, Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika 1837.
 Pavirani, storia del regno dei Goti in Italia 1846.

- Peucker, das deutsche Kriegswesen der Urzeiten 1860.
- Pfister, Geschichte der Teutschen 1829.
- Phillips deutsche Geschichte mit besondrer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung 1832.
- „ über Erb- und Wahl-Recht mit besondrer Beziehung auf das Königthum der germanischen Völker 1836.
- „ deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte IV. Aufl. 1859.
- Pinkerton researches into the origin — of the Scythes or Goths. franz. Uebersetz. 1804.
- St. Priest, histoire de la royauté 1842.
- Pütter, historische Entwicklung des heutigen Staatsrechts des deutschen Reichs 1786.
- Quißmann, Abstammung der Baiwaren 1857.
- „ heidnische Religion der Baiwaren 1860.
- Rablos, Grundzüge einer Bildungsgeschichte der Germanen 1825.
- Rauschnid, Geschichte des deutschen Adels 1831.
- Reichardt, Germanien unter den Römern 1824.
- Retberg, Kirchengeschichte Deutschlands 1846.
- Ring, histoire des Germains 1850.
- „ les établissements romains du Rhin et du Danube 1852.
- Rogge, Gerichtswesen der Germanen 1820.
- Rosenstein, Geschichte des Westgothenreichs in Gallien 1859.
- Roth, Hermann und Marbod 1817.
- „ Paul, Geschichte des Beneficialwesens 1850.
- du Roure, Theoderic le Grand 1846.
- Rudhardt, die Abstammung der Bayern. Münchner Gel. Anz. 1843 Nr. 91 f.
- Rüdert, Annalen der deutschen Geschichte 1850.
- „ Kulturgeschichte des deutschen Volkes 1853.
- Ruinart, persecutio vandalica 1737.
- Corona gothica castellana y austriaca por Don Diego Saavedra Faxardo. 1670.
- Saccus de italic. rer. varietate libri X. 1565.
- Sachsse, observatio de territoriis civitatum ex regimine quod vocatur, Gauverfassung 1834.
- „ historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechts-Lebens 1844.
- Sartorius, Versuch über die Regierung der Ostgothen in Italien 1811.
- Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 1834. II. Aufl.
- „ Beiträge zur Geschichte des Adels. Abhandl. der k. preuß. Akad. d. W. 1846.
- Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs 1845.
- Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes 1839.
- Schiern de origine et migratione Cimbrorum 1842.

Schirren, de ratione quae inter Jordanem et Cassiodorum intercedat commendatio 1858.

Schmid, E., „Herrmann“ bei Ersch und Gruber.

Schmidt, M. J., Geschichte der Deutschen 1778.

Schulte, deutsche Rechtsgeschichte 1860.

Schulz, S., zur Urgeschichte des deutschen Volksstammes 1826.

Schulze, gothisches Glossar mit Vorrede von Jakob Grimm 1847.

Schulze, Hermannus, de testamento Genserici 1859.

Simonis, Geschichte des westgoth. Königs Marich.

Sölll, die Könige der Deutschen 1822.

Stälin, württembergische Geschichte 1841.

Stahlberg, Beiträge zur Historiographie 1854.

Stenzl, Geschichte der Kriegsverfassung in Deutschland 1820.

Sternberg, des deutschen Volkes Staats- und Rechts-Geschichte 1851.

Stobbe, die Rechtsquellen, in: Geschichte des deutschen Rechts von Beseler, Hälshner u. 1860.

Stranß, Geschichte des deutschen Adels 1845.

Stritter, memoriae populorum ad Danubium — incolentium 1781.

Sybel de fontibus Jordanis 1838.

„ Entstehung des deutschen Königthums 1844.

„ germanische Geschlechtsverfassung 1845, Schmidts Zeitschrift f. Gesch. III. B.

„ Geten und Gothen 1848, „ „ „ VI. „

Teuffel, Procopius in Schmidts Zeitschrift VIII. 1850.

Thierbach, über den germanischen Erbbabel 1836.

Thierry, Attila, deutsch durch Burckhardt 1852.

Tillemont, histoire des empereurs 1739.

Türk, Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte 1829.

Unger, Geschichte des öffentlichen Rechts u. 1839.

„ Die altdenksche Gerichtsverfassung 1842.

„ die deutschen Landstände 1844.

Voigt, Geschichte von Preußen 1827.

Wachsmuth, Geschichte deutscher Nationalität 1860.

Wächter „domestici“

„ „Gau“ } bei Ersch und Gruber.

„ „Gefolgschaft“ }

Waiz, deutsche Verfassungsgeschichte 1844.

„ zur deutschen Verfassungsgeschichte in Schmidts Zeitschr. III. 1845.

„ das alte Recht der salischen Franken 1846.

„ Leben und Lehre des Ulfila 1840.

Walch, das römische Recht im Ostgothischen Reich. Neue Jenaische Literaturzeitung. IV. Jahrg. 1845. S. 39—60.

Walter, deutsche Rechtsgeschichte. II. Aufl. 1857.

- Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 1858.
 Watterich, de veterum Germanorum nobilitate 1853.
 Weiske, Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands 1836.
 Wersche, über die Völker und Völkerbündnisse des alten Deutschlands 1826.
 Wietersheim, zur Vorgeschichte deutscher Nation 1852.
 " Geschichte der Völkerwanderung 1859.
 Wilba, das Strafrecht der Germanen 1842.
 Wilhelm, Germanien 1823.
 Wittmann, das allgermanische Königthum 1854.
 " über den Unterschied der Sueven und Sachsen. Deutschr. d. I. b.
 Akad. d. W. VII. 1855.
 Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme 1837.
 " die Herkunft der Bayern von den Markomannen 1839.
 Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte III. Aufl. 1858.
-

Inhaltsverzeichnis.

- I. Einleitung. Allgemeine Grundzüge der Verfassung vor der Wanderung S. 1—40. Grundbesitz S. 3. Gliederungen: Völkergruppen S. 4. Stämme, Bezirke, Bezirksgrafen, Bezirkskönige, Stammgrafen? Stammkönige? S. 5—8. Hundertschaften? S. 8—10. Bekämpfung der Ansicht von Waiz, Sprachgebrauch des Cäsar und Tacitus über pagi und civitates S. 10—16. Volksfreiheit, Volksversammlung S. 16—18. Adel S. 18—21. Beamte: Grafen, Herzoge S. 21—24. Könige, Charakter; Entstehung des Königthums, patriarchalische, heroische, mythologische Basis desselben S. 24—31. Unterschied von der Republik, Erbllichkeit S. 31—33. Einzelne Rechte des Königthums S. 33—35. Entwicklung, extensiv und intensiv Erstarbung des Königthums, Bildung des Stamm-, Volks- und Reichs-Königthums S. 35—36. Charakter des neuen Königthums nach der Wanderung, Erdrückung der Volksfreiheit durch den neuen Dienstabel, Kampf des neuen Dienstabels mit dem Königthum S. 36—38. Bedeutung der Kritik des Sprachgebrauchs der Quellen S. 38—39.
- II. Cäsar S. 40—50.
natio, gens, populus, civitas S. 40—41, pagus, plebs S. 41—44, nobiles, equites, principes S. 44—46, magistratus, senatus S. 46—48, concilium, dux, imperium, reges S. 48—49.
- III. Tacitus S. 50—97.
gens S. 50—52, populus, natio S. 52—54, civitas S. 54—56, pagus, vicus, servus S. 56—60, ingenui, plebs, proceres, primores S. 60—62, nobilitas S. 62—64, dux S. 64—67, principes S. 67—74, comites, propinqui, familia S. 74—80, sacerdotes S. 80—84, concilium S. 84—87, reges S. 87—97.
- IV. Die Könige einzelner Stämme vor und während der Wanderung S. 98—140.
- A. Bastarnen S. 98—99.
B. Kimbern und Teutonen S. 99—101.
C. Sueben S. 102—104.
1) Ariovist S. 101—119.
2) Marobod, Marcomannen S. 104—112.
3) Quaden S. 112—117.
4) Semnonen S. 117.
5) Hermunduren S. 117—118.
6) Donausueben S. 118—119.

D. Gerusken S. 119 — 132.

E. Spuren von Königthum bei anderen Stämmen S. 133 — 137.

Rückblick und Vorblick S. 137 — 139.

V. Die Königreiche nach der Wanderung.

A. Vandalen S. 140 — 260.

1) Äußere Geschichte S. 140 — 181.

Älteste Spuren von vandalischem Königthum S. 140 — 142. Wisumar S. 142. Godigisel S. 142 — 143. Guntherich S. 143 — 149. Genserich S. 149 — 159. Humerich S. 159 — 160. Gunthamund, Thrasamund S. 160 — 163. Hilderich S. 163 — 165. Gelimers Erhebung S. 165 — 167. Justinians Politik gegen die Vandalen S. 167 — 171. Belisars Landung, Schlacht von Decimum, Fall von Karthago, Schlacht von Trikameron, Gelimers Flucht und Gefangennehmung, Ende des Vandalenreiches S. 171 — 181.

2) Innere Geschichte S. 183 — 260.

Alter des Königthums S. 183. Zweitheilung in Asdingen und Silingen S. 184. Entstehung und Bedeutung der Asdingi S. 184 — 186, Gardingi S. 186 — 187. Glanz der Asdingen S. 188. Charakter und Rechte des Königthums, Gerichtsgewalt S. 188 — 190, Strafgewalt S. 190. Todesstrafen S. 191 — 193. Folterung, Prügelstrafe S. 193. Freiheitsstrafen S. 193 — 195. Ehrenstrafen S. 195 — 196. Vermögensstrafen S. 196. Verwaltung S. 196 — 197. Gesetzgebung S. 197 — 202. Finanzen S. 202 — 210. Kriegswesen S. 210 — 213. Leitung der äußeren Politik S. 213 — 215. Stellung des Königs im Inneren des Reiches S. 215 — 216. Die Beamten S. 216 — 224. Reste der Volksfreiheit S. 224 — 227. Erblichmachung der Krone. Das Senioratgesetz Genserichs S. 228 — 233. Die Gliederungen des vandalischen Volkes, Knechte, Halbfreie, Gemeinfreie S. 233. Abel S. 234. Opposition des Abels gegen die Uebergriffe des Königthums S. 234 — 236. Die römische Bevölkerung S. 236 — 238, römischer Adel, die senatores, nobiles, possessores S. 238 — 240. Freie römische Grundbesitzer S. 240 — 242. Das Verhältniß der vandalischen Könige zur katholischen Kirche, die Katholikenverfolgungen S. 242 — 260.

B. Alanen S. 261 — 265.

I. Einleitung.



Allgemeine Grundzüge der Verfassung vor der Wanderung.

Grundlage der Lebensweise und Verfassung der Germanen zur Zeit des Tacitus war Ackerbau und Grundbesitz. Weit zurück in vorgeschichtlicher Zeit liegt das Wanderleben dieser Stämme: so weit unsre Quellen aufwärts führen, erscheint der Grundbesitz bereits als Basis der Verfassung im Ganzen wie als Voraussetzung vollberechtigter Theilnahme am Leben der politischen Genossenschaft für den Einzelnen. Die Gesamtheit der freien Männer, welche neben einander wohnend einen Landcomplex theils als Sondereigen theils als gemeine Mark innehaben, bildet ein zusammengehöriges Ganze, ein Subjekt öffentlichen Rechts in größerem oder kleinerem Kreise.¹⁾

Aber diese räumlichen Verbände waren nur Erscheinungen von andern, von stammthümlichen Gliederungen. Wohl schon vor der

1) Daß man für die Zeit und nach den Berichten Cäsars fortwährendes Herumwandern der Stämme nur aus Mißverständniß angenommen hat, darüber s. meine Erörterung in den Münchner Gel. Anz. 1859. Nr. 50 — 55. Aber anderseits stellt freilich Cäsar Sondereigen an Liegenschaften und regelmäßigen ergiebigen Ackerbau auf das Bestimmteste und nicht nur für Sueven in Abrede. Die hundertundfünfzig Jahre, die zwischen ihm und Tacitus liegen, haben hierin offenbar große Veränderungen gesehen. Hiernach dürfte die Controverse zwischen der herrschenden Lehre, z. B. bei Barth II. S. 255, J. Grimm, Waitz, und einer durch Sybel, Gemeiner, Hillebrand S. 18, 2c., aufgestellten oder vielmehr erneuerten Ansicht — denn Ähnliches findet sich schon bei Pütter I. S. 3, Wilhelm S. 97, Unger öff. Recht S. 12 u. A. — zu beurtheilen sein. Vgl. Gaupp Anf. S. 50 (der nur den Unterschied zwischen der Zeit des Cäsar und der des Tacitus nicht genug hervorhebt), und Belege über die Zunahme des Ackerbaues der Germanen bei Radlof, S. 92 — 96.

Einwanderung in Europa war die germanische Race in reiche Theilungen aufgelöst. Zur Zeit des Tacitus erscheinen die Germanen in einer Reihe von engeren und weiteren Ringen einer großen, aber lockeren Kette.¹⁾ Zu oberst steht die mythische, juristisch wirkungslose doch ethnographisch wohl begründete Haupttheilung in die drei Hauptzweige, Ingvänonen, Istävönonen, Herminonen.

Schon Cäsar fand dieser Grundtheilung in Hauptzweige nicht die bunte Masse der einzelnen Stämme als nächste Gliederung gegenüber; bereits Cäsar kennt den Gesamtnamen der Sueven,²⁾ welche dann bei Tacitus deutlich als eine Völkergruppe erscheinen innerhalb des herminonischen Hauptzweiges, eine Reihe von Stämmen durch das Bewußtsein näherer Blutsgemeinschaft enger verbindend. Doch ist der Verein einer solchen Völkergruppe nur ein völkerrechtlicher, kein staatsrechtlicher: sie haben kein gemeinsames Oberhaupt, wenn auch eine gemeinsame Versammlung. Diese fand statt bei den Semnonen, dem ältesten und edelsten der suevischen Stämme: ein heiliger Wald in ihrem Lande wird als Ausgangspunkt und Wiege aller suevischen Stämme³⁾ betrachtet: in diesem Wald wurde bei einem von allen Stämmen suevischen Bluts beschickten Fest das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit durch Opfergemeinschaft dargestellt und lebendig erhalten. (Tac. Germ. c. 39.) — In ähnlicher Weise⁴⁾ beruhen andere später vorkommende Gesamtbezeichnungen, in welchen allmählig die Namen der Stämme aufgehen, die Völkergruppen der Franken, Sachsen, Alamannen, Thüringer, Bayern zum Theil auf näherer Blutverbindung. Nur zum Theil: denn bei Bildung dieser späteren Völkergruppen mögen vielfach auch andere Momente eingewirkt haben, halb Nachbarschaft, halb auch vorübergehendes oder dauerndes Waffenbündniß, Gemeinsamkeit der Interessen, halb auch Unterwerfung und erst später eingetretene Verschmelzung der einzelnen Stämme.

Jener religiöse Verband war die wichtigste Wirkung des suevi-

1) Ein Gefühl der Zusammengehörigkeit hat, gegenüber der Römerwelt, nicht gänzlich fehlen können, aber bei Stellen wie Germ. 28. ann. I. 59. II. 10. hist. IV. 64. darf man die Rhetorik des Tacitus nicht außer Anschlag lassen.

2) b. Gall. I. 37. 51. 53. 54. IV. 1—19. VI. 9. 10. 29; schon lange vor Cäsar würde dieser Name bezeugt sein, wenn an der Stelle des Sisenna bei Nonius de genere armorum Paris 1614. Galli materis, sani lanceis configunt die Lesart Suevi statt sani feststände; s. aber Wietersh. Vorg. S. 64.

3) Zeuß p. 132 sieht darin die Wiege aller Deutschen Stämme. S. aber Luben I. S. 748, F. Müller I. S. 180.

4) Vgl. eine zum Theil verschiedene Auffassung bei Forfel S. 753.

sehen Völkervereines: insbesondere ein dauerndes, förmliches und unverbrüchliches Waffenbündniß aller suevischen Stämme als solcher, hat nicht bestanden. Wenn wir ein oder das andremal benachbarte Suevenvölker in einem solchen Bündniß finden,¹⁾ so begegnet dasselbe bei Nicht-Sueven untereinander und gegenüber suevischen Stämmen,²⁾ ja wir finden auch suevische Stämme gegen Sueven mit Nicht-Sueven verbündet: so Semnonen und Langobarden mit Cherusken gegen das Markomannenreich des Marobod.³⁾

Eine solche Völkergruppe besteht aus einer Anzahl von einzelnen Stämmen.⁴⁾ Der Stamm ist die Gliederung, welche in den römischen und griechischen Quellen bis gegen Mitte des III. Jahrhunderts am häufigsten genannt wird: als Stämme zumeist traten die Germanen jener Zeit den Eroberern entgegen, jeder Stamm mit einem besonderen Namen, bis allmählig die Namen zugleich und die Stämme aufgehen in den obenbesprochenen Völkergruppen. Jeder solche Stamm ist ein selbständiger politischer Kreis.

Ja regelmäßig besteht ein Stamm selbst wieder aus einer Anzahl von kleineren Bezirken,⁵⁾ von denen jeder ebenfalls ein selbständiges Ganze bildet, mit eignem politischem Oberhaupt, sei dieß ein republikanischer Bezirksgraf, dessen Gewalt lediglich auf Wahl beruht, sei es ein kraft Erbrecht seines Geschlechts und hinzutretender

1) Caes. b. G. IV. 19. Suevos more suo concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse — uti omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent. Von den coordinirt verbundnen Suevenstaaten werden unterschieden die Völker, die sie in Abhängigkeit gebracht und zur Heersolge genöthigt hatten: VI. 10. Suevos omnes unum in locum copias cogere atque iis nationibus, quae sub eorum sint imperio, deauntiare, ut auxilia peditatus equitatus que mittant — Suevos omnes — cum omnibus suis sociorumque copiis quas coegissent, penitus ad extremos fines se recepisse.

2) Tac. ann. I. 51: Marsen, unterstützt von Brukerern, Eubanten, Usipiern. I. 56. III. 7: 9: Chatten von Cherusken. I. 60: Brukerer, Cherusken und *conterminae gentes*. hist. IV. 15: Bataver und Canninesaten.

3) Tac. ann. II. 45. Die Vorstellung von organisirten Völkerbündnissen für jene Zeit, wie sie seit Mörser I. S. 218 von den Sueven noch auf andre Stämme ausgedehnt wurde — so nahm man einen dauernden cheruskischen, chattischen Bund an, vgl. z. B. J. Müller I. S. 161. 166 — ist bis auf das angeedeutete Minimum unerweislich. Allzuweit gehen aber andererseits Abelung S. 198 u. A.

4) Den Unterschied zwischen beiden überseht durchaus Wittm. S. 69.

5) Gauen, pagi; leider ist der Sprachgebrauch der Literatur hierin so schwankend, wie der der Quellen: es gilt, eine unzweideutige Ausdrucksweise streng einzuhalten.

Wahl des Volkes herrschender Bezirkskönig. Kleinere Stämme mögen manchmal auch nur Einen Gaubezirk ausmachen.¹⁾

Diese sämtlichen Bezirke eines Stammes haben zwar gewiß eine gemeinsame Versammlung,²⁾ in der bei gemeinsamem Opfer die Interessen des ganzen Stammes, Krieg, Frieden, Bündniß, alle oder doch mehrere Bezirke berührende Rechtsfachen zc. berathen werden mögen:³⁾ regelmäßig werden auch die sämtlichen Bezirke eines Stammes eine gemeinsame politische Haltung nach Außen einnehmen. Aber keineswegs ist die Verbindung der Bezirke eine eng und unlösbar geschlossene. Es kann vorkommen, daß ein Bezirk sich in Zwiespalt von den andern scheidet, auszieht von den gemeinsamen Sizen und anderswo als eigener Stamm mit besondrem Namen auftritt. Besondere Namen der einzelnen Bezirke innerhalb des gemeinsamen Stammnamens, wenn auch nur als Modificirung desselben, kommen überhaupt nicht selten vor.⁴⁾ Oft schließen einzelne Bezirke mit den Feinden Friede und Bündniß, während andre Bezirke desselben Stammes gegen die Fremden und die mit ihnen verbündeten Stammesbrüder den Kampf fortführen.⁵⁾ Daher ist die Unterwerfung eines solchen Bezirks oder seines Königs ohne alle Rechtsfolge für den nächsten: jeder Bezirk beschließt für sich Krieg und Frieden, und es bedarf besondrer Vereinbarung mit den andern Bezirken, wenn der ganze Stamm solidarisch handeln soll:⁶⁾ ebenso, wie wenn ein Stamm mit dem andern Stamm sich verbindet, nur daß natürlich die Bezirke eines Stammes sich leichter, häufiger verbinden werden: ihre

1) Vgl. die Anbeutungen schon bei Eichh. §. 17. — Ferner Sybel S. 45. 62. Daniels S. 322.

2) Da dieß sogar von allen Stämmen der suevischen Völkergruppe bezeugt ist, ist Wittmanns Widerspruch S. 73 schwer begreiflich.

3) Bei dieser Stammesversammlung zu erscheinen, hatte gewiß jeder Freie das Recht, der bei der Versammlung seines Bezirkes auftreten konnte. Aber faktisch werden regelmäßig wohl nur die Bezirkskönige oder Grafen, die Edeln, die angesehensten Gemeinfreien und die ein besondres Interesse an den zu verhandelnden Gegenständen hatten, erschienen sein.

4) Bataver, Canninefaten als Theil der Chatten. Frisii, Cauchi, Bructori majores und minores nach Tacitus, Ptolemäus und Strabo (auch Vellej. Paterc. II. 106 spricht von nationes Cauchorum).

5) Die Chatten und Cheruskten des Tacitus, (siehe u.) schon wie später die Alamannen des Ammian. Vgl. die sächsischen Zustände im VII. u. VIII. Jahrh. Schaumann S. 74. Waitz III. S. 113.

6) Vgl. z. B. die Verhältnisse der Alamannen noch im IV. Jahrh. Roth S. 5 beachtet zu viel die Verbindung, zu wenig die Selbständigkeit dieser pagi.

Verbindung wird die Regel, ihr isolirtes Handeln die Ausnahme sein, umgekehrt bei dem Verhältniß von Stamm zu Stamm. Regelmäßig hatte der Stamm in jener Zeit auch noch kein gemeinsames Oberhaupt: weder Stammgrafen noch Stammkönige erscheinen als Regel vor der Wanderung.¹⁾ Vielmehr ist gerade dieß erst auf dem

1) Anders Roth S. 5, der nur in Republiken, nicht auch in Monarchien die Theilung in Bezirke annimmt. Aber dieß widerlegen die alamannischen reges des Ammian. Roth faßt diese zwar als republikanischen Gausfürsten, aber wie die nachweisliche Erbllichkeit ihrer Würde zeigt, mit Unrecht. Walter S. 12 nennt nur die Stammkönige Rönige, die Bezirkskönige „Erbfürsten,“ welche „wie ein Rönig“ an der Spitze ihrer Völkerschaft stehen. Es ist dieß nicht eine Verschiedenheit bloß des Ausdrucks: die Erkenntniß der qualitativen Identität der Würde der Bezirks- und der Stammkönige ist maßgebend für die Auffassung der ganzen Geschichte des Rönigthums. Doch räumt Walter S. 25 ein, daß es bei einigen Völkerschaften viele kleine Rönige gab. Köpfe in seinem vortrefflichen Buch wird, S. 23, 24. zur Annahme solcher Stammgrafen oder wie er sie nennt Stammfürsten geführt, in ihnen findet er den Keim des vom 1—3. Jahrhundert allgemein durchdringenden Rönigthums, da er den Begriff des Bezirksrönigthums nicht kennt. Aber dieß Stammfürstenthum, von dessen Bestand zur Zeit des Tacitus wir keinen bestimmten Beleg haben, kann Köpfe nur vag und farblos zeichnen. Aus sehr verschiedenen Grundlagen, Adel, Verdienst der Ahnen, großem Grundbesitz, Gefolgeherrschaft u. soll es erwachsen, nicht überall durch Volkswahl noch mit gleichem Umfang von Rechten soll es errichtet worden, es soll weder eine rechtlich begründete, noch eine rechtlich bestimmte Gewalt sein. Zur Entwerfung dieses unsichern Bildes ist er besonders durch seine gewiß unrichtige Auffassung der Stellung Armins geführt worden. s. u. — Anders Daniels S. 324, der aber auch nur Rönige Einer gens (z. B. Vibilius) oder mehrerer gentes (z. B. Marobod) oder über Leute von mehreren gentes (z. B. Bannius), keinen Bezirksrönig kennt. Dagegen hat Wittmann in seinem sonst ganz kritiklosen Buche sich der Auffassung genähert, die richtig scheint, vgl. bes. S. 24. Allein nicht nur ist die Ahnung des Richtigen noch unklar und selbst widersprechend, vgl. z. B. S. 37 mit S. 25, es haben ihn auch fast alle Schritte, sich ihm zu nähern, wieder in die Irre geführt, so daß schließlich seine Volksfürsten S. 138 doch etwas von meinen Bezirksrönigen sehr Verschiedenes sind. So irrt er vollständig, wenn er bei Tacitus jedesmal unter dem princeps den Bezirksrönig, unter dem rex den Stammrönig versteht: vielmehr bezeichnet princeps, wo es im Gegensatz zu rex gebraucht wird, den republikanischen Grafen gegenüber dem erblichen Rönig, nicht einen quantitativ räumlichen Unterschied. Wenn er sich S. 23, 58 zur Charakterisirung des römischen Sprachgebrauchs auf Cic. de rep. I. 26 beruft quum penes unum est omnium summa rerum, regem illum unum vocamus et regnum ejus reipublicae statum, so hat er übersehen, daß die Stelle, wie der Zusammenhang zeigt, nicht von einem Gesamtreich gegenüber Theilsfürsten, sondern von etwas ganz Andreem, nämlich von dem Gegensatz von Monarchie, Aristokratie und Demokratie handelt. Endlich ist seine Behauptung, Tacitus habe die Bezirksrönige, d. h. wo mehrere Fürsten über

Beg einer langwierigen Entwicklung und nicht ohne schwere Nöthigung von Außen wie ohne zähen Widerstand von Innen erreicht worden, daß die Theilungen zurücktraten hinter die Einheit des Stammverbandes, daß nicht mehr der einzelne Bezirk (z. B. Armins), daß nur der Stamm (z. B. Cherusken) als die normale politische Einheit erschien. Das war der erste Schritt. Der zweite dann führte zur Verschmelzung der verschiedenen benachbarten, enger verwandten Stämme zur Völkerguppe (z. B. Sachsen). Und nur zum Theil, fast niemals vollkommen, wenigstens nie auf die Dauer, ist bisher die dritte Stufe erreicht worden, die Verschmelzung aller deutschen Völkerguppen zu völliger politischer Einheit. Jener erste Schritt, die Vereinigung der Bezirke eines Stammes, ist nun offenbar nicht bei allen Stämmen gleichzeitig geschehen.¹⁾ Es soll nicht geleugnet werden, daß bei einzelnen Stämmen auch schon vor Tacitus ein Be-

dasselbe Volk herrschten, S. 25 nie reges genannt, nicht richtig: hist. III. 5. Sido atque Italicus reges Suevorum vgl. ann. XII. 30, siehe auch ann. XIII. 54. Bethm. S. 56, im Allgemeinen mit Roth übereinstimmend, erklärt sich die zunehmende Verbreitung des Königthums aus Einflüssen römischer Politik. Aber abgesehen von den reges quibus vis ac potentia ex autoritate romana, waren die Republiken den Römern gewiß minder gefährlich, als das nach seiner Meinung concentrirte Stammkönigthum. Die Erklärung jener Bewegung aus äußeren Gründen, reicht nicht aus, und auch von den Germanen gilt, was Tacitus ganz allgemein von den Barbaren sagt: die Erfahrung hat gezeigt, daß die Barbaren lieber Könige von Rom erbitten, als sie dann behalten wollen, ann. XII. 14. Svh. hebt zwar mit Recht die räumliche Beschränktheit der „Aeltesten“ hervor, aber in seinem „Geschlechterstaat“, in welchem auch die Grafen erblich sind, wird der aus Tacitus und Andern klar hervorleuchtende Unterschied von Republik und Königthum verwischt, so werden ihm Verrit und Malorich, Biblikus, die Könige der Rugier, Heruler, Septiden und Vandalen zc., alle zu solchen republikanischen Erbältesten S. 134—137 und der Gegensatz von monarchischen und republikanischen Staaten hat nach ihm nicht bestanden. S. 140. Freilich hatten die Könige nicht viel andre Rechte als die Grafen: aber die Basis ihrer Gewalten war wesentlich verschieden und ward vom Volke als wesentlich verschiedne empfunden. — Die Sachse, S. 428 f., zwischen „Oberkönigen“ und „Provincialkönigen“ unterscheidet, wird nicht klar. — Richtiger Unger Landstände S. 58. Vielfach hat, wie ich finde, H. Müller L. s. S. 180, Uebereinstimmendes; er nimmt ebenfalls an, daß jeder Stamm in mehrere Gaue mit besonderen Königen zerfiel. Allein er hält irrig die von Tacitus genannten Könige sämmtlich für neu aufgetreten, S. 179, Priestertum und Richterschaft für die Basis dieses Königthums S. 179 die principes regionum et pagorum für die echten „Gaukönige“ S. 180 und erkennt den Hauptunterschied, die Erblichkeit, gar nicht. Sehr gut aber ist, was er von den Gauen und Landschaften sagt.

1) So scheint auch Eichh. S. 14 a zu verstehen. Vgl. S. 17.

zirkelnig unter Beseitigung seiner Rivalen alle oder doch mehrere Bezirke seines Stammes unter seiner Herrschaft versammelt habe: bei gotthischen und suevischen Stämmen finden sich schon damals Spuren hiervon: aber gewiß waren dieß nur Anticipationen einer regelmäßig erst späteren Entwicklungsstufe,¹⁾ daß aber in republikanischer Form solche Einigung sich damals ebenfalls schon vollzogen habe, ist noch mehr unwahrscheinlich.

Es fragt sich nun, ob der Bezirk die engste politische Gliederung des Stammes war, oder ob die einzelnen Dorfschaften und Höfe innerhalb des Bezirks untereinander wieder in besonderer Verbindung standen, und dann besondere Versammlungen und eigene Organe für ihren kleineren Kreis hatten. Man hat vielfach solche kleinere Verbindungen innerhalb des Gaus vorgefunden, die freilich nur in späteren Quellen vorkommenden Hundertschaften, die Centenen, und hat nun angenommen, auch schon zur Zeit des Tacitus sei diese Unterabtheilung des Bezirks mit eignen Vorstehern und Versammlungen allgemeine Regel gewesen.²⁾ Wer möchte als unmöglich behaupten, daß bei großen Stämmen mit weiten Gauen solche engere Unterabtheilungen nach einem allerdings bei vielen Germanen waltenden System sich bilden mochten? Allein als allgemeine Regel ist diese Gliederung nicht wahrzunehmen, die Quellen jener Zeiten wissen nichts davon, und keinesfalls sind die pagi des Tacitus hierauf zu beziehen,³⁾ denn diese pagi sind Gliederungen von einer politischen Selbständigkeit, welche den eng umgränzten Hundertschaften von fast überwiegend gemeindlicher Bedeutung gewiß nie zukommen konnte.⁴⁾

1) Wenn Tac., wie wir unten sehen werden, reges und regna in Gallien und Germanien kennt, aber ihnen die potentia abspricht, G. c. 28, so zeugt auch dieß gegen die Annahme von größeren von Königen beherrschten Gebieten.

2) Waitz I. S. 134. J. Grimm R. A. S. 756.

3) Zu diesem Ergebnis kommt auch Daniels S. 321. 338.

4) Waitz I. S. 34 muß zugeben, daß centena erst im IX. Jahrhundert als geograph. Bezeichnung vorkommt. Köpfe, S. 35 nimmt die militärische Hundertschaft als Voraussetzung der räumlichen. Ueber die militärischen Hundert- und Tausendschaften bei Gothen und Vandalen s. u. — im Allgem. gute Bemerkungen bei Daniels 345. — Was dagegen Sacke §. 3. von Tetrarchien und Völkerbündnissen lehrt, ist unerweislich. — Gemeiners Centenen und Centenare würden nach dem Raum des Gebiets ungefähr meinen Bezirken und Bezirksgrafen entsprechen, aber seine abweichenden Ansichten von Republik, Königthum, Gefolgschaft und Herzogthum, führen ihn zu von den meinen sehr verschiedenen Ergebnissen. — V. auch Giesebrecht I. S. 8. — Syb. S. 41 sucht die Grundlagen der Centenen in

Das Ergebnis dieser Betrachtungen, deren wir als Grundlage für unsere Auffassung der Verfassung, insbesondere des Königthums, vor der Wanderung bedürfen, ist also, daß die normalen politischen Kreise noch durch einzelne, selbständige Bezirke mit ihren eignen Königen oder Grafen gebildet werden, welche Bezirke juristisch nur locker durch eine gemeinsame Stammes-Versammlung verbunden, faktisch zwar regelmäßig, aber nicht nothwendig und nicht ohne häufige Ausnahmen als politische Einheit, als Stamm, handelnd auftreten.

Ueber eine Reihe der obigen Sätze haben wir, gegenüber abweichenden Ansichten, den Beweis anzutreten.

Watz¹⁾ geht von der Annahme aus, daß regelmäßig Stamm und pagus zusammenfallen: der Stamm hat je einen Gau, während wir als Regel die Theilung des einzelnen Stammes in mehrere Gaue annehmen. Dagegen statuirte Watz²⁾ durchgängig die Unterabtheilung des Gaus in mehrere Hundertschaften, während ich solche Hundertschaften als durchgängige Gliederung des Gaus in der alten Zeit nicht wahrzunehmen vermag. Man könnte einwenden, es handle sich hier nur um einen Wortstreit: beide Ansichten nehmen eine Mehrheit von Gliederungen innerhalb des Stammes an. Die Eine nenne dieselben Hundertschaften, die Andre Gaue. Allein der große Unterschied ist der, daß, während unsere Ansicht den einzelnen Gauen politische Selbständigkeit beilegt, nach der gegnerischen den Hundertschaften überwiegend nur gemeindliche Bedeutung zukommt³⁾ und also das politische Leben sich nur im Stamme selbst, nicht in dessen Theilungen bewegen kann. Wir werden also unsern Satz bewiesen haben, wenn wir darthun, daß die einzelnen Theile des Stammes, von welchen die Quellen berichten, eine größere Selbständigkeit, eine höhere politische Bedeutung haben, als man mit dem Begriff bloßer Hundertschaften verbinden kann.

Bei allen solchen Untersuchungen muß nun der Sprachgebrauch

Geschlechterverbindungen. Am Meisten spricht für die Hundertschaften die Analogie der gothischen, mehr noch der nordgermanischen Hunderttheilungen. Vgl. über diese Munch nach Claussen S. 126.

1) Verf. Gesch. I. S. 51.

2) Wie schon manche Aeltere, z. B. Cluver I. c. 13, Dillthey S. 106, Luben I. S. 503, Rogge S. 19. Der unbestimmte Sprachgebrauch läßt bei Vielen die Auffassung nicht recht fixiren.

3) Watz I. S. 52; zum Theil anders II. S. 313; ihm folgt Walter S. 16. Hillebr. S. 23. Leo I. S. 148. — Vgl. auch Wilda S. 127, und über die Hundertschaften Sph. S. 37 f. und Weiske S. 30.

der einzelnen Quellen bestimmt oder in seiner Unbestimmtheit nachgewiesen sein, ehe man aus der Ausdrucksweise der Quellen argumentirt.

Schon bei Cäsar (vgl. *Gel. Anz. d. W. N.* 1859 Nr. 50—55), finden wir die germanischen wie die gallischen Stämme — civitates — in völlig selbständige Bezirke, Gau, — pagos — getheilt. Nicht um Gallisches mit Germanischem zu verwechseln, sondern um die von Cäsar bei Germanen offenbar in dem nämlichen Sinn wie bei Gallern gebrauchten Ausdrücke aus den von ihm häufiger und ausführlicher besprochenen gallischen Zuständen zu erläutern, sei es gestattet, auch auf die gallischen civitates und pagi einzugehen.

Der Stamm, die civitas, bildet bei Cäsar allerdings die regelmäßige politische Einheit: civitas Helvetiorum b. G. I. 2, 12, 4, 9. Sequanorum I. 3. Aeduorum II. 14. VI. 7. VII. 32. Remorum II. 5. Bellovacorum VII. 14. Trevirorum VI. 8. 1) Regelmäßig handelt die civitas, der Stamm, als ein Ganzes. Aber keineswegs immer, keineswegs mit Nothwendigkeit. Die einzelnen pagi, aus deren Vereinigung der Stamm besteht, sind so bedeutende und zugleich so selbständige Complexe, daß sie auch einzeln für sich, im Gegensatz zu andern pagis ihres Stammes auftreten und handeln können. Ein solcher pagus führt einen vom Namen des Stammes verschiednen Namen: I. 12 ein pagus von den vieren der Helvetier heißt Tigurinus, ein anderer I. 27 Verbigenus. 2) Eine ungefähre Berechnung aus einigen Angaben Cäsars zeigt an, daß wir unter pagus eine Menschenmenge zu denken haben, welche sich mit dem auch noch so ausgebehnten Begriff einer Hundertschaft gar nicht mehr vergleichen läßt. I. 27 wird berichtet, daß 6000 Menschen aus jenem Gau Verbigenus sich durch die Flucht vor Cäsar retten. Diese 6000 sind aber nur ein Theil und zwar ein geringer Theil des pagus, denn wenn 3) die Helvetier mit ihren 4 pagis (I. 12) 253,000 Köpfe stark auszogen, so ergibt sich für einen pagus ein Complex von 63,250 Menschen. Da wird uns freilich begreiflich, daß ein solcher Gau für sich einen siegreichen Krieg gegen Rom führen konnte, 4) wie er denn als besonderer Theil des Heeres erscheint. 5)

1) Viele andere Stellen s. in jenem Aufsatz S. 429.

2) Weitere Sonder-Namen der pagi einer civitas aus Cäsar, Livius und Plinius bei Zeuß S. 224.

3) Nach I. 29.

4) I. 12. is pagus unus cum domo exisset patrum nostrorum memoria L. Cassium consulem interfecerat et ejus exercitum sub jugum miserat.

5) I. 12. I. 18.

Und wenn den Sueven¹⁾ hundert solcher Gaue beigelegt werden,²⁾ so ist die sich hieraus berechnende Vorstellung einer Volksmenge von sechs Millionen gewiß eher zu klein, als zu groß, für die weiten, von jener Völkergruppe bewohnten Gebiete. Aus einem solchen Umfang des pagus erklärt sich uns auch, daß, wie in den civitates, so in den einzelnen pagis der civitas, besondere Partheien bestehen können, VI. 11, daß, während einige pagi der civitas Morinorum sich ergeben, andere pagi derselben, hiedurch weder factisch noch rechtlich gebunden, den Krieg fortführen.³⁾ Waitz nimmt nun I. S. 51, 103, einen Unterschied zwischen dem Sprachgebrauch des Cäsar und dem des Tacitus an. Bei Cäsar soll civitas immer den Staat, die Gesamtheit des ganzen Volkes bedeuten, pagus muß dann Waitz als Stammestheil in unserem Sinne fassen. Bei Tacitus dagegen soll der pagus nur die Hundertschaft, civitas bald je Eine Völkerschaft bedeuten, (civitas Hermundurorum) bald sollen mehrere civitates unter einen Stammesnamen zusammengefaßt werden (Lygiorum civitates). Er fügt hinzu, Tacitus würde statt, wie Cäsar von vier pagis, von vier civitates Helvetiorum gesprochen haben, und nimmt an, daß bei Tacitus regelmäßig ein Stamm nur einen Gau ausgemacht habe, muß aber dann eine Verbindung von Stämmen, welche doch nur bei Völkergruppen, wie Gothen, Sueven, &c., vorkam, als etwas Regelmäßiges statuiren.

Allein gegen diese Annahme spricht eine Reihe von Bedenken. Einmal sieht fest, daß Cäsar wenigstens das Wort pagus wie von Galliern auch von Germanen gebraucht: er wird aber wohl in beiden Fällen das Gleiche darunter gedacht haben. Er sagt VI. 23 von den Germanen: wenn eine civitas als solche (d. h. also bei Cäsar der Stamm, z. B. der Cherusken) Krieg führt, dann werden magistratus für die Dauer des Krieges gewählt: im Frieden aber, fährt er fort, besteht keine gemeinsame Obrigkeit,⁴⁾ sondern principes regio-

1) Mit Unrecht versteht dieß Barth II. S. 380 von den Chatten allein.

2) I. 37. IV. 1.

3) IV. 22. vgl. VII. 64. proximos pagos Arvernorum. Daher kann es auch vorkommen, daß in einer civitas mehrere reges herrschen, z. B. bei den Eburonen V. 24. Eburones qui sub imperio Ambioricis et Cativolci orant vgl. V. 26. 38. — VI. 31. Cativolcus rex dimidia partis Eburonum.

4) Für die verschiednen Glieder der Einen civitas, muß man nothwendig hinzudenken (denn oben heißt es: cum civitas bellum illatum defendit aut infert, nicht civitates complures): nur gemeinsame Magistrate leugnet Cäsar, nicht jede Art von Magistraten. Deshalb steht die Stelle auch nicht wie Barth II.

num et pagorum inter suos jus dicunt atque controversias minuunt, die Vorsteher der einzelnen pagi und regiones, welche zusammen die civitas bilden, walten des Rechts je in ihrem pagus. Cäsar also wenigstens nimmt an, daß bei den Germanen die civitas aus einer Reihe von nur im Kriege unter Einem Haupt verbundenen pagi bestehe; daß aber bei Cäsar der pagus nicht die enge, gemeinliche Hundertschaft bedeutet, daß er große, politisch selbständige Kreise darunter versteht, haben wir gesehen.¹⁾

Was nun den Sprachgebrauch des Tacitus betrifft, so ist bekannt, wie häufig Tacitus den Berichten seines „summus auctor“ des Cäsar gefolgt ist.²⁾ Es ist daher von vornherein unwahrscheinlich, daß er sich des gleichen Ausdrucks „pagus“ aber in einem ganz andern Sinne bedient habe. Noch mehr. An Einer der sechs Stellen, die bei Tacitus des pagus überhaupt erwähnen, scheint er geradezu die eben besprochene Stelle Cäsars VI. 23 im Sinne gehabt zu haben. Cäsar sagt: in pace nullus communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt atque controversias minuunt, und Tacitus sagt G. c. 12: eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Sollte Tacitus die Worte Cäsars ausdrücklich wiederholt, aber damit einen andern Sinn, statt wie Cäsar einen politischen, einen gemeinlichen Begriff verbunden haben?³⁾ Aber auch eine andere der fraglichen Stellen bei Tacitus läßt sich füglich nur von dem Gau, nicht von der Hundertschaft verstehen. G. c. 6 heißt es: centoni ex singulis pagis sunt — quos ex omni juventute delectos ante

§. 413 meint, in Widerspruch mit VI. 22. Watterich §. 5 verwirft die Stelle ganz, wie fast alle Nachrichten des Cäsar. Die regiones sind vielleicht nur die räumliche, wie pagi die mehr juristische Bezeichnung für denselben Kreis. Sybel §. 50 hält jene für die Bezirke der Geschlechter.

1) Vgl. auch Zeuß §. 224.

2) Vgl. Köpfe §. 223. Watterich §. 6 freilich glaubt Tacitum Caesari nullam tribuisse auctoritatem.

3) Waitz, der §. 54 selbst annimmt, daß Tacitus keine Versammlung der Hundertschaften kennt oder doch keine nennt §. 112, muß zugeben §. 114, daß auch die c. 12 erwähnten concilia, Versammlungen des Gaues, nicht der Hundertschaften sind. Dann können aber auch die pagi, für welche in diesen conciliis principes gewählt werden, nicht Hundertschaften, sondern nur Gau sein. Denn die Vorsteher der Hundertschaften wurden gewiß nicht in der Versammlung des Gaues, sondern eben in der Hundertschaft gewählt. A. M. Syb. 78. Fortschritte zur Centralisation in der Zeit zwischen Cäsar und Tacitus, §. 19, vermag ich nicht wahrzunehmen.

aciem locant. Aus jedem einzelnen pagus werden hundert Jünglinge erlesen, um, vor der Schlachtreihe aufgestellt, mit den Ältern vermischt zu kämpfen. Nun kann man aber doch nicht annehmen, jede Hundertschaft habe ein so massenhaftes Contingent zum Heer des Stammes gestellt, daß man aus jedem derselben hundert Mann erlesener Streiter zu jener ausnahmsweisen Fechtart habe verwenden können.¹⁾ Waitz selbst berechnet, daß nach Cäs. II. 28, die Nervier aus 600 Hundertschaften nur 60,000 Mann stellen. Demnach trifft auf eine Hundertschaft im Ganzen nur ein Contingent von 100 Mann. Wir sehen also, daß an jener Stelle pagus nicht den nach Raum wie Kopfzahl zu engen Kreis der Hundertschaft, daß es, da es offenbar gleichwohl nur einen Theilbegriff innerhalb des Stammes ausmacht, nichts anderes als den Gau bedeuten kann.²⁾ Weniger läßt sich aus den übrigen Stellen folgern. Wenn es An. I. 56 heißt: Chatti — omissis pagis vicisque in silvas disperguntur, so sehen wir, daß die pagi das bewohnte Land im Gegensatz zu Wald und Wildniß bedeuten. Hist. IV. 15 heißt es, daß die Römer ex proximis Nerviorum Germanorumque pagis eine Aushebung von Mannschaft veranstalten, wovon einzelne Hundertschaften wenig geliefert haben würden. Vgl. IV. 26 in proximos Gugernorum pagos. Am Ehesten könnte man noch G. c. 39 (Semnonibus) iis centum pagi habitantur von Hundertschaften verstehen, da hundert Gaue für Einen Stamm der Sueven als zu viel erscheinen. Aber wahrscheinlich hat Tacitus die Angabe Cäsars von den 100 Gauen aller Sueven von deren Hauptvolk allein wiederholt.³⁾ Ist seine Angabe richtig, so muß man an kleinere Gaue denken, die, wie die sächsischen, den Hundertschaften näher stehen.⁴⁾ Das folgende Argument endlich gegen die Ansicht von Waitz führt uns zugleich zum Nachweis eines andern der obigen Sätze. Wenn wirklich der Stamm in Gaue, diese in Hundertschaften, diese in Dörfer zerfielen, so wäre es doch undenkbar, daß Tacitus die dritte

1) In dem großen Heer des Ariovist, das über 100,000 Mann stark sein mußte I. 31, waren nur 6000 Mann jener Art von Streitern. I. 48. Wie Waitz I. S. 32, Walter S. 22. das definitur et numerus anders als von jenen erlesenen Streitern verstehen, ist schwer begreiflich. Die von Cäsar I. 48 berichtete Specialwahl steht damit nicht im Widerspruch.

2) Ähnlich zum Theil Grimm Gesch. d. d. Spr. 343, der aber dann doch wieder Gau und Hundertschaft identificirt.

3) Vgl. Abelung S. 215. Anders Zeuß, S. 181.

4) Andere Erklärungen s. bei Horkel S. 757. Auch die Hillevionen, d. h. die Germanen in Scandinavien bewohnen nach Plinius hist. nat. IV. 13. 500 pagi.

geringere Gliederung, die Hundertschaften, erwähnt, für den politisch ungleich wichtigern zweiten Begriff aber, für den Gau, keine Wahrnehmung oder doch keine Bezeichnung gehabt hätte. Denn er kennt innerhalb der civitas nur den pagus und den vicus, ist der pagus die Hundertschaft, so ist der Gau völlig übergangen. Wenn wir also im Folgenden zeigen, daß Tacitus innerhalb des Stammes noch höhere politische Gliederung annahm, als die Hundertschaft, so haben wir unsern obigen Satz, daß die pagi eben diese Gaue sind, noch wahrscheinlicher gemacht, da sonst Tacitus das Geringere benannt, das Wichtigere übergangen hätte.¹⁾ —

Es soll nun darauf kein Gewicht gelegt werden, daß Tacitus innerhalb eines Namens von mehreren gentes redet. G. c. 45. Aestiorum, Sitonum gentes. Denn diese Aesthier, Sitiones mögen als eine Völkergruppe und die gentes derselben als Stämme von Tacitus gefaßt worden sein.²⁾ Allein auch innerhalb eines einzelnen Stammes, der ausdrücklich als solcher einer Völkergruppe entgegengestellt wird, nimmt Tacitus eigne populos, nationes an, mit eignem Namen und eigener Geschichte. Ausdrücklich werden die Chatti als ein Einzelstamm der Völkergruppe der Sueven entgegengestellt.³⁾ Von dieser una gens Chattorum nun haben sich die Bataver⁴⁾ in Folge inneren Zwiespalts losgetrennt, neue Sitze gesucht, und sind dort zu einem mächtigen Stamm für sich allein erwachsen.⁵⁾ Nicht anders als pagus Batavorum würde Tacitus diese Gliederung der Chatten genannt haben, welche doch sicher nicht als eine gemeindliche schwache Hundertschaft zu fassen ist.

Endlich wirft auch was Tacitus von den Canninesaten erzählt, ein helles Licht auf diese reichen Theilungen. Das Völklein ist ebenfalls ein ausgewanderter Bezirk der Chatten wie die Ba-

1) Nach Böpfl S. 396 fallen civitas und pagus zusammen.

2) Wie hist. I. 2. Suevorum gentes, oder G. 46 Fennorum nationes.

3) G. c. 38. Suevi quorum non una ut Chattorum Tencterorumve gens. A. M. F. Müller I. S. 166.

4) Batavi, Chattorum quondam populus seditione domestica in eas sedes transgressus G. c. 29.

5) Vgl. hist. IV. 12. Batavi donec trans Rhenum agebant, pars Chattorum seditione domestica puls; vielleicht ist auch die gens Mattiacorum eine pars Chattorum vgl. Dilthey S. 185; noch andere vielleicht chattische Bezirke bei Wilhelm S. 186. Aber auch die Canninesaten (origine par Batavis hist. IV. 15) waren ein ausgewanderter Zweig der Chatten und keineswegs mit den Batavern zu einem Staat vereint: Tiberius muß sie besonders unterwerfen.

taver. Aber so groß ist der Trieb der Sonderung in eigne Kreise, daß auch sie, obwohl an Zahl geringer als die Bataver,¹⁾ selbst wieder in eine Reihe von Bezirken in den neuen Sizen sich aufgelockert haben, denn sie wählen einen eigenen Herzog, was dafür spricht, daß nicht Ein Graf an der Spitze des Ganzen stand, der sonst ohne Wahl Heerführer gewesen wäre. Ebenso unterscheidet Tacitus auch bei den Friesen, die ebenfalls nur Ein Stamm sind, *Frisios majores et minores.*²⁾

Es ist aber die Annahme, daß ursprünglich innerhalb des Stammes selbständige Kreise bestanden haben, deßhalb wichtig, weil sie die Erklärung so mancher Verfassungsverhältnisse vor der Wanderung enthält, und den Begriff des Bezirkskönigthums ermöglicht, ohne welchen wir z. B. die Berichte des Tacitus von den Cherusken nicht wohl verstehen können.³⁾ Dann aber auch weil dadurch Zusammenhang in die ganze Entwicklung kommt; wir können, da der ganze Gang der Dinge auf Erweiterung der politischen Kreise, auf Beseitigung der alten Zersplitterung gerichtet ist, nicht annehmen, daß, während im IV. und V. Jahrhundert noch eine Reihe von Königen innerhalb eines Stammes vorkommt, nicht nur innerhalb der ganzen Völkergruppe, in früherer Zeit der Stamm die politische Einheit schon besessen und zwischen dem I.—IV. Jahrhundert wieder eingebüßt habe.⁴⁾

1) L. c. numero superantur.

2) G. c. 34. — S. oben S. 6. Syb. S. 97 erinnert an nordische Analogieen; über den Sprachgebrauch des Tacitus und über den scheinbar entgegensehenden *princeps civitatis* s. u.

3) Es erscheinen bei den Cherusken, wie wir sehen werden, drei Partheien, welche, jede von nicht unerheblicher Bedeutung, den Römern gegenüber ihre besondere Politik befolgen. Gezeigt ist das Haupt der mit Rom verbündeten, Armin der kriegführenden, Jnguitomer lange Zeit einer neutralen Parthei. Vgl. Luden I. S. 271. Diese Partheien müssen von starken natürlichen Gliederungen getragen gewesen sein. Den Begriff des Bezirkskönigs eigentlich bestreitet Waitz II. S. 14. wenn er gegen Sybel S. 114 behauptet, nicht die Hundertschaften hatten eigene Könige.

4) Unsere Ansicht schließt auch den Geschlechterstaat Sybels aus (ihm zum Theil folgen Wietersheim I. S. 280. Sternberg S. 18, 19, 32.) Daß die Familie höchst wichtige Wirkungen in dem Rechtsleben der Stämme vor der Wanderung geübt, ist richtig. Erbrecht, Mundtschaft, Pflicht und Recht der Blutrache, der Wehrgeldforderung und Entrichtung, Gemeinamkeit der Siedelung und der Aufstellung in der Schlacht — diese wichtigen rechtlichen und thatsfächlichen Folgen gehen aus den Familienbanden hervor. Möglich, daß hier und da bei der Gliederung in Gaue und Hundertschaften der Geschlechtsverband noch nachwirkte, Gemeiner S. 11; vielleicht

Das Princip der kleineren und größeren politischen Gemeinwesen, welche sich regelmäßig in dem Kreise eines Bezirks, nur selten in den vereinigten Bezirken eines Stammes darstellten, war nun aber das der absoluten Volksfreiheit und zwar nicht minder bei monarchischen als bei republikanischen Stämmen.¹⁾ Das Organ der Genossenschaft der Vollfreien war die Volksversammlung: in ihr lag das Schwergewicht der Verfassung. Wenn ein gesetzgebender Akt, eine Bestätigung oder Aenderung des uralten im Herkommen lebenden Rechts nothwendig wurde, was im Ganzen selten, aber im Gebiet des öffentlichen oder Strafrechts doch manchmal vorkommen mochte, so geschah dieß durch Beschluß der Volksversammlung. Die Wahl der Obrigkeiten im Frieden, der Bezirksgrafen, geschah in der Versammlung des Bezirks; die Wahl des Herzogs, der die vereinten Bezirke eines Stammes im Volkskrieg anführte, in der Versammlung des Stammes — denn da die freien Männer Alle bewaffnet erschienen, war wie Volk und Heer auch Volksversammlung und Heerversammlung identisch. Ebenso wird, wo Königthum besteht, das relative Erbrecht des neuen Königs durch Volkswahl bestätigt oder unter mehreren Bewerbern aus dem königlichen Geschlecht entschieden. Die Versammlung des Bezirks oder des Stammes beschließt, ob der Bezirk oder Stamm Krieg führen, ob er Frieden und Bündniß schließen will, sie beräth allgemein die Verhältnisse nach Außen,²⁾

durch Opfergemeinschaft lebendig erhalten war. Aber mit Waitz I. S. 45, 200, 216, 219 d. a. Recht S. 133 Zur deutschen Verf. Gesch. S. 6—41. Sachse S. 2. Bethmann, S. 36 u. A., muß ich annehmen, daß in der historischen Zeit für das öffentliche Recht die Familie zur Gemeinde bereits erweitert, im Staat aufgegangen und eine künstliche Gentilität nicht wahrzunehmen ist, (Hierüber bes. Köpfe S. 34.) daß Nachbarschaft, Grundbesitz, Gemeindeordnung und Gemeindeobrigkeit die Grundlagen des öffentlichen Lebens geworden sind. — Eybel hat seine geistreiche Lehre vielfach auf allgemeine Anschauungen basirt. Es sei gestattet, dagegen ausnahmsweise auch einmal eine allgemeine These auszusprechen: der Geschlechterstaat geht davon aus, daß der Staat aus der Familie oder der fingirten Gentilität erwächst; aber die Familie ist nur die natürliche Wiege des Staats, seine nächste Vorstufe ist die Gemeinde. Vgl. Eybel selbst S. 19.

1) So andeutungsweise schon Eichh. §. 18. vgl. Wilda S. 133. Gaupp Anf. S. 94. Daher sagt Barth II. S. 140 mit Recht: „Frei waren sie durch das Königthum,“ vgl. Gerlach S. 101, und es ist ein schiefer Gesichtspunkt, zwischen freien Völkern und Völkern mit Königen zu unterscheiden, wie z. B. Walter I. S. 24. Die Viertheilung bei Cluver I. c. 38—40 in Republiken mit und ohne Principat, Monarchien und gemischte Verfassungen, wird sich durch den Verlauf der Darstellung widerlegen.

2) Deshalb waren diese Versammlungen zugleich die wichtigsten Stützen der Dahn, germanisches Königthum. I.

sie beschließt die wichtigsten Maßregeln der Vertheidigung. Von der Versammlung der Rechtsgenossen wird in Civil- und Strafprozeß das Recht gefunden unter formeller Leitung des Grafen oder des Königs: an die Volksversammlung wird in republikanischen Stämmen das Friedensgeld bezahlt. Vor der Volksversammlung mußten auch die wichtigsten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschehen: 1) Mündigerklärung, 2) Veräußerung von Liegenschaften an Nichterben, vielleicht auch Verlobung. 3) Das volle Recht, bei der Volksversammlung mit seiner Stimme mitzuwirken, hat nur der mündige, auf Grundbesitz ansässige Mann; das Recht bei der Volksversammlung zu erscheinen, wohl auch der mündige, aber noch nicht auf Grundbesitz selbständig ansässige Jüngling.

Unter den obigen Voraussetzungen gehört zum vollen Genuß aller politischen Rechte die volle Freiheit, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Nicht weniger: denn die Halbfreien, Freigelassenen stehen, so günstig sonst ihre Lage sein mag, in den politischen Rechten den Freien nicht völlig gleich. Aber auch nicht mehr: nicht der Adel, den wir allerdings fast bei allen Stämmen vorfinden, nur die Gemeinfreiheit ist erforderlich zur Uebung aller höchsten politischen Rechte. In der Auffassung dieses ältesten Adels können wir uns völlig auf die Ausführungen von Waitz und Konrad Maurer beziehen. 4) Er ist ein Geburtsadel, beruhend auf der Abstammung von bestimmten ausgezeichneten Geschlechtern. Er gewährt wichtige, faktische Vorzüge, besitzt aber keinerlei politisches Vorrecht. Wohl wird in monarchischen Stämmen, wenn das Könighaus, das älteste Adelsgeschlecht, erloschen ist, regelmäßig aus dem dem königlichen zunächst stehenden Adelsgeschlecht der neue König gewählt werden; allein dieß ist nur Sitte, nicht staatsrechtliches Privileg und die Ostgothen wählen, im

nationalen Unabhängigkeit und wurden als solche von den Römern verfolgt, unterdrückt oder überwacht.

1) Waitz I. S. 198 — 200.

2) Germ. c. 13.

3) S. Waitz I. c.

4) (Ueber das Wort Adel, Graff I. S. 141, die ältere Literatur bei Majer S. 51.) Größtentheils übereinstimmend mit diesen, Ebbell S. 114. Bethmann S. 40. Wietersheim I. S. 283; dagegen leugnen die Existenz eines Uradels Kortüm S. 4. Sachse S. 430. Abweichend ferner einerseits Sybel, der theilweise den Adel mit den Volkfreien wie Schaumann S. 81. identifizirt S. 91, andererseits Watterich, welcher aus G. c. 25 folgern will, daß die Edeln so hoch über den Freien, wie diese über den Knechten standen, und aus c. 8, daß die Edeln das Haupt der Staaten waren, — beide Extreme gewiß irrig.

Drang der Gefahr, mit Uebergehung ihrer Adelsgeschlechter, den tapferen Vitigis, einen einfachen Freien, zum König. ¹⁾)

Die Entstehung dieses Adels, der Grund seiner Auszeichnung entzieht sich der Forschung. In vorhistorischer Zeit entstanden, finden wir ihn, wie das Königthum, als einen Urbesitz vor. Weder Amt, ²⁾) noch erbliches Heerführerthum ³⁾) und Kriegsrühm, ⁴⁾) noch Priesterthum, ⁵⁾) noch Gefolgschaft, ⁶⁾) noch Stammesunterschied und Eroberung, ⁷⁾) weder größerer ⁸⁾) noch bevorrechteter Grundbesitz, ⁹⁾) noch überhaupt Reichthum, ¹⁰⁾) lassen sich als Grund und Charakter seines Vorrangs behaupten. ¹¹⁾) Es ist wahrscheinlich, daß hie und da die Familienmediatirter-Bezirkskönige, sofern sie nicht ausgerottet wurden, sich als bevorzugte Geschlechter behaupteten. ¹²⁾) Wenigstens ist es in hell

1) Mit Recht bemerkt Waitz I. S. 65 gegen Löbell S. 115, der den juristischen Vorzug des Adels eben in dem Anspruch auf das Königthum sieht, daß wir Adel auch bei königlosen Stämmen (was Wittmann S. 43 mit Unrecht bestreitet), und daß wir eine Mehrzahl von Adelsgeschlechtern in Einem Stamme finden. Jenes aus einem Verschwinden des Königthums durch republikanische Revolutionen ableiten (Löbell), oder dem Königthum früher größere Gewalt beilegen, (Watterich S. 28.) widerstreitet dem bestimmt wahrnehmbaren Entwicklungsgang, der im Gegentheil überall von der Republik zur Monarchie, von der Macht des Volkes zu der des Königs führt. Vgl. Waitz I. S. 56. Aehnlich theilweise Hillebr. S. 32. Gaupp S. 94.

2) Vgl. die interessante Unterscheidung bei Henric. element. S. 67; so Sachsse S. 430 und zum Theil Eybel S. 95.

3) Mörser I. S. 46. Heinrich I. S. 81.

4) Öhrum S. 9. Thierbach S. 30, 36.

5) So Eichh. §. 14. b. Phill. S. 53, 103. R. A. S. 243. Löbell S. 115. Bethmann S. 40. Wachsmuth S. 20. Rauschnid S. 5. Sav. Beitr. S. 127.

6) Eichh. I. c. §. 16. Unger öffentl. R. S. 103. Gemeiner S. 93. Freyberg S. 3. Wittm. S. 89. Gaupp S. 116, der nicht gehörig zwischen altem Volks- und neuem Dienstabdel unterscheidet.

7) Eichh. I. c. Sav. Beitr. S. 27, 29, dagegen Rettb. II. S. 565.

8) Majer S. 47. Luden I. S. 490, 721, 719. Unger, öffentl. Recht, S. 6. Schaumann S. 81, ähnlich Stranz I. S. 20. Zöpfl S. 251. Phill. S. 103, dagegen bes. Daniels S. 332 und Eybel S. 8.

9) S. Müller L. s.

10) Leo I. S. 159.

11) Waitz I. S. 79. Daniels S. 328. Rettb. I. c.

12) Aber die Annahme Zöpfls S. 253 (ihm folgt Dubil I. S. 17), daß vor und nach der Wanderung nur solche Geschlechter nobiles heißen, aus welchen die Grafen oder Könige nach Gewohnheit gewählt werden, widerlegt sich bei monarchischen Stämmen durch das häufige Vorkommen von Adelsgeschlechtern neben dem

historischer Zeit mit den von den Merowingern unterworfenen Fürsten der Bayern und Alamannen ähnlich ergangen. Aber für den ältesten Adel würden sich solche Vorgänge in die dunkle vorhistorische Zeit der Bildung der Bezirke und Stämme zurückziehen.¹⁾ Wohl aber liegt in jenem Gedanken eine Wahrheit, so fern er den Adel mit den ältesten Geschlechtern der Stämme in Zusammenhang bringt.²⁾ Wir werden finden, daß die königlichen, d. h. eben die edelsten Adelsgeschlechter vom Glauben des Volkes bis zu den Göttern zurückgeführt werden. Die Stämme, die sich von den Göttern ableiteten, vermittelten häufig diesen ihren Ursprung durch ihre königlichen und Adelsgeschlechter. Diese gelten als die ältesten, ersten Sippen, welche bei dem nie vergessenen Ursprung der Gemeinde, des Staates aus der Familie und bei der Anknüpfung des Volkes an die Götter als Patriarchen zugleich und als Halbgötter erscheinen.³⁾

Schon daß der Adel ausschließlich auf der Geburt beruht, daß seine Haupteigenschaft die Erblichkeit ist,⁴⁾ weist darauf hin, daß der Vorzug des einzelnen Adelsgeschlechts selbst, wie der seiner Glieder, auf der Abstammung, auf dem hohen Alter des Geschlechts beruht.⁵⁾

Außer dem höheren Wehrgeld,⁶⁾ welches ihm jedoch nicht allein zukam, hatte dieser älteste Adel keinerlei Vorrecht vor dem Gemeinfreien.⁷⁾ Regelmäßig wird bei Abgang des Königshauses das nächste

Königshaus, bei republikanischen durch die Gleichzeitigkeit vieler Adelsgeschlechter. Vgl. Tac. hist. IV. 55.

1) Vgl. Waitz I. S. 77. Schulte I. S. 31. Die vier bayerischen Adelsgeschlechter sind wahrscheinlich von dem Herzoglichen mediatisirte bezirkskönigliche Familien, vgl. Rudhardt Münchner gel. Anz. v. 1843. S. 774. Eyb. S. 133; über die Herzoge der Alamannen s. Bluntschli I. S. 20.

2) Vgl. die berechnete Forderung Böpfls S. 252, doch irgend einen bestimmten Grund des wenn gleich nur faktischen Vorzugs des Adels zu bezeichnen.

3) Daher denn auch die große Anhänglichkeit des Volkes an diese Geschlechter. Statt vieler Beispiele sei hier nur an die bezeichnende Erzählung bei Dio Cassius 55, 6 erinnert.

4) Dieß verkennt Hillebr. S. 31.

5) Aehnlich Daniels S. 328, der aber S. 321 zu sehr Fortbestand des Patriarchats in der geschichtlichen Zeit annimmt. Natürlich beruhte dieser Altersvorzug in den allermeisten Fällen auf Fiktion, so reicht der überlebenslange Stammbaum des Königsgeschlechts der Amaler, dessen Adel vor Allen gepriesen wird, nur ins I. Jahrh. unserer Zeitrechnung.

6) Waitz I. S. 82. Hillebr. S. 31.

7) So schon Majer S. 48. Vgl. Luben I. S. 495, 721. Daniels S. 320, und sehr gut Ebbell S. 116, der nur darin irrt, daß er für die Vorzeit höhere Rechte des Adels annimmt; ihm folgt Bethm. S. 20.

Abelsgeschlecht zu dieser Würde erhoben,¹⁾ es werden wohl in Republiken sehr häufig die Edeln zu Grafen und Herzogen vor dem Gemeinfreien gewählt,²⁾ es werden leichter und öfter von ihnen Gefolgschaften gebildet werden, größere Ländereien, zahlreichere Knechte, überhaupt größeren Reichthum mögen sie besitzen, in der Bezirksversammlung mag ihr Wort, ihr Rath von besonderem Gewicht gewesen sein, bei der Stammesversammlung mögen sie regelmäßig erschienen, die kleinen Gemeinfreien regelmäßig nicht erschienen sein, Auszeichnung in Tracht und Waffen mochte sie schmücken:³⁾ allein All' dieß waren thatsächliche Vorzüge in Leben und Sitte, keineswegs Vorrechte und auch als Sitte gewiß nicht ohne Ausnahme. — Dieser älteste Adel ist später vielfach verschwunden. In den Römernkriegen, in den Kämpfen mit andern deutschen Stämmen, in inneren Fehden, im Kampf gegen das erstarkende Königthum sind die alten Adels-Geschlechter untergegangen. In den nach der Wanderung entstehenden Reichen verleiht nur die Verbindung mit dem König in Gefolgschaft, Landleihe und Amt höheres Ansehen vor den Gemeinfreien: allmählig bilbet sich hieraus ein neuer Adel auf Grund von Königsdienst und Reichthum: manchmal mögen die alten Geschlechter in diesen neuen Dienstabel übergangen sein: aber anders ist dessen Charakter, anders dessen Stellung zum König und zu den Gemeinfreien.⁴⁾

In den republikanischen Stämmen standen an der Spitze der einzelnen Bezirke Beamte, von den Freien aus den Freien gewählt, welche man am Füglichsten Grafen nennen mag. Möglich, aber nicht eben wahrscheinlich, daß hie und da schon vor der Wanderung sämtliche Bezirke eines Stammes auch im Frieden unter einem gemeinsamen Beamten, einem Stammgrafen, sich vereint hatten.⁵⁾ Cäsar wenigstens berichtet, daß die einzelnen pagi und regiones einer civitas nur im Krieg einen gemeinsamen Anführer, den Her-

1) Die Erhebung von Gemeinfreien zum Königthum ist zwar unzweifelhaft Recht des Volkes, aber faktisch Ausnahme.

2) Damit erlebigt sich Alles, was Watterich S. 39 f. zur Stütze der Annahme aristokratischer Verfassung bei den Germanen vorbringt.

3) Vgl. Tac. hist. IV. 29, si quis (Batavorum) audacia aut insignibus effulgens. Vellej. Paterc. II. 107: unus e barbaris corpore excellens, dignitate quantum ostendebat cultus eminens.

4) Vgl. gegen Gemetner S. 159, Waitz I. S. 128. 134. Kettb. II. S. 566.

5) Uebereinzustimmen scheint auch Bethm. S. 50.

zog, ¹⁾ dux, wählten, im Frieden aber kein gemeinsamer Magistratus sie verband. Dieser Stammesherzog hat den Oberbefehl über die Contingente sämmtlicher Bezirke, die das Volksheer bilden: ohne Zweifel standen ihm als Unterbefehlshaber die Anführer der einzelnen Bezirke zur Seite, diese waren wohl regelmäÙig die Bezirksgrafen selbst. ²⁾

Es lag die Anführung im Kriege schon ipso jure in dem Amt der Grafen und es bedurfte bei ihnen nicht erst der Wahl und Erhebung auf den Schild; ³⁾ nur bei der Wahl eines aus ihnen oder aus dem Adel oder aus den Gemeinfreien zum Kriegsanführer des Stammes fand diese statt. Gewiß gab auch bei der Wahl zum Herzog bei gleicher virtus die höhere nobilitas den Ausschlag. ⁴⁾ Die Gewalt eines solchen dux war wohl straffer als die des Grafen im Frieden, aber der unabhängige trotzige Sinn des Volkes mochte doch auch ihm überwältigend entgegentreten: denn wenn einerseits im Krieg das Bedürfniß des militärischen Gehorsams strengere Strafen, einheitlichere Befehlsgewalt herbeiführte, gab andererseits die massenhafte Versammlung der freien Männer mit ihren Waffen dem Willen dieser Menge eine gewisse faktische Unwiderstehlichkeit und so finden wir, daß wie schon Armin, der Herzog der Cherusken, so später die Könige der Franken im Kriege nicht vermögen, ihre Beschlüsse gegen den Willen des Volksheers durchzusetzen, sondern nach dessen Verlangen handeln müssen. Die Herzogswürde kann gewissermassen auch bei monarchischen Stämmen vorkommen, ⁵⁾ sei es, daß mehrere Stämme sich gegen einen gemeinsamen Feind vereinen, sei es, daß die sämmtlichen Bezirke eines Stammes einem Bezirkskönig aus ihrer Mitte die Anführung des Stammes übertragen. Ein solcher Bezirkskönig übte dann über die Mannschaften der andern Bezirke herzogliche Ge-

1) Stenzel Kriegsverfassung S. 17, Luben I. S. 531 u. A. nennen den Gefolgsführer Herzog.

2) So auch Walter S. 22. Sav. I. S. 190.

3) Waitz I. S. 110. Cluver I. c. 46. Luben I. S. 516. Sav. I. S. 188.

4) So auch Bethm. S. 51. Barth II. S. 408 u. Eyb. S. 152, vgl. Gaupp S. 112; dagegen nach Cluver I. c. 39, Eichh. S. 17., Phill. d. G. S. 392, H. Müller L. s. S. 171 wird der dux nur aus dem Adel, nach Zöpfl S. 339, Daniels S. 346, aus den Gaufürsten gewählt, beides in Widerspruch gegen Tac. G. c. 7.

5) Waitz I. S. 102, Köpfe S. 11 leugnen dieß mit Unrecht: unter den 17 Mannenkönigen in der Schlacht bei Straßburg erscheint Chnodomar doch wohl als dux: nur in seinem Bezirk, nicht im Stamm oder in größeren Kreisen schließt der rex den dux aus. Vgl. Gaupp S. 112.

walt, wenn er auch seinen Bezirk schon als König ins Feld zu führen hatte.¹⁾ In den Zeiten nach der Wanderung bezeichnet dux einen königlichen Beamten, der, einem größeren Landcomplex als der comes vorstehend, dessen Mannschaft im Kriege anführt und bei den besiegten, dem fränkischen Reiche einverleibten germanischen Stämmen, den Alamannen, Bayern, Thüringen, Friesen, erhielten die früher unabhängigen Könige oder Grafen nunmehr in diesem Sinne den Titel duces.

Bei den republikanischen Stämmen stand an der Spitze des Bezirks der Graf,²⁾ von den Freien aus den Freien, nicht aus dem Adel,³⁾ wenn auch regelmäßig mit thatsächlicher Bevorzugung der angesehenen und reichen Adelsgeschlechter,⁴⁾ ungewiß ob auf Lebenszeit⁵⁾ oder auf bestimmte Amtsjahre, gewählt.⁶⁾ Keinenfalls aber kam ihnen Erbllichkeit der Würde zu: vielmehr liegt in dem Mangel derselben ihr Hauptunterschied von der königlichen Gewalt. Denn im Uebrigen waren die Rechte der Könige zu dieser Zeit der allgemeinen Herrschaft der Volksfreiheit wohl beinahe in keiner Beziehung ausgebehnter, als die der republikanischen Vorstände. Den Grafen kamen nun wohl hauptsächlich folgende Rechte und Funktionen zu: 7) gewisse priesterliche Handlungen, Vertretung der Gemeinde gegen die Götter im Opfer, Heerführung im Kriege ohne besondere Wahl zum Herzog, Berufung und formelle Leitung der Bezirksversammlung, Vollzug der Urtheile, Vertretung des Bezirks auf der Stammversammlung, vorläufige Berathung der größeren, den ganzen Stamm betreffenden

1) Die Gewalt des dux war nur eine vorübergehende, mit jedem Feldzug beendete. Ueber die zwölfjährige potentia, die Tacitus ann. II. 88 dem Armin beilegt, siehe unten Cherusten. Die Ansichten Gemeiners S. 151 über die duces und ihre Gefolgschaften, über Centenare (principes), die zugleich Könige? kann ich nicht theilen.

2) Ob schon mit diesem Namen? v. d. Lit. bei Watz I. S. 108. R. A. S. 752. Die Bezeichnung erinnert stets an das Amt, und ist deshalb dem Wort Fürst vorzuziehen.

3) So Eichh. §. 14 b. Rogge S. 45 und Kaufmann S. 11.

4) Daher sagt Köpke S. 20 mit Recht: Adel, Gefolgsherrn, Beamte, — die in den meisten Fällen factisch zusammenfallen — bilden insgesammt eine factische Aristokratie.

5) Luden I. S. 507. Watz S. 102. Bethmann S. 44. Sacke S. 430. Gieseb. I. S. 8. Schulte I. S. 34.

6) Siehe Köpke S. 22. — Jedenfalls hatte das Volk, wie später der König, das Recht der Absetzung; die späteren königlichen Grafen werden auf unbestimmte Zeit ernannt und es war wohl mit den Volksgrafen nicht anders.

7) Vgl. Watz I. S. 110—113, 128.

Angelegenheiten mit den übrigen Bezirksgrafen, dabei Verbescheidung der geringeren Sachen dieser Art ohne Beschluß der Stammesversammlung,¹⁾ Empfang gewisser freiwilliger Ehrengeschenke auch von anderen Staaten, besondere Ehrenzeichen in Tracht und Waffen. Zweifelhaft ist, ob das Friedensgeld wie in monarchischen Stämmen an den König, hier an den Grafen oder an die Gemeindefasse bezahlt wurde: wenn an ihn, jedenfalls als Repräsentanten der Gemeinde und in Ermanglung einer eigentlichen Gemeindefasse.²⁾ Dagegen kam das Recht, eine Gefolgschaft zu halten, welche mit dem Amt des Grafen gar nicht zusammenhängt, weder ihnen,³⁾ noch dem Adel⁴⁾ allein, sondern allen Freien zu, wenn auch die reichen, mächtigen Häupter der Adelsgeschlechter und die Könige von diesem Recht am häufigsten mögen Gebrauch gemacht haben. —

Die Frage nach den Grafen in den monarchischen Stämmen⁵⁾ tritt bei unserer Auffassung deßhalb zurück, weil bei dem engen Kreis eines Bezirkes für wichtige oder zahlreiche Beamte unter dem König weder Raum noch Bedürfniß gewesen zu sein scheint. Wo bereits ein Stammkönigthum bestand, da mögen allerdings Vorsteher der einzelnen Bezirke unter dem Stammkönig vorgekommen, und da solche Zustände immer eine bedeutende Erstarkung des Königthums voraussetzen, alsdann vom König eingesetzt, nicht vom Volke gewählt worden sein, wofern sich nicht die Königsfamilien in ihren Bezirken mit einer abhängigen und nach Herkommen erblichen Würde erhielten, darin sie nur von den Königen bestätigt werden. Bei den Bayern mögen die vier Adelsgeschlechter ein solches Verhältniß zu dem herzoglichen eingenommen haben.

So weit unsere Berichte zurückreichen, von dem ersten Auftreten germanischer Stämme an, zur Zeit der Bastarnen, der Kimbern und Teutonen, wie zur Zeit des Cäsar, erscheinen Spuren von Königthum bei den Germanen. Tacitus fand neben der häufigeren republikanischen Form⁶⁾ doch bei so zahlreichen anderen Stämmen das König-

1) Doch stand es nicht ganz im Ermessen der Grafen, wie Unger, Landstände S. 43 meint, was sie allein zu entscheiden, was vor das Volk zu bringen hatten. Das wäre keltischer Aristokratismus. Vgl. Caes. VI. 20. 21.

2) Waitz I. S. 193 spricht es dem Grafen zu.

3) So Waitz I. S. 98. Roth S. 21. Walter S. 13.

4) So Eichh. S. 14 b. Dagegen Löbell S. 507.

5) Wilba. S. 132

6) In die Zusammenstellung der republikanischen Stämme bei Cluver I. c. 39

thum vor, daß er bei Schilderung allgemein germanischer Staatsverhältnisse seine Ausdrücke in einer Weise zu wählen pflegt, welche beide Formen in sich schließt. 1) Beide Formen sind echt und ursprünglich germanisch: die Frage, welche die ältere sei, läßt sich aus den Quellen nicht beantworten. Nicht mehr positive Forschung, nur allgemeine Vermuthung mag, über die geschichtliche Zeit sich hinauswagend, annehmen, daß, da die Gemeinde aus der Familie erwachsen, die patriarchalische Gewalt des Familienhaupts sich eine Zeit lang auch über die zur Gemeinde erweiterte Sippe mag behauptet und so einen vorgeschichtlichen Grund abgegeben haben für das später hieraus erwachsene Königthum. 2)

Denn fragen wir nach Charakter und Entstehung dieses ältesten Königthums, so müssen wir uns hüten irgend eine einzelne der demselben zukommenden Funktionen und Attribute willkürlich herauszugreifen und zum Ausgangspunkt oder zur Charakteristik des ganzen vielseitigen Instituts zu machen. Gewiß, die Könige hatten größern Grundbesitz als die einfachen Freien, 3) aber die Abelsgeschlechter begleichend und nicht auf dem Grundbesitz ruht das Wesen des Königthums. 4) Der

ist gar mancher ohne Grund eingezählt. S. meine Aufzählung der gewiß oder vermuthlich monarchischen Stämme in den gel. Anz. I. c. No. 55.

1) Mit Unrecht hat Köpke für die Zeit des Tacitus nur bei den gotthischen Stämmen Königthum annehmen wollen, vgl. meine Kritik in der krit. Vierteljahresschrift B. I. Heft 4. 1859. Auch Waitz I. S. 155 hält zwar das Königthum für eben so alt als die republikanische Form, diese aber mit Unrecht für die fast ausnahmslose Regel. Aehnlich H. Müller S. 58, 56. Zöpfl S. 395, 399. Barth II. S. 396. Walter S. 24. Etwas anders Grimm R. A. S. 229. Gesch. d. d. Spr. S. 416. Auch Sav. I. S. 266. Hillebr. S. 37. Gaupp S. 95, 98. K. Maurer S. 202. Rettberg II. S. 564 scheinen die republikanische für die ältere Verfassung zu halten. Ganz unbekannt ist das Königthum zur Zeit des Tacitus und überall erst nach der Wanderung entstanden nach Kortüm S. 3. 4. Umgekehrt Gebauer S. 25, 37 und Wittmann S. 10, vgl. Akadem. Denkschr. 7. S. 29, die bei allen Stämmen Königthum präsumiren, dieser auf Grund seiner abstrakten Theorie von der Reihenfolge der Verfassungen. Vöb. S. 525 nimmt als ursprüngliche Regel ein beschränktes Königthum an, das dann — vor Tacitus — durch republikanische Revolutionen verdrängt worden sei. Hüllmann Stände S. 18 meint, nur aus mangelnder Kenntniß haben die Römer reges und principes unterschieden. Sachsse S. 430 läßt die Könige aus gewählten Grafen wieder durch Wahl hervorgehen: das Königthum ist ihm aus dem erblich gewordenen Grafenamt entstanden. Das Richtige bei Wilba S. 130.

2) Aehnlich Daniels S. 324.

3) Vgl. Waitz I. S. 171.

4) Hiegegen sehr gut Sybel S. 55.

König stand an der Spitze einer zahlreichen und geehrten Gefolgschaft, aber hierin mochte ihm mancher Edle, mancher reiche Gemeinfreie nahekommen und nicht aus der Gefolgschaft ist das Königthum erwachsen.¹⁾ In der Zeit der Wanderung sind vielfach Herzoge oder Gefolgsführer von Römern und Griechen Könige genannt worden, aber ihnen kommt das für Königthum Charakteristische nicht zu und keineswegs ist aus ihnen das Königthum erst hervorgegangen.²⁾ Der König hatte wichtige priesterliche Funktionen, aber ebenso hatte sie der republikanische Graf, ebenso übte sie im engern Kreise jeder Hausvater wie der König für die ganze Genossenschaft, und nicht das Oberpriesterthum ist die Basis des Königthums.³⁾ Der König hatte die Berufung und formelle Leitung der Volksversammlung, aber ebenso der republikanische Graf. Er führt sein Volk im Kriege an⁴⁾ und etwas Helbenthümliches ist seiner Gewalt eigen, aber auch der Graf und der Herzog hat diese Kriegsgewalt und weder die richterliche noch die kriegerische Würde macht den König zum König.⁵⁾ Mit keinem der hervorragenden Aemter, mit keinem der erwähnten Momente, die in der Verfassung jener Zeit Macht und Auszeichnung gewährten, hatte das Königthum einen solchen Zusammenhang, daß es von demselben seinen Charakter hergenommen.⁶⁾ Das einzige bestimmte Aus-

1) Dies war lange Zeit die herrschende Ansicht s. z. B. Phill. D. G. S. 22. Böhrum S. 19. Schumann S. 56. Gaupp, der sie früher getheilt, hat sie zurückgenommen S. 100.

2) So Hinrichs S. 169. Zöpfl S. 399. Dagegen Waitz I. S. 165, 159. Ebbell S. 515 u. 120.

3) So Phill. S. 103 Müller L. s. S. 180. Dagegen Waitz I. S. 109.

4) Was Wittmann S. 4 verwunderlicher Weise leugnet.

5) So meinten viele Aeltere: Cluver I. c. 39. c. 46. Büнау I. S. 51. Mascov I. S. 47. Fischer S. 23. Unger öffentl. R. S. 9. Vgl. Daniels I. S. 324. Hillebrand S. 38. Sternberg S. 61. Schöffner I. S. 148. (Feldherrnthum und Gefolgschaft.) Ehw S. 30. Bellerue II. S. 173. Phill. S. 102. Leo I. S. 177. Waitz I. S. 170. Gerade umgekehrt Watterich S. 24, der die Könige bei den Weststämmen durch den Krieg ausgeschlossen sein läßt.

6) Kortüm S. 5 läßt bei Ost- und Westgoten, Langobarden, Burgunden und Angelsachsen das Königthum aus dem erblich gewordenen Grafenamte, bei Vandalen und Alamannen aus der Gefolgschaft entstehen und erklärt oder statuiert aus dieser Entstehungsart die Beschränkungen des Königthums bei den Völkern der ersten Reihe — beides unerweisliche Behauptungen. Die Möglichkeit der Entstehung des Königthums aus dem Grafenamte bei einzelnen Stämmen soll nicht bestritten werden, allein in vielen Fällen geschichtlich deutlich wahrnehmbar und im Allgemeinen näher liegend ist die intensive und extensive Erbschaft des schon bestehenden Bezirks-Königthums. Wittmann S. 4 trägt das mythische Patriarchat in

zeichnende desselben ist eine eigenthümliche Erbllichkeit.¹⁾ Und nur mit Einer andern Institution jener Zeit hängt das Königthum aufs Innigste zusammen, der einzigen, welche erblich ist, deren Wesen

das historische Königthum herein. Vgl. überhaupt gegen Wittmanns Schrift, R. Maurer in der kritischen Ueberschau II. B. 1855. S. 332—339. Auch Phil., der hier vieles Richtige hat, legt mit Unrecht S. 107 dem Staat noch einen patriarchalischen Charakter bei. Ehb. S. 81, 89 nimmt im Zusammenhange mit seiner Lehre vom Geschlechterstaat die Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit auf ein leitendes Geschlecht an; allein die Geschichte, z. B. der Gothen, der Langobarden, zeigt, daß sich das Volk keineswegs juristisch, sondern nur etwa moralisch an das bisherige Königs Haus gebunden ersieht. Watterich S. 34 identificirt das Königthum mit der von ihm angenommenen Adels Herrschaft. Eine eigenthümliche Combination findet sich bei Gemeiner S. 106 ff: (ähnlich Künßberg S. 6, 9, 14.) er nimmt ein altes priesterliches und ein neues kriegerisches aus der Herzogswürde entstandenes Königthum an. Aber schon in dem alten Königthum „der Centenen“ war die kriegerische wichtiger als die priesterliche Sette und jene Auffassung verkennt die Continuität der Entwicklung. — Gut sind die kurzen Andeutungen bei Gieseb. I. S. 10. St. Priest. I. p. 60. III. LVI. behauptet absolute Erbllichkeit und Theilung der Krone unter die Descendenten und verwirft kurzweg das widersprechende Zeugniß des Tacitus; seine Weise bewegen sich jedoch nur in der merovingischen Periode.

1) Vgl. über diese und das concurrirende Wahlrecht des Volkes meinen Aufsatz in der krit. Viertelj. Schrift 1860. II. Bd. 1. H. S. 133—143. Das Richtige liegt in den Worten Grimms R. A. S. 231, „weber war die Erbllichkeit ohne Bestätigung, noch die Wahl ohne alle Rücksicht auf das herrschende Geschlecht.“ Im Verlauf der Darstellung kommt dann aber eher die Wahlfreiheit, als das Erbrecht zu kurz; ebenso bei Bethmann S. 43. Kbkle S. 29. Viel zu sehr beschränken das Wahlrecht Daniels I. S. 337. Watterich S. 33. Wittmann S. 5, der S. 23 ohne allen Grund bei den suevischen Stämmen Primogenitur, bei den „saffischen“ Erbtheilung annimmt, das Erbrecht bis aufs Aeußerste treibt und sich überdies selbst widerspricht, vgl. S. 113 mit S. 63, wo die Zustimmung des Volkes bald behauptet, bald geleugnet wird. Nütztiger Hillebr. S. 38, bes. H. Müller S. 130. L. s. S. 182, und Gaupp S. 101, 105. Schulte I. S. 36 meint, die Familie bestimmte den jedesmaligen Erben. Vgl. ferner Phillips D. G. S. 425. In seiner Abhandlung über Erb- und Wahlrecht wird der richtige Gedanke der Combination beider Principien durch die irrige Zurückführung des Königthums auf Gefolgschaft und Oberpriesterthum vielfach getrübt, S. S. 8—10 und das Wahlrecht des Volkes zu sehr beschränkt. Der Satz, alle Königswahl sei entweder nur Anerkennung oder Schiedspruch gewesen, wird durch zahlreiche ost- und westgothische, gepidische, langobardische u. a. Beispiele widerlegt. Von einer Auserwählung des Königs durch Gott S. 13, ist schon gar nicht die Rede; die providentia divina, von der Athalarich var. VIII. 2. spricht, ist erkens eine Floskel Cassiodors und zweitens ist dieß Beispiel aus der Zeit des spätern romanisirten Ostgothen Reiches überhaupt für das ursprüngliche Königthum nicht maßgebend. Dagegen verwirft alle Erbmonarchie Rittermajer S. 84.

aber auch gerade in der Erbllichkeit liegt, nämlich mit dem Abel.¹⁾ Wie der Abel ist das Königthum, aus echter Wurzel²⁾ germanischen Lebens und germanischen Rechtsgefühls erwachsen, ein Urbesitz dieser Stämme: sie treten mit ihm in die Geschichte ein, die Quellen finden es als ein längst bestehendes vor.³⁾ Wie der Abel beruht es nicht auf einem einzelnen, mit Bewußtsein verliehenen Recht, ist es nicht aus einer einzelnen juristischen Funktion, aus Einem Lebensverhältniß entstanden, sondern ein natürliches unmittelbares Erzeugniß der Gesamtentwicklung germanischen Wesens in Sitte, Leben und Recht, in Familie, Gemeinde und Staat. Damit ist aber auch die Frage nach seiner Entstehung und seinem ursprünglichen Charakter beantwortet: es beruht, wie der Abel, auf der dem Germanen mächtig innewohnenden Pietät und Liebe für Geschlecht, für die heiligen Bande des Bluts, welche der politischen Genossenschaft zu Grunde liegen. In dem Abel verehrte jeder Stamm seine ältesten Geschlechter, von denen er mit der Fiktion der Sage seine Entstehung ableitete: in der Wirklichkeit haben meistens andre Momente⁴⁾ im einzelnen Fall die Erhebung eines oder des andern Geschlechtes bewirkt:⁵⁾ Reichthum, Eroberung, wiederholte persönliche Auszeichnung seiner Häupter; aber in der Auffassung des Volkes ist das bis zu den Göttern hinan reichende Alter des Geschlechtes Grund seines Vorzugs. Das edelste nun dieser edeln Geschlechter ist das königliche⁶⁾ und der Grund seiner

1) Was aber sehr verschieden ist von dem Irrthum Wittmanns, (ähnlich Kufahl I. S. 46) der nur die königlichen Geschlechter für adelig hält S. 98. Wie man dieß auf Tacit. ann. XI. 16 amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae stützen will, ist schwer begreiflich. Natürlich ist die stirps regia hier zugleich stirps nobilis, aber nicht jede stirps nobilis ist eine stirps regia. Damit erledigt sich alles, was Wittmann für Identität von Abel und Königsgelecht vorbringt, S. 116 — 117 und wenn er behauptet Gregor von Tours brauche nobilis nur vom Königshaus, so ist das nicht wahr. Vgl. Stellen wie h. Fr. II. 24. VIII. 16: Franci cujusdam et nobilissimi in gente sua VIII. 29. X. 8, 16. Mir. Mar. II. 47. G. C. 5.

2) Waitz I. S. 159.

3) A. M. Horkel S. 696.

4) Waitz I. S. 160.

5) Dieß haben die Meisten derjenigen übersehen, welche sonst das Königthum ebenfalls auf das Patriarchat zurückführen, z. B. Phillips S. 100.

6) Vgl. Watterich S. 22, der aber diesen richtigen Gedanken S. 34 ganz unrichtig ausbeutet. — Daher denn auch der Zusammenhang des Wortes König altn. Konungr., alth. chuninc, mit altn. Konr = nobilis, goth. Kuni, ahd. chuni = genus. Zeuß S. 74, 461. In Rigsmal Str. 40 heißt der hervorragendste, jüngste Sohn

mit freier Pietät verehrten Gewalt ist eben die liebevolle Ehrfurcht vor dem Alter dieses Geschlechts, dem Ausgang des ganzen Stammes. In merkwürdiger Weise belegt in größerem Kreise diese Bedeutung des ältesten Geschlechtes, was Tacitus von dem suevischen Stamm der Semnonen berichtet. 1) Dieser Stamm gilt als der edelste, weil als der älteste: der Stamm, von welchem die übrigen Völker ausgegangen sind oder zu sein glauben, hat den Vorrang im Völkerverband, wie innerhalb des Stammverbandes dasjenige Geschlecht, von dem sich die andern ableiten. Und wie sich bei dem althebsten Stamm der Völkergruppe die Anfänge des Volkes finden, und dort der Gott, der König über Alle, dem Alles Andre unterthan und gehorsam, so stammt der Begründer des Stammes, der König, unmittelbar von den Göttern. Und wie der Völkerbund in dem Heiligthum des Hauptstammes, so findet der Stamm seinen religiösen Mittelpunkt, seine gemeinsame Vertretung gegen die Götter in den priesterlichen Funktionen des Königs. Und in diesem Sinne sind Ingo, Isto, Hermino, die Söhne des Mannus, des Sohnes des Tuisco, die „Anfänger und Gründer des Volkes,“ wenn nicht selbst die ersten Könige, doch deren Ahnherrn und Prototypen zugleich.

In diesem seinem ältesten Geschlecht knüpft sich der Stolz des Stammes an die Götter selbst und der erste König, der erste Ahn des Volkes ist vielfach der Sohn eines Gottes, ein Halbgott. So ist der Charakter des ältesten Königthums ein mythologischer, ein patriarchalisch-heroischer. 2) Das Haupt der ältesten Familie, welche sich zur Gemeinde erweitert, durch eigne Vermehrung wie durch Zuwanderung Fremder, wird auch in diesem erweiterten Kreise noch ein ehrwürdiges Ansehen behaupten. Es wird die Opfer für die Gemeinde wie früher als Hausvater für die Familie zu bringen, es wird den Rath und das Gericht der Gemeinde wie früher der Familie zu berufen und formell zu leiten, es wird regelmäßig bei körperlicher Rüstigkeit die Anführung der Genossenschaft im Kriege wie früher der Sippe in der Fehde haben, freiwillige Ehrengeschenke werden ihm dargebracht werden, und vor Allem wird dieser Vorzug, weil er ja eben auf dem Geschlechte ruht, erblich sein. Dieß das patriarchalische Moment. Hat sich nun die Eine Familie dergestalt erweitert, daß zahlreiche

des jarls Konr; über reiks dröttinn thiudans: R. A. S. 229. Rühb S. 238. Vgl. auch Phil. S. 148 und später den II. Band.

1) G. c. 39.

2) Vgl. Ähnliches bei Bethm. S. 57. Watz II. S. 29. Eßbell S. 121. Phil. S. 53.

neue Familien daraus hervorgegangen sind, ist durch Aufnahme von zugewanderten Familien die Vorstellung von der unmittelbaren Familieneinheit der ganzen Genossenschaft unhaltbar geworden, dann werden diejenigen Familien, welche sich nicht auf die Familieneinheit zurückführen können, in der ältesten königlichen Familie die Wiege des Ganzen, die von den Göttern stammenden Ahnen der Stammgenossenschaft finden und so wird das heroisch-mythologische Element hinzutreten. Andere Familien, welche nach der ersten für die ältesten gelten, werden als Abelsgeschlechter erscheinen oder man wird umgekehrt denjenigen Familien, welche sich auch später erst durch Reichtum, Krieg, Glück und Glanz hervorthun, sagenhaft älteste Abstammung andichten. — Dieß sind Betrachtungen, welche sich an das Erwachen der Gemeinde aus der Familie bei allen Völkern, nicht bloß bei den Germanen, knüpfen lassen. Vielfach finden wir daher ähnliche patriarchalisch-heroische Züge in dem Königthum anderer Völker.¹⁾ Aber daß sich diese allgemein menschlichen Elemente hier eben in der bestimmten Weise entwickelt haben, wie sie uns in dem germanischen Königthum entgegentreten: davon liegt der Grund in dem Geheimniß, das wir den Nationalcharakter eines Volkes nennen, und in seiner hievon zur einen Hälfte abhängigen Geschichte. — Aber vor Einem Mißverständniß dieser Auffassung muß nachdrücklich gewarnt werden. Vergessen wir nicht, daß hier nur von der mythischen Vorgeschichte des germanischen Königthums die Rede.²⁾ Viele Jahrhunderte liegen zwischen jenem Uebergang der patriarchalischen noch nomadischen Familienmonarchie in das erste Königthum über die Gemeinde, zwischen jener Entstehung des Königthums und den ersten Erscheinungen desselben, denen wir in der Geschichte begegnen. Des-

1) Interessant ist namentlich der Vergleich der Aehnlichkeit und Verschiedenheit des germanischen mit dem heroischen Königthum der Hellenen. S. Hermann Lehrb. d. griech. Staatsalterth. S. 33—37. Schömann griech. Alterthümer I. S. 22—36.

2) Dieß hat völlig übersehen Wittmann S. 4. 5., der beßhalb auch richtig die germanischen Könige „von Gottes Gnaden“ sein läßt und ihnen „eine unbeschränkte Gewalt wie dem Haupt der Familie“ beleiht, welche nur durch die Sitte von Uebergriffen abgehalten wurde. „Darum erfahren wir auch nichts von schönem Mißbrauch der Gewalt und dadurch veranlaßter Empörung.“ Wir erfahren aber von beidem und die obigen Sätze sind das direkte Gegentheil des in Geschichte und Recht Ueberlieferten. Uebrigens ist die Volkstfreiheit auch ein Argument gegen einen „Geschlechterstaat,“ in welchem „alle politischen Ordnungen in die Formen der Familie gekleidet werden“ Spb. S. 18. Sehr gut Köpfe S. 31. Bethmann S. 55 scheint die Macht des Königthums doch allzusehr zu beschränken wie Watterich S. 29 sie zu weit ausdehnt.

halb ist auch keineswegs die beschränkte Gewalt, welche diesem Königthum über die Freien zusteht, mit der strengen Mundschafft zu vergleichen, welche das Haupt der Familie über deren von ihm vertretne Glieder übt.

Eine solche Autorität ist schon bei der ersten Erweiterung der Familie in eine Reihe von selbständigen Geschlechtern, ist bei dem ersten Uebergang in eine Gemeinde nicht mehr möglich.¹⁾ Es ist bereits hervorgehoben worden, daß auch in den monarchischen Stämmen wie in den Republiken das politische Schwergewicht in der Volksherrschaft lag: nur gewisse formale, aber durch Pietät geheiligte Rechte und ein hohes sittliches Ansehen hat der König. Also nicht dem Inhalt seiner Kraft nach ist das historische Königthum ein patriarchalisches, so daß die Freien wie Unmündige in der Mundschafft des Königs stünden, sondern der Tradition seiner Entstehung nach. Und lange genug hatte jenes vorgeschichtliche Königthum bestanden, um auf die viel später aus mancherlei Gründen erwachsenen geschichtlichen Königsherrschaften noch die Weihe und den Schimmer der Heiligkeit jener uralten patriarchalisch-mythischen Würde zu werfen. Deshalb gelingt es auch jedem Adelsgeschlecht, welches durch Kriegsrühm, Glück, Wanderung, Gefahr des Volkes begünstigt, ein Königthum begründet, so leicht sich erblich zu machen, deshalb umkleidet der Glaube des Volkes, gewöhnt im Königthum den Ruhm seiner Stammesgeschichte, seinen Zusammenhang mit den Göttern zu verehren, auch ein neu aufgetommenes Königsengeschlecht mit einem Kranz von Sagen, der es mit den Anfängen des Stammes verknüpfen soll. Deshalb wird auch dem spät entstandenen Königthum eine heilige Verehrung erwiesen, wie sie das Volk seit Urzeiten seinem Königthum zu erweisen gewöhnt ist. Und diese moralische Macht des Königthums in der Verehrung und treuen Anhänglichkeit des Volkes war es, welche die an sich sehr beschränkte königliche Gewalt, wenn getragen von einer kraftvollen Persönlichkeit wie Theoderich oder Chlodovech, so stark und eindringlich machte.²⁾

1) In sehr vielen Fällen — in den republikanischen Stämmen — hat die Gleichberechtigung der die Genossenschaft bildenden Geschlechter sogar den Vorrang des Einen ältesten Geschlechtes früher oder später vollständig verdrängt. Die Anfänge des Staates liegen noch unmittelbarer in der republikanischen Gemeinde als in der monarchischen Familie. Anders Phil. S. 101, Röple S. 31 und Wittmann S. 3, der behauptet: alle Völker treten mit Königen in die Geschichte ein. Vgl. denselben in Denkschr. d. b. A. 1855. 7. B. S. 29.

2) Waitz I. S. 71. Wilba S. 131 über das Raumgebiet eines solchen Königs

Schon Tacitus berichtet uns von einzelnen größeren Königsherrschaften, welche zu seiner Zeit errichtet wurden und vielfach von jenem uralten Königthum verschleben waren. Gleichwohl behielten selbst die späteren durch römische und andere Einflüsse mannichfach modifizirten Königsherrschaften wesentlich die Charakteristik des alten Königthums bei und einzelne Züge davon haben sich bis in's späte Mittelalter erhalten. Der Unterschied der königlichen Gewalt von der der republikanischen principes liegt nun nicht so fast in den einzelnen Rechten, welche beiden im Gegentheil fast völlig gemeinsam, als vielmehr in der Erbllichkeit,¹⁾ und in der gerade auf die Geschlechtsherrlichkeit gestützten Heilighaltung des Königthums im Gegensatz zu den Grafen, welche vielleicht nur auf bestimmte Amtszeit, nicht aus einem bestimmten Geschlecht,²⁾ mit absolut freier Wahl des Bezirks erhoben werden. Aus diesem Grund ist der Gegensatz zwischen Republik und Königthum gleichwohl ein sehr bestimmter im Bewußtsein des Volkes und mit Unrecht glaubt man,³⁾ daß ein Graf sich auch König hätte nennen können. Sprache und Leben gewährten hier offenbar deutliche Gegensätze.⁴⁾ Auch in monarchischen Staaten besteht de jure ein Wahlrecht des Volkes: es äußert sich hie und da in dem völligen Absehen von dem königlichen Geschlecht, wenn einerseits Bedürfniß und Gefahr, andererseits Untüchtigkeit oder auch nur Unmündigkeit der Glieder desselben dazu auffordern, ferner in der Entscheidung zwischen mehreren gleich berechtigten oder doch gleichzeitigen Prätendenten — denn nirgends entwickelt sich eine detaillirte Erbordnung für die einzelnen Glieder des königlichen Geschlechts:

vgl. oben S. 6; wenn Waitz sagt b. a. R. S. 139, „es liegt, man möchte sagen, im Begriff des Königthums, daß es weiter reicht als über den beschränkten Umfang eines Gau's,“ so ist das lateinisch gedacht. Deshalb nennen Tacitus und andere Römer die Könige gern nur principes, regulos. Aber was anders als Könige sind die erblichen Theilfürsten innerhalb eines Stammes, die wir finden werden?

1) Waitz II. S. 15 b. a. R. S. 204 mit Recht gegen Sybel, der auch die principes erblich macht und damit den charakteristischen Unterschied zwischen Republik und Königthum verwischt. Diese Grundanschauungen, sowie die Zeichnung des „Gaulthums“ und die Zurückführung des Königthums nach der Wanderung auf römische Einflüsse trennen, um es im Voraus zu bemerken, das Sybel'sche Buch, mit dem ich im Einzelnen oft zusammen treffe, im Wesentlichen von meinen Ergebnissen.

2) Anders Leo I. S. 174, der erbliche Gaufürsten annimmt.

3) Sybel S. 72.

4) Auch viele Aeltere haben dieß verkannt, z. B. Cluver I. c. 38, Luden I. S. 512. Siehe auch Wilda S. 131.

regelmäßig — es gibt freilich auch Ausnahmen — Folge ohne de jure ihr Entscheidungsrecht aufzugeben. Kam die Rechtsfrage zur Besprechung, so hatte freilich das Volk das Bewußtsein, seinen Willen mit Recht gegen den König durchsetzen zu können, allein es kam eben selten zu einem solchen Conflikt.¹⁾ Ferner kam dem König zu: Entscheidung geringer Angelegenheiten, Bezug freiwilliger Ehrengeschenke von Naturalien,²⁾ lang herabwallendes Haar und andere ehrenvolle Abzeichen in Tracht und Waffen.³⁾ Zweifelhaft jedoch erscheint, ob der König damals schon das Recht hatte, Vorsteher der Landschaften und Grafen zu ernennen.⁴⁾ Wo sich zum Theil mit Kriegsgewalt neue größere Königreiche gebildet, wie das des Marobod, mögen gewiß militärische und wohl auch richterliche Beamte vom König bestellt worden sein; ob aber auch in dem alten eng begränzten Bezirkskönigthum ist doch sehr unwahrscheinlich:⁵⁾ Vielmehr war es später zugleich eine Hauptursache und eine Hauptwirkung von dem Uebergang des politischen Schwerpunkts auf das Königthum, daß nach der Wanderung der König ganz allgemein die Beamten ernennt,⁶⁾ welche

1) S. u. Bandalen.

2) Dagegen ein eigentliches Recht der Besteuerung steht diesen Königen keineswegs zu, vielmehr erschien den Germanen, welche Abgaben nur bei Unfreien an den Herrn kannten, das Verlangen von Steuern wie eine Anmuthung der Knechtschaft und noch die gotthischen und merovingischen Könige haben bei Uebung der von den Römern überkommenen Besteuerung heftigsten Widerstand zu bekämpfen. Schon unter Varus schien es den Deutschen das härteste Zeichen der Knechtschaft, daß sie Schätzung leisten sollten, Dio Cass. 56, 18. *ἐπεὶ Ὀυαρὸς καὶ τὰ τὸ ἄλλα ὡς καὶ δουλεύουσι σφίσι ἐπέταττε καὶ χρήματα ὡς παρ' ὑπηκόων ἐπρασσειν, οὐκ ἠνέχοντο.* Nur unterworfenen Stämme zahlen Tribut, so die Friesen an die Römer, Tac. ann. IV. 72, und wie fremde Sprache ist Entrichtung von Tribut Zeichen ungermanischer Abkunft G. c. 43.

3) Stab, Kranz? Krone, Thron? vgl. R. A. S. 240, Phil. D. G. S. 438, Klemm S. 207—210; von chlamydes germanischer Könige spricht Persius sat. VI. 46.

— — — missa est a Caesare laurus

insignem ob cladem Germanae pubis et aris

frigidus excutitur cinis ac jam postibus arma

jam chlamydes regum — —

locat Caesonia — —

4) Wie Waitz I. S. 172, 173 aus den nordischen und spätern Verhältnissen schließen will, so auch Köpfe S. 11, dagegen mit Recht Hillebr. S. 38, Schulte I. S. 36.

5) Vielleicht läßt sich gegen diese Annahme auch die Aussage des Tacitus anführen, daß die principes qui jura per pagos et vicos reddunt, in der Volksversammlung erwählt werden, obwohl die Stelle zunächst wohl auf Bezirksamten in Republikern, nicht auf Unterbeamte in Monarchien geht.

6) Dieß verkennet Phil. D. G. S. 453 u. A., welche überhaupt ganz irrig die Grafen und Herzoge als erbliche untere Befolgsherrn fassen.

dann in seinem Namen die Civil- und Criminalurtheile vollstrecken und dieß Recht duces und comites zu bestellen, wurde durch das Vorbild der römischen Imperatoren mächtig befördert, wie denn das ganze Beamtenwesen zum größten Theil aus dem römischen Staat herübergenommen wurde.

Das in diesen Hauptzügen geschilderte Königthum nun, zur Zeit des Tacitus noch nicht die üblichste Verfassungsform, hat allmählig bei fast allen Stämmen die republikanische Form verdrängt. Wenn auch äußere Gründe,¹⁾ wie die Römerkriege, die Gefahren und Kämpfe der Wanderung, hiezu vielfach beigetragen haben, so liegen doch dieser Veränderung wesentlich auch innere Motive zu Grunde. In dem politischen Entwicklungsgang dieser Stämme ist offenbar vom ersten bis vierten und fünften Jahrhundert ein bedeutsamer Fortschritt wahrzunehmen, ein Fortschritt vom Centrifugalen zum Einheitlichen, ein Streben, an Stelle der engen, unbedeutenden, fast gemeindehaften Bezirksstaaten größere, mehr politische Verbände zu setzen. Nicht mehr in den kleinen Bezirken des Stammes vollzieht sich ein nothdürftiges politisches Leben — der Stamm als solcher wird jetzt die normale politische Einheit, in welcher die Sonderthümlichkeit der Bezirke aufgegangen. Eine der wichtigsten Umgestaltungen, welche die deutschen Stämme je erfahren, hat sich in diesen dunkeln, nur vom Schimmer der römischen Waffen erhellenen Jahrhunderten vollzogen: aber nur aus den Ergebnissen können wir vermuthungsweise auf den Hergang schließen. Die verschiednen Wege, welche die einzelnen Stämme dabei eingeschlagen, möglichst genau zu verfolgen, ist unsere unerlässliche Aufgabe. Außer Wanderung, Krieg und Gewaltthatigkeit jeder Art mag häufig auch Erbschaft die Versammlung mehrerer Bezirke unter Eine Hand bewirkt haben: die Könige der gothischen, alamanischen, fränkischen Bezirke waren häufig verwandt und verschwägert. — Bald aber genügte auch der Stamm nicht mehr den Anforderungen einer sturmbewegten Zeit, in welcher kleinere Körper zertrümmern und nur größere die Widerstandskraft sich zu erhalten, besitzen: auch die Stämme verschwinden allmählig mit Namen und Wesen und ganze Gruppen von Stämmen, Völker, treten freilich oft noch in lockerer Zusammenfügung als politische Einheit auf. Eine solche Zeit mußte die alten republikanischen Verbände abschütteln: das Bedürfniß einheitlicher, fester, dauernder Führung mußte überall das

1) Auf die Waitz I. S. 160 das Hauptgewicht legt; viel Uebereinstimmendes bei H. Müller S. 185; seine Go- Gau- Großgaukönige entsprechen ungefähr meinen Bezirks- Stamm- Volks- Königen.

Emporkommen des ohnehin nicht fremdartigen Königthums begünstigen. Die langobardische Königsage, die westgothische Geschichte zeigen, daß es für ruhmvoll, für angemessen der kriegerischen Energie eines Volkes galt, eigne Könige zu haben: wenn die Stämme sinken, büßen sie das Königthum ein, wenn sie steigen, richten sie es auf. Schon von Mitte des I. Jahrhunderts ab treffen wir häufig Spuren von Versuchen, statt der Republik oder des Bezirkskönigthums ein Stammkönigthum zu gründen. Erst später gelingen diese Versuche und führen noch später zur Bildung von Völkerguppen. Eine Zeit lang erhalten sich innerhalb dieser noch besondere Stammkönige: aber der Zug und Drang der Zeit neigt zur Beseitigung aller solcher Sonderungen und bald erscheint an der Spitze der Franken, der Alamannen, der Bayern nur Ein Herrscher, bis zuletzt der Frankenkönig wie die Stammkönige und Bezirkskönige der Salier und Ripuarier, so die Volkskönige der Alamannen, Thüringer, Bayern beseitigt und diese ganze Entwicklung in dem Reichskönigthum der fränkischen Monarchie ihren großartigen Abschluß findet.¹⁾

Diese fränkische Monarchie ist die Grundlage des römisch-deutschen Kaiserthums wie des Königthums, sie ist die Voraussetzung der ganzen politischen Geschichte Deutschlands als Eines Reiches geworden und ihre Wurzel hinwiederum, wie vielfach Fremdes sie aufgesogen hat aus römischem Boden, ihre Wurzel ist jenes uralte germanische Königthum, von welchem schon Tacitus berichtet. Sie ist also nicht nur eine müßige antiquarische Frage, die Forschung nach Wesen und Geschichte dieses Königthums: denn in dem deutschen Königthum sind die deutschen Stämme zusammengefaßt und ist Deutschland zu Macht und Herrlichkeit geführt worden.

Es ist schon hervorgehoben worden, wie in der I. Periode auch in den monarchischen Stämmen die eigentliche politische Macht bei der Volksversammlung war: fast nur formale Rechte und moralische Gewalt durch die Anhänglichkeit des Volkes stehen dem König zu. Die Volksversammlung bethätigt die Freiheit, indem sie das Erbrecht des Königs beschränkt, die gesetzgebende und richterliche Gewalt übt, über Krieg und Frieden und Bündniß entscheidet. Während und nach der Wanderung gleitet nun allmählig das politische Schwergewicht von der Volksversammlung auf den König hinüber:²⁾ sowohl

1) Abweichend, verschlungener und voller Rückfälle war der Entwicklungsgang der gothischen Völker: bei anderen wie den Sachsen haben sich die alten Zustände fast unverändert erhalten, bis sie statt innerer Entwicklung äußere Gewalt beseitigt.

2) Die nach der Wanderung gestifteten Reiche haben ihre Wurzel in dem alten

römische Einflüsse¹⁾ als das durch Krieg und Wanderung herbeigeführte äußere Bedürfnis und die Veränderung aller alten Zustände haben dazu beigetragen. Das Hauptmittel, wodurch die Könige die alte Volksfreiheit in den Hintergrund des Staatslebens drängten, war ein neu gebildeter bevorzugter Stand, ein neuer Adel, dessen Vorrang auf engem persönlichem Verband mit dem König beruhte und sofern wie Ursache auch Folge der Erstarkung des Königthums war. Wer den König in Hof und Krieg zu umgeben, seine Befehle treu und rücksichtslos zu vollziehen pflegte, dafür von ihm Amt und Reichthümer und Landbesitz verliehen bekam, immer in der Nähe der Person des Königs blieb, der wurde reich, geehrt, einflußreich. Mit Hilfe einer solchen stets gerüsteten, dem Willen des Königs treu ergebene Menge konnte derselbe in vielen Fällen rasch, energisch handeln, Kriegszüge beginnen, Strafen vollziehen, unberechtigten und berechtigten Widerstand niederschlagen, ohne erst die Einstimmung der schwerfälligen Volksversammlung zu erhalten, die in dem erweiterten Reich nicht leicht zusammenzubringen und nicht immer leicht zu gewinnen war. Es ist das sicherste Zeichen von der Wandelung der Verhältnisse, daß die Volksversammlungen in den Königreichen der II. Periode fast überall völlig verschwinden: an ihre Stelle tritt der Hof des Königs, an welchem der neue Adel zahlreich Dienste thut und Glanz verbreitet wie empfängt.²⁾ Konnte der König mit diesem neu entstandenen Dienstadel vieles ohne den Willen, so konnte er bald auch manches gegen den Willen des Volkes durchsetzen, und dieser Hofadel wurde das Mittel zu der blutigen Tyrannei, zu welcher die Könige, zum Theil als Schüler des römischen Despotismus, fast überall ihre alten Rechte gewaltsam erweiterten. Aber die Nemesis strafe das Königthum durch das Mittel, wodurch es gefrevelt. Der neue Dienstadel war von den Königen mächtig gehoben worden die Volksfreiheit zu unterdrücken: er unterdrückte sie, aber alsbald bekämpfte, schwächte, unterdrückte er das Königthum selbst. Ohnmäch-

erweiterten und modifizirten Bezirkskönigthum: dieses, freilich nicht das Galborthum, hatte dazu Fähigkeit, ja Drang.

1) Was Sybel S. 156, 159 und Roth S. 32 mit Recht, aber zu ausschließlich hervorheben. Vgl. Phill. D. G. S. 487. Was er S. 467 über die Umgestaltung von Adel und Königthum durch das Christenthum vorbringt, ist den Quellen fremd. Aber auch eine Lähmung des Königthums durch das Christenthum, welche Grimm R. A. S. 243 in Folge der von ihm angenommenen Verbindung mit dem Priesterthum behauptet, vermag ich in dieser Zeit nicht wahrzunehmen. Siehe Vandalen.

2) Hierüber gute Ausführungen bei Phill. D. G. S. 447—452.

tiger als ehedem gegenüber der Volksfreiheit wurde das Königthum unter der Herrschaft dieses neuen Adels und vielfach haben die Kämpfe zwischen Adel und Königthum zum Untergang des ganzen Reichs beigetragen. Bei den Franken nahmen die Dinge eine Zeit lang eine andre Wendung. Eine aus jenen Adelsfamilien stürzt das geschwächte Königthum der Merowinger und errichtet eine neue gewaltige Monarchie, den Adel zum Theil durch die Volksfreiheit zurück und herunter von den Stufen des mächtig erhöhten Thrones drängend. Aber nur gewaltige Persönlichkeiten konnten die karolingische Monarchie bauen und erhalten: unter schwachen Regenten rissen die widerstrebend zusammengekeilten Stämme auseinander und im Mittelalter, unter der begünstigenden Form des Lehenswesens, entzieht die Aristokratie dem einheitlichen Königthum alle reale Macht. Die mächtigsten dieser Vasallen werden in ihren Amtsgebieten selbständige erbliche Fürsten und üben hier zulezt Jahrhunderte lang einen monarchischen Despotismus, der wahrlich nichts gemein hat mit deutschem Königthum. Endlich sind von der Insel der Angelsachsen, welche treuer als das Festland so viele Züge germanischen Wesens bewahrt, wieder Verfassungsformen herüber genommen worden, welche die Würde des Königthums mit der Freiheit des Volkes vereinbaren, eine Aufgabe, welche in anderer Weise für eine andere Zeit, vor 2000 Jahren das älteste germanische Königthum mit naturwüchsigter Vollkommenheit gelöst hat.¹⁾

An diese allgemein gehaltenen Grundsätze der Verfassung vor der Wanderung muß sich die Detailbetrachtung der beiden Hauptquellen für diese Periode, des Cäsar und des Tacitus, theils zur Rechtfertigung, theils zur Ergänzung und Weiterführung des Bisherigen reihen. Diese Untersuchung der Berichte der beiden Römer muß sich aber in die trockne Form einer Untersuchung ihres Sprachgebrauchs kleiden: da nur auf diesem Wege entweder ein sicheres Ergebniß gewonnen werden kann, oder wenigstens die Einsicht, daß ein solches überhaupt nicht zu erlangen ist.²⁾ Die Außerachtlassung solcher Prüfung des Sprachgebrauchs ist ein Hauptgrund der zahlreichen und ergebnislosen Controversen in der ältesten deutschen Verfassungsgeschichte.

Bei der Dürftigkeit der Quellen für die Zeit vor der Wanderung mußte man die älteste Geschichte des deutschen Staatsrechts, insbesondere die Vorstellungen von den im Staat hervorragenden Ge-

1) S. Roth S. 32, siehe auch Barth II. S. 397.

2) Vgl. Gel. Anz. Nr. 50.

walten, hauptsächlich auf die Ausdrücke der römischen und griechischen Schriftsteller für gewisse politische Einrichtungen und auf die Angaben stützen, welche sie im Verlauf ihrer Berichte mit diesen in bestimmten Ausdrücken bezeichneten Einrichtungen verbinden. Man hält sich z. B. bei Benützung des Tacitus an das Wort „princeps,“ übersezt dieß Wort in demjenigen Sinn, der mit den sonstigen Anschauungen des Forschers über jene Zeit sich am Natürlichsten zusammenschließt, also etwa mit Edler oder Fürst, mit König oder Richter zc., und jede Stelle, in welcher das Wort princeps wiederkehrt, wird in dem einmal mit jenem Ausdruck verbundenen Sinn gedeutet. Bei den Gegensätzen nun in Auslegung jenes Worts ergeben sich natürlich ebenso viele Gegensätze in Auslegung der fraglichen Stellen und eine und dieselbe Stelle wird daher für die widerstreitendsten Theorieen angeführt. Dabei sezt man allgemein und stillschweigend voraus, daß die Schriftsteller eine begrifflich streng scheidende Terminologie einhalten und daher, so oft sie dasselbe Wort brauchen, jedesmal denselben Sinn damit verbinden. Bei dem nothwendigen Streben der Wissenschaft nach festen Begriffen, war diese Voraussetzung sehr natürlich, aber sie ist vollständig unrichtig. Jene Schriftsteller reden nicht die Sprache von Gesetzen und Rechtsgelehrten, mit fester Terminologie, sondern die freiere Sprache der Geschichte. So wenig moderne Berichte über Escheressische oder Beduinische Stämme mit den Worten Führer, Fürst, Edler, Häuptling, Richter, Prinz, Feldherr, König zc. stets denselben scharfbestimmten Sinn verbinden und verbinden können, so wenig, ja noch viel weniger ist dieß der Fall bei den Ausdrücken principes, nobiles, primates, primores, optimates, judices, regulus, regalis, subregulus, dux, rex, welche die römischen Geschichtschreiber von germanischen Stämmen gebrauchen. Daraus ergibt sich einmal, daß alle Theorieen, welche sich auf den Sprachgebrauch allein stützen, gar nicht gestützt sind; daß ferner jeder Forscher, der aus einer Quelle argumentiren will, zuvor sorgfältig deren Sprachgebrauch zu prüfen hat: in den meisten Fällen wird sich ihm hiebei große Unsicherheit ergeben. Theilweise wohl hat man sich von diesem Stand der Dinge überzeugt und das ausgezeichnete Werk von Waitz z. B. verdankt mehrere wesentliche Berichtigungen früherer Grundirrhümer dieser Methode. Man muß aber in solch kritischer Vorsicht noch weiter gehen und was im Princip längst anerkannt ist, umfassend in der Praxis auszuführen sich die Mühe nicht verbrießen lassen.

II. Cäsar.

I. *natio* ¹⁾

bedeutet 1) die Race, die Nation: z. B. VI. 16 *omnis natio Gallorum*, 2) III. 11 Aquitanier und Gallier, (die Cäsar als stammverschieden bezeichnet I. 1) aber 2) ebenso bezeichnet *natio* den einzelnen Stamm, die Völkerschaft, was sonst *civitas* ist, IV. 16 *ultimas Germanorum nationes* und die Sueven haben mehrere *nationes* unter ihrem *imperium* VI. 10.

II. *gens* ³⁾

bedeutet ebenso 1) die Race: VI. 32 *Segni Condrusique ex gente et numero Germanorum*; 2) vielleicht eine Völkerguppe, IV. 1 *Suevorum gens*; 3) den Stamm, VIII. 24 *bellicosissimis gentibus devictis Caesar cum videret nullam jam esse civitatem quae bellum pararet. Volcae Tectosages, quae gens VI. 24.* 4) Einen Verband, der auf der Verwandtschaft einer Gruppe von Familien beruht, vielleicht auch den Bezirk mit Erinnerung an die *gens* im römischen Sinne, 4) bezeichnet es VI. 22 *magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui uno coierint, quantum et quo loco visum est agri attribuant.* Die *cognationes hominum* sind offenbar Familiencomplexe im engeren Kreis, als die *gentes*, die wohl zwischen der *civitas* und der *cognatio* in Mitte stehen, was sonst der *pagus* bei Cäsar ist. ⁵⁾

III. *Populus*

dagegen bezeichnet stets den Stamm VII. 32 *populus Aeduorum*. I, 3 *Helvetii, Aedui, Sequani — tres populi Galliae*, wie

IV. *civitas*,

welches Wort aber auf die politische Einheit der Stammgemeinde Gewicht legt. Beispiele von gallischen Völkerschaften in Menge f.

1) III. 10. 11. 27. 28. IV. 16. 20. VI. 10. 16. VII. 77.

2) Es ist also nicht richtig, daß Cäsar keine höhere Einheit als die *civitas* kennt, wie Sybel S. 2 annimmt.

3) IV. 1. VI. 22. 24. 25. 32. VIII. 24. I. 3.

4) Mehr kann man Sybel S. 15 und Gemeiner S. 16 nicht einräumen; die Stelle I. 51 spricht nur von Stämmen.

5) Anders Bethmann S. 38, der ohne Grund in den *gentes* die ebeln, in den *cognationes* die Gemeinfreien finden will.

I. 2. 3. 4. 9. 12. 18. 31. 19. 7. II. 5. 14. 32. 34. 24. 28. 35.
 III. 8. 10. 17. 20. IV. 3. 12. 18. 21. 27. V. 1. 20. 55. 3.
 57. 53. 54. 47. 11. 7. VI. 8. 23. 2. 4. 5. 11. 20. 34.
 VII. 13. 32. 3. 64. 65. 4. 15. 59. VIII. 11. 25. Bei den Ger-
 manen ist es den civitatibus der höchste Ruhm, rings um die Grän-
 zen unbewohntes Land zu haben VI. 23. Nur wenn die civitas
 einen Krieg zu Angriff oder Vertheidigung führt, werden magistratus
 für alle pagos und regiones des Stammes der civitas gewählt,
 im Frieden besteht kein gemeinsamer magistratus in der civitas:
 aber doch vereint die sämmtlichen pagos der civitas ein so enger
 Friedensverband, daß die Fahrten auf Abentheuer und Raub, welche
 die kriegslustige Jugend unternimmt, doch nur extra fines cujusque
 civitatis, nicht innerhalb der civitas extra fines pagi strafflos geübt
 werden dürfen. Demgemäß ist

V. pagus ¹⁾

eine Unterabtheilung innerhalb der civitas, der Gau, der Bezirk: denn ci-
 vitas omnis Helvetia zerfällt in quatuor pagos I. 12: ganz allgemein
 werden die gallischen civitates in pagi getheilt VI. 11. vgl. IV. 22. VII.
 64 f. o. S. 11. Diese pagi sind nicht nur ein räumlicher, sondern auch
 ein persönlicher Verband, so daß sie auch auf der Wanderung als besondre
 Gruppen beisammen bleiben I. 12. I. 27 und hundert pagi der Sue-
 ven sollen sich am Rhein gelagert haben. ²⁾ Bei den pagis der Sue-
 ven scheint indessen ein Mißverständniß Cäsars vorzuliegen: er be-
 zeichnet wie wir gesehen haben die Sueven nur als eine gens: für
 den Begriff der Völkergruppe, wenn er ihn überhaupt scharf ge-
 faßt hat, verwendet er kein besondres Wort: er scheint aber viel mehr
 die Sueven für einen einzigen Stamm gehalten zu haben, der sich
 nur viele nationes unterworfen hätte, (sub imperio habere) nicht
 für einen Bund oder Complex von Stämmen, der allerdings auch
 andre Stämme unterworfen hatte. ³⁾ Deshalb theilt er ganz consequent
 die Sueven als eine civitas in 100 pagos, anstatt das foedus Sue-
 vorum, corpus, nomen Suevorum in 100 civitates zu theilen. Und
 von hier aus pflanzte sich wohl das Mißverständniß auf Tacitus fort,
 der wußte, daß die Sueven in eine Reihe von großen Völkern zer-
 fielen, die er deshalb nicht wohl pagos nennen konnte, und da er

1) I. 12. 13. 27. 37. IV. 1. 22. VI. 11. 23. VII. 64.

2) I. 37.

3) Dieser Ansicht ist auch Hortel S. 755, daß dieser aber wie Cluver III.
 c. 3 mit Unrecht I. 37 von dem Volksheer von 100,000 Mann versteht, darüber
 f. Gel. Anz. I. c. Luden I. S. 615.

nun von dem größten Stamm der Sueven, den Semnonen, erfuhr, daß auch sie allein eine große Zahl von kleineren Gliederungen beherrschten, mag er deshalb die centum pagos des Cäsar auf die Semnonen allein bezogen haben. 1)

VI. Plebs 2)

bezeichnet gegenüber den bisher besprochenen überwiegend quantitativen Unterscheidungen den qualitativen Begriff der Gemeinfreien, des geringen Volkes, welches in den gallischen Aristokratien von Ritterschaft und Druiden vollständig geleitet und beherrscht wird. Die entscheidend-charakterisirende Stelle ist VI. 13. in omni Gallia eorum hominum qui aliquo sunt numero atque honore genera sunt duo: nam plebes paene servorum habetur loco quae per se nihil audet et nullo adhibetur concilio. — — sed de his duobus generibus alterum est Druidum, alterum equitum. Der hier abstrakt entwickelte Grundsatz erscheint nun in fast allen Stellen praktisch, die der plebes erwähnen, I. 3, 17, 18. V. 3. VII. 13, 42. VIII. 7, 21, 22; wogegen einige Aeußerungen von Königen und Obrigkeiten, welche sich gegenüber dem strafbereiten Sieger auf die fortreibende Uebermacht der plebes berufen, zum Theil Ausnahmzustände betreffen, zum Theil grundlose Ausreden sind. Vergl. Gel. Anz. No. 53. — Wenn nun Einmal VI. 22 auch bei Germanen von einer plebes gesprochen wird, so haben wir darunter zwar ebenfalls die Gemeinfreien, den ärmeren geringeren Theil des Volks gegenüber den Reichen, Mächtigen, Edeln, principes zu verstehen, aber nicht nur unsere sonstige Kenntniß von der germanischen Verfassung, auch Cäsar selbst verbietet uns, diese plebes bei den Germanen in dem gleichen gedrückten Zustand zu denken wie die plebes der gallischen Aristokratien. Cäsar selbst weiß, daß der eine Stand der in Gallien die plebes bedrückt, die Druiden, bei den Germanen kein Analogon hat (VI. 21) und gerade in jener einzigen Stelle, die von einer plebes bei Germanen spricht, zeigt sich das Bemühen, die Zufriedenheit derselben durch eine gewisse Gleichstellung mit den potentissimis zu erstreben.

VII. Clientes, clientela 3)

bedeutet ein zweifaches Abhängigkeitsverhältniß 4): 1) die privatrechtliche, in welche die plebes gegenüber den nobiles, equites in

1) Bethmann S. 31 denkt dabei an die Hundertschaft.

2) I. 3. 17. 18. V. 3. VI. 13. 22. VII. 13. 42. VIII. 7. 21. 22.

3) I. 4. 31. IV. 3. 6. V. 39. VI. 4. 10. 12. 15. 19. VII. 4. 9. 10. 32. 40. 75. VIII. 32.

4) Vgl. Gluver I. c. 41.

Gallien, besonders durch Schulden gerathen war, oft mittelst ausdrücklicher Ergebung in Knechtschaft; die *nobiles* wetteiferten, recht viele solcher *clientes* zu erwerben, denn darauf stützte sich faktisch ihr Ansehen, ihr Partheieinfluß in der *civitas*.¹⁾ Diese Vornehmen haben ihre *clientes ex plebe* gegen die Bebrückung der andern *nobiles* zu schirmen: *neque aliter si faciant ullam inter suos habent auctoritatem*.²⁾ Verschuldung, Steuerlast, Druck der *nobiles* hat den größten Theil der *plebes* in slavengleiche Abhängigkeit gebracht.³⁾ Diese Klienten wurden bis kurz vor Cäsar am Grab des Herrn getödtet⁴⁾ und es galt ihnen schimpflich, in der Noth den Herrn zu verlassen.⁵⁾ Durch sie führten die *nobiles* ihre Partheikämpfe um den Vorrang in der *civitas* VII. 32.⁶⁾ — Dieses gallische Institut, an manchen Punkten mit der germanischen Gefolgschaft sich berührend,⁷⁾ zeigt doch deutlich den Gegensatz in den Zuständen beider Völker.⁸⁾ 2) Aber *clientela*, *clientes* braucht Cäsar auch, um politische Abhängigkeit kleinerer *civitates* von mächtigeren zu bezeichnen und da ähnliche Verhältnisse auch bei den Sueven, wenn auch mit anderen Namen erscheinen, muß darauf näher eingegangen werden. Ganz wie der Einfluß der einzelnen *nobiles* in der *civitas* auf der Zahl ihrer *clientes*, so beruht die Macht der herrschenden *civitates* auf den kleineren Stämmen, welche in einem abhängigen Schutzverhältniß zu ihnen stehen, besonders zu Kriegshülfe verpflichtet. Als die herrschende Stellung der *Aeduer* in Gallien noch bestand, war der Grund *quod magnae erant eorum clientelae*: als diese Stellung durch *Ariovist* gebrochen und auf die *Sequaner* übertragen wird, zeigt sich dieß darin, daß diese *magnam partem clientium* ab *Aeduis* ad se transducerint, und als durch Cäsar das frühere Verhältniß hergestellt wird, geschieht dieß: *veteribus clientelis restitutis, novis per Caesarem comparatis, quod hi qui se ad eorum*

1) So *Orgetorix* I. 2.

2) VI. 11.

3) VI. 13. 15.

4) IV. 19.

5) VII. 40. Vgl. die *comites familiaresque Ambiorigis* VI. 30. und die *soldurii* III. 22.

6) *Vercingetorix summae potentiae adolescens convocatis clientibus* ja *Lucterius* hat die ganze Stadt *Uxellodunum* in *clientela* VIII. 32.

7) Vgl. u. bei *Tacitus principes, comites, clientes*.

8) (Vgl. auch Noth S. 20); den freilich viele so *Barth* II. S. 438, *Holzmann* S. 80 leugnen.

amicitiam aggregaverant meliore conditione atque aequiore imperio se uti videbant VI. 12. So stehen die Carnutes in clientela Remorum VI. 4: so hatten die Aebuere eorumque clientes oft vergeblich gegen Ariovist gefochten I. 31; so werden den Aebuern atque eorum clientibus, Segusianis, Ambivaretis, Aulercis Brannovicibus 35,000 Mann Contingent auferlegt.¹⁾ Ganz dasselbe Verhältniß, wie VI. 12 beweist, bezeichnet das sub imperio, und beßgleichen auch das in fide esse, so VII. 75. VI. 4. (Senonum) civitas erat antiquitus in fide Aeduum V. 39 ad Centrones, Grudios, Levacos, Pleumoxios, Geidunos, qui omnes sub (Nerviorum) imperio sunt.²⁾ Wenn nun Cäsar, wie er bei den Eburonen V. 39 und Trevirern IV. 6. ebenfalls von Klienten spricht, von den Sueven sagt VI. 10, daß sie alle ihre Truppen zusammenziehen atque iis nationibus, quae sub eorum sint imperio, denuntiare, uti auxilia peditatus equitatusque mittant,³⁾ so haben wir auch hier an durch kriegerische Unterwerfung abhängig und schutzhörig gewordne nicht-suevische Stämme zu denken, nicht bloß an die coordinirt verbündeten Sueven-Völker. Ein Beispiel eines von den Sueven nach langen Kämpfen zinspflichtig gemachten Stammes sind nach IV. 3 die Ubier.

VIII. *Nobiles*

bezeichnet den gallischen Adel, sofern der Grund seines Uebergewichts (Geburt von hohem Geschlecht) hervorgehoben wird, wie ihn equites als Stand und principes nach der Wirkung bezeichnet, vgl. Kro. 52; übrigens wird *nobiles*⁴⁾ sowenig wie

IX. *equites* = Ritter

von Germanen gebraucht.⁵⁾

X. *Princeps*⁶⁾

dagegen findet sich in mancherlei Bedeutungen bei den Galliern. 1) Ein republikanisches, durch Wahl verliehenes Amt, vom Königthum genau

1) VII. 75. Vgl. V. 39. Eburones Nervii Aduatuci atque horum omnium socii et clientes. — IV. 6. Condrusi qui sunt Trevirorum clientes.

2) Vgl. I. 31. VII. 9. 10 stipendiarios.

3) Vgl. IV. 19.

4) Vgl. IV. 12. V. 6. 22. 25. VI. 12. 13. (15.) VII. 38. 39. 77. VIII. 45. II. 6. 13. I. 7. 2. 18. 31. über primi vgl. Gel. Anz. Nr. 53. II. 3. 6. 13. IV. 12. V. 45.

5) Vgl. I. 31. VI. 13. 15. VII. 38.

6) Richtig im Ganzen die Andeutung bei Watz I. S. 90. Das von Roth S. 10 berührte Verhältniß von princeps zu nobilis und eques ist ausführlich erörtert in dem erwähnten Aufsatz Nr. 52. Vgl. auch Brandes Anhang II. Die prin-

unterschieden: vgl. *Gef. Anz. No. 51. I. 3 Dumnorigi fratri Divitiaci, qui eo tempore principatum in civitate obtinebat* vgl. I. 9. Dumnorix cupiditate regni novis rebus studebat. Principatus hat ein magistratus, was auf einen König nicht paßt und nur uneigentlich und im Widerspruch mit seinem sonstigen Sprachgebrauch nennt Cäsar VII. 32 die höchste Amtsgewalt bei den Aebuern, die durch Priester und magistratus auf 5 Jahre übertragen und I. 16 Vergobretus genannt wird, eine regia potestas, vgl. No. 52. Um diesen Principatus streiten bei den Trevirern Induciomere und Cingetorix V. 3, vgl. VI. 8. Der principatus kann daher in bestimmtem Akt verliehen werden VI. 8. 2) Höchstes faktisches Ansehen: so kann VII. 4 von einem principatus totius Galliae gesprochen werden. 1) 3) Aber principes heißen auch die den Staat beherrschenden nobiles, equites, die auch außer Amt²⁾ die Geschicke des Staates leiten.³⁾ Denn es gibt eine Mehrzahl von principes in Einer civitas I. 16 principes Aeduorum, quorum magnam copiam Caesar in castris habebat V. 3 nonnulli principes ex ea civitate Trevirorum. 4) Principes steht ganz synonym mit nobiles: V. 3 ne omnis nobilitatis discessu plebs propter imprudentiam laberetur: Denn nonnulli principes waren zu Cäsar gegangen: Ferner V. 5 u. 6. Allerdings bekleiden regelmäßig diese principes, nobiles die magistratus: aber auch außerhalb magistratus und senatus, von denen sie IV. 11. VIII. 22. VI. 22 unterschieden werden, leiten die nobiles die civitas und heißen in solchem Sinne principes.⁵⁾ Ueber princeps civitatis, von dem doch wohl sicherer als in No. 52 gesprochen, höchstes Staatsamt angenommen werden darf, s. VII. 65, 88. VIII. 12. Ueber princeps im weiteren Sinne (= Führer) s. V. 57. VI. 11. I. 44, 19. II. 14. — 4) Ueber principes bei Germanen s. XI.

cipes der Gallier S. 320—331. In Betracht kommen folgende Stellen: I. 3. 16. 30. 44. 19. II. 17. 5. 14. III. 8. IV. 11. 30. 27. V. 3. 11. 24. 5. 6. 57. 41. 54. 4. VI. 12. 13. 8. 22. 11. 23. VII. 4. 39. 89. 1. 31. 64. 28. 32. 75. 65. 88. VIII. 22. 7. 49. 45. 12.

1) Roth S. 4 versteht dieß aber vom imperium. Ähnlich Brandes S. 323. Vgl. VI. 12. 13. VII. 39. II. 17. VII. 38 v. *Gef. Anz. No. 52. Brandes S. 321* und Schäffner I. S. 2—9.

2) Dieß verkennt Brandes völlig S. 824, der die principes außer Amt nur als patronos denkt.

3) Richtig Unger Landst. S. 38.

4) Vgl. II. 14. V. 41. VII. 32. 64.

5) Vgl. I. 30. II. 5. VI. 12. VII. 1. 31. 64. 28. 32. 75. 89. VIII. 7. 49. 45. II. 14. IV. 27. 30. V. 41. 54.

XI. Magistratus, ¹⁾ senatus.

1) = Principatus, der republikanische Diktator, der von den Priestern unter Mitwirkung der andern magistratus jährlich aus dem Adel gewählt ward: bei den Neuern Vergobretus genannt, im uneigentlichen Sinn als regia potestas, als imperium bezeichnet VII. 33, summus magistratus I. 16. VII. 33, magistratus allein I. 19. VII. 37. Dahin gehört wohl auch II. 3 unum imperium unumque magistratum. 2) Eine Mehrzahl von untergeordneteren Behörden: im weiteren Sinne zählt auch der Senatus dazu: diese magistratus schützen die civitas der Helvetier gegen den bewaffneten Ungehorsam und Staatsstreich des Orgetorix I. 4. Uebrigens ist die Macht dieser Behörden keine sehr sichere: denn die nicht im Amt stehenden principes reißen durch ihren Einfluß bei der Menge den Staat oft gegen den Willen von senatus und magistratus mit sich fort, wie freilich diese selbst zu ihrer Entschuldigung dem siegreichen Cäsar berichten I. 17. vgl. III. 17. — 3) Wenn nun Cäsar von der Germanen sagt VI. 23: in pace nullus communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt et controversias minuunt: nur für den Krieg magistratus qui eo bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem deliguntur, so bezeichnet er ganz richtig den Herzog, der von allen pagis einer civitas gewählt wird, als einen communis magistratus, wie er bei den Galliern die durch Wahl übertragenen Aemter nennt. Zu diesen magistratus scheinen nun die principes Gegensatz zu bilden. Offenbar aber liegt der Gegensatz vielmehr in dem engen Raum der pagi und regiones zu der ganzen civitas: die principes aber könnten an sich nach X (da die gallische Principatuswürde wegfällt) nur den Adel bedeuten, oder magistratus geringerer Art, eben magistratus pagorum im Gegensatz zu dem communis magistratus civitatis (über principes civitatis sub X.). Da nun aber von einer solchen Stellung des Adels in germanischer Verfassung nicht die Rede sein kann (man müßte denn Cäsar sehr mit Unrecht der Uebertragung gallischer Zustände beschuldigen), haben wir gewiß die Bezirksgrafen darunter zu verstehen. Dagegen der quis ex principibus (eod.), der zu einem Kriegszug auffordert, ist, nach dem oben bestätigten Sprachgebrauch, ein nobilis, ohne Rücksicht auf Amt und Würde.¹⁾ Unbestimmt bleiben die principes der Usipier und Tenchterer, die mit den majori-

1) I. 4. 16. 17. 19. II. 3. VI. 20. 22. 23. VII. 32. 33. 37. 39. 55.

2) Anders Eyb. S. 52.

bus natu sämmtlich zu Cäsar ins Lager kommen und von diesem treulosser Weise festgehalten werden bis die Ihrigen überfallen und vernichtet sind IV. 13: sie sind eben die Führer des Volkes überhaupt, Adel, Grafen, Herzoge mögen darunter sein. Die magistratus ac principes, die nach VI. 22. die jährliche Ackervertheilung reguliren, haben wohl nur die Leitung dieser wichtigen Angelegenheit, die in Gegenwart und von der Volksversammlung vorgenommen wird. Die leitenden magistratus sind dann die gewählten Grafen, die principes zum Theil ebenfalls Beamte, zum Theil die nobiles, die wie die andern Freien nur faktisch mit hervorragendem Einfluß dabei thätig sind. Es ist dabei römisch-gallische Verstellung, wenn Cäsar nur die principes und magistratus handeln, das Volk leibiglich empfangen läßt. ¹⁾ Der senatus I. 31. II. 5. 27. 28. III. 16. 17. IV. 11. V. 54. VII. 32. 33. 55. VIII. 21. 22 ist in Gallien ein aus den principes, nobiles gebildetes collegium, welches unter oder neben dem summus magistratus an der Spitze der republikanischen civitates steht und deren äußere Politik leitet; oft werden daneben die außer Amtes stehenden principes genannt, als ebenso einflußreich wie der Senat. So haben wir denn auch wohl die principes ac senatus der germanischen Ubiern zu fassen. Die principes können sowohl die Bezirks-Grafen als der Adel sein (Könige kommen bei Ubiern nicht vor). Der senatus könnte nun bei reinen Germanen unmöglich jenes ständige aristokratische collegium wie bei den Galliern sein. Da aber für die Volksversammlung, welche concilium heißt, das Wort senatus nicht paßt, und da wir bei einem den Stamm verpflichtenden Akt auch nicht in dem senatus nur die „Aeltesten“ sehen können, ²⁾ so würde nur übrigen, den senatus für jene kleinere Versammlung der principes zu halten, welche nach Tacitus alle Fragen vorberäth und die geringeren allein entscheidet. ³⁾

1) Anders Bethmann S. 44; Sybel hält den magistratus für den dux und meint, die Landvertheilung konnte in die Amtsführung eines Herzogs fallen und nichts sei begreiflicher, als daß ein solcher Dictator bei dieser wichtigsten inneren Angelegenheit mitwirkte. S. 50. Allein der dux hatte im Frieden und zu friedlichen Geschäften überhaupt keine Amtsführung und der deutsche Herzog ist sehr verschieden vom römischen Dictator.

2) Dio Cassius freilich L. 39. c. 47. 48. nennt die Gesandten τῶν προσβυτέροισι, die Angegriffenen τῶν ἐν ἡλικίᾳ ὄντων.

3) Ruden I. S. 509. So Waitz I. S. 113. Sybel S. 50; vgl. Barth II. S. 416. Indessen wäre möglich, daß die Ubiern welche so Vieles von gallischem Wesen angenommen hatten (vgl. IV. 3. und später die Berichte des Tacitus) auch in ihr Staatswesen gallisch-aristokratische Elemente recipirt hätten und daß demnach

XII. *Concilium* ¹⁾

kann jede Art von Versammlung in größerem wie engerem Kreise bedeuten, sowohl ein *concilium totius Galliae* I. 30. VII. 63, als ein *concilium* einer Gruppe von *civitates*: z. B. das *commune concilium* aller *civitates* der Belgen II. 4; ²⁾ am häufigsten aber die Versammlung aller *pagi* Einer *civitas*, so der Aeduer V. 6. 54. Bei diesen gallischen Versammlungen erscheinen und handeln jedoch nur die *nobiles*, *principes*, nicht die Gemeinfreien VI. 13. Anders natürlich bei den Germanen, obwohl sich Cäsar des gleichen Wortes bedient. Das *concilium* VI. 23 (*quis ex principibus in concilio*) kann jede Art von Versammlung des Bezirks wie des Stammes sein. Dagegen eine größere Versammlung wird offenbar von den Sueven gehalten IV. 19 gegenüber der von Cäsar drohenden Landesgefahr: nach allen Seiten hin wird durch Boten das hier Beschlossene verbreitet: das Flüchten in die Wälder und das Zusammenziehen aller Waffenfähigen. ³⁾ Ebenso versammeln die Sueven bei dem zweiten Angriff Cäsars all' ihre Truppen an Einen Ort und bieten von den abhängigen Stämmen Hülfsstruppen auf VI. 10. Wir wissen von den Verhältnissen des suevischen Völkerverbandes zu wenig, um hier klarer zu sehen. Jedenfalls vereinte die Versammlung alle Gaue der von Cäsar zunächst bedrohten *civitates*, vielleicht die sämtlichen suevischen Stämme.

- XIII. *Dux, imperium*.

Die *duces* (I. 13. II. 23. III. 17. 18. 23. 24. IV. 21. V. 11. 22. 34. 41. VI. 23. VII. 4. 21. 76. 79. 83. 88. 89. VIII. 6. 14. 17. 26.), Anführer im weiteren Sinne, sind zunächst die Heerführer; und auch die Oberfeldherrn mehrerer verbündeter Stämme heißen *duces*: das Wort *imperator* bleibt für den Römerfeldherrn vorbehalten, wenn auch das *imperium*, die *summa imperii* von gallischen Führern gebraucht wird. II. 23. III. 17. V. 11. VII. 4 vgl. VII. 76; auch königliche Gewalt bedeutet *imperium* I. 3. V. 24. Diese *duces* sind nun den Personen nach wieder die *nobiles*, *principes*: der Adel, nach

principes und *senatus* hier wie von Galliern, wie von den *senatores* der gallischen Trevirer V. 28. zu verstehen ist. Auch bei den Trevirern, die ebenfalls germanische Abkunft vorgaben, finden wir bei Tac. hist. V. 19. 113 *Senatores*.

1) I. 30. II. 4. IV. 19. V. 6. 24. 56. VI. 3. 20. 23. 44. VII. 1. 29. 63. 75.

2) Im Felde nehmen solche *conc.* den Charakter eines Kriegsraths an. VII. 29. 75.

3) Mit Unrecht bezweifelt Luden I. S. 625 diesen Bericht.

seiner Geburt *nobiles*, nach seinem Stand *equites*, nach seiner Stellung im Staat *principes*, gibt im Kriege die *duces* ab vgl. I. 13. V. 22. VII. 21: auch die *reges* heißen als Heerführer *duces*. Und so sagt denn auch bei den Germanen der *quis ex principibus*, der zu einer Kriegsfahrt auffordert VI. 23 *se ducem fore*.¹⁾

XIV. *Reges*.²⁾

Von Germanen nennt Cäsar nur den Ariovist *rex* I. 31. 35. 43. Man sehe daher diesen bei den Sueven.

Hier mag nur hervorgehoben werden, daß Cäsar sonst den *rex*, das *regnum* sehr genau sowohl von dem republikanischen *principatus* (I. 3. 18. 9. VII. 4.) als von bloßem Adel (I. 2.) und von Heerführerthum unterscheidet.³⁾ Nur bei den Aeduern gibt er einmal dem republikanischen Diktator eine *regia potestas* VII. 32, während er bei Bercingetorix, dem *princeps* und *dux*, hervorhebt, er sei kein *rex* gewesen, sondern nur von den Seinen so genannt worden VII. 4; übrigens beherrschen, während bei allen gallischen und britannischen *reges* das Königthum sich stets über den ganzen Stamm erstreckt, grade bei den angeblich germanischen Eburonen zwei *reges* gleichzeitig je eine Hälfte des Stammes V. 24. (26. 28.) *Eburones qui sub imperio Ambioricis et Cativolci erant* — VI. 31 *Cativolcus rex dimidiae partis Eburonum*;⁴⁾ über d. Charakteristik dieser gallischen *regna* s. *Gel. Anz.* Nro. 51. 52.

1) Daß dabei von einer Gefolgschaft keine Rede, darüber s. *Gel. Anz.* Nr. 55. S. auch Waitz I. S. 142. Wittmann S. 93. Bethmann S. 64. Ebbell S. 540. Bachsmuth d. Nationalit. S. 21. Gemeiner S. 75. Wächter: „Gefolgschaft“ I. c. S. 469. Anders Ditthey S. 111. Barth II. S. 437. Daniels S. 346. Sybel S. 144. Batterich S. 5. Köhs S. 242 hält solche Abenteuerer für die Herzoge; v. Mittelndorf S. 712.

2) I. 2. 3. 9. 31. 18. (34.) 35. 43. 53. II. 1. 4. 13. IV. 12. 21. V. 6. 11. 20. 22. 25. 24. 26. 38. 54. VI. 31. VII. 4. 20. 31. 32. 46.

3) So begnügt sich Orgetorix *apud Helvetios longe nobilissimus et ditissimus* I. 2 der vom Staat das wichtigste Amt erhält, nicht mit der auf Adel, Reichthum und Amt gestützten Macht, er trachtet nach dem Königthum *regni cupiditate inductus* I. 2; vom republikanischen *principatus* wird es ebenfalls scharf unterschieden: Orgetorix berebet den Aeduer Dumnorix *ut regnum in civitate sua occuparet*, während sein Bruder Divitiacus den *principatus* hat I. 3. Auch die gallischen Stämme unterscheiden das *regnum* sehr wohl von aller anderen Gewalt und widerstreben ihm VII. 4. L. 4. V. 6. Solcher *regna* hatten vor Cäsar viele in Gallien bestanden und waren vor und zu seiner Zeit wenig besetzt: die reichen Adelsgeschlechter erringen und verlieren in unruhiger Folge diese Würde. Vgl. *Gel. Anz.* Nro. 52.

4) Doch sind diese Eburonen nicht echte Germanen. Zeuß S. 188 hält sie dafür, germanisches Königthum. I

III. Tacitus.

Wir wenden uns auch hier zunächst zu den Grundlagen germanischer Staatsordnung, allmählig zu ihren Höhen und Spitzen aufsteigend.

I. Gens. 1)

1) Die Race der Germanen im Gegensatz zu anderer Nationalität, zu Römern, Gallern, Sarmaten bezeichnet Tacitus mit gens.²⁾ Daher wird gens gebraucht, wo allgemeine Charakterzüge der Nationalität geschildert werden sollen.³⁾ Ganz emphatisch wird G. c. 3 (nationis nomen, non gentis) natio, als Bezeichnung eines einzelnen Stammes, der gens d. h. der Gesamtheit aller germanischen Stämme, der Race, entgegengestellt,⁴⁾ und ebenso wird gerade an der Stelle, welche von der Raceneinheit der Germanen, die sich un-

für Belgen; a. N. z. B. Horkel S. 227. J. Müller S. 52–57, H. Müller S. 53 für Keltiberer. Auch die Trevirer kann ich nicht ungemischt für Deutsche halten, noch weniger die Nervier. J. Müller S. 66 u. Nolen S. 44. 45. Kettberg I. S. 21. Vgl. über diese und andre zweifelshafte Stämme bei Cäsar besonders Brandes S. 74 f., der auch die moderne französische Literatur beibringt. Jedenfalls haben alle diese Völkerschaften, selbst wenn sie halb oder ganz germanischen Ursprungs, so viel Galisches auch in die Verfassung aufgenommen, daß sie hier außer Betracht bleiben müssen.

1) Germ. c. 1: 2. 3. 4. 10. 13. 14. 15. 19. 22. 25. 27. 28. 29. 30. 31. 33. 35. 36. 37. 38. 39. 41. 42. 43. 45. ann. I. 51. 55. 58. 59. 60. II. 10. 18. 24. 26. 44. 45. 63. 88. XI. 16. XII. 27. 29. XIII. 54. 55. 56. 57. hist. I. 2. 59. III. 5. 41. IV. 12. 15. 16. 21. 23. 28. 54. 63. 64. 73. 76. V. 19. 23.

2) So G. c. 3: celebrant — Tuiscionem deum et — Mannum originem gentis conditoresque —; plures gentis appellationes. ann. I. 58: genti Germanorum im Gegensatz zu den Römern.

3) G. c. 14: ingrata genti quies hist. IV. 16: Germani laeta bello gens. G. c. 10: proprium gentis, — equorum praesagia (im nämlichen Capitel hat gens auch andern Sinn) c. 22: gens non astuta et callida c. 19: paucissima in tam numerosa gente adulteria.

4) Man muß in der herkömmlichen Stelle lesen a. victore (nicht a. victo) d. h. a. Tungris, ob metum, d. h. um Furcht zu erregen, deshalb braucht aber Germani nicht, wie Wilhelm S. 7 u. A. annehmen, notwendig einen furchterregenden Sinn zu haben, denn nicht die Tungri wurden aus Furcht Germanen genannt. Vgl. bes. J. Grimm Gesch. d. d. Spr. S. 545. Waitz I. S. XII. Brandes S. 183; d. falsche Lesart nunc Germani nunc Tungri statt tunc Germani nunc Tungri hat viele z. B. Euben I. S. 19. Bartsch S. 22 zu falschen Ergebnissen geführt.

genüßigt andern Racen gegenüber erhalten haben, handelt, das Wort *gens* gebraucht 1).

2) So gewiß hiernach Tacitus *gens* im Gegensatz zum einzelnen Stamm gebraucht, so unzweifelhaft bezeichnet er doch an andern Stellen gerade den Begriff des Stammes mit demselben Wort, mit Beifügung des Stammnamens. 2) Auf den Stamm der Cherusken zunächst, nicht auf alle Germanen geht auch der Vorwurf Arminis gegen seinen Bruder a. II. 10., daß er *gentis suae desertor et proditor quam imperator esse mallet*. Ebenso a. II. 21: *solam internecionem*

1) G. c. 4: *Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem existisse*, ebenso c. 2: *Germanos — minime aliarum gentium adventibus et hospitibus mixtos*. In diesem Sinne werden wohl auch ann. I. 59: die Germanen *alio gentibus* gegenüber gestellt und wird ann. II. 44 gesagt, daß Cherusken und Sueven *gentis assuetudine* = *Germanorum assuetudine arma in se vorterant*. — c. 39: *tanquam inde initium gentis* geht wohl nur auf den Bund der juedischen Stämme, vielleicht nur auf den Stamm der Semnonen als Wurzel aller Sueven, nicht aller Germanen.

2) G. c. 29. *Mattiacorum gens* — *Chattorum* c. 30. 31. 38. — *Cauchorum* c. 35, *Fosorum* c. 36, *Cimbrorum* c. 37 ann. II. 45. *Semnones* et *Langobardi*, *Suevae gentes* ann. XI. 16, *Cheruscorum gens*. *Teneterorum* G. 38. hist. IV. 64, — *Quadorum* ann. II. 63, *Ubiarum* hist. IV. 28 a. XII. 27, *Ampsiuarii* a. XIII. 55, 56, *validior gens*, — *Caminefates*, *Fristi* h. IV, 15, *Tungrorum* IV. 66. In dem nämlichen Sinne wird das Wort gebraucht G. c. 1: *quibusdam gentibus ac regibus* c. 10: *captivum ejus gentis, cum qua bellum est*. c. 13: *non solum in sua gente, sed apud finitimas quoque civitates*. c. 15: *finitimarum gentium donis gaudent*. c. 25: *exceptis — iis gentibus, quae regnantur*. c. 28: *Helvetii — Boji, gallica utraque gens — eodem: ferox gens Batavorum* h. I. 59. IV. 21. 23. *universa gens* B. G. c. 29: *harum gentium praecipui Batavi* c. 35: *Cauchorum gens omnium quas exponi gentium lateribus obtenditur* c. 27: nachdem er de omnium Germanorum origine ac moribus gehandelt, spricht er von singularum gentium instituta ritusque c. 43: *omnium harum gentium insigne* ebenso c. 42: *reges manserunt ex gente ipsorum (id est Quadorum et Marcomannorum)*. Ferner auch wohl c. 33: *maneat — gentibus — odium sui* d. h. den deutschen Stämmen c. 41: *Hermunduren* im Gegensatz zu ceteris gentibus c. 43: *plurimae gentes — Gothones regnantur paulo adductius quam ceterae Germanorum gentes* a. I. 51: *celeberrimum illis gentibus templum, quod Tanfae vocant*. Wenn es a. I. 55 heißt: *Segestes consensu gentis in bellum tractus*, so ist damit der ganze Stamm der Cherusken gemeint, freilich mit dem Bezirk Segestes quae in idem consentit; das versteht Bittmann S. 69; ebenso I. 60: *non modo Cherusci sed ceterumque gentes* II. 26: *Cheruscos ceterasque rebellium gentes*.

gentis finem belli: nicht alle Deutschen will Germanicus vernichten, die ja zum Theil Verbündete: auch hist. V. 23 scheint die insita genti vanitas nicht von allen Germanen, sondern von den Batavern gemeint, welche sich der Vertraulichkeit mit dem Wasser rühmen und deshalb eine Flotte bauen. 1)

II. *Populus* 2) — *popularis*.

1) Soviel als gens = Stamm: Germ. 35. Cauchorum gens — Cauchi populus. 3)

2) Ebenso wie gens wird es auch zur kleineren Unterabtheilung gebraucht: c. 39 freilich omnes ejusdem sanguinis populi bezeichnet die suevischen Stämme, wornach populus doch wieder den Sinn von 1) hat. Wenn jedoch 4) die Batavi ein Chattorum quondam populus genannt werden, so haben wir in ihnen nur den losgelösten Gau eines Stammes zu sehen; denn nichts berechtigt, die Chatti für eine Stammgruppe wie die Suevi zu halten, da vielmehr 5) ausdrücklich der Stammgruppe der Suevi die una gens Chattorum entgegengestellt wird. Dieß beweist also, daß auch bei Tacitus wie früher bei Cäsar und später bei Ammian ein Stamm mehrere Bezirke hat. *Popularis* 6) bezeichnet den Genossen des Stammes G. c. 10: captivum — cum delecto popularium suorum patriis quemque armis committunt. 7) IV. 67: Julius Sabinus führt eine turba popularium s. h. Angonen, gegen die Sequaner. IV. 12: die batavischen

1) Stamm bedeutet es ferner ann. II. 18. victarum gentium nomina II. 63. violentiam gentium (Maroboduo) subjectarum II. 88: Arminius canitur adhuc barbaras apud gentes XII. 29: Lygii aliaeque gentes; unbestimmter XIII. 54. earum gentium quae virtute et amicitia romana praecellerint. Vgl. hist. IV. 12, sind a. XIII. 57 nur Germanen gemeint? XIII. 55. Bojocalus, clarus per illas gentes. Vgl. hist. IV. 54. 63. 73. 74. V. 19.

2) G. c. 1. 4. 16. 28. 29. 30. 35. 39. 40. 43. ann. I. 43. IV. 72. XI. 16. XLI. 55.

3) Ebenso ann. XIII. 55. Ampsivarii validior gens — adjacentium populorum miseratione. ann. IV. 72. Frisii — transrhenanus populus Germaniae, Germanorum populi G. c. 4. 16. 28. 29. 31. ann. I. 43. Unbestimmter doch in gleichem Sinn G. 40. 43. ann. XI. 16.

4) c. 29.

5) c. 38.

6) G. c. 10. ann. II. 10. 44. 88. XII. 29. hist. III. 21. IV. 12. 18. 67.

7) Vgl. hist. IV. 18. praefectus alae Batavorum — oppidano certamine aemulus Civili, ne interfectus invidiam apud populares vel si retineretur semina discordiae praerberet, in Frisios avehitur.

Häufstruppen befehligen *vetere instituto nobilissimi popularium*.¹⁾ ann. II. 10: Armin hatte im römischen Lager als *ductor popularium* gebient: d. h. nicht von Germanen überhaupt, sondern von Cherusken. Diese unabweisbaren Stellen nöthigen auch in andern Fällen, wo man unter den *populares* wohl auch nur Germanen überhaupt, nicht gerade Stammgenossen verstehen könnte, doch letzterer Auslegung den Vorzug zu geben: so ann. I. 57 wo es heißt, *Segetes ruft römische Hälfte an adversus vim popularium, a quis circumsidebatur, validiore apud eos Arminio, quando bellum suadebat*. Hier sind es ebensovohl die Stammgenossen, die Cherusken, wie ann. II. 88, wo es heißt: *Arminius — regnum affectans libertatem popularium adversam habuit*. Schwieriger ist die Entscheidung ann. II. 44. *Maroboduum regis nomen invisum apud populares, Arminium pro libertate bellantem favor habebat*. Macht den Marobod der Königsname bei den Seinen selbst verhaßt oder bei den andern Germanen? Wir werden das erstere annehmen müssen, denn Tacitus fährt fort: *igitur non modo Cherusci sumpsere bellum, sed e regno Marobodui suevae gentes, Semnones ac Langobardi defecere*. Die Stelle ist wichtig, weil sie zeigt, wie Marobods romanisirendes Königthum auch den Seinen unerträglich war.

III. *Natio* 2)

1) bedeutet die ganze Race wie *gens* sub 1). Den Friesen³⁾ wird der auferlegte Tribut von Rinderhäuten gesteigert durch Bestimmung der Normalgröße nach der Haut eines Auerochsen; dieß auch andern *nationes* schwer zu leisten war unerschwinglich den Germanen wegen der enormen Größe der wilden und der Kleinheit der gezähmten Rinder. Die Germanen sind also selbst eine *natio*.

2) Daß aber *natio* ebenso bestimmt gerade den einzelnen Stamm im Gegensatz zur Race (*gens*) bedeutet, haben wir oben gesehen (S. 50 G. c. 3 *nationis nomen non gentis*) und in diesem Sinne begegnet es häufig mit dem Stammnamen verbunden.⁴⁾

1) Ebenso h. III. 21. *Sido atque Italicus Suevi cum delectis popularium primori in acie versabantur*. ann. XII. 29. *Vannius — Suevis impositus — prima imperii aetate — acceptus popularibus*.

2) G. c. 3. 4. 14. 27. 28. 33. 34. 38. 40. 46. ann. II. 22. 43. 44. 63. IV. 72. XI. 18. XII. 27. XIII. 54. 56. hist. 32. IV. 18. 61. V. 25.

3) Ann. IV. 72. *id aliis quoque nationibus arduum apud Germanos difficilius tolerabatur*.

4) Ann. XI. 18. *natione Canninefas* hist. IV. 61: *Virgo nationis*

3) Sofern die Finnen eine ganze Gruppe von Stämmen sind, ist auch G. c. 46 *Finnorum nationes* von einzelnen Stämmen zu verstehen. Nicht in gleicher Weise sind aber die *Frisii* dem Tacitus ein Collectiv-Name: nur in zwei Hauptgliederungen — *maiores* und *minores* — zerfallen sie; wenn er nun diese beiden Theile als *utraeque nationes* bezeichnet G. c. 34, so erhellt, daß auch nur ein oder mehrere selbstständige Gane desselben Stammes *natio* heißen können. Die Bezeichnungen sind — wie die Verhältnisse selbst — schwankend: Diese selbstständigen Gane der Friesen oder oben der Chatten erscheinen factisch ebenso als ein Stamm für sich, wie die einzelnen zur Gruppe der Sueven zählenden Völkerschaften.

IV. *Civitas* ¹⁾

ist die politische Einheit, sei es die größere des Stammes oder seltener die kleinere des Bezirks, ²⁾ wo daher von staatsrechtlichen Beziehungen innerhalb des Stammes, von völkerrechtlichen Verhältnissen desselben oder des Bezirks nach Aussen die Rede ist, wird regelmäßig die Bezeichnung *civitas* gewählt. So G. c. 8: die Gesinnung der *civitas* gegen einen andern Staat wird durch Gesellschaft adeliger Jungfrauen besonders gesichert. c. 10: Der *sacerdos civitatis* stellt das *auspicium* an, *si publice consulatur*. Daher heißt c. 10 der republikanische oder königliche Vorstand des Gemeinwesens, der die heiligsten Roste geleitet, *rex vel princeps civitatis*, nicht *gentis*. Die

bructerae XIII. 54 *eam nationem* (*Frisios*) — V. 25. *nec posse ab una natione* (i. e. a *Batavis*) *totius orbis servitium depelli*. Denselben Sinn in unbestimmterem Ausdruck hat *natio* G. c. 14 *nationes quae tum bellum aliquod gerunt* c. 27. *quae nationes migraverint* c. 33. *vicinarum consensu nationum* c. 40. *Langobardi plurimis nationibus cincti* Ann. II. 22. *debellatis inter Rhenum et Albim nationibus* — 43. *nationes usque ad Albim*. 44. *vis nationum* 63. *multis nationibus* XIII. 54. *Bructeri Teneteros ultteriores etiam nationes socias* hist. II. 32. *irrupturis infestis nationibus* IV. 18. *validissimarum nationum regno impetus imminebat*. Eben diesen Sinn hat es G. c. 38. wenn die Stammgruppe der *Suevi* bezeichnet wird als *propriis adhuc nationibus nominibusque discreti*; durch diese erschöpfende Zusammenstellung erledigt sich die Controverse zwischen Brandes S. 87 und Holtmann S. 43. über die Bedeutung von *natio*; letzterer irrt vollständig, wenn er *natio* nur zuweilen den Stamm bezeichnen läßt.

1) G. 8. 10. 13. 15. 19. 25. 30. 37. 41. 43. 44. ann. XIII. 57. hist. I. 51. 53. 54. 59. 64. II. 27. III. 5. IV. 17. 25. 55. 56. 63. 66. 67. 68. 70. 71. 75. 79.

2) Vgl. Euben I. S. 727. „zuweilen wird *civitas* gebraucht, wo *pagus* stehen sollte.“

civitas muß die Waffenfähigkeit des Jünglings anerkannt haben. G. c. 13. Daher wird das Wort *civitas* gebraucht c. 15, wo von den freiwilligen Ehrengaben an den Vorstand des Gemeinwesens, oder wo von dem Friedensgeld (*pars mulctae civitati* c. 11.) gesprochen wird und c. 25, wo es heißt, daß die Freigelassenen keinen Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten haben. 1) Wenn daher G. c. 43 in der Stammgruppe der Thgischen Völker *plures civitates* und ebenso c. 44 bei den Suiones eine Mehrheit von *civitates* unterschieden werden, so ist darin die politische Coordination der einzelnen Stämme angedeutet. Auch c. 14 (*si civitas longa pace torpeat*) und c. 19 (*melius adhuc eae civitates in quibus tantum virgines nubunt*) ist von den Stämmen mit deutlicher Beziehung auf öffentliche Dinge die Rede: (wenn ein Stamm als Staat lange keinen Krieg zu führen hat und wenn in dem Staat das Gewohnheitsrecht besteht, daß die Wittve nicht wieder heirathen darf). Kurz, in diesem Sinn bedeutet *civitas* den Stamm als *res publica*, wie es G. c. 13 heißt: *ante hoc domus pars, mox reipublicae*: hier könnte man bei Tacitus auch setzen *mox civitatis*.

2) In zahlreichen anderen Stellen bezeichnet *civitas* freilich auch wie *gens*, *natio*, *populus*, den Stamm ohne Beziehung auf seine politische Gesamtheit. 2)

3) Wie *civitas* aber auch die Stadt Rom selbst bezeichnet hist.

1) So wird auch hist. III. 5 bei den saturnischen Jozzen, den *principes* die politische Leitung des Stammes das *regnum civitatis* beigelegt und so wird hist. IV. 55 der Ausdruck *civitas* gewählt für die Stämme der Treveri und Lingones, um deren politische Gesinnung als Staaten zu bezeichnen: *nam publice civitas talibus inceptis abhorrebat*: ferner IV. 56, wo es gilt *potiorem partem civitatis (Batavorum) ad societatem romanam zurückzugewinnen*; und IV. 67 als die gallischen Stämme in dem Aufstand des Civilis allmählig wieder den Römern sich anschließen: *respicere paulatim civitates fasque et foedera respicere*, endlich IV. 75, wo es sich von politischen Gränzen handelt. Vgl. G. c. 13 *nec solum in sua gente, sed apud finitimas quoque civitates* und hist. I. 53 *Treveri ac Lingones quasque alias civitates atrocibus edictis aut damno finium Galba perculerat* I. 54 *miserat civitas Lingonum vetere instituto dona legionibus, dextras, hospitii insigne* IV. 17. *captos praefectos suas in civitates remittendo* IV. 71 *in civitates remittit* vgl. IV. 79.

2) So G. c. 30 geographisch *ceterae civitates in quas Germania patescit* c. 37 *Cimbri parva nunc civitas* c. 41 *Hermundurorum civitas*. hist. I. 51 *Sequanis Aeduisque ac deinde prout opulentia civitatibus* 59, 64. *in civitate Lingonum* I. 64. *Leucorum* — IV. 25. — IV. 67 *in Sequanos, conterminam civitatem* 70. *Mediomatricos, sociam civitatem*.

IV. 12, so drückt es häufig den bei gallischen Stämmen mit dem Stamm gewissermaßen zusammenfallenden Begriff der Stadt, der Hauptstadt aus: so ann. XIII. 57. hist. I. 63. civitas Ubiorum und Divodurum, und vielleicht bei mancher der sub 2 u. 3 angeführten civitates mag civitas wie hist. I. 63 für oppidum stehen.

V. *Pagus* ¹⁾

VI. *Vicus*. ²⁾

Die vici sind eine Gruppe von Wohnungen, Höfen, ländlichen Siedelungen. Wenn Tacitus G. c. 16 sagt, notum est, Germanos ne pati quidem inter se junctas sedes, so ist damit nur der Gegensatz zu dem massenhaften Zusammenwohnen in Städten ausgedrückt. In den nächsten Worten: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit ist die Sitte der Hof siedelung als häufig vorkommend geschildert. Aber nicht als einzige Art der Siedelung: ³⁾ auch Dörfer, Ortschaften kommen vor: ⁴⁾ in diesen aber sind nicht die einzelnen Häuser, wie in den italienischen Dörfern, dicht aneinandergesetzt, sondern jeder liebt, auch wenn er im Dorfe mit Andern zusammen wohnt, unmittelbar um sein Haus einen freien Raum zu haben: *vicos locant*, non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis, suam quisque domum spatio circumdat. Diese Worte drücken eine Verschiedenheit der Anlage der germanischen von der der römischen Dörfer aus, sind nicht eine Wiederholung des Gedankens, der in dem „colunt discreti ac diversi“ etc. ausgedrückt war: denn colunt discreti ac diversi ut fons, ut campus, ut nemus placuit kann man nur von der Wahl des Ansiedelungsortes der Einzelnen in Höfen, aber nicht von einer weitläufigen Bauart ganzer Ortschaften sagen. Tacitus fand eben beide Arten der Siedelung vor, wie sie noch jetzt in Deutschland gleichzeitig vorkommen. ⁵⁾ Daß er nicht die Hof siedelung als einzige Form ansah, erhellt schon daraus, daß er bei Schilderung einer allgemein germanischen Rechts-

1) Siehe oben S. 13. f. u. Weiske Grundl. G. c. 6. 12. 39. ann. I. 56. hist. IV. 15. 26. Schwantke hierüber Wietersheim I. S. 282.

2) G. c. 19. 26. ann. I. 50. 56. hist. IV. 28. a. XIII. 57. Vgl. Waitz I. S. 19, 20; ob in G. c. 26. in vicis oder in vices, in vicem zu lesen?

3) Wie man seit Möser I. S. 4 annahm z. B. Majer S. 53.

4) Die richtige Erklärung der Stelle bei Bethmann S. 13.

5) Wenn er auch nicht gerade ex professo diesen Gegensatz hier bezeichnen wollte vgl. Waitz I. S. 29. Hillebr. S. 19. L. v. Maurer Mart. B. S. 4.

fitte das Zusammenwohnen im Dorfe voraussetzt. 1) Eine Mehrzahl von vici der Marsen liegt in solcher Nähe beisammen, daß Ein römisches Heer in Einer Nacht eine Reihe derselben überfallen kann. 2) Die pagi und vici sind das bebaute Land, das regelmäßig im Frieden bewohnte Gebiet im Gegensatz zu Wald und Wildniß. 3)

Wenden wir uns von diesen quantitativen Niederungen zu den qualitativen, zu den Bezeichnungen für Stände, Ämter und politische Organe, so begegnet uns, aufsteigend vom Niederen zum Höheren, zuerst der

VII. Servus. 4).

Dies ist der Unfreie im härtesten Sinne, der gegenüber dem Herrn de jure nur Sache, nicht Person ist. c. 24 wird freiwillige Ergebung in servitus, Verfallen in Schuldknechtschaft durch Spiel als ein Entscheidungsgrund dieser servitus angegeben und die Verkaufbarkeit des servus bestätigt. 5) Gleichwohl ist es dieselbe Menschenklasse, welche 6) in gleicher Behandlung mit den Kindern der ingenui heranwächst: erst nach der Kindheit scheidet der höhere Werth den Freien scharf vom Knechte. Dann freilich tritt der Unterschied auch in der Tracht, im Aeußeren hervor: nach c. 33 unterscheiden sich bei den Sueven die ingenui dadurch von den servis, daß nur sie, nicht

1) G. c. 19. (adulteram) — maritus — per omnem vicum verberis agit. Das hat, wie ich finde, auch H. Müller S. 163 schon bemerkt, der hier viel Treffendes hat; nur war wohl Hoffieblung nicht so selten als er und Gemeiner S. 14 annehmen.

2) ann. I. 50.

3) ann. I. 56. Chatti omissis pagis vicisque in silvas disperguntur. Vgl. L. v. Maurer l. c. S. 20. — Bei Cäsar IV. 19. oppida und silvae Suevorum. Daher heißt es von den Richtern, daß sie jura per pagos et vicos reddunt. Vgl. Caes. VI. 23; aber „Fürsten“ in der Ortsgemeinde nimmt Beth. S. 44 mit Unrecht an. Ein vicus der (gallischen) Uhier führt den Namen Marcodurum hist. IV. 28. und von demselben Stamm heißt es ann. XIII. 57: ignes terra editi villas, arva, vicos passim corripiebant. — Eine Rubrik „Städte,“ urbes oppida, aufzustellen wurde unerachtet Stellen wie Caes. II. 29: IV. 19. VI. 10. Tac. ann. II. 62. XII. 30 aus guten Gründen unterlassen.

4) G. c. 20. 24. 25. 38. 44. ann. IV. 72. Vgl. meinen Aufsatz über deutsche Leibeigenschaft im Staatswörterb. v. Bluntschli u. Brater.

5) Auch die Friesen geben Weib und Kind in Folge von unerschwinglichen Tributforderungen den Römern in Knechtschaft ann. IV. 72. Aber auch Kriegsgefangne werden verknechtet und verkauft: gefangne Deutsche Ustier — Agricola c. 28 wie Römer ann. II. 24.

6) Nach c. 20.

auch die *servi*; die eigenthümlich *servile* Haartucht pflegen: Tacitus fügt hinzu, dadurch unterscheidet sich der Sueve auch von dem Germanen eines andern Stammes: der *servus* gehört so wenig wie der Fremde als berechtigtes Glied zur Genossenschaft der freien Sueven: es ist dieß ganz dieselbe Vorstellung, die später im Sprachgebrauch der Stammrechte wiederkehret, wo der Stammmame emphatisch gebraucht eben nur den Freien bezeichnet: *Francus, homo Francus* ist nur der freie Franke, nicht auch der fränkische Knecht. Tacitus weiß, daß der Herr den *servus* schlagen, fesseln, mit harter Arbeit strafen, ja ihn tödten kann. Aber die Sitte ist milder als das Recht: nur im Zorn mag der Herr den Knecht erschlagen, wie einen Feind aus dem Stand der Freien, aber freilich hat er für seinen Knecht nicht Buße und Wehrgeld zu zahlen. (c. 25.) Ferner war für Tacitus auffallend im Gegensatz zu römischer Sitte, daß so häufig der Knecht mit eignem Haushalt ein vom Herrn angewiesenes Land gegen gewisse Abgaben bebaute, sonst ziemlich unabhängig und mehr dem römischen *colonus* als dem römischen *servus* vergleichbar, da diese bei den Römern meist zu bestimmten Diensten im Hause verwendet wurden, welche bei den Germanen Frau und Kinder versahen. Allein wenn Tacitus von jenem Knecht auf fremdem Acker sagt: *servus hactenus paret*, so muß man entweder annehmen, daß er dabei die Stellung von Nicht-Böllig-Unfreien, von Halbfreien, Liten, mit der strengen *servitus* verwechselt oder daß er in Ausmalung des Gegensatzes zu römischer Härte zu weit gegangen.¹⁾ Doch stehen sie politisch rechtlos und gesellschaftlich tief unter den Freien und wenn nach der überhaupt schwer erklärlichen Schilberung von dem bei den Suiionen waltenden Despotismus (G. c. 44) ein *servus* die abgelieferten Waffen der Freien für den Gewaltherrn bewacht, so ist dieß, wenn nicht eine Mythe ein höchst exceptioneller Zustand.²⁾

VIII. *Liberti, clientes.*

Die *liberti, libertini*, die durch Freilassung aus der Zahl der *servi* Entrückten, stellt Tacitus³⁾ den *servis* und den *ingenuis* gegenüber: sie stehen näher den Knechten als den Freigebornen. Auch die günstigste Form der Freilassung stellt sie an politischem Recht den Freigebornen nicht gleich;⁴⁾ wenn bei den monarchischen Stämmen

1) Waitz I. S. 183. R. H. S. 350. Horkel S. 726; anders Eichh. S. 15.

2) Siehe unten.

3) c. 25 und c. 44.

4) So auch Waitz I. S. 179. Daniels S. 326. Hillebr. S. 21.

gesagt wird c. 25 *ibi et super ingenios et super nobiles ascendunt*; so möchte ich auch hierin nicht¹⁾ die Behauptung finden, daß die Freigelassnen hier *de jure* und an politischen Rechten die Freien übertroffen hätten. Vielmehr ist dieß von faktischem Einfluß zu verstehen: die Zeit nach der Wanderung erläutert und zeigt in merkwürdiger Wiederholung, was Tacitus meint.²⁾ Als nicht mehr die Volksfreiheit, sondern die Person des Königs den Schwerpunkt des Staates bildet, da steigen Freigelassne, ja selbst Unfreie, denen der König Amt, Gunst, Einfluß, Reichthum verleiht, faktisch über die Gemeinfreien hinauf: sie erhalten dann als Antrustionen oder Beamte sogar wirklich höheres politisches Recht, d. h. dreifach Wehrgeld, befreiten Gerichtsstand vor dem König: aber nicht als *servi*, als *liberti*, sondern als *antrustiones*, als *comites* etc. Die Gemeinfreien, welche auch Antrustionen und Beamte wurden, erhielten doch noch höheres Wehrgeld, da ja ihr an sich höheres Wehrgeld verdreifacht wurde. So war es denn auch schon in den monarchischen Stämmen vor der Wanderung. Der König mochte faktisch einen *libertus* über Freie und Edle erheben, er mochte ihn indirekt selbst größere politische Rechte ausüben lassen.³⁾ Aber nimmermehr ist anzunehmen, daß in dem durch die Volksfreiheit so völlig beschränkten Königthum jener Zeit⁴⁾ bereits der Freigelassne als solcher direkt höheres politisches Recht als Freie und selbst Edle besessen hätte.⁵⁾

Freigelassne oder sonst Halbfreie, vielleicht angestrebte Minderfreie, scheint nun auch bei Tacitus der Ausdruck *clientes* zu bezeichnen. Segestes hat bei sich eine *magna propinquorum et clientium manus* ann. I. 57. Inguomerus geht zu Marobod über *cum manu clientium* ann. II. 45. Der Suevenkönig Bannius flüchtet zu den Römern, *secuti mox clientes et acceptis agris in Pannonia locati sunt* ann. XII. 30.⁶⁾

1) Wie Gaupp S. 123.

2) Vgl. Barth II. S. 387.

3) Daß der König Freigelassne zu Heerführern der Freien machen konnte, wie Köpfe S. 12 meint, ist doch nicht unzweifelhaft.

4) Abgesehen von jener zweifelhafte Despotie der Guionen und etwa der Militärmonarchie eines Marobod und andern unechten Königthum.

5) Gerade der Ausdruck *ascendunt* deutet auf ein faktisches Emporkommen.

6) Manche, so Barth II. S. 440. Müllers S. 111. Stenzel Kriegsvers. S. 15. Horkel S. 710. Gaupp S. 149 und Waitz I. S. 100 sind geneigt, die *clientes* als *comites*, als Befolgen zu fassen und allerdings die Zusammenstellung mit den

X. *Ingenii*

sind die Freigebornen im scharfen Unterschied einerseits nach Unten von den *servi* ¹⁾ und *liberti*, ²⁾ anderseits nach oben von den *nobiles*. ³⁾ Sie sind der Normalstand des Volkes. ⁴⁾

XI. *Plebs* ⁵⁾

ist im Allgemeinen die große Menge des geringen Volkes, welche weder durch Amt noch durch Abkunft eine leitende Rolle spielen mag, vielmehr von Beamten und Edeln sich leiten läßt. ⁶⁾ Im Einzelnen kann aber dann das Wort an manchen Stellen bestimmt den Gegensatz zum Adel, ⁷⁾ an andern ebenso bestimmt zu den Beamten ausdrücken: wenn G. c. 10 der *plebes* die *proceres* und *sacerdotes* entgegengestellt werden, so bedeutet *plebes* die dumpfe große Menge gegenüber den Leitern des Staates — Adel und Beamte — und den mit religiösen Dingen vertrauten Priestern. In c. 11. wird ebenso

propinquis würde damit gut stimmen. Anders Röple S. 20 der aber S. 24 doch *clientes* als Gefolgen faßt wie Daniels S. 341. Gewiß traten auch Freigelassne ins Gefolge: allein zu weit geht Daniels l. c., der aus ihnen den Hauptbestand der *Comitate* bildet, weil er c. 12 *centeni ex plebe comites* mißverst. Mein ann. XII. 30 wenigstens läßt sich nicht wohl von der Gefolgschaft verstehen: diese, dem König persönlich verbunden; klein an Zahl, mußte sein Schicksal überall theilen: dagegen abhängige Halbfreie, Kolonen auf seinen Gütern, in offenbar großer Anzahl, mochten sñglich später nachkommen, nachdem der König seinen Grundbesitz verloren: daher sofort die Sorge, ihnen Ländereien anzuweisen. Daß sie nur bei Fürsten vorkommen, beweist nur dann, daß sie = *comites* seien, wenn man wie Waitz nur den Fürsten das Recht der Gefolgschaft beilegt, während dieß sich uns sehr natürlich daraus erklärt, daß die Könige und Vornehmen größeren Grundbesitz und deshalb auch zahlreichere Kolonen, Halbfreie zc. hatten. Tacitus mag wohl den ganzen nächsten Anhang darunter verstehen, ohne scharfe Unterscheidung, ob durch Gefolgschaft, Freilassung, Pandselbhe begründet. Ähnlich im Ganzen Roth S. 27 und besonders Bethmann S. 68.

1) G. c. 20 *dominus* = *ingenuus* gegen *servus*.

2) c. 25. c. 44.

3) c. 25. c. 44.

4) Mit Unrecht behauptet Zöpfl S. 257, sie seien wenig zahlreich gewesen. Wenn G. c. 40 sagt *Langobardos paucitas nobilitat*, so zeichnet dieß die Langobarden gegen andre Stämme aus.

5) G. c. 10. 11. 12. ann. I. 55. h. III. 5. IV. 70.

6) Ebenso *vulgus* h. IV. 66. a. I. 68 — *Arminius Inguiomerus* — *vulgus*. XI. 16. *alacre vulgus*.

7) Anders Waitz I. S. 87; zum Theil auch Roth S. 11. Gihrum S. 17. Vgl. Hillebr. S. 35. Luben I. S. 725. Major S. 171 und schon Heinemann I. S. 31. Ruffahl I. S. 75 hält ganz irrig die *plebs* in c. 11 für niedern Adel.

die plebes den principes entgegengestellt, d. h. den Beamten¹⁾ die große Masse des Volkes, „omnes“ Edle wie Freie haben das arbitrium über die res majores. Ganz ebenso bedeutet c. 12 plebes (centeni singulis ex plebe comites) die Masse des Volkes außerhalb der Beamtung: den aus der Masse des Volkes selbst gewählten Grafen, den principes, die insofern vor ihrer Wahl ebenfalls zur plebes gehörten, werden je hundert Nicht-Beamtete zu Rath und Unterstützung beigegeben.²⁾

Wenn ann. I. 55 Varus dem Armin den Rath gibt, ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret, nihil ausuram plebem principibus amotis, so ist hier wieder der große Haufe bezeichnet, der ohne seine Führer nicht handeln wird, mag man nun diese proceres, principes als Könige, als Grafen oder nur als Edle fassen.³⁾ Merkwürdig ist die Stelle hist. III. 5 principes Sarmatarum Jazugum, penes quos civitatis regimen, in commilitium adsciti plebem quoque et vim equitum qua sola valent offerebant. Hier ist die plebes nicht nur von den principes verschieden, welche den Staat leiten, sondern auch von den equites. Diese sind aber nur Reiter, nicht Ritter, und die plebes ist also schlechte gemeine Mannschaft zu Fuß im Gegensatz zu der bessern Waffengattung qua sola valent.⁴⁾

XII. Proceres; primores.⁵⁾

In derselben Allgemeinheit, in welcher plebes die Negation der Auszeichnung im Staat, sei es durch Amt oder Abel, ausdrückt, bezeichnet proceres primores die irgendwie Hervorragenden. In der eben besprochenen Stelle⁶⁾ sind die proceres im Gegensatz zur plebs die Angesehenen und im Gegensatz zu den sacerdotes die durch weltliche Macht — Amt oder Abel — Mächtigen, ann. I. 55 werden

1) Anders Eichh. S. 14. b. siehe principes.

2) Vgl. Ebbell S. 509; anders und gewiß unrichtig Eternberg S. 38 und Walter S. 16, der glaubt; der Zusatz soll diese comites von der Gesellschaft unterscheiden. Aber in die Gesellschaft traten auch Glieder der plebs.

3) Vgl. Ebbell S. 508.

4) In der Stelle hist. IV. 70 ea clade perculti Treveri et plebes omnis armis per agros palantur: quidam principum ut primi posuisse bellum viderentur in civitates quae societatem romanam non exuerant perfergere steht die plebes den Anführern, Abhängen, Boten gegenüber. Ueber II. 19 siehe XII.

5) G. c. 10. ann. I. 55. II. 62. hist. IV. 14. 66. V. 20. 25. Vgl. Waitz I. S. 89.

6) G. c. 10.

Armin und Segest in Einem Satze als *proceres* und als *principes* bezeichnet: wie man immer sie fassen möge, sie erscheinen hier als die Leiter des Volkes und als solche heißen sie *proceres*.¹⁾ Wenn es ann. II. 62 heißt, Catwalda gewinnt die *primores* von Marobods Reich für sich, so haben wir hier an die Vornehmen und zwar gewiß zunächst an den Adel zu denken: denn unabhängige Grafen duldeten das straffe *regnum* des Marobod nicht, wenn auch diese Edeln wohl zugleich die unentbehrlichen Beamten, Feldherrn u. abgaben. Auch hist. IV. 14, wo Civilis die *primores gentis et promptissimos vulgi* zu einem Feste versammelt und zur Erhebung gegen die Römer aufruft, sehen wir den tüchtigsten Gemeinfreien wohl den Adel gegenübergestellt.²⁾ Hist. V. 25 werden die *proceres* und das *vulgus Batavorum* unterschieden: Während die große Menge nur allgemeine Gründe für den Frieden mit Rom angibt, wenden sich die *proceres* in gefährlicher Weise gegen Civilis: sie sind eben jene *primores*, welche er vor Allem für den Kampf zu gewinnen gesucht hatte;³⁾ während dem Civilis eine *regia stirps* zukömmt, mögen sie die einflussreichen Adelsgeschlechter sein: sie geben zu, daß ihre Erhebung für den Krieg entscheidend gewirkt, aber Civilis habe sie zu den Waffen fortgerissen.⁴⁾

XIII. *Nobilitas* ⁵⁾

ist Geburtsadel: Abstammung von einem bestimmten Geschlecht, nicht eine besondere Stellung im Staate ist dessen Grund oder Kennzeichen:⁶⁾ nicht mit Krieg oder Amt,⁷⁾ nicht mit männlichen Vorrechten hängt er

1) Vgl. a. II. 15 Arminius aut ceteri Germanorum proceres II. 9. cum ceteris primoribus Arminius. G. c. 46. sordes omnium ac torpor procerum bei den Peucinern.

2) Ebenso II. 19 plebes, primores, juventus senos agmen romanum incursant, wo von größeren Massen die Rede. Ferner hist. IV. 66 movebatur vulgus condebantque gladios, quum Campanus ac Jutenalis ex primoribus Tungorum universam (Civili) gentem dedidit. Das sind Adlige, wohl zugleich Heerführer. IV. 69 Julius Auspex e primoribus Remorum. Aber V. 20. allerdings auch quinque primoribus centurionum/

3) IV. 14.

4) Vgl. IV. 54 primores Galliarum.

5) G. c. 7. 8. 11. 13. 14. 18. 25. 42. 44. ann. I. 57. II. 41. 43. 62. XI. 16. 17. hist. IV. 12. 15. 28. 55. 71.

6) Vgl. auch Walz I. S. 90: Verknüpfung hat dies Comp. S. 140 f.

7) So Eichh. §. 14. b. der sie als identisch mit dem princeps faßt (So auch Grimm R. A. S. 231) und annimmt, Tacitus habe sich des Wortes nobilitas

zusammen; es gibt auch *nobiles puellae*; 1) *nobilitas* gewährt wie andere Vorzüge, wie Alter, Kriegsrühm, Beredsamkeit, der Stimme des Einzelnen besonders faktisches Gewicht in der Volksversammlung, nicht etwa ausschließliches Recht des Vorschlags. 2) Daher gibt es denn auch Gradunterschiede in diesem Abel. 3) Aber auch dem höchsten Grad desselben stellt noch den Gemeinfreien hohes Verdienst der Vorfahren gleich; 4) wir haben dabei wohl an Grafen und Herzogen außerhalb des Abels zu denken. Diese *nobiles adolescentes* bilden häufig die Gefolge 5) als Führer und als Mannen; 6) es war wohl Regel, daß ein bedeutender Abelhauptling an der Spitze eines zahlreichen Gefolges stand. 7) Dieser Geburtsadel, zu dem auch die Adnige zählen, 8) war wenig zahlreich gegenüber der Menge des Volkes. 9) Sie haben, politischer Verbindungen wegen, gegen die Sitte des Volkes, oft mehrere Frauen (l. c.). Nicht Vorrechte, nur faktische Vorzüge kommen ihnen vor den *ingenuis* zu: deshalb können in monarchischen Staaten die Freigelassenen des Königs sie faktisch an Bedeutung und Glanz übertreffen, 10) so bestimmt sie sonst von Freigelassenen und Gemeinfreien unterschieden werden. 11) Ein *nobilis*

für Germanen genau im Sinne der römischen Nobilität seiner Zeit bedient; so auch Ebhrym S. 14. Siehe dagegen Ebbell S. 504. Watterich S. 7 und besonders die Collettaneen bei Luden I. S. 720.

1) G. c. 8. ann. I. 57 *feminae nobiles*.

2) G. c. 11.

3) G. c. 13. *insignis nobilitas* hist. IV. 12. 15. 28. das widerlegt die alte Lehre z. B. bei Majer S. 52.

4) Vgl. Böpf S. 255 und Ebbell S. 118, die aber mit Unrecht hierin den Keim der Bildung neuen Abels sehen, vielmehr folgert das Gegentheil hieraus mit Recht R. Maurer S. 17.

5) Nicht ausschließlich — dieß erhellt schon aus c. 13. *nec rubor inter comites aspici*.

6) c. 13. c. 14. Doch mögen c. 14. die Führer gemeint sein. Siehe Ehb. S. 86.

7) Als Chariovalda dux *Batavorum* fällt, theilten sehr *boos multi nobilium* circa ann. II. 11, die ihn wohl als Gefolge umgaben. Aber auch der Führer war wohl ein *nobilis* hist. IV. 12. *cohortes Batavae quas veteres instituto nobilissimi popularium regebant*.

8) G. c. 42 *reges* — *nobili Marobodui et Tudri gentis*.

9) Dieß beweist schlagend gegen die Ansicht anderer z. B. Gemeiners S. 93. G. c. 18. *exceptis admodum paucis, qui ob nobilitatem plurimis ruptis ambiuntur*.

10) G. c. 26.

11) c. 25. c. 44. Irrig findet Saupp in den *nobiles* in c. 44 königliche Gefolgte.

juvenis ist es, welcher die unpopuläre Monarchie des Marobod zu stürzen oder an sich zu reißen vermag: damals stand der alte Volksadel dem Königthum noch in gefährlicher Nähe.

Bei den Cherusken vermag die Rücksicht auf die Abstammung von dem edelsten Geschlecht so viel, daß, nachdem alle Edeln in inneren Fehden gefallen, (amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae ann. XI. 16) der zu Rom erzogene Italicus, der Sohn des Verräthers Flavius, vor allen Anderen zum König gewählt wird: man will wenigstens den Versuch machen, ob nicht sein Werth seiner edeln Abkunft entspreche (XI. 17); die edelsten Männer werden als Geiseln eines Bündnisses gestellt, dadurch das Volk, dem sie angehören, ganz zu verpflichten. ¹⁾ Auch bei den Trevirern wird der höchste Grad der nobilitas als regium genus bezeichnet hist. IV. 55. Classicus nobilitate opibusque, antea alios: regium illi genus et pace belloque clara origo und bei den Canninefaten wird Brinno claritate natalium insigni zum dux erhoben. ²⁾

XIV. Dux ³⁾

bezeichnet nach allgemeinem römischem Sprachgebrauch jeden Heerführer überhaupt, was immer sonst seine Stellung. Daher heißen römische Feldherren Germanicus, Varus u. duces. ⁴⁾ Jeder Anführer heißt dux. Daher ann. I. 59 dux gloriae ac libertatis — dux servitutis. ⁵⁾ Daher können auch dieselben Männer, die sonst reges

1) hist. IV. 28.

2) h. IV. 15. Vgl. nobilitatem (Germanici) ducis a. II. 12. nobilissimi Belgarum h. IV. 71. über die nobilissimi popularium bei den Batavern h. IV. 12. siehe diese; h. IV. 28. Civilem — Germania extollebat societate nobilissimis obsidem firmata. Vgl. G. c. 35. Cauchi — populus inter Germanos nobilissimus. Tacitus nennt Adel bei Batavern, Canninefaten? Cherusken, Gothen, Markomannen, Quaden? Suionen: er kam wohl bei den meisten Stämmen vor. Vgl. Watterich S. 21, der aber mit Unrecht aus h. IV. 28. Adel für alle Stämme folgert.

3) G. c. 7. 30. ann. I. 51. 58. II. 11. 14. 20. 26. 44. 88. XI. 18. hist. IV. 15. 16. 71.

4) ann. I. 51. 58. II. 20. 26. IV. 73. XI. 20. XV. 27. XIII. 53. 55. h. IV. 19. 25. 34. 35. 36. 56. 58. 62. 68. 70. 73. 76. 77. 85. V. 14. 15. Agric. 41. etc.

5) Ebenso im allgemeinen Sinne (= Heerführer) steht das Wort G. c. 30. Chatti plus reponere in duce quam in exercitu und dem entsprechend ann. II. 14. Germanos sine cura ducum abire II. 88. Arminius — non ut alii reges ducesque. hist. IV. 16. nec Brinnonem, sed Civilem ducem hujus

ober *proceres*, *principes* heißen, sofern sie als Heerführer erscheinen, *duces* genannt werden, so Marobod und Armin. 1) Daraus folgt, daß uns die Bezeichnung eines Mannes als *dux* bei Tacitus nur die Heerführerschaft desselben beweisen kann, über die sonstige Stellung aber keinen Aufschluß gibt: wer im Kriege *dux* ist, kann sonst König, Graf, Edler, er kann bloßer Gefolgsherr sein. 2) Unbestimmt bleibt deshalb jener Chariovalda *dux Batavorum*, 3) der eine Schaar seines Volkes im Waffenbund mit Germanicus befehligt. 4) Unbestimmt Mallovendus (*Marsorum*) *dux nuper in deditionem acceptus*, der auch nach geschlossenem Frieden noch von Bedeutung scheint. 5) Unbestimmt jener Gannascus, der, ein Canninesate, aus römischem Kriegsdienst entflohn, räuberische Schaa ren der Cauchen, vielleicht an der Spitze einer Gefolgschaft, anführt. 6) — Nur zwei Stellen, die sich gegenseitig erläutern, charakteristren den *dux* näher, insbesondere seine Erhebung. 7) Während bei der Wahl des Königs auf das Geschlecht gesehen wird, wo Königthum schon besteht, nicht leicht von dem königlichen Geschlecht abgewichen, wo es neu eingeführt wird, die Adelsgeschlechter bevorzugt werden, entscheidet bei der Wahl des Heerführers im Krieg vor Allem die Kriegstüchtigkeit. 8) Keineswegs steht sich beides schroff gegenüber. Auch vom König wird Kriegstüchtigkeit gefordert und anderseits hat die Abkunft auch bei

belli. Hist. IV. 71. nobilissimos Belgarum in quis ducem Valentinum IV. 57: cum ducibus Germanorum pacta firmavere. Vgl. IV. 65. V. 17.

1) *Ann. II. 44 virtus ducum in aequo II. 63. Hermundurorum opibus et Vibilio duce.* Das verkennen Werthe S. 225. Luden I. S. 346; vgl. aber S. 727. Horkel S. 697.

2) Aehnlich schon Waitz I. S. 120; vgl. L. v. Maurer G. B. S. 13; aber das Wort *magistratus* bezeichnet gewiß nie, wie dieser meint, einen Gefolgsherrn.

3) *Ann. II. 11.*

4) Siehe sub XII. u. u.

5) *Ann. II. 25*, ohne Grund hält ihn Luden I. S. 682 für einen Bruder des Segeft.

6) *Ann. XI. 18.*

7) *G. c. 7. reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.*

8) Vgl. Gengler S. 34. Ganz irrig sieht Watterich S. 30 in dieser Stelle den Gegensatz von Monarchien und Republiken. Diesen Unterschied bezeichnet bei Tacitus nicht *rex* und *dux*, sondern *rex* und *princeps*. Wenn er zur Stütze dieser Ansicht behauptet, das Wort *dux* komme sonst in der Germania nicht vor, so widerlegt ihn c. 30. 43. Allerdings war der König als solcher regelmäßiger Heerführer, allein unter mehreren Bezirkskönigen mußte Herzogswahl vorkommen und nach der Wanderung begegnet häufig die Uebertragung der Heerführerschaft an einen Andern durch den König.

der Wahl des Feldherrn Gewicht. Hist. IV. 15 wird Brinno von den Canninesaten zum Herzog gewählt wegen seiner *stolida audacia*, aber auch die *claritas natalium* wirkt mit. Sein Vater hatte die Römer kühn bekämpft und die Scheinkriege des Caligula verlächt. Deshalb empfahl ihn der Name seines unbändigen Geschlechts: er wird nach Sitte des Volkes auf den Schild und zum *dux* erhoben. ¹⁾ Doch ist wahrscheinlich, daß die *claritas natalium insignis* wahren Adel, nicht nur ²⁾ den besprochenen Kriegsruhm bezeichnet. Um selbständig den Römern schaden und trogen zu können, muß der Vater des Brinno, wenn nicht König oder Graf des Stammes, doch ein mächtiger Gefolgsherr gewesen sein. — Die Wahl zum *dux* konnte an sich in monarchischen wie in republikanischen Stämmen vorkommen: jedenfalls dann, wenn sich mehrere Stämme verbanden: so ist Armin *dux* der Cherusken und der mit ihnen gegen Rom oder später gegen Marobod verbündeten Stämme gewesen. ³⁾ Aber auch der einzelne in mehrere Bezirke zerfallende Stamm konnte einen seiner Grafen oder Könige zum *dux* des Stammes wählen. Dagegen der einzelne Bezirk brauchte für sich keinen *dux* zu wählen, da sein König oder Graf als solcher auch die Heerführung hatte. Wo wir also von der Wahl eines *dux* hören, dürfen wir beinahe immer an eine Vereinigung mehrerer Stämme oder doch mehrerer Bezirke denken.

Die Gewalt der *duces* ist übrigens keine strenge: nicht einmal sie dürfen einseitig Strafen verhängen, mehr durch moralisches Ansehen, das ihnen ihre Tapferkeit ⁴⁾ erwirbt, als durch Befehlsrecht sind sie mächtig ⁵⁾ und die straffere Disciplin der chattischen *duces* wird als seltne Ausnahme hervorgehoben. ⁶⁾ Die hier im Allgemeinen gegebne Theorie belegt die Geschichte mit zahlreichen Beispielen: ⁷⁾

1) L. c. erat in Canninesatibus stolidae audaciae Brinno claritate natalium insigni. pater ejus multa hostilia ausus cajanarum expeditionum ludibrium impune spreverat; igitur ipso rebellis familiae nomine placuit, impositusque scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus *dux* deligitur.

2) Wie Luben I. S. 361, Bethm. S. 52; vgl. Hertel S. 562, 712.

3) Ann. II. 45. Cherusci eorumque socii vetus Arminii miles, auch *imperator* nennt Tacitus den germanischen Feldherrn a. II. 9.

4) Ueber die glänzende Tapferkeit des Chariovalda ann. II. 11 besonders des Armin ann. I. 57. 59. 63. 65. II. 17. 21. 44. Vellej. Pat. II. 118.

5) c. 7.

6) G. c. 30.

7) Ann. I. 68.

gegen den Willen Armins, des dux der Cherusken, dem aber nur ein Recht des Rathes ¹⁾ zusteht, handeln Jugutomer und das Heer. ²⁾

XV. *Principes.* ³⁾

Die principes haben den Auslegern die größten Schwierigkeiten gemacht, insbesondre wenn sie annahmen, Tacitus habe mit diesem Ausdruck überall Ein und denselben technisch=bestimmten Sinn verbunden. ⁴⁾ Ist man aber einmal durch Untersuchung des sehr unbestimmten Sprachgebrauchs bei Tacitus zu der entgegengesetzten Uebersetzung gelangt, ⁵⁾ so hat man sich vor dem andern Irrthum zu hüten, die principes für einen ebenso vagen Ausdruck zu halten wie proceres, primores. ⁶⁾ In cap. 5 u. 15 bezeichnet es offenbar die Vorsteher des Staates, Könige ⁷⁾ oder Grafen, welche (wie die Gesandten) Waffen, silbernes Geräth, Rosse, Getreide u. zum Geschenk erhalten; ⁸⁾ vielleicht auch Gefolgsführer, da ⁹⁾ die comitatus um ihre Kriegshülfe zu gewinnen mit Geschenken geehrt werden: (*legationibus et muneribus ornantur*) und principes ohne Zweifel auch die Gefolgsführer bedeutet. In cap. 10 ¹⁰⁾ bezeichnet principes mit seltner Bestimmtheit den republikanischen Vorstand des Staates: wenn neben dem Priester, der die heiligen Rosse geleitet,

1) Saadente A. vgl. ann. I. 57.

2) Vgl. h. IV. 76. *Germanos non iuberi, non regi sed cuncta ex libidine agere* a. II. 14 (*Germanos*) *sine cura ducum abire*. Man kann daher nicht annehmen, daß die duces aus eigener Macht ohne Auftrag oder Genehmigung des Volksheroes Vertrag und Friede schließen konnten, wie Horkel S. 697 aus hist. IV. 57 folgert.

3) G. c. 5. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 22. 38. ann. I. 55. II. 7. 88. XI. 16. hist. III. 5. IV. 70.

4) So z. B. Roth S. 7. Horkel S. 708. Göhrum S. 9. Dagegen Luden I. S. 723. Köpfe S. 13.

5) Vgl. Wietersheim I. S. 366.

6) So z. B. Barth II. S. 416. Unger Landst. S. 38. Hillebr. S. 34, der auch die Priester zu den principes zählt. K. Maurer S. 10; ob, wie letzterer nach Cluver I. c. 39, Barth II. S. 414, Diltthey S. 105, Graff alth. Sprachsch. s. h. v. meint, Tacitus mit princeps gerade das deutsche „Fürst“ habe übersetzen wollen, ist doch zweifelhaft: er nennt ja auch die Häuptlinge in Gallien, Britannien, Corsika, Afrika principes. Vgl. über diese Roth S. 10. Watterich S. 39 legt den principes des Tacitus mit Unrecht die Bedeutung der gallischen principes bei Cäsar bei.

7) So R. A. S. 245.

8) *Argentea vasa legatis et principibus eorum muneri data.*

9) Nach c. 13.

10) (*Equos*) *Sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur.*

der König oder der princeps civitatis genannt wird, so kann der emphatische Ausdruck princeps civitatis nicht einen bloßen Abtgen oder Gefolgsführer, sondern nur den Einen Vorstand des Staates und zwar, da der monarchische schon genannt ist, den des republikanischen Staates bezeichnen sollen: 1) „der Priester mit dem König in monarchischen, mit dem Grafen in republikanischen Staaten“ will Tacitus sagen. Ob Stamm- oder Bezirksgraf bleibt unentschieden, denn civitas bezeichnet, ohne Rücksicht auf den Raum, die kleinere oder größere politische Genossenschaft als solche. — In cap. 11 u. 12 begegnet das Wort dreimal. 2) Daß es nun mit der Volksfreiheit jener Zeit unverträglich ist, so wichtige Rechte wie die Vorberathung aller, die Alleinentscheidung geringerer Fragen dem Adel als Standesvorrecht einzuräumen, muß jedem Unbefangnen einleuchten: 3) dieß Recht konnte nur den durch den Volkswillen gewählten Beamten und Königen zustehen und so sind in diesen principes die Vorstände der Bezirke zu sehen, welche die alle Bezirke des Stammes betreffenden Fragen miteinander berathen (siehe oben sub plebs). Ob Tacitus an dieser Stelle auch die reges, 4) Monarchien und Republiken in Gedanken trennend, bedacht und unter den principes mitbegriffen, steht dahin. Wahrscheinlicher ist, daß er hier an die häufigere republikanische Verfassung allein gedacht, um so mehr als bei dieser gewiß fast nie der ganze Stamm vereint war, also ihm diese Form besonders vor Augen schweben mußte, wo es sich von Berathung der Bezirksvorstände handelte. — Aber so sehr standen damals beide Formen neben einander, daß Tacitus sogleich wieder, um beiden gerecht zu werden, seinen Ausdruck spaltet und, wie in c. 10, von dem rex oder princeps redet. Die Stelle geht wohl davon aus, daß zunächst natürlich der Vorstand des Staates, König oder Graf, eine gewich-

1) So auch Köpfe S. 14; anders und unrichtig Wittmann S. 65, der unter rex und princeps Stammkönig und Bezirkskönig versteht; unbestimmt Horst S. 706. Ueber Wietersheim I. 364 — 408 s. meine Kritik in den Gel. Anz. 1859.

2) G. c. 11. de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen ut ea quoque quorum apud plebem arbitrium est apud principes pertractentur — mox rex vel princeps — audiuntur — c. 12. eliguntur in hisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt.

3) Vgl. Ruben I. S. 723, Waitz I. S. 86, Roth S. 8 und Köpfe S. 16; gegen Eichh. S. 14. h. Sav. Beitr. S. 5, Sybel S. 71 und Watterich S. 39, 42, der von den Germanischen Staaten ein Bild entwirft, das genau auf Cäsars Gallische Aristokratien paßt.

4) Wie in c. 10.

tige Stimme habe, aber nur eine vorschlagende, nicht eine befehlende. Mit diesem ersten Gedanken wird nun der zweite, daß nicht nur Vorstandschafft des Staates, sondern auch andere mehr factische Momente, Alter, Adel, Kriegsruhm, Redekunst dem Sprechenden Veranlassung geben, das Wort und zwar mit besonderem Nachdruck zu ergreifen, in einer allerdings unklaren aber bei Tacitus nicht eben seltenen Satzfügung verbunden. Man muß nicht annehmen, die Stelle wolle nur von der Könige oder Grafen Auftreten in der Versammlung sprechen: denn bei diesen genügte Amt und Stellung, es bedurfte nicht erst der factischen Momente des Alters *zc.*, um zu erfolgichrem Reden zu veranlassen, was besser bei Gemeinfreien paßt. Der Wortlaut freilich begünstigt die andere Auslegung, die dann eine Vereinigung vieler Grafen oder Könige bei einer Stammesversammlung voraussetzt. 1) Aber auch bei dieser Auslegung darf man nicht aus der Stelle folgern, nur Grafen oder Könige hätten in der Versammlung sprechen dürfen 2). — Die *principes*, welche in diesen Versammlungen gewählt wurden, die Rechtssprechung zu leiten, 3) wie wir das romanisirende *jura reddunt* zu verstehen haben, sind eben wieder die Grafen, deren Hauptaufgabe im Frieden die Gerichtsleitung war. Mit Recht hat man bemerkt, daß an eine Auswahl aus den *principes* (d. h. dann soviel als *nobiles*) zum Zweck des Richteramtes zu denken 4) schon der Indicativ *reddunt* verwehrt. 5) Ueber die vielbesprochenen *principes* in c. 13 6) mag vorerst auf die schon an

1) C. 11. *Mox rex vel princeps, prout aetas cuique prout nobilitas prout decus bellorum prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate.*

2) Wie z. B. Daniels I. S. 346. Giesebr. I. 5. Ditthey S. 101. Barth. II. S. 407. Wittmann S. 6. Watterich S. 40, der meint, das Volk habe nur abstimmen nicht berathen, die Fürsten nur berathen, nicht abstimmen dürfen; dagegen Köpfe S. 9; schwankend Bethm. S. 51, Horfel S. 707.

3) C. 12. *eliguntur in iisdem conciliis et principes qui jura per pagos vicosque reddunt.* So auch L. v. Maurer G. B. S. 9; anders Sybel S. 74 und 218, der die *principes* das Urtheil finden läßt.

4) Mit Sav. Beitr. S. 5. Zöpfl S. 235. Gaupp S. 147. Horfel S. 705. Watterich S. 37, 51. St. Priest p. LXIII.

5) Vgl. Luden I. S. 723. Waitz I. S. 88. Daniels I. S. 366. H. Müller S. 172 ließt *reddant*. Köpfe S. 16 versteht darunter die Vorsteher der Hundertschaften.

6) *In ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant — insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant, ceteris (so alle*

anderem Ort (vgl. *Hel. Anz.* I. c. Nr. 51) ausführlicher gegebene Erklärung verwiesen werden. Vor allem muß man an der einzig verbürgten Lesart *ceteris* — *aggregantur* festhalten und das ohne Recht wie ohne Bedürfnis vorgeschlagene *ceteri* verwerfen. Dann kann man aber *principis dignationem* nimmermehr übersetzen mit „Stand eines Fürsten;“ denn abgesehen davon, daß die Germanen gewiß keinen *adolescentulus* zum Grafen oder Gefolgsführer gemacht haben, 1) gewährt *principis dignationem* in jener Auffassung absolut keinen Zusammenhang mit dem folgenden *ceteris robustioribus aggregantur*. Deshalb muß man *dignationem principis* übersetzen „Auszeichnung von Seite des Fürsten,“ 2) denn nur dieß verträgt sich mit dem allein haltbaren *ceteris*. 3) Was ist nun aber die Auszeichnung und wer ist der *princeps*? Der *princeps* ist ein Gefolgsführer und die Auszeichnung ist nicht die Aufnahme ins Gefolge überhaupt, sondern die Aufnahme schon als *adolescentulus* d. h. eben die Wehrhaftmachung durch und bei der damit verbundenen Aufnahme ins Gefolge vor der gewöhnlichen Altersstufe, in der sonst die Wehrhaftmachung erfolgt. So erhält der ganze Gedankengang des Tacitus genauen und zwar folgenden Zusammenhang. Er hat c. 11 u. c. 12 ex professo von der Volksversammlung gesprochen und schon c. 12 gesagt, daß die Germanen daselbst bewaffnet erschienen (*considunt armati*). Diesen Gedanken greift er nun wieder auf und führt ihn weiter dahin aus, daß die Germanen überall ihre Waffen mit sich führen. Es wird aber das Waffenrecht bei ihnen wie bei den Römern die *toga* in einem besonderen Akt vor der Gemeinde übertragen. Der Akt besteht in der Ueberreichung von Schild und Speer durch einen Verwandten oder durch einen der *principes*. Regelmäßig erfolgt dieser

Handschriften) *robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur nec rubor inter comites aspicit*.

1) Daß man sich nicht auf den zwölfjährigen *Batharius* *Dio Cass.* 71. 11. berufen kann, darüber s. u.

2) Nach dem Vorgang von *Orelli symbol. crit. et phil. in T. Germ. Turici* 1819 S. 15. mit *Wais* I. S. 97. 149. *Roth* S. 14. *Zöpfl* S. 254. *Walter* S. 211. *Köpke* S. 17. *Daniels* I. S. 340. *Döberlein* S. 23. *Schulte* I. S. 39. *Wittmann* S. 84. *Bethm.* S. 59. *Hillebr.* S. 36. *Watterich* S. 45. — *Sachse* S. 430 hat mit Recht bemerkt, daß schon der Singular *principis* gegenüber dem Plural *adolescentulis* die ältere Erklärung ausschließt. S. besonders auch *Barth* II. S. 443.

3) Anders mit den meisten frühern *Dilthey* S. 110. *Majer* S. 176—189. *Montag* S. 2. noch *Syh.* S. 84. 144. *Gaupp* S. 111. *Gemeiner* S. 95. *Gerlach* S. 111. *Davoud Oghlou* I. p. XCVII.

Alte erst dann, wann sich die Genossenschaft von der körperlichen Waffenfähigkeit überzeugt. Ausnahmsweise werden aber junge Leute von hohem Adel zc. früher als Andere von einem Gefolgsherrn, der ja seinen Ehrgeiz darein setzt, viele und ausgezeichnete Gefolgsleute zu haben, wehrhaft gemacht und zugleich ins Gefolge aufgenommen, wo sie dann den schon Bewährten zur Ausbildung beigegeben werden. Denn auch für Leute von so edler Abkunft ist es keine Schande, in einem Gefolge zu dienen, ¹⁾ in welchem überdieß Rangstufen bestehen. ²⁾

Bei dieser ineinandergreifenden Erklärung der Stelle ³⁾ wird princeps in principis dignationem bereits in dem Sinne genommen, welchen es in der ganzen Folge bis c. 15 mit 7maliger Wiederholung unleugbar trägt d. h. als Gefolgsführer. Es fragt sich nun, ob auch schon der principum aliquis ein Gefolgsführer oder einer der Bezirksgrafen des Staumes ist? Letzteres wäre nicht undenkbar, da der juvenis jetzt zum pars reipublicae wird, und der Alte in concilio vor sich geht. Man würde ein princeps civitatis eher erwarten als principum aliquis. Indessen vielleicht steckt in dem principum aliquis beides, sowohl ein Bezirksgraf als ein Gefolgsherr. So wenig nämlich die Ansicht von Waitz über die Gefolgschaft, daß sie

1) Dadurch erledigt sich der Einwand Hortels S. 710 wider die jüngere Auslegung.

2) Gemeiner S. 55 knüpft an unsere Stelle seine Erklärung der untersten Freien, Liten, Abionen: diese sind ihm solche Freie, welche der Waffen nicht fähig oder würdig erkannt wurden. Allein Tacitus spricht nur von Alters-Unterschieden (*arma sumere non ante cuiquam moris quam etc.*) und das Waffenrecht stand jedem unbescholtnen erwachsenen Freien zu. Die Stelle Cassiodors Var. I. 38, auf welche sich G. beruft, *juvenes nostri, qui ad exercitum probantur idonei, indignum est ut ad vitam suam disponendam dicantur infirmi*, will nicht zwischen Waffenfähigen und Unfähigen unterscheiden, sondern nur sagen: Ein junger Gothe, der bereits im Heer die Waffen trägt, ist damit der Vormundschaft entwachsen. Cassiodor weist darin einen Oheim an, seinem Neffen die *sub praetextu tutelae* vorenthaltnen väterlichen Güter herauszugeben und erklärt: *Gothis aetatem legitimam virtus facit et qui valet hostem confodere ab omni se jam debet vitio vindicare*. Dieser Zusammenhang schließt die Auslegung Gemeiners völlig aus.

3) Waitz I. S. 151 versteht mit Wittmann S. 83 u. Bethm. S. 59 nur die Aufnahme in das Gefolge; Köpfe S. 17 nur die frühere Wehrhaftmachung unter der *dignatio*: jede dieser Alternativen ist unrichtig. Köpfe, der den principum aliquis scharf von dem Gefolgsherrn trennt, muß vor *nec rubor* einen Punkt setzen und plötzlich eine neue Gedankenreihe beginnen lassen. Gemeiner S. 81 läßt die Zuthellung ins Gefolge gar durch die Volksversammlung geschehen.

nur den Grafen zukomme, richtig scheint, gewiß ist doch, daß von dem allgemeinen Recht der Freien, Gefolgschaft zu halten, am Meisten die Angesehenen, die Reichen, die Adligen werden Gebrauch gemacht haben, d. h. die nämlichen, welche am häufigsten zu Grafen gewählt wurden, so daß allerdings die meisten Grafen (nur nicht bloß sie oder sie als solche) mögen Gefolgschaften gehabt haben. ¹⁾ Wenn nun Tacitus, der die Geschäfte der Volksversammlung aufzählt c. 11. 12. 13, berichtet, wie in derselben die Grafen die Wehrhaftmachung vornehmen, so schwebte ihm vor, wie häufig diese Grafen (*principum aliquis*) junge Adlige auch schon vor der gewöhnlichen Altersstufe durch Aufnahme in ihr Gefolge, also als Gefolgsheerrn (*principis dignatio*) wehrhaft machen. Und in dieser Weise von der Volksversammlung auf die Gefolgschaft hinübergeleitet schließt Tacitus an die Besprechung der *concordia* (c. 11. 12. 13) die der *comitatus* (c. 13. 14) und das bei allen andern Erklärungen Sprunghafte erscheint in bestem Zusammenhang. ²⁾ Sonst hat in c. 13 u. 14 *principes* stets die Bedeutung des Gefolgsheerrn: bekannt sind die Hauptzüge des Berichts über diesen: sein Recht die Rangstufen im Gefolge zu bestimmen, sein Eifer möglichst viele und tapfere Leute im Gefolge zu haben, sein Wettringen mit den Gefolgen um den Preis der Tapferkeit, seine Pflicht der Freigebigkeit, andererseits die Treue der Gefolgen bis in den Tod. ³⁾ — Die *principes* in c. 22 ⁴⁾ könnten alle Hauptlinge, bei denen eine Wahl des Volkes vorkommen kann, sein, zunächst die ausschließlich durch Wahl erhobnen Grafen, aber sofern auch bei Königen Wahl vorkommt, könnten diese hier unter den *principes* mitverstanden sein. ⁵⁾ — In allen bisherigen Stellen haben

1) Auch der umschreibende Ausdruck *judicio ejus quem sectantur* kann darauf hindeuten, daß der *princeps comitum* nicht stets ein *princeps* im Sinne von c. 12 sein muß.

2) Auch würde die Annahme der Erhebung sogar von Knaben zum Grafenamt dieß allzu erblich färben und den Gegensatz zum Königthum verwischen.

3) Ueber die ethische Bedeutung des Gefolges für das Leben des Germanen siehe Eyb. S. 144—146.

4) *De reconciliandis invicem inimicitias et jungendis affinitatibus et adsciscendis principibus de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant.*

5) Doch wahrscheinlicher bedeutet *adsciscere* hier wie gewöhnlich „gewinnen, auf die eigne Seite ziehen“ (die Bedeutung wählen hat es selten) und ist dann jenes *expetere principes legationibus et muneribus*, d. h. das Gewinnen von mächtigen Gefolgsheerrn. Anders Rörke S. 19, aber wenn dieser das Wort des

wir die principes zwar in dreifacher möglicher Bedeutung als Könige, Gefolgsführer, meist als Grafen gefunden, aber nie als *nobiles* ¹⁾ und deshalb werden auch in den suevischen principes, c. 38 pr. et ornatorem habent (*capillum*), welche an sich auch vom Adel verstanden werden könnten, ²⁾ doch nur die Grafen (vielleicht, da grade bei Sueven Königthum häufig und Könige auch sonst durch besondere Haartracht ausgezeichnet sind, auch Könige) sein. ³⁾ Ueber die Stellung Armins, Segestes zc. bei den Cherusken (siehe sub reges und unten Cherusken) verbreitet die Stelle ann. I. 55 nur ungenügendes Licht. ⁴⁾ So viel erhellt allerdings daraus, daß Armin im Frieden nicht eine dem Segest und den übrigen *proceres*, principes übergeordnete Stellung eingenommen haben, daß er nicht Stammkönig oder Stammgraf über alle cheruskischen Bezirke gewesen sein kann, sonst hätte Segest nicht die übrigen *proceres* dem Armin gleich, sich selbst ihm voranzusetzen können, sonst hätte er etwa sagen müssen *principem amoto, proceribus detentis*. Segestes und die übrigen principes stehen dem Armin gleich. Welche Stellung aber nahmen sie ein? Das Wort *proceres* läßt uns ohne allen Aufschluß (s. sub XI.); principes aber haben wir bisher nirgend als bloße *nobiles* gefunden, was auch für die Stellung, welche wir diese Männer einnehmen sehen, nicht ausreichen würde. Da dasselbe nun aber von Gefolgsführerschaft, die sonst allerdings in principes steckt, gilt, bleibt uns nur die Wahl, die Genannten entweder als Bezirksgrafen oder als Bezirkskönige zu fassen, was erst unten entschieden werden kann. — Der *princeps Chattorum Arpus*, dessen Frau und Tochter Germanicus gefangen nimmt, ⁵⁾ ist ein Graf, (vielleicht von edler Abkunft) da von Köni-

von Galba adoptirten Piso hist. I. 29 anführt *Caesar adscitus sum*, so liegt auch hierin ein „Hinzü.“

1) Wie Eichh. und Grimm R. A. S. 280, Sav. Beitr. S. 5, Dillthey S. 98, H. Müller L. s. S. 171, Eybel S. 89, 95, Sternberg S. 24 behaupten, (s. o. S. 20) ähnlich Sachsse S. 430, nach welchem eben nur die gewählten principes die nobilitas bilden. Dagegen Bethmann S. 39, Ebell S. 506, Hillebr. S. 34, Leo I. S. 163.

2) So R. A. S. 284, Eyb. S. 85.

3) Nur von „Volksfürsten“ d. h. Bezirkskönigen versteht es Wittmann S. 74; anders derselbe S. 95, 138.

4) (Segestes) *suasit Varo ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret, nihil ausuram plebem principibus amotis*.

5) ann. II. 7.

gen der Chatten nichts verlautet ¹⁾ und ebenso aus dem gleichen Grunde ein anderer princeps Chattorum, Adgandestrius, ²⁾ der sich erbietet, den Armin zu vergiften. Beide principes der Chatten leben gleichzeitig. ³⁾ Noch ein dritter gleichzeitiger, wenn auch etwas älterer princeps Chattorum begegnet: nämlich Actumer, der Schwiegervater des Flavus, (des Bruders von Armin, der mütterliche Großvater des Italicus) der an Verdienst dem Armin selbst verglichen wird. ⁴⁾ Wir gewinnen aus diesen chattischen Verhältnissen eine neue Bestätigung der Annahme einer Mehrzahl von nebeneinander stehenden politisch unabhängigen Bezirken eines Stammes: während Arpus und wohl auch Aktumer auf Seite Armins, steht Abgandester auf Seite der Römer, ganz wie bei den Cherusken Segeft und Armin sich gegen Rom, Inguiomer und Armin gegen Marobod verschieden stellen. ⁵⁾

XVI. *Comites, propinqui, familia.*

Da die principes unstreitig an vielen Stellen die Gefolgsheeren bezeichnen, mag sich die Besprechung der Gefolgsgegnossen und der oft als Anhang, Parthei etc. erscheinenden Verwandten hier anfügen. ⁶⁾ Bekanntlich hat Waitz I. S. 98 das Recht, Gefolge zu halten als nur den Grafen zustehend angenommen, ⁷⁾ eine mit Recht schon viel-

1) Wittmann S. 33 statuirt freilich ohne weiters chattische Könige.

2) ann. II. 88.

3) anno 16 und 19.

4) ann. XI. 16. anno 47. (Italico) mater ex Actumere principe Chattorum — 17. experientur an dignum se patruo Arminio avo Actumero praerberet. Aber auch noch ein vierter ungefähr gleichzeitiger *ηγουών* der Chatten *Ουκρόμυρος* wird genannt von Strabo VII. c. 1. §. 4. (wo statt *Βαττων* wohl *Χαττων* zu lesen.) Daß diese nicht principes des ganzen Stammes sind, wie Waitz I. S. 109 behauptet, hat schon Roth S. 3 dargethan. Vgl unten bei Cherusken.

5) Als gewählte Beamte sind wohl auch die principes der Trierer zu fassen, hist. IV. 70, unbestimmter h. III. 5. die principes Sarmatarum Jazugum penes quos civitatis regimen. Princeps heißt jeder Erste: daher hat a. XI. 16. principem locum (nicht principis locum) allgemeinsten Sinn, ganz wie hist. IV. 67. resipiscere civitates — principibus Remis.

6) In Betracht kommen hier folgende Stellen: G. c. 12. 13. 14. ann. II. 63. nicht genannt aber gemeint sind sie wohl. ann. II. 11. hist. III. 21

7) Ihm folgen Hillebr. S. 5, Sachsse S. 442, welcher gar die Gefolgschaft mit den römischen Littoren vergleicht und auf 15 Mann beschränkt, Giesebr. I. 8, Roth S. 17, Sybel S. 86, Watterich S. 44, Schulte I. S. 39, Daniels I. S. 336, Leo I. S. 163, Bethmann, der aber auch dem rex und dem dux Gefolge beilegt. Daß Tacitus Gefolgsheeren wie Grafen Geschenke von andern Völkern reichen läßt S. 62, ist richtig, kann aber doch deren Identität nicht beweisen. Witt-

sach bekämpfte Ansicht. 1) Beispiele davon, daß sie auch anderen, insbesondere den ältesten Königen zukamen, werden noch häufig begegnet. Wie wenig das ganz auf Kampf und Abenteuer gerichtete Gefolge zu dem friedlichen Amt des Grafen — wenn dieser auch in dem Volkskrieg die Heerführung hat — stimmen will, ist schon von Andern bemerkt worden. 2) Hier mögen einige positive, aus unseren Stellen zu gewinnende Argumente besprochen werden. Die *centeni comites ex plebe* *) bilden offenbar einen den späteren Schöffen ähnlichen Ausschuß aus der Gemeinde, der den Grafen bei der Rechtspflege unterstützt. 4) Wenn nun Tacitus, wie Waitz selbst einräumen

man dagegen, der adelige und königliche Geschlechter identificirt, meint nur Könige und Volksfürsten sowie deren Ehne durften Gefolge halten S. 89. Aehnlich Phil. S. 54. Nach Sav. Beitr. S. 5 nur *nobiles*, nach Gaupp S. 148 nur die *principes* d. h. Adel und Grafen.

1) S. Zöpfl S. 260: wenn auch der Graf im Volkskrieg das Volksheer anführt, so wird er doch im Frieden nicht Noth gehabt haben, mit der Gefolgschaft auf Heerfahrt und Abenteuer auszugehen; wenn Waitz I. S. 125 hervorhebt, auch der *dux* sei ein *princeps* gewesen, so ist dieß im weiteren Sinn richtig, wenigstens factisch die Regel: aber eben der *dux*, auf kurze Zeit plötzlich gewählt, konnte nicht als solcher ein Gefolge haben oder plötzlich bilden, denn dieß beruht auf dauernder Treuverbindung. Daß die Beschränkung des Rechtes der Gefolgschaft auf die Beamten der Gemeindefreiheit minder gefährlich gewesen sein soll als dessen Ausdehnung auf alle Freien, Waitz I. S. 99, Roth S. 21, darüber besonders K. Maurer.

2) S. besonders K. Maurer S. 12, auch Luden I. S. 531, Wietersheim I. S. 286; neue und gute Gründe dafür, daß jeder Freie Gefolge halten durfte, bei Köpfe S. 20.

3) c. 12.

4) So auch Eich. §. 14. b. Zöpfl S. 259, etwas anders S. 398, schwankend L. v. Maurer G. B. S. 8. Sav. I. S. 266. Barth II. S. 413, 419, der Lehenschaften damit in Verbindung setzt; dagegen Luden I. S. 725. Daß man nicht wohl mit diesem l. c. S. 504. Waitz I. S. 114. Walter S. 16. Syb. S. 73. Bethmann S. 69. Hillebr. S. 23 an die Versammlung der Hundertschaft denken kann, beweist der Gegensatz zu *plebs*. Daß Tacitus bei den *comites* der Gefolgschaft an die römischen *comites peregrinationum et expeditionum*, bei den *centeni* an die *comites magistratum* gedacht, wie Köpfe S. 14, ähnl. Daniels I. S. 342, meint, ist doch sehr zweifelhaft. Originell ist des Letzteren Ansicht S. 339, die *principes* hätten nur mit 100 Mann oder mit ihrem in Centurien getheilten Gefolge erscheinen müssen; allein der Zusatz *ex plebs* und der Zweck *consilium* sprechen entscheidend dawider; Gaupp S. 145 hält sie für identisch mit dem in c. 6. geschilberten (*centeni ex singulis pagis*) erlesenen Fußvolk, das unter die Reiter gemischt kämpft und Gemeiner S. 78—80 identificirt gar Schöffen, Gefolge und jene erlesenen Krieger. Dagegen Hertel S. 695, 708;

muß, S. 100 das Wort *comites* in c. 13 mit anderem Sinne verwendet als in c. 12, so ist nicht abzusehen, warum er bei dem Wort *principes* nicht das Nämliche thun konnte. Das beweist nun zwar allerdings nicht, daß die zweimal genannten *principes* verschieden sein müssen, ¹⁾ aber jedenfalls beweist es, daß sie verschieden sein können. Aber auch, daß die *principes* in c. 13 von denen in c. 12 verschieden sein müssen, läßt sich aus einer bisher übersehenen Erwägung darthun. Wenn es in c. 13 besonders hervorgehoben wird, daß die Gefolgsherrn von fremden Stämmen Gesandtschaften erhalten und oft durch ihren Namen allein, d. h. die Erklärung sich dieser oder jener Parthei anschließen zu wollen, die entgegengesetzte Parthei bewegen, den Krieg nicht zu wagen, so kann diese besondere Hervorhebung nur einen Sinn haben, wenn die Gefolgsherrn Privaten sind. Denn daß die Vorstände des Staates, die Grafen, die Vertreter ihres Bezirks Gesandtschaften erhalten, versteht sich von selbst und konnte von Tacitus nicht besonders hervorgehoben werden. „*Expetuntur*“ heißt es nicht umsonst, sie werden besonders (aus der Menge ihres Volkes) durch Gesandtschaften aufgesucht. Grund dieser Auszeichnung ist *numerus et virtus comitatus*, nur als private Gefolgsherrn werden sie aufgesucht. Die etwaige Einwendung, auch der Graf könne in seiner Eigenschaft als Gefolgsfürst, nicht als Haupt des Staates angegangen werden, läßt sich nicht halten, weil ja nach Waitz nur Grafen Gefolge hatten und weil nicht anzunehmen ist, der Graf hätte, während er gleichzeitig Haupt des Staates war, bei Neutralität des letzteren, allein mit seiner Gefolgschaft einen mit seinem Bezirk in Frieden lebenden Stamm bekriegen können. ²⁾—

vgl. H. Müller L. s. S. 211. Die eigenthümlich deutschen Gemeindeverhältnisse waren dem Tacitus so wenig wie dem Cäsar ganz deutlich, wie die Unbestimmtheit ihrer Redeweise beweist. G. c. 26. Caes. VI. 22. Vgl. Bethmann S. 9. 10.

1) Waitz I. c. gegen Wilba, vgl. Eyb. S. 85.

2) Wenn Ranke, z. B. Lud. I. S. 530, Rühb. S. 242, Roth S. 18, Walter S. 24, Köpke S. 21, Dan. I. S. 316, Wittm. S. 92, Hillebr. S. 36 annehmen, auch der private Gefolgsherr hätte ohne Zustimmung der Gemeinde keinen Streifzug unternehmen können, so widerspricht dieß der Angabe Cäsars von den *latrocinia extra fines civitatis*; vgl. Mela III. 3 und den von Ammian bei Quaden, von Jordanis bei Ostgothen erzählten Vorgängen. G. c. 14. *si civitas longa pace torpeat etc.* steht nicht im Wege, denn immerhin mag die kampflustige Jugend wahren Krieg den im Frieden unternommenen Raubzügen vorziehen. Auch bezeugt ja grade diese Stelle, daß bei einem in tiefem Frieden lebenden Stamme die Jugend auf eigne Faust — *ultra* — sei es als Gefolgsherrn oder Gefolgsleute oder außer eines Gefolges sich an den Kriegen anderer Völker betheiligt

Die barbari utrumque comitati, welche dem Marobod und dem Catwalda auf ihrer Flucht aus dem Markomannenreich folgen und von den Römern mit einem eigenen König jenseits der Donau angefiebelt werden, ¹⁾ erscheinen nach III' diesem zu zahlreich für bloße Gefolgschaften: ²⁾ es mögen außer Gefolgsgegnossen Verwandte, Freunde, Klienten, Freigelassene, Knechte gewesen sein. Dagegen scheinen die multi nobilium, die circa Chariovaldam fallen ann. II. 11 eine echte Gefolgschaft, ebenso die delecti popularium die mit den Suevenkönigen h. III. 5 ³⁾ primori in acie versabantur, ⁴⁾ während II. 13. ann. nicht Aufforderung zum Eintritt in Armins Gefolgschaft, sondern nur Lockung, Werbung von Ueberläufern enthält. ⁵⁾ Man hat die Wichtigkeit des Gefolgewesens überhaupt zu hoch angeschlagen, ⁶⁾ auch hat man viel zu große Häufigkeit der Gefolgschaften angenommen. ⁷⁾ Weber ganze Völker können wir aus so kleinen Schaaren von höchstens 600 Mann in kurzer Zeit entstanden annehmen, ⁸⁾ noch die ungeheuren in der Völkerwanderung auftretend-

und überdies sagt Tacitus, daß die Gefolgschaften per bella et raptus unterhalten werden. Letztere denkt man gewiß richtiger ohne als mit Auftrag der Gemeinde vollzogen: denn gerade jene Ansicht, — raptus im Auftrag der Gemeinde — nicht die unsre, macht die deutschen Staaten jener Periode, mit den Franzosen, zu Räuberbanden. — Im Volkskrieg freilich mußte der Gefolgsheer mit den Seinen wie jeder Andre dem Herzog oder König Folge leisten — aber faktischer Ungehorsam kam freilich oft vor, z. B. Ingulomer gegen Armin im markomannischen Krieg. — Vgl. Stenzel Kriegswesen S. 17.

1) Ne quietas provincias immixti turbarent. ann. II. 63.

2) Für die sie Wittmann hält S. 90.

3) Also sind nicht nur Grafen Gefolgsheer.

4) hist. III. 21. vgl. ann. XII. 29.

5) Unus hostium conjuges et agros et stipendii in dies donec bellaretur sestertios centenos si quis transfugisset Arminii nomine pollicetur. Ebensovienig enthält ann. II. 15. nec Arminius aut ceteri Germanorum proceres omittebant suos quisque testari, wie Horkel S. 711 glaubt, Andeutung von Gefolgschaft: vielmehr sind die verschiednen mit den Cheruskern vereinten (ann. II. 16.) Stämme gemeint. Eher vielleicht ist an ein Gefolge Armins zu denken ann. I. 65. cum delectis scindit agmen und II. 9. bei den stipatores, welche ihn zur Unterredung mit Flavus geleiten, aber nicht mit Cluv. I. c. 46. für identisch mit den zuvor genannten primores zu halten sind.

6) Nach dem Vorgang Eichh., so besonders auch noch Wietersh. II.

7) Watterich meint gar S. 144: Alle Germanen waren Gefolgsheerren oder Gefolgsleute; da bliebe freilich kein Staat übrig.

8) Eichh. S. 16. 17. und wieder Wietersh. II. S. 209, der Alamannen und Franken u., aus Gefolgschaften ableitet.

den Massen, ¹⁾ welche zum Theil starke Heere, zum Theil wirklich ganze mit Weib und Kind und Vieh und Wagen einherziehende Völker sind, auf Gefolgschaften zurückzuführen, ²⁾ die nur innerhalb derselben als treibendes Moment erscheinen. ³⁾ Ebenso wenig ist das Königthum aus ihnen hervorgegangen, ⁴⁾ oder der neue Dienstabel, ⁵⁾ oder das Amt der königlichen Grafen, *comites*, ⁶⁾ oder die Lehensgerichtsbarkeit, ⁷⁾ oder das wesentlich auf dinglicher Basis mitberuhende Benefizialwesen ⁸⁾ aus jenem zunächst persönlichen Verhältnisse entstanden. Daß in den nach der Wanderung gegründeten Reichen nur der König Gefolgschaft haben durfte — daß er dieß Recht von den republikanischen *principes* erst überkommen, ⁹⁾ ist beides unrichtig. Schon Ebnodomar und andere Könige haben Gefolge und andererseits finden sich bei Franken, Langobarden u. A. Andeutungen von Gefolgschaft auch bei Privaten. Aber freilich während das alte Gefolgewesen, der Periode der Volksfreiheit angehörig, bei Privaten in den neuen politischen Zuständen gegenüber dem steigenden Königthum sich nicht lange erhalten konnte, gewannen eben die Gefolge des Königs, die *Antrustionen*, *convivae regis* den höchsten Glanz und verdräng-

1) Major S. 209, Hinrichs S. 171, Phill. D. G. I. S. 405, Erb- u. Wahl-R. Wietersh. II., vgl. dagegen Waitz I. S. 145, Roth S. 12, 22, Ebell S. 119, Walter S. 27, Hillebr. S. 37, Sybel S. 13.

2) So Eichh. S. 16. 17. 21., der überhaupt zu Angriffskriegen nur die Gefolgschaft verpflichtet sein läßt. Dagegen Barth II. S. 444, Roth S. 33, Gaupp S. 163, Eichh. u. Phill. S. 149 folgt Davoud Oghlou I. p. XCIX. und zum Theil Daniels I. S. 343.

3) Die Gefolgschaft ist ein so eng persönlicher Treuverband, daß man schon deshalb keine allzugroße Zahl der Mitglieder annehmen darf. Einige Hundert wird sie wohl selten überschritten haben, s. d. Beispiele welche Roth S. 29 zusammenstellt und welche unten bei Gothen, Herulern, Langobarden u. s. w. besonders zu besprechen sind.

4) So Phill. D. G. S. 419, Erb- u. Wahl-R. S. 9, („die Heerkönige“ eine unklare und viel mißbrauchte Vorstellung), F. Müller I. S. 266, 279, Luden III. S. 18, Davoud Oghlou I. e. Wietersh. II. 339, dagegen bes. Syb. 150; aber die Nachbildung eines gentilizischen Verbandes S. 151 kann ich im Gefolge nicht finden.

5) Phill. I. o. S. 437; dagegen Waitz I. S. 130.

6) Gemeiner S. 163.

7) L. v. Maurer G. B. S. 13.

8) Mit vielen Aeltern, z. B. Heinrich I. S. 81, auch Gemeiner S. 144 (dagegen Kufahl S. 443) dessen ganze Darstellung der Entstehung des Frankenreichs von unrichtigen Ansichten über die Gefolgschaften ausgeht.

9) Waitz II. S. 228. I. S. 127.

ten, selbst vielfach in ihrem Wesen von den neuen Verhältnissen modificirt, alle andern Gefolgshafte. Andere Beziehungen, andere Formen, aus den neuen Zuständen erwachsen, verdrängen die der heroischen Zeit angehörige Gefolgshaft, von der sie nur einzelne Züge aufnehmen. 1)

Die propinqui begegnen häufig 2) die wichtige Bedeutung der Sippe bezeugend. Wenn bei Besprechung der Heergruppierung c. 7 familiae und propinquitates nebeneinander gestellt werden, so bezeichnet wohl familia den engsten, propinquitates einen ferneren Grad der Verwandtschaft, nicht Verwandtschaft und Nachbarschaft. 3) Denn c. 12 wird den propinquis das Recht auf das Wehrgeld ihres erschlagenen Sippegenossen zuerkannt, c. 13 das Recht der Wehrhaftmachung, wohl in Ermanglung des Vaters (pater vel propinquus), c. 18 das Recht bei Verheirathung der Töchter wie c. 19 bei dem Familiengericht über die Ehebrecherin mitzuwirken; c. 20 wird das Erbrecht als reine Familienerbfolge bezeichnet und das Gewicht hervorgehoben, das auf eine große Zahl der Verwandten und Verschwägerten (vgl. c. 18) gelegt wird, wovon der wichtigste Grund in dem c. 21 erwähnten suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse zu finden sein wird. So sind es denn auch vor Allem die propinqui, welche, wie die clientes, die inimicitiam Segestis gegen Armin und Krieg und Gefahr und Rettung mit ihm theilen. 4) Bei Flavius und Ingomer freilich 5) und Julius Briganticus 6) durchbricht der Ehrgeiz die Bande der Sippe. 7) — Familia neben den

1) Waitz hat mit Recht auf die Schilderungen dieser Verhältnisse im Beowulf aufmerksam gemacht und wir werden bei Langobarden und Gepiden interessante Belege über die Entstehung des neuen Hof- und Dienstadels z. Th. allerdings aus der Gefolgshaft finden. Im Widerspruch gegen die Natur der Sache und das ausdrückliche Zeugniß des Tacitus (in pace decus) hat man Auflösung oder doch bedeutende Verminderung des Gefolges im Frieden angenommen. Vgl. die verschiedenen Meinungen bei Ruden I. S. 534, Sybel S. 145, Hortel S. 712, Gemeiner S. 86, Köpfe S. 22.

2) G. c. 7. 12. 13. 18. 19. 20. 21. ann. I. 57. h. IV. 65. V. 24. familia c. 7. 15. 32. ann. II. 10.

3) So auch Waitz I. S. 45.

4) ann. I. 57. Armin beschwört seinen Bruder nicht an den propinqui und affines zum Verräther zu werden. ann. II. 10.

5) ann. II. 9. 45.

6) h. IV. 70.

7) Ein propinquus ist der Vertraute Belbas. h. IV. 65.

Frauen und Greifen ¹⁾ bezeichnet das Gesinde, die Knechte, neben penates und jura successionum das Erbgut des Hauses ²⁾.

XVII. Sacerdotes. ³⁾

Die Priester, welchen man eine so große Bedeutung für den ältesten germanischen Staat, besonders für Königthum und Adel, beigelegt hat, ⁴⁾ werden von Tacitus wenig genannt. c. 10 spricht emphatisch von einem sacerdos civitatis, der bei Angelegenheiten des Staates wie der Hausvater bei Angelegenheiten des Hauses die Auspicien des Losens leitet. Diese Nebeneinanderstellung ist charakteristisch. Sie zeigt einerseits, daß es allerdings Leute gab, die in einem bestimmten Staat von Staatswegen die Verrichtungen des Kultus vornahmen, als Priester des Staates, als „geistliche“ Vertreter, ganz wie es einen princeps civitatis als weltlichen Vertreter des Staates gibt. ⁵⁾ Aber gerade dieß weist, was man seltsamerweise übersehen, jede Art von Theokratie, von Priesterkönigthum zurück. Wo dieses besteht werden dem Priester als solchem die königlichen Rechte beigelegt, Priester und König sind meist in einer Person vereint, der Priester ist König. Ganz anders hier. ⁶⁾ Neben dem Priester des Staates steht das Haupt des Staates und zwar sowohl in königlichen wie in republikanischen Stämmen, ⁷⁾ und der Priester hat den Staat auch gegen die Götter nicht allein zu vertreten, dieß thut

1) G. c. 15.

2) c. 32.

3) G. c. 7. 10. 11. 43. ann. I. 57.

4) Außer manchen Aelteren, welche wie Cluver I. c. 24. 38. Keltisches für Germanisch hielten, besonders Phill. S. 102, D. G. I. S. 59, 64, 112, 115, Gemeiner S. 103, 107, Wittm. S. 65, aber auch J. Grimm N. A. 243, H. Müller L. s. S. 172. Wenn Phill. S. 102 sagt: „(die Adelligen) bildeten die kriegerischen Priestergeschlechter, die vor Anderen zum muthigen Kampf für die Religion berufen waren, — sie trugen die symbolischen Zeichen der Götter in den Kampf — D. G. I. S. 59. Der Richter, identisch mit dem Priester, ist der die menschlichen Verhältnisse nach der Religion richtende, stellvertretende Diener der Gottheit — Erb- u. Wahl-R. S. 10. Der König leistete der Gottheit einen Eid, ihr gelobend den Kampf für sie, gelobend den Streit für die Religion —“ so ist dieß den Quellen fremd, dem Geiste wie dem Buchstaben nach.

5) Von einer Ernennung von Priestern, Walter S. 21, kann höchstens bei diesem sacerdos civitatis die Rede sein.

6) Hier ist eher der König zugleich Priester. Aehnlich Waitz I. S. 117, Dan. I. S. 349, Rettb. II. S. 576, der aber zu weit geht, wenn er neben den Beamten gar keine Priester annimmt.

7) Sacerdos ac rex vel princeps civitatis.

neben ihm das Haupt des Staates. 1) Also auch der Graf oder König hat gewissermaßen priesterliche Funktionen, viel eher greifen sie in das Gebiet des Priesters als dieser in das Ihre. Obwohl sich also bereits ein Priesterstand gewissermaßen zu bilden angefangen hat, obwohl jenes älteste Stadium bereits verlassen ist, 2) da Hausvater und König allein alle priesterlichen Funktionen üben, 3) so ist doch gar keine Rede davon, daß dieser Stand erblich war, ja nur daß die von ihm geübten Rechte ihm ausschließlich zugestanden. Denn nicht nur nimmt König und Graf Antheil an einer für den Staat vorgenommenen Kultushandlung, in einer andern, den Loosauspicien, bedarf es, wenn sie für das Haus vorgenommen werden, des Priesters gar nicht, der Hausvater übt hier priesterlich Geschäft. 4) Ferner. Nicht nur die Priester sind Beurtheiler der Auspicien: es werden (im Gegensatz zu der plebes) auch die weltlichen *proceres* neben den *sacerdotes* als Richter und Gläubige der Auspicien hervorgehoben: 5) und *plebs*, *proceres* und *sacerdotes* stehen den Göttern gegenüber gleich, 6) sie alle sind gleichmäßig Diener der Götter, nicht die Priester mehr denn die Laien; auch die Priester sind nicht eingeweiht in den Zukunfts Rathschluß der Götter, das sind nur die heiligen Kasse (*se enim ministros deorum, illos conscios putant*). 7) Man kann also nur in sehr engem Sinne von einem

1) Vgl. Watterich S. 29.

2) Dies erkennt Schaumann S. 137, der die *sacerdotes* des Tacitus gar nicht beachtet. Vgl. bes. Sybel S. 70.

3) Die von Daniels I. S. 349 angebotene Hypothese des Priestertums als Privileg des jüngsten Familiengliedes oder des Adels S. 350, ist ohne Grund. Ebenso aber auch Gemeiners Auffassung v. G. c. 15. (*delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque*) der Gottesdienst sei den Greisen zugewiesen. Uebrigens gilt die Schilderung in c. 14 und 15 offenbar von allen Germanen, nicht wie Manche, z. B. Gemeiner, annehmen, nur von den Gefolgsleuten.

4) Aus der Besorgung der Auspicien für öffentliche Dinge durch die Priester folgt noch nicht wie außer vielen Aelteren, z. B. Cluver *Germ. antiq.* I. c. 24 S. 199, Walter S. 21 will, daß diese die Leitung des Gemeinwesens in der Hand hatten. Vgl. dagegen Rühß S. 246. Unger *Landst.* S. 36.

5) c. 10. *Nec ulli auspicio major fides non solum apud plebem, apud proceres, apud sacerdotes.*

6) Wie H. Müller I. c. (vgl. den „geistlichen Adel“ bei Sternberg S. 44, 61. Kauschnid S. 11.) aus dieser Stelle gerade den Priesteradel folgert, ist unbegreiflich.

7) Vgl. Luden I. S. 747. Uebrigens hat dieser I. S. 569 mit Recht darauf hingewiesen, daß auch die Uebung der Wahrsagung durch weise Frauen, die keines-

Priester stande reden. — Auch was von einer nach Zeit, Ort und Grad sehr beschränkten Betheiligung der sacerdotes im Strafrecht berichtet wird, beweist in seiner Bezeichnung als Ausnahme gerade am Besten, daß an allgemeine regelmäßige politische Rechte der Art bei den Priestern nicht zu denken. Die eine Stelle¹⁾ sagt deutlich durch ihr *tunc*, daß nur ausnahmsweise, bei der Volksversammlung, den Priestern ein gewisses Ahndungsrecht zukam. Es waltet dort ein besonders heiliger Friede, denn die Dingstätte trägt auch den Opferaltar und mit Opfer und heiligen Handlungen wird das Gericht feierlich eröffnet. Deshalb sind es die Priester, die hier Stille gebieten, jenen Frieden verkünden und die Verletzung desselben in Wort und That im Namen der gekränkten Götter ahnden. Diese mehr formale, dem „*jus sacrum*“ angehörige und auf religiösen Gründen ruhende Ueberwachung des Gerichts-Anstandes²⁾ ging wohl nur sehr selten, bei schwerem Bruch des Ding-Friedens, in ein ernstes Strafrecht über.³⁾ Ähnlich, nur mit Hinzutritt eines noch andern Moments, verhält es sich mit dem in c. 7 den Priestern zuerkannten Recht. Nachdem berichtet worden, wie die (Könige und die) Anführer im Kriege mehr durch das moralische Ansehen ihres Beispiels als durch Befehlsrecht wirken, wird fortgeföhren: *ceterum neque animadvertere neque vincire ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt*. Einmal wird hier, wie in c. 10, ein Ausnahmzustand vorausgesetzt, wie dort Dingfriede hier Heerfriede: ⁴⁾ vom Strafrecht während des Krieges ist die Rede, (dies beweist außer *ducis jussu* das *bellantibus adesse* und das folgende *effigiesque et signa quaedam in proelium ferunt*,)⁵⁾ wo die gewöhnliche Gerichtsgewalt des Grafen

wegs Priesterinnen waren, deutlich gegen die hohe Gewalt eines ausgebildeten Priesterstandes spricht

1) c. 11. *silentium per sacerdotes quibus tunc* (b. h. in concilio) et *coercendi jus est imperatur*.

2) Den Vorstoß schreiben den Priestern zu Köpfe S. 9, Grimm R. A. S. 272, 751, Eybel S. 79.

3) Daß aber die Priester materiell nicht eine große Rolle spielten, so daß ihnen Einfluß auf die Volksversammlung selbst zugekommen wäre, erhellt daraus deutlich, daß zwar Alter, Adel, Kriegsruhm zc., nicht aber Priesterwürde als ein Grund des Ansehens in der Versammlung angegeben wird.

4) Vgl. Waitz I. S. 116.

5) Vgl. schon Bünau I. S. 54.

suspendirt sein mochte. Der Bruch des wohl bei den Göttern beschwornen Heerfriedens mochte dann im Namen der Götter durch die Priester bestraft werden. Dazu kommt die gewichtige Erwägung, daß der Herzog ja auch über Krieger eines fremden Bezirks, ja selbst eines fremden Stammes zu richten hatte. Nahe lag hier bei dem unbändigen Gegensatz der Stämme die Gefahr der Widesetzung und deshalb wurde die Strafgewalt des Feldherrn verstärkt durch die Furcht vor den gemeinsamen Göttern. 1) Aber noch ein anderer Gedanke mag hiebei von Tacitus in bekannter kurzkräftiger Weise in den ersten hineingeschoben worden sein. Das *vincere* und *verberare* bezeichnet die körperliche Execution des Urtheils selbst, nicht ein Urtheil auf Fesseln und Schlägen. Es wird also hiemit (abgesehen von dem in obiger Weise zu erklärenden *animadvertere*) den Priestern nicht das Recht der Findung, — nur der Vollstreckung des Urtheils zuerkannt: 2) Fesseln und Schlägen mochte aber in jener Zeit bei Freien überhaupt nur im Kriege vorkommen: im Frieden nur Friedlosigkeit und Geldbußen, keine Leibesstrafen, 3) abgesehen von der Todesstrafe. Da aber diese als ein dem durch das Verbrechen gekränkten Gott gebrachtes Opfer angesehen wurde, waren wohl 4) auch hier Priester die Vollstrecker 5) und consequent mögen denn auch die Leibesstrafen durch Fessel und Ruthe im Felde von den Priestern vollstreckt worden sein, da man leichter den Göttern als den Menschen ein so strenges Recht über den Leib des Freien einräumte. 6) — Besondere Vorrechte, aber ausschließlich religiöser Natur, werden nur von dem Priester der Nerthus angegeben, 7) der allein an das Bild der Göttin rühren darf und den Augenblick ihrer

1) *Velut deo imperante.*

2) Vgl. Gerlach S. 102.

3) Außer bei den von der Sippe vollzogenen der Ehebrecherin c. 19.

4) Wie bei der Opferung der Gefangnen die Priesterinnen der Kimbern. Strabo VII. c. 2. §. 3.

5) Abgesehen von diesen beiden Ausnahmen übt nach Tac. G. c. 12 selbst die Volksversammlung alle Strafgerichtsbarkeit und verhängt auch die Todesstrafe *licet apud concilium accusare.*

6) Durch diese Auslegung ist der von Eysel S. 152 erörterte Widerspruch zwischen Cäsar VI. 23 und Tac. über die Strafgewalt der *daces* und zugleich die zu dessen Lösung aufgestellte und gewiß unhaltbare Unterscheidung zwischen Herzogen und Feldherrn der Germanen beseitigt. Auch die Erklärungen bei Barth II. S. 458, Dülthy S. 778, Luden I. S. 521, H. Müller I. c. Watterich S. 5, Forkel S. 697 reichen nicht wohl aus.

7) G. c. 40.

Anwesenheit im Tempel erkennt. Sonst begegnet bei Tacitus überhaupt nur noch der Priester im weiblichen Gewand, der des heiligen Haines der Mahanarvalen hütet ¹⁾ und von Sigmund, dem Sohn des Segest, wird berichtet, daß er Priester bei dem Altar der Ubier gewesen. ²⁾ Im Uebrigen geschweigt Tacitus der Priester, so vielfach er von Opferfesten, Heiligthümern, Göttern zc. zu reden Gelegenheit hat. ³⁾ Beleda, Aurinia nennt er nicht Priesterinnen ⁴⁾ und nicht ein Priester, nur ein propinquus ist es, der die Weissagungen der Ersteren dem Volke verkündet. ⁵⁾ — Weber Königthum noch Adel hat priesterliche Basis und nicht kommen dem Priesterstand wichtige politische Vorrechte zu. ⁶⁾

XVIII. Concilium. ⁷⁾

In der Volksversammlung üben die freien Männer die politischen Rechte, sie ist in Monarchien wie in Republiken der Schwerpunkt des Staates. Die Frage, ob „concilium“ die Versammlung des Bezirks oder des Stammes bezeichnet, läßt sich im Allgemeinen nicht beantworten: es kann beides, kann aber auch die Versammlung mehrerer Stämme bezeichnen, jede Versammlung, in der die politischen Rechte geübt werden und erst aus dem Umfang der in einem solchen concilium geübten Rechte können wir auf die Enge oder Weite der in dem concilium vertretenen Genossenschaft zurückschließen. ⁸⁾ Wenn z. B. ⁹⁾ gesagt wird, wer seinen Schild im Stich gelassen darf weder sacris adesse noch concilium inire, so ist dieß concilium jede Art von Volksversammlung, Hundertschafts- (wo sie vorkommt) wie Bezirks- und Stammesversammlung, ja auch die Vereinigung von mehreren Stämmen, wie sie gerade zu gemeinsamer religionsnationaler Feier bei Sueven vorkommt. ¹⁰⁾ Weil aber eben der Be-

1) G. c. 43.

2) ann. I. 57.

3) J. B. c. 3. 8. 9. 18. 39. 45. ann. I. 50. 51. zc.

4) c. 8. hist. IV. 61.

5) h. IV. 65.

6) Vgl. Waitz I. S. 80, 11b, 169, über den exceptionellen burgundischen sinistus und den mit Unrecht angenommenen gothischen Priesteradel f. u. bei diesen Stämmen.

7) G. c. 6. 39. c. 11. 12. 13. vgl. c. 40. 22. 14. 18. ann. I. 50. 51. hist. IV. 14.

8) Das haben Barth II. S. 415, Ruzahl I. S. 74, Wittmann S. 68 übersehen.

9) c. 6.

10) Auch bei den durch den Dienst der Nerthus verbundenen suevischen Stämmen.

zirk der regelmäßige Kreis des politischen Lebens ist, wird concilium regelmäßig die Bezirksversammlung bezeichnen: so vorab in den Stellen, welche ex professo die Volksversammlung besprechen. 1) In der Bezirksversammlung wird die normale Strafrechtspflege geübt, die Wahl der Bezirksamten, die Wehrhaftmachung der Jünglinge vorgenommen. 2) Schon die Angabe, daß sie certis diebus 3) statt findet, zeigt, daß hier von dem gewöhnlichen Ding die Rede, obwohl Tacitus auch das unregelmäßige Ding kennt: (nisi quid fortuitum aut subitum incidit.) Heilige Weihe erhält die Versammlung durch die heilige nach dem Mond berechnete Zeit, die Verbindung mit Opfern, 4) die Hegung durch Priester. 5) Deutlich zeigt Tacitus, daß auch in monarchischen Staaten die Gerichtsbarkeit selbst über Leben und Tod nicht dem König, sondern der Volksversammlung zusteht, 6) mag ein rex oder ein princeps civitatis an der Spitze stehen, und auch der König hat nur ein Recht des Vorschlags, nicht des Befehls. 7) Das Zeichen zugleich und der Schutz ihrer Freiheit bei der Versammlung ist, daß sie bewaffnet erscheinen: das Ding ist Gericht wie politische und Heer-Versammlung. Dieß Waffenrecht ist unzertrennlich von der Freiheit und besonderer Nachdruck wird darauf gelegt. Ueberall hin begleiten den Freien die Waffen: 8) bewaffnet

men c. 40. haben wir wohl solche concilia = Opferversammlungen anzunehmen: und wenn ann. I. 50. 51. von einer nox festa Germanis ac epulis solemnibus ludicra, von einem templum celeberrimum illis gentibus gesprochen wird, so vereinen sich wohl auch hier mehrere Stämme zu religiöser Feier. hist. IV. 14. werden die Bataver specie opularum in einen heiligen Wald zusammengerufen, wo dann Alle sich barbaro ritu et patriis execrationibus zum Kampf gegen Rom verpflichten. Eine Verbindung mit andern benachbarten Stämmen im Kriege wird besonders häufig erwähnt bei den Cherusken G. c. 36. ann. II. 12. convenisse et alias nationes in silvam Herculi sacram II. 15. 18. 26. 45. Cherusci sociique eorum vetus Arminii miles. Strabo VII. c. 1. §. 4. *of X. xai of τοῦτων ἑπιήροσι.*

1) c. 11. 12. 13.

2) c. 11. 12. 13.

3) c. 11.

4) c. 6.

5) c. 11.

6) Apud concilium licet accusare. Vgl. Waitz I. S. 55, 114; daß ein wahres Strafrecht bestand, hat Wilba und nach ihm Waitz I. S. 191 bewiesen.

7) Audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. c. 12.

8) c. 13. Nihil autem neque privatae neque publicae rei nisi armati agunt.

erscheinen sie bei der Volksversammlung; ¹⁾ deßhalb wird auch die Einführung in die Gemeindegemeinschaft mit der erstmaligen öffentlichen Ausstattung mit den Waffen verbunden. ²⁾ Bei der Verlobung oder Vermählung werden Waffengeschenke in feierlich-symbolischer Bedeutung überreicht ³⁾ und auch von dem Gefolgsführer erwartet man Waffen als Ehrengeschenk. ⁴⁾ — Nur ausnahmsweise zur Zeit des besonderen Friedens, wann die Göttin Nerthus ihren Umzug hält, verschwinden alle Waffen ⁵⁾ und es erscheint als höchste Abnormität und als stärkstes Zeichen der Unfreiheit, daß bei den despotisch beherrschten Suionen die Waffen unter Verschluss des Herrschers, nicht wie bei den übrigen Germanen dem Gebrauche frei gegeben sind. ⁶⁾ Besonders aber beweist folgende Stelle, wie die ungehinderte und vorab die bewaffnete Versammlung als Recht und Zeichen der Freiheit gilt. So sprechen die Lenchsterer zu den aus der römischen Herrschaft zurückeroberten Ubiern: ⁷⁾ „daß ihr zur Gesamtheit und zum Namen Germaniens zurückgekehrt seid, dafür danken wir den gemeinsamen Göttern und vor allen Göttern dem Kriegsgott, und wünschen euch Glück, daß ihr endlich wieder frei sein werdet mit den Freien. Denn bis heute hatten uns die Römer Fluß und Land und den Himmel selbst versperrt, so daß uns Zwiesprach und Zusammenkunft verwehrt war, oder daß wir, was uns zu den Waffen gebornen Männern noch schimpflicher, waffenlos, fast nackt unter Aufsicht und gegen Bezahlung zusammenkommen mußten.“ Es handelt sich dabei um das Zusammenkommen verschiedner Stämme, das die Römer durch den Rheinzoll und andere veratorische Beaufsichtigung erschwert hatten: wir sehen daraus, daß Versammlungen von mehreren

1) c. 11. *Considunt armati; — ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt armati* c. 22.

2) c. 13.

3) c. 18.

4) c. 14.

5) c. 40.

6) So sagt auch Dio Cassius, wenn er hervorheben will, daß die Germanen vor der Amtsführung des Varus die alte Freiheit nicht verloren hatten: 56, 18: *οὐ τῶν πατρίων ἐδῶν τῶν τε συμφύτων τρόπων καὶ τῆς αὐτονόμου διαίτης τῆς τε ἐκ τῶν ὀπλῶν ἐξουσίας ἐκλελησμένοι ἦσαν*, und später, als Probus neun Germanenkönige völlig besetzt hat und ihnen nun das Recht der Waffen nehmen will, muß doch dieser Plan aufgegeben werden, der nur durchzuführen wäre: *si limes romanus extenderetur et fieret Germania tota provincia* *Vopisc. Prob. c. 14.*

7) *hist. IV. 64.*

Stämmen nicht eben selten sein konnten, da die Verhinderung so schwer empfunden ward, sogar gegenüber den längst romanisirten Ubiern. Uebrigens zum Theil mag das *corpus Germaniae* wohl auf Rechnung Taciteischer Rhetorik kommen. Das Versperren des Himmels geht auf die Verhinderung der gemeinsamen Opfer. — Deutlich unterscheidet Tacitus die öffentliche Versammlung, das *concilium*, das Ding, in dem die *negotia* entschieden werden (*constituunt*) von dem *convivium* der privaten, wenn auch, wie etwa bei Festen, noch so zahlreich besuchten Gesellung, ¹⁾ wo ebenfalls über *negotia*, Beilegung von Fehden, Abschließung von Verschwägerungen, über Wahl von Grafen und Königen oder Gewinnung von Fürsten, über Krieg und Frieden verhandelt, aber eben bloß berathen wird, während das öffentliche *concilium* verhandelt und beschließt, was man im *convivium privatim* vorherathen. ²⁾

XIX. *Reges.*

Hier ist der Ort daran zu erinnern, in welchem Sinn überhaupt die Römer der Kaiserzeit wie der Republik von *reges*, von Königen sprachen. Seit der halb mythischen Vertreibung der *Tarquiniar* hatte sich bei ihnen, genährt durch die traditionelle Geschichte, ein verrannter Haß gegen alles Königthum gebildet. Im Königthum der Orientalen und der übrigen Barbaren fanden sie den schroffen Gegensatz zu ihrem aristokratisch-demokratischen Bürgerstaat. Dem großen Cäsar ward es nicht verziehen, daß er wie man glaubte nach dem Namen *rex* und der Krone trachtete. Auch als Augustus factisch die Monarchie aufgerichtet, ließ er doch die Formen der Republik bestehen und mit ihnen blieb die *Idiosynkrasie* gegen das Königthum. Nach wie vor freute sich Volk und Senat von Rom, die Könige der Barbaren zu stürzen oder abhängig zu machen. Es waren aber vor Allem zwei Merkmale, welche den Römern den Begriff eines *rex* constituirten: einmal die Unbeschränktheit, dann die Erblichkeit der Herrschaft. Das unterschied den *rex* vom *magistratus*, vom *Consul*, daß dieser durch seinen Collegen, durch den *Tribun* in seiner Amtsführung controllirt, daß er nach Niederlegung des Amtes dem Senat

1) Gemeiner S. 31 hält mit Unrecht das *convivium* für das *concilium vici*.

2) c. 22. Vgl. Horkel S. 722; anders Zöpfl S. 397. — Richtig ist, was Unger über die *res minores* sagt, welche die Fürsten verbescheiden: unrichtig seine an das *pertractentur* geknüpfte Vorstellung Landstände S. 40 nochmaligen Vortrags der Beschlüsse der Stammversammlung in der Bezirksversammlung. Vgl. Barth II. S. 405. Die Lesart *praetractentur* ist zu verwerfen, s. Dillthey S. 98.

und Volk verantwortlich war, während die Könige des Orients wie die von Makedonien, Syrien und die übrigen den Römern bisher bekannten eine ungetheilte Gewalt verantwortungslos und oft genug unverantwortlich übten. So fielen den Römern die Begriffe rex und tyrannus leicht zusammen und höchst charakteristisch für ihre Sinnesweise ist die bekannte Stelle des Horaz.¹⁾ Zusammenhang mit dieser absoluten Gewalt des rex, daß sie mehr oder weniger angeboren war, während der magistratus der Wahl des Volkes seine Erhebung und Macht verdankt. Deshalb konnten die Römer auch ihren princeps nicht rex nennen: wir erinnern uns, daß Augustus nur die meisten republikanischen Würden in sich vereinte und ursprünglich das Principat nur auf bestimmte Jahre führte; er schien wiederholt es niederlegen zu wollen.

Unter diesen Umständen begreift sich, daß römische Schriftsteller bei Bezeichnung der germanischen Könige in Verlegenheit kommen mußten, wenigstens solche, welche wie Tacitus einen tieferen Blick in die Verfassung der Deutschen gethan. Von den beiden Merkmalen des regnum paßte das Eine genau, das Andre gar nicht. Tacitus weiß sehr wohl, daß die Könige der Germanen nicht die absolute Gewalt der orientalischen Monarchien hatten und ausdrücklich stellt er dem regnum Arsacis die libertas Germanorum entgegen. Allein anderseits blieb ihm doch kein andres Wort als rex für einen erblichen Herrscher, welcher seinem Volk nicht als bloßer magistratus gebot. Und dazu kam, daß Tacitus wirkliche magistratus neben den reges, daß er Republiken mit Beamten, Grafen neben den Königsherrschaften fand; dazu kam endlich, daß die Sprache der Germanen Unterschiede für diese beiden Arten von Gewalt hatte, welche gewiß auch an das Ohr des Römers schlugen.²⁾ So nannte er denn den Grafen princeps als monarchischen Vorstand einer Republik, wie, freilich mit sehr verschiedner Stellung, auch der römische Monarch war, den König aber mußte er wohl oder übel rex nennen: er hatte kein andres Wort für einen erblichen Barbarenfürsten. Die Schiefheit aber, die Herrschaft eines Gothen- oder Hermundurenkönigs mit dem nämlichen Wort wie die eines Arsaces bezeichnen zu müssen und die Schwierigkeit, jedesmal im einzelnen Fall richtig zu unterscheiden, ob ein Bezirksgraf oder ein Bezirkskönig an der Spitze der

1) Od. I. 35. v. 11—12; vgl. III. 2. v. 7.

2) Umgekehrt können wir auch grade daraus, daß Tacitus die Könige trotz ihrer Beschränkungen von den magistratus und principes unterscheidet, schließen, daß ihre Stellung doch von der der Grafen bedeutend abstach.

Seinen den Römern gegenüber trat, hat jene Widersprüche und Dunkelheiten in den Sprachgebrauch des Tacitus gebracht, welche wir völlig entschuldigen, aber nicht völlig lösen können. 1) Die Stellen, an denen Tacitus von rex, regnum, regia stirps etc. handelt, sind ziemlich zahlreich. 2) Aus diesen Stellen erhellt nun, daß Tacitus bei den Germanen republikanische und monarchische Formen dergestalt nebeneinander vorgefunden, daß keine von beiden als Regel (dies ist in neuerer Zeit von Köpfe in seiner sonst sehr verdienstlichen Schrift bestritten worden und er muß hier ausführlich widergelegt werden), keine als Ausnahme erschien. 3) Deshalb richtet er auch, wo er von allgemein germanischen Einrichtungen spricht, seine Rede dergestalt ein, daß sie für beide Formen zutrifft: er nennt in solchen Fällen alternativ den rex und den princeps civitatis (oder civitas, gens allein) nebeneinander. So G. c. 1: 4) man hat durch den Krieg sich zu neuen Völkern Bahn gebrochen und zu neuen Königen d. h. zu Staaten mit und ohne Könige. 5) Mit den Gothen, Suionen etc. gab es aber damals keine Kriege, also müssen die reges quos bel-

1) Es mochte auch der geringe Umfang der Bezirke den Namen rex unpassend scheinen lassen (S. Müller L. s. S. 181.) und spätere Schriftsteller, wie Ammian, halfen sich hier mit einem regulus, subregulus, regalis. Indessen hatten die Römer doch auch bei Kelten und andern Barbaren reges von sehr kleinen Gebieten gefunden.

2) Germ. c. 1. 7. 10. 11. 12. 25. 28. 37. 42. 43. 44. 45. ann. II. 26. 44. 45. 62. 63. 88. IV. 72. XI. 16. 17. XII. 29. 30. XIII. 54. hist. III. 5. IV. 12. 13. 17. 55. 73. 74. 76 Einen Unterschied des Sprachgebrauchs der Germania einerseits, der Annalen und Historien anderseits, (Sybel S. 99) kann ich nicht finden.

3) Köpfe hat für die Zeit des Tac. nur bei Gothen und ihren Nachbarn an der Küste Königthum annehmen wollen: siehe dagegen meine Kritik in d. krit. Vierteljahrscr. München 1859. I. B. 4. S. Einzuräumen ist, daß die republikanische Form wohl im Ganzen die häufigere und nur bei Gothen, Sueven etc., das Königthum vorherrschend war. Seiner Ansicht sind übrigens im Ganzen auch Waitz I. S. 155, Bethm. S. 52, Davoud Oghlou p. XCVI. Das Extrem bei Kauschnid S. 17, der bis Chlobovec außer Ariovist und Marobob keinen König kennt. Löbell dagegen und Watterich S. 26 irren ebenfalls, wenn sie das Königthum für die früher (d. h. kurz vor Tac. S. 31) einzige Form halten. Vielmehr scheinen seit uralten Zeiten beide, Republik und Königthum nebeneinander bestanden zu haben. Welche und wie viele Gemeinden in vorgegeschichtlichen Tagen in der einen oder andern Form den Uebergang in den Staat vollzogen, entzieht sich sogar der Vermuthung.

4) Nuper cognitis quibusdam gentibus ac regibus quos bellum aperuit.

5) S. über diese Stelle Gerlach S. 35.

lum aperuit von anderen Stämmen verstanden werden. ¹⁾ — c. 10 Den Priester begleitet bei seinem feierlichen Umzug mit dem heiligen Gespann in monarchischen Stämmen der König, in republikanischen der princeps civitatis. ²⁾ c. 11 in der Volksversammlung mag jeder Freie sprechen. Alter, Adel, Kriegsruhm, Beredsamkeit geben seiner Stimme besonderes faktisches Gewicht, ebendies thut politische Stellung: also in monarchischen Stämmen hat diesen Vorzug besonders der König, in republikanischen der princeps civitatis. ³⁾ — Ein Theil der mulcta fällt dem Staat anheim, also in monarchischen dem König, in republikanischen der civitas. ⁴⁾ Es ist nun nicht denkbar, daß Tacitus an allen diesen Stellen, wo er von allgemeinen germanischen Sitten spricht, ⁵⁾ auf die Könige mit besondrer Unterscheidung der Ausdrücke Rücksicht genommen hätte, daß er ferner ⁶⁾ auf die Erhebung der Könige und an dieser wie mancher andern Stelle auf den Charakter ihrer Herrschaft ausführlich eingegangen wäre, daß er bezüglich der Freigelassenen der Mühe werth gefunden hätte, einen allgemeinen Satz von den gentes quae regnantur aufzustellen, wenn nur bei den drei oder vier Völkern an den nördlichen Küsten die Ausnahmserscheinung von Königen vorgekommen wäre. ⁷⁾ Daß er aber bei diesen reges nicht bloß an die neuaufgekommenen Könige wie Marobod, Catwalba, Vannius, Italicus zc. dachte, erhellt schon daraus, daß von diesen mit Gewalt oder mit römischer

1) Es sind die Feldzüge des Drusus, Liberius und Germanicus gemeint. Das nuper steht nicht im Wege s. Dilthey S. 36.

2) Quos sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur.

3) Mox rex vel princeps audiuntur.

4) Pars mulctae regi vel civitati exsolvitur. Der in dieser Stelle enthaltne Gegensatz ist unmöglich der von schweren oder leichteren Verbrechen, wovon jene dem König, diese der Gemeinde den fredus büßen, wie Kbkte S. 10 will. Uebrigens würde diese Auslegung erst recht Königthum als Regel voraussetzen. Sybel S. 139, der in seinen erblichen Geschlechts = Aeltesten den Gegensatz von Republik und Königthum vermischt, will unter den reges dieser Stelle nur die illegitimen absolutistischen Herrscher, wie Marobod zc., verstehen. Gewiß haben diese seltenen Ausnahmen den Tacitus nicht zur durchgeführten Parallelführung der civitates (principes) und reges bewogen. Der Gegensatz der principes und reges bei Tacitus scheint die beste Widerlegung der Sybel'schen „Erbältesten.“

5) Ausdrücklich sagt Tacitus G. c. 27., daß, was er in den ersten 26 Kapiteln mittheilt, in commune de omnium Germanorum moribus gelte.

6) c. 7.

7) Gebauer S. 25, 37, welcher bei allen Stämmen Könige annimmt, versteht gentes quae regnantur unrichtig in dem Sinne von adductius reguntur.

Hülfe emporgekommenen Fürsten jene durch die Volksherrschaft im höchsten Grad beschränkte Gewalt, welche er so oft von den reges ganz allgemein aussagt, ¹⁾ wohl am Wenigsten gelten konnte.

Es müssen aber noch einige ²⁾ Stellen besprochen werden, welche allerdings gegen allgemeine Verbreitung des Königthums bei den Germanen zu zeugen scheinen. ³⁾ In der ersten Stelle sagt Tacitus: es sei ganz glaublich, daß früher Gallier nach Germanien herübergebrungen seien, denn Cäsar berichte: einst, olim, seien die Gallier den Germanen überlegen gewesen, ⁴⁾ und der Rheinstrom, fährt Tacitus fort, habe nie das Volk, das eben mächtig geworden war, abhalten können: *quominus sedes nulla regnorum potentia divisas mutaret.* Zu Cäsars Zeit hatte sich dieß Verhältnis allerdings geändert; aber gleichwohl scheint die Stelle zu beweisen, Tacitus habe angenommen: noch vor Cäsar (*antea, olim*) habe es bei Germanen wie bei Galliern keine regna gegeben, wonach der Satz, das Königthum sei bei den Germanen kein althergebrachtes, erwiesen wäre. —

Vorerst ist nun aber zu bemerken, daß Tacitus nicht etwa hat sagen wollen, zu Cäsars Zeit habe es solche *sedes regnorum potentia divisas* gegeben. Denn zu Cäsars Zeit drangen umgekehrt die Germanen über den Rhein nach Gallien und auch dieß erklärt sich Tacitus daraus, daß sie in Gallien keine *sedes regnorum potentia divisas* vorgefunden. Weber früher den Galliern noch später den Germanen standen *sedes regnorum potentia divisas* im Wege, bewegen konnten vor Cäsar die Gallier, zur Zeit Cäsars die Germanen, *ut quaeque gens evaluerat, den Rhein überschreiten.* Da wir nun aber ganz bestimmt wissen, von Cäsar selbst wissen, daß zu seiner Zeit Könige, *reges*, in Gallien bestanden, ⁵⁾ so folgt, daß aus den Worten *sedes nulla regnorum potentia divisas* auf Nicht-

1) c. 7. c. 11. c. 43. ann. XIII. 54.

2) Von Rbpte nicht angeführte.

3) Nämlch G. c. 28: *sedes — nulla regnorum potestate divisas c. 37. regno Arsacis acrior Germanorum libertas. ann. II. 44. Maroboduum regis nomen invisum apud populares, Arminium pro libertate bellantem favor habebat. II. 88. Arminius regnum affectans libertatem popularium adversam habuit.*

4) *Caes. VI. 24. ac fuit antea tempus, cum Germanos Galli virtute superarent.*

5) Vgl. *GeL. Anz. Nr. 51 oben S. 49 Caes. b. g. I. 3. 9. 18. II. 1. quod in Gallia a potentioribus vulgo regna occupabantur. II. 4. II. 13. IV. 12. 21. V. 25. 38. regnum Ambiorigis V. 54. VI. 31.*

existenz von *reges* bei Germanen vor Cäsar so wenig geschlossen werden darf als auf Nichtexistenz von *reges* bei Galliern zur Zeit des Cäsar. Nicht *reges*, nicht einmal *regna* werden von Tacitus geleugnet. Denn Tacitus selbst läßt den Cerialis sagen hist. IV. 74: *regna in Gallia semper fuere donec in nostrum jus concederitis*. Nur die *potentia regnorum* wird geleugnet und von mächtigen germanischen Königreichen in den Rheingegenden konnte freilich weder zur Zeit des Cäsar noch des Tacitus die Rede sein. Diese Erklärung enthält nun aber zugleich die Erklärung der übrigen oben angeführten Stellen: die Leugnung von *regna* schließt bei Tacitus die Leugnung von *reges* nicht ein. 1) Daher erklärt sich denn, daß Tacitus so häufig er *reges*, *regi*, *regnari*, *regia stirps* von Germanen braucht, niemals das echt-germanische Königthum ein *regnum* nennt. Die nach römischem Muster eingerichtete straffe Kriegsmonarchie Marobods freilich, die nennt er mit Vorliebe *regnum*, 2) ebenso die von Rom eingesetzten Könige der Markomannen und Quaden, welchen *vis ac potestas ex auctoritate romana* 3) z. B. den Vannius. 4) — Endlich wird aber gerade die Stelle, von der Köpfe ausgeht, seine Widerlegung. 5) Denn diese Stelle kann man unmöglich mit Köpfe S. 5 auslegen: das *insigne* all' dieser Stämme sei das Königthum. Nicht das *regnari*, sondern das *adductius regnari* ist ihr *insigne* und auch andere Stämme werden von Königen beherrscht, nur nicht *adductius*. Denn zu dem Adverb *adductius* muß nothwendig das vorhergehende „*regnantur*“ beiverstanden werden: die Gothen werden straffer von Königen beherrscht als die übrigen Stämme (bei denen Könige vorkommen) von Königen beherrscht werden. Wenn

1) S. u. ausführlicher bei Cheruskten.

2) ann. II. 45. 63 vgl. 62.

3) G. c. 42.

4) ann. XII. 29. 30.

5) G. c. 43. *trans Lygios Gothones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes nondum tamen supra libertatem. protinus deinde ab oceano Rugii et Lemovii omniumque harum gentium insigne rotunda scuta breves gladii et erga reges obsequium*. Mit Unrecht versteht Gaupp S. 98 das *jam* von der Zeitfolge und gelangt deshalb zu dem gewiß unrichtigen Ergebnis, Tacitus habe damit die Demokratie als die ältere Verfassungsform bezeichnen wollen. Seine übrigen Gründe sind ebensowenig stichhaltig. Für die Forschung sind beide Formen gleichaltrig, die Vermuthung würde eher für das höhere Alter des Königthums entscheiden. — Phil. D. G. S. 114 folgert aus unsrer Stelle, daß nicht bei allen Völkern das Königthum eine „Landesherrschaft“ war. Das war es nirgends.

aber regnantur bei den Gothen Königsherrschaft bedeutet, kann es im nämlichen Satz bei den ceterae Germanorum gentes nichts Andres bedeuten. Daß aber nicht das regnari allein, sondern eben das adductius regnari, das erga reges obsequium ¹⁾ das insigne dieser Seestämme bildet, wird dadurch unwidersprechlich, daß Tacitus auch bei andern, nicht gothischen Stämmen von rex, regnari, regi, regia potestas etc. spricht, also nicht ohne Selbstwiderspruch plötzlich den Gothen ²⁾ allein reges beilegen kann, von Armin, Marobod, Bannius u. ganz abgesehen.

Haben wir nun Königthum als wenn auch minder häufige doch allgemein neben der Republik vorkommende Staatsform bei Tacitus gefunden, so ist bei seiner Charakterisirung desselben vor Allem das Bestreben wahrzunehmen, die allseitige Beschränkung durch die Volksfreiheit hervorzuheben. Nicht oft und nicht kräftig genug kann er die die Freiheit nicht beschränkende, sondern voraussetzende Gewalt dieser deutschen Könige von dem Absolutismus des römischen imperium, des orientalischen regnum unterscheiden. ³⁾ Er weiß, daß der letzte Verleihungsgrund der königlichen Würde die freie Wahl des Volkes ist, wie sehr auch Rücksicht auf Geburt die Wahl des Geschlechts wie des Einzelnen aus diesem Geschlechte leitet, ⁴⁾ ganz wie sie die Herzoge wählen, wenn auch nach anderem Gesichtspunkt; und keine unbeschränkte, freie Gewalt steht diesen Königen zu. ⁵⁾ Beschränkt wird ihre Gewalt durch die Volksversammlung, wenn auch die Bezirks-Könige die den ganzen Stamm betreffenden Fragen vörberathen und die geringeren allein entscheiden mögen, wie in republikanischen Stämmen die principes. ⁶⁾ In dieser Volksversammlung hat auch der König nur eine berathende, keine entscheidende Stimme, mag auch sein Rath besonders moralisches Gewicht haben: solches Gewicht können andre Gründe auch andern Nebnern geben. ⁷⁾ Nicht

1) So scheint auch Gaupp S. 108 zu verstehen.

2) ann. XII. 29. Vibilius Hermundurorum rex. Vangio et Sido reges Suevorum. Vgl. h. IV. 13 stirps regia bei Batavern. a. XIII. 54. regnari von Friesen.

3) Er setzt diesem orientalischen regnum die libertas Germanorum, auch der von Königen beherrschten entgegen. c. 37. vgl. h. IV. 17. servirent Suria Asiaque et suetus regibus oriens. ann. XIII. 54 in quantum Germani regnantur.

4) c. 7. reges ex mobilitate *sumunt*.

5) Nec regibus-infinita aut libera potestas.

6) c. 11.

7) S. sub. XVII. audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate.

der König, die Volksversammlung übt die Strafgewalt, selbst über Leben und Tod. Doch wird das Strafgeld, das neben der an den Geschädigten zu bezahlenden Privatsühne für den Bruch des Friedens zu entrichten ist, bereits an den König, nicht wie in Republiken an die civitas bezahlt. Darin liegt der Keim des später für das erstarrte Königthum so wichtigen Bannes und ein Zeichen, daß der König schon damals als Wächter des öffentlichen Friedens galt. Von diesem Gedanken aus konnte dann später alle öffentliche Gewalt in die Person des Königs verlegt werden.

Und so bedeutend ist immerhin schon der Einfluß der Person des Königs, daß, während in Republiken die volle Freiheit Voraussetzung alles Ansehens im Staate bildet, in Monarchien der König seine Freigelassenen, die seine Gefolgschaft, seine regelmäßige Umgebung, seine Diener in Heer und Hof sind, faktisch an Glanz und Bedeutung über die Vollfreien, ja selbst über den Adel zu erheben vermag. ¹⁾ Auch hier findet sich ein Punkt, von welchem aus unter günstigen Umständen das erstarrte Königthum, an uralte Zustände anknüpfend das Hauptgewicht im Staat von der Volksversammlung fort auf seine Umgebung, seinen Hof ziehen konnte, wie denn dieses germanische Königthum ein an sich sehr elastischer Begriff war und je nach Umständen, von einer mächtigen Persönlichkeit getragen, zu einer höchst bedeutenden Macht werden konnte. Forschen wir aber nach dem tieferen Grund, so ergibt sich, daß insbesondere die Vereinigung so vielartiger, ja eben sämtlicher politischer Gewalten, wenn auch anfangs nur nach ihrer formellen Seite, Heerführung, Gerichtshoheit, priesterliche Funktionen, Ernennung von Beamten, Bezug von Ehrengaben, das Königthum mächtig machen mußte, dem

1) c. 25. liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo nunquam in civitate exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur, ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt. Man darf aus dieser Stelle gleichwohl nicht schließen, Königthum und Freiheit scheine dem Tacitus unvereinbar. Seine ganze Auffassung des Königthums schildert ja eben die Vereinigung beider und ausdrücklich sagt er c. 43. daß selbst das straffer als gewöhnlich angezogene gothische Königthum die Freiheit nicht anschlöße. Dem Buchstaben nach widersprechen sich allerdings beide Stellen und zeigen, wie wenig streng man Tacitus beim Worte nehmen darf. Vgl. c. 37. regno Arsacis acrior Germanorum libertas. Die republikanische Form wird hier als ein positiv noch höherer Grad von Freiheit hingestellt, obwohl auch straffes Königthum noch keine Negation der Freiheit enthält.

nicht, wie z. B. in der römischen Republik dem Consul, eine Reihe von andern Beamten, die in ihrem Gebiet so unbeschränkt herrschten wie er und ihre Amtsrechte eifersüchtig wahrten, gegenüberstand, sondern lediglich die Volksversammlung, zwar gewaltig, aber doch leicht lenkbar durch das moralische Ansehen einer mächtigen Persönlichkeit, eines Heldenkönigs etwa, der obenein auf dem erblichen Boden sagenhafter Geschlechtsherrlichkeit stand, welche überhaupt als letzter Grund der Erstarkung des Königthums erscheint. Sehr wohl unterscheidet Tacitus das echte, altherkömmliche Königthum von solchen Herrschaften, welche erst neuerlich und durch römischen Einfluß gegründet worden und erhalten werden: solche Könige gehörten oft gar nicht dem Volk an, das sie beherrschten, als Werkzeuge römischer Politik und unter von dem alten Königthum sehr verschiednen Verhältnissen eine willkürliche Gewalt ühend: solche fremde Fürsten erscheinen eine noch viel bedeutendere Abweichung als das doch schon völlig exceptionelle regnum Marobods.¹⁾ Dagegen eine uralte und echte Königsherrschaft bestand bei den Gothen²⁾ und die Charakterisirung derselben zeugt in doppelter Hinsicht dafür, wie sehr Tacitus bemüht ist, jede Vorstellung harter tyrannischer Gewalt von dem germanischen Königthum fern zu halten. Die straffere Herrschaft der Gothenkönige wird einmal ausdrücklich als Ausnahme von der Regel der übrigen germanischen Könige bezeichnet³⁾ und andererseits wird hinzugefügt, daß auch dieß straffere Regiment die Freiheit des Volkes noch nicht beeinträchtigte. Was aber von den durchaus exceptionellen Monarchien bei Suiones und Sitones berichtet wird, bestätigt erst recht die allgemeine Regel.⁴⁾ Mit Recht mag man bezwei-

1) c. 42. vgl. über Marobod a. II. 26. 44. 45. zc. unter Markomannen.

2) c. 43. vgl. unten. Nach Sybel S. 116 hielt damals Stammkönigthum, Volkskönigthum alle Glieder der gothischen Gruppe zusammen. Aus Tacitus läßt sich dieß nicht folgern.

3) Die Regel ist ausgesprochen in G. c. 7. nec regibus infinita aut libera potestas.

4) c. 44. est apud (Suiones) et opibus honos eoque unus imperitat nullis jam exceptionibus non precario jure parendi nec arma ut apud ceteros Germanos in promiscuo, sed clausa sub custode et quidem servo: quia subitos hostium incursus prohibet oceanus, otiosa porro armatorum manus facile lasciviunt, enimvero neque nobilem neque ingenuum ne libertinum quidem armis praepone rege utilitas est. c. 45. Suionibus Sitonum gentes continuantur: cetera similes, uno differunt, quod femina

fein, ob Tacitus von diesen entlegensten Stämmen 1) verlässige und von Mißverständnissen wie Uebertreibungen freie Berichte gewinnen konnte. Wie dem sei, daß Tacitus jene Zustände als unerhörte Ausnahmen hervorhebt, gewährt sicheren Rückschluß auf die Regel. Wenn bei den Suionen ein Einziger mit an das römische imperium erinnernder Strenge herrscht (*imperitat*) ohne Einschränkung, (*nullis iam exceptionibus*) nicht vermöge freiwilliger Beugung des Volkes unter seine mehr moralisch als juristisch starke Gewalt (*non precario jure parendi*), so haben wir eben bei dem echten germanischen Königthum nach Tacitus das Gegentheil von alle dem anzunehmen: eine dem römischen imperium völlig unähnliche, vielfach beschränkte, auf die freie Ehrfurcht des Volkes begründete Macht. Wenn dort das Königthum auf dem Reichthum, also wohl besonders auf großem Grundbesitz beruht, so entnehmen wir daraus, daß das echte regelmäßige Königthum seine Entstehung und Wurzel nicht in dem ausgedehnten Grundbesitz eines Geschlechtes hatte. Wie völlig abnorm aber solch ein Zustand war, zeigt die Furcht jenes Königs, der nicht einmal einem Freigelassenen, nur einem Knecht, seine Sicherheit anzuvertrauen wagt und anderseits ist wieder die Möglichkeit, jenes Mittel der Sicherung anzuwenden, dem Germanen die Waffen entziehen zu können, das deutlichste Zeichen von der völligen Knechtung des Volkes. Wenn nicht der ganze Bericht eine Sage, 2) ist er vielleicht am Ehesten von Unterjochung fremder, vielleicht nichtgermanischer Stämme zu verstehen. Minder auffallend ist die allerdings ebenfalls ausnahmsweise Herrschaft eines Weibes bei den Sitonen, 3) was wohl von vorübergehender vormundschaftlicher Regierung, vielleicht auch als Wirkung starker Erbanhänglichkeit an ein altes Königshaus zu verstehen ist. Hat doch auch bei den Ostgothen, unter freilich sehr veränderten Kultur- und Staatsverhältnissen, Amalafuntha die Herrschaft geführt, und bei den Langobarden war Theodelinde höchst einflußreiche Herrscherin. Wenn also Tacitus mit Recht den Zustand der Suionen als eine *degeneratio a libertate*, eine *servitus* bezeichnet, so ist die Ausübung solch despotischer Gewalt durch ein

dominatur: in tantum non modo a libertate, sed etiam a servitute degenerant.

1) c. 45. *illuc usque, et fama vera, tantum natura.*

2) Vgl. auch Bethm. S. 55. Köpfe S. 8.

3) Uebrigens hält Zeuß Sitones für Gesamtname der nicht-germanischen Stämme in Scandinavien S. 157, für Finnen S. 275, vgl. Wilba S. 131.

Weib zwar eine seltne und faktisch schwer begreifliche Ausnahme, aber eine degeneratio a servitute doch nur in römisch-rhetorischem Sinne. ¹⁾

1) Ueber die einzelnen von Tacitus genannten Könige, regia stirps etc., der Sueven, (Markomannen) Cherusken, Hermunduren, Quaden, Friesen, Bataver, Treviren siehe diese Stämme; regi kann jede Art von Leitung bedeuten, z. B. a. 4. 72. *Mennius e primipilaribus regendis Frisiis impositus.* Dagegen *Verrito et Malorige qui nationem eam regebant in quantum Germani regnantur.* a. XIII. 54. — h. III. 5. *principes Sarmatarum Jazugum, penes quos civitatis regimen.* — *Batavorum cohortes quas — nobilissimi popularium regebant.* IV. 12. h. — etc.

IV. Die Könige einzelner Stämme vor und während der Wanderung.

A. Bastarnen.

Schon 50 Jahre vor der Berührung mit Kimbern und Teutonen hätten wir Berichte der Römer über germanische Könige, wenn dem Stamme der Bastarnen ungemischt germanische Abstammung beizumessen wäre. Die Bastarnen erscheinen als Hülfsstruppen des makedonischen Königs Perseus in seinem Kampf gegen Rom 168 v. Chr. Die Griechen nennen sie, wie freilich oft auch entschieden germanische Stämme, Galater, so Polybius ¹⁾ und Plutarch, und, nach griechischen Quellen, auch Livius; ²⁾ dagegen vermuthet Strabo ³⁾ germanische Abkunft und Plinius ⁴⁾ und Tacitus ⁵⁾ zählen sie entschieden, letzterer sogar auf Grund der Sprache zu den Germanen. Aber ebenso bestimmt bezeugt er ihre Vermischung mit Sarmaten und eine gegen germanische Art abstechende Charakteristik. Nach Livius ⁶⁾ sendet König Philippus nach den Führern des Volkes und läßt herbeiholen *nobiles juvenes et regii quosdam generis*, von denen der Eine seine Schwester einem der makedonischen Prinzen zusagt. Neben und über dem Adel erscheint also das königliche Geschlecht, welches sich der Verschwägerung mit dem makedonischen Königshaus vermischt. Ein *nobilis Cotto* verhandelt als Gesandter mit dem König. ⁷⁾ Und neben den Gemeinfreien werden die *principes* und über diesen allen

1) 26, 9; bei Zeuß S. 128.

2) 40; 4, 5, 57, 58. 41; 18, 19, 23. 44; 26, 27.

3) VII. c. 3. §. 17.

4) IV. 14.

5) G. c. 46.

6) 40; 5.

7) 40; 57, 58.

ein dux Clondicus ¹⁾ unterschieden, der den ganzen Heereszug befehligt, ²⁾ die Menge bei den Verhandlungen mit Perseus vertritt, ziemlich kräftig in dem Namen der Seinen gegen den König auftritt ³⁾ und regulus genannt wird; ⁴⁾ er soll hundertmal so viel Gold erhalten als die Seinen und der König sucht ihn und die principes durch Geschenke an Roffen, Pferbeschmuck, Kleidern und Silber zu gewinnen. ⁵⁾ Allein Livius nennt die Bastarnen ebenfalls Gellier ⁶⁾ und bemerkt, ⁷⁾ daß sie in Sitte und Sprache den Skordistern nahe stehen, welche entschiedene Kelten sind; ⁸⁾ jedenfalls sind die Bastarnen nicht ein rein germanischer Stamm. ⁹⁾

B. Kimbern und Teutonen.

Schon bei diesen frühest-bekanntesten rein germanischen Stämmen ¹⁰⁾ finden wir ziemlich glaubliche Spuren von Königthum, wie geringe Ausbeute sich auch aus den Nachrichten über die Führer dieser Schaa-ren gewinnen läßt. Bei den Teutonen ragt ein „König“ genannter

1) al. Claudicus, Elonicus; denselben Namen führt ein Heerführer der Kimbern.

2) 40; 58. 41; 18. bei Appian *Κλοδίκος*.

3) 44; 26, 27.

4) l. c. 26.

5) Auch eine Grabchrift aus der Zeit Vespasians, welche ich Grimms Gesch. d. D. Spr. S. 321 entnehme, nennt noch reges Bastarnarum, wie früher circa 30 J. v. Chr. ein Bastarnenkönig Delbo im Kampf gegen Crassus am Hebrus fällt. Dio Cass. 51, 24, τὸν βασιλέα αὐτῶν *Δέλδωνα* (al. *Δελδῶνα*) αὐτὸς ὁ Κράσσοσ ἀπέκτεινεν.

6) 44; 26.

7) 40; 57.

8) Vgl. Holzmann S. 37; aber ein dux Teutagonus Bastarnarum bei Val. Flacc. Argon. (f. d. Stelle bei Barth I. S. 253.) ist nicht zu übersehen. Ebensovienig ihre germanische Fachtart und die Schilderung bei Plutarch Aemil. Paul. c. 12.

9) J. Grimm S. d. D. Spr. S. 322 und über Jornandes S. 37 faßt sie als Geten = Gothen. Viele verwerfen ganz unbedingt die germanische Herkunft, z. B. Abelung S. 279, Hillebr. S. 16; aber siehe dagegen Cluver III. c. 20, Barth I. S. 252, Dillthey S. 299, Zeuß l. c. Forkel S. 51 u. 770, Brandes S. 141, J. Müller I. S. 47, Dunker I. S. 34, Wilhelm S. 93 und Dommerich S. 146, Bickersh. II. S. 347.

10) Ueber die germanische Abstammung dieser Völker f. Abelung S. 116, Zeuß S. 141 — 143 ff.; für Kelten hält die Kimbern mit vielen Franzosen Schiern S. 21—32 (und zwar für Kymren) S. 34 f., Münch S. 21; J. Müller S. 135, die Kimbern und Teutonen Holzmann S. 10; dagegen aber J. Grimm

Anführer hervor, der den Namen seines Volkes trägt, Teutobochus,¹⁾ Teutobodus;²⁾ er war von gewaltiger Körpergröße, und konnte über vier oder sechs nebeneinander gestellte Köpfe hinwegsetzen. Er wurde nach der Schlacht von Aquä Sertiä 102 v. Chr. auf der Flucht von den Sequanern gefangen und, den Römern ausgeliefert,³⁾ im Triumph des Marius aufgeführt. Aber noch mehrere Anführer der Teutonen, welche, von Marius gefangen, den Römern vor der Schlacht von Bercelli 101 v. Chr. als Wahrzeichen des Sieges der Römer in Ketten vorgeführt werden, nennt Plutarch Könige, βασιλεῖς.⁴⁾ Auch bei den Kimbern erscheinen mehrere reges, reguli nebeneinander. Außer zwei ungenannten regulis, welche sich gegenseitig tödten, um der Gefangenschaft zu entgehen, fallen in der Schlacht die reges Luguis und Bojorix, Claodicus und Cesorix werden gefangen.⁵⁾ Unter ihnen ragt hervor Bojorix. Er erschlägt den gefangenen Legaten M'. Aurelius Scaurus, welcher vor der Versammlung von der Unüberwindlichkeit der Römer prahlt,⁶⁾ er fordert von Marius Bestimmung von Tag und Ort der Schlacht⁷⁾ und fällt

Gesch. d. D. Spr. S. 441, Horkel S. 51 und bes. Brandes S. 192, Wietersch. I. S. 302, Vorgesch. S. 74.

1) Florus III. c. 3. §. 10.

2) Orosius V. 16.

3) Florus I. c. — *rex ipse Teutobochus, quaternos senosque equos transilire solitus, vix unum cum fugeret ascendit, proximoque in saltu comprehensus, insigne spectaculum triumphi fuit: quippe vir proceritatis eximia super tropaea sua eminebat.* — Orosius I. c. nennt ihn einen *dux* Ambronum et Tigurinorum und läßt ihn in der Schlacht fallen. Eutrop. V. 1 nennt ihn mit Florus gefangen, mit Orosius *dux*, aber einen *dux* der Kimbern: *Marius cum Cimbris conflixit et duobus proeliis CC millia cepit et ducem eorum Teutobodum.* Die genauere Angabe des Florus verdient in jeder Hinsicht den Vorzug. Mit Unrecht nimmt Abelung S. 111 zwei Anführer, Teutobod und Teutoboch, an. Ähnlich Barth I. S. 280. S. dagegen Wilhelm S. 180. Ueber die Auffindung eines angeblichen Grabmals dieses Königs siehe Masfou S. 12, J. Müller I. S. 349, Horkel S. 82.

4) *Mάριος* c. 24 — *ἐπέλευε τοὺς βασιλεῖς τῶν Τευτόνων προαχθῆναι δεδμεμένους. ἐάλωσαν γὰρ, ἐν ταῖς Ἄλπεσι φεύγοντες ἐπὶ Σικουάνων.*

5) Orosius I. c. L. et B. *reges in acie ceciderunt, C. et C. capti sunt.* Ueber diese Namen vergl. Zeuß S. 143. N.

6) Livius epit. 67. *M'. Aurelius Scaurus legatus consulis a Cimbris fuso exercitu captus est et quum in concilium ab iis evocatus deterreret eos ne Alpes transirent Italiam petaturi eo quod diceret Romanos vinci non posse a Bolo rege (Bojorige) feroci juvene occisus est.*

7) Plutarch I. c. 25. *Βοιῶριξ δὲ ὁ τῶν Κίμβρων βασιλεὺς ὀλιγοστός*

tapfer fechtend an der Spitze seines Volkes. 1) Nichts hindert den von diesen Führern gebrauchten Bezeichnungen βασιλεῖς, reguli, reges Glauben zu schenken: die Thatfachen kommen den Worten zu Hülfe. Da der Zug der Kimbern und Teutonen eine wahre Wanderung von Völkern ist, die, mit Weib und Kind und Gepäck, viele Hunderttausende stark, neue Wohnsitze suchen, 2) so fällt vor Allem die Möglichkeit weg, in den Führern dieser Schaaren bloße Gefolgsheern zu sehn.

Wenn uns hienach nur noch die Wahl zwischen Herzogen und Königen bleibt, so entscheidet mehr noch als die Wortbezeichnung der Quellen die ganze Färbung des Berichts, das Gewicht, das auf die Persönlichkeiten gelegt wird, der reckenhafte Stolz, für die Annahme, daß wir wenigstens in Teutoboch und Bojorix wahre Könige vor uns haben. Freilich erhalten wir dadurch zur Charakteristik des Königthums 3) nur geringe Beiträge. Heerführerschaft und stolze Auszeichnung durch Kraft und kühnen Muth, Vertretung des Volkes nach Außen und etne lebhaft empfundene Ehre treten uns in den ersten Spuren dieses Königthums entgegen. Wichtiger ist, daß wir auch hier eine Mehrzahl von Königen, bei Kimbern wie bei Teutonen, gleichzeitig neben einander finden: jeder Stamm hat eine Reihe von selbständigen Häuptern.

C. Sueven. 4)

Die Stämme der suevischen Völkergruppe finden wir von Anfang bis zu Ende des über 600jährigen Zeitraums, während dessen wir ihrem Namen in der Geschichte begegnen, meistens unter Königen. Schon Ariovist, der von Cäsar besiegte Anführer der in Gallien eingedrungenen Sueven, wird wohl am Wichtigsten als König gedacht.

προσιπτεύσας τῷ στρατοπέδῳ προὔκαλεῖτο τὸν Μάριον ἡμέραν ὄρισαντα καὶ τόπον προσελθεῖν καὶ διαγωνίσασθαι περὶ τῆς χώρας.

1) Florus l. c. §. 18. Bojorix rex in acie dimicans impigre nec inultus occubuit.

2) Plutarch l. c. c. 11. Eutrop l. c.

3) Waitz l. c. S. 158 will von diesen Königen ganz absehen, (vgl. Sph. S. 1) weil wir es hier nicht mit deutschen Stämmen in der Heimath zu thun haben.

4) Ueber den Namen Suevi vgl. Gesch. d. D. Spr. S. 206. Die durchgreifenden Unterschiede, welche man zwischen Sueven und Nicht-Sueven in Lebensweise und Verfassung nach dem Vorgang Gaupps, der aber seine Ansicht später berichtigt hat, aufstellt, z. B. J. Müller l. c. 68. Wittmann, Wietersheim lassen sich nicht erweisen. Ueber die Eroberungen der Sueven s. Gerlach S. 219.

1) **Ariovist.**

Ariovist 1) war mit germanischen 2) Schaaren über den Rhein gezogen, den Sequanern auf ihre Bitte gegen die Aeduer zu helfen. Aber bald wendet er sich gegen die Sequaner selbst. Zuerst sind der Germanen nur 15,000: da diesen Land, Reichthum und Wohlleben der Gallier behagt, ziehen sie immer neue Massen aus der Heimath an sich, so daß zur Zeit des Zusammenstoßes mit Cäsar ihrer schon 120,000 im Lande stehen. Verschiedne Versuche der Gallier, die Fremdlinge zu vertreiben, sind gescheitert und Ariovistus rex Germanorum hat sich im Gebiet der Sequaner niedergelassen, und ein Drittel des Bodens für sich genommen. Als neuerdings 24,000 Germanen, Haruden, zu ihm gestoßen, fordert er das zweite Drittel. 3) Er läßt sich von den Galliern Tribut zahlen, Geiseln stellen und tritt als rücksichtsloser Eroberer auf. 4) Zweimal nennt Cäsar den Ariovist rex 5) und da er den rex vom magistratus, princeps, nobilis sonst genau unterscheidet und den bloßen Herzog nicht rex, sondern magistratus nennt, 6) so haben wir diesen rex wohl als König eines Bezirkes oder Stammes der Sueven zu fassen. 7) Zwar wird er nicht ausdrücklich ein Suevenkönig genannt und auch andre als suevische Schaaren fechten in seinem Heer. Allein eine seiner beiden Frauen war eine Suevin und er hatte sie aus seiner Heimath mitgebracht. 8) Hierzu kommt noch eine Stelle des Cornelius Nepos bei Plinius. 9) Da Metellus im J. 61 v. Chr. Prokonsul in Gallien war, so ist dieser Suevenkönig wohl kein Anderer als der gleichzeitig in Gallien herrschende Ariovist. 10) Er ist nicht ein bloßer aben-

1) Caes. b. G. I. 31—54. IV. 16. V. 29. 55. VI. 12.

2) Auch ihn hat man zu einem Kelten machen wollen; s. aber Brandes S. 95.

3) Vgl. hierüber Gaupp S. 55.

4) b. G. I. 31—32. 44.

5) I. 31. 43.

6) S. v. S. 46.

7) S. Cluver III. c. 3.

8) I. 53. Die andre war eine Schwester des norischen Königs Vols: ausnahmsweise war den Königen und Edeln Polygamie gestattet im Interesse politischer Verbindungen.

9) II. 67. Quinto Metello Celeri-Galliae proconsuli Indos a rege Suevorum dono datos qui ex India commercii causa navigantes tempestatibus essent in Germaniam adrepti.

10) S. Hortel S. 115 a. M. Barth I. S. 313; aber der Schenker muß nicht am Meere gewohnt haben. Dieselbe Stelle hat Mela III. 5. Nach Gesch. b. D. Spr. S. 345 führte er Sueven aus dem Lande Baden; Wittm. S. 127. J. Müller

thenernder Gefolgsführer: einen solchen würde Cäsar nicht rex nennen und 15,000 Mann war nie ein Gefolge stark. Auch steht er nicht nur an der Spitze einer Kriegerschaar, sondern eines auszuwandernden Volkes, sie führen ihre Weiber mit sich und bergen sie in der Wagenburg. 1) Festen Sitz hatte er daheim und nur schwer, nach vielem Drängen der Gallier, hat er Heimath und Stammgenossen verlassen. 2) Daß er vom Senat rex genannt worden, kann nicht etwa beweisen, daß er nur daher diesen Titel führte und in Wahrheit kein König war. 3) Auch bei unzweifelhaften Königen, wie Persens von Makedonien, wird auf das rex appellatus a senatu Gewicht gelegt. Der Zusammenhang von Caes. I. c. 31 zeigt deutlich, daß ihn Cäsar oder die Gallier nicht wegen der römischen Ehrenbenennung, sondern als Haupt der Germanen rex nennen. 4) Der Ausgangspunkt seiner Macht war also wohl echtes Königthum. 5) Auf Grund seiner königlichen Geburt und seiner wenn auch engen Königsherrschaft ist er dann durch seine Siege freilich auch Haupt und Mittelpunkt von all' den abentheuernden Germanenhausen geworden, welche, verschiedenen Stämmen angehörig, aber ohne ihre stammthümliche Gliederung ganz aufzugeben, sich in Gallien an ihn angeschlossen, um Kelten und Römern Besitz und Beherrschung des Landes zu bestreiten.

Von seiner Stellung zu seinen Germanen erfahren wir nur, daß er das eroberte Land unter sie vertheilt: er handelt als unbeschränk-

machen ihn zum Markomannen; (s. aber Willh. S. 214) Kufahl S. 49 zum Hermunduren.

1) I. 51; vgl. Roth S. 24.

2) I. 44.

3) So Waitz I. S. 158, Roth S. 24, Willh. S. 214, Köpfe S. 48 u. Leo I. S. 166. Heerkönig nennt ihn Wietersh. I. S. 302. Dagegen Gaupp S. 54, Barth II. S. 173.

4) Vgl. Plutarch Caes. c. 19. *πρὸς Γερμάνους ἐπολέμησε καὶ τοὺς τὸν βασιλέα πρότερον αὐτῶν Ἀριόβυστον ἐν Πρωμῇ σύμμαχον πεπονημένον.* Dio Cassius läßt freilich L. 38. c. 45 den Cäsar sprechen: *οὐτε γὰρ ἄλλως δύναμιν ἵνα οἰκέλαι συνεστηκυῖαν καὶ συγκεκροτημένην ἔχει:* aber er selbst sagt: c. 34. *ἤρχε μὲν γὰρ Ἀριόβιστος τῶν Κελτῶν ἐκείνων καὶ τὴν τε χώραν τῆς βασιλείας παρὰ τῶν Ρωμαίων εἰλήθει.* und so haben auch alle späteren Quellen die Sache gefaßt, z. B. Appian ed. Paris 1840. S. 29. exc. 14. *de legat. Γερμανῶν βασιλεὺς τῶν ὑπὲρ Πῆνον.* Aber Tacitus spricht nur von seinem regnum Galliarum h. IV. 73.

5) Die meisten Aelteren, z. B. Abelung S. 134 halten ihn nur für einen Gefolgsführer, auch Pphil. Erb- u. Wahl-R. S. 7, dem aber freilich alle Könige nichts andres sind; was Holtzmann S. 167 über den Namen Ariovist vorbringt, berührt keinesfalls die juristische Stellung seines Trägers, vgl. Brandes S. 129.

ter Vertreter der Seinen und entscheidet, wie es scheint, allein über Krieg und Frieden. Eine Zeit lang läßt er sich von dem Ansehen heiliger Frauen leiten: vielleicht war dies nur ein Mittel, seinen Willen gegenüber der Unbändigkeit seiner Schaaren durchzusetzen: denn als einige Erfolge seinen Entschluß umgestimmt, handelt er gegen den Rath jener Frauen und wagt die Schlacht vor Neumond. ¹⁾

Gegen Cäsar tritt er mit Stolz und mit dem Bewußtsein gleichen Rechts oder Nicht-Rechts an Gallien auf. ²⁾ Obwohl er lebend aus seiner Niederlage über den Rhein entkam, ³⁾ spricht Cäsar später doch von seinem Tod, ⁴⁾ den die Germanen sehr betrauertem: seine Niederlage verbreitete großen Schrecken ⁵⁾ und hielt lange die über-rheinischen Stämme von ihren Einfällen in Gallien ab. ⁶⁾

2) Marobod. Markomannen.

Bei diesem suevischen Stamm, ⁷⁾ den schon Cäsar ⁸⁾ und Drusus zu bekämpfen hatte, ⁹⁾ werden von dem ersten Jahrhundert bis zu dem vierten Könige genannt. Wichtig ist besonders das große von Marobod in Böhmen begründete markomannische Königreich, weil es als ein früher Vorläufer von jenen Erscheinungen auftritt, welche später während und nach der großen Wanderung so häufig vorkommen.

1) Caes. I. 51. Dio Cassius 38, 48: *αμυρόν τε ἐπὶ τῶν γυναικῶν ἐφορτίε.* Roth S. 24 nimmt an, der Zug nach Gallien sei nach Beschluß der Gemeinde erfolgt; keinesfalls allerdings hatte der König die ihm gefolgt waren gegen ihren Willen aus den heimischen Sizen reisen können.

2) Caes. I. 31. 33. 34. 36. 51.

3) Caes. I. 53.

4) V. 29. Die Besserung sortem statt mortem ist unstatthaft, s. Hertel S. 183.

5) ad ultimas Germanorum nationes IV. 16.

6) Ueber die fratres Nasua et Cimberius, welche die hundert Gaue der Sueven anführen, die sich am Rhein niedergelassen, I. 37., gibt der unbestimmte Ausdruck iis praeesse keinen sichern Aufschluß. Vgl. über die Stelle Gel. Anz. Von einer Wanderung aller hundert Gaue der Sueven kann sie wohl so wenig wie von jenem jährlich ausgefendeten Volksheer verstanden werden; es scheint ein Streifzug aus vielen Gauen zu sein, an dessen Spitze Gefolgsführer stehen mögen. S. Gerlach S. 211.

7) Luden I. S. 178. J. Müller I. S. 63. Mannert Germ. S. 240 leugnen ohne Grund, daß Markomannen, Hermunduren, Semnonen Volksnamen seien. S. dagegen Wilhelm S. 240.

8) b. G. I. 51.

9) Flor. 4, 112.

Dem Marobod 1) gelang es, den großen von den Römern in allen Vorbereitungen schon vollendeten Plan zur Unterwerfung Deutschlands zunächst für sein Volk, mittelbar für ganz Germanien zu durchkreuzen: dieser Plan war darauf gerichtet, nach Eroberung der Rheinländer im Westen, nach Bezwingung der Alpenvölker und der Donauthäler im Südosten Deutschland von zwei Seiten wie mit einer Zange zu umfassen und zu erdrücken. Da führte Marobod sein Volk, die Markomannen, aus ihren bereits doppelt bedrohten Sitzen 2) am Ober- und Mittel-Rhein hinweg und nach dem den Römern fern und schwer zugänglich gelegenen Nordosten, nach dem von seinen früheren keltischen Einwohnern, den Bojern, Bojohemum benannten Lande. 3) Die Stellung Marobods vor dieser großen Unternehmung ist nicht deutlich zu erkennen. Strabo sagt, er habe sich ἐξ ἰδιώτου zu jener Macht erhoben. 4) Hiernach war Marobod vor jener Wanderung weder durch Amt noch Erbherrschaft ausgezeichnet: d. h. weder Graf noch König. Indessen, adlige Abkunft müssen wir ihm beilegen, da ihn Vellejus Patertulus 5) genere nobilis nennt 6) und nobilis bei diesem Schriftsteller grade für altehrliche Herkunft gebraucht wird. 7) Auch Tacitus bezeugt im Allgemeinen das nobile genus Marobodui 8) und daß wenigstens dem Vater des Marobod ein ausgezeichnete Name bei den Sueven zukam: denn „in dem Krieg gegen Armin ließ es Marobod an stolzem Rühmen seiner selbst und seines Vaters nicht feh-

1) Vgl. über seine äußere Geschichte die gründliche Erörterung bei Dubit I. S. 16—32, aber dessen Auffassung von Adel und Königthum kann ich nicht theilen.

2) nihil erat jam in Germania quod vinci posset praeter gentem Marcomannorum sagt, freilich übertreibend, Vellej. Pat. II. §. 108. Die Controverse über diese Sitze bei Palady I. S. 29. Stälin I. S. 11.

3) Das Detail der Wanderung liegt im Dunkeln. S. Luden I. S. 214.

4) L. VII. c. 1. §. 3. Siebentees und Tschude, Leipzig, 1798. τὸ δουταίμον τὸ τοῦ Μαροβούδου βασιλείου, εἰς ἃν ἐκεῖνος τόπον ἄλλους τε μετακίνησας πλείους καὶ δὴ τοὺς ὁμοειδῆς ἐαυτῷ Μαρκομάνους. ἐπέστη γὰρ τοῖς πράγμασι οὗτος ἐξ ἰδιώτου — ἐπαυλῶν δὲ ἐθνάστεισε καὶ κατακτίσασκε πρὸς οὓς εἶπον Λουῖνός τε μέγα ἔθνος καὶ Ζούμους καὶ Βούτονας καὶ Μουγίλωνας καὶ Σιβινούς καὶ τὸ τῶν Σοήρων αὐτῶν μέγα ἔθνος Σέμωννας.

5) II. §. 108.

6) Dagegen unrichtig Luden I. S. 655.

7) Vgl. II. §. 117. Quinctilius Varus nobili magis quam illustri ortus familia.

8) G. c. 42.

len.“ 1) Man wird versucht, mit dieser Stelle des Tacitus eine andere in Zusammenhang zu bringen, die manche Schwierigkeit bietet. 2) Den sonst völlig unbekanntem Luder könnte man etwa für den Vater des Marobod halten, dessen sich dieser berühmt, ohne daß derselbe König sein mußte. Allein wahrscheinlicher gehört nach dem Wortlaut 3) wie Marobod den Marcomannen, Luder den Quaden an, 4) da sonst die Letzteren leer ausgehen würden. 5) Dieser Auslegung steht nur der Singular genus entgegen, der auffordert, Marobod und Luder zu Einem Geschlecht zu zählen. 6) Schwerlich aber ist 7) Luder als der unmittelbare Nachfolger Marobods zu denken. Denn nimmt man ihn als dem Marobod nicht verwandt, so steht sowohl der Singular genus als die Nichtberücksichtigung der Quaden entgegen. Daß aber nach des Marobod Vertreibung sofort dessen Geschlecht sollte bei den Marcomannen fortgeherrscht haben, 8) ist schwer glaublich: sein der Freiheit tödtliches Königthum hatte ihn in der Heimath schwer verhaßt gemacht und die Römer drohten mit seiner Restauration ann. l. c. Freilich kann *manserunt reges Maroboduus genus* nicht wohl von Vorgängern Marobods verstanden

1) ann. II. 46. neque Maroboduus jactantia sui *aut patris* in hostem abstinebat. *ιδιωτης* ist soviel als ohne Amt; anders Wittmann S. 125, der zwei Marcomannentünge Namens Marobod. annimmt S. 127; besser Ebbel S. 516; vgl. F. Müller I. S. 88, Roth, Hermann S. 38, 67 und Palacky S. 29.

2) G. c. 42. Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Maroboduus et Tudri genus; jam et externos patiuntur. sed vis et potentia regibus ex auctoritate romana. raro armis nostris, saepius pecunia juvantur. nec minus valent.

3) Marcomannis Quadisque reges manserunt ex gente ipsorum.

4) So schon Cluvér III. c. 31. Bünau I. S. 52: Rufahl I. S. 46; vgl. Hort. S. 764.

5) Von einer dauernden Vereinigung der Quaden mit den Marcomannen, so Bethm. S. 57, Dillthey S. 263, wissen wir nichts, nur Marobod hat wohl auch Quaden beherrscht; vielmehr finden wir später beide unter besonderen Königen; daß Tacitus hier die Verschmelzung der Gefolgshaften des Marobod und Catwalda vor Augen gehabt, die freilich einen quadiſchen König erhielten ann. II. 63, ist nicht anzunehmen, da diesen gemischten Marcomannen kein König aus Marobods Geschlecht gegeben wurde.

6) So die Meisten, z. B. Dillthey S. 76.

7) Mit Waitz I. S. 70, 157.

8) So Luden I. S. 324, Bethm. S. 57, Ebb. S. 519; man hat auch den Luder zum Vater des Vannius gemacht, z. B. Palacky I. S. 40; siehe dagegen Dubit I. S. 36.

werden. 1) Wenn man also den Tuber nicht den Quaden zuweisen will, fast man ihn wohl am Richtigsten als Verwandten und späteren Nachfolger Marobods. 2)

Auf Grund seiner edeln Geburt und durch Mittel römischer Kultur 3) gelang es der jedenfalls sehr bedeutenden Persönlichkeit 4) des Marobod nach der glücklich vollendeten Wanderung die Herrschaft über den Stamm der Markomannen zu gewinnen und ein mächtiges Königthum aufzurichten. 5) Zahlreiche und mächtige meist suevische, aber auch andere germanische und slavische Stämme wurden theils unterworfen, 6) theils in abhängige Bundesgenossenschaft gezogen. 7) Marobods Herrschaft trug nun aber nicht den Charakter des alten germanischen Königthums. 8) Zum Theil wohl in Nachbildung der despotischen Willkürgewalt des römischen Imperatorenthums, 9) zum Theil als natürliche Folge der durch Wanderung und Waffengewalt über fremde Stämme verhängten Unterwerfung, gestaltete sich hier ein militärisch concentrirtes Regiment. Marobod hielt ein zahlreiches römisch-disciplinirtes stehendes Heer, 10) eine Leibwache 11) und erbaute sich eine befestigte Königsburg. 12) Den Römern

1) Das verkennt Barth II. S. 400.

2) Der anno 19 vertrieben wurde, während Tacitus diese Worte anno 98 schrieb.

3) *natione magis quam ratione barbarus*. Bellej. I. c.

4) *nulla festinatio mentionem hujus viri transgredi debet*. eod.

5) Vielleicht allerdings auch, aber gewiß nicht allein, mittelst der Herzogswürde. Köpfe S. 27.

6) Ueber die Ausdehnung seines Reiches Palady I. S. 33.

7) *finitimos omnes aut bello domuit aut conditionibus juris sui fecit*. eod. S. 109.

8) Diesen Gegensatz hat Bellej. II. §. 108 deutlich erkannt und scharf gezeichnet: *Marebodius — non tumultuariam neque fortuitam neque mobilem et ex voluntate parentum constantem, inter suos occupavit principatum, sed certum imperium vimque regiam complexus animo, statuit avocata procul a Romanis gente sua eo progredi ubi cum propter potentiora arma refugisset, sua faceret potentissima.*

9) *eod. imperium perpetuis armorum exercitiis passae ad romanae disciplinae redactum brevi in eminentes et nostro quoque imperio timendum perduxit fastigium.*

10) *exercitum quem LXX milium peditum IV equitum fecerat assiduis adversus finitimos bellis exercendo majori quam quod habebat operi praeparabat; eod.*

11) *l. c. corpus suum custodia munivit.*

12) *Tac. ann. II. 62. Vellej. II. §. 109. Strabo VII. c. 1. §. 3.; vgl. aber Gluver III. c. 30.*

gegenüber befolgte er eine vornehme Neutralitäts-Politik, nachdem er seine Macht hinreichend befestigt glaubte, die Maske der Unterordnung fallen lassen und gegen den Imperator die Sprache des ebenbürtigen Fürsten sprechen zu können. ¹⁾ Nur durch den Ausbruch des großen pannonischen Krieges wurde im Jahre 6 n. Chr. der Zusammenstoß zwischen Rom und Marobod aufgeschoben. In den darauf folgenden Kriegen Roms mit den Cherusken und ihren Verbündeten gefiel er sich in einer ablehnenden Neutralität, die ihn mit beiden Partheien verfeinden und schließlich verderben mußte. Er hatte sich bei den Deutschen schwer verhaßt gemacht. Die ihm unterworfenen Stämme mochten aller Königsherrschaft oder doch der straffen Monarchie, die Marobod übte, widerstreben. Die anderen deutschen Stämme sahen eine Gefahr für ihre Freiheit in der großen Militärmonarchie. Die Cherusken und ihre Verbündeten konnten in der Neutralität wie in den römischen Beziehungen Marobods nur Verrath an der nationalen Sache, jedenfalls einen Gegensatz zu ihren Strebungen sehen. ²⁾ Es kam zum Kampf: Armin, damals also noch nicht verdächtigt ebenfalls ein Feind der Freiheit zu sein, führte die freien Stämme gegen Marobod. ³⁾ Wie mächtig dessen Reich gewesen, läßt sich daraus entnehmen, daß er, auch nachdem der große Stamm der Semnonen mit den Langobarden von ihm abfiel, ⁴⁾ seinen Gegnern noch gewachsen blieb. Endlich erlag er, umsonst die Hülfe der Römer anrufend, die ihm jetzt die frühere Neutralität heimzahlten. ⁵⁾ Ein Ebler, Catwalda, früher von Marobod vertrieben und jetzt bei den Gothen lebend, ⁶⁾ benutzte des Besiegten erschütterte

1) Eod.

2) ann. II. 45. Arminius-Maroboduum appellans — fugacem proditorem patriae, satellitem Caesaris, haud minus infensis animis exturbandum quam Varum Quinctilium interfecerint. Marobod hatte den ihm übersendeten Kopf des Varus nach Rom geschickt. Bellej. Pat. II. §. 119. Ganz anders und viel günstiger für Marobod Luden I. S. 220, 227. S. dagegen Palady I. S. 36.

3) ann. II. 44. Maroboduum regis nomen invisum apud populares, Arminium pro libertate bellantem favor habebat. Hierüber v. Cherusken.

4) ann. II. 45.

5) ann. II. 46. responsum est non jure eum adversus Cheruscos arma romana invocare qui pugnantes in eundem hostem Romanos nulla ope juvisset.

6) ann. II. 62. erat inter Gothones nobilis juvenis nomine Catwalda profugus olim vi Marobodui et nunc dubiis rebus ejus ultionem ausus wird doch wohl richtiger auf einen markomannischen Flüchtling bezogen: so auch Barth I. S. 566, Willh. S. 217, Syb. 155; Andere, besonders die Aelteren, sehen

Lage zur Rache. Er brach in sein Land, gewann die Edeln zum Abfall von dem strengen Herrscher, überfiel seine Königsstadt und nahm seine Burg, mit allen dort aufgehäuften Schätzen, der alten Beute der Sueven, weg.¹⁾ Der König, von den Rüstern römischer Politik umgarnt, mußte das von Tiberius gebotne Asyl in Italien annehmen,²⁾ wiewohl er sich rühmte, daß viele Nationen den einst so glänzenden König zu sich riefen. Er lebte noch 18 Jahre zu Ravenna, tief verhaßt bei den Seinen, denen Rom mit seiner Restauration drohte, so oft sie unruhig wurden. Groß muß seine Macht gewesen sein: Tiberius nannte ihn einen gefährlicheren Feind als Pyrrhus, Antiochus und Philippus für Rom gewesen, und berühmte sich hoch im Senat, ihn durch seine Politik gestürzt zu haben.³⁾ Uns aber ist das Reich des Marobod ein bedeutungsvolles Vorbild späterer Erscheinungen. Beispiel und Einfluß der Römer wirken mächtig mit zur Aufrichtung dieses neuen Königthums: nicht in den heimischen Sizen, in neuen durch Wanderung und Eroberung gewonnenen Landen ist dieß geschehen. Kriegsgewalt und gemeinsames Interesse unterwerfen dem gewaltigen Herrscher die Stämme: im Anschluß an römisches Wesen stützt er sich auf eine nur von ihm abhängige Waffenmacht: widerstrebende Oble werden vertrieben: wir finden eine Königsstadt, eine Leibwache, eine feste Burg, königliche

in Catwalda einen edeln Gothen: so G. Schmid I. S. 229, Adelung S. 200, Mascou I. S. 101, Dillthey S. 274, Ruden I. S. 320; ferner siehe Gesch. d. d. Spr. S. 350, Zeuß S. 81, 138, J. Müller Roten S. 92, Wittm. S. 89, Bethn. S. 70, Phill. D. G. S. 43; es begegnen auch suevische Mannsnamen auf a: Rechila, Andeca, s. freilich Gesch. d. d. Spr. S. 350. Waren aber die Gothen dem Marobod unterworfen, wie Manche annehmen, z. B. Cluver und Zeuß S. 136, der mit Adelung u. A. bei Strabo VII. 1. S. 3. *Γόυτονας* für *Βόυτονας* liest, was doch zweifelhaft (s. Dommerich S. 138, vgl. Grimm über Jorn. S. 35, Boigt I. S. 62) so ist nicht abzusehen, wie ein von Marobod Vertriebener bei ihnen leben konnte.

1) l. c. is valida manu fines Marcomannorum ingreditur corruptisque primoribus ad societatem irrumpit regiam castellumque juxta sitam. veteres illic Suevorum praedae etc.

2) Darauf geht vielleicht der verstümmelte Schluß des Denkmals von Ancyra; s. Horkel S. 368.

3) ann. II. 26. 62. 63. Vgl. Sueton. Tiber. c. 37. quosdam per blanditias atque promissa extractos ad se non remisit ut Maroboduum Germanum. Vellej. Pat. II. §. 129. qua vi consiliorum suorum (Tiberius) ministro et adjutore usus Druso filio suo Maroboduum inhaerentem occupati regni finibus — velut serpentem abstrusam terrae salubribus (consiliorum suorum) medicamentis coegit egredi? vgl. J. Müller I. S. 89.

Schäze. Ganz ähnlich entstehen die späteren deutschen Königsherrschaften auf römischem Boden. Aber Böhmen ist keine romanisirte Provinz und noch ist die Zeit für solche Bildungen nicht gekommen: die alten freien und partikularistischen Zustände sind noch mächtiger als jener centripetale Monarchismus; der unterdrückte Adel, dem König am Nächsten stehend, im Vollgenuß der politischen Rechte, der eifersüchtige Wächter zunächst seiner, mittelbar der allgemeinen Freiheit, erhebt sich, die angezogenen Stämme fallen ab und Rom ist noch stark genug, den Barbarenkönig durch Politik zu vernichten. —

Catwalda hatte dasselbe Loos. Bald darauf wurde er durch den Hermundurenkönig Vibilius¹⁾ vertrieben — hatte er versucht oder nach der Sachlage versuchen müssen das Regiment wie Marobod fortzuführen?²⁾ — Fern in Gallien fand er eine römische Zufluchtstätte. Den Anhang, die Gefolgschaften beider vereinten die Römer, verpflanzten sie über die Donau und gaben ihnen einen quadischen König.³⁾ Von da ab scheint das Markomannenreich unter römischen Einfluß gesunken zu sein und, wie das bei gebrochenen Stämmen häufig begegnet, keine echten Volkstönige mehr gehabt zu haben. Zur Zeit des Tacitus gaben ihnen die Römer Könige fremden Stammes, welche sich durch das Gold, weniger durch die Waffen Roms in der Herrschaft hielten. Tacitus hatte bei dieser Schilderung neben dem Markomannenreich in Böhmen wohl auch das von den Römern neu geschaffne ebenfalls markomannische Königthum des Vannius im Auge und das seiner Nachfolger,⁴⁾ eine künstliche Bildung unsichern Bestandes. Vannius herrschte 30 Jahre (19 — 50 n. Chr.). Anfangs beliebt und glänzend, wurde er später im langen Besiz der Gewalt rücksichtsloser,⁵⁾ beßhalb seinen Nachbarn verhaßt und durch Zwietracht

1) Ohne Grund schreibt Daniels l. c. den Angriff der Hermunduren römischem Einfluß zu.

2) Barth II. S. 402.

3) ann. II. 63. idem Catualdae casus neque aliud per fugium. pulsus haud multo post Hermundurorum opibus et Vibilio ducis receptusque forum Julium narbonnensis Galliae mittitur. Vgl. hierüber ausführlich Quisemann; er leitet den Namen der Bayern von diesen beiden verbundenen Gefolgschaften ab: Baiwaren = Weißbündler, wogegen jedoch abgesehen von grammatischen Bedenken die geringe Stärke der Gefolgschaften spricht. S. o. S. 77.

4) Dato rege Vannio gentis Quadorum ann. II. 63. heißt wohl nur: man gab ihnen zum König Vannius, einen Quaden, nicht: einen König der Quaden. Siehe auch Daniels I. S. 35; anders Berjebe S. 240.

5) a. XII. 29. mox diuturnitate in superbiam mutans.

im eignen Reich gefährdet. Derselbe Hermundurenkönig Vitellus, 1) der den Catwalba vertrieben, stürzte auch den Vannius im Bund mit dessen eignen Schwester-Söhnen Vangio und Sido. Vannius hatte, wie Marobod, durch Beutezüge und Abgaben, die er von besetzten Nachbarn erheben mochte, große Schätze erworben. 2) Nach tapferem Widerstand überwältigt nahm er römisches Wehl in Pannonien an, von seinen treuesten Anhängern begleitet. Seine Neffen theilten das Reich, den Römern höchst ergeben, den Thron anfangs beliebt, später sehr verhaßt. 3) Noch im Jahre 69 werden Sido atque Italicus, reges Suevorum, von Vitellius gewonnen 4) und sie kämpfen mit einer erlesenen Schaar in der ersten Reihe in der Schlacht von Eremona. 5) Italicus ist wohl der Sohn des Vangio, nur den gleichen Namen wie der Sohn des Thierusken Flavus tragend: der Name scheint für die in Rom oder doch römisch erzogenen Kinder römisch gesinnter Germanen mit Absicht gewählt. Jenen Italicus würde Tacitus nicht rex Suevorum nennen.

Man sieht deutlich, daß diese unruhigen, mit den Waffen und durch römischen Einfluß begründeten Herrschaften des Marobod, Catwalba, Vannius und seiner Neffen sehr verschieden sind von dem alten stätigen Königthum, das ganz aus nationaler Wurzel erwachsen: es ist diese harte Gewalt etwas Fremdes, Neues, bei dem eignen Volk wie bei den Nachbarn Verhaßtes und deshalb überall, wo sie sich aufthut, von kurzem Bestand.

Auch später begegnen noch Könige dieses Volkes: so zur Zeit des blutigen Krieges, der von den Markomannen den Namen trägt, unter Mark Aurel. 6) Au Commodus schicken sie Gesandte um Frie-

1) Vgl. Longolius I. S. 12.

2) Aber mit Unrecht glaubt Makou, er habe nach dem Sturz des Catwalba das marobodische Reich beherrscht I. S. 112; vgl. Luden I. S. 688.

3) ann. XII. 29. 30. auch Plin. hist. nat. IV. 12. §. 81. kennt das regnum Vannianum.

4) hist. III. 5. quis vetus obsequium erga Romanos et gens fidei commissae patientior.

5) hist. III. 5. 21.

6) Jul. Capit. c. 14. Anton. philos.: Viotophalis et Mareomannis cuncta turbantibus — dann: plerique reges cum populis se retraxerunt; Petr. p. 124: Langobarden und Obier (?) schicken an M. Aurel als Gesandte Βαλλομαριον τὸν βασιλέα Μαρκομανῶν; auffallend ist eine Stelle bei Aurel. Victor c. 16. ed. Gruner p. 256: triumphi acti ex nationibus, quae regi Mareomaro ab usque urbe Pannoniae, cui Carnuto nomen est ad media Gallorum protendebantur; eine Monarchie von Pannonien bis Gallien reichend, gab es in jener

den: sie hatten so viele Männer verloren, daß sie nur zwei Edle und zwei Gemeinfreie abordnen können. 1) Sie dürfen nur einmal im Monat an bestimmtem Ort unter Aufsicht eines römischen Centurio sich versammeln. 2) Aber fort und fort bewahrt das Volk sein Königthum. Zwei Jahrhunderte später begegnet eine Königin der Markomannen, Fritigil, eine Christin, welche ihren Gatten auf Ermahnung des h. Ambrosius, den sie zu Mailand aufsuchte, aber nicht mehr unter den Lebenden fand, zum Frieden mit den Römern bewog. 3) Ein Zeichen starken Einflusses des Königshauses auf das Volk. Und wieder hundert Jahre später, da das Volk mit eigenem Namen zum letzten Mal erscheint, steht es zwar unter der Herrschaft Attilas, aber immer noch mit eignen Königen. 4) Darauf geht Volk und Name in die neue Bildung der Bajuwaren über, die ebenfalls ihren stammeignen Monarchen haben, der aber, weil den Franken unterworfen, nicht mehr rex, König, sondern dux, Herzog heißt.

3) Quaden.

An die Markomannen mögen sich die ihnen benachbarten und meist verbündeten Quaden reihen, welche ebenfalls vom Auftauchen bis zum Verschwinden von Königen beherrscht werden. Bis fast auf die Zeit des Tacitus walteten bei ihnen echte Volkskönige, vielleicht

Zeit offenbar nicht, noch weniger kann man mit Holymann S. 40 glauben, Böhmen und Franken sei Gallien genannt worden: da gleichwohl Marcomer sprachlich richtig gebildet, darf man nicht wohl bessern Marcomannorum regi, sondern eher eine Uebertreibung annehmen; zweifelnd Euben II. S. 464. Derselbe Viktor nennt c. 33. die Buhle des Kaisers Gallien Pipa oder Pipara die Tochter eines Germanenkönigs Attalus, die in epitome die Tochter eines Markomannenkönigs heißt; vgl. Treb. Pollio in Salonico c. 3. matrem, quam ille perditis dilexerit, Piparam nomine, barbari regis filiam; ihr Vater ist wohl derselbe Fürst, mit welchem sich der Kaiser verbündet. Zos. I. c. 30; vgl. Euben II. S. 492; über den markomannischen Krieg neben Euben II. S. 21 und F. Müller I. S. 260—266, jeht auch Wietersheim II. S. 39. f.

1) Dio Cass. 72, 2. *ὄνο γαῶν μόνους τῶν πρώτων καὶ δύο ἄλλους τῶν κατωθεστέγων*; Syb. S. 156 versteht unter den *πρώτοι* Könige.

2) Dio Cass. I. c.

3) v. s. Ambros. in opera Ambr. ed. Basil. 1516. ohne Paginir. (8te Seite) per idem tempus Fritigil, quaedam regina Marcomannorum, Christo credit missisque muneribus — postulavit, ut scriptis ejus, (Ambrosii) qualiter credere deberet, informaretur ad quam Ambrosius epistolam praeclaram scripsit — in qua etiam admonet ut suaderet viro suo, Romanis pacem servare qua accepta epistola mulier suasit viro et cum populo suo se Romanis tradidit.

4) hist. misc. XV. p. 97.

aus dem Geschlecht des Tiber; aber als Tacitus die Germania schrieb, a. 98, war die Unabhängigkeit des Stammes gebrochen: er mußte fremde Könige dulden, deren Macht sich nicht auf die Anhänglichkeit der Thronen, sondern auf die Autorität der Römer stützte. 1) Unter Königen erscheinen sie auch während der Wanderung. Antoninus Pius gab ihnen einen König c. 140. 2) Im marcomanischen Krieg c. 170. hatten sie sich zwar anfangs den Römern unterworfen, 3) alsbald aber schließen sie sich zuerst insgeheim, dann ganz offen den Markomannen wieder an. 4) Eine Stelle des Capitolinus (M. Ant. c. 14) gewährt im Zusammenhalt mit Dio Cassius (71, 13) erwünschtes Licht über das Königthum des Volkes zu jener Zeit. Die Quaden, welche ihren König, wie es scheint im Kampf, verloren hatten (amisso rege suo), erklärten, sie würden denjenigen, den sie zu dessen Nachfolger gewählt, erst nach Erlaubniß der Kaiser bestätigen. 5) Der Kaiser scheint nun einen den Römern ergebene Mann zum König bestellt zu haben, den Furtius; wenigstens finden wir, daß das Volk, als es den Kampf für die Freiheit wieder aufnimmt, den König Furtius verjagt und nun selbst, mit eigener unabhängiger Wahl einen andern König, Ariogaisus, ohne und gegen den Willen der Römer erhebt, welcher den Kampf gegen den Nationalfeind leiten soll. 6) Der Kaiser aber erkennt die Bedeutung und die Gefahr dieses Aktes: er macht das Recht der Bestätigung, das sie den Kaisern eingeräumt, geltend und verweigert die Anerkennung des Ariogaisus als legitimen Königs. 7) Und da sie auf ihrer Wahl beharren, weigert er sich die

1) G. c. 42. über den Quaden Vannius, von dem nicht deutlich, ob er ein König war oder erst von den Römern dazu gemacht wurde, s. o.

2) Nach einer Münze: rex Quadis datus.

3) Wer die βαρβαροι sind, welche M. Aurel in Pannonien von einem zwölfjährigen Knaben Βαρβαριος beherrscht antrifft — ihr Nachbar ist ein δυναστικος Τάβρος. Dio Cass. 71, 11 — ist schwer zu sagen. Quaden und Markomannen sind es nicht, wie der Zusammenhang zeigt; wenn sie überhaupt Germanen, ist nicht an eine Gefolgschaft zu denken, sondern an Vormundtschaft für einen Erbprinzen, N. N. Barth II. S. 400, Wietersh. II. S. 60.

4) Vgl. über diese Kämpfe Wietersheim II. S. 53.

5) Cap. I. c. Non prius se confirmaturos eum qui erat creatus dicebant quam id nostris placuisset imperatoribus; man sieht, die Volkswahl ist jetzt, wie in den Tagen des Tacitus, bedingt durch die auctoritas romana.

6) Dio Cass. I. c. τὸν βασιλέα σφῶν Φούριον ἐκβαλόντος Ἀριόγαισον αὐτοὶ ἀφ' ἑωυτῶν βασιλέα σφῶν ἐστήσαντο.

7) I. c. καὶ τοῦτους διατάττα δ' αὐτοκράτωρ οὕτε ἔκλειον ὡς καὶ νόμῳ τινι γεγόνῃτα ἐβεβαίωσεν κ. τ. λ.

Daß n, germanisches Königthum. I.

Friedensverträge, die er durch die Wahl gebrochen erachtet, zu erneuern, obwohl sie sich für diesen Fall erbieten, die (sicher übertriebene) Zahl von 50,000 Gefangnen zurückzugeben. 1) Den neu gewählten König aber hält der Kaiser für so gefährlich, daß er 500 Goldstücke auf seinen Kopf, 1000 auf seine Gefangennehmung aussetzt. Zum deutlichen Zeichen, daß jene Maßregel aber nicht aus persönlichem Haß, sondern nur aus Einsicht in die Bedeutung eines solchen volksbeliebten Königs hervorgegangen war, schickte er ihn, als die 1000 Goldstücke verdient waren, ungeschädigt nach Alexandria, weit von seinem Stamm. 2) Caracalla (211—217) berüchtigte sich, einen König der Quaden, Gaiobomer, angeklagt und getödtet zu haben, wobei auch vielleicht die Spur seiner Gefolgschaft erscheint. 3) Später, ungefähr zur Zeit des Philippus c. 245, nennt Jordanis 4) eine Mehrzahl von Quadenfürsten den Gothen unterworfen, und auch im IV. Jahrhundert finden wir sie unter mehreren Königen. Gegen Constantius (c. 355.) hatten sie sich mit den Sarmaten erhoben und der Kaiser führt das Heer gegen „die Königreiche der Quaden.“ 5) Es begegnet nun eine Reihe von Fürsten der Verbündeten, bei welchen höchstens der Name und auch dieser nicht sicher Sarmaten von Quaden unterscheiden läßt. Bizais, Zinafer und Usifer sind Sarmaten, wohl auch Kumo und Fragiled: dagegen von Arahario wird ausdrücklich gesagt, daß er einen Theil der Transjugitaner und Quaden beherrschte: *er ist excellens inter optimates, agminis gentilium dux.* 6) Der Quadenkönig hat den Sarmaten Usifer unter seiner Botmäßigkeit und erklärt, daß der ihm bewilligte Friede von selbst auch für seinen abhängigen Bundesgenossen gelten müsse; allein die Römer entzogen den Sarmaten seinem germanischen Herrn und stellten ihn unter ihre eigne Schutzherrschaft. 7) Durch die günstige Auf-

1) l. c.

2) l. c. obwohl Dio Cass. sagt: *Μάγνος Ἀρωγιαίου οὐδὲν χαλεπῶς ἔχει ὄντι κ. τ. λ.*

3) Dio Cass. 77, 20, *δι καὶ τῶν τῶν Κοιλάων βασιλεῖα Γαιοβόμωρον κατηγορηθέντα ἀπεδύοντι καὶ δι τῶν συνόντων τις καὶ συγκατηγορούμενον αὐτῷ προσηύχετο ἐπέτρψε τοῖς βασιλεῦσι τὸν νεκρὸν αὐτοῦ καταρῶσαι.*

4) c. 16.

5) Ammian. Marcell. 17. c. 12. ad Quadorum regna.

6) l. c. man sieht, Ammian unterscheidet nicht streng und durchgängig zwischen subregulos und optimates, wie weiter oben.

7) l. c. Arahario — firmante — *pacem quam ipse meruit ei quoque debere proficere ut participi: nec inferiori et obtemperare suis imperiis consueto.*

nahme Arahars ermutigt, strömt nun noch eine Menge von Nationen und Königen ¹⁾ zusammen, welche die Söhne der Vornehmen (procerum) als Geiseln aus dem Herzen des Reiches herbeiholen und Frieden erbitten. Unter diesen müssen jedenfalls zum größeren Theil Quaden verstanden werden. Denn vorerst sollte die Sache Arahars und der Quaden entschieden werden, die Vertreter der Sarmaten werden bis dahin verabschiedet. ²⁾ Durch die Hereinziehung des Usasfer, der nur einen kleinen Theil der Sarmaten beherrscht, ³⁾ als Klienten des Arahars, wird diese Ordnung im Princip nicht geändert. Die nationes und reges, welche nun dem Vorgang des Arahars folgen, sind seine Stammgenossen, erst nach Verbeischeidung ihrer Angelegenheiten wendet sich der Kaiser zu den Sarmaten. ⁴⁾ Als nun auch die Sarmaten dieser Gegend unterworfen, bricht das Heer auf und zieht in andere Gaue des Quadenstammes, „auch dort die Reste des Quadenkrieges in Blut und Thränen auszulöschen.“ Da unterwirft sich denn auch Vitroborus, der Königssohn (regalis) dieses einen Gaues — sein Vater, der König, heißt Viduarius — und Agilimundus, der von ihm abhängige König eines anderen Gaues (subregulus) und andere Große und Richter der einzelnen Bezirke, da sie das Römerheer mitten in ihrem Lande stehen sehen, stellen ihre Kinder als Geiseln und schwören bei ihren gezogenen Schwertern, welche sie als heilige Wesen verehren, Treue halten zu wollen. ⁵⁾

Später, zur Zeit Valentinians, c. 370, erregte die treulose, mit

1) Maximus numerus catervarum confluentium nationum et regum.

2) Pro Sarmatis obscourantes jussit paulisper abscedere, dum Araharii et Quadorum negotium spectaretur.

3) Quibusdam Sarmatis.

4) Quibus ordinatis, translata est in Sarmatas cura.

5) Ut etiam ibi belli Quadorum reliquias circa illos agitantium tractus lacrimae vel sanguis exstingueret; quorum regalis Vitroborus Viduarii filius regis et Agilimundus subregulus aliique optimates et judices variis populis praesideates viso exeroitu in gremio regni solique gentialis — solem suam — obsidatus pignore tradiderant eductisque mucronibus, quos pro numinibus colant, juravere se permansuros in fide. Was Zosimus III. 7. von Quaden aus der Zeit Julians erzählt, gehört den Chamaven zu und wird deshalb bei der Geschichte der Franken besprochen worden. Sachse S. 60 hält Chamaven, Chauken und Quaden gar für Ein Volk. H. Müller L. s. S. 94 nimmt einen eignen sächsischen Quadenstamm an. Allein Zosimus hat hier aus dem Eunapius geschöpft, wie die Vergleichung von S. 44 ed. bon. deutlich zeigt, und bei Eunapius lesen alle Handschriften *Χαυίφων*. Vgl. auch Julians Brief an die Athener und Ammian 17, 8; vgl. Le Beau II. S. 261 und Deberich S. 161, 164.

schändester Verletzung des Gastrechts verübte Ermordung eines Quadenkönigs Gabinus, der bescheiden gebeten hatte, die bestehenden Verträge nicht härter zu gestalten, 1) durch den römischen Befehlshaber den Zorn der Quaden und der Nachbarstämme: sie vereinen sich, und rächen den Tod des tief betraurten Königs durch Verwüstung des römischen Gebiets und Vernichtung von zwei Legionen. 2) Als der Kaiser später in jene Gegenden kam, unterließ er es den Mörder zu strafen. 3) Merkwürdig ist die Ausrede, deren sich bei anderer Gelegenheit die Quaden gegenüber dem zürnenden Kaiser bedienen, welcher die Plünderung der römischen Gebiete strafen will: die Gesandten erklären, jene Streifzüge seien von Räubern an der Gränze ausgegangen: 4) nicht von dem gemeinsamen Beschluß der Führer des Stammes, wobei die *proceres* vielleicht die *reguli* sind.

Nach vielen Seiten hin sind diese quadischen Beiträge zur Charakterisirung des Königthums bedeutsam. Abgesehen von der Treue, mit welcher der Stamm an seinen geliebten Königen Ariogais und Gabin hängt, und welche zu der Vertreibung des Römerfreundes Furtius bezeichnend contrastirt, abgesehen von der auch hier wieder bestätigten beinahe völligen Gleichstellung der Adelsgeschlechter mit dem Königshause, werfen diese spärlichen Angaben auch ein bestimmtes Licht auf das, was wir als den Angelpunkt der gesammten Entwicklung fassen zu müssen glauben. Wir finden den Stamm der Quaden im IV. Jahrhundert in eine Reihe von Bezirken getheilt, deren jeder seinen König als eignes Haupt hat. 5) Diese Bezirke sind die *regna Quadorum*, und wiewohl das gesammte von dem ganzen Stamm bewohnte Land auch als *regnum* zusammengefaßt werden kann, sehen wir doch deutlich, daß jeder dieser Bezirkskönige politisch selbständig ist und für sich mit den Römern Krieg und Friede hält, ohne daß er durch die Handlung seines Nachbarn gebunden ist. Aber doch ist schon ein leiser Fortschritt von dieser Zersplitterung weg wahrzunehmen: schon kommt es vor, daß der *rex Viduarius* einen ebenfalls germanischen *subregulus* unter sich hat, ganz wie Arabar den Sarmatenfürsten, und wir werden nicht irren, wenn wir darin ein Zeichen jener Bewegung finden, welche grade im Laufe dieser Zeit anfangend zur Vereinigung

1) *ne quid novaretur modeste poscentem Ammian. Marc. 29. 6.*

2) *l. c. vgl. Jos. IV. 6. 16.*

3) *A. M. 1. c. 30, 5.*

4) *l. c. c. 6. nihil ex communi mente procerum gentis delictum.*

5) Regelmäßig einen König, vielleicht aber weisen die *judices variis populis praesidentes* neben dem *rex regalis* und *regulus* auf republikanische Formen.

der Bezirke unter dem Stammkönigthum geführt hat. In der zweiten Gruppe der Quaden 1) hat offenbar der rex Viduarius den Vorrang und die subreguli, optimates und iudices variis populis praesidentes stehen unter oder doch hinter ihm. 2)

Das Volk der Quaden, schon in den Tagen Ammians eng mit Sarmaten verbunden, hat zwar unter Attila noch eigne Könige, 3) scheint sich aber gegen Ende des V. Jahrh. unter suevische und slavische Stämme verloren zu haben.

4) Semnonen.

Die Semnonen, der Hauptstamm der Sueven, 4) eine Zeit lang mit der großen Monarchie Marobods vereint, dann mit den Langobarden von ihm abgefallen; stehen später zur Zeit Domitians unter einem König Masysos, welcher mit einer weissagenden Jungfrau Ganna zu Rom erschien und mit Ehren bedacht wurde. 5) Nach dem markomannischen Krieg verschwindet der Name der Semnonen. 6)

5) Hermunduren.

Die Hermunduren, die späteren Thüringer, haben einen König Bibilius zur Zeit des Marobod. 7) Hier aber scheint das Königthum

1) Ueber das Dertliche s. Le Beau II. S. 249.

2) Die Untersuchung des Sprachgebrauchs von Ammian wird diese Auffassung rechtfertigen. Die iudices können königliche Beamte, oder Vorsteher von kleinen, vielleicht nicht-quadischen, abhängigen Republiken sein. Eyb. S. 72, 110, der aber in seiner Darstellung von den sarmatischen Jazygen ausgeht, was ungeachtet der similitudo morum schwerlich statthalt, hält auch die reges, regales, iudices für republikanische iudices; daß eine vorübergehende Herzogsherrschaft den Titel rex rechtfertige, ist doch sehr zweifelhaft. Eine ganz ähnliche Entwicklung werden wir bei den Alamannen finden: im IV. Jahrh. noch über 20 unabhängige Könige, unter denen nur Herzogsherrschaft einem Knobomar oder Priarius Vorrang gewährt: aber Mord, Fehde, Erbschaft räumen unter ihnen auf: im Lauf des V. Jahrh. begegnen sie schon minder zahlreich und zu Ende desselben steht an der Spitze der Alamannen nur mehr ein Volkskönig, mit dessen Fall das Schicksal Aller entschieden ist.

3) hist. misc. XV. p. 97.

4) Ueber ihre Stellung zu den andern Sueven s. Euben I. S. 748, Horkel S. 757 u. oben. S. 4. 29; daß aber der Name Sueven früher ihnen allein zukommen, ist unerweislich, und ob der Anführer (*ὁ ἡγούμενος*) der Logionen, Semnon, welcher sammt seinem Sohn nach Jos. I. 67, S. 58 von Probus gefangen wird, ein Semnone war, Cluv. III. c. 25; ungewiß.

5) Dio Cass. 67, 5. *Μάσσυος δὲ ὁ Σεμνόνων βασιλεὺς καὶ Γάννα πάριδος — ἦν δὲ μετὰ τὴν Βελήθαν ἐν Κελτικῇ θείσσοσα — ἦλθον πρὸς τὸν Δομικιανὸν καὶ τιμῆς παρ' αὐτοῦ τυχόντες ἀνεκομίσθησαν.*

6) Zeuß hält sie für die nach Spanien ausgewanderten Sueven; über diese siehe bei Westgothen.

7) Tac. ann. II. 63. XII. 29.

althergebracht, wie es denn noch im V. Jahrh. nach der Wanderung bei den Thüringern als wohl begründet auftritt, ohne daß wir Grund haben, eine Unterbrechung anzunehmen. Vibilius stürzt den Catwalda wie den Bannius: es scheint der Gegensatz der alten Volksfreiheit, auch bei den vom Königthum beherrschten Stämmen, gegen jene neuen, fremden Herrschaften, die zugleich den Römern zur Stütze dienten, reagirt zu haben, und wohl nicht ohne Grund sagt Tacitus, ¹⁾ Catwalda sei gefallen durch die Macht der Hermunduren unter Anführung des Vibilius. Die Kraft des Volkes ist nicht identisch mit dem Monarchen, der nur als die leitende Spitze erscheint. ²⁾

6) Donausueven.

Später begegnen wir Königen der Sueven ohne nähere Bezeichnung des Stammes ³⁾ an der mittleren Donau: ⁴⁾ sie bilden mit eignen Königen ⁵⁾ einen Theil des großen Hunnenreichs und befreien sich nach Attilas Tod von dessen Söhnen. ⁶⁾ Darauf gerathen sie in Kampf mit den Gothen. Ein Suevenkönig Hunnimundus ⁷⁾ verheerte das den Gothen in Pannonien benachbarte Dalmatien und erbeutete dabei auch gothische Heerden. Theodemir, Bruder des ostgothischen Königs, überfiel und schlug sie auf ihrem Rückzug in stürmischer Nacht: der Rest des Heeres wurde sammt dem König gefangen. ⁸⁾ Aus Gnade begnügte er sich mit der erlangten Rache, nahm den gefangnen König an Sohnesstatt und entließ ihn mit den Seinen; ⁹⁾ dieß war eine nicht ungewöhnliche Form, politische Verbindungen unter Fürsten zu befestigen (s. u.). Aber dieser, uneingedenk solch väterlicher Huld, reizte das den Gothen verbündete Volk der Sciren zum Abfall und zum Kampf gegen ihre bisherigen Freunde. In diesem Krieg ¹⁰⁾ werden die Sciren „bis zur Vernichtung“ geschla-

1) ann. II. 68.

2) Manche, wie Adelung, Wilhelm S. 203, haben aus Vibilius einen „Waibel“ machen wollen, ohne Grund. Sammlung aller Notizen über die Hermunduren bei Longolius.

3) Wahrscheinlich Markomannen und Quaden, Köpfe S. 139; Semnonen nach Zeuß S. 457.

4) Ueber die Wohnsitze s. Manso S. 313.

5) hist. misc. XV. S. 97.

6) Jord. c. 50.

7) S. *dux* c. 58.

8) *etiam ipso rege Hunnimundo capto.*

9) in Sueviam (eundem quem ceperat adoptans sibi filium).

10) c. 470.

gen: 1) durch deren Schicksal erschreckt bringen die Suevenkönige Hunnimund und Alarich 2) einen großen Bund gegen die Gothen zusammen: zwei sarmatische Könige, die racheburenden Reste der Sciren, die Gepiden und rugische Schaaren standen den Sueven bei. Aber in einer großen Schlacht 3) schlugen die Gothenfürsten Theodemir und Widemir die verbündeten Stämme 4) und bald darauf drang König Theodemir über die gefrorne Donau in das Gebiet der Sueven und Alamannen und züchtigte sie durch Verheerung. 5)

Hunnimund ist wohl derselbe, welcher nach Egypten 6) Passau überfiel. Diese Donausueven sind später in den schwäbischen und österreichisch-bayerischen Stamm ausgegangen.

D. Cherusken.

Die Cherusken, schon von Cäsar genannt, 7) sind ein großer Stamm mit deutlich hervortretenden selbständigen Bezirken, 8) mit Klientelstaaten 9) und andern wenigstens auf Zeit verbündeten Völkern. 10) Große Schwierigkeiten bieten nun aber die Berichte des Tacitus über die Verfassung dieses Stammes, über die Stellung seiner Führer, der Segimer, Inguiomer, Segest, Armin. Zu einem völlig widerspruchsfreien Ergebnis läßt sich dabei nicht gelangen und auch die im Folgenden als die wahrscheinlichste aufgestellte Ansicht hat ihre großen Bedenken.

Die Untersuchung mag von den ganz allgemeinen Sätzen ausgehen, daß das Heer des Varus im J. 9 n. Chr. von den Cherusken und ihren Verbündeten 11) unter Führung des Armin vernichtet 12)

1) l. c. c. 54.

2) *Suavorum reges H. et Alaricus. c. 54*: Das Erscheinen eines gleichzeitigen zweiten rex deutet auf Bezirkskönigthum.

3) *ad amnem Bolliam in Pannoniis l. c. b. h. am Ipoly nach Köpke S. 145.*

4) c. 54.

5) c. 55.

6) v. S. Sev. VII. §. 30. *Chunnimundus paucis barbaris comitatus oppidum — Batavis invasit.*

7) b. G. VI. 10.

8) Wenn auch *Cheruscorum gentes* bei Vellej. Pat. II. 105 unhaltbar sein sollte.

9) Tac. Strabo VII. c. 1. §. 4. *οι Χερουσκοι και οι τουτων δημοι.*

10) Tac. und Strabo; vgl. J. Müller I. S. 164, Ledeb. S. 119, Werf. S. 115.

11) Nämlich bef. Chatten, Marsen, Bructerern, Sigambem, Amisvaren, Angriwaren, vgl. J. Müller I. S. 92.

12) Gegenüber den — unnöthigen — Idealisirungen des Ueberfalls bei Luden

wurde, daß aber andere cheruskische Große, voraus Segeſt, es mit den Römern hielten und daß Armin, nachdem er den Marobod beſiegt, ermordet wurde, weil er nach dem „regnum“ ſtrebte.

Es fragt ſich nun, ob Armin, der im Krieg als Herzog erſcheint, auch im Frieden den ganzen Stamm als Stammgraf — von einem Stammkönigthum kann keine Rede ſein — beherrſcht, ob er eine den andern cheruskiſchen Großen amtlich übergeordnete Stellung auch im Frieden eingenommen habe, und — wenn wir dieß verneinen müſſen — ob er mit und neben den Genannten, Graf oder ob er König eines cheruskiſchen Bezirks, oder endlich ob er nur ein nobilis geweſen ſei.¹⁾

Daß nun Armin nicht Stammgraf über alle Bezirke der Cherusken geweſen,²⁾ läßt ſich erweiſen. Denn dieſe Anſicht ſteht und fällt mit der Annahme einer Ueberordnung über die andern Großen und es ergibt ſich deutlich, daß eine ſolche nicht beſtand.³⁾ Tacitus ſtellt den Armin, wo er andere Große der Cherusken nennt, inſbeſondere den Segeſt,⁴⁾ mit dieſen völlig in eine Reihe. Zwischen Armin und Segeſt hofften die Römer die Feinde geſpalten, beide durch Haß oder Freundschaft gegen Rom gleich hervorragend.⁵⁾ Segeſt hatte dem Varus gerathen, ihn und den Armin und die andern *proceres* zu verhaften: das Volk werde nichts unternehmen, wenn es der *principes* beraubt ſei.⁶⁾ Schon oben (S. 73) wurde bemerkt, daß Tacitus den Segeſt unmöglich ſo ſprechen, ihn ſich vor Armin, dieſen ohne Unterſchied neben den anderen *proceres* aufführen laſſen konnte, wenn Armin das

I. S. 222—252 ſ. die unbefangne Auffaſſung bei Horkel S. 335, der nur dem Römerthum zu viel Einfluß auf Armins Charakter beimißt. Eine Vorbereitung des Schlages iſt, wie ausdrücklich bezeugt, ſo unentbehrlich, wenn auch Bellej., Strabo, Dio Caſſius, Florus in Ausmalung der Künſtlichkeit der Verſchwörung zu weit gehen; vgl. Roth, Herm. S. 6, die Lit. über die Varuſſchlacht bei Lebed. S. 196, Phill. S. 72, Werf. S. 21, Wiet. I. S. 444—474.

1) Abgeſehen von ſeiner unbeſtrittenen und mit jedem dieſer Fälle vereinbaren Herzogswürde.

2) So Waitz I. S. 109, 157, der aber ſelbſt zweifelt S. 160, Barth, Köpfe S. 24; auch ſchon Gebauer S. 51.

3) Hier wird nur ausführlicher dargeſtellt was ſchon Luben I. S. 341, Roth S. 4, Wittm. 29, Sybel S. 100 erörtert.

4) Gegen das beſtimmte Zeugniß des Bellej. Pat. macht ihn Werſebe zu einem Schattenfürſten S. 19, 25.

5) ann. I. 55. *spes incessoerat dissidere hostem in Arminium ac Segestem, insignem utrumque perfidia in nos aut fide.*

6) eod. vgl. I. 58 *ut me et Arminium et consocios vinceret.* Gewiß mit Unrecht will Roth S. 11 in jener Stelle *principes* überſetzen mit „Abfelsführer.“

politische Haupt des Stammes war. Und nicht Armin kann dem Segest die Theilnahme an dem Kampf gegen Rom befehlen, nur durch den consensus gentis wird der Widerstrebende auf kurze Zeit fortgerissen. 1) Und erst im Jahre 15 tritt der eigne Oheim des Armin aus seiner Neutralität heraus und dem Kampfe gegen Rom bei. 2) Und mit deutlichen Worten wird 3) gesagt, Armin sei deshalb bei den Cherusken einflussreicher gewesen als Segest, weil er den Krieg wollte: denn bei den Barbaren hat der Kühnere den Vorzug. 4) Klarer kann nicht bezeugt werden, daß das Uebergewicht Armins nur auf seiner Kühnen, nationalen Richtung beruht, nicht auf höherem Amt, nicht weil er de jure Haupt des Staates, und Segest ihm untergeordnet wäre. 5) In offener Fehde wie einen Gleichstehenden hat Segest den Armin gefangen und in Bande gelegt und gleiches ist ihm selbst von der Parthei des Armin widerfahren. 6) Und Armin selbst stellt sich mit Segest völlig auf gleiche Linie: wenn er die Cherusken zum Kampf aufruft, heißt er sie wählen zwischen ihm und Segest, nicht als zwischen dem Haupt des Staates und einem Ungehorsamen, nur wie zwischen dem Vertreter der Freiheit und dem der Knechtschaft. 7) Weber dem Segest noch dem Flavius gegenüber beruft sich Armin auf sein Amt und Recht: nur vom *fas patriae* redet er diesem. 8) Ebenso erscheint Inguiomer nicht unter sondern neben Armin: gegen dessen Willen gibt sein Rath im Krieg sogar, wo Armin Herzog, den Ausschlag; 9) sein Uebertritt zu Marobod wiegt den Abfall der Semnonen, des mächtigsten Suevenstammes mit 100 Gauen und der Langobarden auf, 10) und grade der an dieser Stelle hervorgehobne Grund seines Uebertritts beweist, daß Armin nicht von Anfang an und auch im Frieden Haupt des ganzen Stam-

1) I. 55.

2) ann. I. 60. (vgl. Gef. Anz. Nr. 51. 1859. krit. Viertelj. Schr. I. 4. S. 578.)

3) ann. I. 57.

4) *legati a Segeste venerunt auxilium orantes adversus vim popularium a quis circumsedebatur, validiore apud eos Arminio, quando bellum suadebat: nam barbaris quanto quis audacia promptus, tanto magis fidus rebusque motis potior habetur.*

5) Dieß verkennt völlig Kbpfe S. 25.

6) I. 58 a *factione* ejus injectas (catenas) perpressus sum.

7) I. 59.

8) II. 10.

9) I. 68.

10) II. 45.

mes war. 1) Vom Krieg gegen Marobod handelt die Stelle und im Krieg will Inguiomer dem Armin als Herzog nicht gehorchen, wie schon früher im Krieg gegen Rom. 2) Wäre Armin auch fortwährend im Frieden Haupt des Stammes, so könnte seine Ueberordnung im Krieg nicht auf einmal unerträglich scheinen. 3) Endlich, wenn ann. II. 88 *potentia* (*annos duodecim potentiae explevit*) die Herzogswürde bezeichnet, 4) so hat Tacitus deutlich gesagt, daß vor dem Jahre 9 ihm keine *potentia* zukam. Das konnte er nicht sagen, wenn er Armin auch im Frieden, auch vor jenem Jahre als Haupt des ganzen Stammes ansah. Dieser Grund scheint entscheidend. 5)

1) *Quia fratris filio juveni patruus senex parere dedignabatur.*

2) I. 68.

3) Wäre Armin Haupt des Stammes, so könnte bei aller rhetorischen Uebertreibung Marobod nicht im Gegensatz zu ihm von Inguiomer sagen: II. 46. *illo in corpore omne decus Cheruscorum, illius consiliis gesta quae prospere ceciderint: vecordem Arminium et rerum nescium alienam gloriam in se trahere.* Ebenso wird er den übrigen primores gleich gestellt ann. II. 9. *cum ceteris primoribus Arminius.* II. 15. *nec Arminius aut ceteri Germanorum proceres omittebant suos quisque testari:* hier sind freilich außer den Cherusken auch noch andere nationes zur Schlacht versammelt und jeder der Vornehmen spricht zu seiner natio.

4) Vgl. jedoch über diese Stelle unten. Daß *potentia* nicht nur faktisches Ansehen sein kann, beweist der Anfangstermin nach einem bestimmten Jahr.

5) Auch die fleißige Erörterung von Köpfe S. 24 f. kann mich nicht eines Anderen überzeugen. Das Bild des Stammfürstenthums, das er entwirft, schwankt zwischen rein faktischem Einfluß und amtlicher Gewalt in unhaltbarer Weise. Er erkennt zwar ebenfalls das Streben Armins als auf Zusammenfassung der civitas gerichtet: aber er meint, Armin wollte „seinen, thatsächlichen Principat in einen rechtlichen verwandeln.“ Also ist das Stammfürstenthum gar keine rechtlich-begründete Gewalt. Dieß Stammfürstenthum soll die *potentia* sein: allein was er zur Erläuterung des Begriffes *potentia* beibringt, ist von eigenthümlichen römischen Verhältnissen hergenommen, z. B. von Agrippina oder der *potentia ubi nimia*. ann. 13, 19. Andererseits muß er die *stirps regia* willkürlich übertragen. Daniels S. 36 sagt, Armin fing an sich der herzoglichen Macht als einer königlichen zu bedienen: er drückt sich überhaupt sehr vorsichtig aus, vgl. S. 37, 38; auch Sachse versteht *regia stirps* von wiederholter Herzogswürde S. 443. Grimm in der Gesch. d. d. Spr. S. 428 hebt zwar die Schwankungen des Sprachgebrauchs hervor, geht aber nicht darauf ein. K. Maurer S. 201 läßt das Königthum vom Hause des Armin bei den republikanischen Cherusken erst erworben werden, aber S. 203 nennt er dieses Haus doch das „herrschende,“ auch vor der Erhebung des Italicus. Uebrigens sagt Maurer S. 6: „war das vorhandne (l. Geschlecht) ausgestorben, so wurde frei gewählt und dann gewiß ebensowohl wie bei der Herzogswahl *ex virtute*“ richtiger dagegen S. 203: „stirbt das königliche

Haupt des ganzen Stammes der Cherusken kann Armin also nicht gewesen sein. Aber ebensowenig ein bloßer nobilis ohne alles

Geschlecht aus, — so wird dasselbe meist wieder durch ein anderes edles Geschlecht ersetzt und wie großen Werth man dabei auf den Adel legt, zeigt sich namentlich auch darin, daß sogar ein besonders edles Geschlecht eines fremden Stammes zur Herrschaft berufen werden konnte." Wittmann S. 27, 58 ist hier auf der richtigen Spur, die er aber sogleich wieder S. 28, 30 verwischt durch den Irrthum, das Bezirkskönigthum nur auf Erbtheilungen zurückzuführen. Ebbell S. 518 sucht sich zu helfen durch Annahme eines früher allgemein und auch bei Cherusken bestehenden, vor Armin beseitigten und von Armin wieder angestrebten Königthums — eine Annahme, welche gegen den allgemeinen Gang der Entwicklung verstößt. Armin ist ihm ein Gefolgsherr und die „Form“ des Königthums ist den Germanen verhaßt — die doch neben Armin so viele andre Könige kennen und ertragen. Am Wichtigsten noch Eybel, aber dieser verkennet den in der Erblichkeit liegenden Unterschied der Bezirksgrafen und Bezirkskönige, indem er auch jene erblich macht S. 83, wodurch er grade im Wesentlichsten zu abweichenden Ansichten gelangt; er kann, nachdem er weder nur Volkskönige annimmt, wie Waitz, noch reine Wählbarkeit der principes, weder einen quantitativen noch einen qualitativen Unterschied zwischen Republik und Königthum, der doch in den Quellen unverkennbar vorliegt, statuiren. So hält er denn Armin für einen erblichen, republikanischen Grafen, für einen „Galdor“ S. 155, aber Armin strebte die Herrschaft über alle pagi der Cherusken als rex zu führen, nicht als princeps. — Gaupp kommt S. 103 zu der Annahme, Flavius als älterer Bruder Arminius sei der nach cheruskischer Erbordnung berufene König gewesen. Allein, abgesehen davon, daß das höhere Alter des Flavius nicht erweislich, beruht diese Erklärung auf einem Mißverständniß von Jord. c. 33 und von Tacitus ann. II. 10, (wo Flavius von Armin erinnert wird, daß er imperator seines Volkes sein könne: aber imperator ist hier nur Kriegsherr, dux) bei Gaupp S. 101 und widerspricht direkt der Thatsache, daß ursprünglich bei keinem sonst bekannten Stamm eine bestimmte Kronfolgerordnung bestand. S. u. Vandalen. Endlich entscheidet gegen jene Vermuthung die gegen seinen Sohn Italicus geführte Rede: ann. XI. 16. adeo nomen inisdem in terris ortum, qui principem locum impleat nisi exploratoris Flavi progenies super cunctos attollatur, frustra Arminium praescribi etc. Sehr nahe dem Wichtigen steht S. 109 die Aufstellung von „Gesamt-Oberkönigen gegenüber den Unterkönigen,“ wird aber sofort durch die Vergleichung mit Amalern und Balthen, Karolingen und Agilolfingen verrückt. Wir finden mehr eine Coordination der Bezirkskönige: wo der Gesamtkönig auftritt, sind die Unterkönige meist bereits völlig beseitigt. Anders im Norden und vielleicht bei den Gothen. — Barth I. S. 569 übersetzt treffend regnum affectans mit: „Streben nach Aneinherrschaft.“ Aber II. S. 400 sagt er: „durch Armins Thaten war sein Geschlecht das edelste geworden,“ gewiß unrichtig und im Widerspruch mit S. 393. — Am Meisten stimmen meine Ergebnisse noch mit H. Müller L. s. S. 35. S. 187 zusammen; aber „Prinzen“ waren nur etwa Sethacus, Stigimund und vor Segimers Tod Armin; mit Unrecht sucht er trotz dem amissis nobilibus noch einen cheruskischen Adel in denen qui factionibus floruerant. Der Hauptunterschied liegt aber darin, daß nach

Amte, wofür allerdings einige Ausbrüche des Tacitus angeführt werden könnten. 1) In Betracht kommt hiefür die Stelle ann. II. 88: septem et triginta annos vitae, duodecim potentiae explevit. Man hat allgemein 2) die potentia von der Herzogswürde verstanden und deshalb den Tod Armins in das Jahr 21 gesetzt. Indessen wäre noch eine andre Auslegung denkbar. Denn es ist doch auffallend, daß die Herzogswürde 12 Jahre ohne Unterbrechung fortgeführt werden soll: sie hat sonst nach jedem Feldzug ein Ende. Ferner steht der Tod Armins bei Tacitus unter dem Jahr 19 und man hat denselben wohl nur in jener Voraussetzung und zum Zweck der Zusammenstimmung mit dem Jahr der Teutoburger Schlacht — 9 — um zwei Jahre weiter hinausgeschoben. Setzt man nun den Tod Armins ins Jahr 19, 3) so konnte die schon im Jahr 7 erlangte potentia nicht die Herzogswürde sein: es wäre also erwiesen, daß Armin außer dieser noch eine andre bekleidet. Indessen scheint doch das Jahr 21 das Todesjahr gewesen zu sein: da Marobod im Jahr 19 gestürzt wurde und das pulso Maroboduo regnum adfectans — petitus armis cum varia fortuna certaret längere Zeit als den Rest eines Jahres zu fordern scheint. 4) Entscheidender daher spricht gegen die bloße

Müller S. 187 Armin vom „Gaulkönigthum“ zum „Landkönigthum“ strebt, während ich — nach seiner Redeweise — nur das Ringen vom „Gozum Gaulkönigthum“ finde. Ueber Müllers Auffassung der ältesten Frankenkönige S. 189 später. — Watterich S. 25, ähnlich Pfister I. S. 103, meint, die Familie Segefts war die herrschende, Segeft war aber nicht rex, nur princeps, Armins Geschlecht hieß königlich, obwohl es bis Italicus nicht herrschte: eine unbegründete und nichts erklärende Erklärung. Ring S. 81 sagt: Armin strebte nach der monarchie universelle.

1) Insbesondere daß ihm ann. I. 58 nur eine factio beigelegt wird, vgl. XI. 16. qui factionibus floruerant. Diese sind jedoch hier die Anhänger, die Parteilgänger, nicht die Abhänger, die Führer, denn diese waren gefallen. — Daß ihm nur ein suadors beigelegt wird ann. I. 57. 68. schließt nicht aus, daß er rex oder princeps gewesen wäre. — Edle Geburt kommt ihm freilich jedenfalls zu: auch Vellej. Pat. II. 118. nennt ihn juvenis genere nobilis. Flor. IV. 12. sagt nur: Germani duce Arminio.

2) z. B. Barth II. S. 458.

3) Vgl. Gesch. d. d. Spr. II. S. 427, Roth Herm. S. 68.

4) Die potentia könnte aber dann gleichwohl die Königswürde sein, die Armin im Jahre 9 durch den Tod seines Vaters Segimer gewonnen, der vor der Schlacht genannt wird und nach dem Jahr 9 verschwunden ist. Manche, z. B. Luben I. S. 34 statuiren einen seit der Varusschlacht gegründeten dauernden Cherusischen Bund, an dessen Spitze dann Armin in unklarer Stellung (potentia) gedacht wird.

Nobilität Armins, daß jene Ansicht dem Abel als solchem ein Uebergewicht einräumen würde, das mit der Volksfreiheit jener Zeit ganz unverträglich ist. Die Bedeutung, welche Tacitus diesen cheruskischen Häuptlingen beilegt, ist aus dem Ansehen des Abels allein mit nichts zu erklären. 1) Ober glaubt man wirklich, damals hätten die Abligen so völlig den Staat beherrscht, daß, wenn sie gefangen, das ganze Volk, die Gemeinfreien, mit seinen erblichen oder gewählten Häuptern — falls sie nicht mit den Abligen identisch waren — nichts zu unternehmen gewagt hätte? 2) Daß nur der Abel die Erhebung gegen die Fremdherrschaft vorbereitet hätte? 3) Um die Ergebung des Segimer, des Bruders von Segest, anzunehmen, wird eine ganze Heeresabtheilung mit einem Legaten abgesendet 4) — das setzt voraus, daß es sich nicht um einen einzelnen nobilis, sondern um einen Bezirksvorstand mit seinem Bezirk handelt. Inguiomer ferner ist veteri apud Romanos auctoritate; obwohl der Vatersbruder von Armin, handelt er so selbständig, daß er erst im sechsten Jahre des Krieges jenem gegen Rom beitrifft: hierauf heißt es unde major Caesari metus 5) und sein Abfall zu Marobod wiegt den Parteiwechsel von zwei ganzen Völkern auf. 6) Wahrlich, hätten diese Männer als bloße Ablige solche Bedeutung gehabt im Staat, es wäre nicht weit her gewesen mit der libertas popularium. Es erscheint vielmehr offenbar der Stamm der Cherusken in eine Reihe von Bezirken gegliedert, deren politische Vorstände diese Armin, Segest, Inguiomer, Segimer waren. 7) Ob sie aber Könige oder Gra-

1) Vgl. ann. I. 55. 57. Die Rede des Segest zu Germanicus setzt nothwendig politische Führerschaft voraus.

2) ann. I 55. vgl. Waitz I. S. 88.

3) ann. I. 58.

4) ann. I. 71.

5) ann. I. 60.

6) Er und Armin werden dem vulgus gegenübergestellt, ann. I. 68., er steht Armin im Krieg an Bedeutung zur Seite. II. 17. 21.

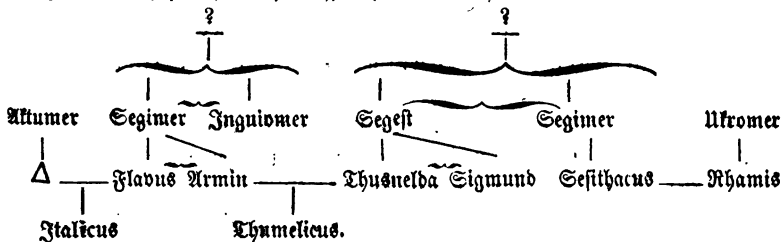
7) Bellef. II. §. 118. nennt den andern Segimer, den Vater Armins, princeps ejus gentis, dagegen freilich den Segest nur virum clari nominis. Florus aber IV. 12. sagt richtig: Segestem unum principum. Auch Dio Cassius spricht von einer Mehrzahl von πρώτοι, welche die durch die Römerherrschaft eingebüßte δυναστεία wieder herstellen wollen 56, 18 und unterscheidet von ihnen τὰ πλήθη, welche ebenfalls an den alten Zuständen hängen. Freilich spricht er nicht bloß von Cherusken, aber die Verschwörung ging doch bestimmt von ihnen aus. Er sagt selbst: ἦσαν δὲ οἱ μάλιστα συνομιόσαντες καὶ ἀρχηγοὶ τῆς τε ἐπιβουλῆς καὶ τοῦ πολέμου γινόμενοι ἄλλοι τε καὶ Ἀρμένιος καὶ Σηγιμέρος 56, 19. Mit

fen waren, ob monarchische oder republikanische Verfassung bestand, — darüber lassen die Quellen widerspruchsfreie Entscheidung nicht zu:

Recht hält man diesen Segimer für den von Bellejus genannten Vater des Armin. Indessen auch der gleichnamige Bruder des Segest, keinesfalls mit dem Vater Armins identisch, war ein unabhängiger und erst im Jahre 15 von Armin zu den Römern übertretender Fürst. Tac. ann. I. 71. Ferner s. Strabo VII. c. 1. §. 4. In dem Triumph des Germanicus werden aufgeführt: τῶν ἐπιφανέστατων ἀνδρῶν σώματα καὶ γυναικῶν Σεμιγοῦντός τε Σεσίθου υἱὸς Ἰηρούσκων ἡγεμῶν, καὶ ἀδελφῆ αὐτοῦ, γυνὴ δ' Ἀρμενίου τοῦ πολεμαρχήσαντος ἐν τοῖς Ἰηρούσκοις ἐν τῇ πρὸς Ὀυαρὸν παρασπονδήσει καὶ νῦν ἐτι συνέχοντος τὸν πόλεμον — ἐτι δὲ Σεσίθακος Σαιγμῆρου υἱὸς τῶν Ἰηρούσκων ἡγεμόνος καὶ ἡ γυνὴ τοῦτου Παμῖς Οὐκρομύρου θυγάτηρ ἡγεμῖνος Βατιῶν (Χατιῶν?) καὶ Δευδούριξ Βασιλέως τοῦ Μέλωνος ἀδελφὸς υἱὸς Σούγαμβρος. Es sind hier deutlich drei Arten der Auszeichnung unterschieden: edle Geburt (ἐπιφανέστατοι), Herzogthum (πολεμαρχήσας), Fürstenthum (ἡγεμῶν). Denn Strabo unterscheidet den ἡγεμῶν vom bloßen Heerführer, diesen nennt er στρατηγός; vgl. IV. c. 4. §. 3. wo er von den Galliern sagt: ἀριστοκρατικαὶ δ' ἦσαν αἱ πλείους τῶν πολιτειῶν ἓνα δ' ἡγεμόνα ἤρουντο κατ' ἐναντιὸν τὸ παλαιόν, ὡς δ' αὐτως εἰς πόλεμον εἰς ὑπὸ τοῦ πλήθους ἀπεδείκνυτο στρατηγός. Während ihm also bei Armin die Heerführerschaft das Wichtigste, nennt er den Sohn des Segest einen Fürsten, nicht so den Sesithacus, den Neffen des Segest, den Sohn von dessen Bruder Segimer. Hier heißt der Vater Fürst. Dieser Sesithacus, vermählt mit der Tochter eines Chattenfürsten, ist der von Tac. ann. I. 71. erwähnte Sohn des Segimer und also nicht ein Bruder Thusnelens und Sigwunds. Segest und sein Bruder Segimer wurden nicht im Triumph aufgeführt, wohl aber Sesithacus (Strabo): ihm wurde nicht so leicht verziehen, weil er mit der Leiche des Varus Spottgetrieben. In diese herustischen Genealogien hat nun eine unrichtige Annahme Grimms, der die Meisten gefolgt, mancherlei Irrthum gebracht. Grimm Gesch. d. d. Spr. II. S. 428 nimmt nämlich nur Einen Segimer an und macht diesen zugleich zum Vater des Armin und zum Bruder des Segest. Es sei gestattet, dieß als einen Irrthum des verehrten Mannes zu erweisen. Tacitus, hier offenbar genau unterrichtet, sagt mit keiner Sylbe, so viele Aufforderung dazu vorlag, daß Armin, den er als Neffen Inguioners genau bezeichnet, Segests Neffe gewesen. Im Gegentheil. Er nimmt an, daß erst die Ehe mit Thusnelba ein Band zwischen beiden hätte knüpfen können ann. I. 55. Ferner: wenn Tacitus jenen Segimer, der sich den Römern ergab, für den Vater Armins gehalten, so wäre die Bezeichnung patrem Arminii gewiß wichtiger gewesen als fratrem Segestis. Endlich aber, was entscheidend: Tacitus sagt, dem Segimer, Bruder des Segest, habe Rom leicht verziehen: das ist aber doch ganz undenkbar, wenn derselbe der Vater des Armin und (nach Dio Cassius) mit seinem Sohn „Hauptführer der Verschwörung, des Ueberfalls und des Krieges“ war. Grimm hält die Chattenfürsten Antumer und Utkomer für identisch (so schon Abelung S. 209, Cluver III. c. 19. der den Segimer den Vater des Armin nicht kennt und Förstemann s. v. Aktumer) und muß dann annehmen, daß die Brüder Flavus und Sesithacus zwei Schwestern geheirathet. Wittmann S. 27 will zwischen Segimer dem Vater des Armin und Sigimer dem Vater des

die Gründe halten sich beinahe die Wage. Für das Bezirkskönigthum spricht allerdings nur Ein Grund, aber ein schwer wiegender, daß nämlich Tacitus das Geschlecht Armin's ein königliches nennt ann. XI. 16. Als die Cherusken alle Edeln in den inneren Kämpfen verloren und nur mehr Einen von der stirps regia übrig haben, Italicus, den Neffen des Armin, erheben sie diesen zum König. Wenn man nun zusammenhält, daß Tacitus die reges immer genau von bloßen principes unterscheidet, 1) daß die Annahme eines cheruskischen Königthums, welches nur Armin's Ahnen, nicht er selbst besaßen, jedes Grundes entbehrt, daß von einer Verwechslung königlichen mit bloß adligem Geschlecht 2) nicht die Rede sein kann (amissis nobili-

sestiacus unterscheiden — es ist aber offenbar derselbe Name — und dann Segimer, Eigemer, Segest und Inguiomer zu Brüdern machen: ferner folgert er aus den Worten Armin's zu Flavius ann. II. 10. ne gentis suae desertor et proditor quam imperator esse mallet, „Daß die Uebernahme des Königthums nicht von einer Volkswahl abhing, sondern allsogleich in Besitz genommen werden konnte“ — das ist eben das Königthum „von Gottes Gnaden!“ S. 4, 61. Gebauer gibt Segest und Segimer einen gemeinsamen avus. — Nach der richtigen Ansicht ordnen sich diese Verhältnisse also:



1) Siehe oben.

2) oder „adligtem;“ vgl. Köpfe S. 26, Waitz I. 69, der selbst einräumt S. 72, daß man regia stirps nicht als bloß „uneigentlichen“ Ausdruck erklären, d. h. unerklärt lassen dürfe (so die meisten Aelteren, z. B. Osiander I. c. 38. S. 316.), versteht aber dann doch das „edelste“ Geschlecht darunter (so auch Walter S. 25 u. A.): „auch bei den Stämmen die keine Könige hatten, konnte es ein Geschlecht geben, das gewissermaßen den Anspruch hatte, das königliche zu sein.“ Er denkt sich also dieß Anrecht so fiktiv, daß, so lang dieß Geschlecht bestand, die Ansprüche der andern Edeln von ihm wie von den echten Königshäusern der Amaler, der Merowingern ausgeschlossen wurden. Allein wie konnte sich ein Anrecht, das nie zur Anwendung kam, dermaßen stützen? Was Wittmann S. 18 gegen Waitz vorbringt, ist allerdings unbeweisend oder unbewiesen. Köpfe meint S. 27, das Geschlecht habe das königliche helfen können, weil aus demselben schon häufig republikanische principes hervorgegangen. Allein hätte in Venedig ein Adelsgeschlecht das Königliche heißen können, weil aus ihm häufig Dogen genommen worden oder in Rom das Geschlecht der Decur oder Balatier, weil es viele Consuln geliefert?

bus uno reliquo stirpis regiae), so wird man nothwendig darauf geführt, wenn er nun Armins Geschlecht ein königliches nennt, ihm eben königliche Gewalt beizulegen. Dafür spricht denn auch der ganze Verlauf der Dinge. Bei republikanischer Verfassung hätte die einzelnen Bezirke der Cherusken nichts veranlaßt, nach Verlust der Edeln plötzlich den doppelten Sprung von Republik zu Königthum, von Bezirksgliederung zu Stammeinigung zu machen. Zu Bezirksgrafen hätten sie ohne Aufrüst Gemeinfreie wählen können und keinen Grund gehabt, sich als Stamm zu einen: auch hätte dann wohl Tacitus den Uebergang von Republik zum Königthum als das Auffallendere angedeutet, während seine Worte nur erklären wollen, weshalb man einen König für die ganze gens und zwar von Rom her bestellte. 1) Dagegen wenn wir schon früher Bezirkskönigthum annehmen, wird Alles begreiflich: die alten bezirksköniglichen Geschlechter waren erloschen bis auf den abtrünnigen Italicus, den Neffen Armins. Hätten die Cherusken nun noch Adelsgeschlechter gehabt, aus denen man nach Abgang des Königshauses den neuen König wählt, gewiß, sie hätten nicht nach dem feindlichen Rom um den romanisirten Italicus geschickt. Aber Ablige waren nicht mehr vorhanden und da nun der Bezirk des Armin den letzten Sprößling seines Königshauses zu berufen geneigt war, da mochten, wenn doch wieder ein König der Cherusken aus echtem Blut herrschen sollte, die andern Bezirke in einer ganz charaktergemäßen Stimmung vorziehen, diesen König auch für sich zu wählen, als unter minder edeln, gemeinfreien Königen oder ganz ohne Könige zu leben. 2)

Gegen das Königthum scheint nun vorerst ein gewichtiger Grund der zu sein, daß später nach der Wanderung bei den Nachkommen

1) Es ist doch unerklärlich, wenn man ann. II. 88 von Kampf zwischen Königthum und Republik versteht, daß Tacitus in ann. XI. 16., ohne eine Sylbe der Erläuterung, die so eifrigen Republikaner plötzlich einen König sich erbitten läßt. Dieß gilt gegen Waitz I. S. 159, Pöhl S. 518, Horkel S. 696, Köpfe S. 27 und ganz allgemein gegen Sybel S. 143, welcher bis ins IV. Jahrhundert überall nur Republiken kennt und diese plötzlich überall in Monarchien übergehen läßt. Nur im Herzogthum kann er hienach den Keim zum Königthum finden S. 156, aber hieraus dann auch nur dessen kriegerische Seite ableiten, muß die übrigen aus römischem Einfluß erklären. Daß dieß nicht richtig, wird zunächst die Darstellung des Königthums der Vandalen zu beweisen versuchen.

2) Bisher hat man den Armin oft als nobilis oder princeps gefaßt und angenommen, er habe die herzogliche Gewalt im Frieden fortführen wollen: so Maslov I. S. 102, 108, Gerlach S. 101; so gefaßt ist dieß unlogisch, aber es liegt darin ein Stück des Richtigen, — das Streben den ganzen Stamm zu vereinen.

der Cherusken kein Königthum, sondern im Gegentheil das wahre Muster demokratischer Verfassung sich findet. Allein dieser Einwand scheint mehr gewichtig als er es ist. Denn ganz unbestreitbar hat bei den Cherusken einmal doch Königthum bestanden, eben das des Italicus a. 47; und dasselbe wurde fortgesetzt, nicht nur kurze Zeit, sondern mindestens ein Menschenalter lang: denn noch unter Domitian † a. 96 erscheint ein König der Cherusken. ¹⁾ So wenig also soust der Entwicklungsgang vom Königthum zur Republik führt, — wir müssen annehmen, daß dieser Stamm Königthum gehabt und später wieder verloren hat. Es steht dann aber nichts im Wege, wie im Jahre 47 und 96 auch im Jahre 9 Königthum anzunehmen.

Ernstlicher sind andere aus den Worten des Tacitus selbst herührende Bedenken. Niemals nennt Tacitus den Armin rex: im Gegentheil, er sagt, den Marobod habe regis nomen apud populares verhaßt gemacht, Arminium pro libertate bellantem favor habebat (ann. II. 44) und Armin fällt, weil er regnum affectans libertatem popularium adversam habuit (II. 88). Die einfachste Auslegung dieser Stellen wird darin den Gegensatz von Republik und Monarchie finden ²⁾ und jeder andern, die den Armin zum rex macht, den Widerspruch gegen den Wortlaut des Tacitus (regnum affectans, regis nomen) entgegenhalten. Allein ohne Widerspruch gegen den Wortlaut ist auch die andre Auslegung nicht, ³⁾ denn Tacitus legt dem Armin regia stirpis bei. Es muß deßhalb hier ausnahmsweise eine ziemlich künstliche Auslegung versucht werden. Was vorerst die libertas betrifft, deren Vertheidiger Anfangs, deren Bekämpfer später Armin, so ist sie nicht identisch mit der Republik und schließt Königthum nicht aus. Denn selbst bei den Gothen, welche doch sogar adductius regnantur, geht dieß doch noch nicht supra libertatem. G. c. 43. Und nicht der Name des Königs an sich kann den Marobod verhaßt machen bei den Germanen, denn gleichzeitig ertrugen sie viele andere Könige — sondern das regnum wie er es übte. ⁴⁾

1) Dio Cass. 67, 5.

2) So Eichh. §. 17. Grimm Gesch. d. d. Spr. S. 403, R. Maurer S. 201, Horkel S. 696 und fast Alle: aber schon Heinecc I. S. 40 sagt: unde colligo, Arminium etiam eadem (*regali*) potestate inter suos fuisse, quamvis *princeps* appelleretur.

3) Deßhalb verzweifeln Luden I. S. 340, 510, Horkel S. 696, der Verwandtschaft mit einem andern Königshause zu Hilfe ruft, im Grund an der Lösung des Räthsels.

4) Vgl. Barth II. S. 401.

Das regnum, das unbeschränkte, straffe, das die Freiheit der einzelnen Bezirke unterdrückte, das freilich bildet den Gegensatz zur libertas. Schon Köpfe hat S. 7 diesen Sinn von regnum gut entwickelt und nachgewiesen, daß es die despotische Gewalt orientalischer Könige und die absolutistische Gewalt römischer Imperatoren bezeichnet. Daher erklärt sich, daß Tacitus, so häufig er reges, regnari, regia stirps von den Königen der Germanen gebraucht, niemals das echte, altgermanische Königthum ein regnum nennt. Die nach römischem Muster eingerichtete straff über viele Stämme gespannte Kriegsmonarchie des Marobod freilich nennt er wiederholt ein regnum ann. II. 45. vgl. 62. 63. (wie das neu begründete Reich des Vannius ann. XII. 29. 30) und das jener Könige quibus vis ac potestas ex auctoritate romana ann. II. 45. 62. 63, wie er der libertas Germanorum das absolutistische regnum Arsacis entgegenstellt, ohne damit sagen zu wollen, die Germanen hätten keine reges, deren er ja Viele kennt und nennt. G. c. 37. So konnte der rex Armin recht wohl die libertas Germanorum vertreten gegen das regnum Marobodui, und so konnte später der rex Armin selbst erst nach einem regnum in jenem Sinne streben, ¹⁾ nach einer straffen Herrschaft über den ganzen Stamm im Gegensatz zu der alten bezirksgliedrigen centrifugalen libertas popularium und der definita nec libera potestas regis. ²⁾ Das Stammkönigthum mit Beseitigung der Bezirkskönige war also das regnum, nach welchem Armin trachtete. ³⁾ Daher erklärt sich auch, weshalb bei diesem Streben, wie später bei Chlobo-

1) Als Italicus, sein Neffe, das Stammkönigthum erwirbt, wird dieß auch gerade als regnum bezeichnet ann. XI. 16.

2) Ausdehnung über ein größeres Gebiet und straffere Herrschaft, quantitative und qualitative Erweiterung des Königthums fällt zusammen. Die Widersprüche im Sprachgebrauch des Tacitus erklären sich einfach daher, daß, während im Germanischen für den Bezirkskönig und den Stammkönig gewiß zwei verschiedene Wörter vorlagen, das Latein nur das eine Wort rex gewährte, nachdem princeps für den republikanischen Grafen, nobilis für den Adel verwendet war, weshalb Tacitus schwankend den Armin unter die principes, proceres, primores, da ihm zum rex unbeschränktere Macht und größeres Gebiet erforderlich schien, dann spricht er doch wieder von regia stirps, da nobilis nicht ausreichte.

3) Hätten die Cherusken republikanische Verfassung gehabt, so hätte er wohl nicht nach dem regnum getrachtet, sondern nach der Stammgrafschaft; Roth hat S. 4 darauf aufmerksam gemacht, daß er keine Kinder mehr hatte und also an Erblichmachung der Herrschaft kein Interesse haben konnte. Inbessen lag doch in der Vereinigung aller Bezirke eine Vermehrung der Macht, die er in seinem wie im nationalen Interesse anstreben mochte.

wech, grade seine Verwandten seine Segner sind. Das sind eben jene übrigen Bezirkskönige, Inguiomer und andere, welche beseitigt werden sollten und die sich, wie ann. XI. 16 beweist (vgl. mit II. 88), nach seinem Tod in inneren Kämpfen aufgerieben haben müssen. 1) Als dieß geschehen, und als auch der Adel fehlt, neue Theilfürsten daraus zu schaffen, da kömmt jenes Stammkönigthum zu Stande, nach welchem Armin getrachtet, und so mächtig ist das Gewicht königlicher Abkunft, daß es auch unter dem romanisirten Sohn des abtrünnigen Flavus die verwaisten Gaue zu vereinigen vermag, gewiß ein charakteristisches Zeichen für die Macht des Principis der Erbllichkeit. 2)

Aber noch ist für solche Monarchien die Zeit nicht gekommen. Erst in und nach den großen Wanderungen bilden sich feste Stammkönigreiche von neuem Charakter und zwar meist bei solchen Stämmen, welche neue Wohnsitze gewonnen oder doch sonst große Umbildungen erfahren haben. Anfangs beliebt, weil er, in Rom aufgewachsen, den heimischen Partheiungen unbetheiligt gegenüber stand, wurde König Italicus bald bei Vielen verhaßt, wie die Könige Vannius, Sido und Vangio. Man hatte ihn von Rom aus mit Geld und Begleitung versehen und als Römer in seine Heimath entlassen: deshalb obwohl er den heimischen Sitten sich zuwandte, sahen viele in seiner Macht mit Argwohn römische Herrschaft und den Untergang der alten Freiheit. Insbesondere diejenigen redeten so, und flohen aus dem Lande zu den Nachbarn, welche in der früheren kriegerischen Partheiung ihren Vortheil gefunden hatten, 3) d. h. die Klienten,

1) Auch bei anderen Stämmen finden wir, daß Könige aus Einem Geschlecht die verschiednen Bezirke beherrschen: so bei Alamannen, Franken, ähnlich bei Rugiern, Gothen, Burgunden.

2) Diese Auffassung, obwohl nicht ohne Bedenken, scheint mir noch immer vorzuziehen. Sie steht und fällt mit der *regia stirpis*. Könnte man diese anders erklären, so müßte man ohne Zweifel Armin als Bezirksgrafen fassen. K. Maurer S. 201, 209 scheint anzunehmen, Tacitus gebe ihm die Königswürde, weil er sie in jenen Kämpfen vorübergehend errungen. Allein dem widerspricht der Ausdruck des Tacitus *cum regnum affectaret*, und mehr noch, daß dieser nur von einer *potentia a. 9—21* spricht; die Zeit aber von a. 19—21 gar nicht unterscheidet, was er doch müßte, wenn er von einer in jenen Kämpfen vorübergehend errungenen Krone Armins wüßte.

3) *potentiam ejus suspectantes qui factionibus floruerant discedunt ad conterminos populos ac testantur, adimi veterem Germaniae libertatem et romanas opes insurgere: adeo neminem eisdem in terris ortum, qui principem locum impleat nisi exploratoris Flavi progenies super cunctos attolatur.* a XI. 16. Barth II. S. 403 vergißt, daß der Adel selbst gefallen war.

Gefolgen der alten Könige und Edeln. Während Andere die hohe Abkunft von Armin und Aktumer und das Andenken an deren Verdienste hervorhoben, fragten Jene, ob man denn daheim Niemand finden könnte, der die Herrschaft führe, daß der Sohn eines Beräthers über Alle erhöht werden müsse. Man sieht, wie das moralische Gewicht der Herkunft einerseits und das Princip der allgemeinen Freiheit anderseits gegen einander geltend gemacht werden. ¹⁾ So kam es zu offenem Bürgerkrieg: als aber der König in einer großen Schlacht gesiegt hatte, mißbrauchte er im Glücke rücksichtslos seine Macht. ²⁾ Deshalb in einem zweiten Aufstand vertrieben, wurde er von den Langobarden, die also dem Geschlecht Armins ergeben blieben, wieder in sein Reich eingesetzt: aber sein Glück wie sein Sinken mußte in Zwietracht die Macht des Stammes brechen. Daher waren die Cherusken zur Zeit des Tacitus von der früheren Höhe gesunken. G. c. 36. Damals wurde ein König Chariomer, wie Italicus, wegen seiner Verbindung mit Rom verhaßt und von den Chatten vertrieben. ³⁾ Von seinem Anhang wieder eingesetzt, unterwarf er sich den Römern so völlig, daß er ihnen Geiseln stellte. Da wurde er auch von seiner Parthei verlassen. Vergebens rief er die Hülfe des Domitianus an, der ihn nicht mit den Waffen, nur mit Geld unterstützte, um ohne Opfer für Rom die Germanen durch Zwietracht zu schwächen. ⁴⁾

1) Die Parthei der Einigung sagt von den Anhängern der alten Theilungen: falso libertatis vocabulum obtendi ab his qui privatim degeneres in publicum exitiosi nihil spei nisi per discordias habeant. eod. 17.

2) secunda fortuna ad superbiam prolapsus eod: ebenso von König Vannius a XII. 29. diuturnitate in superbiam mutans: superbia ist Ueberschreiten des in quantum G. regnantur.

3) Grimm Gesch. d. d. Spr. II. S. 428 hält ihn für den Sohn des Italicus, was die Ergebenheit an Rom und das Einschreiten der Chatten in der nahen Verwandtschaft wahrscheinlich mache. Aber die Chatten schreiten ja gegen den König ein. Die Chatten lagen von jeher in Streit mit den Cherusken ann. XII. 28 und die Schwächung der Letztern wurde durch die Siege der Chatten herbeigeführt. G. c. 36. — Uebrigens finden sich politische Partheiungen bei den Cherusken schon viel früher, nämlich a. 1 v. Chr. Dio Cassius *ἐκπεσόντας τινὰς Χερούσκων καταγαγῶν δι' ἐτέρου ἐδελέσας ἐδυστύχησε.* fragm. ed. Morelli 1798. S. 32. (δ Λομῆτιος) zu 55, 11.

4) Dio Cass. 67, 5. *Χαριόμηρος δὲ ὁ τῶν Χερούσκων βασιλεὺς ὑπὸ Χάτιων ἐκ τῆς ἀρχῆς διὰ τὴν πρὸς Ῥωμαίους φιλίαν ἐκπεσὼν τὸ μὲν πρῶτον ἐταίρους τινὰς παρέλαβε καὶ κρείττων ἐν τῇ καθόδῳ ἐγένετο. ἔπειτα ἐγκαταλειφθεὶς ὑπ' αὐτῶν ἐπειδὴ ὁμηόρους τοῖς Ῥωμαίοις ἐπεμψε, τὸν Λομῆτιανὸν ἐπέτευσε καὶ συμμαχίας μὲν οὐκ ἔτιχε, χρήματα δὲ ἔλαβε.* Es ist ganz was

E. Spuren von Königthum bei anderen Stämmen.

Schon oben wurde bemerkt, daß bei den Eburonen, einem angeblich deutschen Stamm, zur Zeit des Cäsar zwei Könige, Ambiorix und Cativolx, nebeneinander herrschten. Indessen sind die sämtlichen Namen, die bei dem Stamme begegnen, keltisch, ¹⁾ und wenn schon die germanische Abstammung höchst zweifelhaft, so ist die völlige Verschmelzung mit gallischem Wesen gewiß. ²⁾ Sie zählen sich selbst vollständig zu den Galliern Caes. V. 27, und wenn manche von dem Königthum des Ambiorix berichtete Züge: die Beschränkung durch den Willen des Volkes V. 27, die Heerführung V. 34, das bedeutende Gewicht, das Cäsar auf seine Persönlichkeit legt, die Treue seiner comites und familiares VI. 30 an Aehnliches bei germanischen Königen erinnern, so mag dieß auf zufälliger Uebereinstimmung der ähnlichen natürlichen und Kulturverhältnisse beruhen, auch abgesehen von der alten Racengemeinschaft. Die Eburonen sind Belgen (s. oben Cäs. rex.) Ebenso mag dahin gestellt bleiben, in welchem Sinne zu verstehen ist, wenn bei den ebenfalls mit sehr zweifelhaftem Recht, (Zeuß S. 216) germanischer Abkunft sich berührenden Trevirern Tacitus dem Classicus königliche Herkunft beilegt. ³⁾ Zur Zeit Cäsars, wie zur Zeit des Tacitus h. V. 19, bestand bei den Trevirern offenbar Republik und Inducioer und Cingetorix ringen um republikanischen Vorrang. Doch die Ahnen des Classicus mögen wie so viele gallische nobiles ein vorübergehendes regnum in ihrer civitas errichtet haben.

Länger müssen wir bei dem rein germanischen Stamm der Bataver verweilen. Ihren dux Chariovalda haben wir oben bereits kennen gelernt: er führt die Schaaren seiner im römischen Dienst stehenden Landsleute an, umgeben von einer meist aus Edeln bestehenden Gefolgschaft ann. II. 11. Er selbst auch ist gewiß ein Ebler. Denn wie andere deutsche Hülfsstruppen der Römer häufig von Anführern ihres Stammes und ablicher, selbst königlicher Abkunft be-

Tacitus von den Königen der Markomannen und Quaden sagt: raro armis saepius pecunia juvantur.

1) Zeuß S. 212.

2) Siehe oben S. 49, 50.

3) h. IV. 55. Classicus nobilitate opibusque ante alios: regium illi genus et pace belloque clara origo.

fehligt werden, z. B. die Heruler, so wird dieß bei den Batavern von Tacitus selbst ausdrücklich bezeugt. 1) Ausführlichere Angaben gewährt Tacitus über die Bataver bei Darstellung des großen gallisch-germanischen Aufstandes zur Zeit des Vitellius und Vespasian. 2) Unter ihnen nimmt das Haus des Civilis eine hervorragende Stellung ein; die Römer wagen nicht den Julius Paulus Civilis zu strafen aus Furcht, das kräftige Volk von sich abzuwenden. 3) Der Vorrang aber jenes Hauses, der die Andern weit hinter sich zurückläßt, beruht auf seiner königlichen Abkunft. 4) Gleichwohl bestand damals bei den Batavern kein Königthum: 5) nirgends wird Civilis rex oder nur princeps genannt. 6) Er kann trotz seines Ansehens sein Volk nur auf dem Wege der Ueberredung zum Kampf gegen Rom gewinnen: er versammelt den Adel und die tüchtigsten Gemeinfreien zu einem nächtlichen Mahl in einem heiligen Hain, reißt sie durch seine Beredsamkeit fort und verpflichtet sie mit den Eidschwüren und Formen des heimischen Rechts. 7) Obwohl nun die Bataver selbst nur ein ausgewanderter Gau des Stammes der Chatten, 8) so haben sie doch einen völlig selbständigen Nebenweig, die Canninefaten, welche besonders zur Theilnahme an dem von den Batavern beschlossenen Kriege aufgefordert werden müssen und sogar einen besonderen Anführer wählen, den Brinno. 9) Groß zwar ist

1) hist. IV. 12. cohortes (Batav.) quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.

2) Vgl. Deberich S. 116—134; van Kampen S. 40 f.

3) hist. I. 59. Julius Civilis praepotens inter Batavos, ne supplicio ejus ferox gens alienaretur, periculo exemptus.

4) Julius Paulus wurde auf falsche Anklage der Empörung getödtet, der andere Bruder wird dann die Seele der Erhebung gegen Rom: er war Präfect einer Cohorte. h. IV. 32. — h. IV. 13. Julius Paulus et Claudius Civilis regia stirpe multo ceteros anteibant.

5) Was Wittmann S. 31 und van Kampen S. 43 annehmen.

6) Es bestand republikanische Verfassung: vgl. h. IV. 18. praefectus alae Batavorum Claudius Labeo oppidano certamine aemulus Civili. Vgl. IV. 56.

7) h. IV. 14. 15. gleichwohl ist seine Persönlichkeit von höchstem Gewicht. IV. 34 er ist Schiedsrichter mit Beleba über die wichtigsten Fragen IV. 65.

8) Mit Unrecht bestreiten dieß Luben I. S. 62, Wersche S. 46. J. Müller I. 146. Spuren chattischer Sitte G. c. 31. bei Civilis h. IV. 61. vgl. oben. — J. Müller Lex sal. S. 140.

9) IV. 15. vergl. oben S. 15, 66, daß Brinno zum Herzog aller verbündeten Stämme erhoben worden, hat doch den Wortlaut wie die Natur der Sache gegen sich: Civilis sagt IV. 16. se *canninesatem* tumultum compressurum und weiter heißt es: nec Brinno sed Civilem ducem ejus belli esse patuit.

das Ansehen des Civilis, doch nicht unbedingt gehorcht auch ihm der unabhängige Sinn des Volkes h. IV. 60. 76. Von einer monarchischen Gewalt ist keine Rede. Die übrigen *proceres* der Bataver unterhandeln für sich mit den Römern: sie entschuldigen sich, daß sie sich durch den Ungestüm des Civilis haben fortreißen lassen, nicht auf eine diesem zustehende Befehlsgewalt berufen sie sich und drohen ihm mit dem Tode, wenn er nicht ihrem Willen nachgäbe. 1) Gleichwohl kann man die *regia stirps* bei Civilis als *nobilissima stirps* sowenig wie bei Armin hinweg interpretiren. 2) Und es ist wohl denkbar, daß ein früheres Königthum bei den Batavern in Folge der abhängigen Verbindung mit Rom, im Zusammenhang mit dem Verlust der vollen Freiheit, untergegangen sei. Ob die *reges*, welche nach Ammian 3) im vierten Jahrhundert an der Spitze der im römischen Dienst streitenden Bataver stehen, echte Könige sind oder nur die schon von Tacitus genannten *nobilissimi popularium*, 4) muß wohl dahin gestellt bleiben. 5)

Ebenso unbestimmt ist *Bojocalus*, der Anführer der *Amfivaren* ann. XIII. 55. 56. Er heißt „berühmt bei jenen Stämmen“ (*clarus per illas gentes*), war während des cheruskischen Aufstandes auf Befehl Armins gefangen worden, hatte unter Tiberius und Germanicus gedient. Dieß Alles würde auch von einem angesehenen Edeln gesagt werden können. Wenn es aber weiter heißt: zu einer 50jährigen Ergebenheit füge er jetzt auch noch das Verdienst, seinen Stamm den Römern zu unterwerfen, 6) so liegt darin einmal, daß

Er stellt die einzelnen Stämme *propriis cuneis* auf: Friesen, Bataver und *Ganninaten*, diese wohl eben unter ihren Herzog *Brinno* IV. 16. 22. 23. und erscheint durchaus als Oberfeldherr, als Gesamtherrzog. Vgl. h. IV. 21. *Civilis — justiam exercitus ductor.*

1) hist. V. 25.

2) Sybel S. 156 hält den Civilis wie den Armin für einen republikanischen Erbgrafen. Allein abgesehen davon, daß Tacitus solche Grafen *principes*, nicht *reges* nennt, konnte von einem Bezirksgrafen, deren es also bei dem Stamm der Bataver mehrere gab, nicht gesagt werden, daß er alle übrigen durch *regia stirps* bei weitem überragt.

3) XVI. 12. *celeri cursu Batavi venerunt cum regibus formidabilis manus.* Cluver I. c. 39. weiß sich freilich zu helfen; er liest *cum Herulis*.

4) So z. B. Barth II. S. 417.

5) Eine Inschrift bei *Cannegieser* in *Postumo* — ich entnehme das Citat der *Gesch. d. b. Spr.* S. 408 — nennt einen *Flavius Vihtirmatis filius, summus magistratus civitatis Batavorum* — ? —

6) *quingenta annorum obsequio id quoque adjungere, quod gentem suam ditioni nostrae subjeceret.*

seine frühere Ergebenheit seinen Stamm nicht verpflichtet habe, andererseits aber, daß er jetzt bei seinem Volk eine maßgebende Stellung einnahm. Das Volk, von den Cauchen vertrieben, sucht in kriegerischer Wanderung neue Wohnsitze. So möchte man ihn für den zu diesem Zweck gewählten Herzog halten. 1) Eher könnte man die Friesenhäuptlinge Verrit und Maloric für Könige halten, 2) da der Wortlaut darauf hinweist; 3) daß sie als Vertreter ihres Volkes nach Rom gehen, würde nicht grade entgegenstehen. 4) Indeß, die Römer hatten den Friesen *senatus, magistratus, leges* auferlegt, was zu echtem Königthum nicht recht paßt.

Zum Schluß könnte folgen eine Reihe von Angaben über Germanenkönige unbestimmter Stämme, welche in den späteren Abschnitten nicht wohl einzuflechten sind. Vor Probus knien z. B. *reguli novem ex diversis gentibus Vopisc. v. Probi c. 14.* Er nimmt einen Fürsten der Logionen 5) sammt dessen Sohn gefangen. 6). Die Könige der „Ueberreiner“ — es sind wohl Alamannen — können ihre Leute nicht zwingen, die römische Beute dem siegreichen Probus herauszugeben, aber sie stimmen bei, als dieser die schwersten Strafen über die Ungehorsamen verhängt. 7) Aber wie alle Berichte aus dieser Periode über Könige von solchen Völkern, die nach der Wanderung Reiche gegründet haben, werden sie hier besser übergangen und bei der Darstellung jener Völker zurückgreifend erörtert. Dahin gehören die wichtigen Belege dafür, daß so manche der später zum Frankenbund vereinigten Stämme ebenfalls schon im I. Jahrh. n. Chr. Könige hatten, z. B. die Sigambren, 8) die Brul-

1) Freilich heißt es nur *aderat iis*, nicht *praeerat*.

2) So Wittmann S. 15, 32, aber aus ungenügenden Gründen vgl. Barth II. S. 398 und Davoud Oghlou I. S. XCVI.

3) ann. XIII. 54. *Frisii, auctore Verrito et Malorige, qui gentem eam regebant, in quantum Germani regnantur, regnari braucht Tacitus sonst emphatisch für Königsherrschaft z. B. exceptis iis gentibus quas regnantur: s. oben S. 87—97 und Horkel S. 742; eine Reihe von falschen Lesarten und Erklärungen bei Cluv. I. c. 17.*

4) Wie Euben I. S. 688 meint vgl. Eybel S. 136; auf diese friessche, nicht auf eine herustische Gesandtschaft geht Sueton. Claud. c. 25.

5) ? = Lygier, Burgunden? vgl. Grimm Gesch. d. d. Spr. S. 344.

6) Jos. I. 67.

7) *Vop. l. c. c. 14. ipsis regibus consentientibus maxime in eos vindictum est qui praedam fideliter non reddiderunt.*

8) Strabo VII. 1. *Monum. ancyr. bei Horkel S. 367.*

terer, 1) so daß auch die fränkische Monarchie nachweisbar nur als eine Fortbildung des alten Königthums erscheint.

In dem Bisherigen wurde das Königthum in seinen allgemeinen Grundzügen und bei den einzelnen Stämmen betrachtet, wie es in den Zeiten vor den großen Wanderungen begegnet. Gering und stückhaft ist unsre Kunde von jenen Zeiten. Wenn wir auch nach Tacitus das Königthum neben der Republik nicht eben als seltne Verfassungsform annehmen dürfen, so sind uns doch nicht viele von echtem Königthum beherrschte Stämme aus jener Zeit bekannt. Dieß ist wesentlich anders in der Zeit der Wanderungen. Große Umgestaltungen haben offenbar bei den Germanen im Laufe des III. Jahrh. n. Chr. stattgefunden. Die Bevölkerung scheint fast überall sehr zugenommen zu haben und allgemein hat sich jetzt jene oben besprochne Wandlung vollzogen, in welcher nicht nur der Stamm seine früher nur völkerrechtlich verbundenen Bezirke zu einer politischen Einheit zusammenzog, Bedürfniß und Drang der Zeit führte sogar sehr oft die Verschmelzung ganzer Gruppen von Stämmen zu großen Völkern herbei, welche hie und da schon unter Einem Haupt sich vereinen, ein Schritt, der regelmäßig jedoch erst am Schluß und nach Schluß der Wanderungen erfolgt ist. Diese Wanderungen scheiden sich in bloße Ausbreitung und wirkliche Wanderzüge von Völkern. Denn daß in der That ganze Völker mit Weib und Kind, mit Vieh, Wagen und Habe in jener Zeit umherzogen, nicht bloße Kriegsheere oder gar nur Gefolgschaften 2) — obwohl neben und in den wandernden Völkern auch Heere und Gefolge auftreten — kann nicht bezweifelt werden. Als Ursachen dieser Wanderungen erscheinen sowohl nachdrängende Bewegungen ungermanischer Völker als Uebervölkerung und Hungersnoth in den bisherigen Gebieten der Germanen. Endlich haben bei den Stämmen an Rhein und Donau die jahrhundertlang bestandnen Vertheibigungskriege bei der sinkenden Macht Roms zu Angriffen der durch die Noth zur Vereinigung, durch die Vereinigung zum Gefühl der Uebergewalt gebrachten Stämme geführt. Im Zusammenhang mit diesen Vereinigungen und Wanderungen — und zwar in Wechselwirkung von Ursache und Folge — steht es nun gewiß, daß wir bei der Mehrzahl der jetzt genannten Stämme das

1) Plin. epist. II. 7.

2) Vgl. Sybel S. 11.

Königthum theils neu eingeführt, theils durch Krieg und Eroberung erstarkt finden. ¹⁾

Bei den zu der gothischen Gruppe gehörigen Völkern der Ost- und Westgothen, Burgunden, Vandalen, Alanen, Gepiden, Heruler, Rugier, Sciren tritt das altbegründete Königthum auf ihren Wanderungen wie in den neu begründeten Reichen mächtig hervor. Bei den Langobarden scheint sich das Königthum erst während der Wanderung gebildet zu haben. Von den sächsischen Stämmen errichteten ebenfalls wenigstens die nach Britannien Ausgewanderten dortselbst die sogenannte Heptarchie und auch bei den Friesen finden wir später Könige (siehe Franken). Auch bei der Völkerguppe der Sueven, die von jeher zu Königsherrschaft neigte, finden wir in all ihren verschiednen und weit auseinander gerissnen Zweigen Könige: bei den Markomannen und Quaben, so lange sich ihr Name erhält, ²⁾ wie bei andern Donausueven im Osten (siehe oben), ebenso bei den in den alten Sizen gebliebenen Thüringern, den frühern Hermunduren, und ihren Stammgenossen den Warnen (siehe Franken) bei denjenigen suevischen Stämmen, welche zu dem Namen der Alamannen verschmelzen (s. Franken), wie bei den weit nach Westen verschlagenen spanischen Sueven (s. Westgothen). Aber auch bei den rheinanwohnenden Stämmen, die sich zusammen die Franken nennen, tritt ein altes, früher nicht deutlich bezeugtes, aber doch erkennbares Bezirks-Königthum nunmehr als Stamm-, bald als Volks-Königthum auf, welches später alle in Deutschland verbliebenen Völker unter sich versammelt, und nach Unterwerfung sämmtlicher Nachbarn eine große wesentlich-germanische Monarchie, von Ungarn bis Spanien, von der Nordsee bis zu den italienischen Meeren ausgedehnt, begründet.

Nicht mehr die Gemein-Freiheit des Volkes, wie sie in der Volksversammlung erschien, die Herrschaft des Königs, wie sie in seinem Hof durch einen neuen Adel getragen sich darstellt, ist der Charakter dieser nach der Wanderung entstandenen Reiche. Die allzuerst von der germanischen Heimath begründeten erliegen früher oder später den Fremden oder auch anderen deutschen Stämmen. Die Vorbilder der römischen Kaiserregierung, die Einflüsse der kirchlichen Ordnung haben bei manchen, besonders bei den Gothen, die ursprüngliche Basis, das alte germanische Königthum, vielfach modificirt.

1) Grade umgekehrt Rückert Annalen I. S. 23.

2) Vgl. Baiern bei Franken.

Sehr verschieden waren bei den verschiednen Stämmen die Ursachen, Formen und Umstände der Neu-Bildung oder Erstarkung, der Umgestaltung oder leiseren Veränderung, endlich des Untergangs oder der Unterordnung dieser Monarchien durch äußere Feinde oder durch eine neue Aristokratie, wiewohl ein gewisser gleichmäßiger Zug durch diese ganze Entwicklung geht; und dabei weder die Unterschiede noch das Gemeinsame zu verkennen, wird die schwerste Aufgabe der nachstehenden Untersuchungen sein.

Es sind aber diese Zustände deshalb so schwer richtig darzustellen, weil sie einen schwankenden Uebergang vom Alten zum Neuen bilden, weil die Unklarheit nicht bloß in den Quellen, weil sie in den Verhältnissen der Zeit selbst liegt. Es stehen noch Volksfreiheit und Königsmacht, Uradel und Dienstadel, Bezirksverband und Stammverein, altes Königthum und römisches Staatsabsolutismus unvermittelt nebeneinander. Unser Bestreben muß sein, nicht Harmonie zu suchen, wo noch keine zu finden, sondern die Gränzen der verschiednen ringenden Mächte auszuscheiden, zwar den mächtigen Einfluß des Römischen anzuerkennen, aber doch die Continuität der Entwicklung fest zu halten, und nachzuweisen, wie die wenn auch modificirte Grundlage der neuen Königreiche nicht römische Feldherrnschaft und römische Magistratur, sondern das alte germanische Königthum gewesen ist. ¹⁾

1) Ich kann gegenüber den Ansichten Sybels, (vgl. dessen Aufsatz german. Geschlechtsverfassung in Schmid's Zeitschr. f. Gesch. III., seinen Auffassungen neigen auch Kettberg II. S. 564 u. N. zu,) nur diese auch von Waitz vertretene Auffassung, (z. B. d. a. R. S. 208 u. zur d. Verf. Gesch. S. 36) in den Quellen bestätigt finden, wenn mir auch das neue Königthum in anderer als der von Waitz angenommenen Weise aus dem alten hervorgeht; und die folgende Darstellung des vandalischen und des ostgothischen Reiches wird auf allen Punkten zu zeigen suchen, daß mit nichten „der Ursprung dieser Herrschaften entschieden von der Verbindung mit Rom abhängig“ (Syb. S. 185) gewesen.

V. Die Königreiche nach der Wanderung.

A. Vandalen.

1) Neuere Geschichte.

Die Vandalen, schon von Plinius ¹⁾ und Tacitus ²⁾ genannt, hatten ihre früheren Sitze östlich von der Elbe gegen die Ostsee hin ³⁾, später am Nordabhang des sächsischen Gebirges. ⁴⁾ Erst zur Zeit des markomannischen Krieges treten sie, jetzt in den Donauländern angesiedelt, handelnd in den Vordergrund. Mark' Aurel besiegte sie in den Jahren 171 — 173. ⁵⁾

Sie gehören zu der weiten Gruppe der gothischen Stämme, mit denen sie, wie die Merkmale der äußeren Erscheinung, so Religion (d. h. den Arianismus), Sprache und Recht gemein haben. ⁶⁾ Pro-

1) h. n. IV. 28.

2) G. c. 3.

3) Müllenh. nordalb. Stud. I. S. 134.

4) Zeuß S. 445, Papencordt S. 5. Eigenthümliche Ansichten über die Vandalen bei Sachsse S. 3. f. u. Wietersh. Vorg. S. 45. — II. S. 65.

5) Capitol. v. M^p. Ant. c. 17. Pannonias — Marcomannis — Vandalis extinctis servitio liberavit; auch unter Commodus und Caracalla werden sie neben den Markomannen genannt. Dio Cassius 72, 2. 77, 20.

6) Proc. b. V. I. 2. *Γοτθικά ἔθνη πολλὰ μὲν καὶ ἄλλα πρότερόν τε ἦν καὶ τανῦν ἔστι, τὰ δὲ δὴ πάντων μέγιστα τε καὶ ἀξιολογώτατα Γότθοι τὲ εἶσι καὶ Βανδάλιοι καὶ Οὐίσυγοιθοὶ καὶ Γήπαιδες. — οὗτοι ἅπαντες ὀνόμασι μὲν ἀλλήλων διαφέρουσιν, ὥσπερ εἰρηται, ἄλλω δὲ τῷ πάντων οὐδενὶ διαλλάσσουσιν, λευκοὶ γὰρ ἅπαντες τὰ σώματά τῆ εἶσι καὶ τὰς κόμας ξανθοὶ, εὐμήκεις τε καὶ ἀγαθοὶ τὰς ὄψεις καὶ νόμοις μὲν τοῖς αὐτοῖς χρώνται, ὁμοίως δὲ τὰ ἐς τὸν θεὸν αὐτοῖς ἤσκηται. τῆς γὰρ Ἀρελίου δόξης εἶσιν ἅπαντες, φωνῇ τε αὐτοῖς ἔστι μία Γοτθικὴ λεγομένη καὶ μοι δοκοῦν ἐξ ἐνὸς μὲν εἶναι ἅπαντες τὸ παλαιὸν ἔθνος ὀνόμασι δὲ ὕστερον τῶν ἐκάστοις ἡγησαμένων διακεκρίσθαι; völlige Gleichheit der Sprache und des Rechts ist aber nicht anzunehmen. S. Masch. Goth. min. S. 386.*

cop nimmt eine Zeit an, da alle Zweige dieser Völkerguppe noch Ein Volk gebildet, erst später hätten sie sich dem Namen wie der That nach geschieden. — Von ihrem frühesten Auftreten bis zu ihrem Untergang stehen die Vandalen unter Königen und es hat sich bei ihnen wie bei Ostgothen und Franken Ein bestimmtes Geschlecht, die Asbingen, im Besiz der Krone erhalten. 1) Als sie von Aurelian geschlagen und zum Frieden genöthigt werden, a. 271, erscheint eine Mehrzahl von gleichzeitigen Königen und Heerführern. Sie stellen die Ersten ihres Volkes als Geiseln: zuerst geben die beiden Könige, dann die den Königen zunächst Stehenden ihre Kinder hin. Als auf dem Rückweg ein Heerführer seinen Schaaren Verletzung des Friedens, Verheerung des römischen Gebietes gestattet, wird er von dem König erschossen. 2) Merkwürdig ist dieser Bericht nach manchen Seiten. Einmal sehen wir den Stamm zwar noch von einer Mehrzahl von Bezirkskönigen, aber doch nur mehr von zweien beherrscht, was vielleicht mit der Zweitheilung in asbingische und silingische Vandalen zusammenhängt, die sich lange auch nach der Einwanderung in Spanien noch erhalten hat. 3) Ferner erhellt daraus, daß ein alter vandalischer Volksadel bestand, 4) welcher unter den Königen zwar aber diesen sehr nahe steht: er hat die niedere Heerführerschaft und neben den Königskindern werden auch seine Kinder vergeiselt. 5) Der König ist es aber doch, der den Stamm völkerrechtlich zu vertreten hat und der König straft mit dem Tode

1) Asbingen ist nun aber auch der Name eines vandallischen Bezirks, welcher vielfach neben den übrigen Vandalen erscheint, z. B. im Jahr 174, da sie sich unter Anführung des Raos und Raptos dem Kaiser zu Waffendienst verpflichten. Dio Cass. 71, 12: *Ἀστιγγοὶ δὲ, ὧν Πᾶός τε καὶ Ράπτος ἡγοῦντο*; s. u.

2) exc. e Dexippo de bell. scyth. 2. ed. bonn. p. 20. *οἱ δὲ τῶν βαρβάρων βασιλεῖς καὶ ἄρχοντες, ἤκοντες καθότι σφισὶ προειρημένον ἔδοσαν ἀμήρους σφῶν αὐτῶν οὐ τὰ δευτέρα ἀξιώσεως καὶ τύχης. οἱ τε γὰρ βασιλεῖς τοῦς παῖδας ἐκάτεροι διδώσιν ἐς τὴν δημοκρατίαν, — καὶ ἕτεροι ἄμα αὐτοῖς οὐμᾶλα πόρρω ἀξιώσεως —; einige verheeren das Land γνῶμη τοῦ ἄρχοντος· καὶ τὸ ἔργον τοῦτο τὸν ἐργασάμενον παρὰ τῷ βασιλεῖ κατατοξεύθηαι.*

3) Auch die langobardische Sage bei P. Diac. I. 7. kennt zwei gleichzeitige duces Vandalorum Ambri et Assi.

4) Sybel S. 137 hält mit Unrecht die *ἄρχοντες* für Könige; ihre Unterordnung unter die *βασιλεῖς*, denen Straf Gewalt über sie zusteht, ist unverkennbar und auch die spätere Geschichte der Vandalen zeigt Spuren alten Volksadels.

5) Aber von einer juristischen Pflicht der Könige zur Vergeislung ihrer Kinder (Markus S. 32) kann keine Rede sein.

den Vertragsbruch eines seiner (adeligen?) Heerführer — Kaiser Probus schlägt darauf vandalische und burgundische Haufen in Gallien. 1) Auch Maximian a. 285—310 hatte in Gallien gegen Vandalen zu kämpfen. 2) Aus den Jahren 331—337 bringt Jordanis Nachricht von einem Kampfe der Vandalen gegen die Gothen, bei welchem nur ein König, ein Asbinge, Wisumer, an der Spitze des ganzen Stammes erscheint. 3) An den Ufern der Marosch fällt Wisumer mit einem großen Theil der Seinen. Der Rest des geschwächten Volkes räumt seine Sitze in Dacien und läßt sich von Constantin in Pannonien einen Landstrich einräumen, den sie über 60 Jahre friedlich bewohnen. 4) Seit Ende des IV. Jahrh. beginnt aber wieder eine Bewegung des Volkes nach Westen: schon Gratian a. 375—383 hat vandalische Schaaren von Gallien abzuwehren 5) und zu Anfang des V. Jahrh. zog der größte Theil des Volkes 6) mit Alanen und Sueven aus den Donauländern gegen den Rhein. a. 406. 7)

Ein König Godigisel 8) beherrschte sie schon in Pannonien und führte den Zug. 9) Er fiel mit 20,000 Vandalen im Kampf gegen

1) Ob der hiebei von ihm gefangne *ηγούμενος Ἰγίλλος* Jos. I. 68 den Ersteren oder Letzteren angehört, ist nicht zu entscheiden.

2) Mamert. paneg. II. 17. p. 201.

3) Jord. c. 22. contra Visumar (Vandalorum) regem Asdingorum e stirpe quae genus indicat bellicosissimum; unrichtig hierüber Wittmann S. 5.

4) l. c.

5) Jord. c. 27; man kann daher nicht wie Jord. c. 31 prahlt, die Siege der Ostgothen seit a. 400 als Ursache jener Wanderungen ansehen, wie Köpfe S. 140.

6) Ueber die Zurückgebliebenen Proc. b. V. l. 22. f. u.

7) Vgl. u. Alanen; Aeltere wie Mascov VIII. 15. brachten diesen Zug ohne Grund mit dem des Rhadagais in Verbindung; über die angebliche, besonders von Oros. VII. S. 40 behauptete Theilnahme des Stilicho an dieser Unternehmung s. Papencordt I. Nachtrag. Syb. de f. S. 22. Marfus S. 66—72; Stilicho war ein Vandal: sein Vater hatte unter Valens a. 364—378 deutsche Hülfsvölker befehligt, Claud. de laud. Stil. I. 3. 35 f. p. 619.

— — quid facta revolvam

militiamque patris? cujus producere famam,

si nihil egisset clarum nec fida Valenti

dextera duxisset rutilantes crinibus alas,

sufficeret natus Stilicho. — —

Stilicho und sein Vater mögen dem Königsgelecht der Vandalen angehört haben, aber Könige, wie Pap. S. 9 meint, waren sie nicht.

8) *Γοδιγίσκλος* Proc. Modogisclus P. Diac. hist. mise. p. 94. Godegisilus Greg. tur.

9) Proc. l. c. οἷς θῆ ἄκνήσει ἐχομένοις πρὸς ἡθρον Γοδιγίσκλω ἐπισπασθαι οὐκ ἔν.

die Franken und nur die Hülfe der Alanen rettete den Rest des Volkes vor völliger Vernichtung. 1) Am letzten Tag des Jahres 406 überschritten hierauf Vandalen und Alanen den Rhein 2) und verheerten drei Jahre lang ganz Gallien bis an die Pyrenäen. Im Herbst des Jahres 409 brachen sie mit den Sueven in Spanien ein. 3)

Ueber die Reihenfolge der Könige dieser Epoche weichen nun die Quellen von einander ab. Nach Procop führt noch Godigisel die Vandalen nach Spanien 4) und hinterläßt das dort begründete Reich seinen Söhnen Guntherich und Genserich. 5) Jener, in echter Ehe erzeugt, ist noch ein Knabe und ohne Thatkraft, dieser ein Bastard, aber ein ausgezeichnete Krieger und ein gewaltiger Geist. 6) Beide herrschten nebeneinander. Ueber das Weitere bringt Procop selbst zweierlei Bericht: nach dem Einen gehen sie miteinander nach Afrika und dort wird Guntherich von Genserich ermordet. Die Vandalen aber widersprachen dieser Angabe und versicherten, Guntherich sei noch in Spanien von anderen Germanen in einer Schlacht gefangen und gekreuzigt worden, worauf Genserich alleinherrschend sein Volk nach Afrika geführt habe. — Nach den lateinischen Schriftstellern dagegen fällt Godigisel gegen die Franken, Guntherich ist König der Vandalen in Spanien, stirbt daselbst im Jahre 427 und jetzt erst wird Genserich König und führt sein Volk nach Afrika. 7) Das Richtige scheint eine Combinirung beider Berichte. Ueber die früheren Vorfälle sind die Abendländer, über die späteren ist Procop besser unterrichtet. Daß Godigisel gegen die Franken gefallen, 8) haben wir nicht zu bezwei-

1) Renatus Profuturus Frigeridus bei Greg. tur. II. 9. vgl. Alanen.

2) Nach Theoph. ed. par. p. 81, ed. ven. p. 66 irriger Angabe im Bund mit den Franken.

3) Idac. ad. h. a. p. 15. Oros. VII. 40; nach Jord. c. 31. wäre Furcht vor dem Gothenkönig Athaulph Grund ihres Ausbruchs aus Gallien gewesen, allein sie zogen schon a. 409 ab und Athaulph ward erst a 410 König. — Ausführl. bei Lembke I. S. 15, s. auch Rosenst. S. 9.

4) b. V. I. 3. *ηγουμενον αυτοις Γοδιγίσκλου εν Ισπανία ιδρύσαντο.*

5) Proc. *Γόνθαρης*, Idac., Isid., Greg.: Gundericus. Proc. *Γιζέριχος* Idac. Gaisericus. Cassiod. Gensericus. Prosper, Viet. tun. Gensericus Vict. vit. Geisiricus. al.: Gisiricus, Gesericus.

6) Proc. l. c. *Γόνθαρης μὲν ἐκ γυναικὸς αὐτῷ γεγονώς γαμετῆς, Γιζέριχος δὲ νόθος. ἀλλ' ὁ μὲν ἔτι τε ἦν παῖς καὶ τὸ δραστήριον οὐ σφόδρα ἔχων, Γιζέριχος δὲ τὰ τε πολέμια ὡς ἀριστα ἐρήσκητο καὶ δεινότητος ἦν ἀνθρώπων ἀπάντων.*

7) Ganz verwirrt ist der Bericht Gregors v. Tours h. Fr. II. 2; andere fränkische Fabeln von den Vandalen bei Pap. S. 389.

8) Prof. Frig.

fehn. 1) Daß ihm Guntherich unmittelbar in Gallien und als Meinherrscher gefolgt sei 2) wird nirgends gesagt: er mag damals noch minderjährig gewesen sein 3) und der Bastard Genserich mag für oder neben ihm das Scepter oder doch das Schwert geführt haben. Nach Idacius starb jener im J. 427 und Isidor 4) sagt nach einer Herrschaft von 16, nach andern Auslegern von 18 Jahren. Nur das erstere kann richtig sein, da von der Herrschaft in Gallicien die Rede, die jedenfalls erst a 411 begann: nicht schon in Gallien, erst in Spanien, sei es nun seit 409 oder seit 411, hat Guntherich geherrscht. So lassen sich Idacius und Isidor 5) mit Procop vereinen. Genserich mag neben ihm faktisch eine sehr bedeutende Stellung eingenommen, 6) vielleicht wie merowingische Prinzen den Titel rex geführt, 7) sogar unter seinem Bruder, wie dieß bei den Amalern begegnet, mitgeherrscht haben: 8) unechte Geburt schloß auch bei Franken und Ostgothen nicht vom Glanz des Königshauses aus. Aber doch war Guntherich der echte König: er war alt genug, Schlachten zu schlagen und Frau und Kinder zu hinterlassen. Als er daher umgekommen, mag mit Recht von einer Nachfolge Genserichs auf den Thron gesprochen werden. 9) Gleichwohl kann Bonifacius noch mit beiden Brüdern unterhandelt und ihnen gleiche Theilung in Afrika angeboten haben. 10)

Nach zwei Jahren regelloser Verheerung theilten sich die Stämme nach altgermanischer Sitte durchs Loos in das eroberte Land. Die Sueven unter Hermerich 11) und die asdingischen Vandalen unter Guntherich erhielten Gallicien, die filingischen Vandalen, sicher unter einem eigenen König, wahrscheinlich dem bald zu erwähnenden Fride-

1) A. M. Gaupp S. 435; was Mamert S. 30, 39 dawider anführt, ist nicht beweisend; noch weniger geht es an mit Marf. S. 59, N. 7, das einfache *Godigislo rege absumto* zu übersetzen: *les Francs ayant eu l'adresse de separer des siens Godigislo*.

2) Pap. S. 341. Ruin. S. 403.

3) Proc.

4) h. Vand. ed. col. p. 277.

5) l. c. *primus in Spania successit Gundericus rex Vandalorum regnans in Gallaeciae partibus annis XVI*.

6) Proc.

7) Obwohl er nie bei Guntherichs Lebzeiten rex oder *basileus* heißt.

8) So Stritter I. S. 279; aber es ist doch sehr zweifelhaft.

9) Idac. p. 22. Isid. l. c.

10) Proc. — Anders Tillem. VI. S. 194 und Pap. S. 342; aber was diesen gegen den (vandalischen) Bericht Procop's anführt, ist ganz unerheblich.

11) h. Suev. Isid. l. c.

halb Bätica, die Alanen unter Atax Lusitanien und Carthagena, den Römern blieb die tarraconensische Provinz. 1) Hierauf trat ein etwas friedlicherer Zustand ein: Schlösser und Städte, die sich bis dahin vertheidigt, ergaben sich nun. 2) Die vier Reiche der Alanen, Sueven, Abbingen und Sillingen schlossen mit Kaiser Honorius Uebereinkunft, wonach sie, wohl unter römischer Oberhoheit, Spanien gegen andere Barbaren vertheidigen und etwaige Kämpfe unter ihren selbst das friedliche Verhältniß zum Kaiser nicht ändern sollten. 3) Aber in merkwürdiger Weise verräth eine von Honorius für die Provincialen getroffene Bestimmung, daß er den Zustand Spaniens nur als Provisorium, als nothwendiges Uebel ansah, dem möglichst bald sollte abgeholfen werden. Er verordnete nämlich, daß „die Zeit der Vandalen,“ so lange sie im römischen Gebiet verweilen würden, nicht in die 30jährige Klagverjährung eingerechnet werden sollte. Die „Zeit der Vandalen“ wurde also unerachtet des mit ihnen geschlossenen Friedens als ein so vorübergehender und rechtsunsicherer Zustand angesehen, daß sie Rechte zum Schaden der Provincialen nicht sollte aufheben können. 4) Ueber die Verhältnisse zu den Einwoh-

1) Idac. ad a. 409. ed. Ronc. II. p. 16. Isid. h. V. l. c.

2) Idac. p. 16.

3) Proc. I. 3 läßt diesen Vertrag noch mit Godegisel schließen; da Oros. VII. 43 desselben erwähnt, fällt er vor a. 417.

4) Proc. I. 3. νόμον ἔγραψεν, ὅπως ὁ τῶν Βανδάλων χρόνος, ὃν ἔν γε τῇ Ῥωμαίων ἀρχῇ διατρέψουσιν — ἐς — — τὴν τριακοστούτην παραγραφὴν ἤμιστα φέροισιν. Dieß der einfache Wortlaut. Die Auffassungen von Pap. S. 13 und Mart. S. 85 sind irrig; näher muß jedoch eingegangen werden auf die von Gaupp S. 434—441 hierüber entwickelten Ansichten. Er nimmt eine Vertheilung der Ländereien zwischen Provincialen und Vandalen nach Quoten an: seine Gründe sind wesentlich Analogien. Zur Klarheit ist über diese Frage nicht durchzubringen: gegen seine Annahme spricht wenigstens das Verfahren der Vandalen in Afrika und die offenbare Unstätigkeit aller Zustände in Spanien. — Was aber die Verordnung des Honorius betrifft, so bemerkt Gaupp richtig gegen Pap. l. c., daß sie nicht eine in dem Vertrag mit den Vandalen eingeschaltete Klausel, sondern ein für die Röm. er gegebenes Gesetz war und insbesondere auf die Liegenschaften zielte, welche die Vandalen den Besitzern entriffen: dabei glaube ich aber nicht, wie Gaupp, daß der Kaiser den Vandalen in jenem Vertrag gewisse Quoten abgetreten und grade für diese sein Gesetz erlassen habe. Ein solches Gesetz, das den Vandalen unmöglich verborgen bleiben konnte, wäre, falls es sich auf so eben verträglich abgetretenes Land bezogen hätte, eine Zurücknahme des Vertrages gewesen: kein Vandal hätte in solchem Fall im Verkehr mit Römern faktisch Dispositionsfähigkeit gehabt. Keineswegs kann nun aber darin ein Beweis für Quotenvertheilung gefunden werden, so wenig freilich anzunehmen ist, der Kaiser habe den

uern vernehmen wir nichts, insbesondere nichts über Theilung des Landes nach Quoten. Einzelne Städte waren auch in den eroberten

Vandalen das ganze Privateigenthum der occupirten Provinzen abgetreten. Privatrechtlich hat er gar nichts, weder ganze Provinzen noch Quoten abgetreten, sondern nur einen Waffenstillstand von unbestimmter Dauer geschlossen, (treffend sagt schon Mariana I. S. 150: *indicabatur magis facultatem quam cupiditatem deesse bellandi*) während dessen den Vandalen freilich belassen werden mußte, was sie hatten, aber ohne Anerkennung von Privateigenthum. Der Kaiser hoffte in Völbe die Barbaren wieder aus dem Besitz treiben zu können, deshalb sollten zum Nachtheil der römischen Eigenthümer die Vandalen inzwischen keine Veräußerung vornehmen können, wofür von römischen Gerichten, die natürlich in den Städten und überall wo Römer lebten, berücksichtigt würden. Dabei hatte man nicht so fast die Zeit während der vandalschen Herrschaft vor Augen — so lange diese bestand, ließ sich faktisch jener Grundsatz schwer durchführen! — als vielmehr die Zeit der nach der bald zu gewärtigenden Austreibung der Barbaren wieder ungestört waltenden Rechtspflege: alledenn sollte sich der Kaiser eines von Vandalen occupirten und veräußerten Gutes, wie nicht auf Kauf und Condition, so auch nicht auf Klageverjährung gegenüber dem vindicirenden Eigenthümer berufen, wenigstens das *tempus barbarorum* nicht in die dreißig Jahre derselben einrechnen können. An ein Versprechen der Vandalen, nächstens wieder abzugiehen, ist also keineswegs zu denken, wie Gaupp meint. Die Stelle bei Salvian VII. 13. *potuerant ergo manere nec timebant* soll nur besagen: keine Furcht vor Römern und Gothen, nur die *coelestis manus*, welche sie zur Strafe für die Sünden der Spanier über die Pyrenäen geleitet, führte sie jetzt zu gleichem Zweck über Meer nach Afrika. — Vielmehr spricht sich in jenem Gesetz die feste Zuversicht des ewigen Roms gegenüber den augenblicklich drohenden, aber hoffentlich bald wieder besiegten Barbaren aus: mit Recht hat ja Gaupp selbst darauf hingewiesen, daß das Abendreich bis dahin noch keinem selbständigen germanischen Volk und König eine Provinz hatte einräumen müssen. — Herrn Professor Windscheid verdanke ich es nachträglich aufmerksam geworden zu sein auf die Abhandlung von Marzoll über den Einfluß des *tempus hostilitatis* auf die Verjährung (Zeitschrift für Civiltrecht und Prozeß von Linde, Marzoll und Schröter VII. S. 274—289. 1848) und die Erörterung bei Unterholzner Verjährungslehre I. 1858. S. 51 und S. 284. Die Stelle des Procep. übergeht Marzoll, Unterholzner findet in ihr eine der frühesten Spuren der dreißigjährigen Klageverjährung. Beide aber besprechen ein Gesetz von Valentinian III. Nov. Val. Lib. I. t. 12. p. 26. Cod. Theod. supplement. ed. Gothofr. wo es heißt: *triconnali temporum definitione concludi ea praecipimus, quae perpetuis aut infinitis seculis servabantur, exceptis Afrorum negotiis, qui si probaverint necessitatem Vandalicam pertulisse ut de eorum causis illa tempora praefixo triennio subtrahantur quae claruerit sub hostilitate consumta*. Diese transitorische Bestimmung, betrifft die Occupation von Afrika, nicht von Spanien durch die Vandalen, und hat offenbar nur folgende Bedeutung: die Zeit der vandalschen Kriegsnoth soll bei den *negotia* der Provinzialen in Afrika, von der Zahl der dreißig Präscriptionsjahre abgezogen werden. Genau so wäre denkbar einmal, daß Procep. dieß Gesetz

Provingen noch immer uneingenommen und also ganz römisch verwaltet, so Sevilla (Hispalis), das erst a. 425 (oder a. 427?) fiel. Sofern die Germanen von dem unerträglichen Steuerdruck der römischen Finanzen Erlösung brachten, lassen sich die merkwürdigen Lobsprüche des Drosius hören. ¹⁾ Was aber im Uebrigen er und Salvian von dem friedlichen Ackerbau der Barbaren und ihrer Freundschaft mit den Römern rühmen, sind ihren bekannten Tendenzen zuzuschreibende Schönmalereien. ²⁾ Für feste organische Ordnungen war ohnehin bei den immer wieder ausbrechenden oder nie völlig beruhigten Kämpfen weder Bedürfnis noch Muße gegeben. Bezeichnend ist, daß die Vandalen in der Dauer eines 20 jährigen Aufenthalts in Spanien nicht einmal Münzen schlugen. ³⁾

Die Kaiser suchten die eingebrungenen Barbaren untereinander aufzureiben, und die nie völlig anerkannten Reiche in Spanien zu zerstoren. Der Westgothenkönig Wallia a. 415—418, damals im Auftrag und Interesse Roms kämpfend, wandte sich zuerst gegen die Silingen, brachte ihren König Friedebald a. 416 durch Gift in seine Gewalt und schickte ihn gefangen dem Kaiser. ⁴⁾ Der Stamm erlitt im folgenden Jahre neue Niederlagen und wurde endlich a. 418 dergestalt geschwächt, daß er darauf verzichten mußte, ein selbständiges Reich mit eignen Königen zu bilden. ⁵⁾ Die aldingischen Vandalen unter Guntherich, welche a. 449 die Sueven unter Hermerich angegriffen und ein Jahr lang in den nervalischen Gebirgen eingeschlossen gehalten hatten, brachen jetzt von den Römern bedroht aus ihren gefährdeten Sitzen in Gallicien auf und zogen, um sich zu sichern und zu verstärken, nach Bätica, in das Gebiet der Silingen, deren Reste hier spurlos mit ihnen verschmolzen. Schon früher a. 418 hatten sich auch die zahlreichen Alanen, nachdem sie ihren König und den Kern ihrer Streitmacht im Kampf gegen die Westgothen verloren, den Aldingen an-

Valentinians irrig dem Honorius beigelegt, oder daß Valentinian das spanische Gesetz des Honorius für Afrika wiederholt hätte.

1) VII. 41: ut inveniantur jam quidem Romani qui malint inter barbaros pauperem libertatem quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere.

2) A. M. Marf. S. 85, 95; Salv. V. 15 spricht überdieß nicht von Vandalen, sondern von Westgothen.

3) Friedl. M. d. B. S. 3.

4) Idac. p. 19. Fredibalum regem gentis Vandalorum. Chron. Moiss. Bouq. II. p. 649 Fredobadum.

5) Ueber diese Erfolge Wallia's s. Aschb. Westg. S. 109.

geschlossen ¹⁾ und so vereinte Guntherich nunmehr unter seiner Herrschaft eine so bedeutende Macht, daß die Vandalen hiedurch in Spanien das Uebergewicht gegen Sueven, Gothen und Römer gewannen. ²⁾ Dieß zeigte sich alsbald in ihren Erfolgen nach allen Seiten. Sie schlugen a. 422 den römischen magister militum Castinus sammt seinen westgothischen Hülfsstruppen, daß er nach Verlust von 20,000 Mann nach Tarragona entfliehen mußte ³⁾ und a. 425 eroberte Guntherich die Städte Carthagena und Sevilla. ⁴⁾

Aber schon richteten sich die Blicke des erstarkenden Volkes auch auf die See, die Inseln und das nur durch einen schmalen Meeressgürtel geschützte gegenüberliegende Festland von Afrika. Hier stößen wir auf die geringen Anfänge der unter Genserich so gefürchteten vandalischen Seemacht. Zuerst wurden die balearischen Inseln heimgesucht, bald darauf die Küsten von Mauritanien verheert c. a. 425. ⁵⁾ Das fruchtbare Afrika, die Kornkammer, ja nach Salvian die Seele des römischen Weltreichs, ⁶⁾ hatte schon die Westgothenkönige Marich und Ballia gelockt und die Hand, welche nun die Vandalen nach seinen Schätzen schon ausgestreckt hatten, wurde plötzlich ergriffen und herübergezogen von demselben Manne, welcher sie hätte abwehren sollen. Bonifacius, weströmischer Statthalter in Afrika, durch eine Intrigue seines Nebenbuhlers Aëtius in Verdacht, Anklage und Verfolgung wegen Hochverrath gefallen, glaubte sich nur retten zu können, indem er das ihm zur Last gelegte Verbrechen wirklich beging und rief von

1) S. u. Alanen.

2) Dieß scheint der richtige Zusammenhang und der Grund des bisher unerklärten plötzlichen Steigens der Vandalenmacht, woran es nichts ändern wird, daß Idac. p. 19 nach bekannter römischer Weise sagt: Silingi in Baetica — omnes exstincti; im Chron. Moiss. Bouq. II. p. 649 heißt es nur plurimi; A. M. Zeuß S. 455, Pap. S. 15; die Niederlagen der Silingen und Alanen nennt Sidon. Apoll. paneg. Anth. bis cons. dict. c. II. v. 362 unter den Gründen des Hasses Genserichs gegen Ricimer:

quod tartessiacis avus hujus Wallia terris
vandalicas turmas et juncti Martis Alanos
stravit et occiduam texere cadavera Calpen.

3) Idac. p. 21. Prosper. p. 651. Tiro. p. 751.

4) Idac. p. 22. Isid. h. V. l. c.

5) Idac. p. 22: „depraedantur“ von einer bauernben Befehung, die Mar. S. 219 aufstellt, ist noch keine Rede, aber anderseits vgl. Pap. S. 53 gegen Tillemont VI. S. 187, der mit Unrecht bei Idac. eine Verwechslung dieser Streifzüge mit der späteren Ueberfiedlung annimmt.

6) VI. 12. quasi animam reipublicae.

einem kaiserlichen Heere bebrängt zu seiner Hülfe die Vandalen nach Afrika. 1) Er schickte vertraute Männer an die beiden Söhne des Königs Godigisel, König Guntherich und dessen Bruder Genserich, und gewann sie, eine für alle drei vom Gesichtspunkt völliger Gleichheit ausgehende Uebereinkunft anzunehmen, wonach sie Afrika zu gleichen Theilen, jeder selbständig in seinem Gebiet, beherrschen und jeden gegen Einen von ihnen gerichteten Angriff gemeinsam abwehren sollten. 2) Dieser Vertrag beweist, daß Genserich schon in Spanien, wenn auch nicht Mitt- oder Unterkönig, doch in einer dem Thron sehr nahe gerückten Stellung war: in dem neu zu gründenden Reich soll er seinem königlichen Bruder völlig gleich gestellt werden. 3) Aber nur Genserich, nicht auch Guntherich, sollte den Boden von Afrika betreten; zwischen dem Abschluß des erwähnten Vertrages und seiner Ausführung verstrichen zwei Jahre, 427—429, und noch im Jahr 427 kam Guntherich im Kriege um. 4) Jedenfalls verdient der dem

1) Proc. b. V. I. 3. Chron. Tiro. p. 750: vergebens mahnte ihn der heilige Augustin in einem herrlichen Brief epist. 20 ab; gegen die unbegründete Annahme Mancher, z. B. Mase. IX. 4. Marf. S. 125, 127 f., seine Gattin sei eine Vandalin gewesen s. Pap. S. 61; sie entstand wohl durch den eben erwähnten Brief: allein dieser sagt nur, sein Weib sei eine *haeretica* gewesen und übers Meer geholt worden.

2) Proc. l. c. *ἐκότερον τῶν Γοδιγισκλου παιδῶν ἐπὶ τῇ ἰσῆ καὶ ὁμοίᾳ προσεποιήσατο, ἐφ' ᾧ αὐτῶν ἕκαστον τὸ Λιβύης τριτημόριον ἔχοντα τῶν κατ' αὐτὸν ἄρχειν· ἦν δὲ τις ἐπ' αὐτῶν τινα τοὶ παλεμύσων, κοινῆ τούτῳ ἐπιόντως ἀμύνασθαι.* Die Anregung zur Ueberfiedlung ging jedenfalls vom König aus, wenn dieser auch einen so entscheidenden Schritt nur empfehlen, nicht gebieten konnte; die Beweggründe waren vor Allem der lockende Reichthum Afrikas, vgl. Salv. VII. 14, dann Besorgniß vor dem römisch-westgothischen Bund, aber gewiß nicht die Sympathie mit Arianern in Afrika wie Marf. S. 96 annimmt oder andere superfeine Politik S. 116.

3) Irrig lassen Aschb. W. G. S. 115 u. A. Bonifacius mit Genserich allein verhandeln, anderseits Stritter u. A. Guntherich noch mit nach Afrika ziehen.

4) Proc. l. c. sagt bestimmt, daß die Einladung (a. 427) noch an Guntherich gelangte. Ende 427 oder 428 mag dieser gestorben sein. Idac. p. 22 berichtet, der König sei wegen Plünderung der Kirchen zu Sevilla alsbald durch ein Strafgericht Gottes von einem Dämon besessen, gestorben: *mox dei iudicio daemone correptus interiit*, d. h. schwerlich wie Mannert S. 48 und Marf. S. 128 übersetzen, der Teufel habe ihn auf der Stelle geholt. — Sevilla fiel schon a. 425 und Idac. ist nur schwer mit den beiden von Proc. berichteten Todesarten Guntherichs zu vereinigen; vielleicht war Guntherich gegen die Sueven a. 427 oder a. 428 umgekommen — freilich sind die *Germanol* dem Proc. sonst die Franken — dann würde sich Genserichs Benehmen gegen die Sueven a. 429 aus der Pflicht der Blutrache gut erklären.

Procop von den Vandalen selbst ertheilt Bericht, daß Guntherich noch in Spanien durch die „Germanen“ umgekommen sei, den Vorzug vor der Fabel, daß Genserich in Afrika ihn ermordet, 1) und gewiß führte Genserich als Alleinherrscher sein Volk nach Afrika. 2) Er war König geworden durch die Wahl des Volkes, mit Uebergang der wahrscheinlich noch unmündigen Söhne seines Bruders. Daß er nicht in echter Ehe gezeugt war, schloß ihn von dem Glanz und relativen Anspruch des Geschlechts auf den Thron nicht aus. 3)

Und gewaltig hat König Genserich Scepter und Schwert geführt: er ist neben dem großen Theoderich die bedeutendste germanische Fürstengestalt in diesen Jahrhunderten, aber einen merkwürdigen Gegensatz zu dem weisen Gothen bildet der furchtbare Vandal. Beide, siegreiche Germanenhäupter aus alten Königsgeschlechtern, führen ihre Völker ins römische Reich und bauen auf römischem Boden eine germanische Herrschaft auf. Aber während Theoderich, von Vater und Volk zum König erhoben, vom Kaiser adoptirt und hoch geehrt, ein unabhängiges Barbarenreich in Italien im Namen und Auftrag des Kaisers stürzt und an dessen Stelle eine der Form nach zu Byzanz

1) Alle Lateiner lassen ihn noch in Spanien sterben; dies beachtet Marc. S. 128 gar nicht, dessen Beweis der Mordthat Niemanden überzeugen wird.

2) *αὐτοκρατορία ὕψα* sagt Proc. l. c. über die Zeit f. Pap. S. 68; Tillmont VI. S. 622 u. A. nehmen mit Unrecht das Jahr 428 an; Jord. c. 32. 33. steht in der afrikanischen Unternehmung Flucht vor Wallia, der schon vor elf Jahren gestorben; s. dageg. Salv. VII. 13. *potuerant ergo illic degere non timorant*; vgl. Rosenstein S. 18.

3) S. oben S. 27, 32. Proc. l. c. nennt ihn nur *νόθος*, der schmähende Apoll. Sid. seine Mutter eine *serva*, *famula*. l. c. v. 358:

*incertum crepat ille patrem, cum serva sit illi
certa parens, nunc ut regis sit filius, effert
matris adulterium. — —*

paneg. Major. dict. c. V. v. 57:

— — — — famula satus olim

hic praedo et dominis extinctis barbara dudam

— — sceptrum tenet.

Ueber das Erbrecht der germanischen Königsgeschlechter s. o. S. 27, 32 und bes. u. bei dem Senioratgesetz Genserichs; er dankte, wie jeder König, seine Erhebung der Volkswahl und es beruht auf der irrigen Annahme einer unerschütterlich festen Erbordnung im Königshause, wenn Pap. S. 63 und Marc. S. 142 von einer Usurpation der Krone sprechen und die afrikanische Expedition aus dem Bestreben Genserichs ableiten, jene Usurpation durch glänzende Umgestaltung aller Verhältnisse vergessen zu machen; sie vergessen, daß ja schon Guntherich diesen Plan angenommen hatte.

gehbrige, dem Eisme nach engbefreundete Herrschaft setzt, Frieden und Ordnung in seinem Lande zu sprüchwörtlich gewordner Höhe hebt, Römer und Gothen einander möglichst zu nähern sucht, die Katholiken seinen Arianern völlig gleich stellt, die Besiegten seinen Gothen nirgend nachsetzt; vielfach vorzieht, alle deutschen Stämme in Freundschaft zu verbinden strebt und mit für jene Zeiten vielleicht zu einseitiger Vorliebe den Werken des Friedens obliegt, finden wir bei dem Vandalen von dem Allen ein wildes Gegenbild. Mit Bruderword wenigstens durch das Gerücht besleckt entreizt er feindselig den Römern den Boden seiner Herrschaft, durch Friedensbruch und Verath erwirbt er seine Hauptstadt, die Einwohner werden beraubt, verjagt, getödtet, die Mauern der Städte niedergerissen, die Katholiken grausam verfolgt, Widerstrebungen im eignen Volk gegen seine eiserne Herrschaft mit blutiger Hand niedergeschlagen, alle erreichbaren Küsten geplündert: sein Raubschiff, ohne bestimmtes Ziel, läßt sich von Wind und Welle zu dem Volke tragen, dem Gott zürnt, 1) Rom wird seit den Tagen des Brennus zum ersten Mal schonungslos verheert, alle seine Feinde weiß der Meerkönig durch Gewalt abzuwehren oder durch List gegeneinander zu heizen und Genserich wurde ein Name des Schreckens für die Völker fast wie der seines Bundesfreundes Attila, der Gottesgeißel. 2)

Ehe er nach Afrika übersetzte, schlug er noch, rasch sich umwendend, die Sueven, welche plündernd in das von den Vandalen geräumte Gebiet eingefallen waren, bei Merida: nach schwerem Verlust erkrankt ihr König Hermeric auf der Flucht in den Wellen der Guadiana. 3)

1) Proc. I. 5.

2) Zord. c. 33. schildert ihn als kurz von Gestalt, hinkend, verschlossen, wortkarg, abgehärtet, jähzornig, habgierig, höchst geschickt, unter die Menschen den Samen der Zwietracht zu werfen; Malch. p. 240 sagt, daß er rascher mit der That, als Andre mit dem Entschluß fertig war und Proc. I. 3 nennt ihn *δεινότατος ἀνδράπων πάντων*; daß er nicht aller Bildung ermangelte, beweist Victor Cartennensis, der ihm eine ausführliche Schrift gegen den Arianismus zusandte. Gennad. de vir. illustr. c. 77.

3) Mac. p. 23 f. Sueven. Den Grund dieser Unternehmung findet Markus S. 131—136 in der Absicht Genserichs, einen Theil der Vandalen, der in Spanien zurückblieb, zu schützen. Allein die Annahme einer solchen Theilung wird durch die von M. angeführten Gründe nicht erwiesen. 1) Die bekannte Stelle des Theophranes ed. ven. p. 70. ed. par. p. 87: *τῷ Οὐανδαλικῷ πλῆθει πολλῶν γενόμενος καὶ ῥῆγα καλέσας ἐαυτὸν γῆς τε καὶ θαλάσσης καὶ νήσων πολλῶν τοῖς Ρωμαίοις ἀποτελῶν καταγῶν ἐλύπει τὸν Θεοδόσιον* besagt nur, daß Genserich durch das Volk, die

Darauf führte Genserich sein Volk ¹⁾ nach Afrika. Die Angaben über die Zahl der Köpfe schwanken zwischen 50,000 ²⁾ und

Menge der Vandalen, gewaltig geworden, aber keine Hilfe von einer Verstärkung aus Spanien, wie sie nach Mariana Marfus verstehen will. Daß τῷ Πατρὶ ἐκεῖ geht nicht auf πολὺς γενόμενος, sondern auf die Flottenrüstung des Kaisers. 2) Scheinbarer ist der zweite Grund. Ibdacius nämlich berichtet zum Jahre 445, Sebastianus, der Schwiegersohn des Bonifacius, sei zu den Vandalen geflohen migrat ad Vandalos und zum Jahre 450 sagt er: Sebastianus exsul factus ad perniciosam sibi sicut post exitus docuit Gaisericici confugit potestatem parvo post tempore quam venerat per eum iubetur occidi. Daraus soll nun folgen, daß die Vandalen, zu welchen er a. 445 gewandert, nicht die Vandalen des Genserich gewesen, vielmehr sei er erst a. 450 mit jenen spanischen Vandalen nach Afrika zu Genserich gegangen. — Davon nun, daß Prosper die Flucht Sebastianus zu Genserich schon in das Jahr 440 setzt, mag gegenüber dem allerdings besser unterrichteten Ibdacius abgesehen werden. Allein

- a) der zweite Grund bei M. wird durch seinen ersten aufgehoben. Wenn die Vandalen mit Sebastian erst a. 450 den Genserich verstärkten, kann diese Verstärkung doch nicht der Grund der Maßregeln des Theodosius im Jahr 441 gewesen sein, was Markus völlig übersieht.
- b) Die Annahme von dem Zurückbleiben eines Theils der Vandalen widerspricht dem ausdrücklichen Zeugniß der Quellen. Vict. vit. I. 1 sagt: transiens igitur quantitas universa — statuit omnem multitudinem numerari, quam huc lucī ad illam usque diem uteris profuderat ventris. Ja, Ibdacius selbst, auf den sich Markus beruft, sagt p. 23: Gaisericus rex cum Vandalis omnibus eorumque familiis transit.
- c) Da also unmöglich derselbe Ibdacius auf p. 30 das Gegentheil von dem sagen kann, was er p. 23 bestimmt versichert, müssen wir untersuchen, ob sich denn seine Angaben über Sebastian nicht in anderer Weise vereinigen lassen als durch Annahme von zweierlei Vandalen. Dieß ist aber wohl denkbar: a. 445 macht sich Sebastian auf den Weg nach Afrika, a. 450 berichtet Ibdacius seinen Tod mit den Worten: „Der flüchtige Sebastian hatte bei Genserich eine, wie der Ausgang lehrte, gefährliche Zuflucht gefunden, denn dieser ließ ihn bald nach seiner Ankunft tödten.“

Das exsul auf p. 32 ist das Barcinona fugatus auf p. 30. Dem steht nur entgegen, daß 4 Jahre nicht ein parvum tempus scheinen. Indessen, aus V. v. I. 6 geht unbestreitbar hervor, daß Sebastianus geraume Zeit am Hofe Genserichs gelebt haben muß. Morcelli III. S. 158 sucht sich zu helfen, indem er einen zweimaligen Besuch Sebastianus a. 440 und a. 448 annimmt, was immer noch mehr für sich hat als Markus' Hypothese.

1) Nicht nur das Heer: Idac. p. 23 cum Vandalis omnibus eorumque familiis Vict. vit. I. 1. transiens igitur quantitas universa; auch gothische Schaaren begleiteten die Vandalen und Alanen v. s. Aug. auct. Poss. c. 28. — Salv. VI. 12. Vandalorum populi.

2) Proc. I. 5.

80,000. 1) Nach der Landung in Afrika musterte er sein Heer 2) und theilte Vandalen und Manen in 80 Schaaren (*λόχοις*), deren Anführer (*λοχαγούς*) er Tausendführer (*χιλίαρχους*) nannte, obwohl die ganze Masse des Volkes nur 50,000 Seelen zählte, um, wie Procop meint, den Schrecken eines Heeres von 80,000 Mann zu verbreiten. 3)

Inzwischen hatte nun aber der Statthalter Bonifacius dem weströmischen Hof seine Urschuld dargethan und sich mit der Kaiserin Placidia ausgesöhnt. Er suchte daher nun aufs Eifrigste die Barbaren, die er herbeigerufen, wieder aus der Provinz zu entfernen, zuerst in Güte, dann ebenso vergeblich mit Gewalt. 4) Nach zwei verlorrenen Schlachten (a. 430, 431) 5) mußte er das Land seinem Schicksal überlassen und Genserich eroberte von da ein Stück der Provinz nach dem andern. Nur noch drei Städte, Karthago, Hippo und Cirta, blieben den Römern. 6) Ein Friede, der im Jahre 435 geschlossen wurde, mußte den Vandalen ihre bisherigen Erwerbungen belassen gegen Entrichtung eines Tributs und eiblichen Verzicht auf weitere Eroberungen. 7)

So trat zwar scheinbar der Vandalenkönig in ungünstigere Stellung zu Rom als andere Germanen, welche statt für die eingeräum-

1) Vict. vit. I. 1. Procop sagt nicht, wie man allgemein mißverstanden, z. B. Maslov IX. 5, Mannert S. 50, Mart. S. 130, 189, Köpfe S. 47, das Heer habe 50,000 Mann betragen: er spricht von der Gesamtmenge des Volkes, *τὸ πλῆθος*, im Gegensatz zu den in Tausendchaften getheilten Soldaten.

2) Mit Unrecht versehen Mannert S. 50, Mart. S. 130 diese Musterung noch auf das spanische Ufer; vgl. Vict. vit. I. 1 mit Proc. I. 5.

3) Indessen mag hier ein Mißverstehen vorliegen: Eintheilungen nach dem Decimalsystem waren bei den Germanen, besonders im Gothenvolk, altherkömmlich, wobei auf genaue Vollzähligkeit der Gliederungen nicht gesehen wurde: diese Unvollständigkeit wurde dann vielleicht in jener Weise ausgelegt; s. Köpfe S. 247 u. u. Doch sagt auch Vict. vit. I. 1. schon, Genserich habe die Musterung vorgenommen: *ut famam terribilem suae faceret gentis*.

4) Proc. I. 3.

5) Proc. I. c.

6) Possid. c. 28.

7) Prosper p. 659 *pax facta cum Vandalis, data eis ad habitandum per Trigetium Africae portione III Idus Februarii Hippone*. Einige Handschriften haben *per triennium*. Pap. S. 343 will lesen *per trigennium*; dagegen Gaupp S. 443. — Isid. h. Vand. p. 277. Proc. I. 4. *ὅτι ἡ ἐκ ἑκαστοῦ ἔτος δασμὸς ἐκ Λιβύης βασιλεὺς φέρειν*. Pap. S. 72 bezweifelt ohne Grund die weitere Angabe Procop's, daß Genserich seinen Sohn Hunerich für den Frieden beigefeln mußte.

ten Provinzen Tribut zu zahlen, noch obenin Jahrgelder erhalten. Allein einerseits war das fruchtbare Afrika von ganz andrem Werth als etwa ein Stück von Nöfien oder Dacien: es wurde schmerzlicher vermißt und konnte leichter immer wieder von Rom oder Byzanz aus zurückerobert werden. Andererseits war Afrika bisher noch gar nie angefochten worden: die übrigen von den Kaisern abgetretenen Länder waren ohnehin nicht mehr zu halten gewesen. Endlich, was damit zusammenhing, die Vandalen waren nicht wie Gothen, Heruler u. zu Kriegshülfe verpflichtet, für welche diese ihre Jahrgelder zunächst bezogen. Ein weiteres Motiv, aus welchem der siegreiche König auf jene Bedingungen einging, wird wohl mit Jug von Procop in der Besorgniß gesehen, welche er vor einem combinirten Angriff der beiden Kaiserreiche auf seine immerhin geringe und noch unbefestigte Macht hegen mußte. 1)

Aber bei guter Gelegenheit den Vertrag wieder zu brechen, besann sich Genseric freilich nicht: mitten im Frieden nahm er das wichtige Carthago weg und machte es zur Hauptstadt seines Reiches. (Okt. a. 439.) 2) Von diesem festen Punkt aus begann Genseric nun alsbald mit seinen starken und raschen Flotten jene verheerenden Raubfahrten gegen alle Küsten des Mittelmeers, welche seinen und seines Volkes Namen zu einem Schreckenswort machen sollten. Zuerst — a. 440 — traf die Verwüstung Sicilien: Lilybäum ward erobert, Panormus belagert, 3) darauf Unteritalien bedroht 4) und nachdem eine byzantinische Flotte, welche Theodos aus Furcht vor den Fortschritten der

1) Schon a. 431 hatte Bonifacius auch byzantinische Truppen erhalten.

2) Ueber die große Bedeutung dieser Stadt s. Salv. VII 16. Carthaginem in Africano orbe quasi Romam. Prosper p. 663. Carthaginem dolo pacis invadit. Idac. p. 27. Carthagine fraude decepta. Isid. l. c. sacramenti religione violata. Marf. S. 157 läßt Genseric seinen Zeitpunkt wählen: instruit de tous ces événements, d. h. in Berechnung der Verhältnisse des Aëtius, der Westgothen, der Sueven, des Attila und behauptet, Prosper beweise dieß „positivement“; sieht man zu, so sagt Prosper: Aëtio rebus quae in Gallia componebantur intento. — Es wird schon vor der Eroberung Carthagos gesprochen von der *αὐτῆς βασιλέως*, wahrscheinlich war Hippo die frühere Residenz. S. Morcelli III. S. 141. — Buat VII. S. 79 meint, der Fall Carthagos habe changé le système politique de tout l'univers.

3) Idac. p. 27.

4) Und von dem Anherrn Cassiodors vertheidigt. Var. I. 4. Valentinian bei sine Art Volksbewaffnung auß durch Nov. tit. 20 p. 10. Cod. Theod. l. c. de reddito jure armorum.

Vandalen zu Hilfe gesendet a. 441, 1) nichts ausgerichtet hatte, 2) mußte das Westreich durch neue Abtretungen von afrikanischem Boden eine unsichere Ruhe erkaufen a. 442. 3) Schon drei Jahre darauf plünderten die Vandalen wieder in Gallicien a. 445. 4) Aber auch die Hauptstadt des Abendlandes, Rom selbst, sollte die kühnen Seeräuber in ihren Mauern sehen. Als daselbst Maximus (März a. 455) den Kaiser Valentinian ermordet, dessen Wittve Eudoxia geheirathet und dessen Thron eingenommen hatte, landete Geiserich, angeblich von Eudoxia zur Nacht herbeigerufen, 5) in Portus, dem nahen Hafen, und zog gegen die von Ohnmacht, Zwietracht und Entsetzen erfüllte Stadt. Kaiser Maximus ward im Aufstand erschlagen, ungehindert erschien der Barbare vor den Thoren. 6) Hier gelang es den Bitten des Papstes Leo, denen auch Attila nicht widerstand, das ärgste Schicksal von Rom abzuwenden. 7) An völlige Zerstörung der ungeheuren Stadt — eine schwer zu vollendende Arbeit — hatten die Vandalen so wenig gedacht als an dauernde Beherrschung: es war das ganze Unterneh-

1) Marf. S. 163 sagt: les succès que Cassiodore avait remportés — encourageaient Theodose à attaquer le prince vandale und beruft sich auf Theophanes l. c. Aber Theophanes sagt im Gegentheil, daß Theodos aus Furcht vor den Erfolgen Geiserichs den Kampf aufnahm.

2) Prosper p. 666 Siciliae magis oneri quam Africae praesidio fuerunt.

3) Prosper l. c. cum Geiserico — a Valentiniano pax confirmata est et certis spatiis Africa inter utrumque divisa est. S. Marf. S. 167—169.

4) Idac. p. 30. Gleichwohl müssen in diese Zeit c. a. 446. Verhandlungen über eine Verschwägerung Geiserichs mit Valentinian fallen, s. Merobaudes ed. bon. p. 12. v. 24—29 und Niebuhrs Anmerk. Proc. I. 4. s. Papenc. S. 80. Daß der Kaiser die Hoffnung nicht aufgegeben, Afrika wieder zu gewinnen, beweisen seine Befehle. Er suspendirt die für andre Fälle festgesetzte Frist von dreißig Jahren, was Marf. S. 155 nicht verstanden hat, für die negotia Afrorum qui dicuntur necessitatem vandalicam pertulisse. Nov. Val. c. T. p. 12. vgl. oben S. 146. Schon früher ward für Schuldner und Bürgen in dieser Probitz in Anbetracht der Kriegsleiden mannigfache Erleichterung bewilligt nov. Val. et Theod. 22. vom 19. Okt. a. 443. l. c. p. 11: usque ad illud tempus quo qualibet ratione — patriae — recuperatio optata contingeret. Noch deutlicher Nov. 37. vom 12. Juli a. 451 l. c. p. 16. wo Steuernachlässe sc. in Afrika bewilligt werden: donec auspice deo, Africam redire contingat. Andere Gef. Valent. für Afr. in Bez. auf die Vand. I. 23. a. 441. l. c. p. 12. II. 7. a. 450. p. 23.

5) Proc. I. 4. s. aber Pap. S. 348.

6) Anfang Juni a. 455, über die Zeitbestimmung s. die abweichenden Angaben bei Pap. S. 343—347. Den 2. Juni? Jaffé p. 45.

7) Prosper p. 675 ut — ab igne tamen et caede atque suppliciis abstineretur; vgl. Vitt. Tun. p. 341.

men in seiner Realität einer ihrer gewöhnlichen Raubzüge, ausgezeichnet nur durch den Namen des Gegenstandes und den Reichthum der Beute. 1) Bierzehn Tage lang plünderten die Vandalen die Stadt; 2) die Schätze und der Schmuck der Imperatoren (Proc. I. 5), die Tempelgeräthe von Jerusalem (l. c. II. 9), viele Gefangene, unter ihnen Eudoxia und ihre Töchter, wurden nach Karthago abgeführt. Materiell wichtiger aber als diese Beraubung und Demüthigung Roms war eine andre Folge der nach Valentinians Tod ausgebrochenen Verwirrung, nämlich die völlige Eroberung des noch römischen Theils von Afrika, welche in dieser Zeit möglich wurde und der Macht der Vandalen Sicherheit und breite Grundlage verlieh. 3)

Weitere Vermittlungen knüpften sich nun an die Gefangenhaltung Eudoxias und ihrer Töchter; vergebens forderten Marcian, der byzantinische, und Avitus, der abendländische Kaiser, unter Kriegsdrohung, Freiheit für die Fürstinnen und Ruhe für die römischen Küsten. 4) Zur Antwort verheerte Genserich Sicilien und Unteritalien. Der gewaltige Sueve Ricimer, der damals als patricius das Abendland regierte, schlug nun zwar zuerst das Heer der Vandalen bei Agrigent 5) und im gleichen Jahre 456 ihre Flotte auf dem Wege nach Italien oder Gallien, 6) aber die Raubzüge dauerten fort. 7) Und

1) Anders mit den Meisten *Marf. S. 252, 258*, der an dieß Ereigniß die Geschichte der nächsten dreißig Jahre knüpft: der moralische Eindruck auf die ganze römische Welt war freilich groß.

2) Doch blieb sie von Feuer und Schwert verschont und die Uebertreibungen späterer Quellen, z. B. des Evagrius werden von dem nachherigen Zustand der Stadt Lügen gestraft; vgl. *Pap. S. 85, 350*, bes. *Gregorov. I. S. 212 f.*; irrig *Marf. S. 90*.

3) *Vict. vit. I. 4. post Valentiniani mortem totius Africae ambitum obtinuit* (Gensericus); nämlich noch die drei Mauritanien, Tripolis und einen Theil von Numidien, ferner gewannen die Vandalen noch die balearischen Inseln, Corsica, Sardinien und ein Stück von Sicilien; irrig läßt *Marf. Noten S. 33* später die Westgothen den Vandalen Leute entreißen; s. darüber im II. Band.

4) a. 455, 456, 457 *Prisc. p. 216*.

5) *Prisc. p. 217. Apoll. Sid. pan. Anth. c. II. v. 367.*

*Agrigentini recolit dispendia campi,
inde furit quod se docuit satis iste nepotem
illius esse viri quo viso, Vandale, semper
terga dabas. — —*

Ricimer war ein Enkel *Ballias*, s. o. *S. 147*.

6) *Idac. p. 40*.

7) Bei einem derselben wurde aber die an der campanischen Küste gelandete

als Kaiser Majorian a. 460 zwei große Flotten gebaut hatte und mit einer Landung in Afrika drohte, kam ihm Genserich zuvor, indem er ihm einen Theil der Schiffe wegnahm, die bei Carthagena vor Anker lagen, und ihn so zum Frieden nöthigte. ¹⁾ Aber unter nichtigen Vorwänden brach alsbald Genserich selbst diesen Vertrag und plünderte wieder alljährlich Sicilien und Italien. Von Seite des sonst tüchtigen Kaisers Marcian geschah nichts gegen die Vandalen. ²⁾ Sein Nachfolger Leo, seit a. 457, kaufte zwar die Kaiserin Eudoxia mit ihrer einen Tochter Placidia gegen schweres Lösegeld frei, ³⁾ aber ihre andre Tochter, Eudocia, hatte Genserich mit seinem Sohn Hunerich vermählt ⁴⁾ und bediente sich dieser Verschwägerung mit dem Hause Valentinians gegen seinen gefährlichsten Feind, den Sueven Ricimer, verwarf den von diesem erhobnen Kaiser Severus a. 461, forderte die Krone des Westreichs für Olybrius, den Gatten der Placidia und Schwager Hunerichs ⁵⁾ und reichte den Gegnern Ricimers im Abendland die Hand, so durch Verwirrung und Schwächung des römischen Reiches jede Gefahr, die dorthier drohte, abzu-

Flotte überfallen und der Anführer, ein Schwager Genserichs, getödtet a. 459 (welchen Sirmund notas ad Ap. Sid. S. 206 und Marf. S. 264 ohne Grund für den von Vict. vit. I. 11. genannten cognatus regis, Sersaon, halten). Apoll. Sid. paneg. Major. V. v. 435 — 445.

— — clamant hoc vulnera primi
 praedonum tum forte ducis, cui regis avari
 narratur nupsisse soror. — —

1) Prisc. p. 156. Apoll. Sid. l. c. v. 441 seq. Idac. p. 44; daß Majorian verkleidet in Carthago die Rüstungen Genserichs erkundschaftet habe, Proc. I. 7, ist eine Sage; a. M. Marf. S. 98, 267. Derselbe sagt S. 266, Genserich habe die Sueven gegen die mit Majorian verbündeten Westgothen gehezt und be-
 ruft sich auf Idactus, der kein Wort davon weiß, sondern nur Gesandte der Vandalen und Gothen bei den Sueven erscheinen läßt. Marfus' eigentliche „Quelle“ war aber hier wie so oft Tillemont; s. diesen VI. S. 318.

2) Vielleicht zur Erklärung dieser auffallenden Schläffheit entstand später die von Proc. I. S. 4. berichtete und von Pap. S. 81 recipirte Sage, Marcian sei einst von Genserich gefangen a. 431, seine künftige Erhöhung durch ein Vorzeichen entdeckt, und der Gefangne eidlich verpflichtet worden, nie die Vandalen zu bekämpfen. Freilich wird die Sage auch nach Asien verlegt; vgl. Tillemont VI. S. 281.

3) a. 462 oder nach Marf. S. 251 a. 457??

4) Idac. p. 46. Proc. I. 5; über die Abweichungen bezüglich des Gatten der Eudocia, s. Pap. S. 96; über die erste Gattin Hunerichs s. u.

5) Proc. I. 6.

wenden: 1) Die Unternehmungen Ricimer's gegen die rasken Seeräuber hatten keinen rechten Erfolg. 2)

Als a. 467 Kaiser Leo und Ricimer gemeinsam den Anthonius zum Kaiser des Abendlandes erhoben, warf sich Genseric, noch immer den Olybrius vertretend, 3) unter großen Voraussetzungen jetzt auch auf die byzantinischen Besitzungen. 4) Da drohende Seesandtschaften nichts fruchteten, 5) beschloßen beide Reiche eine große gemeinsame Unternehmung zur Vernichtung des Räuberstaats: a. 468. Diesmal wurde es Ernst. Eine Flotte von 1000 Schiffen, ein Heer von 100,000 Mann wurde von Byzanz aufgebracht, eine Summe von 130,000 Pfund Gold auf die Rüstungen verwendet. 6) Zugleich gegen drei Punkte, die Insel Sardinien, Tripolis und Karthago selbst, ward der Angriff gerichtet und der Anfang war nicht ohne Erfolg. 7) Aber während eines Wasserstillstandes 8) überfiel Genseric mit Brandern zur Nacht und mit günstigen Wind die schwermfällige Flotte der Byzantiner und vernichtete mit diesem einen Schlag die ganze Unternehmung. 9) Neger als je zuvor wurden nun von den Vandalen 10) sieben Jahre lang die schutzlosen Küsten beider Reiche heimgesucht, bis endlich im Jahre 475 Friede geschlossen wurde. Der König des Meeres war alt geworden und sein Volk vertauschte allmählig unter dem Einfluß des Himmels und des Bodens von Afrika

1) Vgl. Mart. S. 254.

2) Z. B. a. 466. Idac. p. 50. Ap. Sidon. pan. Anth. II. v. 353:

— — (Ricimer) proprio solus vix Marte repellit,
piratam per rura vagum, qui proelia vitans,
victorem fugitivus agit. — —

Besser gelang es a. 464.

3) Ueber sein Verhältniß zu diesem s. Malalas. ed. bon. p. 374.

4) Griechenland, Peloponnes, die griechischen Inseln. Proc. I. 5, 22. Vict. vit. I. 17. Prisc. p. 221. Theoph. p. 99, 100. ed. ven. p. 80.

5) Prisc. I. c.

6) Proc. I. 6. Apoll. Sid. I. c. Theoph. I. c. Idac. p. 47, 52.

7) Vgl. Tillem. VI. S. 640; aber daß Marcellin bereits Karthago belagert, sagt Marc. ed. Ronc. II. p. 296 nicht, wie Mannert S. 95 meint.

8) Der nicht ohne Verrath der kaiserlichen Feldherrn, Proc. I. 6, vielleicht unter Mithilfe der Arianer im römischen Heer, Theoph. I. c. erlangt ward.

9) Die hochmüthige Gesinnung der Römer gegen die Barbaren spricht bezeichnend aus der Antwort des ertrinkenden Legaten Johannes' auf die vom Königssohn Gensis gebotne Rettung: *ὡς μισθὸς ἰωάννης ἐπὶ χερσὶν κερῶν γέγραται.* Proc. I. 6.

10) Im Bund mit dem Westgothen Eurich. Jord. c. 47.

die frühere Kriegsrüstigkeit mit kypplgem Wohlleben: da würde denn mit dem oströmischen Kaiser Zeno der sogenannte ewige Friede vereinbart, die Grundlage des Verhältnisses beider Reiche bis auf Justinian und Gelimer. 1) Gegenüber dem westlichen Kaiserthum sorgte ein mit dem Patricius Orestes geschlossener Vertrag vom gleichen Jahre 475 für das Aufhören der vandalischen Raubzüge 2) und auch mit Odoakars halb darauf errichteter Herrschaft wurde gutes Vernehmen gehalten. Dieser erhielt gegen jährlichen Tribut den größten Theil von Sicilien zurück. 3) So starb Genserich nach fünfzigjähriger Herrschaft mit all' seinen Feinden in Frieden, (Jan. 477), „der König,“ wie er sich stolz genannt hatte. 4) Welch' gewaltigen Eindruck seine Kraft und Klugheit überall gemacht, erhellt aus den bewundernden Berichten seiner Feinde. 5) Er erscheint als Gründer aller vandalischen Verhältnisse nach Aussen und Innen: Justinian schent den Schein, die mit Genserich geschlossenen Verträge zu brechen, Gelimer beschwört die Seinen, den Ruhm Genserichs nicht zu beflecken und Procop findet den Sieg Belisars vor Allem deshalb glorreich, weil über einen Enkel Genserichs errungen, den er neben Theoderich den größten König der Barbaren nennt. 6)

Ihm folgte sein ältester Sohn Hunerich a. 477—484, 7) Die gelinde Sprache, welche dieser bei Gelegenheit eines alsbald ausgebrochenen Streites mit Byzanz in allen Punkten nachgebend, führte, 8)

1) Malch. p. 260! Proc. I. 7.

2) hist. misc. XV. S. 99.

3) Vict. vit. I. 4. Siciliam Odoacero Italiae regi - tributario jure concessit, ex qua ei Odoacer singulis quibusque temporibus ut domino tributa dependit aliquam tamen sibi reservans partem. Es war zugleich ein Ablauf der Plünderung und eine Theilung.

4) Theoph. ed. Par. p. 87 ed. ven. p. 70: ἕγχα καλέσας ἑαυτὸν

5) So z. B. Idac., Chron. u. Jord. c. 33. 36. 47.

6) Die übertreibenden Schmähungen bei Ap. Sid. l. c. c. V. v. 338, werden durch die eignen Verichte des Ponegyrifers süßen gestraft.

7) Proc., Theoph., *Ὀνωάριος*, Prosper, Hunerix, Vict. tun. Hunericus, Unericus, A. Honoricus.

8) Malch. p. 239; es handelte sich besonders um das Heirathgut seiner Königin Eubocia (über deren Flucht nach Jerusalem Theoph. ed. par. p. 102, Zonar. p. 48, Mart. S. 251). Vorwand dieser Milde war die ehrenvolle Behandlung seiner Schwägerin Placidia am kaiserlichen Hofe: aber man durchschaute das Vorgeben und erkannte mit Freude den wahren Grund. Später allerdings, bei Verfolgung der Katholiken, trat Hunerich sehr rücksichtslos gegen Zeno auf) den er durch die beiden Theoderiche vollauf beschäftigt sah (s. II. B.) und maßte sich auf seinen Münzen sogar den Titel Augustus an. Friedl. D. M. S. 22.

zeigte, wie nur die Persönlichkeit seines Vaters das allzuabentheuerlich mitten in die römische Welt gebaute Werk hätte stützen können. Die Kraft der Vandalen sank. Die Mauren, nur durch Genserich in eine theilweise und widerwillige Abhängigkeit geschreckt, wagten bereits wieder Einfälle und einer ihrer Stämme nach dem andern riß sich los. ¹⁾ Auch Hunerichs Nachfolger Gunthamund, der Sohn seines Bruders Genzo, a. 484 — 496, konnte durch wiederholte Schlachten die immer häufiger und immer kühner in das Herz des Reiches dringenden Streifzüge der Mauren nicht hemmen. ²⁾ Auch an das aufblühende Ostgothenreich in Italien verloren die Vandalen Raum: sie verzichteten in einem Vertrag v. J. 491 auf den von Odoakar für Sicilien erhobnen Tribut. ³⁾

1) Proc. I. 8. Theoph. p. 159. ed. ven. p. 127.

2) Proc. I. 8.

3) Cass. Chron. ad. h. a. p. 234. *Vandali pacis suppliciter postulata a Siciliae solita depraedatione cessarunt*; sie verschießen auch ohne Schatzung die Insel in Ruhe zu lassen: *Ennod. pan. bei Manso S. 476 quid castigatas Vandalorum ventis parentibus eloquar depraedationes, quibus pro annua pensione satis est amicitia tua*; (unrichtig du Roure I. S. 245;) an dem wahren Sachverhalt der maurischen Fortschritte wird nichts ändern die nothgebrungene Schmeichelei eines Poeten, dessen Schicksal, bezeichnend für die Zeitverhältnisse, hier eingeschaltet werden mag. Am Hofe Gunthamunds lebte der Dichter Dracontius, dessen Reugebicht, — *satisfactio* — eine Elegie, einige spärliche sonst nicht bekannte Angaben gewährt. Arevalo freilich, welcher 1791 zu Rom die vollständigen Werke aufgefunden und herausgegeben hat, glaubte ihn, trotz der deutlichen Aufschrift der *satisfactio*: „*ad Gunthamundam Guandalorum regem*“ nach Spanien unter die Regierung Guntherichs zurückversetzen zu müssen. Dagegen hat schon Pap. S. 375 gute Gründe aufgeführt. Abgesehen aber von dem daselbst Erörterten, ist eine ganz entscheidende Bestätigung der Richtigkeit der Aufschrift *ad Gunthamundum* Vers 51, wo es heißt: *servet ut laudes dicam patriasque suasque etc.* Dieser avus ist natürlich Genserich, der Vater Genzoss, des Vaters Gunthamunds: auf Genserich paßt auch wie auf seinen Andern v. 214: *inclytus arripotens vestrae pietatis origo*. Endlich kommt dazu, daß der von Dracontius v. 218 erwähnte *Vincomalus* offenbar am Richtigsten gedeutet wird auf den in der not. *episc. afr.* genannten (98ten B.) Bischof des cäsarensischen Mauritanens, der unter Genserich und Hunerich lebte. — Dracontius hatte sich nun die Ungnade des Königs zugezogen, weil er, obwohl am karthagischen Hofe lebend, fast Gunthamund oder sein Haus, einen Fremden, vielleicht den Kaiser, in seiner Poesie gefeiert (v. 94). Dafür wurde nicht nur er selbst mit harter Kerkerstrafe und wahrscheinlich Confiscation, sondern zugleich seine Familie mit schwerer Ahndung heimgesucht. (v. 288. 312.) Um die Gnade des Königs wieder zu gewinnen, schrieb er nun im Kerker jenes Reugebicht, in welchem er die Miße Gunthamunds gegen gefangene Feinde (v. 125) und die in seiner Abwesenheit von seinem Heer

Sein Bruder Thrasamund a. 496 — 523, ¹⁾ durch Schönheit, Geist und Bildung ausgezeichnet, ²⁾ von allen Nachfolgern Genserichs der Mächtigste, hob noch einmal das Reich durch engen Anschluß an Theoderich, den großen König der Ostgothen — offenbar die einzig vernünftige und rettende Politik, von welcher sein Nachfolger zum Verderben der Vandalen wieder abwich. Er hatte die Verbindung mit dem glänzenden Nachbarreich gesucht und Theoderich, stets bestrebt unter den germanischen Fürsten Frieden und Freundschaft zu fördern, gab ihm seine Schwester Amalafriada zur Ehe. ³⁾ Als Brautgeschenk schenkte er seiner Schwester das für die Vandalen wichtige Vorgebirge Siciliens, Lilybäum, ⁴⁾ und gab ihr ein Ehrengeld von 1000 vornehmen Gothen und diesen 5000 Krieger zur Bedienung mit. ⁵⁾ Theoderich schützte die Vandalen gegen die Westgothen ⁶⁾ und Thrasa-

erfochten Siege zur See und über die Mauren rühmt. v. 213 contulit absenti terrae marique triumphos, Ansilae testatur, Maurus ubique jacet. Schwierig ist Anfila zu deuten. An den byzantinischen Feldherrn Anaxilla vom Jahre 441, Prosper Chron. p. 666, zu denken, wie Pap. I. c., verbietet, abgesehen von der langen Zeit, die zwischen dessen Auftreten und dem Regierungsantritt Gunthamunds liegt, schon die Erwägung, daß die Erfolge in Abwesenheit des Letzteren, also unter ihm als König, nicht von ihm als Prinz errungen worden sein müsse. Atevalo meint, es sei ein verdorbener afrikanischer Flußname.

1) Vict. tun. Trasamundus. Proc. *Τρασάμοῦνδος*. Theoph. *Τρισάμοῦνδος*.

A. Transam.

2) Proc. I. 8. Var. V. 43. epigr. VI. 85. p. 628:

in quo concordant pietas prudentia mores
virtus forma decus animus sensusque virilis
invigilans animo solus super omnia sensus.

3) Beide waren verwittwet. — Ennod. I. c. affines esse meruerunt Vandalii, quia obedire non abnuunt.

4) Das sind die regna, von denen Var. IX. 1. spricht; *τὴν ἀδελφὴν ἐδώρησαστο* sagt Proc.: seine Schwester, nicht die Vandalenkrone war die Beschenke. Dieß wurde später wichtig, da die Gothen den Byzantinern die Schenkung nicht als Pertinenz des Vandalenreichs belassen wollten. Proc. b. G. I. 3; eine auf diese Schenkung bezügliche Inschrift fines inter Vandalos et Gothos. mil. IV. f. nach Muratori bei Pap. S. 122.

5) Proc. I. 8. *Γότθων δοκίμων χιλίους ἐν δορυφόρων λόγῳ οἷς δὴ ἄμιλος θρασείας εἶπετο ἐς πέντε μάλιστα χιλιάδας ἀνδρῶν μαχίμων*; dieß war aber keine Gefolgschaft, vgl. Röpke S. 196 und kein Beweis der Schwäche der Vandalen (so Pap. S. 122, du Roure I. S. 294) — ihr Heer gegen Belisar beträgt über 100,000 Mann —; haltlos sind auch die Vermuthungen bei Buat IX. S. 207.

6) Das hat Pap. S. 123 wahrscheinlich gemacht; indessen scheint die Verbannung des Bischofs Eugenius nach Albi Greg. tur. II. 3 Freundschaft mit diesen vorauszusetzen; Theoderich hatte wohl vermittelt.

mund blieb mit dem Gothenreich in genauer Verbindung. 1) Und als er den Jorn Theoderichs durch Aufnahme eines von dessen Feinden gereizt, that er Alles, ihn wieder zu versöhnen. Gesalich nämlich, der Bastard des Westgothenkönigs Alarich, welcher seinem Halbbruder Amalarich, dem echten Sohn des Königs von einer Tochter Theoderichs, die Krone streitig machte, hatte, von dem Großvater und Beschützer Amalarichs vertrieben, in Afrika bei den Vandalen Unterstützung für seine Pläne gesucht. 2) Da der Ostgothenkönig berichtet worden, sein Feind sei von Thrasamund mit reichen Geldmitteln ausgerüstet entlassen worden, schrieb er diesem einen vorwurfsvollen Brief, der für das Verhältniß der beiden Reiche sehr bezeichnend ist. 3) Er hebt die Auszeichnung hervor, welche er dem Vandalen durch Vermählung mit der Zierde des Hauses der Amaler, seiner Schwester, verliehen, die, ihrem Gatten an Klugheit gleich, von ihm hätte zu Rathe gezogen werden sollen. Dann wäre nichts geschehen, was wie ein Friedensbruch aussehe. Zwar könne der Flüchtling gottlob nicht schaden, aber seine günstige Aufnahme habe Thrasamunds Gesinnung verrathen. „Was kann man von Fremden gewärtigen, wenn Verschwägerter also handeln? Wohin ist deine Weisheit gekommen, mit welcher du Andre über ihre Pflichten zu belehren pflegtest?“ Auf diesen harten Vorhalt schickt der Vandalenschleunig Gesandte zu seiner Rechtfertigung, welchen er begütigend reiche Geschenke mitgab. Die Antwort Theoderichs — welch' schönes Thema für die sentenzenquillende Rhetorik Cassiodors! — war königlich. Er dankt in verbindlichen Worten für das sichtliche Bestreben sich zu rechtfertigen. „Wenn ein König sich entschuldigt, ist jede Beschwerde gehoben.“ Die

1) J. B. durch Ennobius, s. dessen Brief IV. 10; er sandte ferner dem Sidam Theoderichs zu den von ihm als Consul gefeierten Spielen wilde Thiere aus den Wüsten Afrikas. Cass. Chron. p. 237 *feras quas praesens aetas pro novitate miraretur exhibuit. cujus spectaculi voluptates etiam exquisitas Africa sub devotione transmisit*; übrigens war er, wie sein großer Schwäher, ein eifriger Freund von Bauten: er stellte die Stadt Aliana her, schmückte sie mit Gebäuden aller Art, insbesondere mit Thermen, die in Einem Jahre fertig gebaut wurden, Burmann anthol. I. III. ep. 33—35. und restaurirte auch sonst gern die Ruinen römischer Kunst: vergl. ep. 33—37. 37.

per quem cuncta suis consurgunt pulchra ruinis,
et nova transcendunt priscas fastigia sedes.

Offenbar ist er der gebildetste und für Kunst und Wissen begabteste dieser Könige. Seine Leutseligkeit lobt Ennod. I. c.

2) Isid. hist. Wisig. p. 275.

3) Var. V. 43.

Geschenke aber nimmt er nicht an, denn um Recht, nicht um Gold war ihm zu thun: die Gaben mögen in des Vandalen Schatz zurückwandern und der Ruhm der edeln Handlungsweise beider Könige möge die Welt erfüllen. 1)

Auch mit dem Kaiser, Anastasius, hielt Thrasamund gutes Vernehmen — die gemeinsame Neigung für den Arianismus verband sie — und nur eine schwere Niederlage durch die Mauren trübte den Glanz seiner Regierung. 2)

Dagegen unter seinem Nachfolger Hilderich, 3) dem Sohn Hunerichs und Eudocias, begannen die längst vorgezeichneten Geschicke des Vandalenreichs sich zu vollenden. Er war milder, freundlicher Art, hatte aber keine Thatkraft, geringe Begabung im Allgemeinen und insbesondere keine kriegerische Ader. 4) Nicht mehr ihr König führte jetzt die Vandalen in den Krieg: dieß Amt hatte dieser ein für alle Mal überlassen an seinen Vetter Hoamer, einen tüchtigen Krieger, den man den Achilleus der Vandalen nannte. 5) Die Lostrennung des Heerführerthums und damit des Waffenruhms, einer Hauptstütze der moralischen und juristischen Macht des Königthums, mußte dem Ansehen Hilderichs beträchtlich schaden. Dazu kam, daß der schwache und kurzfristige Fürst eine Politik verfolgte, die allen Traditionen Genserichs und Thrasamunds direkt widerstrebte und den Untergang des Reiches herbeiführte. Die erspriessliche Verbindung mit den Ostgothen wurde nicht bloß aufgegeben, sondern in offene Feindschaft verwandelt. Mit einer in jenen dumpfen Zeiten seltenen Klarheit hatte der große Theoderich 6) gestrebt, unter allen germanischen Fürsten das

1) Var. V. 44.

2) Proc. I. 8; hier bereits benutzten äußere Feinde gegen die Vandalen den Haß ihrer katholischen Unterthanen als mächtigsten moralischen Bundesgenossen, — ein kleines Vorbild der späteren byzantinischen Politik. Die Mauren strebten „die Gunst des Gottes der Katholiken“ und natürlich damit die Gunst der Katholiken durch geflüchtlich im Gegensatz zu dem Fanatismus der Vandalen zur Schau getragene Duldung zu gewinnen.

3) Hildericus Isid., Ἰλδὲριχος Proc., Hilderix Prosper, Hilderic Vict. tun. Hildericus al.

4) Er konnte von Krieg nicht reden hören, ein seltsamer Enkel Genserichs! Proc. I. 9. Corippus Joh. III. v. 199. ed. bon. p. 64 nennt ihn *insuetus conferre manum*; danach ist zu würdigen Anthol. V. epigr. 182. *ornasti proprium per facta ingentia nomen*. Den Bau eines Bades schreibt ihm zu ep. III. 27.

5) Gleichwohl erlitt er eine empfindliche Niederlage durch die Mauren. Proc. I. 9.

6) Wir werden im II. Band sehen, aus welchen zwingenden Gründen.

Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Bewußtsein gemeinsamer Interessen zu verbreiten. Am dringendsten aber waren Vandalen und Ostgothen aufeinander angewiesen: denn ihnen beiden drohte von Byzanz die nächste Gefahr und sie beide waren am Meisten in der Lage sich zu unterstützen, ihre Mittel zu Land und See zu ergänzen. Wie viel schwieriger wäre das Unternehmen Belisars gegen die Vandalen gewesen, hätten diesen die mächtigen und nahen Ostgothen Beistand geleistet, was bei Erhaltung der von Thrasamund gepflegten Freundschaft zuversichtlich geschehen wäre! Statt dessen wurde das gothische Sicilien der Hauptstützpunkt für den Angriff auf Afrika und förderte Flotte und Reiterei der Byzantiner so wesentlich, daß die Gothen behaupten durften, nichts so sehr als ihre Hülfe habe den Sieg Belisars herbeigeführt. 1) Hilberich nun war es, der den Bruch mit den Gothen wenn nicht verschuldete, doch entstehen ließ. 2) Amalafrida und ihre Gothen wurden gefährlicher Umtriebe gegen König und Reich der Vandalen beschuldigt 3) und dadurch veranlaßt, bei den Maurern Schutz zu suchen. Bei Capsa kam es zu einem Gefecht, die Schwester des großen Theoderich wurde gefangen und starb im Kerker, wahrscheinlich ermordet, ihre Gothen wurden erschlagen. 4) Theoderich mußte die Bestrafung unterlassen, weil er bei der Gährung im Inneren seines Reiches und in Ermanglung hinreichender Seemacht eine Invasion Afrikas nicht wohl wagen durfte und noch viel mehr war sein Nachfolger Athalarich gezwungen, als Amalafrida im Gefängniß gestorben, sich mit Vorwürfen zu begnügen. 5) Aber Freundschaft konnte nun nicht mehr bestehen zwischen den beiden Reichen. — Statt der natürlichen Alliance mit den Gothen suchte Hilberich

1) Proc. b. G. I. 3.

2) A. M. Marf. S. 347.

3) Worin diese bestanden haben sollen, ist nicht gesagt; vielleicht Ueberlieferung des Reichs an die Ostgothen, so vermuthet du Roure II. S. 123, oder Verletzung des Erbfolgesetzes Genseric's. Proc. braucht den Ausdruck *νεωτερον προσσειν* in diesem Sinne später, auch Var. IX. 1. si successio debebatur alteri deutet darauf hin und ich halte dieß für das Wahrscheinlichste; ein Sohn Amalafridens wird freilich nicht erwähnt.

4) So lassen sich Vict. tun. p. 361, der von keinem Argwohn des Königs und Procop I. 9, der von keiner Schlacht weiß, vereinen; anders Marf. S. 347, 350.

5) Var. IX. 1; der merkwürdige Brief führt noch ganz die Sprache des alten gothischen Stolzes, muß aber die Rache Gott anheimstellen; die Fürstin war wohl ermordet worden; l. c. quis nesciat, A. apud vos violentum reperisse occasum? aber: restat ut naturalis ejus fingatur occasus.

rich die unnatürliche mit dem alten Reichsfeind, mit Byzanz. Er, der Sohn der Römerin Eudocia, war mit Justinian schon vor dessen Thronbesteigung befreundet und reiche Geschenke gingen zwischen beiden hin und her. 1) All diese Dinge nun, die Kriegsuntüchtigkeit des Königs, der Bruch mit den Gothen, die verdächtige Hinneigung zu Byzanz und die — gegen einen seinem Vorgänger geleisteten Eid — den Katholiken bewilligte Begünstigung 2) mußte die Regierung Hilberichs bei allen echten Vandalen verhaßt machen und es bildete sich gegen den König und die byzantinische Freundschaft eine nationale Parthei. An ihre Spitze trat Gelimer, der Sohn des Gelarich, des Sohnes von Genzo, also ein Urenkel Genserichs, 3) ein merkwürdig gemischter Charakter. Durch das Seniorat zum Thronerben berufen, war er — ein schweres Gewicht gegenüber dem waffenscheuen König — der beste Krieger seines Volkes; sonst nennt ihn freilich Procop einen gefährlichen Mann von bösem Charakter, habgierig und neuerungsfüchtig. Sein Ehrgeiz begnügte sich nicht mit der Erwartung der Krone: schon jetzt maßte er sich Rechte, Handlungen, Ehren eines Königs an. Bald ging er gegenüber der Schwäche Hilberichs immer weiter, scharte die Besten seines Volkes um sich 4) und suchte sie zu bewegen, dem Hilberich die Herrschaft zu entreißen. Die Gründe, welche er geltend machte, waren des Königs Unfähigkeit im Krieg, seine Niederlage durch die Mauren, endlich sein Streben, das Vandalenreich dem Kaiser Justinus in die Hände zu spielen, auf daß es nur nicht auf ihn, als einer andern Linie der Asbingen angehörig, übergehe: das sei der wahre Sinn seiner Gesandtschaften nach Byzanz. 5) Und so gewann er leicht Anhang, riß die Herrschaft an sich und setzte den König sammt Hoamer und dessen Bruder Cuages

1) Daß er aber selbst 38 Jahre zu Byzanz gelebt, nehmen Mannert S. 131, 134 und Mart. S. 196, 349 ohne Grund an; Mart. S. 253 behauptet, Procop. I. 9. sage, Hilberich sei dortselbst erzogen worden, wovon keine Spur zu finden. Das Wort *γένος* läßt kaum einen Besuch in Byzanz mit Gewißheit annehmen.

2) Uebertreibend macht hist. misc. XV. p. 102. den König selbst zum Katholiken: *qui non patrem haereticum, sed matris catholicae monita sequens cultor rectae fidei enituit.*

3) Geilamer Prosper, Gilimer Isidor, Geilimer Vict. tun., Gelesimeris Greg. tur. II. 3.

4) Procop. b. V. I. 19. *Βανδάλων ἐταρῶσάμενος εἰς τὴν ἀριστοτάτην.*

5) Morcelli III. p. 270 geht zu weit, wenn er den König Hilfe vom Kaiser gegen Gelimer erbitten und diesen (wie auch du Roure II. S. 126) im Einverständnis mit den Gothen handeln läßt S. 267.

gefangen. 1). — So berichtet Procop, der auch sonst dem Gelimor abhold. Aber wie weit bereits die Hinneigung zu Byzanz und die Herabwürdigung der nationalen Unabhängigkeit von Seite des Königs ging, läßt sich deutlich daraus ermessen, daß er auf seine Münzen nur das Bild des Kaisers, nicht mehr das eigene prägen ließ, während seine Vorgänger ganz unabhängig, mit eigenem Bild und Namen, mit dem Titel Dominus noster, ja selbst Augustus geprägt hatten. 2) Wenn also auch Gelimor bei Procop als der ehrgeizige Aufstifter der Revolution erscheint, er muß doch einräumen, daß die Ersten des Volkes mit ihm einverstanden waren und es ist klar, daß es eben das Nationale war, was Gelimor mit den Tüchtigsten der Vandalen gegen die Schwäche des Königs und die byzantinische Gefahr verband. 3) Uns ist zumal der Eine Grund, welchen Gelimor gegen den König vorbringt, merkwürdig, daß dieser lieber den Byzantinern als einem andern Zweig seines eignen Hauses die Krone gegönnt haben soll. Daß ein solcher Plan dem König auch nur angemuthet werden kann, zeigt, wie unter den Zweigen des asdingischen Hauses nicht minder Eifersucht und Zwietracht waltete, als z. B.

1) Proc. I. c. ἀναπέθει ἀφελέσθαι μὲν ἰλδορίχον ὡς ἀπόλεμόν τε καὶ φασηγμένον πρὸς Μαυροσίλων καὶ Ἰουστίνω βασιλεῖ καταπροδιδόντα τὸ τῶν Βανδύλων κράτος ὡς μὴ ἐς αὐτὸν ἐκ τῆς ἄλλης ὄντα οὐκίας ἢ βασιλεία ἤκκοιτοῦτο γὰρ οἱ βούλεσθαι τὴν ἐς Βυζάντιον πρῶσθελαν — αὐτῷ τε παραδιδόναι τὸ Βανδύλων κράτος; — Guages ist wohl jener Oageis, von dem epigr. 58. p. 609 spricht (Libyam qui protegit armis) dessen Tochter Luxorius, dessen Garten ep. 88 p. 620 feiert.

2) Die Beweise bei Friedl. I. c.

3) Wie weit dabei persönllicher Ehrgeiz, wie weit Patriotismus thätig waren, läßt sich nicht mehr entscheiden: an wirklichem Nationalgefühl Gelmors läßt der Brief an Tazoo Proc. I. 25. nicht zweifeln; über die Revolution vgl. Vict. tun. p. 364: Geilimer apud Africam regnum cum tyrannide sumit et Carthaginem ingressus Heldericum regno privat ... atque Oamer, Dignum multosque nobilium perimit; die multi nobilium sind wohl Römer; nach Malalas XVIII. ed. b. p. 459, dem Marf. S. 351 folgt, hätte Gelimor die Mauren geschlagen und sich dann mit ihnen gegen Silberich verbunden: Γελλμορ συμβαλὼν μετὰ Μαυροσίλων περιεγένετο κατὰ κράτος. καὶ συνάψας φίλλαν μετ' αὐτῶν ἔλαβεν αὐτοὺς ἐς συμμαχίαν καὶ τυραννήσας εἰσῆλθε κατὰ τοῦ αὐτοῦ Ἰλδορίχου ἐν Καρταγένῃ καὶ συνέλαβεν αὐτὸν καὶ ἀποκλείσας αὐτὸν ἐν οἴκῳ μετὰ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ καὶ τῶν τέκνων αὐτοῦ, φρονεῦσας καὶ τοὺς συγκλητικούς. Wahrscheinlich hatte ein Sieg über die Mauren Gelimor gegen den eben erst von diesen geschlagenen König neues Uebergewicht und ein günstiger Vertrag vielleicht maurische Waffenhilfe verlichen; vgl. Pap. S. 129. Daß sich aber Gelimor wesentlich auf die Vandalen selbst stützte, erhellt aus Proc. I. 9.

unter den Merowingern, und wir werden finden, daß das von Genserich eingeführte Seniorat solche Zwietracht eher nähren als ersticken mußte.

Auf die Kunde von dem vollzogenen Thronwechsel ergriff Justinian, jetzt Kaiser, ¹⁾ sofort die willkommene Gelegenheit zur Einmischung in das vandalische Reich. Die ganze Tendenz von Justinians Regierung führte aus mehr als einem Grund zu Angriffen auf die Reiche der Vandalen und Ostgothen. Auch abgesehen von seinem Streben, die verlorenen Theile des westlichen Reiches wieder unter die Herrschaft des östlichen zu versammeln, war es die Idee des streng rechtgläubigen Katholicismus, welche im Gegensatz zu dem lehrerischen Anastas die Grundlage seiner wie seines Oheims Justinus Herrschaft bildete. So wurde er der Beschützer und Erretter der Rechtgläubigen, nach welchem alle Katholiken unter dem Druck der arianischen Gothen und Vandalen ausblühten. War König Hilberich, der Freund der Katholiken, politisch zugleich von Justinian abhängig geworden, so war die nationale Parthei Gelimers zugleich gegen den Katholicismus und das Byzantinertum gerichtet. Deshalb gab Justinian dem Kampf gegen Gelimers sofort eine religiöse Färbung und andererseits suchte er die nationale Basis seines Feindes dadurch zu erschüttern, daß er ihn als einen „Tyranen“, d. h. in der damaligen Sprache einen illegitimen Anmaßer, gegenüber den Gesetzen Genserichs, des Begründers des Reiches, hinstellte. Mit Recht hat man bemerkt, daß die juristrende Manier Justinians auch in seinen Erklärungen gegen den Vandalenkönig ²⁾ deutlich und bezeichnend hervortritt. In einem sehr gemäßigten, ganz den Rechtsboden einhaltenden Schreiben forbert er Gelimers auf: er möge sich mit der faktischen Gewalt des Königthums begnügen, mit der Annahme des Namens aber zuwarten bis zum Tode des alten Mannes. In geschickter Weise beruft sich der Kaiser der Vandalen auf das Testament Genserichs: man solle nicht einen alten, blutsverwandten Mann gefangen halten, der rechtmäßig König der Vandalen sei, wenn irgend Genserichs Willensschlüsse Geltung hätten. ³⁾ Statt dessen läßt Gelimers den

1) Seit April a. 527.

2) Daß Gelimers seine Thronbesteigung nach Byzanz gemeldet, Malalas ed. Bonn. XVIII. p. 459, ist nicht wahrscheinlich, wohl aber waren Provinzialen aus Afrika zu Justinian gesücht, seine Hülfe anzuflehen und machten dann den Feldzug gegen Gelimers mit. Proc. II. 5.

3) I. c. I. 9, *γέροντά τε καὶ φυγγοῦν καὶ βασιλεῦ Βανδύλων, εἴ τι τῶν Γενσερίχου βεβουλευμένων ὄφελός ἐστιν.*

Hoamer, den er am meisten zu fürchten hatte, blinden und nimmt den Hilberich und Euages in noch engeren Gewahrsam. 1) Auch darauf hin thut Justinian noch keinen entscheidenden Schritt: sein Heer war noch im Orient in dem persischen Krieg beschäftigt und zeigte die entschiedenste Unlust gegen einen neuen gefährvollen Feldzug: insbesondere fürchtete man die Seemacht der Vandalen und noch nach Eröffnung des Kampfes glaubte Belisar sich für den Fall einer Seeschlacht nicht im Mindesten auf seine Soldaten verlassen zu können. Daher die Gelindigkeit Justinians, den wir gegen die Ostgothen viel rücksichtsloser vorgehen sehen werden. Er schreibt: Gelimer möge die einmal ergriffne Herrschaft behalten, den Hoamer aber und Hilberich nach Byzanz schicken. Und an diese Forderung wird eine entschiedne Drohung geknüpft. 2) Dazu nöthige ihn das Vertrauen, das jene auf ihn gesetzt. Endlich, um die Sache Gelimers von der seines Volkes zu trennen, wird hinzugefügt: solches Vorgehen sei kein Bruch der mit Genserich geschlossnen Friedensverträge: denn er werde dabei den rechtmäßigen Nachfolger Genserichs nicht bekriegen, sondern vielmehr denselben rächen: d. h. nicht Gelimer, sondern Hilberich sei der von ihm anerkannte Vandalenkönig. Aber diese Sprache verrieth zu deutlich die eigentliche Absicht bei der geforderten Uebersiedlung des entthronten Königs nach Byzanz: man wollte offenbar in seiner Person stets einen lebendigen Vorwand zur bewaffneten Intervention im Vandalenreich haben, um bei besserer Gelegenheit der nur als Factum und provisorisch gebuldeten Herrschaft Gelimers und damit der Unabhängigkeit der Vandalen ein gewaltsames Ende zu machen. 3)

Gelimer weist die Forderung in entschiedner Sprache ab: König Gelimer an König Justinian ist die stolze Aufschrift seiner Antwort. Vorerst behauptet er seine Legitimität: 4) nicht durch Gewalt habe er

1) Zudem er sie beschuldigte die Flucht nach Byzanz im Schilde zu führen. Gleichzeitig oder in die Zeit der Tödtung Hilberichs fällt wohl die Hinrichtung und Vermögensconfiscation zahlreicher nobilium africae provinciae. hist. Vand. l. c.

2) l. c. *ὡς οὐκ ἐπιτρέφομέν γε ἦν μὴ ταῦτα ποιῆς.*

3) l. c. *ἐνάγει γὰρ ἡμῶς ἡ ἔλπις, ἣν εἰς τὴν ἡμετέραν φιλλαν ἔσχον. αἱ τε σπονδαὶ ἡμῶν αἱ πρὸς Γιβεριχον ἐκποδῶν στησονται. τῷ γὰρ ἐκθεξάμενῳ τὴν ἐκείνου βασιλείαν ἐρχόμεθα οὐ πολεμήσοιτες, ἀλλὰ τὰ δυνατὰ τιμωρήσοιτες.*

4) l. c. *οὔτε βία τὴν ἀρχὴν ἔλαβον οὔτε τι ἀνόσιον ἐς ζυγγενεῖς τοὺς ἐμοὺς εἰργασται. Ἰλδεριχον γὰρ νεώτερον πράσسونτα ἐς οἶκον τὸν Γιβεριχου καθεῖλε τὸ τῶν Β. ἔθνος.*

die Herrschaft erhalten und nicht er habe seinen Blutsgeoffen freventlich behandelt. Das Volk der Vandalen selbst habe Hilberich gestürzt, weil er gegen das Haus des Genserich böse Neuerungen betrieben, und ihn habe dann das Alter zur Herrschaft berufen nach dem Gesetz. 1) Wenn aber Justinian die Friedensverträge breche und gegen sie heranziehe, würden sie sich nach Kräften vertheidigen und für sich die Erde anrufen, welche Zeno, von dem sich Justinians Herrschaftsrecht ableite, geschworen. — Man sieht, gegenüber dem Versuch Justinians, Gelimers von seinem Volk zu trennen, stellt sich dieser als in völliger Uebereinstimmung mit demselben dar, und während Procop die ganze Bewegung von Gelimers Ehrgeiz herbeigeführt, geleitet und gemißbraucht darstellt, schiebt dieser die Erhebung gegen Hilberich ganz auf das Volk, rechtfertigt dieselbe durch die Audeutung von der Absicht des Königs, dem Hause Genserichs die Herrschaft zu entziehen und erklärt sich als den — nachdem der Thron durch eine berechtigte Nothwehr des Volks erledigt sei — nach dem alten Recht berufenen rechtmäßigen König. Für uns ist dabei insbesondere wichtig, daß die Absetzung des Königs durch sein Volk als eine gerechtfertigte und deshalb auch in ihren Konsequenzen rechtbegründende Handlung dargestellt wird. —

Justinian durch diese Antwort erzürnt, sah ein, daß durch Verhandlungen hier nichts mehr zu erzielen sei: er schloß mit den Persern Friede, um sein Heer unter Belisar gegen die Vandalen senden zu können. 2) Aber Hof und Heer scheut diesen Krieg, theils wegen der Erschöpfung durch die so eben geendeten orientalischen Feldzüge, theils aus Furcht vor den voraussichtlich gegen die vandalische Flotte zu bestehenden Seekämpfen. 3) Die Abneigung ist so groß, daß Justinian schon den ganzen Plan aufzugeben entschlossen ist. Da rächte sich an den Vandalen die grausame und thörichte Verfolgung der Katholiken: religiöser Fanatismus war ihre Hauptsünde gewesen und religiöser Fanatismus gab der ihnen feindlichen Politik den verderblichen Nachdruck, wie den begeisternden Grund oder Vorwand. Vor dem Kaiser erschien ein katholischer Bischof aus dem Orient und theilte ihm mit, Gott mache ihm und dem Kaiser den Vorwurf, daß er sein Vorhaben, die Christen in Libyen von ihren Tyrannen

1) l. c. *ἐμὲ δὲ ὁ χρόνος εἰς τὴν βασιλείαν ἐπέλασε, κατὰ γὰρ τὸν νόμον τὰ προεβέβηκε δειδοῦς.*

2) c. 9.

3) c. 10. c. 15. c. 14.

zu befreien, ¹⁾ in keiner Weise hinausgeführt habe. „Und doch werde ich selbst, sprach Gott, ihm beistehen und ihn zum Herrn von Afrika machen.“ ²⁾ So war es denn ein Kreuzzug, ein heiliger Krieg des Katholicismus gegen den Arianismus, der gegen die Vandalen geführt werden sollte, ³⁾ wie Chlodowech in heiligem Krieg die ketzerischen Westgothen angreift. ⁴⁾

Nach dieser direkten Aufforderung und Verheißung Gottes vermag Justinian nicht mehr zu säumen, die Bedenken des Hofes und Heeres sind überwunden und Belisar erhält Befehl, baldmöglichst nach Afrika zu ziehen.

Gleich im Beginn des Kriegs ward von einem Provincialen, Prudentius, Tripolis an die Byzantiner verrathen: ebenso die Insel Sardinien, welche Gelimer dem Gothen Godas übertragen hatte: dieser erklärte, er wolle lieber einem gerechten Kaiser als einem ungerechten Tyrannen dienen. ⁵⁾ Godas hatte Name und Stellung eines Königs angenommen und sich mit einer Leibwache umgeben und schickte den von Justinian gesendeten Feldherrn zurück, indem er bemerkte, er bedürfe nur Truppen, die er auch behielt: er wollte sich eine unabhängige Herrschaft gründen. Damit wurde das Unternehmen gegen die Vandalen eröffnet, ⁶⁾ welches in einer Allen, auch den Byzantinern selbst, unerwarteten Leichtigkeit und mit geringem Aufwand von Mühe und Mitteln in kürzester Zeit zum völligen Siege führte. Mehr noch als die Feltherrentunst Belisars waren wohl dessen Glück, der allgemeine Abfall der Einwohner von den verhassten Arianern und Barbaren, und die consequenzlose Führung und theilweise Verweichlichung der Vandalen die Ursachen dieser leichten Vernichtung ihres Reiches, welche an dem zwanzigjährigen Heldenkampf der Ostgothen gegen denselben Feind ein so merkwürdiges Gegenbild hat. Nur 11,000 Mann Fußvolk und 5,000 Reiter zählte das Heer, das Belisar anvertraut wurde. Gegen den abgefallenen

1) c. 10. *ἐκ τριπόλεως ἰβήρας*.

2) Nach anderer Version wird noch prägnanter Justinian selbst von dem durch Himerich zum Martyrium gebrachten Bischof Laetus zum Kriege aufgefordert; so Chron. Vict. Tunun, ebenso hist. Vand.

3) Codex I. 27.

4) Und so sagt es auch noch Morcelli III. p. 276, 277 im Jahre 1817.

5) Als *τριπόλεως* wird Gelimer von den meisten Quellen häufig bezeichnet, die nur Himerich als legitim anerkennen. So Procop, Jordanis, Prosper, Viktor, Corippus, Zfidor.

6) Falsch ist die Zeitfolge der Erzählung bei Mart. S. 334.

Godas hatte Gelimer, der als oberster Kriegsherr erscheint, seinen Bruder Tazao mit 5,000 Mann und 120 Schiffen, dem Kern des Heeres, ¹⁾ gesendet. Inzwischen folgte die Einschiffung Belisars zu Byzanz unter bedeutsamer Mitwirkung der Kirche, (Juni 533:) der Zug wird ausdrücklich als ein katholischer Kreuzzug gegen die ketzerischen Arianer bezeichnet: Erzbischof Epiphanius von Byzanz betet für das Heer und bringt zu günstigem Omen einen erst jüngst Getauften auf das Admiralschiff. ²⁾

Und nun rächte sich ferner schwer die thörichte Verfeindung mit den Gothen: Amalafuntha, nach Theoderichs Tod für ihren Knaben Athalarich und die gothische Königsherrschaft fürchtend, hatte auf jede Weise die Gunst Justinians sich zu gewinnen bestrebt und ihm unter andern Willfähigkeiten damals verheißen, auf dem Zug gegen die verhassten Vandalen, die Mörder so vieler Gothen, seinem Heer in Sicilien Lebensmittel und Bedürfnisse aller Art zu verschaffen, und sie hielt Wort. ³⁾ Noch verderblicher wurde für die Vandalen, daß es durch den Besuch auf Sicilien dem Belisar gelang, mittelst seines juristischen Rathes Procop — des Geschichtschreibers — genaueste Kunde zu erlangen von der ganzen Lage der Vandalen, insbesondere von der Abwesenheit ihrer nach Sardinien geschickten Flotte, deren Begegnung Belisar so sehr fürchtete. Ungehindert landet nun Belisar in Afrika ⁴⁾ und zieht mit dem Heer gegen Karthago. Und zwar erschien er überall als Freund und Erretter der Katholiken, der Provincialen von ihren arianischen und barbarischen Drängern: nirgends fanden diese an den Eingebornen Stütze, nirgends die Byzantiner Widerstand, vielmehr willigte Begünstigung. Belisar schärft seinen Soldaten die mildeste Behandlung der Provincialen ein und erklärt ausdrücklich, daß er einzig und allein deßhalb den Muth gehabt habe zu landen, weil die Bewohner von Afrika, ehebem Glieder des römischen Reichs, den Vandalen treulos und feindselig, auf sein Heer keinen Angriff machen und es vielmehr mit allem Nöthigen versorgen würden. ⁵⁾ Bei Besetzung der Stadt Syllaktum gebietet

1) I. 25.

2) Siehe die frommen Deklamationen Justinians von seiner Eroberung. Novella 30. a. G. u. Cod. I. 27.

3) Procop c. 13. b. G. I. 3. Nach Malalas XVIII. p. 460. ed. Bonn. erkannte sie Gelimer nicht als König an.

4) Anfang Sept.; über den Ort s. Mark. S. 366. Proc. c. 14—15.

5) c. 16. *ὅτι γὰρ ἐκείνω μόνω τὸ θάρσεν. ἔχων εἰς τὴν γῆν ὁμοῦ ἀπεβίβασα, ὅτι etc.*

Belisar, sich aller Ungebühr gegen die Einwohner zu enthalten, Alles Beste zu verheissen und zu erklären, sie kämen, ihnen die Freiheit zu bringen. Und alsbald liefern die von den Vandalen am Schwersten mißhandelten Stände, die Vornehmen und der Bischof, die Schlüssel der Stadt aus und am gleichen Tag noch übergibt der Postmeister den Byzantinern die Pferde der Verkehrsanstalten des Staats. 1) Von da an ging der Zug des Heeres über Leptis und Adrumetum nach Grasse, vier Tagmärsche von Karthago. Durch die Schonung Belisars wurden die Provincialen dergestalt für die Byzantiner gewonnen, daß das Heer wie im eignen Lande zu ziehen glaubte. Die Einwohner flohen nicht und verbargen nichts von ihrer Habe, sondern verkauften den Soldaten Lebensmittel und dienten ihnen sonst auf alle Weise. 2) Zu Grasse war ein Schloß des Vandalenkönigs und der herrlichste Lustgarten, den Procop kennt. 3) Als die Soldaten sich dort gelagert und völlig mit Früchten versehen, merkte man noch keinen Abgang: man sieht, der Reichthum der Könige und der Luxus des Lebens entsprach der Ueppigkeit des Landes. Und diese Verweichlichung des rohen Volkes in den Genüssen eines entnervenden Klimas, einer überreichen Kultur und eines fruchtbaren ungewohnten Bodens ist ein weiterer Erklärungsgrund des raschen Erliedens der Vandalen.

Wir finden in ihrem Kampf gegen Belisar einige Helden, aber diese nur aus Genserichs Hause: nur das Königsgeschlecht tritt handelnd in kräftiger Weise auf, nicht, wie bei den Gothen, das Volk. Das Heer schlägt sich nicht eben mit Feigheit, aber von einer das ganze Volk durchbringenden Tapferkeit, von der alten germanischen Kraft, wie sie die Gothen gegen denselben Feldherrn bewährten, findet sich keine Spur. Die plötzliche Versenkung in die faule römische Uebercultur hatte den Franken z. B. die Tugenden der Barbaren genommen und sie neben den Lastern ihrer Nothheit neue Frevel gelehrt, wenn auch unter dem kälteren Himmel Galliens ihre Kraft nicht erschlaffte; die Vandalen in dem heißen Afrika aber versinken, angesteckt durch das Beispiel der völlig verdorbenen Provincialen, 4) alsbald in verderbliche Schwelgerei: schon bald nach Genserichs Tod 5)

1) l. c.

2) l. c.

3) l. c. βασιλεία τε ἦν τοῦ Β. ἡγουμένου καὶ παράδεισος κάλλιστος ἀπάντων ὧν ἡμεῖς ἴσμεν.

4) Salv. de gub. VII. 14.

5) Salvian lobt sie noch wegen ihrer Sittenstrenge l. c. 21.

sind ihre Heere den Mauren nicht mehr gewachsen, deren orientalische Bedürfnislosigkeit und begnügliche Zähigkeit von Procop in schärfsten Gegensatz gebracht wird zu der vandalischen Leppigkeit: er nennt die Mauren das abgehärtetste, die Vandalen das weichlichste Volk der Welt. 1) Denn seit diese Afrika gewonnen, trieben sie täglich den höchsten Luxus von Bädern 2) und Tafeleien, kleideten sich in Gold und Seide, saßen in Schauspielen und Wettrennen, 3) pflügen der Jagden, der Orchestra, aller Arten von Mimen- und Musenkünsten, wohnten meist in Lustgärten 4) voll Quellen und Fruchtbäumen, und lebten in steten Schmausereien und allen Arten von Liebesgenuß. So macht denn auch ihre sporadische Tapferkeit den Eindruck eines fieberhaften, gewaltsamen, wenig nachhaltigen Aufrassens und nicht ihre geringe Zahl, 5) sondern jene Verweichlichung ist der Grund ihres raschen Untergangs.

Gleichwohl waren in dem Volk noch Reste alter Tugenden. So täuschte sich Justinian sehr, wenn er auf Verrath unter den Vandalen selbst gerechnet hatte. 6) Sein früheres Schreiben an Gelimer und mehr noch das Manifest, das Belisar nach der Landung verkündete, zeigt deutlich die Absicht, Spaltungen unter den Feinden hervorzurufen und das Volk von seinem König zu trennen. Das Manifest lautet: „Weder führen wir Krieg mit den Vandalen, noch brechen wir den mit Genserich geschlossenen Bund, sondern euren Tyrannen wollen wir stürzen, der die Verfügungen Genserichs verachtend euren König gefangen hält, und seine Verwandten tödtet, blendet und einkerkert. Also stehet uns bei und befreit euch selbst von so schöner Tyrannei, auf daß ihr Frieden und Freiheit genießen möget: denn wir geloben euch bei Gott, daß euch diese von uns werden sollen.“ 7) Trotz dieser Lockungen hielten alle Vandalen treu zu

1) II. 6.

2) Vgl. Luxorius ep. VI. 59. III. 33 — 37.

3) Vgl. Luxorius p. 591.

4) Vgl. Luxorius anthol. p. 588.

5) Wie man gewöhnlich annimmt, obwohl Procop hist. arcana c. 18. die Zahl der bewaffneten Vandalen, ohne Weiber und Kinder zc. auf 160,000 Mann angibt.

6) Vgl. I. c. 16.

7) c. 16. τὸν ὑμέτερον τύραννον καθελείν ἐγχειροῦμεν — ἐλλάβεσθε τοίνυν ἡμῖν καὶ ξυνελευθεροῦτε ἡμᾶς αὐτοὺς οὕτω μοχθηροῦς τυραννίδος, ὅπως ἂν δύνησθε τῆς τε εἰρήνης καὶ τῆς ἐλευθερίας ἀπόνασθαι· ταῦτα γὰρ ἡμῖν παρ' ἡμῶν ἔσσεσθαι πρὸς τοῦ θεοῦ τὰ πιστὰ δίδομεν.

ihrem König und Uebergänge zu den Byzantinern, wie sie in dem tief gespaltnen Gothenvolt vorkamen, finden wir nicht bei ihnen: 1) das Volk zeigte, daß es Hilberich nicht wollte und in Gelimer keinen Tyrannen, sondern den nationalen König sah. 2) Dieser erwies sich auch als nicht ganz unfähigen Gegner des großen Belisar. Als er zu Hermione den Anmarsch der Feinde erfuhr, entwarf er einen Plan, der nach Procop's Geständniß das byzantinische Heer beinahe vernichtet hätte, wenn ihn nicht in der Ausführung allzugroßer Eifer vereitelt hätte. Er beschloß, den längs der Küste vordringenden Feind auf dem Marsch an günstiger Stelle von den drei Landseiten her zugleich anzugreifen und ins Meer zu werfen. Seinem Bruder Ammatas befahl er, mit allen Vandalen und andrem waffenfähigen Volk von Karthago aus dem Feind entgegen zu gehen und ihn in der Front anzugreifen. 3) Gleichzeitig sollte sein Neffe Gibamund die linke Flanke Belisars überfallen, während ihn der König selbst mit der vandalischen Hauptmacht im Rücken angreifen wollte. Vor dem Abmarsch von Karthago ließ Ammatas auf des Königs Befehl den Hilberich und seine gefangnen Verwandten und Freunde tödten, ebenso die ihm anhängenden Provincialen — man sieht, der römerfreundliche Hilberich hatte die Römer für sich. 4) Aber im Eifer hoher Tapferkeit greift Ammatas zu früh und mit zu geringer Macht an: er stößt zu Decimum auf die Massageten, die Belisars Vortrapp bildeten und fällt, nachdem er aufs tapferste kämpfend zwölf der besten Krieger erlegt: seine fliehende Schaar reißt die von Karthago nachrückenden Truppen mit sich fort und Belisars Vortrapp verfolgt sie bis an die Thore der Hauptstadt. Nun traf Gibamund in seinem ununterstützten Angriff auf die hunnischen Kerntruppen Belisars, und ward geschlagen und getödtet, 5) dem König aber gelang es, zwischen Belisars Hauptmacht und eine vorgeschobne Schaar einzubrechen und letztere in wilder Flucht zurückzuwerfen. Und jetzt, sagt Procop, hätte Gelimer entweder durch rasche Verfolgung der Massageten diese abschneiden und erdrücken oder sogar Belisars verwirrte Reihen sprengen können; aber er that keins von beiden: ihn hielt die Leiche seines tapfern Bruders Ammatas auf: in Wehklagen und in der Sorge

1) Das Mark. S. 404 dawider sagt, ist ohne einen Schein von Grund.

2) Das Wort Belisars in der Rede an seine Soldaten, eine Haupthoffnung des Sieges sei τὸ τῶν Β. ἐς τὸν ὄψων αὐτῶν ὀργάνον ἔχθος blieb eine Phrase.

3) Ueber die Ortsbestimmung s. Pap. S. 147 und Mark. S. 373.

4) c. 17. c. 18. l. c.

5) I. 18. Viet. tun. p. 365. hist. Vand. p. 277. Jord. l. c. c. 33.

für die Bestattung verlor er den nie wiederkehrenden Augenblick: alsbald von dem neugeordneten Heer Belisars angegriffen und geschlagen, floh er auf der Straße nach Numidien, ¹⁾ seine Hauptstadt Karthago, deren unzuverlässigen Einwohnern und Mauern er sich nicht anvertrauen wollte, dem Sieger Preis gebend. Belisar aber lagerte vor den Thoren: er wollte nicht bei Einbruch der Nacht in die Stadt einrücken, theils einen Hinterhalt besorgend, theils weil er während der Nacht die Soldaten nicht vom Plündern abhalten zu können glaubte. Die Städter aber nahmen die Byzantiner mit Freuden auf: sie öffneten die Thore und beleuchteten die ganze Stadt während der Nacht, indeß die zurückgebliebenen Vandalen in den Kirchen Asyl suchten: als sie die Flotte Belisars heraufsehn sahen, nahmen die Karthager die Eisenketten ab, welche den Hafen sperrten: die Gefangnen, welche der König in einem düstern Gebäude seiner Hofburg hielt, wurden vom Kerkermeister entlassen, gegen die Zusage, sich seiner bei den Byzantinern anzunehmen: es waren damals viele Kaufleute aus dem Osten dabei, die Gellimer haßte und alle tödten wollte, weil er sie beschuldigte, den Kaiser zu diesem Krieg bewogen zu haben. ²⁾

Als Belisar, noch immer Kriegslust fürchtend, in voller Schlachtordnung in Karthago einzieht, ³⁾ scharft er den Seinen wieder strengste Mannszucht ein: die Libyer, ehedem Römer, seien gegen ihren Willen unter vandalische Herrschaft gekommen und hätten von diesen Barbaren viel Schreckliches erduldet. Deshalb habe ja auch der Kaiser die Vandalen bekriegt: und so dürfe den Einwohnern von ihnen kein Leid widerfahren, zu deren Befreiung sie gegen die Vandalen gezogen seien (l. c.)

Ein anderer Zug charakterisirt wieder die katholisirende Auffassung, welche Justinians Unternehmung erfuhr. Die Vandalen hatten schon unter Hunerich den Katholiken die Kirche des h. Cyprian entrisen, ⁴⁾ ihre Priester vertrieben und sie arianischem Kult geweiht. Da nun die Gläubigen hierüber schwer bekümmert waren, war ihnen der Heilige im Traum erschienen und hatte ihnen verheißen, er werde sich rächen, und die Katholiken harrten seitdem stets dieser Rache. Jetzt traf sie ein. Sie bestand darin, daß die arianischen Priester

1) c. 19.

2) c. 20.

3) 15. Sept. f. Pap. S. 152.

4) Vgl. V. v. I. 5.

am Tage der Schlacht von Decimum die Kirche mit allen Schätzen, Lampen, Geräthen zc. geschmückt hatten, um Gelimers Sieg zu feiern: als sie nun nach der Niederlage der Vandalen fliehen mußten, feierten in der festlich erleuchteten und geschmückten Kirche die katholischen Priester den Sieg der Byzantiner und der heilige Cyprian war gerächt. 1) Procop in seinen Betrachtungen über den Untergang des Vandalenreiches faßt denselben als die Strafe für die gegen die Römer insbesondere von Genserich bei seinen Raubfahrten verübten Frevel. (c. 22.)

Während Belisar die vernachlässigten Mauern der Hauptstadt wieder herstellte, führte Gelimer den kleinen Krieg fort: mit seinen großen Schätzen und durch Milde suchte er die Landbevölkerung für sich zu gewinnen, die minder als Geißlichkeit, Adel und Städte durch die Vandalen gelitten hatte: er bot ein Goldstück für jeden Römerkopf. 2) Inzwischen hatte Tzazo den Usurpator Godas und die Seinen auf Sardinien vernichtet und seinem Bruder entboten, der König der Vandalen und Alanen solle Siegesfeste feiern und gewiß sein, daß Belisars Unternehmen wie einst das des Basiliscus scheitern werde. Gelimer aber schrieb ihm, er möge eilends Sardinien fahren lassen und zurückkehren, um das Reich der Vandalen in Afrika selbst zu retten: er klagt bitter über die Feigheit des Volkes: eine Verblendung habe Tzazo und die Besten der Vandalen entführt und damit dem Hause Genserichs alles Heil geraubt: mit nur kleiner Macht sei Belisar gegen sie gerückt, aber alle Mannheit sei plötzlich von den Vandalen gewichen und habe das Glück mit sich genommen. Ammatas und Gibamund seien gefallen durch Schuld der verweichlichten Vandalen, die nicht einmal für Weib, Kind und Habe tapfer fechten wollten, Roffe, Schiffe, Karthago und ganz Afrika seien verloren, die Vandalen aber seien in Schlaffheit versunken (c. 25). Und in der That ist es eigentlich nur der König und sein Haus, das Geschlecht der Aëdingen, das energisch gegen den Nationalfeind ankämpft: das Volk ist zwar nicht treulos, aber ziemlich kraftlos: auf Bundesgenossen aber war nicht zu hoffen: nur wenige von den Mauren, und diese ohne Führer, schlossen sich Gelimer in der Ebene von Bullaan an, wo er alle seine Kräfte sammelte: denn alle Häuptlinge der Mauren in Mauritanien, Numidien und Byzacena erklärten sich als

1) c. 21.

2) c. 23.

Untertanen des Kaisers und verhiessen Waffenhülfe gegen die Vandalen. Auch Theudis, der Westgothenkönig, den Gelimor kurz vor Belisars Landung um Waffenhülfe angegangen, verweigerte dieselbe, da er — früher als die Gesandten — Nachricht vom Fall Karthagos erhalten. ¹⁾

So war der Vandalenkönig auf sich allein angewiesen und rückte nach der Vereinigung mit seinem Bruder Tzazo gegen Karthago vor: so mächtig wirkten in diesem Kriege die religiösen Momente, daß Gelimor auch jetzt noch hoffen konnte, die Arianer nicht nur in Karthago, sondern selbst im römischen Heere würden zu ihm übergehen, auch suchte er — freilich allzuspät — durch Schonung und Mannszucht die Einwohner wieder für sich zu stimmen. ²⁾

Die Seinen aber forderte er auf, den alten Ruhm der Ahnen, den Ruhm Genserichs vor Allen, nicht zu bestreiten. ³⁾ Bei Trika-meron kam es zur Schlacht (Mitte Dez.). Die Tausendführer der Vandalen standen an beiden Flügeln, jeder befehligte seine Schaar. ⁴⁾ Der König selbst aber war überall, befehlend und zur Tapferkeit an-treibend, er hatte in diesem Sinn den Seinen befohlen, ohne Lanzen und andere Waffen, nur mit dem Schwert zu fechten. Und diesmal konnte er sich über Feigheit der Seinen nicht beklagen. Zwei An-griffe der Römer wurden kräftig zurückgeschlagen: auch beim dritten widerstanden die Vandalen mannhaft, immer nur mit dem Schwert in der Hand: da fiel Tzazo, der dritte Anbinger in diesem Krieg, ⁵⁾ mit vielen der besten Vandalen, die endlich in ihr Lager flohen. Der König gab Alles verloren, ohne Wort, ohne Auftrag floh er zu Noth auf der Straße nach Numidien, seine Verwandten und wenige Die-ner folgten ihm bestürzt und schweigend. Die Römer aber fanden in dem eroberten Lager so vielen Reichthum als sie nie an einem Ort beisammen gesehen: das waren zum Theil die Beuteschätze, welche die Vandalen seit Genserich in römischen Ländern zusammen geplündert hatten, theils die Erträgnisse des äußerst fruchtbaren, alle Bedürf-nisse befriedigenden Bodens, seit 95 Jahren aufgehäuft, da man die-selben niemals im Wege der Ausfuhr für Importgüter hatte hin-

1) I. 24.

2) II. 1.

3) II. 2.

4) II. 3. *B. δὲ πέραις μὲν ἐκότερον οἱ χιλιάρχοι εἶχον, ἑκαστός τε ἠγεῖτο τοῦ ἀμφοῦ αὐτὸν λόχου*

5) I. c. *πίπτουσι δὲ B. πολλοὶ τε καὶ ἀριστοὶ καὶ Τζάρον αὐτός.*

geben müssen. 1) Belisar ließ den flüchtigen König durch eine erlesne Schaar Heruler unter ihrem trefflichen Anführer Pharas eifrig verfolgen: gleichwohl gelang es ihm auf das Gebirge Pappua zu befreundeten Mauren zu entkommen, wo ihn Pharas nach vergeblichen Versuchen, den steilen Platz zu stürmen, eng umschloß, um die Belagerten auszuhungern. 2)

Hier nun litten der König und seine Neffen 3) und die übrigen Vandalen von edler Abkunft 4) bitter Noth, da sie, an die üppigste Lebensweise gewöhnt, jetzt die höchst dürftige der Mauren theilen sollten. Da nun deshalb schon viele an Uebergabe dachten und Pharas dieß erfuhr, erließ er an Gelimer die Aufforderung, sich zu ergeben, Belisar werde sich verbürgen, daß der Kaiser ihm das Patriciat, Landgüter und Schätze verleihen werde. Der König aber antwortet in königlicher Sprache: er achtet es unerträglich, dem ein Knecht zu sein, der ihn ungerecht bekriegt, der ohne durch That oder Wort gekränkt zu sein, ihn in solches Unheil gestürzt, und an dem er, wenn Gott ihm helfe, sich noch zu rächen wünsche. Zugleich fordert er drei Gaben, ein Brod, einen Schwamm und eine Leier: Brod habe er lange nicht mehr gekostet, einen Schwamm erbitte er für seine kranken Augen und die Leier, um dazu ein Lied zu singen, das er auf sein Unglück gedichtet habe. Pharas gewährte die Bitte, aber die Einschließung dauerte fort und die Hungersnoth stieg auf den höchsten Grad. Endlich wird des Königs Kraft gebrochen, da er sieht, wie sein junger Neffe mit einem maurischen Knaben um einen Bissen des schlechtesten Gebäckes sich schlägt. (c. 7.) Er ergibt sich mit den Seinen gegen die eibliche Bürgschaft Belisars für ehrenvolle Behaudlung von Seite des Kaisers. Als er in Karthago ge-

1) Proc. II. 3; auch der ganze Schatz des Königs fiel in die Hände der Römer. Er hatte denselben schon zu Anfang des Krieges mit seinem getreuen Kanzler (*γραμματεὺς*) Bonifacius in einem Schnellsegler im Hafen von Hippo untergebracht, mit dem Auftrag, wenn die Sache der Vandalen wankte, schleunig zum König der Westgothen fliehen, wohin Gelimer sich im Fall der Niederlage retten wollte; aber durch heftigen Sturm abgehalten und zurückgeworfen, mußte sich das Schiff zuletzt den Byzantinern ergeben. II. 4. Bonifacius ist wohl derselbe per quem Gelimer multorum substantias tulit Chron. Vict. Tun. p. 364; vielleicht gehen deshalb auf ihn die „an Eutyches“ überschriebnen Epigramme des Luxorius 54 u. 55 S. 607 in *ministerium regis qui alienas facultates vi extorquebat*.

2) Pappua heute Edough? S. Pap. S. 160, Mart. S. 590.

3) II. 6. *ἀδελφιδῶις τε καὶ ἀνεψιαδῶις*.

4) I. 6. *καὶ ἄλλοις εὖ γεγονόσι*.

faugen eingeführt wurde, brach er in schallendes Gelächter aus. Man hielt es für ein Zeichen des Wahnsinns: aber seine Freunde erklärten es als das bittere Hohnlachen über die Eitelkeit aller menschlichen Dinge, daß er, von königlichem Geschlecht, selbst ein König, solchen Umschlag des Glücks erfahren: und dem Procop selbst scheint es ein Wunder, „daß im vierten Glied von Genserich ein Reich, an Reichthum und Kriegsmacht blühend, von 15,000 Ankömmlingen, die nicht wußten, wohin, in so kurzer Zeit gestürzt worden sei.“¹⁾ — Der Triumph des Belisar in Byzanz war glänzend.²⁾ Da waren die goldnen Geräthe, Sitze und die Wagen, worauf des Königs Gattin nach der Sitte fuhr, viel Schmuck von köstlichen Steinen, goldne Becher und was sonst zu des Königs Dienst gehört, viele tausend Talente Silber und viel von alten kaiserlichen Kleinodien, die Genserich dereinst zu Rom erbeutet, dabei auch die von Titus geraubten Tempelschätze von Jerusalem,³⁾ als kriegsgefangne Knechte aber schmückten den Triumph Gelimer selbst im Purpurmantel, sein ganzes Haus und die größten und schönsten der Vandalen.

Als er ins Hippodrom eintrat und den Kaiser auf seinem hohen Thron und ringsum das Volk stehen sah und die ganze Tiefe seines Falls erkannte; da weinte und klagte er nicht, aber unaufhörlich rief er den hebräischen Spruch: Eitelkeit der Eitelkeiten, Alles ist eitel! Vor dem Thron legt er den Purpur ab und warf sich vor Justinian zur Erde — neben ihm desgleichen Belisar. Die Töchter des Hilberich wurden reich beschenkt und Gelimer erhielt mit seiner Sippe⁴⁾ reiche Güter in Galatien: das Patriciat jedoch wurde ihm nicht, da er von seinem arianischen Glauben nicht lassen wollte.

Der merkwürdige Charakter Gelimers in seiner seltsamen, an das Romantische erinnernden Eigenthümlichkeit scheint bisher nicht richtig aufgefaßt worden zu sein.⁵⁾ Die feindselig gefärbten⁶⁾ Quellen

1) c. 6.

2) c. 9.

3) Welche jedoch Justinian auf Rath der Juden dorthin zurückbringen ließ, da diese frevelhaft geraubten fluchbeladnen Schätze den Fall von Rom und Carthago herbeigeführt hätten und nicht auch auf Byzanz das Verderben ziehen sollten.

4) Malalas ed. bon. p. 479 und Zonaras p. 66 nennen auch seine Frau gefangen.

5) Weber mit Pap. S. 168, noch mit Mannert S. 157, oder Mart. S. 306 kann ich hierüber einverstanden sein.

6) Die Späteren noch mehr als Procop, aus dem sie fast Alles schöpfen, z. B. Zonar. p. 65.

freilich sehen in ihm nur den blutigen Tyrannen, den Empörer und gottlosen Widersacher des frommen Justinian. Aber auch andere Züge blicken durch: es ist nicht zu verkennen, daß er das Haus des Genserich und die Freiheit seines Volkes gegen den Nationalfeind vertrat. Freilich ist der ganze Charakter seltsam aus Gegensätzen gemischt. Das nationale Pathos in ihm ist von selbstischem Ehrgeiz getrübt: er ist der größte Held seines Volkes und gibt doch nach der zweiten Schlacht jede Hoffnung auf; er ist eifrig, thätig, entschlossen, bis zu grausamer Härte und doch so weichen Gemüthes, daß er über der Klage um den gefallnen Bruder den Augenblick des Sieges veräußt. Auch zu seinem Bruder Tzazo besteht ein schönes Verhältniß weichen Gefühls. Klug, scharf, unbeugsam in Wort und That stellt er doch jene elegischen Bitten einer weichen Seele. Die angebotne Gnade weist er im stolzen Bewußtsein seines Rechtes zurück und doch bestimmt ihn alsbald die weiche Stimmung eines Augenblicks, vom Zufall erzeugt, selbst die Ergebung anzubieten. Er hat die bitterste Hohnempfindung über die Eitelkeit alles Irdischen und nimmt doch wieder Reichthümer an: weitere Ehren aber verschmäh't er hinwiederum, treu an seinem Glauben haltend.

Doch mit dem Sturz Gelimers war die Ruhe in Afrika noch nicht hergestellt: wiederholte Soldatenmeutereien brachen aus, von maurischen Stämmen und den Resten der Vandalen unterstützt. Die erste Bewegung wurde von den vandalischen Weibern angeregt, welche in großer Zahl von den römischen Soldaten waren zur Ehe genommen worden und nun ihre Männer antrieben, die „Lose der Vandalen“ für sich zu fordern: es sei unrecht, daß sie jetzt als Frauen der Sieger ihres Eigenthums, das sie früher als Frauen der Besiegten besaßen, beraubt werden sollten: die Truppen widersetzten sich dem Statthalter, der die Lose der Vandalen für den Staat einzuziehen wollte. ¹⁾ Dazu kamen ferner die Nachwirkungen des religiösen Zwiespalts. Die Arianer wurden jetzt von dem siegreichen Kaiser ebenso verfolgt, wie früher die Katholiken von dem Hause der Usdingen: Taufe, Abendmahl und jede kirchliche Feier wurde den Keßern verweigert: insbesondre erbitterte das Verbot der Osterfeier. Vandalische Priester benützten diese Stimmung, um arianische Soldaten im römischen Heere selbst, etwa 1,000 an der Zahl, zur Empörung zu treiben. Der Statthalter Salomo, der am Ostersonntag in der Kirche ermordet werden sollte, entfloh nach Sicilien, wo Belisar just den

1) c. 14.

Gothenkrieg eröffnete. Zu den Rebellen stießen noch 400 „Justinianische Bandalen“, d. h. solche, welche nach Byzanz gebracht und später als Hülfsstruppen in die Städte des Orients vertheilt worden waren, und nur etwa 1,000 Bandalen, welche sich vor Belisar gerettet hatten: man sieht, wie gründlich das Volk vernichtet worden. Belisar selbst dämpfte den Aufstand. 1) Auch später noch mußte ein Militäraufstand, den vandalische Reste und maurische Schwärme stets gern förberten, unterdrückt werden.

1) c. 15.

2) Innere Geschichte. Verfassung.

Das Königthum war bei den Vandalen uralt, ¹⁾ seit langer Zeit erblich in dem hochgefeierten Geschlecht der Aëdingen und tief eingewurzelt in der Verehrung des Volkes. ²⁾ Schon im Anfang des vierten Jahrhunderts war der glänzende Vorrang dieses Königshauses anerkannt. ³⁾ Wie jedes ächte germanische Königthum ist seine Entstehung unsern Augen entzogen: wir finden es als bestehend und altbegründet vor. Aber unsere Annahme von der patriarchalisch-heroiischen Basis des Königthums wird gerade bei den Vandalen durch eine Reihe von zusammenstimmenenden Momenten in merkwürdiger Weise bestätigt.

Auszuweichen hat unsere Betrachtung von der Thatsache, daß der Name des vandalischen Königsgeschlechts identisch ist mit dem einer Völkerschaft, eines Gaues, den Aëdingen, ⁴⁾ welche wir gewiß eben als einen Theil des vandalischen Stammes betrachten dürfen. ⁵⁾ Diese Aëdingen sind jedenfalls ein gothischer Stamm und erscheinen meist in Gesellschaft andrer gothischer Stämme, Ostgothen, Taiphalen, Lakringen. ⁶⁾ Jordanis c. 16 nennt Astringi mit den Taiphalen als Hülfsvölker der Ostgothen, nachdem er eben von deren Siegen über die „Vandalen“ gesprochen. Daß die Aëdingen hier wie sonst manchmal von den Vandalen unterschieden werden, beweist nichts dawider, daß sie selbst ein Theil der Vandalen: auch die unzweifelhaft vandalischen Silingen werden z. B. von Ptolemäus nur mit dem

1) Zuerst bezeugt zu Ende des 3. Jahrh. Dexipp. p. 20. S. v. S. 141. Kortüm S. 11 läßt es erst in Spanien entstehen.

2) Die Annahme bei Syb. S. 168, 169, daß die Könige der germanischen Reiche dieser Zeit „sich neben der neuen faktischen Macht und der Bestellung des Imperators an keine ältere Gewalt anlehnen,“ sondern nur „durch den Dienstvertrag mit dem Imperator Monarchen ihrer Gefolge, Geschlechter oder Stämme geworden,“ wird am Besten widerlegt gerade durch die Geschichte der Vandalen. Hier herrscht in Afrika im VI. wie in Pannonien im IV. Jahrh. Ein Königsgeschlecht und Genseric verdankt seine Gewalt gewiß nicht einem Dienstvertrag mit dem Imperator.

3) Jord. c. 22. (Visumar Vandalorum) regem Asdingorum e stirpe, quae inter eos eminent genusque indicat bellicosissimum.

4) Jord. c. 16. Astringi. Dio Cass. 71, 12 Ἀστρινγοί. Petrus ed. Bonn. p. 124 Ἀστρινγοί.

5) So auch Reichard S. 78, Pap. S. 17, nach Marf. dagegen Roten S. 90 haben beide nichts mit einander gemein.

6) Letzterer gothische Abkunft bezweifelt Zeuß S. 460.

Gaunamen *Σιλυγαι* bezeichnet. 1) Wo Asdingen genannt werden, sind stets auch „Vandalen“ in der Nähe und so hindert nichts, die Identität derselben mit einem Theil der Vandalen anzunehmen, eben mit demjenigen vandalischen Gau, dessen Könige aus dem Geschlecht der Asdingen waren. So wurde also der Gau nach seinem Königsgeschlecht benannt: dieses erschien als das erste, älteste der Genossenschaft. Diese Annahme 2) wird nun in merkwürdiger Weise bestätigt durch Procop, welcher sagt, daß die sämtlichen gothischen Stämme ursprünglich Ein Volk gebildet und sich erst später geschieden hätten und zwar „nach den Namen ihrer Herrscher.“ 3) Hält man hiemit zusammen, daß Tacitus 4) gerade auch die Vandalen unter denjenigen Stämmen nennt, welche sich direkter Abkunft und Benennung von einem Sohne des Mannus rühmen, so werden wir für den Gesamtstamm der Vandalen einen Heros Vandil als Ahnherrn und mythischen König anzunehmen haben. 5) Aber innerhalb des Stammes wiederholt sich für den Gau die Unterscheidung „nach dem Namen der Herrscher“ und nach ihrem Königsgeschlecht nennen sich die asdingischen Vandalen. 6) Die Bedeutung von Asdingen wird verschieden erklärt und im Zusammenhang damit auch die Frage verschieden beantwortet, ob Asdingi ein Königsgeschlecht und ein Gau-name, oder nur das Eine oder das Andere sei. Grimm selbst hat hierüber widersprechende Ansichten aufgestellt. Grimm I. S. 1070 behauptet er, Asdingi könne keinen Volksstamm, sondern nur die Klasse der Edeln bedeuten, „da sie unter Gothen, Vandalen und Markomannen vorkommen und da Lydus de magistr. III. 55 sage:

1) Obwohl nicht zu verschweigen, daß bei den Silingen die vandalische Abkunft sonst stets hervorgehoben wird.

2) S. Spb. S. 42, 130, der, übrigens anderer Ansicht, mehrere Beispiele von Gleichheit der Volkennamen mit denen der Herrscherfamilie gesammelt hat. Daß aber Ost- und Westgothen wie ihre Königsgeschlechter Amaler und Balthen heißen, folgert Grimm Gesch. d. d. Spr. I. S. 313 mit Unrecht aus Jord. c. 5. c. 29.

3) d. V. I. 2. *καὶ μοι δοκοῦν ἐξ ἑνὸς μὲν εἶναι ἅπαντες τὸ παλαιὸν ἔθνος ὀνόμασι δὲ ὕστερον τῶν ἐκάστοις ἡγησαμένων διακεκρίσθαι.*

4) G. c. 3.

5) Grimm, Gesch. d. d. Spr. I. S. 332. Pap. S. 291: über die Bedeutung des Namens s. Zeuß S. 436—437, 443; anders Grimm, Gesch. d. d. Spr. S. 333.

6) S. auch Waitz zur d. Verf. Gesch. S. 33. Wietersheim II. S. 61 hält die Asdingen für eine Gefolgschaft. Aber diese „Gefolgschaften,“ die sich mit Weibern, Kindern und Habe schleppen, halte ich für einen Hauptfehler des emsig geschriebenen Buches.

„ὄν τοῖς ἐνδοξοῖς τοῦ ἔθους, οὓς ἐκάλουν ἀστίγγους οἱ βάρβαροι.“
 Allein bei Marcomannen kommen überhaupt keine Asdingen vor und auch bei Gothen nicht, wenigstens nicht in dem von Grimm angenommenen Sinn. Daß die westgothischen gardingi von den Asdingen verschieden sind, räumt Grimm, Gesch. d. d. Spr. S. 333, selbst ein. Dann bleiben nur noch die beiden Stellen bei Jordanis c. 16 und c. 22. Letztere spricht entschieden nun von dem Königshaus der Vandalen und erstere nennt neben den Taiphalen, einem zur gothischen Gruppe gehörigen Gau, auch und offenbar im gleichen Sinne die Asdingi als Hülfsstruppen der Ostgothen: die Stelle des Lydus aber spricht von denjenigen Vandalen, welche Gellimer bei dem Triumph des Belisar umgaben: das waren aber eben niemand anders als die übrigen gefangenen Glieder des vandallischen Königshauses, die Asdingen, seine Verwandten, wie Procop ausdrücklich sagt. 1) Es sind also die Asdingen weder ein gothischer Heldenstamm, 2) noch ein Heiden, Gothen wie Vandalen, eigener Geschlechtsname, 3) sondern nur ein vandallisches Wort, einen vandallischen Stamm und dessen Königshaus bezeichnend. An andern Orten hat Grimm selbst angenommen, daß die Asdingen nicht einen edeln Stand, sondern einen Volksnamen bezeichnen, 4) was aus den in Note 5 sub b.) angeführten Stellen unwidersprechlich hervorgeht. 5)

1) II. 9. καὶ τὸ εὐγενὲς ἄπαν: seine übrige Umgebung war nicht nach dem Adel, sondern nach körperlicher Schönheit ausgewählt. Hefster im rhein. Mus. v. 1828 S. 124 hatte mit Unrecht asdingos in adalingos in dieser Stelle ändern wollen. Dagegen mit Recht Naumann eod. S. 367, der ebenfalls asd von azd = genus ableitet, aber die Stellen, welche von dem Stamm der Asdingi sprechen, nicht berücksichtigt. Eine wunderliche Etymologie bei Kortüm S. 5, der S. 15 in den Asdingen ein Comitatus sieht. Abelung S. 204 und Barth II. S. 199, Marfus Noten S. 90 denken dabei gar an die Esthen.

2) D. Myth. S. 317.

3) Gesch. d. d. Spr. S. 333.

4) Gramm. II. S. 349. Gesch. d. d. Spr. S. 313.

5) Die sämtlichen Stellen, in denen die Asdingen begegnen, scheiden sich nach den beiden Bedeutungen folgendermaßen:

a) vandallisches Königshaus Jord. c. 22. nach Dexippus Dracont. satisf. v. 22. Cassiod. var. IX. 1. Lydus de mag. p. 248. III. 55. Burmann anthol. VI. epigr. 85. Vol. II. p. 629. v. 30. Diese Stellen hat Sybel, der den Namen der Königfamilie aus dem des Stammes ableitet, S. 130 — die Könige der Asdingen sollen dann immer Könige der Vandalen sein — nicht berücksichtigt. Eifenschmidt S. 25 und Krafft I. S. 189 kennen sie nur

Auch über die Bedeutung des Wortes hat Grimm verschiedne Ansichten aufgestellt. In d. Myth. S. 317 und Gesch. d. d. Spr. S. 314, 333 hält er es mit dem nordischen haddingjar zusammen und erklärt es als capillati, wobei er freilich Wegfall des anlautenden h annehmen muß. ¹⁾ Richtiger scheint die frühere Erklärung, Gramm. I. S. 126, 1070, wonach es mit art = genus, genus nobile zusammenhängt: dazu stimmen die Worte des Gothen Jordanis c. 22: *Asdingorum e stirpe quae inter eos eminent genusque indicat bellicosissimum*. Das Königshaus, das edelste Geschlecht des Stammes, das Urgeschlecht desselben, hieß das Geschlecht *κατ' ἄρχην*, ebenso wie altnord. konungr, ahd. chuninc aus altn. konr-nobilis, ahd. chunni = genus, ²⁾ und hiemit wäre ein neuer wichtiger Beweis für den Zusammenhang des Königthums mit dem Adel und mit dem Geschlechtsverband des Volkes erbracht.

Schwierig ist die Frage, ob ein anderes Wort mit den Asdingi zusammenhängt oder was es sonst bedeute, nämlich: das Wort gardingi. Bei den Westgothen begegnet es häufig und bezeichnet einen hervorragenden Theil des Volkes. ³⁾ Bei den Vandalen aber werden nur einmal Gardingi erwähnt von Vict. tun. ed. Roncall p. 364. *Belisarius Gunthimer et Gebamundum Gardingos (al. Gadinges) regis fratres perimit ipsoque Gelimer rege in fugam converso Africam cepit*. Zeuß S. 461 hält Gardingus für identisch mit Asdingus, ⁴⁾ findet darin bei Westgothen und Vandalen die Glieder der königlichen Familie, und glaubt, daß dasselbe Wort in der Bedeutung von „Prinzen“ auch bei Quaden, Alamannen, Franken vorgekommen und von den Römern mit *regalis* übersetzt worden sei. Allein die gardingi der Westgothen sind nicht Prinzen, denn sie werden den *sacerdotes, duces, comites*, selbst den *thiufadis* und *vicariis* nach, den *seniores* und *optimates palatii* gleichgestellt, sie sind vielmehr Hofadel, Dienstadel, und ihr Vorrang kann nicht auf der Geburt be-

als Stamm. Treffendes bei Gerlach S. 268 und Thierbach S. 41, der aber die Silbigen unrichtig faßt;

b) vandalischer Gau. Jord. c. 16. Dio Cass. 71, 12. Petrus. Patric. exc. leg. ed. bonn. p. 124.

1) Nur einige Handschriften der ganz verdorbenen Stelle Cass. IX. 1. gewähren neben *has divorum, has dignorum, Has dirigorum* statt *Asdingorum*.

2) Zeuß S. 74, 361, Pap. S. 292; vgl. Maßmann I. c. Phil. D. G. S. 428.

3) Vgl. b. Stellen bei Zeuß S. 461.

4) Ihm folgt Krafft I. S. 123.

ruhen, da von einem *officium* gardingatus gesprochen wird. 1) Wenn also bei Viktor gardingos nicht gradezu verschrieben ist für Asdingos, so kann es keinesfalls das königliche Geschlecht bezeichnen sollen. - Es fragt sich dann aber ferner, ob der Genitiv regis auf gardingos oder auf fratres zu beziehen, ob zu lesen: Gardingos regis, fratres, oder Gardingos, regis fratres. Erstere Erklärung scheint richtiger, da Procop, in diesen Verhältnissen genau unterrichtet, nur zwei Brüder des Gellimer kennt, den Ammatas und den Tzazo, den Gibamund dagegen, dessen ἀνεψιός, Neffen, Vetter nennt. 2) Hienach sind die beiden Brüder zwar Verwandte des Königs, Asdingen, aber die Stelle bezeichnet sie nicht als solche, nicht nach ihrem Geschlecht, sondern nach ihrem Amt: gardingi, goth. gardiggôs sind wörtlich Hofleute, 3) Hofdiener, und es ist wohl möglich, daß die dem gothischen so eng verwandte Sprache dasselbe Wort für dasselbe Verhältniß gehabt, ohne daß man 4) zu vermuthen braucht, Viktor habe den ihm aus den Verhältnissen der Westgothen bekannten Ausdruck auf die Vandalen übertragen. Daß aber bei den Vandalen dieselbe Sache vorkam, ist gewiß, ja vielleicht ist gardingus der lateinische Ausdruck für das genau entsprechende domesticus. 5)

Wenn wir nun bei Dexippus und Paulus Diaconus zwei Könige oder duces der Vandalen nebeneinander finden, 6) so dürfen wir vermuthen, daß dieß mit der Zweittheilung in asdingische und silingische Vandalen zusammenhängt; freilich kennt Dio Cassius bei den Asdingen selbst zwei Führer nebeneinander. Wie dem auch sei, keineswegs erstreckte sich die Herrschaft der asdingischen Könige von Anfang an über den ganzen Stamm: noch in Spanien hat der Bezirk der Silingen seinen eignen König, führt für sich allein Krieg und unterwirft sich erst nach großer Schwächung und dem Verlust jenes Königs dem Haus der Asdingen. 7) Höchst ehrenreich ist nun aber

1) historia Wambae c. 7. bei Lembke Gesch. v. Span. I. S. 179 n. 1.; anders Pap. S. 226, der sie als Gutsbesitzer, = Erbadel faßt.

2) I. 18. Dieser Ansicht auch R. Maurer S. 70.

3) Gesch. d. b. Spr. S. 334.

4) Mit. Waik I. S. 137.

5) Vict. vit. I. 6. II. 7. IV. 4. vgl. ministeria, militia in palatio, palatium, aula regis eod. I. 14. 7. II. 7. 3. 4. IV. 2. 4. V. 7.

6) P. D. I. 7., wenn aber Marfus S. 11 u. R. S. 19 die Asdingen mit Assi und Assi mit Asciburgium zusammenbringt, so ist das völlig haltlos.

7) Dieser Mangel an Verbindung zwischen zwei Gliedern eines Stammes bedarf zur Erklärung nicht der vagen Vermuthungen bei Marf. S. 110.

dieß Geschlecht ¹⁾ und jede Erinnerung an seinen Namen ist wie ein Lob. Schon aus der oft erwähnten Stelle des Jordanis ²⁾ geht dieß hervor und auch die stolze Sprache der Amaler selbst kann in der Verbindung „der purpurnen Würde des Blutes der Amaler“ mit dem Geschlecht der Asdingen doch nur einen Zuwachs vom Adel für dieses sehen. ³⁾ Der Dichter Dracontius nennt gerade da das nomen Asdingui, wo er den Glanz der Vandalenkönige am Meisten hervorheben will: ⁴⁾ und in dem Lobgedicht auf König Thrasamund wird Karthago vor Allem als Mutter der Asdingen gepriesen. ⁵⁾ Von dem Wesen dieses Königthums in früherer Zeit wissen wir nichts. Aber die Uterblichkeit desselben und die große Verherrlichung des Königshauses sowie die gothische Herkunft der Vandalen berechtigt uns von demselben alle die Züge und Eigenschaften anzunehmen, welche oben in dem allgemeinen Bild germanischen Königthums hervorgehoben wurden. Die meisten dieser Züge lassen sich auch in dem afrikanischen Reich noch erkennen, wenn auch die Wanderung, die Erstarkung des Königthums gegenüber Adel und Volk, die römischen Einflüsse sie vielfach modifizirt haben.

Es ist gewiß eine unrichtige Auffassung, wenn man nur in einer einzelnen Funktion der Könige, in dem Heerführerthum, das Wesen des ganzen vandalischen Königthums finden will. ⁶⁾ Bei der Dürftigkeit unserer Nachrichten von den Vandalen, insbesondre von ihren inneren Zuständen, ihrem Recht, tritt freilich die kriegerische Seite des Königthums stärker als seine übrigen hervor, doch sind auch diese deutlich wahrzunehmen.

So hat der König jetzt vor Allem die höchste Gerichtsgewalt: ⁷⁾

1) Ganz wie die Amaler bei den Ostgothen.

2) c. 22.

3) Cass. IX. 1. nam et hoc nobilitati vestrae fuisset adjectum si inter Asdingorum stirpem retinuissetis Amali sanguinis purpuream dignitatem.

4) satisf. v. 22: ut qui facta ducum possem narrare meorum,
nominis Asdingui bella triumphigera,
praemia despicerem tacitis tot regibus almis.

5) Burmann l. c. v. 30. Carthago Asdingis genitrix, Carthago coruscat.

6) So Mannert S. 36, 45, Mart. S. 407, Pap. S. 212. Es hängt dieß zusammen mit der Ableitung des Königthums aus der Gefolgsführerschaft, Pap. l. c. und der Zurückführung der Völkerwanderung auf Züge von Gefolgschaften, ältere Ansichten, welche, im Anschluß an Eichhorn weit verbreitet, schon Waitz I. S. 141, 145 f. trefflich widerlegt hat s. v. S. 77, 78.

7) Vgl. im Allgem. L. v. Maurer G. B. S. 10, 40. Die Vannngewalt ist von der Volksversammlung auf den König übergegangen.

er ist höchster, oberster Richter und er ernennt die vandalischen und römischen Beamten, welche in seinem Namen des Rechtes walten. Denn auch im afrikanischen Reiche galt der Grundsatz der sogen. persönlichen Rechte, 1) wonach der Vandale nach vandalischem, der Römer nach römischem Rechte lebte. 2) Erstüres, was sich ohnehin von selbst versteht, wird zum Ueberflus noch durch das Zeugniß des Procop 3) bestätigt. Ueber die Einrichtung der vandalischen Rechtspflege sind aber nur Vermuthungen möglich. So sehr das Königthum durch Krieg, Wanderung und römische Einflüsse erstarrt war, so gewaltig und oft gewaltthätig es im Strafrecht, insbesondre bei Verbrechen gegen das königliche Haus und gegen die Religionsebikte, eingriff, es ist doch noch das System des Genossengerichts als Regel auch für die Vandalen anzunehmen, da sich eine Andeutung des Fortbestandes der Volksversammlung findet. 4) Oft genug mochte der König oder sein Graf allein das Strafurtheil über den freien Vandalen sprechen und sofort vollziehen, aber das war Ausnahme und Willkühr, nicht Regel und Recht. Regelmäßig war es doch wohl noch die Genossenschaft selbst, welche das Urtheil fand: 5) denn selbst unter dem gewaltigen Genferich finden sich noch so starke Rechte der alten Volksfreiheit, daß ein Aufgeben jenes wichtigsten Grundsatzes germanischer Freiheit nicht wohl anzunehmen ist. Und leichter als bei den Ostgothen z. B. ließ sich bei den Vandalen die Volksversammlung erhalten, da die Vandalen nicht wie jene über das ganze Land zerstreut und gemischt unter den Provincialen lebten, sondern ihr größter Theil in Karthago und der Proconsularprovinz wohnte und überhaupt die Lose der Vandalen zusammenhängende Massen gebildet haben. Die Leitung des Gerichts in Karthago mochte der König selbst oder ein von ihm delegirter Beamter haben, in den Provinzen der Graf oder comes, welcher wenigstens gewiß mit der Vollziehung von Strafen betraut ist. Man hat nach Analogie des Westgothenrechts dem *χιλιαρχος*, 6) millenarius 7) dem Vorsteher der Tausendschaft, — zunächst jedenfalls ein kriegerisches Amt, auf die Eintheilung des Heeres gegründet — auch richterliche Funktionen zu-

1) Siehe Sav. I. S. 116.

2) Vgl. z. B. v. s. Fulg. VII. 14.

3) I. 2.

4) Siehe unten unter Procop I. 22.

5) Vgl. im Allgem. L. v. Maurer S. B. S. 16, 17.

6) Procop I. 5.

7) Vict. vit. I. 10.

gedacht ¹⁾ und es hat dieß manches für sich. Allein wenn man nun auch einem centenarius und decanus der Vandalen von deren Existenz selbst als Heerführer wir gar nichts wissen, Gerichtsgewalt — dem decanus über 10 Mann — zuweist, ²⁾ so geht dieß in bloß arithmetischer Konsequenz zu weit. Für die freien Römer bestanden die römischen Gerichte in allen Abstufungen fort. ³⁾ Die Curien, Senate der Städte (*ordines civitatum*) hatten die freiwillige Gerichtsbarkeit, führten ihre Akta, und die von ihnen gewählten *duumviri*, *quatuorviri* walteten der niederen streitigen Rechtspflege. In zweiter Instanz richteten die Statthalter der einzelnen Provinzen, die *judices provinciarum*. Die *officia iudicum*, — die Gerichtsämter mit ihrem Personal — ⁴⁾ bestanden noch völlig wie vor der Eroberung. Wenn nun auch der König selbst als Gerichtsherr und höchste Instanz an der Spitze der gesammten Rechtspflege stand, so hatte er doch für seine römischen Unterthanen einen besondern hohen Gerichtsbeamten zu seiner regelmäßigen Vertretung bestellt, den *praepositus iudiciis romanis in regno Africae Vandalorum*, der im Mittelpunkt des Reichs, in Karthago, seinen Sitz hat und besonders Beschwerden der Unterthanen gegen die Behörden zur Cognition gehabt zu haben scheint. ⁵⁾ Was die unfreien von Vandalen abhängig gewordenen Provinzialen betrifft, so muß man zwischen den verschiedenen Graden der Abhängigkeit unterscheiden: die *coloni* und die mit Entrichtung von Tribut belasteten Handwerker zc. hatten jedenfalls freien Verkehr mit Geschäftsfreunden und zwar nach römischem Recht — dieß war vom Bedürfniß des Lebens, vom Interesse der Herrn selbst geboten — wohl auch (eine beschränkte) Gerichtsfähigkeit. Die eigentlichen *servi* dagegen, wenn sie auch etwa relative Verkehrsfähigkeit im Gebiet des Peculienrechts hatten, mußten doch sicher vor Gericht von ihren Herrn vertreten werden. Was das Verhältniß zwischen Unfreien und Herrn angeht, so waren die Sklaven gegenüber dem Herrn gewiß ebenso rechtlos wie bei den übrigen Germanen jener Periode. Für ihre Leistungen mochte Gesetz und Vertrag ein gewisses Maß festgestellt haben, das *de jure* nicht überschritten wer-

1) Pap. S. 249.

2) Pap. l. c. Marf. Noten S. 37.

3) Dieß beweist das Religionsedikt Hunerichs, nach welchem römische Strafen von römischen Gerichten über die Katholiken verhängt werden sollen; ein *tribunal arianischer Richter* wird erwähnt *Vict. vit. V. 14*.

4) Welche *Vict. vit. IV. 2* nennt.

5) Ob er identisch mit dem Prokonsul? Pap. S. 251.

den sollte. Ob aber, wenn es gleichwohl durch Willkür des Herrn überschritten ward, Rechtsschutz regelmäßig und wirksam gewährt wurde, sofern nicht der König als oberster und allgemeiner Hüter des Rechts eingriff, ist sehr zweifelhaft. Ein vollständig ausgebildetes vandalisches Hofrecht aber für die Verhältnisse der Hörigen annehmen, ¹⁾ heißt spätere Phasen der deutschen Rechtsbildung in allzu unruhige Vorzeit hinaufdatiren.

Für Streitigkeiten zwischen Vandalen und Römern wurden wohl von dem germanischen Richter römische Beisitzer zugezogen. ²⁾ Aber dieses regelmäßige Schema der Rechtspflege wurde nun nur allzuoft durch gewalthätiges Uebergreifen des sehr erstarrten Königthums verletzt. Die Könige verhängten oft über Römer und in minderm Maß auch über Vandalen aller Stände willkürlich Strafen des römischen und vandalischen Rechts; insbesondre gegen Katholiken und Empörer, ohne gehörigen Beweis, ohne Anhörung der Vertheidigung und grade im Gebiet des Strafrechts zeigt sich deutlich, daß im vandalischen Reich, wie in allen nach der Wanderung gegründeten Staaten, das Königthum den alten gemäßigten Charakter verloren und vieles von dem römischen Despotismus angenommen hatte.

Die Todesstrafe wird von den Königen häufig in mancherlei germanischen und römischen, oft auch in von der Grausamkeit neu erfundenen Formen angewendet. König Genserich unterdrückt eine zweimalige Erhebung des Adels gegen seinen immer mächtiger auftretenden Absolutismus mit massenhaften Hinrichtungen: König Hunerich tödtet diejenigen Glieder seines Hauses, welche seinem Sohn den Weg zum Thron versperren: König Gelimer läßt den entthronten Hilberich und dessen Anhang umbringen: Ermordung und formell gesetzliche Hinrichtung gehen hier ununterscheidbar ineinander über. Ebenso wenig kann es als gesetzliche Strafe, muß als blutige Gewalt angesehen werden, wenn die Vandalen gleich beim ersten Begründen ihrer Herrschaft viele reiche Provincialen tödteten. ³⁾

Von den Arten der Todesstrafen ist hervorzuheben das Ertränken, womit Genserich den katholischen Priestern und den angesehenen Männern der den Vandalen zugewiesenen Provinzen droht, ⁴⁾ offen-

1) Pap. S. 251.

2) So auch Mark. S. 197, aber in dem von ihm angeführten Beispiel v. Fulg. I. S. 4. ist an einen eigentlichen Proceß nicht zu denken, s. u.

3) Proc. I. 5. Vict. vit. I. 1. 2.

4) Vict. vit. I. 5.

bar durch die Nähe des Meeres dazu aufgefordert (*vicino mari*), und die Wittve seines Bruders, mit Steinen um den Hals, ¹⁾ wirklich tödtet. ²⁾ Eine Mischung zweier Strafarten, der Verbannung und des Ertränkens — letzteres dem Zufall anheimgebend — ist es, wenn der Bischof Quobvultdeus mit einer großen Zahl von katholischen Geistlichen auf leeren Schiffen ins weite Meer ausgefetzt wird. Diese dem Zufall einen geheimnißvollen Spielraum gönnende Strafart ist ächt-germanisch. Ebenso die Mischung von Feuer- und Wasser-Tod, ³⁾ wenn Katholiken in einem mit Reisig gefüllten Kahn auf offnem Meer verbrannt werden. Feuertod ⁴⁾ wurde auf Hochverrath, Feindschaft gegen den König und andere uns unbekanntes Verbrechen gesetzt: so läßt Hunerich den arianischen Patriarchen Jocundus auf offnem Platz zu Carthago verbrennen, bloß weil er im Hause von des Königs verfolgtem Bruder Theoderich beliebt und seine Stimme von Einfluß auf die Thronfolge war. ⁵⁾ Aber auch viele Grafen und Edle der Vandalen wurden wegen ihrer Verbindung mit Theoderich, die Frau des *praepositus regni* und viele arianische Geistliche aus unbekanntem, vielleicht aus dem gleichen Grunde verbrannt. ⁶⁾ Nachlässigen Beamten droht Genserich mit dem Feuertod. ⁷⁾ Aber auch den katholischen Bischof Vätus von Nepte trifft, zur Einschüchterung der Uebrigen, das gleiche Loos, ⁸⁾ wie sonst noch viele Andere, ⁹⁾ und Verbrennung im eignen Hause wird Allen gedroht, welche die verfolgten katholischen Bischöfe aufnehmen. ¹⁰⁾ Wenn arianische Priester, wohl wegen Hochverraths, wilden Thieren vorgeworfen werden, ¹¹⁾ so ist dieß eher dem römischen Recht entlehnt, wiewohl die deutsche Sage Aehnliches kennt, ¹²⁾ und wenn Genserich hartnäckige Katholiken von Pferden schleifen läßt, ¹³⁾ so

1) Vgl. R. A. S. 696.

2) V. v. II. 5.

3) p. mart. Ruin. p. 104.

4) Dem germanischen Recht nicht fremd. R. A. S. 699.

5) Vict. vit. II. 5.

6) l. c.

7) V. cart. bei Marc. p. 196.

8) V. v. II. 18. Ruinart S. 98.

9) l. c. V. 1. 3. I. 3. Proc. I. 8.

10) V. v. IV. 3.

11) l. c. II. 5.

12) R. A. S. 701.

13) Vict. vit. I. 11.

haben wir auch dafür gothische, nordische, fränkische Beispiele. 1) Hinrichtung mit dem Schwert z. B. wegen Hochverrath, 2) wegen Katholicismus 3) ist wohl auch da anzunehmen, wo die Todesart nicht näher bestimmt ist, z. B. gegen Katholiken, 4) gegen Richter, welche das Religionseiditt nicht vollziehen 5) und gegen Ehebrecher. 6) Von den Leibesstrafen sind die verschiednen Verstümmelungen und die Prügelstrafe auch andern germanischen Rechten gemein, die hie und da sehr raffinirten Folterungen wohl zum Theil aus dem römischen Recht entnommen, zum Theil Erfindungen willkürlicher Grausamkeit. Hoamer wird geblendet, mehr zum Zweck der Unschädlichmachung denn der Strafe. Genserich droht nachlässigen Beamten Verstümmelung 7) und über die Katholiken wird oft wegen Ueberschreitung des Religionseiditts, oft aber auch ohne besonderes Verbrechen Blenden, Abschneiden von Zunge, Nase, Ohr, Hand und Fuß verhängt. 8) Folterung, ebenfalls meist gegen Katholiken angewendet, 9) bestand in hartem Fesseln, 10) Aufhängen an den Füßen 11) oder mit schweren Gewichten 12) und hierauf Herunter-Fallen-Lassen, 13) Brennen mit glühendem Eisen, 14) Abreiben mit scharfen Steinen, 15) Haarausreißen, 16) Entziehen der Nahrung. 17) Auch die Prügelstrafe lernen wir meist in ihrer Anwendung auf Katholiken kennen; 18) aber auch wegen Hochverrath, 19) gegen nachlässige Wächter, 20)

1) R. N. S. 693.

2) l. c. II. 5.

3) I. 15.

4) I. 13.

5) IV. 2.

6) Vict. cart. l. c.

7) Vict. cart. l. c.

8) l. c. V. 7.

9) p. mart. Ruin. p. 102. l. c. I. 14. II. 7. V. 1. 2. 3. 5. 7. aber s. auch V. c. bei R. S. 194.

10) Luxor. ep. 52. p. 606.

11) V. v. I. 14. V. 3. 5. 7.

12) l. II. 7.

13) l. c. V. 2. 7.

14) l. c. I. 3. II. 7. V. 5.

15) l. c. V. 2.

16) II. 4.

17) l. c. V. 9. pass. mart. Ruinart. p. 102.

18) V. v. I. 10. II. 16. 18. V. 1. 10. p. mart. Ruin. p. 102. Prosper p. 695. Proc. I. 8.

19) Monatlich wiederholt V. v. II. 5.

20) V. v. II. 10.

ungehorsame Unterbeamte, ¹⁾ wegen Vorenthalt von Vermögen ²⁾, oft mit grausamen Instrumenten vollzogen. ³⁾ Daß dabei das Decimalsystem beobachtet wurde, ⁴⁾ läßt sich aus zwei einzelnen Fällen ⁵⁾ noch nicht abnehmen. Zur Vollziehung dieser Leibesstrafen waren eigne Henker, Folterknechte ⁶⁾ bestellt, d. h. aus den römischen Einrichtungen beibehalten. Freiheitsstrafen finden wir in vielfacher Abstufung: Verknechtung, Frohnarbeiten, Einsperrung, Verbannung. Nach der Eroberung von Karthago ließ Genserich den Bischöfen und dem reichen Adel die Wahl, ob sie in Verbannung gehen oder als Knechte der Wandalen zurückbleiben wollten. ⁷⁾ Die Söhne des procurator domus des Königs Hunerich werden zur Strafe für den katholischen Vater in Knechtschaft verkauft, ⁸⁾ und die Bischöfe, welche nicht schwören, daß sie den Sohn Hunerichs als Thronfolger wünschen und daß sie mit dem Ausland nicht in Verkehr stehen, müssen auf Corsica Schiffsbauholz für die königliche Flotte fällen, was von dem gelinderen Colonat ausdrücklich unterschieden und als Clavenarbeit zu fassen sein wird. ⁹⁾ Der Reichthum der Wandalen bestand besonders in der großen Masse ihrer Knechte. ¹⁰⁾ Dieser Verknechtung im Allgemeinen und auf Lebenszeit steht zunächst die Anhaltung zu bestimmten Frohnarbeiten, oft wohl nur auf bestimmte Zeit: z. B. Gräben zu ziehen, ¹¹⁾ Aerndte=Arbeiten, ¹²⁾ gegen Katholiken und politisch Verdächtige, ¹³⁾ womit Ehrenstrafen verbunden sein können. ¹⁴⁾ Mit Einkerkern und Fesseln straft man flüchtige Knechte, ¹⁵⁾

1) l. c. IV. 2.

2) V. c. bei Mart. S. 193.

3) I. 10.

4) Pap. S. 253.

5) 100 und 150 Streiche. II. 18. 16.

6) I. 14. II. 4. V. 1. 5.

7) V. vit. I. 4.

8) I. 16. l. c. vgl. II. 5. ein puer Paulillus wird diu fustibus caesus ad infimam servitutum verurtheilt. Chron. Prosp. I. p. 695. ed. Ronc. vgl. Proc. I. 8.

9) l. c. IV. 5.

10) l. c. V. 17.

11) ad fodiendas scrobes l. c. I. 14. II. 5.

12) l. c. II. 4.

13) damnatio ad metalla gegen nachlässige Behörden. V. c. bei Mart. S. 196.

14) V. v. II. 5.

15) l. c. I. 10.

verbächtige Große, 1) katholische Befenner. 2) Besonders häufig aber wird die Strafe der Verbannung gegen Vandalen und Römer angewendet, oft verbunden und verschärft mit Ehrenstrafen, Verknechtung, Frohnarbeiten, 3) Confiscation des Vermögens, 4) Entziehung aller Bekleidung, 5) ja mit Lebensgefahr: 6) namentlich benützten die Könige ihre Verbindungen mit den heidnischen Maurenfürsten dazu, ihnen Schaaren von Katholiken als Sklaven in die Wüste zu senden, 7) es war das gewöhnliche Mittel politischer 8) und religiöser 9) Verfolgung. Auch Ehrenstrafen werden, nach verschiedenen Gesichtspunkten, über politische und religiöse Feinde verhängt, oft mit materiellen Strafen verbunden. Die römische infamia und die Entziehung aller Würden wird im Wege der Retorsion auf katholische Hofbeamte des Königs gelegt. 10) Aber als Ehrenstrafe wird es auch empfunden, wenn die Gattin eines angesehenen Katholiken bei dessen Lebzeiten einem Kameeltreiber verunehlt, 11) wenn ein vornehmer Vandal mit einem Ziegenhirten zusammen zu Frohnarbeit verurtheilt, 12) wenn ein anderer Katholik gezwungen wird, in der Nähe von Karthago Kühe zu hüten. 13) Als besonders schimpflich galt bei Vandalen wie bei andern Germanen das Scheeren, Verschneiden des Haupthaars: es werden katholische Frauen der Vandalen, schmähsch und schmerzsch an Kopfschuld und Haar verschneiden, vom Herold durch die Straßen der Stadt geführt, 14) und über-

1) l. c. II. 5.

2) l. c. II. 9. 10. 11. 18. V. 11. 12. 14.

3) l. c. II. 4. 5. IV. 5.

4) l. c. II. 7. IV. 2.

5) l. c. II. 5. IV. 3.

6) l. c. I. 5.

7) l. c. I. 11. II. 2. 8. 9. 11. 12. V. 10. 11.

8) l. c. I. 5. wegen Verunglimpfung des Königs in Predigten, I. 7. wegen verbächtiger Verbindung mit Fremden, II. 5: zur Beseitigung von Thronerben vgl. IV. 5, aber auch gegen Päbsterassen V. C. Marf. I. S. 196.

9) V. v. I. 5. 7. II. 2. 7. 8. (4976 Priester und Katholiken auf einmal) 9. 11. 12. 16. IV. 2. V. 1. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 16. V. tun. p. 344. 347. 354. Prosper I. p. 662 zeigt, daß proscriptio und exsilium nicht identisch; aber auch übers Meer auf Inseln wurden häufig Verbannte geschickt. V. v. I. 5. II. 7. IV. 5.

10) V. v. IV. 2.

11) l. c. I. 16.

12) l. c. II. 5.

13) l. c. I. 14. quasi ad majus opprobrium haud procul Carthagine ubi ab omnibus videretur.

14) l. c. II. 4.

haupt wird allen, welche in Wandalentracht katholische Kirchen besuchen, von eigens bestellten Henkern Haut und Haar des Kopfes in grausamer Weise ausgerissen, ¹⁾ wobei bemerkenswerth ist, daß nur Vandalen von dieser germanischen Strafart betroffen werden, welche auch dem sächsischen Recht bekannt ist. ²⁾ Auch bei Hinrichtungen konnten in der Form, im Schleifen der Leichen zc. Ehrenstrafen concurriren. ³⁾ Keine Ehrenstrafen dagegen sind das öffentliche Entblößen von Frauen ⁴⁾ und das Eselreiten, welches Hunerich über die Kinder seines Bruders Theoderich verhängt. ⁵⁾ Von Vermögensstrafen begegnet sowohl das Büßen um bestimmte Geldsummen, in mancherfaltigen Abstufungen nach dem Rang der Verbrecher, im Religionsedikt Hunerichs völlig dem römischen Recht entnommen und gegen Angeklagte wie gegen connivirende Richter und Unterbeamte angewendet, ⁶⁾ als Confiscation des ganzen Vermögens, wie im römischen Recht gewöhnlich mit der Verbannung verbunden ⁷⁾ und in politischen ⁸⁾ und religiösen ⁹⁾ Verfolgungen häufig angewendet. ¹⁰⁾ Neben diesen mehr oder weniger hergebrachten Strafen wurden, wie erwähnt, neue zufällige Formen der Bedrückung mehr als Gewaltthat denn als eigentliche Rechtsstrafen angewendet, z. B. ¹¹⁾ Niederreiten der stehenden Katholiken, ¹²⁾ Auflösung der Ehe, ¹³⁾ tumult-

1) l. c.

2) R. A. S. 703: ob dieß das turpiter decalvari des Westgothenrechts ist, scheint doch zweifelhaft: turpiter decalvari begegnet v. s. Fulg. XL. S. 21. auch bei Vandalen.

3) l. c. II. 5.

4) l. c. V. 1. vgl. II. 7.

5) l. c. II. 5. vgl. R. A. S. 722.

6) l. c. IV. 2. f. u. Eintreibung von 500 solidi von jedem neu ernannten katholischen Bischof l. c. II. 7. fällt unter denselben Gesichtspunkt.

7) l. c. II. 5. 7. IV. 2.

8) l. c. II. 5.

9) l. c. I. 16. II. 7. IV. 2. 3. V. 16. p. mart. Ruin. 102.

10) Nach V. C. bei Marf. S. 192. Entrichtung von Strafgeldern in Pferden. Wie gegenüber Stellen V. v. II. 5. 7. Marf. S. 193 behaupten kann, die Strafe der Confiscation habe niemals einen Vandalen getroffen, ist unbegreiflich. Auch IV. 2. wird Confiscation Vandalen wie Römern gedroht. Die Confiscation, wie andere Strafen, wurde für politische und religiöse Prozesse eben auch auf Vandalen ausgedehnt.

11) I. 2. 9. 13.

12) IV. 3.

13) I. 16. als Recht des Herrn saßt dieß Pap. S. 187, aber Satorus ist kein Slave.

tuarische Gewalt des arianischen Pöbels, Erschlagen mit Kubern. 1) In den meisten aller angeführten Fälle erfolgt Urtheil und Execution sofort, auf Befehl des Königs, ohne Anklage, Beweis, Vertheidigung, überhaupt ohne eigentliche Gerichtsbehandlung. Dieß war bei den religiösen und politischen Verfolgungen, welche fast allein uns von dem Strafrecht im Vandalenrecht Nachricht gewähren, auch sehr natürlich. Denn das Verbrechen, Katholik, Priester, Bischof zu sein, war in den meisten Fällen notorisch, ja oft drängten sich die Bekenner zur Strafe. Und bei den Verfolgungen, welche Genferich, Hunerich, Hilderich und Gellmer über den Abel, besonders aber über Glieder des asdingischen Hauses verhängten, waren die Verbrechen Verschwörungen zc. theils ebenfalls notorisch, theils bestanden sie gar nicht, wie die Verfolger wohl wußten, und man ersparte sich deshalb sehr oft die Mühe förmlichen Prozesses, wiewohl manchmal auch falsche Anklagen erhoben wurden. 2) Das rasche, durch keine Rechtsformen beschränkte Vorgehen der Könige bei diesen Verfolgungen mußte nun aber auch für andere Fälle präjudiciell werden und den Absolutismus stärken, der völlig willkürlich verfährt und daher denn auch vandalische Strafen gegen Römer und römische gegen Vandalen anwendet. Geringen Schutz nur gegen diese tyrannische Straf Gewalt gewährte das Asylrecht, welches bei Schülzlingen arianischer Kirchen zwar vor dem Tode, aber nicht vor anderen schweren Strafen sicherte. 3)

Wenn bergestalt die königliche Gewalt im Gebiet der Rechtspflege, besonders im Strafrecht, ohne Beschränkung einzugreifen vermag, so war das gewiß ebenso im Bereich der Verwaltung, wenn wir auch hievon weniger unterrichtet sind. 4) Denn höchstens in den vagen Begriff der Verwaltung lassen sich etwa die zahlreichen Willkür-Handlungen der Könige rechtlich zusammenfassen. Im Ganzen bestanden natürlich grade hier die römischen Einrichtungen fort, mit der ganzen Organisation der Beamtungen: so finden wir z. B. das römische Postwesen erhalten: König Hunerich läßt seine Vorladung der katholischen Bischöfe zum Concil nach Kar-

1) p. mart. Ruin. p. 104.

2) V. vit. II. 5.

3) Vict. vit. II. 5. Camut — quia in ecclesiam eorum confugerat, occidere non potuit, quem tamen etc. — daß die Könige das Recht der Begnadigung üben, beweist außer manchen Stellen bei Vict. vit. besonders Proc. I. 8.

4) Das zum Theil hieher gehörige wird daher besser unter den Rubriken: Finanzen, Gesetzgebung u. a. besprochen.

thago veredariis currentibus durch ganz Afrika verbreiten ¹⁾ und in der Stadt Syllaktum war ein Vorsteher der königlichen Posten. ²⁾

Was die gesetzgebende Gewalt betrifft, so versteht sich von selbst, daß in den Zuständen vor der Wanderung davon im eigentlichen Sinne überhaupt keine Rede sein konnte, und daß die Hegung und etwaige Fortbildung des Rechts in der Gesamtheit der freien Volksgenossen lag. In dem afrikanischen Reiche scheint nun zunächst auch die ganze gesetzgebende Gewalt von den Königen allein und ausschließlich geübt worden zu sein, ohne Mitwirkung des Volkes, und in der That ist dieß allgemein und unbedenklich angenommen worden. ³⁾ Indessen muß man hiebei doch zwischen Römern (Katholiken) und Vandalen einerseits, zwischen geringfügigen Verordnungen und organischen Gesetzen anderseits unterscheiden. Es ist richtig, daß die Gesetze Hunerichs zur Verfolgung der katholischen Römer, der Form nach völlig den kaiserlichen Constitutionen nachgebildet, jedenfalls eine Mitwirkung der Römer bei der Gesetzgebung ausschließen und lediglich aus dem Willen des Herrschers gestossen sind. In den Promulgationsformeln derselben wird nicht, wie etwa in den Stammrechten, der Mitwirkung und Beistimmung des Volkes Erwähnung gethan, sondern ganz autokratisch heißt es: rex Hunerix Vandalorum et Alanorum universis populis nostro regno subjectis. ⁴⁾ Allein was die Form betrifft, so wurde grade hier der Retorik wegen, die Sprache der römischen Constitutionen genau copirt. Inhaltlich aber waren die Verfolgungen der Katholiken, wenn sie auch zunächst vom König ausgingen, doch von der Masse der Vandalen völlig gebilligt und besonders die arianischen Geistlichen waren es, welche hierin den König beriethen, bestärkten, leiteten, antrieben, ⁵⁾ weshalb denn auch in der Ladung zum Religionsgespräch von Karthago der Beistimmung der arianischen Bischöfe besonders erwähnt wird. ⁶⁾ Wenn auch einzelne Vandalen dem Katho-

1) V. vit. II. 13.

2) Proc. I. 16. *ὁ τοῦ δημοσίου δρόμον ἐπιμελούμενος*. Aber auch Neues trat in diesem Gebiet hinzu, so wird der Verkehr mit dem katholischen Ausland, besonders mit Mönchen und Bischöfen nicht gern gesehen und gestraft.

3) Pap. S. 247, 217. So auch Herm. Schulze und Marl.

4) Vict. vit. IV. 2.

5) Vict. vit. V. 11. *crudelius Arianorum episcopi presbyteri et clerici quam rex et Vandali saeviebant*.

6) Vict. vit. II. 13. *cum consensu sanctorum episcoporum nostrorum hoc nos statuissse cognoscite*. Ueber diese Gesetze s. n.

licismus zugethan waren, so sind diese Religionsebitten und ihre Strafen zunächst doch natürlich auf die besiegten Römer berechnet und ihnen gegenüber mochte allerdings der König nach Willkür und allein Gesetze erlassen. 1) Auch ein anderes Gesetz, welches von Genserich gegen die Unruhen und Partheikämpfe bei den Spielen der Rennbahn erlassen wurde, 2) war gegen die Römer, nicht gegen Vandalen gerichtet und bedurfte schon deshalb, auch abgesehen von seiner mehr polizeilichen Bedeutung, nicht der Zustimmung der Vandalen. Nach diesem Gesetz soll jede Stadt, in welcher dreimal binnen eines Jahres Unruhen bei den Spielen vorkommen, das Recht Spiele zu halten verwirken und nachlässige Behörden der Spiele zur Frohnarbeit, Verstümmelung und Feuertod verurtheilt werden. 3) Auch die vielgepriesenen Verordnungen Genserichs, durch welche er der allgemeinen und tiefen Niederlichkeit der Provincialen in Afrika zu steuern suchte, und welche auch wirklich in der Entrüstung der reineren germanischen Sitten gegen die weltberühmte afrikanische Korruption ihren ehrenwerthen Grund hatten, waren nicht auf sein Volk berechnet und konnten deshalb vom König allein erlassen werden. 4) Daß aber dadurch keine dauernden Erfolge erzielt wurden und Salvians Wort: *jam apud Gothos impudici non sunt nisi Romani, jam apud Vandalos nec Romani*, sich bald in das Gegentheil verkehrte, beweisen viele Quellen 5) und die ganze Geschichte der Vandalen nach Genserichs Tod. Aber durch diese Beispiele ist keineswegs erwiesen, 6) daß auch gegenüber seinen Vandalen König Genserich ohne Befragung von Adel und Volksversammlung so wichtige, die Volksfreiheit so wesentlich beschränkende Gesetze hätte aufbringen können, als das von ihm erlassne Erbfolgesetz war. Man darf sich

1) Das Gesetz *universis populis* soll den Katholiken als solchen treffen, ohne Rücksicht, ob er Römer, Vandalen, Gothe oder Maurer.

2) *Vict. Cart.* bei *Marf.* S. 196.

3) Der Circus wird häufig genannt in den Gebichten des Eurorius, f. z. *B. 41. ep.* das Lob *v. auriga prasinus*.

4) Er schloß die Bordelle, verbannte die Päberaffen in die Wüste, zwang alle Dirnen zu heirathen und setzte Todesstrafe auf den Ehebruch. *Salvianus de gubernatione dei VII. 22. Vict. cart.* bei *Marf.* S. 196.

5) *Procop II. 3. 6. Malchus exc. de leg. ed. bonn. p. 239. Apoll. Sidon. Paneg. Major. v. 338*, später begegnet ein *spado regius Anthol. v. Burmann. II. lib. VI. ep. XI. vgl. überhaupt die Gebichte des Eurorius l. c. p. 579—679*, der unter Thrasamund und Hilderich lebte.

6) Wie *Schulze, Pap. S. 217, 247, Marf. S. 295* annehmen.

durch die oben angeführten tyrannischen Handlungen, welche doch regelmäßig nur Römer, Katholiken, trafen, nicht zu solcher Annahme verleiten lassen: einzelne blutige Gewaltthaten gegen katholische Vandalen, gegen des Hochverraths beschuldigte Prinzen und Ablige werden leichter vom Volk ertragen als die principielle Entwindung der Gesetzgebung.

So lang wir noch bei einem germanischen Stamm solche Reste der alten Volksfreiheit finden, als wir unten sogar dem gefeierten Genserich gegenüber antreffen werden, ist jene Annahme nicht statthaft. Durch das später genauer zu untersuchende Erbfolgegesez wurde dem Volk das altübliche Wahl- oder doch Bestätigungs-Recht gegenüber dem relativen Erbanspruch des Königshauses entzogen, die Krone für immer erblich im Hause der Asdingen und sogar das Entscheidungsrecht des Volkes unter den Gliedern des Geschlechts aufgehoben. Möglich wäre zwar, daß der gefürchtete und gefeierte Genserich mit Gewalt solch ein Gesez eingeführt, aber unmöglich ist, daß ein solches Gesez, wenn dem Volk mit Vernichtung seines wichtigsten Rechtes aufgezwungen, von eben diesem Volk auch nach dem Tode des Gewaltigen bis zum Untergang des Reiches trotz vielfacher Provocation mit höchster Pietät eingehalten und als Basis des ganzen Staatsrechts verehrt worden wäre. König Gelimer stüzt seine ganze Macht auf das Volk: aber nur die Absezung Hilberichs, nicht seine eigne Thronfolge führt er gegenüber Justinian auf den Willen des Volkes zurück: der König der Volksparthei beruft sich eben auf jenes Gesez Genserichs: nimmermehr hätte er das gekonnt, wäre dieß Gesez aufgedrungen und dann nothwendig dem Volk verhaßt gewesen. 1)

1) Die Quellenangaben über dieß Gesez, (Morcelli III. S. 185 sezt es wohl zu früh ins Jahr 471) lauten: Vict. vit. II. 5. occiditur filius — cui secundum constitutionem Genseric, eo quod major omnibus esset, regnum inter nepotes potissimum debebatur. Jord. c. 33. (Gizericus) — ante obitum suum filiorum agmen accitum ordinavit, ne inter ipsos de regni ambitione esset dissensio sed ordine quisque et gradu suo qui aliis superviveret idest seniori suo fieret sequens successor et rursus ei posterior ejus. quod observantes per annorum multorum spatia regnum feliciter possedere nec quod in reliquis gentibus adsolet, intestino bello foedati sunt, suoque ordine unus post unum suscipiens regnum in pace populis imperarunt. Proc. I. 7. Γιζερίκος — ἐτελεύτα, διαθήκας διαθέμενος ἐν αἷς ἄλλα τε πολλὰ Βανδύλοις ἐπέσκηψε καὶ τὴν βασιλείαν αἰεὶ Βανδύλων ἐς τοῦτον ἵναί τε ὅς ἂν ἐκ γόνου ἄρρενος αὐτῷ Γιζερίκῳ κατὰ γένος προσήκων πρῶτος ὦν ἀπάντων τῶν αὐτοῦ συγγενῶν τὴν ἡλικίαν τύχοι. Ueber den Inhalt s. unten, hier handelt es sich nur um die Form.

Daß nun von einer *testamentum* im eigentlichen Sinn, d. h. einer einseitigen schriftlichen letztwilligen geheimen Verfügung, welche erst nach dem Tode des Erblassers bekannt und unumstößlich verpflichtend wird, hier keine Rede sein kann, versteht sich, da das Testament dem germanischen Recht fremd, von selbst. 1) Germanischer, richtiger faßt Jordanis die Sache, welcher wenigstens eine Versammlung der Söhne annimmt, zu welcher wir die Spitzen des Volkes leicht beigezogen denken mögen. Schon daß der Versuch des grausamen Hunerich, seinem Sohne die Krone zu verschaffen, auf solche Hindernisse stößt, daß er es nicht wagen kann, einfach das Gesetz zu umgehen und sich auf den Willen des Volkes zu stützen, setzt voraus, daß jenes Gesetz dem Volke nicht verhaßt, nicht aufgezwungen war. Hätte Genserich dem Volk mit Gewalt sein wichtiges Wahlrecht entzogen, Hunerich hätte einfach dasselbe wieder herstellen, das erzwungene Gesetz annulliren können. Statt dessen muß er den umständlicheren Weg verfolgen, alle ältern Prätendenten vor seinem Sohn wegzuräumen, um nicht das Gesetz zu verletzen, als dessen Anhänger die Besten und Ersten des Volkes, die geistlichen und weltlichen höchsten Beamten der Vandalen und viele Edle und Grafen erscheinen, grade die *nobiles*, welche die eifersüchtigen Wächter der Volksfreiheit gegen das Königthum sind und also in jener Erbordnung gewiß zugleich den Willen des Volkes vertheidigen. Kurz, daß Genserich jenen wichtigen Schritt zum Absolutismus hin, die Erblichmachung der Krone durch Gesetz, mit dem Willen seines Volkes thun konnte, ist aus der Anhänglichkeit an seine Person und sein Haus zu erklären und bedeutungsvolles Zeichen der Zeit. Soweit aber ist der Absolutismus damals noch nicht fortgeschritten, daß das wichtigste Recht des Volkes *ex professo* ausdrücklich gegen dessen Willen vernichtet werden und vernichtet bleiben kann. 2) Es ist vielmehr anzunehmen, daß Abel und Volk noch bei Lebzeiten Genserichs ihre Zustimmung zu seiner Willensordnung erteilten und so gleichsam zu Garanten derselben gegenüber

1) Anders Mark. S. 311, Kortüm S. 10, Wittmann S. 71, Bethm. S. 54.

2) Vielleicht ließe sich auch die Ausdrucksweise des Gregor von Tours über die Thronbesteigung Hunerichs für Annahme einer Mitwirkung der Volksversammlung bei der Ordnung der Thronfolge anführen. Gregor sagt nämlich II. 3. Hunerichus — *africanum occupat regnum atque ex electione Vandalorum ipsi praepositur*. Von einer eigentlichen Wahl kann nicht die Rede sein: indessen liegt vielleicht hierin eine Spur davon, daß die Nachfolge des Hunerich, beziehungsweise das Princip derselben durch den Willen des Volkes anerkannt war. Freilich kann es auch einfache Uebertragung der fränkischen Zustände sein.

solchen Prinzen wurden, welche gegen dieß Gesetz nach der Krone strebten: bei dieser Annahme erhält dann der Widerstand grade der Spitzén des Volkes gegen Hunerichs Bestreben eine charakteristische Beleuchtung. ¹⁾

Nicht einmal alle Verordnungen, welche zunächst die Behandlung der Provincialen regelten, wurden wohl von Genserich allein erlassen: solche, welche nur die Bereicherung des königlichen Hauses bezielten, ²⁾ oder welche aus militärischen ³⁾ Gründen erlassen wurden, mochten vom König allein ausgehen. Hingegen jenes Grundgesetz der Landtheilung, welches die Bodenabtretungen der Römer, die Vertheilung der eroberten Provinzen, die Bestimmung der Antheile der Einzelnen (sortes Vandalarum) regelte und die Basis des ganzen Lebens und der wichtigsten Verhältnisse des Volkes in seinen neuen Sizen abgab, bedurfte wohl jedenfalls der Zustimmung der Vandalen. Noch viel weniger ist anzunehmen, König Genserich habe im Wege lektwilliger Verfügung, in einseitiger Willenshandlung, ein ganzes neues Gesetzbuch der Vandalen oder auch nur eine den Volksrechten der übrigen Stämme entsprechende Codification des alten vandalischen Gewohnheitsrechts vornehmen können. ⁴⁾ Diese Aufträge mögen weder so umfassender noch privatrechtlicher Natur, eher „politische Vermächtnisse“ gewesen sein. Vielmehr wissen wir von einem solchen Unternehmen im vandalischen Reiche nichts. ⁵⁾

Auch in den Finanzen erfuhr zwar die königliche Gewalt mächtigen Zuwachs, aber wieder nur auf Kosten der Römer, nicht des eignen Volkes. Wir haben oben gesehen, ⁶⁾ daß die Könige in

1) Vgl. Ausführlicheres hierüber in meiner Anzeige der Schrift von Schulze in der krit. Viertelj. Schr. II. B. S. 1. S. 133—143.

2) *β. Β. das decretum Gensericum über die Ablieferung der Kostbarkeiten V. v. I. 4.*

3) *β. Β. Proc. I. 5.*

4) Wie Pap. S. 245 aus den kurzen Worten Procop. I. 7. *διαθήκας, ἐν αἷς ἅλλα τε πολλὰ Βανδύλοις ἐπέσκηψε* folgern will.

5) Der Sprachgebrauch der Quellen gewährt keinen Aufschluß über die verschiedenen Arten der königlichen Erlasse. V. vit. nennt den Befehl Genserichs über die Ablieferung der Kostbarkeiten I. 4. ebenso decretum als das Religionsgesetz Hunerichs IV. 1., das auch edictum heißt IV. 2. — praeceptum I. 7. V. v. II. 13. ist gleich edictum II. 13. 14. edictum heißt der Erlaß Hunerichs, worin er den Katholiken wieder einen Bischof in Karthago gewährt II. 2. V. v., sowie das Ausschreiben des Religionsgesprächs zu Karthago II. 13. 14. und das Retorikengesetz IV. 2. Procop nennt die *διαθήκη* Genserichs I. 9. auch *νόμος*.

6) S. 34.

der Zeit vor der Wanderung zwar freie Ehrengeschenke und die Strafgebel bezogen, aber keineswegs von dem eignen Volk Steuern erheben konnten. Und hierin ist es im Vandalenreiche beim Alten geblieben; während in anderen nach der Wanderung gegründeten Reichen, z. B. bei den Ostgothen, später auch bei den Franken, die Germanen wie die Provincialen wenigstens gewisse Arten von Steuern entrichten mußten, blieben die Vandalen von jeder Grundsteuer und wie man hieraus *argumento e minore ad majus* wohl schließen darf, von jeder Kopfsteuer frei. 1) Die große Fruchtbarkeit des Landes, die Absicht sich von den Provincialen, welche dafür desto schwerer belastet wurden, zu unterscheiden, und wohl auch der natürliche Widerwille der Germanen gegen Besteuerung werden neben der rohen Habsucht erklärende Gründe sein. Jene freiwilligen Ehrengeschenke aber mochten seit der bedeutenden Bereicherung der Könige und der Verwandlung der alten patriarchalischen Zustände ebenfalls seltner gewesen sein. 2) Denn der große Reichthum der vandalischen Könige kann nicht bezweifelt werden. 3) Einmal nahm der König einen bedeutenden Theil aller Kriegsbeute für sich: als Genserich Karthago überfallen hatte, ließ er alles Gold, Silber, alle Edelsteine und kostbaren Gewänder einliefern, von denen wohl der größte Theil in den königlichen Schatz wanderte 4) und Verheimlichung hierin ward mit den schwersten Strafen geahndet. 5) Auch bei der Plünderung Roms kam weitaus das Köstlichste der Beute, ja wahrscheinlich Alles kaiserliche und öffentliche Gut auf den Antheil Genserichs. 6) Denn wie

1) Proc. I. 5. *καὶ τὰ μὲν χωρὶα ξύμπαντα, ὅσα τοῖς τε παῖσι καὶ τοῖς ἄλλοις Βανδάλοις Γιζέριχος παραδεδώκει, οὐδεμίᾳ φόρου ἀπαγωγῆς ὑποτελῆ ἐπέλευσαν εἶναι.* Diese vandalischen Finanzverhältnisse stehen der Lehre Sybels S. 243, 249 entgegen, wie das ganze Vandalenkönigthum, das sich mit nichts aus kaiserlichen Amtsgewalten, die man auch über Germanen ausgebeht hätte, erklären läßt.

2) Dieß Besteuerungsrecht der germanischen Könige ist offenbar mehr von Nachahmung der Römer, als, wie Köpfe S. 45 meint, von diesen alten Ehrengaben ausgegangen.

3) Vgl. epigr. Florentini 85 p. 628 in laudem Thrasamundi: *solus habet toto quidquid praefertur in orbe, Parthia quod radiat sublimibus ardua gemmis, Lydia Pactoli rutilas quod sulcat arenas etc.*

4) Vict. vit. I. 4.

5) Proc. I. 5.

6) Proc. I. 5. *χρυσοῦ τε καὶ ἀργύρου καὶ τῶν ἄλλων βασιλέως κτημάτων πολὺ τε χρῆμα ἐν ταῖς ναυσὶν ἐνθήμενος (ὁ Γιζέριχος) ἐς Καρχηδόνα ἐπλεῖ, οὔτε χαλκοῦ οὔτε ἄλλου ἀκουσθῆν ἐν τοῖς βασιλείοις φεισόμενος.*

der Bericht Procops von Vellsars Triumph zeigt, 1) rührte der größte Theil des vandalschen Königsschatzes aus dieser römischen Beute: das ganze Tempelgeräth von Jerusalem z. B. hatte Genserich für sich genommen. Daß aber nicht alle Beute dem König zukam, sondern z. B. Gefangene mit dem Heer getheilt wurden, beweist Malchus. 2) Unter den Gesichtspunkt eines solchen Löwenantheils an der Kriegsbeute fällt es denn auch, wenn Genserich massenhaft die Latifundien der vornehmen Provincialen unter seine Söhne vertheilte. 3) Ja, Viktor Vitensis 4) berichtet, er habe ganz Afrika, soweit es erobert war, in der Weise mit seinem Volk getheilt, daß er Byzacena, die abaritanische Provinz, Getulien und einen Theil von Numidien für sich behalten, seinem Volksheer aber nur die Proconsular-Provinz mit erblichen Losen vertheilt habe. Dieser Bericht, an sich schwer glaublich, wird nach beiden Seiten hin durch andere Angaben eingeschränkt. Denn einerseits hatte das Königshaus auch in der Proconsular-Provinz bedeutende Besitzungen, z. B. zu Grasse einen herrlichen Park; 5) es war also nicht einmal diese Provinz ganz in Lose der Vandalen aufgetheilt. Ja die ganze abaritanische Provinz, d. h. das Gebiet der Stadt Abara lag in der Proconsular-Provinz. 6) Desto weniger ist andererseits anzunehmen, daß in den genannten vier Provinzen alles Land sollte dem König gehört haben. Vielmehr scheint sich die Sache folgendermaßen verhalten zu haben. Offenbar sollte die Masse der Vandalen im Interesse der politischen und militärischen Sicherheit im Herzen des Landes in der Nähe der Hauptstadt beisammen gehalten werden: 7) deßhalb wurde zu der Vertheilung in Sondereigen zunächst

1) Proc. II. 9.

2) ed. bon. p. 261. c. 5. V. v. I. 8. Doch hatte der König Einfluß auf die Vertheilung der Gefangnen. Proc. I. 4.

3) Proc. I. 5.

4) I. 4. disponens quoque singulas quasque provincias sibi Byzacenam, Abaritanam atque Getuliam et partem Numidiae reservavit, exercitui vero Zeugitanam vel Proconsularem funiculo hereditatis divisit. Morcelli I. S. 26, Mart. S. 175 berufen sich auf Vict. vit. I. 7. zum Beweis dafür, daß alle nach a. 442 eroberten Länder dem König anheimfielen: aber dort steht keine Sylbe solchen Sinnes. Gut sind die geographischen Untersuchungen bei Mart. I. c., auch sonst der beste Theil des Buches.

5) Proc. I. 17. vgl. Vict. vit. I. 14.

6) Pap. S. 181, schon die häufigen Confiscationen mußten, wie M. S. 185 richtig bemerkt, den Königen Güter in allen Provinzen verschaffen.

7) Vgl. Vict. vit. I. 7. in medio Vandalorum. Daß die sortes Vanda-

die Proconsular=Provinz ersehen: aber auch die königliche Familie erhielt Besitzungen in der Nähe ihrer Hauptstadt. Die äußeren Provinzen dagegen, welche den Angriffen der Mauren, Römer und Byzantiner mehr ausgesetzt, zum Theil auch von geringerem Werthe waren, wurden weder unter die Vandalen ausgetheilt, noch direkt als königliches Gut bewirthschaftet: hier vielmehr ließ man im Ganzen die Provincialen im Besitz der ohnehin geringeren Ländereien gegen schwere Abgaben an den König. Sofern nun des Königs politische Territorialgewalt im damaligen Recht von privatrechtlichem Eigenthum keineswegs scharf geschieden war, sofern besonders Abgabentrachtung nach germanischer Anschauung ein privates Ober-eigenthum an dem besteuerten Boden voraussetzt, sofern, aber auch nur sofern mochten jene Provinzen im Gegensatz zu dem in freies Sondereigen der Vandalen aufgetheilten Boden der Proconsular=Provinz als Land des Königs erscheinen. Hiemit stimmen denn auch alle die wenigen Anhaltspunkte, welche die Quellen gewähren.

Die Annahme, daß der Boden in diesen Gebieten im unmittelbaren Eigenthum der Provincialen und Mauren verblieb, wird dadurch bestätigt, daß Genserich ohne Weiteres sich entschloß, ganz Mauritanien in eine Wüste zu verwandeln, als es galt, das von dieser Seite her drohende Vordringen Majorians unmöglich zu machen. ¹⁾ Auf keinen Fall verloren die maurischen Stämme, welche zu abhängigem Waffen-Bündniß gebracht waren, ihr Grundeigenthum.

So bestanden folgende Abstufungen der Herrschaft der Vandalenkönige über den afrikanischen Boden:

Viele Güter von römischen possessores, die erschlagen oder vertrieben waren, standen nunmehr in Eigenthum und unmittelbarem

lorum ein zusammenhängendes Gebiet bilden, was schon Gaupp erkannt S. 56, erhellt aus dem Verbot katholischen Gottesdienstes in sortibus Vandalorum (II. 13. IV. 2.) d. h. im flachen Land der Proconsularprovinz: in der Hauptstadt selbst bestanden Kirchen der Katholiken mit regelmäßigem Gottesdienst. In den übrigen Provinzen waren sehr wenige Vandalen, so in Tripolis gar keine, und die Abwesenheit aller vandalischen Beamten, z. B. in Byzacena, in Mauritania Caesariensis (s. u.) läßt gleichen Schluß sicher auch für diese Provinzen zu. Der Umstand, daß von den 476 afrikanischen Bischofsstühlen, welche die Notitia ep. afr. bei Ruinart S. 113—140 aufzählt, nur 9 und von diesen 6 in Byzacena, 3 in Maurit. Caesar. unbesetzt waren, wirft ebenfalls Licht auf diese Verhältnisse. Die Zahl der Bischöfe hatte sich seit der Eroberung in ganz Afrika um 117 vermindert und von diesen kamen 110 auf die Proconsular=Provinz, die sortes.

1) Prisc. p. 156. τὴν Μαυρονόμων γῆν πᾶσαν ἐθήλωσε καὶ ἐκάκωσε τὰ ἔθνη.

Besitz der Könige: Knechte des Königs führten die Bewirthschaftung.¹⁾

Anderer Ländereien waren zwar ebenfalls Eigenthum des Königs geworden, wurden aber von den bisherigen Eigenthümern als halbfreien Colonen gegen schwere Pachtzins bewirthschaftet.²⁾

Ferner verblieben Landstücke wie in Besitz so in Eigenthum der Provincialen, die die alte Grundsteuer, jetzt sehr gesteigert, bezahlten, welche Steuer aber nicht von politischem, sondern von privatrechtlichem Gesichtspunkt erhoben wurde, so daß die Territorialgewalt des Staatsoberhauptes auch solche Güter als königliche erscheinen ließ.

Dazu traten ferner die überkommenen römischen Staatsgüter, z. B. die Wälder auf Corsica³⁾ und Domänen, oft wie unter den Kaisern verpachtet.⁴⁾

An den sorten Vandalorum endlich hatte der König weder wahres Eigenthum, noch ein auf das Besteuerungsrecht gestütztes Quasieigenthum.⁵⁾

Außer den Ertragnissen der königlichen Güter in Naturalien oder in Pachtzinsen der Colonen war ein Hauptbestandtheil der regelmäßigen Einkünfte des Königs die Summe der von den Provincialen bezogenen Steuern. Die Grundsteuer war bedeutend erhöht worden.⁶⁾

1) Nicht nur Deconomiegüter, auch Lustschlösser mit Parks (Proc. I. 17.) und Fischereien (V. v. IV. 3; anthol. II. Luxor. epigr. V. p. 582 lacunae regiae) gehörten zu diesen Domänen; so haben wir bei den Vandalen ausdrückliches Quellenzeugniß für Erwerbung höchst umfangreichen Grundbesitzes durch das Könighaus, die wir bei andern Stämmen oft nur aus den Urkunden kennen lernen; bei den Ostgothen besitzt Prinz Theodahad fast ganz Tuscan.

2) Diese wie die freien Pächter altrömischer Domänen sind die conductores praediorum regalium V. v. IV. 2.

3) V. v. IV. 5.

4) I. c. IV. 2.

5) Die Widerlegung der Ansicht, daß der König Privateigenthum an allem Land außer den Vandalenlosen erworben, daß die Römer de jure allen Grundbesitz verloren, (Pap. S. 177, 266, Gaupp S. 448) ausführlicher unten.

6) Proc. I. 5. Pap. S. 200 u. Mart. S. 182 f. gehen zu weit in ihrer Zweiflung Procop, da auch V. v. II. 1. über die Habsucht Hunerichs klagt; doch hatten die Afrilaner nach dem Sieg Belisars durch die byzantinische Finanzwirthschaft mehr als durch die Vandalen zu leiden. Proc. h. arc. 18. h. V. II. vgl. h. G. III. 1. sofern erklärt sich Salv. V. 8.; nach welchem Maßstab diese Steuern erhoben wurden, wissen wir nicht. Keinenfalls wie bei den Ostgothen genau nach den alten Katastern, denn Genserich hatte gleich im Beginn seiner Herrschaft alle römischen Steuerlisten verbrennen lassen, vielleicht um zu zeigen, daß er sein Ver-

Auch die Zölle werden fortbestanden haben. ¹⁾ Ferner müssen die Strafgebelber, sowohl die germanischen als die römischen, besonders die mit den Katholiken = Verfolgungen zusammenhängenden, als regelmäßig fortlaufende Einnahmen angesehen werden und das Religionsedikt von a. 484 eröffnete hier eine neue, aber nur kurz fließende Quelle, indem es die im römischen Reich von Arianern und andern Ketzern sowie von connivirenden Richtern bezognen Geldstrafen *retorquendo* von den Katholiken erhob. ²⁾ Auch die häufig genug, besonders über Katholiken, verhängten Confiscationen von ganzen Vermögenscomplexen ³⁾ müssen den Schatz der Könige bedeutend gefüllt haben und nicht anders denn als Geldstrafe erscheint es, wenn der König den Nachlaß aller katholischen Bischöfe einzieht und für Erlaubniß der Weihe jedes Neugewählten 500 solidi erhebt.

Auch das Münzregal wurde von den vandalischen Königen geübt. 14 Bronze- und Silbermünzen der Könige Hunerich (3), Gunthamund (2), Thrasamund (3), Hilberich (4) und Gelimer (2) sind erhalten. ⁴⁾ Daß aber Olympiodor ⁵⁾ auch vandalischer Goldmünzen erwähnt, ist eine unrichtige Behauptung, ⁶⁾ denn Olympiodor sagt nur, die Gothen hätten den Vandalen Getreide um Goldstücke abgekauft. Münzfuß und Gepräge der kaiserlichen Münzen wurde beibehalten, (obwohl Genserich ⁷⁾ sich Münzmeister aus Spanien kommen ließ) wie sowohl die erhaltenen Exemplare als die Strafgesetze Hunerichs beweisen. Münzen des Genserich haben sich nicht erhalten: die noch von Papencordt für eine solche erklärte, früher im Besitz des principe San Giorgio Spinelli in Neapel, jetzt in dem des Staatsraths von Reichel in Petersburg befindliche, trägt, wie mir der genannte Principe durch freundliche Vermittlung des Herrn Dr. Paul Hinschius gütig mittheilte, nicht die Aufschrift *TENSE AVG*, sondern *MENSE AVG*, was nach dem Principe auf den Mo-

steuerungsrecht als unbeschränkt ansehe und keine Berufung auf das Maß der bisherigen Leistungen anerkenne.

1) Pap. S. 267.

2) S. u.

3) S. o. S. 196.

4) Aus eigener Anschauung kenne ich keine derselben und habe den Inhalt dieses Abschnittes zum größten Theil aus der erwähnten Schrift von Friedländer geschöpft.

5) exc. Par. p. 11 ed bon. p. 461.

6) Von Pap. S. 433.

7) Nach Vict. cart. bei Mart. S. 185.

nat zu beziehen ist. Er glaubt triftige Gründe zu haben, die Münze für eine Langobardische zu halten. 1) Von König Hunerich hat Friebländer 2) zwei Silbermünzen mit Honor. Augustus, von Gunthamund und Thrasamund vier dergleichen mit Dominus Noster Rex, von Hilderich zwei dergleichen mit dem Namen des Kaisers Justin I. allein, ohne Königsnamen, von Gellmer Silbermünzen mit D. N. R. und Kupfermünzen nachgewiesen. Außerdem kennen wir autonome Kupfermünzen der Stadt Karthago, wohl aus Hilderichs Zeit. 3)

Von außerordentlichen Einnahmen sind außer der Kriegsbeute besonders die Ehrengeschenke hervorzuheben, welche die Könige nach alter germanischer Sitte von anderen Fürsten erhielten, z. B. von Theoderich, 4) aber auch von den Kaisern. 5)

Wenn nun vermöge der privatrechtlichen Auffassung der öffentlichen Gewalt des Königs die Einkünfte des Staates und das Privatvermögen des Königs identifizirt wurden, so mußten auch die Staatsausgaben wie der Privataufwand des Königs von diesem aus einer Kassa bestritten werden. 6) So insbesondere im Kriegswesen. Jeder nothwendige Bedarf, der doch nicht von der Kriegspflicht des freien Vandalen geleistet wurde, z. B. der Sold maurischer Hilfstruppen und spanischer Münzmeister, 7) die Unterhaltung der Flotte u. hatte eben der königliche Säckel, der zugleich Fiskus und Chatullgut war, zu decken, und wenn einerseits der König z. B. bei der Einnahme von Karthago den weitaus reichsten Theil der Beute für sich nahm, so ward anderseits grade diese karthagische Beute für den römischen Krieg verwendet. 8) Jene Identifizirung des Staatsvermögens mit dem Vermögen des Königs hat nun aber keineswegs darin ihren Grund, 9) daß die Vandalen keine Steuern entrichteten, also gleich-

1) Abweichend hierin Friebländer S. 18, der sie aber ebenfalls dem Genferich abspricht.

2) S. 22 — 35.

3) Frieb. S. 36 — 40.

4) Var. V. 1.

5) Proc. I. 9.

6) Diese Mischung vom Haushalt des Königs und Staatshaushalt erscheint besonders im königlichen Hof aula, palatium regis. Die hier Dienste leistenden erhalten vom König stipendia solita et annonas Viot. vit. II. 4. und sind Hausdiener und Staatsbeamte zugleich.

7) Nach V. cart. bei M. S. 185.

8) V. cart. bei Mart. S. 194.

9) Wie Pap. S. 265 meint.

sam an dem ohne ihre Beiträge zusammengebrachten Vermögen kein Anrecht hätten. Bei Ostgothen und Franken, welche Steuern zahlen, findet sich im Ganzen die gleiche Confundirung, die nur eine einzelne Erscheinung des allgemeinen Princips bildet, daß in jenen germanischen Reichen Privatrecht und öffentliches Recht nicht auseinander gehalten wurden. Indessen, eine gewisse faktische Scheidung von Staatsgut und Königsgut wurde unabweislich gefordert von dem Bedürfniß der Ordnung, der Rechnungsführung. Procop 1) läßt die Abgaben der freien Grundbesitzer τῷ δημοσίῳ entrichten und aus Vict. vit. 2) läßt sich entnehmen, nicht zwar, daß die Strafgelber z. B. der Katholiken in eine andre Kasse flossen als die Zinsgelber der königlichen Pächter, wohl aber, daß man für diese verschiedenen Arten von Einkünften in der Einen Kasse verschiedene Abtheilungen hatte. 3)

Eine wichtige Rolle spielt im Reiche der Vandalen wie bei Franken, Gothen u. der königliche Schatz im engeren Sinne: er war die größte Stütze wie der größte Schmutz des Königthums: er bestand aus geprägtem Gold und Silber, besonders aber aus kostbaren Geräthen, Geschirren, Wagen, Schmuck, Waffen, Stoffen, Kleidern aller Art. 4) Der Schatz war eben das wichtigste Mittel, fremde

1) I. 5.

2) IV. 2.

3) l. c. conductoribus etiam regalium praediorum muleta proposita, ut quantum domui regiae inferrent, tantum etiam fisco poenae nomine cogentur exsolvere: dieß ist nicht aus den römischen Kezergesetzen entlehnt. Der König hatte am fiscus nicht minder volles Privateigenthum als an der domus regia. Ein bestimmter Sprachgebrauch ist hier nicht festzustellen und deshalb läßt sich auf Stellen wie Vict. vit. I. 7. nichts bauen, wo die Provinzen geschieden werden in solche, welche sind in medio Vandalorum, d. h. die Proconsular-Provinz mit den sortis V. und in solche quae regis palatio tributa pendebant, d. h. Getulien, Numidien, Byzacena, Abaritana. Da die Vandalenprovinz dem König keinerlei Abgaben entrichtet, so kann der Nachdruck im letzteren Satz nicht auf palatium liegen, so daß etwa jene statt palatio regis an den fiscus Tribut bezahlt hätte. Tribut, d. h. Zins, wurde dort an Private bezahlt, hier Steuern (oder ebenfalls Zins) an den König.

4) Proc. II. 9. ἦν δὲ λάφυρα μὲν ὅσα δὴ ὑπουργία τῇ βασιλείῳ ἀνεῖσθαι εἰώθει, θρόνοι τε χρυσοὶ καὶ ἀρχήματα, οἷς δὴ τὴν βασιλείῳ γυναῖκα ἀχεῖσθαι νόμος, καὶ κόσμος πολλὸς ἐκ λίθων ἐντίμων συγκειμενος ἐκπώματα τε χρυσῶ καὶ τὰ ἄλλα ζύμπαντα ὅσα ἐς τὴν βασιλείῳ θόλην χρησίμα. ἦν δὲ καὶ ἄργυρος ἕλκων μυριάδας ταλάντων πολλὰς καὶ πάντων τῶν βασιλικῶν κειμηλίων ἀμφοτέρω τι χρησίμα, ἅτε Γεζερύχου τὸ ἐν Ρώμῃ σεσσηληκότος παλαιόν, — ἐν τοῖς καὶ τὰ Ἰουδαίων κειμήλια ἦν.

Fürsten wie die Getreuen des eignen Volkes sich zu verbinden. Durch seine Schätze gewinnt Genserich den Attila zum Krieg wider die Westgothen, ¹⁾ den Westgothen Eurich zum Krieg wider die Römer. ²⁾ Durch reiche Geschenke will Thrasamund den Ostgothen Theoderich verfühnen ³⁾ und Hilberich mit Byzanz Freundschaft pflegen, ⁴⁾ und Gelimer weiß durch sein Gold die Landbevölkerung gegen die Byzantiner aufzuregen. Ausdrücklich heben die Quellen hervor, wie Genserich durch Plünderung von Karthago und Rom den Grund zu diesem Schatz gelegt. ⁵⁾ Sorgfältig sucht Gelimer den Schatz, der der Hauptstadt an Werth gleichgestellt wird, ⁶⁾ zu retten. ⁷⁾ Die Erbeutung desselben durch Belisar und die Aufführung im Triumph wird besonders gerühmt und noch Corippus ⁸⁾ weiß zu singen von den Schätzen: *quas a Vandolica Belisarius attulit aula.* —

Wenn so die Finanzgewalt der vandalischen Fürsten wesentlich auf neuer römischer Grundlage ruhte, so hat sich dagegen die Heerführung, die Kriegsgewalt, das uralte und wichtige Recht der germanischen Könige, in ursprünglicher Weise erhalten. Schon die Vorfahren Genserichs, Wisumer und Godigisel, haben wir an der Spitze ihres Volkshheeres kämpfen und fallen sehen. Auch Guntherich, Genserich und Gelimer erscheinen als Heerführer der Vandalen, wenn sie auch häufig Unterfeldherrn und zwar meist aus ihrem eignen Hause bestellen. ⁹⁾ Verschieden davon ist es, wenn der unkriegertische Hilberich seinem Neffen Hoamer die Heerführung selbst und für immer überträgt. ¹⁰⁾ Dieß wird als Anomalie empfunden, untergräbt des Königs Ansehen bei dem Volk und befördert seinen Sturz. ¹¹⁾

Ueber die bekannte Streitfrage, ob bei den Germanen von jeher die Kriegspflicht auf dem Grundbesitz ruhte ¹²⁾ oder jeden Waffen-

1) Jord. c. 33.

2) Jord. c. 47.

3) Cass. Var. V. 43.

4) Proc. I. 9.

5) Proc. I. 5. Chron. Idac., Prosper, Isid. hist. Vand.

6) Proc. I. 19.

7) Proc. II. 4.

8) paneg. in Justin. II. v. 125. p. 179.

9) So der Schwager Genserichs bei Apoll. Sibon. *Ἰζαγο*, *Ἀμματας*, *Ἰβι-
mund*, *Gunthimer* als Feldherrn *Gelimers*.

10) Proc. I. 9.

11) l. c.

12) *J. B. Waitz* I. S. 38.

fähigen traf, ¹⁾ gewährt uns die Geschichte dieses Volkes keinen Aufschluß. Was wir über die Grundlagen des vandalischen Heerwesens wissen, ist nur Folgendes. Procop berichtet, ²⁾ Genserich habe alle mit ihm aus Spanien übergestelbten Germanen — denn außer den Alanen hatten sich auch Gothen und andere Barbaren den Vandalen angeschlossen und wurden nicht mehr nach besonderen Namen unterschieden — in Schaaren (*λόχους*) getheilt, an deren Spitze er nicht weniger als 80 Schaarenführer (*λοχάγους*) unter dem Namen Tausendführer (*χιλίαρχοι*) gestellt, um so den Glauben zu verbreiten, das Herr der Vandalen betrage 80,000 Mann. ³⁾ Und in der letzten Schlacht befehligen auf den beiden Flügeln des Vandalenheeres die *χιλίαρχοι* jeder seinen *λόχος*, ohne besonderen Feldherrn. ⁴⁾ Endlich bezeichnet Vict. vit. einen reichen Vandalen als *de illis quos millenarios vocant* ⁵⁾

Die Eintheilung der Heere nach dem Decimalsystem war auch bei anderen Stämmen der gothischen Völkergruppe althergebracht und es ist deshalb möglich, daß Genserich sie bei den Vandalen nicht erst eingeführt, sondern nur neu organisirt habe. ⁶⁾ Inwiefern die zunächst militärische Eintheilung auch eine Gliederung des Volkes war, wiewfern unter dem millenarius auch ein centenarius und ein decanus stand, ⁷⁾ endlich ob diese Officiere auch im Frieden richterliche u. Funktionen hatten ⁸⁾ — Alles dieß ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls stand dem König als Heerführer die Ernennung dieser Officiere zu und ohne Grund vermuthet man ⁹⁾ Erbllichkeit der Stellen: jedenfalls wenigstens ernennt der König die Grafen (s. o. S. 189). Uebrigens wird das Volk der Vandalen, wo es sich um Vertheilung des Landes handelt, *exercitus* genannt. ¹⁰⁾

1) Roth S. 42, Hillebr. S. 24.

2) I. 5.

3) Diese Musterung erfolgte alsbald nach der Landung V. vict. I. 1.

4) II. 3.

5) I. 10. Marf. S. 189 bringt aus V. cart. das vandalische Wort selbst *tsihun hundafath*.

6) S. oben S. 153; unrichtig hierüber du Roure I. S. 293.

7) Ohne hinreichenden Grund findet Pap. S. 225 eine Spur hiervon bei Proc. I. 18. *κατὰ συμμορίας — κατὰ τριάκοντα γὰρ ἢ εἰκοσὶν ἦσαν*.

8) So Kortüm S. 14 u. d. Meisten.

9) Pap. S. 244.

10) V. v. I. 4. vgl. Proc. I. 1. *ὁ Βανδῶν στρατός*, d. h. Volk; anders I. 22. *ἡ Β. τάξις* = multitudo. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die alten Be-

Daß auch Römer in gewissem Maße zum Kriegsdienst angehalten wurden, ist wohl glaublich; wenn auch das Landheer regelmäßig ¹⁾ ausschließlich aus Vandalen und maurischen Söldnern bestand, ²⁾ so setzt doch der rasche und mächtige Aufschwung der Seemacht, bei einem Reitervolk, wie die Vandalen waren, ³⁾ welche unerachtet einzelner von Spanien aus versuchter Seezüge ⁴⁾ doch erst in Afrika vollständig mit Schifffahrt und Seekampf vertraut werden konnten, ⁵⁾ wenigstens für den Anfang Verwendung der römischen Steuerleute, Matrosen, Ruderknechte und vielleicht auch geübter Seesoldaten voraus, welche im Hafen von Karthago in Masse vorgefunden wurden. ⁶⁾

Nach dem Tode Valentinians wurden mit der Eroberung von Afrika auch viele Mauren den Vandalen kriegspflichtig. ⁷⁾ Maurische Hülfsvölker erscheinen bei der Einnahme Roms und erhalten ihren Antheil an den Gefangnen, ⁸⁾ ebenso auf dem Seezug von a. 459, wobei die Vandalen der Schiffe hüten, während die Mauren das Land durchstreifen. ⁹⁾ Diese Hülfstruppen erhielten Sold vom König und

zirks- und Geschlechterschaften als Grundlagen des nicht vertheilt angeordneten Volkes fortbestanden. Syb. S. 159 leugnet dies von allen nach der Wanderung entstandnen Reichen: allein bei den Franken hat Waitz das Gegentheil wahrscheinlich gemacht und in beschränkterem Sinn wird sich bei den Gothen das Gleiche ergeben. Wenn Syb. S. 160 von dem Satz ausgeht: „den ganzen Boden des früheren Daseins hat man (in diesen Königreichen nach der Wanderung) verlassen, — und ist in den Kreis des römischen Lebens eingetreten,“ hat sich uns bei den Vandalen ergeben, daß überall die Grundlagen des alten Daseins geblieben und nur von neuen Bildungen, freilich oft bis zur Unerkennbarkeit, überdeckt sind.

1) Aber gegen Belisar sollten auch Römer bewaffnet werden. Proc. I. 17.

2) Was Mart. S. 201 von Besorgung und Alterniren der Vandalen erzählt, sind haltlose Vermuthungen; aus Malch. p. 240 wissen wir, daß Genserich seine Truppen fortwährend schlagfertig hielt.

3) Vgl. Dex. p. 20. Proc. I. 8. Pap. S. 233.

4) S. oben S. 148.

5) Vgl. Prosper chron. p. 655. *gentibus quae navibus uti nesciebant dum a concertantibus in auxilium vocantur mare pervium factum est.*

6) Die Zahl der Schiffe muß sehr groß gewesen sein, wie die Expedition gegen Rom beweist; Flotillen von 60 (Idac. p. 40), ja 120 Segeln (Proc. I. 11) sind nur kleine Theile der Seemacht.

7) Proc. I. 5.

8) V. v. I. 8.

9) Apoll. Sidon. s. oben S. 157. Einen Maurenkönig Cassur in abhängigem Bündniß mit Genserich nennt V. v. I. 11. auch mit Hunerich II. 9; Mauren als vandalische Besatzung auf Sardinien Proc. II. 13.

wurden mit Erlaubniß ihrer Fürsten im eignen Land geworben. 1) Aber wenn ein Dichter schmähend singt, Genserich vollbringe nichts mit eignen Waffen, Alles durch Gätuler, Numider, Garamanten, 2) so sind das übertreibende Declamationen. Als nach Genserichs Tod die Mauren die vandalischen Gränzen zu verheeren anfangen, hörten diese Verbindungen größtentheils auf und nur wenige Mauren und diese ohne ihre Fürsten vermag Gelimer in den Kämpfen gegen Belsar für sich zu gewinnen. 3) Als Heerführer hat der König eine sehr weite Gewalt: nicht nur bestimmt er allein den Plan des Feldzugs, gebraucht und versendet die Heeresabtheilungen nach Belieben, er kann im militärischen Interesse die gewaltigsten Maßregeln treffen: so läßt Genserich die Mauern aller Städte in ganz Afrika außer Karthago niederreißen, weil seine Vandalen weder Vertheidigung noch Eroberung von festen Plätzen verstanden, und die ganze Provinz Mauritanten in eine Wüste verwandeln. Aber, was uns das Wichtigste, in seiner Eigenschaft als Heerführer, vielleicht auch in Nachbildung römischen Imperatorenthums, jedenfalls unter dem Einfluß der gewaltigen Persönlichkeit Genserichs, hat der König das neue Recht erworben, über Krieg und Frieden allein zu entscheiden. In der Zeit vor der Wanderung mochte zwar ebenfalls grade in diesem Punkt der Wille eines tapfern und angesehenen Königs die Volksversammlung regelmäÙig 4) bestimmen, allein Genserich und seine Nachfolger scheinen ohne Befragung der Volksversammlung Angriffs- wie Vertheidigungs-Kriege eröffnet und beendet zu haben: auch die fränkischen Könige haben dieß früh zur Regel gemacht, 5) obwohl ausnahmsweise die wilde Kampf- und Raublust des Volkes sie auch später noch zum Krieg gezwungen hat. Es hängt dieß damit zusammen, daß überhaupt die gesammte politische Leitung, die Bestimmung der Beziehungen der jungen germanischen Reiche zum Ausland nothwendig vollständig von den Königen abhängig werden mußten, eine weitere bedeutende Ausdehnung der königlichen Rechte. In der ersten Periode hatte es keine Politik gegeben. Die einfachen Verhältnisse von Frieden, Bündniß, Krieg gegenüber anderen Barbaren hatte der

1) V. cart. bei Marf. S. 234. 26. Noten S. 42.

2) Ap. Sid. l. c. v. 334 propriis nil conficit armis.

3) Proc. I. 25. Doch siehe auch II. 4.

4) S. o. S. 33. wir kennen auch Fälle, daß das Volk wider Willen des Königs den Krieg beschließt: z. B. gegen Segest, gegen den Alamannenkönig Badomar.

5) Vgl. Räte S. 42.

Beschluß der Volksversammlung, geleitet von König, Graf und Adel, einfach geordnet. Schon in der Zeit des Bekanntwerdens mit Rom, in Krieg und Frieden mußte sich dieß ändern: Könige wie Marobod trieben allerdings schon Politik. In der Zeit am Ende und nach der Wanderung aber, nachdem die germanischen Fürsten römische Kultur, römisches Staatswesen kennen gelernt, mußten sie um so mehr die natürliche Schlaueit des Barbaren in politischen Künsten üben und ausbilden, als ihre schiefe, unsichere, auf Mißtrauen, Furcht und Gewalt gegründete Stellung zu Rom und Byzanz von Anfang an zweideutig und ihre Existenz stets durch das römische Reich bedroht war. Eine complicirte, vielseitige, geheime Zwecke fein verfolgende Politik konnte eine germanische Volksversammlung nicht treiben und die Könige wurden in diesem neuen Feld alleinige Herrn und Meister. Die ganze Repräsentation des Reiches nach Außen geschah durch den König meist in Uebereinstimmung mit dem Wunsch und Interesse des Volkes; regelmäßig folgte das Volk, unbefragt sogar, dem Willen des Königs: nur ausnahmsweise gegen Theodahad und Hilberich z. B. setzt es seine Neigung durch, wo die Nationalität bedroht wird. Auch der Westgothe Ataulph wird durch die Art seines Volkes zu andrer Politik als er wollte genöthigt. 1).

Die Kunst nun, mit dem römischen Reich vortheilhafte Verträge zu schließen, sie bei guter Gelegenheit wieder zu brechen, von den Römern oder barbarischen Stämmen drohende Gefahren durch Bündnisse, durch Erregung von Kriegen zc. von sich abzulenken, haben einzelne dieser Fürsten rasch gelernt und Niemand hat sie besser verstanden als Genserich. Wenn auch so großartige Entschlüsse, wie die Auswanderung aus Pannonien, aus Spanien, nicht ohne Einstimmung des Volkes ausgeführt werden können, seit der Gründung des Reiches in Afrika bestimmen die Könige allein die Verhältnisse der Vandalen zum Ausland: die Beistimmung des Volkes macht sich von selbst. Wenn Genserich mit Valentinian einen Vertrag schließt, diesen bricht, Karthago und Rom überfällt, die Küsten beider Kaiserreiche verheert, dann mit Zeno dauernden Frieden eingeht, wenn er mit den Westgothen bald Frieden bald Feindschaft hält, die Hunnen gegen sie und die Römer heßt, so geht all' dieß von ihm allein aus. 2) Ganz wie bei späterer Dynastienpolitik werden Verschwägerungen des

1) Ueber die Beziehungen Genserichs zu Hunnen, Westgothen, Franken, siehe *Marf.* S. 170, der aber zu regelmäßigen Verkehr annimmt.

2) Auch zu den Maurenfürsten stand G. in persönlicher Freundschaft.

Königshauses Vorwand und Grund für Frieden und Krieg des Reiches mit dem Ausland. Die Verschwägerung mit Olybrius, die Vorenthaltung des Vermögens der Eudocia wird unter Genserich Vorwand für die Kriegszüge der Vandalen gegen Italien und Griechenland. Umgekehrt wird die günstige Aufnahme Placidias am byzantinischen Hof unter Hunerich Vorwand für die Nachgiebigkeit der Vandalen gegen dieß Reich. Thrasamunds Verschwägerung mit Theoderich befreundet, die Verfolgung Amalafribas verfeindet Vandalen und Ostgothen, und die persönliche Freundschaft Hilberichs mit Justinian macht das Reich wider Willen des Volkes von Byzanz abhängig. Daß aber so die persönlichen Verhältnisse der Könige die Stellung der Vandalen zum Ausland bestimmte, gereichte dem Volk zum großen Nachtheil, da der Argwohn Genserichs und Hilberichs durch Mißhandlung der westgothischen und ostgothischen Fürstinnen, welche asbin-gischen Prinzen vermählt waren, dem Reich die natürlichsten und nothwendigsten Bundesgenossen verfeindete. 1)

Glänzend und mächtig wie nach Aussen, wenn auch nicht ganz so unbeschränkt, ist die Stellung des vandalschen Königs im Innern seines Reiches. Nicht mehr das Volk und die Volksversammlung, von der nur einmal sichere Andeutung begegnet, der König und sein Palast; sein Hof ist der herrschende Mittelpunkt im Staat. 2) Hier steht des Königs Thron, 3) hier hält er das höchste Gericht, hier ver-

1) Uebersicht der von und an Vandalenkönige abgefertigten Gesandtschaften: a. 416 die über den Vertrag zwischen Honorius und Guntherich, a. 427 Bonifacius an Guntherich und Genserich, a. 435 Trigetius von Valentinian an Genserich, a. 442, 454 Valentinian an Genserich, a. 456 Eudocia an Genserich, a. 456 Marcian (zwei Gesandtschaften darunter den Arianer Pleba) und Avitus an Genserich, a. 457 Gesandte zwischen Marcian und Genserich, a. 460 Genserich an Majorian, a. 462 Libius Severus an Genserich, a. 463 Leo den Latian, a. 467 den Philarchos an Genserich, a. 468 Genserich an Basiliskus, a. 471, 472 Leo den Olybrius, a. 476 Zeno den Severus an Genserich; außerdem Gesandte Genserichs an Attila, an den Westgothen Theoderich a. 457, an und von Eurich a. 466, 470, an die Sueven a. 466, 468, von den pannonischen Vandalen, Gesandte zwischen Drestes, Obovarat und Genserich; a. 478, 479, 481 Gesandte zwischen Hunerich und Zeno, (den Alexander) a. 483, 484 (Regino und Uranius) Gunthamund an Theoderich a. 491, unter Thrasamund Gesandte an und von Theoderich und Anastas, Hilberich an Justin und Justinian, Athalarich an Hilberich, zwischen Gelimar und Justinian, Gelimar an Theudis.

2) palatium ganz wie vom Kaiser gebraucht V. v. I. 7. II. 7. V. 6. 7. domus regia II. 3. IV. 2. aula I. 14. II. 4. IV. 2.

3) Proc. I. 20.

sammeln sich die arianischen Bischöfe, ¹⁾ hier die zahlreichen ²⁾ germanischen und römischen ³⁾ Beamten des Reichs, die oft mit Aufträgen, und die Prinzen, die oft als Feldherrn entsendet werden, hier übergeben und empfangen die fremden Gesandten die üblichen Ehrengeschenke, ⁴⁾ hier erscheinen Gäste und Flüchtlinge aus dem römischen Reich und den Gothenländern, ⁵⁾ hier wird der Schatz aufbewahrt, hier strömen die Einkünfte der königlichen Domänen, die Steuern der Provinzen, ⁶⁾ die Beute der Kriegszüge zusammen, hier werden Siegesfeste gefeiert, ⁷⁾ hier tafelt der König aus dem erbeuteten kostbaren Geschirr der Kaiser mit seinem Adel, ⁸⁾ von hier aus fährt seine Gattin auf dem königlichen Wagen mit stattlichem Geleit hinunter ⁹⁾ durch die Straßen von Karthago, und dichte Schaaren von vandalischen und römischen, freien und unfreien Dienern ¹⁰⁾ finden hier Sold, Beschäftigung, Ehre. Deshalb ist die „*Grnade (amicitia) des Königs*,“ der Eintritt in den Palast (*intrare palatium tanti regis*) der Weg zu Glück und Glanz. ¹¹⁾ —

Die Träger und Stützen dieser königlichen Gewalt nun sind die Beamten, welche, vom König ernannt und abgesetzt, ¹²⁾ in Verwaltung und Rechtspflege, in Finanz- und Militär-Wesen bald mehr als Privatdiener des Königs, bald mehr als Staatsbeamte handeln. Ueber die römischen Aemter, von denen die Meisten fortbestanden, werden wir unten zu sprechen haben. Von den germanischen Beamten ist der oberste der *praepositus regni*. ¹³⁾ Obwohl er mit dem römischen Titel *magnificentia* angerebet wird, ¹⁴⁾ der den höchsten byzantinischen Beamten,

1) V. v. I. 6.

2) l. c. II. 7. *quorum ingens multitudo* II. 3.

3) Für diese bestanden die römischen Ausdrücke *militia*, *militare in palatio*, fort.

4) l. c. V. 7. Malch. p. 261.

5) l. c. I. 6. Var. V. 1. Prosper. p. 661.

6) V. v. I. 7.

7) Proc. I. 24.

8) l. c. I. 21.

9) Der Palast lag oberhalb der Stadt V. v. V. 7.

10) Welche jedoch alle in vandalischer Tracht erscheinen mußten V. v. II. 3. 4. vgl. Proc. I. 21. *ἦτε τοῦ Γελλυροῦ θραπειὰ παρῆλθετε τε καὶ ψυχοῦσι καὶ τὰ ἄλλα ἐποιεῖτε.*

11) Ruin. l. c. p. 105.

12) Proc. I. 8; nur städtische Beamte werden von den Municipien gewählt, Marf. S. 187 führt davon mehrere aus V. cart. an.

13) II. 5. 14. 15.

14) II. 14.

den *comites rerum privatarum, sacrarum largitionum etc.* zukömmt, ist es doch wohl ein germanisches (freilich ein neugeschaffenes), nicht ein römisches Amt, das er bekleidet: 1) die Namen der beiden uns bekannten *praepositi* sind germanisch: Heldicus und Cubadus. 2) Er scheint der erste Minister des Königs gewesen zu sein, mit dem Vollzug seiner umfassendsten Maßregeln betraut, und mit Recht weist man 3) darauf hin, daß eine fränkische Quelle keine bezeichnendere Uebertragung dafür fand als *major domus*. 4) Er ist es, der im Namen des Königs mit den katholischen Bischöfen unterhandelt, den Willen des Herrschers und die Vorstellungen der Unterthanen austauscht, und da Hunerich die Anhänger des rechtmäßigen Thronfolgers verfolgt, räumt er vor Allem diesen ersten Beamten des Reiches hinweg. 5) — Eine hohe Stellung nahmen auch die Statthalter der vandalischen Inseln ein, welche der König ernannte und mit der Anführung der Besatzung wie mit Eintreibung der Abgaben betraute z. B. den Godas auf Sardinien. 6)

Der wichtigste aber der vandalischen Beamten ist der Graf, der *comes*. Er erscheint als der eigentliche Vollstrecker des königlichen Willens, als Hauptträger der Regierung. Nur wenige Stellen freilich berichten uns von den Grafen. Es gab ihrer eine große Zahl und sie werden neben die *nobiles* gestellt, aus denen sie oft hervorgehen mochten. 7) Zwei Grafen sind es, welche die Fortschaffung der Katholiken in die Wüste leiten und dabei im Sinn des Königs Propaganda zu machen suchen. Sie können Einkerklerung verfügen 8) und einen Grafen sendet der König ab, als es gilt, die Kühnheit der Katholiken zu strafen, welche in einer Stadt offen Gottesdienst gehalten. 9) Wie im fränkischen Reich entsandte wohl häufig der

1) Vgl. indessen den kirchlichen *praepositus domus* bei Possid. c. 24.

2) V. v. II. 5. 15.

3) Pap. S. 220.

4) Chron. breve ed. Ronc. II. p. 258.

5) V. v. II. 5. Nach V. C. bei Mart. S. 198 hat er auch die Aufsicht über Arsenal und Waffenfabriken. Daß M. Noten S. 38 auch den *internuntius* in V. v. I. 5. zu einem *praepositus* oder *notarius* macht, ist Willkür.

6) Proc. I. 11.

7) V. v. II. 5.

8) II. 9. I. c.

9) I. c. V. 6. Der *comes Sebastianus* aber I. 6. ist ein flüchtiger Römer, der *comes domus regiae fisci vehementissimus exactor* Possid. 17 scheint ein römischer *comes* und Armogast V. v. I. 14. ist überhaupt kein Graf, sondern *comes bonae confessionis*.

König einen Grafen zc. mit besonderen, nicht in seinem Amt liegenden Aufträgen. 1) Im Grafenamt lag wahrscheinlich die höhere gerichtsleitende Autorität für Germanen eines bestimmten Gebiets und für Prozesse zwischen Germanen und Römern, insbesondre aber auch administrative Gewalt, Ueberwachung der Ordnung, Vollzug der königlichen Befehle. 2) Auch Heerführung muß ihm zugekommen sein: in welchem Verhältniß er hierbei zu dem Taufendführer stand, ist unklar. 3)

So sehr es nun auch im Sinne jener Zeit lag, Privat- und Staats-Recht zu vermischen, die Persönlichkeit des Königs in den Vordergrund des Staats zu stellen, so sehr Hausdiener und Hofleute zugleich Staatsbeamte sind, völlig verwischt ist dieser Unterschied doch nicht, und es werden neben den Hofdienern des Königs (*militias in palatio*) die öffentlichen Ämter noch besonders genannt (*publicas actiones*), denn es gab ja doch auch Staatsbeamte, die nicht im Palaste dienten. 4) So bestanden das germanische und das römische Ämterssystem nebeneinander: letzteres ganz in der alten Weise und bis auf Hunerich von zahlreichen Katholiken erfüllt, trotz eines schon

1) Vgl. V. v. IV. 4. *illi qui a rege fuerant destinati, die ministri regis, welche von notariis begleitet, die Erklärungen der katholischen Bischöfe aufnehmen und v. Fulg. c. 20. §. 39. diriguntur ministri regalis furoris, dieselben, welche c. 17. §. 34. die servi regis exeuntes heißen. pass. mart. Ruin. p. 105 ministri regis; auch die Gesandten gehören hieher, zu welchen man je nach dem Hof, an den sie geschickt wurden, bald Römer, bald Vandalen wählte. Proc. I. 24.*

2) Keineswegs sind die Grafen lediglich die alten Gefolgsgeossen (*comites*) des Königs, wie Gemainer S. 163 u. A. meinen; Form und Name des Amtes war von den Römern entlehnt; der Inhalt war theils der des alten Bezirksamtes, theils mit dem Stamm-Königthum neu entstanden. Näheres bei Ostgothen und Franken. Vgl. Sav. I. S. 272. Eichh. I. S. 24.

3) Identisch mit diesem, wie Phill. D. G. S. 414, 454 animmt, war er nicht: dieß erhellt aus Vict. vit.; wahrscheinlich war er diesem wie bei den Westgothen übergeordnet.

4) Dieß scheint der Sinn von V. v. II. 7. (solche Hausdiener, *qui domui regiae serviebant*, mußten auch, wenn Römer und Katholiken, vandalische Tracht tragen, nicht aber alle Beamte. II. 3.), an den Gegensatz germanischer und römischer Ämter kann deshalb nicht gedacht werden, weil von Verfolgung der Katholiken die Rede und zahlreiche vandalische Katholiken am Hof des Königs nicht vorkommen. Und in diesem Sinne unterscheidet auch das Religionsgesetz Hunerichs IV. 2.

1. a) die *domus nostrae occupatos militia* — Hausbeamte,
- b) die *diversis titulis necessitatibusque praepositos* — Staatsbeamte, zu diesen zählen auch die *judices*;
2. die *personas privatas*.

von Genserich erlassenen Verbotes; ¹⁾ erst Hunerich knüpfte den Fortgenuß der mit dem Dienst in der königlichen aula verbundenen annonae und stipendia an den Uebertritt zum Arianismus.

Nur die übertriebne Vorstellung von der erschöpfenden, systematischen Knechtung der Provincialen konnte die irrige Annahme hervorbringen, alle die angesehenen und reichen Römer, welche am Hofe oft sehr ehrenreiche Stellungen einnahmen, ²⁾ seien Unfreie, Knechte des Königs gewesen. Dieß wird ausdrücklich widerlegt durch Vict. vit., ³⁾ wonach Hunerich die Katholiken, welche in aula ejus constituti sunt, die *viros ingenuos et admodum delicatos* mit schwerer Knechtesarbeit heimfucht. ⁴⁾

Ein Hauptbeweis dafür, daß im Allgemeinen alle römischen Einrichtungen ⁵⁾ fortbestanden, liegt in der Thatfache, daß fast der ganze Schematismus der römischen Beamten, zu welchen wir uns nunmehr zu wenden haben, fortbauerte. Dieß erhellt im Allgemeinen und im weitesten Umfang schon dadurch, daß Hunerich in seinem Religionsedikt einfach die Strafgesetze der römischen Kaiser gegen die Arianer und andere Keger, worin jener Schematismus vorausgesetzt ist, auf die Katholiken seines Reiches anwendet. Wenn nun auch nicht alle in den römischen Gesetzen aufgeführten Beamten ebenso im Vandalenreich vorkamen, so muß dieß doch bei weitaus den Meisten der Fall gewesen sein, sollte das Gesetz nicht als ein Schlag in die Luft erscheinen. Und so entnehmen wir denn, daß im Vandalen-

1) l. c. I. 14.

2) z. B. Bonifacius *ὁ οὐλὰ Γελλυρος γραμματεὺς τῆς Αἰβυς, ἐκ Βοζακίου ὀρωμῆμενος* Proc. II. 4., dem der König seine Schätze vertikaut.

3) II. 4.

4) Ob ein Beamter oder Diener des Königs, dessen Amt nicht genau bestimmt ist, Römer oder Vandal sei, läßt sich daher nur nach der Religion und etwa nach dem Namen vermuthen. Aber Beides gewährt immerhin nur Vermuthung: und auch die Art des Amtes keine Gewißheit, denn ohne Zweifel haben einzelne Römer auch vandalische Aemter erlangt und umgekehrt. Auch die aus den Namen häufig allzu zuversichtlich gezogenen Schlüsse auf die Nationalität sind sehr zweifelhaft, da schon seit dem 3ten Jahrh. die Römer oft barbarische, die Barbaren römische Namen führen und die christlich-biblischen, z. B. Johannes, bei beiden begegnen, vgl. Proc., Jord.

5) Vgl. im Allgem. Sav. I. S. 291, der aber das Vandalenreich außer Betracht gelassen hat. Daß man sich zu schriftlichem Verkehr der lateinischen Sprache bediente, versteht sich; über die hellenisch-römische Kultur im Vandalenreich siehe Pap. S. 287 — 308. Daß Hoamer der Achill der Vandalen genannt wurde, ist richtig Proc. I. 9, aber doch wohl von den Römern?

reich die ganze Reihenfolge römischer Aemter-, Titel- und Standes-Gliederungen fortbestand: die illustres, ¹⁾ spectabiles, senatores, populares = principales, ²⁾ decuriones, ³⁾ negotiatores, ⁴⁾ plebeii, circumcelliones, sacerdotales, die ordines civitatum, die procuratores, conductores, iudices provinciarum, iudices, officiales iudicum, primates officiorum, und andere diversis titulis necessitatibus praepositi: alle werden im Gesetz genannt und mit abgestuften Geldstrafen belegt. ⁵⁾ Daher erklärt es sich denn, daß in den außerhalb der Lose der Vandalen belegenen Provinzen für ständige vandalische Obriheiten weder Bedürfnis noch Raum vorlag. Es mochten auch hier vandalische majores, Verwalter der königlichen Güter mit einer niedern polizeilichen Autorität, vorkommen, aber eigentliche Beamte der Vandalen, Taufensführer oder Grafen, nicht. In Byzacena werden in allen Städten die königlichen Religionsedikte offen verlegt durch ungenirte Wahl und Weihe von katholischen Bischöfen und keine vandalische Behörde schreitet ein: ⁶⁾ wohl aber begegnet ein primarius provinciae und der procurator der Stadt Thelepte. ⁷⁾ In der ganzen Provinz Tripolis waren keine Vandalen ⁸⁾ und nach Typasa in Mauritanien muß zur Bestrafung der Katholiken ein Graf erst von Karthago abgesendet werden. ⁹⁾ Wie die Beamten der königlichen Regalien, ¹⁰⁾ des Postwesens, ¹¹⁾ so bestand auch die ganze Municipalverfassung der Städte fort. Außer

1) illustres nennt Vict. vit. auch sonst I. 2. — II. 2 ist es ein byz. Gesandte; illustris familia v. Fulg. c. XI. §. 20. — Andere nicht immer technische Bezeichnungen honoratus V. v. I. 4. 5. clarus I. 4. 5. insignis I. 5.

2) s. Sav. I. §. 49, 81, 96.

3) über dies. s. Sav. I. §. 40 f.

4) vgl. Possid. 15 actio negotiatoris.

5) über die Bedeutung dieser Rangstufen s. Sav. I.

6) sacra turba pontificum qui remanserant communicato inter se consilio definiunt adversus praeceptum regis in omnibus locis ordinationes celebrare pontificum — fit repente communis assumptio presbyteros diaconos — rapere, benedicere consecrare certatim locis singulis properantibus v. s. Fulg. XVI. §. 33.

7) V. s. Fulg. I. §. 5. XIV. §. 28. Pap. §. 191. auch von sublimiores potestates ist die Rede daselbst und in Ruspe l. c. XV. §. 34 u. 35.

8) Proc. I. 10.

9) Vict. vit. V. 6.

10) z. B. Vorsteher der Bergwerke, der Purpurfertigung nach V. cart. bei M. §. 186. carcerarii p. mart. Ruin. p. 104.

11) Proc. I. 16. *δ τοῦ δημοσίου ὄραμον ἐπιμελόμενος.*

den städtischen Finanzbeamten, den *procuratores*, finden wir die *senatores* in den einzelnen Städten, ¹⁾ die *decuriones* und *ordines civitatum*. Dieses Collegium wählte dann die Richter der einzelnen Städte, die *judices*. ²⁾ Aber neben diesen finden wir sogar noch besondere *judices provinciarum*, ein Titel, den die römischen *praesides*, *praefecti* führten. ³⁾ Man kann dabei nicht an vandalische Beamte, etwa die Grafen, denken, denn, wie der Zusammenhang zeigt, sind sie Katholiken, und man muß also sogar römische Provinzialvorstände annehmen. ⁴⁾ Dieß ist um so weniger zu bezweifeln, als auch in der Residenz des Königs selbst für Karthago und die in dem karthagischen Gebiet lebenden Römer ein hoher römischer Beamter, ein *vir spectabilis*, der *proconsul*, bestellt war: ⁵⁾ unter Hunerich war *Victorianus*, ein Bürger von *Adrumetum*, Römer und Katholik, *Proconsul* von Karthago, der reichste Mann in Afrika und beim König wegen seiner Verlässigkeit im höchsten Ansehen. ⁶⁾ Vielleicht identisch mit dem *Proconsul* ist der *praepositus iudiciis Romanis in regno Africae Vandalorum*, der, ebenfalls in Karthago wohnend, selbst ein Römer, (*Posthumius*) an der Spitze der ganzen Rechtspflege für Römer ⁷⁾ stand und insbesondere den Beschwerden gegen die *Magistrate* abzuhelfen hatte. ⁸⁾

Aber nicht nur im Staat, auch in der nächsten Umgebung, am Hofe des Königs, für dessen persönlichen Dienst, finden wir römische Beamte. So die *notarii*: ⁹⁾ die höheren und niederern Geheimschreiber, Sekretäre des Königs. An der Spitze dieser Kanzlei stand ein oberster *Notarius*, der ein wichtiges Amt bekleidete. Ein *Vandale Bitareb* ist in diesem Sinne der *Notarius* des Hunerich und erläßt in dessen Namen die *Edikte* an die Katholiken, ¹⁰⁾ ja er vertritt den

1) Wenn auch diese *nobiles senatores* vielfach verfolgt V. v. I. 2. 5. IV. 2.

2) l. c. IV. 2.

3) Sav. I. S. 98.

4) Alle diese römischen Beamten hatten auch ihre herkömmlichen Bureaus, die *officia*, mit den alten Gliederungen *primates officiorum* etc. V. v. IV. 2.

5) *Vict. cart. bei Marf. S. 188.*

6) *Vict. vit. V. 4.* wieweit sein Berufskreis mit dem des alten *Proconsuls* v. *Salv. l. c. VII. 16.* *Possid. c. 12.* zusammenhängt, läßt sich nicht entscheiden, vgl. *Kuinart R. p. 167.*

7) was *Pap. S. 251* überliest.

8) *Vict. cart. bei Marf. S. 188.* Dagegen ein noch v. *Possid. 20.* genannter *vicarius Africae* erscheint nicht mehr.

9) vgl. *L. v. Maurer G. B. S. 28.*

10) *Vict. vit. II. 2. 14.*

König bei dem Religionsgespräch, leitet die Verhandlung und von ihm scheint die Verhängung der Prügelstrafe über die bei dieser Versammlung Widerspänstigen ausgegangen zu sein. 1) Unter Gelimer mag der von Procop *γρομμάρεβς* genannte Bonifacius, welcher die königlichen Schätze flüchten soll, 2) dieses Kanzleramt bekleidet haben. Geringere Beamte der königlichen Kanzlei sind die ebenfalls *notarii* Genannten, welche bei dem Verfahren gegen die Bischöfe die Protokolle führen. 3)

Schwierig ist es, die Bedeutung einer anderen Klasse von Hofbeamten zu fassen, der *domestici*. Der Name begegnet auch am römischen Kaiserhof und bezeichnet bald Palastfolbaten, bald auch höhere Beamte. 4) Von da aus ist das Wort denn wohl in die germanischen Höfe übergegangen und erscheint z. B. auch im fränkischen und ostgothischen 5) Reich, ohne daß sich aus den mannichfaltigen Anwendungen eine andere Bedeutung als die von Hofbeamten, welche in einem besonderen persönlichen Verhältniß zum König stehen, entwickeln ließe. 6) Aehnliches ergibt sich auch für die vandalschen *domestici*. Sie bilden die unmittelbare Umgebung des Königs am Hofe, werden mit den arianischen Bischöfen zusammengenannt und sind selbst Arianer, d. h. größtentheils Vandalen, 7) denn sie fürchteten Retorsion der Katholikenverfolgung im byzantinischen Reich wider die Arianer. 8)

Nähere Aufschlüsse über die Stellung der *domestici* gewährt nur die Geschichte des Prokonsuls Viktorian, welchem Hunerich sagen läßt, *quod eum habiturus esset prae omnibus domesticum*, wenn

1) V. v. II. 18.

2) II. 4.

3) Vict. vit. IV. 4. vgl. Possid. 14. 16. ein *notarius* des katholischen Bischofs Hard. conc. II. p. 1083. Der V. v. V. 8. erwähnte *cellarita* des Königs scheint nicht ein „Hausmeister niederer Art“ Pap. S. 221, da seine Gattin eine *matrona nobilis ac delicata* heißt: *cellarita* ist ein Verwalter von Vorräthen, vielleicht dasselbe, was bei dem königlichen Prinzen Theoderich der *procurator domus* Felix, ein Römer und Katholik. V. v. I. 14. *procurator domus regiae* vor der Vandalenzeit Possid. 16, übrigens widerlegt Dagila die Behauptung von Marf. S. 180, daß alle von Viktor genannten Verwalter x. Römer seien.

4) vgl. besonders Wachter l. c.

5) Wachter S. 406.

6) Waitz II. S. 363 — 367.

7) wie Vict. vit. I. 6. und noch mehr II. 7. beweisen.

8) *nostris episcopi*.

er den Arianismus annehmen wolle. 1) Daraus ergibt sich einerseits, daß zwar auch Römer die Würde erlangen konnten, aber andererseits, daß sie ein besonderes Treueverhältniß zum König involvirte: denn obwohl Katholiken sonst die höchsten Hof- und Staatsämter bekleiden, soll Viktorian zur Erlangung dieser Würde Arianer werden, und wir wissen, daß dieser Schritt als Beweis und Pfand besonders treuer Gesinnung gilt. 2) Ferner sehen wir, daß der domesticatus eine der höchsten Ehren gewährt haben muß, da sie selbst für den Prokonsul als Auszeichnung, als Beförderung erscheint und endlich, daß es unter den domestici besondere Grade und Abstufungen gegeben haben muß, denn Viktorian soll *prae omnibus domesticus* werden. Dieß Alles erinnert nun an die germanische Gefolgschaft und vielleicht dürfen wir in den vandalischen domesticis trotz der römischen Bezeichnung die allerdings veränderte Gefolgschaft des Königs vermuthen, 3) bei welcher nunmehr das Zusammenwohnen und Leben 4) mit dem König im Palast als besonders wichtig hervortritt: (es ist nicht ein bestimmtes Amt, der domesticus kann dabei comes oder proconsul sein) und vielleicht sind sie nichts anderes als mit römischer Bezeichnung die wörtlich entsprechenden *gardingi* des Königs. Mag aber auch beides dahingestellt bleiben: 5) jedenfalls finden wir in diesen domesticis Spuren einer Klasse jenes neuen Dienststabes, der seinen Vorzug durch den ehrenvollen engen Zusammenhang mit dem Hof und der Person des Königs gewann. —

Dieß ist ja überhaupt die wichtige Bedeutung dieser Zeiten für die politische Entwicklung, daß damals allmählig und immer mehr

1) Vict. vit. V. 4. einige Handschriften lesen *prae omnibus carum*, was jedoch eine Interpretation scheint.

2) Vict. vit. I. 6. *Sebastiane, inquit (Gensericus), scio quia fideliter nobis adhaerere jurasti, cujus veritatem sacramenti labores tui vigilantiaque demonstrant, sed ut nobis connexa semper jugisque maneat amicitia tua hoc placuit praesentibus sacerdotibus nostris, ut ejus efficiaris cultor religionis quam et nos et noster populus veneramus.* Zweimal heißen sie emphatisch *domestici sui*, d. h. regis.

3) Mehr dürfen wir nicht wagen, da sonst nirgends eine Spur der Gefolgschaft erscheint: den fliehenden Selimer Proc. II. 3. geleiten nur Verwandte und Diener: mit Tjazo fallen *πολλοί τε και κριστοι.*

4) Sie sind wohl die Vornehmen, mit welchen der König zusammentraf, Proc. I. 21.

5) Auch der cognatus des Königs Serjaon hat *domesticos*, d. h. hier wohl Hausgenosse Vict. vit. I. 11. und vielleicht ist Sache wie Name von den Römern entlehnt.

das Uebergewicht im Staat vom Volk auf den König, auf den Hof übergang und in allen germanischen Reichen jener Periode läßt sich diese Bewegung verfolgen, wie wir sie bei den Vandalen in so vielen Gebieten beobachtet haben. Die Versuchung, die absolute Gewalt, wie sie die Könige als Nachfolger der Imperatoren über die Provincialen übten, auch auf den germanischen Theil der Bevölkerung auszudehnen, mußte hierzu viel beitragen. Nicht als ob diese Umwandlung damals schon vollständig durchgeführt sei: die Dinge sind noch im Fluß: am Wenigsten ist anzunehmen, daß principiell und mit Bewußtsein der monarchische Absolutismus an Stelle der Demokratie getreten sei: im Gegentheil, nur unwillkürlich, unbewußt führte die Macht der Thatfachen zu diesem Ergebnis und wo die Aufmerksamkeit des Volkes geweckt wird, wo es sich um mit Bewußtsein zu vollziehende Akte handelt, konnte der König nicht die Freiheit des Volkes principiell verleugnen. Noch waren die freien Vandalen dem König gegenüber auch factisch nicht rechtlos, wie allerdings so ziemlich die Provincialen, und deutlich zeigen sich noch Reste der alten Freiheit. Freilich, eine regelmäßige Volksversammlung können wir nicht nachweisen. Waren doch die meisten politischen Rechte derselben auf den König übergegangen, insbesondere ihre wichtigsten, die Entscheidung über Bündniß, Frieden und Krieg mit anderen Völkern, auch die Uebung der Strafgewalt scheint der König fast völlig an sich gerissen zu haben, ¹⁾ und die Versammlung des Heeres vor der Schlacht gegen Belisar hat nur militärische Bedeutung. Dagegen bei Gelegenheit einer dem Inhalt nach freilich sehr zweifelhaften, aber doch mit Unrecht ²⁾ fast allgemein völlig als Fabel behandelten Erzählung Procop's ³⁾ müssen wir immerhin eine Versammlung wenigstens der in Karthago wohnenden Vandalen annehmen, wobei nicht bloß der König, sondern die ganze Versammlung beräth und der König entscheidet. Die merkwürdige Folgerung, die sich für die Verfassung daraus ziehen läßt, ist bisher vollständig übersehen. — Es sollen nämlich einst Gesandte der in Pannonien zurückgebliebenen Abtheilung der Vandalen, welche nicht mit Godigisel gegen den Rhein gezogen war, in Karthago erschienen sein und von ihren Brüdern in Afrika förmliche Abtretung der durch ihren Abzug geräumten Gebiete

1) Bei den Verfolgungen, die Genserich und Hunerich über eble Vandalen verhängen, erscheint kein Volksgesicht.

2) vgl. Buat VII. S. 118.

3) I. 22.

verlangt haben, welche die Zurückgebliebenen bisher zwar besetzt und benützt, aber nicht als Eigenthum betrachtet hatten: sie wollten sich für den möglichen Fall sicher stellen, daß die afrikanischen Vandalen irgend einmal von den Byzantinern wieder vertrieben würden. Ist es nun auch unwahrscheinlich, daß die daheim gebliebenen Vandalen über hundert Jahre lang die Gebiete der Ausgewanderten mit solcher Strupulosität als fremdes Eigenthum angesehen hätten, so ist doch die Erzählung gewiß nicht eine Erfindung Procop's, ¹⁾ sondern wenn auch vielleicht eine Sage, doch eine vandalische Sage und wir dürfen ihre Züge als dem geschichtlichen Bild der Zustände, der Anschauungen des Volkes entnommen betrachten. Hier ist es nun bedeutsam, daß die Gesandten nicht von dem König allein die Verzichterklärung fordern, sondern von dem ganzen Volk. ²⁾ Als sie verlangen, vor den König geführt zu werden, versteht sich von selbst, daß dieser nicht allein mit ihnen verhandelt, sondern die übrigen Vandalen sind zugegen. ³⁾ Als sie gesprochen haben, scheint ihr Verlangen dem König und den andern Vandalen billig und sie bewilligen alle Forderungen der Gesandten. ⁴⁾ Da erhebt sich aber ein alter, angesehen und wegen seiner Weisheit berühmter Vandal aus ihrer Mitte, ⁵⁾ mahnt an die Unbeständigkeit aller menschlichen Dinge und warnt davor, unter der Voraussetzung der Unwandelbarkeit ihres Glückes und ihrer Macht in Afrika, ihre Zuflucht in der Heimath aufzugeben. Und Genserich, von seinen Worten erschüttert, gibt ihm Recht und schickt die Gesandten mit abschlägiger Antwort nach Hause. Damals nun verachteten alle Vandalen den König und seinen Rathgeber, welche auch für unmögliche Fälle vorsorgen wollten. Aber nach den Siegen Belisars erkannten die Vandalen das Wesen alles menschlichen Glückes und sahen ein, daß jener Mann weise gesprochen. ⁶⁾

1) Ob schon sie ganz zu seiner Weltanschauung paßt.

2) Vgl. im Allgem. L. v. Maurer G. B. S. 32 — 36.

3) I. c. *ἐπει Γίζεριχῷ ἐς ὄψιν ἦκον — ἐδέοντο οὖν εἰ μὴ γῆς τῆς πατρῴας μεταποιοῦνται, κτήματι αὐτοῦς ἀνοήτω σφίσι δώρησασθαι.*

4) *Γίζεριχῷ μὲν οὖν καὶ Βανθίλοις τοῖς ἄλλοις εὖ τε καὶ τὰ δίκαια λέγειν ἔδοξαν καὶ συνεχώρουν ἅπαντα, ὅσα οἱ πρέσβεις αὐτῶν ἔχρηζον.*

5) *γέρων δέ τις ἀνὴρ ἐν αὐτοῖς δοκιμος καὶ δόξαν ἐπὶ ξυνέσει πολλήν τινα ἔχων τὸ τοιοῦτον ἐπιτρέψειν οὐδαμῆ ἔφη.*

6) I. c. *ταῦτα δὲ Γίζεριχος ἀκούσας ἐπήνεσέ τε καὶ τοὺς πρέσβεις ἀπράκτους ἀποπέμψασθαι ἔβην, τότε μὲν οὖν αὐτὸς τε καὶ ὁ παραινεύσας, ἅτε τὰ ἀμήχανα προοράμενοι πρὸς πάντων Βανθίλων γέλωτα ᾤφλον.*

Da h n, germanisches Königthum. I.

Man sieht, über die Rechte des Volkes an seinen alten Sätzen, über Dinge, die noch in die Zeit vor der Erstarkung des Königthums zurückreichen, verhandelt der König nicht allein. Es ist dieß ein andres Gebiet, hier wo er mit Stammesbrüdern verkehrt, als wenn er mit Römern und Byzantinern, mit Mauren und Gothen Krieg oder Frieden beschließt: an König und Volk wenden sich die Gesandten und König und Volk fassen einmüthig den ersten Beschluß. Da erhebt sich in der Versammlung ein Abliger, den Alter und Weisheit auszeichnen und spricht sein gewichtiges Wort. Bis hieher haben wir noch ganz die alte Volksversammlung, wie Tacitus sie schildert: *mox rex vel princeps prout aetas cuique, prout nobilitas . . . prout facundia est audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate*. Aber hier beginnt der Unterschied: die materielle letzte Entscheidung hat nicht mehr das Volk, sondern der König allein. Er allein beschließt (*ἔγω*) die Verweigerung des Gesuchs, welches das ganze Volk billigt und seine Vandalen lachen zwar, aber sie gehorchen. So ging es eben regelmäsig. Noch wird als Regel vorausgesetzt, daß König und Volk in Einer Gesinnung handeln: kommt es aber zum Konflikt, so entscheidet nicht mehr die Meinung des Volkes, sondern der Wille des Königs. Aber freilich in einer Zeit des Uebergangs setzt dieß eine starke Persönlichkeit des Königs voraus. Denn das Recht und die Kraft des Volkes ist noch nicht ganz gebrochen: zumal wenn das nationale Gefühl geweckt wird, wenn sich ein Führer, den selbst das königliche Blut auszeichnet, der Stimmung zu bemeistern versteht, dann erhebt sich das Volk wieder, und setzt einen schwachen König ab, ohne zu prüfen, ob dieß Recht sei oder Gewalt.¹⁾ So im Gebiet des öffentlichen Rechts. Deutlicher noch zeigt sich die alte germanische Freiheit in der Schranke, welcher der königlichen Gewalt im Privatrecht gegenüber steht. Das Privateigenthum der freien Vandalen anzutasten darf auch der gewaltige Genserich nicht wagen. Der byzantinische Gesandte Severus hat sich des Königs Achtung gewonnen, weil er statt die gewöhnlich den Gesandten gereichten Geschenke anzunehmen, Befreiung der römischen Kriegsgefangnen erbittet: Genserich lobt diese Gesinnung und antwortet: diejenigen Gefangnen, welche auf mein und meiner Söhne Theil gefallen sind, überlasse ich dir alle: aber diejenigen, welche mein Volk zu eigen erhalten, magst du, wenn du willst, von ihren Eigenthümern, sofern diese darauf eingehen, loskaufen, gegen ihren Willen

1) ἰλδέριχον γὰρ καθέλιε τὸ τῶν Βανδῶνων ἔθνος Proc. I. 9.

könnte aber auch ich selbst sie nicht dazu anhalten. 1) Auch sonst erlaubt sich der König nicht über die in völliger oder halber Unfreiheit den Vandalen gehörigen Römer zu verfügen, sondern während er bei den Katholikenverfolgungen über seine Knechte und freie Provinzialen jede Strafe direkt verhängt, kann er nur den Vandalen befehlen, ihrerseits die ihnen gehörigen Katholiken zu bedrücken und nur ausnahmsweise greift auch bei diesen der König selbst direkt ein. 2)

Freilich sind das nur noch spärliche Reste der alten Freiheit und der Absolutismus ist, wie den Provinzialen gegenüber unbedingt, auch gegen die Vandalen mit nur schwachen Schranken Signatur dieses Königthums. 3) Gesetzgebung, Entscheid über Krieg und Frieden, Heerführung, Strafgewalt bis zum Tod ohne schützende Prozessformen, höchste Gewalt in Kirchensachen, die ganze innere Regierungsgewalt, Ernennung aller Beamten, unbeschränktes Besteuerungsrecht, großer Privatreichthum — welche Fülle von Macht umspannte die Hand des Königs! Dieser Privatreichthum und die Heerführung macht ihn in der äußeren Politik von den Vandalen trotz ihrer Steuerfreiheit unabhängig.

1) Malchus exc. ed. bon. p. 261. c. 3. „οὐδὲ μὲν, — σὺν τοῖς ἐμοῖς υἱέσι τῶν αἰχμαλώτων ἀπέλαχον, τοὺτους σοὶ πάντα ἀφίημι· ἦν δὲ τὸ πλῆθος αὐτῶν κατενεύματο μοῖραν, τοὺτους σοὶ μὲν ἐξέσται παρ' ἐκόντων, εἰ βούλει, πρῶσθαι τῶν ἐχόντων, αὐτὸς δ' ἂν οὐ δύναμιην οὐκ ἐθέλοντας ταῦτα τοὺς εὐληφῶτας βιάσασθαι.“ Dieß erinnert an die bekannte Erzählung von Chlobodoch bei Gregor von Tours. Dagegen scheint aus v. s. Fulg. I. 4. hervorzugehen, daß Schenkungen des Königs aus der Beute nicht völlig seinem Recht entzogen wurden, denn hier zieht der König eine Schenkung aus der Kriegsbeute wieder zurück und verwendet sie anderweitig; an einen eigentlichen Prozeß zwischen dem Beschenkten und dem frühern Eigenthümer, der durch den König entschieden würde, ist dabei keinesfalls mit Mark. S. 198 zu denken; ebensowenig schließt die Stelle des Malch. Confiscation des Vermögens von Vandalen aus wie Mark. meint S. 192, und sein Satz S. 191: das Eigenthum war sicher als die Person der Vandalen, ist mehr geistreich als richtig.

2) V. v. I. 10. V. 7. quas diversitates poenarum ex jussu regis sui etiam ipsi Vandali in suos homines exercuerunt.

3) Auch die äußeren Attribute bezeugen den Glanz dieses Königthums: *Βαυδλων τεκαὶ Ἀλανῶν βασιλεύς* ist der stolze officielle Titel Proc. I. 24. V. v. IV. 2. II. 13; auf die Herrschaft über beide Völker geht auch anthol. V. ep. 182. *gemini diadematis heres*; auf den Münzen nennt sich Hunerich sogar Augustus; die offizielle Anrede ist: gloriosissimus rex Arduin concil. II. p. 1071, 1080, oder dominus rex; das Volk begrüßte Gunthamund mit dem Zuruf: rex domineque pie. Drac. satisf. Selimer stellt sich Justinian gleich *βασιλεύς βασιλεῖ* schreibt er; sonst begegnet noch rex dominus noster Friedl. R. d. B. S. 8.

Nur Ein wichtiges Moment, sieht man, fehlt noch diesem Königthum, wie es bisher geschildert worden, zu absoluter Unabhängigkeit von seinem Volk: die Erblichkeit, und es war ein consequenter letzter Schritt, welchen Genserich auf dem längst verfolgten Wege zum Absolutismus that, daß er das Königthum in seinem Hause durch Gesetz und in bestimmter Weise erblich machte. Daß dieß unternommen werden und gelingen konnte, zeigt am Besten, daß nur noch die letzte Staffel vom Königthum zu erklimmen war. Wir haben gesehen, daß obwohl die (relative) Erblichkeit das Eigenthümliche der königlichen Gewalt bildete, diese Erblichkeit doch keine absolute, sondern durch das freie Wahlrecht des Volkes vielfach beschränkt war. Ein moralischer Anspruch des Königshauses auf die Krone war zwar tief in der Pietät des Volkes begründet und nicht leicht Übergang man einen tüchtigen Prinzen. Aber im Princip war die freie Wahl des Volkes die letzte Entscheidung über die Krone: 1) nicht nur konnte das Volk unter mehreren Prinzen theilen oder wählen — der Anspruch auf die Krone haftet an dem ganzen Geschlecht 2) und eine bestimmt abgestufte Erbordnung besteht nicht, 3) — sondern das Volk kann auch von dem Königshaus abweichen, und selbst wenn der einzige erwachsene Sohn ohne Concurrenz die Krone des Vaters empfängt, pflegt ein Akt der Anerkennung, Huldigung, Bestätigung die Wahlfreiheit nicht minder als die Treue des Volkes zu bezeichnen. 4)

Dem Blicke Genserichs konnte nicht entgehen, daß diese Mischung von Erb- und Wahlrecht, dieser Mangel einer festen Erbordnung und eines absoluten Erbrechts im Königshause ebenso ungünstig war für die Gestaltung eines völlig unabhängigen Königthums 5) wie

1) Freilich ist dieß selten zu principieller Erbiterung gelangt: aber wenn es geschah, war die Entscheidung der Rechtsfrage nicht zweifelhaft. Bezeichnend ist das Wort *Einh. v. Car. M. c. 1. gens Merovingorum de qua Franci reges sibi creare soliti erant.*

2) Vgl. besonders *Öbbell*, dann *Syb. S. 82. du Roure I. S. 28.*

3) Daher heißen bei den Franken auch nichtregierende Prinzen und Prinzessinnen *reges* und *reginae*, und bei den Vandalen nennt *Luxorius ep. 58. p. 609.* die Tochter des Oageis = *Euages*, eines Veters des Königs (*Proc.*), *regalis infans*; *ep. 88.* heißt er *dominus Oageis*. Mit Unrecht findet *Gaupp S. 101 in Jord. c. 48* ein Vorzugsrecht des älteren Bruders anerkannt.

4) Ein eigentliches Recht des Königs, seinen Nachfolger zu ernennen, wie *Bethm.* meint *S. 54*, wenn sein Vorschlag faktisch auch sehr gewichtig war, bestand nicht. Später trat römische *designatio* hinzu.

5) Deshalb hat auch überall, wo die Monarchie erstarbte, das Erbrecht allmählig das Wahlrecht verdrängt, aber einzelne Spuren des ersteren haben sich auch bei den Pippiniden z. B. bis ins 9te Jahrh. erhalten; vgl. *Gaupp S. 106. Waitz III. Walter I.*

gefährlich für den inneren Frieden des Reiches. Bei jedem Thronwechsel konnte eines der alten Adelsgeschlechter, das mit dem Königshause auf ungefähr gleicher Basis des Vorzuges stand, den Versuch machen, die Wahl des Volkes auf sich zu lenken, wenigstens Partheiung herbeizuführen. Deshalb mußte Genserich trachten, den moralischen Anspruch des Königshauses in ein gesetzlich anerkanntes Erbrecht zu verwandeln. Wichtiger noch war die Herstellung einer festen Erbordnung innerhalb des Königshauses selbst. Denn nach dem bisherigen Herkommen konnte bei Erledigung des Throns jeder Prinz desselben versuchen, die Gunst des Volkes für sich zu gewinnen und sein abstraktes Anrecht auf die Krone im vorliegenden Fall, mit Ausschluß der andern Prätendenten, mit Erfolg geltend zu machen, ¹⁾ um das Ganze oder doch einen Theil des Reiches an sich zu reißen. Hier drohte nicht bloß die Gefahr, daß die Prätendenten, um Anhänger zu gewinnen und zu erhalten, die Güter, Rechte und Unabhängigkeit der Krone ihren Partheigängern opferten, wie dieß bei den Merowingern dem Adel das Uebergewicht über das Königthum verschaffte, sondern die Theilung des Reiches mußte zur Schwächung der Gesamtmacht, zu Bruderkrieg, zur Einmischung des Auslands führen, was das ohnehin so gefährlich situirte Vandalenreich in raschtester Zeit zerstören mußte. Deshalb sollte die Untheilbarkeit des Reiches und die Vererbung der Krone nach bestimmtem System und mit Beseitigung aller Volksentscheidung gesetzlich festgestellt werden. Hatte doch Genserich ²⁾ den Untergang des ungeheueren Reiches Attilas durch die Theilungen der Söhne als gewaltige Warnung vor Augen. Wenn er nun aber nach einem bestimmten System der Erbordnung suchte, so konnte das uns jetzt so natürlich scheinende Princip der Erstgeburt, abgesehen von seiner Complicirtheit, schon deshalb nicht sich vorerst darbieten, weil es auf dem absolut durchgeführten Gedanken des sogen. Repräsentationsrechts beruht, ein Gedanke, welcher dem germanischen Rechtsbewußtsein so fern lag, daß er im Privatrecht auch für den dringendstbilligen Fall, bei Gleichstellung der Kinder des verstorbenen Sohnes mit dem überlebenden Sohn, erst spät durch das Vorbild des römischen Rechts eingeführt ward. ³⁾ Da-

1) Charakteristisch hiefür ist die Warnung des Aëtius an Thorismund Jord. c. 41. Deshalb galt, wie aus Jord. l. c. und Cassiodor Var. VIII. 1—10 hervorgeht, der Anfang einer neuen Herrschaft stets für eine gefährlich schwankende Zeit.

2) Wie Schulze richtig bemerkt.

3) S. Schulze.

gegen mußte aus mehr als Einem Grunde dem König sich ein anderes System statt der Primogenitur empfehlen, das des Seniorats. Abgesehen davon, daß dasselbe wahrscheinlich bestand ¹⁾ bei den benachbarten und befreundeten Mauren, mit deren Fürsten Genserich in enger Verbindung lebte, und, dem König dort bekannt geworden, leicht von ihm aufgegriffen werden mochte, abgesehen davon, daß es in seiner Einfachheit und sinnlichen Unmittelbarkeit dem damaligen Rechtsbewußtsein angemessen erschien, mußten den König zwei besondere Gründe zur Wahl grade dieses Princips bewegen. Einmal nämlich waren jene Fälle, wo eine Mehrzahl von Prätendenten aus dem Königshause nach der Krone strebte, natürlich am Häufigsten und Gefährlichsten, wenn der Sohn des letzten Königs noch minderjährig war. Eine vormundschaftliche Regierung im Namen eines Kindes entsprach weder dem Sinn jener Völker, noch dem Bedürfniß jener Zeiten: in solchen Fällen mochte ein großjähriger Prinz leicht eine Parthei für sich gewinnen, den ohnehin nur relativen Anspruch des Kindes zu ignoriren, anderseits fand auch der Unmündige oder seine Vormünder leicht eigennützige oder uneigennützige Anhänger und der Bürgerkrieg war unvermeidlich. Bei Westgothen, Franken, Gepiden und Langobarden finden wir Beispiele dieses Konflikts. ²⁾ Dazu kam aber zweitens, daß Genserich selbst einen solchen Fall erlebt hat: dem Gesichtspunkt des reiferen Alters, der erprobten Tüchtigkeit verdankte er selbst die Krone mit Ausschließung der unmündigen Söhne seines Bruders Guntherich. Die Erfahrung hatte die Ersprießlichkeit dieser Entscheidung glänzend erprobt und so wählte Genserich das Seniorat, um für immer dem erwachsenen Bruder vor den unerwachsenen Kindern des Königs die Vandalenkronen zu sichern. Genserich betrachtete sich mit Recht als den Neubegründer des vandalischen Königthums: er sicherte auch nur seinen Nachkommen, nicht allen Abkömmlingen den Anspruch auf die Krone. Um hierin sicher zu gehen, ließ er die Söhne seines Bruders sammt ihrer Mutter tödten, wahrscheinlich die einzigen nicht von ihm abstammenden Männer der königlichen Familie. ³⁾

1) Denn mehr ergibt sich doch nicht aus Livius L. 29. c. 29; vgl. Schulze S. 21.

2) Vgl. Montesquieu l. XVIII. c. 26. 27.

3) V. v. II. 5. Dieß ist das wahrscheinlichste Motiv der That, welche jedoch wegen Erwähnung des Flusses Ampaga, in welchem die Mutter ertränkt wird, nicht nothwendig nach dem Jahre 455 zu setzen ist, Pap. S. 80; schon in d. Jahr 438 setzt den Tod des Prinzen Morcelli III. S. 141; sie war vielleicht Entstehungsgrund der Sage von dem Brudermord Genserichs. Daß sie mit der Adelshebung zusammenhängt, Pap. S. 79, ist wohl möglich.

Weitere Voraussetzung des Erbrechts war nun aber männliches Geschlecht und nur durch Männer vermittelte d. h. agnatische ¹⁾ Abstammung von Genserich. Unter den hienach qualifizirten Prinzen sollte aber absolut das Alter entscheiden, ohne Rücksicht auf Linie und Grad, d. h. Seniorat, nicht Majorat war das vom König beliebte System, um den Fall der Berufung eines unmündigen Erben möglichst fern zu halten. ²⁾ Daß dieses Gesetz nicht ohne Zustimmung der Söhne und des Volkes erlassen wurde, haben wir oben gesehen. Unverbrüchlich wurde es von der Nation, welcher dadurch ihr wichtiges Wahlrecht entzogen worden, eingehalten, so daß nur einmal der Sohn Hunerich dem Vater folgt: sonst folgte auf Hunerich dessen Neffe Gunthamund, auf diesen sein Bruder Thrasamund, diesem sein Vetter Hilberich und endlich diesem Gelimer wieder als Neffe. Gegenüber den Asdingen konnte von Entziehung eines eigentlichen Rechts, das ja bisher immer von der Volkswahl abhängig gewesen, ohnehin keine Rede sein und nach Ermordung der Söhne Guntherichs waren überdieß alle noch lebende Asdingen Descendenten Genserichs. Eine Entschädigung der ausgeschloßnen Prinzen war also nicht indicirt und mit Unrecht hat man ³⁾ die reiche Ausstattung der Söhne Genserichs mit Grundbesitz unter diesen Gesichtspunkt gerückt, was schon daraus erhellt, daß dieselbe Erscheinung auch bei Ostgothen und Franken begegnet ohne Veranlassung eines solchen Gesetzes. Dazu kommt, daß auch der zum Thron berufne Hunerich

1) Die Söhne von asdingischen, etwa mit auswärtigen Fürsten vermählten Prinzessinnen sollten ausgeschlossen werden.

2) Daß dem der Ausdruck des Jordanis c. 33. (ut) ordine quisque et gradu suo quisque heret successor, nicht entgegensteht, bemerkt mit Recht Schulze; ordo et gradus sind hier nur Bezeichnungen der Altersfolge. Ebensonenig macht Schwierigkeit eine von Pap. beanstandete Stelle bei V. v. II. 5. Hier heißt es, Hunerich habe, als er seinem Sohne Hilberich die Krone sichern wollte, den talentvollen Sohn seines Bruders Theoderich tödten lassen, cui secundum constitutionem Geiserici eo quod major omnibus esset regnum inter nepotes potissimum debebatur, während er seinen Bruder selbst nur in Verbannung schickt, wo er stirbt. Wenn dieß Pap. auffallend findet, so ist zuerst zu bemerken, daß jener Sohn nicht als der absolut nächste Erbe auch vor seinem eignen Vater, der freilich den Vorrang des Alters haben mußte, sondern nur als der Älteste unter den Enkeln Genserichs bezeichnet wird. Daß aber auch der Bruder weggeräumt werden sollte, geht aus dem Zusammenhang hervor: quorum nullam dimitteret, nisi ei mors desiderii sui voluntatem auferret: Theodericum — nudum atque destitutum relegavit post cujus mortum etc.

3) Schulze l. c.

jene Ausstattung wie seine Brüder erhielt, obwohl bei ihm für Entschädigung keine Voraussetzung gegeben war, und endlich, daß jene Bereicherung der königlichen Familie alsbald in die Anfänge der Gründung des Reiches fällt, während dieses Erbgesetz erst kurz vor dem Tod Genserichs erlassen wurde. ¹⁾ So einsichtig nun das Streben Genserichs war, die Untheilbarkeit des Reiches und eine bestimmte Erbfolgeordnung gesetzlich festzustellen, so ungünstig wirkte das von ihm gewählte Princip der Erbordnung. Einerseits verstoßt das Seniorat gegen die natürliche Neigung des Vaters, seinem Sohne die Herrschaft zu verschaffen: es wird zur Versuchung für den König, die älteren Glieder des Hauses, seine Brüder und Neffen wegzuräumen, um so den eignen erstgeborenen Sohn als den Ältesten des Geschlechtes und als Thronerben hinzustellen. Dieser Fehler trat hervor bei König Hunerich, welcher beschloß, seinem Sohn Hilderich durch Wegräumung aller älteren Prinzen die Krone zu sichern. Er verfolgte deshalb bis in den Tod seinen Bruder Theoderich und dessen so wie des vorverstorbenen Bruders Genzo Söhne. Die energische Frau Theoderichs und dessen hochgebildeter Sohn wurden ermordet, Theoderich und der ältere Sohn Genzos mit seiner Gattin ins Elend gestoßen und eine Masse der Anhänger der rechtmäßigen Thronerben, die hervorragenden Männer im Volke, der arianische Patriarch Jocundus, der höchste Reichsbeamte Genserichs, der Präpositus Helbicus mit Frau und Bruder, und auch außer diesen viele Grafen und Edle der Vandalen bis in den Tod verfolgt. ²⁾ Nur der Tod Hunerichs verhinderte die völlige Durchführung des grausamen Planes ³⁾ und zwei Söhne Genzos, welche wegzuräumen der Tyrann nicht mehr Zeit hatte, Gunthamund und Thrasamund, bestiegen noch vor Hilderich den Thron. Eine zweite Gefahr des Seniorats liegt darin, daß der Kronprinz nicht nothwendig häufig durch ein engstes Band der Verwandtschaft mit dem König verknüpft ist, das immerhin vom Versuch der Absetzung desselben abzuhalten geeignet ist. Diese Gefahr zeigte sich, als der ehrgeizige Gelimer sich gegen seinen, einer ganz andern Linie angehörenden Oheim Hilderich erhob, als Hilderich mit Grund oder Ungrund beschuldigt wurde, die Krone lieber dem Byzantiner als seinem Neffen zuwenden zu wollen. Und so führte grade das

1) Vgl. meinen Aufsatz in der krit. B.J.Schr. gegen Schulze.

2) Vict. vit. II. 5.

3) l. c. IV. 4. er forderte einen Eid für die Anerkennung Hilderichs von den katholischen Bischöfen, wahrscheinlich auch von Vandalen, und die Weigerung wurde dann wohl in obiger Weise gestraft.

von Genserich eingeführte Senatorat, welchem Jordanis c. 33 das Glück des Vandalenreiches zuschreibt, zu grausamen Verfolgungen, ja mittelbar zur Einmischung der Fremden und zum Untergang des Reiches. —

Wohl mit Recht fragen wir, ob denn das Königthum diese starken Schritte zum Absolutismus nach so vielen Seiten hin thun, seine despotische Gewalt über die Provincialen auch auf das eigne Volk ausdehnen konnte, ohne auf Widerstand bei dem Adel und den Freien der Vandalen zu stoßen? Um aber diese Frage zu beantworten, muß vorerst ein Blick auf den Zustand und die Gliederung des Volkes geworfen werden, 1) wobei von den unteren zu den oberen Schichten aufgestiegen werden mag.

Daß die Vandalen wie die übrigen Germanen von Alters her Knechte besaßen und diese mit nach Afrika brachten, ist selbstverständlich und wird 2) ausdrücklich bestätigt. Diese mochten neben den vorgefundenen römischen Sklaven, deren Herrn erschlagen, verbannt oder beraubt worden, in Haus und Feld Dienste verrichten. Von vandalischen Freigelassenen oder Halbfreien verlautet nichts. 3) Den Kern des Volkes bildet die große Masse der Gemeinfreien: sie sind — zunächst die Hausväter — die Inhaber der Lose der Vandalen und sitzen, wie in der Zeit vor der Wanderung in der Heimath, frei von jedem Zins auf ihrem erblichen Gut. Sie folgen dem Aufgebot des Königs in die Schlacht, aber sie erhalten auch ihren Antheil an der Beute, 4) und da sie alle beisammen angesiedelt sind, mögen auch Volksversammlungen etwa zu Karthago noch möglich gewesen sein. Aber im Uebrigen freilich sind die alten Zustände sehr verändert. Mag der einzelne Freie in dem üppigen Afrika ein Leben führen wie es in der Heimath der König nicht gekannt, alle wichtigern politischen Rechte sind factisch von ihm auf den König übergegangen. Wiefern sich die alten Gliederungen in Gaue bei der langen Wanderung erhalten haben, ob etwa die militärische Theilung damit zusammenhängt, ob diese auch im Frieden für Gericht und Versammlung fortbestanden habe, läßt sich nicht angeben. Eine

1) Ueber die römische Bevölk. s. u.

2) von Vict. vit. I. 1.

3) Doch scheint *Sobas*, den *Selimer* zum Statthalter von Sardinien macht und *Procop* I. 10. einen *Soblos* nennt, nicht grade ein Knecht im strengsten Sinne, sondern ein Halbfreier.

4) Nicht ohne Unterscheidung nach Stand, Adel und Reichthum, wie aus *Proc.* I. 4. hervorgeht.

starke Zersetzung und Umwandlung dieser alten Zustände ist man bei den langen Wanderungen nach Gallien, über die Pyrenäen, in Spanien und über das Meer, bei der gänzlichen Veränderung von Sitte und Lebensweise während der afrikanischen Zeit jedenfalls genöthigt anzunehmen. Länger müssen wir verweilen bei Untersuchung des Adels der Vandalen. Schon eine der frühesten Nachrichten über dieß Volk spricht von einem Stande, welcher zwar unter, aber doch sehr nahe bei den Königen steht ¹⁾ und mit Fug sehen wir in diesem Stande einen echten Volksadel, das Königshaus der Abdingen erscheint als dessen höchste Spitze. Die dürftigen Berichte über die Zeit bis zur Uebersiedlung nach Afrika geschweigen des Adels: aber in dem neubegründeten Reich finden wir sehr häufig hervorragende Glieder des Volkes, von den Quellen als *λόγμοι, δόκιμοι, σύγευεῖς*, *nobiles, proceres, clari, honorati, insignes* etc. bezeichnet. ²⁾ Die Untersuchung, wiefern hiemit überhaupt ein bestimmter Stand, wiefern Edle im alten, oder ob damit ein neu entstandner Adel gemeint sei und welche Stellung etwa dieser Adel zu der Krone und zum Volk einnahm, ist für unsre Aufgabe sehr wichtig. Denn die Qualität und die politische Bedeutung des Adels ist der sicherste Gradmesser für Schwäche oder Erstarkung des Königthums. Der alte Adel stand in der ersten Periode an Einfluß und Ansehen dicht unter den eng beschränkten Königen. Die Edeln waren es, welche factisch nach oder mit dem König den größten Einfluß auf die Volksversammlung und damit auf die Leitung des ganzen Staates übten. Sie vor Allen genossen der Volksfreiheit, sie erfreuten sich vor Allen der Schranken, welche der Monarchie gezogen waren, jener politischen Rechtsgleichheit, wonach jeder Freie *de jure*, und sie selbst *de facto* am Meisten, ihren Willen in der Volksversammlung geltend machen konnten: aus ihnen wurde im Fall des Aussterbens oder der Entartung des Königshauses durch die freie Wahl des Volkes das neue Königsgeschlecht erhoben. Sie also waren die natürlichen Wächter der Volksfreiheit gegen jeden übergreifenden Versuch des Königthums: Reichthum, ³⁾ die Familientradition vor allem, dann mächtige Gefolgschaften, Ansehen, Kriegsrühm. Erfahrung und schon ihre geringe Anzahl wirkte

1) s. oben S. 141.

2) Was Pap. S. 214 völlig übersieht. Ebenso unrichtig nimmt er S. 226 an, daß die Anführer der Tausendschaften, Hundertschaften den Adel der Nation bildeten.

3) Obwohl man nicht mit Mark. S. 178 geradezu behaupten kann, die Zuweisung des afrikanischen Bodens sei nach Maßgabe der edeln Abkunft erfolgt.

dahin, daß sie auch in und nach der Wanderung mehr als die große Masse der geringeren Gemeinfreien stätige und aufmerksame Theilnahme dem öffentlichen Leben zuwenden konnten. Daher verschwindet der alte Adel, wo das Königthum erstarkt, daher ist der Adel überall der wichtigste Gegner der Könige. Bei den Ostgothen erhebt nach dem Tode des großen Theoderich der Adel gewaltig sein Haupt gegen das königliche Regiment. Und in diesem Sinn haben wir wohl auch einen Kampf des Adels bei den Vandalen gegen Genserich zu verstehen, von welchem die Quellen leider nur in einigen Worten handeln. Die Chronik Prosper's berichtet: gegen Genserich hätten sich einige seiner Vornehmen verschworen, da er in seinem Glück hochfahrend gegen die Seinen auftrat, aber Genserich entdeckte die Bewegung und Viele wurden grausam gestraft und hingerichtet. Und als Andere dasselbe Wagniß vorbereiteten, führte der Argwohn ¹⁾ des Königs so Viele zum Verderben, daß er durch diese Sorge für sich mehr Kräfte verlor, als wenn er in einem Kriege erlegen wäre. ²⁾ Diese optimates sind wohl der alte Adel „die nicht tief unter dem König stehenden“, vor Allen die eifersüchtigen Wächter der Freiheit, auf deren Kosten zunächst jede Ausdehnung der Königsgewalt erfolgen mußte. Denn die neue Art von Vornehmen, welche sich aus den Beamten, Gefolgsleuten, Hofleuten des neuen Reiches erhoben haben mochte, verdankte ihren Glanz grade dem Anschluß an die Krone, nicht der Freiheit, und hatte so keinen Grund sich gegen die Quelle der eignen Auszeichnung zu stemmen. ³⁾ Zweimal versucht dieser Adel dem Ab-

1) a. 442 nach der Eroberung von Karthago. — Vielleicht steht mit diesen Verfolgungen auf bloßen Verdacht hin in Zusammenhang die Mißhandlung der ersten Gattin Hunerichs, der Tochter des Westgothenkönigs Theoderich, welche Genserich verstümmelt ihrem Vater zurückschickte, weil er den Argwohn geschöpft, sie wolle ihn vergiften. Jord. c. 36.

2) Chron. Prosper. contin. p. 666. in Geisericum apud suos de successu rerum superbientem quidam optimates ipsius (d. h. Vandalen, nicht der verfolgte römische Adel,) conspiraverunt, sed molitione detecta multis ab eo suppliciis excruciati atque extincti sunt, cumque idem audendum etiam aliis videretur multis regis suspicio exitio fuit, ut hac sui cura plus virium perderet, quam si bello superaretur. Superbiens ist der gewöhnliche Ausdruck für das beschränkte Königthum, das seine Grenzen überschreitet: so Tacitus von Vannius und Italicus s. oben S. 132.

3) Auch Unfreie konnten in diesen Dienstabel eintreten, so Gobas, der ein *δοῦλος*, aber Statthalter von Sardinien. Auch bei Gothen und Franken werden Unfreie durch den persönlichen Verband mit dem König Glieder dieser neuen Aristokratie.

solutismus entgegenzutreten, zweimal wird der Versuch mit massenhaften Hinrichtungen unterdrückt. Nach diesem, dem Verlust in einem unglücklichen Feldzug verglichenen, Blutbad ist anzunehmen, daß der alte Volksadel, niemals sehr zahlreich, wenn nicht ausgerottet, doch in hohem Grade gelichtet war. Schon deshalb sind die auch nach Genferich so häufig begegnenden Großen, Vornehmen nicht von altem Adel, sondern theilweise wenigstens von einer neuen Klasse von Hofadel, oder Dienstadel zu verstehen, welche ihre Auszeichnung in der engen Verbindung mit der Person des Königs ruhen hatte, mit welchen der König am Hofe lebte, denen er Gunst, Vertrauen, Aemter zuwandte. Das sind jene *gardingi, domestici*, zu ihnen zählt der *praepositus regni*, das sind die Spitzen derjenigen, *qui in palatio regis ministeria exercebant, in aula regis militabant*. In diesem Sinne stellt Victor vit. II. 5. die *comites* und die *nobiles gentis (Vandalorum)* zusammen und die *comites* voran, vielleicht dabei den Dienst- und den Erbadel unterscheidend. Solche hohe Beamte und Vertraute empfiehlt Genferich sterbend seinem Sohn und verpflichtet ihn eiblich, sie in Gunst und Ehren zu halten. 1) Keineswegs ist nun aber an den Stellen Procop's, welche der „Vornehmen“ bei den Vandalen erwähnen, zu unterscheiden, worauf ihre Auszeichnung beruht. 2) Als Belisar die Vandalen von der Sache ihres Königs zu trennen, als er das Volk für sich zu gewinnen sucht, wendet er sein Manifest an die *ἀρχοντες Βανδύλων*, worunter wohl die vornehmen Beamten in Krieg und Frieden zu verstehen. 3) Es sind wohl die nämlichen, die vornehmen Hof- und Kriegsbeamten, mit welchen der König im Palast zu tafeln pflegt. 4) Daß übrigens auch noch nach den Adelsverfolgungen Genferich's edle Geschlechter, deren Vorzug eben auf ihrer Abstammung beruht, bestanden, erhellt aus Proc. II. 6, wo neben dem Königsgeschlecht die *ἄλλοι ἐν γεγονότες* genannt werden. 5)

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der römischen Bevölkerung.

1) Vict. vit. II. 5. sed et multos ei Geisericus pater moriens sacramento interposito commendaverat. — quos ille — trucidavit. nam Heldicum quemdam, quem pater ejus praepositum fecerat regni etc.

2) οἱ λόγμοι, δόκιμοι, πρώτοι etc. sind bei Procop äußerst vage Bezeichnungen; vgl. in der II. Abth. den Excurs über f. Sprachgebr. u. Svb. S. 208.

3) I. 16. Anders Pap. S. 228. Unbestimmt muß bleiben der *γέρον τις ἀνὴρ ἐν αὐτοῖς δόκιμος* I. 22, dessen Rath den König bestimmt, auf die Heilmathtische nicht zu verzichten.

4) I. 21. Γελλίμερ τοῖς τῶν Βανδύλων ἡγουμένους ἐστῆν εἰώθει.

5) vgl. den Heruler Pharas ἐκ εὐπατριδων.

Das Verhältniß der siegreichen Vandalen zu den Provincialen wurde von Anfang an durch die unbedingt feindselige Stellung der Barbaren zu dem Kaiser wie zu den Einwohnern, durch die Raschheit der Eroberung und durch den religiösen Gegensatz des Arianismus zum Katholicismus bestimmt. Während z. B. die Ostgothen im Namen und Auftrag des byzantinischen Kaisers in Italien erschienen, während die Franken zum Theil im Einvernehmen mit den Provincialen und jedenfalls sehr allmählig ihre Herrschaft erweiterten und alsbald durch den Katholicismus mit ihren Unterthanen und Nachbarn gegen arianische Feinde verbunden wurden, lieferte die Afrikaner eine rasche, keineswegs erwünschte, mit Gewalt und List vollzogene Eroberung wie Kriegsgefangne in die Hände der verhassten Sieger. 1) Daß die Vandalen durch Bonifacius herbeigerufen waren, konnte die Sache nur verschlimmern, da alsbald der Römer feindlich gegen sie auftrat, was als treulofer Vertragsbruch erscheinen und zur Rache herausfordern mußte, 2) und so wurde denn auch in späterer Zeit der religiöse Gegensatz Grund feindseliger Behandlung der Besiegten. Nicht dem guten Willen Roms, auch nicht nach Schein und Form, verdankte Genserich die Herrschaft über Afrika, nur dem Waffenglück; 3) sein Nachfolger betont es, daß er seine Länder nur „Gott“, d. h. der Eroberung und dem Erbrecht verdanke, 4) und so mußte denn die römische Herrschaft im Lande gründlich ausgetilgt werden. 5)

1) Während daher z. B. die Ostgothenkönige auf fast alle ihre Münzen Bild und Namen des Kaisers setzen, sind die Münzen der Vandalen autonom, und es begegnen nicht bei ihnen, wie in Italien, die kaiserlichen Goldmünzen. Friedl. M. d. B. S. 5.

2) περιεργεσθαι οιομένων Βανδλων Proc. I. 3. — Auf diese erste Zeit der Invasion beziehen sich gewiß die Schilderungen des vandalischen Wüthens in Afrika bei Vict. vit. I. 2. Possid. c. 28. — Daß diese übertrieben, bemerkt Marf. Koten S. 27 mit Recht. Züge der Milde Genserichs bei Proc. I. 4. v. s. Fulg. I. 4. — Aber zu weit geht doch jener, wenn er S. 197 die Enthaltfamkeit der Vandalen rühmt.

3) Jord. c. 33. Geisericus ad divinitatem accepta autoritate.

4) Vict. vit. II. 13.

5) Die Stimmung der Provincialen gegen die Vandalen spricht Viktor Vit. bezeichnend aus: freilich erhellt grade aus seinen Worten, daß sie nicht die ausnahmslose war: V. 18. nonnulli qui barbaros diligitis et eos in condemnationem vestram aliquando laudatis, discutite nomen et intelligite mores! numquid alio proprio nomine vocitari poterant nisi ut barbari dicerentur, ferocitatis utique crudelitatis et terroris vocabulum possidentes? quos

Zwei Gruppen der Bevölkerung aber waren es, welche als die Hauptwurzeln dieser Herrschaft erschienen, und am Innigsten mit dem Römerthum verwachsen waren: der katholische Klerus, die zahlreichen, durch ihren Reichthum, ihren Eifer und ihre wohlorganisirte Verbindung gefährlichen Träger der feindlichen Staatsreligion, und die Klasse der vornehmen, oft hochgebildeten ¹⁾ und reichbegüterten ²⁾ Grundbesitzer, der possessores, eine Art von Adel, ³⁾ deren Familien in fast erblichem Besiße der wichtigsten Aemter standen. Daher richtet sich denn Verfolgung und Druck der Eroberer vor Allem gegen Geistlichkeit und Adel. Die Geschicke des katholischen Klerus werden wir unten im Zusammenhang zu betrachten haben: die reichen possessores aber reizten, abgesehen von politischen Gründen, grade durch ihren Reichthum die Gewaltthätigkeit der Sieger. Denn auf ihre Kosten nur konnten jene Aussichten auf Genuß und Beute erfüllt werden, welche die Vandalen übers Meer nach dem reichen Afrika gelockt.

Genauere Berichte über die Behandlung dieses römischen Adels haben wir freilich nur von Einer Stadt, aber eben derjenigen, in welcher seine vornehmen Spitzen am zahlreichsten lebten, von der Hauptstadt Karthago. Und hier bestätigen alle Quellen die besondre Verfolgung der *nobiles*, der *senatores*. ⁴⁾ Viele dieser *nobiles* wur-

quantiscunq̄ue muneribus foveris, quantiscunq̄ue obsequiis delinieris, illi aliud nesciunt quam invidere Romanis et quantum ad eorum attinet voluntatem, semper cupiunt splendorem et genus romani nominis obnubilare nec ullum omnino Romanorum desiderant vivere, et ubi adhuc noscuntur parcere subjectis, ad utendum servitiis illorum parcunt — nam nullum dilexerunt aliquando Romanorum. — Daß Heirathen zwischen Vandalen und Römern vorkamen, nimmt Marf. S. 202 mit Recht an. Aus unzureichenden Gründen bestreitet es Gaupp S. 212. Man erinnere sich an Hunerich und Eudocia.

1) v. Fulg. I. 45.

2) l. c. I. 5. II. 6. V. 11. *optimi et nobiles viri ampli et lati caespitis dominici (l. domini) p. martyr. Ruinart. p. 102.*

3) Vgl. im Allgem. Sav. I. S. 75.

4) Vict. vit. I. 4. *Gensericus — senatorum non parvam multitudinem captivavit et inde proposuit decretum, ut unusquisque auri argenti gemmarum vestimentorumque pretiosorum quodcunq̄ue haberet afferret. — 5: senatorum atque honoratorum multitudinem primo exsilio crudeli contrivit, postea transmarinas in partes projecit. — v. s. Fulg. I. 4. Fulgentius nobili secundum carnem genere procreatus parentes habuit in numero carthaginensium senatorum. — avus enim ejus — dum rex Geisericus memoratam Carthaginem victor invadens senatores plurimos immo cunctos amissis*

den erschlagen, als Verbrecher hingerichtet, vertrieben, zu Halbfreien oder zu Knechten auf ihren bisherigen Gütern herabgedrückt. Aber doch dürfen wir uns diese Verfolgung nicht als eine systematische, erschöpfende denken. Wir finden eble Römer auch später noch: manche derselben standen in hohen Ehren am Hofe Genserichs. 1) Die Fortdauer der Verfolgung grade bezeugt die Fortdauer ihrer Existenz, 2) und unter allen Bedrückungen haben sich bis zum Untergang des Vandalenreichs genug von ihnen erhalten, 3) um als Beamte in den Senaten und Aemtern der Städte die römische Municipal-Verwaltung

omnibus bonis ad Italiam navigare compelleret, inter caeteros etiam ipse impositam peregrinationem libenti voluntate suscepit, volens saltem perditis facultatibus non perdere libertatem. — Prosper chron. p. 663. (Gensericus) in universum captivi populi saeviens sed praecipue religioni et nobilitati infensus ut non discerneret hominibus magis an Deo bellum intulisset. — epist. 29. des Theodorit bei Ruinart p. 447. — qui celeberrimam Carthagini curiam ornabant, orbe toto nunc errant, vitam ex hospitalium hominum manibus sustentantes epist. 33. p. 448. esse Coelestiaci — tribum et familiam in senatu clarissimam, tum opes magnas et ultra quam opus erat affluentes. Verum haec omnia fabula nunc sunt et rebus destituta narratio; vgl. epist. 31. u. 70. — Bei Apoll. Sid. spricht Afrika von Genserich V. v. 59: hic praedo et dominis extinctis barbara dudum
sceptra tenet tellure mea penitusque fugata
nobilitate furens.

Proc. I. 5. τῶν δὲ Λιβύων εἰ τι μὲν δοκίμων ἐτύγχανεν ὄν καὶ πλοῦτον ἀκμάζον, αὐτοῖς ἀγροῖς τε καὶ πᾶσι χρήμασι ἐν ἀνδραπόδων μοίρᾳ παρέδωκε τοῖς παισὶν κ. τ. λ.

1) So jener procurator domus Hunerici, Satorus, von dessen Kindern die Mutter spricht: non subjaceant conditioni servili quos claros prosapia reddidit generis nostri. Vict. vit. I. 16. Freilich bezeichnet nobilis bei Victor nicht stets den edeln Stand, oft die Trefflichkeit des Charakters oder andre Auszeichnung, was sich nicht immer erkennen läßt; vgl. z. B. I. 2. praeclari pontifices et nobiles sacerdotes. V. 8: matrona nobilis ac delicata. V. 2: Servus tuburbitanae civitatis majoris generosus et nobilis vir. Aber auch I. 4: nobilis libertas, I. 8: nobilissima Carthago. Dagegen wieder I. 2: non consideratio nobilitatis, non reverentia sacerdotalis. I. 5: magni sacerdotes atque insignes viri provinciarum.

2) Unter Hunerich wird den nobiles mulieres der Katholiken besondre Schmach angethan Vict. vit. V. 1.; eine nobilissima puella Maria, die Tochter eines magistratus im Abendland, wird von den Barbaren als Sclavin verkauft Theodor. ep. 70. bei Ruinart p. 449. vgl. nobilissimus inter suos civis v. Fulg. 19. §. 38. nobiles et optimi viri, delicatae et nobilissimae feminae p. mart. Ruin. p. 102.

3) Vgl. Luxorius p. 28. anth. II. p. 595.

fortzuführen, 1) und diese waren neben den katholischen Priestern die Ersten, welche sich den byzantinischen Befreiern anschlossen. 2)

Auch unter den übrigen, nicht eben „adeligen“ Grundbesitzern wurden auf mancherfaltige Anklagen hin, besonders wegen Vorenthaltung von Schätzen, Viele getödtet und verbannt. Im Ganzen aber gestaltete sich der Zustand der überlebenden Grundeigenthümer nach folgenden Abstufungen.

Dieserjenigen, deren Güter der König unmittelbar für sich selbst und seine Söhne 3) zur Bewirthschaftung durch vandalische Unfreie oder durch die früheren servi, weggenommen, wurden — es war dieß das Schicksal der Vornehmsten gerade — auf diesen Gütern als Slaven belassen. 4) Manchen von diesen wurde aber wohl auch von dem König oder seinen Söhnen ihr Land als halbfreien Colonen gegen Zins zur Bewirthschaftung belassen.

Die früheren Eigenthümer derjenigen Ländereien, welche als Lose der Vandalen zu Sondereigenen vertheilt wurden, blieben zwar persönlich frei, mußten aber, alles Grundbesitzes beraubt, arm und hilflos vom Plage weichen. Denn nicht wurde von den Vandalen wie von andern Germanen dem einzelnen Provincialen eine geringe Quote, etwa $\frac{1}{3}$, von seinem Gutscomplex gelassen, das Andre, etwa $\frac{2}{3}$, als sors Vandalica einem Barbaren als hospes zugewiesen. 5) Ein

1) v. Fulg I 5.

2) B. B. in Syllectum der *Ispevis kai el ti doximos* ην. Proc. I 16.

3) Daß diese nur einfache sortes Vandalorum erhielten, wie Marf. S. 185 annimmt, wird bestimmt widerlegt durch Proc. I 5.

4) *ἐν ἀνδραπόδων μοίρα* Proc. I. c. ohne Zug mißbert Pap. S. 184 nach Eichh. I. S. 15. dieß Wort, — das übrigens Marf. von *ἀνδραπόδος* S. 179 *ἀνδραπόδοι* Noten S. 35 herleitet — in „Ministerialität“. Diese, im technischen Sinn im fränkischen Reich und viel später entwickelt, läßt sich für die Vandalen aus dem bloßen Vorkommen von „ministri“ nicht folgern. — Auch die Kriegsgefangnen wurden verknechtet Proc.

5) Das Wort hospes findet sich bei Vandalen nur einmal und zwar in nicht technischem Sinne, nämlich bei Vict. vit. I 2, wo überdieß andre Handschriften *hostes* lesen. — Nur Vict. cart. soll nach Marf. S. 180 von Abtretung eines Drittels der Slaven und eines Siebentels des Viehs der Stadt Maxula an die Vandalen sprechen. Allein grade diese Stelle bekräftigt meine Bedenken über die Existenz des Buches. Auch Grimm R. A. S. 247 nimmt wegen des Ausdrucks *κλήροι* und der Analogie der übrigen Stämme allgemeine Quotentheilung an. Aber nach dem, was Proc. und Bitt. Vit. deutlich von der Concentrirung der Vandalen berichten, kann *κλήρος* nur den Besitz eines Vandalen, im Verhältniß zum Besitz eines andern Vandalen, bezeichnen und es ist ein Mißverständnis, wenn Pap. S. 178, Kortüm S. 24, Gaupp S. 442 Spuren einer Drittel-Theilung

solches Verfahren ging an z. B. bei den Ostgothen, welche sich über ganz Italien zerstreuten, nicht bei den Vandalen, welche alle zusammen in der Einen Proconsular-Provinz untergebracht werden sollten. In dieser Provinz mußten also regelmäßig die Grundbesitzer völlig von der Scholle weichen. ¹⁾

Manchmal aber, besonders wohl bei größeren Gütern, ließ man denselben die Wahl, ob sie in solcher Weise ins Elend gehen, oder als Knechte, manchmal auch wohl als Halbfreie ²⁾ im Dienst des Vandalen auf dem Gut bleiben wollten, und Viele, selbst Bischöfe und Vornehme, zogen das Bleiben vor. ³⁾

Aber in anderen Gegenden, besonders in den äußeren Provinzen und wo schlechterer Boden war, blieben auch zahlreiche Grundbesitzer persönlich frei auf ihrem freien Eigenthum — was man bisher mit Unrecht verkannt hat — mußten sie auch von diesem schlechten Boden um so schwerere Abgaben entrichten als die Vandalen, die Besitzer der besten Gründe, von Steuern völlig frei waren. Procop ⁴⁾ widerlegt

unter römischen und vandallischen hospites in dem zwischen Bonifacius, Guntherich und Genserich geschlossnen Vertrag finden wollen, wonach diese drei Afrika zu drei gleichen Theilen beherrschen sollten: denn hiebei handelt es sich um politische Vertheilung von Provinzen unter drei Herrscher, nicht um privatrechtliche Ackervertheilung zwischen Römern und Vandalen.

1) Proc. l. c. *Αίθνας δὲ τοὺς ἄλλους ἀπελλετο μὲν τοὺς ἀγροὺς οἱ πλεῖστοι τῆ ἡσαν καὶ ἄριστοι ἐς δὲ τὸ τῶν Βανδάλων διένειμεν ἔθνος καὶ ἀπ' αὐτοῦ κληροὶ Βανδάλων οἱ ἀγροὶ οὗτοι ἐς τὸδε καλοῦνται τοῦ χρόνον. τοὶς δὲ δὴ πάλαι κερτημένους τὰ χωρία ταῦτα πένεσθαι τῆ ὡς μάλιστα καὶ ἐλευθέρους εἶναι ξυνέβαινον· ἦν δὲ αὐτοῖς ἐν ἐξουσίᾳ καὶ ὅπη βούλοιντο ἀπαλλάσσεσθαι.*

2) Weibes wird genau unterschieden Vict. vit. IV. 5.

3) l. c. I. 4. praecipere nequaquam cunctatus est (Geisericus) Vandalis, ut episcopus atque laicos nobiles de suis ecclesiis et sedibus nudos penitus effugarent. quod si optione proposita exire tardarent, servi perpetuo remanerent. quod etiam in plurimis factum est: multos enim episcopos et laicos, claros atque honoratos viros, servos esse novimus Vandalorum. Diese Hauptstelle hat Mart. S. 178 gar nicht beachtet; eine Anwendung jenes Wahlrechts bei v. Fulg. I. §. 4. 5. Von Beneficialwesen Mart. S. 181, oder Ministerialität Pap. S. 186, hiebei zu reden sind unbegründete Verfrühungen, Uebertragungen und Analogien; über die Bedeutung von ministerialis in jener Zeit s. Zürh S. 16. — Solche Halbfreie können selbst Vermögen und Knechte haben wie Satorus Vict. vit. I. 16.

4) I. 5. *καὶ τὰ μὲν χωρία ξύμπαντα, ὅσα τοῖς τῆ παύσι καὶ τοῖς ἄλλοις Βανδάλοις Γιζέριχος παραδεδώκει, οὐδεμῶς φόρον ἀπαγωγῆς ὑποτελή ἐκέλευσαν εἶναι. τῆς δὲ γῆς ὅση οἱ οὐκ ἀγαθῆ ἔδοξεν εἶναι ἀφῆκε τοῖς*

bestimmt die allgemeine Annahme, ¹⁾ alles Land außer den sortis Vandalorum sei Privateigenthum des Königs geworden: es wird nur oft im Sinne jener Zeit die politische Herrschaft, zumal wegen des Besteuerungsrechtes als Privateigenthum behandelt. Aber alles Grundeigenthum einzuziehen wäre ebenso unausführbar als unnöthig gewesen. Daher kann denn auch ein Katholik in der Provinz Byzacena, Sylvester, der primarius jener Provinz, ein fruchtbares Stück Land zu einem dem König gewiß nicht beliebten Zweck, zur Gründung eines katholischen Klosters, verschenken. ²⁾ Daher und nur daher kann ein Priester von Ruspe, inter suos nobilissimus civis, einen eignen Acker (proprium agellum) zu gleichem Zweck verschenken. ³⁾ Noch weniger als bei den Grundbesitzern ist bei den übr-

πρότερον ἔχουσι τοσαῦτα ἐνθέρως τῷ δημοσίῳ φέρεσθαι τάξας ὡστε οὐδ' εὐτιῶν περὶ τὰ χωρία τὰ σφέτερα αὐτῶν ἔχουσιν.

1) J. B. Pap. S. 266 u. A.

2) v. Fulg. XIV. §. 28., wo es heißt: honestis plurimis per vicinas possessiones commanentibus, quorum frequens oblatio transactionem facillimam monachis praebebat.

3) l. c. XIX. §. 38.; auch der Römer Pudentius, der ohne Mühe den Byzantinern Tripolis in die Hände spielt, muß zu den vornehmen Grundbesitzern gehört haben. Proc. I. 10. Ferner irrt man darin, J. B. Pap. S. 179, Mark. S. 174, diese grundlegenden Anordnungen erst in das Jahr nach der Einnahme Roms zu setzen. Dieß, an sich undenkbar, wird auch nicht durch Proc. I. 5. gefordert. Allerdings berichtet Procop im Allgemeinen in chronologischer Ordnung und setzt die Niederreißung der Mauern aller Städte durch ein ausdrückliches *εὐτοροῦν δὲ* nach jenem Zeitpunkt, aber sonst hält er offenbar in Cap. 5, wo er allgemeine Einrichtungen bespricht, keineswegs chronologische Folge ein. Unmittelbar an die Einnahme Roms a. 455 knüpft er die Entlassung der Eudoria und Placidia nach Byzanz a. 462. Weiter unten erst spricht er von der Ablieferung der Kostbarkeiten und der Strafe der Borenthaltung, was beides sich auf die Einnahme von Carthago a. 439 bezieht (V. v. I. 4.) und daran reiht sich die Heer-Musterung, welche sowohl nach dem von Proc. angegebenen Motiv, als nach dem Zeugniß des V. vit. I. 1. schon in das Jahr 429 gesetzt werden muß und der Bericht von den Raubzügen, welche ja seit a. 430, besonders seit a. 439 schon ununterbrochen fortbauerten; vgl. das zeitlose *πῶς*. Man sieht, ohne alle Rücksicht auf die Zeitfolge wird hier der materielle Zusammenhang befolgt und der Umstand, daß Procop erst in diesem Capitel die Landtheilung bespricht, nöthigt nicht, anzunehmen, er habe sie erst als nach der Einnahme von Rom vollzogen gedacht. Er widerspricht also nicht dem V. vit., welcher sie gewiß richtig in das Jahr nach der Einnahme von Carthago oder nach dem Frieden a. 442 setzt, die Zeit, da die Gründung des Reiches durch Erwerbung der Hauptstadt und Abfindung der Römer abgeschlossen ward. Vgl. auch Gaupp S. 448, 449.

gen freien Provincialen, Kaufleuten, ¹⁾ Handwerkern, Gelehrten, Künstlern, ²⁾ an eine massenhafte und eigentliche Verknechtung zu denken. ³⁾ Dieselben blieben vielmehr regelmäßig persönlich frei und nur die Reicherer unter ihnen wurden theils direkt ihres Vermögens zur besseren Hälfte beraubt, theils indirekt durch Kopfszins, Zölle und Quotenabgaben von dem Ertrag ihrer Geschäfte. — Die unfreie römische Bevölkerung wechselt zum Theil den Herrn, ⁴⁾ aber zu sehr großem Theile wurden die Privatrechte der Eigenthümer an den Colonen und noch mehr an den Sklaven nicht verändert. —

Die gewaltigste Umwandlung erfuhren die Verhältnisse der katholischen Kirche in Afrika, welche aus Herrschaft und Wohlstand in Unterdrücktheit und Elend gestürzt wurde. Die Geschichte dieser afrikanischen Katholikenverfolgungen haben wir hier nur sofern zu berühren, als sie die politische und juristische Stellung der Vandalenkönige nach Außen und im Innern ihres Reiches zu beleuchten geeignet ist.

Die afrikanische Kirche, reich begütert und gegen 500 Bisthümer zählend, ⁵⁾ war grade kurz vor der vandalischen Eroberung durch die unermüdlige Thätigkeit des hochbedeutenden Augustin ⁶⁾ zu einem neuen geistigen und sittlichen Aufschwung gebracht worden. Sie war neben dem römischen Staatsorganismus und aufs Engste mit diesem verknüpft die bedeutendste Macht, welche die Vandalen in Afrika antrafen. Mehr noch als durch Reichthum und Bildung, mehr selbst als durch die religiöse Autorität wurde sie durch ihre wohl gegliederte Verfassung der gefährlichste Gegner eines jungen, werdenden Barbarenreiches. Die Oberhoheit des römischen Stuhls, der seinerseits mit dem Kaiser in Byzanz in engster Verbindung stand, war von

1) Ueber den afrikanischen Handel s. Pap. S. 258 und besonders Mart. S. 269 f.

2) Der Dichter Dracontius hat *agmina servorum et clientes*; de deo v. 589. l. 3.

3) Jenen wird oft erst mit Sklaverei gedroht, z. B. V. v. I. 16.

4) Zu diesen gehören wohl die V. v. I. 10 erwähnten *servi*, deren frühere Ingenuität V. v. wohl nicht verschwiegen hätte, und deren Stellung eine sehr günstige ist, bis sie dem Arianismus entgegentreten.

5) Not. episc.

6) Er starb in dem belagerten Hippo Poss. c. 31. Seinem Einfluß ist wohl besonders die große Bekenntnistreue der katholischen Kirche in Afrika gegenüber allen Verfolgungen zuzuschreiben. Vgl. de temp. barb. p. 460. Ueber die Buße der reuigen Apostaten berieih man a. 487 zu Rom.

den afrikanischen Bischöfen anerkannt. 1) Die Bischöfe unterhielten miteinander, mit den auswärtigen katholischen Bischöfen, mit den Hauptstädten Rom 2) und Byzanz, fortwährend einen eifrigen Verkehr.

Die Vandalen nun waren Arianer. Schon gegen Ende des IV. Jahrh. hatten sie mit den Gothen zugleich das Christenthum in Gestalt des Arianismus angenommen, wie er damals von den Kaisern begünstigt wurde. 3) Und alsbald nach der Landung beginnen die politisch nicht minder als sittlich verwerflichen Verfolgungen der Katholiken, welche die Kluft zwischen Vandalen und Provincialen immer mehr erweitert und nicht am Wenigsten zum Untergang des Reiches beigetragen haben, indem sie die ganze Kraft der katholischen Kirche gegen die Vandalenherrschaft herausfordern und dem orthodoxen Kaiser in Byzanz Grund und heiligen Vorwand zur Einmischung geben mußten: wir haben gesehen, wie Justinian gradezu als Rächer und Vertreter des Katholicismus die Vernichtung des Vandalenreichs unternahm. Wenn man erwägt, daß das polytheistische Heidenthum, aus welchem diese Könige herkamen, keineswegs intolerant war, daß in Befugnissen und Stellung eines germanischen Königs nicht im Entferntesten Anlaß zu Religionsverfolgungen gegeben waren, daß sie ferner die Gefährlichkeit, in ihren jungen Staaten sich den größ-

1) V. vit. II. 15; siehe wie Leo die Angelegenheiten der katholischen Kirchen in Afrika ordnet, ep. 12 bei Morc. III. p. 153—156 und die Bußen für reuige Apostaten bestimmt p. 220.

2) Vgl. z. B. den Brief des Papstes Symmachus an die verbannten Bischöfe auf Sardinien bei Ruin. p. 579; ferner den Brief von Agapet I. an Reparatus von Karthago a. 535. Jaffé p. 74; den Brief des Ennodius II. 14. p. 58. Die Päpste unterstützten eifrig die vertriebenen afrikanischen Geistlichen, vgl. v. s. Fulg. c. 28. §. 53. und die häufige Verbannung nach Sardinien und Corsica führte dieselben ja gerade in die Nähe Roms. Deshalb verhinderten und strafte die Könige nach Kräften den Verkehr der Bischöfe mit Fremden. V. vit. I. 7. IV. 5. Papst Felix forderte den Schutz Kaiser Zenos für die afrikanischen Katholiken gegen Hunerich, Evagr. III. c. 20.

3) Mit Unrecht hat man geglaubt, daß erst Genserich, vom Katholicismus abfallend, sein Volk mit in den Arianismus hinübergezogen habe. Die Nachricht von Genserichs Apostasie wird von Idacius, ihrem einzigen Gewährsmann, als eine wenig verbürgte Erzählung bezeichnet, was bei Isidor, der ihn sonst ganz ausschreibt, schon wegfällt. Id. chron. p. 23 ut aliquorum relatio habet: siehe die daran geknüpften Vermuthungen bei Pap. S. 270, Marf. S. 56, vielleicht ist es auch nur Erfindung, um den Verfolger der Katholiken noch schwarzer zu malen. Keinenfalls aber hat erst Genserich sein Volk zum Arianismus bekehrt, schon vor ihm verfolgten die Vandalen die Katholiken in Gallien und Spanien, vielleicht in letzterem Land ebenfalls schon aus politischen Gründen, Marf. S. 96, f. Ruinart p. 201, 407—412, 416.

ten Theil der Einwohner aufs Grimmigste zu verfeinden, wohl einsehen mußten, wenigstens Männer wie Genserich, und wenn man doch auch eine völlige Beherrschung durch die arianische Geistlichkeit nicht damals schon bei so vielen zum Theil bedeutenden Fürsten annehmen kann, scheint nun diese fanatische Verfolgung von Andersgläubigen unbegreiflich. Begreiflich wird sie aber, wenn man sieht, wie diese katholische Bevölkerung und Geistlichkeit in Afrika, Italien, Burgund und Spanien gegen die arianische Herrschaft der Vandalen, Ostgothen, Langobarden, Burgunden und Westgothen sich nicht nur indifferent, sondern feindselig verhielt, so daß die germanischen Könige in ihren katholischen Unterthanen die dringendste Gefahr erblickten, einen innern Feind, der den äußeren Feind ins Land zu rufen und bei jedem Angriff eifrigst zu unterstützen immer geneigt war: da wir nun das Reich der arianischen Ostgothen und Vandalen durch die katholischen Byzantiner, das der arianischen Burgunden durch die katholischen Franken zerstört, das Reich der arianischen Langobarden und Westgothen aber durch ebendiese schwer bedroht sehen, und zwar immer unter Beihülfe der eignen katholischen Unterthanen als unentbehrlicher Bedingung für diese Erfolge; da wir ferner in sehr vielen Fällen kurz vor dem Untergang dieser arianischen Reiche die katholischen Konspirationen deutlich beobachten können, so sind wir wohl befugt, die sonst schwer begreifliche Verfolgung der Katholiken auch in Fällen, wo direkte Beweise fehlen, aus solchen wirklichen oder doch gergwöhnnten Konspirationen, aus mehr oder weniger begründetem Mißtrauen der arianischen Könige zu erklären. ¹⁾ So verfolgte Genserich die Katholiken sicher nicht lediglich aus Habsucht oder religiösem Fanatismus, oder aus Verhezung seiner Priester, sondern vorab auch deshalb, weil er in der Abneigung und den Untrieben der Katholiken die größte Gefahr für sein Reich erblickte. Daß man aber im V. Jahrhundert eine entgegenstehende Confession lieber durch Gewalt zu unterdrücken als durch Toleranz zu entwaffnen suchte, lag im Geist der Zeit und ist auch im XIX. Jahrhundert noch nicht in die Ferne der Unbegreiflichkeit entrückt. Daß jedoch eine Verfolgung, die eben doch nicht eine Vernichtung sein konnte, ²⁾ erst recht rasch und sicher die gefürchteten Gefahren herbeiführte, ist freilich klar.

1) So spricht der arianische Priester zu Fulgentius und dessen Begleiter v. s. Fulg. c. 9. §. 18: *cur ex vestris regionibus occulte venistis, christianos reges overtere?*

2) Prosper p. 660 sagt freilich: *Gensericus intra habitationis suae limites volens catholicam fidem ariana impietate subvertere.*

Gegenüber der wenig befestigten und noch weniger geordneten Gewalt des Königthums in dem neu errichteten Staat waren nun insbesondere die katholischen Bischöfe in ihrer großen Zahl, 1) mit ihren engen Verbindungen, ihren Versammlungen, ihrem ganzen kanonischen Organismus eine geschlossene gefährliche Macht, die natürlichen Schützer der Römer, 2) die oft ganz offen den Befehlen des Königs zu trotzen wagten, 3) und so werden denn zunächst immer die Bischöfe verfolgt, wenn sie den Uebertritt weigern, ihrer Kirchen beraubt und um den gefährlichen Zusammenhang mit einander, mit ihren Gemeinden, mit Rom und Byzanz abzuschneiden, verbannt. Auch gegen andere hervorragende Katholiken scheut der rauhe Seekönig selbst die äußersten Mittel nicht: sogar befreundete Männer wie die Spanier Arcadius, Probus, Paschalis und Euty chius bringt er zum Martyrtob. 4) Auch seine Habsucht fand dabei erwünschte Beute: der königliche Schatz wurde durch Beraubung der katholischen Kirchen, z. B. bei der Einnahme von Karthago, bedeutend bereichert. Und diese Habsucht war ein weiterer Grund, weshalb neben den Bischöfen gerade die vornehmsten Katholiken, d. h. eben die durch Abkunft, Rang, Reichthum Hervorragenden am Meisten bedrückt wurden, während die ärmeren Klassen besser wegtamen. In Folge dessen verbanden sich denn freilich Klerus und Adel der Römer erst recht innig gegen die gemeinsamen Verfolger und religiöser und politischer Haß gegen die Vandalen strömten zusammen. 5) Daher kommt es denn auch, daß die Könige von solchen Römern, welche sich ihnen anschließen, als Zeichen echter Treue, völliger Hingebung, die Lossagung vom Katholicismus, welcher sie stets nach Rom und Byzanz schauen ließ, die Annahme des Arianismus, welcher politische Parthei war, verlangten. 6) Und wiederholt wird der Arianismus als Bedingung für

1) Die *notitia afr. ep.* zählt unter Huneric in der Prokonsular-Provinz 54, in Numidien 124, in Byzacena 112, in Mauritania Cäsariensis 123, in Mauritania Sittifensis 49, in Tripolis 5, auf den Inseln 8, also im Ganzen 475 katholische Bischöfe auf.

2) V. v. I. 8.

3) v. s. Fulg. c. 16. §. 33.

4) Prosper p. 661 — *martyres plurimos efficit* Isid. p. 277.

5) Bezeichnend hierfür Prosper p. 664.: *in universum captivi populi ordinem saeviens, sed praecipue nobilitati et religioni infensus ut non discernatur hominibus magis an Deo bellum intulisset.*

6) Außer der oben S. 223 ausgeschriebenen Stelle des V. v. I. 6. vgl. Prosper Chron. p. 695 (*quatuor viros Hispanos*) *rex ut copulatiores sibi faceret in arianam sectam transire praecepit: obwohl sie schon ohnehin dudum apud Gensericum merito sapientiae et fidelis obsequii clari habebantur.*

jedes Amt in Hof und Heer bezeichnet, 1) was aber nie allgemein durchgeführt wurde. Damit hängt weiter zusammen, daß Verfolgung und Duldung der Katholiken Hand in Hand zu gehen pflegt mit feindlicher oder frieblicher Stellung der Könige zu Byzanz.

Außer dem tiefsten politischen Grund haben noch andere, leidenschaftlichere Motive zu jenen Verfolgungen geführt. Vor Allem der Trieb der Wiedervergeltung. Nachdem die Orthoboren so lange und grausame Unterdrückung über alle Kezer und vorab über die Arianer verhängt hatten, war es natürlich, daß der Arianismus, als er in Afrika zur Herrschaft gelangt war, Rache nehmen wollte. Nationalhaß und religiöser Fanatismus reichten sich die Hände. Und abgesehen von der Rache, gewährte die Retorsion die Aussicht, den Arianerverfolgungen im byzantinischen Reich Einhalt zu thun. Denn, wenn auch nicht so eng wie die Katholiken, in gewissem Grade vereinigte doch auch der Arianismus seine Befenner in allen Reichen. Wie Theoderich sich bemüht, die Arianer im byzantinischen Reich vor den neuen Kezergesetzen zu schützen, so tritt in dem Religionseдикт Hunerichs der Gedanke der Rache und Retorsion deutlich hervor. Wie der Kaiser für die afrikanischen Katholiken, 2) so sorgte der Vandalenkönig für die byzantinischen Arianer, und so macht Hunerich die Gewährung der Bitte Kaiser Zenos, um Duldung eines katholischen Bischofs in Karthago, abhängig von der bisher verweigerten Erlaubniß, daß die arianischen Priester im byzantinischen Reich in jeder beliebigen Sprache Gottesdienst halten dürfen. 3). Ja, als Hunerich den Nachlaß aller katholischen Bischöfe für den Fiscus einziehen will, hält ihn die Erwägung ab, daß alsbald der Kaiser gegen die arianischen Bischöfe ebenso verfahren würde. 4) Damit hing zusammen, daß die arianische Kirche in Afrika erst begründet werden mußte und daß ihre Ausstattung am Natürlichsten auf Kosten der besiegten Kirche erfolgte. 5) So überwies Genserich die Hauptkirchen von Karthago seinem Klerus, 6) botirte sie zum Theil mit dem Grundbesitz 7) der vertriebenen

1) Pap. S. 281.

2) V. v. I. 17. V. 7.

3) V. v. II. 2.

4) V. v. II. 7.

5) Pap. S. 279.

6) V. v. I. 5.

7) v. Fulg. c. I. §. 4. duo ex filiis (Gordiani senatoris) spe recuperandae haereditatis africanam provinciam repetentes manere tamen intra Carthaginem minime potuerunt domo propria donata sacerdotibus arianis.

possessores und Hunerich schenkte ganz allgemein alle katholischen Kirchen den Arianern, ¹⁾ eine Maßregel, welche nie völlig durchgeführt wurde.

So wenig ferner der Einfluß der arianischen Geistlichen allein die Verfolgungen hätte herbeiführen können, so gewiß ist, daß ihr Haß und ihr Bekehrungseifer sowohl ein mächtiger Sporn für die Könige wurde, ²⁾ als insbesondere für die Ausführung der königlichen Befehle, ³⁾ ja für deren Mißbrauch sorgte. ⁴⁾ Von dem katholischen Klerus an Bildung und Sittlichkeit übertroffen, in ihrer Verfassung nicht anerkannt — der arianische Bischof von Karthago führte den Titel eines Patriarchen, der ihm von den Katholiken bei dem Religionsgespräch zu Karthago mit herausfordernder Unerblichkeit abgesprochen ward ⁵⁾ — wie sie ihrerseits den päpstlichen Primat verwarfen, mißbrauchten sie den Argwohn der Könige wie die Habgucht und Grausamkeit des Pöbels in jeder Weise zur Unterdrückung der verhassten Gegner. ⁶⁾ Für unsere Aufgabe bieten diese Verfolgungen eine höchst wichtige und bisher völlig unbeachtete Seite: sie bilden die verhängnißvolle Brücke, die den Absolutismus des Königthums von der römischen auf die vandalische Hälfte des Reiches hinüberführte. Wenn der König immerhin dem freien Vandalen noch anders gegenüberstand als dem Provinzialen, so hörte dieser Unterschied für die katholischen Vandalen auf. Das einseitige Erlassen von Straf-

1) V. v. IV. 2.

2) Diese handeln in religiösen Dingen stets mit Zugiehung ihrer Bischöfe. V. v. I. 6. II. 13. Schon Genserich, bei seinen Raubzügen auf Sicilien, verfolgt die Katholiken auf Antreiben des arianischen Bischofs Marimin. Idac. p. 27.

3) Ihnen war die Execution übertragen und die Beamtenchaft zu ihrer Unterstützung angewiesen. Vict. vit.

4) Vict. vit. V. 11. *illo tempore crudelius Arianorum episcopi, presbyteri et clerici quam rex et Vandali saeviebant. nam ad persequendum ipsi cum suis clericis ubique gladiis accincti currebant etc.* Vgl. I. 13. V. 10. Daher wurden auch von jeher die katholischen Priester am Meisten verfolgt. V. v. I. 2.

5) V. v. II. 18. vgl. II. 5.

6) Vgl. *passio. martyr.* bei Ruin. p. 101 (Cyrila episcopus) *subvertens et obtinens animum regis cruenti, ut ita suaderet non posse eum pacatum atque longaevis obtinere regnum nisi nomen perderet innocentem;* vgl. über den Arianismus und seine Priester Rückert I. S. 241. Abgesehen von diesem Gebiet ist aber kein bedeutender politischer Einfluß des Klerus im Vandalenreich wahrzunehmen, wie Pap. S. 273 will, wenn auch der Patriarch Jovendus, der besondre Freund des Thronerben Theoderich, als ein Hauptwächter des Erbgesetzes erscheint: Hunerich braucht sich aber nicht zu scheuen, ihn auf offenem Markt verbrennen zu lassen. V. v. II. 5.

gesetzt bis zu höchster Freiheits-, Vermögens-, Leib- und Lebensstrafe, das willkürliche Strafen ohne Gesetz und Prozeß fand denn doch an sich nur gegen Provincialen statt, nicht gegen Vandalen, mit einziger Ausnahme der politischen Verfolgungen. 1) Hier aber wurden nun auch die freien Vandalen der Willkür des Königs in Gesetzgebung und Strafe schutzlos hingegeben. 2) Der Umstand, daß der katholischen Vandalen sehr wenige waren, kann im Princip nichts daran ändern, daß die vandalische Volksherrschaft in Einem wichtigen Punkt mit Bewußtsein gebrochen, daß der Vandal dem Römer gleich gestellt erscheint. Allerdings war das Königthum bei diesem Steigen von der Zustimmung der Vandalen selbst getragen, aber ein Präjudiz der schlimmsten Art war damit gegeben: das Volk hatte stillschweigend die Ausdehnung des über die Provincialen geübten Absolutismus über die eigne bisherige Freiheit gebilligt.

Von der Detail-Geschichte der Verfolgungen ist hier nur hervorzuheben, was für Königthum und Verfassung des Reiches von Wichtigkeit. Schon vor der Eroberung von Karthago begann Genserich eine systematische Verfolgung. 3) Später aber traf sie vor Allem die Kirche von Karthago, das Haupt des Katholicismus im Lande, 4) die übrigen Bischöfe und die reichen possessores. Die Wiederbesetzung der durch den Tod erledigten Bischofstühle wurde verboten, 5) doch waren die Verfolgungen nicht von ununterbrochener Dauer. a. 453 erhielt Aodrumetum, a. 454 Karthago auf Verwendung Valentinians 6) einen Bischof, und zu Ende seiner Regierung, a. 475, im Zusammenhang mit dem mit Byzanz geschlossenen ewigen Frieden wurden die

1) Wegen Hochverrath u., wo mehr Gewaltthat als Rechtspflege geübt ward, wenn auch ein Verbrechen angeblüht wird. crimine imposito. V. v. II. 5. Dieß hat Marf. S. 191 ganz übersehen.

2) Vict. vit. V. 10.

3) Die Motive, welche ihm Marf. S. 142 hiebei unterschiebt, scheinen zu künstlich.

4) Der Bischof von Karthago, Quobvultdeus, wurde sofort nach der Eroberung verbannt a. 439. Nur in den Jahren 454—457 war ein Bischof Deogratias in der Stadt: dann Bischof Eugenius a. 481—483 und 484—496: endlich Bonifacius unter Hilderich a. 523 eingesetzt: sonst war der Stuhl theils unbesetzt a. 449—454, 457—481, 505—523, theils der Bischof verbannt a. 439—440? 483—484, 496—505.

5) Vict. vit. I. 9.

6) V. v. I. 8.

gesperrten Kirchen Karthagos wieder geöffnet und die verbannten Priester kehrten zurück. 1)

Hunerich trat anfangs schonend gegen die Katholiken auf: er suchte Frieden mit Byzanz zu erhalten und gestattete auf Verlangen des Kaisers und der Placidia die Neuwahl eines Bischofs zu Karthago. 2) Als jedoch seine Macht mehr befestigt war, begann er — wir wissen nichts Näheres von den Gründen oder Veranlassungen — 3) zuerst die Manichäer, 4) dann die Katholiken heftig zu verfolgen. Letztere Verfolgungen, welche dem König Hunerich eine düstere Berühmtheit eingetragen haben, unterscheiden sich von den ähnlichen Maßregeln Genserichs dadurch, daß sie weniger aus nationalem politischem Gegensatz, mehr aus dumpfem, grausamem Fanatismus und roßter Habsucht hervorgingen und nicht nur Bischöfe und Adel, sondern mit einer gewissen Allgemeinheit die ganze katholische Bevölkerung bis auf die Sklaven herunter betrafen. Ueberhaupt finden wir in dieser Zeit eine wilde blutige Grausamkeit bei König, Priestern und Volk der Vandalen, welche eine eigenthümliche Entartung der Sitten anzeigt. Es scheinen hier, was bisher unbemerkt geblieben, ähnliche Gründe ähnliche Wirkungen hervorgebracht zu haben wie im fränkischen Reich. Die Laster einer verfaulten Uebercultur mischten sich mit der Rauheit des Barbarenthums und üppige Lüste und grausame Blutgier verdrängten die alten germanischen Sitten. Zunächst schloß Hunerich die Katholiken von allen Aemtern des Staates und des Hofes aus. 5) Die Absicht, den Nachlaß aller katholischen Bischöfe einzuziehen und für jede Neuwahl 500 solidi zu erheben, gab er aus Furcht vor byzantinischer Retorsion auf. 6) Daneben gingen Verbannungen, 7) Vermögensconfiscationen und andere Veraktionen der Katholiken im Gebiet der Polizei her 8) und a. 483 wur-

1) V. v. I. 8. 17. Morcelli III. p. 163, so, daß von 476 Bischofsstühlen in Afrika im Jahre 483 nur 10 unbesetzt waren.

2) V. v. II. 1. a. 479.

3) Doch s. oben, wonach Cyrila den politischen Argwohn des Königs erweckt: was Marf. anführt, ist theils unerweislich, theils zu vag S. 307, theils unrichtig S. 311.

4) V. II. 1.

5) V. v. II. 7. publicae actiones sind nicht „öffentliche Handlungen.“ (Pap. S. 113.)

6) l. c.

7) v. Fulg. III. §. 9.

8) l. c. V. v.

den gegen 4000 Katholiken ¹⁾ auf Einmal in die Wüsten geschickt, ²⁾ katholische Kirchen wurden zugebaut oder den Mauren geschenkt. ³⁾ Noch in demselben Jahre aber beginnt, angeregt von den vandalischen Priestern, ⁴⁾ das systematische Verfahren, welches die Katholiken ganz allgemein zum Uebertritt bringen oder einer umfassenden geschlichen Unterdrückung aussetzen sollte. Am Himmelfahrtstage — 19. Mai — des Jahres 483 wurde ⁵⁾ eine Vorladung des Königs an alle katholischen Bischöfe Afrikas öffentlich in der Kirche zu Karthago verlesen, wodurch sie auf den 1. Februar des nächsten Jahres nach der Hauptstadt berufen wurden, um hier im Religionsgespräch mit den arianischen Bischöfen, deren Einstimmung zu diesem Schritt hervorgehoben wird, ihre Lehre aus der Schrift zu beweisen. Eine Strafe für den Nichterscheinenden ist bei der kategorischen Ladung ⁶⁾ so wenig bestimmt als die Folge ihres Unterliegens in dem Streit: man wollte sich die Hände nicht binden. Als nächste Veranlassung zu dieser Maßregel wird die Berühmung der katholischen Geistlichen bezeichnet, welche trotz wiederholter Verbote innerhalb der Vandalenlose Versammlungen halten, Messe lesen und ihren Glauben für den richtigen ausgeben. Man sieht, die arianischen Geistlichen fürchteten die Propaganda des ihnen vielfach überlegnen katholischen Klerus: ⁷⁾ weniger wohl die Könige römische Propaganda unter den Vandalen. ⁸⁾ Und diese Vorladung wurde durch Postboten in ganz Afrika verbreitet. ⁹⁾

1) V. tun. — 3974 nach V. vit. II. 8.; er sagt keineswegs, wie Mart. Not. E. 63 behauptet, diese Zahl habe nur aus Geistlichen bestanden.

2) V. v. I. c. V. tun. p. 347.

3) pass. mart. Ruin. p. 102.

4) V. v. II. 18. praesertim quia tu hujus rei incendium excitasti sagen die Katholiken zum arianischen Patriarchen.

5) Trotz der Anwesenheit des Gesandten Kaiser Zenos I. c. II. 13, wie er auch später gerade auf dem Wege eines andern byzantinischen Gesandten nach dem Pa-last die häufigsten und grausamsten Folterungen an Katholiken vornehmen ließ: ut illi ostenderet tyrannus se neminem formidare. V. v. V. 7.

6) ommissa omni excusatione formidinis.

7) Bgl. V. v. II. 4.

8) Daß aber die Könige den Mißbrauch der Kanzel zu Aufhebungen der Provinzialen fürchteten, erhellt aus dem schwerlich ganz grundlosen Verbot, in den Predigten die biblischen Typen tyrannischer Könige, den Pharao, Nabuchodonosor, Holofernes, zc., zu erwähnen: objiciebatur quod in personam regis ista dixisset. V. v. I. 7.

9) V. v. II. 13. Rex Hunerix Vandalorum et Alanorum universis episcopis omousianis. non semel sed saepius constat esse prohibitum ut in

Die katholischen Bischöfe erkannten recht gut, daß das anberaumte Gespräch nicht eine Verständigung beabsichtige, sondern nur Anlaß zu Verfolgungen unter dem Schein der Gefeßlichkeit geben sollte. Sie wußten jedoch kein Mittel, die drohende Gefahr abzuwenden. Indessen ihr Haupt, der Bischof Eugenius von Karthago, forderte in einer Denkschrift (V. v. II. 14.), daß auch die katholischen Bischöfe außerhalb Afrikas, aus dem ganzen römischen Reich, zu jenem Gespräch berufen würden, da nur ein allgemeines Concil über eine so allgemeine Sache der Orthodoxen entscheiden könne. Die Bischöfe wußten wohl selbst, daß diese Forderung nicht zu bewilligen war: aber sie wollten Zeit gewinnen, gegen die Schlüsse jener drohenden Versammlung von vornherein protestiren und sich möglichst an die außerafrikanische Kirche anlehnen. Unwillig ließ der König dem Bischof sagen, wenn er ihm vorher die ganze Welt unterwerfen könne, dann wolle er ihm die Bischöfe aus der ganzen Welt stellen. 1) Aber Eugenius bestand auf seiner Erklärung, erbot sich, die fremden Bischöfe herbeizuschaffen und wies auf die Unentbehrlichkeit des römischen Bischofs, dessen Stuhl das Haupt aller Kirchen, quae est caput omnium ecclesiarum. Ausdrücklich bemerkt Viktor, das Motiv jener Forderung sei nicht das wissenschaftliche Hülfbedürfniß der afrikanischen Bischöfe gewesen — sie hätten, meint er, wohl Leute in Afrika gehabt, welche die Einwürfe der Arianer widerlegen konnten — sondern die Absicht, von der politischen Herrschaft der Vandalen unabhängige und desto freimüthigere Genossen herbeizuziehen und durch diese zugleich die Bedrängniß der afrikanischen Kirche in aller Welt zu verbreiten. 2) Die

sortibus Vandalorum sacerdotes vestri conventus minime celebrarent ne sua seductione animos subverterent christianos. quam rem spernentes plurimi nunc reperti sunt contra interdictum missas in sortibus Vandalorum egisse, asserentes se integram regulam christianae ac verae fidei tenere. et quia in provinciis a deo nobis concessis scandalum esse nolumus, ideo dei providentia cum consensu sanctorum episcoporum nostrorum hoc nos statuisse cognoscite ut ad diem calendarum februariarum proxime futurarum omnia excusatione formidinis omnes Carthaginem veniat — worin aber natürlich nicht die Zusicherung freien Geleites liegt — ut de ratione fidei cum nostris venerabilibus episcopis possit inire conflictum et fidem Omousianorum quam defenditis de divinis scripturis proprie approbetis, quo posset agnoscere si integram fidem teneatis. hujus autem edicti tenorem universis episcopis tuis per universam Africam constitutis direximus. data sub die decimo tertio Cal. Jun. anno VII. regni Hunerici.

1) II. 15.

2) Natürlich in der Hoffnung auf Schutz von Byzanz: nach Evagrius III. c. 20.

Forderung blieb jedoch unerfüllt: nur aus dem Gebiet des vandalschen Reiches, aus Afrika und den Inseln fanden sich die Bischöfe zusammen: gleichwohl übertraf ihre Zahl (465) die Arianer bei Weitem: 1) Einzelne durch Bildung und Muth Hervorragende hatte der König vorher verbannt und Lätus, den Bischof von Nepte, zur Einschüchterung der Uebrigen verbrennen lassen. 2) Aber der Muth derselben war ungebrochen. Sie bestellten aus ihrer Mitte zehn Vertreter, „damit ihnen die Gegner nicht vorhalten könnten, die Masse der Katholiken lasse die Arianer nicht zu Wort kommen“ und diese Zehn wie die andern Geistlichen und eine große Menge des katholischen Volkes fanden sich an dem bestimmten Tag und Ort der Versammlung ein. Bei diesem Religionsgespräch sind nun die Katholiken, wie sogar aus der Darstellung Viktors 3) hervorgeht, von einigen Inkorrektheiten nicht freizusprechen, wenn man auch dem nicht minder partheiischen Officialbericht des Königs oder seiner Beamten 4) mit Nichten unbedingt folgen darf. An dem ersten Tag wiesen die Katholiken die Forderung, die ketzerischen Schlüsse der Synoden von Ariminum und Seleucia anzunehmen, natürlich einfach zurück. 5) Am zweiten Tag aber begannen sie plötzlich formale Bedenken zu erheben. Sie protestirten jetzt gegen den Vorrang des arianischen Patriarchen Cyrila — der sich allerdings auf seinem stolzen Thron an hervorragendem Ort mit seiner Umgebung hochmüthig genug benommen haben mag — und erklärten, hier sei kein Richter: Cyrila könne nicht in eigener Sache richten, obwohl sie den ersten Tag, wie es scheint, dazu geschwiegen, den eigentlichen Vorsitz scheint aber überhaupt nicht dieser, sondern der Kanzler des Königs geführt zu haben. Als dieser seine Vermittlungsbrede mit den Worten begann „der Patriarch Cyrila“ fielen ihm die katholischen Delegirten ins Wort, bestritten dem Oberhaupt der vandalschen Staatskirche den von der Verfassung ihm zugesprochenen Titel Patriarch und forderten dafür Beweise aus der Schrift. Dieses unerschrockne aber herausfordernde

schrieb der Papst an den Kaiser um Abhülfe. — V. v. l. c. hoc agebat Eugenius non quod deessent in Africa qui adversariorum objecta refellerent sed ut illi venissent qui alieni ab eorum dominatu majorem fiduciam libertatis haberent pariter que oppressionis nostrae calumnias universis terris et populis nuntiarent.

1) l. c.

2) V. v. II. 18, nach V. tun. p. 348 erst im September a. 484.

3) II. 18.

4) Bei Vict. v. IV. 2.

5) V. v. IV. 2.

Auftreten scheint lärmender Beifall der versammelten Katholiken von Karthago, welche bei weitem die Mehrzahl waren, begleitet zu haben, ¹⁾ und die Bischöfe mögen diese einzige moralische Stütze nicht eben entmuthigt haben. ²⁾ Als nun aber die Menge entfernt werden sollte und die Bischöfe dem entgegenprechen wollten, ³⁾ da wurden, ohne Zweifel vom Kanzler, die sämmtlichen anwesenden Söhne der katholischen Kirche ⁴⁾ mit hundert Prügeln bedroht. ⁵⁾ Diese Drohung bewirkte, daß die Katholiken unter Klage über Gewalt ihre formalen Einwendungen fallen ließen und den Patriarchen aufforderten, die Vorträge zu eröffnen, worauf dieser seinerseits durch das Vorgeben, er sei des Lateinischen nicht mächtig, das mündliche Verfahren verhinderte. Die Katholiken aber hatten dergleichen vorausgesehen und ein schriftliches Glaubensbekenntniß nebst Beweis für die Wesenseinheit Christi mit Gott aufgesetzt, welches sie nun überreichten. ⁶⁾ Aber es half nichts. Die arianischen Priester stellten das Benehmen der Katholiken, jedenfalls mit Uebertreibung und Lüge, so dar, als hätten sie durch Erregung von Tumult jede Verhandlung unmöglich gemacht; der König glaubte ihnen gern und setzte die längst drohenden Maßregeln ins Werk, schloß an Einem Tage alle katholischen Kirchen in Afrika und überwies alles Vermögen der Bischöfe und ihrer Kirchen den arianischen Bischöfen. ⁷⁾ Gleichzeitig, am 25. Febr., erließ er ein Edikt, welches die römischen Strafgesetze wider die Arianer und andere Ketzer gegen die Katholiken in seinem Reiche im Wege der Retorsion anwandte. ⁸⁾ Nach einer phrasenschwülstigen

1) V. v. IV. 2.

2) I. c. Hunerich sagt, sie hatten schon am ersten Tag den Pöbel aufgehetzt: *universa ad seditionem per se concitato populo revocantes, und am zweiten: seditione et clamoribus omnia perturbantes.*

3) II. 18. *ut prudenti multitudini vel expectare liceret.*

4) b. h. nicht nur die Bischöfe wie Pap. S. 115 und Mannert wollen; anders Marf. Noten S. 65, der aber schwankt, ob darunter Priester und Laien, oder nur Laien zu verstehen. Letzteres ist noch weniger richtig.

5) Nicht wohl wirklich bestraft: *jubentur tundi* heißt es und unmittelbar darauf geht die Verhandlung fort: sind die *universi filii ecclesiae catholicae* auch die Menge der Laien, was wahrscheinlicher, so ist an die Execution noch weniger zu denken: anderer Meinung Pap. S. 115, Ruinart. Dagegen richtig Marf. I. c.

6) Es fällt das III. Buch Vittors c. 1—22.

7) IV. 1. siehe das Edikt selbst IV. 2.

8) IV. 2. *Rex Hunerix Vandalorum et Alanorum universis populis nostro regno subjectis.*

Einführung im Styl der byzantinischen Constitutionen führt der König aus, was ihn zur Berufung des Religionsgesprächs bewogen, (nämlich das widergesetzliche und ruhmredige Auftreten des katholischen Klerus in den Vandalenlösen) und wie die Katholiken durch Erregung von Tumult an beiden Tagen die Unterredung verhindert hätten. Deshalb schließe er ihre Kirchen so lange, bis sie sich zur Verhandlung bereit finden ließen. ¹⁾

Der wesentliche Inhalt der rückgewendeten ²⁾ Kezergesetze ist nun folgender:

1) Nur arianische Kirchen sind geöffnet; kein Andersgläubiger darf religiöse Genossenschaften oder Versammlungen veranlassen; ³⁾ sie dürfen weder in Städten noch sonst irgendwo Kirchen erwerben oder neu aufführen, ⁴⁾ solche fallen dem Fiskus zu. Das Vermögen dieser Kirchen und die Gebäude selbst werden den arianischen Priestern überwiesen. ⁵⁾ Die Katholiken werden von allen Städten und Ortschaften ausgeschlossen. ⁶⁾

2) Sie dürfen weder taufen noch über ihren Glauben Streitgespräche führen, und weder Bischöfe noch andere Priester ⁷⁾ ordiniren bei Strafe von 10 \mathcal{K} Gold für den Ordinirenden und den Ordi-

1) Eine bestimmte nochmalige Aufforderung läßt sich aber hieraus nicht ohne Weiteres folgern, wie Marf. S. 322 will.

2) *l. c. regiae probatur esse virtutis mala in auctores consilia retorquere. — in hos est necessarium et justissimum retorquere, quod ipsarum legum continentia demonstratur quas inductis secum in errore imperatoribus contigit promulgare;* die betreffenden Stellen des codex theodos. werden hier zuerst vollständig gegeben. Keineswegs sind im Ebdikt alle römischen Kezergesetze aufgezählt: die höchsten Geld- und manche Fälle der Todesstrafen sind nicht ausdrücklich recipirt und deshalb nach der richtig verstandnen Promulgationsformel ausgeschlossen.

3) Nach Analogie von Theod. XVI. t. 5. l. 3 u. 4. Valent. u. Val. a. 372. l. 6. Theodos. a. 381. l. 10. a. 383. l. 11. 12. 14. 15. a. 383, 384 u. 388. l. 19. a. 389. l. 20. a. 391. l. 36. a. 399. l. 53. a. 412. l. 57. a. 415. l. 58. a. 415. l. 65 a. 428. l. 66. a. 435.

4) Nach Analogie von Cod. Theodos. 16 t. 5. l. 8. Th. a. 381. l. 12. 21. Theod. M. a. 383 u. 392. l. 30. Arf. u. \mathcal{H} . a. 396. l. 33. a. 397. l. 45. Theod. \mathcal{H} en. a. 408.

5) Nach Analogie v. *l. c. l. 6. l. 43. a. 381 u. 408. Hon. u. Theod. l. 52. a. 412. l. 54. a. 414. l. 57. a. 415.*

6) *l. 6. Theodos. I. a. 381. l. 12. l. 13. Th. a. 384. l. 14. a. 388. l. 19. a. 389. l. 20. a. 391. l. 31. Arf. u. \mathcal{H} on. a. 396. l. 34. a. 398. l. 65. a. 428.*

7) *l. 14. l. 22. a. 388 u. 394. l. 24. a. 394. l. 26. Arf. u. \mathcal{H} on. a. 395. l. 57. a. 415.*

nirten ¹⁾ ohne Rücksicht auf irgendwie hiegegen ersüchlenen Schutz, ²⁾ mit Unterfügung des Zutrittes zum Herrscher und im Beharrungsfall bei Strafe der Verbannung.

3) Auch die Laien verlieren aktive und passive Fähigkeit zu jeder Art von Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall ³⁾ und jeder Art von Erbrecht, Fideikommiß und Vermächtniß. ⁴⁾

4) Die Katholiken im Hofdienst verlieren ihre Würden, ⁵⁾ werden mit der Infamie belegt ⁶⁾ und unterliegen der Verfolgung wegen *crimen publicum*. ⁷⁾ Die katholischen *officiales judicium* werden um 30 \mathcal{K} Silber gebüßt und unterliegen bei fünfmaligem Rückfall der Prügelstrafe und Verbannung. ⁸⁾

5) Alle Bücher, welche die katholische Irrlehre enthalten, werden verbrannt. ⁹⁾

6) Außerdem werden die Katholiken mit folgenden, nach dem Rang abgestuften Geldstrafen belegt:

Die illustres mit 50 \mathcal{K} Gold

„ spectabiles „ 40 „ „

„ senatores „ 30 „ „

„ populares = principales mit 20 \mathcal{K} Gold

„ sacerdotes = sacerdotales „ 30 „ „

} Diese beiden Klassen fehlen offenbar aus Versehen in d. Texte bei Mart. S. 330.

1) l. 21. Th. a. 392. l. 65. a. 428.

2) Nach l. 6. l. 47. Th. et. Hon. a. 381 u. 409.

3) *relictio quae mortis causa appellatur* ist die bekannte *mortis causa donatio*, nicht, wie Mart. übersezt: *Intestaterbfolge* „*héritiers legitimes*“; diese ist, wenn überhaupt, in den Worten *capiendi vel ab aliis relictum* bezeichnet, aber die darauffolgenden Beispiele setzen alle eine letztwillige Verfügung voraus und es frägt sich daher noch, ob auch die *Intestaterbfolge* ausgeschlossen werden sollte: doch spricht entscheidend dafür die Analogie nach l. 7. u. l. 40. „*per quam libet successionis formam*“ l. 11. Th. a. 383. l. 17. l. 18. a. 389., zurückgenommen in l. 23. a. 394., wiederhergestellt in l. 25. Arc. et Hon. a. 395., wieder zurückgenommen in l. 27. a. 395. — Die lex 36. a. 399. trifft nur Testamente; ebenso l. 54. a. 414. l. 65. a. 428. Aber siehe l. 40. Hon. et Th. a. 407. Dagegen l. 49. a. 410. u. l. 58. a. 415 unterscheiden ausdrücklich zwischen Testat- und Intestaterbfolge.

4) l. 58. a. 415. l. 61. a. 423. l. 65. a. 428.

5) l. 29. Arc. et Hon. a. 395. l. 42. Hon. et Theod. a. 408. l. 48. a. 410.

6) l. 54. a. 414.

7) l. 40.

8) l. 54. a. 414.

9) Nach Analogie v. cod. Theodos. XVI. t. 5. l. 34 l. 66. a. 435.

Die decuriones mit 5 \mathcal{K} Gold
 „ negotiatores „ 5 „ „
 „ plebeji „ 5 „ „
 „ circumcelliones mit 10 \mathcal{K} Silber.

Im Fall der Beharrung trifft sie sämmtlich Confiscation und Verbannung.

7) Die ordines civitatum ¹⁾ und Verwalter und Pächter von Gütern, ²⁾ welche Katholiken verbergen, unterliegen den diesen selbst gedrohten Strafen. Die königlichen Pächter haben in diesem Fall eine Rate des Pachtbetrags an den Fiskus zu zahlen. ³⁾ Die iudices, welche diese Gesetze nicht vollziehen, werden mit Proscription oder Tod, ebenso die drei ersten Beamten der officia, der princeps, der cornicularius et commentariensis, die Uebrigen mit 20 \mathcal{K} Gold bestraft. ⁴⁾

8) Alle Bestimmungen dieses Gesetzes treffen nur diejenigen, welche bis 1. Juni l. Js. den Arianismus noch nicht angenommen haben.

Dieses Gesetz wurde jedoch höchstens 6 Monate lang, vom 1. Juni bis zum Tod Hunerichs, am 13. Dezember 484, angewendet und auch in dieser Zeit wohl nicht im ganzen Reich mit pünktlicher Strenge. ⁵⁾ Für den Augenblick aber traf namentlich die in Karthago versammelten Bischöfe die ganze Härte des königlichen Zornes. Ein Versuch, ihn persönlich zu erweichen, wurde mit roher Gewalt abgewiesen. ⁶⁾ Darauf wurde ihnen zwar die Aussicht eröffnet, sie unter Zurücknahme jenes ganzen Gesetzes zu ihren Kirchen zurückkehren zu lassen, wenn sie den doppelten Eid leisten würden, daß sie den Sohn des Königs, Hilberich, zum Nachfolger wünschten und daß sie mit außerafrikanischen Ländern nicht mehr im brieflichen Verkehr stehen

1) Was Mart. C. 333 irrig übersetzt: les habitants de tout rang dans les villes.

2) Analog die Pächter von Privatens.

3) Nach Analogie von C. Th. XVI. t. 5. l. 21. a. 392 l. 46. Hon. et Theod. a. 409. l. 52. a. 412. l. 54. a. 414. l. 57. a. 415. l. 65. a. 428.

4) Wie wenig allgemein die früheren Verfolgungen Genferichs und Hunerichs gewesen, erhellt aus Vict. vit. selbst V. 4. Erst jetzt wird der Proconsul von Karthago, der reichste Mann in Afrika, ein Katholik, davon getroffen. l. c. quo in Africae partibus nullus ditior fuit; vgl. auch die Schilderung des Hausstandes des heiligen Fulgentius v. Fulg. I. 5.

5) V. v. IV. 3.

Dahn, germanisches Rechtshum. I.

wollten. 1) Allein hierin lag jedenfalls nur eine in ihrer wahren Bedeutung für uns nicht mehr ganz erkennbare Falle. Diejenigen „feineren“ (astutiores) Bischöfe, welche den Eid, unter Berufung auf das Schwurverbot der Schrift, nicht leisteten, wurden zu schwerer Sklavenarbeit nach Korsika verbannt, weil sie die Thronfolge Hilderichs nicht wollten; diejenigen aber, welche, um jenes Gesetz und das Leiden der Kirche zu beseitigen, den verlangten Eid leisteten, wurden eben wegen Uebertretung jenes Bibelgebotes gestraft, aber nur zu gelinderen Arbeiten in der Verbannung verurtheilt. In diese Zeit fallen nun auch die weitverbreiteten, vom Klerus geleiteten, vom Pöbel mit grausamer Willkür vollzogenen, 2) von den königlichen Beamten geförderten Verfolgungen der Katholiken im ganzen Lande, denen auch der Tod Hunerichs nicht ein plötzliches Ende machen konnte. 3) Doch hörte mit dem Regierungsantritt Gunthamunds, des Sohnes von Genzo, die Verfolgung von oben herab und wahrscheinlich sofort die Anwendung des Februar-Edikts auf. Zuerst rief er den Bischof von Karthago zurück, gab den Katholiken dieser Stadt das coemeterium s. martyris Agilii (a. 487) und gestattete durch Edikt vom 10. August 494 die Wiedereröffnung aller Kirchen und die Rückkehr aller verbannten Priester. 4) Schon der Gegensatz zu Hunerich, welcher das Haus Genzos so schwer verfolgt hatte und die von den Mauren her drohenden Gefahren mochten Gunthamund zu solcher Schonung bewegen. 5)

Ungünstiger gestaltete sich die Lage der Katholiken wieder unter König Thrasamund, welcher im Innern rücksichtsloser auftreten konnte, da er das Reich nach Außen wieder zu größerem Glanze erhob. Er verbannte aufs Neue den sehr bedeutenden Bischof Eugenius von Karthago, verbot die durch den Tod erledigten Bischofstühle neu zu

1) jurate si post obitum domini nostri regis ejus filium Hilderich desideretis esse regem vel si nullus vestrum ad regiones transmarinas epistolas dirigit. l. c. IV. 4; man sieht auch hieraus, wie politische Beweggründe sich in die religiösen Verfolgungen mischten.

2) Von häufigeren Hinrichtungen hielt auch früher nur die Scheu ab, die ehrenvolle Zahl der Martyrer zu vermehren. V. v. I. 14. 15.

3) So erklärt sich wohl der Irrthum bei Proc. I. 8. und hienach bei Theoph. ed. par. p. 159, der auch seinen Nachfolger die Katholiken bedrücken läßt.

4) Prosper ed. Ronc. p. 703.

5) Vgl. Ruinart S. 546 — 558, der die Annahme von Verfolgungen durch G. widerlegt. Sogar der arianische Bischof will jetzt die eigenmächtige Mißhandlung, welche ein arianischer Priester über den h. Fulgentius verhängt, ahnden. v. s. F. IX. 17.

befehen, und als die Bischöfe von Byzacena diesem Verbote zum offenen Troße neue Bischöfe wählten (a. 507), schickte er ihrer 120 ¹⁾ zur Strafe auf die Insel Sardinien in Verbannung. ²⁾ Auch übten die Vandalen auf eigne Faust schwere Vergewaltigungen. ³⁾ Im Allgemeinen suchte jedoch der begabte und gebildete ⁴⁾ König mehr zu gewinnen als zu schrecken. Er wandte keine Strafen an, aber er belohnte alle Convertiten mit Ehren, Aemtern und Schätzen, ⁵⁾ indeß er die Glaubenstreuen zurücksetzte und ignorirte: sogar Verbrechern wurde, wenn sie übertraten, die Strafe erlassen. ⁶⁾ Er studirte selbst eifrig die Streitfragen der beiden Kirchen und suchte seine Begabung und seine Bildung in der Gräcistik und Dialectik seiner Zeit zur Widerlegung und Beschämung der Katholiken zu verwerthen, ⁷⁾ wie er denn dem Bibeltkundigsten unter diesen, dem heiligen Fulgentius, wiederholt Fragen zur Beantwortung vorlegte, wobei er aber sammt seinem arianischen Bischof Pinta zu großem Vergnügen seiner karthagischen Unterthanen in schriftlichen Antworten besiegt wurde. ⁸⁾ Wie Ernst es ihm war mit Unterdrückung der Katholiken, erhellt daraus, daß er sich sterbend von Hilberich, dem Erben seiner Krone, eidlich geloben ließ, während seiner Regierung den Verfolgten weder ihre Kirchen noch ihre Privilegien zurückzugeben. ⁹⁾

1) Vict. tun. p. 354.

2) Ober 60 v. Fulg. c. 20. §. 40. ob. 220 chron. br. ed. Ronc. p. 262. vgl. Ruinart S. 571. Die Differenz ist vielleicht mit Marf. S. 343 durch spätere Vermehrung zu erklären

3) v. s. Fulg. IX. 17.

4) Sogar der h. Fulgentius kann nicht umhin, ihm darüber einige Artigkeiten zu sagen: lib. I. ad Trasam. c. 1. barbari regis animum numerosis regni curis jugiter occupatum tam fervente cognoscendae sapientiae delectatione flammari, quum hujuscemodi semper infatigabilis nisus non nisi otiosus quis habere soleat vel Romanus. per te, clementissime rex, per te, inquam, disciplinae studia moliuntur jura barbaricae gentis invadere, quae sibi velut vernacula proprietate vindicare inscitiam. inventus es qui te ipso potior exstitisses, dum sic africano praesides moderando regimini ut magis desideres animi spatia dilatate quam regni; ohne Beweis siehst du Roure I. S. 465 hierin Einfluß Theoderichs.

5) Auf solche durch Geld verlockte Apostaten nimmt Rücksicht die Synode von Rom unter Pappst Felix IV. bei Harduin. conc. II. p. 833.

6) Proc. I. 8.

7) v. s. Fulg. c. 21. §. 43. reperiri neminem putans cujus possit in suis erroribus assertionem convinci.

8) Er hatte den Heiligen zu sich berufen und entließ ihn nur mit Widerstreben auf die Vorstellung der Arianer, daß seine Gegenwart alle Propaganda vereitle l. c. c. 21 — 26. §. 43 — 49.

9) Vict. tun. p. 362.

Aber der fromme Hilberich wußte sich zu helfen durch einen „heiligen Betrug.“¹⁾ Nicht erst während, noch vor dem Anfang seiner Regierung, d. h. in der Zwischenzeit von Thrasamunds Tod und seinem eignen feierlichen Regierungsantritt, rief er die katholischen Priester aus der Verbannung zurück, öffnete ihre Kirchen und ließ einen neuen Bischof von Karthago wählen.²⁾

So haben wir die Behandlung der Katholiken entsprechen sehen der Macht der einzelnen Könige und ihrer Stellung zu Byzanz: Genserich verfolgt und schont, jenachdem er Krieg und Frieden mit dem Kaiser hat: Hunerich schont, solange er sich nicht für befestigt und den Kaiser für gefährlich hält: Gunthamund, von den Mauren bedrängt, schützt die gleich ihm selbst von seinem Feind Hunerich Verfolgten: Thrasamund, mächtig durch den Bund mit den arianischen Gothen, braucht keine Rücksicht zu nehmen: Hilberich, der Sohn der Römerin, der Freund und Schützling von Justinian und Byzanz, begünstigt die seinem Volk Verhassten so sehr, daß er selbst für einen Katholiken gilt: Gelimers, der sich auf das Volk und den Haß gegen Byzanz stützt, hätte sicher die Verfolgungen erneuert, wäre ihm Zeit geblieben.³⁾ Natürlich finden wir seine katholischen Unterthanen auf Seite Belisars und ebenso natürlich beginnt der Katholicismus, sowie er durch den Sieg der Kaiserlichen die Macht dazu erlangt hat, nun seinerseits die Arianer zu verfolgen.⁴⁾

1) Den Pavir. I. S. 294 natürlich billigt.

2) l. c. ne sacramenti terminos praeteriret ein höchst charakteristisches Verfahren; vgl. das Lob Hilberichs in v. Fulg. c. 28. §. 54. Chron. breve ed. Ronc. p. 703; der katholische Klerus entfaltet sofort große Thätigkeit in Reorganisirung der afrikanischen Kirche (allgemeines Concil von Karthago mit 60 Bischöfen. Hard. conc. II. p. 1071; Provincialconcilien a. 524. v. Fulg. c. 29.)

3) Einige behaupten Verfolgungen Gelimers, Ruin. S. 594; daß er eifrig dem Arianismus anhing, beweist Procop II. 9.

4) Proc. II. 14. h. arc. c. 11. Nov. Justin. 37. 109. 131. c. 14.

B. Alanen.

Sie sind deshalb in Betracht zu ziehen, weil sie bereits vor der Ueberwanderung nach Afrika sich den Vandalen angeschlossen und mit diesen ein Reich gebildet haben, wenn auch ihre germanische Abstammung sehr zweifelhaft erscheint. ¹⁾

1) Zeuß S. 300, 702 unterscheidet kaukasische und sithische Alanen und sieht in letzteren die späteren Hunen. Hillebr. hält sie für einen persischen, Gibbon c. 26. S. 312. und FreudenSpr. S. 6 für einen tatarischen Stamm. F. Müller I. S. 338 schwankt zwischen germanischer, slavischer, ugrischer Abstammung; vgl. EisenSchmidt S. 11. Sofern sie Germanen, sind sie gewiß Gothen, vgl. Gerlach S. 265. Pfister I. S. 221. Einverstanden im Wesentlichen Wietersh. II. S. 350. Grimm läßt sie, im Zusammenhang mit seiner Annahme der Identität von Gothen und Geten, die Verwandtschaft der Gothen mit den Strythen vermitteln, Gesch. d. d. Spr. S. 331, und zeigt S. 156, daß sie vielfach für identisch mit den Massageten galten. Für ihre germanische Abstammung spricht allerdings die ganze Schilderung, welche Ammian Marcellin 31. 2 von ihnen gibt: — utque hominibus quietis et placidis otium est voluptabile, ita illos pericula juvant et bella (vgl. Tac. G. c. 14. von allen Germanen) — proceri autem Alani paene sunt omnes et pulchri crinibus mediocriter flavis oculorum temperata torvitate terribiles (ganz die so oft wiederholte physische Charakteristik der Germanen, vgl. Tac. G. c. 4.) — judicatur ibi beatus qui in proelio profuderit animam: senescentes enim et fortuitis mortibus mundo digressos ut degeneres et ignavos conviciis atrocibus insectantur (nordischer Sitte entsprechend) nec quidquam est quod elatius jactent quam homine quolibet occiso (vgl. Tac. G. c. 31. von Chatten und anderen Germanen) nec templum apud eos visitur ne tugurium quidem culmo tectum cerni usquam potest (vgl. Tac. G. c. 9.) sed gladius barbarico ritu humi figitur nudus eumque ut Martem regionum quos circumcircant praesulem verecundius colunt (Schwertcult bei Germanen, Grimm d. M. I. S. 185: so sagt Ammian 17, 12 von den Quaden eductis mucronibus, quos pro numinibus colunt) futura mira praesagiunt modo: nam rectiores virgas vimineas colligentes easque cum incantamentis quibusdam secretis praestituto tempore discernentes aperte quid portendatur norant. (Munentrißen auf Stäben Tac. G. c. 10.) Dazu kommt das bestimmte Zeugniß des wohl unterrichteten Procop b. G. I. 1, der sie entschieden der gothischen Völkerguppe zuzählt: *Σιρροὺς τε καὶ Ἀλανοὺς καὶ ἄλλα ἄνα Γοτθικὰ ἔθνη*. Sie erscheinen von Alters her in enger Verbindung mit den Vandalen: schon in Pannonien siedeln sie sich mit diesen an, Jord. c. 31. und werden als deren consanguinei bezeichnet: Apoll. Sidon. paneg. in Anthem. v. 379. *quod consanguineo me Vandalus hostis Alano diripuit*; auch mit den Ostgothen, ja mit deren berühmtem Königsstamme selbst waren Alanen verbunden, wie wir aus dem Stammbaum des Jordanis c. 50. wissen. Alles dieß, wie die

Heimisch an den Nordostabhängen des Kaukasus ¹⁾ kämpfen sie zur Zeit Vespasians noch mit den Parthern ²⁾ und sind noch dem Ammian als Nomaden bekannt. ³⁾ Wie viele germanische Stämme sind sie eine lockere Vereinigung von mehreren Bezirken, Völkerschaften: erst allmählig haben sie sich zur Einheit eines Namens verbunden, es erhellt nicht, ob dieser neu gebildet oder der Name eines der früher getrennten Bezirke war ⁴⁾. Dabei bestanden besondere Namen für die einzelnen Zweige fort ⁵⁾ und so selbständig blieben diese, daß sie gleichzeitig eine Mehrzahl von Königen und unter deren Führung ganz verschiedne Schicksale haben. Ammian freilich legt ihnen noch nicht Könige, sondern Richter bei. ⁶⁾ Seit dem Anfang des V. Jahrh. aber treten uns an der Spitze der Alanen jedenfalls reges entgegen. Im Jahre 406 zog ein Theil der Alanen mit Vandalen und Sueven aus ihren Sitzen in Pannonien über den Rhein nach Gallien. ⁷⁾ Ein anderer Theil des Volkes blieb in jenen öst-

völlige Verschmelzung mit den Vandalen würde für germanische Abstammung sprechen. Wenn indessen die überlieferten alanischen Eigennamen, — über den Namen des Volkes selbst, vgl. Amm. M. 31, 2 und Zeuß S. 300, 702. — die einzigen Reste ihrer Sprache, ungermanisch scheinen, so erklärt sich dieß doch nicht bloß aus der Vermischung mit fremden Nachbarstämmen. Ammian M. 31, 2: paulatim nationes conterminos ad gentilitatem sui vocabuli traxerunt.

1) Zeuß S. 701. Apoll. Sidon. ep. 4, 1. caucasigenas Alanos.

2) Sueton. Domit. c. 2.

3) L. c. per pagos ut nomades vagantur immensos.

4) Amm. M. l. c. Alani — quorum gentes varias nunc recensere non refert — aevi tamen progressu ad unum concessere vocabulum, et summatim omnes Alani cognominantur.

5) Jord. c. 50. Satagarii et caeteri Alanorum; vgl. Zeuß S. 703.

6) L. c. servitus quid sit ignorabant, omnes generoso semine procreati: judicesque etiam nunc eligunt, diuturno bellandi usu spectatos. Die Etelle hat manches Schwierige. Die servitus scheint nach dem Gegensatz generoso semine privatrechtlich, nach dem Gegensatz judicesque etiam nunc eligunt staatsrechtlich gemeint. Im ersteren Falle wäre generosus = ingenuus, denn ein Volk von lauter Edeln ist nicht denkbar. Im letzteren Falle kann die politische Freiheit sowohl in der Unabhängigkeit von einem andern Volk, als in dem Gegensatz zu Königthum bestehen. Eine Combinirung der letzteren beiden Gedanken scheint das Richtige: bis zur Ankunft der Hunnen kannten sie die servitus nicht, (ignorabant) lauter freie Männer, und auch jetzt, nach ihrer Unterwerfung durch die Hunnen, haben sie noch eigne selbstgewählte Häuptlinge (judices etiam nunc eligunt), wie später die Ostgothen unter der hunnischen Oberhoheit. Dabei fragt sich noch immer, ob diese Häuptlinge Grafen oder Könige.

7) Jos. VI. 3. Prosper Aquit. Chron. Romc. I. p. 646. Cass. Chron. eod. II.

lichen Gegenden zurück: zu diesem gehörte jener Candax, ein dux alanischer Stämme, welcher nach dem Zerfall des hunnischen Reiches von den Römern Kleinscythien und Untermosien erhielt und an dessen Hof Peria, der Großvater des Jordanis, Notarius war, 1) und hier hat sich eine alanische Herrschaft, von deren Verfassung wir nichts Näheres wissen, lang erhalten: denn noch im Jahre 558 ersuchen die Avaren einen alanischen Häuptling Sarosius, sie mit den Byzantinern bekannt zu machen. 2)

Der in Gallien eingebrungene Theil der Alanen stand selbst wieder unter verschiednen Königen und hatte verschiednes Schicksal. Im Jahre 412 erhob ein Alanenfürst, Goar, im Bund mit dem Burgundenkönig Gundichar zu Mainz den Jovinus zum römischen Kaiser. 3) Derselbe Goar hatte sich schon früher c. a. 406. eng an die Römer angeschlossen. 4) Dieser Theil des Volkes blieb an der Loire wohnen und erscheint in der zweiten Hälfte des V. Jahrh. unter den Königen Sangiban, Cochar und Beorgar. 5) Bekannt ist, wie der Alanenkönig Sangiban, der sich und die Stadt Orleans aus Furcht dem gewaltigen Attila ergeben wollte, in der Schlacht auf den catalaunischen Feldern (a. 451) von Römern und Westgothen in die Mitte genommen und so zum Kampf gegen die Hunnen genöthigt wurde. 6) Auch sonst waren diese Alanen zu jener Zeit mit den

p. 226. Tirones Chr. eod. I. p. 746. Marcell. eod. II. p. 277. Jord. c. 22. Oros. VII; c. 38, 40.

1) Jord. c. 50.

2) Menander ed. bonn. 282. *ἔκβαι ἐγένοντο Σαρωσίου τοῦ Ἀλανῶν ἡγουμένου.*

3) Olympiodor ed. bonn. p. 454. *Ἰοβίνος ἐν Μουνδρακίᾳ τῆς ἐτέρας Γερμανίας κατὰ σπουδὴν Γωάρ τοῦ Ἀλανοῦ καὶ Γυντιαρίου, δεσφίλαρχος ἐχηρημάτις τῶν Βουργουντιῶνων, τύραννος ἀνηγορεύθη.*

4) Greg. tur. I. c. II. 9. Goare ad Romanos transgresso, wo er dem andern Alanenkönig Respendial entgegengestellt wird.

5) Hier gehört wohl auch der ungenannte König der Alanen in dem Gedicht Eucharisticum von Paulus Pellaeus ed. Christ. Daamius Lipsiae 1681. 8. vers. 377: bei Belagerung der Stadt Vasates (Bazas) concurrit pariter cunctis ab sedibus omnis turba Alanorum armatis sociata maritis prima uxor regis Romanis traditur obses, adjuncto pariter regis charo quoque nato. Ich verdanke die Kenntniß der Stelle Gaupp S. 166.

6) Jord. c. 37. Sangibanus namque rex Alanorum nutu futurorum perterritus Attilae se tradere pollicitus et Aurelianam civitatem Galliae in ejus jura transducere c. 38: collocantes in medio Sangibanum, quem superius retulimus praefuisse Alanis providentes cautione militari ut eum,

Römern in Gallien verbündet. Aëtius überläßt einem Alanenführer Sambida die *deserta rura valentinae urbis*, d. h. der Stadt Valence c. a. 440, ¹⁾ einem anderen Alanenkönig Eochar einige Striche des stets unruhigen Landes an der Küste ²⁾. Dieser Eochar scheint nicht identisch ³⁾ mit dem gleichzeitigen Alanenkönig Beorgar, der im Jahre 462 bei Bergamo von Ricimer geschlagen und getödtet wird. ⁴⁾ Die von dieser Niederlage heimkehrenden, ihres Königs beraubten Alanen werden dann von den verbündeten Franken und Sachsen unterworfen und verlieren selbständigen Bestand und Namen, wie denn Verlust des Königs, Schwächung und Untergang des Stammes als Staat gewöhnlich Hand in Hand gehen. ⁵⁾ Ein anderer Theil des Volkes hatte, während Goar zu den Römern hielt, unter König Respendial im Jahre 406 die stammverwandten Vandalen vor der durch die Franken drohenden Vernichtung gerettet. ⁶⁾ Diese Alanen sind es nun wohl, welche ⁷⁾ mit den Vandalen eng verbunden blieben und

de cuius animo minus praesumebant, fidelium turba concluderent; über einen angeblichen zweiten Zug Attilas gegen die Alanen Jord. c. 43, f. Zeuß S. 705, Tillemont VI. S. 620, Aschbach W. G. S. 129.

1) Prosper Tiro p. 753.

2) vita s. Germani ed. Bolland. Juli. VII. p. 216. *offensus — superbiae insolentia regionis — Aetius Eochari ferocissimo Alanorum regi loca illa inclinando (l. inclinanda?) pro rebellionis praesumptione permiserat, quas ille aviditate cupiditatis barbaricae inhiayerat.*

3) Wie Zeuß S. 706 und Gaupp S. 268 meinen.

4) Chron. Rav. (Cuspin. Chron.) p. 125. *Rustico et Olybrio coass. occisus est Beorgor rex Alanorum Bergamo ad Pedemontis VIII. idus Februar;* ebenso heißt er bei comes Marc. p. 231. Beorgor; in hist. misc. c. 15. p. 98. Biorgor; in Chron. Cass. p. 295. Bergor; bei Jord. c. 45. Beurgus: *Anthemius Ricimerem generum suum contra Alanos direxit, qui multitudinem Alanorum et regem eorum Beurgum in primo statim certamine superatos internecioni prostravit.* In keiner Schreibart fehlt dem Namen das ihn von Eochar unterscheidende r.

5) Greg. tur. II. 19. *Adovacrius (der Sachse) cum Childerico foedus iniit Alamannosque (l. Alanosque) qui partem Italiae pervaserant, subjugarunt.*

6) *Renatus Profuturus Frigeridus bei Greg. tur. II. 9. interea Respendial rex Alamannorum (l. Alanorum) Goare ad Romanos transgresso, de Rheno agmen suorum convertit, Vandalis Francorum bello laborantibus Godigiselo rege absumpto acie viginti ferme millibus ferro peremptis, cunctis Vandalorum ad internecionem delendis, ni Alanorum vis in tempore subvenisset.*

7) Wir wissen nicht ob unter Respendial, was Mart. S. 82 ohne Weiteres annimmt.

balb darauf (a. 409) mit ihnen und den Sueven nach Spanien abzogen, ¹⁾ wo ihnen das Loos die Provinzen Lusitanien und Carthago zuwies. Dort hatten sie eine Zeit lang, von Vandalen und Sueven unterstützt, nicht nur ein eignes Reich mit besonderen Königen, sondern sogar das Uebergewicht über die Westgothen, bis sie von diesen unter Wallia entscheidend geschlagen wurden. ²⁾ Da auch ihr König Ataces (Atax, Utacus) gefallen war, gab es der geschwächte Stamm auf, seine politische Selbständigkeit fortzusetzen, schloß sich aber nicht den siegreichen Westgothen, sondern den eng verbundnen Vandalen unter deren König Guntherich an, *abolito regni nomine, obliiti regni nominis.* ³⁾ Sie verschmelzen mit den Vandalen zu Einem Reich, doch nicht völlig unterscheidungslos zu Einem Volk: die Abdingen heißen Könige der Vandalen und Alanen: so Hunerich ⁴⁾ und Gelimer, der von seinem Bruder Tazao angerebet wird: *ὁ Βανδύλων τε καὶ Ἀλανῶν βασιλεὺς.* ⁵⁾ Sie zogen mit den Vandalen nach Afrika und theilten mit diesen die Unterwerfung durch Belisar.

1) Chron. Prosp. Aq. ed. Roncall I. p. 646. Chron. Cass. eod. II. p. 226. Idat. eod. p. 15. Oros. VII. 40. Isid. hist. Suev. — hist. Vand. p. 277. *Vandalicum cum Alanis et Suevis pariter Hispanias ingrediuntur; hi pace inter se inita sorte ad habitandum sibi dividunt provinciarum regiones — Alani Lusitaniam et Carthaginem provincias — sortiuntur.*

2) Kurz vorher, zur Zeit des Wallia, fällt die von Drosius VII. 43 berichtete Gesandtschaft der *reges Vandalorum, Suevorum, Alanorum* an Honorius.

3) Chron. Idat. ed. Roncall. p. 19. *Alani qui Vandalis et Suevis potentabantur adeo caesi sunt a Gothis, ut extincto Atace rege ipsorum pauci qui superfuerant abolito regni nomine Gunderici regis Vandalorum qui in Gallaecia resederat se patrocinio subjugarent.* — Isid. h. Goth. nennt den Wallia als Sieger, den Alanenkönig Utacus. Chron. Moiss. Bouq. II. p. 649. Abbafer.

4) *Vict. vit. de persec. Vand. II. 13. IV. 2.*

5) *Proc. b. V. l. 24.*



S. R. Hartmann'sche Buchdruckerei in Augsburg.

Die Könige der Germanen.

Das Wesen des ältesten Königthums

der

germanischen Stämme und seine Geschichte

bis auf die Feudalzeit.

Nach den Quellen dargestellt

von

Dr. Felix Dahn,

Privatdocent an der Hochschule zu München.

München, 1861.

E. A. Fleischmann's Buchhandlung.

(August Rothold.)

Zweite Abtheilung.

Die kleineren gothischen Völker. — Die Ostgothen.

• 1990 •

• 1991 •

• 1992 •

• 1993 •

• 1994 •

• 1995 •

• 1996 •

• 1997 •

• 1998 •

• 1999 •

• 2000 •

• 2001 •

• 2002 •

• 2003 •

• 2004 •

• 2005 •

• 2006 •

• 2007 •

• 2008 •

• 2009 •

• 2010 •

• 2011 •

• 2012 •

• 2013 •

• 2014 •

• 2015 •

• 2016 •

• 2017 •

• 2018 •

• 2019 •

• 2020 •

• 2021 •

• 2022 •

• 2023 •

• 2024 •

• 2025 •

• 2026 •

• 2027 •

• 2028 •

• 2029 •

• 2030 •

• 2031 •

• 2032 •

• 2033 •

• 2034 •

• 2035 •

• 2036 •

• 2037 •

• 2038 •

• 2039 •

• 2040 •

• 2041 •

• 2042 •

• 2043 •

• 2044 •

• 2045 •

• 2046 •

• 2047 •

• 2048 •

• 2049 •

• 2050 •

• 2051 •

• 2052 •

• 2053 •

• 2054 •

• 2055 •

• 2056 •

• 2057 •

• 2058 •

• 2059 •

• 2060 •

• 2061 •

• 2062 •

• 2063 •

• 2064 •

• 2065 •

• 2066 •

• 2067 •

• 2068 •

• 2069 •

• 2070 •

• 2071 •

• 2072 •

• 2073 •

• 2074 •

• 2075 •

• 2076 •

• 2077 •

• 2078 •

• 2079 •

• 2080 •

• 2081 •

• 2082 •

• 2083 •

• 2084 •

• 2085 •

• 2086 •

• 2087 •

• 2088 •

• 2089 •

• 2090 •

• 2091 •

• 2092 •

• 2093 •

• 2094 •

• 2095 •

• 2096 •

• 2097 •

• 2098 •

• 2099 •

• 2100 •

Meinem Freund

JULIUS VON FREYBERG

zugeeignet.



Vorwort.

Die günstige Aufnahme der ersten Abtheilung bei Historikern wie Juristen, welche bereits eine neue Auflage nothwendig gemacht, hat mich zur raschen Förderung der zweiten wesentlich ermuthigt und auch hiefür also habe ich jenen freundlichen Stimmen Dank auszusprechen.

Außerdem habe ich nur aus dem im Vorwort der ersten Abtheilung Gesagten zu wiederholen, daß die ausführliche Erörterung der äußeren politischen Geschichte, wie sie bei den bisher besprochenen Völkern aus dem Sachkundigen, d. h. dem Quellskundigen wohl bekannten Gründen unvermeidlich war, bei den Westgothen und noch mehr bei den allmählig in's Frankenreich aufgenommenen Stämmen entbehrlich und daher das Werk in zwei weiteren mäßigen Bänden abgeschlossen sein wird.

München, im Juni 1861.

Der Verfasser.

CHAPTER 1

The first part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the book. It is divided into two main sections: the first section deals with the general principles of the subject, and the second section deals with the specific details of the subject.

The first section is divided into two main parts: the first part deals with the general principles of the subject, and the second part deals with the specific details of the subject.

The second section is divided into two main parts: the first part deals with the general principles of the subject, and the second part deals with the specific details of the subject.

The first part of the second section deals with the general principles of the subject, and the second part deals with the specific details of the subject.

The second part of the second section deals with the general principles of the subject, and the third part deals with the specific details of the subject.

The third part of the second section deals with the general principles of the subject, and the fourth part deals with the specific details of the subject.

The fourth part of the second section deals with the general principles of the subject, and the fifth part deals with the specific details of the subject.

CHAPTER 2

Inhaltsverzeichnis.

- C. Heruler S. 1 — 14. Raulobatus — König Marich S. 1. Herulische Edle in römischem Solddienst S. 2 — 5. Herulische „Heerkönige“ S. 4 — 6. Echtes herulisches Königthum S. 6 — 11. König Rodulph und die Langobardenschlacht, Flucht der Heruler S. 6 — 8. König Getes, König Dyon S. 9. Der herulische König aus Thule S. 10. König Suartuas, König Tobiasius S. 11. Kritik der Geschichte und Verfassung der Heruler S. 11 — 14.
- D. Die Gepiden S. 15 — 27. König Fastida S. 15 — 16. König Ardarich S. 16 — 18. Die Könige Trassila, Thrasarich, Gunderith S. 18 — 19. Die Langobardenkriege S. 19 — 27. Königshof, Dienstadel S. 19. König Thoristin S. 20. Hilichis, der Langobarbe, und Ostrogotha, der Gepide S. 20 — 23. Kritik ihrer Geschichte, das Erbrecht S. 24. Die Sage von Alboins Fahrt zu den Gepiden S. 25 — 26. Hof, Dienstadel S. 26. Der Gepiden Untergang S. 26 — 27.
- E. Rugier, Sciren, Lurcilingen S. 28 — 34. König Flaccitheus S. 29. König Java und St. Severin S. 29 — 32. Untergang des rugischen Reiches, Prinz Friedrich S. 34.
- F. Das Reich des Dbovatar S. 35 — 50. Dbovatars Abstammung und frühere Stellung S. 35 — 38. Sturz des westlichen Kaiserthums S. 38. Dbovatars Verhältnis zu Byzanz S. 38 — 42, zu andern Staaten S. 42. Verfassung seines Reiches S. 42 — 50. Landtheilung S. 43. Königsrechte über Italiener und Germanen S. 43 — 45. Unsichere Stellung S. 45 — 47. Streben sie zu festigen, Schenkungen Dbovatars, Schenkung an Pierius S. 47 — 49. Vergleich mit Theoderich S. 49 — 50.
- G. Ostgothen S. 51 — 242.
- 1) Geschichte der Ostgothen bis zu ihrer Ansiedlung in Italien S. 51 — 82. Urstzige der Gothen, Verhältnis zu Geten, Wanderungen S. 51 — 52. König Berig, König Filimer S. 52 — 54. König Ostrogotha S. 54. Die Könige Ariarich, Aorich, Aliquaca S. 55. König Geberich S. 55. König Ermanarich S. 56. Die hunnische Ueberfluthung S. 56. Die Könige Winitzar, Hunimund, Thorismund, Prüfung ihrer Geschichte bei Jordanis S. 56 — 60. Genfimund S. 60. König Balamer, Theobemer, Widemer S. 60 — 64. Abhängigkeit und Befreiung von den Hunnen S. 61 — 63.

- Theoderich als Geisel in Byzanz S. 63. Theoderichs Jugendthaten S. 65. Trennung und Wanderung Theodemers und Widemers S. 65—67. König Theoderich S. 67. Theoderich Strabo S. 67—68. Verschiedenheit der Stellung der beiden Theoderiche S. 67—70. Die Schaukelpolitik Zeno's S. 70—74. Theoderichs Abzug nach Italien, Entstehung und Bedeutung des Plans S. 74—77. Zug, Kampf und Sieg Theoderichs S. 77—82.
- 2) Verfassung der Ostgothen bis zu ihrer Ansiedlung in Italien S. 83—123.
- a) Das Volk S. 83—98. Völkerguppe S. 83. Ost- und West-Gothen, Entstehung der Trennung oder doch der Namen S. 84. Das angebliche Urkönigthum der Amaler und Baltthen S. 84—87. Gesamtkönigthum während der Wanderung bis Ostgotha S. 87—89. Losreißung der Westgothen unter neuen Bezirkskönigen S. 89—90. Verhältniß derselben zum Gesamtreich Ermanarichs S. 90—92. Die Westgothen nach der Zerstörung des Gesamtreichs S. 92—95. Die Ostgothen — ihr Stammkönigthum S. 95—98.
- b) Der Adel S. 98—102. Kein Priesteradel — kein Kriegeradel, Widerlegung der bisherigen Auslegungen der *pileati* und *capillati* S. 98—101. Bedeutung und Spuren des Adels S. 101—102.
- c) Das Königthum S. 102—123. Früh intensive Erstarkung des Königthums S. 102—103. Aber nicht bis zum Verschwinden der Volksfreiheit. Kritik des Cassiodor und Jordanis in dieser Hinsicht S. 103—104. Entstehung des Königthums S. 105. Strafgewalt, Heerführung S. 106. Leitung der äußeren Politik S. 107—109. Modificationen des Königthums durch die hunnische Oberherrschaft S. 109—111. Die Volksfreiheit gegenüber Theodemer und Theoderich S. 111—114. Die Erblichkeit S. 113—123. Die ersten Amaler S. 115. Kritik des Stammbaums der Amaler. Abweisung einerseits der Unkritik, anderseits der Ueberkritik S. 115—123.
- 3) Theoderich in Italien S. 123—175. Allgemeine Charakteristik seines Reichs S. 123—211. Gothisches Volksrecht S. 125. Rechtes Königthum S. 125—126, die Ansiedlung der Gothen geschah nach organischen Gliederungen S. 126—128. Beweisendes Beispiel der Rugier S. 127—129, daher Bestand einer gothischen Nation S. 129. Die römische Hälfte S. 129, die gothische Hälfte des Reichs S. 130. Römischer Absolutismus des Königthums, Zurücktreten der Volksfreiheit S. 131. Gründe S. 131—132. Verhältniß zu Byzanz S. 132—133. Der Krieg der Jahre 505—508 S. 133—134. Friedenspolitik und Allianzen Theoderichs S. 134. Gründe, Vermittlung der römischen Kultur S. 134—136, der *civilitas*, der Rechtsordnung, Gesetzmäßigkeit und Bildung S. 136—139, kaiserliche Hoheit, Vor-

- rang vor den Königen von Theoderich beansprucht S. 139. Sein Protektorat, äußerer Glanz, innere Schwäche des Gothenreichs S. 140. Die fränkischen Rivalen, Allianzen gegen Chlodovech und Byzanz S. 140—143. Kritik des angeblichen gothischen Protektorats S. 143—146. Verhältnis zu den Franken, Schutz der Alamannen und Westgothen gegen Chlodovech S. 146—150. Ostgothische Herrschaft in Spanien S. 152. Die burgundische Erwerbung S. 153. Äußerer Ruhm und innere Schwäche Theoderichs S. 154—159. Das Verhältnis zu Byzanz S. 159—176. Offne und geheime Anschauung der Byzantiner S. 161. Annäherung des Königthrons von Italien S. 162. Anerkennung desselben S. 163. Freundliche Beziehungen zu Byzanz S. 164. Unbestimmtheit, die Mäntzen S. 165. Abneigung und Feindschaft S. 165, 166. Der religiöse Gegensatz S. 166. Theoderichs Friedehalten mit dem Katholizismus S. 167. Bruch des Friedens durch den Kaiser, die Arianerverfolgung, Remonstrations Theoderichs S. 167—170. Der Proceß des Albinus, Boethius, Symmachus S. 171—175.
- 4) Theoderichs Nachfolger bis zum Untergang des ostgothischen Reichs in Italien S. 176—242. Sorge für die Vererbung S. 176. Gutharich und Amalafuntha, Athalarich S. 176. Erhebung Athalarichs, gegenseitige Eide S. 177. Beschwichtigung der aufgeregten Stimmung S. 178—179. Amalafunthens bedrohte Stellung und Anschluß an Byzanz S. 179—181. Ihr Romanisiren S. 181—183. Unzufriedenheit der Gothen, Opposition des Adels gegen die Regentin S. 183—185. Amalafuntha und Theodahad verrathen das Gothenreich an Justinian S. 185—189. Die Mission des Petrus, Athalarichs Tod, Theodahads Erhebung S. 189—192, deren Bedeutung S. 193. Amalafunthens Ermordung S. 192—195. Justinians Kriegserklärung und deren Motive S. 195—198. Gründe des Erliegens der Gothen: der Abfall der Italiener und die Entnationalisirung der Gothen S. 198—201. Friedensanträge und Unterwerfung, Treulosigkeit Theodahads S. 201—205. Belisar gewinnt Sicilien und Neapel S. 205—207. Absetzung und Ermordung Theodahads, Erhebung des Vitigis, deren Bedeutung: Charakter des Regiments der Nicht-Amaler S. 207—209. Räumung und Verlust Roms, Verhandlung mit den Franken S. 209—212. Belagerung Roms, Unterhandlungen mit Belisar und dem Kaiser, Würdigung der dabei erörterten völkerrechtlichen Fragen S. 212—218. Aufhebung der Belagerung Roms, Belagerung Ravennas durch Belisar, Kämpfe und Verhandlungen mit den Franken S. 218—221. Plan der Erhebung Belisars zum Herrn des Abendlands, Scheitern desselben S. 221—224. Gefangenschaft des Vitigis, Erhebung und Regiment des Ildibad S. 224—226. Etarich S. 226—228. Erhebung Totila's: seine Toleranzpolitik, Gewinnung der Italie-

ner der Hauptgrund seiner Erfolge, S. 228—231. Vergeblicher Kampf Belisarius gegen Totila S. 231—234. Fortschritte und allmähliche Emancipation Totila's vom Reich: die Expedition des Germanus S. 236—237. Die Expedition des Narfes S. 234—236. Schlacht von Taginas S. 236—238. Teja's Erhebung, Schlacht am mons lactarius. Capitulation der Gothen S. 238—240. Letzte Erhebung der Nation zum Königthum: der Alamanne Butilin S. 240—242.

Anhang. Jordanis, Procop, Cassiodor S. 243—272.

I. Jordanis S. 243—260.

1) gens, natio, populus S. 243—246, 2) exercitus, 3) familiae, 4) patria, 5) Adel S. 246—249, 6) comites, delecti, clientes, armiger, satellites, ministri, famulus, 7) duces, ductores S. 249—251, 8) princeps, principatus, 9) rex, regulus, regina, regnum, regnare, regnator, rector, imperium, 10) dominus, dominium, dominatio, servitium, servitus, deservire, tyrannus S. 251—255. Vergleich der Mailänder, Heidelberger, Münchener Handschrift und des Textes bei Muratori an einigen Hauptstellen S. 255—260.

II. Procop S. 260—268.

1) Volk, Volksfreiheit S. 260—261. 2) Adel und andere Auszeichnung S. 261—264. 3) Beamte, Adel, Heerführerschaft, Herrschen und Dienen, Anhang (Gefolgschaft?) Reich, Königthum, Kaiserthum S. 264—268.

III. Cassiodor S. 268—272.

C. Heruler.

Die Heruler, nach der gothischen Sage ¹⁾ wie die Gothen in der Insel Scanzia heimisch und dort ob nimiam proceritatem den ersten Rang einnehmend, werden von den Dänen vertrieben. In Wahrheit hat man die Heimath dieses unstättesten deutschen Stammes wohl an der Südwestküste der Ostsee zu suchen, ²⁾ wo sie Tacitus ³⁾ und Ptolemäus als die etymologisch = identischen Suardones, *Φαραδωνός* nennen. ⁴⁾ Von hier aus aber sind Heruler nach allen Himmelsgegenden geschweift. ⁵⁾ Sie erscheinen sehr häufig unter Königen: zur Zeit des Gallienus ⁶⁾ wird ein Führer der Heruler Naulobatus zum Consulat erhoben ⁷⁾ und bis ins VI. Jahrhundert werden wir sie unter eigenen Fürsten finden. Im IV. Jahrh. ⁸⁾ hat ein Theil des Volkes seine Sitze an der Mäotis, steht unter einem König Alarich und wird, seiner Raschheit unerachtet, von dem Gothenkönig Ermanarich durch gothische Stätigkeit besiegt; schon damals leisteten Herulerschaaren als Leichtbewaffnete fast allen Völkern im Kriege Hülfe. ⁹⁾ So steht auch ein Theil des an sich schon kleinen Stam-

1) Bei Jord. c. 3.

2) Vgl. Müllenhoff nordalb. Stud. I. S. 122. Gewiß unrichtig ist die Ansicht Munchs S. 75, die Heruler (= Jarle) seien kein Volk, sondern kriegerische Streiffchaaren. Aehnlich Pfister I. S. 201; siehe dagegen Volze S. 53.

3) G. c. 40.

4) Zeuß S. 476.

5) Aschbach S. 9.

6) a. 260 — 268.

7) Georgius Syncellus Chronogr. ed. Nieb. p. 717, τότε Ναυλοβάτος ὁ τῶν Αἰφρούλων ἡγούμενος Γαλεχῆνῳ τῷ βασιλεῖ δοῦς ἐαυτὸν ἐκδοτὸν θηρατικῆς ἡξιώθη τιμῆς παρ' αὐτοῦ.

8) a. 360.

9) Jord. c. 23. Ermanaricus non passus est, nisi et gentem Erulorum, quibus praeerat Alaricus, magna ex parte trucidatam reliquam suae subigeret ditioni; nulla siquidem erat tunc gens, quae non levem armaturam in acie ... ex iis elegerint; (die zweite von Aschbach S. 12 als möglich bezeichnete Auslegung der Stelle ist unhaltbar) sed quamvis velocitas eorum ab aliis

mes der Heruler unter einem König. — Gleichzeitig saß der Kern des Volkes noch immer an der Ostsee, von woher Streiffchaaren weithin nach Süd und West gegen Gallien, Italien und Spanien schweiften. Noch unter König Eurich ¹⁾ erscheinen hier solche Schwärme. ²⁾ Der Zweig der Heruler an der Mäotis scheint sich vor gothischer und hunnischer Uebermacht seit den Tagen Ermanarichs mehr nordwestlich die Donau heraufgezogen zu haben; gleichwohl können sie sich der Herrschaft Attilas nicht entziehen; sie theilen seinen Kriegszug nach Gallien a. 451, ³⁾ obwohl sie eigne Könige behalten; ⁴⁾ erst nach seinem Tode reißen sie sich mit Gepiden, Gothen und andern Germanen los. ⁵⁾ Ums Jahr 480 streiften verheerende Herulerschwärme bis Salzburg, ⁶⁾ ihre eigentlichen Wohnsitze ⁷⁾ müssen jedoch auch damals viel weiter östlich an der Donau gedacht werden, wo sie mit andern kleineren Stämmen gegen die Gothenmacht ankämpften. Herulerschaaren stehen daher auch unter Obovakar neben Rugiern, Sciren, Turcilingen. ⁸⁾ Auch im byzantinischen Dienste stehen sie unter eigenen ⁹⁾ abligen, vielleicht manchmal königlichen Führern. So war Pharas Anführer von früher 300, dann 100 Herulern im Heere Belisars; ¹⁰⁾ er ist es, der den zu Pappua belagerten Vandalenkönig zur Ergebung berebet und ihm vorstellt, ¹¹⁾ er möge doch nicht um des eiteln Namens Freiheit willen so Schweres dulden. Ob es denn

saepe bellantibus non evacuetur, Gothorum tamen stabilitati subjacuit et tarditati, fecitque causa fortunae, ut et ipsi inter reliquas gentes Gothorum regi Ermanarico servirent.

1) a. 466 — 484.

2) Apollin. Sidon epist. VIII. 9. Es lassen sich noch mehr als die von Manso S. 326 oder Aschbach S. 9. bezeichneten Zweige angeben.

3) hist. misc. p. 97.

4) hist. misc. l. c.

5) Jord. c. 50.

6) vit. Sever. c. 24.

7) Siehe Volze S. 4.

8) Er wird fälschlich sogar Herulerkönig genannt; was aber Aschbach S. 25 von diesen Herulern Obovaks und ihrem Verhältniß zu den Bayern annimmt, läßt sich nicht erweisen. Siehe dagegen auch Manso S. 331. Jord. c. 46: Odo-vacer habens secum Scyros, Herulos diversarumque gentium auxilios. P. D. II. 3.

9) Doch begegnen wenigstens römische Namen neben den herulischen: neben *Αροῦλος ὁ τῶν Ἑ. ἡγούμενος* erscheint ein Verus. Proc. b. G. III. 26. 27.

10) Procop b. Vand. I. 11. ὦν φ. ἤρχε.

11) l. c. II. 6.

nicht besser sei, neben einem Manne wie Belisar dem Kaiser zu dienen, als zu Pappua ein Bettler sein und den Herrscher von Mauren spielen? „Bin ich nicht selbst auch aus edlem Geschlecht und rühme mich doch jetzt dem Kaiser zu dienen.“ 1) Pharas hatte schon früher 2) im persischen Krieg die Schlacht von Dara für Belisar entschieden. 3) Auch im Gothenkrieg zeichnen sich die Heruler als Soldtruppen der Byzantiner aus. Sie stehen wie immer unter eignen Führern. 4) Jede Schaar schließt sich eng an ihren Führer, so daß diesen auch von den Byzantinern große Bedeutung beigelegt wird. Als Marses, mit dem sie besonders befreundet waren, aus Italien abberufen wurde, wollten sie nicht mehr im Heere bleiben und umsonst suchte sie Belisar durch große Versprechungen zu halten. Durch Verkauf ihrer Beute an das Heer des Uraias reich und den Gothen geneigt geworden, schwören sie, nie mehr gegen diese zu fechten. Aber schon bei Venedig reut den größten Theil von ihnen diese Anwandlung. Sie widerrufen den Eid und gehen unter Führung des Alueth und Philimuth nach Byzanz. 5) Ein dritter Führer, Wisand, bleibt mit den Seinen bei Venedig zurück, 6) er fällt gegen König Abbad. Später sendet der Kaiser den Marses an ihre Fürsten, 7) worauf ihm viele Heruler folgen, wieder unter Philimuth. 8) Noch später, im letzten Feldzug, dienen im Heere des Marses 3000 herulische Reiter unter Phil-

1) I. c. ἡ καὶ ἡμεῖς οὐκ ἐξ εὐπατριδῶν γεγονότες βασιλεῖ νῦν ἀπηρτεῖν αὐχοῦμεν; die Stelle zeigt übrigens, wie sich die Adelsgeschlechter nicht eben geringer denn die königlichen dünken; aber mit Unrecht hält Eyb. S. 137 diese Führer für Bezirkskönige oder „Calbors.“ Wir finden bei den Herulern sehr früh Stammkönigthum und dieß schließt überall, so weit ich sehe — abgesehen vom Norden und den Gothen — gleichzeitige Unterkönige aus. Es sind die alten Adelsgeschlechter, die Procop dem königlichen deutlich entgegenstellt.

2) a. 530.

3) Procop b. P. I. 13. andere herulische Führer im Perserkrieg sind Verus und Οὐλλγαγγος. Proc. b. P. II. 24. Agath. III. 6.

4) So kommen mit Marses τοῦ τῶν Ἐρούλων ἔθνους, ὃν Οὐίσανδος τε καὶ Ἄλωνηθ καὶ Φανόθεος ἤρχον. Proc. b. G. II. 13.

5) Ἄλωνηθ τε ἡγουμένου σφισι καὶ Φιλημούθ; dieser — er socht unter Belisar auch gegen die Perser b. P. II. 24. — war der Nachfolger des Phanotheus, der vor Caffena gefallen. I. c. II. 22. ὄσπερ Φαν. τελευταῖκόςτος (ἐν σπηρῇ vgl. II. 19. statt ἐν Καισάρῃ?) τὴν ἀρχὴν ἔσχευ.

6) I. c. Οὐίσανθον μὲν τῶν ἀρχόντων ἓνα ζῆν τοῖς ἐπομένοις.

7) τοὺς ἄρχοντας.

8) b. G. III. 13. Auch mit Germanus sendet Justinian diesen Φιλημούθ τὸν Ἐρούλων ἄρχοντα ζῆν τοῖς ἐπομένοις I. c. 39.

muth und andern Führern. 1) Ein anderer Heerführer war Aruth, ein Heruler von Geburt, aber von Kindheit an in römischen Sitten erzogen und mit einer Byzantinerin vermählt. 2) Als Philimuth 3) stirbt, 4) bestellt Marses sofort ihren Stammgenossen Phullaris, den Neffen des Phanthheus, zu ihrem Führer, „denn sie mußten immer unter einem eignen Anführer stehen.“ 5) „Dieser neue στρατηγός, tapfer zwar und furchtlos, aber unvorsichtig und verwegen, erachtet es nicht für den Ruhm des Führers, die Schlachtordnung zu stellen und zu leiten, sondern vor Allen in der Schlacht vorleuchtend überall mit eigener Hand kühn die Feinde anzugreifen.“ So geräth er in einen Hinterhalt Butilins bei Parma: „als Alle fliehen, bleibt nur er mit seinem Geleit von Lanzenträgern, 6) verschmäht die Flucht und fällt nach heldenmüthigem Kampf gegen die Ueberzahl auf seinen Schild und über ihm fallen Alle, die mit ihm ausgehalten.“ 7) „Und als so die Schaar der Heruler wieder eines nationalen Führers verwaist erschien und zwei Männer unter ihnen ausgezeichnet und ebenbürtige Nebenbuhler waren, da war die Menge in ihrem Sinn zwischen beiden getheilt, die Einen zogen den Aruth, die Andern den Sindual vor,“ 8) der von Marses bestätigt wird. Grade vor Beginn der Schlacht gegen Butilin bei Capua wird dem Marses gemeldet, daß 9) ein herulischer Mann, nicht einer aus den Gemeinen und Unschneibaren bei ihnen, sondern einer der alleradligsten und sehr hervorragend, einen seiner germanischen Knechte wegen eines Fehls aufs Grausamste getödtet habe. Sofort läßt der Feldherr den Wörter bringen: dieser leugnet nicht, sondern erklärt: es sei das Recht

-
- 1) l. c. ὃν ἄλλοι τε καὶ Φιλημοῦθ ἤρχον.
 2) αὐτὸς μαχιμώτατος ὢν ἔαυτε et — πολλοὺς τοῦ Ἐ. ἔθρους ἐπομένους
 b. G. IV. 26.
 3) Agath. I. 11. ὁ τῶν ξυνεπομένων Ἐρούλων στρατηγός
 4) a. 552.
 5) l. c. Ἐδεὶ δὲ ἄρα αὐτοὺς ἰπ' ἰδίῳ τινὶ τάττεσθαι ἡγεμόνι, αὐτίκα
 δ γὰρ Φούλακριν αὐτοῖς τὸν δμῶφυλον ἐπιστήσας τὸν Φανίδεον ἀδελφιδοῦν.
 6) l. c. 15. ἄμα τοῖς ἀμφ' αὐτὸν δορυφόροις.
 7) l. c. I. 14. 15.
 8) l. c. I. 20. ἐπεὶ δὲ ὁ τῶν Ἐ. στρατὸς οἰκείου ἀνδρὸς ἡγεμόνος ἐχρή-
 ρευσε δύο δὲ ἀνδρ' ἐν αὐτοῖς ἐπισήμῳ τε καὶ ἀμφηρίστῳ ἦσθη, ἐμερίζοντο
 ἢ πληθὺς ἐφ' ἐκότερον ταῖς γνώμας.
 9) l. c. II. 7. ὡς Ἐρουλὸς τις ἀνὴρ οὐ τῶν πολλῶν παρ' αὐτοῖς καὶ
 διαλαθάνοντων ἀλλ' εὐπαρίδης ἐν τοῖς μάλιστα καὶ ἀρίστος ἕνα τῶν
 οἰκείων θεραπόντων κ. τ. λ.

des Herrn, über seinen Knecht frei zu schalten, den Andern zur Abschreckung. Da er keine Spur von Reue zeigt, sondern verstockt bleibt, läßt ihn Marses hinrichten. „Das kränkt die Schaar der Heruler, wie Barbaren sind, und erzürnt beschließen sie, sich des Kampfs zu enthalten.“¹⁾ Da sich aber Marses gar nicht um sie kümmert und sich anschießt, ohne sie zu schlagen, läßt ihn Sindual²⁾ bitten, er möge warten: sie wollten auch mit halten. Dieß geschah aus Besorgniß, man möchte ihnen vorwerfen, sie hätten sich aus Furcht vor dem Feind, nicht aus Liebe zu dem Hingerichteten, fern gehalten. — Dieser Sindual suchte später die nach dem Sturz des Ostgothenreichs in Italien entstandne Verwirrung zu benützen, eine eigne Herrschaft zu gründen, wurde aber von Marses gefangen und getödtet.³⁾

Wie verschieden ist ein solcher Versuch einer tumultuarischen Gewalt von dem Königthum eines Chlodovech, Theoderich, Genferich, Marich! Und doch hat man alles Königthum der germanischen Reiche nach der Wanderung auf solche Unternehmungen zurückführen wollen. Absichtlich wurde das Bild dieser herulischen Söldnerführer mit den Worten der Quellen selbst gezeichnet. Es widerlegt so am Besten jene irrigen Anschauungen von Gefolgskönigen und Heerkönigen. Es ist ein nationales Band in diesen Solbschaaren nicht zu verkennen, sie sind nicht bloß römische Soldaten. Wie bei den Batavern des Tacitus vor 400 Jahren ist es noch immer das Recht dieser Truppen, unter nationalen Anführern zu stehen, welche ihre *nobilissimi popularium*, ihre *εὐπατριδαί* sind, und es ist sogar ein Ansaß von

1) l. c. δ δὲ τῶν Ἐ. δμιλος οἷα δὴ βάρβαροι ἠνιῶντο καὶ ἐχαλέπαινον καὶ ἀπόμαχοι ἕσσεσθαι διανοοῦντο.

2) l. c. δ τῶν Ἐ. ἡγεμῶν.

3) P. Diacon. II. 3. sagt: qui de Herulorum stirpe remanserat, quem secum in Italiam veniens simul Odoacer adduxerat. Das kann jedoch nicht, wie Aschbach S. 58 annimmt, heißen sollen: Odoakar habe den Sindual selbst mit nach Italien gebracht: denn sonst müßte dieser bei seiner Erhebung über 80 Jahre alt gewesen sein. Vielmehr steht quem offenbar statt quam und die Stelle will nur sagen, Sindual entstammte jenem Zweig von Herulern, welche dem Odoakar sich angeschlossen, und dessen größter Theil mit ihm untergegangen war. Paul nennt ihn regem Breptorum al. Brentorum, Bretonorum. Dieß berechtigt aber nicht zu den von Aschbach l. c. aufgestellten Combinationen. — Wahrscheinlich trifft das Rechte dessen Vermuthung einer Verschreibung für Brentorum oder Breonum, wohl in den Bergen dieses bekannten rhätischen Stammes wollte Sindual seine Herrschaft aufrichten. Rudhardt Gel. Anz. 1843 hält Brentorum für verschrieben statt Herulorum (?) vgl. Müllenhoff in Nordalb. Stud. I. S. 155. Bersebe S. 267.

Erblichkeit da, in sofern als man den Sohn und Neffen eines früheren abligen Führers bevorzugt. Es wird auch bei der Ernennung dieser Officiere auf die Wünsche der Truppen Rücksicht genommen: sie bewahren ihr eignes Recht unter den römischen Fahnen und schwer wird es empfunden, wenn der Byzantiner es ihnen nicht lassen will.¹⁾ Es ist sehr wahrscheinlich, daß einzelne dieser Edeln und Führer eine kleine Gefolgschaft in der großen Masse als engern Anhang haben: aber keineswegs sind diese Schaaren von 3000 Mann lauter Gefolge; deutlich lassen sich, als Phulkaris fällt, die Wenigen, die ihn nicht überleben wollen, scheiden von der großen Menge, welche sich rettet.²⁾ Es ist auch ferner wohl möglich, daß in dem Anschluß an die einzelnen Führer noch Nachwirkungen des Bezirksverbandes in der Heimath fühlbar sind: die Leute folgten wohl lieber einem Edeln des eignen Bezirks als eines fremden. Aber wie verschieden ist dieß Alles von Königthum, von der Stellung eines Theoderich, auch als er noch in Thracien byzantinischer Heerführer seines im kaiserlichen Waffendienst stehenden Volkes ist. Zugleich hat er eben über dieses eine auf Erbrecht und Wahl beruhende nationale Gewalt, welche jenen herulischen Officieren fehlt; wenn sie ein solcher erringen will, mangelt eben jene nationale Weihe und er ist ein rex Breonum eher als ein rex Herulorum. —

Das echte Königthum ist ganz etwas anderes als eine aus römischem Militär- und Statthalter-Dienst erwachsene Herrschaft. Gegenüber jenen abentheuernden Edelenten steht bei den Herulern selbst das Bild dieses alten Königthums wie bei den Gothen das des Amalers Theoderich gegenüber dem Partheigänger Theoderich Strabo. Procop hat uns die Geschichte dieses Königthums erzählt. Er kennt nur die späteren Sitze des Volkes jenseits der Donau. Dort sollen sie allmählig an Macht und Zahl allen umwohnenden Stämmen überlegen geworden sein und sich viele Völker, unter diesen die Vangobarden, zur Zinspflicht unterworfen haben.³⁾ Um die Zeit, da Anastas Kaiser ward,⁴⁾ hielten sie drei Jahre lang Ruhe, da sie bereits keinen Feind mehr zum Angriff wußten. Darüber wurden

1) Siehe die zum Theil widersprechende Ausführung bei Sybel S. 163.

2) Andere unsichere Spuren von Gefolgen der H. bei Volze S. 52.

3) Was sonst den dortigen Barbaren fremd, aber von den Herulern aus Habsucht und Prahlerei eingeführt wurde, meint Procop b. G. II. 14, der aber überhaupt sehr schlecht auf dieß Volk zu sprechen ist, b. V. II. 4. und in jenem ersten Punkt jedenfalls irrt.

4) a. 491.

sie aber allmählig sehr unzufrieden und schalten ihren König Rodulph, ¹⁾ nannten ihn einen weibischen Weichling und schmähten ihn auf alle Weise. Rodulph, diese übermüthigen Kränkungen nicht ertragend, ²⁾ weiß sich nicht anders zu helfen, als daß er, der Kriegswuth des Volkes nachgebend, die unschuldigen Langobarden angreift, gegen die er nicht einmal einen Vorwand aufbringen kann. Vergebens fragen diese erschrocken nach dem Grund des Angriffs, vergebens erbieten sie sich zu reicher Buße, wenn sie etwas von dem Zins verfürzt hätten, und zu höheren Abgaben für die Zukunft. Als Rodulph drei Gesandtschaften nacheinander mit Drohungen fortjagt, da erklären die Langobarden, sie würden jetzt, nicht freiwillig, sondern nothgedrungen, sich wehren und Gott zum Zeugen rufen. Gleichwohl greifen die Heruler an, mit großem Uebermuth auf ihre Zahl vertrauend und der drohenden Luftzeichen nicht achtend. ³⁾ Aber in der Schlacht ⁴⁾ fällt der König mit den Meisten der Seinen und nur Wenige retten sich „aller Stärke vergessend“ ⁵⁾ durch die Flucht. Nach diesem Schlag konnte sich der geschwächte Stamm in Mitte von zahlreichen, lang mißhandelten und rachedürstenden Nachbarn in den alten Sitzen nicht mehr halten. So zogen sie eiligst, mit Weib und Kind aufbrechend, durch das ganze Land jenseits der Donau. — So erzählt Procop. ⁶⁾ Höchst merkwürdig ist nun die so wesentlich abweichende Fassung, in welcher die langobardische Sage ⁷⁾ den Sieg über Rodulph und seine Heruler berichtet. Während nach Procop der Uebermuth der Heruler den ungerechten Kampf gegen die Langobarden herbeiführt, wird auffallend genug nach der langobardischen Sage selbst umgekehrt durch die freventliche Ermordung des Bruders des Herulerkönigs durch eine langobardische Prinzessin dieser zu Blutrache getrieben, bei deren Vollstreckung er dann freilich wie bei Procop mit übermüthiger Siegeszuversicht auftritt. Von einer Unterwerfung der Langobarden durch die Heruler weiß Paulus nichts. ⁸⁾ Als besonders charakteristische und für uns wichtige Züge der langobardischen Sage erscheinen der eigne Hofstaat, welchen die Tochter

1) Ῥοδούλφρον σφῶν τὸν ἡγεμόνα.

2) τὴν ὑβρίν ὡς ἐκιστα φέρων.

3) a. 495.

4) über den Ort s. Volze S. 13.

5) οὐδ' ἐμῆς ἀλλ' ἄλλης μεμνημένοι.

6) b. G. II. 14.

7) Bei Paulus Diaconus I. 20.

8) Deutungsversuche bei Volze S. 15.

des Langobardenkönigs führt: sie hat, ganz wie die merowingischen Fürstinnen bei Gregor von Tours, ihr eignes Haus, das sie zur festlichen Bewirthung ihres Gastes durch ihre Diener (pueri) mit Teppichen behängen läßt, ihr Schenk (pincerna) kredenzt den Wein. Ferner ist hervorzuheben das edle Geleit (nobilis comitatus), in welchem der herulische Prinz erscheint, und die stolze Haltung des Königs, der siegesgewiß, während sein Heer kämpft im Lager des Brettspiels pflegt und seinen Rundschafter, offenbar einen Knecht, mit dem Tode bedroht, für den Fall er eine Niederlage meldet. Auch der Kriegshelm und die Fahne des Herulerkönigs, Bandus genannt, werden erbeutet. Besonders wichtig aber ist die auch hier begegnende Bemerkung, daß ein durch Kriegsunglück geschwächter Stamm darauf verzichten muß, fürder eigne Könige zu haben. 1)

Auf ihrer Flucht vor den Langobarden machen nun die Heruler erst in dem verlassnen Land der Rugier, welche mit den Gothen nach Italien gezogen waren, Halt. Aber bald durch Hunger aus diesen neubebauten Emden wieder vertrieben, kommen sie in die Länder der Gepiden. Diese lassen sie anfangs als Nachbarn und Insassen sich ansiedeln, bald aber bedrücken und mißhandeln sie die Ankömmlinge in jeder Weise und überziehen sie mit Krieg. Die Heruler weichen über die Donau und wohnen dort unter Erlaubniß des Kaisers Anastas neben den Römern. Bald aber, noch immer nicht mürbe gemacht, griffen sie diese freventlich an, bis sie von einem Heer des Kaisers geschlagen wurden. Er hätte das ganze Volk vernichten können, aber auf ihre Bitten, sie zu schonen und fortan als abhängige Bundesgenossen zu betrachten, gewährte er ihnen Gnade. Gleichwohl hielten sie nicht recht Bündniß und Freundschaft, bis Justinian durch Geschenke von gutem Land und schwerem Geld sie bewog, das Christenthum anzunehmen und ihm Kriegshülfe zu leisten. 2)

1) Paul. l. c. atque jam ex illo tempore ita omnis Herulorum virtus concidit, ut ultra supra se regem non haberent.

2) Bei der unfläten Flüchtigkeit des Volkes und der unklaren Kürze der Quellen, ist es schwer, im Einzelnen seine Spuren richtig zu verbinden oder richtig auseinander zu halten. So fragt es sich, wer und wo die Heruler sind, an deren König Theoderich schreibt, und wer und wo jene, von denen Procop und Paulus Diac. erzählen. Aschbach S. 28 macht eine kunstvolle, aber unerweisliche Combination. Er nimmt an, Rudolph, der König der Arochirannen, von dem Jord. c. 3 sagt: contempto proprio regno ad Theoderici regis gremium convolavit, sei identisch mit dem von den Langobarden besiegten Herulerkönig Rudolph, die Vertreibung der Heruler durch die Dänen (Jord. l. c.) sei erst zu Ende des V.

Damals wohl war es, daß ihr König Getes 1) nach Byzanz kam und dort die Taufe nahm. 2) Aber Procop bezeugt, daß dadurch keine tiefe Sinnesänderung in dem wilben Stamm gewonnen wurde: alsbald fiel der größte Theil wieder von den Römern ab — und vielleicht ins Heidenthum zurück.

Procop erzählt diesen Hergang folgendermaßen. „Die wilde und zornmüthige Art des Volkes loberte auf einmal und ohne Grund auf wider Dion, ihren König. 3) Sie erschlugen ihn plötzlich und

Jahrhunderts erfolgt, darauf sei eine neue herulische Wanderung in die früheren Sitze der Heruler eingetreten, endlich, jener Rudolph, der Arochiranne und Heruler, sei der nämliche, an den Theoderich schreibt. Letzteres hat man bisher ganz allgemein angenommen, z. B. noch Volze S. 7. Dawider ist nun aber zu bemerken: 1) die Identität der Arochirannen mit den Herulern (vgl. Reichard S. 177) ist äußerst ungewiß. 2) Will man aber mit Aenderung der Interpunktion den Jordanis sagen lassen, Rudolph sei König der Heruler gewesen, (Schirren S. 53) so steht entgegen: a) der Heruler Rudolph wird nach dem übereinstimmenden Zeugniß von Procop und Paulus erschlagen, kann also nicht zu Theoderich entflohen sein, (das übersehen auch Köpfe S. 78, Volze S. 17.) b) contempto proprio regno kann man feinenfalls von einem König sagen, der aus seinem verlorenen Reich flüchtet. 3) Nach der Stelle, an welcher Jord. die herulische Auswanderung berichtet, kann man dieselbe nicht wohl ins V. Jahrh. setzen. 4) Endlich, was entscheidend, aber ganz unbeachtet ist: Proc. l. c. II. 14. sagt ausdrücklich: „Nachdem Anastas Kaiser geworden, (a. 491) hielten die Heruler drei Jahre Ruhe:“ darauf beginnt der Streit mit den Langobarden a. 494, Niederlage und Auswanderung fällt also in das Jahr 494 od. 495. (Allzufrüh ins Jahr 491 setzt sie Rudhardt, Gel. Anz. v. 1843.) Da nun aber der Brief Theoderichs var. III. 3. offenbar kurz vor der Schlacht von Vouglé a. 507, s. Clint. p. 724, geschrieben wurde, so konnte er nur an das nach der Langobardenschlacht von a. 495 neu begründete Herulerreich, nicht an den König des alten gerichtet sein, der schon zehn Jahre zuvor Krone und Leben verloren. (Dies behaupten Manso S. 55, Schirren S. 53, Buat IX. S. 393, Volze S. 10 u. A.) Anders verhält es sich mit dem Brief Var. IV. 2, in welchem der Herulerkönig zum Waffensohn adoptirt wird: es ist mir zwar sehr wahrscheinlich, daß er an denselben Fürsten gerichtet war, dessen Hilfe der andre Brief wider Chlobovech anbietet, in dessen nothwendig ist dieß nicht, und so könnte dieser Brief vor a. 495 und an Rudolph geschrieben sein. — du Roure I. S. 262 und Hurter II. S. 4, 115, nehmen ganz willkürlich ein von Theoderich aus dem Rest der Schaaren Odoakars in Piemont gegründetes Herulerreich mit eignen Königen (!) an, deren Einer Rudolph gewesen.

1) al. Gretis.

2) hist. misc. lib. 16. p. 104, eine Nachricht, die Volze S. 31 unterschätzt.

3) l. c. ἐς τὸν αὐτῶν ῥήγαν, ἣν δὲ οὗτος ἄνηρ Ὀχων ὄνομα, wahrscheinlich der Nachfolger des Getes.

ohne Ursache, nur dieß Eine anführend, sie wollten stärker keinen König mehr haben. Und doch hatte bei ihnen der König auch bisher nur den Namen, unterschied sich aber in Wahrheit in fast keinem Punkt von dem Volk; Alle nahmen den gleichen Sitz neben ihm ein, machten Anspruch mit ihm zusammen zu schmausen ¹⁾ und jeder, der wollte, behandelte ihn mit Hochmuth. Aber gleich darauf reute sie wieder, was sie Uebles gethan: sie sagten, sie könnten nicht ohne Herrscher und Heerführer leben, und nach langer Berathung schien es ihnen Allen endlich das Beste, ein Glied des königlichen Geschlechtes von der Insel Thule herbeizuholen. ²⁾ Als nämlich die Heruler, von den Langobarden besiegt, aus den väterlichen Sizen zogen, ließen sich nicht Alle in Myrien nieder; ein Theil beschloß, nicht über die Donau zu gehen, sondern wandte sich nach dem äußersten Rand der Erde. Und so, unter Anführung zahlreicher Glieder des Königshauses, ³⁾ besiegten sie die slavischen Stämme auf ihrem Wege und kamen nach langer Wanderung zu den Warnen. Von da ans Meer gelangt, stiegen sie zu Schiff, landeten auf der Insel Thule ⁴⁾ und blieben dort, wo sie sich an das mächtige Volk der Sauten ⁵⁾ angeschlossen. Zu diesen thulitischen Herulern schickten nun die Andern, die Nachbarn der Römer, als sie ihren König ermordet hatten, einige aus ihrem Adel, ob sie dort ein Glied des Königshauses finden könnten. ⁶⁾ Als aber diese auf die Insel gekommen, trafen sie viele aus dem Königsgeschlecht, wählten Einen aus, der

1) Vgl. hierüber Volze S. 54, 55.

2) l. c. 14. ἀπ' οὐδεμῆς αἰτίας (τὸν ῥῆγα) ἐκτειναν, ἄλλο οὐδὲν ἐπινογόντες ἢ δι' ἀβασίλευτοι τὸ λοιπὸν βούλονται εἶναι: καίτοι καὶ πρότερον ὄνομα μὲν αὐτοῖς ὁ βασιλεὺς εἶχεν, ἰδιώτου δὲ διοουῖν οὐδὲν τι σχεδὸν ἐφέρετο πλέον. ἀλλὰ καὶ ζυγαθῆσθαι αὐτῷ ἅπαντες καὶ ξύσσοι εἶναι ἤθελον καὶ ἀνάσθην ὅστις βούλοιο ἐς αὐτὸν ὑβρίζεν. — — τοῦ δὲ κακοῦ σφίσι ἐξεργασμένου κατέμειλεν ἤδη. ἔφρασκον γὰρ ἄναρχοί τε καὶ ἀστρατήγῃτοι βιωτέειν οὐχ οἰοί τε εἶναι. πολλὰ γοῦν σφίσι βουλευσαμένοις ἄμεινον τῷ παντὶ ἔδοξεν εἶναι τῶν τινα γένους τοῦ βασιλείου μεταπέμψασθαι ἐκ Θούλης τῆς νήσου.

3) l. c. 15. οὕτω γοῦν πολλῶν ἐκ τοῦ βασιλείου αἵματος ἡγουμένων σφίσι κ. τ. λ.

4) Ueber den Bericht Procop's von Thule vgl. Münch S. 43 f.

5) Γαυτοί.

6) l. c. 15. φόνου σφίσι τοῦ βασιλέως ἐξεργασμένου ἐπεμψαν τῶν λογίων τινας ἐς Θούλην — ἦν τινα ἐνταῦθα εὑρεῖν αἵματος τοῦ βασιλείου οἰοί τε ὄσιν.

ihnen am Besten gefiel, und gingen mit ihm zurück. 1) Dieser aber wurde krank und starb als sie bis zu den Dänen gekommen. Da kehrten die Gesandten um und holten einen Andern, Namens Tobiasus. 2) Ihn begleiteten zweihundert junge Heruler von Thule 3) und sein Bruder Nordas.

Während nun über dieser Reise sehr viel Zeit verstrich, kam den Herulern im Süden der Gedanke, sie hätten nicht wohl gethan, aus Thule einen König zu holen ohne Zustimmung des Kaisers Justinian. 4) Sie baten also durch Gesandte zu Byzanz, man möge ihnen einen König geben. 5) Justinian schickte einen schon lange zu Byzanz lebenden Heruler Suartuas. 6) Diesen nahm nun das Volk anfangs freudig auf, da er seine Herrschaft nach dem Maß des Herkommens übte. 7) Wenige Tage darauf meldete ein Bote, daß die von Thule schon ganz nahe seien. Suartuas befahl, ihnen eine Schaar entgegen zu senden und sie zu tödten. Und die Heruler billigten das Vorhaben und gehorchten. Als aber jene nur mehr eine Tagreise fern waren, da gingen alle zu den Ankömmlingen über und verließen zur Nacht den Suartuas. Dieser floh allein nach Byzanz und da der Kaiser ihn schleunig mit aller Macht wieder einsetzen wollte, lösten die Heruler den Bund mit den Byzantinern und schloßen sich den Gepiden an. Suartuas wurde (was er wohl schon vor seiner Erhebung gewesen) Heerführer im Dienst des Kaisers und führte später eine Abtheilung gegen die mit seinem Volk verbündeten Gepiden, wobei sich ihm wieder ein Theil der Heruler zuwandte, das Volksheer der Heruler aber befehligt gegen ihn Nordas, der Bruder seines Gegentkönigs. 8) Dieß sind die letzten Nachrichten von dem Schicksal des Volkes, das wohl in den unaufhörlichen Kämpfen in jenen Gegenden spurlos unterging.

1) πολλοὺς μὲν ἐνταῦθα γένους τοῦ βασιλείου εὖρον ἕνα μόνον ἀπολέσαντες ὅσπερ αὐτοῖς μάλιστα ἤρσεν ὄπισω ἀναστρέφοντες ἐν αὐτῷ ἦσαν.

2) Theobahad?? Volze S. 27.

3) Das ist etwa ein Gefolge.

4) ὡς οὐ τὰ ξύμφορα σφίσι αὐτοῖς ποιοῦεν ἐκ Θούλης ἀρχηγὸν ἐπαγόμενοι l. c.

5) ἄρχοντα σφίσι πέμψαι, ὃν ἂν αὐτῷ βουλομένῳ εἴη.

6) al. Suartual; vgl. Volze S. 27.

7) ἐπιστέλλοντί τε τὰ εἰωθότα ἐπήκουον.

8) Jedoch ohne Verlust ihrer Selbstständigkeit. Volze S. 32, 33.

9) Proc. IV. 25. Ohne Grund nimmt Aschbach S. 42 ein späteres Königthum des Sindual und Philemuth an: der Thulite bleibt König, wenn auch eine Parthei abfällt.

Zuversichtlich schöpfte Procop diese Angaben aus mündlicher Ueberlieferung der zahlreichen Heruler, mit denen er in Belisars Lager verkehrte. Daher tragen seine Berichte das Gepräge des Germanischen, wenn auch der Sage. Was er von ihrer Religion und Sitte mittheilt, hat er gewiß von dem Volke selbst erkundet, ebenso die selbstrühmende Sage von der Ueberlegenheit des kleinen Stammes über alle seine Nachbarn, wogegen die gothische Ueberlieferung eine Unterwerfung der raschen Heruler durch die stäten Gothen kennt. Daß die Heruler gegen die Sitte jener Völker die Zinspflicht unterworfenen Stämme erst eingeführt, steht im Widerspruch mit der Geschichte. Die übermüthige Nöthigung König Robulphs durch sein Volk zum Angriff, die demüthigen Bitten der Bedrohten um Frieden, die wie ein Gottesgericht dargestellte Niederlage der Angreifer sind auch anderweitig¹⁾ begegnende Züge der ausschmückenden Sage, der allerdings ein Sieg der Langobarden zu Grunde liegt. Aber auch als Sage zeigt der Bericht die Abhängigkeit des Königthums von der Stimmung des wilden Volkes: insbesondere den Vorwurf untrügerischer Weichlichkeit mag der Herrscher nicht ertragen, lieber entschließt er sich zu dem von ihm selbst mißbilligten Kampf, und, ist der Beschluß einmal gefaßt, so ist es Ehrensache, sich durch keine noch so billige Vorstellung mehr davon abbringen zu lassen. Die Wanderung des geschwächten Volkes durch das Land der Rugier und Gepiden, der letzteren treulose Feindschaft scheint wieder herullische Tradition, dagegen die Angriffe auf die Römer, die Niederlage durch Anastas und ihre Gewinnung durch Justinian zeigt theilweise den Einfluß von Procop's subjektiver Auffassung,²⁾ — die unberechenbare Leidenschaftlichkeit des Volkes hatte ihm tiefen Abscheu eingeflößt — welche auch bei seiner Darstellung der Abschaffung und Wiederaufrichtung des Königthums sichtbar ist, wiewohl er das Detail dieser von ihm selbst erlebten Dinge wohl durch Heruler erfahren hat. Es ist freilich nicht urdenkbar,³⁾ daß das Volk einmal ohne Grund und Beschwerde das Königthum abschafft — wiewohl es seit lange bestanden und sich in Einem Geschlecht vererbt hatte — und daß dabei der König, der wohl nicht gleich dem Willen der Volksversammlung sich fügte, ums Leben kam, begreift sich. Indessen hatte die Bewegung

1) Vgl. die Geschichte des Westgothen Alarich II., des Franken Chlothar. II.

2) In der Bezweiflung des Berichts irrt Volze S. 24.

3) Irrig Volze S. 28.

doch wahrscheinlich ihren Grund darin, daß die heidnische und volksthümliche Parthei der Hinneigung des Königs zum Christenthum und zu Byzanz widerstrebte. ¹⁾

Dem an den Despotismus des Imperatorenthums gewöhnten Byzantiner ist aber der Vorgang um so auffallender, als er in dem freien altgermanischen Königthum, das sich hier reiner als bei Vandalen und Ostgothen erhalten, kaum mehr als einen Namen sehen kann. Ihm steht der Hof von Byzanz vor Augen mit seinem umständlichen Ceremoniell, das die heilige Person des Kaisers sorgfältig abschließt vor jeder Berührung und Lebensgemeinschaft mit den Unterthanen. Da ist ihm denn der freie Verkehr des Germanenkönigs mit seinem Volk auffallend: ihn wundert, wie er auf gleichem Sitz mit den freien Männern gemeinsam tafelt. Bei den zügellosen Herulern mochte das in quantum Germani regnantur noch im freiesten Sinne gelten und die Autorität des Königs im Frieden sehr gering sein. Ebenso verwundert den an die crimina laesae majestatis gewöhnten Zeugen des imperatorischen Absolutismus der Freimuth der Rede, mit welchem der freie Germane seinen König offen und zornig tabelt. ²⁾ Aber auch bei ihnen ist das Königthum so tief eingewurzelt, daß sie bald wieder anderen Sinnes werden, als sie eine Zeit lang ohne König gelebt, und so groß ist die Anhänglichkeit an das alte Königshaus, so stark der Anspruch, den die Abstammung von demselben auf Bevorzugung bei der Königswahl gibt, daß man in der ungewissen Hoffnung auf einen Prinzen solchen Geschlechts nach dem höchsten Norden sendet. Nach der Langobardenschlacht hatte sich ein Theil des Volkes (vielleicht eine Zeit lang ohne einen König) über die Donau, ein Andern unter Führung vieler Prinzen aus dem Königsgeschlecht, ³⁾ aber vielleicht auch ohne König, nach dem Norden gewendet. Im Süden können die wieder erhobnen Könige, wahrscheinlich nicht aus dem alten Königshaus, keine sicher dauernde Herrschaft gründen: das Volk verlangt im Gegensatz zu den dem fremden Glauben und dem Kaiserthum geneigten Fürsten nach einem Sproß des alten Geschlechts, vielleicht auch um durch dessen unbestreitbaren Vorzug alle Partheiungen bei der Königswahl abzuschneiden. So wichtig ist jener Vorzug, daß die Gesandten nach dem Tod des Erwählten umkehren und nun zur Vorsicht zwei Prinzen mitnehmen.

1) So vermuthen auch Zeuß S. 482, Volze S. 28.

2) Nicht viel Aergeres darf man doch unter dem *spolter* verstehen.

3) Nicht mit vielen Führern aus verschiedenen Königshäusern.

Inzwischen war die römische Parthei erstarrt, oder man hatte die Wiederkehr der Gesandtschaft nicht mehr gehofft — ein König war von Byzanz erbeten worden. Aber als der erwählte Sproß der alten Könige naht, wirkt der Zug der alten Sitte so stark, daß das Volk, wie unwillkürlich, ihm zufällt und lieber die Freundschaft mit dem mächtigen Kaiser als den von so großer Ferne berufenen Fürsten preisgibt.

Von der Verfassung des Volkes verlautet nichts weiter. Die Existenz edler Geschlechter, *εὐπατριδαι*, wird von Procop¹⁾ und Agathias²⁾ bezeugt. Wahrscheinlich sind, wie der dort genannte Pharas, die meisten Anführer der herulischen Goldschaaren Edle, deren Sippe und Gefolgschaft den Kern bilden, dem sich andre anschloßen. Ein besondrer Einfluß des Adels auf die Königswahl³⁾ folgt aus Procop⁴⁾ keineswegs: die *λόγμοι* erhalten hier nur einen Vertrauensauftrag vom Volk. Noch weniger aber darf man⁵⁾ die *δοῦλοι*, welche neben den Freien ohne Schild fechten, bis sie diesen durch Tapferkeit verdient, von Gemeinfreien im Gegensatz zu Edeln verstehen: eine solche Zurücksetzung der Freien gegenüber dem Adel wäre ganz unerhört. Vielmehr bestand die Einrichtung, sofern sie richtig aufgefaßt wurde, wohl nicht im Volksheer, sondern betraf die Knechte bei den Goldschaaren in fremdem Dienst.⁷⁾

1) b. V. I. 11.

2) II. 7.

3) Den Aschbach S. 31 annimmt.

4) b. G. II. 14.

5) Wie Aschbach.

6) Von Proc. b. Pers. II. 25 erwähnten.

7) Eine Freilassungsform findet darin Volze S. 51.

D. Die Gepiden.

Die Gepiden, ebenfalls zu der gothischen Völkerverfamilie gehörig,¹⁾ und nach der gothischen Wandersage bei Jordanis²⁾ mit aus Scandinavien ausgewandert,³⁾ haben ihre ersten sicheren Sitze an der Ostsee, nahe an der Weichselmündung: von da wahrscheinlich die Weichsel hinauf abziehend,⁴⁾ erscheinen sie stets im Nachtrab der Gothen,⁵⁾ und so hat sie denn die Sage treffend als langsame Nachzügler der Gothen gefaßt, mag nun auch die mythische Etymologie ihres Namens vor der Grammatik nicht bestehen.⁶⁾ Nach der Ostwanderung der Gothen sitzen sie im Rücken der Westgothen. — Wie alle Gothenstämme stehen sie vom Auftauchen bis zum Verschwinden unter Königen. Zuerst erscheint⁷⁾ König Fastida als selbständiger Herrscher.⁸⁾ Er hatte die Burgunden und andere Nachbarn besiegt und versuchte sich jetzt auch auf Kosten des mächtigen Gothenreichs Ostrogotha's auszubreiten: er forderte von diesem Landabtretungen, damit auch die Gepiden unmittelbare Nachbarn der reichen und wehrlosen römischen Provinzen würden, aus denen Ostrogotha große Beute gewann.⁹⁾ Da diese Forderungen zurückgewiesen wurden, kam es zum Kampf an dem Fluß Murcha bei der Stadt Galtis: die Gepiden unterlagen und mußten in ihre alten Sitze zurückweichen. Das Verhältniß der beiden Stämme muß ein besonders enges, namentlich ein viel engeres als das, welches die Vandalen mit den Ostgothen verband, gewesen sein. Denn während Jordanis keinen

1) Proc. b. V. I. 2.

2) c. 17.

3) Vgl. auch Geogr. Rav.

4) c. a. 450 n. Chr.

5) Wie Köpfe richtig bemerkt.

6) gepants = trägt, Jord. l. c. Dawider Gesch. b. d. Spr. S. 824, Zeuß S. 437; eine andere gewiß unhaltbare Ableitung bei Munch S. 82.

7) c. a. 230.

8) Vielleicht waren sie während der Wanderung nach Osten unter gothischer Oberhoheit: — die Wandersage bei Jordanis wenigstens scheint dies anzunehmen, — jedenfalls gestalteten sie sich sehr bald in den neuen Sitzen zu einem eignen Reich.

9) Jord. c. 17.

Anstand nimmt, den Ostgothen Geberich aus reiner Kriegslust die Vandalen angreifen zu lassen, bezeichnet er die ähnliche Handlungsweise des Gepiden Fastida gegen die Ostgothen als einen schweren frevelhaften Bruch der alten Stammgenossenschaft, vielleicht wieder ein Zeichen davon, daß hier außer der alten Stammverwandtschaft noch jüngere politische Verbindung bestand. 1) Hervorzuheben ist noch, daß Jordanis die Entstehung des Kampfes ausschließlich auf die Persönlichkeit des Königs zurückführt, der also die äußere Politik seines Volkes völlig in seiner leitenden Hand hat.

Dagegen scheint zwischen Vandalen und Gepiden die Gemeinsamkeit der Gegner eine engere Verbindung herbeigeführt zu haben: beide Stämme finden wir 2) gegen die Römer 3) und gegen die Westgothen und Taiphalen vereint. 4) Darauf verschwindet der Name der Gepiden auf lange Zeit: wahrscheinlich bildeten sie einen Bestandtheil des großen, von dem Amaler Ermanarich 5) gestifteten, gothischen Gesamtreichs und geriethen jedenfalls mit diesem unter die Herrschaft der Hunnen. 6) Mochte auch durch die ostgothische, später durch die hunnische Oberhoheit das Königthum der Gepiden zu einem Unterfürstenthum herabgedrückt und die Königsreihe des gebemüthigten Stammes vielleicht vorübergehend unterbrochen worden sein, zur Zeit des Attila 7) hatte sich unter hunnischer Oberhoheit sowohl das Volk wieder erkräftigt, 8) als das Königthum neu und gewaltig erhoben.

Attila hatte den Gepiden wie den Gothen und den meisten seiner Reichsvölker nationale Könige belassen und unter dem ganzen „Schwarm von Königen,“ welchem der Hunne gebot; nahm, wie selbst der eifer-

1) Freilich darf nicht übersehen werden, daß Jordanis eine tiefe, wahrscheinlich nationale Feindschaft wider die Vandalen hegt, und daß eben in diesem Fall der Ostgothe der Angreifende war.

2) c. a. 280.

3) Vop. Probus c. 18.

4) Claud. Mamert. c. a. 340. paneg. II. 17. p. 201.

5) c. a. 350—375.

6) c. a. 375. Daß sich unter den Schaaren des Rhadagais, welche a. 406 Italien verheerten, auch Gepiden befanden, ist ohne weitere Bedeutung; mit Unrecht bringt Aschbach S. 68 diese Heerfahrt in Zusammenhang mit der großen Wanderung der Vandalen, Sueven und Alanen nach Gallien. Auch während beide Stämme unter hunnischer Herrschaft standen suchte Thorismund wahrscheinlich die alte Obergewalt der Ostgothen über die Gepiden herzustellen; er fiel im Kampfe wider sie. Jord. c. 48.

7) c. a. 450.

8) Jord. c. 38. Gepidarum agmine innumerabili.

süchtige Jordanis einräumen muß, den ersten Rang nicht ein Amaler, nicht ein Gothe, sondern der Gepidenkönig Arbarich ein, wegen seiner Klugheit und seiner persönlichen Treue gegenüber Attila. 1) An dem Tag von Chalons 2) fiel die rohe Kraft der Gepiden schwer in die Waagschale der Hunnen. 3) Aber der Verband von Treue und Furcht, welcher diese Fürsten an Attila fesselte, war ein wesentlich persönlicher, wie aus Jordanis erhellt, und nach dem Tod des großen Chans fand sich unter seinen Erben keine Persönlichkeit, welche seine Herrschaft fortzuführen vermochte. Und es war der treueste und geehrteste der königlichen Vasallen Attila's, der Gepide Arbarich, welcher sich zuerst gegen die unfähigen und uneinigen Söhne des großen Todten erhob: die Schlacht am Netab in Pannonien 4) zertrümmerte für immer das hunnische Joch und die gebeugten Germanenstämme hoben frei das befreite Haupt: der Sieg, den hier die Gepiden als Vorkämpfer der Freiheit erfochten, steht den Tagen von Marathon und von Chalons, von Poitiers und von Waterloo an Bedeutung gleich und erwirkt dem verschollenen Stamm die dankbare Erinnerung germanischer Geschichte.

In Folge dieses Sieges mußte offenbar die Macht der Gepiden gewaltig über die befreiten wie über die besiegten Stämme emporwachsen.

Darauf weist die bezeichnende Thatsache hin, daß die Gepiden es waren, welche den materiell wichtigsten Siegespreis, das fruchtbare, viel bestrittne Land an der Theiß, die bisherigen Sitze der besiegten Hunnen, gewannen. 5) Der byzantinische Kaiser Marcian erkannte diese Erwerbung an und erkaufte Frieden und Freundschaft des rasch emporgestiegenen Stammes mit Jahrgeldern, welche bis auf die Tage des Jordanis fort und fort bezogen wurden. 6) Die große Bedeutung des Königthums Arbarichs zeigt sich in der Rücksicht, welche noch das Burgundenrecht auf seine Münzen nimmt, woraus sich eine ziemlich geordnete Herrschgewalt 7) des Königs und ein an-

1) J. c. 38.

2) a. 451.

3) Apoll. Sid. VII. v. 322. Gepida trux.

4) Jord. c. 50. du Roure I. S. 72 nimmt ohne Grund zwei Schlachten an.

5) sibi vindicabant Jord. c. 50.

6) Jord. c. 50. 58. Proc. b. V. I. 2.

7) Es verdient hervorgehoben zu werden, daß nach Jord. die Persönlichkeit des Königs Arbarich allein über die treue Freundschaft und über den Bruch mit den Hunnen entscheidet.

sehnlicher Flor seines Reiches folgern läßt. 1) Aber dem Volk der Gepiden hat kein glücklicher Stern geleuchtet. Die Macht der zahlreicheren Ostgothen unter der Führung der Amaler wuchs mehr und mehr in jenen Gegenden, und der Versuch der Gepiden, mit anderen deutschen und slavischen Stämmen diese Macht zu brechen, endete mit ihrer Niederlage am Bollia. 2) Durch den Abzug der Ostgothen aus diesen Strichen erhielten die Gepiden wieder freiere Hand: sie rückten ein, wo jene wichen, und gewannen so auch das wichtige Sirmium. 3) Es begreift sich daher, daß sie dem Plan des Amalers Theoderich entgegentraten, ein mächtiges Reich, zunächst in Italien, zu gründen, welches selbstverständlich die Stellung der Gepiden in diesen Gebieten ändern mußte. Bei Sirmium wollten sie den alten Feinden den Weg nach Italien verlegen, wurden aber geschlagen. 4) Die Folge des Sieges war die Fortsetzung des Zuges der Gothen und der Anschluß vieler Gepiden an die gewaltige Heereswoge der Sieger. Nicht nur folgten viele Gepiden den Gothen nach Italien — sie erscheinen fortan in Theoderichs und seiner Nachfolger Heer 5) — es scheint, daß ein Theil des Volkes in seiner Heimath sich von dem besiegten König Traustila 6) trennte: wenigstens erscheint 7) bald darauf neben Thrasarich, dem Sohn und Nachfolger des Traustila, ein zweiter Führer anderer Gepiden, Gunderith, 8) mit welchem jener gegen Theoderich sich zu verbinden siunt. 9) Aber

1) addit. II. ad L. Burg. n. VI.

2) Jorb. c. 54.

3) Ennod. p. 469.

4) Ennod. l. c. Manso S. 453. f. u.; mit Unrecht bezieht Aschb. S. 72 auf diese Kämpfe die von Proc. b. G. I. 11. erwähnten Auszeichnungen des Vitigis: Vitigis c. 530 in der Fülle seiner Kraft, war a. 489 noch nicht waffenfähig. Vielmehr sind die Gepidenkämpfe des Jahres 504 gemeint.

5) Var. V. 10. 11. Proc. b. G. III. 1.

6) hist. misc. XV. p. 100. Triopstilla: er soll in der Schlacht gefallen sein. Siehe dagegen Manso S. 40. du Roure I. S. 198 nennt ihn den Sohn Arbarichs; ich weiß nicht ob auf Grund einer Quelle.

7) c. a. 505.

8) Irrig über ihn Hurter II. 96.

9) Ennod. c. 12. p. 470 circa alios Gepidas, quorum ductor est Gunderith intempestiva Traserici familiaritas. Dieser Ausdruck spricht gegen die grundlose Annahme du Roure's, daß beide Brüder waren I. S. 447. Da die Gepiden Gunderiths ausdrücklich von denen Thrasarichs unterschieden und die Bemühungen des Letzteren, jenen zu gewinnen, betont werden, kann man nicht umhin, Gunderith unabhängig von Thrasarich zu denken, was Aschb. S. 73 völlig ver-

diese Strebungen scheiterten, so lang Theoderich lebte, er schickte seine Grafen mit einem Heer und Thrasarich räumte Sirmium ohne Schwertstreich. 1) Erst später konnten die Gepiden das Sinken der ostgothischen Macht, welche alle Streitkräfte zur Vertheidigung Italiens zusammen und aus den Gränzländern fortziehen mußte, zu neuer Ausbreitung benützen. Schon c. a. 530 hatten sie die Donau überschritten und, wenn auch ohne Erfolg, gegen Amalafuntha's Feldherrn gefochten 2) und später, während der Bedrängniß der Gothen durch Belisar, besetzten sie wieder Sirmium 3) und dessen Umgebung.

Aber alsbald begannen jetzt die Kämpfe mit den benachbarten Langobarden, welche, durch Einmischung der Byzantiner noch mehr verwickelt, mit geringen Unterbrechungen über 30 Jahre währten und endlich den Untergang der Gepiden herbeiführten: nur Weniges ist aus denselben für unsern Zweck hervorzuheben. 4)

Das Königthum bestand bei den Gepiden ununterbrochen fort: die Könige erscheinen dabei als Heerführer ihres Stammes, sie haben die politische Gesamtleitung, bestimmen ohne Widerspruch Krieg, Frieden und Bündniß, aber bei solchen politischen Handlungen, welche wesentlich das Sitten- und Rechtsgefühl des Volkes berühren, wagt der König weder ohne Befragung der Spitzen und der Gesamtheit des Stammes, noch im offenen Widerspruch gegen dieselben zu handeln, sondern muß seine Zwecke in solchem Fall mit heimlicher List erreichen. Eine gewisse Erblichkeit der Krone wird zwar anerkannt, aber unter Umständen auch von einer starken Persönlichkeit gegenüber einem Unmündigen durchbrochen: an dem Königshof zeigen sich ganz die Ansätze zu Bildungen wie im Reich der Merowingen und Amalungen: der König tafelt mit den Seinen: den Prinzen und den fremden vornehmen Gästen ist dabei ein bestimmter Platz angewiesen: solche Spuren höfischer Sitte werden leicht von der wilden Kraft und Leidenschaft verwischt, doch von der edeln Hoheit des Königs geschützt; aber auch die Leidenschaften der Könige reißen das Volk zu Kampf

kennet. Thrasarich stand bisher in scheinbarer Freundschaft: der Bezirk Gunderiths dagegen nahm, wie aus Ennod. erhellt, eine feindseligere Stellung gegen Theoderich ein, was du Roure I. S. 448 verkennt.

1) Ennod. l. c. Die Darstellung bei du Roure I. l. c. ist zum Theil ohne Quellen, zum Theil gegen sie.

2) Proc. b. b. G. I. 3.

3) Proc. b. G. III. 33.

4) Vgl. im Allgem. Türf Langob. S. 328 — 341.

und Verderben fort und in Sieg und Untergang ist das Schicksal des Stammes an das Königshaus gebunden.

Die schwächeren Langobarden suchten und fanden gegen die Gepiden Hülfe bei Justinian, welcher letztern wegen der Besetzung vom Gebiet von Sirmium die bisherigen Jahrgelder entzog, ¹⁾ die Gesandten abwies und den Langobarden ein Hülfsheer von 10,000 Mann schickte, welches eine den Gepiden verbündete Schaar von Herulern auf dem Marsche vernichtete, worauf die Gepiden mit den Langobarden Frieden schloßen. Aber nicht lange konnten die beiden nah benachbarten und tief verfeindeten Völker Ruhe halten: es scheint, daß die Aufnahme der von den Langobarden gedemüthigten Heruler dazu beitrug, den Haß zu nähren, und auch mit den Byzantinern mußte die Gepiden der Bund mit der nationalen Fraktion der Heruler verfeinden, welche ihren vom Kaiser eingesetzten König verjagt hatte. Als bald rückten wieder Thorisin, ²⁾ der König der Gepiden, und Audoin, der König der Langobarden, mit aller Macht wider einander. Da — erzählt ein halb sagenhafter Bericht — ergreift grade vor Beginn der Schlacht ein panischer Schreck plötzlich und gleichzeitig die beiden Heere und zerstäubt sie in wilde Flucht. Nur die beiden Könige mit wenigen Leuten — wohl ihren Gefolgschaften — bleiben zurück, können aber weder mit Bitten noch mit Drohen die Fliehenden zurückhalten. Sie erkennen darin eine Fügung Gottes, der das Blutvergießen nicht zulassen will, und schließen Waffenstillstand auf zwei Jahre, um in dieser Zeit ihre Mißthelligkeiten friedlich beizulegen. Allein dieß gelingt nicht und aufs Neue entbrennt der Kampf. Die Gepiden suchen sich durch hunnische Horden zu verstärken gegen die Uebermacht der verbündeten Byzantiner und Langobarden, allein von andern Hunnenschaaren besiegt schließen jene Friede mit Byzanz. ³⁾ Vergebens streben darauf die Gepiden die Byzantiner auf ihre Seite zu ziehen: sie hatten slavische Plünderer gegen reiches Fährgehalt über die Donau auf das kaiserliche Gebiet gefördert: der Kaiser sah darin einen Bruch des Friedens und schickte den Langobarden ein Hülfsheer unter Amalafrib, dem Sohn des Thüringerkönigs Ermenfried und der Amalungin Amalaberga, welches die Gepiden schlug. ⁴⁾ In Folge dieses Sieges schloßen die Gepiden mit

1) Proc. b. G. III. 34.

2) Paul D. I. 23 Thurisendus Proc. *Geopiv.*

3) Proc. b. G. IV. 18. Ein angeblich mit dem Merowinger Theudebert verabredeter Zug wider Byzanz wurde durch dessen Tod vereitelt. Agath. I. 4.

4) Proc. I. c. IV. 24. Vielleicht war es in dieser Schlacht, daß Audoin, der Lango-

den Verbündeten Friede und stellten Hülfsstruppen zu dem Heer des Narses, welches dieser gegen den Gothenkönig Totila nach Italien führte. 1)

In die Zeit dieses letzten Friedens zwischen den beiden feindlichen Stämmen fallen die, freilich von der Sage geschmückten, Erzählungen, welche auf das gepidische Königthum einige interessante Streiflichter werfen.

Hilbichis, der Sohn des langobardischen Königs Tato, war von seinem Vetter Wacho, der den König Tato erschlagen hatte, der Krone beraubt und aus dem Lande getrieben worden 2). Nach manchen Schicksalen ging Hilbichis zu den Gepiden, welche, mit den Langobarden im Krieg, ihm zur Krone zu verhelfen wünschten, 3) ohne Zweifel, weil ein durch gepidische Waffen eingesetzter König der Langobarden seinen Beschützern abhängig oder doch ihnen befreundet und damit der alte Völkerkampf zu Gunsten der Gepiden beigelegt werden mußte. Allein die Gepiden wurden, wie wir sehen, wiederholt genöthigt sich zum Frieden mit den Langobarden zu bequemen und bei einem dieser Friedensschlüsse forderte Audoin, der Lango-

barbische Königssohn, den gepidischen Prinzen Thorismond vom Pferde hieb, so vermuthet Aschbach S. 80. Paul. Diac. I. 23. Der Fall des Königssohnes entscheidet die Schlacht: cernentes Gepidi regis filium per quem magna ex parte bellum constiterat interiisse mox dissolutis animis fugam ineunt.

1) a. 551, 552. Proc. I. c. IV. 27. vgl. IV. 26. 32.

2) So Paul. Diacon I. 21; nach Procop b. G. III. 35 dagegen war Wacho König und vertrieb seinen Neffen Risulph und dessen Sohn Hilbichis Ἰλδίζης, Ἰλδίζυος, Ἰλδίζυσάλ, da dieser Linie nach Langobarden-Recht die Krone zukam, um sie seinem Sohn Waltari zuzuwenden. Es ist schwer, zwischen den beiden Berichten zu entscheiden. Procop, allerdings ein Zeitgenosse und von Hilbichis' Schicksal aufs Genaueste unterrichtet, hat doch in jener erbrechlichen Frage geirrt: kein germanischer Stamm kennt einen gesetzlichen Vorzug des Neffen vor dem Sohn und die langobardische Königsfolge weiß nichts von jenem Princip. Weber Paulus, noch König Rothar nennen den Usurpator Wacho legitimen König. Paul andererseits lebt 200 Jahre später: seine Erzählung ist lückenhaft, sie kennt z. B. weder den Namen Risulph, noch das weitere Schicksal des Hilbichis, aber der späte Langobarde kannte doch wohl die Königs-Reihe seines Stammes besser, als der gleichzeitige Grieche, dem Türk, Langob. S. 32 folgt. Aschb. S. 80 läßt den Hilbichis gar von Audoin vertrieben werden, aber Audoin ist nach dem hier übereinstimmenden Zeugniß des Paulus und des Procop Nachfolger des Waltari, des Sohnes des Wacho. Der Widerspruch zwischen den beiden Stellen Procop's III. 35. und IV. 27. ist nur scheinbar und liegt bloß im Ausdruck.

3) Proc. I. c. αὐτὸν κατὰξεν Ἰηπαδες ἐπὶ τὴν ἀρχὴν ἐλπίδα εἶχον.

bardeukönig, die Auslieferung des Prätendenten Hilbichs als ein Pfand der neubeschworenen Freundschaft. Dieß ist bezeichnend. Audoin ist nicht etwa aus der Linie des Wacho, der den Hilbichs vertrieben, oder mit diesem persönlich verfeindet. Wacho war wie sein Sohn und Nachfolger Waltari gestorben und Audoin gehörte einer neuen Dynastie an: allein eben deswegen sucht er, die Anhänglichkeit des Volkes an das alte Königshaus der Lithinge scheuend, die Glieder desselben als gefährliche Nebenbuhler zu beseitigen. Die Gepiden lieferten zwar ihren Schützling nicht aus, aber sie wollten oder konnten nicht in diesem Augenblick um seinetwillen den Krieg mit den Langobarden wieder aufnehmen und wiesen ihn aus dem Lande, 1) sich andernwärts eine Zuflucht zu suchen. Die verschiedensten Abentheuer trieben nun den unruhigen Mann, den fortwährend ein langobardischer Anhang von 300 Mann, 2) wohl eine Gefolgschaft, jetzt noch durch Gepiden, die sich anschloßen, verstärkt begleitete, nach Italien, wo er sich mit den Byzantinern herumschlug, zu den Slaven, 3) dann wieder zum Kaiser nach Byzanz, der ihn gut aufnahm und ihn zum Anführer einer Schaar seiner Palastwachen machte. Umsonst forderte Audoin auch vom Kaiser, als seinem Freund und Bundesgenossen, die Auslieferung des Flüchtlings. 4) Später aber entfloß dieser gleichwohl von Byzanz nach Thracien, sammelte Langobarden um sich, und gelangte endlich, nachdem er die Anführer der ihn verfolgenden byzantinischen Schaaren getödtet, glücklich zu den Gepiden zurück, wo er wieder Zuflucht fand. 5) Allein da grade damals die Gepiden mit Byzantinern und Langobarden Friede geschlossen hatten, forderten alsbald sowohl der erbitterte Kaiser als der besorgte Langobardenkönig von dem Gepidenkönig Thorisin als erstes Zeichen der jungen Freundschaft die Auslieferung des gemeinsamen Feindes. Thorisin beräth sich mit dem Adel seines Volkes und befragt sie, ob er dem Ansinnen der beiden Fürsten nachgeben

1) Proc. I. c. *γενομένων δὲ τῶν ἐν τῷ παρόντι πρὸς Λαγγοβάρδας σπονδῶν ὁ μὲν Αὐδοῖν τὸν Ἰλιβίχην εὐθὺς ἔτε πρὸς φίλων ἐξήγειτο Γηπαίδων, οἱ δὲ τὸν μὲν ἄνθρωπον ἐκδοῦναι οὐδαμῆ ἔγνωσαν, ἐκέλευον δὲ αὐτὸν ἐνθρόνδε ἀπαλλαγέντα ὅποι βούλοιο διασωζέσθαι.*

2) Proc. b. G. IV. 27.

3) Proc. I. c. III. 35.

4) Proc. IV. 27.

5) Dieß ist der Zusammenhang zwischen den beiden Stellen Procop, den Aschb. S. 81 nicht erkannt hat. Seine Darstellung ist deßhalb ganz unrichtig.

fol. 1) Diese aber sprechen: „besser ist es, daß das ganze Volk der Gepiden mit Weib und Kind spurlos untergehe, als daß es sich mit solchem Frevel beslechte.“ Da gerieth der König in große Verlegenheit. Denn weder vermochte er wider den Willen seines Volkes jenem Verlangen nachzukommen, noch²⁾ wollte er den mit so schwerer Mühe beendeten Kampf gegen Byzantiner und Langobarden wieder aufnehmen. Endlich fand er den Ausweg, die Anforderung desselben Frevels, die Auslieferung eines flüchtigen gepidischen Prinzen, an den Langobardenkönig als Gegenbedingung zu stellen. Denn Thorisin trug seine Krone ebenfalls nicht als Erbe, sondern als Frucht der Gewaltthat. Er hatte den Ostrogotha (*Οὐστρηγοθός*), den unmündigen einzigen Sohn des verstorbenen Gepidenkönigs Elemund (*Ελεμουῦδος*) verdrängt — der schutzlose Knabe konnte nicht widerstehen. — Er war zu den Langobarden geflohen und die Auslieferung dieses Prinzen forderte nun Thorisin von Audoin als Bedingung für die Aufopferung des Hillichis, überzeugt, sagt Procop, daß auch die Langobarden sich des Verraths an ihrem Gastfreund weigern würden. Da aber die beiden Könige sahen, daß weder Gepiden noch Langobarden sich an der Frevelthat betheiligen wollten, verständigten sie sich später über ihren Vortheil und räumten einer des Andern Feind mit heimlicher List aus dem Wege.³⁾

Ist nun auch bei dieser seltsamen Erzählung die große Aehnlichkeit der Schicksale der beiden Prinzen der Nachbarstämme und die Gegenforderung Thorisins auffallend und als sagenhafte Redaction zu fassen, so wäre es doch überkritisch, den ganzen genau gehaltenen Bericht des gleichzeitigen Procop als Sage oder gar als Erfindung zu verwerfen.

Eigenthümlich ist besonders, daß Procop, welcher bei Gothen, Herulern u. die Wahlfreiheit des Volkes kennen gelernt und richtig dargestellt hat, bei Langobarden und Gepiden nur ein bestimmt geregeltes Erbrecht der Königshäuser kennt, welches durch Usurpatoren gebrochen wird, ohne daß eine Mitwirkung des Volkes dabei entscheidet. Freilich, bei den Langobarden wird wenigstens Rücksicht auf das Volk genommen, indem König Wacho seinen Neffen, 4) welchen das Gesetz zu seinem Nachfolger bestimmt, nicht ohne weiteres

1) Proc. τοῖς Γηπαίδων λογίμοις κοινολογησάμενος — ἀνεπυθάνετο.

2) l. c. οὐτε γὰρ ἀκουσίων τῶν ἀρχομένων ἐπιτελέσαι τὸ ἔργον εἶχεν οὔτε κ. τ. λ.

3) Proc. l. c.

4) ἀνέψιος heißt übrigens auch Vetter.

zu umgehen wagen kann, sondern ihn durch eine falsche Anklage in die Verbannung schicken muß. Indessen hat Procop hier wahrscheinlich geirrt, wie denn die eigenthümliche Mischung von Erbanspruch ohne bestimmte Erbordnung im Königshause und die de jure völlig unbeschränkte Wahlfreiheit des Volkes zusammen zu denken, dem Fremden schwer sein mußte. Da die Langobarden offenbar weder ein Seniorat ¹⁾ noch überhaupt eine bestimmte Erbordnung in der Thronfolge kennen, so läßt sich das Mißverständniß Procop's und seine Abweichung von Paulus wohl dahin erklären, daß Wacho seinen Oheim Tato stürzte und dann als König dessen Sohn Nisulph (seinen Vetter: ἀνεψιός) mit dessen Sohn Hilbichis aus dem Lande trieb, weil er seinem Sohn die Krone zuwenden wollte, während zwar nicht das Gesetz, wohl aber das Herkommen und die Liebe des Volkes den Erben des gestürzten Königs Tato die Herrschaft würde verschafft haben. Daher will denn Audoin, der Vormund und Nachfolger Waltari's, den Sprößling der legitimen Linie beseitigen: denn die Erfahrung zeigt, daß die Langobarden sich immer noch leicht ihm anschließen. Einfacher ist die Sache bei den Gepiden. Thorisin hat den unmündigen Knaben des Königs Elemund verdrängt, — der Erbanspruch des königlichen Blutes muß durch factisch kräftiges Auftreten gedeckt werden, der Knabe aber konnte nicht widerstehen — und während Wacho und Waltari wenigstens selbst Glieder des Königshauses sind, erringt hier ein Fremder die Krone, der den Willen des Volkes für sich überrumpelt, aber nun wie Audoin ein Interesse hat, den Prinzen des alten Hauses zu beseitigen. Denn immerhin ist das Volk zu scheuen; der König mag es zwar in den meisten Fällen nach seinem Willen leiten, aber es gibt doch auch Fälle, wo der König nicht ohne das Volk entscheiden und noch weniger offen gegen den ausgesprochenen Willen desselben handeln kann. Bei dieser Berathung nimmt zwar der Adel (die λόγμοι) die erste Stelle ein, aber es ist doch nicht bloß der Adel, es ist das ganze Volk (die ἀρχόμενοι), dessen Willensmeinung sich kräftig äußert und befolgt werden muß. Wie der Franke Chlodovech kann der Gepidenkönig nur mit List und mit Abwarten der Gelegenheit, nicht mit offenem Troß gegen das Volk, seine Absicht erreichen. —

Aber die Verletzung des Gastrechts konnte doch weder das Haus Thorisins noch das Reich der Gepiden vor der von den Langobarden drohenden Gefahr schützen, wie sehr auch Thorisin bestrebt ist, mit

1) Woran man etwa nach Analogie der Vandalen denken könnte.

den Fürsten dieses Volkes gutes Vernehmen zu halten. Schon früher hatte eine Verschwägerung der beiden Königshäuser den Frieden der Völker befestigen sollen: König Wacho hatte die Ostrogotho, die Tochter eines Gepidenkönigs, geheirathet. 1) Jetzt nahm König Thorsifin den Sohn des Audoin, Alboin, nach germanischer Sitte zum Waffensohn an, und an dieß bei dem Haß der Völker auffallende Ereigniß, welches seine höchste epische Spitze dadurch gewinnt, daß Thorsifins Sohn Thorsimund als von der Hand Alboins gefallen galt, knüpft dann die langobardische Sage — Alboin war die Lieblingsgestalt der Heldensage seines Volkes — an, welche Paulus Diaconus erzählt 2) und welche nicht obgleich, sondern weil sie echte Sage scheint, für das Hofleben und die Sitte des Königthums jener Stämme die schätzbarste Quelle ist.

„Als die Langobarden von jener Schlacht, welche Alboin durch die Erlegung Thorsimunds entschieden, nach Hause kamen, forderten sie von König Audoin, daß er Alboin zu seinem Tischgenossen (*conviva*) mache, auf daß der, durch dessen Tapferkeit sie gesiegt, wie in der Gefahr so im Gelage des Vaters Gefährte sei. Allein Audoin sprach, das könne er nicht gewähren, ohne die vaterländische Sitte zu verletzen. „Denn ihr wißt wohl, es ist bei uns nicht Brauch, daß der Sohn des Königs mit seinem Vater an der Tafel sitze, bis er von einem fremden König die Waffen erhalten hat.“ Da geht Alboin mit vierzig jungen Leuten — wohl seiner Gefolgschaft — zu König Thorsifin und trägt ihm sein Verlangen vor. Dieser nimmt ihn gütig auf, zieht ihn an seine Tafel und setzt ihn zu seiner Rechten, an den Platz, wo sonst der von Alboin erschlagene Thorsimund zu sitzen pflegte. Aber während des Schmausens übermannt den König die wehmüthige Erinnerung an den Todten und er ruft mit tiefem Seufzer: „Weh, jener Platz ist mir theuer, aber der Mann, der dort sitzt, ist mir ein schwerer Anblick!“ Dieß Wort mahnt schmerzlich den andern Sohn des Königs, Ranimund, und er beginnt die langobardischen Gäste zu schmähen: wegen ihrer weißen Fußriemen

1) P. D. I. 21. Wahrscheinlich ist dieß der vielfach verborbne Name *Aurigosa*, *Astri gosa*, *Hastri gosa* und dann ist die Prinzessin wohl die Schwester des Ostrogotha, die Tochter des Königs Elemund: dadurch würde auf die Flucht des vertriebenen Prinzen an den Hof der Langobarden ein neues Licht fallen. Ostrogotho war ein gebräuchlicher Name für Fürstinnen. Proc. IV. 27 steht nicht im Wege.

2) I. 24.

vergleicht er sie weißfüßigen Stuten. ¹⁾ Da antwortet einer der Langobarden: „Geh hinaus ins Feld (oder in das Asefeld), da wirst du bald sehen, wie gewaltig, die du Stuten nennst, ausschlagen können: es liegen ja dort die Gebeine deines Bruders zerstreut wie die schlechten Aases im offnen Feld.“ Da fahren die Gepiden zornig auf, solche Schmäherei zu rächen und alle Langobarden-Gäste greifen nach dem Schwert. Aber der König springt vom Tisch auf, wirft sich in die Mitte der Erzürrten, hält die Seinen von Kampf und Rache ab und droht, er werde vor Allen den strafen, der den Kampf beginnt: „denn das ist nicht ein gottgefälliger Sieg, wenn einer im eignen Haus den Gast erschlägt.“ ²⁾ So wird der Streit beigelegt und das Gelage vergnüglich zu Ende geführt. Der König aber überreicht Alboin die Waffen des gefallenen Thorismund und sendet ihn friedlich und heil nach Hause. Nun wird dieser Tischgenosse seines Vaters, theilt mit ihm die königlichen Freuden und alle preisen die Kühnheit Alboins und die Treue des Gepidenkönigs. —

Aus dieser Sage erhellt vor Allem, daß bereits der König und sein Hof Mittelpunkt aller Ehre, alles Glanzes geworden. Für die schönste Waffenthat gilt es als Lohn, die Freuden der königlichen Tafel zu theilen, denn der persönliche nahe Verkehr mit dem König gibt Ehre. Und schon so fest gegliedert und ausgebildet sind diese Verhältnisse, daß eine bestimmte Terminologie dafür besteht (*conviva, convivium*), und daß selbst der Sohn des Königs nicht ohne Weiteres und als solcher zu diesen Tischgenossen seines Vaters zählt. Auch die Waffenfähigkeit reichte dazu nicht aus: erst wenn ein anderer König den jungen Prinzen gewürdigt hat, ihm feierlich die Waffen zu reichen und ihn damit zugleich in eine Art Wahlkindschaft aufgenommen hat, erst dann theilt er mit den andern Hofleuten die königlichen Freuden. Und zwar bestehen diese Hofsitzen bei Gepiden wie bei Langobarden: auch bei den Gepiden tafelt der König mit seinen Söhnen, denen bestimmte Ehrenplätze zu seiner Rechten angewiesen sind: eble Gäste werden zugelassen und selbst der Ehrenplätze gewürdigt. Das Gastrecht und die ritterliche Sitte des Königshofes schützen auch den Feind vor der Blutrache; der König hat Ansehen

1) Solche eigenthümliche Schimpfvergleiche waren damals unter vielen germanischen Stämmen im Schwang, z. B. zwischen Vandalen und Gothen, Bulgaren und Langobarden, gegen die Ostgothen, Jord. c. 5. und sind stets die Spur echter Volksfage.

2) *hospitem* ist wohl der Lesart *hostem* vorzuziehen.

genug, die anflammenden Leidenschaften des Hohns, der Rache, des Uebermuths zu dämpfen und das Gastrecht zu schützen, und wie der kühne Muth des Gastes, der sich in Mitte der Todfeinde wagt, wird die Treue und die edle Selbstüberwindung des königlichen Wirthes gepriesen.

Die sagenhaften Berichte über diese Vorfälle während des letzten Friedens zeigen immerhin, daß die beiden Könige Thoristin und Auboin, welche auch nach jener durch panischen Schreck verhinderten Schlacht sich so auffallend rasch vertrugen — sie sind beide Usurpatoren — gewisse gemeinsame Interessen und deßhalb auch freundschaftliche Beziehungen hatten. Sie sollten nicht auf ihre Nachfolger übergehen. Kaum war Auboin seinem Vater Thoristin, und Kunimund seinem Vater Thoristin gefolgt, als der Kampf aufs Neue entbrannte. 1) Wohl möglich, daß Kunimund, den die Sage als grimmen Feind der Langobarden gezeichnet hat, den Tod des Bruders und die alten Niederlagen zu rächen, zuerst den Frieden brach. 2) Die Gelegenheit schien günstiger als früher: denn Justinus, der Nachfolger Justinians, 3) welchem sich Auboin entfremdet zu haben scheint, 4) blieb neutral und die Uebermacht der byzantinischen Hülfsheere fehlte diesmal den Langobarden. Aber Auboin sah sich nach andern Verbündeten um. Er wandte sich an den Chan der Awaren und forderte diesen auf, mit ihm die Gepiden, ja später die Byzantiner selbst anzugreifen. 5) Gegen große Zugeständnisse — die Awaren sollten nicht bloß das ganze Land der Gepiden und die Hälfte der übrigen Beute, sondern auch den zehnten Theil des Viehs der Langobarden selbst erhalten — welche die Gefahr oder der Haß erzwangen, sagten die Awaren zu. Erschrocken rief jetzt Kunimund den Kaiser um Hülfe an, indem er sich erbot, Sirmium und alles Land bis zur Drau abzutreten. Früherer Treulosigkeit eingedenk verhielt Justinus nur zögernd Hülfe und hielt diese ganz zurück, als auch von den Langobarden Gesandte erschienen und die Gepiden verflagten. 6) Als nun Kunimund, dem Angriff der Langobarden zu be-

1) a. 566 oder 567; über diese Zeitberechnung s. Aschb. S. 86, Eürk l. c. S. 42.

2) Paul. Diacon. I. 27. Menander p. 303 c. 11 legt den Angriff dem Haffe Auboins bei. Andrer Meinung Aschbach S. 84.

3) Seit a. 565.

4) Men. l. c.

5) Was die Langobarden bei Men. von Mißhandlungen durch die Gepiden klagen, ist unwahr oder unsicher.

6) Menander p. 303 ed. bon. c. 11, 12.

gegen, ausgezogen war, kam die Nachricht, daß von der andern Seite her die Awaren ins Land gefallen seien. Kunimund beschloß, zuerst die verhassten Langobarden hinauszuschlagen und sich dann gegen die Awaren zu wenden. Aber in der Schlacht gegen die Langobarden — sie war eine der blutigsten in diesen Völkerstürmen und wird ¹⁾ von Zeitgenossen mit der großen Hunnenschlacht verglichen: es fielen 40,000, nach Andern 60,000 Mann — fiel nach tapferstem Kampf ²⁾ König Kunimund — wie sein Bruder von der Hand Alboins — und mit ihm der größte Theil seines Heeres. Das Reich der Gepiden hatte ein Ende, aber auch der ganze Stamm war vernichtet: ³⁾ ein Theil des überlebenden Volkes wurde mit aller Habe von den Langobarden in Gefangenschaft geschleppt, ⁴⁾ einige flüchteten nach Byzanz, unter ihnen Reptila, der Neffe Kunimunds, mit dem königlichen Schatz, der also auch hier gleich neben der Krone selbst genannt wird; der Rest, der im Lande blieb, wurde mit diesem den Awaren unterthan und verschmolz spurlos mit diesen Barbaren. ⁵⁾

Die Byzantiner aber frohlockten wieder, wie schon Tacitus, über die mörderischen Bruderkriege der Germanen. ⁶⁾

1) Jord. de regn. succ. ed. Mur. p. 242.

2) Joh. Biclar. Chron. an. Justin. VI. p. 384. Gepidarum regnum finem accepit, qui a Langobardis praelio superati Cunimundus rex campo occubuit, et thesauri ejus per Trasaricum arrianae sectae episcopum et Reptilanem Cunimundi nepotem Justino imperatori Constantinopolim ad integrum perducti sunt.

3) P. D. I. 27. Gepidarum vero genus ita est diminutum ut ex illo jam tempore ultra non habuerint regem: eine bezeichnende Auffassung: der König ist das persönliche Symbol des Volksthum.

4) Unter ihnen Rosamunde, die Tochter Kunimunds, die Königin und später die Mörderin Alboins. P. D. II. 29. Die Sage von der in einen Becher des Siegers gefasteten Hirnschale des Gepidenkönigs, welche dadurch auch nicht mehr als Sage wird, daß noch dem Paulus Diaconus der nämliche Becher gezeigt wurde — obwohl sich die Meisten, z. B. Aschb. S. 88 dadurch bestimmen lassen — P. D. II. 28. zeichnet treffend den tödlichen Haß der beiden Völker und Fürsten. Vielleicht auch eine echte langobardische, wenn auch erst nach Alboins Ermordung entstandne Sage ist es, wenn Theophyl. Simoc. berichtet, Alboin habe bei jenem Besuch an Theodorins Hof dessen Tochter Rosamunde gesehen und zum Weibe verlangt: abgewiesen habe er dann, sowie er König geworden, die Gepiden angegriffen, welche damals nur durch die Byzantiner gerettet worden seien. Sowohl Aschb. S. 84 als Lürk Langob. S. 41 legen dieser Stelle des Theoph. aus dem Anf. d. VII. Jahrh. gegenüber dem gleichzeitigen Procop zu viel Gewicht bei.

5) P. D. I. 27.

6) Coripp. paneg. Just. praef. v. 12.

E. Rugier, Sciren, Turcilingen.

Diese drei Stämme, meist zusammen genannt, erscheinen zuerst an den Obermündungen sesshaft. 1) Nach der gothischen Wandersage werden sie von den Gothen aus diesen Gegenden verdrängt. 2) Im fünften Jahrhundert wohnen sie an der Donau, zugehörig dem großen Reiche Attila's, in dessen Heer Apollinaris Sidonius auch den *pugnax Rugus* nennt, 3) aber sie stehen unter eignen Königen. 4) Nach Auflösung des hunnischen Reiches hausten sie an der unteren Donau, 5) wo sie sich mit suevischen und anderen Stämmen vergebens gegen die gothische Macht verbündeten. 6) Von den rugischen Königen, die gegen Ende des V. Jahrh. in diesen Ländern herrschen, hat Eugipp in seiner Lebensbeschreibung des heiligen Severin Einiges mitgetheilt. 7) König Falccitheus 8) hatte die volkreiche Macht der Gothen in Unterpannonien zu fürchten: vergebens hatte er von ihren Fürsten freien Durchzug nach Italien erbeten — man sieht, wohin es damals alle diese Donaufürsten zog — er besorgte nun einen Angriff der Gothen auf sein Reich und auf sein Leben. 9) Der heilige Severin stand bei ihm in hohem Ansehen. 10) Severin, ein höchst bedeutender Geist, der, unterstützt durch seine zahlreichen Verbindungen, die verworrene Lage der Dinge in jenen Gegenden mit einer Klarheit über sah, die den geängsteten Römern wie den dumpfen Barbaren

1) Zeuß S. 155 — 156.

2) Jord. c. 4.

3) *carm.* VII. v. 321.

4) *h. misc.* XV. p. 97.

5) Jord. c. 50.

6) Jord. c. 54.

7) *Reitberg* I S. 226 — 234, *Muchar* II. S. 152 — 240, *Roch* S. 24, *Huschberg* S. 29 und die schöne Darstellung bei *Wattenbach* S. 30 — 35. Vgl. meinen *Aufsatz* in *gel. Anz.* 1859 Nr. 33. 34.

8) *Ober* nach *Büdingen* I. S. 49. *Falccitheus*.

9) *V. Sev.* c. 2. 12.

10) *Severinum in suis periculis tanquam coeleste oraculum consulabat* l. c.

eitel Wunder dächte, und der oft wirklich mit fast prophetischem Blick in die Zukunft schaute, 1) tröstete den König mit der Verheißung, daß umgekehrt die Gothen in Bälde abziehen 2) und ihm Raum und Sicherheit lassen würden: er verhieß ihm glücklich Regiment, wenn er in allen Dingen seinem Rath folgen und mit den Nachbarn Friede halten werde. Sein Sohn und Nachfolger Feletheus (qui et Fava) 3) stand ebenfalls in ehrfurchtvollem Verkehr mit dem Heiligen, 4) wurde aber von seiner bösen Königin Gisa oft abgezogen von den Wegen der Milde gegen die Römer, deren Schutz Severins Haupt Sorge war. Sie will die Katholiken zur arianischen Taufe bringen, sie drückt die Provincialen, schleppt sie gefangen auf der Donau zu harter Knechtsarbeit fort und weist die Fürsprache Severins mit den zornigen Worten ab, er solle in seiner Zelle dem Gebet obliegen, die Könige aber mit ihren Knechten nach ihrem Willen schalten lassen. 5) Aber Severin droht, Gott werde sie bald zur Milde zwingen und am selben Tage noch ergreifen barbarische Gefangene, Goldschmiede, die sie in harter Haft anhielt, Schmuck für den König zu fertigen, ihren Knaben Friederich, der in kindischer Neugier die Werkstatt betreten, und drohen erst das Kind, dann sich selbst zu tödten, „wenn jemand ohne eidliche Sicherung herzutrete.“ 6) Die gottlose Königin erkennt darin das Strafgericht Gottes für die Mißachtung Severins, gibt sofort die gefangnen Römer frei und löst ihren Knaben durch eidliche Zusage der Freilassung aus der Gewalt der Goldschmiede. — So dürftig die Ausbeute für unsern Zweck, Eugipps kurze Schrift gewährt allein einen Blick in die inneren Zustände der Donauländer in jener Zeit. Da sehen wir die letzten römischen Besatzungen abziehen, 7) da sehen wir Sueven, 8) Rugier, 9)

1) Wenn auch manche seiner Prophezeiungen erst nach der Erfüllung entstanden.

2) Vgl. Tillemont VI. S. 642. 423.

3) Seit ungefähr a. 475 Mucar II. S. 175; nach Bübinger I. S. 49 ist Feletheus der Beiname.

4) quem frequentare coepit pro regni sui primordiis c. III. 15.

5) l. c. ora tibi, serve Dei, in tua cellula delitescens, liceat nobis de servis nostris ordinare quod volumus.

6) l. c. — absque juramenti praefixo: Zweck ihrer Handlung ist wohl sich eine Geißel für Freilassung zu verschaffen, obwohl dieß der Text nicht ausdrückt.

7) VII. 28.

8) VII. 30.

9) III. 15. IX. 39. XII. 54.

Heruler, ¹⁾ Alamannen, ²⁾ Thüringer ³⁾ die Städte und Kirchen der römischen Provinzen in die Wette verheeren. Daneben aber wandelt segensreich und friedlich der fromme und kluge Severin, Kranke heilend, ⁴⁾ Klöster und Zellen errichtend, zu Milde und Frieden ermahmend die heidnischen Alamannen wie die arianischen Rugier, ⁵⁾ den Zehnten heischend für die Armen, ⁶⁾ die Städte warnend vor drohenden Ueberfällen der Barbaren, ⁷⁾ oder schirmend durch die Macht seiner Rede, ⁸⁾ seinen Einfluß bei den Mächtigen nicht für sich, nur für die Verfolgten verwendend, ⁹⁾ und Al' dieß ohne ein geistliches oder weltliches Amt, nur durch die Macht seines Glaubens und seiner Persönlichkeit. —

Ueber Wesen und Art der germanischen Herrschaften in jenen Landen erhellt freilich nicht viel: zu festen ruhigen Ordnungen scheint es in dem Gewoge der ringenden Stämme nicht gekommen zu sein. Rugischer Adel wird einmal erwähnt. ¹⁰⁾ Auch sind wohl Rugier, nicht Römer, die *multi nobiles*; welche ¹¹⁾ die Macht Obovatars rühmen, und ein sehr zweifelhafter *villicus*. Die Residenz des Rugierkönigs war bei Faviana, ¹²⁾ dorthin wollten die Bürger von Passau den Heiligen senden, *ut mercandi eis licentiam postularet*. ¹³⁾ Da er sich weigert und die bevorstehende Verödung von Passau vorher sagt, ¹⁴⁾ antworten sie: *non se debere contemni, sed consueto sublevari regimine*.

Die ziemlich einfache Politik dieser Fürsten bestand in dem Bestreben, die Römer um die Wette zu bedrücken.

Diesen Sinn hat es, wenn der Rugierkönig die Römer vor Thüringern und Alamannen beschützen will, d. h. er will sie fort-

1) VII. 32.

2) 33, 35.

3) 35.

4) X. 41.

5) VI. 27.

6) VI. 25, 26.

7) VII. 32, 33. VIII. 35.

8) VI. 27. IX. 39.

9) IX. 40.

10) X. 41. *unus ex optimatibus Felethei regis*.

11) IX. 40.

12) IX. 39.

13) Vgl. über die Stelle *Muchar*. I. S. 395.

14) VII. 30. *quid ergo necesse est mercimonia providere, ubi ultra non poterit apparere mercator?*

schleppen, um sich selbst die Beute zu sichern und sie Andern zu entziehen. Auf den Rath Severins hatten sich die Bewohner der sämtlichen dringender bedrohten Orte nach Borch zusammengezogen. Diese Alle wollte nun König Fava mit Einem Schlag in seine Gewalt bringen. Er rückte plötzlich mit einem Heer vor die Stadt, um deren Bevölkerung fortzuführen und in den ihm zinsbaren und näher gelegnen Städten zu vertheilen. 1) Auf Bitte der Stadt geht Severin dem König entgegen und sucht ihn zu bereden, von seinem Vorhaben abzustehen: er erinnert ihn, wie sein Vater glücklich geherrscht habe, weil er frommen Ermahnungen nachgegeben. Der König antwortet: „ich werde doch nicht diese Leute, für welche du dich wohlmeinend verwendest, den wilden Alamannen und Thüringern zur Plünderung, Knechtung und Tödtung Preis geben, während ich Städte und Burgen habe, wo sie untergebracht werden können.“ Aber Severin erwidert: „nicht durch dein Geschloß oder Menschenschwert sind jene bisher vor allen Anfällen gerettet worden, sondern durch die Gnade Gottes: „ut tibi paullisper obsequi valeant.“ Eine gewisse Unterthänigkeit wird also eingeräumt, um die Fortschleppung in unmittelbare harte Knechtschaft zu hindern. Und wirklich erreicht er, daß der König mit seinem Heer abzieht und die Bevölkerung Severin überläßt. Man sieht, der Heilige steht in höchstem Ansehen. — Vor seinem Tode läßt er das königliche Paar nochmals vor sich kommen und ermahnt sie, ihre Unterthanen stets mit dem Gedanken der Rechenschaft vor Gott zu behandeln, wobei er gegen die Königin eine sehr freie Sprache führt. 2) Ebenso sucht ihn des Königs Bruder Friedrich sofort auf, ihn, wie es Sitte, zu begrüßen, (ex more salutaturus) als er von König Fava die Stadt Faviana, bei welcher Severin wohnte, zur Verwaltung und wohl zugleich als Herrschaft zum Bezug der Einkünfte zc. erhalten hatte. Dieser wird ebenfalls in drohendster Sprache verwarnt, irgend etwas von den Kirchengütern, welche Severin für Arme und Gefangne angesammelt, zu berühren. Und bei Lebzeiten des Heiligen wagt der räuberische Fürst nicht, seine Versprechungen zu brechen. 3) Aber bald nach Severins Tod 4) raubt er „arm und ruchlos“ 5) die für die Armen

1) IX. 39. in quibus unum erat Favianis quae a Rugis tantum modo dirimebantur Danubio. Ueber diese Stadt s. Glüd S. 19.

2) XI. 48.

3) XI. 51.

4) Den 8. Jan. 481 oder 482.

5) pauper et impius.

bestimmten Kleider und andres Kirchengut des Klosters zu Faviana, 1) und läßt nur die nackten Mauern zurück. Als er aber binnen Monatsfrist von seinem Neffen Friedrich, dem Sohn des Königs, ermordet ward, sah man darin die von dem Heiligen angebrohte Strafe. — Dieser Mord führte wahrscheinlich innere Partheiung 2), gewiß den Untergang des rugischen Reiches herbei: Dovoakar nahm die Blutthat als Vorwand zur Einmischung: 3) er bekriegte die Rugier, führte den König Java 4) sammt seiner Königin gefangen nach Italien, 5) vertrieb den Prinzen Friedrich aus dem Lande, und, als er zurückzukehren wagte, ein zweites Mal durch seinen Bruder Anulph. 6) Friedrich floh nun zu dem König der Ostgothen, den er auf dem Zug gegen Dovoakar nach Italien begleitete, später aber aus dunkeln Ursachen als Ueberläufer verließ. 7) Anulph aber

1) Einen silbernen Becher schenkt sich der villicus lange vom Altar zu nehmen.

2) P. D. I. 19.

3) a. 487 f. Clint. p. 702. Daß ihn die Rugier herbeigerufen, Pavir. S. 46, läßt sich nicht erweisen, ebensowenig die Vermuthung bei Eichh. W. S. 10.

4) Der Chron. rav. nennt ihn Fennonianus.

5) V. s. Sev. XII. 54. Chron. Cass. p. 234. Paul. Diac. I. 19; es scheint, daß er dort getödtet wurde: vgl. Ennod. pan. c. 6. p. 451, welche dunkle Stelle eine sonst unbezeugte, aber allgemein angenommene Verwandtschaft des rugischen Königsshauses mit Theoderich dem Großen doch nur sehr unsicher voraussetzen läßt: nata est felicitas inter vos (Theod. et Odov.) causa discordiae dum perduelles animos (i. e. Odovacarum) in propinquorum tuorum necem romana prosperitas invitavit: d. h. es war ein Glück für Rom, daß es dadurch Theoderich zum Herrn erhielt, daß Dovoakar Theoderichs propinqui tödtete; du Roure I. S. 176 macht ohne Weiters die Königin Gisa zu Theoderichs Schwester oder Tante und weiß S. 188 von Friedrich ungleich mehr als die Quellen. — Möglicherweise sind aber die propinqui im Gegensatz zur romana prosperitas nur die barbari, Germani, Rugii (die Stammverwandten der Gothen) überhaupt; auch Luden III. S. 636 zweifelt.

6) = Wulf?? so Eichh. Welf S. 14, 16.

7) Ennod. p. 467 sagt hierüber: concurrentia inter se vidimus tela perfidorum — dicat Fridericus qui postquam fidem laesit hostes tuos interitu comitatus est, contra illos arma concutiens, quibus fuerat errore sociatus, quando nata est inter sceleratos de hoc quod intelligebant se unum (d. h. die gleiche Beute) velle discordia. Köpfe S. 178 vermuthet mit Recht, der Prinz sei abgefallen, (Pavia wurde von der rugischen Besatzung, Ennod. v. Epiph. p. 392, geplündert und für Friedrich oder Dovoakar behauptet) weil ihm Theoderich nicht die gehoffte Selbständigkeit und Gleichstellung einräumte. Vgl. Luden III. S. 53; aus denselben Gründen scheint er sich aber bald auch mit Dovoakar zertragen (die Rugier galten als besonders roh und unbotmäßig. Enn.

führte auf Befehl seines Bruders die Römer aus den Donauländern nach Italien, was sie als jene Erlösung vom Joch der Barbaren begrüßten, welche der heilige Severin oft vorausgesagt hatte. 1)

Aus den Resten der Rugier, Sciren, Turcilingen an der Donau hat man die Bayern hervorgehen lassen: es ist möglich, daß sich einzelne Splitter derselben an diese angeschlossen, allein die Hauptmasse dieses frühe zahlreichen Stammes ist wohl aus den Markomannen erwachsen. 2)

v. Epiph. p. 393 Rugi qui parcere regibus vix dignantur) und dabei den Kürzeren gezogen zu haben. Zuletzt wurde er von Theoderichs Feldherrn Eufanes, wahrscheinlich bei dem Versuch aus Italien nach Rugiland zu weichen, geschlagen, zwischen Verona und Trient, im Jahre 493, und verschwindet seitdem. Chron. rav. (Cuspin. II. p. 130) vgl. Manso S. 46; du Roure I. S. 288 setzt dieß Gefecht unrichtig ins Jahr 498 und baut Unrichtiges darauf weiter; auch schon Buat IX. S. 125 verwechselt die Rugier, die unter Theoderich in Italien blieben, mit diesem Anhang des unruhigen Prinzen, den er erst a. 500 sterben läßt S. 248; über die fabelhaften reges Iuvavensium s. denselben S. 495; er glaubt an sie.

1) V. s. Sev. XII. 55. XI. 49. über die Bedeutung dieser Maßregel s. die verschiedenen Meinungen bei Muchar II. S. 236, Koch S. 26, Glück S. 30, Köpfe S. 165; aber der h. Severin hatte mit dem Zug Odoakars nichts zu thun, wie Luben III. S. 47 meint, aus dem guten Grund, daß er schon todt war.

2) Zeug Herkunft bes. S. 51; vgl. Huschb. S. 33.

F. Das Reich des Obovatar.

Aus diesen Gegenden und aus diesen Stämmen war nun auch Obovatar hervorgegangen, welcher dem weströmischen Reich ein Ende machte und in Italien eine vorübergehende Herrschaft gründete, welche sich sehr wesentlich von der seines Ueberwinders und Nachfolgers Theoderich unterschied.

Wahrscheinlich gehört er dem Stamm der Sciren an, welcher mit den Rugiern von der Ostsee an die Donau gewandert und hier, wie alle seine Nachbarn, den Hunnen dienstbar geworden war. Sie fochten neben den Rugiern in Attila's Heer ¹⁾ und ließen sich nach dem Zerfall seines Reiches neben den Alanen in Untermosien nieder. ²⁾ Vergebens suchten sie mit den Rugiern und andern Nachbarn das Uebergewicht der Gothen in diesen Ländern zu brechen. ³⁾ In ihrem zweiten Kampf wider die Gothen begegnen zwei Edle, Edica und Wulfo. ⁴⁾ Da nun die über Obovatar mit am Besten unterrichtete Quelle — der Autor Anon. Vales. — ihn mit dem Stamm der Sciren kommen läßt, (cum gente Scyrorum), ja ihn ausdrücklich einen Sohn des Aedico nennt, (cujus pater Aedico dictus), so wird er eben ein Sohn jenes scirischen Edelings gewesen sein. ⁵⁾ Bei der offenbar sehr innigen Verbindung der Sciren mit

1) Apoll. Sidon. carm. VII. v. 322.

2) Diese östlichen Sciren von den alten Nachbarn der Rugier zu unterscheiden und für ein alanisches Volk zu halten, Zeuß S. 487, Eijenschildt, kann der Ausdruck bei Jordanis c. 50. Sciri vero et Satagari et ceteri Alanorum nicht fordern: nur die Satagari sind Alanen.

3) Jord. c. 53.

4) Jord. c. 54. cum Edica et Wulfo eorum primatibus.

5) So auch Phil. D. G. S. 55, Adelung S. 222, Barth II. S. 119, du Roure I. S. 126, Gregorovius I. S. 238; vielleicht (gewiß ist es nach Eichh. W. S. 8 f.) ist dieser Edico der von Prisc. p. 146, 148, 149, 169—175 s. genannte gleichzeitige Anführer Attila's Ἐδίκων, Ἐδέκων, der sich durch Treue auszeichnet; er ist ein ἀνὴρ ἐξόχως, einer von den λογύδες ἐξοχῶν p. 171; daß Ennod. p. 451 dem Obovatar im Vergleich mit Theoderich dunkle Herkunft vorwirft, (Tilleem. VI. S. 435) steht dem so wenig im Wege, als v. Sev. l. c. (Luden l. c.); mit dem Adovacrius cum Saxonibus des Greg. tur. II. 18. hat aber unser Obovatar nichts zu thun (a. M. Luden II. S. 599).

Rugiern, Turcilingen, selbst mit Herulern, kann es nicht befremden, aber auch gegen die obigen Angaben nicht entscheiden, daß sich abweichende Bezeichnungen Obovaks finden, dessen Schaaren aus all' diesen Stämmen gemischt waren. 1) Jordanis schwankt: halb nennt er ihn rex Turcilingorum, 2) halb genere Rugus, 3) halb rex Turcilingorum et Rugorum 4) und seine weiteren Ausdrücke: rex gentium, habens secum Scyros, Herulos, diversarumque gentium auxilios zeigt seine Unbestimmtheit und die Zusammengesetztheit dieser Haufen. Procop 5) nennt vor Allen die Sciren als Soldgenossen des Obovakar. Andere Quellen 6) machen ihn zu einem rex Gothorum 7) und datiren von ihm ab die Herrschaft der Gothen in Italien. 8) Freilich gehörten all' diese Stämme zur gothischen Völkergruppe.

Die Streitfrage über die Stellung Obovaks vor dem Fall des Westreichs wird meines Erachtens einfach entschieden durch die Hauptquelle, 9) das Leben Severins. „Zu Severin kamen etliche Barbaren, 10) sich vor einer Fahrt nach Italien den Segen des Heiligen zu erbitten, 11) unter diesen war auch Obovakar, der später in Italien als König herrschte, ein stattlicher Jüngling in sehr unscheinbarem Gewand.“ 12) Wie bescheiden immer wir uns den Aufzug eines Königs jener Donauvölklein vorstellen müssen — das ist kein König der Sciren, der, nur durch seine Größe auffallend, im geringsten Gewand unter Andern beiläufig erwähnt wird. Damit stimmt denn auch völlig Procop's Bericht: „es war unter diesen Hülfsstruppen ein gewisser Obovakar, einer von den Lanzenträgern des Kaisers.“ 13)

1) Das beweist Paul. Diac. I. 19.

2) c. 46, daran hält sich Leo I.

3) de regn. succ. p. 239. Diesem folgen Eufenshm. S. 13, Köpfe S. 164.

4) c. 57.

5) b. G. I. 1.

6) Chron. br. ed. Ronc. p. 261. Marc. com. p. 298.

7) Isid gar Ostrogothorum.

8) So Jord. c. 46, vgl. FreudenSpr. S. 4.

9) Die Euden II. S. 451, 596 sehr mit Unrecht verwirft.

10) quidam barbari.

11) circa a. 465 — 470 f. Muskar II. S. 180.

12) c. 2. 14. inter quos et Odovaxhar qui postea regnavit Italiae vissimi tunc habitu, juvenis statura procerus, advenerat. Eugipp verbiente den Vorrang vor Theoph. I. ed. Ven. p. 82, der den D. in Italien erzogen werden läßt: aber beider Berichte sind nicht einmal unvereinbar.

13) b. G. I. ἦν δὲ τις ἐν αὐτοῖς Ὀβόακρος ὄνομα ἐς τοὺς βασιλεῖς

Ganz glaublich scheint, daß ein junger Edeling in Italien im Waffendienst des Kaisers sein Heil suchen will und da steht auch das unscheinbare Gewand nicht im Wege. Die Bezeichnungen andrer Quellen rex Gothorum, rex Turcilingorum sind also nur Anticipationen. 1) Als sich der hohe Germane beim Eintritt unter das niedere Dach des Heiligen neigt, erfährt er von diesem, vielleicht nicht ohne Beziehung auf ein bekanntes Bibelwort, daß ihm hoher Ruhm bevorstehe. 2) Und beim Abschied erhält er die zweite Prophezeiung: „Geh hin nach Italien: jetzt noch mit schlichten Fellen bedeckt, wirst du bald an vieles Volk reiche Gaben vertheilen.“ 3) Beide ziemlich unbestimmte Prophezeiungen deutete Dbovakar nach seiner Erhebung als Verheißungen der Krone 4) und forderte den Heiligen auf, sich eine Gnade zu erbitten, worauf dieser Amnestie für einen Verbannten forderte. Also nicht als erobernder König oder Gefolgsführer, als einfacher Krieger, nur durch edle Abkunft ausgezeichnet, kam Dbovakar nach Italien und trat in das dortige Heer des Kaisers, mit ihm viele andere Sciren, Manen und andere Gothen. „Aber 5) — so viel die Bedeutung der Barbaren stieg, um soviel sank die der römischen Krieger selbst in Heer und Reich und unter dem schönen Namen von Bundesgenossen übten die Fremden tyrannische Gewalt. Nach vielen Erpressungen forderten sie gar die Austheilung alles italischen Bodens unter die germanischen Schaaren, später verlangten sie von

δορυφόρους τολών. Nach Manso S. 32 Protoktor, Officier der kaiserlichen Haustruppen: aber nicht *magister militum*, wie Leo I. S. 329 meint.

1) Insofern muß ich die Polemik Roth's S. 26 gegen Eichh. S. 21. b., — der den Dbovakar an der Spitze einer Gefolgschaft aus allen Donauvölkern die ganze Unternehmung gegen Italien leiten läßt, und gegen Phil. Erb = u. Wahl-R. S. 7 — billigen. Es ist überhaupt keine Unternehmung von der Donau gegen Italien, sondern eine Empörung deutscher Söldner in Italien, was dem Dbovakar die Krone verschafft und daß Dbovakar nicht einmal an der Spitze der quidam barbari stand, erhellt aus Eugipp selbst. Erst als er König in Italien geworden, schuf er sich eine Art von Gefolgschaft. Aber zu weit geht Röth, wenn er auch die edle Abkunft Dbovakars auf Grund des *vilissimus habitus* bestreitet: er übersieht die oben combinirten Stellen. Unrichtig auch die Combination bei Olivieri S. 8.

2) *qui dum se ne humile tectum cellulae suo vertice contingat inclinasset a viro dei gloriosum fore se cognovit l. c.*

3) *l. c. cui etiam valedicenti, vade, inquit, ad Italiam, vade vilissimis nunc pellibus coopertus sed multis cito plurima largiturus.*

4) *memor illius praesagii quo eum expresserat quondam regnaturum.*

5) Sagt Procop l. c.

Drest, dem Vater des jungen Kaisers Romulus Augustulus, wenigstens ein Drittel des Bodens, und als er sich weigerte, schlugen sie ihn todt. 1) Einer aus ihrer Mitte aber, Obovakar, verhiess ihre Forderung zu erfüllen, wenn sie ihn zur Herrschaft erheben wollten. 2) Und so die Herrschaft gewinnend, 3) liess er den entthronten Kaiser auf der Villa des Lucull 4) mit einem Jahrgeld von 6,000 solidi ruhig als Privatmann fortleben, 5) den Barbaren aber gab er ein Drittel des itallischen Bodens, und, hieburch in ihrer Gunst aufs Stärkste befestigt, übte er zehn Jahre lang seine Herrschaft.“ Soweit Procop; seine Darstellung, mit Eugipp in bestem Einklang, verdient unzweifelhaft den Vorzug vor der Auffassung Obovakars als eines erobernden Königs oder Gefolgsherrn, welche sich nur auf vage Ausdrücke bei Jordanis 6) stützt. 7)

Von der Geschichte und den Einrichtungen des Reiches Obovakars sind wir sehr dürftig unterrichtet. 8)

Vor Allem suchte er, die Gefahr seiner Lage wohl erkennend, seine Gewaltthat mit dem Mantel der Legitimität zu verhüllen und seine Stellung zu den Italienern, zu dem Senat in Rom und zu dem Kaiser in Byzanz besser zu formuliren. 9) Leider gewährt nur eine Stelle bei Malchus und eine noch kürzere bei Candidus Auskunft über diese Schritte. Malchus sagt: 10) „als Augustus, der Sohn Drests, hörte, Zeno habe wieder das östliche Kaiserthum gewonnen und den Basiliscus 11) vertrieben, zwang er den Senat, an Kaiser Zeno eine Gesandtschaft zu schicken, welche erklärte: sie bedürften nicht eines eignen Kaisers: ein gemeinsamer Kaiser genüge für beide Reiche. Der Senat habe den Obovakar erkoren, der, als Staatsmann und

1) Nach An Vales. p. 616 war es Obovakar selbst, der den Drest zu Placentia und dessen Bruder Paulus zu Ravenna tödtete.

2) I. c. ποιήσειν τὰ ἐπαγελλόμενα ὡμολόγησιν, ἤνεπερ αὐτὸν ἐπὶ τῆς ἀρχῆς καταστήσονται.

3) τὴν τυραννίδα.

4) Jord. c. 46.

5) infantiae misertus et quia pulcher erat An. Vales. l. c.

6) Von der historia miscella p. 99 und Paul Diacon I. 19. recipirt.

7) Vgl. auch Gaupp S. 458, Manso S. 32, Sav. I. S. 330, Gibbon c. 36, Wattenb. S. 32; anders Ruden II. S. 452, Eichh. B. S. 10, 90, Zeus S. 489, Leo I. S. 320.

8) Vgl. was Buat VIII. S. 290 zusammenstellt.

9) a. 477 Clint. p. 687.

10) ed. bon. p. 235 f.

11) Der ihn verdrängt hatte.

Krieger tüchtig, wohl geeignet sei, das Abendland zu schützen. Der Senat bitte, diesem die Würde eines Patricius zu übertragen und ihm die Verwaltung Italiens zu überlassen. Es gingen also Männer aus dem römischen Senat nach Byzanz, diese Erklärungen abzugeben und in denselben Tagen kamen Boten von Nepos, ¹⁾ welche dem Zeno zu seiner Restauration Glück wünschten und zugleich baten, er möge dem Nepos, dem dasselbe Unglück widerfahren, ²⁾ bereitwillig zur Wiedererlangung auch seines Reiches beistehen, ihm Geld und Truppen und was sonst nöthig, geben, seine Wiedereinsetzung mit aller Macht betreibend. Zeno aber gab den Gesandten des Senats zur Antwort: Zwei Kaiser hätten sie aus dem Ostreich erhalten, und den Einen ³⁾ vertrieben, den Andern ⁴⁾ getödtet. Jetzt würden sie selbst einsehen, was zu thun: so lang noch ein Kaiser vorhanden sei, ⁵⁾ zieme kein andrer Gedanke als ihn zurückkehren zu lassen und wieder aufzunehmen: den Gesandten des Barbaren ⁶⁾ antwortete er, daß sich Obovatar von Kaiser Nepos das Patriciat ertheilen lassen solle. Aber auch er werde es ihm verleihen, wenn ihm Nepos nicht zuvorkomme. Er lobe ihn, daß er hiemit einen Anfang gemacht habe, in der den Römern zukünftlichen Weise zu handeln. Und daher erwarte Zeno, daß Obovatar, wenn er wirklich rechtmäßig handeln wolle, auch den Kaiser ⁷⁾ in Bälde aufnehmen werde, sowie er ihm jene Würde ertheilt haben werde. Und in dem Schreiben, in welchem er dem Obovatar diese seine Willensmeinung kund that, gab er ihm den Titel eines Patricius. Diese Mitwirkung gewährte Zeno dem Nepos, in Erinnerung seines eignen Falles den des andern Kaisers bemitleidend, — und bewogen von seiner Schwiegermutter, der Kaiserin Verina, welche mit der Gemahlin des Nepos verwandt war.“ Dieser merkwürdige Bericht bedarf vielfach der Ergänzung und der Erklärung. Einmal ist offenbar der junge entthronte Kaiser nur ein Werkzeug in der Hand Obovatars. Dieser wollte den Schein herbeiführen, als habe Kaiser und Senat von Rom selbst die Abschaffung des abendländischen Kaisertums gewünscht: er nöthigte also

1) Dem früher von Zeno eingesetzten Kaiser des Abendlands, dem Vorgänger des Augustulus, welchen Orestes vertrieben hatte.

2) d. h. die Vertreibung von Thron und Reich.

3) Nepos.

4) Anthemius.

5) Nepos.

6) d. h. Obovatars, der also den senatorischen Gesandten eigne mitgab.

7) Nepos.

seinen Gefangnen zu jener Erklärung und Aufforderung an den Senat, welche eine Abdankung, scheinbar zu Gunsten des byzantinischen Kaisers, in Wahrheit zu Gunsten Obovaks enthielt. Nicht eine Revolution, der Verzicht des Kaisers und das Vertrauen des Senats sollten hienach Obovak zur faktischen Herrschaft Italiens berufen haben. Zugleich aber sollte der Kaiser in Byzanz für die neue Lage der Dinge gewonnen und dadurch die Macht Obovaks legitimirt und gesichert werden. Deshalb mußte der Senat an Zeno die schmeichelhafte Aufforderung erlassen, fortan allein Kaiser wie des Orients auch des Occidents zu sein, deshalb auch sandte Obovak an Zeno die ornamenta palatii ¹⁾ und nicht kraft eignen Rechts, nicht als Eroberer, nicht als germanischer Volkskönig, nur als Statthalter und Beamter des byzantinischen Kaisers sollte der Barbar Italien „schützen“, „verwalten“. ²⁾ Die Form mochte ihm gleichgültig sein gegenüber der Sicherheit des Besitzes, aber durch Annahme des Titels König schon vor Orests Tod hatte er gezeigt, daß er über seine Germanen vermöge ihrer und seiner Kraft herrschen wollte, nicht als Officier des Kaisers. Er strebte also eine ähnliche Stellung zu Germanen, Italienern und Byzantinern an, wie sie später Theoderich wirklich erlangte. Wenn er den Kaiser-Titel nicht annahm, so geschah dieß also nicht, wie man gewöhnlich meint, aus Verachtung desselben, sondern aus Vorsicht. Aber der kluge Plan schlug fehl. Zeno ließ sich durch das Anerbieten der formalen Herrschaft über das Abendland nicht verlocken, die wahre Herrschaft dem Barbaren allein rechtlich einzuräumen. Auf die Resignation des Augustulus nimmt er gar keine Rücksicht: nur den von Byzanz eingesetzten Nepos kennt er als rechtmäßigen Herrn Italiens: an ihn verweist er den Barbaren, sich mit dem Patriciat einen Rechtstitel zur Verwaltung Italiens zu erhalten. Aber diesen Gedanken ganz offen und ausschließlich durchzuführen, wagte oder vermochte der Kaiser nicht. Ein echt byzantinischer Mittelweg ward eingeschlagen, eine halbe zweideutige Anerkennung gewährt. Zwar nur Nepos ist Herr Italiens, weder Obovak, noch Augustulus, noch Zeno selbst, aber einstweilen wird doch der Wunsch Obovaks halb erfüllt und ihm zwar nicht die Würde des Patriciats mit den Insignien förmlich ertheilt, allein

1) aut. An. Val. p.622; irrig du Roure I. S. 127. Lillemont VI. S. 455 setzt dieß mit Unrecht ins Jahr 490.

2) Deshalb ernannte er auch keinen Consul des Abendlands; erst a. 484 kommen wieder zwei Consuln vor, die der Kaiser ernannte.

hoch der Name Patricius nicht vorenthalten. 1) So hatte man freie Hand, den Barbaren zu dulden oder zu stürzen. Es begreift sich, daß man die halben Maßregeln Zeno's bald als Begünstigung, bald als Zurückweisung Obovatar's, bald als zu dessen, bald als zu Nepos' Gunsten erfolgt ansehen konnte. 2)

Obovatar mußte darauf verzichten, als legitimer Herr Italiens offen anerkannt zu werden: 3) vielleicht geschah es in der Absicht, sich als Freund und Rächer der Legitimität dem Kaiser zu empfehlen, daß er den Mörder seines Nebenbuhlers, des Kaisers Nepos, 4) den

1) Man kann nicht mit Tillemont VI. S. 440, Leo I. S. 321 annehmen, Nepos habe bereits dem Obovatar das Patriciat ertheilt und Zeno dieß gebilligt, statt es, wie Obovatar wünscht, zu wiederholen. Dem steht, abgesehen von Andrem, schon das Futurum entgegen *ὄτι καλῶς πράξει παρὰ βασιλέως Νέπωτος τὴν ἀγλάν δεξάμενος*. p. 236. Vgl. Buat VIII. S. 271 f.

2) Letzteres ist, wie wir sahen, die Ansicht des Malch.; erstere hat Cand. p. 476 *Ὑδοάκρῳ μᾶλλον ὁ Ζήνων ἀπέκλιεν*, der aber die Gesandtschaft bezieht auf einen nach dem Tod des Nepos ausgebrochenen Aufstand in Gallien, welchen Zeno zu Gunsten Obovatar's beschwichtigte. Dieß ist wohl ein ganz anderes Faktum. Dem Cand. folgt Gregorov. I. S. 240; anders Olivieri S. 9, Bellerue II. S. 129. Die Erörterungen bei Buat VIII. S. 261—287 und Manso S. 317—321 bedecken eine Schwierigkeit auf, ohne sie befriedigend zu lösen. Obgleich nämlich Orest a. 476 fällt, legt Proc. b. G. I. 1. dem Obovatar nur eine 10jährige ungestörte Herrschaft bei (Anfang der Störung a. 490) und prophezeit ihm Severin eine 13jährige Regierung. (Ende derselben a. 493.) Danach würde der Anfang von Obovatar's Herrschaft erst von a. 480 datiren. Weil nun die Gesandtschaften des Augustulus und des Nepos, wie Manso dargethan, ins Jahr a. 478 oder 479 fallen, und weil nach Malch. Augustulus auch unter Obovatar noch selbständig handelt, so folgern sie, daß sich Obovatar erst nach dem Tod des Kaisers Nepos (9. März a. 480) als rechten Herrn des Abendlandes betrachtet habe. Allein es ist nicht wegzuleugnen, daß Obovatar sogar schon vor dem Tod des Orest — am 23. August, Orest stirbt am 28. August Tillem. VI. S. 437 — den Königstitel angenommen, und daß er den Augustulus schon a. 476 vom Thron weg verbannt hat. Er konnte ihn gleichwohl noch drei Jahre später als Puppe jenen Antrag beim Senat stellen lassen. Jene chronologische Differenz aber erklärt sich folgendermaßen. Procop wollte offenbar nur eine approximative Zeitschätzung angeben, — deshalb macht auch hist. misc. S. 99, die ihn sonst ausschreibt, ohne Weiters aus zehn vierzehn — und bei Severin's Zeitbestimmung ist es Willkür, den Anfangstermin ins Jahr 476 zu setzen: nichts hindert im Zusammenhang ihn im Jahr 480 ein dreizehnjähriges Regiment prophezeien zu lassen. Auch andere Auswege böten sich noch. Clint. p. 710.

3) Daher betrachtete er sich nachmals nicht (wie Olivieri S. 10 sagt) als *sud-dito dell' impero*.

4) † a. 480 f. Clint. p. 692. Fabeln über das Verhältniß Obovatar's zu Nepos nach spätem Quellen und Schriftstellern bei Sac. p. 70.

comes Ovida in Dalmatien angriff und tödtete. 1) Aber es half ihm Alles nichts. Sowie sich Gelegenheit bot, entsandte der Kaiser wider ihn jenen Größeren, durch welchen er nach grimmiger Gegenwehr Krone und Leben verlieren sollte. Gegen den drohenden Angriff dieses seines Gegners suchte sich Obovatar durch Bündnisse zu stärken. Er hatte von Anfang an mit seinen germanischen Nachbarn gutes Vernehmen zu erkaufen gestrebt. Dem wenig befestigten, innerlich haltlosen Reich war eine aggressive Politik nicht möglich: nur gegen die schwachen Rugier etwa konnte man energisch auftreten. Aber den Westgothen wurde belassen oder erweitert, was Nepos in Südgallien an sie abgetreten, 2) den Vandalen kaufte man durch Jahrgelder die Verheerung Siciliens ab 3) und jetzt wurden Gepiden, Heruler, Burgunden gegen die Ostgothen aufgeboden. 4) Aber wir werden bei der Geschichte Theoderichs sehen, wie alle Bemühungen, alle zähe Tapferkeit und alle eiserne Ausdauer Obovatars scheiterten an der allseitigen Ueberlegenheit des Amalers und an dem Abfall der Italiener.

Die inneren Verhältnisse des Reiches Obovatars mußten an die Stellung seiner Genossen in Italien vor der Aufrichtung seiner Herrschaft nothwendig anknüpfen. Da diese Schaaren nicht ein eroberndes Volk oder auch nur ein Gefolge war, sondern ein Haufe von Soldtruppen, die sich wegen Verweigerung ihrer Forderungen empören und ihre Begehren mit Gewalt durchsetzen, so fragt sich, was solche Soldaten gewöhnlich zu fordern hatten und was sie wohl, in Uebersteigerung ihrer Ansprüche, verlangen mochten, und so wenig man sonst im Allgemeinen in alle Konsequenzen des Gedankens 5)

1) Chron. Cass. II. p. 233; die Motive sind dunkel wie die ganze Geschichte Obovatars; ich kann nirgends finden, daß Ovida eine eigene Herrschaft gründen wollte. (Tillem. VI. S. 444.) Ebensovienig wollte Obovatar den Nepos vernichten, Eudon III. S. 46, du Rours I. S. 23, oder in dessen Namen herrschen Leo I. S. 321; aus welchem Grund Obovatar a. 479 einen comes Brachila tödten läßt, Jord. c. 46, ist auch unklar.

2) Proc. b. G. I. 12.

3) Siehe Abth. I. S. 159.

4) Ennod. p. 465, nach p. 458 hätte Obovatar „die Welt zusammengetrieben, alle Völker, so viele Könige aufgebracht“ (orbis concussor, universas nationes, tot reges) aber gewiß hatte Theoderich die Uebermacht. A. D. Buat IX. S. 86, 121, Neumann S. 150, die dem Panegyrikus glauben. Vgl. diesen selbst an einer unverdächtigen Stelle v. s. Epiphan. p. 390 Th. cum immensa roboris sui multitudine; nur vorübergehend hat Obovatar einmal die Ueberzahl l. c. p. 395.

5) Von Gaupp.

sich einlassen kann, die germanischen Landtheilungen auf das römische Einquartierungssystem zurückzuführen, im vorliegenden Fall, wo es sich wirklich lediglich um Soldaten und Soldatenemeuten handelt, fährt die Untersuchung der Stellung der Militärcolonisten zu den Grundbesitzern gewiß zum Richtigen. 1) Nun hatten aber schon die Kaiser Arcadius und Honorius 2) bestimmt, daß die Hauseigentümer in den Städten den Soldaten den dritten Theil ihres Hauses einzuräumen hätten 3) und diese Anordnung war allgemein maßgebend geblieben. Denn vierzig 4) Jahre später erließen die Kaiser Theodos II. und Valentinian III. auf jenem Gesetz weiter bauende Verfügungen, 5) ja hundert Jahre hierauf nahm Justinian dasselbe in seinen Codex auf. 6)

Ist es nun auch übertrieben, wenn Procop den Schaaren Obovatars die Absicht beilegt, alle italischen Ländereien unter sich zu vertheilen — sie fordern ja nur ein Drittel und auch nach dem Siege nehmen sie nicht mehr — so liegt darin doch ein deutlicher Fingerzeig. Eine Erhöhung des Soldes, eine Aufbesserung des üblichen Vergeltes für ihren Waffendienst forderten die Truppen, 7) und zwar eine Erweiterung jenes Gesetzes, welches ihnen ein Drittel der von ihnen bewohnten Häuser zusprach, sei es festes Eigenthum statt Nießbrauchs oder Besizes, sei es eine Ausdehnung auch auf praedia rustica, auf Ländereien neben dem Hausantheil. 8) Obovatar gewährte ihre Forderungen und siedelte sie durch ganz Italien zerstreut an: 9) ihre Niederlassungen bildeten nicht eine zusammenhängende Masse, wie die Lese der Vandalen. Gleichwohl lebten sie gewiß nicht nach römischem, sondern nach ihrem nationalen, nach germanischem Recht: wiefern dabei die Verschiedenheit der Stämme in Betracht kam, ist nicht zu sagen: gehörten doch alle diese Schaaren der gothischen Gruppe an, wenn sie auch nicht wie die Ostgothen die feste Macht eigner

1) Ich folge daher hierin Gaupp S. 460, 90, ähnlich Manso S. 33 und du Roure I. S. 124.

2) a. 398.

3) Cod. Theod. VII. 8 de metatis l. 5.

4) a. 435.

5) l. c. l. 16.

6) L. 2. 5. 10. C. Just. de metatis XII. 41.

7) Wenn auch nicht aus Furcht Hungers zu sterben. Sart. S. 8.

8) Eine Vermuthung über die Art der Theilung bei Gaupp S. 462.

9) hist. misc. p. 99 barbari per universas urbes diffusi, wobei es nicht ohne Widerstand und Gewalt herging l. c. multas civitates parantes resistere

Vollsthumlichkeit hatten. 1) Daß den Römern ihr Recht und ihre Verfassung belassen wurde, versteht sich von selbst²⁾ und geht deutlich schon daraus hervor, daß zahlreiche, ja alle römische Würden und Aemter unter Odoakar fortbestanden,³⁾ welche dann, nur den Herrn wechselnd, in das ostgothische Reich übergingen. Wir werden daher nicht irren, wenn wir alle römische Einrichtungen, welche wir in dem Gothenreich antreffen werden, als auch unter Odoakar fortbauern annahmen. Welche Rechte Odoakar über Germanen und Italiener übte, läßt sich nur im Allgemeinen aus seiner Stellung zu beiden und aus der Analogie folgern. Den Italienern gegenüber war er an die Stelle des Imperators getreten: der Schematismus des Kaiserreichs mit seinen Beamtungen bestand ja fort und dieser forderte eine autokratische Spitze, welche nunmehr eben Odoakar ausfüllte, wenn er auch nicht Namen und Zeichen des Imperators, ja nicht einmal die Insignien des Königthums⁴⁾ annahm. Schon die Landvertheilung war ein Akt der Gesetzgebung und ohne Zweifel erließ Odoakar in den alten kaiserlichen Formen Edikte, Dekrete, Constitutionen. Auch die römische wie germanische Rechtspflege wurde wohl in seinem Namen geübt, die ganze römische Finanzverwaltung wurde fortgeführt, die Steuern, besonders die Grundsteuer, von den Italienern erhoben.⁵⁾ Odoakar ernannte alle römischen Beamten, welche sonst der kaiserlichen Ernennung bedurften, insbesondere seit a. 480 die Jahresconsuln, und bestellte die Heerführer und wohl auch die Richter seiner Germanen. Als oberster Kriegsherr leitet er die

extinctis habitatoribus ad solum neque dejicere. Solche Stellen überfiehet die Auffassung bei du Roure I. S. 128.

1) Ennob. p. 458 *coacervata multitudo*; vgl. Köpfe S. 165.

2) Vgl. Mübinger I. S. 52, Sav. I. S. 330.

3) Namentlich erwähnt werden *praefectus urbi*, *praefectus praetorio*, *patricius*, *magister militum*, *vicedominus*, *comes*, *comes domesticorum*, *magister officiorum*, *conciliarius notarii regni* und die *magistratus* von Ravenna und Syracus mit ihrem ganzen Personal. Die höheren Aemter wurden noch immer von den vornehmen Familien besetzt.

4) Cassiod. Chron. ad a. 476 II. p. 233. *nomen regis Odoacer adsumpsit, cum tamen nec purpura nec regalibus uteretur insignibus*. Schon Manse S. 36 bemerkt, daß sich auch keine Münzen mit seinem Bild finden und Friedländer ostg. Münzen S. 8 hat die dem Odoakar zugeschriebenen Münzen völlig beseitigt.

5) Var. IV. 38. *consuetudinem pristinam censemus esse revocandam, ut sicut Odovacris tempore tributa solverunt, ita et nunc — ab eis serviat*; wahrscheinlich nicht von seinen Germanen. Var. V. 14.

Feldzüge in Person oder durch seine Feldherrn. Gegen die Rugler ¹⁾ und gegen Theoderich ²⁾ wurden auch die Italiener aufgeboten. Sein Verhältniß zur katholischen Kirche wird bei der Darstellung der späteren gothischen Staatszustände ausführlich erörtert werden müssen: hier genüge die Bemerkung, daß der arianische Fürst zwar zu den gefeiertesten Stützen der rechtgläubigen Kirche, dem heiligen Severin ³⁾ und dem heiligen Epiphanius von Pavia ⁴⁾ in huldvoller Freundschaft stand, — letzterer erwirkte Nachlaß der Steuern ⁵⁾ und Abhülfe gegen die Bedrückungen des Präfectus Prætorio Pelagius in Pavia, ⁶⁾ — daß es aber ohne Zwiespalt mit dem Haupt der Kirche nicht abging und der König für nöthig fand, bei dem Tod des Papstes Simplicius ⁷⁾ künftige Papstwahlen von seinem oder seines Präfectus Prætorio Gutachten abhängig zu machen. ⁸⁾ Ueber die äußere Politik seines Reiches, über Bündniß, über Frieden und Krieg mit Byzanz, Westgothen, Vandalen, Burgunden, Rugiern, Gothen entscheidet er allein. Die Dauer seines Reiches war zu kurz, große organische Ordnungen zu schaffen — auch fehlte ihm wohl das Regierungstalent Theoderichs, das freilich auch mehr erhaltend als schöpferisch war — und unsre Nachrichten sind zu dürftig, auch die wenigen unentbehrlichen Anordnungen, welche vorausgesetzt werden müssen, deutlich erkennen zu lassen. Insbesondere über des Königs Stellung zu seinen Germanen wissen wir so viel wie nichts. Wahrscheinlich hatte die militärische Disciplin und die Gefahr des unsichren Reiches die Königsgewalt sehr gekräftigt, die Rechte des Volkes oder Heeres sehr beschränkt oder vielmehr ihre Ausübung erschwert. Von Volks- oder Heer-Versammlungen erscheint keine Spur. Der König, sein Hof — er residirte

1) Paul. Diac. I. 19. *adunatis gentibus quae ejus ditioni parebant id est Turcilingis et Herulis Rugorumque parte quos jam dudum possederat nec non etiam Italiae populis venit in Rugiland.*

2) Jord. c. 57.

3) S. o. S. 37, 31.

4) Ennod. p. 387. v. Epiphan. tanto cultu .. virum coepit honorare ut omnium decessorum suorum circa eum officia praecederet.

5) I. c. p. 389.

6) I. c.

7) a. 483.

8) conc. V. p. 473 Labbé. Auch verbot sein Präfectus Prætorio und Patricius Bassius dem Papst die Veräußerung von Kirchengütern, was beides später a. 502 wieder annullirt ward. Die einschlägige Stelle beginnt bei Labbé I. c. II. oder bei Mansi VIII. p. 265. *sublimis et eminentissimus vir praefectus praetorio atque patricius agens etiam vices praecellentissimi regis Odo-*

zu Ravenna, wo er sich einen Palast baute ¹⁾ — seine Beamten sind die Säulen des Reichs, ²⁾ treu harret das Heer bei dem unglücklich ringenden Helden aus, und sein nächster Anhang theilt seinen Fall. ³⁾ Mit zu schwachen Mitteln war die kühne Schöpfung auf unsichren Boden in gefährliche Nachbarschaften gebaut. Es gelang nicht, eine unzweideutige Anerkennung vom Kaiser zu erlangen und um so weniger die Anhänglichkeit der Italiener. Es fehlt diesem Staat, was den andern gleichzeitigen Germanenreichen die zähe Widerstandskraft gegen das überlegne Byzanz gewährte, — die nationale Basis. Die Haufen Obovaks sind kein Volk, sondern Landsknechtregimenter, sie treten nicht mit alten, organischen Gliederungen in den neu zu gründenden Staat ein und des Führers Gewalt ist echtem Königthum nur nachgebildet. Deshalb macht denn auch das ganze Unternehmen den Eindruck des Unorganischen, Fragmentarischen, Tumultuarischen, Provisorischen. Hier ist wirklich einmal ein Fall der Entstehung des Königthums aus Waffendienst, ein „Heerkönigthum“ — und wie verschieden ist sein Charakter von dem der Vandalen, Gepiden, Gothen zc., die man alle auf diesen Typus hat zurückführen wollen. — In Ermanglung nationaler Zusammengehörigkeit suchte der König die Seinen durch verschwenderische Freigebigkeit an sich zu fesseln, wodurch er die Güter der Krone sehr erschöpfte, so daß er bald das Vermögen vornehmer Italiener angreifen mußte, dadurch natürlich neue Feindschaften gegen sich erweckend, und es ist ganz charakteristisch, daß unter den wenigen Berichten, die wir über Obovakar haben, so viele grade diese Züge hervorheben: es war eben die Hauptsache, es war das vergebliche Streben ein Surrogat für das Bindeglied der Nationalität herzustellen: erst der Vernichtungskampf schuf gegenüber den Italienern und Gothen den Kitt einer verzweifeltten Parthei, immer nicht eines Volkes, unter den Anhängern des Abentheurers. —

Für jenes systematische Schenken sind bezeichnende Stellen bei Ennodius: „Bei uns darbte, wiewohl bereichert durch den Ertrag der täglichen Plünderung, der Räuber im Herzen des Staates (d. h.

cris Basilius dixit: quamquam studii nostri et religionis intersis, ut in episcopatus electione concordia principaliter servetur ecclesiae tamen — non sine nostra consultatione cujuslibet celebretur electio. — Das Beräußerungsverbot sub II. und III.

1) Siehe Pavir. S. 36.

2) Seine *optimates* nennt An. Val. p. 619.

3) Danach ist zu bemessen, was Ennod. p. 450 wohlmeinend sagt.

Obovakar), der all sein Gut vergeubete und seinen Schatz nicht durch Staatseinkünfte mehrte, nein, durch Raub. Wilde Habsucht seiner Genossen entflamte durch so fluchwürdige Verschwendung der verarmende Herr, der gleichwohl nicht soviel an Liebe gewann, als er in Erschöpfung all' seiner Kräfte an Vermögen verlor. Schon zehrte die Noth seines Hofes an dem Gut der Privaten und der Eifer der Diener des Tyrannen verschwand, wie seine Schätze verschwanden.“¹⁾ Und wiederholt schildert Theoderich dieses Ausjaugungssystem²⁾ und die Geldnoth³⁾ seines Vorgängers, er sagt von einem Beamten, der unter Obovakar diente: „er übte Enthaltbarkeit in einer Zeit, da die Habgier nicht geahndet ward. Denn je nach der Sinnesweise des Herrschers kränkt man das Recht oder liebt die Tugend.“⁴⁾ Die pekuniäre Noth Obovakars zeichnet er ein andermal also: „Opilio kam in traurigen Zeiten (d. h. unter Obovakar) zum Hofdienst. Er hätte vielmehr dabei verdienen müssen, wenn nicht damals alles Verdienst unter der geizigsten Karglichkeit der Belohnung geschmachtet hätte. Denn was konnte ein Schenker verleihen, der selbst so dürftig war?“⁵⁾

Der Zufall hat uns die Urkunde Einer von diesen Schenkungen des bedrängten Königs erhalten: der Beschenkte ist ein Graf Pierius und diese Schenkung wenigstens war nicht weggeworfen: der Getreue

1) p. 450. cum apud nos quotidiana depraedationis auctus successibus intestinus egeret populator, qui suorum prodigus incrementa aerarii non tam poscebat surgere vectigalibus quam rapinis. saevientem ambitum pauper dominus odiosa effusione contraxerat, sed nec defraudatis viribus quod minuebat opulentiae jungebatur affectu: tunc enim aulae angustia in arctum res privatos agitabat: nec micare usquam scintillas famulantium extinctus tyranni fomes indulserat. Diese Worte zeigen, alle Wohlbienerie des Panegyrikers abgezogen, doch deutlich das Aengstliche in der Stellung Obovakars, die auch der heilige Severin richtig beurtheilt. Sein Thron stand auf einer Mine.

2) avaritia.

3) tenuitas.

4) Var. III. 12: his egit se temporibus continentem, quibus crimen avaritia non habebat. principis enim propositum facit aut negligere iudices aut amare virtutes.

5) Var. V. 41. Opilio — abjectis temporibus ad excubias palatinas — — vectus. qui multo amplius crescere potuit, nisi fides sub avidissima remunerationis sterilitate jacuisset. quid enim conferre poterat tenuis donator? Dunkel VIII. 17. his temporibus habitus est eximius (Opilio) cum princeps non esset *orectus* (= insignis, egregius?)

ließ im Kampf für den König sein Leben, siebzehn Monate nach dem Datum der Schenkung, in der Schlacht an der Abda.¹⁾ Bei der Spärlichkeit unserer Nachrichten über Odovakar dürfen und müssen wir länger bei dieser Urkunde verweilen.²⁾ Wir ersehen daraus, daß der *praecellentissimus dominus rex Odovacar* an den *homo illustris, comes domesticorum* und wahrscheinlich *magister militum*³⁾ Pierius eine Summe von 690 *solidi* (c. 3,800 fl.) geschenkt hatte: 650 davon hatte er schon erhalten: 450 aus Gütern im Gebiet von Syracus, 200 aus Gütern auf Malta; so blieben noch 40 *sol.* und diese 40 nebst 18 *siliquae* wendet ihm der König jetzt⁴⁾ zu, nämlich 18 *sol.* von dem *fundus Aemilianus*, 15 *sol.* und 18 *siliquae* von dem *fundus Dubli*, 7 *sol.* von dem *fundus Putaxia*, alle drei im Gebiet von Syracus und zur *massa pyramitana* gehörig. Die Urkunde war nicht vom König selbst unterschrieben — vielleicht konnte er nicht schreiben — sondern in dessen Namen von dem *vir illuster* und *magnificus*, dem *magister officiorum* und *consiliarius* *Andromacus*. Nun erscheinen die Intendanten (*actores*) des Beschenkten, wohl seine Freigelassenen — sie nennen ihn *patronus* — vor dem *magistratus* der Stadt Ravenna, die Schenkung in die Akten einzutragen, da der Schenker dieß verordnet hat. Weil aber *Andromacus* in Rom abwesend ist, bitten sie, daß man zur Recognition der Richtigkeit der Urkunde den königlichen Notar *Marcianus* (*notarius regni, regiae sedis*) vernehme, der erklären soll, daß er sie geschrieben und den *Andromacus* sie unterschreiben gesehen habe. Dem Ansuchen wird statt gegeben, man liest das Instrument vor, verleibt es den Akten ein, und sendet zu dem *Notarius* mit den Intendanten einige *principales*, welche mit der gewünschten Erklärung zurückkehren. Darauf gehen die Intendanten mit dem *cartarius* des Magistrats von Ravenna nach Sicilien, zeigen daselbst dem Magistrat von Syracus die zu Ravenna aufgezeichneten Akten sammt der Urkunde des Königs und bitten um den Beschluß feierlicher Tradition der geschenkten Güter. Alsbalb geht ein Glied des Magistrates von Syracus mit dem *cartarius* und den Intendanten hinaus auf die einzelnen Güter, und die körperliche Tradition und Besitzergrei-

1) 11. August 490 An. Val.

2) Sie steht bei Marini pap. diplom. Nr. 82, 83, S. 128 f., bei Spangenberg Nr. 27, p. 164.

3) Mar. S. 273.

4) Am 18. März a. 489.

fung der Aecker sammt Slaven erfolgt durch Umgehung aller Gränzen. Darauf kehrt man zu dem magistratus zurück und läßt die widerspruchsflos erfolgte Tradition constatiren: die Intendanten erklären sich bereit, fortan die öffentlichen Lasten der Güter zu tragen und bitten, in den öffentlichen Steuerlisten (polypticis) an die Stelle des früheren Eigenthümers den Namen ihres Herrn zu setzen, welchem Antrag statt gegeben wird.

Soweit die merkwürdige Urkunde, welche den Fortbestand des römischen Rechts und des römischen Gerichtswesens bezeugt und einen hellen Blick in das sonst so dunkle Reich Obovafars gewährt. — Seine Stellung zum Kaiser und zu den Italienern, so ähnlich und doch wieder so unähnlich der seines Nachfolgers Theoderich, ist sehr eigenthümlich.

Ähnlich ist die Stellung beider so fern, als weder der Eine noch der Andre die aufrichtige Anhänglichkeit der Italiener gewann. Beide waren als Arianer, als Barbaren, als Gewalttherrscher verhaßt. 1) Ähnlich, sofern der Kaiser beide als unrechtmäßige Herrn Italiens ansah, die man faktisch ertragen, aber bald möglichst beseitigen mußte. Ähnlich endlich darin, daß die Kaiser, unerachtet dieser inneren und geheimen Nichtanerkennung, äußerlich und öffentlich durch den Drang der Zeitverhältnisse zu einer formalen Anerkennung Theoderichs und — freilich nur einmal, zweideutig und unvollständig — auch zu einer Anerkennung Obovafars genöthigt wurden.

Aber die Unähnlichkeit ist noch viel größer als die Ähnlichkeit und zwar fällt der Unterschied überall zu großem Nachtheil Obovafars aus. Obovafar, ein Abenteuerer, vom Glück gehoben, an der Spitze buntgemischter Söldner, 2) vom Unglück gestürzt, — Theoderich, der geborne und geforne König eines großen Volkes, der Sprosse eines gefeierten Herrscherhauses, durch die unvergleichliche Kraft einer Nationalität in schlimmen wie in guten Tagen getragen; Theoderich kam im Namen und Amt des Kaisers, Italien einem Gewalttherrn zu entreißen und unter kaiserlicher Oberhoheit und dem Schild der Legitimität zu verwalten, 3) Theoderichs und seiner Nachfolger Herr-

1) Treffend bezeichnet die Sympathie der Italiener mit den Byzantinern Proc. III. 17: sie waren *εγγενεῖς καὶ ὁμότροποι τοῖς τῆς πολιτείας ἡθεοῖν*.

2) *ὁ ἀμφὶ Ὀδοάκρον* sagt Proc. I. 1. p. 8, 9 oder *στασιώτας* p. 11.

3) Treffend und kurz sagt die hist. misc. XV. p. 101: Odoacer Romam capit et Augustulo imperatore exiliato ipse Romae tyrannice regnat, quem Theodericus — missus a Zenone obsedit cepit interemit et ipse Romae consensu Zenonis Augusti regnavit.

schaft war wiederholt vom Kaiser feierlich anerkannt worden, wenn auch nie aufrichtig, nur der Grad der Abhängigkeit oder Selbständigkeit war controvers zwischen den beiden Höfen — Obovakar hatte durch einen Soldatenaufstand seinen legitimen Kaiser gestürzt, seinen Minister ermordet, den Boden Italiens als Beute vertheilt, und wenn er auch einmal zweideutig als *patricius*, ¹⁾ nicht als König, vom Kaiser war anerkannt worden, so wurde dieß doch als nicht geschehen betrachtet, alle römischen und byzantinischen gleichzeitigen wie späteren Quellen schelten ihn einstimmig einen illegitimen Emporkömmling, einen Tyrannus, ²⁾ während Jordanis seinen König als Hersteller der Legitimität ausziehen läßt und die Byzantiner erst dann die Unverschämtheit hatten, auch Theoderichs und seiner Nachfolger Herrschaft als Tyrannis zu bezeichnen, als sie sich bereits Sieger glaubten. Endlich, was hiemit wesentlich zusammenhängt, Obovakar war und blieb den Italienern so verhaßt, ³⁾ daß ihm seine Hauptstadt auf der Flucht ihre Thore sperrte, während Theoderich durch seine segensreiche Regierung wenigstens zeitweise und theilweise den Nationalhaß der Italiener in Dankbarkeit zu verwandeln wußte.

1) Phill. D. G. S. 476 leugnet dieß mit Unrecht.

2) Theoderich selbst aber weigert ihm den Titel *rex* nicht I. 4. Var. *praecedente rege*. II. 16. *rex* — *princeps*.

3) Das verkennt, wie Olivieri S. 10, du Roure I. S. 184 — einzelne Ausnahmen, wie Liberius Var. II. 16, heben die Regel nicht auf — der gegenüber dem bestimmten Zeugniß des Jordanis nur Nebensarten hat. Ennod. p. 462 spricht im Geist der Italiener, wenn er Obovakar und seinen Anhang nennt: den Schmutzflleck Italiens, die Hefe der Welt, und wenn er Obovakars ganzes Auftreten für ein Werk des bösen Feindes erklärt *vita Epiph.* p. 385, 386, während Theoderich ihn mit sächlicher Beihülfe Gottes besiegt. I. c. p. 395. *Eucharist.* p. 434, *optatissimus Theoderici regis ingressus*.

G. Ostgothen.

1) Geschichte der Ostgothen bis zu ihrer Ansiedlung in Italien.

Die Gothen, als Guttones, Gothones schon zur Zeit Alexanders des Großen von Pytheas (c. a. 330 v. Chr.), im ersten Jahrh. nach Christus von Plinius und Tacitus, im zweiten von Ptolemäus in ihren Sizen an der Ostsee gekannt, waren den Alten ein Collectiv-Begriff, unter welchem sie, außer den eigentlich = gothischen Völkern, den Ost- und West-Gothen, (Greuthungen und Thervingen), den Hypogothen, Kleinen und tetraxitischen Gothen u., auch andre Stämme von fernerer Verwandtschaft zusammenfaßten: so werden Taisalen, Victosalen, Vandalen, Alanen, Juthungen, Burgunden, Langobarden, Gepiden, Heruler, Rugier, Sciren, Turcilingen u. A. zur gothischen Völkergruppe gezählt. ¹⁾

Weisster Jakob Grimm hat neuerlich wieder die früher auf Grund von Cassiodor, Jordanis und anderen Quellen häufig angenommene ²⁾ Identität der germanischen Gothen mit den skythischen Geten in seinen ehrwürdigen Schuß genommen, eine Hypothese, gegen welche jedoch entscheidende Einwendungen bestehen. ³⁾

Eine weitere Streitfrage über die Urgeschichte der Gothen ist,

1) Proc. b. V. I. 2. (f. Abth. I. S. 140) und hienach hist. misc. c. 14. p. 94 b. G. IV. 5. Ost-West-Gothen καὶ τὰ ἄλλα γοτθικὰ γένη ῥέμματα. hist. aug. II. p. 142 omnes gentes Gothorum

2) z. B. Cochlaeus c. 1. Gronovius p. 7. Barth II. S. 197. St. Martin in Le Beau III. S. 324. Pfister I. S. 189. Pinkerton in der franz. Uebersetz. S. 1—20. du Roure I. S. 5, 14.

3) Ueber diese Controverse s. einerseits Jak. Grimm Abhandl. der Berl. Ak. 1846 S. 1—58, Geschichte der deutschen Sprache c. 9, 18, 27. Vorrede zu Schulzes Glossar S. 20, Krafft I. S. 78, Leo Vorles. I. S. 685, Meibinger S. 31, Franke S. 87 (schwankend), Bergmann les Scythes p. XVI S. 74, andererseits Waitz I. p. XIII, Sybel in Schmid's Zeit-Schrift VI. S. 516—536 besonders S. 526, Müllenhoff s. v. „Geten“ bei Ersch u. Gr. I. S. T. 64 bef. S. 463, Bessell de r. g. p. 73, Wattenbach S. 49, Cassel S. 293—308, Gerwinus Nat. Lit. I. S. 23, Jordan S. 23, weitere Lit. bei Stahlb. S. 7. Eine vermittelnde Ansicht bei Wietersh. II. S. 88 f. S. 108 f.

ob sie, wie ihre ¹⁾ Wandersage berichtet, als nordische Autochthonen aus Scandinavien an die Ufer der Ostsee herübergekommen, oder ob sie, was gewiß das Richtige, wie alle andern Germanen aus Asien nach Europa eingewandert. ²⁾

Möglicherweise wäre in jener Sage eine Spur davon zu finden, daß sich das Volk bei der ersten Einwanderung, wie an den deutschen Küsten der Ostsee, auch in den scandinavischen Ländern niederlassen. ³⁾

Wie dem sei, jedenfalls fand um die Mitte des II. Jahrh. eine Rückwanderung statt, welche das Volk von den Küsten der Ostsee allmählig an den Pontus führte, wo sie zu Anfang des III. Jahrh. als Gotti, Gothi wieder auftreten. ⁴⁾

Von ihrem Auftauchen bis zu ihrem Untergang stehen die Gothen unter Königsherrschaft, ⁵⁾ welche hier früher als bei anderen Stämmen intensiv und extensiv erstarkte. Tacitus berichtet, daß die Gothen unter strafferer Königsgewalt stehen als die andern monarchischen Stämme der Germanen ⁶⁾ und es ist möglich, daß sie sich hier, wenig-

1) Von Jord. c. 1. 3. mitgetheilt.

2) Jener Meinung außer vielen Aelteren, z. B. Gronov. p. 7, Cochl. c. 1, Le Beau III. S. 326, noch Pavir. S. 3; f. dagegen Aschb. W. G. S. 2.

3) Münch nach Claussen S. 51 nimmt Einwanderungen aus Rußland und über die Ostsee und Scandinavien nach Deutschland an: Andere leugnen allen Zusammenhang mit den scandinavischen Gothen du Roure S. 8, 26, Eisenschm. S. 31, Köpfe S. 44, Luden II. S. 473, f. dagegen Gibbon I. c. 10. S. 332, Verlach S. 264, Voigt I. S. 95.

4) Spartian Carac. c. 10. nennt sie dort als von Caracalla † a. 213 bekämpft. Köpfe's Berechnung S. 46 geht davon aus, daß Kaiser Maximin, der Sohn eines Gothen und einer Alanin, a. 173 in Thracien geboren worden: allein es steht nicht fest, daß der Vater, der auch ein Gete, Sphyte, Thracier u. heißt, ein Gothe war. Ein anderes Zeugniß glaubt Luden II. S. 473 in einer Stelle des Petrus ed. bon. p. 124 zu besitzen: aber ohne Grund bezieht er die Stelle, die von der Zeit des Alex. Sever c. a. 230 handelt, auf die Zeit von Mark Aurel. c. a. 170. — Nicht nur ein Heer, das Volk mit Weib und Kind wanderte. Jord. c. 3. cum familiis — Gothorum exercitus. Näheres über die Wander. bei Wietersh. II. S. 94 f.

5) Das Zeugniß des Isid. hist. Goth. für das hohe Alter des Königthums bei den Gothen wiegt zwar aus dem doppelten Grunde nicht schwer, daß er von dem slythisch-germanischen Reich dabei ausgeht und obenein den Jord. ausschreibt, ist aber immerhin bezeichnend für die Denkweise der Zeit: Gothorum antiquissimum esse regnum, certum est, quod ex regno Scytharum est exortum — per multa quippe saecula et regno et regibus usi sunt, sed quia in chronicis adnotati non sunt, ideo ignorantur.

6) G. c. 43.

stens vorübergehend, über mehrere Bezirke erstreckte. 1) Wenn Jordanis 2) sagt, daß die Gothen schon in Scanzia unter Königen standen und unter einem König Berig in die Sitze der Rugier und Vandalen zogen, so liegt darin wenigstens ein Zeugniß der Sage für die Unvorbedenklichkeit des Königthums, 3) und ebenso hat sich das Bewußtsein von der Continuität der Königsfolge, und von der monarchischen Leitung dieser Wanderzüge darin erhalten, daß 4) die weitere Wanderung nach dem Pontus unter König Filimer, dem Sohn des Guntharich, dem fünften Nachfolger des Berig, geschah. Die Namen der vier dazwischen liegenden Herrscher gibt Jordanis nicht: aber Filimer ist offenbar kein Nachkomme Berigs und, wohl zu beachten, diese ältesten Könige sind sämmtlich keine Amaler. Daß hier echte Volksfage vorliegt, 5) beweisen die germanischen Namen und von Filimer insbesondere, daß an ihn die, wenn auch erst im IV. oder V. Jahrh. entstandne, doch echte, 6) Sage von dem Ursprung der Hunnen anknüpft. König Filimer nämlich treibt 7) die Mraunen, gothische Zauberweiber, aus der Mitte seines Volkes in die Wüste, wo sie mit bösen Geistern das gräßliche Geschlecht der Hunnen erzeugen, welche in der Folge, zur Rache ihrer Mraunen, die Mäotis überschreitend, sich auf die Gothen werfen. 8) Der Eindruck von Abscheu zugleich und Furcht, den der Hunnen dämonisches Er-

1) Köpfe S. 45, 48 glaubt, die Gesamtherrschaft habe sich schon nach Marobods Fall, s. o. I. S. 109, gebildet und auf der Wanderung nach dem Pontus befestigt, Sph. S. 116 umgekehrt, das Gesamtkönigthum sei vor der Wanderung gebrochen und diese von den einzelnen Hundertsfürsten, d. h. Bezirkskönigen, unternommen worden. Letzteres ist jedenfalls sofern richtig, als außer dem Hauptzug unter den sagenhaften Königen Berig und Filimer andere Theile der gothischen Völkerguppe unter eignen Führern, Königen wanderten: so Vandalen, Heruler, Rugier.

2) c. 4. 17.

3) Irrig Neumann S. 146.

4) Nach Jord. c. 5.

5) Freilich nicht Geschichte, wie Aschb. S. 4 f. meint.

6) a. M. Bessel S. 74.

7) Nach Jord. c. 24.

8) I. c. hier heißt der Vater Filimers in allen Handschriften der große Guntharich; hienach sind die Lesarten in c. 4. Filogud Arigis, so Voigt I. S. 98, filio Rodarigis etc. zu bessern in filio Gundarigis: hier, wie so oft bei Jord., sind die Abweichungen der Namenangaben nur aus Verschiedenheit der Textverberbniß entstanden; falsch die Conjectur bei Jordan S. 8, 18 Filogud, Arigis consilio.

scheinen auf das so schrecklich von ihnen getroffene Volk machte, spricht sich in dieser Sage in echter Weise aus und deshalb gehört auch der Königsname, zu dem sie aufsteigt, wohl echter Sage an.

Aber nach Filimer beginnt bei Jordanis die Einmischung der mythischen, getischen, dakischen u. Mythen und Geschichten in die Königsage der Gothen, ein Material, das er mit der Identificirung der Gothen und Geten von Cassiodor überkam. ¹⁾

Nach Ausschreibung dieser fremden Bestandtheile gewährt die Geschichte erst zur Zeit des Philippus Arabs ²⁾ den Namen eines echt gothischen Königs, Ostrogotha. Er und sein Nachfolger Eriva sind die ersten mehr als sagenhaften Gestalten in dieser Herrscherreihe. Wegen Vorenthaltung der bisher den Kaisern abgezwungenen Jahrgelder löst sich das lange Zeit friedliche Verhältniß zwischen Römern und Gothen. König Ostrogotha, ein Amaler, geht über die Donau und verheert Mörsien und Thracien mit gothischen und andern Schaa-ren. Bei einem zweiten Feldzug ernennt er die beiden adeligsten Männer seines Volkes, Argait und Guntherich, zu Heerführern gegen Philippus. ³⁾ Seine letzte Waffenthat war ein Sieg über die stammverwandten Gepiden, deren König Fastida Landabtretungen gefordert hatte. ⁴⁾ Sein Nachfolger Eriva, kein Amaler, sendet ein Heer nach Mörsien: mit einem zweiten schlägt er den Kaiser Decius bei Abritum. ⁵⁾ Bald darauf, ⁶⁾ zur Zeit Aurelians, ⁷⁾ begegnet eine femina

1) Die Stellen anderer Autoren für diese Identität hat gesammelt Schirren S. 54; über die getischen Einschaltungen bei Jord. Bessel de r. g. p. 15 — 20, 46; über das Verhältniß von Jord. zu Cassiodor Syb. de font. Wietersh. II, Schirren S. 9, bes. Köpfe S. 50; weitere Lit. bei Wattenbach S. 47. Die Ansichten Bessels hierüber S. 73, 74 sind nicht haltbar; über die amalische Königs- und Helben-Sage s. u.; hier soll der Faden der Geschichte möglichst unverstrickt verfolgt, d. h. aus seiner Verstrickung losgeknüpft werden; du Roure I. S. 30 recipirt völlig kritiklos alle getischen Allotria.

2) a. 244 — 249 n. Chr.

3) Jord. c. 16, es ist wohl möglich, daß der Argunthis, welcher von Capitolin unter Gordian a. 243 ein König der Scythen genannt wird, wie, nach Mascov, Luden II. S. 488, Zeuß S. 404, Köpfe S. 98 annehmen, mit jenem Argait identisch.

4) S. oben S. 15.

5) Nov. a. 251. Jord. c. 18, Jos. I. c. 23, 24. Ammian 31, c. 5, 13. Ereb. Pollio Claud. c. 16.

6) Vgl. über die Zeit dieser Vorfälle Gibb. I. c. 10. S. 361 — 371. Köpfe S. 49, der a. 258 — 269 fünf Feldzüge nachweist. Nöhb. S. 10 — 12. Wietersh. II.

7) a. 270 — 275.

singularis exempli et nobilis familiae gentis Gothicae als Gattin des Bonosus, eines der sogen. 30 Tyrannen, welche der Kaiser mit diesem vermählt hatte: ut per eum a Gothis cuncta cognosceret: erat enim virgo regalis, ¹⁾ und auf einem von vier Hirschen gezogenen Wagen, der einem gothischen König gehört hatte, fuhr Aurelian im Triumph auf's Capitol, wo das Gespann dem Jupiter geopfert wurde. ²⁾

Hierauf treffen wir erst wieder zur Zeit Constantins ³⁾ einen Gothenkönig, Ariarich, welcher von diesem Kaiser zum Frieden gezwungen wird. ⁴⁾ Neben Ariarich nennt Jordanis auch den Aorich als gleichzeitigen Gothenkönig, ⁵⁾ und außer diesen wird noch ein regalis Aliquaca erwähnt, welcher Constantin in seinem Kampf gegen Meinius gothische Hülfsvölker zuführte. ⁶⁾ Auf diese alliterirenden drei Könige folgt Geberich. ⁷⁾ Er ist von besonders abltiger Abkunft, aber weder ein Amaler noch, wie der Zusammenhang zeigt, aus dem Hause seiner Vorgänger. ⁸⁾ Von seinen Ahnen werden der Vater Hilberich, der Großvater Oviba, der Urgroßvater Enivida hervorgehoben, gewiß gefeierte Namen der gothischen Helbensage. ⁹⁾ Geberich vertrieb durch einen glänzenden Sieg die Vandalen ¹⁰⁾ aus

1) Vopisc. v. Aurel. c. 15. hist. aug. II. S. 239.

2) Vop. h. aug. II. p. 178, vielleicht war es ein Beutesüß von dem dux Gothorum Cannabas, Cannabaudes, welcher mit 5000 der Seinen jenseits der Donau unter Aurelian erschlagen wurde. I. c. p. 170.

3) a. 332.

4) Eutrop. 10, 7. Anon. Val. p. 615. Die duces Gothorum Respa et Veduco Thuro Varoque, (Cod. Mon. Turvaroque) welche nach Jord. c. 20. unter Gallienus (a. 260—268) Kleinasien und Thracien verheert hatten, waren nicht Könige, sondern Feldherrn oder Gefolgsführer.

5) c. 21. tunc — sub Ararici et Aorici regum suorum florebat imperio. Ueber diese Kämpfe vgl. Gibbon c. 14. S. 211.

6) quos Aliquaca deduxerat An. Val. p. 614; nach derselben Quelle p. 615 mußte Ariarich seinen Sohn als Geißel stellen. Köpfe hält Aorich für diesen Sohn. Vgl. Le Beau I. S. 325.

7) Jord. l. c. post quorum decessum successor regni extitit Geberich, virtutis et nobilitatis eximia.

8) Vermuthungen über den Grund des Abgehens vom Hause Ariarichs bei Köpfe S. 187.

9) Enivida ist doch wohl nicht, wie Köpfe und du Bourc meinen, identisch mit Eniva; einige Handschriften lesen Midada.

10) c. a. 340.

Dacien, ¹⁾ wo sich jetzt wohl die Gothen ausbreiteten. ²⁾ Nachfolger des Geberich wird nach einiger Zeit der jüngste Sohn des Amalers Athiulph, Ermanarich, welchen Jordanis den Herrlichsten der Amaler nennt. ³⁾ Ueber diesen König, so tief seine Spuren der deutschen Heldensage eingegraben sind, ⁴⁾ hat die Geschichte leider wenig sichere Kunde. Gewiß ist nur, daß er, ein Amaler, durch Eroberung ein großes Gothenreich gründete und bei der Zerstörung dieses Reiches, durch die Hunnen, seinen Tod fand. ⁵⁾ Zahlreiche germanische Stämme, darunter die raschen Heruler, aber auch slavische und finnische Völker hatte Ermanarich mit den Waffen unterworfen und selbst die fernern Esthen zu einer gewissen Abhängigkeit gebracht, so daß ihn römisch-griechische Geschichtschreiber mit Alexander dem Großen sollen verglichen haben. ⁶⁾ Gegen Ende seines Lebens trübten sich Glück und Glanz seiner Herrschaft; schon vor dem Angriff der Hunnen hatten sich die Westgothen losgerissen und roxalanische Fürsten wider den König erhoben. ⁷⁾ Da erfolgte der furchtbare Anprall der hunnischen Völkerwoge: nach rühmlichem Widerstand fand der greise König ein von der Sage zugleich geschmücktes und verhülltes Ende. —

Aber so fest ist das Königthum im Volk begründet, daß es auch diese Katastrophe überdauert. Die Westgothen weichen aus den alten Sitzen auf römisches Gebiet: von hier ab beginnt ihre gesonderte Geschichte: wir lassen sie ihres Weges ziehen und verfolgen den Faden der ostgothischen Dinge. Die Ostgothen behalten im Ganzen die bisherigen Wohnplätze, ⁸⁾ wie das eigne Königthum und das bisherige Königsgeschlecht, aber sie verlieren die nationale Selbständigkeit, ihre Könige sind abhängige, dienstpflichtige Vasallen des Hunnenreichs.

1) Siehe Abth. I. S. 142.

2) Jord. c. 22.

3) c. 23.

4) Vgl. B. Grimm S. 8, Leo I. S. 261, welcher aber mit Unrecht Ermanarich für einen Titel hält.

5) c. a. 376. Hauptstellen Jord. c. 23. 24. Ammian Marc. 31, 3. f. u.

6) Die Uebertreibung springt hier in die Augen; zu weit aber geht in Beschränkung seines Reiches Svb.; wenn Ammian l. c. nur von *pagi late patentis et uberi* spricht, so steht doch daneben: *regis fortissimi et per multa variaque fortiter facta vicinis nationibus formidati*; vgl. Gerlach S. 267, Boigt I. S. 121, Thierri S. 20, Schw S. 44, Münch S. 67.

7) Unrichtig du Roure I. S. 88.

8) Mit Unrecht zweifelt hieran Eifenschm. S. 38.

Zunächst auf Ermanarich folgt Winithar, er hat die Abzeichen der Königswürde. ¹⁾ Er war ein Amaler, der, „nachahmend dem Heldenthum seines Ahnherrn Athaulph, obwohl nicht so glücklich wie Ermanarich,“ die Herrschaft der Hunnen nicht tragen mochte, sondern sich unabhängig von ihnen zu machen suchte. Wohl zu diesem Zweck wollte er seine kriegerische Kraft bewähren. Er fiel in das Gebiet slavischer Nachbarn ein, schlug sie und tödtete ihren König mit seinen Großen, die früher den Gothen unterworfenen Stämme durch Schrecken in Gehorsam zu halten. Aber alsbald trat der Hunnenkönig Balamer diesem Streben nach Unabhängigkeit entgegen. „Er berief einen andern Amaler, Sigismund, einen Sohn des Hunimund, der, des Eides gedenk und der Treue, mit einem großen Theil der Gothen unter enger Herrschaft der Hunnen stand, erneuerte mit diesem den Bundesvertrag und griff mit ihm den König Winithar an.“ ²⁾ Erst nach tapferer Gegenwehr, nach zwei Siegen, ³⁾ oder Niederlagen ⁴⁾ wird Winithar in einem dritten Kampf geschlagen und getödtet. ⁵⁾

Der Hunnenfürst nimmt Waladamarca, die Nichte des Gefallenen, zur Ehe und beherrscht nunmehr das ganze Volk der Gothen, ihm in Frieden unterworfen, jedoch so, daß diese immer einen König aus eigenem Stamm, wenn auch unter hunnischer Oberhoheit, an ihrer Spitze stehen haben. Unmittelbar nach dem Tode des Winithar herrscht über sie ⁶⁾ Hunimund, der Sohn Ermanarichs, ein tapftrer Held von hoher Schönheit. Ihm folgte sein jugendlicher Sohn

1) Jord. c. 48. Winithario tamen Amalo principatus sui insignia retinente.

2) Jord. l. c. sed cum tali libertate vix anni spatio imperasset, non est passus (das scheint mehr ein faktisches Hemmen als, wie Manso S. 11 meint, ein Bestreiten des Rechts eigener Kriegsführung zu bezeichnen) Balamer rex Hunnorum, sed ascito ad se Sigismundo (Gesimundo Cod. Mon.) Hunnimundi magni filio, qui juramenti sui et fidei memor cum ampla parte Gothorum Hunnorum imperio subiacebat.

3) Jord.

4) Ammian.

5) Offenbar diesen Winithar und seine Schicksale bespricht Amm. Marc. l. c. Ermenrichi post obitum rex Vithimiris creatus restitit aliquantisper Alanis Hunnisque aliis fretus, quos mercede sociaverat partibus suis, verum post multas clades animam effudit in proelio vi superatus armorum. Diese Stelle genügt, Luben II. S. 271 zu widerlegen, der das Reich des Winithar für ein andres als das des Ermanarich hält und diesen von den Greuthungen (Ostgothen) trennt.

6) c. a. 380—415; vgl. Köpfe S. 138.

Thorismund, ¹⁾ der im zweiten Jahr seiner Herrschaft einen großen Sieg über die Gepiden gewann und durch einen Sturz vom Pferde umkam. ²⁾ „Ueber seinen Tod trugen die Gothen so tiefe Trauer, daß sie vierzig Jahre keinen andern König an seine Stelle treten ließen, auf daß sein Andenken immer unter ihnen lebendig bleibe und daß in solcher Weise die Zeit herankomme, da Walamer, der Sohn von Thorismunds Better Wandalaricus, den Mannsstamm der Amaler herstelle.“

Es ist nicht leicht den politischen Sinn, den geistigen Zusammenhang dieser Vorgänge zu erkennen aus der ungenügenden Darstellung des Jordanis. ³⁾ Wahrscheinlich war die innere Verkettung der Dinge diese. Nach Ermanarichs Tod wurde König der Ostgothen dessen Großneffe Winitthar, Sohn des Walerawans, Enkel des Wulbulph, — Wulbulph war ein Bruder Ermanarichs: der avus Ataulphus, dessen Helmenthum er nachahmt, kann kein anderer sein als der ⁴⁾ Großvater von Ermanarich und Wulbulph. ⁵⁾ Mit Ermanarichs Tod war noch nicht Alles verloren: es scheint, daß die Herrschaft der Hunnen entweder nur erst von einem Theil des Gothenvolkes oder, wenn schon von dem ganzen Volk, doch nur in der glimpflichen Gestalt eines ungleichen Bündnisses anerkannt war. Der neue König war den Feinden noch nicht ganz unterworfen, und er suchte nun offenbar den Rest von Unabhängigkeit zu wahren, zu vermehren. Er bereitete durch Kriegsthaten eine Erhebung vor, das hunnische Joch völlig wieder abzuwerfen. Gegen diese Bestrebungen des Gothenkönigs bedienen sich nun die Hunnen einer anderen Linie der Amaler. Hunimund, der Sohn des Greifses Ermanarich, hatte sich, mit seinem Sohn Sigmund, enger als König Winitthar an die Hunnen geschlossen: er mußte als Sohn seines gefeierten Vaters großen Anhang und Einfluß im Volke haben, er mußte als das Haupt derselben erscheinen, welche, freiwillig oder gezwungen, sich den Siegern völlig unterworfen. Mit ihm schloß jetzt der Hunnenfürst eine noch engere Verbindung: ⁶⁾

1) c. a. 415—417; vgl. Köpfe I. c. nach Buat VII. S. 260, c. a. 404—406.

2) S. o. S. 16.

3) Aber doch nicht gerechtfertigt, diese, wie Luden II. S. 585, Eisenh. S. 38, Sph. S. 170, ganz zu verwerfen; s. dag. Köpfe S. 136, dessen Auffassung aber auch abweicht; unrichtig du Roure I. S. 53.

4) Von Jord. c. 14. Athal genannt.

5) Vgl. n. den Stammbaum der Amaler.

6) Jord. c. 48. renovatoque cum eo foedere super Winittharium duxit exercitum.

ſie war gegen den König und die nationale Parthei der Gothen gerichtet: vielleicht ward ihm unter Benützung der Unbeſtimmtheit der germaniſchen Kronfolge ¹⁾ zugeſagt, er ſolle das Reich ſeines großen Vaters erhalten, wenn der Nebenbuhler beſeitigt wäre. Wenigſtens war dieß, nach der Vollendung des Plans, der Lohn des Gehülſen. Erſt jetzt, nachdem Winithar gefallen, beherrſcht der Hunne das ganze Volk der Gothen, ²⁾ nicht nur, wie früher, die Parthei Hunimunds, mit ſtraffer ſicherer Gewalt: um den nationalen Anhang Winithars zu gewinnen, machte er beſſen Richte Waladamarca ³⁾ zu ſeiner Königin. Aber doch nur die im Lande blieben unterwarfen ſich. Ein Theil des Volkes, geführt von den Edelingen Alatheus und Safrach, ⁴⁾ zog die Freiheit der Heimath vor, wie die Weſtgothen, und wanderte dieſen nach über die Donau. Es iſt bezeichnend, daß die beiden Führer den kleinen Sohn des Winithar mit ſich nehmen: er, nicht der hunnfreundliche Hunimund, gilt ihnen als echter König. Aber es gelingt nicht, dieſe haltloſen Schaaren zu einem Volk oder Reich zu conſtituiren. Der junge Prinz oder König iſt mit ſeinen Vormündern verſchollen, ſei es mit den Weſtgothen vermiſcht, oder unter die römischen foederati verloren, oder im Kampf untergegangen, und die Krone blieb bei den in der Heimath Zurückgebliebenen. Es iſt lehrreich, zu ſehen, wie, auch bei ſolcher Auflöſung der Dinge, das Knäblein des Königs die formale Spitze der Flüchtlinge bleibt, von den Edeln und Heerführern nicht verdrängt, ſondern beſchützt. ⁵⁾ Den Gothen in der Heimath wurden ſtammeigene, amaliſche Könige beſſen, wenn auch unter hunnischer Oberhoheit, Hunimund und ſein Geſchlecht. ⁶⁾ Dieſer ineinander greifenden Auf-

1) Vgl. Abth. I. S. 32, 228.

2) l. c. jam omnem in pacem Gothorum populum subactum possedit.

3) Cod. Mon. Walamarca.

4) duces exerciti (sic) nennt ſie Ammian 31, 3.

5) Amm. l. c. Vithericus Grœuthungorum rex cum Alatheo et Saphrace, quorum arbitrio regebatur. Auffallend iſt, daß Jord. den Alatheus und Safrach als Weſtgothen mit Fröbigen zuſammenſtellt; von Vidiricus, dem Sohn Winithars c. a. 375 weiß er nichts, der von ihm genannte Vedericus, ein Urenkel des Hunimund, c. a. 475, iſt ſeinenfalls mit jenem identiſch.

6) Jord. l. c. ita tamen, ut genti Gothorum ſemper unus proprius regulus quamvis Hunnorum conſilio imperaret. Man könnte verſucht ſein, in dem ~~unus~~ proprius regulus eine weitere Neuerung zu finden, womach, während nach Ermanariſch neben Winithar auch Hunimund ſchon König geweſen, hinfort nur Ein König herrſchen ſollte; ſo ſcheint Köpfe S. 187 zu glauben. Aber dazwider ſpricht Winithario principatus insignia retinente, defuncto W. rexit

fassung widerstreitet einzig der Umstand, daß dem Hunimund in der Stammtafel der Amaler ¹⁾ nicht ein Sohn Sigismund, sondern nur ein Sohn Thorismund beigegeben wird. Allein jene Stammtafel wollte keineswegs alle Söhne der Könige nennen, sondern nur die zur Herrschaft gelangt oder sonst wichtig waren. ²⁾ Der Bericht von der langjährigen Trauer des Volkes um Hunimunds Nachfolger, Thorismund, erweist sich um so sicherer als Sage, da die Wartezeit von 40 Jahren außer Verhältnis steht zu dem angebliehen Zweck, inzwischen den jungen Walamer zur Krone heranreifen zu lassen. Eine längere Unterbrechung der Königsreihe, etwa durch stärkeren Druck der Hunnen auf das gebeugte Volk veranlaßt, mag von der gothischen Nationalsage in jener beschönigenden Weise verhüllt worden sein.

In diese dunkle Zeit ³⁾ der gothischen Königsgeschichte wirft willkommnes Licht eine zufällige Andeutung Cassiodors. Es trat nämlich hier die bereits erörterte Thatsache ein, daß ein Volk von seinem Recht, vom bisherigen Königsgeschlecht abzuweichen, am ehesten Gebrauch macht, wenn der Erbe minderjährig ist: ein solcher kann weder seinen Anspruch energisch geltend machen, noch den Anforderungen des Volkes genügen. Da nun der nächste Erbe des kinderlosen Thorismund ein unmündiger Nefte, Walamer, war, ⁴⁾ wollten die Gothen, bei aller Anhänglichkeit an die Amaler, dem Knaben einen tüchtigen Mann, Genfimumd, vorziehen. Allein dieser, durch Waffenleihe, wahrscheinlich von dem Vater Walamers, in das Geschlecht der Amaler adoptirt, erfüllt in edler Treue die Pflichten eines solchen Pietätsverhältnisses, schlägt die Krone aus und verschafft sie dadurch dem jungen Prinzen, ein Zug, der die Heldensage

Hunimundus. Die ampla pars Gothorum unter Hunimund ist nicht bloß durch dessen Königsherrschaft zu erklären und das unus, wohl nur ein Barbarismus, fehlt in manchen Hand-Schr., z. B. im Cod. Mon.

1) c. 14.

2) Sigismund mag in den Schlachten gegen Witthar gefallen sein; vielleicht steht gar c. 48. Sigismundus statt Thorismundus. Jedenfalls irrt Eifenschm. S. 35, wenn er behauptet, Sigismund sei kein Amaler: er ist ja der Sohn Hunimunds, der Enkel Ermanarichs. Ein anderer Widerspruch zwischen c. 14. und c. 48. ist auch nur scheinbar und beruht auf Textverderbnis: nach richtigem Text z. B. im Cod. Mon. sind die drei Amaler Theodemer, Walemer, Wibemer in beiden Kapiteln Söhne des Wandalar, s. u.

3) a. 375—450.

4) S. u. den Stammbaum.

früh zur Ausschmückung laden mußte. 1) Endlich, nach langer Unterbrechung, besteigt den Thron Balamer, der älteste Sohn Wandalars, des Sohnes von Winithar. 2) Aber zwischen ihm und seinen beiden Brüdern Theodemer und Widemer waltet die schönste Eintracht. „Balamer sorgt durch seine Befehle für die Ehre der beiden, Theodemer führt die Kriege für des Bruders Herrschaft und Widemer weigert sich nicht, den Brüdern zu dienen. Und indem sie sich so gegenseitig schützten, hatte jeder Theil an der Herrschaft, welche Alle in gutem Frieden übten.“ 3)

Diese Worte des Jordanis zeichnen in charakteristischer Weise die Stellung des zum König erhöhten Amalers zu seinen ihm ebenbürtigen und auch nach der Königswahl fast gleichstehenden Brüdern. Balamer allein ist König, doch bemüht sich Jordanis darzuthun, wie wenig die andern dadurch verkürzt sind; vielleicht hatten schon damals die beiden Brüder eigne Gebiete zu relativ selbständiger Verwaltung, wie Aehnliches bei den Rugiern u. A. begegnet. 4)

Dabei dauerte jedoch die Abhängigkeit von den Hunnen fort 5)

1) Var. VIII. 9. Gensimundus ille toto orbe cantabilis solum armis filius factus tanta se Amalis fide conjunxit, ut heredibus eorum curiosum exhibuerit famulatum, quamvis ipse peteretur ad regnum. impendebat illis meritum suum et moderatissimus omnium quod ipsi conferri potuerat alio potius parvulus exhibebat. Das paßt, soweit wir gothische Geschichte kennen, nur auf diese Zeit und die drei Prinzen; ich sehe, daß auch Köpfe S. 142 dies annimmt. Schon dieß Zueinandergreifen beweist, daß Jord. über die Zeit von a. 375 — 450 mehr als Fabeln berichtet. Cassiodor konnte in jenem Erlaß, welcher einen edeln Gothen zu gleicher Treue gegen den Knaben Athalarich ermahnt, nur echte, bekannte Volksüberlieferung, nicht eigne Erfindungen verwerthen.

2) per successionem parentum setzt Jord. hinzu; das heißt wohl nur: in Nachfolge seiner Ahnen.

3) Jord. l. c. Diese weise Mäßigung und Eintracht der Amaler ist dem Jord. ein Gegenbild der Zwietracht der Söhne Attila's, die, weil sie Alle herrschen wollen, Alle die Herrschaft einbüßen.

4) Jord. l. c. eratque tunc in tribus his germanis contemplatio grata, quando mirabilis Theodemir pro fratris Walamir militabat imperio, Walamir vero pro altero jubet ornando, Widemir servire pro fratribus aestimabat. sic ejus mutua affectione se tuentibus, nulli penitus deerat regnum quod utrique in sua pace tenebant; für eine politische Maßregel Attila's braucht man die Theilung nicht zu halten, wie Köpfe S. 142: Aehnliches bei Rugiern, Alamannen, Franken.

5) Im Jahre 446 machte der Gothenkönig einen Angriff auf west-römisches Gebiet, wohl im Auftrag Attila's, Merobaudes ed. II. bonn. 1824. S. 11 Gothorum manus universa exierat cum rege Romana populatum, wurde aber von

und zwar in so strengem Grad, daß die Brüder auch nicht einmal gegen die stammverwandten Westgothen ihre Hülfe weigern durften: vielmehr bildeten Ostgothen und Gepiden in der Schlacht von Chalonis 1) den Kern der germanischen Hilfsvölker Attila's. 2) Die Aenderung der Stellung der Ostgothen zeigt sich in merkwürdiger Weise auch darin, daß Jordanis 3) in dieser Zeit Römer und Westgothen die ersten Völker der Welt nennt. Nur der Tod Attila's konnte dieser Abhängigkeit ein Ende machen. Da seine zahlreichen Söhne in thörichter Zwietracht die hunnische Macht zersplittern und die abhängigen Stämme wie Sklaven einer Erbschaft unter sich theilen wollen, reißen sich nach dem Vorgang der Gepiden 4) die Gothen von dem bisherigen Joche los, und da die weichenden Hunnen die alten gothischen Sitze am Pontus einnehmen, erbitten sich die Gothen von den Römern Land in Pannonien, was ihnen nebst reichen Jahrgelbern bewilligt wird. 5)

Hier trat nun jedenfalls eine räumliche Theilung unter den drei Amalern ein, wenn auch die Zusammengehörigkeit der Theile, die Einheit des gothischen Gesamtreichs, darin erscheint, daß Walamer immer noch allein den Königstitel führt. 6) Walamer hat seinen Sitz inter Scarniungam et aquam nigram fluvios, d. h. zwischen Sariža und Raab, 7) Theodemer am See Pelsodis, 8) Widemer in der Mitte zwischen beiden. 9) Diese Gebiete sind so getrennt, daß die Söhne Attila's, welche die abgefallenen Gothen wie entlaufne

Aëtius geschlagen, vgl. Niebuhr l. c. Die *βασίλεις τῶν Ευρώων* bei Prisl. p. 140 sind wohl die drei Amaler.

1) a. 451.

2) Jord. c. 38. quibus nec contra parentes Visigothos licuisset recusare certamen — sed necessitas domini etiam si parricidium jubet implendum est.

3) c. 35.

4) S. oben S. 17.

5) Jord. c. 50. 52.; sie hatten wohl dafür Mannschaft zu stellen und die Provinz zu schützen. Büdinger l. S. 45, der nachweist, daß die Römer a. 453 Pannonien nicht mehr besaßen, setzt die gothische Einwanderung noch unter hunnische Herrschaft; aber es genügt, römische Anerkennung der gothischen Occupation anzunehmen.

6) Jord. c. 52. Zu unbestimmt Manso S. 11, Wolkm. S. 7; irrig Büd. l. S. 45.

7) So Köpfe S. 144, Reitha und Raab Manso S. 13.

8) Plattensee Manso l. c., Neusiedlersee Büd. u. Köpfe.

9) Zwischen Drave und Save, Büd. u. Köpfe.

Skaven 1) in ihre Gewalt zurückbringen wollen, den Einen Bruder, Valamer, ohne Wissen der Andern angreifen können. Sie werden aber zurückgeschlagen und an dem Tage, da die Botschaft dieses Sieges zu Theodemer gelangt, wird diesem von einer Concubine Ereliva ein Sohn geboren, der spätere Theoderich der Große. 2)

Etwa sieben Jahre später 3) sahen sich die Brüder aus ihrer Stellung zu Byzanz verdrängt durch einen andern gothischen Häuptling, Theoderich Strabo, den Sohn des Triarius. Er bezog nun die Jahrgelder, die den Amalern fortan verweigert werden sollten. 4) Durch einen verheerenden Einfall in Illyrien 5) zwangen sie den Kaiser, die alten Verhältnisse wieder herzustellen, 6) die rückständigen Gelber nachzuzahlen und für die Zukunft pünktliche Entrichtung von jährlich 300 Pfund Gold zu verheißen. 7) Dafür sollten die Brüder die Grenzen schirmen 8) und den 8jährigen Theoderich als Geißel stellen. 9) Als diesen der Vater nicht gerne hingeben mag, erreicht König Valamer nicht durch Befehl, sondern durch Bitten, daß das Opfer für den Frieden gebracht wird. 10) Und Theoderich, „weil er ein feiner Knabe war,“ 11) gewinnt alsbald zu Byzanz die Gunst des Kaisers Leo. Aber anderseits ist die Erziehung in den Formen des

1) Jord. l. c. *velut fugacia mancipia requirentes.*

2) Zwischen a. 453 und 456, wahrscheinlich 454; An. Vales., Malch., Marc. machen irrig den Valamer zu Theoderichs Vater, ihnen folgt Hübinger I. S. 52, f. dag. Köpfe S. 149. Ereliva wird später als Katholikin Eusebia genannt und lebt noch a. 490. An. Val. (der Ereliva schreibt) ja noch zwischen a. 492 und 496. Mansi VIII. p. 142. Vgl. hist. misc. (Arilena); Ennod. paneg. 8 ed. Manso p. 460; über Concubinenöhne der Könige s. oben I. S. 150 und St. Priest. S. 347; sonst begegnet noch ein Bruder Theoderichs, Theodemund, und zwei Schwestern, deren Eine a. 479 stirbt, die Andre, Amalafreda, die Mutter Theodahads und Amalaberga's, heirathet in zweiter Ehe den Vandalenkönig Thrasamund, f. Abth. I. S. 161.

3) a. 461.

4) Jord. c. 52. Nach Prisc. p. 217 brach aber Valamer den Vertrag.

5) Darauf geht Apoll. Sid. paneg. Anthem. p. 284:

— — quos Illyris ora triumphos

viderit, excisam quae se Valameris ab armis

— gemebat. Vgl. Buat VIII. S. 70.

6) a. 462.

7) Prisc. l. c.

8) Ennod. pan. p. 470.

9) Jord. c. l. c.

10) Jord. c. l. c.

11) l. c. c. 52. *quis puerulus elegans erat.*

byzantinischen Hof- und Staats-Lebens von entscheidendem Einflusse auf den Herauwachsenden gewesen — er blieb in Byzanz bis zu seinem 18ten Jahr — 1) und die bewundernde Vorliebe, welche er später als König von Italien für alles griechisch-römische Wesen zeigte, 2) ja seine ganze spätere Stellung zu Italienern und Byzantinern mag hier zum Theil vorgebildet worden sein. 3) Da nun der Friede mit dem Kaiserreich hergestellt war, aber die von dort bezognen Jahrgelder den zahlreichen Gothen nicht genügten, wandten sie sich gegen die benachbarten Barbarenstämme und erweiterten ihre Macht und ihre Einkünfte in glücklichen Kämpfen gegen Satagen, Hunnen, 4) Sueven, Alamannen, Sciren, Rugier, Gepiden und Sarmaten, 5) welche Völker sich vergeblich vereinten, das gothische Uebergewicht an der Donau zu brechen.

Als König Walamer in einer Schlacht gegen die Sciren gefallen, 6) tritt der zweite Bruder, Theodemer, an seine Stelle. 7) Jordanis drückt dieß in doppelter Weise aus: einmal läßt er den bisher unmittelbar unter dem König gestandnen Theil des Volkes und Landes sich jetzt unmittelbar an Theodemer anschließen und anderseits läßt er erst jetzt, nachdem rex Walamer gefallen und der Tod ihres rex von den Gothen gerächt ist, 8) den Theodemer, der früher nur der Bruder des Gothenkönigs heißt, 9) die Abzeichen höherer Gewalt, d. h. eben des Königthums annehmen, so steht er denn jetzt über dem dritten Bruder, Widemer, den er entbietet, die Lasten des Krieges gegen die verbündeten Feinde zu theilen. 10) Während

1) Jord. c. 55.

2) *educavit te in gremio civilitatis Graecia* sagt Ennod. paneg. p. 443. Vgl. Balbo I. S. 39.

3) Euden III. S. 27 meint freilich, Theoderich habe nur Widerwillen und Abscheu aus Byzanz mitgenommen.

4) Jord. c. 53.

5) Jord. c. 53. 54.

6) Jord. c. 53.

7) l. c. c. 54.

8) c. 53.

9) c. 54.

10) Jord. c. 54. *Gothi Walamere defuncto ad fratrem ejus Theodemer confugerunt, qui quamvis dudum cum fratribus regnans tamen auctioris potestatis insignia sumens etc.*; das *quamvis dudum cum fratribus regnans* darf uns nicht irren, wie Euden III. S. 22, es kann nur eine untergeordnete Mitherrschaft bezeichnen, welche Jord. c. 48. bespricht; bei dem Bestreben, die Eintracht der drei Brüder möglichst schön, die Stellung Theodemers möglichst hoch

Theodemer gegen Sueven und Alamannen ausgezogen ist, war Theoderich, jetzt 18 Jahre alt, vom Kaiser Leo mit reichen Geschenken aus der Vergeißelung entlassen, zurückgekehrt. 1) Ohne des Vaters Wissen sammelte der Jüngling eine Schaar von 6,000 Gothen um sich, ging über die Donau, überfiel und tödtete den Sarmatenkönig Babai, der, schon früher ein Feind der Gothen, durch seinen Sieg über ein römisches Heer unheimlich stolz geworden. Theoderich brachte siegreich seinem Vater Familie und Schatz des Sarmaten 2) und behielt die römische Stadt Singidunum (Belgrad), eine Eroberung desselben, für sich, statt sie den Römern herauszugeben. Dieß ist wie ein Vorspiel der späteren Stellung Theoderichs zu Byzanz: eben in höchster Gunst vom Kaiser entlassen, scheint er als Rächer und Freund desselben gegen den Sarmaten zu ziehen, aber die Früchte des Sieges behält er für sich: grade wie er später Obovatar im Auftrag des Kaisers bekämpft, aber Italien mehr für sich als für den Kaiser gewinnt. 3)

Bald aber wandte sich der kriegerische Sinn des Volkes wieder gegen das römische Reich. Ungeneigt, und wohl auch ungeschickt, durch regelmäßigen Ackerbau ihre ungezählten Massen zu ernähren, fingen sie an, Mangel an Kleidung und Nahrung zu leiden, da, nach Plünderung sämmtlicher Nachbarn, durch Raubfahrt nicht mehr viel zu gewinnen war. 4) Es wenden sich Alle mit großem Geschrei

barzustellen, verschwindet ihm manchmal die übergeordnete Stellung des dritten Bruders; deutlich spricht er sich aus in *de regn. suce. p. 239: Walamero rege defuncto Theodemer in regno successit; erst von jetzt an heißt Th. rex Gothorum c. 55. 56.*

1) Wahrscheinlich a. 472; jedenfalls a. 470—473; irrig in der Zeitbestimmung Gibbon c. 39. VII. S. 3. Siehe Manso S. 16.

2) Jord. c. 55. *familiam et censum.*

3) Das Benehmen Theoderichs erkennt völlig du Roure I. S. 130, der dessen „*conduite loyale*“ lobt; ebenso Balbo I. S. 40, wonach Theoderich Singidunum auch seinem Vater vorenthalten. Interessant ist die Gliederung der 6,000: Jord. c. 55. *adscitis satellitibus patris, ex populo amatores sibi clientesque consociavit: 1) ein Theil der Gefolgschaft des Vaters, die bewaffnete Umgebung, Hofleute des Königs, 2) freiwillige Zugänger aus dem Volk: Cäsars „qui causam et hominem probant,“ 3) abhängige Freigelassne, Colonen. Theoderich selbst, eben erst aus Byzanz heimgekehrt, hat wohl noch keine Gefolgschaft.*

4) Mangel war gewiß der Hauptgrund der neuen Bewegung; vgl. Prisc. p. 218 *σνάσει τῶν ἀναγκαίων* was Köpfe S. 145 mit Grund auf diese Zeit bezieht; auch die Unterstützung, die der Kaiser den Sciren gegen die Gothen gewährte, Prisc. p. 160, mag dazu beigetragen haben, so Köpfe S. 146, aber daß

an den König und bitten, er solle aus diesen Sizen aufbrechen: wohin er dann das Volkshcer führe, gelte ihnen gleich. 1) Der König kann oder will einer Bitte, welche „Alle mit großem Geschrei“ vortragen, nicht widerstehen: er entbietet seinen Bruder, 2) läßt das Loos werfen und ermahnt ihn, sich gegen Italien zu wenden: er selbst, als der Mächtigere, wolle das mächtigere Ostreich angreifen. 3)

Man sieht, jetzt, bei der Auflösung des bisherigen Zustandes, tritt unerachtet der Oberhoheit des Königs das Anrecht des andern Amalers auf eine gewisse Herrschaft hervor: hatte Widemer schon unter Balamer und Theobemer eine relativ selbständige Theil-Herrschaft über Volk und Land geübt, so wirkt sein enger Zusammenhang mit dem bisher unmittelbar von ihm beherrschten Theil der Gothen bei der Auflösung des bisherigen Gesamtreichs in bedeutender Weise. 4) Man trennte sich, wahrscheinlich, weil man die ganze Masse der Gothen nur sehr schwer hätte auf Einer Heerstraße fortbewegen und ernähren können: wäre man auf der Wanderung beisammen geblieben, Widemer wäre nicht selbständiger als bisher erschienen. Jetzt freilich, nach der Trennung, wird er das unbeschränkte Haupt seines geringeren Volkstheils und obwohl ihn Jordanis nicht König nennt, 5) so heißt doch die Gewalt, in die sein gleichnamiger Sohn ihm nachfolgt, ein regnum. Doch kam es nicht zur Gestaltung die-

ihre Kenntniß der Wirren am byz. Hof Ursache war, Köpfe I. c., ist unwahrscheinlich; du Roure I. S. 114—117 nimmt fortwährend zu freundliche Verhältnisse mit Byzanz an.

1) Jord. c. 56. omnes — cum clamore magno ad regem — accedentes Gothi orant, quacunq; parte vellet ductaret exercitum.

2) a. 473. f. Clint. p. 678.

3) Der Bericht des Jord. vereint in widersprechender Weise zufällige Entscheidung durchs Loos und bewußte Wahl nach der Stärke; verschiedene Lösungen ließen sich versuchen, schwerlich die, daß man nur Loos warf, ob überhaupt gewandert werden sollte; eher wäre anzunehmen nachträgliche Verstärkung der Loosentscheidung durch die Autorität des Königs; aber das Looswerfen, zwar in solchen Fällen altgermanische Sitte, (N. A. u. D. M.) ist hier doch wohl Sage. Vgl. Köpfe S. 146, f. die kürzende Darstellung des Jord. in regn. succ. p. 240. Hurter S. 78 läßt den schon lang verstorbenen Balamer nach Italien ziehn, den Widemer kennt er gar nicht; du Roure I. S. 120 weiß dabei von Siegen über die Koriker, die Rugier und Flaccitheus zu erzählen, die er rein erfindet.

4) S. u. über die wechselvollen Kämpfe des centrifugalen und des centripetalen Elements in der gothischen Volksentwicklung; die mannichfaltigeren Geschicke dieser Stämme haben diese Bewegung verschlungener gemacht als bei den Deutschen: das Bezirkskönigthum tritt dem Stammkönigthum hier immer wieder entgegen.

5) Hier, aber in regn. succ. heißt es p. 240 utriq;ue reges.

fer Volksplitter zu einem eignen Königreich: dem weströmischen Kaiser Glycerius gelang es, 1) Widemer durch Geschenke nach Gallien abzulenken, wo seine Schaaren mit den daselbst angesiedelten Westgothen zu Einem Ganzen verschmolzen. 2) Theodemer aber ging mit den Seinen nach Mörsien, 3) zwang Römer und Sarmaten, ihn ungehindert ziehen zu lassen, 4) nahm den Ersteren Städte wie Naissus und Ulpiana weg, 5) ließ sich aber durch Geschenke von weiteren Feindseligkeiten abhalten. Vor seinem Tod 6) empfahl er den Gothen seinen Sohn Theoderich zum Nachfolger, worauf dieser, da sein Waffenruhm seinen Erbananspruch bekräftigte, die Krone erhielt. 7)

Von der Geschichte Theoderichs vor seinem Zug nach Italien, welche sich wesentlich um seine so oft gewechselte Stellung zum kaiserlichen Hofe dreht, ist hier nur so viel hervorzuheben, als für die juristische Auffassung des Verhältnisses von Königsgewalt und Volksfreiheit in dieser Periode oder für die späteren Beziehungen zu Byzanz von Bedeutung erscheint.

Vorzüglich die Rivalität mit jenem anderen Führer gothischer Schaaren, Theoderich Strabo, 8) welcher zum byzantinischen Reich in einem ähnlichen Verhältniß wie der Amaler stand, war der Angelpunkt dieses fortwährenden Umschlagens von Waffenhilfe und Waffenbrohung.

Strabo ist offenbar nicht ein König, wie Theoderich, 9) aber als Häuptling gothischer Schaaren nimmt er gegen Byzanz ähnliche Stellung ein. Von seinem Vater Trilarius verlautet nichts weiter. Wahrscheinlich stammte dieser Hause von den unter Matheus und Sastrach

1) a. 474.

2) Jord. c. 58. vgl. Buat VIII. S. 240; mit Unrecht bezweifelt Tillemont VI. S. 423 diesen Bericht.

3) a. 473 unrichtig du Roure I. S. 134 a. 475.

4) Sein Kriegsglück preist außer Jord. l. c. Ennod. pan. c. 8. p. 461.

5) Ueber Heraklea, Larissa, Theffalonica s. Luben III. S. 29 und Köpfe S. 149; — Manso S. 16, 316, Balbo I. S. 40. und du Roure I. S. 134 folgen den Anticipationen bei Jord.

6) a. 474 oder 475; viel zu spät setzt diesen Balbo l. c.

7) Jord. l. c. Näheres s. u.

8) Jord. de regn. succ. p. 239 cognomento Strabo, Theoph. I. p. 87. *δ και Στραβός*, d. h. der Schieler.

9) N. M. Luben III. S. 24; er wird rex genannt nur von Jord. de regn. succ. p. 239. (nach Marc. com. p. 299) hist. misc. schreibt diesem nach; der bestfunderrichtete Malch. nennt ihn nur *αρχηγός*.

über die Donau gewanderten Splittern der Ostgothen. 1) Triarius mag Edler, Graf, Gefolgsherr in diesen Bezirken gewesen sein. Ebenso sein Sohn Strabo, der diese Schaaren im Krieg anführt und über ihre Verhältnisse zu Byzanz entscheidet. — Er selbst suchte seine Stellung zum Hof möglichst auszubeuten: er forderte das Erbe und das Amt seines ermordeten 2) Verwandten Aspar 3) von dem Kaiser und daneben Aufnahme seiner Gothen in Thracien. 4) Die Stellung dieses Strabo zeigt nun deutlich, welch' wesentlicher Unterschied, bei aller äußeren Ähnlichkeit, zwischen einem gothischen Anführer in römischem Dienst und einem echten Gothenkönig bestand, und widerlegt jene Auffassungen, welche die Königsgewalt in der Periode nach der Wanderung auf solche Anführerschaft, auf römisches Feldherrnthum und römische Amtswürden zurückführen. 5) Byzanz gegenüber stehen die beiden Theoderiche in fast gleicher Stellung: aber der Amaler ist der König, er ist es nach der Wahl des Volks, nach dem Erbrecht seines Blutes und er führt jenes uralte gothische Königthum fort, das seine Legitimation in sich selbst, in der ganzen Geschichte des Volkes hat. Er läßt sich vom Kaiser eine Reihe römischer Würden übertragen, 6) aber nie fällt ihm ein, sich seine gothische Königswürde vom Kaiser anerkennen oder nur bestätigen zu lassen.

1) So auch Manso S. 18 gegen Maso. I. S. 457 u. A., (z. B. Luden III. S. 23, dem Gothi minores und Visigothi identisch) welche die Gothi minores in ihnen finden; jenes schließt nicht aus, daß die Schaaren Aspars und andre Schwärme, wie Röpke S. 153 dargethan, sich angeschlossen hatten. Daß die Schaaren der beiden Theoderiche engste Stammgemeinschaft anerkannten, erhellt aus Malch. p. 266 — (beide und ebenso die Leute des Sidimund Malch. p. 248 waren jedenfalls Ostgothen: h. misc. XV. p. 99. Theodericus — Strabo cum magna Ostrogothorum multitudine) — wo Strabo das Volkstheer Theoderichs dadurch gegen diesen aufregt, daß er auf die Stammesethheit hinweist, welche der König dem Dienst der Byzantiner opfere, worauf dessen Leute rufen: es sei Frevel, ohne Rücksicht auf die Blutsgemeinschaft Verräthern zu dienen: τῆς συγγενείας ἀμελοῦντα τῆς κοινῆς τοῖς προδούσι προσέχων.

2) a. 471.

3) Schwagers oder Schwagersohnes; vgl. die Stellen bei Clint. p. 674 und Röpke S. 151.

4) Candid. exc. p. 474. Theoph. chronogr. p. 81. Aspar, schon a. 434 Consul, hatte als Magister Militum und Patricius faktisch das Ostrreich geleitet, bis Kaiser Leo den übermächtigen Minister beseitigte.

5) So Spb. S. 156, 159, 172.

6) Malch. p. 254, Jord. c. 57.

Als König steht er dem Kaiser gleich und mochte, wie der Vandalen Selimer, sich βασιλεύς nennen, so gut wie der Kaiser. 1) Ganz anders der Sohn des Triarius: er will König werden, aber er ist es nicht: er kann sich nicht wie der Amaler im Besitz volksthümlicher Gewalt fühlen: vom Kaiser in Byzanz verlangt er erst Anerkennung, Verleihung der Königsherrschaft über seine Gothen. 2) Dieß ist ganz bezeichnend für den Nicht-König, den Abentheurer in kaiserlichem Dienst: bei dem Amaler wäre es überflüssig, ja sinnlos gewesen. Strabo ist ein Privatmann, der, von günstigen Verhältnissen getragen, allmählig einen Anhang, ohne inneren organischen Zusammenhang, an sich gezogen hatte. 3) Deutlich sehen wir die Kluft zwischen dem Volks-König und dem Anführer in kaiserlichem Dienst, während doch nach jener Theorie dem

1) Er kann deshalb, unbeschadet seines Königthums, an völlige Aufnahme in das byzantinische Staatswesen denken Malch. l. c. Sehr deutlich wird die Stellung Theoderichs als byzantinischen Heerführers von seiner königlichen Würde, die ihn dem Kaiser selbst gleichstellt, unterschieden in Var. VIII 9. hac igitur honoris remuneratione contentus pro exteris partibus indefessa devotione laboravit et praestare cum suis parentibus princeps dignabatur obsequium qui tantorum fuerat regum stirpe procreatus. Seine Macht ruht auf dem Nationalverband der Ostgothen und der uralten Weihe des Königthums; daß jener Verband und diese Weihe durch die wechselvollen Schicksale seit a. 375, dann seit a. 455 sehr erschüttert und die Verhältnisse des Volkes wie des Königs seit a. 474 keineswegs glänzend waren, ist nicht zu verkennen, aber doch waren für Theoderich nicht lediglich die römischen Würden Vasals der Gewalt über sein Volk, wie Syb. nach S. 167 annehmen mußte.

2) Malch. p. 235. αὐτῶν δὲ Γότθων αὐτοκράτορα εἶναι; ob ihn Marc. p. 299 grade deshalb rex Gothorum nennt (Röpte S. 154) ist zweifelhaft, und noch vielmehr, was Röpte S. 156 von den Plänen Aspar's und Strabo's vermuthet.

3) Das beweist seine Rede bei Malch. p. 263 — (οὕτε δύνασθαι ἔτι ἐκ μόνης τῆς οὐσίας ἰδιωτῆς διάγειν. ἔως μὲν γὰρ ἦν μόνος — das konnte Theoderich nie sagen — μήπω ἔθνη τοσαῦτα περὶ αὐτὸν ἔχων, μόνῃν ἂν τῆν οὐσίαν σφόδρα συσταλλομένῃ ἴσως ἂν ἐπαρκέσαι· νῦν δὲ ἐπέλετο αὐτὸν ἐς ἀνάγκην τοῦ ἔθνη συλλέξαι κατέστησαν κ. τ. λ. Das ist der große Unterschied: Strabo muß erst losre Splitter an sich ziehen, Theoderich steht von Anfang an der Spitze eines Volkes. — Strabo bedingt sich Zurückweisung der von ihm zum Kaiser übertretenden Gothen aus: dieß sind nicht, wie man angenommen, eigentliche Ueberläufer, — denn zwischen den Contrahenten gab es damals nicht Krieg: — Strabo wollte hindern, daß seine Leute, den Zusammenhang mit ihm lösend, unmittelbar in des Kaisers Dienste träten, ein Zeichen der Loderheit seiner Haufen.

Strabo nur der Name an der völligen Gleichheit mit Theoderich fehlen dürfte.

Strabo forderte nun vom Kaiser, außer der Verleihung des Königthums, besonders ein Jahrgeld von tausend Pfund Gold und die Würde eines *magister praesentis militiae*. 1) Dafür verheißt er Waffenhülfe wider alle Feinde, außer gegen die Vandaken. Diese Clausel weist eher auf eine frische und enge Beziehung zu deren Reich in Afrika als 2) auf die alte und ferne Stammverwandtschaft: denn sogar gegen die nächst verwandten Ostgothen unter Theoderich war das neue Bündniß grade gerichtet. 3)

So standen nach Kaiser Leo's Tod 4) drei Partheien sich gegenüber: der neue Kaiser Zeno, schon früher Strabo's Widersacher, welcher trachtete, die beiden Gothen gegen äußere Feinde und innere Revolutionen zu nutzen, dabei aber sie, den Einen durch den Andern, in Schach zu halten, zu schwächen, aufzureiben: 5) Strabo, der sich durch byzantinische Würden eine Stellung im Reich, eine bindende Form für die um ihn gruppirten Haufen, ein Gegengewicht wider den Glanz des Amalers schaffen und dabei dem Kaiser gegenüber möglichst große Vortheile und Selbständigkeit gewinnen will: endlich Theoderich, bemüht seine Stellung im Reich möglichst abschließend und einflußreich zu machen, stark, aber auch beschränkt dadurch, daß er ein Volk vertritt. — Aus den wirren Wechselfällen dieser sich ewig abstoßenden und anziehenden Mächte sind hier nur die für die politischen Zustände der Gothen wichtigen Züge hervorzuheben.

Theoderich hatte für seine Verdienste um die Restauration des Kaisers Zeno, der durch den Usurpator Basiliscus (und mit Strabo's

1) Malch. l. c. *στρατηγὸν δύο στρατηγῶν τῶν ἀμφὶ βασιλέα.*

2) Wie Stritter I. S. 259 u. A. wollen.

3) Vgl. Köpfe S. 154, dessen Anordnung der Fragmente des Malchus vor der des Basilius und selbst der Bonner Ausgabe den Vorzug verdient; vgl. über diese Anordnung auch Tillemont VI. S. 491 f., Buat VIII. S. 335 f., Manso S. 20, Clint. p. 694; ganz unverläßig da Rours I. S. 146; manches Richtige über diese Verhältnisse bei Hurter S. 95—135 und Euben III. S. 31 f.

4) a. 474.

5) Vgl. z. B. die Verhandlungen bei Malch. p. 237. Ferner p. 244, 247; scharf durchschaut und charakterisirt diese Politik Strabo oder Malch. p. 266; bezeichnend ist, daß der Kaiser sagt, er habe dem König getraut, der ein Nichtgriecher: *οὐδὲν ἀπιστήσας οἶσπερ ἀνδρὶ βαρβάρῳ.* Malch. nennt alle Vorwürfe Theoderich's gegen den Kaiser begründet; Proc. IV. 5 freilich sagt, jener habe *οὐδέν τι λόγῳ* bis zu seinem Abzug Krieg geführt.

Mitwirkung 1)) vertrieben worden war, 2) Reichthümer, Ehren, das Patriciat und die Adoption durch Waffenleihe zum Sohn des Kaisers erhalten. 3) Er hatte jedoch, im Uebrigen bereit dem Kaiser zu dienen, eine gegen diesen, wie gegen Strabo, der Thracien inne hatte, sichere Stellung an der untern Donau ohne Erlaubniß und mit Gewalt genommen. 4) Vergebens suchte Strabo den Kaiser wegen dieser Eigenmächtigkeit gegen Theoderich aufzubringen, der trotz aller Feindseligkeiten Feldherr und Freund des Herrschers heiße. 5) Ein Plan Strabo's, in Byzanz einzubringen, wird entdeckt und er selbst als Feind erklärt. 6) Als aber nun Strabo gewaltig rüstet, mehr und mehr zunimmt, starke Massen an sich und zwar von Theoderich, dessen Macht fällt, abzieht, 7) entschließt sich Zeno, den sinkenden Freund dem steigenden Feind zu opfern und bietet dem Strabo, wenn er seinen Sohn als Geisel stelle, Frieden und Ueberlassung aller seiner Eroberungen. 8) Erst als diese Bedingungen von Strabo, der Byzanz selbst in seine Gewalt bringen wollte, 9) verworfen werden, ruft der treulose Kaiser wieder die Hülfe Theoderichs gegen jenen an. Aber nur gegen das eidliche Gelöbniß Zeno's, sich mit Strabo nie wieder zu versöhnen, rückt der König gegen Adrianopel zu an den Hämus. 10) Hier jedoch trifft er, statt des feierlich versprochenen byzantinischen Hülfsheers, seinen Feind Strabo, welcher ihm mit der einen Hand Vernichtung droht, mit der andern ein Bündniß gegen den Kaiser bietet, der nur Einen von ihnen durch den Andern beseitigen

1) Malch. p. 238.

2) a. 475 — 476 s. Elmt. p. 684. Näheres bei Gibbon c. 39. VII. S. 5.

3) a. 477. Malch. p. 237, 246, 254, 267. Jord. c. 57. var. VIII. 9. Ennod. bei Manso p. 444 — 445 An. Val. p. 617 s.; an diese Wohlthaten und Ehren wird der König jedesmal erinnert, wenn er mehr fordert; du. Roure I. S. 110 setzt, Jord. folgend, die Adoption irrig schon ins Jahr 472; gut hierüber bereits Boecler S. 3; — auch gegen äußere Feinde sucht Theoderich für Byzanz, z. B. gegen die Bulgaren. Ennod. l. c. p. 448. var. VIII. 10, 21. Graecia quae multa — avo nostro debuit sagt Athalarich var. VIII. 9.

4) Malch. p. 238; sein Hauptstük war später wenigstens Novä unterhalb Singidunum, s. jedoch Manso S. 39, Zeuß S. 427, Köpfe S. 150.

5) στρατηγός και φίλος.

6) a. 478.

7) Malch. p. 263 *ως τα μὲν Θεοδορίχου ἀεὶ ἀσθενέστερα και ἐλάττονα γίνονται, ὁ δὲ τοῦ Τριαρίου ἔθνη τε συναθροίζει και συστρέφει δυνάμεις.*

8) Malch. p. 263.

9) Köpfe.

10) Malch. p. 263 — 265, 253; über die Gegend vgl. Manso S. 26 und Köpfe.

wolle. Gezwungen theils durch seine bedenkliche Lage, 1) theils durch den sehr entschieden ausgesprochen Willen seines Volksherrn, welches, von Strabo geschickt bearbeitet, sich weigert, länger für Verräther gegen Stammesbrüder zu fechten und ihm den Gehorsam zu künden droht, 2) nimmt der erbitterte König den Antrag an und nun wenden sich die beiden Gothen gegen Byzanz. 3) Theoderich fordert Land und Unterhalt für sein Volk, 4) Strabo Erfüllung aller Zusagen Kaiser Leo's, Nachzahlung der rückständigen Gelder, Freilassung seiner noch lebenden und Verfolgung der Mörder seiner erschlagenen Verwandten. —

Doch nicht lange sollte die gefährliche Alliance dauern, welche Geno um jeden Preis zu lösen suchte. Der König zwar weist alle Bittungen des kaiserlichen Hofes 5) zurück und breitet seine Macht immer drohender aus. 6) Aber eben deshalb wird nun Strabo um seine eigne Stellung besorgt und nähert sich dem Kaiser, welcher ihm Unterhalt für 13,000 Mann gewährt und seine Würden zurückgibt, dagegen den König seiner Ehren entsetzt. 7) Doch bald beginnen neue Unterhandlungen. Dem König wird zuerst das Gebiet Pantalia angeboten. 8) Er schlägt es aus und beginnt im Bunde mit einem andern Ostgothen, Sibimund, vielleicht 9) einem Amaler, der bisher in kaiserlichen Diensten gestanden, neue Feindseligkeiten, bis ihn die

1) Er sagt selbst Malch. p. 254 *οἷς χρὴ πολλὴν χάριν ἔχειν, δι' ὧν δμῶν προσδοκῆντα δυνάμενοι καὶ διαφθεῖραι δεισώσαν γε δμῶς.*

2) Malch. p. 266, 240; f. u.

3) Malch. p. 267.

4) Er wirft dem Kaiser heftig seine Treulosigkeiten vor, was dieser nach Kräften erwidert l. c.

5) Die Hand der Tochter des Kaisers Olybrius und große Geldsummen. Malch. p. 241.

6) l. c. p. 267.

7) Malch. p. 268.

8) Malch. p. 247; Pantalia, zwischen Stobi und Sarcica? vgl. Manso S. 23, Zeuß S. 426, Köpfe S. 158.

9) Malch. p. 248 *ἐκ μὲν τῆς αὐτῆς φυλῆς τὸ ἀνέκαθεν ὄντα* das heißt doch nicht ganz sicher: aus demselben Haus. Er war in Epirus auf reichem Grundbesitz (*κλήρος*) angesiedelt und mit hohen Hofbeamten verwandt. — Eine ähnliche Stellung nimmt ein der von Malch. p. 258 genannte Genzo, ein Gothe, mit einer Römerin verheirathet und *δύναμιν ἔχων*, d. h. er führte kaiserliche Truppen. (?) Solche, zum Theil mit Matheus und Sastrach eingebrungne, zum Theil von Theoderich losgetrennte, zum Theil endlich auf eigne Faust eingewanderte Vornehme u., blieben auch nach der italischen Wanderung Theoderich's zurück. Sie stehen dem Strabo fast gleich — und wie weit ab vom König!

von dem byzantinischen Feldherrn Sabinianus drohenden Gefahren zur Wiederaufnahme von Verhandlungen geneigt machen.

Er erbietet sich, wenn er die Heerführerstelle Strabo's und oblige Aufnahme in den Reichsverband ¹⁾ erhalte, sofort dem Kaiser die besten Krieger zu stellen und später den Rest seines Volkes nach dem einzuräumenden Land zu führen, oder auch den Strabo aus Thracien zu verdrängen, oder den aus Italien vertriebenen Kaiser Nepos aus Dalmatien auf seinen Thron zurückzuführen ²⁾ und Mutter und Schwester als Geiseln zu stellen. Aber noch während die Gesandten hin und her gehen, schlägt Sabinianus durch treulosen Ueberfall des Königs Bruder Theodemund bei Lychnibus aufs Haupt, erbeutet 2,000 Wagen und macht 5,000 Gefangene; diese Vorthelle werden vor dem Kaiser noch übertrieben und der Kampf entbrennt aufs Neue. ³⁾ Gleichzeitig erheben sich zwei Rebellen, Procop und Romulus, gegen den Kaiser, Strabo mischt sich ein, verkauft letzterem gegen schweres Geld seine Hülfe, nimmt aber auch einen der Empörer zu sich auf, versucht ⁴⁾ nochmals vergeblich Byzanz zu gewinnen und stirbt bald darauf durch eine zufällige Verwundung. ⁵⁾ Ein großer Theil seines Anhangs schließt sich nun wohl dem König an, ⁶⁾ der jetzt verstärkt und ohne Nebenbuhler dem Kaiser bald als gefährlicher Feind, bald als nützlicher Freund gegenübersteht. So verheert er a. 482 Thessalien, ⁷⁾ aber a. 483 erhält er als Consul designatus einen Theil von Dacien und Mösien, ⁸⁾ a. 484 das Consulat, ⁹⁾ unterdrückt im Waffendienst des Kaisers a. 485 die Rebellen Illus und Leontius und erwirbt dadurch a. 486 die Ehre eines Triumphes und einer Reiterstatue in Byzanz. ¹⁰⁾ Aber schon im nächsten Jahre ¹¹⁾ wieder zieht er verheerend bis vor die Thore der-

1) Offenbar im Interesse seines Volkes und mit seinem Volk Malch. p. 255.

2) Nicht aus Dalmatien zu vertreiben, wie Buat VIII. S. 389 und Hurter S. 124 meinen: *κατάγειν* ist restauriren und Zeno protegirte den Exkaiser.

3) a. 479; s. Clint. p. 692, Malch. p. 256, Marcell.

4) a. 481.

5) Malch. p. 258, Marcellin. II. p. 300, Candid. p. 477, Evagr. III. 25, 26.

6) A. M. Manso S. 325. Einverständnis du Roure I. S. 187, Woltm. S. 13, Gibbon c. 39. VII. S. 9. Schwankend Tillem. VI. S. 506.

7) Marcell. p. 300. Darauf geht auch Jord. c. 56.

8) Proc. b. G. I. 1.

9) Jord. c. 57. Proc. I. c. II. 6. Ennod. bei Manso p. 445—446.

Var. VIII. 1.

10) Evagr. III. c. 27. vielleicht damals das Patriciat? var. VIII. 9.

11) a. 487.

selben Hauptstadt, 1) und ein Ende finden diese wirren Wechsel erst, als es dem Kaiser gelingt, den Amaler in die Ferne abzulenken, indem er ihm als ein Danaergeschenk Italien überläßt, das erst dem tapfern Arm Obovatars entrissen werden mußte. —

Entstehungsweise und Bedeutung dieses Planes muß nun sorgfältig untersucht werden, da von dessen Verständniß die richtige Auffassung aller späteren Verhältnisse des italienischen Gothenreichs zu Byzanz abhängt.

Hören wir zuerst den Bericht des Jordanis, daß Theoderich seinerseits zuerst gebeten habe, Italien für den Kaiser erobern zu dürfen, worauf dieser nur widerstrebend eingegangen. „Der König, in Byzanz alles Gute genießend, sah sein Volk in Äthrien Mangel leiden und wollte lieber, nach alter Gewohnheit seines Stammes, mit Kriegsmühen seinen Unterhalt suchen, als müßig die Herrlichkeiten des Reiches genießen und sein Volk darben sehen. Deshalb sprach er also zu Zeno: zwar gehe ihm selbst nichts ab in kaiserlichen Diensten; aber weßhalb solle das Westreich, früher von des Kaisers Vorfahren beherrscht, und Rom, das Haupt und die Herrin der Welt, unter der Tyrannei eines Königs der Rugier und Turcingen schwachen? Schicke mich hin mit meinem Volk, auf daß du hier die Lasten unsres Unterhalts los wirst und dort durch meinen Sieg dein Ruhm erglänze. Denn das ist dein Vortheil, daß ich, dein Knecht und dein Sohn, nach dem Sieg jenes Reich als dein Geschenk besitze, nicht aber, daß jener, den du nicht kennst, deinen Senat mit dem Joch der Tyrannei und einen Theil des Reiches mit der Last der Knechtschaft bedrücke. Siege ich, so werde ich das Land als deine Gabe, dein Geschenk besitzen, verlasse ich, so verlierst du nichts und gewinnst obenein die Kosten unseres Unterhalts. Der Kaiser nun ertrug freilich die Trennung von Theoderich nur schwer, aber da er ihn nicht traurig machen wollte, bewilligte er ihm seine Bitte, Senat und Volk von Rom ihm empfehlend.“

So Jordanis. 2) In seinem Bericht ist offenbar viel Wahres: so die byzantinische Theorie von der Zugehörigkeit Italiens, der byzantinische Groll über den Verlust dieses Reiches, die byzantinische

1) Marcell. p. 300—302 findet die Gründe dieser Vertheidigung in der Un dankbarkeit des Königs, Evagr. in der Falschheit des Kaisers; beide haben wohl Recht und noch mehr mochte die Unzufriedenheit der Gothen mit ihrer Lage den König bestimmen. Eine Erdichtung des Theophanes läßt den König Byzanz aus Mitleid, aus Jugenderinnerungen verschonen; aber er hatte es noch nicht.

2) c. 57.

Desavouirung Obovatars, die byzantinische Speculation, diesen oder Theoderich los zu werden nebst Ersparung der Kosten, endlich die Unzufriedenheit der Gothen mit ihrer Lage. Aber unwahr ist, daß von Theoderich der Plan des italischen Zuges ausgegangen, unmöglich der Gedankengang seiner Bitte. Jordanis stellt das Verhältniß zwischen Theoderich und Zeno als die rührendste Freundschaft dar. 1) Er weiß nichts von den zahlreichen Akten von Gewalt und Persidie, welche längst alles Vertrauen zwischen diesen Beiden zerstört hatten. Nach dieser Seite hin also ist der Bericht des Jordanis in seiner naiven Romantik unhaltbar. 2) Zum Glück haben wir für eine andere Auffassung, die an sich viel natürlicher, das gewichtige Zeugniß Procop's. Dieser sagt, daß es der Kaiser war, nicht Theoderich, von dem die erste Idee des Zuges der Gothen gegen Obovatar ausging, als das beste Mittel, sich Eines Feindes durch den Andern zu entledigen. Das ist eine alte Tradition kaiserlicher Politik, sich lästige, halb befreundete, halb feindliche Germanenmassen dadurch vom Halse zu schaffen, daß man ihnen eine ohnehin verlorne Provinz „schenkt“, welche sich die Besenkten erst von andern Barbaren zu erkämpfen haben. So hatte man Athaulph und Widemer von Rom abgelenkt, so jetzt Theoderich von Byzanz. 3) Dazu kommt, daß Jordanis selbst

1) Und läßt dabei doch den einen Freund dem Andern auseinandersetzen, daß sein Untergang diesem höchst erwünscht sein müsse. Auch Buat IX. S. 5 irrt nach dieser Richtung, wie Alle, welche ein aufrichtiges Pietätsverhältniß zwischen den Beiden annehmen.

2) Ihm folgen St. Priest. I. S. 355, du Roure I. S. 376 f., Gibbon l. c. S. 10, Wolfm. S. 13, selbst Köpfe S. 162 legt ihm zu viel Gewicht bei; richtiger Cochlaeus c. 3. Stritter I. S. 119; vgl. Tillem. VI. S. 519, Leo I. S. 328, Luden III. S. 49; schwankend Hurter I. S. 133, 138, Manso S. 38, Sart. S. 13, Pavir I. S. 67, Bellerue II. S. 285, Balbo I. S. 42: allzucomplicirt Buat IX. S. 8.

3) Proc. b. G. I. 1. *ὕπὸ δὲ τοῦς αὐτοῦς χρόνοις καὶ Γότθοι, οἱ ἐπὶ Θράκης θρόνους βασιλεύς κατέκρητο, ὅπλα ἐπὶ Ῥωμαίοις Θεοδορίχου σφίσειν ἔχουμένοι ἀντήσαν, ἀνδρὸς πατριῶν τε καὶ ἐς τὸν ὑπάτων δίφρον ἀναβήσας ἐν Βυζαντίῳ. Ζήνων δὲ βασιλεὺς τὰ παρόντα εὐ εἰδέσθαι ἐπιστάμενος Θεοδορίχῳ παρέχει ἐς Ἰταλίαν πορεύεσθαι καὶ Ὀδοάκρῳ ἐς χεῖρας ἰόντι τὴν ἐσπερίαν ἐπικράτησιν αὐτῷ τε καὶ Γότθοις πορίζεσθαι. ἄμεινον γάρ οἱ εἶναι, ἄλλως τε καὶ ἐπ' ἀξιώματι βουλήσιν ἔχοντι τύραννον βιασαμένῳ Ῥωμαίων τε καὶ Ἰταλιωτῶν ἀρχῶν ἀπάντων ἢ βασιλεὶ διαμαχομένῳ ἐς τόσον κινδύνου ἰέναι.* — Ebenso läßt er II. 6. die Gothen sprechen: *Ζήνων ἀναπέσει Θεοδορίχον — αὐτὸν καὶ Βυζαντιανὸν παλιόρατον μάλιστα — Ὀδοάκρον — ἀδελφὸς — τίσασθαι.* Dazu stimmt auch An. Val. mittens eum. ad Italiam. Evagr. III. c. 27. und Malalas

an einer andern Stelle nicht dem König, sondern dem Kaiser die Initiative beilegt. ¹⁾ Damit steht gar nicht im Widerspruch, daß die Unzufriedenheit der Gothen mit ihren Verhältnissen, ihr Unwille über die ungenügenden Leistungen der Byzantiner und die unzureichenden Erträgnisse der ihnen überlassnen Gebiete, ²⁾ ja der schon ausgesprochne Wunsch nach einer Veränderung ihrer Wohnsitze für Theoderich ein entscheidender Grund war, auf den Vorschlag des Kaisers einzugehen. ³⁾ Entscheidend endlich spricht für die Initiative des Kaisers, daß niemals im Verlauf der späteren Kriege und Verhandlungen, so oft auch die Byzantiner den Besitz der Gothen in Italien auf einen Auftrag des Kaisers zurückführen, sie es wagen, diesen Auftrag als von Theoderich erschlichen, erbeten, gefordert und hinterher mißbraucht darzustellen und doch konnten sie dieses Moment, wenn irgend begründet, bei ihrem Streben, die Handlungsweise der

p. 383 meinen Theoderich sei nach Italien gegangen, Nachstellungen des Kaisers auszuweichen: *της ἐπιβουλῆς Ζήνωνος αἰσθόμενος — φοβηθεὶς τὸν βασιλέα*. Darauf ist ebensowenig Gewicht zu legen, wie auf die angebliche Blutrache, die Theoderich an Odoakar wegen der Vernichtung Savas zu üben gehabt haben soll. (Balbo I. S. 42.) Die Verwandtschaft, welche sich nur auf die dunkle Stelle des Ennod. (oben S. 33) stützt, ist sehr unsicher. A. M. Manso S. 38, Balbo I. S. 39, Büb. I. S. 53, du Roure I. S. 176, Hurter I. S. 137, Boecler S. 7. Vielleicht aber beziehen sich auf Friedrich und die Rugier die häufigen Gesandtschaften Theoderichs an Odoakar Ennod. v. Epiph.; unhaltbar sind die Muthmaßungen Buat's IX. S. 10.

1) de regn. succ. Mur. p. 240 sed quia tunc — Odoacer regnum Italiae occupasset, Zenon imperator cernens jam gentes illam patriam possidens maluit Theoderico ac si proprio jam clienti eam committere quam illi quem nec noverat secumque ita deliberans ad partes eum Italiae mittens illi populum senatumque commendat.

2) Ueber Spuren ihres unstäten Ackerbaus in dieser Periode s. Gaupp S. 465 und Käfte.

3) Die Aubeutung der mißvergnügten Stimmung der Gothen bei Jord. c. 57. wird ausgeführt hist. misc. XV. p. 99. at vero dum hujusmodi Theodericus deliciis apud Constantinopolim afflueret, gens illius — dum ei propter fidei sanctionem praedas agere more solito non liceret nec tamen ab imperatore oblata stipendia sufficere possent, coepere non minimam egestatis penuriam pati. execrantur foedus compositum, vituperant inutilem pacationem, mittuntque continuo ad Theodericum qui dicerent quas dum ipse Graecorum epulis superflueret inopiae miserias sustinerent. hortantur ut si sibi suisque consulere velit, citius redeat, quatenus, ne cuncta gens pessumdetur, novas ad habitandum terras exquirant. Sehr mit Unrecht hält Buat IX. S. 9 diese Stimmung für gemacht.

Gothen in möglichst ungünstiges Licht zu setzen, sich nicht entgehen lassen. —

In anderm Zusammenhang werden wir unten das Vorgehen der Byzantiner antreffen, Zeno habe den König nur beauftragt, den Obovatar zu stürzen, nicht auch Italien für sich und die Gothen zu behalten. Allein diese Wendung gab der Sache erst das siegreiche Schwert Belisars: neue Wohnsitze, reichere Wohnsitze für ihr Volk zu gewinnen konnte für die Gothen allein Zweck des Unternehmens sein, mit Zustimmung des Kaisers wanderte das Volk der Gothen nach Italien, und nur der Grad ihrer Abhängigkeit in diesem Lande von Byzanz konnte streitig werden zwischen dem König und dem Kaiser. 1) Keineswegs wurde nun aber das künftige Verhältniß des gothisch-italienischen Reiches zum Kaiserreich im Einzelnen zum Voraus geordnet, abgesehen von den in den Verhältnissen bereits vorgezeichneten Grundzügen. 2)

Als Theoderich die Zustimmung seines Volkes zu dem Unternehmen erhalten hatte — es verlangte ja selbst nach einer gründlichen Aenderung seiner bisherigen Lage — wurden alsbald die Vorbereitungen getroffen und die weit und breit zerstreut angehebelten Schaa- ren zusammen genommen. 3) Der Abschied von der fremden Scholle konnte den Gothen nicht schwer fallen, die seit einem Menschenalter auf's Neue, wie vor 300 Jahren, ein Wandervolk geworden, mit Weib und Kind, mit Vieh und Wagen fast ununterbrochen umhergezogen waren, nur im Vorübergehen gleichsam säend oder ärtend. Und so brach denn auch jetzt 4) das große Volk auf, mit Weib und Kind, mit Roß und Karren und Geräth, 5) ein ungeheurer schwerfälliger Zug, nicht eine Armee auf dem Marsch, ein Volk auf der Wanderung. 6) Ueber die Zahl der Wanderer ins Klare zu kom-

1) Merkwürdig ist das schon a. 479 gestellte Erbieten Theoderichs, den Kaiser Nepos in Italien zu restauriren: damals ging der Plan, wie der Zusammenhang zeigt, nur auf einen Feldzug, nicht auf eine Wanderung, und Theoderich sollte wohl nach jenem Projekt nach dem Siege zu seinem Volk oder nach Byzanz zurückkehren: jenes Projekt ist also von dem a. 487 ausgeführten wesentlich verschieden.

2) hist. misc. XV. p. 100 sagt zwar Zeno *Italiam ei per pragmaticam tribuens sacri etiam velaminis dono confirmavit*, allein erst unter Anastas wurde das Verhältniß der beiden Reiche geordnet. S. u. u. Gibbon l. c., Luben III. S. 49.

3) Ennod. S. 452. *commonitae longe lateque vires, innumeros diffusa per populos gens una contrahitur.*

4) Winter a. 488 f. Clint. p. 702.

5) h. misc. p. 100. Ennod. S. 452.

6) Siehe Malch. p. 249, 255, welcher die Züge in Thracien, und Ennod.

men, ist nicht leicht. Indessen, wenn Strabo weit mehr als 13,000 Streiter zur Verfügung hat, wenn der König 6,000 Mann als erste Kernschar bezeichnen kann, ¹⁾ wenn seine Nachhut allein schon a. 479 nur an Gefangenen 5,000 Krieger verliert, Gefallne, Geflüchtete, Gerettete nicht gezählt, ²⁾ wenn nach dem Tod Strabo's ³⁾ Viele seines Anhangs sich nun dem König anschloßen und zahlreiche Rugier und Gepiden unterwegs den Zug verstärkten, ⁴⁾ und wenn dann später König Vitigis ein Heer von 150,000 Mann aufbringt, ⁵⁾ so wird man die Gesamtmasse der in Italien einbrechenden Schaaren wohl auf 250,000 Köpfe anschlagen dürfen. ⁶⁾

Der Zug begann noch i. J. 488 und bewegte sich von Novà am rechten Donauufer aufwärts gegen Singidunum, den Schauplatz der Jugendthaten Theoderichs. Der Weg mußte mitten durch Bulgaren, ⁷⁾ Sarmaten ⁸⁾ und — mit großer Anstrengung — durch Gepiden gebrochen werden, ⁹⁾ wobei des Königs persönliche Tapferkeit den Ausschlag gibt. ¹⁰⁾

c. 6—8, welcher den italischen Zug schildert und hienach die treffliche Darstellung bei Köpfe S. 169; vgl. Gibbon l. c.

1) Malch. p. 255, 268, τῶν μάλιστα μαχιμῶν.

2) Malch. p. 250, 256.

3) a. 482.

4) Proc. II. 14, III. 2, auch Byzantiner zogen mit wie Artemidor, s. u. (dagegen blieben manche Gothen zurück, z. B. Vessas) also irrt Ennod. S. 452: nullus praeter parentem iter arripuit (was du Roure I. S. 90 übersetzt: sans que personne quittat son rang ou dépassa le père de famille).

5) Proc. I. 6.; mag vielleicht Totila's Schätzung von 200,000, Proc. III. 4. 21., rhetorisch übertreiben, mit Unrecht setzt sie du Roure II. S. 363 auf 75,000 herab.

6) Obzwar auf mehr; Köpfe's Berechnung von 60,000 Kriegern auf 140,000 ist gewiß zu niedrig, namentlich die zweite Zahl im Verhältniß zur Ersten und die Erste zu den 150,000 Kriegern des Vitigis. Gibbon c. 39. VII. freilich schätzt die Einwanderer auf beinahe 1 Million, Wolfmann S. 22 auf $\frac{1}{2}$; zu niedrig Sart. S. 15 und Pavir. S. 77; es ist nicht richtig, (Sart. S. 251, Balbo I. S. 46) daß Theoderich nach Tufas Abfall all' sein Volk innerhalb Pavia's geborgen habe: hist. misc. p. 100 sagt: *apud ticinensem urbem, intra munitiones, d. h. eine verschanzte Lagerstellung vor der Stadt; ebenso Ennod. v. Epiph. S. 390, ad ticinensis civitatis angustiam, vgl. S. 391; ganz falsch du Roure I. S. 186, der Vitigis mit Totila, den allgemeinen Landsturm mit einer Armee Theoderichs verwechselt und 250,000 Krieger annimmt I. S. 300.*

7) Vgl. hierüber die Hypothesen bei Buat IX. S. 37.

8) Ennod. p. 457.

9) Ennod. pan. p. 441; über die Ortsverhältnisse s. die Differenzen bei Müb. I. S. 53, Köpfe S. 170, Manso S. 453, Zeuß S. 439, du Roure I. S. 197.

10) Ennod. pan. p. 455; bezeichnend läßt dieser ihn sagen: *de me aesti-*

So ging es unter allen Schrecken des Krieges, des Hungers, des Winters und der Pest ¹⁾ über Sirmium, die Save hinauf, und dann auf steilen Bergwegen ²⁾ über Laibach hinab zum Fsonzo, dem Grenzfluß Italiens. ³⁾ Hier trat Obovatar den Angreifern entgegen: aber Theoderich erzwang in glücklichem Anlauf den Uebergang. ⁴⁾ Eine zweite Schlacht — am 30. September — bei Verona ⁵⁾ lieferte diese Weste und Mailand den Gothen aus. Obovatar wendet sich nach Rom: aber schon sperrt ihm die Stadt, dem Senbling des Kaisers zufallend, die Thore. ⁶⁾ Da verwüstet er die Campagna und wirft sich in das feste Ravenna. ⁷⁾ Die Gefahr steigt, da sein Feldherr Lusa zu Theoderich übergeht, ⁸⁾ aber sie bedroht plötzlich mit doppelter Schwere die Gothen, als jener wieder mit großem Anhang ⁹⁾ zu Obovatar zurücktritt und diesem zu Faënza die ihm untergebenen Heerführer Theoderichs ausliefert, ¹⁰⁾ wodurch Obovatar Cremona

mabitur exercitus et in his quae gessero gens triumphabit. (Das dabei erwähnte *auspiciam poculi* ist, so weit ich sehe, sonst unbekannt.) Auch in der Schlacht von Verona kämpft er, hoch zu Ross, in königlicher Rüstung, den Seinen vor und spricht: *qui me de impetu non cognoverit, aestimet de nitore.* Ennod. pan. p. 461. Der Panegyriker hatte hier doch wohl echte Züge aus der Tradition.

1) Ennod. pan. p. 453.

2) Ennod. pan. p. 442.

3) August a. 489. Vgl. Ennod. c. 7. hist. misc. p. 100, Jord. c. 57., denen Buat IX. S. 44 und Köpfe S. 170 mit Recht den Vorzug vor Proc. I. 1. geben; du Roure I. S. 195 nimmt Vertheilung auf mehrere Routen an.

4) 28. Aug. a. 489. Ueber die Zeitbestimmung siehe auch Elint. p. 704 u. 716. Var. I. 18. ex quo — *Sonti fluenta transmisimus, ubi primum Italiae nos suscepit imperium.* Cass. Chron. ed. Ronc. II. p. 234. Marc. com. p. 302. Mar. Avent. p. 404. Chron. rav. Memmsen S. 667. An. Val. p. 618. hist. misc. p. 100; vgl. Köpfe S. 171.

5) An. Val. p. 619, Ennod. paneg. p. 459; sie schwankte lang und wurde durch Theoderich's Tapferkeit entschieden.

6) Diese Angaben der hist. misc. p. 100 (vgl. Gibbon I. c. S. 13) bezweifeln mit Unrecht Luden III. S. 639, Gregorov. I. S. 250. Der Senat ließ a. 490 schon Gesandte für Theoderich nach Byzanz gehen und ausdrücklich sagt ja Jord. c. 57., daß Obovatars Gegenwehr an dem sofortigen Abfall der Bevölkerung scheiterte.

7) Herbst a. 489.

8) An. Val. p. 619. Ennod. pan. p. 463.

9) *cum ingenti multitudine.* Ennod. v. s. Epiph. p. 390.

10) Nach Köpfe S. 174 soll der Rücktritt zusammenhängen mit dem Eintreffen burgundischer Hülfsvölker Obovatars unter König Gundebald; aber die Burgunden plünderten offenbar auf eigne Faust in dem zerrissnen Lande, Ennod. paneg. p. 466, und später suchte Gundebald vielleicht sogar das Unternehmen als gegen

und Mailand wieder gewinnt und die Angreifer auf Pavia zurückdrängt ¹⁾ (Frühj. a. 490). Aber am 11. August a. 490 siegte Theoderich, von Westgothen verstärkt, ²⁾ zum dritten Mal, an der Abda, Obovakar wird wieder auf Ravenna beschränkt, daselbst mit drei gothischen Lagern umschlossen, seine Anhänger werden von den gothisch oder vielmehr kaiserlich Gesinnten in ganz Italien an Einem Tag durch eine Art sicilianischer Besper ³⁾ beseitigt und Theoderich gewann persönlich oder durch Partheigänger ⁴⁾ alles Land bis auf Casena, Ariminum und Ravenna. ⁵⁾ Inzwischen suchte Obovakar vergebens die Linien der Belagerer von Ravenna zu sprengen und deren Schlüsselpunkt, das feste Lager bei Pineta, in häufigen nächtlichen Ausfällen zu überrumpeln. Als ein überaus heftiger Ueberfall desselben, freilich mit knapper Noth, zurückgeworfen war, umklammerte Theoderich die tapferen Vertheidiger noch enger, ⁶⁾ und nachdem er durch Eroberung von Ariminum in Besitz einer Flotte gelangt war, wurde Ravenna auch von der See-seite abgesperrt. ⁷⁾ Dadurch stieg die Noth in der Stadt auf's Aeußerste, nach dreijährigem zähem Widerstand kapitulirte Obovakar (27. Febr. 493) ⁸⁾ und am 5. März a. 493 zog Theoderich als Sieger

Obovakar gerichtet darzustellen: so deuten Manche, aber ich zweifle sehr ob mit Recht, die dunkle Stelle Ennod. Ennod. v. Epiph. p. 406; vgl. Sac. p. 72, du Roure I. S. 226, Balbo I. S. 47, Buat IX. S. 201.

1) An. Val. p. 619. Chron. rav. l. c. Ennod. pan. p. 464 v. s. Ep. p. 390, 391. hist. misc. p. 100.

2) An. Val. l. c.

3) Der Vorgang ist buntel. Ennod. pan. p. 465: *mandata est per regiones disjunctissimas nex votiva, ut unius ictu temporis effunderetur romani nominis clades*; s. die Differenzen bei Manso S. 464, Köpfe S. 175, Tillem. VI. S. 452, Hurter I. S. 154; irrig Buat IX. S. 113, du Roure I. S. 212, Gibbon l. c. S. 14; vielleicht traf der Schlag nur die einst mit Lufts Uebergetretenen und jetzt Verdächtigen.

4) z. B. durch den Vater Cassiodor's Sicilien. V. I. 3. a. M. Manso S. 87; über die verschiednen Cassiodore s. bes. Köpfe; Aeltere, wie St. Marthe S. 14, 24 verwechseln den Verfasser der Varien mit seinem Vater. Ausführliches in der III. Abth.

5) Er erbat sich damals schon, sei es weil er den Kampf für entschieden hielt, sei es weil er dadurch die letzten Italiener von Obovakar abziehen wollte, die königlichen Insignien (Kleider) von Byzanz. An. Val.

6) Jord. c. 57. am 10. oder 15. Juli a. 491. An. Val. l. c.

7) 28. August a. 492.

8) An. Val. l. c. Agnell. I. p. 278 v. s. Joh. c. 3. Jord. l. c. Proc. I. 1. unter Vermittlung des Bischofs Johannes, (Proc. l. c. Agnell. l. c. Näheres über diesen in seiner vita. Bolland. Jan. I. p. 727; er ist auch der in der Ur-

ein. Dbovatar stellte seinen Sohn Thela als Geißel ¹⁾ und erhielt nicht nur sein Leben gesichert, sondern sollte zu Ravenna in königlichen Ehren wie Theoderich gehalten werden. ²⁾ Aber diese Uebereinkunft wurde bald ³⁾ gebrochen. Theoderich argwöhnte, — es ist nicht zu ermitteln, ob in Wahrheit oder zum Schein, geschweige ob mit Recht oder Unrecht — Dbovatar bereite eine Erhebung vor und wollte ihm zuvorkommen: er lud ihn zum Mahl in den Palast Lauretum ⁴⁾ und stieß ihn hier mit eigener Hand nieder. ⁵⁾ Den Fall

kunde bei Spangenberg Nr. 28. p. 173 a. 491, also aus der Zeit der Belagerung, Genannte.) woraus aber du Roure I. S. 247 allzuviel folgert.

1) An. Val.; nach Agnell. l. c. schon vier Monate vor der Capitulation, offenbar ein Mißverständniß. Balbo I. S. 49 nimmt zwei Verträge an.

2) So läßt sich vielleicht Procop's Ausdruck erklären: I. 1. *ἐφ' ᾧ Θεόδωρος τὸ καὶ Ὀδοάκτος ἐν Παύσωνῃ ἐπὶ τῇ ἰσῆ καὶ ὁμοίᾳ διαταγέ εἶποναι*; an eine Theilung der wirklichen Herrschaft kann man nicht denken, wie z. B. Gibbon l. c. S. 14, Manso S. 45, du Roure I. S. 24, Luden III. S. 57; vgl. Balbo l. c. Woltm. S. 18, Hurter I. S. 163, Pavir. I. S. 87; ganz irrig Buat IX. S. 106—107; Viele haben sich an die ungenaue lateinische Uebersetzung gehalten.

3) Aus Mißverständniß von Jord. de regn. succ. und gegen die Natur der Dinge wie gegen das bestimmte Zeugniß von Cass. Chron. läßt Buat IX. S. 115 den Dbovatar erst a. 496, drei Jahre nach der Capitulation, fallen; aber *post paucos dies* sagt Agn. l. c.

4) Ueber diesen Ort (in palatio in Lauro Agn. l. c.) siehe gute Bemerkungen bei Buat l. c.

5) Diese Darstellung kombinirt die Angaben der Quellen, bes. An. Val. p. 620 und Proc. I. 1. Jener, Cassiodor im Chron. und Ennod. wissen von den Plänen Dbovatar's, Jord. de regn. succ. p. 240 sagt nur *ac si suspectus*, Proc. noch vorsichtiger *λαβῶν ὡς φασιν ἐπιβουλῆ ἐς αὐτὸν χρωόμενον*. Hiernach wäre nicht undenkbar, daß Theoderich seinen Argwohn nur vorgab, und Marc. com. II. p. 302 beschuldigt ihn in der That des Meineids, (*perjuriis illectus O.*) ähnlich hist. misc. p. 100 in *fidem receptus truculente peremptus*. — Köpfe's Annahme eines Zweikampfs, der den Streit der beiden Könige schlichten sollte, S. 179, widerspricht allen Quellen, auch dem An. Val., der sie stützen soll: *caute ab eo praeventus in palatio manu sua praeventiente gladio interemit*. Alles, was du Roure I. S. 249 f. hierüber vorbringt und conjecturirt, ist grundfalsch: denn er hat, Ennod. c. 10. p. 464, eine Stelle, die von dem Rückfall Lu fas handelt, auf Pläne Dbovatar's bezogen und Alles, was er von der Capitulation bis zum Tod des Letzteren erzählt S. 249—259, ist reine Poesie: die Meisten legen die Schuld Dbovatar bei, z. B. Woltm. S. 18, Hurter I. S. 165, f. aber Sac. p. 72 *ne quid moliri in futurum posset*. Gibbon l. c. Tillem. VI. S. 456: „les morts sont toujours coupables.“ Vgl. Pav. I. 87. Luden III. S. 58. Balbo I. S. 50.

des Königs begleitete ein Blutbad unter seinem Gefolge ¹⁾ und der Rest unterwarf sich dem Sieger.

1) Chron. rav. cum commilitonibus suis. Agn. l. c. cum comitibus suis: Das sind die pauci satellites des Job. c. 57. vgl. Ebbell S. 513; wohl übertreibend An. Val. p. 620: ejus exercitus omnes interfecti sunt, quis ubi potuit repereri cum omni stirpe sua.

2) Verfassung der Ostgothen bis zu ihrer Ansiedlung in Italien.

a) Das Volk.

Daß die Gothen im weiteren Sinn eine umfassende Völkerguppe bilden, ist schon oben erörtert worden. 1) Es erscheint aber auch jener Zweig der Gothen im engeren Sinne, von deren Schicksalen Jordanis handelt, im Wechsel der Zeit in verschiedenen Gliederungen getrennt sowohl als vereinigt. Die Wandersage von den drei Schiffen, auf denen Berig die Gothen aus Scanzia führt, 2) und von denen eines die Ahnen der Gepiden trägt, zeigt, daß wenigstens der Volksglaube eine ursprünglich sehr enge Verbindung annahm. 3) Da natürlich nicht alle Bewohner Scanzia's mit Weib und Kind auf drei Schiffen Raum gefunden haben sollten, sieht man, daß die Sage einen großen Theil des Volkes im Norden zurückgeblieben glaubte, 4) ganz wie bei der zweiten Wanderung, unter Filimer, ein Theil des Zuges durch Einsturz einer Brücke sollte abgeschnitten worden sein und wie in der That bei der italienischen Wanderung Viele im Osten zurückblieben.

Es fragt sich nun vor Allem, wann die bedeutendste jener Gliederungen des Volkes, die in Ost- und West-Gothen, 5) welche später zu eignen Reichen mit besonderer Geschichte erwachsen, entstanden und wiefern diese Scheidungen des Volkes auch in entsprechenden Theilungen der Herrschaft erschienen sind.

Als ein ursprünglicher galt der Gegensatz nicht, dieß erhellt aus der Wandersage. Freilich befindet sich Jordanis hierbei in Selbst-

1) S. S. 51.

2) Jord. c. 4.

3) Daraus erhellt auch, daß die Stammverwandtschaft der Ost- und West-Gothen mit den Gepiden als engere empfunden ward, denn z. B. die mit Vandalen, Herulern, Rugiern, etc., welche die Wanderer aus Scanzia bereits vorstaben. Die Gepiden dagegen wandern mit nach Scythien, und während bei Kämpfen mit Vandalen der Blutsgemeinschaft gar nicht erwähnt wird, hebt Jord. das nahe Verhältnis zu den Gepiden ausdrücklich hervor; vgl. c. 17. mit c. 22.

4) Was auch aus der Aufzählung von Ostgothen als Bewohnern Scanzias im Präfix erhellt. Jord. c. 3.

5) Greuthungen und Thervingen; über diese Namen s. Manso S. 308.

widerspruch, denn er nennt unter den Stämmen, welche zu seiner Zeit noch Scanzia bewohnen, auch die Ostrogothae, offenbar Zurückbleibsel von jenen Wanderern, welche dann auch Westgothen schon in Scanzia voraussetzen würden. Dagegen würde auch nicht c. 5 sprechen, wo nicht, wie man allgemein angenommen, gesagt wird, hier, am Pontus, zuerst hätten sich Ost- und Westgothen geschieden. Im Gegentheil. Die populi, die man nur als Nominativ Plural, nicht als Genitiv Singular fassen kann, werden bereits vorausgesetzt und es erfolgt nur eine Scheidung des Regiments, indem die Ostgothen von da ab den Amalern, die Westgothen den Balthen dienen sollen. Wohl aber ist es ungeschickt, wenn Jordanis in c. 14 nicht mehr weiß, daß er in c. 5 bereits für Scanzia Ostgothen angenommen hat, und nun den Zweifel des Ablavius recipirt, ob König Ostrogotha seinen Namen dem Volk gegeben, oder erst von diesem empfangen habe wegen der östlichen Sitze am Pontus: consequent mußte Jordanis den Namen Ostgothen auf Scanzia zurückführen.

Da nun aber Ostrogotha, (der den Namen natürlich empfangen, nicht gegeben hat,) beweist, daß schon ziemlich lange, mindestens 2 — 3 Generationen lang vor seiner Zeit, 1) die verschiedne Benennung der beiden Stämme bestand, so würde der so ermittelte Zeitpunkt seiner Entstehung ziemlich mit dem Jahrzehnt zusammenstimmen, da die Ansiedlung am Pontus zur Ruhe kam und so würde, wenn nicht die Scheidung der Greuthungen und Thervingen, so doch ihre Bezeichnung als Ost- und West-Gothen auf jene Niederlassung zurückzuführen sein. 2)

1) a. 240 n. Chr.

2) Die scandinavischen Ostgothen des Jordanis lassen sich dann so erklären, daß ihm der alte Name jener Gegenseite verschollen war; denn allzugewagt ist mit Manchen, z. B. Gibbon I. c. 10. S. 336, anzunehmen, Name wie Grund der Unterscheidung habe schon im Norden bestanden und sich am Pontus wiederholt. Luden II. S. 543 und Eifenschm. S. 43 meinen, Ost- und West-Gothen seien erst im Zusammenhang mit der Theilung der beiden Römerreiche und mit der Auslösung des gothischen Gesamtreichs zu Ende des IV. Jahrh. so benannt worden. Allein ihre Beweisführung ist voller Schwächen und wird schlagender noch als durch die (allerdings nicht unzweifelhafte) Stelle bei Trebellius Pollio v. Claudii c. 6., die schon um's Jahr 270 neben Gepiden und Herulern Austrogothi nennt, durch den Namen Ostrogotha, der c. a. 240 sicher verbürgt ist, widerlegt, ein Name, der beweist, daß man schon 200 Jahre vor a. 375 oder a. 396 die gothischen Völker nach ihrer geographischen Stellung unterschied, und der schwerer wiegt, als alle neun Gründe Ludens. — Auch was Eyb. de font. p. 37, Röpke S. 103, Hurter I. S. 66, 75 darüber sagen, ist nicht zwingend. Vgl.

Keinenfalls aber dürfen wir dem Jordanis glauben, daß schon bei der Ansiedlung am Pontus das erbliche Königthum der Amaler und der Balthen die beiden Volkszweige beherrscht habe. Er widerlegt sich selbst, indem er auch nach jenem Termin eine Reihe von nicht amalischen Herrschern anführt. Abgesehen von den getischen und andern mythischen Königen, welche er hier einschleibt, ist von den geschichtlichen nur Ostrogotha ein Amaler, Eniva, Ararich, Aorich, Geberich sind andern Stammes. Auch ist für ein balthisch-westgothisches Stammkönigthum gar kein Raum, denn ausdrücklich sagt Jordanis selbst, daß noch (*adhuc*) König Ostrogotha ¹⁾ West- wie Ost-Gothen beherrscht habe. ²⁾ Noch einmal erwähnt er der Balthen. ³⁾ Bekanntlich schwankt die Auslegung der Stelle, indem Einige nach dem Wortlaut (allerdings sämtlicher Handschriften) annehmen, erst Alarich habe den Namen „der Balthen“ für sich empfangen und auf seine Nachkommen vererbt, ⁴⁾ Andere dagegen das *qui* für einen Schreib- oder Sprachfehler statt *quod* halten, und annehmen, das Geschlecht (*genus*) habe vor Alters (*dudum*) jenen Ehrennamen erhalten. ⁵⁾ Letztere Deutung halte ich für die einzig richtige. Abgesehen von dem bisher allein hervorgehobnen Grunde, daß es doch gar zu ungeschickt wäre zu schreiben: „Alarich aus dem Geschlecht der Kühnen, welcher wegen seiner Tapferkeit den Namen der Kühne erhalten,“ wenn man eigentlich sagen will: „Alarich, welcher der Kühne genannt wurde und diesen Namen auf sein Geschlecht vererbte,“ — abgesehen von einer solchen, selbst dem Jordanis nicht anzumuthenden, Ausdrucksunfähigkeit, sprechen entscheidend folgende bisher nicht beachtete Umstände. Einmal zeigt die Untersuchung des Sprachgebrauchs bei Jordanis, daß dieser Schriftsteller das Wort *dudum*, das an sich allerdings kurze wie lange Zeit bezeichnen kann,

Gesch. d. d. Spr. I. S. 310, Gerlach S. 270, Asch. W. G. S. 21 und besonders Müllenh. verderbte Namen S. 135—138.

1) c. a. 240.

2) c. 17; aber nicht sagt diese Stelle, wie Eifenschm. S. 39 behauptet, bis Ermanarich habe immer nur Ein König beide beherrscht.

3) c. 29., wo er von der Erhebung des Alarich sagt: *ordinant super se regem Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas Baltharumque ex genere origo mirifica, qui dudum ob audaciam virtutis Baltha id est audax nomen inter suos acceperat.*

4) So Asch. W. G. S. 66, Luben II. S. 569, der ganz irrig Baltharum von origo abhängig macht.

5) So z. B. Simonis S. 10.

meist nur von das Leben eines Menschen weit überragenden Zeit-
fernen braucht. 1) Ferner. Wenn c. 29 fortgefahren wird: *mox ut
ergo antefatus Alaricus creatus est rex*, so ist das weiter zurück-
weisende *antefatus* ganz am Platz, wenn Alarich seit dem *cui erat*
nicht mehr genannt war, aber ganz undenkbar, wenn er auch noch
Subjekt des eben erst geschlossenen Relativsatzes. Endlich: Jordanis
hat die bestimmte, wenn auch irrige, Meinung, daß schon seit der
Niederlassung am Pontus 2) die Westgothen der Familie der Balthen
bienten 3) und zwar, wie die Zusammenstellung mit den Amalern
zeigt, auch unter diesem Namen des Königshauses. Folglich kann
er nicht 4) diesen Namen für erst seit Alarich 5) aufgekomen halten,
unmöglich kann das nach seiner Meinung seit Jahrhunderten herr-
schende Geschlecht erst von einem Spätling *ex post* den Namen er-
halten haben.

Es ist nun auch ganz in der Art des Jordanis, wie er bei den
Amalern an eine uralte Erbhererschaft glaubt, auch die Helden Ma-
rich und Athaulph von altem Königsgeschlecht abzuleiten. Beides frei-
lich mit Unrecht. Denn daß wenigstens bis auf Ostrogotha 6) eine
balthische Dynastie nicht bestanden haben kann, 7) haben wir aus
Jordanis selbst entnommen und es ist nicht anzunehmen, daß zwi-
schen Ostrogotha und Ermanarich 8) westgothische Stammkönige be-
standen, am Wenigsten aber Stammkönige aus dem Geschlecht der
Balthen. 9) Denn bei der völligen Trennung von den Ostgothen
erscheint kein Stammkönigthum der Westgothen, vielmehr ist dieß
Volk in eine Vielheit von Bezirken zersplittert und nicht einmal die
Führer dieser Bezirke, die Athanarich, Fridigern u. sind Balthen;
offenbar gelangt, wie der Zusammenhang zeigt, dieß Geschlecht erst
mit Alarich auf den Thron, den es auch sofort wieder räumt —
Athaulph ist nur der Schwestermann Alarichs.

1) Beweis sind die Stellen c. 17. 21. 24. 56.

2) c. a. 160.

3) c. 5; irrig sieht Aschb. B. G. S. 66 in dieser Stelle eine Anticipation.

4) c. 29.

5) c. a. 400.

6) c. a. 240.

7) Wie freilich die meisten Aelteren ohne Bedenken dem Jord. c. 5. geglaubt,
J. B. St. Martin bei Le Beau III. S. 324, Le Beau I. c. S. 322, Pffter I.
S. 218 u. A.

8) a. 240—360.

9) Wie J. B. St. Priest I. S. 355 meint.

Hiermit ist aber sehr wohl vereinbar ¹⁾ und mir höchst wahrscheinlich, daß es ein altes westgothisches Adelsgeschlecht der Balthen gab, welches einem Theil des Volkes wohl auch einmal einen oder den andern Bezirkskönig abgegeben und es waren wohl auch die Balthen unter jenen *duces, primates*, welche, wenn auch niedrer stehend als jene Athanarich und Fridigern, als Geschlechter-Häupter, als Gefolgsherrn, als Bezirksfürsten an der Spitze der Westgothen stehen bei ihrer Lossplitterung von dem gothischen Gesamtreich ²⁾ und vielleicht hat bei Balthen und Amalern die Erinnerung an die Herrschaft dieser beiden altadligen, vielleicht einmal bezirksköniglichen, Geschlechter dazu beigetragen, der spätern tendenziösen Verherrlichung dieser Familien Glauben im Volk zu schaffen. ³⁾

In den erwähnten Worten des Jordanis ⁴⁾ liegt nun auch ausgesprochen, wie sich die gothische Volkstradition die Geschichte der Ost- und West-Gothen hinsichtlich ihrer politischen Einheit dachte und wir werden klug thun, nicht klüger sein zu wollen als sie. Schon in den Sigen an der Ostsee war und schon in den Tagen des Tacitus die innere Gewalt des Königthums bei den Gothen mehr als bei andern Germanen erstarkt, ⁵⁾ womit, wie wir wiederholt gesehen, äußere Erweiterung über größeren Landraum sich zu verbinden pflegt. Schon damals mögen also häufig mehrere Bezirke zu einem Gesamtreich verbunden gewesen sein. ⁶⁾ Bei der Wanderung nach dem Pontus sind, wie die Sage der Gepiden zeigt, Familien, Geschlechtergruppen aus verschiedenen gothischen Stämmen miteinander gewandert, während z. B. andre Bezirke der Ostgothen zurückblieben. Wohl mögen an der Spitze der einzelnen Geschlechtergruppen, der jetzt vom Grundbesitz wieder gelösten Gaue und Bezirke, eigne adliche, manch-

1) A. M. Eifenschm. S. 35 u. A.

2) a. 375.

3) Aus Var. VIII. 5. *Amalorum regalem prosapiem baltheum germen* würde Verwandtschaft der beiden Häuser folgen; aber andere Handschriften lesen *blatheum* und dieß ziehe ich, wegen des nachfolgenden *infantiam purpuratam*, vor, da solche Synonyme ganz im Styl Cassiodor's. Uebrigens ist die Verwirrung in dieser Frage sehr abentheuerlich: du Roure I. S. 34 und Tab. zu S. 72 macht so Ararich, Aorich, Geberich zu Balthen und läßt sie nur Westgothen beherrschen; nach Meibinger S. 120 sind die Amaler die Greuthungen, die Balthen die Thervingen, u. s. w.

4) c. 17. *adhuc*.

5) G. c. 43. Vgl. Abth. I. S. 9, 92.

6) S. Abth. I. S. 9, 109 und Münch S. 137.

mal königliche Führer gestanden sein: in der That begegnen wir später noch solchen gothischen Bezirkskönigen, Unterfürsten von relativer Selbständigkeit.¹⁾ Aber eine einheitliche Spitze konnte bei dem kriegerischen Zug nicht entbehrt werden, umsoweniger als die wandernde Menge aus Bruchtheilen von verschiedenen gothischen Stämmen gebildet wurde, nicht von zwei oder drei Stämmen in ihrer Gesamtheit, in welchem Fall eher die Häupter der Stämme als Führer der Unternehmung würden ausgereicht haben, und so hat die Sage wohl Wahrheit aufbewahrt, wenn sie den Zug der Gothen von einem Gesamtkönig geleitet werden läßt. Auf dieser Wanderung also jedenfalls bildete sich, wenn es nicht schon früher bestanden, ein Gesamtkönigthum über all' die Geschlechter, Bezirke, Stammesplitter, welche den großen Zug ausmachten. Darin liegt also wieder die Bewegung vom Bezirks- zum Stamm-Königthum, wobei diese Begriffe nur durch die Umstände etwas modificirt werden; einmal durch die Abschälung der Bezirke von ihrer räumlichen Grundlage, dann durch den größeren Umfang der zu vereinenden Kreise. Bei dem Stamm der Eherusten z. B. galt es, die Bezirke eines Stammes zu vereinigen: bei der Völkergruppe der Gothen galt es, überdem die Stämme zu verbinden und bis auf die Zeit Theoderichs haben sich innerhalb des Gesamtreichs Stämme und Bezirke als wahrnehmbare Gliederungen erhalten, ja die Einigung ist nicht so straff angezogen, daß nicht, unter Umständen, Stämme und Bezirke wieder selbständig werden könnten mit eignen Häuptern.

Vom Beginn der Wanderung bis nach Ostrogotha²⁾ bestand also sicher Gesamtkönigthum über alle Theile der ausgewanderten Gothen.³⁾ Dieß besagt deutlich jenes *adhuc des Jordanis* und zwar weist der Name des Königs Ostrogotha wie das Zeugniß des Ab-

1) Am Deutlichsten sind die Spuren unter und nach Ermanarich; abgesehen von den Gothen finde ich aber nirgend bei Südgermanen eine Mehrzahl gleichzeitiger tributpflichtiger Unterkönige unter einem Stammkönig, wie sie Kling, *Sachsse in Heidelberg Jahrb.* v. 1841 Nr. 29, u. A. ganz allgemein annehmen; wo mehrere Bezirkskönige, findet sich noch kein Oberkönig, und wo ein Oberkönig, keine Bezirkskönige mehr.

2) a. 150 — 250.

3) Der Beweis kann nur aus der Gesamt-Darstellung sich ergeben. *A. N. Syb.* S. 116, 126. Darauf, daß sich die *Κάρνοι* c. a. 230 berühmten vorzüglicher (mächtiger??) zu sein als die Gothen, *Petr. ed. b. p. 124*, ist nicht eben viel zu geben.

Laotus 1) darauf hin, daß damals die Krone bei dem Oststamm war. 2) Ebenso bestimmt wissen wir nun aber, daß später Ost- und West-Gothen besondere Fürsten hatten. Nachdem die Niederlassungen zu ruhigem Bestand gekommen, schien einerseits die straffe Einigung nicht mehr so nothwendig, wie in den Zeiten der kämpfervollen Wanderung; andererseits war bei der großen Ausdehnung der von den verschiedenen Stämmen besetzten Landstriche die ausschließliche Herrschaft eines Einzelnen weder thunlich noch genügend. Waren ja doch auch während der Wanderung die alten Geschlechter-, Bezirks-, Stamm-Gliederungen nicht untergegangen, trotz der Trennung von den räumlichen Grundlagen, und als Unterfeldherrn, Beamte, Rathgeber u. hatten die Unterfürsten neben dem Gesamtkönig Raum gehabt. Jetzt mochten diese alten Gliederungen, im Zusammenhang mit dem durch die Ansiedlung wieder hergestellten räumlichen Verband, bedeutsamer hervortreten. Wie sich dies im Einzelnen entwickelt hat, wissen wir freilich nicht. Nur vermuthen mögen wir, daß die Unterfürsten, welche bisher als Beamte, Klienten, abhängige Bundesgenossen u. ihre Stämme und Bezirke gegen den Gesamtkönig vertraten, sich allmählig immer mehr selbständig gemacht haben, bis innere Fehden und äußere Stürme die Verbindung völlig lösten und sie sich wieder als Bezirkskönige dem Stamm- oder Volks-König gegenüber stellten, so daß bei den Gothen zwar früher als bei andern die centripetale Bewegung siegt, 3) dann aber in eine centrifugale zurückfällt, 4) die erst vorübergehend durch Ermanarich gehemmt, 5) dann durch den Hunnenangriff zum Sieg 6) geführt und nach Trennung der West- und Ost-Gothen erst von Alarich und Theoderich je für ihr Volk aufgehoben wird. 7)

Ein helles Licht wirft auf diese Entwicklung, wie sie wenigstens die Sage ansah, die Geschichte der Gepiden. Diese wandern mit aus Scanzia unter Berig und, da sie neben den Gothen in Scythien wohnen, auch aus Gothiscanzia unter Fillimer an den Pontus, wo

1) Zorb. c. 17.

2) Die Ostgothen sind dem Jordanis auch sonst der Hauptzweig, daher er oft, wenn er nur Gothi sagt, diese meint, die Visogothi dagegen meist besonders kennzeichnet; ebenso Proc., vgl. Leo I. S. 259.

3) c. a. 100? c. a. 150.

4) c. a. 250.

5) c. a. 350.

6) c. a. 375.

7) a. 406 und 490.

ste die westlichste Niederlassung bilden. 1) Auf der Wanderung stehen sie also, nach der Sage, unter dem gothischen Gesamtkönig. Aber bald treten sie den Gothen als selbständiger Stamm mit eignen Königen feindlich gegenüber und derselbe Ostrogotha, der noch Ost- und West-Gothen vereint, hat schon einen eignen König der Gepiden zu bekämpfen 2). Man sieht, die der Verwandtschaft wie der Ansehung noch fernern Volkstheile machen sich früher von dem Gesamtreich unabhängig.

Einige Spuren wenigstens einer solchen Entwicklung lassen sich verfolgen. Während Ostrogotha und sein Nachfolger Eriva allein als Leiter der Kriege genannt werden, treten zur Zeit Constantins zwei oder drei, wie es scheint, gleichzeitige Könige auf. 3) Sehr bezeichnend ist ferner, daß zu jener Zeit von Kaiser Constantin ein westgothischer Fürst, der Vater des Athanarich, zu Byzanz eine Bildsäule erhielt. 4) Das zeigt, daß der Westgothe sehr bedeutend und sehr selbständig gewesen sein muß. Unter Geberich zwar fehlen Spuren dieser centrifugalen Bewegung, allein unter seinem Nachfolger ist es offenbar zwischen Ost- und Westgothen zu Collisionen gekommen, welche die zur Zeit seines Todes eintretende völlige Trennung der beiden Stämme vorbereiten und erklären. Die sehr schwierige Frage nach dem Verhältnis Ermanarichs zu den Westgothen dürfte etwa nach folgenden Anhaltspunkten zu stellen und zu beantworten sein.

Es ist schwer glaublich, daß das gewaltige Reich, welches Ermanarich, der „gothische Alexander,“ wesentlich durch gothische Kräfte gegründet und über viele germanische und fremde Stämme bis in weite Fernen ausgebreitet hat, daß dieß Reich nur von einer Hälfte der gothischen Macht soll getragen, 5) daß von dem Eroberer auch nicht einmal der Versuch soll gemacht worden sein, die Westgothen, noch vor hundert Jahren ein Theil des gothischen Gesamtstaats, in den Kreis seines Reiches zu ziehen. Wie? die fernern fremden Ostthen suchte Ermanarich an sich zu ziehen, und die nächsten Nachbarn und Volksgenossen sollte er unbeachtet haben liegen lassen? Das ist doch undenkbar. Einiges, wiewohl nicht großes Gewicht, ist dabei

1) Jord. c. 4. 5.

2) c. 17.

3) S. o. S. 55.

4) Themist. XV. *εις Θεοδόσιον* p. 234: *οὗ τὸν πατέρα — Κωνσταντῖνος εἰκόνη ἀπεμειλίσσετο τῇ νῦν ἐπι ἀνακειμένῃ.*

5) So meinen Köpfe S. 109 u. A.

auch zu legen auf Jord., ¹⁾ der an der Spitze der Völker, welche der König unterworfen hatte, ²⁾ vor Allem „Gothos“ nennt. Da nun der Amaler Ermanarich von den Ostgothen ausgeht, so werden die Gothi, die er sich unterwerfen mußte, die er aber vor Allen unterwarf, eben die Westgothen gewesen sein. Großes Gewicht ist nur deshalb nicht hierauf zu legen, weil die Stelle grundverderbt ist und einige Handschriften statt Gothos ³⁾ Goltthes lesen. ⁴⁾ Die Westgothen hatten nach Ostrogotha begonnen sich dem ostgothischen Gesamtkönig unter eignen Unterfürsten, Bezirkskönigen mehr und mehr selbständig entgegenzustellen: da Ermanarich das Gothenreich erweitern wollte, mußte er vor Allem die halb abgefallnen Volksgenossen wieder zu voller Unterordnung bringen oder doch zu bringen suchen: denn es scheint nicht ganz nach Wunsch gelungen zu sein. Dazu stimmt am Besten der ganze Bericht des Jordanis. Nur gezwungen und nur theilweise, theilweise der Intensität und dem Raume nach, hatten sich die Westgothen dem großen Reich des Amalers angefügt, welches auf den Ostgothen als herrschendem Hauptvolk ruht. Daher greifen die Hunnen, ohnehin von Osten vordringend, zunächst eben die Ostgothen an. Und nun fährt Jordanis fort: c. 24. a quorum societate jam Visegothae discessere quam dudum inter se junctam habebant, oder nach andrer Lesart: a quorum jam societate Visegothae quadam inter se contentione sejuncti habebantur. ⁵⁾ Der Angriff der Hunnen auf Ermanarich's Reich trifft also nur auf ostgothischen Widerstand: das frühere Verhältnis zu den Westgothen ist in diesem Augenblick gelöst, und nur ein lockeres Band bestand kurz vor dieser Zeit zwischen den beiden Stämmen, während unter Ostrogotha beide, als populi Einer gens, unter Einem imperium standen. ⁶⁾ In ein abhängiges Bundesverhältnis scheint Ermanarich die Nachbarn gebracht zu haben, sie bilden ein relativ selbständiges Nebenreich unter mehreren eignen Theilfürsten. Aber bei dem Angriff der Hunnen fallen diese, nach der einen Lesart, jetzt eben ab, (jam discessere, es heißt nicht jam discesserant), nach der andern fand der Angriff die Westgothen in

1) c. 23.

2) Nicht nur: welche er beherrschte: quos domuerat heißt es.

3) So die Wiener H.-Schr.

4) So die Münchener H.-Schr.; vgl. Zeuß S. 688, Schirren S. 46.

5) So der Cod. Mon.

6) Worte des Jord.

einer bereits früher entstandnen Zwistigkeit, welche sie von der sonst selbstverständlichen Bundeshülfe abhielt. Die aufgenöthigte Einverleibung hielt eben die Probe nicht und konnte den seit hundert Jahren wieder mächtig arbeitenden Sonderungstrieb nicht unterdrücken. Daher besteht denn auch nur so lockere Verbindung, daß, als der Tod Ermanarich's bei den Ostgothen den Hunnen den Sieg in die Hand gibt, über das Schicksal der Westgothen damit entfernt nicht entschieden, vielmehr eigne Beschlußfassung derselben möglich ist. ¹⁾ Deutlich werden die Verhältnisse dadurch bezeichnet, daß die Westgothen im Augenblick des Losreisens keinen Stammkönig haben, sondern „Häuptlinge und Führer, die an Königs Statt an ihrer Spitze standen,“ ²⁾ d. h. eben jene Unterfürsten westgotischer Bezirke, welche sich seit Ostrogotha zc. fast ganz unabhängig gemacht und dem Ermanarich nur theilweise und widerstrebend untergeordnet hatten.

Dazu stimmt nun genau, was Eunapius von den Gliederungen der in das römische Gebiet fluthenden Westgothen berichtet: der politische Verband des Stammes, schon zu Anfang des Jahrhunderts durch die Theilfürsten und die Entfernung von dem ostgothischen Herrscher gelockert, ist durch den Stoß der Hunnen völlig gesprengt und nur jene uralten, natürlichen Fugen halten noch, welche vor dem Staat entstehen und im Staat fortbauern.

Da begegnen wieder die Sippen, (*φυλαί*) die Familienheiligthümer mit Priestern und Priesterinnen mit sich führend, ³⁾ an ihrer Spitze „die Ersten an Würde und Geschlecht,“ ⁴⁾ die Häupter der Sippen. ⁵⁾ Mit Sybel ⁶⁾ und Köpfe ⁷⁾ kann ich in den *φυλαί* nur die alten Geschlechtergruppen, an ihrer Spitze die meist adeligen Häupter finden; allein ich muß annehmen, daß diese *φυλαί* vor a. 375 und in der Heimath als Gemeinden, Bezirke zc. in größeren oder kleineren politischen und räumlichen Kreisen mit Grafen und anderen Vorständen erschienen; jetzt aber, nach Auflösung des Staates, losgetrennt von den räumlichen Gliederungen, verschwinden die politischen Theilungen und Beamtungen vor den natürlichen, sofern

1) Jord. c. 24. 25.

2) l. c. *primates et duces, qui regum vice illis praeserant.*

3) Ed. bon. p. 82: *φυλαί — διαβεβήκεσαν ἄπειροι — εἶχε δὲ ἐκάστη φυλὴ ἱερά τε οἰκοθεῖν τὰ πάτρια συνοφελουμένη καὶ ἱερέας τούτων καὶ ἱερέας.*

4) l. c. *ἀξιώματι καὶ γένει προήκοιτες.*

5) l. c. *Die φυλῶν ἡγεμόνες.*

6) S. 122.

7) S. 35.

sie nicht mit diesen zusammenfallen. — Die βασιλικὰ παράσημα ἔχοντες ¹⁾ sind nicht etwa Bezirkskönige: dafür sind sie allzuzahlreich; es gibt ihrer eine große Anzahl, wie Knechte, Frauen, Kinder: es sind die Häupter der Geschlechter, besonders adlige, die nun als Herrscher ihrer Sippen erscheinen. ²⁾ Vielmehr heißt dem Jordanis Ermanarich allein rex und zwar im selben Sinne, wie früher Ostrogotha, rex Gothorum, nicht nur Ostrogothorum. ³⁾ Die Führer der Westgothen aber sind nicht reges, nur primates und duces, und selbst der Hervorragendste unter ihnen, der während der Uebersiedlung nach Mörsien das Uebergewicht erlangt, Fridigern, ist doch lang nur ein regulus, nicht gleich ein rex. Das ist bei Jordanis Nachwirkung des ostgothischen Gesamtreichs, dessen Zügel er sich von Ermanarich straffer angezogen denken mag, als sie es waren.

Auch die übrigen undurchsichtigen Angaben über die westgothischen Theilsfürsten des IV. Jahrhunderts, welche uns hier noch nicht um ihrer selbstwillen beschäftigen, passen am Besten zu diesen Annahmen. Seit Ostrogotha hatten die Ost- und West-Gothen keinen Gesamtkönig, die Westgothen auch keinen Stammkönig mehr, sondern diese nur etwa Bezirkskönige, denen die Häupter der Adelsgeschlechter jetzt wieder, wie zur Zeit des Tacitus bei andern Germanen, an Bedeutung sehr nahe standen. Daher finden wir denn auch die Bezirke und Gaue der Westgothen wieder, wie die Cherusken des Tacitus, selbständig, ja in Krieg gegeneinander. Ein solcher Bezirkskönig war nun Athanarich, der inreligiosus et sacrilegus iudex Gothorum, vor welchem Wulfila flieht. ⁴⁾ Bald darauf scheint das centralisirende Streben Ermanarichs zu inneren Kämpfen geführt zu haben. ⁵⁾ Um das Jahr 365, der Blüthezeit von Ermanarichs Macht, fürchtet man gentem Gothorum conspirantem in unum. ⁶⁾ Aber es kam nicht ganz hiezu. Der Angriff des Kaisers Valens ⁷⁾ gilt den Thervingen, den Westgothen allein: ⁸⁾ an ihrer Spitze steht

1) p. 50.

2) Und die früher freilich vor und neben den Amalern die Könige abzugeben hatten.

3) c. 17. 24.; freilich sehr vag Vidsidhes Lieb: Eormanric Gotona cyning, veold Gotum; ich citire nach Grimm Gesch. d. d. Spr. I. S. 311.

4) Wulfila S. 20, 38 nach Auxentius a. 355.

5) c. a. 363. Eunap. p. 68, Köpfe S. 110.

6) Ammian Marc. 26. 6, 11.

7) a. 367—370.

8) Vgl. Ammian Marc. 27, 5 Themist. orat. 7. περί τῶν ἠτυχημένων.

8. πενταετηρικός. 9. ἐπὶ τῆς εἰρήνης.

Athanarich, jetzt in hervorragender Stellung: er scheint in diesem Krieg Herzog mehrerer Bezirke gewesen zu sein: 1) er leitet die Friedensverhandlungen, 2) darum nennt ihn Zosimus ἡγούμενος, 3) und da seine Würde erblich, da er Bezirkskönig war, — schon sein Vater Rhodestens heißt βασιλικός 4) — mag ihn Eunapius 5) einen βασιλεὺς Σχυθῶν, mögen ihn Jordanis, 6) Isidor 7) und die Chroniken rex nennen. Allein ein Königthum wie Ermanarich und die andern Ostgothenkönige hat er nicht, er hat kein Volkskönigthum, nicht einmal Stammkönigthum: Fridigern, Alavo stehen ihm gleich: jener heißt wie Athanarich ἡγεμών, ja bald rex. 8) Diese Fürsten bekämpfen sich, wie Armin und Segest, das verschiedne Verhältniß zu Byzanz, das eindringende Christenthum spaltet Volk und Fürsten der Westgothen in Partheien. 9) Ja, es ist wahrscheinlich, daß Athanarich nicht ganz unabhängig war von Ermanarich, sondern eine lockere Oberhoheit des Amalers, wenn auch widerstrebend und nur in der Form abhängigen Bündnisses, anerkannte. Deshalb nennt denn wohl Ammian den Athanarich nicht wie den Ermanarich rex, sondern nur iudex, wenn auch den mächtigsten aller iudices Thervingorum, und daher erklärt sich, daß Themistius, neben Athanarich, eine ganze Reihe von Königen der Westgothen kennt, 10) daß er ihn an einer andern Stelle nur einen gothischen Dynasten nennt, 11) und endlich ausdrücklich sagt, Athanarich habe nicht den Königsnamen angenommen, sondern nur den eines Richters geführt 12) — natürlich nicht aus den von dem Rhetor vermeinten moralischen

1) Manches Richtige bei Euben II. S. 247, 540; aber König aller Thervingen war Athanarich nicht.

2) Er ist der Vertreter und Wortführer, προηγούμενος, Them. p. 160.

3) IV. 10.

4) ? vita s. Sabae 4. Act. Sanct. April II. p. 967; ob freilich Atharibas-Athanarich? (Ich muß im Augenblick nach der Literatur citiren.)

5) p. 47.

6) c. 28.

7) p. 271.

8) Ammian 31, 5.

9) Vgl. bes. Eyb. S. 120. — Leo I. S. 263, Afsch. S. 30, 52 über Athanarich und Fridigern; aber dieser ist Oberfeldherr nur der ausgewanderten Gothen, nicht der Leute Athanarichs; s. aber auch Bessel III. S. 86.

10) Or. X. 133 a. ed Dind. p. 158 ἐπιτάττοντα Σχυθῶν βασιλεῦσι.

11) Or. XV. p. 234 ἀκοντι ἐφειλύσω τὸν Γέτην δυνάστην.

12) Or. X. p. 160 τὴν μὲν τοῦ βασιλέως ἐπωνυμίαν ἀπαξιοῖ, τὴν τοῦ δικαστοῦ δὲ ἀγαπᾷ (auch κριτής).

Gründen, sondern weil er eben kein Recht auf jenen Namen, wohl reiks oder thiudans, hatte. 1) Sowohl die räumliche Beschränkung, als die Abhängigkeit seiner Macht entzog ihm jenen Titel. Wahrscheinlich aber war sein Bezirk der mächtigste unter den Westgothen, deshalb heißt er *παντός τοῦ βασιλείου τῶν Σκυθῶν ἀρχῶν γένους*, 2) sein Bezirk ist der Herrschende. Und die Abhängigkeit von Ermanarich, jedenfalls sehr locker, schließt nicht aus, daß die Westgothen allein in den Krieg des Valens 3) gezogen, daß die Ostgothen fast gar nicht davon berührt werden. 4) Auch später noch erscheinen mehrere *βασιλεῖς, φυλῶν ἡγεμόνες* bei den Westgothen, wie Fravita, Ertulph, zc., bis endlich Einer von ihnen, Marich, das Stammkönigthum herstellt. 5)

Lehrreich ist es, die gleichzeitigen Verhältnisse der Ostgothen zu vergleichen. Auch hier lösen sich durch den hunnischen Stoß Splinter des Volkes ab: aber so mächtig ist hier, bei den Hauptträgern des gothischen Gesamtreichs, das Königthum, daß die auswandernden Edelinge, die Mathens und Safrach, nicht selbst Bezirkskönige werden, sondern sogar einen Knaben des Königshauses als Herrscher und als Symbol der nationalen Einheit anerkennen. Aber daneben mag es in diesen Zeiten der hunnischen Ueberfluthung und der ostgothischen Partheiung, 6) im Zusammenhang mit den Kämpfen Winithars und Hunimunds, häufig begegnen, daß Glieder des Volkes, neues Glück in neuen Sizen suchend, sich von der Heimath losreißen, unter eignen Führern, welche dann als Heerführer zc. eine wenig bestimmbare, unorganische Gewalt üben. Sie mögen ursprünglich Häupter einer Sippe, Beamte eines Bezirks, Gefolgsherrn ge-

1) Vgl. Köpfe S. 111; etwas abweichend Eyb. S. 120, der noch eine Reihe von Stellen für die Spaltung in viele Bezirke gesammelt hat. Ausführlicheres in der Geschichte der West-G.

2) Zos. IV. 34. auch Prisc. p. 143 nennt die *βασιλευσὶς Σκυθῶν*, welche sich den Hunnen nicht beugen wollen.

3) a. 367—370.

4) Vgl. Eyb.; was Köpfe S. 112 f. von Athanarich weiter erörtert, ist sehr glaublich, zeigt deutlich die gleiche Stellung Fridigerns und widerstreitet nicht aufrer Annahme eines erst nach Ostrogotha aufgelösten, von Ermanarich vergebens wieder angeprobten Gesamtreichs. Unrichtig macht Jord. den Athanarich zum Nachfolger des Fridigern, ihm folgen da Roure I. S. 43, Kraft I. S. 231; beide standen an der Spitze verschiedner *φυλάκ*.

5) Anders Eyb. S. 166; aber der Ursprung des westgothischen Volkes war gewiß nicht ein Comitatus.

6) Vgl. Rückert I. S. 225.

wesen sein: im Krieg, auf der Wanderung erwachsen ihnen neue Gewalten, schlossen sich ihnen andre Massen an. Solche Führer nennen die Römer und Griechen meist *duces*, *ἡγεμόνες*, wohl auch einmal *reges*, *βασιλεῖς*, aber echtes Königthum kömmt ihnen nicht zu, geschweige, daß aus solchen „Heerkönigen“ das gothische oder das ganze germanische Königthum erwachsen sei. Ein solcher Führer von Greuthungen, d. h. Ostgothen, war jener Odothäus, der ¹⁾ auf Schiffen über die Donau in's römische Gebiet dringen wollte, aber zurückgeschlagen wurde. ²⁾ Und nicht anders wird gewesen sein die Stellung jenes Rhadagais, der ³⁾ eine aus Gothen, Hunnen und andern Stämmen gemischte Menge ⁴⁾ nach Italien führte; Ostgothen mögen den größten Theil seiner Schaaren gebildet haben, ⁵⁾ aber offenbar ist es nicht eine nationale Königsherrschaft, was seiner Macht zu Grunde liegt, wiewohl Manche ⁶⁾ ihn *rex* nennen. Es ist bezeichnend, daß unter diesen Haufen nicht weniger als 12,000 Anführer, Häuptlinge sollen gewesen sein. ⁷⁾ Nach Abzug der Uebertreibung ergibt sich, daß eine große Menge von Edeln, Häuptlingen, Sippevorständen sich an den Einen Heerführer angeschlossen hatten. ⁸⁾

Werfen wir einen Blick auf diese ganze Entwicklung zurück, so sehen wir, wie ein bei den Gothen früh auftauchendes Gesamtkönigthum dem alten Trieb zur Sonderung wieder weicht: der tief gewurzelte Drang, daß die Häupter hervorragender Geschlechter über ihre Kreise

1) a. 386.

2) Claud. de IV. cons. Honorii ed. Lemaire I. S. 319.

v. 623: ausi Danubium quondam tranare Gruthungi,
in lintres fregere nemus: ter mille ruebant
per fluvium plenae cuneis immanibus alni.
dux Odothaeus erat

v. 632: confessusque parens Odothaei regis opima
retulit exuviasque tibi

Die dreitausend Röhne sind Poesie. Aus Zos. IV. 35. p. 214 erhellt, daß seine Haufen aus den verschiedensten Völkern zusammengesetzt waren.

3) a. 405.

4) Zos. V. 26. p. 283. Olymp. ed. h. p. 450.

5) Vgl. Zeuß S. 417, Köpfe S. 139, Simonis S. 40; den Westgothen weist ihn zu du Roure I. S. 45.

6) So Oros. VII. c. 37. Die 40 Myriaden des Zos. p. 283 sind übertrieben, Oros. gibt ihm 20.

7) Olymp. I. c. *οἱ κεφαλαιῶται ὀπλιῖται*.

8) Die Geschichte solcher Abentheurer geht uns nicht weiter an; über Rhad. vgl. noch Buat VII. S. 89, 177, Ring S. 222.

eigne Herrschaft üben, lebt bei den Westgothen wieder auf, sprengt das Gesamtkönigthum, das Volkskönigthum, duldet bei den losgerissenen Westgothen kein Stammkönigthum, führt vorübergehend zu undurchsichtigen Bildungen. Der Stoß der Hunnen zertrümmert deren lockere Verbindung, der Staat löst sich in einzelne Bezirke, Gefolgschaften, Geschlechter auf, bis endlich Gefahr, Krieg und Wanderung, wie sonst so oft, auch hier zur Aufrichtung des Stammkönigthums führen, das sich von da ab, aber mit Ueberwiegen der Wahlfreiheit vor dem Erbrecht, bis zum Untergang des Reiches erhält. Bei den Ostgothen dagegen erhält sich, nach Auflösung des Gesamtkönigthums, wenigstens das Stammkönigthum, sogar jenes wird von einem Eroberer theilweise wieder hergestellt: die gewaltige Völkerwoge aus Osten zerbricht zwar diesen Bau, reißt ganze Stücke des Stammes ab, beugt und überfluthet und demüthigt das Stammkönigthum eine Zeit lang bis zum Verschwinden, aber bald erhebt es wieder sein Haupt und hält die Nationalität des Stammes bis zu dessen Untergang zusammen. 1) Unerachtet der Trennung der Stämme und der Verschiedenheit ihrer Schicksale ist ihnen doch die Zusammengehörigkeit nicht aus dem Bewußtsein geschwunden. Wiederholt wandern Ostgothen zu Westgothen, Westgothen helfen in dringender Gefahr den Brüdern gegen Obovatar, Theoderich schirmt das Reich der Westgothen in Südgallien wider die Franken. Bezeichnend ist, daß

1) Andreer Meinung Köpfe S. 104, 109: (so übrigens auch schon Heinrich I. S. 151) Ermanarich habe nur Ostgothen beherrscht und sei aus der Nähe der Westgothen abgezogen. Dieß sei der Sinn von c. 48: Ostrogothae Ermanarici regis sui decessione a Visigothis divisi Hunnorum subditi ditioni in eadem patria remorati sunt. Allein decessio ist eben nicht discessio und heißt nicht Abzug, sondern Tod; vgl. c. 21. decessus, dagegen c. 24. discessus. Ferner: es ist undenkbar, daß Jordanis ein so wichtiges Ereigniß nur mit Einem, obenein unrichtigen, Wort und erst an dieser Stelle berichten sollte. Die Schlußworte von c. 24. beweisen, daß die beiden Gothenvölker auch nach a. 375 noch Nachbarn waren, wie c. a. 370 Valens durch das Land der Westgothen in das der Ostgothen bringt. Einverstanden im Ganzen du Roure I. S. 36, 38, der aber Ermanarichs Grenzen allzuweit ausdehnt und Athanarich, Fridigern, u., ohne Weiteres zu dessen „Generalen“ macht. Das andere Extrem bei Luben II. S. 254. — Aschb. B. G. S. 22, 23 vermuthet: Ermanarich unterwarf die „bis-her“ (seit wann?) selbständigen Fürsten der Westgothen, machte sie zu seinen Richtern, Statthaltern, in solcher, ziemlich unabhängigen Stellung war Athanarich, der nach dem Krieg mit Valens sich aller Botmäßigkeit der Ostgothen entzieht und nur mehr ein Waffenbündniß bestehen läßt — Hypothesen, die zum Theil meinen Ergebnissen wenigstens nicht widersprechen.

das gothische Gesamtvolk den Adel beider Stämme nach gemeinsamem Maßstab beurtheilt: die westgothischen Balthen haben bei allen Gothen den zweiten Rang und andererseits gilt der ostgothische Adel der Amaler bei den Westgothen so unzweifelhaft, daß Verismund darauf die Erwartung der Westgothenkrone bauen kann. —

b) Der Adel.

Ueber den gothischen Adel dieser Periode — von dem Adel im italienischen Reich später — können wir uns mit Beziehung auf früher Erörtertes ¹⁾ ziemlich kurz fassen. Daß bei den Gothen ein echter uralter Nationaladel bestand ist außer Zweifel. ²⁾ Die Geschlechter der Amaler und Balthen sind nur seine glänzenden Spitzen. Ja, die Sage blieb sich bewußt, daß diese beiden Häuser verhältnißmäßig jung waren: denn ausbrücklich sagt Jordanis „vor diesen feierten sie mit Gesang, Liedern und Harfen die Thaten der Ahnen, eines Ethespamara, Hanala, Fridigern, ³⁾ Vidicula und anderer, deren Ruhm im Volke groß ist, wie kaum der Heroen in der Antike.“ ⁴⁾ Könige waren diese Gefeierten nicht, sonst hätte sie Jordanis eingeschaltet in die Reihe der Herrscher, die er gewiß gern so vollzählig als möglich machte. Sicher haben wir sie als Adlige zu fassen, und es ist auffallend genug, daß sie die Sage der Zeit nach vor die Amaler setzt, deren Ahnherr Gaut doch wieder als Stammvater des Volkes gelten soll. Schwierig ist die Untersuchung wiefern die „Hutträger“, jene pileati, die Edeln des Volkes, aus denen nach Dio bei ihnen die Könige und die Priester genommen wurden, getische, wiefern gothische Momente enthalten. ⁵⁾ Die Verbindung von Adel und Königthum lautet ganz germanisch, aber mißtrauisch macht die Verbindung mit Priesterthum, welche sonst nirgends begegnet und ungermanisch anmuthet. Man hat nun den Beweis für die gothische Volksthümlichkeit (die bisher allgemein angenommen wurde) dieser pileati durch eine andre Stelle des Jordanis führen wollen, nämlich c. 11, wonach jener Name noch zur Zeit des Jordanis in gothischen

1) Abth. I. S. 18—21.

2) Irig Neumann S. 146.

3) Den man also nicht mit dem Besieger des Valens a. 376 verwechseln darf.

4) c. 5.

5) c. 5. qui dixit primum Zarabos Tereos (tarabostes Cod. Mon., b. h. nach J. Grimm Scharlachmützenträger. Vgl. Krafft I. S. 123, Leo I. S. 98.), deinde vocitatos Pileatos hos qui inter eos generosi exstabant ex quibus eis et reges et sacerdotes ordinabantur.

Liedern gefeiert worden sei. Allein näher betrachtet sagt dieß die Stelle keineswegs; sie lautet: Diceneus elegit ex iis tunc nobilissimos prudentiores viros quos theologiam instruens numina quaedam et sacella venerari suavit fecitque sacerdotes, nomen illis Pileatorum contradens, ut reor, quia opertis capitibus thiaris, quas pileos alio nomine nuncupamus, litabant: reliquam vero gentem Capillatos dicere jussit, quod nomen Gothi pro magno suscipientes adhuc hodie suis cantionibus reminiscuntur. Diceneus also, der an sich schon mit Gothen gewiß nichts zu thun hat,¹⁾ findet auch nicht etwa einen Priester-Abel vor, sondern er findet nur einen Abel und macht erst aus diesem einige zu Priestern, so daß die Stelle vielmehr beweist, der Gothe Jordanis wußte, daß **ursprünglich** der Abel **nicht** auf dem Priesterthum beruhte. Erst die falsche getisch-dakische Weisheit Cassiodors hat den Diceneus zu den Gothen geführt, und Alles, was von ihm ausgegangen sein soll, die theologia, die von einem Einzelnen biftirte Religion, der Priesteradel und ihr Ehrenname, pileati, hat mit den Gothen sowenig als Diceneus selbst zu thun.

Ob die Erklärung der getischen oder vielmehr dakischen Hüte aus Priesterbinden richtig ist, steht dahin und geht uns gar nicht an:²⁾ keinesfalls ist sie Volkstradition: sie ist als ein Einfall des Erklärers bestimmt bezeichnet.³⁾ Wie steht es nun mit dem Gegensatz der pileati, den capillatis? sind auch sie getischer Abstammung, gelehrter Erfindung? Nicht die capillati selbst, wohl aber ihr Gegensatz zu den pileati. Diese fand Cassiodor, als von Diceneus benannt, in seiner getischen Gelehrsamkeit, die capillati fand er in der gothischen Volkstradition: er führte nun mittelst einer schiefen Hypothese auch die Entstehung der letzteren, echt gothischen Institution auf Diceneus zurück und hatte nun einen Namen wie für die Priester, so für die Laien. Aber gedenken denn nicht die gothischen Lieder der pileati? Mit nichten; es heißt: reliquam gentem dicere jussit capillatos — das Diceneus dicere jussit ist noch getische Hypothese — „und diesen Namen (also capillati, nicht pileati,) nahmen die Gothen als etwas Hohes auf und gedenken sein noch heute in

1) Bessel S. 46, Vgl. Franke S. 73; über Vorobista Byrruista, Gutschmid S. 201.

2) „Bei den Germanen ist der Hut kein Zeichen des Adels.“ R. A. S. 148, 271. Köpfe S. 203.

3) ut reor.

ihren Gefängen,“ und capillati, nicht auch pileati, kennen und nennen die Varien Cassiodors ¹⁾ und das Edikt Theoderichs. ²⁾ Also die capillati sind gothisch, aber ihr Gegensatz zu den pileatis ist, wie diese selbst, eine Hypothese Cassiodors. Daher können nun aber auch die capillati nicht die Laien sein, denn es fehlen die Priester. Vielmehr sind die capillati nichts anderes als die Volkfreien, die *mediocres*, ³⁾ die ungeschornes Haar und einen daher genommenen Ehrennamen trugen, dessen lateinische Uebersetzung eben capillati. ⁴⁾

So wenig also als bei den anderen Stämmen ist bei den Gothen der Adel auf priesterliche Basis zurückzuführen, ⁵⁾ ebensowenig auf einen andern bestimmten Einzelvorzug. Er ist eben durch Abstammung von bestimmten Geschlechtern gegeben: etwas Uebermenschliches, Halbgöttliches wird mit seinem Wesen in Verbindung gebracht. Höchst bedeutsam hiefür ist die Stelle c. 13, wonach die Gothen nach einem großen Siege einem ihrer Adelsgeschlechter, den Amalern, deren Glückstern sie den Sieg zuschrieben, den Ehrennamen „die göttlichen“ beilegte. Die Stelle ist wichtig; sie beweist, daß nicht die kriegerische Auszeichnung, wie man wohl geglaubt, den Adel erst begründet: die Amaler sind *proceres* auch schon vor dem Sieg auf

1) IV. 49.

2) S. 145.

3) c. 11.

4) Ungeschoren Haar ist allgemein germanisches Abzeichen der vollen Freiheit und nur eine Steigerung der darin liegenden Ehre ist das lange Velod der Könige. Man könnte daran denken, daß auch die capillati des Cassiodor-Jordanis aus dem Bericht des Dio Cassius über die Dacier des Decebalus entstanden seien: 68, 9: *ἐπεπόμφει μὲν καὶ πρὸ τῆς ἡττῆς πρόσβεις, οὐκ ἔτι τῶν κομητῶν ὡσπερ πρότερον, ἀλλὰ τῶν πιλοτόρων τοὺς ἀρίστους*; hienach Petr. Patr. p. 123, Zonar. I. p. 584. Indessen, da Cassiodor das Wort in officieller Sprache braucht, da es Jordanis in der Volkspoesie, das Edikt im Bewußtsein des Volkes eingebürgert weiß, so ist wenigstens die Sache gewiß echt gothisch. Köpfe S. 202 sieht in den westgothischen *γενναῖοι*, „welche selbst im Schütteln der Haare den Stolz ihres Sinnes zeigen,“ *τὴν τῆς γνώμης ὑπεροψίαν μέχρι τοῦ κινῆσαι τὰς κόμας ἐπιδειξάμενοι* Eunap. p. 47; ebenso in den 12,000 *κεφαλαῖωται ὀπίματοι*, welche aus dem Heer des Rhadagais in römische Dienste treten, Olymp. ed. b. p. 450, die capillati — ersteres gewiß mit Recht.

5) Uebrigens spielen auch bei den Gothen die Priester keine wichtige Rolle: die *sacerdotes Gothorum aliqui illi qui pii vocabantur* Jord. c. 10. sind nicht gothisch, die *locorum pontifices* c. 44. spanische Katholiken, *Comoficus rex illis et pontifex* c. 4. ist getisch; sonst kennt Jord. nur noch den pontifex Vulfila c. 51. und die hunnischen *haruspices* des Attila c. 37. 40, nur bei Eunap. I. c. o. S. 92. erscheinen sie.

Grund ihres Blutes, aber ihr Waffenglück wird auf überirdische Gewalt zurückgeführt und leiht ihnen als solche höchste Ehre, wie denn auch dieß erste Adelsgeschlecht später die Krone erblich an sich bringt. Und zum deutlichen Zeugniß, wie hoher Adel regelmäßig die Empfehlung zum Königthum gewährt, wird auch von König Geberich neben der *eximia virtus* die *eximia nobilitas* gerühmt ¹⁾ und zum Beweis werden seine Ahnen Hilderich, Ovida und Envida aufgeführt, gewiß in dem Heldenlied gefeierte Namen, so daß er auch durch den glänzenden Sieg über die Bandalen nur dem Ruhm seines Geschlechtes sich gleichstellt. ²⁾ Freilich werden die Edeln besonders an der Spitze der kriegerischen Unternehmungen stehen, als Führer von Gefolgschaften, oder, wie Argait und Guntherich, als Heerführer des Königs. ³⁾ In diesem Sinne werden ⁴⁾ die *primates* ⁵⁾ et *duces Visigothorum* genannt, *qui regum vice illis praeerant*: in Ermanglung eines Königs sind die Adligen die Führer und Häupter des Volkes. Bei den Ostgothen sind Alatheus, Saffrach, Theoderich Strabo ebenso als ablige Führer einzelner Bezirke zu fassen, welche sich von dem Volks-Königreich gelöst haben. ⁶⁾ Aus ihrer Mitte ragt Fridigern hervor, der deßhalb auch *regulus* genannt wird: zu diesem westgothischen Adel gehört auch als seine Spitze das Geschlecht der Balthen, welches an Glanz der Ahnen nur den ostgothischen Amalern weicht und deßhalb, schon früher von hohem Ansehen, in Marich die westgothische Krone erwirbt. Denn der Trennung der Stämme unerachtet galt der Adel gewissermaßen als dem Gesamtvolk gemeinsam, so daß die Balthen nicht bloß als das erste westgothische, sondern als das zweite gothische Geschlecht nach den Amalern (*cui erat post Amalos secunda nobilitas*) bezeichnet wer-

1) c. 21.

2) c. 22. nam is Hilderich patre natus, avo Ovida, proavo Envida gloriam generis sui factis illustribus exaequavit.

3) c. 16. rex A. et G. nobilissimos suae gentis praefecit ductores; an andern Stellen wird *nobilissimus* freilich im uneigentlichen Sinne gebraucht, so viel als herrlichster, berühmtester; z. B. c. 23. Ermanaricus nobilissimus Amalorum, f. u.

4) c. 26.

5) Vgl. c. 48. Box rex Antarum cum filiis suis et 70 primatibus c. 54. Edica et Wulfo primates Scirorum.

6) Bei den Westgothen sind feruer Munderichus, Lagarimanus und die *alii optimates* des Ammian 31, 3. und Sueridus et Colias Gothorum *optimates* 31, 6, die Röpre S. 202 für Freie einer höheren Klasse hält, ebenfalls solche Edle; ihnen steht die *plebs barbara* gegenüber 31, 5.

den Können und der Amaler Berismund 1) voraussetzen kann, auch bei Westgothen werde ihm, dem Sprößling so vieler Könige, der Adel seines Geschlechtes leicht zum Königthum verhelfen: denn auch Westgothen werden, wenn sie einen Amaler wählen können, keinen Andern wählen. 2) Der Vorzug der edeln Geburt ist durch keinen Wechsel der äußern Macht zu verlöschen und die drei Fürsten, Walemer, Theodemer und Widemer sind edler als König Attila selbst, dem sie dienen, weil sie die Hoheit des Geschlechtes der Amaler verherrlicht. 3) So steht aber auch dem ganzen Volk der Gothen in seinem Bewußtsein ein Vorzug der Abstammung vor andern Germanen zu. 4) Adlige Geschlechter, und zwar im Sinne des alten Volksadels, haben sich bis auf die Zeit der Eroberung Italiens erhalten und in dem daselbst gegründeten Reich (was man mit Unrecht befreitet) werden wir noch deutlich ihre Spuren finden. In dem Volksheer des Theoderich findet sich unter 5000 Gefangnen eine Mehrzahl von „Edelgeborenen“, 5) welche auch ganz anders als die Gemeinfreien behandelt und als Geiseln bewacht werden. 6)

c) Das Königthum.

Was den Charakter, die intensive Macht des gothischen Königthums in der ersten Periode betrifft, so wird zwar das Zeugniß des

1) Vermuthungen über seine Geschichte bei Buat VII. S. 304, 315.

2) c. 33.

3) c. 38. ipso etiam rege cui tunc serviebant nobilioribus, quia Amalorum generis eos potentia illustrabat.

4) So heißt es von einem Warner c. 44: Warnorum stirpe genitus, longe a Gothici sanguinis nobilitate sejunctus, id circo nec libertati studens nec patrono fidem servans; vgl. Var. VIII. 10. primum quod inter gentes eximium est Gothorum nobilissima stirpe gloriatur und so hoch steht auch der Adel, steht selbst das königliche Geschlecht nicht über dem Volk, daß sich dieß nicht an Recht und Freiheit ihm gleich fühlte (Walch.); bezeichnend ist, daß auch auf der höchsten Stufe der Macht im italischen Reich das Haus der Amaler, das sich einerseits mit den germanischen Königsgeschlechtern verschwägert, auch einem vornehmen Gothen eine Amalerin nicht verweigert. VIII. 9. Var.

5) εὖ γεγονότες.

6) Walch. p. 257; vgl. τοὺς λογάδας Priscus p. 163, über gothischen Geburtsadel im italischen Reich vorläufig nur einige schlagende Beweisstellen Var. X. 29. Vinsivado comiti Theodahadus rex: cum generis tui honoranda nobilitas et magnae fidei documenta suasissent ut tibi urbem Ticinensem quam per bella defenderas gubernandam pace crediderimus etc.; vgl. Edict. §. 59 *genere nobilis*.

Tacitus, daß sich hier früh eine straffere Gewalt als bei andern Germanen gebildet, durch manchen geschichtlichen Zug bestätigt. Aber wir dürfen auch seinen bedeutungsvollen Zusatz: „nicht über das Maß der Freiheit“ nicht außer Acht lassen. Auch die gothischen Könige bis Theoderich waren sehr wesentlich durch die Freiheitsrechte des Volkes beschränkt und so sehr, außer den dunkeln Ursachen, welche schon vor der Zeit des Tacitus ihre Macht außergewöhnlich gesteigert hatten, die besondere Neigung des Volkes, die vielfachen Wanderungen und Kriege und große Persönlichkeiten das Königthum gehoben, es fehlt nicht an Belegen für die Freiheit des Volkes neben und über dem Königthum. Und nicht darf übersehen werden, daß alle Quellen für die gothische Geschichte jener Zeit dahin neigen, das Königthum mehr hervor, die Volksrechte mehr zurücktreten zu lassen als dem wahren Verhältniß entsprach. Cassiodor, der Minister des völlig romanisirten gothischen Reiches in Italien, in die Staatsformen des römischen Imperiums eingelebt, ¹⁾ hat für germanische Volksfreiheit, sofern sie ihm in der alten Geschichte der Gothen begegnete, weder Verständniß noch Theilnahme, ja ihm mußte daran gelegen sein, die Herrschaft seiner gefeierten Amaler als von Anfang an möglichst absolut darzustellen. Jordanis, sofern er den Senator nicht ausschreibt und seine individuelle Auffassung durchblickt, zeigt einerseits eine so unbedingte Verehrung für das Königshaus und andererseits eine solche Bewunderung für das streng-monarchische Imperatorenthum, daß er ja bei dem Sieg Belisars wegen seiner Sympathien für Matasuntha und Justinian gar keine Empfindung hat für den Verlust der Freiheit seines Volkes. ²⁾ Da tritt ihm denn natürlich auch in der älteren Geschichte die Menge zurück hinter den Monarchen: er sieht, und freilich nicht ohne Grund, die Geschichte der Gothen in der ihrer Herrscher und so schreibt er sein Buch als eine Geschichte der Gothenkönige. ³⁾ Das kunstlose Schema seiner Darstellung ist die Reihen-

1) Auch die übrigen römischen und byzant. Schriftsteller sind in dieser Beziehung aus dem gleichen Grund mit Vorsicht zu berühren.

2) Persönlichkeiten, wie Attila, hatten ihn zu der merkwürdigen Auffassung gebracht: *probatum est humanum genus regibus vivere* c. 37. Sie ist charakteristisch für ihn und seine Zeit.

3) Vgl. c. 60 *huc usque Getarum origo et Amalorum nobilitas. praef. suades — ut Senatoris volumina de origine actuque Getarum — per generationes regesque descendente — coartem; ebenso Isidor. h. G. quorum oportet tempora et reges per ordinem cursim exponere et aliqua eorum gesta de historiis libenter retexere.*

folge der Könige. Dazu kommt nun mit entscheidendem Gewicht, daß die ganze Geschichte der Gothen bis Ermanarich zum größten Theil aus der Sage, besonders der Helbensage des Volkes geschöpft ist. 1) Die Sage aber muß schon aus poetischen Gründen, nach den Grundgesetzen des Epos, die Menge als unbehandelbaren Stoff in den Hintergrund drängen: an Persönlichkeiten hält sie sich: die Könige und Helden allein handeln, sie sind es, welche durch ihre Kraft der Masse Bewegung, durch ihren Willen Ziel und Richtung leihen: daher darf uns zwar nicht befremden, aber auch nicht täuschen, wenn bei Entschlüssen, welche über das ganze Schicksal des Volkes entscheiden, nach Jordanis meist nur der König aktiv, die Menge passiv erscheint. Freilich, Anregung, Ueberredung, Leitung ging von jenem aus, aber das Volk gehorchte nicht unbedingt, es gab seine Zustimmung regelmäßig, aber es hatte doch eine Zustimmung zu geben und konnte sie auch wohl einmal weigern.

So heißt es zwar bei der ersten Wanderung, welche das Volk aus Scanzien führt, „die Gothen mit ihrem König“ Berig ziehen aus. 2) Aber der nächste Fortschritt auf diesen Wanderungen wird ausschließlich von dem Entschluß des Königs Fjllmer abhängig gemacht. 3) Zumal bei den Kriegen wird bald der König, bald das Volk als handelnd dargestellt. 4) Insbesondere bei einer ausführlich

1) Züge, die Jordanis, Cassiodor und dessen Quellen aus der gothischen Sage und Tradition geschöpft, sind z. B. die Auswanderung und zum Theil die Beschreibung von Scanzia Jord. c. 3. 4, der Loskauf um den Preis eines Rosses c. 5., die Trennung der Gothen durch Einsturz einer Brücke c. 4., die Namen und Thaten der Ethesparara, Hanala, Fridigern, Bidicula, (des Letzteren Untergang an der Theiß durch sarmatische Arglist c. 34.) „und vieler Andern, welche das Volk wie Halbgötter ehrt“ c. 5. (auch andre Spuren bezeugen eine sehr reiche gothische Helbensage), die Ableitung des Namens der Gepiden c. 17., der Ursprung der Hunnen c. 24. (auch Proc. b. G. 4, 5 kennt ein Stück solcher Sage), die Vertreibung der Heruler durch die Dänen c. 3., zum Theil die Siege über die mit altem Stammeshaß von Jordanis angefeindeten Vandalen c. 4. (beitragen mochten zu dieser Stimmung die Ereignisse des Jahres 523, vgl. Syb. de font. p. 8), das Lob der capillati als Ehrenname der freien Gothen c. 11., zum Theil der Stammbaum der Amaler c. 14., die Erwerbung ihres Ehrennamens Anses, das Lob der Ahnen König Geberichs c. 22., theilweise der Tod Ermanarichs c. 24., Züge aus der Hunnenschlacht c. 40., c. 37., die Lösung der Könige Theodemer und Videmer c. 56. zc.; — bei Cassiodor blickt gothische Sage durch Var. XI. 1 bei der Charakteristik der Amaler, VIII. 9. bei Genstunb.

2) Jord c. 3., ebenso c. 17. Gothos egressos cum Berich suo rege.

3) l. c.

4) c. 16.

zu erörternden Frage, dem Verhältniß von Wahl- und Erbrecht; zeigt sich deutlich die Neigung des Jordanis, in seiner Darstellung das Recht des Volkes hinter das des Königthums zu schieben. Selten spricht er ausdrücklich von einer wirklichen Wahl, aber der Inhalt seiner Erzählung setzt häufig voraus, was er verschweigt, und wir haben gesehen, daß so manches, vor Allem der häufige Wechsel der Dynastien, von dem unverlorenen Wahlrecht des Volkes zeugt. 1)

Von der Entstehung des Königthums bei den Gothen wissen wir nichts: es ist wie alles echte germanische Königthum vorgebüchlich. Aber seine mythisch-patriarchalische Basis bezeugt die Sage des Volkes, welche das junge Geschlecht seiner Könige auf Gaut, den Urahn des ganzen Stammes, zurückführte. 2) Daher denn auch die große Anhänglichkeit des Volkes an das Königthum, in dem es die eigne Kraft und nationale Herrlichkeit erblickte; es feierte diese Staatsverfassung als unvorzweifellich und hielt in Glück und Unglück unerschütterlich an derselben bis zu seinem Untergange fest. Es ist das Zeichen einer noch relativ geretteten Selbständigkeit, wenigstens eigne Könige zu haben auch dann, wenn das Volk von Römern oder Hunnen abhängig geworden, was Jordanis nicht versäumt hervorzuheben. 3) Und in Italien in den letzten Kämpfen des Volkes ist es merkwürdig, wie die Nation immer wieder, mag ein Fürst nach dem Andern abfallen, gefangen, ermordet werden, einen neuen König erhebt, an dessen Person Existenz, Freiheit und Macht des Reiches geknüpft erscheint.

Die relative Erblichkeit, die Heerführung und die Vertretung nach Außen treten von den Rechten des Königthums in der ersten Periode am Häufigsten und Deutlichsten entgegen. Natürlich fehlten die sonstigen Attribute des Königthums nicht. 4) So hat der König

1) Auch die recipirten gotischen Geschichten haben dazu beigetragen, das Bild des Königthums bei Jordanis allzu absolutistisch zu färben.

2) Die Annahme eines Priesterkönigthums bei Gothen beruht auf Verwechslung von Gothischem mit Getischem und Dacischem: die Weifen und Priester Diceneus, Zalmores, der Priesterkönig Comoficus c. 5. c. 11., sind ungermanisch; s. Bessel S. 42, 46.

3) c. 16. *quamvis remoti sub regibus viverent suis*, reipublicae tamen romanae foederati erant et annua munera percipiebant, und c. 48. *Balamber — omnem in pace Gothorum populum subactum possedit: ita tamen ut genti Gothorum semper unus proprius regulus quamvis Hunnorum consilio imperaret.*

4) Die aus dem Getischen entlehnten Züge werden hier einfach übergangen.

im Strafrecht bei den Gothen, wie es scheint, eine sehr unbeschränkte starke Gewalt, mindestens in den Verbrechen gegen König und Staat. König Fillimer verbannt, wie es dargestellt wird, allein handelnd, die Zauberweiber, ¹⁾ die ihm gemeinschädlich dünken. ²⁾ König Ermanarich läßt das Weib eines Fürsten, der von ihm abgefallen, von Pferden zerreißen, ³⁾ aber freilich wird dieß als Rache des damals sehr mächtigen Königs, nicht als Strafe angesehen, und mit Blutrache vergolten. Von einer Mitwirkung der urtheilfindenden Menge erscheint dabei keine Spur: der König allein ist Richter. ⁴⁾ Der König hat die Heerführung im Krieg und es wird freilich erwartet, daß er sich als Held im Kampf erweise: so Ostrogotha, Eniva, Geberich wider Römer, Gepiden, Bandalen. ⁵⁾ Aber er kann auch Anderen neben ihm oder auch allein die Anführung von Heeres- theilen übertragen, er ernennt die Unterfeldherrn, theilt ihnen ihre Truppenmacht und ihre Aufgabe zu. ⁶⁾

1) *alrunas, haliurunas* cod. Mon.

2) c. 24. Daß wir hier auf dem Boden der Sage stehen, macht das Recht nicht minder sicher.

3) c. 24.

4) Das ist freilich sagenhaft epische Darstellung: das Genossengericht nach Volksrecht ging nicht so bald und leicht verloren. Die *hellagines* aber des Jordanis (*bilageineis* Grimm Gesch. d. d. Spr. I. S. 317) mögen auf sich beruhen, denn es ist noch nicht ausgemacht, ob sie ethisch-didaktischen oder wirklich juristischen Inhalts.

5) c. 17. 18. 16. 22.

6) c. 16. 17. 18. Diese Unterfeldherrn spielen eine große Rolle und waren wohl meist ablige Geschlechtshäupter; außer den von Jordanis genannten Argalt, Guntherich, Alatheus, Safrach, ist noch zu erwähnen Soas, ein hoher Befehlshaber Theoderichs vor der italischen Eroberung, *ὁ μέγιστος τῶν ἐν αὐτῶν στρατηγῶν* Malch. p. 250, welcher des Königs eigenem Bruder, Theodemund, fast gleich steht p. 252 und als Geisel verlangt wird. (Diese *duces* sind aber sehr verschieden von den spätern gleichnamigen Beamten im italischen Reich, welche auch im Frieden wichtigste Funktionen, Verwaltung von Provinzen zc. haben. A. M. Köpfe S. 195.) Auch abgesehen von diesen Unterfeldherrn, ernannte wohl der König jezt Beamte im Frieden. Zwar begegnet von ihnen keine sichere Spur in den Quellen, allein dieß erklärt sich aus der Natur dieser Berichte, die fast immer von den Kriegen, fast nie von dem inneren Zustand der Gothen sprechen. Wir dürfen gleichwohl annehmen, daß für die verschiednen Bezirke auch im Frieden leitende Beamte, für weitere Kreise vom König ernannt, für engere von den Genossen erwählt, bestanden. Ja, wahrscheinlich sind aus den (vom König allerdings ernannten, aber doch meist aus den edeln Geschlechtern der einzelnen Bezirke und mit Berücksichtigung einer Art von Erbrecht erhobnen) Grafen jene *duces, iudices, proceres*,

Schon bei der Geschichte der Vandalen wurde entwickelt, 1) wie das erstarkende Königthum ein Recht sehr früh und sehr leicht der Volksversammlung abgewinnen mußte, das wichtige Recht der ausschließlichen Leitung der Verhältnisse zu andern Staaten; schon das Recht der Heerführung war hiezu eine breite Brücke und das Bedürfniß der Concentrirung mußte mit den Gefahren und Verwirrungen der Zeit der Wanderung sich steigern. 2) Ursprünglich stand auch bei den Gothen die Entscheidung über Krieg, Friede und Bündniß der Volksversammlung zu, wenn auch der König dabei von höchstem Einfluß war. Allein hier ist die ausschließliche Leitung all' dieser Verhältnisse durch den König sehr früh zur Regel, die Entscheidung des Volkes gegen den Willen des Königs zur seltenen Ausnahme geworden. Das Recht der Entscheidung stand wohl beim Volk, aber es kam fast nie zur Ausübung, weil man meist dem Antrag des Königs folgte und ein so selten geübtes Recht verjährt gar leicht. So ist es wohl nicht nur die romanisirende Sprache der Quellen, wenn es heißt, König Ostrogotha verbindet sich mit Taiphalen und Asbingen, nachdem allerdings sein Volk selbst wegen Vorenthalt der Jahrgelder den Römern sich verfeindet, 3) wenn der Gepidenkönig, sein Volk aufreizend, an Ostrogotha Gesandte schickt, dieser allein die Forderungen der Gepiden verwirft, und so den Krieg herankommen läßt, 4) wenn Eniva losschlägt, da er die rechte Zeit für Erneuerung des Kampfes mit den Römern gekommen hält; 5) freilich mag auch wieder cum gente Gothorum Bündniß geschlossen werden, was aber einzelne Führer an kühnen Streifzügen nicht hindert. 6) Auch war es wohl zunächst der König, welcher mit den Kaisern die Verträge über Jahrgelder und Waffendienst für sein Volk als Ganzes abschloß, 7) obwohl gerade diese wichtigsten Grundlagen der Existenz des Volkes nicht ohne Zustimmung desselben geordnet werden konnten.

primates, φυλάκων ἡγεμόνες hervorgegangen, welche nach der Auflösung des Reiches *regum vice* an der Spitze der einzelnen losgesplitterten Bezirke stehen, jene Athanarich, Fridigern, Triarius, u., welche schon früher in dem Reich eine hohe auf Adel, Amt und faktisches Ansehen ihrer Geschlechter gebaute hervorragende Stellung eingenommen hatten.

1) Abth. I. S. 213.

2) Vgl. Köpfe S. 48.

3) c. 16.

4) l. c.

5) c. 18.

6) o. 19.

7) z. B. c. 21.

Gewiß mit Recht nehmen wir nach dieser Seite ein rasches Fortschreiten der königlichen Gewalt an: schon von König Geberich heißt es kurzweg, daß er den Vandalenkrieg beginnt, um die Anfänge seiner Herrschaft zu verherrlichen.¹⁾ Ermanarich aber unterwirft schon die Völker, auf daß sie seinen Geboten gehorchen²⁾ und ruht nicht, bis er auch die Heruler unter seine Botmäßigkeit gebracht, daß sie wie die übrigen Völker ihm dienen.³⁾

Deutlich sieht man in zwiefacher Hinsicht den Unterschied dieser Kriege Ermanarichs von den früheren gothischen Kämpfen. Einmal tritt⁴⁾ der König als der Urheber, nicht nur als Anführer, der Kriege mächtiger als je früher hervor und dieß hängt andererseits zusammen mit dem verschiednen Zweck dieser jetzigen Kriege. Früher hatten die Gothen gekämpft um sich Wohnsitze zu gewinnen, oder den Weg zu bahnen,⁵⁾ oder um von den Römern Jahrgelder zu erzwingen, oder Beute zu gewinnen,⁶⁾ oder im Solb der Kaiser,⁷⁾ oder um Uebergriffe der Nachbarn abzuwehren,⁸⁾ niemals aber um, abgesehen vom eignen Wohnsitz, im eigentlichen Sinne, Eroberungen zu machen: aber König Ermanarich ist ein Eroberer:⁹⁾ hatte schon Geberich lediglich aus persönlicher Kriegslust die Vandalen angegriffen, so will Ermanarich Völker unterwerfen“ und er ruhet nicht, bis sie seinen Befehlen wie Knechte dienen.“ Also nicht mehr Bedürfnis oder auch Kampfdurst des Volkes, die persönliche Herrschlust und Eroberungsgier des Königs führt jetzt die Kriege herbei und eine strenge Herrschaft übt, wie aus Form und Inhalt von Jordanis'

1) c. 22. Es rührt folglich nicht erst aus dem römischen foedus her, Sph. S. 242, wenn die Gothenkönige die Kriegsgewalt, den Heerbann haben.

2) c. 23.

3) ut et ipsi inter reliquas gentes Getarum regi E. servirent (falsch die Auslegung bei Luden II. S. 254. Getarum hängt ab von regi, nicht von gentes); vgl. Veneti Antes Slavi Ermanarici imperiis serviebant.

4) Auch schon Geberich.

5) c. 4.

6) c. 16. 17. 18. 19. 20.

7) c. 21.

8) c. 17.

9) Dieß und der daraus folgende Druck etwa scheint der Grund, weshalb die gesammte deutsche Helvensage den gewaltsamen Charakter Ermanarichs hervorhebt, (s. aber Vidsides Lied bei Grimm Gesch. d. d. Spr. S. 311, das ihn verständig und gut nennt) nicht die Illegitimität seiner Herrschaft über die Ostgothen. Sph. S. 155.

Bericht erhellt, der Eroberer über die geknechteten Völker. 1) Sicher ging mit dieser Erweiterung eine Erstarkung des Königthums gleichen Schritt und die Eroberungskriege wurden nicht minder Ursachen des Uebergewichts der Persönlichkeit des Königs als sie Folgen hiervon gewesen.

So lang das Glück des Reiches im Steigen, so lang sich die Gothen ohne Noth und Gefahr erobernd gegen ihre Nachbarn wenden, tritt die Führerschaft des gewaltigen Königs mächtig hervor. Wo aber ein großes Schicksal, eine verhängnißvolle Gefahr die Existenz und Freiheit des Volkes selbst bedroht, da zeigt sich alsbald, auch in der romanisirten Darstellung des Jordanis, daß auch in diesem fortgeschrittenen Stadium des Königthums die freien Gothen nicht eine stimm- und willenlose Herde sind, deren Wohl und Wehe wie in orientalischen Sultanaten blindlings in die Hand des Herrschers gelegt ist. Als die Gothen die vernichtende hunnische Völkerwoge heranbrausen sehen, „da berathen sie mit ihrem König, wie sie sich vor solchem Feinde sichern möchten.“ 2) Der Nothstand bringt das alte, im Glück der Siege vergeßne Verhältnis von König und Volk wieder.

Aber freilich ist die Persönlichkeit des Königs von solchem Gewicht, daß sein Siechthum und Tod als Hauptursache des Sieges der Hunnen über die Ostgothen angesehen werden kann. 3)

Die Nachfolger Ermanarichs standen unter dem offenbar sehr fühlbaren Druck der hunnischen Herrschaft, 4) und solange diese bestand, konnte weder die Gewalt der Könige noch die Freiheit des Volkes

1) Der Widerwille derselben gegen diese ostgothische Herrschaft mag dazu beigetragen haben, den Anprall der Hunnen so wirkungsreich zu machen; so Leo I. S. 261, vgl. Thierry S. 21.

2) *Suo cum rege deliberant qualiter se a tali hoste subducant.* c. 24. Daß die Westgothen, durch keinen König geleitet, *communi placito* über die gegen die Hunnen zu treffenden Maßregeln berathen, versteht sich c. 25, und Fridigern kann sie zum Kampf gegen Rom nur antreiben *instigare* c. 26. Das Volk selbst trifft die Wahl zwischen Krieg und Frieden (*elegerunt viri fortissimi in bello magis quam in fame deficere*). Auch später ist es der Wille des Volkes, welcher den Frieden mit den Söhnen des Theodosius aufhebt, wieder einen König erwählt, und auch der erwählte Marich kann den Seinen nur Vorschläge ertheilen und mit ihnen Berathungen halten c. 29. Ist aber das Königthum wieder befestigt und das Volk in die Kriegsfahrten fortgerissen, so ergreift die Hand des Königs wieder fester die Leitung c. 30. 31.

3) c. 24. *cujus mors occasionem dedit Hunnis praevalere in Gothia.*

4) Ganz unrichtig läßt Luden II. S. 405 erst Attila die Ostgothen unterwerfen.

echte Entwicklung haben. Unerachtet einzelner glücklicher Kämpfe gegen andere Stämme — der Versuch der Befreiung von den Hunnen mißlang — war im Ganzen das Volk offenbar gebeugt und gedrückt¹⁾ und die vierzigjährige Unterbrechung des Königthums, — welche Jordanis oder die Sage poetisch zu motiviren sucht, — ist in Wahrheit ein Zeichen von der geschwächten Kraft des Volkes, welches nun unmittelbar das Joch der Fremdherrschaft trug. Erst die besonders treue Anhänglichkeit des Amalers Walemer und seiner Brüder an Attila scheint der Grund gewesen zu sein, daß die Hunnen wieder gothische Fürsten duldeten.²⁾ Aber es ist doch nicht ganz das alte Königthum, das jetzt erneuert wird: die drei Brüder nehmen eine ziemlich gleiche Stellung ein, wenn auch dem Ältesten das Uebergewicht und der Königstitel zukommt.³⁾ Schon die unbedingte Heerfolge, welche sie dem Hunnen schulden⁴⁾ und die ungeheure Uebermacht Attila's, in dessen Weltreich sie neben andern Unterfürsten eine sehr bescheidne Stelle einnehmen, — der Gepidenkönig überragt sie,⁵⁾ — schließt den stolzen Charakter des alten Königthums aus. Wie drückend die Abhängigkeit war, zeigt das Begehren der Söhne Attila's, die Völker mit ihren Unterkönigen wie „Erbstücke“ unter sich ohne Befragung der Unterworfenen zu vertheilen⁶⁾ oder die Abgefallnen „wie entlaufne Sklaven zurückzuheischen,“⁷⁾ und nicht die Ostgothen, nicht die Amaler, der Gepidenkönig Arbarich ist der Erste, der das Joch abschüttelt⁸⁾, und noch muß es das Volk vorziehen, Wohnsitze von den Römern zu erbitten statt zu erkämpfen.⁹⁾ Auch in diesen neuen Sizen, wo die drei Brüder räumlich getrennte Herrschaften führen, begegnet zwar die Ueberordnung des allein den Königstitel führenden Walemer, allein als Theodemer zögert, seinen

1) Die Auswanderung Verismunds beweist es und er war nicht der Einzige: dem Druck der Hunnen sich zu entziehen, wandern und kämpfen Matheus, Safrach, Farnob, Viderich, Obothäus, Rhadagais, vgl. auch Prist. S. 143.

2) So auch Köpfe S. 141, aber eine Austreibung Verismunds durch die Hunnen S. 440 und was daran geknüpft wird, ist nicht erweislich. Noch weniger die Annahme du Roure's II. S. 44, Verismund habe die schon erworbne Krone niedergelegt.

3) nulli penitus doerat regnum quod utrique in sua pace tenebant c. 48.

4) c. 48.

5) c. 38. 50.

6) c. 50.

7) c. 52.

8) c. 50.

9) c. 52.

Sohn Theoderich den Römern als Geißel zu stellen, kann der König dieses dem allgemeinen Frieden zu bringende Opfer nur erbitten, ¹⁾ nicht erzwingen, wenn er es auch ist, der den Frieden für Alle schließt und die Geißel stellt. ²⁾ Auch macht Theodemer auf eigne Faust Krieg, Frieden und Bündniß. ³⁾ Man sieht, die alte Neigung zu kleineren Sonderherrschaften innerhalb eines größeren Verbandes tritt hier noch einmal im Anschluß an Familiengliederungen hervor. Nach dem Tode des ältesten Bruders schließen sich die bisher von ihm speciell beherrschten Bezirke an den zweiten Bruder, der, obwohl auch früher schon in gewissem Sinne herrschend, doch jetzt erst die Abzeichen höherer, d. h. eben königlicher Gewalt annimmt, inbeß Widemer seine abhängige Sondergewalt behält. ⁴⁾

Bezeichnend für die damalige Stellung des Königs zu seinem Volk ist die Erzählung des Jordanis von der Trennung der beiden Brüder, so vielen Bedenken sie Raum gibt. Hatten unter den Hunnen Fürsten und Volk ihre alte Freiheit eingebüßt, so war jetzt, nach der Abschüttlung des fremden Joches, das Königthum viel eher wieder als die Gemeinde zur alten Stellung emporgekommen: die Könige sind es, welche ziemlich unbeschränkt die Verträge mit den Römern schließen und mit den Barbaren Krieg oder Frieden machen. Das Volk widerstrebt dieser Leitung nicht. Aber als, mehr noch denn die alte Kriegslust, allgemeiner Mangel die Menge treibt, ⁵⁾ eine Aenderung der bisherigen Zustände zu wünschen, „da treten sie insgesammt mit großem Geschrei vor den König und bitten ihn, er solle das Volksheer ausführen“ (zu neuen Kämpfen und neuer Beute), wohin immer er wolle. Und obwohl das Volk nur bittet, der König gibt dem mächtigen Drängen nach: wohl wegen des Mangels wird eine Trennung beschloffen. Widemer mit seinen Bezirken wendet sich gegen

1) extitit supplicator c. 52.

2) hist. misc. XV. p. 99: Leo — Theodericum — a Walamire ejus avunculo obsidem accepit.

3) c. 53.

4) c. 54. insignia auctioris potestatis; es ist auffallend, wie oft Jordanis dieser Abzeichen der Königswürde bei Gothen und Andern erwähnt: insignia des Westgothenkönigs c. 41., insignia principatus der Ostgothen c. 48. — insignia varii generis quibus colitur aulicum decus c. 49. — nach der Besiegung Obovaras heißt es c. 57. Theodericus suae gentis vestitum reponens insigne regii amictus quasi jam Gothorum Romanorumque regnator assumit.

5) Schon Walamer erklärt dem Kaiser, er sei durch die große Masse seines Volkes, durch Mangel, zum Krieg gezwungen. Prist. p. 218.

Westen, Theodemer gegen Osten: jetzt, nachdem er völlig von dem herrschenden älteren Bruder gelöst, kann auch die Gewalt Theodemers ein regnum genannt werden.¹⁾ Theodemer aber räumt seinem Sohn Theoderich zwar nicht volle Mitregentschaft, aber, wegen seiner Auszeichnung im Kriege, eine hervorragende Stellung ein: er scheint ihm einige Gebiete mit eignen Schaaren zur Besetzung überlassen zu haben.²⁾ Auch den Uebergang der Krone auf Theoderich stellt Jordanis als durch einseitige Handlung des Vaters ohne Befragung des Volkes bewirkt, als *designatio heredis* dar.³⁾ Aber er erwähnt doch der Zusammenberufung der Gothen durch den sterbenden König und verrieth hiedurch, daß wenigstens eine Zustimmung des Volkes den Vorschlag des Vaters bekräftigte.⁴⁾ Gegen Theoderich nun äußert sich während der vielfachen Kämpfe mit Byzanz und Strabo die Freiheit seines Volksheeres energisch genug.⁵⁾ Er erklärt dem Kaiser, er sei nicht im Stande, seine zahlreichen Schaaren von Raub und Feindseligkeiten abzuhalten; ein andermal behauptet er, die Annahme der Vorschläge des Kaisers, die ihm, dem König, ganz genehm seien, bei seinem Volk nicht durchsetzen zu können und Malchus wenigstens hält dieß nicht für eine ausflüchtige Drohhede. Also auch der angesehenste König vermag nichts wider den Willen des in seiner bewaffneten Vereinigung seiner Macht und seiner Freiheitsrechte sich wohl bewußten Volkes: man sieht, auch jetzt noch, wie vor 400 Jahren, geht bei den Gothen die Königsherrschaft nicht über das Maß der Freiheit.⁶⁾ Am Bezeichnendsten aber für die freie Haltung des

1) Noch schärfer als Jord. h. misc. l. c. *diviso deinceps regno Theodemir oriens etc.* Zwei Zeitpunkte zusammenziehend Jord. de regn. succ. p. 239 *Walamere defunoto Theodemir in regno fratris successit cum Widemiro fratre et Theoderico filio sed missa sorte W. partes Hisperiae, Th. cum filio Th. Illyricum obvenit . .*

2) c. 56.

3) Richtigter h. misc. l. c. *universis annitentibus ad regni gubernacula Theodericus ascendit.*

4) c. 56., vgl. c. 59. die *designatio Athalarichs.*

5) Zu weit geht aber doch Gibbon c. 39. VII. S. 7: *he reigned not as the monarch, but as the minister of a ferocious people.*

6) Die Beweisstellen aus Malch. sind: *οὐ δύνησσεσθαι αὐτὸς πολὺν ὄχλον κατέχειν τοῦ μὴ εἶδεν εὐναίντο δι' ἀρπαγῆς ἑαυτοῖς ἐπανορθοῦσθαι τὴν ἑν-
δειαν.* p. 255: *αὐτὸς μὲν ἐπώμνε ταῦτα βούλεσθαι οὐ μέντοι ἀνέξεσθαι
αὐτοῦ τὸ πλῆθος* p. 246: *αὐτὸς δὲ τοῦ μὲν καλεῖν καὶ φρονεῖν τοὺς ἀνθρώ-
πους ἀνείργει τὸ στρατεύμα, οὐ μέντοι εὐδύνατο πάντων ὄντας ἀπόρους τὰ
γούν ἐπαγήθεια ἐκπορίσαι κωλύειν, — ὡς οὐχ οἷός τε πλῆθος ἄπειρον εἰργεῖν*

Volksherees gegen den König ist der 1) Vorgang, wie dieser durch die Stimmung der Seinen zur Aenderung seiner ganzen Politik gezwungen wird: es war im Jahre 478, daß Theoderich in den Pässen des Hämus statt der verheißnen Hülfsstruppen nur seinen Feind Strabo in günstiger Stellung traf. Die beiden Gothenheere lagern eine Zeit lang einander gegenüber. Da ritt Strabo häufig an Theoderichs Zelte, schalt den König einen thörichten Knaben, einen Feind und Verräther des gemeinsamen Bluts, der die Absicht der Byzantiner nicht durchschaue, die Gothen untereinander ohne eignes Zuthun aufzureiben. Diese Neben erreichen ihren Zweck bei dem Volk. Viele aus der Menge gaben ihm Recht, gingen zu ihrem Führer und erklärten ihm, Strabo schelte ihn mit Fug, nicht länger dürfe man sich aufreiben und, uneingedenk der Stammgenossenschaft, zu Verräthern halten. Strabo aber setzt seine Aufwiegelung fort; von einem Hügel herab ruft er ins königliche Lager und erinnert an die Verluste von Menschen und Gut: „früher hatte jeder der Deinen zwei und drei Kasse, jetzt müssen sie zu Fuße gehen und Dir wie Knechte durch Thracien hin nachfolgen und sind doch freie Männer und nicht schlechteren Stammes als Du selbst.“ 2) Das wirkt. Die Mahnung an die stolze Freiheit, die das Recht der Entscheidung hat gegen den Willen des Königs, die Mahnung, daß die sämtlichen Volksgenossen an Freiheit und Recht dem König nicht nachstehen, weil sie Alle freie Gothen, diese Mahnung zündet. Das ganze Volk, Männer und Weiber, sowie es diese Worte gehört, wendet sich an Theoderich: sie fordern mit Lärm und Geschrei, daß er mit Strabo Friede mache; wo nicht, würden sie ihn Alle verlassen und thun, was ihnen erspriesslich scheine. 3) Und ohne Protest und Weigerung folgt der König dem Willen des Volkes, dessen Recht nicht minder anerkennend als dessen Macht. So kann denn auch ein Entschluß, der über das ganze Lebensschicksal des Volkes entscheidet, wie der der italischen

ἐπὶ πλείονα χρόνον τῆς ἀφ' ὧν ἂν δύναιντο βλάβης; auch Strabo sagt: Malch. p. 259: τὸ δὲ πλῆθος οὐκέτι δύνασθαι ἀναστρέφειν τοσοῦτόν τε συλλεγὲν καὶ μέρος τι οὐ βραχὺ διαναπαύων.

1) Von Malch. p. 266 erzählte.

2) l. c. *νῦν ἀνεπιοὶ χωροῦσι καὶ περὶ καὶ διὰ θράκης ὡσπερ ἐν ἀνδραπόδων ἐπόμενοι μερίδι· ἀλλὰ π' ἔλευθεροὶ τε καὶ γένους οὐ χείρονος.*

3) l. c. *ταῦτα ὡς ἐπήκουσε τὸ στρατόπεδον ἅπαν ἄνδρες τε καὶ γυναῖκες ἐμοῦ πάντες ἦσαν ἐπὶ τὸν Θεοδέριχον τὸν αὐτῶν ἡγεμόνα κραυγῇ τε καὶ θορόβῳ ἀξιοῦντες συμβάλειν· εἰ δὲ μὴ, ἀπολείψειν αὐτὸν ἔφασαν πάντες εἰς τὸ συμφέρον χωρήσαντες.*

Da h n, germanisches Königthum. II.

Unternehmung, selbstverständlich nicht einseitig vom König, er muß von dem ganzen Volk gefaßt werden und selbst der absolutistische Jordanis muß hier der Zustimmung des Volkes erwähnen.¹⁾

In dem in Italien gegründeten Reich freilich übte der große Herrscher über seine Gothen fast gleiche Gewalt wie über die Römer. Aber wider seine Nachfolger erhebt sich kräftige Opposition, zunächst des alten Abels, dann des ganzen Volkes, welches endlich das entartete und verwälschte Geschlecht der Amaler stürzt und den letzten durch völlig freie Wahl erhobnen Königen tritt dann die ganze alte Volksfreiheit in deutlich fühlbarer Steigerung gegenüber.

So ist Art und Geschichte des Erbrechts der Krone der wichtigste Gradmesser der königlichen Gewalt und muß schon deshalb hier noch ausführlich betrachtet werden.

Die Erblichkeit der Krone begegnet bei den Gothen, d. h. zunächst den Ostgothen²⁾ ganz in der früher im Allgemeinen erörterten Weise: einerseits eine große Anhänglichkeit an das altadlige Geschlecht der Amaler, welchem ein starker moralischer Anspruch auf die Krone zuerkannt wird, der nicht leicht unberücksichtigt bleibt, andererseits aber ist sich das Volk seines Rechts der freien Wahl wohl bewußt und übt es unbedenklich aus. — Daß nach der gothischen Wandersage das Königthum schon in Scanzia bestand, ist nur der mythische Ausdruck für seine Unvordenklichkeit. Ob die vier Könige und der fünfte, Filimer, welche auf Verig folgen,³⁾ aus dessen Geschlecht gewesen sein sollen, erhellt nicht: ⁴⁾ es ist bei Filimer wenigstens unwahrscheinlich, daß sein Vater, der einfach Guntherich genannt wird, König gewesen. Erst in der dritten Niederlassung seit der Wanderung Filimers, am Pontus, kommt die Krone zum erstenmal an dasjenige

1) c. 57.; noch scharfer hist. misc. p. 99, die übrigens fast ganz aus Jord. schöpft; auch folgen keineswegs alle Gothen dem König: Jord. l. c. cum omnigente Gothorum qui tamen ei praebuere consensum. Viele blieben als Bauern oder Soldaten in Thracien zurück, wie Proc. wiederholt bezeugt: (b. G. τῶν ἐν παλαιῷ ἐν Θράκη ἠκημένων Θεοδορίῳ τε οὐκ ἐπισποµένων; vgl. b. Pers. I. 8. de aedif. III. 7.) und solche konnten vom König nicht zur Theilnahme gezwungen werden; man sieht, auch bei den Ostgothen lebte noch die consuetudo propriae libertatis, deren sich die Westgothen erfreuen nach Isid. Chron. Goth. p. 274.

2) Köpfe, in seiner sonst trefflichen Erörterung hierüber S. 186 f., scheidet zu wenig die Westgothen, bei denen sich das Wahlrecht viel mehr geltend macht.

3) c. 4.

4) A. M. Syb. de f. S. 35.

Geschlecht, dessen Verherrlichung eine Haupttendenz Cassiodors und seines Excerptanten war, der Amaler. Die absichtsvollen Uebertreibungen ihrer Berichte ¹⁾ haben nun eine Kritik herausgefordert, welche ihrerseits in der Negation zu weit zu gehen scheint, wenn sie nicht bloß das Königthum der Amaler, sondern selbst ihre Existenz in der Zeit vor Ostrogotha, ja vor Ermanarich geleugnet hat. — Die Auswanderung Filimers wird in die Mitte des II. Jahrh. n. Chr. zu setzen sein: der Weg von der Ostsee an den Pontus ist weit und mußte zum Theil erkämpft werden. Aber als Scythien erreicht war, ist damit die Bewegung nicht sofort zu Ruhe gelangt: zweimal noch werden die Sitze gewechselt, in denen das Volk, wie Jordanis annehmen muß, wenigstens je ein Menschenalter gewellt: also auch nach dieser Berechnung würde der Beginn der Herrschaft der Amaler an dem dritten Wohnsitz, dem Pontus, nicht vor das erste oder zweite Viertel des III. Jahrh. fallen: und wirklich finden wir in dieser Zeit den ersten Gothenkönig, der ein Amaler ist, Ostrogotha. Die Stelle des Jordanis hat also wenigstens soviel Wahrheit, daß der erste Amaler erst am Pontus den Thron bestieg. Wenn Jordanis durch die getischen Einschüebungen hinter Filimer die Rückwanderung nach Scythien vor den trojanischen Krieg, vor Cyrus &c. zurückversetzen muß, kann dieß die Chronologie, die an dem Zeugniß des Tacitus und der Zeit Ostrogotha's Anfangs- und Endtermin hat, nicht irren.

Wenn so das Haus der Amaler, auch der Sage nach, keineswegs die älteste gothische Dynastie ist, sondern die des Berig, vielleicht die der vier Ungenannten, wahrscheinlich die des Filimer, besondere Königsgeschlechter bilden, so ist auch nach Ostrogotha nicht das Scepter bei den Amalern geblieben: die nächsten Nachfolger Ostrogotha's, Eniva, Ararich, Aorich und Geberich sind keine Amaler, ²⁾ sondern ganz frei gewählt gehören sie, wie es scheint, drei besonderen Dynastien an, erst von Ermanarich bis Theodahad läuft die Reihe amalischer Könige der Ostgothen ununterbrochen, und zwar folgt auf Ermanarich nicht dessen Sohn, sondern ein Großneffe, Winithar, offenbar mittelst der Wahl des Volkes mit Uebergehung der näheren Erben. Dem Winithar folgt durch hunnischen Einfluß dessen Oheim Hunimund, der Sohn Ermanarich's; diesem sein Sohn Thorismund: Thorismunds Sohn Verismund wandert zu den Westgothen und seine

1) Aber auch Ennod. p. 447 weiß avorum decora nicht genug zu loben.

2) Unrichtig hierüber Hurter S. 82 und St. Priest I. S. 335 la heredité royale intacte des Amales!

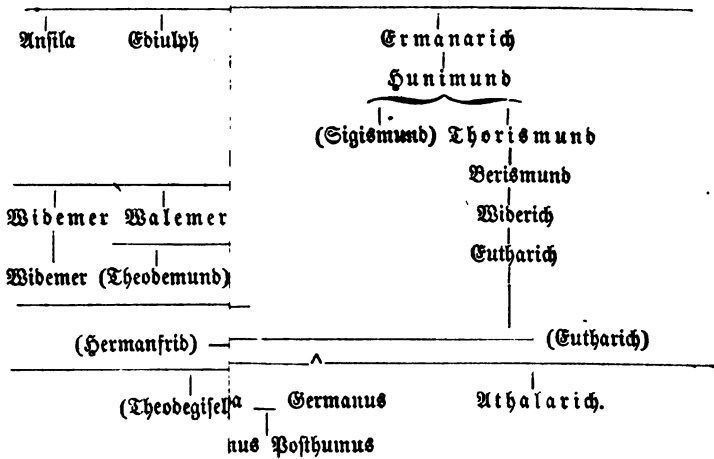
Linie schließt sich so vom Thron aus, bis durch die Heirath von Berismunds Enkel Gutharich mit Theoderichs Tochter Amalafuntha der in dieser Ehe erzeugte Sprößling Athalarich die Krone erwirbt. Vielmehr folgt auf Thorismond nach längerer Unterbrechung der Königsreihe dessen Neffe Balamer, ein Sohn des Winithar, neben oder unter welchem seine Brüder Theobemer und Widemer herrschen. Auf Widemer folgt dann durch Erbrecht und Wahl Theoderich, überwiegend nach Erbrecht und römischer Designatio Amalafuntha und Athalarich, und in ähnlicher Weise endlich Theobahad, nach dessen Sturz das Wahlrecht des Volkes noch fünf weitere, nicht amalische Könige erhebt.

Wenn nun aber auch Ostrogotha der erste amalische König, so darf man doch nicht so weit gehen zu behaupten, er sei überhaupt der erste Amaler und der ganze über ihn hinaufreichende Theil des Stammbaums sei erdichtet. Jordanis gibt diesen Stammbaum, nachdem er gesagt, die Gothen hätten ihre Vornehmen, nach einem großen Sieg, weil sie durch deren Glückstern zu siegen glaubten, oder weil diese durch besonderen Glückstern siegten, nicht gewöhnliche Menschen, sondern Halbgötter, Ansen, genannt. Er will nun die Genealogie dieser *proceres*, dieser *anses* geben und — gibt die Genealogie der Amaler.¹⁾ Jene *proceres* also, durch deren Glückstern die Gothen siegten, waren eben Amaler und nicht alle *proceres*, nur die Amaler erhielten jenen Ehrentiteln und seither gewiß eine hervorragende Stellung unter dem Adel. Der Stammbaum dieser *anses*, *proceres*, Amali, wie ihn Jordanis²⁾ gibt, ist nun folgender: Die Könige darunter sollen durch gesperrte Schrift, einige nicht aus der Tafel des Jordanis, aber sonst bekannte Glieder des amalischen Hauses durch Klammern () bezeichnet werden.³⁾

1) c. 13. Gothi — magna — potiti per loca victoria jam *proceres* suos, quasi qui fortuna vincebant (al. quorum quasi f. v.) non puros homines, sed semideos, idest Anses vocavere.

2) c. 14.

3) Die ältere Literatur hierüber hat Manso S. 307 zusammengestellt. Die Tafel bei du Roure I. S. 72 enthält mehrere Willkürlichkeiten, Lücken und Irrthümer.



1) Grimm

2) Ddulph

3) Wambal

Walemir et Widemir. Hier
 Anſaſa, Kibotn und Sibimur
 Tharicus autem genuit Wandalarium Wandalaricus Thiodemir
 mânteln, ſei es zu Iſſen, beſetztigt. — Bei drei anderen Amalern

Verig, Vier Ungenann 350—376, Winitſar c. 380, Hunimund c. 390,
 Thorismund c. 400, 434, Athalarich 526—534, Theodahad 534—536,

Enituit-Amalus felicifundus forma, Thorismut (Thorisinus al.) casti-

r:
 ficus, Corillus, Dorpaneus.

Gewiß mit Recht nehmen wir nach dieser Seite ein rasches Fortschreiten der königlichen Gewalt an: schon von König Geberich heißt es kurzweg, daß er den Vandalenkrieg beginnt, um die Anfänge seiner Herrschaft zu verherrlichen.¹⁾ Ermanarich aber unterwirft schon die Völker, auf daß sie seinen Geboten gehorchen²⁾ und ruht nicht, bis er auch die Heruler unter seine Botmäßigkeit gebracht, daß sie wie die übrigen Völker ihm dienen,³⁾

Deutlich sieht man in zwiefacher Hinsicht den Unterschied dieser Kriege Ermanarichs von den früheren gothischen Kämpfen. Einmal tritt⁴⁾ der König als der Urheber, nicht nur als Anführer, der Kriege mächtiger als je früher hervor und dieß hängt andererseits zusammen mit dem verschiednen Zweck dieser jetzigen Kriege. Früher hatten die Gothen gekämpft um sich Wohnsitze zu gewinnen, oder den Weg zu bahnen,⁵⁾ oder um von den Römern Jahrgelder zu erzwingen, oder Beute zu gewinnen,⁶⁾ oder im Solb der Kaiser,⁷⁾ oder um Uebergriffe der Nachbarn abzuwehren,⁸⁾ niemals aber um, abgesehen vom eignen Wohnsitz, im eigentlichen Sinne, Eroberungen zu machen: aber König Ermanarich ist ein Eroberer:⁹⁾ hatte schon Geberich lediglich aus persönlicher Kriegslust die Vandalen angegriffen, so will Ermanarich Völker unterwerfen“ und er ruhet nicht, bis sie seinen Befehlen wie Knechte dienen.“ Also nicht mehr Bedürfnis oder auch Kampfburst des Volkes, die persönliche Herrschlust und Eroberungsgier des Königs führt jetzt die Kriege herbei und eine strenge Herrschaft übt, wie aus Form und Inhalt von Jordanis’

1) c. 22. Es rührt folglich nicht erst aus dem römischen foedus her, *Syb.* S. 242, wenn die Gothenkönige die Kriegsgewalt, den Heerbann haben.

2) c. 23.

3) ut et ipsi inter reliquas gentes Getarum regi E. servirent (falsch die Auslegung bei Luden II. S. 254. Getarum hängt ab von regi, nicht von gentes); vgl. Veneti Antes Slavi Ermanarici imperiis serviebant.

4) Auch schon Geberich.

5) c. 4.

6) c. 16. 17. 18. 19. 20.

7) c. 21.

8) c. 17.

9) Dieß und der daraus folgende Druck etwa scheint der Grund, weshalb die gesammte deutsche Helvensage den gewaltsamen Charakter Ermanarichs hervorhebt, (s. aber Vidsides Lied bei Grimm *Gesch. d. d. Spr.* S. 311, das ihn verständig und gut nennt) nicht die Illegitimität seiner Herrschaft über die Ostgothen. *Syb.* S. 155.

Bericht erhellt, der Eroberer über die geknechteten Völker. 1) Sicher ging mit dieser Erweiterung eine Erstarkung des Königthums gleichen Schritt und die Eroberungskriege wurden nicht minder Ursachen des Uebergewichts der Persönlichkeit des Königs als sie Folgen hiervon gewesen.

So lang das Glück des Reiches im Steigen, so lang sich die Gothen ohne Noth und Gefahr erobernd gegen ihre Nachbarn wenden, tritt die Führerschaft des gewaltigen Königs mächtig hervor. Wo aber ein großes Schicksal, eine verhängnißvolle Gefahr die Existenz und Freiheit des Volkes selbst bedroht, da zeigt sich alsbald, auch in der romanisirten Darstellung des Jordanis, daß auch in diesem fortgeschrittenen Stadium des Königthums die freien Gothen nicht eine stimm- und willenslose Herde sind, deren Wohl und Wehe wie in orientalischen Sultanaten blindlings in die Hand des Herrschers gelegt ist. Als die Gothen die vernichtende hunnische Völkerwoge heranbrausen sehen, „da berathen sie mit ihrem König, wie sie sich vor solchem Feinde sichern möchten.“ 2) Der Nothstand bringt das alte, im Glück der Siege vergessne Verhältnis von König und Volk wieder.

Aber freilich ist die Persönlichkeit des Königs von solchem Gewicht, daß sein Siechthum und Tod als Hauptursache des Sieges der Hunnen über die Ostgothen angesehen werden kann. 3)

Die Nachfolger Ermanarichs standen unter dem offenbar sehr fühlbaren Druck der hunnischen Herrschaft, 4) und solange diese bestand, konnte weder die Gewalt der Könige noch die Freiheit des Volkes

1) Der Widerwille derselben gegen diese ostgothische Herrschaft mag dazu beigetragen haben, den Anprall der Hunnen so wirkungsreich zu machen; so Leo I. S. 261, vgl. Thierry S. 21.

2) *Suo cum rege deliberant qualiter se a tali hoste subducant.* c. 24. Daß die Westgothen, durch keinen König geleitet, *communi placito* über die gegen die Hunnen zu treffenden Maßregeln berathen, versteht sich c. 25, und Fridigern kann sie zum Kampf gegen Rom nur antreiben *instigare* c. 26. Das Volk selbst trifft die Wahl zwischen Krieg und Frieden (*elegorunt viri fortissimi in bello magis quam in fame deficere*). Auch später ist es der Wille des Volkes, welcher den Frieden mit den Söhnen des Theodosius aufhebt, wieder einen König erwählt, und auch der erwählte Alarich kann den Seinen nur Vorschläge ertheilen und mit ihnen Berathungen halten c. 29. Ist aber das Königthum wieder befestigt und das Volk in die Kriegsfahrten fortgerissen, so ergreift die Hand des Königs wieder fester die Leitung c. 30. 31.

3) c. 24. *cujus mors occasionem dedit Hunnis praevalere in Gothia.*

4) Ganz unrichtig läßt Luden II. S. 405 erst Attila die Ostgothen unterwerfen.

echte Entwicklung haben. Unerachtet einzelner glücklicher Kämpfe gegen andere Stämme — der Versuch der Befreiung von den Hunnen mißlang — war im Ganzen das Volk offenbar gebeugt und gedrückt¹⁾ und die vierzigjährige Unterbrechung des Königthums, — welche Jordanis ober die Sage poetisch zu motiviren sucht, — ist in Wahrheit ein Zeichen von der geschwächten Kraft des Volkes, welches nun unmittelbar das Joch der Fremdherrschaft trug. Erst die besonders treue Anhänglichkeit des Amalers Walemer und seiner Brüder an Attila scheint der Grund gewesen zu sein, daß die Hunnen wieder gothische Fürsten duldeten.²⁾ Aber es ist doch nicht ganz das alte Königthum, das jetzt erneuert wird: die drei Brüder nehmen eine ziemlich gleiche Stellung ein, wenn auch dem Ältesten das Uebergewicht und der Königstitel zukommt.³⁾ Schon die unbedingte Heerfolge, welche sie dem Hunnen schulden⁴⁾ und die ungeheure Uebermacht Attila's, in dessen Weltreich sie neben andern Unterfürsten eine sehr bescheidne Stelle einnehmen, — der Gepidenkönig überragt sie,⁵⁾ — schließt den stolzen Charakter des alten Königthums aus. Wie brückernd die Abhängigkeit war, zeigt das Begehren der Söhne Attila's, die Völker mit ihren Unterkönigen wie „Erbstücke“ unter sich ohne Befragung der Unterworfenen zu vertheilen⁶⁾ oder die Abgefällnen „wie entlaufne Sklaven zurückzuheischen,“⁷⁾ und nicht die Ostgothen, nicht die Amaler, der Gepidenkönig Ardarich ist der Erste, der das Joch abschüttelt⁸⁾, und noch muß es das Volk vorziehen, Wohnsitze von den Römern zu erbitten statt zu erkämpfen.⁹⁾ Auch in diesen neuen Sitzen, wo die drei Brüder räumlich getrennte Herrschaften führen, begegnet zwar die Ueberordnung des allein den Königstitel führenden Walemer, allein als Theodemer zögert, seinen

1) Die Auswanderung Verismunds beweist es und er war nicht der Einzige: dem Druck der Hunnen sich zu entziehen, wandern und kämpfen Alatheus, Safrach, Farnob, Viderich, Obothäus, Rhabagais, vgl. auch Prist. S. 143.

2) So auch Köpke S. 141, aber eine Austreibung Verismunds durch die Hunnen S. 440 und was daran geknüpft wird, ist nicht erweislich. Noch weniger die Annahme du Rours's II. S. 44, Verismund habe die schon erworbne Krone niedergelegt.

3) nulli penitus deerat regnum quod utrique in sua pace tenebant c. 48.

4) c. 48.

5) c. 38. 50.

6) c. 50.

7) c. 52.

8) c. 50.

9) c. 52.

Sohn Theoderich den Römern als Geißel zu stellen, kann der König dieses dem allgemeinen Frieden zu bringende Opfer nur erbitten, ¹⁾ nicht erzwingen, wenn er es auch ist, der den Frieden für Alle schlechzt und die Geißel stellt. ²⁾ Auch macht Theodemer auf eigne Faust Krieg, Frieden und Bündniß. ³⁾ Man sieht, die alte Neigung zu kleineren Sonderherrschaften innerhalb eines größeren Verbandes tritt hier noch einmal im Anschluß an Familiengliederungen hervor. Nach dem Tode des ältesten Bruders schließen sich die bisher von ihm speciell beherrschten Bezirke an den zweiten Bruder, der, obwohl auch früher schon in gewissem Sinne herrschend, doch jetzt erst die Abzeichen höherer, d. h. eben königlicher Gewalt annimmt, indeß Widemer seine abhängige Sondergewalt behält. ⁴⁾

Bezeichnend für die damalige Stellung des Königs zu seinem Volk ist die Erzählung des Jordanis von der Trennung der beiden Brüder, so vielen Bedenken sie Raum gibt. Hatten unter den Hunnen Fürsten und Volk ihre alte Freiheit eingebüßt, so war jetzt, nach der Abschüttlung des fremden Joches, das Königthum viel eher wieder als die Gemeinde zur alten Stellung emporgekommen: die Könige sind es, welche ziemlich unbeschränkt die Verträge mit den Römern schließen und mit den Barbaren Krieg oder Frieden machen. Das Volk widerstrebt dieser Leitung nicht. Aber als, mehr noch denn die alte Kriegslust, allgemeiner Mangel die Menge treibt, ⁵⁾ eine Aenderung der bisherigen Zustände zu wünschen, „da treten sie insgesammt mit großem Geschrei vor den König und bitten ihn, er solle das Volksheer ausführen“ (zu neuen Kämpfen und neuer Beute), wohin immer er wolle. Und obwohl das Volk nur bittet, der König gibt dem mächtigen Drängen nach: wohl wegen des Mangels wird eine Trennung beschlossen. Widemer mit seinen Bezirken wendet sich gegen

1) extitit supplicator c. 52.

2) hist. misc. XV. p. 99: Leo — Theodericum — a Walamire ejus avunculo obsidem accepit.

3) c. 53.

4) c. 54. insignia auctioris potestatis; es ist auffallend, wie oft Jordanis dieser Abzeichen der Königswürde bei Gothen und Andern erwähnt: insignia des Westgotenkönigs c. 41., insignia principatus der Ostgothen c. 48. — insignia varii generis quibus colitur aulicum decus c. 49. — nach der Besiegung Obovafars heißt es c. 57. Theodericus suae gentis vestitum reponens insigne regii amictus quasi jam Gothorum Romanorumque regnator assumit.

5) Schon Walamer erklärt dem Kaiser, er sei durch die große Masse seines Volkes, durch Mangel, zum Krieg gezwungen. Priff. p. 218.

Westen, Theodemer gegen Osten: jetzt, nachdem er völlig von dem herrschenden älteren Bruder gelöst, kann auch die Gewalt Widemers ein regnum genannt werden.¹⁾ Theodemer aber räumt seinem Sohn Theoderich zwar nicht volle Mitregentschaft, aber, wegen seiner Auszeichnung im Kriege, eine hervorragende Stellung ein: er scheint ihm einige Gebiete mit eignen Schaaren zur Besetzung überlassen zu haben.²⁾ Auch den Uebergang der Krone auf Theoderich stellt Jordanis als durch einseitige Handlung des Vaters ohne Befragung des Volkes bewirkt, als *designatio herodis bar.*³⁾ Aber er erwähnt doch der Zusammenberufung der Gothen durch den sterbenden König und verrieth hiedurch, daß wenigstens eine Zustimmung des Volkes den Vorschlag des Vaters bekräftigte.⁴⁾ Gegen Theoderich nun äußert sich während der vielfachen Kämpfe mit Byzanz und Strabo die Freiheit seines Volksheeres energisch genug.⁵⁾ Er erklärt dem Kaiser, er sei nicht im Stande, seine zahlreichen Schaaren von Raub und Feindseligkeiten abzuhalten; ein andermal behauptet er, die Annahme der Vorschläge des Kaisers, die ihm, dem König, ganz genehm seien, bei seinem Volk nicht durchsetzen zu können und Malchus wenigstens hält dieß nicht für eine ausflüchtige Drohhede. Also auch der angesehenste König vermag nichts wider den Willen des in seiner bewaffneten Vereinigung seiner Macht und seiner Freiheitsrechte sich wohl bewußten Volkes: man sieht, auch jetzt noch, wie vor 400 Jahren, geht bei den Gothen die Königsherrschaft nicht über das Maß der Freiheit.⁶⁾ Am Bezeichnendsten aber für die freie Haltung des

1) Noch schärfer als Jord. h. misc. l. c. *diviso deinceps regno Theodemir oriens etc.* Zwei Zeitpunkte zusammenziehend Jord. de regn. succ. p. 239 *Walamere defuncto Theodemir in regno fratris successit cum Widemiro fratre et Theoderico filio sed missa sorte W. partes Hispaniae, Th. cum filio Th. Illyricum obvenit ..*

2) c. 56.

3) Nichtigter h. misc. l. c. *universis annitentibus ad regni gubernacula Theodericus ascendit.*

4) c. 56., vgl. c. 59. die *designatio Athalarichs.*

5) Zu weit geht aber doch Gibbon c. 39. VII. §. 7: *he reigned not as the monarch, but as the minister of a ferocious people.*

6) Die Beweisstellen aus Malch. sind: *οὐ δύνασθεσθαι αὐτὸς πολὺν ὄχλον κατέχειν τοῦ μὴ ἔδειν θύναιντα δι' ἀρπαγῆς ἐκαστοῖς ἐπανορθοῦσθαι τὴν ἐνθεῖαν.* p. 255: *αὐτὸς μὲν ἐπώμνε ταῦτα βούλεσθαι οὐ μέντοι ἀνέξεσθαι αὐτοῦ τὸ πλῆθος* p. 246: *αὐτὸς δὲ τοῦ μὲν καλεῖν καὶ φρονεῖν τοὺς ἀνθρώπους ἀνεῖργε τὸ στρατεύμα, οὐ μέντοι ἐδύνατο πάντων ὄντας ἀπόρους τὰ γούνη ἐπιτήδεια ἐκπορίσαι κωλύειν, — ὡς οὐχ οἶω τε πλῆθος ἄπειρον εἰργεῖν*

Volksherees gegen den König ist der ¹⁾ Vorgang, wie dieser durch die Stimmung der Seinen zur Aenderung seiner ganzen Politik gezwungen wird: es war im Jahre 478, daß Theoderich in den Pässen des Hämus statt der verheißnen Hülfsstruppen nur seinen Feind Strabo in günstiger Stellung traf. Die beiden Gothenheere lagern eine Zeit lang einander gegenüber. Da ritt Strabo häufig an Theoderichs Zelte, schalt den König einen thörichten Knaben, einen Feind und Verräther des gemeinsamen Bluts, der die Absicht der Byzantiner nicht durchschaue, die Gothen untereinander ohne eignes Zuthun aufzureiben. Diese Neben erreichen ihren Zweck bei dem Volk. Viele aus der Menge gaben ihm Recht, gingen zu ihrem Führer und erklärten ihm, Strabo schelte ihn mit Fug, nicht länger dürfe man sich aufreiben und, uneingedenk der Stammgenossenschaft, zu Verräthern halten. Strabo aber setzt seine Aufwiegelung fort; von einem Hügel herab ruft er ins königliche Lager und erinnert an die Verluste von Menschen und Gut: „früher hatte jeder der Deinen zwei und drei Kasse, jetzt müssen sie zu Fuße gehen und Dir wie Knechte durch Thracien hin nachfolgen und sind doch freie Männer und nicht schlechteren Stammes als Du selbst.“ ²⁾ Das wirkt. Die Mahnung an die stolze Freiheit, die das Recht der Entscheidung hat gegen den Willen des Königs, die Mahnung, daß die sämmtlichen Volksgenossen an Freiheit und Recht dem König nicht nachstehen, weil sie Alle freie Gothen, diese Mahnung zündet. Das ganze Volk, Männer und Weiber, sowie es diese Worte gehört, wendet sich an Theoderich: sie fordern mit Lärm und Geschrei, daß er mit Strabo Friede mache; wo nicht, würden sie ihn Alle verlassen und thun, was ihnen erspriesslich scheine. ³⁾ Und ohne Protest und Weigerung folgt der König dem Willen des Volkes, dessen Recht nicht minder anerkennend als dessen Macht. So kann denn auch ein Entschluß, der über das ganze Lebensschicksal des Volkes entscheidet, wie der der italischen

ἐπὶ πλείονα χρόνον τῆς ἀπ' ὧν ἂν δύναιτο βλάβης; auch Strabo sagt: Malch. p. 259: τὸ δὲ πλῆθος οὐκέτι δύνασθαι ἀναστρέφειν τοσοῦτόν τε συλλογὴν καὶ μέρος τι οὐ βραχὺ διαναπαύων.

1) Von Malch. p. 266 erzählt.

2) l. c. *νῦν ἀνιπποὶ χωροῦσι καὶ περὶ καὶ διὰ Θράκης ὡσπερ ἐν ἀνδραπόδων ἐπόμενοι μερῖδι· ἀλλὰ κ' ἔλευθεροὶ τε καὶ γένους οὐ χείρονος.*

3) l. c. *ταῦτα ὡς ἐπήκουσε τὸ στρατόπεδον ἄπαν ἄνδρες τε καὶ γυναῖκες ἐμοῦ πάντες ἦσαν ἐπὶ τὸν Θεοδόριχον τὸν αὐτῶν ἡγεμόνα κραυγῇ τε καὶ θορόβῳ ἀξιοῦντες συμβάλειν· εἰ δὲ μὴ, ἀπολείπειν αὐτὸν ἔφασαν πάντες εἰς τὸ συμφέρον χωρήσαντες.*

Da hn, germanisches Königthum. II.

Unternehmung, selbstverständlich nicht einseitig vom König, er muß von dem ganzen Volk gefaßt werden und selbst der absolutistische Jordanis muß hier der Zustimmung des Volkes erwähnen. ¹⁾

In dem in Italien gegründeten Reich freilich übte der große Herrscher über seine Gothen fast gleiche Gewalt wie über die Römer. Aber wider seine Nachfolger erhebt sich kräftige Opposition, zunächst des alten Abels, dann des ganzen Volkes, welches endlich das entartete und verwälschte Geschlecht der Amaler stürzt und den letzten durch völlig freie Wahl erhobnen Königen tritt dann die ganze alte Volksfreiheit in deutlich fühlbarer Steigerung gegenüber.

So ist Art und Geschichte des Erbrechts der Krone der wichtigste Gradmesser der königlichen Gewalt und muß schon deshalb hier noch ausführlich betrachtet werden.

Die Erblichkeit der Krone begegnet bei den Gothen, d. h. zunächst den Ostgothen ²⁾ ganz in der früher im Allgemeinen erörterten Weise: einerseits eine große Anhänglichkeit an das altadlige Geschlecht der Amaler, welchem ein starker moralischer Anspruch auf die Krone zuerkannt wird, der nicht leicht unberücksichtigt bleibt, anderseits aber ist sich das Volk seines Rechts der freien Wahl wohl bewußt und übt es unbedenklich aus. — Daß nach der gothischen Wandersage das Königthum schon in Scanzia bestand, ist nur der mythische Ausdruck für seine Unvordenklichkeit. Ob die vier Könige und der fünfte, Filimer, welche auf Verig folgen, ³⁾ aus dessen Geschlecht gewesen sein sollen, erhellt nicht: ⁴⁾ es ist bei Filimer wenigstens unwahrscheinlich, daß sein Vater, der einfach Guntherich genannt wird, König gewesen. Erst in der dritten Niederlassung seit der Wanderung Filimers, am Pontus, kommt die Krone zum erstenmal an dasjenige

1) c. 57.; noch schärfer hist. misc. p. 99, die übrigens fast ganz aus Jord. schöpft; auch folgen keineswegs alle Gothen dem König: Jord. l. c. cum omnigente Gothorum qui tamen ei praeuere consensum. Viele blieben als Bauern oder Soldaten in Thracien zurück, wie Proc. wiederholt bezeugt: (b. G. τῶν ἐκ παλαιῶ ἐν Θρακίᾳ ᾤκημένων Θεοδορίῳ τε οὐκ ἐπισπομένων; vgl. b. Pers. I. 8. de aedif. III. 7.) und solche konnten vom König nicht zur Theilnahme gezwungen werden; man sieht, auch bei den Ostgothen lebte noch die consuetudo propriae libertatis, deren sich die Westgothen erfreuen nach Isid. Chron. Goth. p. 274.

2) Köpfe, in seiner sonst trefflichen Erörterung hierüber S. 186 f., scheidet zu wenig die Westgothen, bei denen sich das Wahlrecht viel mehr geltend macht.

3) c. 4.

4) A. M. Syb. de f. S. 35.

Geschlecht, dessen Verherrlichung eine Haupttendenz Cassiodors und seines Excerptanten war, der Amaler. Die absichtsvollen Uebertreibungen ihrer Berichte ¹⁾ haben nun eine Kritik herausgefordert, welche ihrerseits in der Negation zu weit zu gehen scheint, wenn sie nicht bloß das Königthum der Amaler, sondern selbst ihre Existenz in der Zeit vor Ostrogotha, ja vor Ermanarich geleugnet hat. — Die Auswanderung Filimers wird in die Mitte des II. Jahrh. n. Chr. zu setzen sein: der Weg von der Ostsee an den Pontus ist weit und mußte zum Theil erkämpft werden. Aber als Scythien erreicht war, ist damit die Bewegung nicht sofort zu Ruhe gelangt: zweimal noch werden die Sitze gewechselt, in denen das Volk, wie Jordanis annehmen muß, wenigstens je ein Menschenalter gewohnt: also auch nach dieser Berechnung würde der Beginn der Herrschaft der Amaler an dem dritten Wohnsitz, dem Pontus, nicht vor das erste oder zweite Viertel des III. Jahrh. fallen: und wirklich finden wir in dieser Zeit den ersten Gothenkönig, der ein Amaler ist, Ostrogotha. Die Stelle des Jordanis hat also wenigstens soviel Wahrheit, daß der erste Amaler erst am Pontus den Thron bestieg. Wenn Jordanis durch die getischen Einschüebungen hinter Filimer die Rückwanderung nach Scythien vor den trojanischen Krieg, vor Cyrus zc. zurückversetzen muß, kann die Chronologie, die an dem Zeugniß des Tacitus und der Zeit Ostrogotha's Anfangs- und Endtermin hat, nicht irren.

Wenn so das Haus der Amaler, auch der Sage nach, keineswegs die älteste gothische Dynastie ist, sondern die des Berig, vielleicht die der vier Ungenannten, wahrscheinlich die des Filimer, besondere Königsgeschlechter bilden, so ist auch nach Ostrogotha nicht das Scepter bei den Amalern geblieben: die nächsten Nachfolger Ostrogotha's, Eniva, Ararich, Norich und Geberich sind keine Amaler, ²⁾ sondern ganz frei gewählt gehören sie, wie es scheint, drei besonderen Dynastien an, erst von Ermanarich bis Theodahad läuft die Reihe amalischer Könige der Ostgothen ununterbrochen, und zwar folgt auf Ermanarich nicht dessen Sohn, sondern ein Großneffe, Winithar, offenbar mittelst der Wahl des Volkes mit Uebergehung der näheren Erben. Dem Winithar folgt durch hunnischen Einfluß dessen Oheim Hunimund, der Sohn Ermanarich's; diesem sein Sohn Thorismond: Thorismonds Sohn Verismund wandert zu den Westgothen und seine

1) Aber auch Ennod. p. 447 weiß avorum decora nicht genug zu loben.

2) Unrichtig hierüber Hurter S. 82 und St. Priest I. S. 335 la heredité royale intacte des Amales!

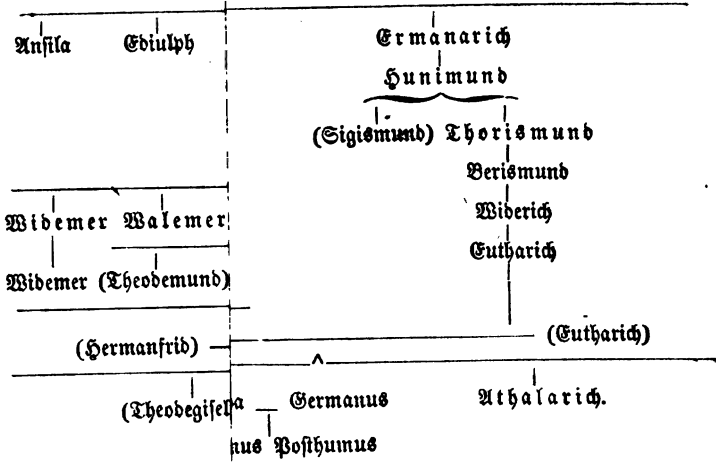
Linie schließt sich so vom Thron aus, bis durch die Heirath von Bertsmunds Enkel Eutharich mit Theoderichs Tochter Amalafuntha der in dieser Ehe erzeugte Sprößling Athalarich die Krone erwirbt. Vielmehr folgt auf Thorkimund nach längerer Unterbrechung der Königreihe dessen Nefte Balamer, ein Sohn des Winithar, neben oder unter welchem seine Brüder Theobemer und Widemer herrschen. Auf Widemer folgt dann durch Erbrecht und Wahl Theoderich, überwiegend nach Erbrecht und römischer Designatio Amalafuntha und Athalarich, und in ähnlicher Weise endlich Theobahad, nach dessen Sturz das Wahlrecht des Volkes noch fünf weitere, nicht amalische Könige erhebt.

Wenn nun aber auch Ostrogotha der erste amalische König, so darf man doch nicht so weit gehen zu behaupten, er sei überhaupt der erste Amaler und der ganze über ihn hinaufreichende Theil des Stammbaums sei erbichtet. Jordanis gibt diesen Stammbaum, nachdem er gesagt, die Gothen hätten ihre Vornehmen, nach einem großen Sieg, weil sie durch deren Glückstern zu siegen glaubten, oder weil diese durch besonderen Glückstern siegten, nicht gewöhnliche Menschen, sondern Halbgötter, Ansen, genannt. Er will nun die Genealogie dieser *proceres*, dieser *anses* geben und — gibt die Genealogie der Amaler.¹⁾ Jene *proceres* also, durch deren Glückstern die Gothen siegten, waren eben Amaler und nicht alle *proceres*, nur die Amaler erhielten jenen Ehrentamen und seither gewiß eine hervorragende Stellung unter dem Abel. Der Stammbaum dieser *anses*, *proceres*, Amali, wie ihn Jordanis²⁾ gibt, ist nun folgender: Die Könige darunter sollen durch gesperrte Schrift, einige nicht aus der Tafel des Jordanis, aber sonst bekannte Glieder des amalischen Hauses durch Klammern () bezeichnet werden.³⁾

1) c. 13. Gothi — magna — potiti per loca victoria jam *proceres* suos, quasi qui fortuna vincebant (al. quorum quasi f. v.) non puros homines, sed semideos, idest Anses vocavere.

2) c. 14.

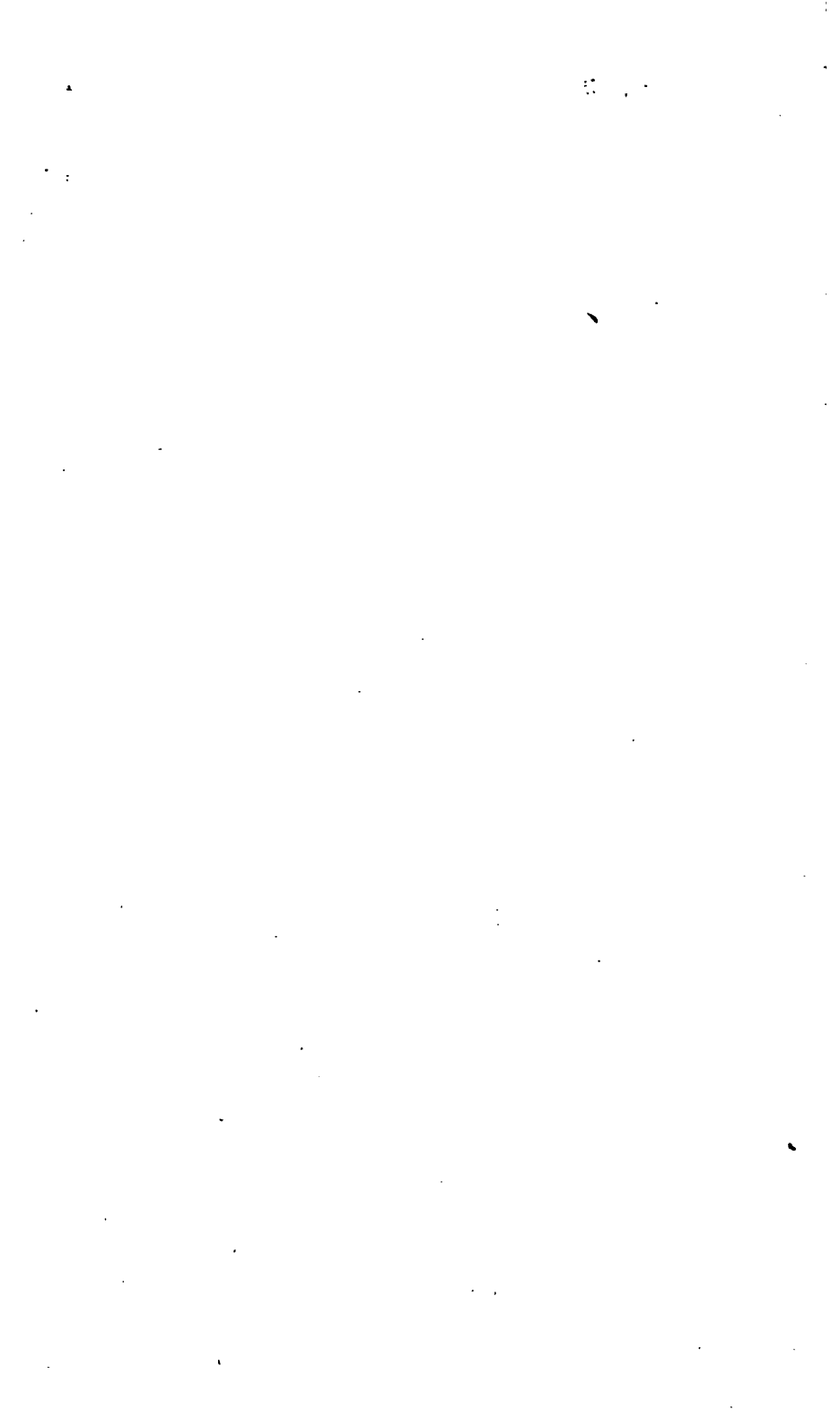
3) Die ältere Literatur hierüber hat Manso S. 307 zusammengestellt. Die Tafel bei du Roure I. S. 72 enthält mehrere Willkürlichkeiten, Lücken und Irrthümer.



1) Grimm
 2) Ebiulph
 3) Wandala
 Walemir et Widemir. Hier
 Amalern
 Anbata, Aboin und Eibimus
 tharius autem genuit Wandalarium Wandalarium Thiodemir
 mânteln, sei es zu lösen, beseitigt. — Bei drei anderen Amalern

Derig, Vier Ungenannt 350—376, Winitbar c. 380, Hunimund c. 390,
 Thorismund c. 400, 434, Athalarich 526—534, Theobahab 534—536,

Enituit-Amalus felicis undus forma, Thorismut (Thorisinus al.) casti-
 r:
 ficus, Corillus, Dorpanens.



Vor Allem sieht man, daß dieser Stammbaum nicht vollständig ist: es fehlen nicht nur alle Frauen, außer Amalafuntha und Watafuntha, offenbar zeigt die Fortführung des Geschlechts durch die ersten neun Glieder an je nur Einem Sohn, daß andere Söhne verschwiegen sind; ferner fehlt der von Jordanis selbst genannte zweite Sohn des Hunimund, Sigismund, wenn dieser nicht mit Thorismund identisch und sein ersterer Name verschrieben ist; es fehlt Andala, von Jord. c. 50 als Amaler bezeichnet; aber es fehlt auch Theodahad mit seinen Ahnen, wie mit seiner Descendenz, es fehlt Theodemund, ein Bruder Theoderichs und zwei (wahrscheinlich) amalische Vettern, Sibimund und Aiboin. ¹⁾ Auffallend ist ferner, daß unerachtet des Bestrebens von Cassiodor = Jordanis, das Alter des Geschlechts in möglichst hohe Ferne zu rücken, doch nach diesem Stammbaum der Urahne Amala nicht vor das Jahr 150 n. Chr. fallen würde (da sein Enkel Ostrogotha um das Jahr 240 im Mannesalter steht). Es ist nun aber gewiß nicht Zufall, wenn dieser Zeitpunkt zusammentrifft mit der muthmaßlichen Aera der Wandrung an den Pontus: die Anfänge des berühmten Geschlechts reichen also nicht mehr zurück in die Wohnsitze an der Ostsee. Ein bedeutender Abschnitt wurde durch die Wanderung bewirkt: was jenseits desselben lag trat zurück und in den neuen Sizen erst haben sich die Geschlechter erhoben, die eingreifen in die spätere Geschichte des Volkes.

Wuß man aber deswegen die Ahnen bis Ostrogotha, ja bis Ermanarich herunter, als erdichtet streichen und erst diesen König als den ersten Amaler ansehen? Ich glaube, wenige Modificationen abgerechnet, mit nichten. Ahnen müssen die Amaler ja doch gehabt haben und der Grund, den Köpfe anführt, ist eine *petitio principii*. Er sagt nämlich, als Ermanarich seinem Hause die Herrschaft gewaltsam erworben, habe man eine glänzende, legitimirende Ahnenreihe aufstellen wollen und diese Reihe mit Ostrogotha verbunden, „als der einzig nachweisbaren und glänzenden Persönlichkeit der Vorzeit.“ Wie? War denn auch schon zur Zeit Ermanarichs die Kunde der gothischen Vorzeit so verklungen wie zur Zeit Cassiodors, und zur Zeit Cassiodors wie heutzutage? Sollte man damals, d. h. a. 350, auch schon keinen andern König mehr geschichtlich gekannt haben? Konnte man dem Ermanarich, der a. 350 herrschte, zur Rechtfertigung seiner Usurpation Ostrogotha als Ahnen andichten, der erst hundert Jahre todt war? Unmöglich konnten die Herrscher nach vier Gene-

1) Welche Malchus ed. bonn. p. 248, 250, 256 erwähnt.

rationen vergessen sein. Ferner: wenn der Glanz der Vorzeit für den Emporkömmling entlehnt werden sollte, dann diene diesem Zweck die Zurückführung auf einen ferneren, sagenhaften König stärker zugleich und sicherer. Sich einen historischen König zum Ahnherrn zu erdichten, der erst 100 Jahre todt war, dessen wahre Descendenz noch leben konnte, ist nicht nur schwer, es ist unmöglich. Wenn aber gebichtet werden sollte, warum knüpfte man nicht an die Könige der Sage, Berig oder Filimer, den Faden des Geschlechtes an? Allein es ist überhaupt eine irrige Auffassung, absichtliche bewußte Erdichtung in jener Zeit anzunehmen statt unbewußt schaffender und ausschmückender Sage. Gerade das Maßvolle dieser Tradition, daß der Urahn des Hauses Ermanarichs nur 200 Jahre von ihm entfernt ist, schließt die Vermuthung der Erdichtung aus. Gerade die Ungeschicklichkeit, den Eponymus und Stammvater des ganzen Volkes, welches lang vor dem trojanischen Krieg eine Geschichte gehabt haben soll, Gaut, an die Spitze eines ohne ihn kaum bis Christus reichenden Stammbaums zu stellen, beweist, daß der Stammbaum im Uebrigen in seiner Kürze zu fest stand, zu bekannt war, als daß er erdichtete Vorstücklung gestattet hätte.

Denn betrachten wir nach diesen allgemeinen Sätzen den Stammbaum im Detail, so erweist sich allerdings der Urahn offenbar als rein mythisch. J. Grimm hat dargethan, daß Gapt = Gaut, d. h. der erste Gothe, der Stammvater des Volkes. Dieser Gaut, an der Spitze des Königshauses zugleich und des Volkes der Gothen, ist gewichtige Bestätigung für die mythisch-patriarchalische Basis des Königthums; das Volk erblickt in seinem Königshause sein ältestes Geschlecht, in dem Ahnherrn seiner Könige den eignen Stammvater: ohne Zweifel war Gaut wie Jugo, Isto, Hermino Sohn eines Gottes. Dawider verschlägt es nicht, daß das Volk, im Widerspruch mit solcher Auffassung, den königlichen Stammbaum nicht hoch hinauf zu führen wußte, ja daß andere Sagen andere Helden vor dem ältesten Geschlecht feierten. Für die naive Mythenbildung gibt es keinen Widerspruch. Im Gegentheil: gerade diese auffallende Incongruenz zeigt, wie mächtig jene mythisch-patriarchalische Auffassung des Königthums sich über alle Hindernisse wegsetzte. Wiewohl die Annaler ein verhältnißmäßig junges Geschlecht sind, weil sie das Königthum erworben haben, werden sie von der Sage zum Ältesten gemacht und wird ohne weiters, wo die geschichtlichen Ahnen enden, ein mythischer oben angefügt. Deutlich zeigt dieser Vorgang, wie unzertrennlich von einer patriarchalisch-heroischen Basis man sich das Königthum dachte.

Die beiden ersten Namen, welche sich an den Halbgott reihen, Halmal und Augis, ¹⁾ sind sonst unbekannt und von Cassiodor nicht genannt. ²⁾ Erst der Urenkel des Halbgotts, Amala, hat dem Geschlecht den Namen gegeben. Bedeutungsvoll sagt Jordanis, während er sonst überall der gleichen Formel wie im Anfang, Gapt genuit Halmal, sich bedient, hier Augis genuit eum *qui dictus est Amala*: also Amala ist ein ehrenvoller Beiname, ³⁾ welchen der Sohn des Augis zunächst für sich erworben und der dann auf seine Nachkommen überging: die Amaler sind die *viri strenui*, die tapfern, mühevollen Helden, wie bei den Westgothen das edelste Geschlecht „die Kühnen“ hieß. Der eigentliche Name des Helden ist vergessen worden über dem appellativen Ehrennamen. Und so erklärt sich, daß die Benennung des Geschlechts so häufig von Jordanis und Cassiodor ohne Wetters als ein immanentes Lob gebraucht wird: es war an sich schon eine Schmeichelei z. B. für Athalarich, ihn zu erinnern, daß er ein Amaler, d. h. ein *vir strenuus* sei. Der Sohn des Augis also hat den Glanz des Geschlechts gegründet: wodurch, wissen wir nicht: aber es ist bedeutsam, daß Cassiodor, der jeden der von ihm aufgezählten Amaler mit einem charakteristischen Beiwort zeichnet, grade „das Glück“ des Amala rühmt: er war es, der nach der Sage durch seinen Glückstern, ⁴⁾ etwa durch Sieg und Siegesbeute, den Grund zum Glanze seines Hauses legte und für die Zukunft nicht nur, sondern auch in die Vergangenheit zurückwirkend. Denn wie von ihm ab sein Geschlecht die Tapferen genannt wurde, so mag er auch veranlaßt haben, daß später die Sage die unberühmten Ahnen an den Halbgott Gaut knüpfte, und es ist, wie gesagt, wohl kein Zufall, daß er grade in die Zeit der Auswanderung nach dem Osten fällt.

1) Unrichtig über sie du Roure I. Stammtafel.

2) Ohne Grund vermuthet Köpke und ähnlich du Roure I. c. in Halmal (al. Hulmul) Wiederholung von Amala; aber es wäre möglich, daß beide mythisch sind und nur den Zusammenhang mit dem rein-mythischen Gaut vermitteln sollen.

3) = *strenuus* Grimm Gesch. d. d. Spr. I. S. 313.

4) Vielleicht war es zur Zeit dieses Helden c. a. 150., dessen *felicitas* gerühmt wird, und der seinem Geschlecht einen Ehrennamen erwirbt, daß dieß Geschlecht wegen seines Schlachtenglückes (*qui quasi fortuna vincebant*) die „Halbgötter“ genannt und ein Halbgott an seine Spitze gestellt wurde. Daß Jordanis jene Siege 50 Jahre früher ansetzt, beweist nichts dawider: er verwechselt die Siege des Daciers Decebalus mit gothischen; aber der Name Anses beweist, daß der Kern der Sage gothisch, nicht getisch.

Auf Amala folgt ¹⁾ sein Sohn Ffarna, der Eiserne. Er, der Vater des bereits sicher geschichtlichen Ostrogotha, ist wahrscheinlich auch mehr als mythisch: vielleicht ist auch sein Name ein Beinamen, keinesfalls genügt dieß allein, ihn als mythisch zu streichen. Von Ostrogotha ²⁾ rühmt Cassiodor die *patientia* aus uns unbekanntem Gründen, da wir nur von seinen glücklichen Thaten gegen Römer und Gepiden wissen. Sein Sohn Unilt ³⁾ ist bei Cassiodor ungenannt. ⁴⁾ Dagegen preist er die *mansuetudo* von dessen Sohn Athala „des Edeln.“ ⁵⁾ Schon bei Athala endigt nach einigen Handschriften die einlinige Fortführung des Stammbaums, indem diese neben seinem bekannten Sohn Achiulph einen zweiten Obulph nennen. Von Achiulphs vier Söhnen ist der dritte Bulbulph der Großvater des Königs Winithar, der Urgroßvater von Theodemer, der vierte Sohn ist der große König Ermanarich. ⁶⁾ Die amalische Königsreihe, die sich an diesen anschließt, ist bereits oben erörtert. Die Charakteristik, mit welcher Cassiodor, einsylbig genug, seine Amaler zeichnet, wäre man versucht, für ziemlich willkürlich zu halten, wenn nicht einzelne dieser Züge durch anderweitige Kunde bestätigt würden. Warum freilich der kriegerische Winithar (*Munitaurus*) wegen seiner *aequitas* gerühmt wird, wissen wir so wenig als wodurch Thorismund das Lob der Keuschheit verdient hat: indessen ist grade hier eher gothische Sage als cassiodorische Rhetorik anzunehmen. Aber die Schönheit (*forma*) Hunimunds wird auch von Jordanis gefeiert, ⁷⁾ und wenn die Treue (*fides*) als die Haupttugend Balamers hervorgehoben

1) c. a. 200.

2) c. a. 240.

3) c. a. 260.

4) Aber er ist bezeugt von Vidsidhes Lieb, das ihn Unvæn nennt, Grimm *Gesch. d. d. Spr.* I. S. 311; die Glieder zwischen Ostrogotha und Ermanarich für mythisch zu halten, besteht kein Grund und es ist nicht eben wahrscheinlich, daß man 120 Jahre nach Ermanarichs Tod den Gothen hätte falsche Ahnen dieses Königs vordichten können.

5) c. a. 300.

6) Da dieser a. 376 stirbt, hundertjährig oder gar hundertzweijährig, müßte er a. 276 geboren sein. Dadurch würde aber die Descendenz seit Ostrogotha sehr eng zusammengedrückt: man müßte annehmen: Ostrogotha geb. a. 190, Hunilt geb. a. 210, Athal geb. a. 235, Achiulph geb. a. 255, Ermanarich geb. a. 275. Man wird deshalb mehrere Jahrzehnte von Ermanarichs sagenhaftem Alter abziehen müssen.

7) *totius corporis pulcritudine pollens.*

wird, so bestätigt dieß sein Verhältniß zu Attila: die Pietät (*pietas* oder *patientia*) des Theodemer, d. h. seine aufopfernde und ehrerbietige Liebe zu dem herrschenden Bruder ¹⁾ bezeugt die Geschichte und ebenso die friedliche Weisheit (*sapientia*) des großen Theoderich.

Ganz bezeichnend für die Mischung von Erb- und Wahlrecht bei der Kronfolge ist was Jordanis ²⁾ von Berismund, dem Sohn des Amalers Thorismund, erzählt. „Er wandert aus von den Ostgothen, die den Hunnen dienen, zu den Westgothen, im Bewußtsein der eignen Kraft und des Abels seines Hauses, darauf vertrauend, daß die Stammesvettern ihm, dem Erben so vieler Könige, gewiß die Herrschaft übertragen würden. Denn wenn man einen Amaler wählen konnte, wer hätte gezweifelt?“ Aber als er ankömmt, ist der erledigte Thron bereits wieder besetzt: da verbirgt der Amaler sorgfältig seine Herkunft, einerseits, um nicht den gefährlichen Argwohn des Königs auf sich zu ziehen, wohl wissend, daß königliche Abkunft stets gegenüber dem Herrscher verdächtig macht, anderseits um nicht die bereits hergestellte Ordnung zu erschüttern. ³⁾ So nahe also steht der Amaler der Krone, auch der westgothischen, daß er, wenn er sich als Thronbewerber meldet, des Erfolges gewiß, ja daß er, auch nachdem der Thron wieder besetzt, dem Herrscher ein immer gefährlicher Untertban ist. Diese Thatfachen und Auffassungen bedürfen keines Commentars. — Ueber die erbrechtlichen Verhältnisse der drei Söhne des Winithar, wobei Ueberordnung und Gleichstellung, Einheit und Theilung, und über Theoderichs Erhebung, bei welcher Erbrecht, Empfehlung des Vaters und zustimmende Wahl des Volkes in flüssiger Mischung erscheinen, ⁴⁾ mußte schon bei der äußeren Geschichte gesprochen werden. In dem italischen Reiche werden wir dann, solange die Amaler herrschen, die alte Wahlfreiheit von dem Erbrecht des Hauses und mehr noch von der imperatorischen ⁵⁾ Bezeichnung

1) Anders Köpfe S. 43.

2) c. 33.

3) l. c. *consciis enim erat virtutis et generis nobilitatis facilius sibi credens principatum a parentibus deferri quem heredem regum constabat esse multorum. quis namque de Amalo dubitaret, si vacasset eligere? — generis sui amplitudinem — suppressit: sciens regnantibus semper de regali stirpe genitos esse suspectos. passus est ergo ignorari, ne faceret ordinanda (lies ordinata) confundi.*

4) Eine treffende Schmeichelei hiefür hat Ennob. c. 20. p. 485. *aceptra tibi conciliavit splendor generis: cujus si deessent insignia, eligi te in principem mens fecisset.*

5) Den römischen Einfluß hiebei unterschätzt Köpfe S. 189.

des Nachfolgers auf ein Minimum zurückgeführt, aber nach dem Sturz der Amaler und im Drang der Gefahr als unverlorenes Recht des Volkes wieder in den Vordergrund treten sehen. 1)

1) Fassen wir schließlich noch einmal unsere Ansichten über den in neuerer Zeit wiederholt angefochtenen Stammbaum der Amaler zusammen, so wiederholen wir vorerst, daß Uebertreibung und Schmeichelei bei Cassiodor = Jordanis und nicht minder bei Ennod. p. 447, 460, 461 nicht zu verkennen; aber es wäre Verleumdung gewesen, nicht Schmeichelei, stets die alten königlichen Ahnen der Amaler zu preisen, wenn deren fast keine bestanden und es wäre unmöglich gewesen, hundert und selbst zweihundert Jahre nach Ostrogotha's Tod ihm eine falsche Descendenz anzubichten. Gerade das Maßvolle der Genealogie schließt die Erfindung aus. Freilich hat Cassiodor zusammengestellt und aus mythischen Wurzeln abgeleitet, allein auch hiebei folgte er nicht subjektiver, bewusster, absichtlicher Erfindung, sondern der echten gothischen Tradition in Sage und Geschichte. Hätte er erfunden, zuversichtlich würden wir gotischen Könige als Ahnen der Amaler begegnen. Entscheidend ist die Stelle var. IX. 25: (Cassiodorus) tetendit se etiam in antiquam prosapiem nostram, *lectione discens, quod vix majorum notitia cana retinebat. iste reges gothos oblivione celatos latibulo vetustatis eduxit; iste Amalos cum generis sui claritate restituit, evidentem ostendens, in decimam septimam progeniem stirpem nos habere regalem.* „Durch Lesen“ wird Cassiodor über Gaut und Amala nicht viel erfahren haben, es sei denn, gothische Helbensage wäre vor Cassiodor aufgezeichnet worden, in welchem Fall die gothische Echtheit seines Materials ohnehin bewiesen ist. Durch Lesen hat er nur über Seitenkönige und unter den Amalern etwa über Ermanarich etwas erfahren. Was war nun Cassiodors Thätigkeit? Er hat 1) aus der griechisch-römischen Literatur a) die gotischen Könige gesammelt und für Gothen erklärt, b) was er über Ostrogotha, Ermanarich und ihre Nachfolger bis auf Theodorich fand, zusammengetragen — nach beiden Seiten ergab sich vielfache Berührung mit den Römern, daher: *gothicam historiam fecit esse romanam.* (Vgl. Schirren S. 71, Buat Versuch S. 114.) Er hat 2) aus der gothischen Sagen- und Geschichtsüberlieferung, was diese über ältere Amaler enthielt, zusammengestellt, geordnet und so den Stammbaum des Könighauses, so gut und so hoch hinauf es gehen wollte, aufgerichtet: da hat er denn, wie die Tradition selbst, wo die historischen Amaler aufhörten, mythische oben angestückt. Aber keineswegs hat er, und dieß ist wohl zu beachten, behauptet, alle 16 Ahnen Athalarich's seien Könige gewesen. Hätte er dieß gethan, so könnte nicht sein Excerpt Jordanis statt 16 nur 7 gekrönte Ahnen Athalarich's aufführen (Ostrogotha, Ermanarich, Winithar, Hunimund, Thorsimund, Theodemer, Theodorich). Solch' selbständiger Aenderung wird einen Jordanis Niemand bezüchtigen. Es kann also das in XVII. *progeniem stirpem nos habere regalem* nur sagen sollen: „schon unser sechzehnter Ahn, Gaut, war König, seither sind alle Generationen unseres Geschlechtes königlich“ und wenn er auch ein andermal sagt: *quot parentes, tot reges*, so ist dieß nur eine übertreibende Phrase, die mit seinem eignen von Jordanis erhaltenen Stammtafelwerk in Widerspruch steht. Gaut aber, als der mythische Eponymus, galt gewiß als König. Hiernach erhalten wir folgendes Ergebnis: Gaut ist mythisch und König, Halmal und Augis wahrschein-

nich mythisch und nicht Könige, Amala und Isarna nicht Könige und wahrscheinlich geschichtlich, Ostrogotha geschichtlich, Amaler, König; Humilb, Athal, Achiulf, sind geschichtliche Descendenz Ostrogotha's, aber keine Könige. A. M., aber auch unter sich getheilter Ansicht, Syb. und Köpfe; am Schroffsten abweichend Schirren, der den ganzen Stamm Baum Theoderichs und Gutharichs nicht etwa nur für gothische Sage, sondern für Cassiodorische Erfindung hält, — nur Theoderich soll Amala geheissen haben — wonach, wenn solche Märlein über die jüngste Vergangenheit auf Glauben zählen durften, die Gothen der edeln Gabe des Gedächtnisses völlig müssen entzogen haben. Die Verbindung der Gothen mit den Hunnen von a. 375—456 soll dahin führen, Balamer nicht für einen Bruder Theodemers, sondern für einen Hunnen zu halten und Cassiodor muß gelogen haben, weil ein Poet wie Apoll. Sidon. (carm. II. v. 223) nicht soll übertrieben haben. Die Kritik hat uns von der Unkritik befreit: hüten wir uns jetzt vor der Ueberkritik! Dabei ist Schirren S. 83 in seiner Beweisführung das Versehen begegnet, daß er die Schilderung, welche Apoll. Sid. ep. I. 2 von dem Westgothen Theoderich II. gibt, von dem großen Ostgothen Theoderich versteht. — Uebrigens ist dieser ganze Unglaube nichts Neues: er findet sich schon bei Luden II.

3) Theoderich in Italien.

Eine klare und bestimmte Auffassung des gothischen Reiches in Italien ist deshalb so schwierig, weil die Widersprüche und die Unklarheit, wenigstens in einigen Hauptpunkten, nicht lediglich in den Quellen, sondern eben in den Verhältnissen selbst lagen. Nicht bloß die starke Mischung, mehr noch das seltsame Nebeneinander von Germanischem und Romanischem macht die Einsicht so schwer, und in den Quellen, — den griechisch-römischen —, tritt in wichtigsten Fragen das Romanische so übermächtig in den Vordergrund, daß es sich begreift, wenn man in neuerer Zeit das germanische Element aus diesem Reich beinahe völlig hinaus kritisiert hat. Das Haupt dieses Reiches galt — in Byzanz wenigstens — als kaiserlicher Beamter, der im Namen und Auftrag seines Herrn einem unabhängigen Germanenreich in Italien ein Ende gemacht: — nicht bloß blieb das römische Privatrecht bestehen, die ganze vielgliedrige Maschine des römischen Staatswesens, von der Gemeindeverfassung des kleinsten municipium ¹⁾ aufwärts durch die Kette der Beamtenhierarchie mit ihrem vollen bureaukratischen Apparat bis zu den höchsten Spitzen des Systems, dem Senat und Patriciat, wurde von Theoderich beibehalten, ja sorgfältig gepflegt und im Sinne der besten Kaiser restaurirt; die alten senatorischen Geschlechter behielten nach wie vor ihre Schätze und Würden, die römische Finanzverwaltung mit ihren Steuern und Zöllen, die ganze Administration wurde in Gang erhalten, selbst im Heere, ja in der Heerführung begegnen römische Namen. ²⁾ Die gothischen Einwanderer wohnen nicht einmal beisammen in zusammenhängendem Gebiet, sondern sind über die ganze Halbinsel in unregelmäßiger Einquartierung zerstreut, ausdrücklich bezeichnen Theoderich und seine Nachfolger Italien nach wie vor als einen Theil des römischen Gesamtreichs und stellen sich in bewußten Gegensatz zu der germanischen Barbarenwelt, ³⁾ zu den gentes, barbari reges, welche nach Gewalt, nicht nach Recht leben — wo

1) C. 3. B. Ed. §. 52. §. 53.

2) var. VIII. 21. Cyprian IX. 25. Cassiodor 2c.

3) vgl. Var. II. 5. Inschriften preisen ihn als propagator Romani nominis, domitor gentium.

blieb in diesem nach allen Seiten hin romanisirten Zustand noch Raum für ein eigentlich germanisches Reich, für ein besonderes Königthum und Staatswesen der Gothen? War dieß nicht eine bloße Wiederholung jener früheren Statthalterschaften eines Stilicho, Aëtius, Ricimer z., die ja auch mittelst barbarischer Schaaren in Italien und den Provinzen im Namen des Kaisers gewaltet hatten, ohne daß von einem Reich ihrer Heeresmassen die Rede sein könnte?

So plausibel die Sache gemacht wird — unser Ergebnis ist ein ganz anderes. Der große Unterschied der gothischen Colonie von allen ähnlichen früheren Verhältnissen liegt eben darin, daß die Gothen nicht nur ein Haufe von Soldknechten, daß sie ein Volk waren, 1) das nicht nur Weib und Kind und Habe, das seine Sitte, sein Recht, seine Verfassung in Krieg und Frieden, das vor Allem sein altes Königthum und damit das lebendige Symbol seiner Nationalität mit nach Italien gebracht hatte, jenes uralte germanische Königthum, welches, wie vielfach auch modificirt durch den Wechsel von Zeit und Raum und Krieg und Wanderung und durch römische Einflüsse, in seiner Wurzel zurück reichte bis an die Küsten der Ostsee, bis auf die Tage des Tacitus, ja viel weiter hinanf.

Natürlich haben die Forscher, welche in Italien im VI. Jahrh. nur eine byzantinische Statthalterschaft finden, vor Allem gegen das gothische Volkskönigthum sich wenden müssen und Glöben und Sybel haben wirklich der Eine die Existenz eines gothischen Rechts, der Andre die eines wahren gothischen Königthums in geistvoller Weise bestritten. Beides, nach meiner Meinung, mit Unrecht. 2) Schon früher mußte die Auffassung 3) bekämpft werden, welche die germanischen Königreiche nach der Wanderung auf römisches Feldherrn-

1) Das hat am Meisten verkannt der Ungenannte in den Heidelb. Jahrb. v. 1841 S. 627 — 30. u. Glöben S. 50 fg.

2) Die ausführliche Bestreitung dieser Auffassungen — die sich übrigens zum Theil auch schon bei Aelteren, wenn auch in schwächerer Form finden, z. B. bei Giannone I. S. 168 — in der Verfassungsgeschichte. Eine ausgezeichnete Widerlegung mancher Punkte von Glöbens Darstellung — ihm sind gefolgt Heimbach Leipziger Repert. v. 1845. Leo I. S. 331. Syb. S. 219 — hat schon Walsh geliefert, (Neue Jenaer Literaturzeitung v. 1845. S. 39 — 60). Hiernach übrig aber noch, theils dessen Vermuthungen z. B. S. 44 zur Gewißheit, theils die von ihm nicht erschütterten Sätze Glöbens zum Fall zu bringen.

3) Syb. S. 156 f. 159. 162. S. 169: „Jene Barbarenkönige haben mit dem Imperator den Dienstvertrag geschlossen, dadurch sind sie die Monarchen ihrer Gefolge, Geschlechter oder Stämme geworden.“ S. 170. 218 zc.

und Beamtenthum zurückführt und den Zusammenhang dieser Bildungen mit dem alten Königthum verkennt. Wir haben gesehen, wie sich dieß im Vandalenreich entschieden anders verhielt, wir haben gesehen, wie zwischen Strabo und Theoderich, beides römische Heerführer und Beamte, eben dieß den Unterschied bildete, daß der Amaler ein König war, der Andre nicht, und gegenüber dem früheren kritiklosen Aberglauben ist, wie vielfach sonst, die modernste Forschung auch hier in das andre Extrem der Ueberkritik verfallen: nicht bloß die „mythische Vegetation“ des Alters der Amaler, auch ein Stück Wahrheit, das gothische Königthum in seiner Continuität, wurde mit weggeschnitten. Wie Theoderich echter Gothenkönig war, schon da er mit seinen Schaaren in byzantinischem Solddienst umher schweifte, nicht minder wahrlich ist er es geblieben, als er, über Gothen und Italiener herrschend, in seinem Palast zu Ravenna Hof hielt. Daß aber die Gothen in Italien ein echtes Volksthum — und darum auch ein eignes Recht — beibehielten, hätte Blöden schon aus dem 20jährigen Kampf gegen Byzanz ersehen können, den in dieser Weise nur eine Nation, nicht ein Haufe von Solbtruppen führen konnte. Man hat ganz vergessen, daß es neben dem Hof Theoderichs, neben Senat und Beamten, durch ganz Italien gothische Familien und Siedelungen gab, welche freilich in den Amtsformeln Cassiodors keine große Rolle spielen, welche aber gleichwohl vorhanden und in Krieg und Frieden auch deutlich wahrzunehmen sind. Was aber diesen Siedelungen erst rechte Kraft und Bedeutung verlieh, was in ihnen den nationalen Charakter erhielt, war, daß man bei der Vertheilung der Gothen über Italien keineswegs mit Willkür, ohne alle organische Gliederung, verfuhr. Vielmehr wurden — es ist dieß wenigstens mehr als wahrscheinlich — die alten Verbände der Geschlechter, Gemeinden, die *gvalat*, *pagi*, die Bezirke, Gauen, Hundertschaften, beibehalten, in ähnlicher Weise wie dieß 1) bei den Franken dargethan ist. Die Geschichte ihres Unterganges bezeugt, daß sich die Gothen, mancherfacher Partheiungen unerachtet, neben den Italienern zwei Menschenalter lang als Nation erhalten haben: dieß aber ist, gelinde gesagt, schwer erklärlich, ohne unsere Annahme, daß das Volk nicht ungegliedert über ganz Italien verzettelt, sondern daß es mit seinen alten organischen Verbänden angefleddert wurde. 2)

1) von Walth.

2) Esp. S. 159, 219 hat dieß als einen Hauptpunkt richtig erkannt und bestritten.

Die Niederlassung der Sieger verbreitete sich, freilich nicht mit gleichmäßiger Dichte, über ganz Italien: 1) später sogar über Gallien, Dalmatien, Spanien und andere Provinzen, wenn auch hier zunächst nur als Besatzung. Raum war in dem von Latifundien überdeckten und entvölkerten Lande 2) genug zu finden: der Landbesitz eines einzigen reichen Gutsherrn, meist in Weideland verwildert, nur von Sklaven bewohnt, konnte Allodtheile für eine Menge von gothischen Familien gewähren. So ist denn wohl zu begreifen, daß die Gothen sich mit dem von den Schaaren Obovaks bereits occupirten Boden, einem Drittel der italienischen fundi, begnügen konnten, 3) wenn sie auch diese Schaaren an Zahl weit übertrafen und wenn auch viele unter diesen, besonders die Armeren, in Folge der von Theoderich erlassnen Amnestie, 4) ihre Güter behielten: die Meisten waren doch in dem langen blutigen Krieg gefallen und alle Führer 5) und Vornehmern, d. h. grade alle größeren Grundbesitzer verloren ihr Vermögen. 6)

Die Einwanderer waren zum weitaus größten Theil Ostgothen, wiewohl auch Rugier, Gepiden und selbst einzelne Byzantiner sich angeschlossen hatten. 7) Die Rugier nun hatten sich der Vermischung

1) Wir begegnen Gothen in Samnium und Picenum Var. III. 13. V. 26. am Po, in Lucien, Ligurien, Venetien Agath. I. 1, selbst auf Sicilien.

2) Hierüber s. Cart. S. 7. Leo Ital. I. S. 46; man erwäge, daß Obovak nach Abfindung seiner Schaaren noch Colonisten von der Donau überfiedelte. Vgl. Var. VIII. 3, wo Theoderich sagt: ihr Römer dankt den Gothen, qui vobis numerosos populos faciunt.

3) Abweichend Manso S. 80.

4) Ennod. v. Epiphan. p. 394, 395.

5) malorum incoctores Enn. I. c. p. 397.

6) Hauptstelle Ennod. I. c. 394, 395, 397 und Proc. b. G. I. 1. τῶν χωρῶν τὴν μοῖραν ἐν σπέραις αὐτοῖς Γότθοι ἐνελευσαντο, ἅπερ Ὀβόακος τοῖς στασιώταις τοῖς αὐτοῦ ἔδωκεν; andere lesen οὐπερ, ὄνπερ, ἤνπερ ed. bon. p. 10. vgl. aber Gaupp S. 469. Wenn gleichwohl manche Stellen von einer Theilung zwischen Römern und Gothen sprechen, z. B. Var. II. 16, so läßt sich dieß, außer durch die von Gaupp S. 470 aufgestellten Annahmen, noch umfassender dadurch erklären, daß die herulische Theilung jedenfalls von Theoderich durch besondere Beamte revidirt und nach Befund bestätigt oder rectificirt wurde, und da die von Obovak erzwungenen Abtretungen weder Gothen noch Römern als rechtmäßig galten, konnte solche Revision als erste echte Theilung erscheinen; vgl. Cart. S. 253.

7) Var. I. 43; in welchem Sinn Totila δεσποτῆς des in Marses' Heer dienenden Gepiden Abbad heißen kann Proc. IV. 32, ist mir nicht klar; zu starke Mischung der Schaaren Theoderichs nimmt an Cart. S. 260.

mit Gothen und Italienern enthalten und innerhalb des Gothenreichs ihre Sonderthümlichkeit bewahrt. Dieß setzt voraus, daß sie nebeneinander angesiebelt waren: denn nimmer hätten sie sich der Verschmelzung mit ihren Nachbarn entziehen, nimmer hätte ein rugischer Mann stets auch ein rugisches Weib freien können, wenn die rugischen Familien auseinandergerissen und über das ganze Reich ver einzelt worden wären. Was aber dem kleinen Stück eines Neben völkchens war eingeräumt worden, hatte man gewiß den als Nation eingewanderten Gothen nicht versagen können und wie die Rugier hatten sich gewiß auch die zusammengehörigen Geschlechter, Bezirke u. d. d. Gothen zusammen angesiebelt, wie hundert Jahre früher die Westgothen in ihre *φυλαί* gegliedert ins römische Reich eingetreten waren. ¹⁾ Dieß, bisher nicht beachtet oder gesehnet, kann erst im Zusammenhang der Verfassung noch wahrscheinlicher gemacht werden — zwingenden, positiven Beweis dafür kann ich nicht führen. Es wäre aber ein ganz thörichter, ein äußerst gewaltsamer, ja fast unmöglicher Schritt gewesen, die *familiae et propinquitates*, auf denen das Leben des Volkes ruhte, ohne Grund zu zerreißen.

Man hat sich nun die Ansiedlung zwar nicht so vorzustellen, daß z. B. ein Drittel der Provinz Aemilia in zusammenhängender Linie einem gothischen Bezirk zugewiesen worden wäre. Vielmehr wurden die gothischen Ankömmlinge über alle drei Drittel der Provinz Aemilia zerstreut, von jedem römischen verfügbaren *fundus* wurde ein Drittel einer gothischen Familie zugetheilt, aber diese gothi-

1) Die Stelle lautet Proc. III. 2: *Ἐραρίχου δὲ ἦν τις ἐν τῷ Γότθων στρατῷ ῥογὸς μὲν γένος, δύναμιν δὲ περιβεβλημένος ἐν τοῦτοις θῆ τοῖς βαρβάρους μεγάλην. οἱ δὲ ῥογοὶ οὗτοι ἔθνος μὲν εἰσι Γοτθικόν, αὐτόνομοι τε τὸ παλαιὸν ἔβλων. Θεοδωρίχου δὲ αὐτοῦς τὸ κατ' ἀρχαίαν προσεταιρισμένον ξὺν ἄλλοις τισὶν ἔθνεσιν, ἔς τε τὸ γένος ἀπεκέκριτο καὶ ξὺν αὐτοῖς ἐς τοὺς πολεμίους ἔπαντα ἔπρασσον. γυναιξὶ μὲντοι ὡς ἤκιστα ἐπιμυγνόμενοι ἀλλοτριαῖς, ἀκραιφνεῖσι παιδῶν διαδοχαῖς τὸ τοῦ ἔθνους ὄνομα ἐν σφίσι αὐτοῖς διασώσαντο. τοῦτον τὸν Ἐραρίχον -- βασιλεῖα ἐκ τοῦ αἰφινιδίου οἱ ῥογοὶ ἀνείπον. ὄπερ τοῖς Γότθοις οὐδαμῶς ἤρρασκον κ. τ. λ.* Erarich spielt bei den Rugiern eine Rolle, die zeigt, daß die Landsleute einen abgeschlossnen Lebenskreis für sich bilden. Daß Procop ausdrücklich sagt: „sie enthielten sich des Connubiums mit andern,“ hat die willkürliche Auslegung Gibbens S. 92, 154 ganz ignoriert. Wenn auch sonst Mischungen zwischen Gothen und Italienern begeugen, (Sart. S. 258), so ist doch die hergebrachte Meinung (z. B. La Farina S. 60), Theoderich habe eine Verschmelzung der beiden Nationalitäten bezweckt, unerweislich und unwahrscheinlich. (S. auch Gibbon c. 39. VII. S. 16.) Sie wäre freilich im Laufe der Zeiten nicht ausgeblieben.

sehen Familien, die in der Aemilia oder in Liguria 2c. unter die Römer zerstreut angesiedelt ¹⁾ wurden, gehörten je zu einer gothischen Geschlechter-Gruppe, zu einem Bezirk, so daß unter den Gothen in jeder Provinz die alten Wirkungen der Sippe und des Bezirksverbandes fortbestehen, daß sie sich als ein kleines Ganzes fühlen konnten. Daher erklärt es sich denn auch, daß wir in dem byzantinischen Krieg solche Gruppen von Gothen in den einzelnen Provinzen mit relativer Selbständigkeit Beschlüsse fassen, als politische Einheiten handeln, für sich Vereinbarungen mit Byzantinern, Franken, einzelnen Heerführern treffen sehen.

Wie wichtig diese Wahrnehmung für die ganze Auffassung des Gothenreichs wirken muß, ist klar. Nicht ein römisches Heer, ohne inneren Zusammenhang, ein Volk waren die Gothen Theoderichs, mit organischer Gliederung für Krieg und Frieden, für Heer, Gericht und Gemeinde: ²⁾ im Gegensatz zu Odoakar ³⁾ ruht Theoderichs Macht auf der Nationalität und tiefe Wahrheit liegt in einer schon in jenen Tagen entstandnen Allegorie, welche das Volk der Gothen die Füße Theoderichs nennt: ⁴⁾

Verfassung und innere Zustände des gothisch-römischen Reiches werden im nächsten Band ausführlich dargestellt werden. Hier, zur Orientirung in seiner äußeren Geschichte, genügt die Bemerkung, daß für seine römische Hälfte der ganze römische Staat mit seiner hergebrachten Verwaltung in allen Formen und Aemtern fortbestand, ⁵⁾

1) Var. VII. 3. cum sciamus Gothos vobiscum habitare permixtos.

2) Ich glaube daher beweisen zu können, was Balg S. 44 gegen Gibben kaum als Vermuthung ausspricht, daß, wo gothisches Volksrecht zur Anwendung kam, dasselbe unter Vorsitz des comes Gothorum in der Grafschaftsversammlung von dem Umstand oder von Schöffen gewiesen wurde. Selbst das Edict nennt (epilog.) neben den römischen cognitores und iudices auch jura dictantes (boni viri §. 74. allerdings bei Compromiß), welche nichts anderes als Rachimburgen sind.

3) Mit Recht nennt diesen Balbo I. S. 56 capitano di ventura.

4) Proc. b. G. I. 24. οὐκ ἄλλο οὐδὲν εἶναι τοῦς Θεοδορίχου πόδας ἢ τὸν Γότθων λαόν.

5) Ueberall wird erhalten priscarum legum reverenda auctoritas. S. Edict. prol. §. 24. 20. 29. 37. 54. 143. und den Epilog; Var. II. 18. III. 39. IV. 17. 20. 26. 42. V. 5. 39. Die antiquitas VII. 2. 8. 10. 41. 47. IX. 18. XI. 7. 8. a. provida 35.; gern hätte Theoderich oder vielmehr Cassiodor auch die alte Römertugend erneuert gesehen, vgl. I. 31. nihil est enim quod studiosius vos servare cupimus quam virorum veterum disciplinam, ut quod ab antiquis laudabile semper habuistis, sub nobis potius augeatis. sequi regulas constitutas libenter amplectimur sagt der König II. 4; nur

nur daß an die Stelle des Imperators der „König der Gothen und der Italiener“ getreten war.

Die gothische Hälfte bildete eine eigne Nation: aus ihr fast ausschließlich wurde das Heer gebildet, ¹⁾ in sehr vielen Stücken behielt sie, im Privat- besonders im Familien- und Personen-Recht, ihr eignes Volksrecht und ward nach gothischem Recht von gothischen Grafen gerichtet und verwaltet. ²⁾ Allein im Staatsrecht, im Staatsleben war eine große Veränderung vorgegangen: die alte Volksfreiheit, die wir noch in den thessalischen Zügen so lebendig gefunden haben, ist in dem italischen Reich, unter Theoderich wenigstens, so gut wie verschwunden. Der König allein hat die Fülle aller Staatsgewalt, die allgemeine Volksversammlung ist wegen der Zerstreung der Gothen über das ganze weite Reich schon faktisch nicht mehr herzustellen: ihre Stelle hat jetzt gewissermaßen das palatium, die aula regis eingenommen, wo sich die römischen und gothischen Großen um den König, als Umgebung und Berathung, seiner Aufträge gewärtig, versammeln. ³⁾ Des Königs Person ist der Punkt, von welchem alle Macht und Ehre im Staat ausstrahlt. ⁴⁾ „Größerer Segen wird den Völkern durch den Anblick als durch die Geschenke des Königs. Denn beinahe einem Todten gleicht, wen sein Herr nicht kennt und ohne alle Ehre lebt, wen seines Königs Auge nicht

etwa Abschaffung einiger Hofbeamter ist aus dem Schweigen Cassiodors vielleicht zu entnehmen, (Sart. S. 52.) an deren Stelle zum Theil germanische Hofämter traten, wie der armiger.

1) Ed. S. 32. barbaris, quos certum est reipublicae militare.

2) Die Auffassung des comes Gothorum bei Gibben hat glänzend widerlegt Walch S. 43, und eben so hat er diejenigen Stützen für die Meinung, das römische Recht habe auch für die Gothen gegolten, welche in den Geschäftsurkunden aus und nach der Gothenzeit bestehen, größtentheils scharfsinnig beseitigt. Ich stelle hier die wichtigsten, theilweise noch nicht hiesfür benützten Urkunden zusammen bei Spangenberg Nr. 20, 31, 38, 49, 50, 52, 52a, 53, 66. Die nämlichen bei Marini Nr. 79, 86, 93, 114, 115, 117, 118, 119, 140. Außerdem vgl. bei Marini Nr. 57, 58, 73, 74, 75, 80, 84, 85, 90, 91, 92, 116, 131, 138, 139, 141. Auch die von Walch nicht gehobnen Bedenken lassen sich auflösen.

3) Das convivium, palatium regis spielt in den Varien die wichtigste Rolle I. 39. 43. II. 40. rex Francorum convivii nostri fama pellectus. III. 21. 22. 28. IV. 39.

4) V. 26. majora de conspectu principis populi sumunt quam de largitate beneficia consequuntur nam paene similis est mortuo qui a suo dominante nescitur nec sub aliquo honore vivit quem regis sui notitia non defendit; vgl. Ennod. ep. IX. 14.

besitzt.“ 1) Der König übt, über beide Hälften seines Reichs in gleich unbeschränkter Weise, alle Rechte der Staatsgewalt nach dem Maß der römischen Kaiser (*antiqui principes*), als deren Nachfolger er gegenüber den Römern auftritt, deren Edelsten er nachstrebt. Die Thatsachen zeigen, daß die absolutistische Sprache Cassiodors, welche die Person des Königs, wie es bei den Kaisern geschah, über das Maß des Menschlichen entrückt und ihr unbeschränkte Gewalt beilegt, vielfach mehr ist denn bloße Rhetorik. 2) Der König ist, wenn nicht der Staat, doch die Seele des Staates, „und eher könnte die Natur irre gehen, als daß der Staat nicht das Gepräge seines Fürsten trüge.“ 3) So blieb insbesondere den Römern und dem Senat nur jene Scheinfreiheit, welche auch die Schlimmsten der Cäsaren nicht antasteten, 4) wie sehr auch der Senat in Sprache und Form der Regierung gehätschelt wurde. 5) Der Form nach glimpflicher, der Sache nach kaum minder straff werden die Gothen regiert. Der Gründe, aus denen das Königthum seit der italischen Ansiedlung der alten Volksfreiheit so ganz über den Kopf gewachsen war, lassen sich viele angeben.

Der Wichtigste war, daß das Königthum das ganze Rüstzeug des römischen Absolutismus in demselben Augenblick gewann, in welchem das Volksthum den stärksten Schild seiner Freiheit verlor — nämlich die allgemeine bewaffnete Volksversammlung. Wir haben gesehen, wie überwiegend die Wucht des Volkswillens den Vater Theoderichs, ja kürzlich noch Theoderich selbst bestimmt hatte: was vermochte der einzelne König, etwa mit seiner Gefolgschaft, gegen das ganze Volksheer, das mit einmüthigem Geschrei vor sein Zelt trat,

1) Vgl. Var. V. 27. 28. Die Wichtigkeit der persönlichen Umgebung des Königs beweist auch V. 41.; vgl. VI. 9. 10. *vita s. Caesarii* p. 70. *senatores et procures in palatio*. Ennod. ep. IV. 6. Ed. §. 13. *reus nobilis et splendidi honoris*, solche vornehme Römer und Gothen am Hof, die oft großen Einfluß auf die Regierung hatten, waren Cassiodor, Artemidor, Liberius, Faustus, Albinus, Paulinus, Symmachus, Boëthius, Ibbas, Thulun, Gubila, Biça u.

2) Vgl. I. 2. 3. 12. 23. 24. 27. 30. *ingratitude nostra*, d. h. Ungnade.

3) III. 12. *facilius est — errare naturam quam dissimilem sui posset formare princeps rempublicam*.

4) Das war freilich ein seltsames *genus libertatis* I. 4. vgl. III. 11. 12. 16. 17. 32; im Senat sind die „*penetralia libertatis*“ V. 22. IV. 4.

5) Vgl. I. 4. 13. 30. 41. 43. 44. II. 1. 3. 16. 24. 32. III. 6. 11. 12. 31. 33. IV. 4. 16. 25. 29. 42. 43. V. 4. 22. 41. VI. 4. 14. VIII. 2. 10. 11. 14. 15. 16. 17. 19. 22. IX. 2. 19. 23. 25. X. 3. etc.

im Gefühl seines uralten Freiheitsrechts, im Gefühl seiner unwiderstehlichen Massengewalt! Das war jetzt Alles anders geworden. Der König trat an die Spitze einer alterproben, großartigen Staatsmaschine, der Monarchismus concentrirte sich: die Gothen wurden in kleinen Gruppen unter die zahlreicheren Römer über das ganze Reich zerstreut: das ganze Volk, das ganze Heer als solches kam nicht mehr zusammen: nur der einzelne Bezirk wurde vom Grafen etwa in die Provincialstadt berufen, um dort der Privatrechtspflege zu walten und Befehle des Königs zu vernehmen, und einzelne Regimenter oder Tausendschaften werden vom Grafen aufgeboten: das Volksthum wurde decentralisirt. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird dadurch bestätigt, daß, sowie nach Theoderichs Tod der byzantinische Krieg wieder große Volks- und Heeresmassen zusammenzieht, alsbald die Volksfreiheit wieder sehr energisch gegen den Druck des Königthums reagirt.

Wir haben hier nicht eine alles Detail erschöpfende Darstellung der äußeren Geschichte von Theoderichs Reich um ihrer selbst willen zu geben, sondern nur diejenigen Züge eingehend zu erörtern, welche, nach unserer Auffassung, zur politischen Charakterisirung dieses Reiches wesentlich sind. Andere, etwa auch hier einschlägige Punkte, welche aber im Zusammenhang mit den inneren Zuständen des Reiches sich besser beurtheilen lassen, z. B. die Stellung Theoderichs zur katholischen Kirche, werden erst in der nächsten Abtheilung principieell dargestellt werden und manches was hier, in der politischen Geschichte des Gothenreichs, lückenhaft oder unbewiesen scheint, wird in der Schilderung seiner Verfassung Ergänzung oder Begründung finden.

Gleichsam den Angelpunkt von Theoderichs Stellung nach Aussen und zu den Italienern bildet sein Verhältniß zu Byzanz, weshalb unsere Darstellung hiemit zu beginnen wie abzuschließen hat.

Dies Verhältniß war von Anfang bis zu Ende ein unwahres, auf Furcht, List und Mißtrauen gegründet. Wir betrachten hier zunächst die äußeren Manifestationen, am Schluß die innere staatsrechtliche Natur dieses Verhältnisses. Die ehverbietige Unterordnung, welche Theoderich formell immer, und, wo ihn kein überwiegender Vortheil bestimmte, auch oft materiell, dem Kaiser gegenüber bezeugte, hielt ihn nicht ab, ein wesentliches Interesse, wo es nicht anders ging, selbst mit den Waffen gegen denselben durchzusetzen, und sowenig waren die Gothen lediglich ein byzantinisches Heer, daß sie gegen Byzanz selbst in Kämpfe gerathen, welche entfernt nicht als eine Meuterei unbotmäßiger Soldaten, sondern ganz einfach als ein Krieg

zwischen zwei gleichstehenden Mächten erscheinen und von den Byzantinern selbst aufgefaßt werden. Dem Beherrscher Italiens mußte daran liegen, eine Festsetzung der Kaiserlichen an seinen östlichen Marken zu hindern, um an den Punkten, wo die beiden Reiche gränzten, einen Angriff auf Italien von der Landseite möglichst zu erschweren. Theoderich suchte daher die in jenen Gegenden hausenden Stämme in gutem Vernehmen zu halten, oder ihre Feindschaft mit den Waffen zu brechen, wie die der Gepiden,¹⁾ und als Kaiser Anastas²⁾ seine Macht an diesen Gränzen zeigen und erweitern wollte, trat ihm Theoderich, bei aller schriftlichen Ehrerbietung, mit den Waffen entgegen.³⁾ Mundo, angeblich ein Nachkomme Attila's, der Führer einer großen Räuberbande, hatte sich den Königstitel beigelegt und die byzantinischen Gränzgebiete beunruhigt. Ein kaiserliches Heer unter Sabinianus erschien, drängte die Räuber in eine alte Feste zusammen, schloß sie ein und war daran, sie in seine Gewalt zu bringen. Da eilte, von den Belagerten zu Hülfe gerufen, Theoderichs Feldherr Bizia, der in der Nähe gegen die Gepiden zu Felde lag, herbei, erklärte den Räuberfürsten für einen Verbündeten seines Königs, und da die Byzantiner hierauf keine Rücksicht nahmen, griff er sie an, schlug sie sammt ihren bulgarischen Hülfsstruppen in einem hitzigen Gefecht, zwang sie die Belagerung aufzugeben, und trieb den Rest in eine nahe liegende Befestigung.⁴⁾ Wahrscheinlich zur Vergeltung für diesen Streich ließ Anastas bald darauf,⁵⁾ während die Gothen in Gallien vollauf zu thun hatten, von seinen

1) S. v. S. 19. Das militärisch wichtige Sirmium an der Save hatte der Gepidenkönig Thrasarich besetzt. Theoderich sandte a. 504 ein Heer wider ihn, worauf dieser ohne Widerstand die Stadt räumte, Ennod. p. 469—472, Jord. c. 58. Chron. Cassiod. p. 236. Var. VIII. 10. Ein Theil der Gepiden hatte sich schon a. 489 dem Zug der Gothen angeschlossen, ein anderer wurde bei dieser Gelegenheit zu lockerer Abhängigkeit gebracht; daher stammen die Gepiden, die Theoderich zum Frankenkrieg anbietet. Vgl. Buat IX. S. 271.

2) a. 505.

3) Anders die Auffassung bei Pavir. I. S. 161, H. Rückert Annalen I. S. 74 sagt gar, der Friede zwischen Byzanz und Theoderich wurde nie gestört! Der Krieg oder Kriegszustand dauerte v. a. 505—508; vgl. Clint. p. 725.

4) Ennod. p. 472—476 sagt: ad limitem suum romana regna remeaurunt; ihm ist dabei Theoderich, nicht Anastas, Rechtsnachfolger der abendländischen Herrscher; das war recht eigentlich die von Theoderich geltend gemachte, von den Byzantinern zurückgewiesene Auffassung. Auf diese Vorfälle beziehen sich Var. VIII. 9. 10. 21.

5) a. 508.

Schiffen die Küsten von Calabrien verheeren, ¹⁾ und nur gegen die byzantinische, (und vandalische) Seemacht hinwieder konnten die großartigen Flottenrüstungen gerichtet sein, welche Theoderich anordnete. ²⁾ Uebrigens war dieser Conflict mit Byzanz keineswegs eine muthwillige Provocation, sondern nur vorbereitende Vertheidigung von Seite Theoderichs gewesen, indem er eine schwache Seite seines Reiches mit — wie die Erfahrung später zeigte — sehr richtigem Blick erkannt und zu decken gesucht hatte. Ebenfowenig widerstretten die andern Kämpfe, welche Theoderich gegenüber seinen übrigen Nachbarn zu führen hatte, dem fast ausnahmslos eingehaltenen System seiner Friedenspolitik. Es gelang ihm auf friedlichem Wege, durch den Ruhm seiner Weisheit und seiner Macht, eine Art von moralischem Protektorat über alle bedeutenderen Germanenstämme zu erwerben. Von nah und fern traten die germanischen Fürsten in Verbindungen mit ihm, welche eine gewisse schiedsrichterliche Autorität stillschweigend anerkannten und eifrig war der kluge König bemüht, diese Verbindungen, durch Verschwägerungen und Adoptionen begründet, ³⁾ durch Gesandtschaften und Geschenke lebendig zu erhalten. Eigentliche Eroberungen hat er nicht angestrebt und der feuerschnaubende Dietrich von Bern der Sage war in Wahrheit ein gar friedliebender König. ⁴⁾ Vielmehr erkannte er gewissermaßen ⁵⁾ die Gemeinsamkeit der Interessen aller germanischen Reiche seiner Zeit und war unablässig bemüht, sie untereinander und mit sich in Frieden zu erhalten. ⁶⁾ So wurde er Haupt und Mittelpunkt zahlreicher politischer Beziehungen.

Sein Zweck war dabei einmal die Verbreitung der Segnungen des Friedens, der Rechts-Ordnung und der Cultur, der heilsamen Traditionen römischer Bildung. Er und das Gothenreich sollten den

1) Marc. com. p. 309; hieher gehören Var. I. 16. II. 38, wie schon Carl. S. 262 vermuthet; über die Zeit s. Buat IX. S. 278.

2) Var. V. 16. 17. non habet quod nobis Graecus imputet aut Afer insultet, sagt er stolz nach ihrer Vollendung.

3) Den politischen Zweck dieser Familienbände brüdt aus Var. III. 4: adeo inter reges affinitatis jura Divina coalescere voluerunt, ut per eorum placibilem animum proveniat quies optata populorum.

4) Sein Grundsatz war: moderatio provida est quae gentes servat, Var. III. 1; die Sage hat indeß jenen Zug nicht ganz verwischt, und im Nibelungenlied, wie im Rosengarten, den Helden gar unbereit zum Losschlagen gezeichnet.

5) S. Abthlg. I. S. 163, vgl. Wolfm. S. 28; es ist aber nur in beschränktem Sinn erweislich.

6) Darauf geht Var. I. 30. animum nostrum diversarum gentium consilia perscrutantem.

Barbaren die antike Bildung übermitteln, wie die Gothen zwischen dem Kaiserthum und der Germanenwelt die politische Mitte bildeten.

Bei Verfolgung dieser Gedanken in ihren Zusammenhängen müssen wir besonderes Gewicht legen auf die Darlegung derselben durch Cassiodor, da dieser Mann, der Staatsdoctrinär des gothischen Reiches, recht eigentlich die officielle, die vom König gewünschte Auffassung desselben repräsentirt. 1) So ist man sich im Gothenstaat mit Stolz bewußt, die trotzigen Könige der Barbaren zu Recht und Gerechtigkeit anzuhalten, und von einem seiner Gesandten spricht Theoderich: „Königen hast du, ein an Kraft ebenbürtiger Gegner, widerstanden, und von uns gesendet auch solchen unsre Gerechtigkeit gewiesen, die in roher Verstockung kaum deine Gründe verstanden. Nicht hat dich eingeschüchtert die königliche Würde, die sich durch Widerspruch in Zorn entflammt: Du hast ihre Kühnheit der Wahrheit unterworfen und das Gewissen der Barbaren erschüttert, daß sie unsern Geboten willfährig wurden.“ 2) Als er seine Nichte dem König der Thüringer als Braut zusendet, wünscht er, sie möge jenes Volk zu besserer Lebenssitte anweisen. 3) „Das glückliche Thüringen wird fortan mit dem Mädchen sich schmücken, welches das reiche Italien zu Wissenschaft und feiner Art herangebildet hat 4) und fortan wird

1) Bei Benützung solcher Stellen der Varien zur Charakterisirung Theoderichs und seines Reichs, darf allerdings nie vergessen werden, daß wir nicht den König selbst, ja nicht bloß dessen Minister, sondern in dem Minister den Gelehrten sprechen hören, welcher sich darin gefällt, seine weise Rhetorik und rhetorische Weisheit bei jeder passenden und oft unpassenden Gelegenheit zur Schau zu tragen, (vgl. Gibbon c. 39. VII. S. 15), ja, daß manche dieser Phrasen erst später zum Zweck der literarischen Ausschmückung in die Originalaufsätze eingestochten worden sind (Vgl. Schirren S. 69). Indessen, dieß trifft doch Alles nur die Form und Ausdrucksweise, nicht den Geist dieser amtlichen Erlasse, in welchem wir doch des Königs Intentionen wieder finden. Bei der Continuität dieser Intentionen, auch unter den Nachfolgern Theoderichs, rechtfertigt es sich, daß wir Erlasse Cassiodors auch nach dem Tod dieses Königs zur Charakterisirung seines Reiches benützen und nur bei besonderen Fällen und aus besondern Gründen in dieser Hinsicht unterscheiden.

2) Var. IV. 3. *restitisti regibus non impar assertor coactus justitiam nostram et illis ostendere qui rationem vix poterant cruda obstinatione sentire. non te terruit contentionibus inflammata regalis auctoritas: subjugasti quinimo audaciam veritati et obsequentes ordinatibus nostris in conscientiam barbaros perculisti.*

3) Var. IV. 1. *quae nationem vestram meliori ratione componat.*

4) l. c. *habebit felix Thoringia quod nutritiv Italia literis doctam moribus eruditam.*

Thüringen nicht minder durch die Sitte seiner Königin als durch seine Siege glänzen.“¹⁾ An König Gundobald von Burgund sendet er auf dessen Bitte kunstreiche Uhren sammt den Werkmeistern.²⁾ In seiner Heimath solle er haben, was er zu Rom geschaut: unter ihm solle Burgund die feinsten Wunderdinge kennen und die Erfindungen der Alten preisen lernen. Durch seinen König lege das Volk die barbarische Sitte ab,³⁾ was uns Gothen alltäglich, möge jenen ein Wunder dünken. Boëthius wird mit der Sendung beauftragt.⁴⁾ An Chlobovech schickt er einen Sänger,⁵⁾ und sagt dabei von Boëthius, der auch diesen Auftrag besorgt, er handle wie Orpheus, mit holden Weisen den rohen Sinn der Barbaren bildend.⁶⁾

Ganz besonders berühmt er sich nun aber, Frieden und Herrschaft der Gesetze und römische Zucht auch über fremde Stämme zu verbreiten, so daß jeder Streit nicht, wie bei Barbaren, mit Waffengewalt, sondern auf dem Wege des Rechts, nach Vernunft, geschlichtet werde.⁷⁾ Darcin setzt er seinen Stolz, daß er, ein Jüngling des antiken Staatslebens, sein Reich wie ein römischer Kaiser, nicht wie sonst die wilden Barbarenkönige pflegen, verwalte,⁸⁾ und Zwist und Streit nicht wie die Barbaren mit Fehde und Selbsthülfe, sondern nach Gesetz und Recht entscheiden lasse.

Dies ist recht eigentlich der Kern seines Regierungssystems, die Sorge für den Landfrieden und Schlichtung jedes Streites vor Ge-

1) l. c.

2) Var. I. 45.

3) propositum gentile.

4) I. 46. agnoscant per te exterae gentes, tales nos habere nobiles quales leguntur auctores.

5) citharödum, Var. II. 40.

6) Var. II. 41.

7) Var. I. 27. exterarum gentium mores sub lege moderamur — juri romano servit quicquid sociatur Italiae.

8) Die Gothenfürsten denken sich stets als Nachahmer wie als Nachfolger der antiqui principes, Var. X. 13. 14; auch Athalarich sagt (bei bestimmter Veranlassung): ecce Trajani vestri clarum saeculis reparamus exemplum. Var. VIII. 3; vgl. VIII. 13. non sunt imparia tempora nostra transactis: habemus sequaces aemulosque priscorum. — redde nunc Plinium et sume Trajanum sagt er einem Quästor; über die Nachahmung und wo möglich Ueberfügelung der antiqui principes, vgl. IX. 17. 25. — X. 6. sic nobis optime consulueris si priscorum servias constitutis — X. 7. velle nostrum antiquorum principum est voluntas, quos in tantum desideramus imitari, quanti illi justitiam sunt secuti; vgl. Edict. prol.

richt statt mit Gewalt; 1) und Grund wie Wichtigkeit dieses Strebens sind gleich einleuchtend bei dem unruhigen, unsichern Zustand, in dem er Italien vorfand, bei der gefährlichen Tragweite, welche jede Gewaltthat bei der unverföhnten Antipathie zwischen Römern und Gothen erhalten konnte, endlich bei der Schwierigkeit, die es haben mochte, seinen Germanen das uralte Fehderecht zu entziehen. Daher sagt er den verwilderten Römern, welche zu Gewaltthat neigen: „Legt so fremde Sitten ab, nehmt nicht jene rohen Fehler an, die ihr von Andern (d. h. von den Gothen) abgelegt seht.“ 2) Und zu seinen (nicht gothischen) barbarischen Unterthanen in Pannonien spricht er: „Was greift ihr zum Zweikampf, da ihr Richter habt, die unbestechlich sind? Wie soll man merken, daß Friede ist, wenn unter der Herrschaft der Ordnung gefochten wird? Ahmt unsren Gothen nach, die im Felde den Muth, daheim den Gesezesgehorsam bewähren!“ 3) Von seinen Gothen rühmt er: „Mitten unter der verkehrten Sitte der (Barbaren) Völker zeigen ihre Gerechtigkeit, ihre Rechtsliebe die Gothen, welche von jeher doppeltes Lob verdient haben, indem sie die Verständigkeit der Römer annahmen und dabei die Kraft der Barbaren besaßen.“ 4)

Diese Herrschaft der Ordnung nun, da man nach Recht und Gesez, nicht nach Gewalt, lebt, ist die „civilitas“, von der in den Varten so viel die Rede, 5) und in diesem Sinne heißt der König ein auctor civilitatis, ein Schöpfer und Förderer der civilitas, der Herrschaft der Geseze, der Bildung, der Vernunft; 6) deßhalb eilt

1) Ed. §. 10. 75. 123. 124. besonders 145 und epilogus. Var. III. 23. verbis potius non armis causa tractetur.

2) Var. I. 30. 31. abjicite mores peregrinos, nolite modo vitia turbulenta contrahere quae videtis alios abjecisse.

3) Var. III. 24. cur ad monomachiam recurritis qui venalem judicem non habetis? unde pax esse creditur, si sub civilitate pugnetur? imitami certe Gothos nostros, qui foris proelia intus norunt exercere modestiam. Die wichtige Stelle tabelt die Ausübung des Zweikampfs und des alten Fehderechts und beweist gegen Gibben's Ansicht.

4) Var. III. 23. inter nationum consuetudinem perversam — Gothorum demonstrare justitiam qui sic semper fuerunt in laudis medio constituti, ut et Romanorum prudentiam caperent et virtutem gentium possiderent.

5) z. B. II. 24. IV. 12. 17. 27. VII. 39. VIII. 32. Vgl. II. 13. 15. traxit barbaros mores ad quietem II. 23. nostri temporis disciplina III. 15. injuria nostra est laesa justitia.

6) Var. VIII. 1. VIII. 2.; über die Bemühungen des Königs für Cultur (civilitas im w. S.) im Allgemeinen, besonders für Erhaltung und Erneuerung der antiken Kunst, zumal der Bauwerke, Ausführliches in der III. Abth.; vgl. die

er, in allen neu erworbenen Gebieten von Gallien, Spanien, Pannonien diesen Friedensstand herzustellen. Die eben erst gewonnenen gallischen Bevölkerungen fordert er auf: „Leget jetzt bürgerliche Sitten an, entkleidet euch des Barbarenthums: unter der billigen Herrschaft unsrer Aera dürft ihr nicht mehr nach fremden Sitten leben: nur die barbarische Welt lebt nach zügelloser Willkür.“ 1) „Was nützt es, — sagt er ein ander Mal — die Barbaren entfernt zu haben, wenn man nicht nach Maß der Gesetze lebt?“ 2) „Wem es geglückt ist, unter meine Regierung zu gelangen, der darf nicht mehr mit Gewaltthätigkeit verfahren.“ 3) „Die Provinzen, die zu meinem Reich gehören, müssen nach Gesetz und guter Sitte eingerichtet werden, denn nur jenes ist ein wahrhaft menschliches Leben, das durch die Ordnung des Rechts geleitet wird.“ 4) Gothen und Römern schärft er ein: „der empfiehlt sich am Meisten unserer Gunst, der in bescheidner Willensart die Gesetze liebt. Wir lieben nichts, was wider das Gesetz: wir verabscheuen frevole Selbstherrlichkeit und ihre Anhänger, wir verfluchen die Gewaltthätigen. Das Recht, nicht der Arm, gelte im Streit. Warum solltet ihr die Gewalt vorziehen, die ihr doch Gerichte habt?“ 5) „Man erkenne unsre Friedensordnung und unbotmäßige Sitten sollen unter unsrer Herrschaft die Hoffnung aufgeben.“ 6) „Niemand erhebe sich zu Aufruhr, niemand nehme die Zuflucht zur Gewalt. Taucht ein Rechtsstreit auf, so begnügt euch mit der Entscheidung eures heimischen Rechts, 7) denn es ist

schöne Stelle des Ennobius p. 467, 468: video sub civilitatis plenitudine palatina ubique tecta rutilare etc.

1) III. 17. vestimini moribus togatis, exuite barbariem — quia sub aequitate nostri temporis non vos decet vivere moribus alienis — gentilitas enim vivit ad libitum.

2) III. 43. quid enim proficit barbaros removisse confusos nisi vivatur ex legibus?

3) IV. 10. 12. non decet per vim aliquid agere qui ad nostra meruerunt regimina pervenire.

4) V. 39. decet provincias regno subjectas legibus et bonis moribus ordinari: quia illa vita vera hominum est quae juris ordine continetur.

5) VIII. 3. ille se animo nostro amplius commendare poterit, qui leges moderata voluntate dilexerit. non amamus aliquid incivile, scelestam superbiam cum suis detestamur auctoribus. violentos nostra pietas execratur. in causa possint jura, non brachia. nam cur eligant quaerere violenta, qui probantur habere iudicia?

6) IX. 19. nostra civilitate recognita spes truculentis moribus auferatur.

7) Nebenbei gesagt eine noch völlig unbemerkte und entscheidende Waffe zur Widerlegung Obwens.

eine Art Wahnsinn, in einer Friedensära gewaltthätigen Entschlüssen nachzuhängen.“¹⁾ Wiederholt rühmt er von seinen Gothen, daß sie als Vertreter und Beschirmer dieses Princips der *civilitas* zwischen den Römern und den Barbaren stehen.²⁾ „So weit haben wir unsere Gothen herangebildet, daß sie sowohl mit den Waffen vertraut als von Rechtsliebe geleitet sind. Das ist es, was die übrigen Barbarenvölker nicht haben, das ist wodurch ihr einzig dasteht, daß ihr kampfrüstig seid und doch nach den Gesetzen mit den Römern lebt.“³⁾

Aber diese höhere Stellung, welche das Gothenreich gegenüber den andern Germanen durch die Anlehnung an Rom und das Imperium beanspruchte, wurde noch schärfer, noch auffallender ausgesprochen. Wie Theoderich in die Fußstapfen der alten Kaiser zu treten⁴⁾ und Rom und das imperium romanum bei jeder Gelegenheit zu verherrlichen bemüht ist,⁵⁾ nennt er geradezu Italien sein und seiner Gothen Vaterland, betrachtet das weströmische Reich, die *respublica romana*, als fortbestehend, nur, statt unter einem Kaiser, unter einem König.⁶⁾ Deshalb, als Haupt dieser *respublica*, als Herr Roms und Italiens, als Glied des römischen Gesamtreichs, fühlt sich Theoderich den Barbaren gegenüber etwas Anderes und Höheres, denn die übrigen germanischen Könige. Kaiserliche Hoheit legt er sich bei und erhebt sich damit ausdrücklich über die bloßen Könige.⁷⁾ So schreibt er dem Thüringerkönig, als er ihm seine

1) *nullus ad seditiosa consurgat nullus ad violenta confugiat. si quod tamen emerit civile certamen legibus patriis estote contenti. furoris genus est in saeculo pacato turbulento studere proposito.*

2) IX. 14. Gothorum laus civilitas custodita.

3) VII. 25. sic Gothos nostros produximus ut et armis sint instructi et aequitate compositi. hoc est quod reliquae gentes habere non possunt, hoc est quod vos efficit singulares, si assueti bellis videamini legibus vivere cum Romanis. Diese Seite bewunderten denn die Römer begreiflicherweise noch lieber an Theoderich als sein Selbstthum. Vgl. VIII. 9. in eo qui bellicosus esse creditur civilia plus amantur:

4) Var. I. 1. 25.

5) I. 1. 20. 23. 25. 27. 32. 39. 42. III. 17. 18. 21. 29. 30. 31. 53. IV. 6. 30. 43. 48. 51. VI. 4. 18. VII. 6. 7. 13 — 15. universa Roma miraculum VIII. 10. IX. 17: Roma caput mundi XI. 5. 39. XII. 11. romani populi majestas.

6) I. 1. utriusque reipublicae. II. 1. 5. 16. 18. 24. 37. III. 11. communis reipublica VIII. 2. — XI. 2. nennt Cassiodor das Reich Athalarichs romana reipublica.

7) Obwohl er diese anredet mit fraternitas vestra, III. 2. IX. 1., sie haben

Nichte zusetzet: „auf daß Ihr, von königlichem Stamm entsprossen, fortan durch den Glanz kaiserlichen Blutes noch weiterhin Strahlen werfet.“ 1)

Dies ist nun keineswegs nur eine antithetische Floskel Cassiodors, sondern eine Idee, deren Verwirklichung versucht ward und welche, wäre dieser Versuch gelungen, das römisch-deutsche Kaiserthum auf gothischer, statt wie später geschah, auf fränkischer Grundlage errichtet hätte. Denn kaiserliche Würde legte sich Theoderich bei, nicht etwa wegen der Adoption durch Zeno, sondern weil er sich als Herrn von Rom und Italien für den Erben und Nachfolger der abendländischen Kaiser ansah. 2)

Aber diese Idee zu realisiren fehlte es vor Allem an realer Macht. Denn — im Gegensatz zu all' meinen Vorgängern muß ich dieß zum ersten Mal hervorheben und zur Anschauung bringen, die Darstellung der Verfassung hat es ausführlich zu begründen — das gothische Reich, äußerlich glänzend und innerlich hohl, war mit seinen realen Mitteln seiner Aufgabe, seinen Ansprüchen, seiner Stellung und seinen natürlichen Rivalen, den Byzantinern und Franken, auf die Dauer entfernt nicht gewachsen. Die hohe politische Begabung Theoderichs verdeckte, ja ergänzte dieß gewissermaßen, so lang er lebte. Als aber keine bedeutende Persönlichkeit nicht mehr an der Spitze dieses Reiches stand, hatten Byzantiner und Franken sofort das Uebergewicht. Die Ursachen der inneren Schwäche des Gothenreichs können erst später erschöpfend dargethan werden. Hier genüge der Hinweis darauf, daß die Gothen, an Zahl gering, in einer ihre Nationalität gefährdenden Zersplitterung unter eine Bevölkerung zerstreut waren, welche sie als Barbaren und Ketzer haßte, daß sie nicht, wie die

ben ordo principalis IV. 1 die excellentia II. 41; er selbst heißt in den Barien kurzweg Theodericus rex; in den Briefen an die Bischöfe bei Baronius *Theodericus rex* mit Annahme kaiserlichen Beinamens.

1) Var. I. c. ut qui de *regia* stirpe descenditis nunc etiam longius claritate *imperialis* sanguinis refulgeatis; vergl. VIII. 18, wo er einem Beamten sagt, daß seinen Eifer *oculus imperialis* aspexit. VIII. 16. *imperiale* iudicium aspexit. IX. 1. Amali sanguinis purpurea dignitas. IV. 39. Amalorum genus purpuratum. Einem Gesandten, den er an den Kaiser schickte, sagt er: Nichts konnte Dich staunen machen, da du uns zu sehen gewohnt. V. 40. nulla confusus trepidatione quia nihil tibi post nos potuit esse mirabile. An Selbstgefühl fehlte es überhaupt nicht im Mindesten.

2) Vgl. oben die Stelle des Ennod.; deshalb nennt er sich *romanus princeps* und seine Erwerbungen in Gallien „Wiedervereinigungen mit Rom“ III. 16. 17.

Franken, in stetem unmittelbarem Zusammenhang mit germanischen Urstämmen blieben, — sie hatten kein Austrasien, ihr Neustrien zu kräftigen, — daß sie nicht, wie die Byzantiner, den Vortheil einer alten, zähen, gleichsam von selbst arbeitenden Staatsmaschine hatten. Die gothische Kolonie, an Volkszahl den im Frankenreich vereinten Germanen weit nachstehend, unverföhnliche Gegensätze in einem wenig geordneten, jungen Staatswesen bergend, war einzig auf wie von der genialen Persönlichkeit Theoderichs gegründet, hatte keinen Halt als ihre Nationalität und mußte äußere Stürme scheuen.

So sehe ich durch alle glänzenden Phrasen Cassiodors hindurch auf die innere Schwäche des Reiches der Amaler und es ist mir gewiß, daß der große König hiefür nicht blind war, daß das geheime Gefühl der Geschraubtheit seiner Stellung, der Unzulänglichkeit seiner realen Mittel ein weiteres Motiv seiner Friedenspolitik ¹⁾ war. Er suchte sich gegen die beiden Hauptfeinde durch Alliancen mit den Staaten zweiten und dritten Ranges zu stärken, welche ihrerseits seine Protection gegen die Uebergriffe der Franken eifrig suchten. Der Stamm der Franken, minder ideal, aber verb kräftiger geartet als die Gothen, durch den unmittelbaren Zusammenhang mit der deutschen Heimath und den heimischen Stämmen vor der Isolirung und länger vor der Romanisirung bewahrt, ²⁾ von einem kraftvollen und rücksichtslos consequenten Eroberer zusammengenommen und geleitet, konnte schon von dem großen Theoderich nur mit Anstrengung in seiner nach allen Seiten anschwellenden Macht zurückgedämmt werden. ³⁾ Als nach Theoderichs Tod das Ostgothenreich sank und sank, errangen alsbald die Franken steigend und steigend den Primat unter den deutschen Stämmen, ja später jene herrschende Stellung im gan-

1) Var. I. 1. *omni quippe regno desiderabilis debet esse tranquillitas, in qua et populi proficiunt et utilitas gentium custoditur. haec est enim bonarum artium decora mater, haec mortalium genus reparabili successione multiplicans facultates protendit, mores excolit et tantarum rerum ignarus agnoscitur qui eam minime quaesisse sentitur;* vgl. I. 23. 30.

2) Nur in dieser Hinsicht ist Ein wahres Moment in der stillernten Vergleichung von Gothen und Franken bei St. Priest I. S. 327.

3) Dieß bedrohliche Anwachsen der Frankenmacht hat deutlich erkannt und scharf gezeichnet Procop b. G. I. 12. *τὴν Γερμανῶν δύναμιν ἤδη αὐξομένην δειμαίνοντες — πολυανθρωπία γὰρ ἰσχυροτάτη ἐγγέγονε καὶ τοὺς αἰεὶ ἐν ποσὶν ὄντας ἐκ τοῦ ἐμφανοῦς ἐβιάζετο — Γότθων τὴν ξυμμαχίαν προσποιήσασθαι ἐν σπουδῇ ἔσχον;* aber absichtliche Hebung Ethobovechs gegen Theoderich durch Byzanz (Wolkm. S. 28, Pflüger I. S. 30, Buat IX.) läßt sich nicht erweisen.

zen Abendland, welche Theoderich mehr dem Schein als der Macht und Wahrheit nach behauptet hatte. ¹⁾

Die gefährlichen Uebergriffe des Frankenkönigs Chlodovech waren es denn auch, welche wiederholt den friedliebenden König nöthigten, die Waffen zu ergreifen, wenn er sein Protektorat und den Bestand der von ihm beschützten Reiche aufrecht halten wollte. Lieber hätte er freilich durch friedliche Mittel, durch sein Verschwägerungssystem, eine rücksichtsvollere Politik des Merowingen erwirkt. Er hatte Audefreda, dessen Schwester ²⁾ zur Ehe verlangt und erhalten. ³⁾ Außerdem hatte er auch seine beiden andern nördlichen Nachbarn, die Westgothen und Burgunden, sich befreundet, indem er seine beiden Töchter, Theodegotho und Ostrogotho, ⁴⁾ den Königen dieser beiden Reiche, Marich und Sigismund, vermählte ⁵⁾. Der König des damals noch blühenden Thüringerreiches, Hermanfrid, erhielt eine Nichte Theoderichs, Amalaberga, zur Gattin ⁶⁾ und den König der Heruler adoptirte er zum Waffensohn. ⁷⁾ Waren diese Verbindungen zunächst gegen das Frankenreich gerichtet, ⁸⁾ so sollte es Sicherung gegen Byzanz gewähren, wenn er ein Bündniß mit den seemächtigen Vandalen, welche allein etwa der kaiserlichen Flotte gewachsen waren, durch Vermählung seiner Schwester Amalafriada mit König Thrasa-

1) Jord., der diesen Umschlag noch erlebte, sagt mit wehmüthigem Rückblick: nie, so lang Theoderich lebte, wich der Gothe dem Franken c. 58. und Proc. I. 13: nach dem Tode Theoderichs unterwarfen die Franken die Thüringer, da ihnen Niemand mehr Gegengewicht hielt *οὐδενὸς ἀγῶν ἐν ἀντιστατόντων*.

2) Greg. tur. III. 31., nicht Tochter, wie Jord. c. 58. sagt.

3) c. a. 496.

4) Beide schon in Mähren von einer Concubine geboren; Jord. c. 58. solche Abstammung schloß weder bei Söhnen, noch bei Töchtern die Rechte königlicher Geburt aus. Der aut. an. val. gibt unrichtig die Theodegotho dem Burgunden, und nennt die Ostrogotho Arevagni. Die Burgunden hatten während des Krieges mit Odoakar auf eigne Faust arg in Italien, besonders in Ligurien, geheert; a. 494 wurden durch Epiphanius von Pavia eine *pax diuturna*, ein foedus mit den Burgunden errichtet, und die noch gefangnen Italiener losgekauft. Ennod. vita Epiph. p. 399—409.

5) Jord. l. c. Ennod. v. Epiph. p. 405, schon vor a. 494.

6) Var. IV. 1.

7) l. c. 2.

8) Das hat Proc. wohl erkannt und l. 12. ausdrücklich gesagt; die Schwägeren lehnten sich gern an Theoderich; aber auch er bot gerne Burgunden, Thüringer, Warner, Heruler zum Schutz der Westgothen gegen die Franken auf Var. III. 1—3.

mund befestigte. 1) Aber auch der König der Warner, ja selbst die ferneren Götzen an der Ostsee anerkannten das Ansehen des großen Anlagers. 2) Doch auch nur in diesem Sinne freilich ist es gerechtfertigt, wenn Jordanis 3) sagt: „es gab im Abendland kein Volk, das nicht dem Theoderich, so lang er lebte, in Freundschaft oder Unterwerfung botmäßig war,“ oder wenn gar eine andre Quelle berichtet, er wußte durch seine Verschwägerungen, durch Wohlthaten und Gefälligkeiten, alle Völker und Könige im Umkreis so für sich zu gewinnen, daß sie sich seinem Bündniß unterordneten und auf ihn wie ihren König blickten. 4)

Sieht man näher zu, so findet man die gerühmte Unterordnung am Ende nur in einem sehr unbestimmten Protektorat, in einer mehr in Worten beanspruchten, als in Thaten anerkannten, moralischen Ehrenstellung. 5) Die Unbestimmtheit des Verhältnisses spiegelt sich in der Unbestimmtheit der dafür gebrauchten Ausdrücke und, wenn man die prunkenden Lebensarten der Ennodius und Cassiodor mit dem Maß der Thatfachen prüft, so schrumpft die Autorität des Königs bedeutend zusammen. 6) Cassiodor liebt es, das Verhältniß zu solchen Verbündeten so darzustellen, als wenn alle materiellen Vortheile desselben nur ihnen zukämen, wie sie an Ehren durch die Beziehung zu Theoderich gewinnen sollen. So sagt er dem Heruler seinen Schutz zu, 7) und fordert dafür eine Ergebenheit, 8) deren man

1) Jord. l. c. Proc. b. V. l. 8. Ennod. p. 476. Schon Gunthamund hatte ihm Sicilien abgetreten; s. *Uth.* I. S. 160.

2) Var. V. 2.

3) c. 58.

4) An. Val. p. 623 ut se illi sub foedere darent sibi eum regem sperantes; sperare begegnet in gleichem Sinn bei Cassiodor, vgl. auch Ennod. p. 469: *legationibus tuis inest vigor immortalis — nec replicationibus tuis reperiuntur contraria nec objectionibus facilis occurrit resolutio*; freilich das Gegentheil kam auch vor s. u.

5) Das verkennt auch Balbo I. S. 57, wie die Meisten.

6) Ennod. übertreibt die Unterordnung der Burgunden p. 466 und Vandalen p. 476; aus den Varien kommen zumeist in Betracht: I. 45. 46. II. 41. III. 1—4. IV. 1. 2. V. 43. 44. IX. 1.; nur der Sprache dieser Panegyriker, nicht der Machtfülle nach, war er un *nouvel empereur d'occident du Roure* I. S. 478, der Theoderichs Macht weit überschätzt II. S. 88, anderseits ist aber nicht richtig, daß jene internationalen Beziehungen sich von Eurich auf Theoderich vererbt, wie Buat. IX. S. 352 meint.

7) *defensio*.

8) *devotio, obsequium*.

gothischer Seite allerdings gar nicht bedürftig sei. Aber im Grunde beschränken sich jene Vortheile auf die Rathschläge Theoderichs und die Ehre, die der Bund mit ihm den Herulern bei andern Völkern eintragen wird, und anderseits wird doch die Hülfe der Heruler eventuell gegen die Franken gefordert, während Theoderich nicht das Mindeste that oder thun konnte, das Reich der Heruler vor den Langobarden zu retten. ¹⁾ Dem Burgundenkönig sagt er, durch Geschenke, wie er sie ihm hier sende, richte man oft mehr als durch die Waffen aus, ²⁾ und die Burgunden sollen die geistige Ueberlegenheit der Schenker solcher Kunstwerke fühlen. ³⁾ Nur Rathschläge und Bitten ⁴⁾ hat er an Chloovech zu richten, ⁵⁾ welche dieser bald befolgt, bald auch verwirft. Nur das Ermahnungsrecht des älteren Mannes, des väterlichen Freundes, nimmt er gegen ihn in Anspruch, ⁶⁾ und es ist sehr lehrreich zu beachten, wie glimpflich er spricht zu dem gewaltigen Eroberer selbst ⁷⁾ und auch zu dem zweideutigen Gundobald von Burgund, ⁸⁾ dem man mit Grund mißtraute und der sich später wirklich dem Franken statt dem Gothen anschloß, während er gleichzeitig zu den kleinen Fürsten der Heruler, Warner, Thüringer sich auf das Stärkste über die völkerrechtswidrige Ländersucht und Gewaltthätigkeit des Merowingen ausläßt. ⁹⁾ Die amalischen Prinzessinnen, die er mit den fremden Königen vermählt, sollen, nach seinem Wunsch, Einfluß auf die Regierung üben. ¹⁰⁾ Aber diese Verbindungen sind

1) Var. IV. 2. *damus tibi — instrumenta bellorum, sed, quae sunt omnimodis fortiora, largimur tibi nostra iudicia. summus enim inter gentes crederis qui Theoderici sententia comprobaris.*

2) Var. I. 45. *spernenda non sunt quae a vicinis regibus praesumptionis gratia (vielleicht praesumptione gratiae?) postulantur — frequenter enim quod arma explere nequeunt oblectamina suavitatis imponunt, vgl. V. 2. semper prodest divitum regum acquisita conoordia, qui dum parvo munere leniantur majore semper compensatione prospiciunt.*

3) I. 45. *non audebunt se aequales nobis dicere apud quos sciunt sapientes talia cogitasse.*

4) *petitiones.*

5) II. 41. *cede itaque suaviter genio nostro, quod sibi gentilitas communi remittere solet exemplo.*

6) III. 2. *nostrum est regios juvenes objecta moderatione moderari.*

III. 4. *jure patris vobis interminor et amantis.*

7) Var. III. 3.

8) III. 2.

9) Var. III. 3.

10) V. IV. 1. *mittimus quae dominatum jure vobiscum impleat et na-*

doch nur: Coordination Ebenbürtiger, ¹⁾ und nicht nur die Weite des Weges, sondern der Mangel an Vollzugsgewalt, der Mangel eigentlicher Unterordnung hindert, an die Völker, welche Theoderich ehrend begrüßen, wirkliche Befehle ²⁾ zu senden. Vielmehr ist es bezeichnend, daß Theoderich von dem Vandalenkönig einräumt, er hätte nicht angehalten werden können, sich zu rechtfertigen. ³⁾ Und das war nicht ein leeres Compliment. Theoderich mußte die Mißhandlung seiner Schwester durch einen andern Vandalenkönig ungerächt lassen und daß unter Athalarich vollends auch die moralische Ueberordnung nicht mehr konnte geltend gemacht werden, bezeugt der ohnmächtige Ton des Vorwurfs in seinem Brief. ⁴⁾ Haben wir so nirgends ein juristisch formulirtes, festes Herrschaftsrecht oder nur Hegemonieverhältniß zu diesen Königen und Völkern in den Thatfachen auffinden können, so werden wir auch einem öfter wiederkehrenden Ausdruck, der auf dergleichen hinweisen könnte, keine solche Auslegung geben dürfen: es werden nämlich Heruler, Thüringer, Warner zc. als *conjuratae nobis gentes* bezeichnet. ⁵⁾ Soll darauf hin überhaupt eine eidliche Verbindung angenommen werden, so ist ihr Inhalt doch höchstens ein gegenseitig beschwornes Friedens- und Treue-Verhältniß, nicht ein Unterwerfungs- oder auch nur ein Hegemonie-Vertrag und, wenn er von diesen Stämmen sagt: „ihr, die ihr unsern Anordnungen folgt,“ so ist dieß ein freiwilliges, factisches Anschließen Kleinerer an eine größere Macht gegen einen gemeinsamen Feind. ⁶⁾ Aber es ist Theoderich entfernt nicht gelungen, seine Idee einer Vereinigung aller germanischen Stämme zu einem bleibenden Staatenbund unter gotthischer Hegemonie in festen staats- oder völkerrechtlichen Bindungen zu verwirklichen: es fehlte dazu an der Bestimmtheit des Ziels, an der Festigkeit der Form, an der realen Macht des Unternehmers. Während der idealistische Gothe mit friedlichen Mitteln eine lockere Führerschaft unter unabhängigen Staaten vergebens an-

tionem vestram meliorem institutione componat. V. 43. hoc si voluisses cum sorore nostra tractare utique vobis non potuisset accidere quia nec fratrem permiserat laedi nec maritum fecerat in rebus talibus inveniri.

1) Vgl. bes. V. 1.

2) *mandata*.

3) Var. V. 44. *ille enim qui minus poterat cogi non passus est etc.*

4) Var. IX. 1. vgl. Abthlg. I. S. 164.

5) V. III. 1. 2.

6) V. III. 3. *vos qui nostrum sequimini dispositum. V. 44.* nennt er sich *parens gentium*, stellt sich aber dem Vandalenkönig gleich.

strebte, erreichte das äußerst realistische Geschlecht der Merowinger durch praktische Schlantheit und rücksichtslose Gewalt sein mehr selbstisches aber politisch richtigeres Ziel, wahre Herrschaft über unterworfenne Stämme in einem einheitlich-fränkischen Reich. Die Unzulänglichkeit der Mittel Theoderichs zeigte sich leise schon bei seinen Lebzeiten, aber höchst empfindlich unmittelbar nach seinem Tode. Er hatte es nur zu einer hohen aber vagen Autorität seiner Persönlichkeit gebracht. Mit dieser verschwand jede Frucht seines Strebens in der äußeren Politik und von all' den sorgfältig gepflegten Verbindungen ärndteten die Gothen in den Tagen der Gefahr nicht den mindesten Nutzen. Nicht Ein uneigennütziges, befreundetes Schwert erhob sich für die Krone der Amaler. Theoderich ist deßhalb eine tragische Gestalt wie so viele politische Idealisten. Das Werk seines Lebens war ein genialer Irrthum: wie schon die Gründung des Reiches in Italien, so seine innere, so seine äußere Politik. Mitten im Herzen der Römerwelt ein isolirtes Germanenreich gründen, in diesem Reich Römer und Barbaren, Rechtgläubige und Ketzer friedlich nebeneinander stellen, ¹⁾ in einer Zeit blutiger, treulofer Gewalt durch Weisheit, Familienbände und Kultur die wilden Barbarenkönige sich unterordnen wollen — das sind große Phantasien gewesen, ebenso undurchführbar wie ideal. ²⁾

Betrachten wir von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus zunächst das Verhältniß zu den Franken. Die Niederlage der Alamannen durch Chlodovech ³⁾ hatte die wichtige Folge, daß nunmehr die Gothen an ihrer Nordgränze unmittelbare Nachbarn der Franken wurden und daß Theoderich sofort Veranlassung erhielt, ihrem Anbringen entgegenzutreten, da er alamannische Flüchtlinge in seinen Schutz genommen und ihnen neue Sitze in Rhätien gewährt hatte. ⁴⁾

1) Vgl. Mübinger I. S. 60; ganz anders war der Gedanke, welchen nach Drogus VII. 43. Athaulph gefaßt hatte: er wollte ein gothisches Reich mit Verteilung des römischen Staats, aber im ganzen Umfang desselben, gründen und die römischen Formen mit gothischem Inhalt füllen: ein Unternehmen, das übrigens doch nicht identisch mit der Idee des römisch-deutschen Kaisertums gewesen wäre, wie Köpfe S. 131 sagt.

2) Ganz a. M. du Roure I. p. XXI. S. 4.

3) a. 496 Greg. tur. II. 30.

4) Ennod. p. 477. quod a te Alamanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento romanae possessionis inclusa est; es war sowohl ein Gewähren von neuen Sitzen, als Schutz für die südlichen Reste des Volkes; vgl. bes. Etälin I. S. 149—151, du Roure I. S. 278. — Buat IX. S. 224, 228 hat das cui evenit regem habere, was auf Theoderich geht, mißdeutet.

Da Chlodovech seinen Sieg noch gegen die Reste des Volkes verfolgen will, fordert ihn Theoderich, unter Berufung auf die Schwägerschaft, auf, die Schutzbefohlenen seines Verwandten zu schonen, und empfiehlt ihm Mäßigung im Sieg als die weiseste Politik. 1) Aber Chlodovech fragte wenig nach der Weisheit Cassiodors oder den Banden der Schwägerschaft. Das zeigte sich 2) deutlich, als er Wiene machte seine Eroberungen gegen die Westgothen in Gallien auszu dehnen. Wieder bot Theoderich Alles auf, zwischen seinem Schwager und seinem Schwiegersohn den Frieden zu erhalten: er schrieb nicht nur an die beiden Streitenden, sondern auch die Könige der Burgunden, Thüringer, Warner und Heruler forderte er auf, mit ihm auf das gleiche Ziel hinzuarbeiten. 3)

Den Gothenkönig Alarich warnt 4) er, den früheren Siegen der Westgothen allzuviel zu vertrauen und deutet leise die Verweichlichung seines Volkes an, weist auf die Verwandtschaft mit Chlodovech hin und legt ihm auf, den Erfolg der versuchten Vermittlung abzuwarten, denn nur wo Recht nicht zu erlangen sei, dürften die Waffen gebraucht werden.

Gegenüber Chlodovech 5) führt er die Sprache eines erzürnten Vaters, verweist ihm seinen Kriegsburst, fordert Unterwerfung unter seinen Schiedspruch und Niederlegung der Waffen, die in diesem Fall nur zu Theoderichs Schimpf geführt werden können. In den Briefen an die andern vier Könige 6) nimmt er ausdrücklich das Recht in Anspruch, als Vater die jungen heftigen Fürsten mit schar-

1) Var. II. 41. Luduin regi Francorum ... gloriosa quidem vestrae virtutis affinitate gratulamur quod gentem Francorum prisca aetate residem in nova proelia concitasti et alamannicos populos causis fortioribus inclinatos victrici dextra subdidisti. sed .. motus vestros in fessas reliquias temperata, quia jure gratiae merentur evadere, quos ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse. estote illis remissi, qui nostris finibus celantur exterriti ... in talibus causis accipe frequenter expertum. illa mihi feliciter bella provenerunt, quae moderato fine peracta sunt. Wenn er schließlich sagt: vestra siquidem salus nostra gloria est et toties regnum Italiae profecisse judicamur quoties de vobis laeta cognoscimus, so sollten diese Complimente bald durch Thatfachen widerlegt werden; die unechte Antwort Chlodovechs s. z. B. bei Cochlæus c. 16.

2) a. 506.

3) Var. III. 1. 2. 3. 4.

4) III. 1.

5) III. 4.

6) III. 2. 3.

fen Worten zurecht zu weisen, hebt die Ansprüche der Westgothen auf ihre Dankbarkeit hervor, und deutet auf die Gefahren für sie alle hin, wenn sie dem gewalthätigen Gebahren des Frankenkönigs, das er hier in den schärfsten Worten zeichnet, nicht rechtzeitig entgegen-treten. 1)

1) Var. III. 1. *quamvis fortitudini vestrae confidentiam tribuat parentum vestrorum innumerabilis multitudo: quamvis Attilam potentem reminiscamini Visig. viribus inclinatum, tamen, quia populorum ferocia corda longa pace molliscunt cavete subito in aleam mittere, quos constat tantis temporibus exercitia non habere. — moderatio provida est, quae gentes servat — tunc utile solum est ad arma concurrere, cum locum apud adversarium justitia non potest invenire: quapropter sustinete, donec ad Franc. regem legatos nostros dirigere debeamus, ut litem vestram amicorum debeant amputare judicia. inter duos enim affinitate conjunctos non optamus aliquid tale fieri unde unum minorem contingat forte inveniri: non vos parentum fusus sanguis inflammat, non graviter urit occupata provincia, adhuc de verbis parva contentio est — objicimus quamvis cognato cum nostris conjuratis (cum nobis conjuratas?) eximias gentes. grave malum est inter caras regiasque personas voluntates sibimet videre contrarias — non sine invidia nostra geritur, si nobis patientibus affinium clade dimicetur. habetis omnes per me pignora magnae gratiae, non est unus ab alio segregatus: si quid in vobis delinquitis, meo graviter dolore peccatis. nostrum est, regios juvenes objecta ratione moderari — vereantur senes, quamvis sint florida aetate ferventes — decet enim nos aspera verba dicere, ne affines nostri ad extremum debeant pervenire. cum conjuratis nobis gentibus convenit enim tales tantosque reges non inter se lamentabilis rixas quaerere, ut de suis nos possint casibus sauciare. quapropter fraternitas vestra adhibito mecum studio eorum nitatur reparare concordiam: quia nemo potest credere, sine nostro voto illos ad haec praelia pervenisse, nisi omnino clareat, ne ad conflictum veniant nostra esse potius certamina. III. 3. vos: quos conscientiae virtus erigit — legatos vestros una cum meis et fratris nostri Gundibaldi regis ad Francorum regem Ludovicum destinate, ut aut se de Visigothorum conflictu considerata aequitate suspendat et leges gentium quaerat aut omnium patiatur incursum, qui tantorum arbitrium judicat esse temendum: — qui sine lege vult agere cunctorum disponit regna quassare. sed melius est, ut inter initia perniciose reprimatur assumptio: ut sine labore perficiatur omnium quod certamen esse poterat singularum. recolite namque Eurici senioris affectum, quantis vos juvit semper muneribus, quoties a vobis vicinarum gentium imminetia bella suspendit. reddite filio ejus gratiam, quam tantam agnoscitis vestris utilitatibus attributam. nam si tanto regno aliquid praevaluerit vos aggredi sine dubitatione praesumet: — — — ut vos qui nostrum sequimini — dispositum, unus vos complectatur assensus et foris hoc agatis, ne in vestris provinciis dimicare possitis. III. 4. adeo inter*

Es ist bekannt, daß diese Bemühungen nichts fruchteten. Chlodovech ließ sich nicht durch schöne Worte und auch schon nicht mehr durch die Furcht vor Theoderich ¹⁾ hindern, seine Eroberungspolitik zu verfolgen: bei Vouglé kommt es ²⁾ zur Schlacht: der König der Westgothen fällt mit vielem Volk, ³⁾ sein unmündiger Sohn Amalarich, ⁴⁾ der Enkel Theoderichs, wird über die Pyrenäen nach Spanien geflüchtet, ein Bastard Marichs, Gesalich, ergreift statt des Unmündigen das Scepter ⁵⁾ und sucht vergeblich Narbonne wider die Franken und die mit ihnen verbundnen Burgunden zu halten: bald muß auch er nach Spanien weichen, ⁶⁾ bald fällt die Hauptstadt Toulouse, ⁷⁾ und alles Land östlich den Pyrenäen scheint den Westgothen verloren. —

Da mußte denn Theoderich einschreiten, ⁸⁾ wenn er nicht seine ganze Machtstellung im Abendland an die Franken verlieren und das ganze politische System, das er begründet, fallen lassen wollte. Nicht bloß forderte Pflicht und Klugheit, den hilflosen Enkel gegen äußere und innere Feinde zu schützen und der Welt zu zeigen, daß jene Verschwägerungen, auf welche Theoderich so großes Gewicht legte,

reges affinitatis jura divina coalescere voluerunt, ut per eorum placibilem animum proveniat quies optata populorum. — nam quibus obsidibus habetur fides, si non credatur affectibus? sociantur proximitate domini, ut nationes divisae simili debeant voluntate gloriari — quae cum ita sint, miramur, animos vestros sic causis mediocribus excitatos, ut cum filio nostro Alarico rege durissimum velitis subire conflictum, ut multi, qui vos metuunt de vestra concertatione laetentur. ambo estis summarum gentium reges, ambo aetate florentes. non leviter regna vestra quassatis, si data partibus libertate configitis. — impatiens sensus est ad primam legationem protinus arma movere. a parentibus quod quaeritur electis iudicibus expetatur. — abjicite ferrum, qui in meum pugnare vultis opprobrium. jure patris vobis interminor et amantis; so habe er denn zu ihm wie zu Marich Gesandte geschickt: illi enim credere debetis, quem vestris utilitatibus arri dere cognoscitis.

1) Proc. I. 12.

2) a. 507.

3) Greg. tur. II. 37, Proc. I. 12, Isid. Chron. Goth.

4) Aeltere, z. B. Juan del Castillo S. 92, verwechseln ihn mit Athalarich, dem Sohn Amalajunthens.

5) Ein oft wiederholter, für die damalige Kronfolge charakteristischer Zug. Näheres bei der Geschichte der Westgothen.

6) a. 508. Proc. I. c. Isid. I. c.

7) Greg. tur. I. c.

8) Ganz anders Balbo I. S. 77.

auch wirklich politische Bedeutung hatten; nicht bloß forderte die Ehre, den unbotmäßigen Königen der Franken und Burgunden zu beweisen, daß sie das ostgothische Protektorat nicht ungeahndet ignoriren ¹⁾ könnten — schon galt es vor Allem die Selbsterhaltung wider die drohende Ausbreitung des Frankenreichs. Wurden die Franken jetzt auch an der italischen Gränze unmittelbare Nachbarn, war das Gegengewicht der stammverbrüdereten Westgothen besetzt und das Burgundenreich ein abhängiger Bundesgenosse der kühnen Awaalen, dann waren die Alpen kein Schutzwall mehr wider den Strom der fränkischen Eroberung. Theoderich erkannte die Gefahr und begegnete ihr mit Entschlossenheit und Kraft. Das ganze Aufgebot der ostgothischen Macht wurde ²⁾ versammelt ³⁾ und Graf Ibbas führte das gewaltige Heer durch die cottischen Alpen nach Gallien, entsetzte Arles, ⁴⁾ das von Thulun, einem Verschwägerten des Königshauses, war auf's Tapferste vertheidigt worden, ⁵⁾ schlug Franken und Burgunden entscheidend, überschritt die Rhone und befreite auch die westlich dieses Flusses eingeschloßnen Städte, besonders Carcassonne, die zweite Schatzkammer der Westgothenkönige. ⁶⁾ Der Friede, welcher trotz dieser Erfolge den Besiegten gewährt wurde, zeigt einerseits jene weise Mäßigung, welche Theoderich als sein segnenreichstes Princip zu rühmen liebte, anderseits aber die politische Umsicht des Protectors: denn alle Interessen, welche das ostgothisch-italische Reich zu diesem Kriege gedrängt hatten, wurden in dem Frieden (von a. 509?) erreicht. ⁷⁾ Zwar beließ man den Franken einen großen Theil ihrer Eroberungen: allein das Westgothenreich blieb nicht nur in Spanien gesichert, auch in Gallien behielten sie das Gebiet von Narbonne und damit auch östlich der Pyrenäen festen Fuß gegen die Franken.

Die Aufgabe, den Franken in Gallien selbst Widerstand zu hal-

1) Procop hat das Richtige I. 12: *Γερμανοὶ τῆς δυνάμεως σφραῖν ἐπιπροσθεν ἰούσης ἐν ὀλιγωρίᾳ ποιησάμενοι θεοδέριχόν τε καὶ τὸ ἀπ' αὐτοῦ δέος ἐπὶ τὴν Ἀλάριχον — ἐστράτευσαν.*

2) Bis zum 25. Juni 508.

3) Var. I. 24. Auch Gepiden blenten in diesem Heer: Var V. 10. 11.

4) Steier gehört Var. III. 32. 40. 42. Vita s. Caesarii bei den Holland. 27. Aug. VI. p. 29, bei du Chesne I. p. 231.

5) V. VIII. 10.

6) Var. VIII. 10. Cass. Chron. p 236. Proc. I. 12. Jord c. 58. Daß Theoderich selbst dieß Heer geführt, ist ein Irrthum Procop's, ihm folgt Buat IX. S. 301.

7) Anders die Auffassung bei Manso, du Roure II., Luden III., Buat IX. S. 311; s. aber diesen über die unsichre Dauer des Krieges.

ten, sollte aber fortan nicht Westgothen und Burgunden allein überlassen bleiben: Theoderich nahm das Land zwischen Rhone, Durance und Meer, ¹⁾ welches Obovakar jenen eingeräumt, für sich und gränzte allerdings jetzt auch hier mit den Franken, aber nicht an den Alpen, sondern in ihrem eignen Land, und schloß sie von den Alpenpässen ab, während er von dieser Vorschanze aus freien Weg in das Herz ihrer Macht gewann. — War so das Reich, ja das Uebergewicht des Reichs wieder gegen die Merowingen gesichert und die Westgothenmacht von dem äußeren Feind befreit, so galt es auch im Inneren dieses Staates dem bedrohten Enkel zur Herrschaft zu verhelfen. Ibbas ging nach Spanien, zog die Anhänger Amalarichs an sich und vertrieb den Bastard Gesalich aus Barcellona. ²⁾ Dieser floh nach Afrika und fand bei dem Vandalenkönig Thrasamund anfangs wenigstens gute Aufnahme. ³⁾ Allein der Einfluß Theoderichs war auch im Vandalenreich so stark, daß Thrasamund ihn bald, vielleicht mit Geldunterstützung, auswies. ⁴⁾ Noch einmal drang der Anmaßer von Narbonne aus in Spanien ein, ward aber von Ibbas ⁵⁾ bei Barcellona geschlagen und getödtet. Nun trug Amalarich seine Krone unbestritten, aber die privatrechtliche Vormundschaft, welche dem Großvater über den Enkel zustand, schloß selbstverständlich nach dem privaten Charakter des damaligen Staatsrechts die politische Herrschaft des Ostgothenkönigs über das Westgothenreich ein. ⁶⁾ Theoderich führte durch einen Statthalter das Regiment im Westgothenreich im Namen seines Enkels, nahm den reichen Schatz von Carcassonne zu sich nach Ravenna, hob Truppen und jährliche Steuern aus, sandte Beamte, Officiere und Heeresmacht ins Land, erließ Gesetze zur Herstellung der Ordnung in der Provinz ⁷⁾ und hatte so wenigstens

1) Mit den wichtigen Punkten Marseille und Arles, aber auch Avignon; er zog sofort die neu erworbenen Gebiete völlig in das System seiner Regierung. Var. III. 16. 17. 32. 34. 40. 41. IV. 26.

2) Mit Unrecht meint Buat IX. S. 302, Theoderich habe ihn früher anerkannt.

3) Var. V. 43.

4) Var. V. 44. S. Abth. I. S. 162.

5) a. 511.

6) *ὅς δὲ αὐτὸς ἐπετρόπευε παιδὸς ἐν οὗτος*. Proc. I. 12.

7) Var. V. 39. Auch ich bin überzeugt, daß die Uebereinstimmung der interpret. leg. Visig. mit dem Edictum Theoderici eher ein Entleihen aus diesem, als umgekehrt, voraussetzt. Walch S. 58 f. hat die Gründe Sidens für das Filiationverhältniß des Ed. Theod. zu der interpr. Visig. widerlegt; der Beweis Walch's für die Entstehung des Edicts um oder gar vor 500 ist aber mißlungen.

gegenüber Einem Stamm das vage Protektorat zu einer bestimmteren Form der Herrschaft verstärkt. 1) Es ist nun aber bezeichnend und für unsere Gesamtanschauung von Theoderichs Macht beweisend, daß dieß Verhältniß auf die Dauer nur formell, nicht materiell, behauptet werden konnte, so sehr Theoderich gesucht hatte, seine Gewalt für immer hier zu befestigen. 2) Des Königs Waffenträger, der Ostgothe Theudis, welcher als Heerführer und Statthalter im Lande stand, 3) gewann durch Heirath mit einer reich begüterten Spanierin solchen Einfluß, daß er eine starke Leibwache und eine Schar von 2000 andren ihm ganz ergebenen Truppen um sich versammelte und, dem Namen nach zwar als Vertreter Theoderichs, in Wahrheit aber als unabhängiger Machthaber und Usurpator herrschte. 4) Und Theoderich konnte nicht wagen, durch Gewalt den Abgefallenen zu strafen. Aus Furcht vor den Franken, oder um nicht eine völlige Losreißung der Westgothen herbeizuführen, vermied er jeden offenen Bruch, und gewährte dem Anmaßer lieber ausdrücklich, was er ihm nicht entreißen konnte, die lebenslängliche Heerführerschaft der spanischen Truppen. Theudis aber seinerseits scheute ebenfalls den Kampf: er kam allen Befehlen Theoderichs nach und entrichtete pünktlich die Jahresabgabe, ließ sich jedoch durch keine List und Mühe des Königs nach Ravenna locken. 5)

Durch den Erwerb mehr oder minder realer Herrschaft in Spanien hatte das Ostgothenreich im Wesentlichen den Höhepunkt seiner äußeren Machtstellung gewonnen. Ein wichtiger Zusatz kam jedoch

1) Proc. l. c. Ost- und Westgothen: *ἀρχόμενοι πρὸς ἀνδρὸς ἐνός*; auch die spanischen Quellen nennen Theoderich in der Reihe der westgothischen Könige und die westgothischen Concilien zählen seit Gejalichs Tod nach Theoderichs Regierungsjahren a. 511—526; vgl. Lembke I. S. 54, Aisch. W. G. S. 181.

2) Proc. l. c. *αὐτὸς εἶχετο ἔργον τὸ τῆς ἀρχῆς κράτος προνοούμενος ὅπως βέβαιον ἐς αἰεὶ ἔξει.*

3) *στρατῶ ἀρχοντα ἐπεμψε* l. c.

4) l. c. *Γότθων μὲν Θεοδορίχου δόγτος τῷ λόγῳ ἤρχεν, ἔργῳ δὲ τούρανος οὐκ ἀφανῆς ἦν.*

5) Mit Unrecht bezweifelt du Roure II. S. 43 diesen Bericht; die Verhältnisse dauerten in dieser Weise fort bis zu Theoderichs Tod; er übergab nicht, wie man behauptet, dem mündig gewordenen Amalarich die Alleinherrschaft. Doch wurde dieser seit a. 522 von den Spaniern neben Theoderich König genannt; vgl. die Beweisstellen bei Lembke I. S. 55; über die Fabeln von einer Reise Theoderichs nach Spanien, die Buat IX. S. 320 glaubt, s. Mariana I. S. 168 und Saavedra p. 166, 167.

Kurz vor Theoderichs Ende noch hinzu: 1) die Zerrüttungen im Königs-
 haufe, und, was damit identisch, im Reiche der Burgunden gaben
 den verschwägerten Amalern und Merowingen Vorwand zur Inter-
 vention und Anlaß zur Eroberung. Wenn die Söhne Chlodovechs
 die Tödtung des Burgundenkönigs Chilperich, ihres mütterlichen
 Großvaters, (des Vaters der Chrotechilbis), durch seinen Bruder
 Gundobald an dessen Sohn Sigismund, dem jetzigen König, zu rächen
 rüsteten, 2) so hatte derselbe Sigismund seinen Sohn von der ver-
 storbenen Ostrogotho, der Tochter Theoderichs, auf Anstiften seiner
 zweiten Königin ermorden lassen. 3) Mehr noch als die Pflicht der
 Blutrache für den Enkel bewogen den Ostgothen ähnliche politische
 Erwägungen, wie jene, die vor 15 Jahren zur Intervention im West-
 gothenland gebrängt hatten, auch jetzt zum Handeln. Schon war
 der eigentliche Schuldige, König Sigismund, von den Franken ge-
 fangen und getödtet, als ein Heer Theoderichs unter Graf Thulun,
 dem tapferen Vertheidiger von Arles, in Burgund einrückte, wäh-
 rend König Godemar, der Nachfolger Sigismunds, gegen die mero-
 wingischen Brüder zu Felde stand. 4) Derselbe eilte, durch Gebiets-
 abtretungen sich wenigstens des neuen Feindes zu entledigen und so
 erwarb Theoderich ohne Schwertstreich, was Cassiodor besonders
 rühmt, 5) eine neue Provinz. 6) Sein Zweck war erreicht. Nochten
 jetzt immerhin die Franken den Rest von Burgund erobern, wieder
 war dafür gesorgt, daß sie schon in Gallien hart an den Schilb

1) a. 523.

2) Greg. tur. III. 6.

3) Greg. tur. III. 5.

4) Mit Manso S. 69 und Hurter II. S. 159 kann ich gegen du Roure u.
 A., außer dem Feldzug zum Schuß Amalarichs, nur Einen gothisch-burgundischen
 Krieg annehmen, nach Var. VIII. 10. und Proc. I. 12; Veranlassung des Irr-
 thums war, daß Letzterer den burgundischen Krieg von a. 523 vor dem fränkisch-
 burgundischen von a. 509 erzählt.

5) Var. I. c. *acquisivit Thulun reipublicae romanae aliis contententi-
 bus absque ulla fatigatione provinciam et factum est commodum nostrum,
 abi non habuimus bellica contentione periculum.* Procop erzählt I. c., der
 König befahl seinen Feldherrn spät aufzubrechen und langsam vorzurücken, siegen
 inzwischen die Burgunden, Halt zu machen, siegen aber die Franken, rasch sich
 der zur Beute ausersehenen Gebietstheile zu bemächtigen. Dieß zeigt einerseits, wie
 man Theoderichs Methode beurtheilte, anderseits wie diese Unternehmung nicht in
 Gefühlspolitik ihre Wurzel und nicht gegen die Burgunden ihre Spitze hatte.

6) Ueber deren Umfang s. die verschiedenen Ansichten bei Manso S. 69, du
 Roure II. S. 119.

Theoderichs stießen und daß sie nur mit einem Vorwerk, nicht mit dem Herzen des Gothenreiches gränzten.

Wir sehen, die Friedenspolitik Theoderichs schließt keineswegs jede Ausdehnung der Gränzen aus: insbesondere, wo eine Erwerbung ohne große Kriegsanstrengung gemacht werden kann, wird sie nicht verschmäht. Allein eigentlich sind auch diese Erwerbungen nur Vertheidigungsmaßregeln wider die Franken und selbst das allerdings sehr energische Auftreten im Jahre 509 ist mehr vorbeugende Vertheidigung als Eroberung.¹⁾ Der Ausgang hat freilich diese ganze Politik verurtheilt. Als die gothische Macht in ihrem Hauptstüz, in Italien, angegriffen wurde, mußte sie sofort alle diese Außenwerke aufgeben.

Theoderich erkannte nicht, daß sich mit einer kleinen gothischen Colonie in Italien die Herrschaft über das Abendland dauernd nicht behaupten ließ. Wenn er nicht vermochte von Italien aus das Reich der Franken zu unterwerfen und zu beherrschen und so den Hauptvortheil dieser Rivalen, den breiten Zusammenhang mit Germanien, für sich zu gewinnen, so war sein ganzer politischer Bau ohne sichere natürliche Grundlage. Ob freilich die wirkliche Unterwerfung des Frankenreiches eine mit Theoderichs Mitteln zu lösende Aufgabe war, ist, wie alle ähnlichen, eine leichter aufzuwerfende als zu beantwortende Frage. Aber die Untersuchung des inneren Zustands seines Reiches wird uns sehr geneigt machen, sie zu verneinen. Denn alle Phrasen Cassiodors, aller Schimmer des moralischen Protektorats, können die Schwäche dieses Reiches nicht verdecken.²⁾

Im Ausland hatte allerdings damals von dieser Lage der Dinge, mit Ausnahme der Merowingen, vielleicht Niemand rechte Kenntniß. Gegenüber den übrigen Barbarenreichen stand ja auch in der That die Herrschaft Theoderichs in höchstem Grad imponirend da. Die Milde und Weisheit seiner Regierung, die Ordnung und Regelmäßig-

1) Hierin muß ich von all' meinen Vorgängern, auch von Manso S. 69, abweichen.

2) Das Lob bei Ennod. p. 469: *excubat pro armis opinio principalia*, hat eine gefährliche Rehrseite; du Roure II. S. 88 überschätzt Theoderichs Macht, wie alle meine Vorgänger, z. B. auch Gibbon c. 39. VII. S. 23. St. Marthe S. 84. Balbo I. S. 79, manche geistreiche Bemerkung über sein System und seinen Gegensatz zu Ghlobowech bei St. Priest L. S. 368, 427; aber abgesehen davon, daß er doch vielfach mehr eine Phantastie, als eine Geschichte bietet, und im Detail oft irrt, z. B. über die Münzen, über Cassiodors Rücktritt, S. 429, 431, hat er das Wesentliche nicht berührt.

keit seines Staatswesens, die bisherigen äußeren Erfolge glänzten vor aller Augen, während die Schwächen des Reiches noch nicht sichtbar geworden, und so kam es, daß sein Ruhm, größer als seine Macht, die Zeit erfüllte. Schon vor der italischen Eroberung war sein Name weitberühmt. 1) Später priesen selbst die Römer die dreißig Jahre seiner Herrschaft in Italien als eine Aera des Glückes. 2) Sie rühmten seinen guten Willen, seine Sorge für den Landfrieden, seine weise Sparsamkeit und weise Freigebigkeit, seine Tolcranzen gegen die Katholiken, seine Milde gegen die Römer, die er wie ein Volk mit seinen Gothen beherrschte, ja oft bevorzugte und mit ihren Lieblingsfreunden, den Spielen im Amphitheater, wie ein echter Imperator ergötzte, und nannten ihn einen zweiten Trajan und Valentinian, denen er nachstrebte. 3) Züge und Worte seiner Weisheit lebten als Sprichwort im Munde des Volkes, 4) sein Enkel konnte von ihm rühmen, daß Alle, die er zu Feldherrn und Richtern ernannt, sich tapfer und gerecht erwiesen, so daß ihm fast prophetische Gabe eigen schien 5) und selbst Procop, der sein Reich zerstören half, lobt seine Weisheit und Gerechtigkeit und nennt ihn den größten aller Barbarenkönige. Zu seiner Berühmtheit unter den Fremden trug nun vor Allem bei, daß er Rom und Italien beherrschte, wohin man seit alten Zeiten den Jubegriff aller Macht und Herrlichkeit verlegte. Er selbst rühmte sich gern des blühenden Wohlstandes und Reichthums seines Reiches, den er zum Theil neu geschaffen, gegenüber der Ar-

1) Var. VIII. 9. *crescebat visendi studium eois populis heroem nostrum — sed longum est de ejus gloria sufficienter loqui, quem singularem gentibus saecula foecunda genuerunt: opinio nostra exteras gentes pervagatur.*

2) An. Val. p. 620. *cujus tempore felicitas est secuta Italiam; Cassiodor rühmt, daß die beatitudo saeculi der Zeit der besten Kaiser gleich stehe, Var. I. 6. l. 25. Der Glücksruhm seiner Regierung (laus temporum, aureum saeculum Ennod.) liegt dem König auch sehr am Herzen; II. 37. laudes sunt nostrorum temporum gaudia populorum.*

3) An. Val. l. c. *praeclarus et bonae voluntatis in omnibus — ut etiam a Romanis Trajanus vel Valentinianus quorum tempora sectatus est appellaretur.*

4) l. c. *tantae sapientiae fuit ut aliqua quae locutus est in vulgo usque nunc pro sententia habeantur.*

5) IX. 24. *cum futuris rebus eum crederes habere tractatum, nam quod concepisset animus reddebat semper affectus (lies effectus); vgl. qui judicii suis etiam futura praedicebat.*

muth der Barbaren: den Herulern sagt er, sie sollen in Italien nichts von der Dürftigkeit ihres Landes spüren und reichlicher als die Heimath sei ihnen die Fremde, ¹⁾ und Ennobius beglückwünscht die aufgenommenen Alamannen, daß sie den „Reichthum unseres Landes“ eingetauscht haben. ²⁾ Sein Reich umfaßte ja auch die fruchtbarsten Theile Europa's: außer ganz Italien und Sicilien noch mittelbar Spanien, ein großes Stück von Südfrankreich, von Rhätien und Noricum, ferner Pannonien, Savien, Dacien, Illyricum, Dalmatien und Istrien. ³⁾ Außerlich betrachtet mußten also die Kräfte und Hülfsmittel dieses Reiches, durch milde, friedliche Herrschaft gehoben, sehr bedeutend scheinen. Und es ist auch nicht zu verkennen, daß Theoderich nur durch den Schein und zum Theil durch wirklichen Besitz bedeutender Macht jenes Protektorat und seine Unabhängigkeit von Byzanz beanspruchen konnte. Auch hat er ja all seine Unternehmungen gegen Griechen, Gepiden, Westgothen, Franken, Burgunden zu glücklichen Erfolgen geführt. Allein das bescheidne Ziel, das er sich bei allen Kriegen steckte — er hat keines der genannten Völker, nicht einmal die schwachen Gepiden, ganz unterworfen — erklärt sich doch am Wichtigsten aus den geheimen Schäden seines glänzenden Haus. Unversöhnt, mißtrauisch standen Romanen und Barbaren in seinem Reiche nebeneinander, bei einem Krieg gegen den Kaiser, ja auch gegen die katholischen Merowingen konnte er nur auf seine Gothen sicher zählen, und dieser waren eben doch allzuwenig: bei höchster Anspannung aller Kräfte, wobei auch Italiener beigezogen werden, bringt die Landesverteidigung nur

1) IV. 45. VI. 6. 9. *legati pene ex tota orbis parte venientes cum nostris coeperint interesse convivii admirantur copiose repertum quod in patria sua norunt esse rarissimum.*

2) c. 15. p. 478. *opulentiam nostri soli.*

3) Ueber die Westgränze s. du Roure I. S. 354; über die Ostgränze bei Raissus, Proc. I. 15. h. arc. c. 18., Säbinger I. S. 54; über die Nordgränze an den rhätischen Alpen Manso S. 330, der gewiß mit Recht der gewöhnlichen Annahme einer viel größeren Ausdehnung im Norden (bis an die Donau bei Regensburg!) bei Gibbon c. 39. VII. S. 21, du Roure I. S. 277, II. S. 88, Sart. S. 34, Pavir. I. S. 197, ähnlich Eichh. Welf. S. 25, Fuschb. S. 44, 46 u. A. entgegentritt; von Rhätien und Noricum gehorchte wohl nur der Süden völlig den Gothen, wiewohl Theoderich einen *dux Rhaetiarum* bestellt; vgl. Leo I. S. 330; die Hauptstellen sind der Befehl für die Befestigung von Berruca und die Bestallung des genannten *dux*; viel Material bei Buat IX. S. 395—449, der nur zu leicht sichern Besitz aus beanspruchter Namensherrschaft folgert.

150,000—200,000 Mann zusammen. Aber auch abgesehen von bösem Willen, es stellten ja Italien und Südgallien schon unter den Kaisern längst nicht mehr gute zahlreiche Truppen. ¹⁾ Dazu kam, daß jene schönen Länder Europa's, die früher das weströmische, jetzt das gothische Reich bildeten, nicht etwa in dem ihrer Natur entsprechenden Flor standen. ²⁾ Jahrhunderte lang hatte auf ihnen der Druck des römischen Despotismus, des römischen Finanzwesens voraus, gelastet, ³⁾ jahrhundertlang hatten grade über diese Länder die brandenden Wellen der Völkerwanderung ihre Verheerungen ergossen. Und das Herz seines Reiches, Italien, hatte, abgesehen von allen früheren Bürger- und Barbaren-Kriegen des IV. u. V. Jahrhunderts, ganz zuletzt noch unsäglich gelitten während des vierjährigen Kampfes zwischen Obovakar und den Gothen. Theoderich selbst sagt am Ende dieses Kampfes: „Du siehst, wie alle Gegenden Italiens der alten Bebauer verwaist stehen; und nur eine Aernbte von Dornen und Unkraut tragen seine Gefilde.“ ⁴⁾ Nun sorgte zwar der König, und offenbar nicht ohne jeden Erfolg, ⁵⁾ auf's Eifrigste für Hebung des Landes und seines Wohlstandes. Allein Ein Mann, Ein Menschenalter konnte nicht gut machen was ein halbes Jahrtausend lang von einem falschen System geschadet worden war und es nahm ja auch Theoderich mit der ganzen römischen Staatsmaschine so manche ihrer schädlichen Wirkungen mit in sein Reich auf. Daher legen denn seine häufig wiederholten Heilmittel selbst Zeugniß ab für die Hartnäckigkeit des bekämpften Leidens; ⁶⁾ fortwährend hat Italien, trotz fast

1) Den Römern kam — nach dem Zeugniß eines Römers — längst nur mehr die prudentia, die virtus kam den gottes zu. Var. III. 23.

2) unprofitable countries nennt sie mit Recht Gibbon c. 39. VII. S. 21.

3) Vgl. hierüber Gibbon III. c. 17. S. 70 f., II. c. 14. S. 164, 208, c. 13. S. 102, 141, I. c. 6. S. 218—226, c. 10. S. 389, Balbo I. S. 4, 24.

4) Ennod. v. Epiph. p. 398. vides universa Italiae loca originariis viduata cultoribus. — segetum ferax spinas et injussa plantaria apportat etc.; — es war so viel des Land vorrätzig, daß die Ansiedlung der Gothen erfolgen konnte ohne alle Belästigung der Römer: larga praediorum collatione, vix scientibus Romanis Ennod. epist. IX. 23. Die Zurückführung der in burgundische Gefangenschaft gefallnen cultores Liguriae, Ennod. v. Epiph. p. 399—409, ist ebenfalls lehrreich: Liguriam reple culturis, vacua sentibus —; über die Verödung und Verarmung Italiens vgl. noch Manso S. 74, Sart. S. 7.

5) Gibbon c. 39. VII. S. 30; vgl. Balbo I. S. 90.

6) Das verkennen Gibbon I. c. u. die Meisten.

ununterbrochenen Friedens, trotz aller Bemühungen Theoderichs, mit Theuerung, Mangel, Hunger zu ringen. ¹⁾)

So war denn die wichtigste Säule des Reichs die Vollkraft der Gothen: sie hat ausgereicht den Fall des Reichs ehrenvoll zu machen, sie hat nicht ausgereicht, ihn zu hindern. Daran war vorab Schuld die geringe Zahl der Gothencolonie; aber nicht dieß allein. Denn die Gothen hatten, wenn sie auch keineswegs in dem Grad wie die Vandalen verweichlicht waren, ²⁾) doch unter dem Himmel Italiens viel von der alten Kraft eingebüßt. Wie Theobahad und Amalafuntha, Amalafreda und Amalaberga ³⁾) hatten sich wohl gar viele gothische Männer und Frauen nationaler Sitte entfremdet: die Gothen waren sehr empfänglich geartet für römisch-griechisches Wesen und es fehlte ihnen der immer frische Zufluß aus ungebrochen germanischen Völkern, welcher das Frankenreich mehr als einmal physisch und moralisch gerettet hat. Dazu kam, daß der lange Solddienst für Byzanz das Nationale in den Gothen abgeschwächt, dagegen das Zusammenleben mit den Italienern, die romanisirenden Tendenzen Theoderichs, der Fortbestand des ganzen römischen Staats die Hinneigung zum Römerthum sehr mächtig gefördert hatte. So erklärt es sich, daß von dem ersten Angriff Justinians bis zu dem Ende des Krieges so sehr häufig Uebertritt gothischer Männer auf die kaiserliche Seite begegnet, eine Handlungsweise, welche, wie das Beispiel des Totila beweist, im Volk gar nicht einmal als entehrend galt, während wir gesehen, daß bei den Vandalen, welche sich stets in schroffem Gegensatz zu den Provincialen gehalten, bergleichen trotz aller Lockungen nicht vorkam. Und so wurzeln denn die unablässigen Bemühungen der Gothen, auch unter den härtesten Bedingungen, selbst wenn sie im Glück waren, vom Kaiser Frieden zu erlangen, in dem Gefühl, daß ihr isolirter Staat, ihre geringe Zahl dem zähen, regelmäßigen und großen Byzantinerreich auf die Dauer entfernt nicht gewachsen war. Wenn schon unter Theoderich die Franken die Macht der Gothen gering achteten ⁴⁾) und die Vandalen für schwere Kränkung ungestraft blieben, ⁵⁾) so zeigte sich sogleich nach

1) Sgl. Var. I. 34. 35. II. 12. 26. III. 16. 32. 38. 40. 41. 42. V. 35. IX. 5. 11. 12. 24. XII. 22. 23. 26.

2) Abth. I. S. 172, 173.

3) Var. IV. 1.

4) Proc. I. 12.

5) Aus Mangel einer Seemacht, sagt Proc.; also reichte die oben erwähnte Flotte doch nicht aus.

seinem Tod, daß nur die große Persönlichkeit des Königs, nicht reale Macht, die vorübergehende Herrlichkeit des Gothenreichs geschaffen hatte. —

Derjenige Feind, welcher nun zunächst diese Blößen, Schwächen und Schwächen des gothischen Staates zu mehren und für sich zu benutzen verstand, war Byzanz. Ehe wir aber das lange Ringen dieser beiden Gegner betrachten, müssen wir ihre Beziehungen und Stellungen vor dem Ausbruch des Kampfes untersuchen. 1) Schein und Wirklichkeit des Verhältnisses des gothischen Reiches zu Byzanz standen in Widerspruch. Der gothische Volkskönig hatte Italien im Namen und Auftrag des Kaisers erobert als kaiserlicher Beamter: 2) und als solcher, als Statthalter des Kaisers, sollte er das Land behalten und verwalten. In Folge der Lehre von der Untheilbarkeit des ganzen römischen Weltreichs sah man zu Byzanz das Abendland seit dem Tode des Kaisers Nepos als erledigt und heimgefallen an: die Herrschaft des Orestes mit Augustulus wie die des Odoakar wurde nicht anerkannt: sie waren „tyranni“ d. h. in der Sprache jener Zeit Usurpatoren. Der Kaiser in Byzanz allein war der legitime Herr Italiens und Theoderich sollte den Italienern gegenüber nur als Statthalter des Kaisers Gewalt haben. 3) Er sollte eine vom Kaiser abhängige, und abgeleitete, nur im Namen des Kaisers geübte Herrschaft über die Italiener führen. 4) Seine Stellung als

1) Es ist dieß eine schwierige, aber unumgängliche Aufgabe: zu vag hierin auch Gibbon c. 39. B. VII. S. 25 f., du Roure I. S. 177, Voltm. S. 20 (besser Hurter I. S. 140), Sartor. S. 261, Pavir. I. S. 67, 260, Ring S. 277, gut hierüber schon Boecler S. 6; Gibbon nimmt einen viel zu hohen Grad der Unterordnung an: er beruft sich auf Malch. p. 235 f. oben S. 39, übersieht aber den Bescheid, den die dort erwähnte Gesandtschaft des Senats erhielt; (s. auch Malch. S. 40) und verwechselt die Ansprüche des Kaisers und die realen Verhältnisse.

2) An. Val. S. 618. Theoderic. Patricio — missus ab imperatore — ad defendendam sibi Italiam.

3) An. Val. cui Theodericus pactuatus est, ut si victus fuisset Odo-vachar pro merito laborum suorum loco ejus dum adveniret tantum prae-regnaret. Eine förmliche pragmatica hist. misc. p. 100 wurde aber freilich nicht erlassen.

4) Sich selbst zum Kaiser des Abendlandes aufzuwerfen, konnte ihm deshalb noch weniger einfallen, als einem Marich, Athaulph oder Odoakar. „Er mußte sich weder Zeichen noch Name eines Kaisers der Römer an, sondern ließ sich fort und fort nur *rex* nennen, wie die Barbaren ihre Fürsten zu betiteln pflegen; seine Unterthanen aber beherrschte er wie ein echter geborner Kaiser“ (*ὡς αὐτοκράτορας*) sagt Procop I. 1. Natürlich hob Theoderich selbst die Zustimmung und Ober-

gothischer Volkskönig wurde dabel ignorirt: sie gab ihm gegen die Italiener an sich kein Recht, so wenig wie die leidige Thatsache, daß das Volk des Statthalters in Italien angesiedelt war. Faktisch freilich machten diese beiden Umstände, daß Theoderich zugleich König war und sein Volk Italien inne hatte, Alles anders. In Wahrheit beherrschte Theoderich eben doch die Italiener in Folge der Eroberung, durch die Waffen, fast ganz wie etwa die übrig gebliebenen, zu ihm abgefallnen Schaaren Obovaks ¹⁾ und im Gefühl seiner Macht und der wirklichen Lage der Dinge übte denn Theoderich seine Herrschaft über die Italiener auch in Formen, welche zeigten, daß er auch über sie in eigenem Namen und Recht herrsche. ²⁾ Daneben stehen freilich in ungelübstem Widerspruch jene Briefe an den Kaiser, welche dessen Oberhoheit und die Zusammengehörigkeit von Theoderichs Reich mit dem imperium romanum feierlich anerkennen. ³⁾ Und so konnte theoretisch nur der Grad der Abhängigkeit von Byzanz zweifelhaft sein. So lange nun Theoderich lebte, bestimmte er allein diesen Grad und ließ sich dabei einerseits zwar von dem Gefühl seiner Macht und von dem Bedürfniß der Sicherstellung, andererseits aber von seiner Friedensliebe, von seiner aufrichtigen Verehrung für die antike Kultur und auch wohl von seinem vorsichtigen Anschlag der immerhin noch zähen Macht des Kaiserreichs in Krieg und Frieden leiten. ⁴⁾ Als aber nach Theoderich das Ostgothenreich sank und sank, trat schroffer und schroffer die eigentliche Anschauung der Byzantiner von dem gothischen Staat hervor. Eigentlich hatte man denselben im tiefsten Herzen nie als legitim anerkannt, ⁵⁾ sondern nur als ein nothwendiges Uebel, so lang man mußte, gebuldet. Sobald man es

hoheit des Kaisers hervor, als es galt die Italiener von Obovaks auf seine Seite zu ziehen. Satten doch vornehme Byzantiner, Verwandte des Kaisers, ihn begleitet, so Arthemidor Var. I. 43. Über freilich Zenone non tam benevolo quam affine.

1) Vgl. Agath. I. 5. unten: τῷ τοῦ πολέμου θεομῆ.

2) Theoretisch ließ sich, wie Jord. de regn. suce. p. 240 thut, das regnum gentis suae vom principatus populi romani unterscheiden, praktisch aber floßen die beiden Hälften, vielfach in Ein Ganzes zusammen. Er legt sich das regnum Italiae bei wie das regnum Gothorum. Var. II. 41. Gothorum Romanorum que regnum. Var. VIII. 3.

3) Var. I. 1.

4) Er kannte die Widerstandskraft desselben aus eigener langer Erfahrung; zu wiederholten Malen war seine Stellung gegenüber dem Kaiserreich, die Ring S. 276 u. A. viel zu günstig schildern, sehr mißlich gewesen.

5) So schon Pütter I. S. 24.

wieder konnte, wurde die wahre Herzensmeinung ausgesprochen und durchgeführt. Der erste Schritt auf diesem Wege war, daß man dem König Theodahad durch jenen Frieden vom J. 535 den unter Theoderich unbestimmten Grad der Abhängigkeit des Gothenreichs in sehr unzweideutiger Weise bestimmte: der Schein, als beherrsche er Italien in eigenem Recht und Namen, sollte handgreiflich beseitigt werden. Aber bald ging man weiter. Als Belisar dem niedergeworfnen Volk ein *Vae victis* zurufen konnte, 1) trat der innerste Gedanke der Byzantiner hervor: die Gothen, welche, um die liebgewordnen Sitze behalten zu dürfen, den Sieger an die Verträge Zeno's mit Theoderich erinnerten, sollten zu ihrem Schrecken erfahren, daß man in Byzanz ihre Existenz in Italien als Raub ansah: Belisar erklärt, Theoderich sei nur gesendet worden, den „Tyrannten“ Odoakar zu stürzen, nicht aber Italien für sich zu behalten, indem er dieß gethan, sei er selbst „Tyrannt“ geworden. 2) Wenn Belisar diese Worte sprach, wußte er, daß sie nicht die Wahrheit enthielten. Denn Theoderich konnte nur unter der Bedingung den Antrag Zeno's annehmen, daß nicht bloß er ein Amt, daß sein Volk Wohnsitze finde in Italien 3), und nur die Form der Ansiedlung und der Grad ihrer Abhängigkeit, nicht die Ansiedlung selbst in ihrer Rechtmäßigkeit, konnte Gegenstand des Streites sein. Es war also nicht Recht, es war Gewalt, daß Justinian die Austilgung der Barbaren aus Italien unnachlässig verfolgte und auch die demüthigsten Bitten des Vol-

1) Als solches bezeichnet das Auftreten der Byzantiner treffend die gothische Gesandtschaft an den Franken Theodebald bei Agath. I. 5. *ὡς δὴ Θεοδορίχου πάλαι τοῦ ἡμετέρου ἡγεμόνος καὶ οἰκιστοῦ οὐ προσηκόντως τῆς Ἰταλίας ἐπιλαβομένου, ἀφήρηται ἡμῶς τὰ οἰκεία . . . καίτοι Θεοδόριχος οὐβλά ἐλὼν ἀλλὰ Ζήνωνος . . . ἐπαρέψαντος τὴν Ἰταλίαν προσηγάγετο, οὐδὲν Ρωμαίους ἀφελόμενος — ἦδη γὰρ αὐτῆς ἀπεστέρητο — ἀλλ' Ὀδοάκρον καθελὼν τὸν ἐπηλύτην, τὸν τύραννον, τὰ κείνου ἔπαντα κατέσχε πρὸ τοῦ πολέμου Θεσμῶ: οἱ δὲ ἐπεισθῆ βιάζεσθαι αὐτοῖς μᾶλλον ἐξῆν, οὐδὲν ἐνδίκως πεπραχασιν.*

2) In diesem Sinne heißt die Gothenherrschaft in den *vitae pont. captivitas*: Justinianus liberavit a captivitate Gothorum Italiam. Anast. I. p. 102. Procop sagt: *λόγῳ μὲν τύραννος ἔργῳ δὲ βασιλεὺς* und die nach dem Sieg erlassne *sanctio pragmatica* spricht ebenfalls von *adventus tyrannorum*.

3) Proc. selbst läßt den Kaiser Italien anbieten: *αὐτῷ τε* (d. h. Theoderich) *καὶ Γότθοις* b. G. I. 1. — Vgl. II. 6. *Ζήνων ἀναπέθει Θεοδορίχον — τῆς χώρας αὐτὸν τε καὶ Γότθους τὸ λοιπὸν κρατεῖν ὀρθῶς καὶ δικαίως*. Die Ansiedlung der Gothen im Lande schließt daher auch die Erklärung Tillemonts VI. S. 59 aus: der Kaiser habe Theoderich Italien nur auf Lebenszeit, nicht auch für seine Nachkommen überlassen; richtiger Buat IX. S. 16, 19.

tes, sie, wenn auch in völliger Unselbstständigkeit, im Lande zu dulden, zurückwies.

Betrachten wir nun die einzelnen Schritte auf diesem wechselvollen Pfade.

Schon während des Kampfes mit Odoakar nach dem Sieg an der Abda ¹⁾ schickte Theoderich, um gegenüber den etwa noch schwankenden Italienern das volle Gewicht der Legitimität in seine Wage zu werfen, den Faustus, das Haupt des Senats, an Kaiser Zeno, sich von ihm die *vestis regia* zu erbitten, ²⁾ das heißt natürlich nicht die Abzeichen des gothischen Königthums, sondern den Purpur, die Anerkennung als König in Italien. ³⁾ Als sich nun aber diese Anerkennung verzögerte und inzwischen, während Theoderich seinen Gegner besiegt und beseitigt hatte, dem Zeno Anastasius als Kaiser gefolgt war, ⁴⁾ „da warteten die Gothen das Geheiß des neuen Herrschers nicht ab, sondern bestätigten sich Theoderich als König,“ ⁵⁾ als König von Italien natürlich, ⁶⁾ denn zum König der Gothen war er ja schon nach seines Vaters Tod erhoben worden. Sie bestätigten ihn sich, d. h. sie gaben der faktischen Eroberung selbst den Namen, die Entscheidung des Kaisers nicht abwartend — eine Bestätigung als Gothenkönig war überflüssig. ⁷⁾ Die Annahme des Titels „König von Italien“ ging gewiß gegen die Verabredung mit dem Kaiser, sie zeigte von vornherein, daß Theoderich gewillt war, Italien nicht nur als Statthalter des Kaisers, sondern kraft eignen

1) Fausto et Longino consulibus i. e. a. 490. An. Vales p. 619.

2) I. c. sperans vestem se induere regiam.

3) A. M. Balbo I. S. 51. Richtig Giannone I. S. 164.

4) 9. April 491.

5) An. Val. p. 620; vgl. Zorb. c. 57. nach dem Cod. Mon., der hier wie so oft besser als die von Muratori adoptirte Lesart, tertioque anno — ingressus in Italiam (d. h. a. 491) Zenoneque imperatore consulto privatum habitum saeque gentis vestitum reponens insigne regii amictus quasi jam Gothorum Romanorumque regnator adsumit. In dem quasi kann nicht mit Köpfe ein Zweifel an der Rechtmäßigkeit gefunden werden, denn Gothorum regnator war er doch gewiß de jure. quasi ist bei Zorb. nur Appositionsformel.

6) So heißt er denn auch rex Italiae Greg. tur. III. 31.

7) So auch Köpfe S. 183, aber daß der Wechsel in den Personen auf dem Kaiserthron die unabhängigeren Auftreten Theoderichs wesentlich veranlaßt S. 180, ebenso St. Priest. I. S. 358, ist nicht glaublich. Auch gegen Zeno, für den er keine Freundschaft haben konnte, hätte er wohl nicht anders gehandelt und seine Verpflichtung, wenn er sie anerkennen wollte, band ihn an das Reich, an Anastas wie an Zeno.

Rechts zu beherrschen, als König von Italien, als königlicher Nachfolger der abendländischen Kaiser. 1)

Dieser Schritt galt denn auch dem Kaiser als eine Anmaßung, als ein Bruch des guten Vernehmens und erst spät, nach 7 Jahren, erfolgte über diese „Anmaßung des Königthums“ die Ausöhnung und die Rücksendung der von Odoakar dereinst nach Byzanz ausgelieferten Kleinodien des Palastes, der Abzeichen des abendländischen Kaiserthums. 2)

Darin, in der feierlichen Rückgabe der Zeichen der legitimen Gewalt, lag nun aber die nachträgliche Anerkennung 3) des Königthums auch über Italien und sie entzieht der späteren Auffassung Belisars, Justinians oder Procop's jeden Rechtsboden. Daher kommt es denn auch, daß die Gothen ihr Recht an Italien, wie wir sehen werden, nicht auf Zenon, sondern auf Anastas zurückführten. Wahrscheinlich gehört der von Cassiodor 4) uns erhaltne Brief Theoderich's an diesen Kaiser in jene Zeit und in jenen Zusammenhang: 5) er entwickelt gleichsam principiell die Auffassung des Königs von seinem Verhältniß zum Kaiserreich. Er sagt: „Wir müssen dem Frieden nachstreben, gütigster Kaiser, da wir ja keine Gründe zum Zwist haben. — Eure Macht und Ehre fordert, daß wir die Eintracht mit euch suchen. Er nennt den Kaiser *regnum omnium pulcherrimum decus, totius orbis salutare praesidium, quod caeteri dominantes jure suscipiunt, quasi in vobis singulare aliquid inesse*

1) In diesem Sinn vertauschte er die gothische mit der römischen Tracht.

2) An. Val. p. 622 *facta pace cum Anastasio imperatore per Festum de praesumptione regni et omnia ornamenta palatii quae Odoachar Constantinopolim transmiserat remittit*; Köpfe S. 182 hat das Jahr 498 dargethan. Die hist. misc. anticipirt dieß schon. bei dem Ausbruch Theoderich's nach Italien: das daselbst genannte *sacrum velamen* ist nicht ein Schleier, (du Roure I. S. 179) sondern die kaiserliche Purpurchlampis.

3) Nicht nur einer Thatsache (Köpfe S. 182); die Rückgabe der Kleinodien war eine Ratification der a. 491 eigenmächtig gewagten Anlegung der *insignia regii amictus*. Jord. c. 57.; daß Anastas sie an die Bedingung der Annahme des Henoticon knüpfte (du Roure I. S. 407), ist unerweislich.

4) Var. I. 1.

5) So vermuthen schon Boecler S. 13, Manso S. 49, Köpfe S. 182; Tillem. VI. S. 57, du Roure I. S. 455, Clint. p. 725, verlegen ihn in's Jahr 505, nach der Niederlage Sabinians; jedenfalls setzt er eine Störung des guten Vernehmens voraus: *ut synceritas pacis quae causis emergentibus cognoscitur fuisse vitata detersis contentionibus in sua deinceps firmitate restituta permaneat.*

cognoscunt; nos maxime, qui divino auxilio in republica vestra curam didicimus, quemadmodum Romanis aequabiliter imperare possimus. Regnum vestrum imitatio nostra, forma est boni propositi, unci exemplar imperii, qui quantum vos sequimur, tantum alias gentes anteimus.“ Deshalb schickt er Gesandte, damit der gestörte Friede wieder aufrichtig hergestellt werde, und nachdrücklich spricht er die Einheit und Zusammengehörigkeit beider Reiche aus, „wie unter den früheren Kaisern sie nur ein Ganzes gebildet, sollen sich die beiden Hälften auch jetzt nicht nur in ruhiger Liebe verbunden bleiben, sondern sich thätig unterstützen. Nur Ein Wille, Ein Geist sei das ganze römische Reich. 1) Meine Macht diene deinem Ruhm: so erhalte auch du mir deine Liebe, welche ich fordern darf, wenn sie keinem Andern gewährt wird.“ 2)

In diesem Sinne geschah denn auch Vieles, das gute Vernehmen mit Byzanz zu erhalten, — wir wissen, daß neben der wirklich großen Verehrung Theoderichs für das Römerthum noch realere Gründe seine Friedensliebe unterstützten. So ließ er seinen Schwiegersohn Eutharich von Justinian durch Waffenleihe adoptiren, 3) zeigte es dem Kaiser an, wenn er einen Consul ernannte, und bat um Bestätigung. 4) Solche und ähnliche Höflichkeiten begegnen häufig, und unter seinen Nachfolgern steigt mit der Schwäche die Unterordnung in Worten und Thaten in auffallender Weise. 5)

Aber ganz besonders charakteristisch prägt sich das Unbestimmte, Schwankende des Verhältnisses zu Byzanz aus in den von Theoderich und seinen Nachfolgern geschlagenen Münzen. 6) Wir haben

1) Ein andermal sagt er vom Kaiser: Var. II. 1. qui utrisque (lies utriusque) reipublicae bonis indiscreta potestis gratia delectari. Sart. S. 28, Köpfe S. 183 bemerken mit Recht, daß all' diese Höflichkeit doch nur Gleichheit, nicht Unterordnung ausdrückt.

2) Var. I. 1. quia pati vos non credimus inter utrasque respublicas, quarum semper unum corpus sub antiquis principibus fuisse declaratur, aliquid discordiae permanere ... romani regni unum velle, una semper opinio sit.

3) Var. VIII. 1.

4) Var. II. 1.

5) Die betreffenden Briefe sind: Athalarich an Justin, nicht wie die Ueberschrift will, an Justinian, VIII. 1. Amalafuntha an Justinian X. 1. 8, an Theobora X. 10., Theodahad an Justinian X. 2. 9. 15. 19. 24. 25. 26., Gubelina an Justinian X. 22., an Theobora X. 20. 21. 23., Vitigis an Justinian X. 32.

6) Das folgende ist meist aus der trefflichen Abhandlung von Friedländer zusammengestellt.

Münzen von Theoderich, Athalarich, Theobahab, Vitigis, Matasuntha, Totila und Teja. Goldmünzen zu prägen stand nur dem Kaiser zu und wenn die Gothenkönige deren schlugen, so waren es eben kaiserliche, mit Namen und Bild der Kaiser. Aber auch die von den Gothen geprägten Silbermünzen zeigen, mit einer einzigen Ausnahme, das Brustbild des Kaisers auf der Vorderseite, nur auf der Kehrseite den Namen des Gothenkönigs, bald im Monogramm, bald ausgeschrieben. So zeigen die Silber- und Kupfermünzen Theoderichs das Bild der Kaiser Anastas und Justin. Auf den Münzen nun hat Theoderichs Monogramm keinen weiteren Beisatz, aber auf einem Gewicht legt er sich den kaiserlichen Beinamen *Dominus noster* bei ohne Erwähnung des Kaisers. Auf einer Inschrift steht der Name des Kaisers sogar dem des Königs voran — *Salvis domino nostro Zenone Augusto et gloriosissimo rege Theoderico* — freilich ist diese aus der Zeit vor der völligen Eroberung Italiens, auf einer anderen, aus den Tagen der vollbefestigten Herrschaft, fehlt nicht nur der Name des Kaisers ganz, sondern Theoderich hat sich auch den kaiserlichen Beinamen, *dominus noster*, ja sogar den spezifisch kaiserlichen Titel *semper Augustus* beigelegt, was nur den Sinn haben kann, daß er sich als Herr des Abendlandes dem Kaiser, dem Herrn des Ostreichs, gleichstellt. 1) So schwankte man von halber Unterordnung oder doch gefügiger Beordnung zu stolzer Gleichstellung und Unabhängigkeit. Aber der Gegensatz der Interessen führte noch weiter, führte zu Mißtrauen und kaum verhehlter Feindseligkeit.

So wird bei einer Gesandtschaft an den Kaiser, bei aller Verehrung griechischer Bildung und Klugheit, doch der Argwohn gegen die List, die Abneigung gegen die Falschheit der Byzantiner offen an den Tag gelegt: „den Allerklügsten muß man hiebei zum Gesandten wählen, der gegen die Schlauesten fireiten, gegen die Gebildetsten seine Sache aufrecht halten kann; schwer ist es, bei Leuten etwas auszurichten, die Alles im Voraus zu wissen glauben.“ 2) Ein

1) Es ist dieß die bekannte Inschrift von Terracina, welche Friedländer richtiger und sorgfältiger als alle bisherigen mittheilt. Hier stehe nur der in vieler Hinsicht merkwürdige Titel: *Dominus noster, gloriosissimus atque inclytus rex Theodericus, victor ac triumphator, semper augustus, bono reipublicae natus, custos libertatis et propagator romani nominis, domitor gentium*. Sehr bezeichnend für die starke Gewalt dieser Herrscher ist der Titel: *rerum dominus*, z. B. Ennod. ep. IV. 6. VI. 27. vgl. VII. 5. IX. 11. *potentissimus dominus* IX. 23. *dominus libertatis* IV. 26. *communis dominus* VI. 11.

2) Var. II. 6. *licet omnis legatio virum sapientem requirat, cui provin-*

andermal sagt Theoderich: Selbst Griechenland ist dir nicht überlegen an Verschmiztheit, in welcher es doch so übermäßig stark ist. ¹⁾ Wir haben bereits gesehen, daß nach der Flottenrüstung Theoderich frohlockt: Jetzt hat der Grieche uns nichts mehr vorzurücken, ²⁾ und daß die immer unter der Asche glimmende gegenseitige Feindschaft sogar zweimal in helle Flammen des Krieges aufloberte. ³⁾

Weit bedenklicher aber als jener Zusammenstoß mit den Waffen, der halb wieder verwunden gewesen sein muß, ⁴⁾ war der Conflict, in welchem Theoderich gegen das Ende seiner Regierung mit dem Kaiserthum in geistiger oder vielmehr geistlicher Hinsicht gerieth.

Unter den vielen Dingen, welche dem Streben des Königs, beide Hälften seines Reiches in Eintracht zu bringen, Römer und Gothen zu versöhnen, ⁵⁾ entgegenwirkten, welche die Italiener mit Haß und

ciarum utilitas, totiusque regni status committitur vindicandus, nunc tamen necesse est prudentissimum eligere, qui possit contra subtilissimos disputare et in conventu doctorum sic agere, ne susceptam causam tot erudita possint ingenia superare. magna ars est contra artifices loqui et apud illos aliquid agere, qui se putant omnia praevidere.

1) Var. V. 40: non ipsa Graecia te qua nimium praevalet transscendit argutia.

2) Var. V. 17. non habet quod nobis Graecus imputet aut Afer insultet!

3) S. o. S. 133. Das feindselige, mißtrauische Verhältniß und die bösen Absichten des Kaisers spiegeln sich in den gewiß verhältnißmäßig früh entstandenen Sagen und Fabeln von den Nachstellungen, die Theoderich bei einem angeblichen Besuch in Byzanz zu befahren gehabt, s. b. sogen. gesta Theodorici in *Mones's Anzeiger* 1841. IV. 28. VII. S. 358.

4) Schon a. 511 wieder zeigte Theoderich dem Kaiser die Ernennung des Felix zum Consul an.

5) Vgl. Var. II. 16; gleichsam *ex professo* spricht der König dies sein Streben aus in der Bestallungsformel für die Gothengrafen: VII. 3. dieses Amt hat besonders zu verhüten daß keine Gewaltthätigkeit (*indisciplinatio*) entstehe. Beide Völker mögen in gleichem Frieden der süßen Ruhe genießen. Wisset, daß wir gegen Alle die gleiche Liebe hegen, darum geben wir den Richtern Sold, darum erhalten wir freigebig so viele Aemter, auf daß unter euch kein Anlaß zum Haß erwachse. Eine Stimmung beseele euch, wie ihr Eine Regierung habt. Beide Völker sollen hören, was uns gefällt. Die Römer, ihr Gothen, wie sie euch Nachbarn sind im Lande, haltet euch nahe in Liebe. Ihr Römer aber sollt mit großer Wärme die Gothen lieben, die im Frieden euch die Bevölkerung vermehren, im Krieg das ganze Reich vertheidigen; vgl. VIII. 4. *milites — vivant cum provincialibus jure civili — quia clypeus ille exercitus nostri quietem debet praestare Romanis quos ideo constat appositos, ut intus vita felicio securo libertate carpatur.* Vgl. die Manifeste Athalarichs VIII. 3—6. XII. 5. *dum belligerat Gothorum exercitus, sit in pace Romanus u. Edict. §. 32.*

dem niemals schweigenden Wunsch nach Vertreibung der Fremden erfüllten, stand mit in erster Reihe der religiöse Gegensatz des Katholicismus gegen die arianische Ketzerei der Barbaren. Mit der größten Einsicht und Milde ¹⁾ hatte Theoderich seine schwierigste Aufgabe gelöst: als Schützer und Richter über den religiösen Partheien zu stehen; mit der seltenen Aufklärung, ²⁾ womit er die Juden ³⁾ vor dem Fanatismus des christlichen Böbels schirmte, ⁴⁾ stellte er beide christliche Confessionen gleich ⁵⁾ und als er bei einer zwiespältigen Papstwahl und bei schwerer Verklagung des einen Papstes, auf Andringen der Römer, in der katholischen Kirche selbst wiederholt den Frieden herzustellen hatte, handelte er mit großer Mäßigung ⁶⁾ und Vorsicht, wie er fortwährend die katholische Kirche in allen Rechten schützte, ⁷⁾ beschenkte ⁸⁾ und in Ehren hielt. ⁹⁾ So gelang es die längste Zeit,

1) Seine Mutter war katholisch. An. Val. p. 620.

2) Vgl. bes. Gibbon l. c. S. 36.

3) Vgl. Ed. S. 143.

4) Var. II. 27. religionem imperare non possumus, quia nemo cogitur ut credat invitus war sein goldnes Wort.

5) Aber daß er einen aus Wohlbienerlei zum Arianismus übergetretenen Katholiken mit dem Tode bestraft habe (Zonar. u. Gebren), ist ein Märchen. Vgl. Gibbon l. c. S. 35. A. M. z. B. Balbo I. S. 82, St. Marthe S. 45.

6) Sein Ausspruch heißt ein *judicium aequitatis*. Vign. p. 173, An. I. 84.

7) Ed. S. 26.

8) Vign. p. 189, An. I. 93.

9) Das Nähere in der Verfassungsgeschichte; vgl. vorläufig Var. I. 9. II. 8. 29. 30. III. 7. 37. 45. IV. 17. 18. 20. VIII. 15. 33. IX. 15. 16. Anast. IV. p. VII. besonders Ennodii apologeticus p. 320—341. Die Briefe und Urkunden bei Mansi VIII. p. 85, 139, 142, 265. Der Papst nennt ihn *filius meus rex, praecellentissimus dominus filius meus rex* p. 85. Der König respektirte die Gerichtsbarkeit der Kirche, Mansi VIII. p. 85; er buldete sogar, daß ein unter Obovatar erlassnes, die Freiheit der Papstwahl beschränkendes Gesetz und ein Verbot der Veräußerung von Kirchengütern durch den Papst, weil von einem Laien und ohne *auctoritas pontificis* ergangen, durch eine Synode von a. 502 aufgehoben wurde (Labbe conc. V. p. 473—474 oder bei Mansi VIII. p. 265) und die Erwartung, welche Papst Gelasius aussprach (Mansi VIII. p. 139 *certum est magnificentiam vestram leges romanorum principum, quas in negotiis hominum custodiendas esse praecepit multo magis circa reverentiam beati Petri — velle servari*), der König werde die Beobachtung der Gesetze der römischen Kaiser, die er in weltlichen Dingen einschärzte, desto gewissenhafter zu Ehren Sanct Peters aufrecht gehalten wissen wollen, ging vollständig in Erfüllung (s. das begeisterte Lob des Königs in dieser Hinsicht in einer unverdächtigen Stelle des Ennodius ep. IX. 30.: *quod vix veteres principes praesentiae suae sudore potiti sunt, hoc semper regis nostri brevis procuravit*

wenigstens die Reibungen des freilich nicht aufzuhebenden religiösen Gegensatzes wie die Conflicte der Nationalitäten im Ganzen zu verhindern. ¹⁾ Der König sorgte dafür, daß der Friede nicht von ihm und dem Arianismus gebrochen wurde: aber er konnte es nicht hindern, daß der Kaiser und der Katholicismus ihn brachen. Dieß geschah durch die Kaiser Justin und Justinian. — Diese stützten im Gegensatz zu ihren kezerischen Vorgängern, Zeno und Anastas, ihre Herrschaft auf den Ruhm der katholischen Rechtgläubigkeit. ²⁾ Der Bischof von Rom und die ganze abendländische Kirche ³⁾ hatten sich bisher von dem in Kezerei versunkenen Orient abgewandt. Es hatte zur Erleichterung von Theoderichs Aufgabe wesentlich beigetragen, daß Kaiser Anastas, — der den Papst Symmachus des Manichäismus beschuldigte, während dieser ihn der eutychianischen Kezerei zieh, um derentwillen sich ⁴⁾ seine eigne Hauptstadt gegen ihn empörte, und

epistola etc.); ein besonderer Vertreter der papstfreundlichen Richtung war offenbar Cassiodor Var. XI. 2. 3.; so treffliche Priester wie den heiligen Epiphanius, Ennod. v. Epiph. p. 392, 394, 395, 411—414, und Bischof Ennobius von Pavia und den heiligen Casarius von Arles hielt Theoderich hoch in Ehren: vgl. vita Caesar. Bolland. 27. Aug. VI. p. 70, f. a. Sart. S. 124—150, Pavir. I. S. 132—152. Balbo I. S. 62, 68, aber anderseits leidet es keinen Zweifel, daß der König erforderlichen Falls, wie z. B. bei dem Schisma zwischen Symmachus und Laurentius, Papst und Concil seine höhere weltliche Macht fühlen ließ — lib. pontif. weiß recht gut, daß er contra canones einen Bischof zum Richter des Papstes bestellte, aus Ennod. apolog. pro synodo erhellt, daß man damals schon gegen die Autorität des Königs murrte, deren man doch nicht entrathen konnte S. 320, 321, 323, 324, 326, 333, 334, 341 — und ein Historicus wie Pavirani sollte selbst im heil'gen Eifer nicht wagen, einen Gibbon deshalb impostore zu schmähren I. S. 223; vgl. Var. IX. 15. 16.

1) Einzelne jurgia Romanorum cum Gothis kommen freilich vor, z. B. in Samnium Var. III. 13. vgl. Boëth I. 4. p. 25. Die Verschmelzung, sofern sie überhaupt statt fand, war eine Romanisirung, keine Gothisirung; es war z. B. sehr selten, daß ein Römer gothisch lernte, Var. VIII. 21. 22.; die Versprechungen, welche Theoderich bei seiner Anwesenheit in Rom a. 500 dem Volk gab und in Erz gegraben aufstellen ließ, bezogen sich wohl vor Allem auf Aufrechterhaltung aller römischen Rechte und Traditionen.

2) Justinus Orthodoxus heißt er bei Anast. IV. p. VII. Vignol. p. 184.

3) Die Päpste der Gothenzeit sind: Felix III. a. 483—92, Gelasius I. a. 492—96, Anastasius II. a. 496—98, Symmachus a. 498—514, Hormisdas a. 514—23, Johannes I. a. 523—26, Felix IV. a. 526—30, Bonifacius II. a. 530—32, Johannes II. a. 532—35, Agapetus a. 535—36, Silverius a. 536—37, Vigilius a. 537—555, Pelagius a. 555—560.

4) a. 511.

der bis zu seinem Tod ¹⁾ mit dem Papst Symmachus in sehr verbrieflichen Verhandlungen haberte, ²⁾ — daß ein solcher Kaiser dem Klerus und Volk von Italien doch nicht wohl als Hort der Rechtgläubigkeit gelten konnte.

Alles dieß ward anders als seine Nachfolger, Kaiser Justin und sein Neffe Justinian, die Ketzerei in ihrem Reiche zu vertilgen und die volle Versöhnung mit der abendländischen Kirche herzustellen strebten. Justin reichte dem römischen Bischof Hormisdas die Hand zum Frieden: die gemeinsame Verfolgung der Eutychianer und Nestorianer vereinte die beiden Kirchen ³⁾ und machte wieder den Kaiser in Byzanz zum weltlichen Hort und Haupt aller Katholiken und Justinian scheint sehr bald den Gedanken gefaßt zu haben, die politischen Consequenzen dieser Stellung wider Ostgothen und Vandalen zu ziehen. Die Wirkung dieses Umschwungs blieb nicht aus. Er ward entscheidend für das Reich der Gothen. ⁴⁾ Von Stund an bildeten sich engere Beziehungen zwischen der Kirche, dem Senat, den Vornehmen von Rom und dem Hof zu Byzanz: damals zuerst machte sich der alte Zug zum Kaiserreich, bisher durch die religiöse Spaltung aufgehalten, ohne Widerstand geltend, damals zuerst vertiefte sich der Gegensatz zwischen Italienern und Gothen ⁵⁾ aufs Neue, damals entstand jene Stimmung der Sehnsucht der Italiener, des Mißtrauens des Königs und der Gothen, welche am Schluß von Theoderichs Regierung sein Ziel als unerreicht erwies. Denn hatte Anfangs der Kaiser in seinen Ketzerverfolgungen zu Gunsten der Gothen nachsichtige Ausnahmen gemacht, ⁶⁾ so traf seit dem Jahre 523 oder 524 die Arianer selbst, die Glaubensgenossen der Gothen, im ganzen Gebiet des Kaiserreichs die schwerste Bedrückung. Alle

1) a. 518.

2) Anastas IV. p. VII., Jaffé p. 65, 66; die Klage des Papstes über die perfidia der Griechen p. 66.

3) S. die Verhandlungen hierüber und das Lob Justins und Justinians bei Mansi VIII. p. 435, 464, 517, 518.

4) Vgl. du Roure II., der hierüber viel Treffendes hat. Anders Pavir. I. S. 257.

5) S. hierüber Rüdert I. S. 261.

6) Cod. Just. I. 5. 12. *ἔννοιαν μέντοι λαμβάνοντες ὅτι Γότθους πολλάκις τοῖς καθωσιωμένοις ἐγγράφομεν φοιθεράτοις οἷς οὔτε ἡ φύσις οὔτε ὁ φθάσας βλος τοῖς τοιοῦτοις ἐνέθηκε λόγους, συγχωρήσαι τι ἀκριβείας αὐτοῖς συνελδομεν καὶ γινομένων ἀνέλεσθαι φοιθεράτων καὶ τιμωμένων δὲ ἂν ἡμῖν παρασταῖη τρόπον.* Der König gestattete selbst die Verfolgung der Manichäer durch Hormisdas.

Schläge kaiserlichen Rezerhaffes fielen jetzt wie auf alle Arianer so auf die immer noch zahlreichen Gothen, ¹⁾ die in jenem Reich dienten und lebten. Schon dieß mußte den Gothenkönig auffordern, sich seiner Volks- und Glaubensgenossen anzunehmen. Aber noch viel mehr trieben ihn dazu die Verhältnisse seines eignen Reiches. Wie konnte er hoffen, den Frieden zwischen Gothen und Italienern zu erhalten, wenn in dem Kaiserreich, als dessen Theil Italien galt, die Arianer in jeder Weise unterdrückt wurden? Mußten nicht seine Gothen in Italien Retorsion verlangen? Mußten nicht die Italiener, die Katholiken sich gegen die Herrschaft derer empören, welche sie vom Kaiser der Verachtung und Verfolgung preisgegeben sahen? ²⁾ Gewiß, die Sehnsucht des Klerus und des Adels von Rom nach der Wiedervereinigung mit dem rechtgläubigen Kaiser hatte in diesem Augenblick ihren Gipfel erreicht und es ist mehr als wahrscheinlich, daß sich diese Wünsche auch bereits in Worten und Thaten dem Kaiser aussprachen. Theoderich eilte der Gefahr zu begegnen. Er schickte trotz alles Weigerns den römischen Bischof Johannes ³⁾ selbst mit drei Senatoren und dem Patricier Agapetus an den Kaiser ab, um diesen von der Verfolgung der Arianer abzubringen. ⁴⁾ Man mag staunen, daß zu dieser Aufgabe gerade das Haupt der orthodoxen Kirche gewählt wurde: jedenfalls beweist es, daß der König in Hinsicht seiner Toleranz ein gutes Gewissen hatte: vielleicht zählte er darauf, der Papst werde dem Kaiser die Retorsionsgefahr, welcher die Verfolgung der Arianer die italienische Kirche aussetze, am Eindringlichsten vorhalten. ⁵⁾ Die Geschichte lehrt, daß die Gesandt-

1) Außer anderen gothischen Stämmen, z. B. Wäsogothen, Jord. c. 51., auch viele Ostgothen, die den Zug nach Italien nicht getheilt.

2) Die Hoffnung der katholischen Kirche, den Arianismus der Barbaren zu besiegen, mußte während Theoderichs Regierung sehr gestiegen sein, da sich Franken und Burgunden bereits befehrt. Warum Theoderich Chlobovech's Beispiel nicht nachgeahmt, ist eine von den leicht aufzuwerfenden und schwer zu beantwortenden Fragen. Schon a. 522 zeigte sich die religiöse Aufregung der Katholiken in den Verfolgungen der Juden zu Mailand, Genua und Ravenna, welche zu Mord und Brand führten. Var. II. 27. IV. 33.

3) Dessen Charakteristikung im Gegensatz zu Hormisdas bei du Roure II. S. 121.

4) An. Val. p. 627. Anastas in vita Joh. I. hist. misc. p. 103; man forberte sicher Rückgabe der den Arianern entzogenen Kirchen — die übrigen Punkte sind zweifelhaft — wahrscheinlich unter Androhung der Retorsion.

4) du Roure II. S. 147 erklärt es aus der zornigen Unbesonnenheit des Königs. Wie dem sei, Anast. lib. pont. Vign. sagt p. 190: exarsit rex hae-

schaft im Wesentlichen ihr Ziel nicht erreichte: zwar berichten einzelne Quellen, der Kaiser habe dem Papst alle seine Forderungen bewilligt, ¹⁾ allein wir wissen, die Verfolgungen dauerten fort, die von den Katholiken occupirten Kirchen der Arianer wurden nicht wieder zurückgegeben. Es mag daher, sei es um die allgemeine Retorsion, sei es um die etwa dem Papst selbst für den Fall der Weigerung drohenden Gefahren abzuwenden, zum Schein und in Worten ein glimpflicher Bescheid, Rückgabe einzelner Kirchen, und Versprechen milder Anwendung der Gesetze gegen die Personen erfolgt sein — im Wesentlichen löste der Papst eine Aufgabe nicht, ²⁾ die er schwerlich mit allem Eifer verfolgt hatte und deren Lösung immer entweder die Wünsche des Königs oder die Pflichten des Hauptes der Orthoborie verletzen mußte. Er wurde bei seiner Rückkehr von der Strafe des königlichen Zornes getroffen, sei es nun, daß der König solchen Mangel an Eifer errieth, oder daß die mit Ostentation vom Kaiser dargebrachten und vom Papst angenommenen Huldigungen Verdruß oder Verdacht erregten ³⁾ — der römische Bischof war von der ganzen Stadt und dem Klerus mit dem Kreuz, vom Kaiser mit Kniebeugung eingeholt worden, wobei es auch an Mirakeln nicht gebrach, und Justin ließ sich von ihm nochmals krönen ⁴⁾ — oder daß die allgemeine Aufregung in jenen Tagen dahin drängte.

Denn schon war das schwüle Gewölk von Haß, geheimer Auflehnung und Mißtrauen, das lange über Italienern und Gothen lagerte, zur Entladung gekommen. Die Führer der nationalen weltlichen Opposition gegen die Gothenherrschaft waren auch hier die angesehenen römischen Adelsgeschlechter, welche, von Theoderich im fast erblichen Besitz der höchsten Aemter belassen, besonders den Senat erfüllten. ⁵⁾ So viel Theoderich oder Cassiodor dieser Körper-

reticus Theodericus et voluit totam (An. IV. p. VII. Christianos Italiae) Italiam gladio perdere, quod et fecisset nisi b. papa Johannes legationem quam praeceperat haereticus Theodericus accepisset — hoc accipiens in mandatis legationum, ut redderentur ecclesiae haereticis in partibus Orientis.

1) Mit einziger Ausnahme der Wiederausstoßung der zum Katholicismus übergetretenen Arianer, ein Verlangen, das gewiß weder der König stellen, noch der Papst vertreten konnte. Manso S. 163, anders du Roure I. c.

2) Vign. p. 192 sagt zwar: *imperator omnem concessit petitionem propter sanguinem Romanorum reddidit haereticis ecclesias et liberata est Italia ab impio haeretico Theoderico.*

3) Wolkm. S. 33, du Roure II. S. 206.

4) S. die Belege zusammengestellt bei Jaffé p. 70, 71; f. j. S. Vignol. p. 191.

5) Var. I. 4. 27. 41. II. 1. 2. 3. 15. III. 5. 6. 11. 12. 33. IV. 4. V. 3.,

schaft und den Einzelnen, die sie bildeten, geschmeichelt hatten, diese Geschlechter, vielfach mit den Großen des byzantinischen Reiches verwandt oder verbunden ¹⁾ und durch Ansehen, Bildung, Reichthum mächtig, ²⁾ blieben innerlich unausgebildet mit dem Joche der Barbaren, und sie sehnten sich nach Wiederaufrichtung des westlichen Kaiserthums in Rom oder doch nach unmittelbarer Vereinigung mit dem östlichen Kaiserreich. Darin sahen sie die Wiederherstellung der römischen Nationalfreiheit, eine Auffassung, die zwar, sittlich betrachtet, als ein, wenn auch schiefer, doch aufrichtiger Patriotismus respektabel, politisch betrachtet aber eine solche Verkehrtheit war, daß sie nur etwa mit der Ermordung Cäsars zu vergleichen ist. In der That, die Opposition dieser Aristokratie, dieser Boëthius, Symmachus und Albinus zc. war, abgesehen von der nationalen Empfindung, und nach ihrem politischen Werth betrachtet, nichts als die eigensinnige Verirrung eines kurzfristigen Doktrinarismus im Bund mit hohler Eitelkeit und affectirtem Legitimusmus. ³⁾

Eine solche Stimmung des Abels und Senats konnte dem König nicht unbekannt bleiben, besonders auf dem Höhepunkt, den sie seit Justins Regierung und Kezergesetzen erreicht, und mußte zugleich Mißtrauen und Jorn gegen solch' undankbare Verrantheit in ihm erwecken: nehmen wir nun noch, wie wir nach unserer Beurtheilung des Gothenreichs dürfen, das geheime Gefühl der Unsicherheit, der Schwäche gegenüber solchen äußeren und inneren Angriffen hinzu, so wird uns die reizbare Heftigkeit des Königs völlig erklärlich.

So gespannt war die Situation als die Krisis eintrat.

Albinus, ein vornehmer Römer, wurde von einem der treuesten Anhänger des Königs, selbst einem Römer, Cyprianus, hochverrätherischen Briefwechsels mit dem Kaiser beschuldigt, ⁴⁾ und so gereizt war die Stimmung, daß der Versuch eines dem König sehr

so zwar, daß in der stehenden Formel von Aemtern die *claritas natalium* vorausgesetzt wird VI. 14.; auch in den Provinzen waren die *nobiles* geehrt VII. 2. vgl. VII. 35. — Ferner VIII. 13. 16. 17. 19. Diese Geschlechter wurden mit den Deciern und Corviniern verglichen VIII. 22. IX. 7. bes. IX. 22. 23. 24. 25. — X. 11. 12. Athalarich wurde selbst *patricius* VIII. 11.

1) Var. I. 4.

2) Var. I. 4. II. 2. 15. III. 5. 6. 11. 12. 33. IV. 4. VIII. 12. 19. IX. 7. 22. X. 6. 7.

3) Gut über diesen Abel Leo I. S. 326.

4) An. Val. p. 626. — Boëth. I. 4. p. 27, 32. — Ausführlicheres über diesen Prozeß in der Darstellung des Verhältnisses von Römern und Gothen und des Gerichtswesens; s. das schöne Gesetz gegen heimliche Denunciation im Edikt.

theuern Mannes, des Boëthius, ¹⁾ den Angeklagten zu vertheidigen, den Verdacht auf den kühnen Vertheidiger selbst ausdehnte. Als Boëthius herausfordernd erklärte, wenn Albinus, sei auch er selbst und der ganze Senat schuldig, mochte dem König der Gedanke kommen, daß allerdings der ganze Abel und Senat ²⁾ von Rom lieber den Kaiser, als ihn, zum Herrn hätte. Die dumpfe Erbitterung der römischen Bevölkerung konnte ihm nicht entgehen und der Grad der Gefahr oder doch der Befürchtungen des Königs zeigt sich in seinem Gebot der allgemeinen Entwaffnung der Italiener, ³⁾ das in diese Zeit fällt. Der große König sah das Ziel seines Lebens ferner gerückt als je, seine edeln Bemühungen mit verrannten Vorurtheilen und Antipathien belohnt, ⁴⁾ und in zornigem Schmerz darüber ergingen harte Maßregeln. Der Papst wurde nach seiner Rückkehr ⁵⁾ in den Kerker geworfen, ⁶⁾ wo er bald starb, ⁷⁾ Boëthius verhaftet und prozessirt. Aber nicht der König und die Gothen, sondern die Römer, die Parthei seiner Freunde, jene „edeln Enkel der Catonen,“ für die er kämpfte und litt, der Senat, waren seine Richter und — der Senat, bangend vor dem königlichen Zorn, verurtheilte ihn ungehört ⁸⁾ zum Tode. Und für dieses Römerthum, das nicht einmal mehr den Muth der Parthei hatte, schwärmte Boëthius! Der König aber, der Tyrann, milderte das Urtheil des Senats in Verbannung und Gefängniß. Erst später, da die Aufregung immer gefährlicher stieg, ließ der König das Todesurtheil an Boëthius vollstrecken und bald darauf fiel auch das Haupt von dessen Schwiegervater Symmachus, ⁹⁾ beider Güter wurden confiscirt — man bemerkt die Fortschritte der Erbitterung. ¹⁰⁾

1) S. dessen Lob im Munde des Königs Var. I. 45. II. 40. Vgl. die Briefe des Ennod. VIII. 1. Boëthius selbst und seine *consolatio* ist allgemein sehr überschätzt worden, sogar von Gibbon l. c. S. 38, 44.

2) Vgl. Boëth. I. 4. p. 31.

3) auct. An. Val. p. 625.

4) S. bes. Gibbon l. c. S. 37.

5) Im Frühjahr a. 526.

6) Nach Lib. pont. Vign. p. 193 schonte Theoderich sein Leben nur aus Furcht vor dem Kaiser.

7) Mai a. 526.

8) Boëth. I. 4. p. 32. — Dafür haben die Historiker später den König und die Ankläger ungehört verurtheilt, vorzüglich auf das Zeugniß des Boëth. I. 4. p. 28—30.

9) An. Val. p. 627. *ne dolore generi aliquid adversus regnum — tentaret*; auch wurden ihre Leichen etwaigen Demonstrationen entzogen, Vign. p. 193.

10) Vgl. auch Agnell. I. p. 279 v. s. Joh. c. 3.

Diese Ereignisse, welche wir in anderem Zusammenhang ausführlicher darzulegen haben, ¹⁾ mußten natürlich die Kluft zwischen den Gothen und dem katholischen Römerthum noch viel weiter aufreißen. Aber auch gegen das Kaiserthum mußten diese Vorgänge das Gothenreich feindlicher stellen als je und aus den Schreiben, welche Theoderichs Nachfolger nach seinem bald erfolgten Tod nach Byzanz erlassen, geht die ängstliche Bemühung hervor, diese Konflikte vergessen zu machen. —

So sehen wir auch nach dieser Richtung einen tragischen Ausgang von Theoderichs großem Streben. Wie ihm zum Dank für die Tolcranzen und Großherzigkeit seines Lebens die Italiener den Plan andichteten, ²⁾ er habe an dem Tag, da ihn der Tod ereilte, alle Kirchen den Katholiken entreißen und den Arianern geben wollen ³⁾ und wie die Katholiken seine Seele in den liparischen Feuerysuhl verdammt, ⁴⁾ so war auch der lang bemäntelte Antagonismus seines Reichs zum Kaiserthum am Ende seines Strebens in offenem Konflikt ausgebrochen. Aber nur eine vergebliche Ge-

1) Sie sind sehr verschieden beurtheilt worden: vgl. Woltm. S. 37, Balbo I. S. 98, St. Priest I. S. 391, du Roure II. S. 105, Gregorov. I. S. 309, Cochläus c. 9., St. Marthe S. 90, der meint: *il n'y a point de veritable vertu, où la veritable foy ne se rencontre pas*; Pavir. I. S. 395, der einen ganzen Roman hierüber erzählt, leugnet vom Parteistandpunkt aus jeden Grund des Mißtrauens gegen den Kaiser, den Adel und die Kirche; die Geschichte, d. h. die Thatfachen sprechen anders; unter jener Voraussetzung erscheint Theoderich, nach 30 Jahren der Toleranzen plötzlich vom Wahnsinn des Fanatismus befallen und Paviranis Auffassung erklärt sich nur nach der Psychologie des Mittelalters, wenn man nämlich dem An. Val. glaubt, daß Theoderich plötzlich vom Teufel besessen worden sei. — Nach unserer Darstellung dagegen ist Theoderich weder schuldlos, noch seine Schuld unbegreiflich. — Boëthius führt in seiner Schrift eine Sprache, die jeden Zorn und Argwohn des Königs rechtfertigt; so sagt er: er würde dem König auf Befragen nach Mitschuldigen geantwortet haben, was einst Canius dem Caligula: *Hätte ich von einer Verschwörung erfahren, — Du hättest nichts von ihr erfahren.* Boëth. I. 4. p. 32. Die Schmähungen über Theoderichs Regiment, z. B. I. 4. p. 25, bemessen sich in ihrer Glaubhaftigkeit und ihrem sittlichen Werth danach, daß derselbe Boëthius eine glänzende Rede auf den König gehalten hat. Boëth. II. 3. p. 63.

2) An. Val. p. 626. Agnellus I. p. 280 v. s. Joh. c. 3.

3) Was Woltmann S. 34 du Roure II. S. 215, Pavir. I. S. 334 mit Unrecht einräumen.

4) Nach Greg. Magni dial. Greg. Tur. de glor. martyr. c. 40., h. misc. p. 103; auch Cochläus hält diese Strafe für ganz glaublich c. 19. und Pavir. (Schrieb a. 1846) I. S. 335 recipirt sie.

sandtschaft, nicht die verbietende Macht seines Reiches in Waffen, kann er den Verfolgungen seines Glaubens, den indirekten Angriffen auf ihn selbst entgegenstellen. Dieß war die Lage des Reiches als Theoderich starb: 1) nationaler und religiöser Haß trennte die Unterthanen, es fehlte an einer soliden gesammelten Macht, die frische Naturkraft der wilden Franken drohte im Norden, die zähe Macht der schlauen Byzantiner lauerte im Süden, und die Regierung dieses Reiches übernahmen jetzt ein Weib und ein Kind.

1) Am 26. oder 30. August 526. Clint. p. 744. Sein plötzlicher Tod wurde als Strafgericht Gottes dargestellt. Vigu. p. 193 *interiit divinitate percussus.*

4) Theoderichs Nachfolger bis zum Untergang des ostgothischen Reiches in Italien.

Die entscheidende Frage, die schwerste Sorge für den Herrscher der Italiener und der Gothen mußte sein, ob es gelingen werde, dem kühnen Bau einer genialen Persönlichkeit Dauer zu verschaffen; es war zu fürchten, daß die widerstrebenden Hälften des mit Mühe zusammengehaltenen Werkes auseinander brechen würden, wenn sie die Hand des Meisters nicht mehr fühlten.

Theoderich hatte keine Söhne, der höchste Wunsch, mit welchem Ennobius seine Lobrede krönt, ¹⁾ blieb unerfüllt. Deshalb ²⁾ hatte er seine Tochter Amalasintha vermählt mit Eutharich, einem Amaler aus der Linie Verismunds, ³⁾ und später seinem Schwiegersohn, wenn nicht die Krone, ⁴⁾ doch die Vormundschaft und Regentschaft für dessen Sohn Athalarich zugebracht. Deshalb mußte Eutharich in enge Verbindung zum Kaiser Justinus treten, ⁵⁾ deshalb erhielt er ⁶⁾ das Consulat und gewann durch prachtvolle Spiele, die er zu Rom im Circus gab, durch Freigebigkeit und Milde, die Stimmung der Italiener. ⁷⁾ Da er aber bald darauf starb, mußte der König bedacht sein, in anderer Weise den Uebergang der Krone auf seinen unmündigen Enkel Athalarich ⁸⁾ zu sichern. Er ließ zu diesem Zweck ⁹⁾ die Grafen und Edeln der Gothen, dann die ganze gothische

1) pan. p. 487; man sieht, wie sehr dieser Gedanke die Regierung beschäftigte. An einer nicht officiellen Stelle sagt derselbe Ennobius ep. IX. 30. (Deus) det Theoderici regno de ejus germine successorem, ne bona tanti hominis in una aetate veterescant.

2) ut vires regni sui constabiliret.

3) a. 515.

* 4) Was man nicht mit Hurter II. S. 153 aus dem Titel dominus noster ohne Weiteres folgern kann.

5) S. v. S. 164.

6) a. 519.

7) Chron. Cass. p. 237. Chronogr. Rav. Doch war er kraftvoll, und unterschieden gegen die katholische Parthei, An. Val. p. 625.

8) geb. a. 518.

9) Natürlich deo imperante Var. VIII. 5. 6.

und römische Bevölkerung von Ravenna noch bei seinen Lebzeiten schwören, keinen andern als den damals achtjährigen ¹⁾ Athalarich für seinen Nachfolger anzuerkennen, ²⁾ und sogleich nach seinem Tode wurde dem Knaben von Gothen und Römern in Italien, Dalmatien und Gallien der Eid der Treue und Huldigung ohne Widerstreben geschworen. ³⁾ Aber auch Athalarich leistete durch seine Grafen den Gothen und Römern einen Eid. Jenen verheißt er nur im Allgemeinen seine Huld. Bei diesen aber hatte sich in Folge der Konflikte vor Theoderichs Tod die Besorgniß gebildet, die bisherige Milde und Gleichstellung möge einer Unterdrückung des römischen Wesens Platz machen, zu welcher die Stimmung der Gothen drängte. Denn die Schwüle der Zeit war durch den Tod Theoderichs noch drückender geworden: Ungewißheit, Mißtrauen, Furcht, Feindseligkeit erfüllte das ganze Reich. ⁴⁾ Man fürchtete Empörung der Römer, Gewaltthätigkeit der Gothen, ehrgeizige Pläne der Großen. Auch wurde der Landfriede in der That wiederholt gebrochen, bei Faënga eine Anzahl von Grundbesitzern, d. h. wohl von reichen Römern, durch Gothen geplündert: man schien den „Anfängen des neuen Fürsten“ (*principis initiis*) nicht gehorchen zu wollen, ⁵⁾ Ebitte gegen widerspenstige Große und Störer des ländlichen Besitzes, gegen Räuber u. wurden nöthig. ⁶⁾ Insbesondere drohte der Haß der beiden Nationalitäten in offene Gewaltthat auszubrechen. Deshalb ließ man, was sehr bezeichnend, z. B. in Gallien Gothen und Provinzialen sich gegenseitig die Treue gegen den Herrscher eidlich verbürgen: es sollte dadurch die Garantie gewonnen werden, daß die Romanen nicht von dem Herrscherhaus ab und etwa dem Kaiser oder den Franken zufallen, die Gothen aber den Friedensschutz des Königs

1) Proc. b. G. I. 2.

2) Var. VIII. 5. Jord. de regn. succ. p. 241: Theoderico — ipso ordinante A. successit.

3) Var. VIII. 4. 5. 6.; eine ausführliche Erörterung der staatsrechtlichen Bedeutung dieser Vorgänge, des darin bekundeten Uebergewichts der Designation und Erblichkeit über die Wahlfreiheit in der Verf.-Gesch.

4) Var. VIII. 4. 14. 16. IX. 25.

5) Var. VIII. 27.

6) IX. 18; IX. 19 heißt es, auf die Unordnungen deutend, welche jenes Edikt veranlaßt: *redeat amor omnibus disciplinae*; es wird besonders als Casiodors Verdienst gerühmt: *ne laboraret imperium, cum novitas regni multa posceret ordinari*.

an ihren Mitunterthanen respektiren sollten. 1) Die Gewährung dieses Friedensschutzes gegen die feindseligen Gelüste der gereizten Gothen, die Erhaltung aller Rechte der Römer, die Fortführung der Toleranz-Politik Theoderichs war nun Gegenstand des Eides, welchen der neue König den Romanen zu ihrer Beruhigung leistete. Er schwor, die volle Gleichstellung der Römer erhalten, die Milde Theoderichs nachahmen, in jeder Weise in die Fußstapfen dieses seines großen auctor, von dem er sein Recht ableitet, treten und die Segnungen von jenem Regiment fortsetzen zu wollen. 2)

So würde durch schleunige Bethätigung milder Tendenzen für diesmal noch der Losbruch des drohenden Sturms beschworen: aus den Provinzen eilten die höheren Beamten nach der Hauptstadt, den

1) Var. VIII. 7. Gothi Romanis praebeant jus jurandum et Romani Gothis sacramento confirmant, se unanimiter regno nostro esse devotos.

2) Var. IX. 10. nos quos decet implere quicquid ille sub aequitate disposuit — ejus nunc in vobis inchoata perficimus IX. 9. sic enim tradente clementissimo nobis auctore didicimus, ut a subjectorum beneficiis non vacemus; vgl. VIII. 7. VIII. 3. ut nihil dubium nihil formidolosum populi habere possint, quos beatus auctor noster enutrivit fecimus polliceri justitiam nos et aequabilem clementiam quae populos nutrit juvante domino custodire et Gothi Romanisque apud nos jus esse commune nec aliud inter vos esse divisum nisi quod illi labores bellicos pro communi utilitate subeunt, vos autem civitatis romanae habitatio quietam multiplicatam — persona tantum, non est vobis gratia commutata, quando recte vobiscum agere credimus si avi veneranda vestigia sequamur, und den Gothen sagt er: VIII. 5. nos illa augere et tueri cupimus quae ab illo facta esse cognoscimus. Bezeichnend sind die Gründe, aus denen er den Gothen Eintracht mit den Römern empfiehlt: *pugnatis efficaciter foris dum in sedibus vestris justitiam favere contenditis. — vobis proficit quod Romani quieti sunt, qui dum aeraria nostra ditant vestra donativa multiplicant.* Ferner IX. 14. vos armis jura defendite, Romanos sinite legum pace litigare. In seiner Antrittsrede an den Senat, VIII. 2., rühmt er sich, ohne Aufwand und Krieg so friedlich die Herrschaft erworben zu haben: nicht wie man ein Reich, wie man ein Gewand tauscht, sei der Wechsel geschehen. Er lobt ihre Treue, daß vor zahlreichen edeln und reifen Männern ohne Murren der Hoffnung auf den Knaben der Vorzug gegeben worden — freilich mit Recht, weil alle edle Abkunft den Amalern weicht und wie all' eure Nachkommenschaft senatorisch heißt, so Alles, was aus diesem Geschlechte stammt, an sich der Krone würdig ist. Das allgemeine freundliche Befolgen von Theoderich's Anordnung ward wie ein Wunder angesehen. Am gleich zu Anfang seiner Regierung seine Milde zu zeigen und gleich mit Wohlthaten in die Curie einzutreten, läßt er auch in seinem Namen seinen Grafen Sigismar für sich dem Senat schwören, was er unverbrüchlich halten werde und fordert sie auf, sich Bürgschaften ihrer Sicherheit zu erbitten.

neuen Herrn zu begrüßen, 1) die Bischöfe, was sehr bezeichnend ist, wurden angewiesen, für Athalarich zu wirken, 2) und bald konnte sich dieser berühen, die wichtige Veränderung habe sich leichter und ruhiger, als man erwarten durfte, vollzogen. Aber unerachtet dieses glücklichen Anfangs fühlte sich Amalafuntha, welche die Mundtschaft und die Regentschaft für ihren Knaben führte, höchst unsicher und das Reich schwer bedroht. Hatte doch selbst ihr großer Vater nur mit Anstrengung die Schwierigkeit seiner Verhältnisse zu dem Kaiser, zu der römischen und zur katholischen Parthei, und zu den Franken besiegt. Und grade jetzt waren, wie wir gesehen, die Schwierigkeiten größer, die Gefahren zahlreicher, die Leidenschaften heftiger als je. Der Senat, die alten römischen Geschlechter waren durch die Strafen der Boëthius und Symmachus aufs Schwerste gereizt, die katholische Kirche durch die Einkerkelung ihres Bischofs erbittert und argwöhnisch wegen der drohenden Retorsion der Arianerverfolgung im Orient, in Byzanz hatte man die Forderungen Theoderichs abgewiesen und bald bestieg daselbst den kaiserlichen Thron ein Mann, 3) der, kirchlich ein eifriger Verfechter der Orthodorie, politisch nichts geringeres erstrebte als die Wiedervereinigung wo möglich des ganzen Abendlands unter dem Imperium zu Byzanz. Amalafunthen's Stellung aber war exceptionell, unsicher, unnatürlich. Es war gegen alles germanische Herkommen, daß ein Weib die Mundtschaft führe über ihren Sohn und die Herrschaft über freie gothische Männer. 4) Nur bei der Tochter des großen Amalers war dieß überhaupt denkbar; immer ist es ein Markstein, wie weit man sich in dem italischen Gothenreich von den alten Zuständen, von der alten Freiheit, ja auch von dem alten Königthum entfernt hatte. Die Fürstin war überdies vollständig romanisirt; ihre griechisch-römische Bildung hatte sie ihrem Volk entfremdet, 5) und mit Ingrimme sah die nationale, die gothische Parthei, daß sie auch ihren Sohn zu einem römischen Imperator, nicht zu einem gothischen Heldenkönig zu erziehen bestrebt

1) Var. IX. 12.

2) Var. VIII. 8.

3) Justinian, Mitregent seit 1. April, Alleinherrscher seit 1. August a. 527. Olin. p. 746, gut über ihn Balbo I. S. 108.

4) Proc. b. G. I. 2. τοῦ πατρὸς ἐπιτροπος οὖσα τὴν ἀρχὴν διακείτο. Jord. de regn. succ. l. c. A. successit — matre tamen regnante.

5) Sie sprach griechisch und lateinisch wie gothisch; daher Cassiodors begeistertes Lob X. 4. XI. 1.

war. 1) Bald zeigte sich im Inneren des Reiches große Unzufriedenheit der Gothen mit dem Weiberregiment und schon streckten von Außen Nachbarn und Feinde, vorab die mächtig andrängenden Franken, gierige Hände nach dem verwaisten Reich, auf den ungeicherten Zustand während des Thronwechsels zählend. 2) Nur durch Abtretung von Gränzgebieten konnte, wahrscheinlich von den Franken, gewiß von den Burgunden, im Norden der Friede erkaufet werden. 3) Aber auch im Osten an der Donau erhoben sich die deutschen Stämme, vor Allen wohl die Gepiden, 4) im Einverständnis mit dem Kaiser, wider die gothische Oberhoheit. 5) Ebenso ging im Westen mit dem Tode Theoderichs die Herrschaft über Spanien verloren, 6) und als daselbst Amalariich von den Franken getödtet und sein Reich von Theudis in Besitz genommen wurde, 7) konnte es sein Vetter Athalariich sowenig hindern oder rächen als schon früher 8) die Vernichtung des nahe verschwägerten Königshauses der Thüringer

1) Im Zusammenhang, jedenfalls mit Amalafunthens Sinnneigung zu antiker Bildung, vielleicht mit Athalariichs gelehrter Erziehung, steht, daß die Regentschaft sorgt für die *solita stipendia professorum liberalium artium* nach dem probaten Grundsatz: *praemium nutrit artes* Var. IX. 21; charakteristisch für diese Richtung und ihren bewußten Gegensatz zu der kriegerischen Bildung echter Germanenkönige ist daselbst: *est grammatica magistra verborum, ornatix humani generis. hac non utuntur barbari reges. apud legales dominos noscitur manere singularis. arma enim et reliquae gentes habent. sola reperitur eloquentia quae Romanorum dominis abscindat.* Das war es: diese Fürsten hatten schier aufgehört Gothenkönige zu sein, sie waren römische Herrscher.

2) Var. XI. 1. *in ipsis regni primordiis quando semper novitas incertatentatur.*

3) Jord. c. 59. *Francis de regno puerili desperantibus imo in contemptu habentibus bellaque parare molientibus quod pater et avus (per?) Gallias occupasset Athalariichus concessit; vgl. de regn. succ. Gallias diu tentatas Francis repetentibus reddidit. Var. XI. 1.: Burgundio reddens se totum, dum acciperet exiguum.* Die beschönigende Phrase des Vordersatzes darf nicht beirren; über das Maß der Abtretungen vgl. Luden III. S. 146, du Roure II. S. 235.

4) Darauf geht wahrscheinlich Var. IX. 18.

5) Var. XI. 1. *contra Orientis principis votum romanum fecit esse Danubium;* aber daß damals schon Justinian — sollte heißen Justin — Krieg gebrocht, folgert Schirren S. 73 aus Var. IX. 25. ohne Grund.

6) Proc. I. 13.

7) Isid. h. Goth. Proc. I. c. Jord. c. 58. vgl. Aschbach B. G. S. 187. a. 531.

8) a. 530.

durch die Franken ¹⁾ oder noch früher ²⁾ die Ermordung seiner Großtante Amalafriða durch die Vandalen. ³⁾ So rasch waren alle Verbindungen, die Theoderich geknüpft, zerrissen. Demüthigungen, Gefahren, Verluste aller Orten und nirgends die Mittel zu schützen oder zu strafen. In solcher Bedrängniß warf sich Amalafuntha, statt die allein rettende Volkskraft zu wecken, zu steigern, zu leiten, völlig den Byzantinern in die Arme: zu ihnen neigte ihre römisch gewordne Seele, von ihnen hoffte sie Schutz für den Enkel Theoderichs. Durch höchste Willfährigkeit ⁴⁾ suchte sie Justinian zu gewinnen: sie schrieb die demüthigsten Briefe an ihn und an seine einflußreiche Kaiserin Theodora, indem sie sich ihrem Schutz empfahl und selbst daran erinnerte, wie sie Italien nur als einen Bestandtheil des römischen Gesamtreichs verwalte: was unter Theoderich höfliche Theorie gewesen, wurde jetzt leidige Praxis. Gleich seine Thronbesteigung zeigte Athalarich dem Kaiser Justinus in einem bis zur Kriecherei demüthigen ⁵⁾ Schreiben an. ⁶⁾ Eine Andeutung an die Conflitte kurz vor dem Tode Theoderichs liegt in der Bitte, allen Groll mit den Verstorbenen begraben sein zu lassen. Er beruft sich darauf, daß er in Folge der Waffenleihe an Gutharich des Kaisers Wahlentel sei und bittet um Erhaltung der Freundschaft unter den *pacta und conditiones* Theoderichs, um Schutz für seine zarte Jugend. ⁷⁾ Der Kaiser, dessen Gunst er höher schätzt als seine Krone, möge sein Lenker und so mehr noch im Abendland als im eignen Reiche Herrscher sein. ⁸⁾

1) Proc. l. c. Greg. tur. III. 8.

2) a. 527.

3) S. Abthlg. I. S. 164.

4) Insbesondere durch wichtige Hilfe beim Vandalenkrieg s. Abth. I. S. 164, 171. Proc. b. V. I. 13. *δειμαλινουσα ἢ Ἄ. περὶ τοῦ παιδὶ καὶ τῆ βασιλεῖα πολλοῦ Ἰουστινιανὸν ἐς τὰ μάλιστα ἐταιρισμένη τὰ τοῦ ἄλλα ἐπήκουεν αὐτῶ ἐπιπάττοντι καὶ τότε ἀγορὰν δίδουσι τῶ στρατοπέδῳ ἐπηγγέλετο κ. τ. λ.*

5) A. M. du Roure I. S. 239.

6) Var. VIII. 1.; a. 526, nicht wie du Roure meint a. 527.

7) In der merkwürdigen Wendung: l. c. *aliquid forsitan et amplius mereor synceritatis* cujus nec aetas videtur esse suspecta.

8) Das ist, was Jord. de regn. succ. p. 241 meint: *dudum se filiumque suum commendaverat principi.* Ich vermuthe, im Anfang des Briefes Var. VIII. 1. muß man lesen: *non nos* statt *non vos*: *non nos majorum purpuratus tantum ordo clarificat*, (das konnte man von Justinian beim besten Willen nicht sagen) *non sic regia sella sublimat quantum longe et late patens*

Die Antwort Justinians, der noch nicht in der Lage war anzugreifen, muß sehr freundlich ausgefallen sein. Darauf hin fühlte man sich, vermöge der Anerkennung zu Byzanz, so sicher, daß Athalarich auf seinen Silbermünzen seinem Namen oder Monogramm das Prädikat Dominus Noster beifügte und auf Kupfermünzen, mit Weglassung von Bild und Namen des Kaisers, seinen eignen Namen allein setzte. ¹⁾

Aus solcher Anlehnung an den Kaiser, aus dieser romanisirenden Politik erklärt sich denn auch der Regentin Bestreben, die römische Partei, Senat und Adel, zu welcher sie ohnehin ihre Bildung mehr hinzog als zu ihrem Volke, durch die größte Milde zu gewinnen. Daher preist Cassiodor ²⁾ ihre Gnade für den noster ordo, d. h. den Senat, an den sich die Regierung auf's engste angeschlossen. ³⁾

Uebrigens hatte Theoderich selbst noch zuletzt seinen Nachfolgern diese Richtung vorgezeichnet. In seinen letzten Tagen scheint er in richtiger Erwägung der ringsher drohenden Gefahren seine Erbitterung überwunden und den Gedanken „Frieden um jeden Preis“ ergriffen zu haben. Denn er mochte erkannt haben, daß das Reich unter seinen Nachfolgern einem Kampf gegen Kaiserthum, Katholicismus und Italienerthum zusammen entfernt nicht gewachsen sei und so hat er sterbend die Gothen ermahnt, ihrem jungen König zu gehorchen, Volk und Senat der Römer als Freunde zu lieben und sich den Kaiser hold und geneigt zu erhalten: es waren dieß allerdings grade die drohenden Klippen, an denen das Reich zerschellen sollte. ⁴⁾ So wurde denn während Amalasinthen's Herrschaft nicht

gratia vestra nobilitat. illud est mihi supra dominatum, tantum ac talem habere rectorem. Auch sonst bei jeder Gelegenheit Schmeicheleien Var. X. 8. 9.

1) Friedl. M. d. Ost-G.; damit hängt aber doch nicht wohl zusammen, daß Cassiodor niemals, soweit ich sehe, den Theoderich, wohl aber den Athalarich und seine Nachfolger Dominus Noster nennt, denn Theoderich heißt so auf Münzen f. v. S. 165.

2) Var. XI. 1.

3) Var. IX. 17. Auf die Stimme der *proceres* wird schmeichelhaftes Gewicht gelegt; IX. 23. *vos dilexisse iudicium est, unde libertatis argumentum et nostri imperii crescit ornatus*; die Herablassung zu dem römischen Adel ging so weit, daß man sogar eine amalische Prinzessin mit Maximus, einem Glied des Hauses der Anicier, eines der angesehensten Geschlechter dieses Adels, vermählte. Var. XI. 12 spricht deutlich aus, daß diese Verbindung den politischen Zweck, die principielle Bedeutung einer Hochschätzung des Römerthums haben sollte.

4) Jord. c. 59. *ut regem colerent, senatum populumque romanum amarent principemque orientalem placatum semper propitiumque haberent.*

Ein Römer am Leib oder Vermögen gestraft, 1) eine fast fürchtsame Milde, die Provincialen wurden durch Steuernachlässe, 2) die Römer durch zahlreiche Beförderungen für die neue Herrschaft gewonnen, 3) für die katholische Kirche ergingen günstige Edikte, 4) die gereizte Stimmung der Gothen gegen die Romanen wurde streng von jedem gewalthätigen Ausbruch zurückgehalten 5) und um nach Möglichkeit die an Symmachus und Boëthius verübten Bluthaten gut zu machen, gab man ihren Kindern die confiscirten Güter zurück. 6) Auf Fürbitte des Papstes und der Vornehmen werden jetzt auch gefangne Römer frei gegeben, „welche für den bloßen Verdacht der Empörung so lange in Haft gehalten worden waren, daß die ganze Stadt darüber trauerte.“ 7) Ich vermuthete, daß diese Verhaftungen mit der Verfolgung des Papstes, des Boëthius und Albinus in Zusammenhang gestanden. 8)

Aber all' das konnte nicht helfen. Die natürlichen Feinde der Gothen ließen sich durch eine Milde, die Schwäche schlen, nicht umstimmen und zugleich verdarb es die Regentin durch dieß Romanisiren gründlich mit ihrem einzig sichern Halt, der Anhänglichkeit und Liebe ihres Volkes. Das gothische Volksthum fühlte sich, nicht mit Unrecht, zurückgesetzt hinter die Römer und die Ung Zufriedenheit brach

1) Proc. b. G. I. 2

2) Var. IX. 9. 10. 12.

3) Var. VIII. 12. 13. 16. 18.

4) Var. VIII. 24. Zugeständnisse in der Gerichtsbarkeit über den Klerus; IX. 15. ist gerichtet gegen die Simonie bei Papstwahlen.

5) Proc. l. c. bedeutsam bestätigen seinen Bericht die zahlreichen Edikte Athalarichs Var. VIII. u. IX. zum Schutz der Römer gegen gothische Größe und Beamtet: diese gothische Aristokratie stand an der Spitze der römerfeindlichen Bewegung im Volk. Proc.

6) Proc. I. 2.; darauf geht wohl auch Var. XI. 1.; du Roure II. S. 211 meint, auf Grund leßtvölliger Anordnung Theoderichs (?)

7) pro. sola suspicione seditionis; Var. IX. 17.; das Muster einer solchen indulgentia Var. XI. 40.

8) Dabei werden die Römer zurückgerufen ad pristinam laetitiam; sie sollen gedenken: parentes nostros pro sua quiete (d. h. für die Befreiung von Odo-vakar) laboriosa subisse pericula nos autem multis expensis agere ut illi debeant garrula exultatione gaudere; leßteres meint wohl Circusspiele, deren Fortführung nach Theoderich auch eine Mebaille (bei du Roure II. S. 246) bezeugt: das alte Mittel, die Volksgunst zu gewinnen! auch sonst trat die innere Verwaltung völlig in die charakteristischen Spuren der milden Regierung Theoderichs: dahin gehört die Sorge für Bauten, billige Getreidepreise, Landfriede zc.

zunächst los über der römischen Erziehung des jungen Königs. Amalafuntha wollte ihren Sohn zu einem römischen Imperator heranbilden. 1) Sie schickte ihn trotz seiner Jugend in die Schule eines Grammaticus, gothische Knaben hielt sie fern von ihm und gab ihm nur drei bejahrte Männer, „die mildesten und weisesten ihres Volkes“ zur Gesellschaft. 2) Das war nun aber alles den Gothen gründlich zuwider. Sie wollten von einem König ihres Schlags nach ihrer Art regiert sein und hofften wohl auch unter einem rauheren Fürsten den längst erwünschten härteren Druck auf die Römer üben zu können. 3) Und als ihn einst die Mutter wegen eines kleinen Fehlers schlug und er weinend entlief, empörte das die Gothen, die ihn trafen. Der lang verhaltene Zorn brach hervor. 4) Man schmähte die Fürstin und warf ihr vor, sie wolle ihren Sohn aus der Welt schaffen, um dann mit einem zweiten Gatten die Herrschaft zu führen. 5) Und alsbald treten die Angesehensten der Gothen, der Adel, die Vertreter der Nationalität, vor Amalafuntha und beklagen sich, daß ihr König nicht recht und gehörig erzogen werde: die Wissenschaft habe mit dem Helbenthum gar nichts gemein, das sie vor Allem von ihrem König erwarten, und die Erziehung durch Greise werde nur zu Feigheit und Schwäche führen: wer sich kühn und „ruhreich“ erweisen solle, der müsse in den Waffen erzogen werden, ledig der Furcht vor Schulmeistern. Habe doch auch Theoderich niemals gebildet, daß man die Gothenknaben in die römischen Schulen schicke, 6) denn, wie er oft gesagt, nimmer würden jene Schwert und Lanze der Feinde verachten, welche sich vor der Ruthe gefürchtet: und Theoderich selbst, der doch so vieles Land und ein fremdes Reich erobert, habe von Wissenschaft keine Spur gehabt. „Darum Herrin, schicke diese Lehrer fort und laß Athalarich mit jungen Leuten seines Alters leben, in

1) Proc. l. c. τὸν παῖδα ἐβούλετο τοῖς Ῥωμαίων ἄρχουσι τὰ ἐς τὴν διαίταν δμότηρον καταστήσασθαι.

2) In diese Zeit fällt wohl Cassiodors Lob seiner Sitten. Var. XI. 1.

3) l. c. Γότθοις δὲ ταῦτα οὐδαμῆ ἤρεσκε. τῆ γὰρ ἐς τοὺς ἀπηκόους ἀδικίας ἐπιθυμία βαρβαρικώτερον πρὸς αὐτοῦ ἄγεσθαι ἤθελον. Es ist die avaritia barbarorum bei Boëth. I. 4. p. 25.

4) Ohne Grund vermuthet hiebei du Roure I. S. 283 Intriguen Theodahads. Schon bei Athalarichs Thronbesteigung hatte man Concurrenz des Adels befürchtet. VIII. 2.

5) Proc. l. c.

6) Das ist rhetorische Uebertreibung.

deren Umgang er zu einem Herrscher nach unsres Volkes Sinn heranwachse.“¹⁾

Und so geschwächt schon ist die Herrschaft Amalafuntha's durch die Entfremdung vom Volk, daß sie, wie ungern immer, nachgeben und aus Furcht vor Empörung alle diese Forderungen bewilligen muß. Ihren Sohn aber verführen die jungen Gesellen, welche sie ihm geben muß, alsbald zu Trunk und Ausschweifung aller Art,²⁾ und gründlich verdorben, reißen sie ihn völlig von seiner Mutter los, ja sie treten schon offen gegen sie hervor und fordern ihn auf, dem Weibe die Herrschaft zu entreißen. Noch versucht Amalafuntha männlichen Geistes den Sturm zu bändigen und das königliche Ansehen geltend zu machen. Drei der vornehmsten Gotthen, die Führer der gegen sie gerichteten Bewegung,³⁾ schickt sie unter dem Vorwand, die Grenzen gegen die Feinde zu schützen, getrennt nach den äußersten Punkten Italiens. Als aber die Verbannten durch Hülfe von Freunden und Verwandten gleichwohl in Verbindung zu bleiben und die Opposition gegen Amalafuntha fort und fort zu leiten verstehen,⁴⁾ entschließt sich diese zum Aeußersten. Sie beschließt, jene drei Männer ermorden zu lassen;⁵⁾ um damit dem Widerstand die Spitze abzubrechen. Wie bedeutend der Einfluß dieser Abligen war, erhellt daraus, daß sich Amalafuntha, wenn ihre Beseitigung gelingt, für völlig gesichert hält;⁶⁾ aber ebenso für den Fall, daß nur Einer von ihnen dem Mordanschlag entgeht, jede Hoffnung sich in Italien halten zu können, aufgibt.⁷⁾ Und für diesen Fall will sie sich die Flucht auf byzantinisches Gebiet sichern. Sie läßt bei Justinian anfragen, ob Amalafuntha, die Tochter Theoderichs, zu ihm kommen dürfe, denn sie sei Willens Italien halbmöglichst zu verlassen. Begierig ergriff

1) l. c. οὐκοῦν ὃ δέσποινα — παιδαγωγούς μὲν τούτους χαίρειν ταῦν ἔα, σὺ δὲ Ἀταλαρίχῳ δημοδιατοῦς ἡλικίας τινος δίδου, ὅπως αὐτῷ τὰ ἐς τὴν ἡλικίαν ξυνακμάζοντες ἐς τὴν ἀρχὴν κατὰ γὰρ τὸν βάρβαρον νόμον ἐρμήσουσι.

2) Jord. de regn. succ. l. c. sagt nur beschönigend *quamvis pueriliter vivens*.

3) Proc. l. c. *τρεις ἀπολέξασα τοὺς ἐν τοῖς βαρβάροις λογιμωτάτους τε καὶ αὐτῇ αἰτιωτάτους τῆς στάσεως*.

4) Neben dem Haß gegen die Italiener und der Anhänglichkeit an die nationale Sitte mag in dieser gothischen Parthei auch das Streben des Abels mitwirken, sich gegenüber dem Königthum zu heben, wie wir es in den neugegründeten Reichen der Franken, Wandalen, Westgothen und Langobarden ähnlich beobachten.

5) da Roure II. S. 308 vertheidigt die ebenso unkluge als ungerechte That.

6) l. c. *οὐδ' ἂν ἔτι ἔχουσα πρὸς τῶν ἐχθρῶν δέος*.

7) l. c. *οὐδαμῶς οἱ ἀγαθῆς ἀπολειμμένης ἑλπίδος*.

Justinian die Gelegenheit in dem Gothenreich Verwirrung anzurichten und ließ zu Epibannus ein Haus für sie auf's Herrlichste bereiten. Von dort aus sollte sie später nach Byzanz kommen. Amalasintha aber wollte vorerst den Erfolg ihres Anschlags abwarten; sie sandte ein Schiff, mit den königlichen Schätzen reich beladen, nach dem Hafen von Epibannus, um dort weiterer Befehle zu harren. Als aber die Ermordung der drei Edeln gelungen war, berief Amalasintha das Schiff zurück und fuhr fort zu Ravenna zu herrschen, unangefochtner als bisher. 1) Inzwischen hatte sich jedoch für Justinian, da aus der Flucht Amalasintha's nichts wurde, eine andere Ausflucht geboten, in's gothische Reich einzugreifen. In Euscien lebte Theobahad, der Sohn Amalafida's, der Schwester Theoderichs, ein Mann in vorgerückten Jahren, in der Wissenschaft jener Verfallzeit bewandert, ein Freund der platonischen Philosophie, auch in der heiligen Schrift wohl unterrichtet, 2) aber unkriegerisch, schwach, abergläubisch 3) und von der äußersten Habgier: ein trauriger Zeuge der Entartung, welche die Romanisirung über einen Theil des Gothenvolkes gebracht. Den größten Theil der ganzen Provinz Euscien besaß er schon 4) und nun suchte er den Rest des dortigen Grundbesitzes mit allen Mitteln der Gewalt den Eigenthümern zu entwenden und an sich zu ziehen: „denn Nachbarn zu haben, schien dem Theobahad eine Art Unglück.“ 5) Wie schon Theoderich, 6) hatte Amalasintha schwere Mühe, seine Habgier im Zaum zu halten 7) Dafür haßte er sie gründlich und beab-

1) l. c.

2) Var. X. 3. 16.

3) Proc. I. 9.

4) Daher erklärt sich, daß ihn Greg. tur. III. 31. *rex Tusciae* nennt.

5) Proc. I. 3. *πετρονὸς γὰρ ἔχειν συμφορὰ τῆς Θεοδώρας ἐδόκει εἶναι;* des Accurs. Ausgabe der Var. hat die richtige Form Theodahadus, die andern meist Theobaldus.

6) Var. IV. 39. V. 12.

7) Sgl. IV. 39. *Theodahado viro illustri Theodericus rex: lectionem divinarum (welche lehrt, daß Habgier aller Uebel Wurzel) propter vicinitatem generis nostri sic in animis vestris coalescere volumus, ut illi (d. Habgier) nec initia concedamus. quid enim faciunt sordes animorum in splendore natalium? illud te potius decet eligere, quod nos possit ornare: Hamalis sanguinis virum non decet vulgare desiderium: qui genus suum conspicit esse purpuratum. Seine Leute hatten widerrechtlich Liegenhaften occupirt: sed quia de vobis non patimur diutius obscura jactari, qui generis claritate fulgetis, soll der Saio Gudila für die Restitution sorgen u. Th. sich allenfalls in petitorio ad nostrum comitatam wenden, ebenso V. 12.: wenn wir von Zebemann*

schickte nichts Kleineres, als ganz Tuscien dem Kaiser in die Hände zu spielen, um dann, von diesem mit großen Reichthümern und einem Sitz im Senat belohnt, in Byzanz zu leben. Das Mittel aber, durch welches er hierüber mit Justinian in Verhandlung treten wollte, war eine Gesandtschaft von katholischen Bischöfen, welche damals in kirchlichen Angelegenheiten von Byzanz an den neuen Papst Johannes II. (a. 533) abgeordnet war — man sieht, nicht mit Unrecht betrachteten die germanischen Fürsten den Verkehr der katholischen Bischöfe untereinander mit Mißtrauen.

Aber schon hatte ein Glied derselben Gesandtschaft, mit welcher die Bischöfe gekommen waren, der Senator Alexander, auch mit Amalafuntha die geheimen Verhandlungen wieder angeknüpft. Der Kaiser hatte diesen beauftragt, die ganze Stellung und die Intentionen der Regentin genau zu erforschen, da sie noch immer säumte nach Epidamnus zu kommen. Den Vorwand seiner Sendung mußten einige Mißthelligkeiten zwischen den beiden Regierungen abgeben. Die Gothen hatten nämlich einige Deserteur von afrikanischen Heer Belisars nicht ausgeliefert, hatten während eines Septenkrieges die byzantinische Stadt Gratiana angegriffen und insbesondere sich geweigert, das sicilische Vorgebirge Lilybäum, das Belisar als Pertinenz des Vandalenreiches ¹⁾ in Anspruch nahm, herauszugeben. Theoderich hatte diesen

Gerechtigkeit fordern, doch am Meisten von denen, die sich unsrer Verwandtschaft rühmen. Diese dürfen nur rühmlich handeln, den Glanz ihrer königlichen Vetterchaft bewährend. Er wird beauftragt, die von seinen Leuten occupirte massa palentina herauszugeben und seine vermeintlichen Ansprüche im Wege Rechts vor dem comitatus zu verfolgen. — VIII. 23. erhält der comes patrimonii von Athalarich Befehl an Theodahad: *viro praeclaro et amplissimo massas subter annexas tot solidos pensitantes ex patrimonio quondam magnificae feminae matris ipsius reformari. quid enim tali viro negare possimus, qui etiam mellora suis obtinere posset obsequiis, vel si non probaretur affinis, vir quem nobilitatis suae nulla inflat elatio etc.* Die cartarii des comes patrimonii sollen die massas den actores des Theodahad übergeben. — Als er König geworden, muß er dem Vorsteher seiner Hausleute die bisherige „praesumptio“ verbieten und statt der früheren Praxis Gerechtigkeit einschärfen: *mutavimus cum dignitate propositum. si antea justa (!) stricte defendimus, nunc clementer omnia mitigamus.* Man sieht den Matel durch alle Schleier Cassiodors. — Die Zügelung seiner Gabsucht durch die Regentin war so volkstündig, daß nicht einmal in dem feierlichen Antrittschreiben an den Senat diese Dinge unberührt bleiben konnten: *non dubitavit (Amalafuntha) parentem prius juri publico subdere quem paulo post voluit ipsis quoque legibus anteferre* — und Theodahad sagt: *ex his prius iustitiam portavit, quam ad ejus gratiam pervenirim.*

1) S. Abthlg. I. S. 161.

für Afrika wichtigen Punkt bei der Vermählung seiner Schwester Amalafriða mit dem König Thrasamund den Vandalen geschenkt ¹⁾ und nach der Eroberung von Afrika hatte Belisar dasselbe als ein Bestandtheil des vandalischen Reiches gefordert, die gothischen Befehlshaber aber, die es seit der Ermordung der Fürstin oder seit dem Ausbruch des Vandalenkrieges wieder besetzt, weigerten die Herausgabe und erklärten, der Platz gehöre nicht den Vandalen. ²⁾ Darauf hatte Belisar einen hochfahrenden Brief voller Drohungen geschrieben: er forderte sie auf, nicht die Freundschaft des Kaisers zu verschmerzen, nach welcher sie ja doch mit höchstem Eifer gestrebt hätten: er deutet sogar an, sie möchten den Kaiser nicht daran erinnern, daß eigentlich zwischen Byzantinern und Gothen Feindschaft bestehe, und die Ahnen der Letzteren sich wider Recht auf Kosten der Römer bereichert hätten, und er hatte gedroht, bei fortgesetzter Weigerung würden sie nicht bloß Lilybäum, sondern Alles, was sie sich ohne Recht angemacht, im Krieg mit dem Kaiser wieder einbüßen. Wie viel gewalthätiger ist die Sprache des siegreichen Belisars, der nach der Eroberung von Afrika ein Heer zur Verfügung hat, gegen die Gothen um geringer Ursache willen, als jene, die einst Justinian bei viel scheinbarrem Grund gegen die Vandalen geführt, da sein Heer noch im Perserkrieg beschäftigt war! Und man sieht, wie schon damals die gothische Herrschaft in Italien als widerrechtliche Usurpation hingestellt wurde. Darauf hatte Amalafuntha in ihrer Antwort dagegen protestirt, daß die Gothen irgend etwas als Raub von Justinian besäßen und erklärt, die Schenkung Theoderichs an seine Schwester (nicht an die Vandalen) könne den Byzantinern keinen Anspruch geben. ³⁾ Schließlich hatte sie die feindselige Sprache Belisars gerügt, und Justinians Entscheidung angerufen. Diese alte Forderung erneuerte nun Justinian zum Schein in drohenden Worten, worauf Amalafuntha ebenfalls eine Scheinantwort gab, in welcher sie in demüthiger Sprache den Schutz des großen Kaisers für ihren verwaisten Sohn anruft und an die Verdienste der Gothen um Belisar im Vandalen-

1) b. V. I. 8.

2) b. V. II. 5.

3) *εἰ δὲ Θεοδόριχος τὴν ἀδελφὴν τῆ Βανδάλων βασιλεῖ ζυνοικοῦσαν τῶν τινι Σικελίας ἐμπορίων ἐκέλευσε χρῆσθαι, οὐδὲν τοῦτο πρᾶγμα. οὐδὲ γὰρ ἂν τοῦτο δικαίωματος ἑμῶν ὄνομα ἀξιῶσιν φέροι.* II. 5. Grotius las *ἡμῶν*, dann paßte darauf die lateinische Uebersetzung: *cum apud nos legis autoritate non valeat* und darin läge eine interessante Bestreitung der Gültigkeit der Verschenkung von Reichsgut.

Krieg erinnert. Inſgeheim aber verſprach ſie dem Kaiſer ganz Ita-
lien in die Hände zu liefern. 1) Denn unterdeſſen hatte ſich Ama-
laſuntha's Lage bereits wieder ſchlimmer als je geſtaltet: ihr Sohn
Athalarich, in deſſen Namen ſie herrſchte, war in Folge ſeiner Aus-
ſchweifungen in tödtliche Krankheit verfallen. So konnte ſie ſich auf
dieſe Stütze gar nicht mehr verlaſſen, und ſo ſehr hatte ſie den Haß
und die Rache des gothiſchen Abels zu fürchten, daß ſie ſich für den Fall
von Athalarichs Tod des Lebens nicht mehr für ſicher hielt. 2) Deßhalb
wollte ſie, um ſich zu retten, 3) die Herrſchaft über Gothen und Ita-
liener dem Kaiſer überliefern. So war denn Freiheit und Reich der
Gothen von den Trägern ihres Königs Hauſes ſelbſt doppelt an den
Nationalfeind verrathen: man hat über dem Mitleid mit dem un-
glücklichen Geſchick der Tochter des großen Theoderich bisher völlig
überſehen, 4) daß ſie, durch die blinde Verehrung für die antike Cul-
tur verführt, das Werk ihres Vaters ſchwer gefährdet, ihr Volk, für
das ſie kein Herz hatte, verrathen, und ſich mit Verblendung, Herrſch-
ſucht, Hinterliſt und blutiger Gewaltthat ihr Schickſal ſelbſt bereitet
hat. — Mit Freuden vernahm zu Byzanz der Kaiſer von ſeinen drei
Geſandten die heimlichen Anträge Theodahads wie Amalaſuntha's und
ſchickte einen gewandten, berebten und verſchlagenen Rhetor von By-
zanz, Petrus, nach Italien, um mit beiden, ohne daß der Eine von
dem Anderen wußte, weiter zu verhandeln. Aber an die Sendung
dieſes Mannes knüpfen ſich noch dunklere Geheimniſſe des byzantini-
ſchen Hofes, welche Procop in ſeinem Werk über den Gothenkrieg
verſchwieg und erſt in ſeiner Geheimgeſchichte mittheilte. Die Kai-
ſerin Theodora nämlich, eines der verworfenſten Weiber in der Welt-
geſchichte, früher eine Duhldirne der gemeinſten Art, jetzt aber von
großem Einfluß auf Juſtintian, gedachte, als ſie hörte, daß Amala-
ſuntha Italien aufgeben und nach Byzanz gehen wollte, wie dieſes
Weib von hoher Abkunft, von königlichem Geſchlechte ſei, und wie
ihre hohe Schönheit, ihre Klugheit, und das Majestätiſche ihres
männlichen Geiſtes auf den wankelmüthigen Sinn ihres kaiſerlichen

1) Was du Roure II. S. 297 ſehr mit Unrecht bezweifelt. *λάθρα δὲ αὐτῆς
ζύμπασαν Ἰταλίαν ἐγχειριεῖν ὁμολόγησεν.* b. G. I. 3.

2) *οὐκ ᾔετο αὐτῆς τὸν βίον ἐν τῷ ἀσφαλῆ τὸ λοιπὸν ἕσσεσθαι, Γότθων
τοῖς λογιμωτάτοις προσπεκρουνοῦσα.* l. c.

3) *ὅπως αὐτῇ σώζοιτο.*

4) So Manſo S. 177, 190, Balbo I. S. 102, 106, du Roure II. S. 288,
297—300, 308, 309, Gregorovius I. S. 382, Pavir. II. S. 357. Die Be-
rechtigung der nationalen Oppoſition iſt faſt ausnahmslos ignoriert worden.

Gatten wirken thöne, und in großer Eifersucht und Besorgniß beschloß sie, die Gothenfürstin bis in den Tod zu verfolgen.

Sie war es, welche die Wahl Justinians auf Petrus leitete; und diesen gewann sie insgeheim durch die größten Versprechungen dazu, vor Allem auf den Tod der gefürchteten Rivalin hinzuwirken, und mit solchen Aufträgen von der Kaiserin ging Petrus, Würden und Reichthümer als Lohn erwartend, nach Italien; ¹⁾ von Justinian aber war er angewiesen, sich von Theodahad insgeheim die Ueberlieferung Tusciens eiblich versprechen zu lassen und zugleich ebenso geheim mit Amalafuntha die Uebereinkunft wegen der Einräumung von ganz Italien abzuschließen. ²⁾ Man sieht, Justinian wollte die beiden gebotnen Wege zugleich verfolgen. Aber ehe noch Petrus in Italien angekommen war, drängten die Geschicke zur Entscheidung. Athalarich war seiner Krankheit erlegen, im achten Jahr seit er den Königsnamen führte, ³⁾ und Amalafuntha, welche nicht hoffen konnte, daß jetzt noch länger die Gothen einer weiblichen Herrschaft sich fügen würden, und im Drange des Augenblicks auf die Hülfe des fernen Byzantiners nicht warten konnte, entschloß sich, um die Krone festzuhalten, den letzten Mann aus dem königlichen Hause, ihren bisherigen Feind, Theodahad, als ihre Stütze herbeizuziehen. ⁴⁾ Und doch war der Haß dieses Mannes gegen sie jetzt auf's Höchste gestiegen, da ihn kurz vorher eine große Zahl der Grundbesitzer in Tuscien wegen Gewalt und Erpressung gegen alle Einwohner der Provinz bei Amalafuntha verklagt, daß er die Ländereien seiner Nachbarn und besonders die des königlichen Aerars an sich gerissen, und da, nachdem die Ankläger ihn vollständig überführten, die Fürstin ihn gezwungen hatte, all' seinen Raub wieder herauszugeben: wegen dieser Zügelung seiner gränzenlosen Habgier war seine Wuth auf's Heftigste entflammt. Amalafuntha aber vergaß in ihrer Noth den bössartigen Charakter wie die kürzliche Demüthigung ihres Veters und hoffte, ihn durch Ertheilung der Königskrone ganz für sich zu gewinnen. Sie beschied ihn zu sich, suchte ihn zu besänftigen und erklärte ihm, daß sie jene Strenge nur angewendet, um ihm den Weg zum Thron zu sichern, den sein schlechter Ruf bei den Gothen ihm zu versperren

1) hist. arc. c. 16.; ich sehe keinen Grund, diesem Bericht Procop's den Glauben zu versagen, s. u.

2) b. G. I. 4.

3) Clint. p. 760. Frühjahr a. 534, er war wohl a. 517 geb. Proc. I. 2.

4) b. G. I. 4.

gedroht habe. Schon längst habe sie nach dem Ausspruch der Aerzte den Tod ihres Sohnes vorausgesehen und deshalb habe sie dafür gesorgt, daß ihn, den letzten Sprößling von Theoderichs Haus, jener böse Leumund nicht von der Krone ausschleife und jetzt, da er von jenen Flecken gereinigt sei, berufe sie ihn auf den Thron. 1) Er müsse ihr aber mit den höchsten Eiden geloben, sich mit dem Namen des Königs zu begnügen, ihr jedoch nach wie vor die wirkliche Herrschaft zu überlassen. 2) Theodahad nun versprach und beschwor, was sie verlangte, aber der alten Kränkungen eingedenk, mit falscher Seele, während Amalasintha ihm ihrerseits aufrichtigen Eid leistete, ihn zum König erhob und Justinian durch eine Gesandtschaft hievon benachrichtigte. 3)

Die Erhebung Theodahads durch Amalasintha ist nun noch

1) l. o. *διὰ ταῦτα μὲν αὐτὸν οὕτω καθαρὸν γεγεννημένον ἐς τὴν βασιλείαν παρακαλεῖν. δεῖν δὲ αὐτὸν ὄρκοις θειοτάτοις καταληφθῆναι ὡς ἐς Θεοδαύτον μὲν τὸ τῆς ἀρχῆς ὄνομα ἄγοιτο, αὐτῇ δὲ τὸ ἔργον τοῦ κράτους οὐκ ἔλασσαν ἢ πρῶτερον ἔχει.*

2) Man darf sich aber durch diese Darstellung Procop's nicht zur Annahme eines formalen Rücktritts Amalasinthens verleiten lassen. Sie ernannte nur einen Mitregenten (Jord. p. 241 *regni participem, consortem regni* Var. X. 3.) und theilte mit ihm auch formell die Herrschaft, wie sie denn nach wie vor *regina* heißt, X. 1. und sie sich untereinander *frater* und *soror* beitelten. X. 1. 2. 3.

3) b. G. I. 4. Cassiodor hat uns einige der wichtigsten Schriftstücke aus diesen Tagen a. 524 aufbehalten. Zuerst die Anzeige an Justinian. Zugleich mit der Trauernachricht vom Tode Athalarichs meldet Amalasintha die Erhebung ihres brüderlichen Freundes, der, durch den Purpurschimmer seiner Ahnen ausgezeichnet, die königliche Würde ihr mit seinem Rath tragen helfe und theile. Sie bittet um Erhaltung des Wohlwollens und des Friedens: Eintracht mit dem Kaiser leihe ihr höchste Ehre. Var. X. 1. Auch Theodahad schreibt Var. X. 2. an den Kaiser, dessen Günst ihm schon die Wahl seiner „Schwester“ (*domina soror* X. 4.), Amalasinthens, die er mit Lob überhäuft und mit Versprechungen der Gefügigkeit, gewinnen mußte: er beruft sich auf die Freundschaft, welche die Amaler von jeher mit den Kaisern verbunden und meint, wenn ihn Justinian, der auf Erben nicht seines Gleichen habe, wie Amalasintha schätze, mache auch er ihn (*quodammodo*) gewissermaßen zum König. In anderen Briefen wird die Autorität des Kaisers auch im Abendland, die Zusammengehörigkeit beider Reiche hervorgehoben. X. 8. *vestra gloria est noster ornatus*, — *deceat ut et orbis iste Romanus juvenamine vestro resplendeat, quem amor vestrae serenitatis illustrat*. Vgl. X. 9. 10. Dazu kommen zwei Schreiben von der Regentin und dem neuen König an den Senat, X. 3. 4., in denen sich die beiden Herrscher mit von keiner Seite aufrichtig gemeinten Lobsprüchen überhäufeten. Am Bedeutungsvollsten ist dabei die souveraine Haltung dieser Urkunden; es wird einfach die vollzogene Ernennung mitgetheilt.

absolutistischer als die Designation Athalarichs durch Theoderich, noch weniger als dort ist hier eine Mitwirkung des Volkes oder des Adels wahrnehmbar; 1) es ist eine politische Maßregel, ergriffen um den Fortbestand des Frauenregiments zu ermöglichen. 2) Es ist 3) zugleich die Ernennung eines Mitregenten und eine *designatio successoris*: denn nach Athalarichs Tod soll Theodahad an seine Stelle treten als rex: aber nach wie vor will Amalafuntha, die regina, allein herrschen, nicht minder jetzt neben ihrem formalen Mitregenten als ehemals über ihren Sohn und Mündel, und Theodahad muß schwören, sich mit dem Schein und Namen zu begnügen. 4) Indessen hatte die Sache doch auch eine andre als die von Procop hervorgehobne Seite. Wollte man wie seit langer Zeit an dem Geschlecht der Amaler festhalten, so war nach germanischem Recht Theodahad als der nächste Schwertmage der Erbe Athalarichs. Wenn also Theodahad seinen Anspruch geltend machte, so mußte sie gewärtigen, daß er vom Volk als Alleinherrscher anerkannt und sie selbst ausgeschlossen wurde. Dasselbe stand ihr bevor falls das Volk einen Nicht-Amaler erhob. Sie zog es also vor, ihre einflußreiche Stimme für ihren Vetter abzugeben, seinen Anspruch als Amaler selbst zu unterstützen, aber eben damit, daß sie seinem einseitigen Vorgehen zuvorkam, sich neben und über ihm eine Stellung zu wahren. Es ist doch zweifelhaft, ob sie ebenso absolutistisch einem Nicht-Amaler die Krone hätte zuwenden können.

Wir geben diese Vorgänge deshalb so ausführlich, weil sie deutlich zeigen, wie weit sich die Zustände des Gothenreichs bereits von der alten einfachen Sitte und dem gesunden Volksleben entfernt hatten. Nicht mehr die Wahl des Volkes erhebt in treuer aber freier Anhänglichkeit ein würdiges Glied des alten Herrschergeschlechts zum König, sondern Intriguen und Ränke aller Art bringen einen Genden, der sein Volk verkauft hat, auf den Thron, während ein herrsch-

1) *mecum constitui principem — elegimus deo auspice consortem regni nostri* heißt es X. 3., und dem Senat bleibt nur das *accipere*. Vgl. Marc. com. II. p. 322. *creatioem*. Procop I. 4. *ἐνὶ τῆς ἀρχῆς αὐτῶν κατὰ τῆσάου*. Wie manche, z. B. Pavirani II. 429 noch, sagen können, sie habe ihn zu ihrem Gatten gemacht, ist um so unbegreiflicher, als die Briefe von Theodahads Gattin Gudelina, und zwar gleich bei seiner Erhebung fast neben den von ihm selbst citirten Briefen Amalafunthens und des Königs stehen.

2) Jord. c. 59. *ne pro sexus sui fragilitate a Gothis sperneretur*.

3) Das verkennt Köpfe S. 190.

4) Proc. I. 4.

füchtiges Weib die Zügel der Gewalt heimlich in den Händen behalten will. 1)

Jene schiefe Theilung von Schein und Wahrheit der Herrschaft sollte nicht lange dauern. Kaum war Theodahad König, als er sich sofort auf's Engste mit den Feinden Amalafuntha's, der Verwandtschaft jener drei ermordeten Adelligen, verband, dagegen ließ er einige aus dem Anhang Amalafuntha's tödten 2) und sie selbst gefangen in ein festes Schloß auf einer kleinen Insel des Volsenersees in Tusciem bringen, 3) ehe noch ihre Gesandten nach Byzanz gekommen waren. 4) Da er aber durch diesen Schritt den Kaiser gegen sich aufzubringen fürchtete, schickte er eine zweite Gesandtschaft 5) mit den zwei Senatoren Liberius und Opilio nach Byzanz, welche erklären sollten, Theodahad, obwohl schwer gekränkt, habe der Fürstin nicht das Mindeste zu Leide gethan: in gleichem Sinne schrieb er an den Kaiser und zwang selbst Amalafuntha, schriftlich das Nämlliche zu erklären. 6) Diese zweite Gesandtschaft traf den Boten des Kaisers, Petrus, in Aulon, nachdem er schon früher unterwegs die Erhebung Theodahads erfahren: durch die beiden Senatoren von allem Vorgefallnen unterrichtet, die Alles hätten verschweigen sollen, — die gothischen Herrscher konnten sich in Gutem und Bösem nicht auf die von ihnen selbst bevorzugten Römer verlassen — theilte er Alles dem Kaiser mit und blieb wo er war, weiterer Instruktionen gewärtig. Justinian beschloß, die Umstände so zu benützen, wie er im Gothenreich und besonders zwischen König und Volk die größte Verwirrung anrichten könne. 7) Er versicherte Amalafuntha schriftlich seines Schutzes und beauftragte den Petrus, diese seine Absicht nicht etwa geheim zu halten, sondern mit Ostentation dem Theodahad und allen Gothen zu erklären. Und

1) Das verbreht völlig du Roure II. S. 298.

2) *τινας τῶν προσηκόντων*, I. 4., es sind wohl jene, die er I. 2. *δραστηριους τε και αὐτῇ ἐς τὰ μάλιστα ἐπιτηδεύουσι* nennt, deren sich A. zu jenem Mord bedient hatte.

3) 30. April a. 534. Agnell. bei Murat. II. 1. S. 101.

4) Daß Gudeline, Theodahads Gattin, diesen zu dem Sturz Amalafunthens getrieben, wie Manche, z. B. du Roure II. 303. annehmen, ist unerweislich.

5) Nach hist. misc. p. 104. *sentiens Th. se infensum habere principem beatum papam Agapitum Const. misit, quatenus ei apud Justin. facti impunitatem impetraret.*

6) Gerade diese Briefe fehlen, obwohl wir viele aus dieser Zeit haben. Var. X. 1. 2. 8. 9. 10. 15. 19. 20.

7) *Γότθους τε και Θεωδάτου ξυνταράξει διανοούμενος.*

Da h n, germanisches Königthum. II.

nun fährt Procop¹⁾ fort: „Nach der Ankunft des Petrus in Italien geschah es, daß Amalafuntha aus der Welt geschafft wurde.²⁾ Die Verwandten nämlich der von ihr ermordeten Gothen wandten sich an Theodahad und erklärten ihm, daß weder sein noch ihr Leben sicher sei, wenn nicht Amalafuntha alsbald aus dem Wege geräumt werde. Und da er einwilligte, gingen sie sofort nach jener Insel und tödteten die Fürstin. Petrus aber erklärte darauf dem Theodahad und den Gothen, nach Verübung dieses Frevels hätten sie Krieg bis zur Vernichtung vom Kaiser zu gewärtigen, und so thöricht war Theodahad, daß er Petrus und seinen Kaiser glauben machen wollte, keineswegs mit seiner Beistimmung, sondern ganz gegen seinen Willen hätten die Gothen jene Blutthat verübt, obwohl er gleichzeitig die Mörder Amalafunthens in höchsten Ehren hielt.“³⁾

1) In b. G. I. 4.

2) a. 534.

3) In diese Zeit der Ermordung fällt offenbar der Brief Theodahads an Justinian Var. IX. 19., denn hier wird Petrus als Gesandter genannt und dieser traf nach b. G. nach der Gefangennehmung und nach h. a. vor der Ermordung ein. In diesem Brief wird aber nur gedankt, daß der Kaiser seine Erhebung gut aufgenommen und Manso S. 193 hält mit Recht die Briefe X. 19. und 20. für Antworten auf die Schreiben, welche vom kaiserlichen Hof auf die Anzeige der Thronbesteigung Theodahads erfolgt waren (vgl. X. 20. ante quidem de caesarum nostrarum aequitate praesumpsimus, sed nunc amplius de vestra promissione laetamur). Sie enthalten nichts von Amalafunthens Schicksal. Aber das schlechte Gewissen und das Gefühl der Dohnmacht reizt in dieser Correspondenz immer mehr den Ton der Abhängigkeit von Byzanz: hier wird nur erst die moralische Autorität des Kaisers im Abendland anerkannt. Der König lobt Justinians Friedensliebe, nennt dessen Freundschaft seinen Ruhm: auch diesem werde die freie Verehrung in Italien zum Ruhme gereichen. Gleichzeitig ist X. 20. der Brief von Gubelina, Theodahads Gattin, an die Kaiserin Theodora: diese hatte ermahnt: *ut quicquid expetendum a triumphali principe domino jugali nostro (l. vestro) credimus, vestris ante auribus ingeramus. quis jam dubitet ad effectum pervenire, quod talis potestas allegare dignabitur?* Man muß offenbar lesen *vestro* statt *nostro*. Die Kaiserin hatte aufgefordert, was man mit Justinian verhandle, vorerst ihr mitzutheilen: in diesem Anerbieten der Unterstützung steckt der verborgne Wunsch, die Entscheidung der italischen Dinge nicht aus der Hand zu lassen. Folgende Stelle des Briefes hat man, z. B. Stritter, auf geheime mündliche Anträge über Amalafuntha bezogen: *de illa persona de qua aliquid verbo titillante ad nos pervenit, hoc ordinatum esse cognoscite, quod vestris credimus animis convenire.* Bis hieher würde es stimmen: aber der Schluß entkräftet die Vermuthung: *significamus itaque supradictum ante nos a venerabili viro Papa egredi fuisse quam vester legatus harum portitor de urbe Roma potuisset exire, ne aliquid accideret, quod vestris ani-*

So der Bericht Procop's in seinem halbofficiellen bellum Gothicum. Im Widerspruch hiemit schreibt er nun in seiner Geheimgeschichte ¹⁾ die Ermordung Amalasinthens auf Anstiften des Petrus, der den König bewogen habe, er wisse nicht durch welche Vorstellungen, die Regentin aus dem Weg zu räumen, wofür jener dann durch Theodora die Würde eines Magister und höchste Macht erlangt habe. Damals aber, d. h. in seinem Buch über den Gothenkrieg, habe der Verfasser nicht gewagt den wahren Hergang der Sache aufzudecken, aus Furcht vor der Kaiserin. ²⁾ So suchte also der byzantinische Gesandte in demselben Augenblick, wo er im offenen Auftrag des Kaisers den Schutz der Gothenfürstin erklären mußte, den geheimen Auftrag der Kaiserin zu erfüllen und den Untergang der Unseligen herbeizuführen, ehe Justinian sie in Sicherheit bringen könne.

Unbegreiflich bleibt aber bei dieser abentheuerlichen Geschichte, weshalb Theodahad, wenn Petrus später die Stirn hatte, wegen des von ihm selbst angestifteten Mordes den Gothen den Vernichtungskrieg von Seite des Kaisers anzukündigen, auch nicht mit einer Sylbe die Perfidie des Gesandten aufzudecken wagte. Wenn also auch eine Intrigue der Kaiserin oder des Petrus bei der That möglicherweise mit im Spiele war, so ist doch der nähere Sachverhalt dunkel und in der Darstellung der Geheimgeschichte kaum begreiflich. ³⁾

mis obviaret. Eher ließe sich vielleicht ein späterer Brief Gubelnens an die Kaiserin auf Amalasinthens Ermordung beziehen: X. 23. durch Petrus habe sie Beweise der Gunst der Augusta erfahren und daß *acceptum vobis esse quod in hoc republica constat evenisse*. Das kann nicht die Thronbesteigung Theodahads gewesen sein: diese war schon im Brief X. 20. besprochen und erlebigt: aber es heißt weiter: *ostenditis vos deligere quicquid ad justitiam cognoscitur pertinere: quando per divinam providentiam omni suspicione detersa desiderabilis potest unanimitas permanere nunc quod regna conjungat promissio fixa et votiva concordia; deshalb ist es wohl eher auf einen der späteren Vergleichsvorschläge zu beziehen.*

1) c. 16.

2) l. c. *Ἐνα δὲ μοι τῶν πεπραγμένων ἐκπύστους ποιεῖσθαι τὰς ἀληθείας δέξει τῆς βασιλίδος ἀδύνατα ἦν.*

3) Mehr läßt sich nicht für, aber auch nicht gegen diese letztere sagen. Manso verwirft sie ganz S. 187, ebenso aus nichtigem Grunde Balbo I. S. 120; vgl. du Roure II. S. 312, Buat VIII. S. 294; aber unvereinbar sind die Briefe in den Var. X. 19 — 26 nicht damit; über das Verhältniß der historia arcana zu dem bellum gothicum, besonders betreffs ihrer Glaubwürdigkeit, vgl. Zeuffel S. 56, der mit Recht bemerkt, daß sich Widersprüche eigentlich nicht finden, und daß, wo sie sich finden, die h. arc. nach Procop's Intention den Vorzug haben

Die Ermordung der Tochter Theoderichs mußte das noch immer treu an den Amalern hangende Gothenvolk mit Empörung, die Beseitigung ihrer eifrigen Beschützerin mußte die Römer mit Schrecken und Furcht erfüllen. Die Stimmung in Rom war aufgeregte und drohend: es muß zu Unruhen in der Stadt gekommen sein, welche der Senat, der am höchsten in der Gunst der Regentin gestanden, nicht unterdrückte. Und als der König zur Dämpfung dieser Bewegung eine Heerschaar von Gothen unter seinem Major Domus gegen Rom schickte, scheint die Furcht und damit die Aufregung der Stadt nur gestiegen zu sein, man suchte ihnen die Thore zu verschließen. Wie nach dem Tode Theoderichs fürchtete man jetzt nach dem Untergang der römerefreundlichen Fürstin Unterdrückung und Gewaltthat von den Gothen und man forderte, was nicht ohne Widerstreben und absolutistische Vorbehalte geschah, daß der König wie Athalarich eidlich verspreche, Senat und Volk im Genuß aller bisherigen Rechte, Freiheit und Sicherheit zu lassen. 1)

müßte. Ausdrücklich sagt Procop, daß er in der h. a. die *actus* die Motive der Handlungen aufdecken will. Der romantische Bericht über Amalasuithens Schicksal bei Gregor von Tours III. 31. beweist nur, daß sich die Sage sehr früh des Untergangs der Amalungen bemächtigte, und daß Haß gegen den Arianismus, Nationalfeindschaft zwischen Franken und Gothen und Schmeichelei gegen das merowingische Haus bei der Gestaltung der Ueberlieferung kräftig mitwirkten.

1) Diese Darstellung ist eine combinirte Auslegung von Var. X. 13 — 18; man vergleiche 13. *venientes ad nos aliqui retulerunt civitatem romanam adhuc inepta sollicitudine laborare et id agere ut nisi nostrae mansuetudinis interesset pericula sibi potius certa ex dubiis suspicionibus concitaret.* Darauf folgt ein so scharfer Tadel des Senats, wie er sonst nie begegnet: ihm wird die *inanis levitas populorum* zur Schuld gerechnet. *unde aestimate, cui debeat populorum inanis levitas imputari, nisi vestro ordini a quo decuerat cuncta componi. per vestram siquidem sapientiam admoneri provincias oportuit universas, ut talia probarentur assumere, quae principes primordia viderentur ornare. — quae civitas non fiat excusabilis, si Roma deliquerit — redite — in pristinam devotionem — summotis cogitationibus ambiguis; er beruft eine Deputation zu sich, um den Senat völlig zu beruhigen und ihm in seinem Sorgen beizustehen. Auch mit den katholischen Bischöfen hatte er Anstände: *quamvis essent quaedam reprehensibiles. — Die Bevölkerung von Rom wird ermahnt 14. non vanum, non dolosum, non seditionibus plenum zu sein, keine ineptae suspiciones und umbras timoris zu hegen. Daß der Anmarsch gothischer Truppen die Aufregung vermehrt hatte, erhellt aus folgenden Worten: invitare non excludere debuistis auxilium. num quid vos novae gentis facies ulla deterruit? cur expavistis quos parentes hactenus nominastis? und an den Senat X. 18. cognoscite, arma nostra pro salute vestra**

Aber wie die bluttige That alle inneren Schäden des Reichs zu verderblicher Wirkung wach rief und neue Partheiungen im Gotheivolk selbst erzeugte, wurde sie auch das Signal für den längst drohenden äußeren Angriff. Auf die Kunde von Amalafunthens Tod eröffnete sofort der Kaiser, als ihr Rächer, den Krieg gegen die Gothen, ¹⁾ welcher mit geringen Unterbrechungen über 20 Jahre dauerte und die schöne Kraft des edeln Volkes in tragischer Größe zeigen sollte. ²⁾

Die Gründe für das rasche Vorgehen Justinians waren einmal seine Hoffnung die Gothen in Partheiungen gespalten, und da er als Rächer der Amalungentochter auftrat, ³⁾ selbst Anhang unter ihnen zu finden. Ferner aber, daß während die Gothen unter einem unfähigen Haupt unvorbereitet und halb verrathen waren, er seinen großen Feldherrn und sein geübtes Heer, soeben von dem Sieg über die Vandalen zurückgekehrt, jetzt zu freier Verfügung und in günstigster Stimmung hatte. Bevor und während Justinian den Kampf begann, suchte er Bundesgenossen zu gewinnen und wandte sich natürlich zuerst an die alten Rivalen und bösen Nachbarn der Gothen, an die Franken. Er erklärte ihren Königen, er müsse die Gothen bekriegen, weil sie Italien, mit Gewalt und wider Recht seiner Herrschaft entrisfen, nicht herausgeben wollten und weil sie ihm auch sonst

potius destinata. Er gestattet, daß die Truppen vor den Thoren lagern und nicht von der Stadt versorgt werden. Ferner schreibt er an den Senat 16.: *nec sollicitos patimur, quibus infensi esse putabamur. sic est a principe gravis vincenda suspicio — postulata — sacramenta vobis — praestari nostra decrevit autoritas*; und an das Volk 17.: *cognoscite Quirites quali vos princeps vester firmitate dilexerit, ut tentatus asperis rebus non vos pateretur esse sollicitos — flexi petitionibus vestris — praestari vobis sacramenta censuimus, ut regis vestri animum non habeatis incognitum nec liceat falsis suspicionibus errare — licet culmini nostro videatur incongruum libenter acquievimus facere, quod generalitatem probamus optasse.*

1) Vign. p. 201. *indignatus erat J. contra Theodatū, quia Amalafuntham commendatam sibi occiderat.*

2) Die neueste und formvollendetste Darstellung dieses Krieges, sofern er Rom berührt, bei Gregorovius I. S. 342—458; wir haben hier diese Kämpfe nicht um ihrer selbst willen und nicht im Detail zu schildern, sondern neben den Hauptereignissen nur die für gothisches Verfassungswesen und Königthum bedeutsamen Züge herauszuheben.

3) *Jord. de regn. succ. l. c. quia dudum se suumque filium commendaverat principi Justiniano, is mortem ejus audiens doluit nec passus est inultam transire.*

maßlose und unerträgliche Kränkungen angethan: die Franken aber sollten ihm beistehen, theils wegen des alten Hasses, den sie wie die Byzantiner gegen die Gothen hegten, theils wegen des gemeinsamen orthodoxen Glaubens, der dem gothischen Arianismus widerstreite. ¹⁾ Man sieht, Justinian sucht auch diesem Kampf die religiöse Färbung zu geben, die im Vandalenkrieg so gute Früchte getragen. Die Franken aber, durch große Gaben und noch größere Versprechungen von Geld gewonnen, sagten eifrige Hülfe zu. ²⁾

Der Krieg begann. ³⁾ Ein kleines Heer der Byzantiner griff Dalmatien an und schlug die Gothen bei Salona, während Belisar mit der Hauptmacht sich gegen Italien wandte, auf Sicilien landete und ohne Mühe durch den Abfall der Bevölkerung die ganze Insel gewann, ⁴⁾ der gothische dux Sinderich in Syracus ergab sich. ⁵⁾ So zeigten sich denn gleich am Anfang des Kampfes die beiden psychischen Motive mächtig, welche die letzten inneren Gründe seines für die Gothen ungünstigen Ausgangs waren: die Sympathie der Italiener mit den Kaiserlichen und der Mangel eines ungetheilten, unbedingten, allgemeinen Patriotismus unter den Gothen selbst.

Das erste von diesen Motiven ist einfach genug. Es erwies sich eben schlagend, wie eitel das Bemühen Theoderichs gewesen, durch sein System der Milde und Bevorzugung für römisches Wesen die Italiener aufrichtig für die gothische Herrschaft zu gewinnen. ⁶⁾ Der Gegensatz der Nationalität, Bildung und Religion, der Stolz auf die alte römische Glorie war auch bei diesen herabgekommenen Römern zu groß, als daß die Fremdherrschaft durch sanfte Formen ihre Verhaßtheit hätte auslöschen können und wir wollen uns hüten, diese Sinnesweise zu tadeln, wenn es auch eine Thorheit war, die By-

1) Proc. I. c.

2) I. c. die zweifelhaften Suevoi, welche a. 536 Venetien verheeren (Var. XII. 7.) sind wohl fränkische Alamannen zc., welche mit Connivenz ihrer Könige die gothischen Grenzgebiete heimsuchen. Die Ansicht Phill. d. G. S. 479, die Frankenfürsten hätten dem Kaiser wider Gothen und Langobarden geholfen, „weil der höchste Gefolgsherr den Hohen aufbieten darf,“ ist völlig haltlos.

3) a. 535; über die Berechnung der Kriegsjahre bei Proc., Clinton p. 760—804.

4) Herbst a. 535; b. G. I. 5. Jord. c. 60. u. p. 241; sie wurde für den ganzen Krieg ein wichtiger Stützpunkt für die Kaiserlichen, und die Gothen haben den Sicilianern nie verziehen, vgl. Proc. III. 16.

5) I. c.

6) Ganz charakteristisch sind die Ahnungen, Omina, Prophezeiungen von der bevorstehenden Vernichtung der Gothenherrschaft durch Byzanz, welche schon unter Theoderich im Volk umliefen. Proc. u. An. Val.

zantiner als Bringer der Freiheit zu begrüßen. Ueberall und während der ganzen Dauer des Krieges schließen sich die Italiener, so gut sie in Sicherheit können, den Kaiserlichen an und erschweren dadurch auf das Allerwesentlichste den Widerstand der Gothen, indem sie besonders die festen Punkte, Städte und Castelle, dem Feind überliefern. In den allermeisten Fällen läßt sich das Erliegen der Gothen auf den Abfall der Bevölkerung, welche durch Gewaltthaten der erbitterten Verrathnen unter Theodahad und Vitigis nur auf's Neue gereizt wurden, 1) zurückführen. 2) Den größten Vorschub aber leistete den Byzantinern die katholische Geistlichkeit, Papst und Bischöfe an der Spitze. 3) Erst als nach Besiegung des Vitigis die Italiener den Steuerdruck und die Finanz-Tyrannei der byzantinischen Befreier zu erfahren hatten, wurden sie von ihren Illusionen vorübergehend geheilt, aber ausdrücklich erklärten sie, daß sie keineswegs gern den keiserlichen Barbaren sich wieder angeschlossen, sondern nur weil von diesen gezwungen und von den Kaiserlichen auf's Aergste mißhandelt, und wenn man ihnen für die Zukunft nur irgend glimpf-

1) Proc. III. 21.

2) Wie Sicilien abfällt, Proc. I. 5., müssen sie sich in Dalmatien auf die Festungen beschränken, das wichtige Salona aufgeben, weil sie den Einwohnern nicht trauen können, und ganz Dalmatien und Liburnien fällt den Byzantinern zu I. 7. Als Belisar von Messina nach Rhegium übersezt, schließt sich täglich ein Theil der Umwohner an, aus heftiger Feindschaft gegen die Gothen, denn die bisherige Herrschaft, sagt Procop, war ihnen natürlich verhaßt I. 8; auch in Neapel ist der größte Theil der Stadt byzantinisch gesinnt — und Neapel galt später doch noch als die treueste Stadt — und will die barbarischen Tyrannen abschütteln. I. c. Ebensovienig kann Vitigis der Bevölkerung Roms vertrauen, die doch von Theoderich in jeder Hinsicht auf's Beste behandelt worden war I. 11. und in der That, sobald die Römer irgend können, rufen sie Belisar in ihre Stadt I. 14.; ebenso gehen ganz Calabria, Apulien und die Hälfte von Samnium I. 15., geht Tuscan mit seinen Städten Rarnia, Perugia, Spoletto I. 16. zu den Feinden über, die vornehmsten Bürger von Mailand, den Bischof Datus an der Spitze, erbieten sich mit geringer Hülfe den Gothen ihre Stadt und ganz Ligurien zu entreißen II. 7. — und doch hatten sich die gothischen Herrscher Mailands bei einer Hungersnoth auf's Väterlichste angenommen und gerade durch diesen Bischof ihre Wohlthaten gespendet Var. XII. 27. — Ariminum muß wegen der Stimmung der Einwohner geräumt werden Proc. II. 10. — deßhalb sind denn auch die Gothen viel mehr erbittert gegen die Italiener als gegen die Byzantiner, und als sie Mailand wieder erobert, wird an den Einwohnern fürchtbare Rache genommen, indeß man die kaiserliche Besatzung verschont II. 21. — Die Einwohner von Ravenna verbrennen die gothischen Magazine. II. 29. x. x.

3) Vgl. Proc. I. 14. II. 7. III. 15.

fliche Behandlung zuzüchere, seien sie gerne bereit, wieder zurückzutreten. 1)

Befremdender ist es nun aber, daß auch Gothen so häufig die nationale Sache verlassen und zum Feind übertreten. Zum Theil erklärt sich dieß allerdings schon aus äußeren Gründen: aus der Vereinzlung und Zerspitterung der Gothen in kleinen Ansiedlungen über alles Land: war die rings umgebende Bevölkerung abgefallen, so blieb den einzelnen Inseln von gothischen Familien und Mannschaften, denen Widerstand und Flucht gleich unmöglich, am Ende nur übrig, diesem Beispiel zu folgen. Aber dieß reicht doch nicht aus. Tiefer liegende innere Gründe sind einmal, daß überhaupt den Gothen in dem langen Solddienst für Byzanz die Nationalität zwar nicht abhanden gekommen, aber doch das Bewußtsein derselben durch die gewöhnliche Anlehnung an den Kaiser sehr modificirt worden war. Dazu kam, daß seit Theoderichs Tod viele und heftige Partheiungen das Volk zerrissen hatten: Amalafuntha, Athalarich, Theodahad, der gothische Abel, das Heer, die Römerfreunde und die eifrig Nationalen, waren so viele Partheien, die alle eine verschiedne Stellung zu Byzanz einnahmen. Dazu kam endlich, worauf das größte Gewicht zu legen, daß die romanisirende Tendenz Theoderichs in der That das Nationalgefühl zum Vortheil der Hinneigung zu Byzanz hatte untergraben müssen. Gewiß waren gar viele Gothen wie Theodahad und Amalafuntha in Bildung, Lebensweise und Sympathien ihrem Volk entfremdet und gewöhnt worden, den römischen Kaiserstaat als Form und als Ideal des Staats, als ein höheres Ganzes, dem die Gothen sich einzuordnen hätten, ja als beherrschende Macht anzusehen. 2) Daher die Neigung, die nie verläugnete, zum Frieden mit Byzanz, daher die befremdende Thatsache, daß Helden wie Totila und Aligern ohne Scheu und ohne üble Nachrede ganz offen ihren Uebertritt erklären und vollziehen. Und grade diese beiden Männer beweisen, wie das Gefühl für die Sippe, für den engen Verband so mächtig, das Gefühl für den weiten Kreis der Nation so bedingt ist: erst als ihr Vetter und Bruder nicht mehr den Kampf als Könige leiten, entschließen sie sich, ihren Separatfrieden mit Byzanz zu machen. Diese Auffassung leugnet nicht, daß ein gothisches Nationalgefühl vorhanden war: mächtig flammt es auf bei der Erhebung des Vitigis und

1) III. 18.; auch unter Teja leisteten dem Marses fast nur zwei Städte, Luca und Cumä, Widerstand.

2) Ganz anders hierin die Vandalen, bei denen auch kein Abfall begegnet.

alle Erfolge der Gothen, ja die Möglichkeit ihres langen Widerstandes haben ihre tiefste Wurzel in diesem Gefühl, aber daß dieser Widerstand und jene Erfolge schließlich doch mit dem Unterliegen endeten, hat seinen inneren Grund darin, daß dieß Gefühl nicht allgemein und zäh genug war. Von diesen Gesichtspunkten betrachtet wird so Manches sonst Räthselhafte im Verlauf jener Ereignisse begreiflich.

Die ersten Fortschritte der byzantinischen Waffen benützte nun der gewandte Petrus, den feigen Theodahad, der ohnehin schon in solche Furcht und Schrecken gefallen war, als ob er bereits kriegsgefangen wäre wie der Vandalenkönig, noch immer mehr einzuschüchtern, bis er ihn insgeheim zu folgender Uebereinkunft gebrängt hatte: 1) Theodahad räumt ganz Sicilien, 2) er sendet dem Kaiser jährlich einen goldnen Kranz im Werth von 300 £ (*λίτρας*), 3) er stellt sobald es der Kaiser fordert, 3000 gothische Krieger, 4) er verzichtet auf das Recht, ohne Einstimmung Justinians über römische Senatoren oder Priester die Todesstrafe oder Vermögenseinziehung zu verhängen, 5) er verzichtet auf das Recht, irgend einem seiner Unterthanen die Würde eines Patricius oder Senators zu ertheilen: er kann nur den Kaiser bitten, dieß selbst zu thun; 6) das römische Volk muß bei dem im Theater, im Hippodrom und sonst üblichen Zurufe stets zuerst den Namen des Kaisers, dann erst den Theodahads nennen und 7) es darf kein Standbild irgend einer Art mehr von Theodahad allein errichtet, es muß immer dabei auch ein Bild des Kaisers und zwar dieses rechts, jenes links aufgestellt werden. 1) Dieses Friedensprojekt zeigt deutlich, was den Byzantinern bei dem bisherigen Stand der Dinge am Verhaßtesten war, was sie vor Allem geändert wissen wollten. Einmal sollte die unmittelbare Zugehörigkeit von Italien zum imperium romanum, die Abhängigkeit des Gothenkönigs (als bloßen Stellvertreters des Kaisers gegenüber den Italienern) in allen äußeren Formen auf's Entschiedenste ausgesprochen werden. 2) Ferner wollte man diejenigen beiden Stände, welche die Hauptstützen des byzantinischen Einflusses in Italien waren, die katholische Geistlichkeit und die römischen Senatsgeschlechter, unabhängig stellen gegenüber der Gerichtsbarkeit und dem Druck des Gothenkönigs: diese

1) Die Silbermünzen Theodahads zeigen das Brustbild Justinians und Monogramm oder Name des Königs, auf Kupfermünzen begegnet der Name Theodahads allein und sogar sein Brustbild, was früher nicht vorkommt. Friedländer l. c.

2) Deshalb die Punkte 2, 6 u. 7 und zum Theil 3.

Barthei sollte vor Strafen für ihre Anhänglichkeit an den Kaiser, wie sie Theoderich an Boëthius und Symmachus vollzogen, gesichert sein. Weiter wollte man einerseits die hohen specifischen Ehrenrechte des Imperators, die Ernennung zum Patricius und Senator, nicht einem Fürsten mehr belassen, der gegenüber der römischen Hälfte seines Reichs nur als ein Beamter des Kaisers erscheinen sollte und zugleich wollte man wohl verhindern, daß der Gothenkönig dem Senat, dieser dem Kaiser so ergebenen Korporation, durch Aufnahme von Gothisch-Gesinnten seinen Charakter nehmen könne. 1) Endlich sollten die schon errungenen Vortheile gewahrt und im Besitz Siciliens die bequemste Angriffsstütze stets festgehalten werden, 2) während die Kriegspflichtigkeit des Gothenkönigs das ursprüngliche Verhältniß des Kaiserreichs zu diesem Stamm wieder darstellen und zugleich das byzantinische Heer mit tüchtigem Beitrag verstärken sollte. Die faktische und zum Theil auch formelle Unabhängigkeit, welche Theoderich behauptet hatte, sollte vernichtet und insbesondere das Bestreben desselben, auch über die Römer Herrschaft kraft eignen Rechts zu üben, bei seinen Nachfolgern verhindert werden.

Doch sollten diese Vorschläge nicht zur Ausführung kommen. Theodahad, der schon bei dem Wort Krieg den Kopf verlor, berief, in höchste Seelenangst durch den Gedanken versetzt, daß wenn der Kaiser auf die Vorschläge nicht einging, der Krieg doch wieder unvermeidlich sei, den Petrus zurück und fragte ihn, was denn geschehen solle, wenn der Kaiser die Anträge verwerfe? „Dann mußt du eben Krieg führen, o Vortrefflicher,“ entgegnet Petrus, und als Theodahad erwidert, ob denn das in der Ordnung sei, antwortet der Rhetor mit boshaftester Ironie: „Vollständig. Denn es ist in der Ordnung, daß jeder dem nachgeht, wozu seine Natur treibt. Den Justinian nun treibt es, sich als einen kraftvollen Kaiser zu erweisen; deshalb sucht er mit den Waffen Länder, die vor Alters zu seinem Reich gehörten, wieder zu gewinnen: du aber liebst es vor Allem zu philosophiren: einem Philosophen aber, zumal einem Schüler des Platon, der jedes Wortes rein sein sollte, ziemt es nicht, den Tod von so vielen Menschen herbeizuführen.“ Und darauf hin schwört Theodahad sammt seiner Gattin, er wolle dem Kaiser die Herrschaft ganz abtreten: nur verpflichtet er den Petrus eidlich, dem Kaiser dieß weitere Zugeständniß erst dann mitzutheilen, wenn er die früheren Vorschläge verworfen hätte:

1) Nro. 5.

2) Nro. 1.

wohl eine zu starke Zumuthung an die Gewissenhaftigkeit des byzantinischen Diplomaten.¹⁾ In diesem Sinne schrieb er auch bloß dem Kaiser: er sei zwar dem Hofleben nicht fremd, als am Hof seines Oheims geboren und nach Würde seines Geschlechts erzogen: aber der Krieg sei ihm, der von Kind auf nur der musischen Bildung obgelegen, unbekannt und verhaßt und er werde nicht um der ihm gleichfalls verdrießlichen Herrschaft willen, den Kampf wagen, sondern, wenn er nur so vielen Grundbesitz erhalte, daß er jährlich mindestens 1200 Pfund Gold beziehe, werde er das der Königswürde vorziehen und dem Kaiser sofort die Herrschaft über Gothen und Italiener übertragen. Er möge ihm nur einen Mann senden, dem

1) Mit Recht vermuthet Manso S. 195, daß die Briefe Theobahads und Gubelinens an den Kaiser und die Kaiserin Var. 22. 23. 24. Begleitschreiben dieser primären Vorschläge waren. Sie enthalten die dringende Bitte um Frieden, *cum causas certaminis non habemus*, aber noch keine Andeutung von Niederlegung der Krone: es wird an das alte Verhältniß der Waffenhilfe, das nach Art. 3 erneuert werden soll, in bedeutsamer Weise erinnert, es wird ein Nachlassen an Rechten des Kaisers gewünscht (*quantum decessores vestri studuerint de jure relinquere, ut eis parentum nostrorum foedera provenirent aestimate quae gratia debeant oblata suscipi quae consueverant postulari. non arroganter loquimur qui veritatem profiteamur et gloria vestra potius proficit quando nunc illi vestram gratiam ultra quaerunt, qui suis parentibus meliores se esse cognoscunt, d. h. Theobahad dünkt sich besser als Theoderich! wegen seiner philosophischen Bildung*), und wenn es heißt: *speramus justa non gravia*, so kann darunter die Annahme des primären Antrags verstanden sein im Gegensatz zu dem Bestehen auf Niederlegung der Krone. Eine besondere Nachgibigkeit, eine Demüthigung unter den Kaiser, aber doch noch die Beibehaltung eines eignen Reiches setzt auch voraus X. 21.: *cum nullam inter Romana regna deceat esse discordiam, emersit tamen et qualitas rei quae nos efficere cariores debeat vestrae aequitati*. Wenn es ferner heißt: *tantae dominae amicitia me potest erigere, ut supra regnum cognoscat majus aliquid invenire*, so enthält dieß noch keinen Gedanken der Niederlegung der Krone. Athalarich schreibt ganz ähnlich. Schwere noch läßt sich die Zeit der übrigen Schreiben nach Byzanz bestimmen. X. 26. läßt vermuthen, daß sich der Kaiser eines katholischen Klosters und einer zum Katholicismus übergetretenen Gothin, der er dafür erlitt'ne Buße vergütete, angenommen (wie die Kaiserin die Ausweisung eines Gegners aus Rom gefordert zu haben scheint: man sieht, schon griffen die Byzantiner mit Erfolg in die Verhältnisse Italiens ein), und fällt vielleicht in frühere Zeit. Ebenso X. 25. X. 15., welche häufigen Verkehr des byzantinischen Hofes mit den Kirchen von Rom und Ravenna bezeugen. Die Briefe des neuen Herrscherpaares X. 9. u. 10. schließen sich genau an einen noch von Amalasantha erlassnen X. 8., der geringere Geschäfte betrifft. Wahrscheinlich ist die Zeitfolge diese: X. 1. 2. — 19. 20. — 8. 9. 10. — 15. 25. — 21. 22. 23. 24. Anders du Roure II. S. 300 f.

er Italien und Alles, was zur Königsherrschaft gehöre, übertragen könne. Justinian verwarf natürlich den primären Antrag und, hocherfreut über so wohlfeilen Handel, antwortete er dem König mit einem ironischen Lob seiner großen Klugheit und dem Versprechen, ihm außer seinen übrigen Forderungen noch die höchsten römischen Würden zu verleihen. Er schickte Petrus mit andern Bevollmächtigten zurück, um Theodahad den bedungenen Grundbesitz aus dem königlichen Aerar zuzuweisen und wenn die Verträge aufgezeichnet und beschworen wären, Belisar aus Sicilien herbeizurufen, um den Palast und ganz Italien in Empfang zu nehmen. Als nun aber der treulose Theodahad von einigen geringen Vortheilen der Gothen in Dalmatien vernommen hatte, reute ihn seine Nachgiebigkeit wieder und über alles Maß und Verhältniß durch das Geschehene aufgeblasen, fing er an die Gesandten des Kaisers geringschäßig zu behandeln, und als Petrus ihm den Bruch der geschlossenen Verträge vorwarf, brohte er ihm sogar öffentlich, es gäbe Fälle, da man auch Gesandte, wenn sie sich gegen den König vergingen, tödten dürfe. Petrus aber wies solche Drohungen zurück und zeigte dem König, daß man sich gegen ihn wohl vorgeesehen habe; außer dem Brief an Theodahad hatte er auch noch Schreiben des Kaisers an die gothischen Großen ¹⁾ mitgebracht, und diese, erklärte er, werde er nur ihnen selbst, nicht dem König, übergeben; darauf forderten die anwesenden Vornehmen, ²⁾ daß die Briefe dem König überreicht (und wohl von diesem vorgelesen) werden sollten: Justinian eröffnet darin, daß er gesonnen sei, sie in sein Reich aufzunehmen, was für sie nicht eine Herabsetzung, sondern eine Erhöhung bedeuten solle; die Verbindung mit dem römischen Reich sei ja keine neue, sondern eine alterthümliche, wenn auch vorübergehend unterbrochen. Sie möchten also zu diesem Ende die Gesandten unterstützen. — Man hat wohl in diesen Briefen, die erst jetzt abgegeben werden, da sich Theodahad wieder zweideutig benimmt, einen Versuch zu sehen, die einflussreichsten Männer der Gothen selbst für die Unterwerfung unter Byzanz zu gewinnen und so den wankelmüthigen König zu nöthigen, die getroffene Uebereinkunft aufrecht zu halten. Dieser Zweck wurde jedoch nicht erreicht: Theodahad war, nachdem er die Briefe gelesen, weit entfernt den Vertrag auszuführen, sondern setzte vielmehr die Ge-

1) τοῖς Γότθων πρώτοις. I 7.

2) l. c. οἱ τῶν βαρβάρων ἄρχοντες.

sandten in enge Haft. 1) Sowie Justinian hiervon erfuhr, schickte er ein zweites Heer nach Dalmatien, welches durch den Abfall der Bevölkerung mit leichter Mühe alles Land bis Ravenna einnahm und befahl Belisar, alsbald die Gothen in Italien anzugreifen. Theodahad fiel sogleich in die alte Feigheit zurück. Er konnte nicht mehr hoffen, den Kaiser durch von ihm ausgehende Verhandlungen vom Krieg abzubringen. Aber er ließ Andere für sich sprechen. Die Senatoren von Rom waren in seiner Gewalt: er drohte sie mit Weib und Kind zu tödten, wenn sie nicht den Kaiser zum Frieden bewegen würden 2) und so erpreßte er von ihrer Angst ein Schreiben, 3) in welchem sie, sehr gegen ihre Herzensmeinung, Justinian beschworen, Italien den Frieden zu schenken, weil es sonst den Rachedthaten der Gothen verfallen werde. 4) Der neue Bischof von Rom, Agapet, mußte selbst diese Bitte nach Byzanz bringen. 5) Aber der Kaiser nahm keine Rücksicht darauf und ließ den Waffen Belisars ihren Lauf. 6)

1) l. c.; ganz klar ist der Hergang nicht; weisen die Vornehmen im Einverständnis mit dem König die Gesandten ab und sucht letzterer diese durch die Haft an Umtrieben zu hindern? unrichtig du Roure, der Procop nur in der ungenauen lateinischen Uebertragung kennt; vgl. Le Beau VIII. S. 304.

2) Liberat. breviar. p. 146. Th. rex Gothorum scribens ipsi papae et senatui romano interminatur non solum senatores sed et filios filiasque eorum gladio se interempturum, nisi egissent apud Imperatorem, ut destinatum exercitum suum de Italia submoveret. sed papa pro eadem causa legatione suscepta C. perfectus est — deinde viso principe causam egit legationis susceptae. imperator autem pro multis fisci expensis ab Italia destinatum exercitum avertere nolens supplicationes papae noluit audire. et ille quod suum fuit Christe legatum fungebatur.

3) Var. XI. 13.

4) Italien wird darin rebend eingeführt: „Gib unsrem König Frieden, eure Eintracht ist unser Heil: damit meine Herrscher nicht aus Zorn es uns entgelten lassen und Du so Grund unsres Unglücks werdest.“ Dann Schilderung des unter den Gothen genossenen Wohlstands: Religion und Senat stehen in Ehren. Der Reichthum wächst: ich habe viele Könige gehabt, keinen so gelehrten; ich liebe den Amaler, an meiner Brust genährt, den Helben (!), durch meinen Umgang gebildet, den Römern durch Klugheit, den Barbaren durch Tapferkeit (!) theuer: wenn du Afrika befreit hast, weshalb soll ich die alte Freiheit verlieren? Beherrsche deinen Zorn. So rebet Rom zu dir durch seine Senatoren. Endlich soll die Bitte der Apostel Peter und Paul respektirt werden mit der Andeutung, daß ihr Schutz Rom schon oft gegen Feinde vertheidigt habe.

5) Febr. a. 536.

6) Liberati breviarium p. 146, Vign. p. 201; vgl. Var. XII. 20.

Sobald dieser bei Regium gelandet, ¹⁾ fiel ihm die ganze italienische Bevölkerung zu. Aber auch Ebrimuth, ²⁾ der Sidam des Königs, der von diesem mit einem Heer nach Regium geschickt worden, ging mit all den Seinen ³⁾ zu Belisar über: er wurde nach Byzanz geschickt, wo er das Patriciat und andere Ehren erhielt: Justinian suchte durch große Milde gegen die gothischen Ueberläufer die Verlockung zum Abfall zu steigern. ⁴⁾ Von da rückte der kaiserliche Feldherr durch Bruttien und Lucanien gegen Neapel. Er forderte die Stadt zur Uebergabe auf: denn er komme zu ihrer und aller Italiener Befreiung: sie sollten doch nicht für die eigne Knechtschaft streiten: wenn sie ihr schweres Joch abwerfen und dem Kaiser sich anschließen wollten, würden ihnen alle den Sicilianern zugewendeten Wohlthaten zu Theil werden. Obwohl jedoch eine byzantinische Parthei und die Menge des Volkes „die Herrschaft der barbarischen Tyrannen hingeben wollte für die Freiheit und das Glück unter Justinians Kaiserthum,“ ⁵⁾ so wußten doch die gothisch gesinnten ⁶⁾ Bürger die Uebergabe zu verhindern und erst nach 21 tägiger Belagerung, wobei die Stadt und die tapfere gothische Besatzung von dem unmännlichen Theodahad trotz alles Bittens ununterstützt blieb, drang Belisar durch die Wasserleitung in die Mauern. ⁷⁾ Die Nachricht vom Fall Neapels schreckte endlich die Gothen, die ein Heer in und bei Rom versammelt hatten, aus ihrer Ruhe. Schon früher hatte die Trägheit Theodahads unwilliges Staunen erregt, der gar keine Anstalten zum Krieg getroffen hatte ⁸⁾ und auch jetzt noch nicht dem Feind, der schon ganz nahe rückte, zum Kampf entgegen gehen

1) Frühjahr a. 536.

2) *Ἐβριμούθ* Proc., Evermor Jord. Evermuth Cod. Mon., Eurimund de regn. succ.

3) Ober mit seinen Kindern? Proc. I. 8. *ἐν πάσι* al. *ἐν πασι τοῖς ἐπομένοις*. Jord. c. 60. cum paucis et fidelissimis consociis. de regn. succ.: E. qui contrarius cum exercitu venerat cernens prosperitatem consulis (in c. 60. cernens deterioratam causam suorum; ängstliche oder richtige Abwägung der byzantinischen und der gothischen Macht mochte ebenfalls manchen Gothen zum Abfall bringen, dem der gehörige Patriotismus zum Gegengewicht fehlte.) *ultra se dedit, ut jam anhelanti adventu suspectae subveniret Italiae.*

4) Vgl. Proc. I. 8.

5) I. 8.

6) Mit Hilfe insbesondere der Juden, welche die gothische Milde nicht mit byzantinischem Druck vertauschen wollten.

7) I. 9. 10.

8) I. 9.

wollte und — jetzt erst! — hegten sie lebhaft den Argwohn, ihr König wolle sein Volk freiwillig dem Kaiser verrathen und nur sich selbst ein Leben in Ruhe und mit möglichst großen Reichthümern sichern. 1) Jetzt, auf die Kunde vom Fall Neapels, werfen sie offen die Schuld von Allem auf den König und berufen eine Versammlung auf ein Feld bei Rom, Negeta genannt. 2) Dort versammelt, setzen sie den Theodahad ab 3) und wählen für sich und für die Italiener einen ihrer Heerführer, Vitigis, nicht aus glänzendem Geschlecht, aber ausgezeichnet durch tapfere Thaten im Gepidentrieg, zum König. 4)

Man sieht aus diesem bedeutsamen Vorgang, jetzt, gegenüber der dringenden Gefahr, hat die alte Treue gegen das Haus der Amaler ein begreifliches Ende: gewiß glaubte sich die Volksversammlung zu Negeta im vollen auch formalen Recht, den unfähigen und verrä-

1) I. 11.

2) Zwischen Anagni und Terracina du Roure II. S. 334, Gregorov. I. S. 345.

3) tollatur de medio! rufen sie. Jord. de regn. succ. p. 241.

4) Proc. I. 11. βασιλέα σφίσι τε καὶ Ἰταλιώταις ἐλλογτο. Marc. com. II. p. 324. clamitant regno pellendum et sibi ductorem suum Vitigim in regem levandum. Jord. c. 60. Gothorum exercitus Theodahadem regem habens suspectum Vitigim in regnum adsciscit. Anders und Procop ergänzend berichtet Jord. in de regn. succ. p. 241. Theodahades Vitigim unum inter alios ductorem exercitus praeponeus contra B. dirigit. qui Campaniam ingressus mox ubi ad campos venisset barbaricos, illico exercitus favorem, quem contra Theodahatum suspectum habebat, Rex cepit (vielleicht exceptum?) et quid, inquit, vultis? at illi: tollatur, inquit, de medio qui cum sanguine Gothorum et interitu sua cupit scelera excusari factoque impetu in eum consona voce Witigem regem denunciant. at ille regno levatus quod ipse optaverat, mox populi voto consentit, directisque sociis Th. extinguit, regnumque suum confirmans expeditionem solvit et privata conjuge repudiata regiam puellam Matasuentham — sibi plus vi copulat quam amore. Die sehr verdorbne Stelle (auch der Cod. Mon. gewährt keine Abhilfe) hat wohl folgenden Sinn: Auf die Nachricht von dem Fall Neapels schickte Theodahad den Vitigis, einen unter seinen Felbherrn, ab, sich an die Spitze des Heeres gegen Vellisar zu stellen. Als dieser in das Lager kam, gewann er sofort die Gunst des Heeres, welches gegen den König in Argwohn aufgebracht war. Er fragt sie: was ist euer Wille? Sie antworten: Er falle (tollatur de medio), der mit dem Blut und dem Untergang der Gothen seine Frevel gut machen möchte (d. h. der die Rache des Kaisers dadurch abwenden will, daß er ihm das Volk der Gothen verräth), und sie stürzen auf Vitigis los und rufen ihn einstimmig zum König aus. Jener aber auf den Thron erhoben, was er selbst gewünscht hatte, fügte sich bald der Stimme des Volkes.

therischen Theodahad aufzugeben und das alte freie Wahlrecht des Volkes lebt wieder auf. Und so sehr sonst der Germane, der Gothe besonders, auf edle Abkunft bei der Wahl zum König Rücksicht zu nehmen geneigt ist, in diesem Augenblick bebient sich das Volk seines unzweifelhaften Rechts, auch einen tapfern Gemeinfreien, wie ihn die Kriegsnoth der Zeit fordert, zum König zu erheben. Als das verwälschte Geschlecht der Amaler Volk und Reich durch Unfähigkeit und Verrath an den Rand des Verderbens geführt hat, rafft sich endlich der alte Freiheits Sinn des Volkes empor. Und so scharf als möglich spricht der neue Herrscher in dem Erlaß, der allen Gothen seine Thronbesteigung verkündet, den Gegensatz seiner volksthümlichen Erhebung zu der absolutistischen und byzantinischen Weise aus, in welcher sein Vorgänger die Krone erworben. „Wir verkünden, daß uns unsre Stammgenossen, ¹⁾ die Gothen, unter den Heereswaffen nach der Sitte der Väter auf den Schild gehoben und die Königswürde übertragen haben, so daß die Waffen dem die Ehre gaben, dessen Ruhm der Krieg geschaffen. Nicht in engen Stuben, in weit offenen Gefilden, nicht unter dem süßen Geschwätz der Schmeichler, beim Schall der Kriegstrommeten hat man mich ausgesucht, auf daß durch solchen Ton geweckt das Gothenvolk in seinem Verlangen nach gothischer Tapferkeit einen kriegerischen König sich erküre. Wie lange noch sollten die tapfern Männer, unter tobenden Kriegen erwachsen, einen feigen Fürsten ertragen?“ Man hört hier selbst durch die Phrasen Cassiodors deutsche Begeisterung brausen, gothische Waffen klirren: es ist eine bewußte entschiedne Umkehr zum Nationalen, und zur Freiheit. Vitigis gibt Gott, der alle Könige ordnet, die Ehre seiner Erhebung — damit sucht er das Erbrecht der Amaler aufzuwiegen, — nachdrücklich wird die freie Wahl des Volkes als Quelle seiner Macht bezeichnet: „ich war herbei geeilt, durch die Gefahr der Brüder (parentum) aufgeschreckt, das gemeinsame Geschick mit allen zu theilen: aber sie, die einen bewährten König suchten, wollten mich nicht bloß als Feldherrn sehen. So stimmt nun bei zuerst der Fügung Gottes, dann dem Urtheil der Gothen: denn ihr alle, die ihr mir einmüthig eure Stimmen gebt, ihr seid es ja, die mich zum König machen.“ Er ermuntert sie, Vertrauen zu fassen, verheißt, nur für sein Volk zu leben und ihnen die Tage Theoderichs zurückzuführen: „und wer seine glorreichen Thaten nachahmt, der, (nicht wer nur sein Blut hat) muß als sein Verwandter gelten.“

1) parentes, es ist das *ἄνδρες συγγενεῖς* des Procop.

Auf diese Nachrichten floh Theodahad eilig aus Rom, das feste Ravenna zu gewinnen. Aber Vitigis sandte ihm einen Verfolger nach, dessen Eifer persönlicher Rachedurst beflügelte, Optaris, einen gothischen Mann, dem Theodahad, durch Geld bestochen, eine schöne und reiche Braut entriß und einem Anderen vermählt hatte. Dieser Mann, dem Befehl des Vitigis, Theodahad lebend oder todt zur Stelle zu schaffen, wie dem Trieb seines eignen Hasses auf's Eifrigste folgend, eilte dem Fliehenden Tag und Nacht ohne Unterlaß nach, holte ihn auf dem Wege ein, warf ihn zu Boden und erstach ihn „wie ein Opfertier.“¹⁾ Seinen Sohn Theodigisel nahm Vitigis in Haft: er fürchtete, scheint's, den Uebertritt des Königs oder seines nächsten Anhangs zum Feinde, oder doch Partheiwideerstand der Amaler und ihrer Freunde gegen seine neue Herrschaft.

Durch die Wahl des Volksherees erhoben mußte König Vitigis auch die freie Mitwirkung des Volkes im Staatsleben wieder mehr hervortreten lassen, als dieß unter der erblichen, wohl befestigten Herrschaft Theoderichs und seiner Nachfolger der Fall gewesen. Dieß zeigte sich aus den gleichen Gründen auch bei den Königen nach Vitigis: nur durch die Kräfte des Volkes konnte ja auch die Gefahr abgewendet werden, welche die Mißregierung der Fürsten herbeigeführt.

Als bald nach seiner Erhebung beruft Vitigis die Gothen zur Versammlung — seit Theoderichs Erhebung zum König von Italien begegnete uns keine größere Versammlung des Volkes mehr — und rechtfertigt seinen Entschluß, nicht sofort wie die Stimmung des Heeres forderte, dem Belisar entgegen zu gehen, sondern vorerst nach Ravenna sich zurückzuziehen, dort die Rüstungen zu betreiben, die Vorräthe und Truppen, die meist in den gallischen und dalmatischen Gränzgebieten gesammelt waren, an sich zu nehmen, den gefährlichen Conflict mit den Franken vorerst beizulegen und dann mit der ganzen gothischen Macht sich auf die Byzantiner zu werfen. Er widerlegt den Vorwurf der Furchtsamkeit dieses Plans und tröstet die Gothen insbesondere über die Räumung der Stadt Rom, auf deren Bevölkerung er wenig Vertrauen zeigt. Zwar stimmt das Volksheer sofort bei, aber man sieht doch, daß der neue König sie für seinen Plan mit Entschuldigungen zu gewinnen sucht, nicht unbedingt befehlt.²⁾

1) Dej. a. 536; vgl. Vign. p. 205.

2) Proc. l. c. ἐγὼ δὲ φημι χρῆναι — ἄνδρες εὐστρατιῶται, ἄνδρες εὐγγυεῖς redet er sie an; er ist sich auch recht wohl bewußt, wie viel weniger Dañn, germanisches Königtum. II

In Rom ließ er eine Besatzung von 4000 Gothen und ermahnte Bischof, Senat und Volk der Stadt unter Erinnerung an die Wohlthaten Theoderichs zur Treue, welche sie auch eidlich gelobten. Wie wenig er trotzdem den Römern traute, erhellt daraus, daß er eine große Zahl von Senatoren als Geiseln mit fort führte nach Ravenna. Dort vermählte er sich mit der widerstrebenden ¹⁾ Tochter Amalafunthens, Matafuntha, um durch die Verbindung mit dem Geschlecht Theoderichs seine Herrschaft zu festigen und das Erbrecht der Amaler neben dem Wahlrecht des Volkes für seine Krone geltend machen zu können. ²⁾ Darauf zog er von allen Seiten die Abtheilungen der Gothen nach Ravenna zusammen, rüstete sie aus, bildete die Gliederungen des Heeres, und stellte gern seine Verwandten an die Spitze derselben. ³⁾ Nur die in Gallien stehenden Gothen, zahlreiche und treffliche Truppen, ⁴⁾ konnte er wegen der von den Franken drohenden Gefahr nicht ohne Weiters abrufen. ⁵⁾ Zwar hatte Theodahad auf die Nachricht von Belisars Landung auf Sicilien die Könige der Franken durch das Versprechen der Abtretung des ostgothischen Galliens und von 2000 Pfund Gold zu Bundesgenossen für diesen Krieg zu gewinnen gesucht, war aber noch vor Abschluß

autokratisch er gegen die Gothen auftritt als die Amaler vor ihm und er hält es für nöthig, ausdrücklich den Gedanken zurückzuweisen, es habe diese Milde ihren Grund in der Furcht für seine Krone (I. 29. *περι την αρχην δεδιέναι* und deshalb *την τε αλλην φιλοφροσυνην ενδειξασθαι και των υπερ ετολμιας ημιν επαγαγα φθγγεσθαι*); ihm liege vielmehr nichts an Leben und Herrschaft und heute noch wolle er seinen Purpur ablegen, wenn ein anderer Gothe ihm nachfolgen solle. Selbst Theodahad's Ende erachte er als ein glückliches, der durch sein Volk Leben und Krone verloren. Denn jedem tüchtigen Mann sei eignes Leiden nicht unerträglich, wenn sein Volk nicht mitleide. Gleichwohl hielt ihn solche *φιλοφροσυνη* nicht ab, nachlässige Wachen ohne Weiteres mit dem Tode zu strafen; im Felde mußte die Strafgewalt des Königs als Heerführers nothwendig steigen.

1) Was du Koure mit Unrecht bestreitet II. S. 342.

2) Jord. p. 241. *privata conjuge repudiata. Proc. I. 11. δπως δη βεβαιότερον την αρχην εξει τη ες γένος του Θεοδοριχου επιμειξα;* und sehr wohl weiß er später dieß Motiv zu verwerthen, da er die Gothen auffordert, nicht ihn sammt der Enkelin Theoderichs in die Hand der Feinde fallen zu lassen; er legte auf die Verbindung so großes Gewicht, daß er auf Münzen das Monogramm der Königin prägen ließ, was um so auffallender, als das Amalafunthens auf keiner Münze begegnet, Friedl. S. 42; wie unverwüßlich die Anhänglichkeit der Gothen an die Amaler, wird das weitere Schicksal Matafunthens zeigen.

3) So seinen Oheim Mithreus, Proc. II. 10., seinen Neffen Uraias II. 12.

4) *πολλοι τε και αριστοι.* I. c. I. 13.

5) I. c. I. 11.

des Vertrages umgekommen, ¹⁾ und wieder brachen Alamannen und Burgunden verheerend über die Gränzen. ²⁾ Vitigis ist entschlossen, in den von Theodahad vorgeschlagenen Vertrag einzutreten, aber wieder hält er es für nothwendig, diese Abtretung von gothischem Reichsland vor dem Volk zu rechtfertigen: nicht er allein handelnd verfügt darüber, wie Theodahad gethan; er versammelt dießmal nicht das ganze Volksheer, sondern nur einen erlesenen Ausschuss, ³⁾ wohl meist den Adel, zur Berathung ⁴⁾ und gewinnt ihre Zustimmung zu seinem Vorhaben, indem er auf die Gefahr einer Verbindung der beiden Feinde der Gothen verweist und die Hoffnung nicht aufgibt, später das jetzt abgetretene Land wieder zu gewinnen. Und erst als diese vornehmen Gothen den Plan für zuträglich erklären ⁵⁾ und die Ausführung bewilligen, ⁶⁾ übergibt der König den Frankenfürsten das Land und das Gold. Diese vertheilten es nach Verhältniß ihrer Herrschaftstheile, verließen den Gothen treueste Freundschaft und heimliche Hülfsleistungen, aber nicht von fränkischen Truppen, sondern aus den ihnen unterworfenen Stämmen: denn offen konnten sie den Gothen nicht beistehen, da sie kurz vorher auch dem Kaiser ihre Hülfe für diesen Krieg zugesagt hatten. Vitigis aber konnte jetzt die in Gallien stehenden Streitkräfte abrufen. ⁷⁾ Während der Rüstungen ⁸⁾ des Gothenkönigs hatte sich Belisar gegen Rom gewendet und ohne Widerstand die Hauptstadt gewonnen. Die Bevölkerung, der Wohlthaten Theoderichs, wie der jüngst geschwornen Eide vergessend, und an die Belagerung und Plünderung Neapels denkend, beschloß, das kaiserliche Heer aufzunehmen und — zum deutlichen Zeichen, in welchem Stand die gothische Herrschaft ihren gefährlichsten Feind zu fürchten hatte — vor allen Silverius, der Bischof von Rom, war es, der seinen Eiden zum Troß zu diesem Entschluß hindrängte. Durch eine förmliche Ge-

1) h. G. I. 13.

2) Var. XII. 28.

3) *εὐ τι ἐν Γ. καθαρὸν ἦν.* I. 13.

4) *βουλευσῆσθε τῶν παρόντων ἡμῖν ἐπαξίως.*

5) Nur eine *παράνεσις* legt er sich bei, sie aber sollen *βουλεύειν.*

6) I. 13. *ταῦτα ἀκούσαντες οἱ τῶν Γ. λόγμοι ξύμφορά τε εἶναι αὐτοῖς οἰόμενοι ἐπαλεῖν γίνεσθαι ἤθελον.*

7) Die Herrschaft über das Westgothenreich hatte gleich mit Theoderichs Tod geendet. Proc. I. 12.

8) Gewiß mit Unrecht setzen Manso S. 202, Balbo I. S. 139 die Briefe Var. X. 32 — 35. gleich nach der Erhebung des Vitigis. In diese Zeit des nationalen kriegerischen Aufschwungs passen die darin enthaltenen Friedensbemühungen nicht. Einen entscheidenden positiven Grund, sie nach dem Verlust Roms zu setzen s. u.

sandtschaft — ein vornehmer Römer führte sie — eingeladen, zog Belisar auf der *via latina* nach Rom und rückte durch die *porta asinaria* ein, ¹⁾ während die gothische Besatzung durch die *porta flaminia* abzog nach Ravenna, ²⁾ und da sich schon früher ganz Apulien und Calabrien mit dem wichtigen Benevent, Gebiete, die keine gothischen Ansiedelungen im Zaume hielten, für die Byzantiner erklärt hatte und jetzt auch die Hälfte des Samnitergebiets, zum Theil mit sammt den dortigen Gothen, überging, so hatte Belisar das ganze Italien diesseits des jonischen Meerbusens ohne Mühe gewonnen, während auf der andern Seite von Dalmatien her alles Land bis Eburnien dem andern byzantinischen Feldherrn Constantianus zugefallen war. ³⁾ Belisar, die Wichtigkeit des Besitzes von Rom in moralischer und militärischer Hinsicht wohl erkennend, setzte sofort die Stadt in Vertheidigungszustand, besserte die Mauern aus, verproviantirte sie mit sicilischem Getreide und gewann von Rom aus mit leichter Mühe ganz Tuscan, da sich ihm die Thore der Städte, z. B. Spoleto, Perugia und Rarnia, freiwillig öffneten. ⁴⁾

Während dieser Fortschritte Belisars sah Vitigis noch immer zu Ravenna, die Rüstungen betreibend und die Verstärkungen aus Gallien erwartend. ⁵⁾ Als aber ein von ihm ausgesandtes Heer, welches Perugia wieder gewinnen sollte, von dem byzantinischen Entsatzheer geschlagen ⁶⁾ worden, will Vitigis nicht länger in Ravenna zögern, sondern stürmt „wie ein grimmiger Löwe“ mit dem ganzen gothischen Hauptheer, 150,000 Mann, gegen Belisar und Rom, indem er eine kleinere Macht gegen die Byzantiner in Dalmatien sendet. ⁷⁾ Auf die Nachricht vom Anmarsch der Gothen fliehen die zur Vertheidigung der Tiber = und Anioübergänge aufgestellten byzantinischen

1) 9. Dez. a. 536.

2) b. G. I. 14. Jord. c. 60. merkwürdig bricht an dieser Stelle sogar bei Jord. *de regnorum successione* p. 241 die Verachtung gegen die Römer aus: *exceptus — ab illo populo, quondam romano et senatu, jam paene ipso nomine cum virtute sepulto.*

3) I. 15.

4) I. 16.

5) Jord. c. 60. p. 241 scheint ihm über sein Zögern Vorwürfe zu machen; s. dagegen mit Recht du Roure II. S. 339.

6) Die geschlagenen *ἄρχοντες* werden gefangen und an Belisar gesendet: sie heißen *Ὀνίλας* und *Πίτλας* Proc.; bei Jord. I. c. ist also statt *Cumunila ducem Gothorum*, was Muratori hat, zu lesen mit andern Handschriften: *cum Unila duce Goth.*; in der Chronik heißt es richtig *Hunila ductante*, p. 241.

7) I. 16.

Truppen, und da Belisar, die Feinde noch jenseits des Flusses glaubend, mit geringer Begleitung zur Reconoscirung ausreitet, stößt er auf das gothische Heer, geräth in höchste Gefahr, wird bis vor die Thore Roms zurückgeworfen und rettet sich mit Mühe über die Mauern, 1) die Gothen umschließen die Stadt mit sieben Lagern 2) und es beginnt eine lange und blutige Belagerung, 3) in deren Detailgeschichte einzugehen wir uns hier versagen müssen. 4)

Merkwürdig ist dabei zunächst der Versuch des Gothenkönigs, Senat und Volk von Rom, welche über die schweren Leiden der Belagerung murrten und Belisar schalten, mit so geringer Truppenzahl den Krieg gegen die Gothen unternommen zu haben, wieder für sich zu gewinnen, oder doch den Zwiespalt der Bevölkerung und Besatzung auf's Höchste zu steigern; er schickte Vorschläge an Belisar, welche jedoch eigentlich auf die Römer berechnet waren, in deren Gegenwart sie verhandelt werden sollten; 5) er forderte ihn auf, abzugeben, von seinem tollkühnen Widerstand abzustehen. „Würde nicht noch länger den Römern all' dieß Elend auf, welche Theoderich an ein glückliches und freies Leben gewöhnt hat. Tritt nicht dem rechtmäßigen Fürsten der Gothen wie der Römer entgegen. Ist es denn nicht verkehrt, daß du hier eingeschlossen sitzt und vor dem Feinde zitternd, während der König dieser Stadt 6) im Lager davor liegt und die Leiden des Kriegs über seine eignen Unterthanen verhängen muß? Die Römer aber, die uns und sich selbst verrathen haben, möchten wir fragen, was wir Gothen ihnen zu Leide gethan, wir, die ihnen sogar jetzt noch die Rettung antragen.“ Belisar aber weist die Gesandten mit der Erklärung ab: „Wenn wir Rom besetzen, nehmen wir kein fremdes Gut, sondern ihr habt damals genommen, was euch nicht gehörte und wollt es auch jetzt noch nicht herausgeben, aber so lange Belisar lebt, sollt ihr nicht hereinkommen.“ 7) Vitigis aber, als der Versuch, die Römer zu gewinnen, gescheitert und ein

1) I. 18.

2) I. 19.

3) Febr. a. 537.

4) Vgl. auch Vign. p. 207.

5) b. G. I. 20.

6) l. c. τὸν δὲ ταύτης βασιλέα.

7) Bei Benützung der Reden, welche Procop den Griechen und den Gothen in den Mund legt, sind zwar viele Gemeinplätze und subjektive Zuthaten abzuziehen, indessen spricht sich in ihnen die Auffassung eines Augenzeugen von den Situationen aus; vgl. Leuffel S. 50.

allgemeiner Sturm auf die Stadt mit großem Verlust zurückgeschlagen war, ließ in Zorn und Verzweiflung jene Senatoren tödten, welche er als Geiseln für die Treue der Römer mit sich genommen. 1) Alle Uebermacht, alle Tapferkeit der Gothen scheiterte unerachtet manches glücklichen Gefechts im offenen Felde 2) an den starken Mauern Roms, an dem Mangel von zweckmäßiger Bewaffnung 3) und ausreichender Belagerungskunst, an der trefflichen Kriegsübung des römischen Heeres und an dem großen Feldherrntalent Belisars. Als die blutigen Stürme, die zahlreichen kleinen Gefechte, 4) mehr noch Seuchen und Hunger, die Reihen der Gothen furchtbar gelichtet, suchten sie ernstlich, auch mit den schwersten Opfern den Frieden. 5) Eine Gesandtschaft an Belisar stellte nochmals vor, wie das Kaiserreich wider Recht gegen sie, seine Freunde und Verbündeten, die Waffen ergriffen. „Die Gothen haben sich Italiens bemächtigt, nicht mit Gewalt es den Römern entreißend. Obovatar, den westlichen Kaiser stürzend, hatte dieß Reich mit Gewalttherrschaft innegehabt. Kaiser Zeno, willens seinen Wittkaiser an dem Tyrannen zu rächen und das Land zu befreien, aber unfähig, seine Macht zu brechen, berebete damals unsern König Theoderich, der sich rüstete, ihn in Byzanz zu belagern, die Feindschaft gegen ihn abzulegen, der Ehren gedenkt, die er vom Reich empfangen, das ihn zum Patricius und Consul gemacht, und vielmehr den Obovatar für sein Unrecht gegen Augustulus zu strafen: in's Künftige solle dann er und die Gothen das Land mit Recht und Frieden beherrschen. 6) So haben wir die Herrschaft über Italien überkommen und Geseze und Verfassung des Landes so gut wie je die römischen Kaiser aufrecht erhalten. 7) Was Religion und Glaube

1) I. 26.

2) z. B. I. 29.

3) Insbesondere den berittenen Bogenschützen Belisars hatten sie keine passende Waffengattung entgegenzustellen. I. 27.

4) Procop zählt deren 69.

5) b. G. II. 6.

6) l. c. τῆς χώρας αὐτόν τε καὶ Γ. τὸ λοιπὸν κρατεῖν ὀρθῶς καὶ δικαίως.

7) II. 6. οὐτω τολῶν παραλαβόντες τὴν τῆς Ἰταλίας ἀρχὴν τοὺς τε νόμους καὶ τὴν πολιτείαν διασωσάμεθα τῶν πώποτε βασιλευκότων οὐθενὸς ἦσαν. Der Zusatz Θεοδορίχου μὲν ἢ ἄλλου στονοῦν διαδεξαμένον τὸ Γ. κράτος νόμους τὸ παράπαν οὐδεὶς οὐκ ἐν γράμμασιν οὐκ ἄγραφός ἐστι ist freilich unrichtig, wie, abgesehen selbst von dem Edictum Theoderici, (auch die Auskunft Gibbons c. 39. VII. S. 24 ist keine Auskunft) zahlreiche Stellen der Varien beweisen, welche nichts Anderes als neue oder erneuerte Geseze sind. Sehr mit Unrecht hat nun aber Glöben §. 42. dem Theoderich auf diese Stelle hin die gesetzgebende Ge-

betrifft, so haben wir die Römer so sorgfältig geschont, daß nicht ein einziger Italiener gezwungen oder freiwillig zu unserem Glauben übergegangen ist, dagegen Gothen zu jenem übertraten und ungestraft blieben. 1) Ebenso haben wir den katholischen Kirchen die höchsten Ehren zugewendet und ihr Asylrecht anerkannt. 2) Und nun, trotz alle dem, wollt ihr, die ihr euch Italiens gar nicht angenommen, als es von den Barbaren Odoakars mißhandelt wurde — und zwar nicht kurze Zeit, sondern zehn Jahre lang übte er seine Schrecken — jetzt wollt ihr seine rechtmäßigen Besitzer ohne alles Recht verdrängen?“ Belisar aber antwortet: „den Theoderich habe Kaiser Zeno nur ausgesandt, um Odoakar zu bekriegen, nicht damit er selbst die Herrschaft Italiens erhalte — denn was lag dem Kaiser daran an Stelle des einen Tyrannen einen andern Tyrannen zu setzen? — sondern damit es frei und dem Kaiser unterthan sei. Theoderich aber habe zwar dem Tyrannen gegenüber obgesiegt, aber im Uebrigen mit großer Undankbarkeit gehandelt und das Land mit nichten seinem Herrn herausgegeben.“ Auch das Anerbieten von Sicilien, Campanien mit Neapel und jährlichem Tribut an den Kaiser wies Belisar

walt abgesprochen: seine Erklärung des Edictum Theoderici als eines rein theoretischen Rechtskatechismus, dem nicht Gesetzeskraft zugekommen sei, wird durch das Edict selbst so schlagend widerlegt, daß jene Behauptung in einer so scharfsinnigen Schrift zu finden nur befremden kann. Denn ausdrücklich sagt der Prolog: „um solche Fälle, welche praktisch besonders häufig vorkommen, danach zu entscheiden, haben wir dieß Edict öffentlich aushängen lassen, auf daß Römer und Barbaren dadurch erfahren, wonach sie sich in jenen Fällen zu richten haben“ (ante oculos habentes *Ma quae possint saepe contingere pro hujusmodi casibus terminandis praesentia jussimus edicta pendere — quae barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis edictis praesentibus evidenter cognoscant*) und zum deutlichen Zeichen, daß das Edict Gesetzeskraft haben soll, wird im Epilog allen Richtern, welche gegen das Edict handeln, die Strafe der Deportation und Proscription gebroht: *scituris cognitoribus universis atque jura dictantibus quod si in aliquo haec edicta fuerint violata se proscriptionis deportationisque poena merito esse feriendos.*

1) Nicht ohne Ausnahme s. o.

2) Vgl. Var. XL 2. III. 45. Ed. S. 70. 71. 125. Wenn aber Procop fortfährt: auch alle Aemter ihrer Verfassung haben sie fortwährend behalten und kein Gothe erhielt je ein solches, so ist dieß rhetorische Uebertreibung. Gutharich erhielt das Consulat, Tulun, Suntrad, Gubila zc., das Patriciat, und Theoderich ernannte häufig Consuln. Var. II. 3. IX. 23. etc., vgl. du Roure I. S. 430; manchmal freilich unter Einholung kaiserlicher Zustimmung, z. B. Var. II. 1.; oft auch ernannte der Kaiser allein einen Consul. Sart. S. 30, unrichtig hierüber Pavir. S. 151; vgl. aber Buat IX. S. 181 und bes. S. 321—348. Gibbon I. c.

ab. Diese Verhandlungen, wenn auch die Wortgebung bei ihrer Darstellung nur dem bei mancher Uebertreibung wohl unterrichteten Procop angehört, sind darum höchst wichtig, weil sie zeigen, wie man in Byzanz eigentlich und in Wahrheit den Barbaren gegenüber dachte. 1) Daß die Behauptungen der Gothen richtig und der Ausspruch Belisars unrichtig war, Theoderich sei nur zum Krieg gegen Odoakar ausgeschiedt gewesen und durch das Behalten von Italien dem Kaiser gegenüber ein *τιραννος* geworden wie Odoakar, mußten die Byzantiner selbst wissen. Theoderichs Herrschaft in Italien war ja jedenfalls später vom Kaiser wiederholt und unzweideutig 2) anerkannt worden und nur die straffere oder losere Abhängigkeit von Byzanz konnte zwischen Theoderich und den Kaisern streitig werden. Staatsrechtlich konnten also die Byzantiner den gothischen Besitzstand in Italien nicht wohl anfechten, außer durch den Grundsatz, daß alle Abtretungen von Gebieten des untheilbaren *imperium romanum* an Barbaren nur durch Gewalt und Furcht in der Stunde der Noth erpreßt und deßhalb ungültig seien, daß man also in jedem Augenblick, da man wieder die Macht dazu habe, mit Recht das Verlorne zurückfordern könne. Diesen Grundsatz jedoch scheute man sich offen auszusprechen, einmal weil er das für den byzantinischen Hochmuth unerträgliche Geständniß früherer Schwäche enthielt, anderseits aber weil man durch offene Bekennung solcher Maxime das Vertrauen der Barbaren auf irgend einen Vertrag mit Byzanz für immer zerstört hätte. Deßhalb leugnete man die Einwilligung der Kaiser in die gothische Occupation Italiens, weil man jetzt eben wieder die Macht hatte, diese Lüge durchzusetzen. 3) Vergebens erboten sich die Gothen,

1) Siehe unten.

2) Aber freilich nicht aufrichtig; das verwechselt Köpfe S. 182.

3) Man muß bei Beurtheilung dieser Verhältnisse zwischen Italienern und Byzantinern einerseits, zwischen vertragsmäßigem Völkerecht und entschuldbarer Gewalt anderseits wohl unterscheiden. Daß jedes Volk, sittlich betrachtet, im Recht ist, wenn es eine Fremdherrschaft abschüttelt, soll von mir gewiß nicht geleugnet werden. Die Erhebung der Italiener gegen die Gothen ist also, wenn unklug, doch nicht unsittlich. Was die Byzantiner angeht, so ist dem Kaiser Justinian nicht zu verdenken, daß er zu guter Zeit mit Gewalt wieder für das *imperium romanum* nahm, was dieß zu böser Zeit an die Gewalt verloren. Aber das sittlich Anwidernde dabei ist die Lüge in der staatsrechtlichen Deduktion der Byzantiner, womit sie das vertragsmäßig durch Einwilligung der Kaiser erworbne Recht (gut hierüber, wenn auch zu seltsamem Zweck, Sac. p. 83) an Italien bestritten und diese Lüge mußte deutlicher dargelegt werden als bisher gesehen. Auch bei Sartorius S. 29 vermißte ich dieß.

um den Frieden zu erkaufen, zur Abtretung von Sicilien, Neapel und Campanien, sogar zur Entrichtung eines jährlichen Tributs für den Rest, wodurch der Grad der Abhängigkeit von Byzanz, der, wie gesagt, allein streitig sein konnte, auf's Empfindlichste wäre bezeichnet worden, — nur einen Waffenstillstand gewährte Belisar, bis diese Anträge vom Kaiser selbst verbeschieden wären.

In diese Zeit fallen die Briefe bei Cassiodor var. X. 32 — 35; die Gesandten des Königs gingen über Thessalonica, dessen Präfect wie die Bischöfe, deren Sitze sie berührten, um möglichste Beschleunigung und Beförderung der Reise ersucht werden. 1) Das Begleitschreiben an den Magister Officiorum zu Byzanz bittet diesen um Verwendung für die so sehr gerechten Forderungen der Gothen. „Leicht mag von Euch verbessert werden, was ihr nie hättet geschehen lassen dürfen. Noch kann Alles in Güte und Freundschaft geschlichtet werden.“ Ferner beruft sich Vitigis auf einen frühern Verkehr am Hofe von Byzanz und legt das Schicksal Roms, das durch die Kriege leide, ans Herz. 2) Gegen den Kaiser führt er eine nicht un-königliche Sprache: 3) „Wie theuer uns deine Gunst, zeigt, daß wir auch jetzt noch nach so viel Blutvergießen den Frieden suchen, 4) als hättet ihr uns nicht gekränkt. Wir sind durch unsre Leiden schwer gereizt, aber all' dieser Schmerzen vergessen wir, eure Gerechtigkeit zu suchen.“ Er beruft sich auf früheren persönlichen Verkehr mit dem Kaiser und beweist, daß dieser keinen Grund zum Kriege gegen ihn habe. „Denn galt es, den König Theodahad zu strafen, so verdiene ich deine Liebe, 5) wenn jener euren Zorn verwirkt, so muß ich hoch

1) 34. 35.

2) 33. quia sic sunt justa quae petimus ut omnium sapientium mereantur adnissum. facile enim a vobis debet corrigi, quod non debuisset admitti. — refugere vos nempe potuisset ignotus, ego autem, qui ornatum reipublicae vestrae vidi, qui tot nobilium corda procerum cognovi, non me desidero a piissimi principis gratia dividere si me velit quae sint justa cogitare: nam si alter offensam meruit, ego debeo gratissimus haberi, qui odioso cum vindicta successi. vestros animos sum secutus, praemia mihi fuerant reddenda, non laesio et ideo non negetur gratia, cui nulla penitus sunt imputanda. atque adeo sepultum sit odium cum morte peccantis. nam et si de vobis aliquid forte minus mereamur, romana libertas cogitetur, quae per bellorum tumultus ubique concutitur etc.

3) 32.

4) Auch Vitigis prägt in Silber neben seinem Namen noch das Brustbild Justinians, nur seine Kupfermünzen nennen den D. N. V. R. allein. Friedl.

5) 33.

in eurer Gunst stehen, der ich den Verhafteten strafend seinen Thron bestiegen; ¹⁾ wenn euch die verewigte Königin Amalafuntha vor Augen steht, so denkt an ihre Tochter (meine Gattin), die ihr mit aller Macht hätten zum Thron erheben sollen.“ ²⁾ Aber Justinian ließ die Gesandten gar nicht vor und bestand auf der Fortführung des Krieges, der nicht gegen Theobahad, sondern gegen die gothische Occupation Italiens eröffnet worden war. Als sich die Verhandlungen zerschlugen, die Kämpfe aufs Neue begonnen hatten und der byzantinische Feldherr Johannes gegen Ariminum zog, trat mit ihm sogar des Gothenkönigs Gattin selbst, Matafuntha, in geheime Unterhandlung. Sie haßte Vitigis, der sie, seine Herrschaft zu stützen, zur Ehe gezwungen, und hocherfreut ergriff sie die Gelegenheit, mit den Feinden ihres Volkes zu verhandeln. Die Hand der Königin und ihr Uebergang zum Kaiser waren die Gegenstände dieser Verhandlungen. ³⁾ Aber bald vereitelte der Gang der Ereignisse diese Bestrebungen. Da die Byzantiner im Rücken und zu den Flanken des vor Rom lagernden Gothenheeres einen Vortheil nach dem andern errangen, Ariminum nahmen, den Oheim des Königs, Ulitheus, schlügen, tödteten und selbst Ravenna bedrohten, hob Vitigis die Belagerung Roms nach einer Einschließung von 374 Tagen ⁴⁾ auf und eilte, seine zweite Hauptstadt zu decken. ⁵⁾ Noch einmal versuchte Vitigis erneuerte Anstrengung: er hatte vom Frankenkönig Theudebert endlich auf seine Bitten die lang versprochenen Hülfsstruppen erhalten, 10,000 Mann, nicht fränkischen Stammes, sondern Burgunden, welche frei und selbständig, nicht auf des Frankenkönigs Befehl, diesen Zug unternommen zu haben scheinen sollten, damit der Bruch der Ver-

1) Dieß war eine ganz richtige Bemerkung, da der Kaiser ja anfangs als Rächer Amalafunthens austrat: aber er führte jetzt den Krieg fort: Vign. p. 206. quod sibi fecissent regem contra voluntatem Justiniani.

2) Die Briefe können erst nach dem Verlust Roms an Belisar und während der Belagerung geschrieben sein: dieß beweist die tanta effusio sanguinis und noch mehr: ne pro parvitate negligi potuisset, non in provinciis tantum (damnum) sed in ipso rerum capite probatur inflictum. Dieß hat auch Manso S. 202 wie du Roure II. S. 338 und Pavir. II. S. 465 übersehen: die Berufung auf die Rache an Theobahad und die Ehe mit Matafuntha nöthigt keineswegs frühere Abfassung anzunehmen.

3) Was du Roure II. S. 393 ohne Grund bezweifelt: περι γάμου και προσουλαι sagt Procop. II. 10.

4) Febr. a. 537 bis März a. 538.

5) II. 11. Die bei Vitigis jetzt soviel als sein ganzes Königreich galt. II. 24.

träge mit Byzanz nicht gar zu offen am Tage läge ¹⁾, und seinem Neffen Uraias ²⁾ gelang es, das treulose Mailand ³⁾ wieder in seine Gewalt zu bringen. ⁴⁾ Aber Belisar rückte immer näher gegen Ravenna ⁵⁾ und Vitigis sah sich, da er daran verzweifelte, mit seinen Gothen allein widerstehen ⁶⁾ zu können, nach der Hülfe anderer Barbaren um. Die Treulosigkeit der Franken aber hatte man zur Genüge erfahren und war froh, wenn sie mindestens neutral blieben, und auch ein Versuch, den Langobardenkönig Wacchis mit großen Schätzen zur Waffenhülfe zu gewinnen, mußte aufgegeben werden, da Wacchis mit Justinian in Bundesfreundschaft stand. ⁷⁾ In dieser Noth beruft der König die Aeltesten seines Volkes zusammen und erholt sich ihren Rath, was er beschließen und thun solle, und von dieser Rathsversammlung werden nun vielerlei Vorschläge gemacht. ⁸⁾ Man sieht, in dem Augenblick der Gefahr wendet sich Vitigis an sein Volk und eine Versammlung mindestens eines Ausschusses der Menge tritt zusammen. Endlich beschloß man, in Erwägung, daß Justinian erst seit er vor den Persern im Osten Ruhe hatte, sich gegen Vandalen, Mauren und Gothen hatte wenden können, den Perserkönig Chosroës durch Gesandte zu neuem Kampf gegen Byzanz zu bewegen. Der Versuch gelang: ein neuer Perserkrieg stand bevor und Justinian mußte sich entschließen, Belisar aus Italien abzurufen, den Gothen aber zu verheißnen, er wolle einen Frieden zu beider Theile Frommen mit ihnen schließen. ⁹⁾

In diese Zeit ¹⁰⁾ fällt nun der Versuch des Frankenkönigs Theudebert, während sich Gothen und Byzantiner aufreiben, eigne Eroberungen in Italien zu machen: er gab sich den Schein, den Gothen die lang verheißne Hülfe bringen zu wollen, bis er auf diese Weise den Po=Uebergang friedlich bewerkstelligt hatte, dann überfiel er plötzlich die Gothen, welche ihn mit Freuden in ihr Lager hatten

1) II. 12.

2) a. 539.

3) Eine Stadt, von jeher mit Recht den Deutschen verhaßt, und den Italienern theuer.

4) II. 21.

5) II. 22. a. 539—540.

6) Das erklärt wohl besser als du Roure II. S. 47 sein Benehmen.

7) II. 22.

8) τῶν πρεσβυτέρων πολλούς — ὡς τὸ εἶδος — παρ' ὧν οὐ συχνά ἐπυνθάνετο — ἐς δὲ τὴν βουλὴν ζυγιόντων.

9) II. 22.

10) a. 539.

ziehen lassen, schlug sie, schlug auch das nahe stehende Römerheer, welches im Glauben, Belisar sei es, der die Gothen in die Flucht getrieben, entgegenkam, bemächtigte sich ihres Lagers und wurde nur durch Hunger, Seuchen und Unzufriedenheit in seinem Heer zur Umkehr bewogen. Trotz dieser eclatanten Treulosigkeit wagten die fränkischen Könige bald darauf noch einen Versuch, mit den Gothen, auf deren schwere Bedrängniß zu Ravenna sie zählten, friedlich zu verhandeln: sie schlugen ihnen eine Theilung Italiens zwischen Gothen und Franken und gemeinsame Vertheidigung gegen Byzanz vor. Die Gesandten verhießen den Gothen die Hülfe von 50,000 tapfern Kriegern, welche beim ersten Angriff das ganze Heer der Römer mit ihren Beilen zerschmetterten würden. Sie beriefen sich darauf, daß die Römer gegen alle Barbaren durchaus keine Treue hielten, daß ein natürlicher Haß Römer und Barbaren trenne. Doch auch Belisar hatte Gesandte geschickt, den Bund zwischen den beiden germanischen Stämmen zu hintertreiben und die Gothen zu bewegen, sich lieber mit den Byzantinern zu vergleichen. Er hob die unerreichbare Uebermacht seines Kaisers hervor, und erinnerte die Gothen, welches die Treue sei, welche die Franken ihren barbarischen Verbündeten zu halten sich rühmten, welche Treue sie gegen Thüringer, Burgunden und Ostgothen selbst gehalten hätten und fragte, bei welchem Gott die Franken den Gothen Treue schwören wollten? Denn wie sie den Gott achteten, bei dem sie bisher geschworen, hätten die Gothen ja erfahren, ja diese Gesandtschaft selbst sei ein Zeichen ihrer Treulosigkeit, denn aller früheren Versprechungen vergessen forderten sie jetzt nicht weniger als halb Italien für die ohnehin längst zugesagte Hülfe. ¹⁾

Erst nach langer Berathung mit dem Adel seines Volkes entschied sich der König, die treulosen Franken abzuweisen und lieber mit Belisar zu verhandeln. Und nun wurde Vitigis und die Seinen — es waren viele eble Gothen mit dem König, die neben oder unter ihm als die Häupter des Volkes erschienen — von Belisar immer schwerer zu Ravenna bedrängt, ²⁾ die Hungersnoth stieg von Tag zu Tag und als das letzte große Getreidemagazin der Stadt, durch von Belisar bestochne Einwohner — und wie man glaubte im Einverständniß mit der Königin Matasuntha selbst — in Brand gesteckt,

1) II. 28.

2) Die Zerstreuung der Gothen im ganzen Lande machte einen Entsatz unmöglich a. 539.

in Flammen aufging, und als Belisar hoffen konnte, die Gothen alsbald zur unbedingten Ergebung zu zwingen, da, sehr zur Unzeit, erschienen Gesandte Justinians, welche denselben einen so günstigen Frieden anboten, daß ihn König und Volk gern anzunehmen bereit waren: Vitigis sollte nur die Hälfte des königlichen Schatzes herausgeben, in dem Gebiet nördlich vom Po Herrscher bleiben, dagegen alles Land südlich vom Po dem Kaiser jährlichen Tribut entrichten. Belisar aber, schwer erzürnt, daß man ihn nicht einen vollständigen Sieg davon tragen und den Gothenkönig wie den Vandalenfürsten Kriegsgefangen nach Byzanz führen lassen wollte, wußte den Abschluß des Friedens dadurch zu verhindern, daß er, während die Gothen dem Vertrag nur wenn mit seiner Unterschrift versehen trauen wollten, diese Unterschrift einfach verweigerte. Inzwischen wurden die Gothen, von Hunger und Leiden aller Art bedrängt, mit der Herrschaft des Vitigis, der so gar kein Glück gehabt hatte, unzufrieden.¹⁾ Ohne daß man den König einer Schuld bezüchten kann — Vitigis hat es an keiner Anstrengung fehlen lassen²⁾ — genügte also seine fortgesetzt unglückliche Führung, das Volk von ihm abzuwenden; da sie aber andererseits auch dem Kaiser sich nicht unbedingt ergeben wollten, aus Furcht als Knechte nach Byzanz gebracht und aus Italien vertrieben zu werden, geriethen die Vornehmen unter den Gothen zu Ravenna auf den Gedanken,³⁾ sich an Belisar, dessen Persönlichkeit und Feldherrnschaft ihnen großen Eindruck gemacht, zu wenden und ihn zu bewegen, sich zum Kaiser des Abendlands aufzuwerfen.⁴⁾ Durch heimliche Boten forderten sie ihn auf, die Kaiserwürde anzunehmen,⁵⁾ dann würden sie sich ihm mit Freuden anschließen. Zum Kaiser des Abendlandes also, nicht zum gothischen Volkskönig,⁶⁾ woll-

1) II. 29. *Ὀυαίλυδος μὲν τῇ ἀρχῇ ἤχθοντο, ἅτε ὡς μάλιστα δεδουτυχηκότος.*

2) Anderer Ansicht nach dem Erfolg sind freilich die Meisten, so Manso, Gregorovius, du Roure u., allein die Erfolge des Totila erklären sich vor Allem aus der verwandelten Stimmung der Bevölkerung, nicht aus einer großen persönlichen Ueberlegenheit gegenüber Vitigis, und alle Offiziere Belisars erklärten kurz vor der Uebergabe Ravenna's schriftlich die Unmöglichkeit, die Feinde mit Gewalt zu besiegen. II. 29.

3) Daß Belisar diesen Gedanken inspirirte, du Roure II. S. 425, ist nicht glaublich.

4) II. 29. *ἐν σπρίσιν οὖν βουλευσάμενοι εἴ τι ἐν Γόθοις καθαρὸν ἦν, βασιλέα τῆς ἑσπερίας Βελισάριον ἀνειπεῖν ἔγνωσαν.*

5) I. c. *εἰς τὴν βασιλείαν καθίστασθαι.*

6) Wie man den Plan oft dargestellt, z. B. Pavir. I. S. 541; vgl. Manso

ten sie den byzantinischen Feldherrn erheben, um dann unter ihm nach wie vor Italien inne zu haben, wenn auch ohne einen besondern König. Und so betrachtet, zeigt sich der Gedanke gar nicht so fremdartig: wie oft schon hatten glückliche Feldherrn der römischen Kaiser sich selbst mit dem Purpur bekleidet und durch barbarische Hülfsvölker verstärkt, sich als Kaiser in Gallien, Britanien, Italien aufgeworfen. Das sollte nun auch Belisar thun. Belisar aber, der dem Kaiser mit den furchtbarsten Eiden gelobt hatte, nie bei dessen Lebzeiten solch' ehrgeizige Umtriebe zu wagen, und den Namen eines Usurpators (*τίραννος*) verabscheute, war weit entfernt, ohne Willen Justinians sich der Herrschaft zu bemächtigen, scheinbar jedoch ging er auf den Antrag ein, um die Gothen sicher und mühelos zu unterwerfen. König Vitigis aber, als er von dem Plan erfuhr, wagte keinen Widerstand, ¹⁾ lobte den Entschluß der Gothen und forderte den Belisarius selbst auf, sich zum Kaiser zu machen, indem er ihm kein Hinderniß in den Weg legen werde. Bei den weiteren Verhandlungen Belisars mit Vitigis und den vornehmen Gothen, forderten diese von Belisar zwei Versprechen: erstens die Zusage völliger Sicherheit eines jeden Gothen, und zweitens: daß er selbst in's Künftige Herrscher der Italiener und Gothen sein wolle. ²⁾ Den Gothen schwebte offenbar eine Herrschaft vor, wie sie Theoderich, als Herr des Abendlandes, über Italiener und Gothen geübt, doch sollte Belisar wohl den Kaisertitel annehmen: ein besonderer Gothenkönig aber nicht bestehen. ³⁾ Belisar beschwor die Sicherheit aller Gothen sofort: das Versprechen wegen seiner Herrschaft aber erklärte er dem Vitigis und den Häuptern der Gothen selbst beschwören zu wollen. ⁴⁾ So täuschte er die Gesandten, welche glaubten, es verlange ihn gewaltig nach der angetragenen Herrschaft und ihn aufforderten, nach Ravenna zu eilen. Als bald nachdem er so in der Hauptstadt der Gothen eingezogen, ⁵⁾ setzte er den König in ehrenvolle Haft ⁶⁾ und bemächtigte

§. 223, Ring §. 327; ganz irrig sagt Leo I. §. 364, Belisar habe ihnen angeboten, ihren eignen König zu belassen.

1) Unrichtig du Roure II. §. 438.

2) II. 29. *ὡς* — βασιλεὺς τὸ λοιπὸν Ἰταλιωτῶν τε αὐτὸς καὶ Γότθων εἴη.

3) Procop hat eben nur Ein Wort, βασιλεὺς, für Kaiser und König.

4) I. c. *ὕπερ δὲ τῆς βασιλείας αὐτῷ Οὐταλιγίδι καὶ Γότθων τοῖς ἀρχουσιν ἐμπίσθαι ἐφη.*

5) Ende a. 539.

6) hist. misc. I. 16. p. 107. läßt den Belisar noch einen großen Sieg über die Gothen erröthen und Vitigis auf der Flucht gefangen werden.

sich aller Schätze im Palast, sie dem Kaiser zu bringen. Eine Zeit lang aber behielt er noch den Schein bei, sich von Byzanz unabhängig machen zu wollen. Inzwischen ergaben sich alle noch von den Gothen besetzten Festungen und deren Besatzungen schlossen sich Belisar an. Auch Ibdibad, ein vornehmer Gothe, der zu Verona befehligte, schickte wie die Andern Gesandte an Belisar, in dessen Hand zu Ravenna seine Kinder standen, ohne jedoch selbst sich zu stellen. 1) Erst als der Kaiser seinen Feldherrn abrief, um ihn gegen die Perser zu senden und Belisar, die Treue der Herrschaft über Italien vorziehend, alle Anstalten traf abzureisen, da erst gingen den getäuschten Gothen die Augen auf und was noch vom Kern ihres Volkes übrig war, 2) ging nach Pavia zu Uraias, des Königs Neffen. Ihm schoben sie jetzt die Schuld am gegenwärtigen Unglück der Gothen zu. „Denn deinen Oheim, der uns so unmännlich und unglücklich beherrschte, hätten wir längst wie den Theodahad abgesetzt, wenn wir nicht aus Achtung vor deiner Kraft dem Vitigis den Namen des Königthums zu belassen, dir aber die wahre Herrschaft über die Gothen zu übertragen beschlossen hätten: 3) aber diese unsre Milde war Thorheit und der Anfang unsres Verderbens: du weißt, daß die Meisten und Besten der Unsern im Kriege gefallen sind und den Kern der Uebriggebliebenen wird nun Belisar sammt Vitigis und den Schätzen davonführen. Wir wollen aber lieber sterben, als Weib und Kind in die Gefangenschaft geschleppt sehen und werden als tapfere Männer handeln, wenn du uns führen willst.“

Man sieht, diese Vornehmen suchen auf alle Weise Schuld und Thorheit andern Schultern aufzubürden, des Königs Unglück wird als Unfähigkeit angesehen, man legt sich ohne Weiteres das Recht bei, jeden König, der nicht mehr behagt, abzusetzen und auf's Neue die Krone zu vergeben. Uraias zieht zwar ebenfalls weiteren Kampf der Knechtschaft vor, weist aber die angetragene Herrschaft aus merkwürdigen Gründen zurück: als Schwestersohn des Vitigis, der so unglücklich gewesen, würden die Feinde seiner nur gering achten, da Unglück nach dem Glauben der Menschen sich in den Gliedern Eines Hauses forterbe. „Dann aber würde es ein Frevel für mich sein, die Herrschaft meines Oheims an mich zu reißen, ein Frevel, der mir bei den Meisten

1) II. 29.

2) *εἰ τι αὐτῶν καθαρὸν ἐνταῦθα ἐκ ἐλάλειπτο.* II. 30. Nach Jord. S. 242 waren es meist die Gothen in Ugurien.

3) Die Schiefheit in diesem Raisonnement ist einleuchtend.

unter Euch selbst Unwille zuziehen würde. Vielmehr rathe ich, in dieser Gefahr den Thibab zum König zu erheben, einen heldenhaften Krieger und ausgezeichneten Mann, und da Theudis, der Westgothenkönig, sein Oheim ist, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß wir durch Thibab's Wahl die Waffenhülfe dieses Fürsten gewinnen.“ 1)

Procop gibt kein Urtheil über die von Uraias und den Gothen ausgesprochenen Gedanken: wahrscheinlich fürchtete Uraias den Wankelmuth der Vornehmen, welche von seinem unschuldigen Oheim zu ihm abgefallen waren. Die Gothen aber folgten seinem Rathe, holten Thibab von Verona herbei, bekleideten 2) ihn mit dem Purpur, riefen ihn zum König aus 3) und verlangten, er solle die drohenden Gefahren abwenden. Thibab aber beruft bald darauf die Gothen zur Versammlung und erinnert sie, daß Vitigis nicht gegen ihr Wollen und Wünschen sich in die Hände der Feinde gegeben: sondern damals hätten sie ja selbst, durch das Unglück gebeugt, vorgezogen, zu Hause sitzend, sich dem Belisar zu unterwerfen, statt im Kampf ihr Leben zu wagen. Auf seinen Rath wird Belisar nochmals aufgefordert, die getroffene Uebereinkunft zu halten. Seine Gesandten schalten ihn einen freiwilligen Sklaven des Kaisers 4) und erklärten, Thibab sei bereit, den Purpur zu seinen Füßen zu legen und ihn als Herrscher der Italiener und Gothen zu begrüßen. 5) Aber so fest die Gesandten hofften, Belisar werde den Kaisernamen annehmen, 6) er erklärte, daß er dieß nie, so lange Justinian lebe, thun werde. 7) Er führte den Vitigis und seine Gattin, die edeln Gothen, die in seiner Gewalt waren, darunter die Kinder Thibab's, und alle Schätze mit sich nach Byzanz. Der Kaiser aber freute sich zwar höchlich und legte den höchst sehenswerthen Schatz Theoderich's in seinen

1) In der That griff Theudis die Byzantiner in Afrika an und entriß ihnen auf kurze Zeit Ceute.

2) ὃ δὴ τὴν πορφύραν περιβαλόντες βασιλέα τε ἀνείπον καὶ σφίσιω εὖ δέσθαι τὰ παρόντα ἐδέοντο. Der Purpur ist mehr als Flokkel. Theoderich trug Purpur.

3) Jorn. de regn. succ. p. 241. Gothi, qui trans Padum in Liguria consistebant, recrudescendentes omnino ad bella consurgunt et ordinato sibi regulo Hildebaldo milite, existunt adversi.

4) I. c. ἀνθαίρετον (ἀνδράποδον).

5) II. 30. τὴν τε πορφυρίδα καταδησόμενον ἐς τοὺς αὐτοῦ πόδας καὶ βασιλέα Β. Γότθων τε καὶ Ἰταλιωτῶν προσκυνήσοντα.

6) τὸ τῆς βασιλείας ὄνομα καταδέχεσθαι. II. 30.

7) II. 30. ὡς οὐκ ἂν ποτε ζῶντος Ἰ. βασιλέως Β. ἐπιβατεύοι τοῦ τῆς βασιλείας ὀνόματος.

Palast, zeigte ihn aber weder dem Volk, noch gewährte er dem Belisar, wie nach dem Vandalenkrieg, einen Triumph. ¹⁾

Gleichwohl lebte Belisars Lob in Aller Mund, der zwei Siege, wie nie ein Mensch zuvor, davon getragen, zwei Könige Kriegsgefangen nach Byzanz gebracht, und den Römern wider alles Erwarten das Geschlecht und die Schätze von Genserich und Theoderich als Beute zugeführt — der glänzendsten Königsnamen unter allen Barbaren. — Und in der That, mit Belisar wandte das Glück den Byzantinern in Italien den Rücken. König Ildibad, anfangs nur von 1,000 Gothen und Italienern umgeben und auf die einzige Stadt Pavia beschränkt, suchte mit aller Kraft sein Königthum aufzurichten und seinem Volk die Herrschaft über Italien wieder zu gewinnen. Und darin unterstützte ihn am Meisten der mindestens theilweise bereits erfolgte Umschlag in der Stimmung der Bevölkerung. Die Italiener hatten kaum die ersehnte Wiedervereinigung mit dem Kaiserreich erhalten, als sie den furchtbaren Druck der byzantinischen Steuer- und Militärverwaltung zu kosten hatten, welcher auf allen Unterthanen jener großen Despotie lastete. Justinian hatte nach Belisars Ankunft in Byzanz den Logothetes (d. h. Steuereinnehmer) Alexander nach Italien geschickt, den berühmtesten seiner Gelderpresser, welcher durch große Geschicklichkeit in widerrechtlicher Bereicherung des Fiscus zu hohen Ehren und Schätzen gelangt war. Dieser Alexander stellte alsbald zu Ravenna falsche Fiscalrechnungen. Er belastete die Bevölkerung mit falschen Anklagen, sie hätten den öffentlichen Schatz beeinträchtigt; dem Theoderich und den andern Gothenkönigen Gelder veruntreut und zwang sie nun, Alles herauszugeben, was sie nach seiner Behauptung sich widerrechtlich zugeeignet hatten. ²⁾ Ebenso verkürzte er den Truppen nach den Leiden und Gefahren des Krieges den wohlverdienten Sold und erbitterte so Bürger und Soldaten in Italien gegen die kaiserliche Herrschaft. ³⁾ So gelang es dem Gothenkönig, immer weitere Fortschritte zu machen und den Feldherrn Bi-

1) III. 1. a. 540.

2) In diesem Sinne sagt Procop hist. arc. c. 7. Justinian habe Afrika und Italien nur dazu gewonnen, *ἐν τοῖς πρότερον ὑπ' αὐτῷ οὐσι διολεῖσαι τοὺς ταύτη ἀνθρώπων*. Sogar Männer wie La Farina S. 61 räumen ein, daß die Italiener aus dem gothischen Regen in die byzantinische Traufe gerathen.

3) I. c. III. 1. *διὸ δὴ οἱ τε Ἰταλιῶται Ἰουστινιανῷ βασιλεὶ δούλοισι ἐγένοντο*. III. 12. schreibt Belisar dem Kaiser, daß der größte Theil sogar des Heeres zu den Gothen abgefallen.

talkus, der ihm bei Treviso entgegentrat, entscheidend zu schlagen.¹⁾ Aber der kraftvolle König mißbrauchte seine Gewalt in Leidenschaft und Willkür: ²⁾ er ermordete den wackern Uraias, dem er seine Erhebung verdankte, um schnöder Ursach willen. Des Uraias Weib, an Reichthum und Schönheit alle überragend, ging einst in reichem Schmuck und mit großem Gefolge nach dem Bade und traf die Gemahlin Ibbibad's in geringer Tracht, denn Ibbibad war ohne Mittel, da ihm die königlichen Schätze nicht zugekommen waren. Da verweigerte sie der Königin den gebührenden Gruß und behandelte sie mit übermüthiger Geringschätzung. Auf die Racheforderungen seines Weibes verleumbet Ibbibad den Uraias als einen Verräther und ermordet ihn bald darauf mit Arglist. Das zog ihm den Haß der Gothen zu, welche schwer über die Tödtung des Uraias ohne Untersuchung zürnten, und schon traten ihrer Viele zusammen und schmähten die Frevelthat des Königs, aber Keiner wollte die Rache für den Mord auf sich nehmen. — Wir sehen, der König kann seinen Feind nicht ohne weiters tödten, er sucht ihn bei dem Volk zu verdächtigen und klistig aus dem Wege zu räumen, aber auch so zieht ihm die blutige Willkür den Haß der Seinen zu und bald fand sich ein Rächer. Der König hatte dem Gepiden Bila, einem seiner Leibwächter, eine schöne und geliebte Braut während dessen Abwesenheit weggenommen und einem Andern vermählt. „Der zornmüthige Gepide aber beschloß nach seiner Rückkehr sofort, den König zu erschlagen, wobei er allen Gothen nach Wunsch zu handeln sicher war. Und als er einst dem König bei der Bewirthung der Vornehmen aufwartete, denn wenn diese Fürsten Tafel halten, sind sie von großem Gefolge und besonders auch ihren Leibwächtern umgeben, schlug er ihm auf einen Streich das Haupt ab, daß es zu Staunen und Entsetzen der Anwesenden auf den Tisch rollte.“ Von Strafe des Mörders ist keine Rede.³⁾ In der Verwirrung nach der Ermordung Ibbibad's, wurde Erarich, ein Rugier, zum König erhoben. Die Rugier, zur gothischen Völkerguppe gehörig, früher ein eigenes Reich bildend,

1) III. 1.

2) Aber unrichtig sagt Leo I. S. 364 er habe zur Sicherung alle ihm etwa gefährlichen Amaler getödtet.

3) So sehen wir den Gothenkönig noch in alter Sitte mit seinem Abel Tafel halten mit großem Gefolge: die *δορυφοροι* aber sind nicht die Gefolgschaft, sondern römische Nachahmung.

hatten sich mit einigen andern Stämmen ¹⁾ gleich zu Anfang seiner Herrschaft an Theoderich angeschlossen, hatten mit den Gothen fortan ein Reich gebildet und gemeinsam die Kriege geführt, aber doch hatten sie immer nur Weiber ihres Stammes geheirathet und so ihr Geschlecht unvermischt und unterschiedlich gegenüber den Gothen erhalten. Diese Rugier erhoben nun rasch den in ihrem Stamm sehr angesehenen Erarich zum König des Gothenreichs.

Aber die Gothen waren damit schlecht zufrieden: die Anmaßung des Nebenböllchens mochte sie verbrießen und die Meisten waren höchst niedergeschlagen, daß die Hoffnung, die sie unter Ildibad geschöpft, vereitelt sei; denn dieser wäre der Mann gewesen, das Reich der Gothen und die Herrschaft über Italien wieder aufzurichten. Schon nach fünf Monaten kam König Erarich in folgender Weise um. Totila, ²⁾ der Bruderssohn des Ildibad, ein kluger, kräftiger und bei den Gothen hoch angesehener Mann, Befehlshaber der Besatzung zu Treviso, hatte auf die Kunde von der Ermordung seines königlichen Oheims beschlossen sich den Römern zu ergeben und schon den Tag der Uebergabe von Treviso bestimmt. Dieß zeigt deutlich, von einem Nationalkrieg, da jedes Glied des Volkes unter allen Umständen im Haß und Kampf gegen den Feind ausharrt, ist keineswegs die Rede: das Volk ist in zahlreiche Partheien zersplittert, das Königthum, das die Einheit der Nation darstellt, kann sich seit Theoderichs Tod nicht recht consolidiren, gegen Amalafuntha wie gegen Theodahad, gegen Vitigis wie gegen Ildibad und Erarich bricht die Unzufriedenheit los, und später auch gegen Totila. Der Kampf der Gothen ist ein stückweiser; so bestunt sich der sonst ganz tüchtige Totila gar nicht, nach dem Fall des ihm verwandten Königs lieber zu den Römern überzugehen, als um seines Volkes Willen unter dem Rugier Erarich zu sechten. Die Gothen aber wurden immer unzufriedner mit ihrem König, der im Krieg gegen die Byzantiner nichts leistete, und offen schmähten sie ihn, er sei Schuld, daß sie seit dem Tod Ildibad's nichts Großes mehr ausgerichtet. Endlich aber schickten sie insgesammt zu Totila und beriefen ihn zur Herrschaft. Denn in ihrer sehnsüchtigen Erinnerung an den tapfern Arm des Ildibad setzten sie ihre Siegeshoffnung auf seinen Blutsverwandten Totila. Dieser aber entdeckte ihnen ohne weiters seine Abrede mit den Rö-

1) Es scheinen diejenigen Rugier gemeint, welche mit dem Königssohn Friedrich unter Theoderich nach Italien gezogen waren; siehe Rugier.

2) Nach andern Quellen wie Jord. p. 242, Vign. p. 219, hist. misc. Baduila.

mern — ohne Furcht, sich dadurch verhaßt, verächtlich oder nur verächtlich zu machen — und erbot sich, wenn die Gothen ihren jetzigen König vor jenem mit den Römern vereinbarten Termin aus dem Wege schafften, ihrem Wunsch zu folgen.

Sofort fingen die Gothen an auf Beseitigung Erarichs zu sinnen. Dieser aber berief eine Versammlung und beantragte, dem Kaiser unter der früher von ihm selbst dem Vitigis gestellten Bedingung ¹⁾ Frieden anzubieten. Nach erlangter Bestimmung der Gothen schickte er vertraute Männer zum Kaiser, zum Schein und öffentlich über diese Vorschläge, in Wahrheit aber und insgeheim nur darüber zu verhandeln, daß Erarich seine Königswürde niederlegen, und dem Kaiser ganz Italien in die Hände liefern wollte, um dafür große Schätze und die Würde des Patriciats zu erhalten. So sollte das Gothenvolk zum dritten Mal von seinem Herrscher verrathen werden: aber während der Gesandten Abwesenheit wurde Erarich ²⁾ ermordet und Totila übernahm nach der Verabredung die Herrschaft. ³⁾ Er suchte nun, in richtiger Erkenntniß der Ursache der früheren Unfälle, alsbald auf alle Weise die Italiener, welche ohnehin durch die Bedrückungen Alexanders den Kaiserlichen abgeneigt worden waren, durch Milde und Schonung völlig auf die Seite der Gothen zu ziehen. Durch gütige Behandlung der byzantinischen Gefangnen bewog er Viele freiwillig unter ihm zu dienen. ⁴⁾ Durch Schonung der gefangnen Frauen von zahlreichen Senatoren, der treulossten Gothenfeinde, erwarb er den Ruhm der Großmuth und Weisheit bei allen Römern und es gelang ihm, ⁵⁾ den größten Theil von Italien wieder zu gewinnen, die Behörden (judices) der Städte ⁶⁾ wie die Bauern auf seine Seite zu bringen, so daß er wieder die öffentlichen Einkünfte bezog, die Pachtgelber der Ländereien statt der römischen Gutsherrn erhob, und auch sonst sich völlig als den Herrn Italiens gerirte. ⁷⁾ Seine

1) Räumung Italiens bis an die Poennie.

2) Ende a. 541.

3) III. 2.

4) III. 5. Während des ganzen Krieges pflegte er nur Verräther zu bestrafen. Den Kriegsgefangnen aber ließ er die Wahl, mit all ihrer Habe auf gleichem Fuß mit den Gothen in sein Heer zu treten III. 27., was die Meisten vorzogen III. 12., oder mit Ablegung ihrer Waffen abzuziehen. Mit Unrecht also sieht Rückert I. S. 263 in seinem Verfahren Ingrimm und Härte.

5) a. 542—545.

6) Forb. S. 242.

7) III. 6. τοῖς τε δημοσίουσ φέρουσ αὐτὸς ἐπρασσε καὶ τὰς τῶν χερ-

Milde war das Geheimniß seiner Erfolge. So erklärte er seinen Gothen, sie sollten ihre Siegeshoffnung setzen auf die Frevelhaftigkeit ihrer Feinde, welche die Italiener dergestalt bedrückten, daß diese keiner weitem Strafe für ihren schändlichen Verrath gegen die Gothen mehr bedürften, in solchem Grad hätten sie jede Art von Mißhandlung durch die so freundlich empfangenen Byzantiner zu leiden gehabt. ¹⁾ Den Neapolitanern erklärte er, die Gothen belagerten ihre Stadt nur, um sie von den ihr selbst verhassten Herrschaft der Byzantiner zu befreien, zum Danke dafür, daß sie von allen Italienern den Gothen am Treuesten gewesen und nur sehr unfreiwillig den Feinden in die Hände gefallen. Nach der Einnahme der Stadt ²⁾ gewährte er der Besatzung freien Abzug und volle Sicherheit der Bürger. Den Gefangenen aber erwies er eine weber von einem Barbaren noch überhaupt von einem Feinde zu erwartende Milde; er läßt die ausgehungerten Feinde speisen, doch mit Sorgfalt wacht er darüber, daß sie nicht durch plötzlich übermäßiges Essen nach so langem Fasten sich schaden. — Einen Gothen, der die Tochter eines Römers vergewaltigt, verurtheilte er zum Tode und überwies sein Vermögen der Geschädigten, und als die Gothen ihn losbitten wollen, erklärt er seinen „Waffenbrüdern,“ ³⁾ sie hätten die Wahl, ob sie diesen Einen von der Strafe befreien, oder ob sie das ganze Volk der Gothen retten und den Krieg siegreich beenden wollten, denn im Anfang des Krieges seien sie erlegen, trotz der Masse kriegsberühmter und waffenkundiger Streiter, obwohl im Besitz von unzähligen Schätzen, Rossen, Waffen und aller Festungen Italiens, deshalb, weil ihnen Gott gezürnt habe wegen Theodahad's, ihres Königs, der das Gold mehr liebte als die Gerechtigkeit. Jetzt aber, da Gott das Maß seiner Strafen erfüllt, sollten sie sich nicht durch Ungerechtigkeit die Siegeshoffnung wieder verderben. Darauf stehen die vornehmen Gothen von ihrer Fürbitte ab: die Siegeshoffnung beruhte in der That auf der Gewinnung der Bevölkerung, welche die byzantinischen Feldherrn und Soldaten mit Habgier und Gewaltthat dermaßen drückten, daß sie die Herrschaft der Barbaren sehnlich herbeiwünschten ⁴⁾ und sich wei-

*μάτων προσόδους ἀντὶ τῶν τὰ χωρία κεκτημένων ἐφέρετο καὶ τὰλλα καθίστη
 ἀτε τῆς Ἰταλίας γεγωνῶς κύριος.*

1) III. 4.

2) März a. 543.

3) *εὐστρατιῶται.*

4) III. 9.

gerten gegen diese zu fechten. 1) — Im Felde gewann er einen Vortheil nach dem andern 2) über die unfähigen byzantinischen Anführer, welche gar nichts ausrichteten und die Tapferkeit der Gothen bewundern mußten, die, von 200,000 auf 5,000 herabgeschmolzen, jetzt Siege über Siege erfochten. 3) Dabei zerstörte Totila überall die Mauern der Städte, da er nur in offener Feldschlacht fechten und den Römern keine Gelegenheit zum Belagerungskrieg geben wollte. 4) So gewann er ganz Süditalien, auch das wichtige Neapel, 5) und schon suchte er sich der Stadt Rom selbst zu bemächtigen. 6) Zuerst versuchte er die Einwohner für die Gothen zu gewinnen indem er einen mit großer Klugheit abgefaßten Brief an den Senat schrieb, alle Mittel der Umstimmung benützend. Er fragt sie, wie sie ihr vorbedachtes Unrecht gegen die Gothen entschuldigen wollten, ob sie denn Theoderichs und Amalafunthens Wohlthaten gegen die Römer schon vergessen hätten? Die Güte der Griechen gegen ihre Unterthanen aber kannten sie ja jetzt durch eigne Erfahrung, sie wußten ja als was für Gäste und Freunde sie die Griechen erfunden hätten — sie brauchten nur an die Rechnungen Alexanders zu denken — und in welches Elend sie die Güte und Großmuth der byzantinischen Feldherrn und Soldaten gebracht. Und nicht rede er so zu ihnen in jugendlicher Großsprecheri eines Barbarenkönigs, denn die gothischen Siege schreibe er nicht der eignen Tapferkeit zu, sondern betrachte die Niederlagen der Byzantiner als die von Gott verhängte Strafe für ihre Mißhandlung der Römer. Deshalb sollten sie ihre Sache von denen trennen, die Gott eben um ihretwillen strafe. Sie sollten ihre Schuld gegen die Gothen gut machen und sich Verzeihung verdienen, indem sie, ohne das Ende des Krieges abzuwarten, jetzt schon zu den Gothen zurückkehrten. Die Byzantiner verwehrten den Römern jede Antwort, und als Totila abermals solche Briefe mit eiblichen Versicherungen der Schonung aller Einwohner Nachts an allen Hauptplätzen Roms anschlagen ließ, trieben die byzantinischen Feldherrn schleunig alle arianischen Priester, in schwerem Argwohn, aus der Stadt. 7) Totila aber rückte mit großer

1) III. 6.

2) So bei Faenza, bei Florenz.

3) III. 4. 5.

4) III. 8.

5) Die Erzählung von seinem Besuch in Monte Cassino a. 542 Mabillon annal. ordin. S. Benedicti 1739. Greg. Magn. dial. II. c. 15.

6) III. 9.

7) III. 9.

Macht gegen Rom heran. 1) Da entschloß sich Justinian, welchem seine Feldherrn in Italien erklärt hatten, sie seien unfähig, den gothischen Waffen Einhalt zu thun, 2) den Belisarius wieder nach Italien zu senden, der allein den Gothen gewachsen schien. 3) Dieser versammelt bald nach seiner Ankunft Römer und Gothen 4) zu Ravenna, verheißt im Namen des Kaisers Abstellung der in seiner Abwesenheit von den Byzantinern verübten Bedrückungen und fordert alle Anwesenden auf, ihre Freunde und Verwandten, die sich etwa dem „Tyrannen“ Totila angeschlossen hätten, durch Eröffnung der kaiserlichen Versprechungen abzurufen. Allein der Versuch blieb fruchtlos, kein Gothe oder Italiener aus Totila's Anhang ging zu Belisar über. 5) Dieser fand das Heer völlig herabgekommen und Italien, Dank dem byzantinischen Druck, völlig außer Stande, ihn mit Geld oder Truppen zu unterstützen; er forderte, nach Griechenland zurückreisend, dringend Verstärkungen von Byzanz, allein diese blieben aus: Totila gewann einen festen Platz nach dem andern 6) und schloß Rom selbst mit enger Belagerung 7) ein, indem er in kluger Milde die Landbevölkerung in ganz Italien schonte, sie aufforderte, wie im Frieden ihre Felder zu bestellen, und sich damit begnügte, die Abgaben und Pachtgelber für sich zu erheben, welche die Bauern sonst dem Fiscus und den römischen Gutsheern zu entrichten hatten. 8) Als die durch Hunger schwer bedrängten Römer capituliren wollen, schlägt Totila von vornherein den Gesandten drei Punkte ab, welche charakteristisch für diesen Krieg sind: der Gothenkönig verweigert 1) Gnade für Sicilien: die Insel hätte unter Theoderich auf Bitten der Römer nur schwache Besatzung erhalten, weil sie die Kornkammer der Römer war. Aber sowie die byzantinische Flotte landete, hätten die Sicilianer die Feinde mit offenen Armen empfangen, „wie treulose Sklaven längst auf Gelegenheit harrend den Herrn zu wechseln“ und von Sicilien aus wären dann leicht die italienischen Städte erobert worden. 2) Schonung der Mauern Roms, durch welche Belisar ein

1) III. 10.

2) III. 9.

3) III. 10.

4) Also auch selbst damals nicht ungetheilter Volkstriege.

5) III. 11.

6) III. 12.

7) a. 546.

8) III. 13. Vergl. Sav. Abhandlung über die röm. Steuerfassung. Berl.

ganzes Jahr lang in hinterlistigen Ueberfällen das gothische Heer aufgerieben hätte; endlich 3) Auslieferung der zu den Gothen entlaufenen Slaven. 1) Vespas, der Commandant von Rom, fand seinen Vortheil darin, trotz allen Gegenbefehlen Belisars, die Belagerung in die Länge zu ziehen, da er den Römern zu höchsten Hungerpreisen das Getreide verkaufte und so ungeheure Schätze sammelte. 2) Endlich fiel die Stadt durch sträflichste Nachlässigkeit der Feldhern und Verrath von isaurischen Soldtruppen in die Hände der Gothen. 3) Totila ließ zwar plündern, das Beste der Beute sich vorbehalten, aber er schonte aller Gefangenen, schützte die Weiber vor Vergewaltigung und rettete die vornehmen Römerinnen, insbesondere Rusticiana, die Gattin des Boëthius, die Tochter des Symmachus, vor seinen Gothen, welche grimmig ihr Blut forderten, weil sie zur Rache für die Hinrichtung ihres Vaters und ihres Gatten, die römischen Anführer bestochen hatte, die Bildsäulen des großen Theoderich zu verstümmeln. 4) Der Gothenkönig, der so auf's Neue den Ruhm der Mäßigung erworben, hielt nach der Einnahme Roms abermals eine Rede, in der er das frühere Unglück der Gothen ihren früheren Freveln, die sie gegen sich selbst und gegen die Römer verübt, 5) das jetzige Glück ihrer jetzigen Gerechtigkeit zuschreibt. Darauf berief er die Senatoren und überhäufte sie mit vielen schweren Vorwürfen. Er erinnerte sie an die Wohlthaten Theoderichs und Athalarichs, wie man sie stets an der Spitze der Regierung belassen, wie sie den ganzen Staat geleitet und große Schätze erworben hätten. Dann aber wären sie in schönbestem Undank von ihren Wohlthätern, den Gothen, zu ihrem eignen Verderben abgefallen und hätten, plötzlich sich selbst verrathend, diese Griechen in's Land geführt. Er fragte, was ihnen die Gothen zu Leide gethan, und was sie Gutes vom Kaiser erfahren? Er zählte ihnen der Reihe nach auf, wie man ihnen fast alle Staatsämter entrisen, wie sie von den Finanzbeamten unter Mißhandlungen gezwungen worden seien, Rechenschaft von ihren Verwaltungen unter den Gothen zu geben, wie sie den Griechen unter den schwersten Kriegsnöthen Abgaben wie im Frieden hätten leisten müssen und drohte ihnen schließlich, sie zu Slaven zu machen, die isaurischen

1) Mißverstanden hat dieß du Roure II. S. 479.

2) III. 19.

3) Frühjahr 546.

4) III. 20.

5) III. 21. Er meint offenbar die Zeit vom Tode des Theoderich bis Vitigis. Vgl. III. 8. u. b. f.

Söldner aber, als wahre Freunde der Gothen, zu den Aemtern ihres Staates zu erheben. 1) Aber vorsichtig und mäßig auch im Glück suchte Totila selbst jetzt den Frieden: er forderte den Kaiser auf, ihn nicht zum Aeußersten zu treiben. Weigre der Kaiser den Frieden, so drohte er, Rom dem Erdboden gleich zu machen, alle Senatoren zu tödten und den Krieg nach Äthrien zu tragen. Er forderte ihn auf nach dem Beispiel von Anastasius und Theoderich Friede und Freundschaft zu halten, welche mit den Segnungen ihrer Eintracht ihre ganze Zeit beglückt hätten. Dann wolle er den Kaiser als seinen Vater anerkennen und ihm Kriegshülfe leisten gegen jeden Feind. Justinian aber erklärte nur durch Belisarius unterhandeln zu wollen. 2) Auf diese Ablehnung hin und auf die Kunde einer Schlappe der Gothen in Lucanien beschloß Totila wirklich ganz Rom dem Erdboden gleich und zu einer „öden Viehweide“ zu machen. Schon hatte er ein Drittel der Mauer eingerissen, als Belisar ihn durch Gesandte ermahnte: er möge nicht die herrlichste Stadt der Welt, daran so viele Jahrhunderte gebaut, zerstören: gehe er aus diesem Kriege als Sieger hervor, so habe er selbst sein höchstes Eigenthum zerstört. Siege aber der Kaiser, so könne er Gnade finden, wenn er Roms geschont, niemals aber, wenn er Rom zerstört. Der Gothenkönig, Belisars Brief wieder und wieder lesend und erwägend, ließ sich zu seinem Verderben überreden, 3) schonte Rom, verließ die Stadt mit seinem Heer und eilte, die Senatoren als Geiseln mit sich führend, 4) den bedrängten Gothen in Lucanien zu Hülfe. 5) Kaum war er fort, so zog Belisar in die Stadt und suchte nach allen Kräften die zerstörten Mauern wieder herzustellen. Totila steigt mit aller Macht und Eile herbei, kommt auch an ehe noch die Befestigung ganz vollendet, stürmt drei Tage hintereinander, wird aber gleichwohl zurückgeschlagen. 6) Und siehe, kaum hatte den wackern König einmal das Glück verlassen, so erhebt sich gegen ihn wie gegen Vitigis die Unzufriedenheit der gothischen Großen. 7) Sie traten insgesammt vor ihn und schalten ohne

1) III. 21.

2) III. 21.

3) Frühjahr a. 547.

4) Die aber später von den Byzantinern zum größten Theil befreit wurden. III. 26.

5) III. 22.

6) Jord. p. 242. In diesem Gefecht fiel der Bannerträger des Königs: aber die Gothen retteten die Fahne sammt der abgeschnittenen linken Hand des Trägers, an welcher er ein kostbares Armband trug, welches Ehrenzeichen die Gothen um keinen Preis in die Hände der Feinde fallen lassen wollten.

7) *ἄσσοι ἐν Γ. ἀθύμοι ἦσαν.* III. 24.

Scheu seine Thorheit, daß er nicht nach der Einnahme Roms die Stadt zerstört und den Feinden für immer entzissen hätte. ¹⁾ Ja, die Gothen beginnen bereits dem König den Gehorsam zu versagen ²⁾ und es bedarf einer besondern Ermahnung, um sie wieder umzustimmen: die Rede, wie sie Procop darstellt, ist zugleich voll Kraft und Offenheit, wie voll Anerkenntniß der Macht und des Rechtes der Volksfreiheit. ³⁾

Belisar aber, welcher, von Byzanz aus fast gar nicht unterstützt, in diesem Feldzug fünf Jahre lang so gut wie Nichts ausgerichtet hatte, sondern nur mit der Flotte von einer Seeftadt zur andern gefahren war, während Totila immer mehr Boden gewann (a. 541 — 548), erhielt endlich (a. 549) die langersehnte Abberufung. ⁴⁾ Nach seiner Entfernung aber gewannen die Gothen wieder fast ganz Italien. Selbst Rom fiel nach kurzer Belagerung, abermals durch Verrath der Isaurier, in die Hände des Gothenkönigs, ⁵⁾ der dießmal beschloß, seine Hauptstadt weder zu verlassen noch zu zerstören, sondern daselbst seine Herrschaft dauernd und in aller Form aufzurichten, um der Welt zu zeigen, daß er und kein Anderer der Herr Italiens sei. ⁶⁾ Deshalb zog er Gothen und Römer aller Stände, besonders die senatorischen Geschlechter und die bisher in Campanien als Geiseln oder Gefangne lebenden Bürger nach der Stadt, ließ große Vorräthe beschaffen, wieder aufbauen, was er selbst früher an Gebäuden zerstört hatte, und wohnte den Spielen bei, die er im Circus abhalten ließ — ein Hauptattribut legitimer Herrschaft über Rom und ein Hauptmittel die Gunst der Römer zu

1) Procop, an byzantinischen Despotismus gewöhnt, staunt bei Gothen wie bei Herulern über die kühne Redefreiheit des Volkes gegenüber dem Herrscher.

2) III. 25. οὐ μὲν ἐς τὰ ἐπαγγελόμενα προθυμουμένους τοὺς βαρβάρους ὕρων παραλυσίτι τινὰ ποιῆσαι — ἤθελε.

3) III. 25. ἐγὼ τούτων ἐπειδὴ δίδόντων ὁμῶν τὴν ἀρχὴν ἔλαβον.

4) III. 27. 35. Vgl. hist. arc. c. 4. u. 5., wo Procop den sonst von ihm so gefeierten Feldherrn der Feigheit und ärgsten Habsucht beschuldigt und ausführt, wie er im ersten Feldzug Glück ohne Einsicht, im zweiten Einsicht ohne Glück gehabt. Die Ausfaugung der Italiener auf Sicilien, zu Ravenna u., war aber wohl nothwendig, da ihn der Kaiser ohne alle Unterstützung ließ. hist. arc. sagt freilich, er habe aus Geiz nicht kaiserliches Geld verwendet.

5) a. 549.

6) Charakteristisch ist die von Procop erzählte Sage, als Totila kurz vorher die Tochter des Frankenkönigs zur Ehe verlangt, habe dieser den Antrag mit dem Hohnspruch abgewiesen: der sei nicht König von Italien und werde es niemals werden, der Rom nicht gegen die Feinde zu halten vermocht.

gewinnen. 1) Darauf rüstete er ein großes Heer und, zum größten Theil aus erbeuteten kaiserlichen Schiffen, eine starke Flotte, forderte den Kaiser nochmals auf, den Gothen gegen das Versprechen der Waffenhülfe in allen seinen Kriegen Friede zu gewähren und da Justinian die Gesandten gar nicht vorließ, erneuerte er den Krieg mit doppelter Kraft und eroberte alsbald ganz Italien 2) und sogar Sicilien zurück. 3) So schien die Gothenherrschaft wieder völlig hergestellt und zu einer seit Theoderich nicht mehr behaupteten Stufe von Glück und Glanz erhöht.

Eine höchst charakteristische Stufenleiter hiefür wie für die zunehmende Emancipation Totila's vom Kaiser gewähren seine Münzen. Anfangs, als die Gothen nach dem Verlust dreier Könige mit nur geringer Aussicht auf Erfolg sich unter Totila wieder zu kräftigen begannen, wagte man nicht, den Kaiser zu verlegen. Es wurde daher Justinians Bild und Name auf den Münzen beibehalten und der König setzte nur sein D. N. Baduila Rex daneben. Allmählig aber stiegen mit den Erfolgen das Selbstgefühl des Königs und seine Erbitterung gegen Justinian, welcher hartnäckig alle Friedensvorschlüge zurückwies: vergebens hatte sich Totila auf die Anerkennung durch Anastas berufen und dem Kaiser angeboten, mit ihm in Frieden zu leben wie Theoderich mit jenem. 4) Justinian wollte von der Gothenherrschaft in Italien nichts hören. Was war die Antwort Totila's? Sich völlig vom Reich loszureißen, dazu hatte man noch nicht Macht oder Muth, aber wenigstens diesem Kaiser, der jede Annäherung zurückwies, sollte nicht mehr der Zoll der Hulbigung gebracht werden, und so ließ Totila Münzen prägen mit Bild und Namen eben jenes Anastas, obwohl er längst verstorben; dadurch wurde einerseits die Unterordnung unter das Kaiserreich anerkannt, und an die Legitimität des gothischen Besitzes gemahnt, und anderseits doch Justinian desavouirt. 5) Aber das Glück führt Totila noch weiter. Als er zuletzt die Byzantiner völlig aus Italien vertrieben, die Inseln Sicilien, Corsica, Sardinien wieder gewonnen und seinerseits den Kaiser in Epirus angegriffen hatte, zerriß er das Joch

1) habitavit cum Romanis quasi pater cum filiis sagt Vign. p. 220.

2) Bis auf die Städte Ravenna, Ancona und Otranto. Jord. l. c.

3) Proc. III. 36. 37.

4) Proc. III. 21.

5) Beiläufig geht auch hieraus hervor, daß erst Anastas, nicht schon Zeno im Voraus durch eine *sanctio pragmatica*, die gothischen Verhältnisse zu Italien und Byzanz legitimirt: sonst hätte man wohl Zeno's Bild gewählt.

formaler Unterordnung unter das Reich völlig und prägte, der Einzige unter allen Gothenkönigen, auch Silbermünzen mit eigenem Bild und Namen allein, ohne Andeutung des Kaisers, und zwar während auf seinen wie Theodahad's Kupfermünzen nur die geschlossene Königskrone begegnet, mit der kaiserlichen Stirnbinde. 1)

Aber am Hofe Justinians, der ohnehin seinen stolzen Gedanken, das abendländische Reich wieder mit dem morgenländischen zu vereinen, schwer aufgab, bestand eine Parthei, welche immer wieder zum Kampf gegen die Gothen drängte, nämlich die große Zahl von vertriebenen oder flüchtigen vornehmen Italienern, welche am Hof zu Byzanz lebten und als echte Emigranten unablässig ihre bewaffnete Restauration von ihrem kaiserlichen Wirth forderten. An ihrer Spitze stand der römische Bischof Vigilius und der Consular und Patricier Gothigis 2) — katholische Geistlichkeit und römischer Adel waren und blieben die der Gothenherrschaft feindlichsten Stände. 3) Seit Totila auf's Neue die Herrschaft der Gothen in Rom befestigt, nahm die Zahl dieser Emigranten mächtig zu. 4) Diese Parthei hintertrieb die Versöhnung zwischen Byzanz und den Gothen, bewog den Kaiser in seiner Feindschaft auszuharren und einen neuen Feldzug zu wagen. In kluger Berechnung auf das Volksgefühl der Gothen und ihre hohe Anhänglichkeit an das Haus des großen Theoderich übertrug Justinian den Oberbefehl für dießmal seinem Neffen Germanus, welcher nach dem Tode des Vitigis die Matasuntha geheirathet hatte. Die Fürstin sollte mit dem Heere in Italien landen und nicht ohne Grund hoffte der Kaiser, die Gothen, Theoderichs und Athalarichs gedenkend, würden sich scheuen, die Waffen gegen die Amalungentochter zu erheben. Auch der Langobardenkönig versprach eine Hülfe von 1,000 Gepanzerten und Philemuth mit seinen Herulern fehlte nicht. 5) Bei der Nachricht von der Annäherung des Germanus verließen alle römischen Truppen im Gothenheer sofort bei seinem Erscheinen zu ihm überzugehen und die Gothen selbst geriethen in Schrecken und in Zagen, ob sie

1) Größtentheils nach Friedländer.

2) Proc. III. 35.

3) Deshalb treffen die Ausnahmen von der Milde Totila's meist diese Stände. Die Bischöfe, besonders von Mailand, Rom u., wirkten eifrig für die kaiserliche Sache. Greg. Magn. dial. I. II. c. 11. 12. 13. Proc.

4) Sehr charakteristisch ist Vign. I. 220. *senatores fugientes Cethegus, Albinus, Basilius patricius exconsules Constantinopolim ingressi praesentati sunt ante imperatorum afflicti et desolati; tunc consolatus est eos imperator et ditavit sicuti digni erant consules romani.*

5) a. 550.

gegen das Geschlecht Theoderichs Krieg führen dürften? Man sieht, Justinian hoffte den König Totila von seinem Volk zu trennen und man erkennt, daß die Gothen beinahe lieber die byzantinische Herrschaft tragen als einen ihrem Gefühl widerstrebenden Kampf. Das lange Leben ohne eigentliches Reich als römische Hülfsvölker hatte die Idee eines gothischen Reiches der Nation etwas verwischt und die Abhängigkeit vom Kaiserreich nahe gelegt: nur die Furcht, das reiche und liebgewordne Italien verlassen zu sollen, nicht eben begeistertes Volksgefühl, ist der letzte Grund ihres Widerstandes. Zum Glück für die Gothen starb Germanus plötzlich an einer Krankheit und das Unternehmen löste sich nach dem Tode des Führers auf. ¹⁾ Aber Justinian ruhte nicht. Im Jahre 551 rüstete er eine vierte Expedition ²⁾ gegen die Gothen, deren Oberbefehl er dem Marses, dem würdigen Nebenbuhler Belisars an Feldherrnkunst, übertrug. Er erschien in Italien mit einem großen, trefflich ausgestatteten Heere, denn gehörige Ausrüstung hatte er zur ersten Bedingung seiner Uebernahme des Oberbefehls gemacht. Römer oder Byzantiner freiwillig waren seine Truppen zum mindesten Theil, sondern barbarische Söldner von illyrischen, hunnischen, persischen, germanischen Stämmen: der Langobardenkönig Auduin stellte gegen schwere Gaben kaiserlichen Geldes 2,500 auserlesne Streiter, denen er ein Gefolge von mehr als 3,000 tapfern Kriegern zum Dienste mitgab. Durch seine Freigebigkeit hatte Marses große Schaaren von Barbaren, besonders von Herulern, an sich gefesselt, von welchen jetzt mehr als 3,000 herbeiströmten, um unter ihm in Italien zu sechten. ³⁾ Totila aber suchte wiederholt den Frieden: er stellte dem Kaiser vor, daß eines großen Theils von Italien sich ohnehin die Franken bemächtigt hätten, das Uebrige sei durch den Krieg entvölkert. Das allein noch unversehrte Sicilien und Dalmatien wolle er abtreten, und auch für die Ueberlassung des verwüsteten italienischen Landes jährlichen Tribut entrichten und dem Kaiser Waffenhilfe leisten. Aber der Kaiser wollte von allen Vorschlägen nichts hören und schickte die Gesandten fort. „Denn er haßte den Gothen-Namen und verlangt auf's Brennendste, sie ganz aus dem römischen Reich zu vertreiben.“ Da traf Totila alle Anstalten zur Gegenwehr. Er schickte den besten Theil der gothischen Macht unter Teja, einem ausgezeich-

1) a. 551.

2) IV. 21.

3) IV. 26.

neten Krieger, dem spätern König, nach Verona, um den Feinden, die er von Venetien her erwartete, den Weg zu verlegen und die Etsch- und eventuell die Polnie zu halten. Aber Narfes mußte, schon weil ihm die Franken den Durchzug durch Venetien weigerten, sich einen andern Weg suchen und ging längs der Westküste des adriatischen Meeres vor. Bei Taginas kam es zum Kampf. Nach Procop bot jetzt Narfes dem Gothenkönig vor der Schlacht den Frieden, da er mit seinem geringen Heer der ganzen Macht des oströmischen Reichs ja doch nicht widerstehen könne. Narfes mag unbedingte Unterwerfung verlangt haben, denn die Gothen, die oft unter harten Bedingungen den Frieden geboten, wählten den Kampf. Procop läßt den Narfes in der Rede an seine Truppen sagen: sie sollten unter Gottes Beistand mit Verachtung zum Kampf gegen diese Räuber gehen, welche, ursprünglich entlaufne Knechte des großen Kaisers, einen gemeinen Mann aus ihrem Gesindel zu ihrem Hauptmann (*επίταυρον*) gemacht und so eine Zeit lang das römische Reich hätten beunruhigen können. — Totila aber erfüllte an diesem Tag in herrlicher Weise Alles, was Germanen von ihrem König auf dem Schlachtfeld forderten: er slog durch alle Reihen seines Heeres und feuerte die Gothen mit Wort und Miene zur Tapferkeit an, ¹⁾ um den Seinen wie den Feinden zu zeigen, welch' ein Mann er sei; (*ὁσως ἄρ σῆν*) zugleich auch um Zeit zu gewinnen, bis eine Verstärkung, die er erwartete, eingetroffen, trat er allein in Mitte beider Heere, in prachtvollen, reich mit Gold geschmückten Waffen, von Wurfspeer und Lanze hernieder wallten ihm purpurne Bierden, ganz würdig eines Königs, und auf herrlichem Roß prangend tummelte er sich Angesichts beider Heere in kunstvollem Waffenspiel. Nach allen Seiten verschlungne Kreise reitend schwang er die Lanze in die Höhe, fing sie behende in der Luft, bald mit der Rechten bald mit der Linken, und zeigte in raschen und künstlichen Wendungen auf dem Roß seine Kraft und Gewandtheit. So verbrachte er den ganzen Morgen, bot, um Zeit zu gewinnen, wieder Unterhandlungen an, die Narfes zurückwies, und führte, als jene Verstärkung eingetroffen, endlich die Seinen zum Angriff. Dieser Tag entschied das Schicksal des Volkes; die Gothen erlagen der überlegnen Feldherrnkunst und Uebermacht des Narfes. Schwer verwundet starb Totila auf der Flucht; ²⁾ die Römer glaubten an seinen Tod erst als sie die wieder ausgegrabne

1) IV. 31.

2) Die Entschcheidung galt als Gericht Gottes. Vign. p. 221.

Leiche erkannten. 1) Die Gothen, die sich aus dieser Schlacht gerettet, flohen über den Po nach Pavia und erhoben den Teja zu ihrem König. 2) Der Muth des Volkes war noch immer nicht gebrochen, es scharte sich immer wieder um neue Führer und so lang sich noch ein König fand, galt das Volksthum als gerettet. Teja nahm Besitz von dem Schatz, den Totila zu Pavia niedergelegt, 3) suchte nochmal vergeblich die Hülfe der Franken, zog alle zerstreuten Gothen an sich und rüstete sie so gut es gehen wollte zu neuem Kampf. Es war der Kampf der Verzweiflung. Während das kaiserliche Heer fast ganz Italien und auch Rom 4) wieder gewann, erschlugen die fliehenden Gothen, an der Erhaltung Italiens verzweifelnd, alle Römer, die ihnen aufstiegen, und als einige aus den senatorischen Geschlechtern nach Rom und zu Narses eilten, tödteten die Gothen all die Patricier und Senatoren, 5) die auf Totila's Anordnung in Campanien bewacht wurden, und ebenso ließ Teja die Söhne der vornehmen Römer, welche Totila angeblich zu seinem Hofdienst, in Wahrheit aber als Geiseln um sich versammelt hatte, ermorden. Jetzt endlich trieb Hoffnungslosigkeit und grimmer Rachedurst die Gothen zu fanatischem Nationalhaß. 6) Einen noch größeren Theil des Schatzes hatte Totila in dem festen Schloß zu Cumä aufbewahrt, welches Narses schwer bedrängen ließ. Teja entschloß sich, die Hoffnung auf die Franken aufgebend, zu einem Versuch, die Besatzung und Schätze von Cumä zu retten und führte die Seinen zum Angriff. 7) Von Teja's Heldenthaten in der letzten Gothenschlacht am mons lactarius hat der byzantinische Geschichtschreiber ein edles Zeugniß aufbewahrt: „seine Tapferkeit steht den größten Heroen der Vorzeit

1) Agnellus v. Ursicini c. 1. II. p. 67. Proc. IV. 32. Aëbad, ein Gepide im Heer des Narses, stieß ihm die Lanze in den Rücken: ein junger Gothe ruft ihm zu: *τί τοῦτο ὃ κύων τὸν δεσπότην τὸν σουτοῦ πλῆξων ὄρμηκας*; weshalb ist der Gothenkönig *δεσπότης* des Gepiden? Procop erzählt noch eine andere Version über Totila's Fall. Nach hist. misc. l. 16. Narses — *vestimenta ejus cruenta cum corona lapidibus pretiosis exornata misit in regiam urbem et jacta sunt ad pedes imperatoris coram senatu.*

2) l. c. *ἔρχονται — τὸν Τεῖαν κατατήσαντο σφίλων.* Nach Agath. praef. ed. bon. p. 14. *Τεῖας ὁ Φροδύγερον τὴν γοθικὴν ἡγεμονίαν διαδέξαμενος.*

3) Also hatte man seit Aëbad schon wieder einen Schatz angesammelt.

4) a. 552.

5) IV. 34.

6) Aber auch jetzt kommen noch häufig Ueberläufer zu den Byzantinern vor.

7) a. 552 September. Manso S. 277, vgl. Agnellus II. v. s. Maxim. c. 5. p. 97, oder Frühjahr a. 553?

gleich: aus Allen hervorragend kämpfte er mit wenigen Getreuen vor der Schlachtreihe der Gothen. Die Feinde, im Glauben, nach seinem Fall werde der Kampf zu Ende sein, drangen alle, die tapfersten Krieger voran, in großen Schaaren auf den König, von allen Seiten ihre Speere nach ihm stoßend und werfend. Teja aber deckte sich mit seinem Schilde, fing damit alle Lanzen auf und plötzlich hervorbrechend erschlug er jedesmal viele Feinde. Und so oft sein Schild ganz voll hing von den aufgefingnen Lanzen, ließ er sich von seinen Schildträgern einen andern reichen. So war im Kampf der dritte Theil des Tages verflossen, da stakn wieder 12 Lanzen in seinem Schild, so daß er ihn nicht mehr bewegen und sich damit decken konnte. Er rief eilig seinen Waffenträger herbei, ohne nur fingersbreit vom Platz zu weichen oder sich zurückzuwenden und die Feinde vorbringen zu lassen: weder seitwärts wich er, noch deckte er seinen Rücken mit dem Schild, sondern wie in den Erdboden gewurzelt blieb er stehen mit seinem Schilde, mit der Rechten die Feinde niederstoßend, mit der Linken sich vertheidigend und unablässig nach seinem Waffenträger rufend. Aber in dem Augenblick, da er den mit Lanzen beschwerten Schild gegen einen frischen vertauschte, traf ein tödtlicher Wurfspeer die ungedeckte Brust. Die Feinde zeigten sein abgeschchnittnes Haupt auf einem Speer, um die Thronen zu erimuthigen, die Gothen aber zum Aufgeben des Kampfes zu bewegen.“

Aber des unerachtet kämpften die Gothen weiter bis zur Nacht und auch den ganzen zweiten Tag noch wüthete die Schlacht ohne Entscheidung. Endlich aber schickten die Gothen einige ihrer Vornehmen und erklärten, sie sähen jetzt, daß sie gegen den Rathschluß Gottes kämpften. Sie wollten vom Kampf ablassen, aber nicht dem Kaiser sich unterwerfen, sondern sie forderten freien Abzug mit all ihrem in den Städten Italiens verwahrten Gut, um frei im Anschluß an andere barbarische Stämme zu leben. Narses bewilligte ihre Forderung, unter der Bedingung, daß sie nicht wieder gegen den Kaiser sechten sollten. Darauf zogen die Reste der Gothen, nur 1,000 Mann, ab und die Uebrigen im Lande zerstreuten nahmen größtentheils dieselbe Capitulation an.

Gleichwohl waren auch hiemit noch nicht auf einmal ¹⁾ alle Zuckungen des widerstrebenden Volkes zu Ende und es ist bezeichnend, daß bis zu seinem letzten Athemzug das gothische Volksthum sich immer und immer wieder an das Königthum klammert als seine Stütze

1) Wie es nach Procop's zum Ende eilender Darstellung scheint.

zugleich und sein Symbol. Die Gothen im Norden von Italien wollten die festen Plätze, die sie noch inne hatten, nicht räumen und riefen, da der Frankenkönig Theudebald seinen Beistand versagte, zwei alamannische Fürsten aus dessen Reich, Leutharis und Butilin, zu Hilfe. 1) Diese beiden Brüder brachen 2) mit einem Heer von 75,000 Mann von Franken, Alamannen und Burgunden in Italien ein, wobei es freilich zunächst nur auf einen Raubzug abgesehen war. Allein als die Gothen wieder einen Führer gegen die Byzantiner und eine Streitmacht, die Erfolg versprach, in Italien sahen, ergriffen sie noch einmal den Gedanken, ihr Reich auf's Neue aufzurichten und sie trugen dem einen der beiden Brüder, Butilin, ihre Krone an, er sollte die Byzantiner vertreiben und als König der Gothen in Italien herrschen. Noch leistete Luca zähen Widerstand 3) und als die Byzantiner bei Parma eine Schlappe erlitten, erhoben sich wieder an vielen Punkten die Gothen und schloßen sich den Alamannen an. 4) Aber diese Erhebung ergriff doch nicht mehr das ganze Volk. Der tapfere Aligern vor Allen, der Bruder des Königs Teja, welcher sich bisher in Cumä mit Heldenmuth vertheidigt hatte, 5) wollte von jenem fränkisch-gothischen Königthum und überhaupt von den Franken nichts wissen. Er durchschaute, daß diese jetzt zwar unter dem schönen Namen von Bundesgenossen der Gothen nach Italien gekommen seien, in Wahrheit aber andre Absichten hegten. Er sah voraus, sie würden nach Besiegung der Byzantiner nicht wieder aus dem Lande weichen, sondern ihre gothischen Bundesgenossen unterjochen und ihnen fränkische Fürsten und Gesetze aufzwingen. 6) Deshalb und vielleicht weil er selbst nach Verdienst und Erbananspruch sich Aussichten auf die Krone gemacht, schloß er, ganz wie Totila nach Nibibads Fall gethan, seinen Frieden mit Narses und übergab diesem Cumä mit dem ganzen Königsschatz. Er rief von den Mauern von Cesena herunter den Franken zu: sie seien zu spät gekommen und mühten sich umsonst. Der Schatz und alle Abzeichen des Königthums der Gothen seien in den Händen der Römer, so daß, wenn auch noch ein Gothenkönig erhoben würde, er nichts haben

1) Agath. I. 8.

2) Im Frühjahr a. 553.

3) Agath. I. 12—14. Agnellus l. c.

4) l. c. I. 15.

5) Agath. I. 8—12.

6) I. 20. *ἐκείνους καταδουλώσονται — ἀρχοντάς τε αὐτοῖς ἐπιστήσουσι Φράγγους καὶ ἀφαιρήσονται τῶν πατρῶν νομίμων αὐτοῦς.*

würde, um hervorragend und in Ehren aufzutreten: nur im Soldatenmantel könne ein solcher einhergehen und nicht wie ein König, wie ein gewöhnlicher Mann werde er aussehen. Dadurch hoffte er die Franken zu bewegen, den Zug gegen Gumä, ja vielleicht den ganzen Krieg aufzugeben. 1) Die Franken aber schalten ihn einen Verräther seines Volkes und beschloßen erst nach langem Schwanken die Fortsetzung des Krieges. Während nun Leutharis, der nur eine beutereiche Heerfahrt beabsichtigt hatte, mit den zusammengeplünderten Schätzen die Heimath zu erreichen trachtete, blieb Vitiklin in dem Lande, um dessentwillen er gekommen: 2) er schwur den Gothen, mit ihnen den Kampf gegen die Byzantiner zu Ende zu kämpfen, sie aber schmeichelten ihm mit der Verheißung, daß sie ihn zu ihrem König erheben würden. 3) Aber Karses vernichtete den Fürsten und sein ganzes Heer in einer Schlacht, in welcher sich auf Seite der Byzantiner besonders Aligern auszeichnete. 4) Mit diesem Schlag war endlich die Kraft des Volkes gebrochen, und wenn auch jetzt noch versprengte Schaaren Widerstand versuchten, kein Gedanke taucht mehr auf an eine Erhaltung der Nationalität, an eine Wiederaufrichtung des Königthums.

1) l. c. I. 20. *ὡς μάνην τὸ λοιπὸν ἐπειγομένους καὶ κατόπιν ἡκοντας τῶν πραγμάτων τοῦ τε πλοῦτου παντὸς ὑπὸ Ῥωμαίων κατεχομένου καὶ αὐτῶν γε δὴ τῶν παρασῆμων τῆς Γοτθικῆς ἡγεμονίας· ὡς εἴ γε καὶ τις το λοιπὸν βασιλεὺς τῶν Γότθων ἀναδειχθεὶς μὴ ἔχειν ὄψιν ἀρίστηλος εἶναι καὶ ἐπιτιμίας, ἀλλ' ἀμφιένυσθαι μόνον στρατιωτικὴν ἐφραστρίδα καὶ ἰδιωτεύειν τῷ σχήματι.*

2) II. 5. *Ἰταλίαν οὐ δὴ καὶ ἑκατὶ ἀφικόμεθα.*

3) *Βουτιλίνοσ δὲ — ὅτι ὁμωμόκει τοῖς Γότθοις ἢ μὴν ξυνάρασθαι αὐτοῖς τὸν πρὸς Ῥωμαίους ἀγῶνα καὶ ὅτι αὐτὸν ἐκεῖνοι ἐθώπευον, βασιλέα σφῶν ἀναδείξειν ἐπιθρολλοῦντες, ἐθόκει οἱ μενετεῖα εἶναι.*

4) l. c. II. 9.

A n h a n g.

Jordanis. Procop. Cassiodor.

Eine kurze Untersuchung des Sprachgebrauchs der Hauptquellen gothischer Geschichte mag sowohl die Auslegung mancher Stelle in dem Bisherigen rechtfertigen, als den Weg in die Darstellung der gothisch-italienischen Verfassung bahnen. Eine Erörterung über Ammianus Marcellinus, der hier ebenfalls in Betracht kommt, wird doch besser bei der Schilderung der Alamannenkönige des IV. Jahrh. eingeschaltet werden. Die Ausdrücke des Gothen Ulfila mögen in der nächsten Abtheilung gleichsam als eine Probe über die Berichte der fremden Quellen und unsre Auffassung derselben dienen.

I. Jordanis.

Wiederholt hat die Kritik das Ungeschick, die Unwissenheit und andre Schwächen des Jordanis in der Benützung seiner Quellen aufgedeckt: wir werden die traurige Beschaffenheit seiner Berichte in andrer noch wichtigerer Hinsicht kennen lernen, indem wir uns von der Unbestimmtheit und Unzuverlässigkeit seiner ganzen Redeweise überzeugen.

1) gens, 1) natio, 2) populus 3)

braucht er an vielen Stellen völlig synonym. So gens = populus, 4) gens = natio, 5) während er sie an andern Orten als weitere und engere Begriffe einander entgegenstellt. gens gebraucht er am Häufigsten: es ist der regelmäßige Name für den Stamm: 6) Ge-

1) gens c. 1. 3. 4. 5. 7. 8—12. 14—17. 21—26. 28. 30—36. 39—41. 44—60. p. 236 zc.

2) natio 3. 4. 5. 14. 17. 19. 23. 24. 25. 38. 43. 48. 50.

3) populus 2. 4. 5. 11. 12. 24. 30. 33. 35. 38. 48. 50. 51.

4) c. 4. 48.

5) c. 5. 3. 4.

6) Ganz gleichen Sinn hat natio: Scanzia ist eine officina gentium, vagina

piben,¹⁾ Wandalen,²⁾ Franken, Burgunden zc.³⁾ sind je eine gens. Daher sind denn im Plural die gentes die Heiden und Barbaren als solche im Gegensatz zu den Christen und Römern: als die Westgothen Marichs Rom einnehmen, zerstören sie die Stadt nicht mit Feuer: *ut solent gentes*,⁴⁾ als sich Athaulph mit Placidia vermählt, soll dieß bewirken *ut gentes quasi adunata Gothis republica efficacius terrentur*⁵⁾ und Obovatar heißt in diesem Sinn *rex gentium*.⁶⁾ Daneben aber kennt er freilich auch die gens romana, welche sonst als *respublica*⁷⁾ oder als *imperium* bezeichnet wird.⁸⁾ Aber wenn einerseits gens der einzelne Stamm ist, so daß eine Völkergruppe, z. B. die Scythen, in mehrere gentes zerfällt,⁹⁾ so heißt anderseits die Völkergruppe selbst auch wieder gens: *scythica gens*.¹⁰⁾ Ferner werden innerhalb der Einen gens gothica mehrere gentes unterschieden oder sogar *populi Gepidarum*.¹¹⁾ Diese Plurale sollen die Menge der Volkszahl ausdrücken: *populus* wie *populi* bezeichnet die Volksmenge: so wächst die *natio Hunnorum* in *populos*,¹²⁾ vgl. die *populos diversarum gentium* in Byzanz.¹³⁾ Ferner *Gothi minores* *populus immensus*,¹⁴⁾ *crescente populi numerositate*,¹⁵⁾ *crescenti populo Gepidarum*.¹⁶⁾ Manchmal wird die gens ausdrücklich den nationes oder *populi* entgegengestellt, aus

nationum c. 4. c. 17. *Gepidarum gens* = *natio*; vergl. 23. 36. zc. Röpke S. 196 hat diese Stellen, die leicht vermehrt werden konnten, übersehen, wenn er zwischen *natio* (*thiuda*) *gens* u. *populus* (*kanni*) scharfe Unterschiede durchführen will. Jordanis griff wohllos nach dem nächsten Wort.

1) c. 5. „

2) c. 22.

3) c. 31.

4) c. 30.

5) c. 31.

6) c. 46. Dazu stimmt auch c. 40. *Attila dominus gentium*; vgl. c. 48. *cunctis nationibus — et Romanis*.

7) c. 33. 36. 49.

8) c. 33. c. 46. *romanae gentis imperium*. Bei Attila wird unterschieden: c. 49. *ferrum quo gentes edomuit, aurum et argentum, quod ornatum utriusque reipublicae acceperit*.

9) c. 7. *scythicis gentibus*; vgl. c. 34. 48.

10) l. c. vgl. c. 24. 49. *Hunnorum gens*.

11) c. 12.

12) c. 24.

13) c. 28.

14) c. 51.

15) c. 4.

16) c. 17. so sagt auch Ennod. p. 452: *diffusa per innumeros populos gens*.

welchen sie besteht. Die gens Vividaria ist entstanden aus diversis nationibus, welche zusammen gentem fecisse noscuntur. 1) West- und Ostgothen sind populi derselben gens, 2) deshalb sind sie untereinander und mit den Gepiden parentes, propinqui. 3) Hier nähert sich dann gens dem Sinne von stirps Geschlecht, wie die Veneti, Anti et Sclavi ex una stirpe exorti sunt. 4) Aber stirps ist auch die Familie im engsten Sinne, Asdingorum e stirpe, 5) Amalorum de stirpe, 6) regalis stirps = genus 7) alia tamen stirpe, non Amala. 8) Freilich wird stirps auch von der nationalen Abstammung gebraucht: Warnorum e stirpe, 9) stirps Gothorum = gens Gothorum 10) = prosapia, 11) aber anderseits bezeichnet gens bestimmt die Familie: in gente Amala, 12) und genus, was sonst gens, das Volk: genere Gothico, 13) genus Hunnorum, 14) genus Gautigothorum. 15) Ja einmal werden stirps, gens, genus ebenso zusammen geworfen wie sonst geschieden: conjuncta Aniciorum gens cum Amala stirpe spem adhuc utriusque generis promittit. 16) Bei solcher Unbestimmtheit der Nebeweise hält es schwer, aus den Antithesen in c. 50 einen genauen Sinn zu entwickeln. Die Söhne Attila's forderten gentes sibi dividi aequa sorte, ut ad instar familiae bellicosi regis cum populis mitterentur in sortem. Röpre 17) erklärt dieß scharfsinnig:

1) c. 17.

2) l. c. tam Ostrogothae quam Visigothae idest. utrique ejusdem gentis populi, obwohl populus auch gleich gens und es heißt utraeque gentis tam O. G. quam V. G. c. 24, 48. Die Gothen sollen cum Romanorum populo so leben, ut una gens utraque credi possit c. 30.

3) c. 17, 25, 38, 48.

4) c. 23.

5) c. 22.

6) c. 58.

7) c. 33. Am Schlusse dieser Stelle ist wohl zu lesen robore mentis (so auch der Cod. Mon. u. Heid.) nicht gentis.

8) c. 52.

9) c. 44.

10) c. 4.

11) c. 17.

12) c. 48.

13) c. 52.

14) c. 24.

15) c. 3.

16) c. 60.

17) S. 197. Die Lesart reges im Cod. Heid. fordert nothwendig die von mir S. 246 vermuthete Deutung.

die unterworfenen Völker (*gentes*) sollen je nach den Stammgliederungen der Hunnen (*populi*) wie Weiber und Sklaven (*familia*) vertheilt werden. Indessen wenn es bei Schilderung der Schlacht gleich darauf heißt: *dividuntur regna cum populis fiuntque ex uno corpore membra diversa*, so kann dieß doch nicht, wie aus Köpfe's Ansicht folgen würde, bedeuten: die einzelnen germanischen regna theilen sich nach den verschiedenen *populis* der Hunnen, vielmehr es reißen sich die unterworfenen Reiche mit ihren Völkern los, wie Glieder vom Körper. Vielleicht ist deßhalb der obige Satz so zu verstehen: sie forderten, daß die *gentes cum populis* (die Völker mit ihren Stämmen) wie das Erbe des Königs ausgelöst würden. — *Natio* bezeichnet manchmal die Abstammung, ¹⁾ Westgothen, Ostgothen, Gepiden, sofern sie die Sprache verbindet, heißen Eine *natio*: ²⁾ *omnem ubique linguae hujus nationem*.

2) *Exercitus* ³⁾

bezeichnet in den meisten Fällen das Kriegsheer, z. B. das Römische, ⁴⁾ manchmal wird es auch bei Germanen scharf der unbewaffneten Menge des Volkes entgegengestellt: diese sind *familiae, populus*. König Filimer führt *cum familiis Gothorum* die Heere, *exercitus*. ⁵⁾ Dagegen ⁶⁾ findet er in *populo suo* *quasdam magas mulieres* und vertreibt sie *de medio sui, longe ab exercitu*. Hier fallen *populus* und *exercitus* schon fast zusammen und in vielen Stellen bedeutet *exercitus* nicht nur das Heer, sondern das ganze Volk, so c. 26, wo die ganze Masse der über die Donau gewanderten Westgothen *exercitus* heißt.

3) *familiae* ⁷⁾

sind einmal im Gegensatz zu dem bewaffneten Heer die waffenlosen Weiber, Kinder u. ⁸⁾ Dann aber die Geschlechter als solche, „das Haus:“ in diesem Sinne scheiden sich nach dem unbeholfnen Ausdruck

1) c. 4.

2) c. 25.

3) c. 4. 7. 8. 10. 15. 21. 24. 26. — 29. 32. 35. 38. — 40. 42. 45. 60 u. d.

4) c. 15. 18. 21 *romanus exercitus*; vgl. c. 10. *exercitum octoginta millia armatorum*.

5) c. 4. *exercitus* — und *bagegen feminae Gothorum* c. 7. 18. *in duas partes exercitum dividens* vgl. 27 c. 29. *cunctus exercitus in servitio Theodosii perdurans* c. 35. Attila's *exercitus* zählt 500,000 Mann vgl. c. 38. 39. 40. 60.

6) c. 24.

7) c. 4. 5. 33. 50. 55.

8) c. 4.

des Job. 1) „die Ost- und Westgothen nach Regentenhäusern, indem die Einen der Familie der Balthen, die Andern den Amalern dienen“, 2) es scheint nicht, daß *divisi per familias populi* die Geschlechter der Völker bezeichnen soll, obwohl auch diese Auslegung 3) nicht unmöglich und eine Andeutung jener lebendigen Gliederungen — der *gvilas* — innerhalb des Stammes wäre, welche nach der Auflösung des politischen Bandes wieder allein wirken, wie vor der Bildung des Staates. Aber *familia* bedeutet auch das Vermögen, die Erbschaft, sofern sie vorab aus den Sklaven besteht: darum empört es die Völker, welche Attila beherrscht hat, daß sie seine Söhne *ad instar familiae* 4) vertheilen wollen. Wenn Theoderich 5) *familiam et censum* des Sarmatenkönigs erbeutet, so sind das wieder die Sklaven, aber auch wohl Weiber und Kinder.

4) *Patria*

ist meist *terra*; 6) *civitas* eine Stadt, nicht Staat. 7)

5) *Abel*.

Zur Bezeichnung desselben dienen *nobiles*, *nobilissimi*, 8) *generosi*, 9) *proceres*, 10) *primates*, 11) ihm gegenüber steht die *ingenuitas* 12) der Gemeinfreien, der *mediocres*, 13) *plebs*, 14) *vulgus*. 15) *nobilitas* ist der Geburtsadel, der neben dem Verdienst Ehre verleiht, 16) Geberich *virtutis et nobilitatis eximiae*. Den höchsten Rang in diesem nehmen die Amaler und Balthen ein: diese haben

1) c. 5.

2) Vgl. 33. *catalogus Amalorum familiae*.

3) z. B. Schirrens S. 63.

4) c. 50.

5) c. 55.

6) So c. 5. 12. 48.

7) c. 7. 10. 20. 30. 34. 37. 2c.

8) c. 11. 16. 21. 23. 29. 31. 33. 38. 44. 45. 60.

9) c. 5.

10) c. 13. 57.

11) c. 26.

12) c. 26. 48. 51. 54. 59.

13) c. 11.

14) c. 31.

15) c. 36.

16) c. 21.

die *secunda*, jene die *prima nobilitas*. 1) Diese *generis nobilitas* der Amaler 2) ist, weil angeboren, unverlierbar und kömmt den dienenden Amalern in höherem Maße zu als dem herrschenden Attila, 3) quia Amalorum generis potentia eos illustrabat, und die Verherrlichung der Amalorum nobilitas ist ein Hauptzweck des Jordanis. 4) In gleichem Sinn kömmt der Kaisertochter Placidia nobilitas zu, 5) und auch der freilich unbestimmte Superlativ nobilissimus wird einige Mal in technischem Sinn gebraucht und von Geburtsadel zu verstehen sein: so ist ein *Edicius senator nobilissimus* 6) und auch die gothischen nobilissimi, welche zu Felsherrn und bei den Geten zu Priestern vor Andern berufen, sind wohl Edeling. 7) Dagegen heißt es manchmal auch nur so viel als der Herrlichste, Berühmteste, 8) nobilissimus Amalorum. Eine ähnliche Bedeutung hat es, wenn dem ganzen Volk der Gothen vor anderen Stämmen eine höhere nobilitas beigelegt wird, a nobilitate gothici sanguinis longe sejunctus. 9) Die Amaler heißen 10) zugleich *proceres*, obwohl *proceres palatii* 11) wie Geburtsadel auch Amtsadel umfaßt. Ziemlich unbestimmt ist auch der Ausdruck *primates*: die *primates et duces*, welche die Westgothen statt der Könige leiten, sind wohl Geburtsadel und Heerführer. 12) Geburtsadel bezeichnet es auch sonst, 13) *Sciorum primates* und sonst, 14) wo die *primates*, der alte Volksadel, von den *comites*, den Grafen, der durch Amt und Hofdienst des Königs neu entstandnen Aristokratie, unterschieden werden. 15)

1) c. 29. Gibbon c. 31. V. S. 298 unterscheidet nicht zwischen Ost- und West-Gothen. Vgl. c. 30. V. S. 148.

2) c. 33.

3) c. 38.

4) c. 60.

5) c. 31.

6) c. 45.

7) c. 11. 16. diese sind die c. 5. *generosi* Genannten.

8) c. 23.

9) c. 44. vgl. c. 45.

10) Wie c. 13., vgl. mit c. 14., zeigt.

11) c. 57.

12) c. 26. S. oben S. 92 und Gibb. c. 26. IV. S. 325 vgl. 268, 275, 315.

13) c. 54.

14) c. 59.

15) Unbestimmt c. 48; in besonderem Sinn c. 51. *cum Ulila pontifice ipsoque primate*.

6) *Comites*, 1) *delecti*, 2) *clientes*, 3) *armiger*, 4) *satellites*, 5) *ministri*, 6) *famulus*. 7)

Comites sind einmal die Begleiter im weitesten Sinn: *cum paucorum comitatu* kommt Fridigern zu dem Gastmahl des Lupicin, 8) d. h. nur von Wenigen begleitet, welche Stellung diese Wenigen einnehmen bleibt ungewiß. Es ist wahrscheinlich, daß die *socii alia in parte reclusi, dum intus in praetorio epulatur*, dieser *comitatus* sind, nicht das ganze Heer, er ruft dann diese *socios* 9) ab *iminenti morte ereptos* zum Kampf mit den Römern auf, aber freilich auch das Heer. 10) Schon mehr einen technischen Sinn hat es, wenn 11) auf die Rede des Königs *acclamant responso comites, laetum sequitur vulgus*. Die *comites* sind nicht Grafen, aber sie sind die Gefolgschaft, die Umgebung, der Hof des Königs, die, gleichviel ob Edle oder nicht, 12) über die Gemeinfreien (*vulgus*) durch Ehre und Einfluß und engen Verband mit dem König hervorragen: sie zuerst geben dem Wort des Königs Beifall und dadurch Gewicht, der großen Menge bleibt das *sequi*: sie folgt fortgerissen der Entscheidung des Königs und seines Hofadels. An andern Stellen bezeichnet aber *comes* gradezu ein Amt, den römischen *comes* oder den deutschen Grafen, der Namen und Form und ein Stück des Inhalts von dem römischen *comes* entlehnt, so 13) *Brachilam*

1) c. 26. 34. c. 36. 46. 56. 58. 59. 60.

2) c. 31. vgl. 33.

3) c. 43. 44. 55.

4) c. 58. 60.

5) c. 55. 57. 59.

6) c. 49.

7) c. 60.

8) c. 26.

9) *socii* sind sonst politische Bundesgenossen c. 24. 25.

10) Eine gute Combining von Jord. und Ammian 31, 5. bei Luden II. S. 280; anders Gibb. c. 26. IV. S. 325.

11) c. 36.

12) Es sind diejenigen, welche *nec consilio* (lies *i*) *regis expertes nec convivio expertes* sind c. 34. die *convivae regis* in noch nicht technischem Sinn. Schon sind diese *certi fideles delecti*, diese nächste Umgebung, Gefolgschaft und was sich daran schließt, die Macht, mit welcher die Könige am Meisten und am Liebsten ihre Kriegsthaten verrichten, schon ist die große Masse der Freien ihnen gegenüber eine *plebs imbellis* c. 31. Es sind die Anfänge von Bildungen, welche wir später bei Merowingern und Carolingern weiter entwickelt deutlich wahrnehmen.

13) c. 46.

comitem ¹⁾ — Petzanim comitem — Hibbam comitem (das sind die comites Gothorum Theoderichs) ²⁾. Diese gothischen Grafen (comites), die Spitzen seines (deutschen) Hof- und Amtesabels, beruft Theoderich nebst dem alten Abel, da er Athalarich die Krone zuwenden will. ³⁾ Dunkel sind die comites, welche Theodemer ⁴⁾ zur Eroberung der byzantinischen Städte entsendet: eher sind es die Heerführer, duces, welche der König meist aus seiner Umgebung wählt, als seine „Heerschaaren.“ — Einen geringeren Rang unter diesen vom König besonders abhängigen Schaaren nehmen ein die clientes: es sind Schutzbefohlene, vielleicht zum Theil Freigelassene, in größerer Anzahl. ⁵⁾ Doch kann ein solcher durch das Vertrauen des Königs, in dessen Nähe sie leben, ⁶⁾ auch ein wichtiges Amt, eine Statthaltertschaft über eine Provinz erhalten. ⁷⁾ Höher stehen die ein bestimmtes Amt im Dienst des Königs bekleiden, wie die armigeri: Theudis, der Statthalter des Westgothenreichs, der wie ein selbständiger Fürst herrschte, war vorher armiger Theoderichs ⁸⁾ und ist mit vornehmen Gothen wie Fibibad verwandt. ⁹⁾ Wittigis, der spätere König, ist armiger Theodahads, zugleich einer seiner Heerführer, und wird von ihm zum Feldherrn des gothischen Hauptheeres erhoben. ¹⁰⁾ Auch König Teja hat eigne Schildträger. — Die satellites sind manchmal vielleicht die Gefolgschaft, häufiger noch bewaffnete Diener, Leibwachen, δορυφοροι, wie sie sich die Könige in Nachahmung der römischen Kaiser und Feldherrn früh beilegten: es waren wohl die niederen Gefolgsleute jetzt vielfach zu Wachen herabgesunken und die höheren Wachen vielleicht in die Stellung von Gefolgsleuten aufgestiegen: beides floß ineinander, so sind die satellites der Könige Theodemer, ¹¹⁾ Obovatar, ¹²⁾ Theodahad ¹³⁾

1) c. 56. 58.

2) Ein römischer comes Belfars c. 60. vgl. c. 34. comes Gainas.

3) c. 59.

4) c. 56.

5) c. 56.

6) c. 43.

7) c. 44.

8) c. 58.

9) Proc. b. G. oben S. 224.

10) c. 60.

11) c. 55.

12) c. 57.

13) c. 60.

zu verstehen, ohne daß man dabei *convivas, amicos* und *δορυφόρους* scharf scheiden könnte. 1) Nicht anders ist es mit den *paucis ac fidelissimis famulis*, mit denen Ebrimuth zu Belisar übergeht, 2) während die *ministri regii* des Attila 3) gar nicht näher zu bestimmen sind.

7) *Duces, ductores.* 4)

Dux, ductor ist jeder Heerführer: *dux Graeciae*, 5) auch der König ist ein *ductor* 6) oder *dux*, 7) wie gothische Heerführer, sei es als Beamte des Königs (*ductor Vitigis* 8)), oder als Gefolgsherrn, 9) oder als edle Häuptlinge der *φύλας*, 10) *duces, qui regum vice etc.*; aber *dux* ist auch technischer Ausdruck für ein römisches Amt, 11) *dux Pentapolitanus* 12) wie für ein gothisches; 13) wo Jordanis eines absichtlich vagen Ausdrucks bedarf, bei der Weissagung, welche bei der Schlacht von Chalons den Attila täuscht, bedient er sich des Ausdrucks *ductor*: Attila bezieht ihn auf den Feldherrn Aëtius, er war aber gemeint von dem König Theoderich. 14) In dieser Schlacht sind die *ductantes* der Ostgothen die drei Amaler, neben ihnen steht die *reliqua turba regum diversarumque nationum ductores*. 15) Deshalb heißt auch der Alanenfürst Candax wegen seines kleinen Gebiets oder wenig zahlreichen Stammes nur *dux*, 16) nicht *rex*, ganz wie der kleine suevische Bezirkskönig Hunimund *dux* und *rex* zugleich heißt. 17)

1) Charakteristisch ist, daß dem Attila ein Schwarm von Königen und Völkerführern, *ac si satellites*, wie treue Waffenbiener, und zwar auf jeden Wink gehorcht, *nutibus attendebant*.

2) c. 60.

3) c. 49.

4) c. 9. 10. 13. 16. 18. 20. 22. 26. 33. 36. 37. 38. 39. 45. 50. 53. 55. 60. etc.

5) c. 9.

6) c. 10. 22.

7) c. 36. römische Feldherrn sind *duces* c. 13. 33. 45. Belisar ist *dux* oder *ductor* 60.

8) c. 60.

9) c. 20.

10) c. 26.

11) c. 18. 50.

12) c. 55. *Camundus dux*.

13) c. 60. *Sindericus Unila*.

14) c. 37.

15) c. 38.

16) c. 50.

17) c. 53. 54.

8) Princeps, principatus. 1)

Princeps ist bekanntlich der Titel des römischen Kaisers. 2) Aber auch germanische Könige, z. B. der Quaden, heißen principes, 3) insbesondre wenn deren Macht oder Unabhängigkeit beschränkt erscheint, 4) ein solcher princeps ist ein regulus. 5) — Nicht minder unbestimmt ist folgeweise principatus, es bezeichnet die Herrschaft des princeps Romanorum, z. B. den orientalis principatus, 6) wie das germanische Königthum (der Gothen, Geten 7) der Westgothen 8) wie der Ostgothen 9) und die Herrschaft eines Perdikas über die Athender, 10) oder eines Sulla über die Römer 11) oder fabelhafter Amazonenköniginnen. 12)

9) Rex (fast in jedem Kapitel), regulus, 13) regina, 14) regnum, regnare, regnator, 15) rector, 16) imperium. 17)

Rex wird gebraucht von germanischen wie von scythischen, 18) slavischen, 19) orientalischen Königen, 20) oder von Attila, 21) oder Salamer, 22) aber auch das römische Kaiserthum heißt regnum; 23)

1) c. 10. 11. 13. 15. 16. 18. 19. 22. 24. 25. 27. 28. 31. 33. 36. 42. 43. 45. 48. 49. 50. 52. 59. 60.

2) c. 13. 15. 18. 19. 22. 25. 27. 28. 31. 33. 36 x.

3) c. 16.

4) c. 44.

5) c. 44.

6) c. 27.

7) c. 13. 24.

8) c. 33.

9) c. 48. Amalo principatus sui insignia retinente.

10) c. 10.

11) c. 11.

12) c. 7.

13) c. 26. 38. 44. 48.

14) c. 8. 10. 30 etc.

15) c. 34.

16) c. 44.

17) c. 17. 25. 33. 48.

18) c. 35. 36.

19) c. 48. 54.

20) Bgl. c. 7. regnum Asiae.

21) c. 34. 41. 37. 49.

22) c. 24.

23) c. 15. 16. 19. 25. 29. 32. 46. 47. 56. 60. regalis, regina wird für kaiserlich gebraucht. c. 42. 28.

es gibt ein *regnum Romanum*, ¹⁾ wie ein *regnum Gothorum*, ²⁾ wie ein *regnum Hunnorum*, ³⁾ oder *Attilae*, ⁴⁾ oder *scythica et germanica regna*. ⁵⁾ Attila ist dann freilich der *rex regum*, ihm dient die *turba regum*. ⁶⁾ Athanarich heißt *rex*, ⁷⁾ obwohl die Westgothen sonst nur *regum vice* von *duces* und *primates* beherrscht sind. ⁸⁾ Mit solcher Unbestimmtheit wird denn auch *regulus* gebraucht: Fridigern ist ein *dux* oder *primas*, kein *rex*, sondern nur ein *regulus*; ⁹⁾ aber Athanarich, der nach Jordanis Annahme ganz an seine Stelle tritt, heißt doch *rex*. ¹⁰⁾ Gleichwohl läßt sich zeigen, daß *regulus* regelmäßig da gebraucht wird, wo die Abhängigkeit von einem Höheren oder die geringe Macht den Begriff des *rex* auszuschließen scheint. So heißt Fridigern *regulus*, weil er seine Gewalt mit Alaric theilt, vielleicht auch weil Jordanis bei den Ostgothen, den Erben Ermanarichs, des Gesamtkönigs, das *regnum* verbleiben lassen will. ¹¹⁾ Aber selbst die ostgothischen Könige, die freilich daneben auch *reges* genannt werden, Balamer an der Spitze, heißen nur *reguli*, weil und sofern sie unter Attila's Oberhoheit stehen, wenn er auch *super ceteros regulos* geehrt wird ¹²⁾ und der König der Sueven in Spanien, dessen Einsetzung der Westgothe Theoderich aus Gnade gestattet, ist deshalb ein *regulus*. ¹³⁾ Am deutlichsten aber tritt dieser Sinn des Ausdrucks hervor, ¹⁴⁾ wo gesagt wird, wie der Hunne Balamer die Herrschaft über die Gothen führt, *ita tamen ut genti Gothorum semper unus proprius regulus quamvis Hunnorum consilio imperaret. Regnator* ¹⁵⁾ und *rector* ¹⁶⁾ sind im Gan-

1) c. 33. *Romanorum* c. 19.

2) c. 11. 12. 22. 23. das ganz wie das römische c. 18. 21. 33 zc. dann auch wieder *imperium* heißt c. 17. 23. 48. vgl. *imperium Hunnorum* c. 48.

3) c. 35.

4) c. 50.

5) c. 49. *regnum* a Regierungszeit c. 22.

6) c. 38.

7) c. 28.

8) c. 26.

9) Siehe oben S. 194 und Gibbon c. 26. IV. S. 325. c. 26.

10) c. 27.

11) c. 26.

12) c. 38.

13) c. 44.

14) c. 48.

15) c. 34.

16) c. 44.

zen gleich rex, jenes eher eine Steigerung, dieses eher eine Minderung des Begriffes.

10) Dominus, 1) dominium, dominatio, 2) servitium, servitus, deservire, 3) tyrannus. 4)

Dominus und dominium wird regelmäßig nicht von deutschem Königthum, mit Vorliebe vielmehr von einer harten absoluten Gewalt gebraucht: so ist Attila Hunnorum omnium dominus et paene totius Scythiae gentium solus in mundo regnator, 5) er heißt dominus tantarum gentium, 6) oder tropisch 7) dominus tantarum victoriarum. (?) Ebenso ist der Westgothe Theoderich der dominus des Sueventönigs Athiulph, seines früheren cliens, 8) und der Gehorsam gegen einen solchen dominus ist ein völlig unbedingter, 9) necessitas domini etiam si parricidium jubet implendum. 10) Deshalb kann auch das Verhältniß des unterworfenen Stammes zum Sieger ein servire genannt werden: 11) ut et Heruli inter reliquas gentes Getarum regi Ermanarico servirent und Attila erstrebt das mundi generale servitium, 12) die drei Amaler deserviant imperio Attilae, 13) oder ein famulari. 14) Es ist das Verhältniß von solchen Besiegten ganz gleich dem von Kriegsgefangnen, 15) denen der Sieger

1) c. 33. 34. 40. 43. 44. 48. 49.

2) c. 48. 52.

3) c. 23. 36. 48. 53. 58.

4) c. 19. 28. 33. 36. 44. 45. 57.

5) c. 34. fortissimarum gentium dominus c. 49.

6) c. 40. Die Ostgothen stehen im dominum = imperium Hunnorum c. 48. vgl. c. 52. desertores dominatus. tantorum gehört nicht zu hostium, sondern steht statt tantarum.

7) c. 43.

8) c. 44.

9) c. 48.

10) Selbstverständlich ist diese politische Herrschaft nicht scharf geschieden von privatrechtlicher, familienrechtlicher Gewalt und Geneserich heißt deshalb pater et dominus c. 33.

11) c. 23.

12) c. 36.

13) c. 45. Auffallend ist, daß auch Widemer pro fratribus servire aestimabat l. c.

14) c. 50.

15) c. 53. Theodemer schlägt die Sueven bergestalt, ut omnem exercitum — qui gladium evasisset Gothorum subderet servituti, vgl. c. 57. captivitatibus servitium.

Leben und einen beliebigen Grad von Freiheit beläßt und es ist daher eine rühmredige Uebertreibung, oder ein ganz anderer Sprachgebrauch, wenn Jordanis die lockre Abhängigkeit der dem großen Theoderich verbündeten Reiche mit *deservire* bezeichnet. 1)

Dagegen drückt das Wort *tyrannus* als solches keineswegs eine harte, drückende, nur eine angemessene, widerrechtliche Herrschaft aus: *tyranni* sind die römischen Generale und Beamte, welche sich den Kaisertitel anmaßen. 2) Aber auch Gelimer *tyrannidem praesumpsit* 3) und Athulph bricht seinem Herrn die Treue, *tyrannica elatione superbiens*, 4) besonders aber ist es Oboatar, der, wie von allen Quellen, von Jordanis, weil er Italien in Kraft der Empörung beherrscht, als *tyrannus* bezeichnet wird. 5) Seine Herrschaft über die Germanen ist legitim, darum heißt er deren *rex*, aber der Senat, die Italiener beherrscht er als Tyrann, *jugum tyranni*: sie liegen in *captivitatis servitio*. Freilich schließt der gewaltsame Erwerb oft die gewalthätige Uebung der Herrschaft ein, so heißt es bezeichnend von Attila: *adversus orbis tyrannum, qui optat mundi generale habere servitium, qui causas praelii non requirit, at quicquid commiserit hoc putat esse legitimum*. 6) Das ist das Kennzeichen des *tyrannus*.

Erst gegen Ende des Druckes ist es mir möglich geworden, die wichtige Heidelberger Handschrift des Jordanis einzusehen und mit dem Münchner Codex sowie mit dem Text bei Muratori zu vergleichen. Zu meiner Freude fand ich durch dieselbe eine Reihe meiner Vermuthungen und Auslegungen bestätigt. Ich stelle hier die Varianten in den wichtigsten Kapiteln zusammen.

c. 3.

Cod. Heid.

gens adogit theutes vagothbergio
hallin liothida ahelmil finaitha

Cod. Mon.

Ebenso, nur bahelmil finauthae
gaudigoth evagre othingin, rau-

1) c. 58. nec fuit in parte occidua gens quae Theoderico aut amicitia aut subjectione non *deserviret*.

2) c. 10. c. 28. c. 45 x.

3) c. 33.

4) c. 44.

5) c. 57. quare (Roma) sub regis Turcilingorum et Rugorum tyranni fluctuat?

6) c. 36.

feruir gauthigoth eugro othingis ostrogothae raumariciae ragnaricii granii augandzi eunixi taetel rugi arochi, ranii, quibus non ante multos annos.

Wendungen Muratori's.
gens adogit, athelnil finnaithae, evagerae othingis, ostrogothae, raumaricae, raugnaricii, finni mittissimi, aganziae

Cod. Heid.

Filimer filio gadarigis

Cod. Ambr.

filimer filio radarigis

Cod. Heid.

qui dicit primus Tarabostes eos deinde vocitatos pileatos hos qui inter eos generosi exstabant

Cod. Ambr.

dixit primum — vocatos

Cod. Heid.

jam proceres suos quorum quasi fortuna

Cod. Ambr.

quorum quasi

Cod. Heid.

horum ergo heroum ut ipsi suis in fabulis referunt primus fuit gapt qui genuit hulmul. humul vero genuit augis. augis genuit eum qui dictus est Amal. a quo

maritiae, augandziae unixitae telrugi (etelrugi?) arochiraunii.

Cod. Ambr. bei Muratori.

Ëbenso, nur gens adogit, theustes, helmil, finnatrhe, gauthigoth, evagreo tingis, hostrogothae, ragnaricii finnu, grannii, auganziae unixae ethelurgi, arochiranni, quibus non ante omnes sed ante multos annos

c. 4.

Cod. Mon.

filimer filio radarigis

Mur.

filogud arigis consilio

c. 5.

Cod. Mon.

primum — vocatos

Mur.

dixit primum Zarabos Tereos — vocitatos

c. 13.

Cod. Mon.

quasi quorum

Mur.

quasi qui

c. 14.

Cod. Mon.

hulmul vero — at augis genuit — isarna. isarnis autem — hunnuil. hunnuil autem — athal achiulf et odiuulf — ediuulf — vultuulf et ermenerich. — vultuulf vero —

et origo Amalorum decurrit. qui Amal genuit hisarna. hisarnis autem genuit ostrogotha. ostrogotha autem genuit hunuil. hunuil item genuit athal. athal genuit achiulph et odulph. achiulph autem genuit ansila et ediuiph, vuldulf et hermenerig. vuldulf vero genuit valaravans. valaravans autem genuit vinitharium. venetharius quoque genuit vandiliarium. vandalarium genuit thiudemir et valamir et vidimir. — cujus affinitas generis — etc.

Mur.

horum ergo ut ipsi suis fabulis ferunt — halmal — halmal vero genuit — amala, a quo et origo A. decurrit. et amala isarna — unilt — vuldulf — hermerich — valeravans — vinitharium — theodemir et valemir et vidimir — cujus affinitati generis

vinitharium. vinitharius thiudemir valemir et vidimir —

Cod. Ambr.

ut ipsis in suis fabulis refertur. hulmul qui fuit pater augis qui fuit pater amal, a quo origo amalorum. — isarna et ipse ostrogotha, qui fuit pater hunnuil qui genuit athal patrem achiulf et odulf achiulf genuit — vulfuulf et hermeneric. vulfuulf — vinitharium et ipse Uvandalarium patrem tiudemir valetmir et vidimir. thiudemir genuit —

c. 20.

Cod. Heid.

respa et veduco thurvaroque

Cod. Ambr.

turvaroque

Cod. Mon.

Ebenso

Mur.

Thuro Varoque

c. 21.

Cod. Heid.

ariarici et aorici

Cod. Ambr.

ariarici et aorici

Cod. Mon.

ariaria et aouri (?)

Mur.

Ararici et Aorici

c. 22.

Cod. Heid.

avo ovida proavo nidada

Cod. Mon.

Ebenso

Das n, germanisches Rbnigthum. II.

Cod. Ambr.
midada

Mur.
Cnivida

c. 23.

Cod. Heid.
habebat siquidem quos domuerat
gothes (corrigirt: gothos) cytha-
thiudos inaunxis vasinabroncas
athaul navego bubegenas coldas

Cod. Mon.
golthes — vasinabroncos

Cod. Ambr.
golthes, etta, thividos, inaxungis,
vasina, bovoncas

Mur.
gothos, scythas, thuidos in aun-
xis, athual, bubegentas.

c. 24.

Cod. Heid.
haliurunnas — filimer gardarici
filius

Cod. Mon.
Ebenſo

Cod. Ambr.
Aliuruncas — Gandarici f.

Mur.
Aliorumanas — Gandarici f.

c. 33.

Cod. Heid.
tempore quo berimud cum filio
suo utaricho — ne faceret ordi-
nata confundi — robore mentis.

Cod. Mon.
berimund — vitiricho — ordinata
— mentis.

Cod. Ambr.
berimut — witricho — ordinata —
mentis

Mur.
Berimundus — ordinanda — gen-
tis.

c. 34.

Cod. Heid.
Vidigoia

Cod. Mon.
Ebenſo

Cod. Ambr.
Ebenſo

Mur.
Vidicula.

c. 48.

Cod. Heid.
hic etenim Vandalarius fratruelis
Hermanarici — ut tempus acce-
deret quo V. obitum repararet

Cod. Mon.
— enim — repararet — ascito a
segesimundo — vadamerca

virilem — sed adscito ad se Gesimundo Hunnimundi magni filio — Vadamercam

Cod. Ambr.

ad se Gesimundo — abitum repararet — Vadamercam

Mur.

Ermanarici — ambitum repararet — ad se Sigismundo — Waladamarcam.

c. 50.

Cod. Heid.

ut ad instar familiae bellicosi reges cum populis mitterentur in sortem — ubi cernere erat contis pugnans Gothum, ense furentem Gepidam, in vulnere suo Rugum tela frangentem.

Cod. Ambr.

regis — contis — vulnere suo regum

Cod. Mon.

reges — cunctis (corrigit cunctis) pugnans — vulnere suo

Mur.

regis — cernere erat cunctis, pugnans Gothum ense furentem, Gepidam in vulnere suorum cuncta tela frangentem.

c. 52.

Cod. Heid.

tardarentur

Cod. Ambr.

traderent

Cod. Mon.

tardarentur

Mur.

traderent.

c. 56.

Cod. Heid.

sociatus adstat in vilia (?) comitis (comitibus?)

Cod. Ambr.

sociatis adstat et in vilia comitibus

Cod. Mon.

societatis adstat et in vitia comitibus (?)

Mur.

consociatus adstat et in villam comites.

c. 57.

Cod. Heid.

Zenonemque (corrigit: Zenoneque, barüber Zenonisque) im̄p. consultu privatum habitum suaeque gentis vestitum reponens (corr. dep.)

Cod. Mon.

Zenoneque im̄pe. consulto — seponens.

Cod. Ambr.
Wie der Cod. Mon.

Mur.
Zenonisque imperatoris consulto
reponens.

Diese Beispiele mögen hier genügen und einige danach in den Schreibarten der Namen zc. vorzunehmende Aenderungen vom Leser leicht selbst erkannt werden. Ich behalte mir vor an einem andern Ort auf diese Varianten zurückzukommen.

II. Procop. 1)

1) Volk, Volksfreiheit. 2)

Wiederholt erscheint neben dem König der Vandalen, Gothen, Heruler zc., noch die Gesamtheit oder doch ein hervorragender Ausschuß handelnd. Besonders bei den Gothen spielen die *ἄπαντες* gegenüber den Nachfolgern Theoderichs oft eine bedeutsame Rolle, der Kaiser unterscheidet das Volk vom König 3) und sucht diesen durch Gewinnung wenigstens seines Abels zu zwingen. 4) Die Heeresversammlung fühlt sich als über den Königen stehend. 5) Das *ἔθνος Βαρδιλίων* und die *Γότθοι* setzen ihre Könige unbedenklich ab. 6) Die Zustimmung (*ἐπαίνεσις*) der *Γότθοι ἄπαντες* muß erlangt werden; 7) selbst Theoderich hat die öffentliche Meinung zu scheuen 8) und die Stimmung der Gesamtheit gegen den König ist von höchstem Gewicht, 9) die Freimüthigkeit der Rede gegen den König hat den Byzantiner sehr befremdet und wie sich der Volkstreue im Grunde nicht schlechter an Recht fühlt als der König, 10) stellen die Könige der

1) Zur Erleichterung des Nachschlagens wird hier statt nach Büchern und Capiteln nach der Seitenzählung der Bonner Ausgabe citirt.

2) *ἄνδρες συγγενεῖς* p. 295, *εὐστρατιῶται* 39, 310, 365, 382. 274. *ἀρχαῖοι Γότθοι* 384. *πολιτεία* 408. 169, 170. *ἀγοραῖοι, ἀγέλαιοι* 411. *ἰδιῶται* 120. *ἔθνος* b, V. 352. *δῆμος* b G. 56, 61, 92, 99, 123, 156, 158. *Γότθοι ἄπαντες* 25, 44, 59, 61, 274, 287, 289, 294. *Δεμοκρατία* 25, 35 — 36, 58, 59, 61, 68, 71.

3) 25. vgl. 44.

4) 35 — 36.

5) 58.

6) b. V. p. 352. ·b. G. p. 58.

7) 61, 71, 274, 289, 294.

8) 68.

9) 287.

10) *Malch.* p. 266 f. oben S. 113.

Gothen selbst, wenigstens die Nachfolger der Amaler, die Gothen als Waffengenossen und Volksgenossen sich ziemlich gleich.¹⁾ — *δημος* ist die Gesammtmasse einer Stadtbevölkerung²⁾ im Gegensatz zu den Behörden,³⁾ zur *βουλή*, dem Senat,⁴⁾ oder zu den Soldaten,⁵⁾ oder zu beiden;⁶⁾ geringe, gemeine Leute im Gegensatz zu Adel und Angesehenen sind *ἀγοραῖοι*, *ἀγελᾶοι*.⁷⁾ *πολιτεία* ist die Regierung, z. B. des abendländischen Reiches,⁸⁾ die Staatsverfassung,⁹⁾ aber auch = *respublica romana* d. h. das Ostreich.¹⁰⁾

2) Adel und andere Auszeichnung.¹¹⁾

Es ist schwer, aus den Ausdrücken, mit welchen Procop hervorragende Spitzen der germanischen Völker und Heere bezeichnet, den näheren Grund der Auszeichnung dieser Personen oder Gruppen zu erkennen: in den meisten Fällen läßt sich gar nicht aus den Worten, nur aus dem faktischen Zusammenhang entnehmen, ob Geburtsadel, Dienstadel, Amt im Staat oder Heer, Reichthum, Tapferkeit die Auszeichnung begründe. Bei Vandalen und Herulern bezeugen freilich die Ausdrücke *εὐπατρίδαι*, *εὐ γεγονότες* unzweifelhaften Geburtsadel,¹²⁾ wie Symmachus und Boëthius zu den *εὐπατρίδαι* der Römer zählen,¹³⁾ ebenso bei den Gothen *οἰκία ἐπιφανής*,¹⁴⁾ dagegen ist der Ausdruck *εἰ τι ἐν Γότθοις καθαρόν* an sich ganz unbestimmt: es ist

1) Vgl. die Anreden *ἄνδρες ξυγγενεῖς*, *ξυστρατιῶται*, *φιλιταὶ Γότθοι*.

2) 56.

3) Den *ἀρχοντες* 123.

4) 61.

5) 92; diesen Sinn hat auch *ιδιώται* 120.

6) 99, 156, 158.

7) 411.

8) 169. *Ἰσθᾶκρος ἐς τυραννίδα τὴν τῆδε πολιτείαν μεταβαλὼν εἶχε*.

9) 170. neben *ἀρχή* und *νόμοι*.

10) 408.

11) *καθαρόν* 268, 272, 71. *δόκιμος* 42, 272, 133, 150, 154, 182, 168, 226, 254, 266, 269, 280, 309, 310, 354, 577, 597. b. V. 333, 336, 346, 396, 401. *εὐδόκιμος* 137, 148. *οὐκ ἀφανής* 174, 178, 92, 110, 541, 68. *εὐπατρίδης* 11. b. V. 436. *ἐπιφανής* 331, 58. *ἐνγεγονότες* b. V. 434. *λόγιοι λογιμώτατοι* 13, 15, 16, 18, 23, 39, 41, 55, 72, 208, 291, 321, 381, 401, 428, 605, 641, 498, 502, 506, 531, 537, 561, 563, 565. *πρῶτοι*, *ἀριστοι* 33, 34, 36, 69, 71, 182, 151, 148, 89, 195, 224, 263, 273, 371. *ἐπίσημος* 172.

12) b. V. 436, 434.

13) 11.

14) 58.

ein durch Adel, Ansehn, Kriegstüchtigkeit hervorragender Ausschuß, der den König Vitigis beräth, 1) der mit Belisar um Uebernahme der Herrschaft im Abendland verhandelt. 2) *εὐδόκιμος* ist: durch Tapferkeit hervorragend: *ἐν τοῖς Βελισαρίου δορυφόροις εὐδόκιμος*. 3) So wird auch Vitigis, der nicht aus adligem Hause *οἰκίας οὐκ ἐπιφανοῦς* als *εὐδοκιμηκῶς* bezeichnet; 4) *οὐκ ἀφανής*, sonst ziemlich vag, 5) wird einmal von bloßer Kriegstüchtigkeit unterschieden, 6) anderseits von Officiersamt, 7) und scheint wahren Adel zu bezeichnen, da ein *ἀνηρ οὐκ ἀφανής* als Geißel gestellt wird 8) und ebendies bedeutet das bei gleicher Gelegenheit gebrauchte *ἐπίσημος*. 9) Die am häufigsten angewendeten Ausdrücke *δόκιμοι*, *λόγιμοι*, *ἄριστοι*, *πρῶτοι* sind so vielbedeutig, daß sie nur der Zusammenhang manchmal näher bestimmt. Manchmal ist dabei an Adel entfernt nicht zu denken: so kann ein Römer bei Gothen *δόκιμος* sein; 10) häufig sind die Officiere *δόκιμοι*, 11) ein *δόκιμος* soll abgefangen werden, Auskunft über die Zustände einer belagerten Festung zu geben, 12) dagegen die *δόκιμοι*, welche mit Vitigis in Ravenna eingeschlossen die Verhandlungen mit Belisar führen, 13) sind gewiß vorab Adlige, 14) ein solcher ist auch Zibbad, der spätere König wie 15) die *δόκιμοι*, welche Belisar sammt dem König nach Byzanz führt 16) und die *δοκιμώτατοι*, deren Fürsprache bei Totila schwer in's Gewicht fällt; 17) oft bedeutet es kriegerische Auszeichnung, 18) ganz wie sonst *μάχμοι*, *μαχιμώτατοι*, *ἀγαθοὶ τὰ πολέμα*. 19) Im Vandalenkrieg wird *δόκιμος* einmal, im Ge-

1) 71.

2) 268, 272.

3) 137, ebenso 47, 148.

4) 58.

5) *τύραννος οὐκ ἀφανής* 68.

6) 110.

7) 92.

8) 174 vgl. 178.

9) 172.

10) 168.

11) 226, 354, 577, 597. b. V. 396.

12) 254.

13) 266, 269.

14) Auch 154?

15) 272.

16) 280.

17) 310, römische Vornehme in Neapel im Gegensatz zum *πληθος* 42.

18) So 133, 577, 150 (154?), 182 (309?) 387, 597.

19) Vgl. 194, 358, 359, 378, 110.

gensatz zu Reichthum, bestimmt von edler Abstammung der Provincialen gebraucht, ¹⁾ wie es sonst heißt *πλούτω τε καὶ γένει μέγας*, ²⁾ auch sonst bezeichnet es daselbst Adel, so z. B. bei Marcellianus, ³⁾ bei dem greisen Vandalen, der den König umstimmt. ⁴⁾ Schwierig sind die tausend *δοκίμων Γότθων* zu deuten, welche Theoderich *ἐν δορυφόρων λόγῳ* mit einem Geleit von 5,000 bewaffneten Dienern seiner Schwester Amalafriða mitgibt. ⁵⁾ Sie sind wahrscheinlich einfach Freie, nur durch Kriegstüchtigkeit ausgezeichnet: denn an einen so zahlreichen Gefolgs- oder Dienstabel ist nicht zu denken, geschweige denn an rechten Volksadel.

Ganz wie *δόκιμοι*, *δοκιμώτατοι* wird *λόγμοι*, *λογμώτατοι* gebraucht, nur daß es häufiger Adel bedeutet. So ⁶⁾ wo die *λόγμοι* Amalafunthen entgetreten; die drei *λογμώτατοι*, ⁷⁾ welche sie ermorden läßt, sind Edelgeborne, denn ihre Verwandten theilen ihre hervorragende Stellung; ⁸⁾ diese Abhigen sind die Hauptgegner der Weiberherrschaft ⁹⁾ und die Berather des Vitigis, ¹⁰⁾ die später dem König, der ein schlichter Gemeinfreier war, die Zügel der Herrschaft desto leichter entwinden mögen, wie sie gegen Totila sich auflehnen, ¹¹⁾ wie bei den Gepiden die *λόγμοι* die Entscheidung des Königs wider dessen Meinung bestimmen, ¹²⁾ wie sie bei den Herulern den König aus Thule zu holen abgeordnet werden, ¹³⁾ wie sie nach Teja's Fall im Auftrag des Volksherees die Capitulation mit Marses schließen, ¹⁴⁾ wie sie bei den Warnen die Umgebung ¹⁵⁾ und die gewichtigen Rathgeber ¹⁾ des Königs bilden, wie bei den Ragen die Kinder der *λόγ-*

1) 333.

2) 336.

3) 336.

4) 400.

5) 346.

6) 13.

7) 15.

8) 23.

9) 18, römische *λόγμοι* 291, 39, 41, 55, 401, besonders 428.

10) 72.

11) 381.

12) 605.

13) 203.

14) 641.

15) 561.

16) 563—565.

μοι vergeistelt werden. 1) Unbestimmter ist *πρώτοι και ἀριστοι*, häufig auf kriegerische Tüchtigkeit bezüglich; 2) *πρώτοι* allein oft Adel, 3) ebenso *ἀριστοι* allein. 4)

3) Beamte, Adel, Heerführerschaft, Herrschaft, Herrschen und Dienen, Anhang (Gefolgschaft?) Reich, Königthum, Kaiserthum. 5)

ἀρχή ἀρχοντες bezeichnet wie Behörden, z. B. Kaiserliche oder städtische, so alle Stufen der Heerführung, den Oberfeldherrn wie den Officier, und ebenso germanische 6) und nicht germanische Könige wie den Kaiser. Ebenso *ἀρχηγός* = König, 7) aber auch Officier, Anführer. 8) Auch

1) 498, vgl. 502, 531 und 506 *δύο τῶν ἐν Πέρσαις λογιμωτάτων οἱ δὲ καὶ διαδήματα ἐπὶ τῶν κεφαλῶν χρυσᾶ ἐφόρουν*. Siehe auch 321, 537.

2) So 33, 34, 148, besonders *πολλοὶ τε καὶ ἀριστοι* 89, 151, 195, 224, 273, 71.

3) 36, 69.

4) 182, 263 (371?).

5) *ἀρχή* = magistratus 358, 74, 123, 170, 68. *ἀρχεῖν, ἀρχή, ἀρχων* = Heerführerschaft, Officier 188, 187, 180, 181, 173, 390, 281, 26, 38, 49, 60, 61, 65, 260, 73, 75, 81, 82, 92, 95, 99, 106, 113, 114, 109, 121, 128, 131, 133, 282, 285, 290, 291, 272, 213, 163, 194, 219, 218, 210, 197, 196. *ἀρχεῖν, ἀρχη, ἀρχων* = Königthum, König 288, 289, 290, 366, 314, 330? 7, 22, 16, 23, 61, 63, 68, 69, 65, 67, 70, 71, 80, 82, 116, 118, 250, 261, 274, 268, 273, 274, 276, 266, 209, 134, 135, 169, 170. *ἀρχων* = Kaiser 13, 75, 262, 236, 185, 334, 417, 594, 635, 550, b. V. 404. *ἀρχηγός* 196, 209, 285, 35, 71, 49, 133. *ἡγεμῶν* 8, 47, 224, 73, 27, 201, 23, 171, 274, 447, 205. *ἡγούμενος* 37, 229, 390, 65, 259, b. V. 318, 319. *ἐξηγούμενος* 273. *ἡγησάμενοι* 346 b. V. *ῥήξ* 204, 10. *βασιλεύς, βασιλεῖον* etc. 10, 12, 13, 14, 22, 205, 208, 244, 245, 276, 287, 641, 467, 475, 490, 493, 498, 505, 555, 560, 562, 564, b. V. 349, 350, 351, 352, 381, 397, 404, b. G. 6, 7, 15, 32, 58, 280, 268, 118, 37, 100, 67, 286, 287, (Kaiser 204, 116, 31, 33, 63, 236, 284, 285) 614. *αὐτοκρατωρ* b. V. 325. b. G. 213, 217, 26, 169. *δεσπότης* 101, 306, 39, 56. *κύριος* 302, 334. *προστάτης* 115. *τύραννος* 6, 7, 42, 64, 68, 71, 169, 171, 268, 272, 320, 10, 405, 406. *κράτος* 10, 18, 23, 245, 252, 284, 288. *δύναμις* 93. *δορυφοροι* 287, 300, 310, 127, 137, 148. *ἐπιτήδευοι* 291. *ἐταιρίζεσθαι* 127, 65. *ἐπόμενοι* 92, 100. *ἀνδράποδα* 346. *δοῦλοι* 40, 41, 69, 268, 270, 276, 364. *σπῆκοι* 313, 266, 200. *κατήκοι* 63, 171. *ἐποχείριοι* 69. *ἀρχόμενοι* 168.

6) Gothen 288, Heruler 209 (330 vielleicht = Fürsten, Älteste), Thüringer 65, Westgothen 67, Franken 70, = Germanen 261, Langobarden 236, Anten 334 (*οὐκ ἀρχονται παρ' ἀνδρός ἐνός, ἀλλ' ἐν δημοκρατίᾳ βιοτεύουσι*), Gepiden 550.

7) Der Franken 196, der Heruler 209, der Gothen 35, 71.

8) 285, denn nicht anders wird man den Heruler Wisand fassen dürfen, vgl. 49, 133, obwohl hier ein nationales Band zwischen Führer und Truppen besteht.

ἡγεμόνι ἡγούμενος wird gebraucht für den König ¹⁾ wie für Officiere. ²⁾ Häufiger begegnet *ἡγούμενος* für Anführer. ³⁾ wie für Könige. ⁴⁾

Wichtig ist uns vor Allen das Wort *ἡγεμών*, deßhalb, weil Procop an der Stelle, welche den gothischen Ausdruck *reiks* für das Königthum bringt, diesen Ausdruck mit *ἡγεμών* überträgt. Er sagt, Theoderich nahm Zeichen und Namen der Kaiserwürde nicht an, sondern nannte sich immer nur *ῥήξ*, d. h. *reiks*, wie die Barbaren ihre *ἡγεμόνας* d. h. ihre Könige zu nennen pflegen. ⁵⁾ Also schien die kriegerische Seite, das Heerführerthum, dem Byzantiner das Charakteristische am deutschen Königthum, ⁶⁾ wo er dieß von der Imperatorenwürde unterscheiden will. Allein keineswegs ist diese Auffassung Procop's eine constante: so wenig, daß er nur noch einmal einen germanischen König, den Heruler Ocho, *ῥήξ* nennt, ⁷⁾ (wo er gerade wieder den Unterschied des beschränkten germanischen Königthums von straffem Monarchismus vor Augen hat), daß er die Bezeichnung, die ihm die beste Uebersetzung von *reiks* schien, nur an den beiden angeführten Stellen für die Könige der Germanen verwendet und sie viel häufiger denn *ἡγεμόνας βασιλεύς* nennt, also mit demselben Wort, welches ihm sonst die wesentlich verschiedne kaiserliche Würde bezeichnet. ⁸⁾ Denn *βασιλεύς* ist bekanntlich der römische Imperator und höchst bezeichnend ist es, wenn Procop von Theoderich sagt, er habe zwar Abzeichen und Name des *βασιλεύς* nicht angenommen, aber in allen Stücken wie ein wahrer, echter Kaiser (*βασιλεύς*) seine Unterthanen beherrscht, ⁹⁾

1) Odoakar 8, Frantenkönige 27, 73, *ἡγεμόνα θεύδατον* 23, Langobarden 201.

2) 47.

3) 37, 229, 390, 224 Arulph, Phanotheus τῶν Ἐρούλων ἡγούμενος 259.

4) Theoderich 7, Marich II. 65, Theudis 274, Langobardenkönig 447; natürlich wird *ἡγεῖσθαι* auch von Königen als Selbherrn gebraucht, 105, 247, b. V. 318, 319; vgl. 205, 168 und 273 *ἐξηγούμενος*. — b. V. 346 *ἡγησάμενοι* für Könige der Vandalen.

5) 10. *βασιλέως μὲν τοῦ Ῥωμαίων οὕτε τοῦ σχήματος οὕτε τοῦ ὀνόματος ἐπιβατεῦσαι ἤεβωσεν, ἀλλὰ ῥήξ τε διεβλώ καλούμενος, οὕτω γὰρ σφῶν τοὺς ἡγεμόνας οἱ βάρβαροι καλεῖν νενομίκασι.*

6) 204.

7) Sehr bezeichnend für diese Auffassung, die Königthum und Heerführung zwar unterscheidet, aber diese als die wichtigste Seite des Königthums faßt, ist 205, wo die Heruler, nachdem sie *ἀβασίλευτοι* geworden, erklären, sie können nicht *ἄναρχοι τε καὶ ἀστρατήγγοι* leben und deßhalb wieder einen *βασιλεύς* holen.

8) *ῥήξ* begegnet sonst meines Erinnerns nur noch bei Theophanes, der es als Genserich's Titel anführt, s. Abth. I. S. 159, über *reiks* s. unten III. 11.

9) τῶν μέντοι κατηκῶν τῶν αὐτοῦ προὔστη ξύμπαντα περιβαλλόμενος ἔσα τῷ φῶσει βασιλεὶ ἡρμῶσται 10.

und er sei zwar der Form nach ein Anmaßer (*τύραννος*), der Sache nach aber ein wahrer Kaiser (*βασιλεύς*) des Abendlands gewesen. ¹⁾ Wir haben gesehen, daß man Theoderich nur erst nach seinem Tod, erst nachdem sein Volk niedergeworfen war, einen Anmaßer zu nennen wagte, weil er das Abendland nicht herausgeben, oder weil er es zu unabhangig von Byzanz beherrschen wollte. Diesen Sinn des unberechtigten Anmasers hat denn *τύραννος* immer: das Abendland wird von den germanischen Soldnern „in Gewalt beherrscht,“ ²⁾ Odoakar reit die *τυραννίς* an sich, ³⁾ die Byzantiner stellen spater auch die Gothen als die *τυράννος* der Italiener dar, ⁴⁾ der abgefallne Theudis ist Theoderich gegenuber *τύραννος οὐκ ἀφραγίς*, ⁵⁾ wie Theoderich selbst dem Kaiser gegenuber, ⁶⁾ und den Namen eines *τύραννος*, wie z. B. Vasiliscus einer war, ⁷⁾ verabscheuend, schlagt Belisar die Krone des Abendlandes aus. ⁸⁾ Auch die Nachfolger der Amaler heien den Byzantinern *τύραννοι*, so Totila. ⁹⁾ Von den Vandalen gilt naturlich Gelimer, der sich selbst freilich *βασιλεύς* nennt, den Byzantinern als *τύραννος*. ¹⁰⁾

Obwohl nun aber *βασιλεύς* und dessen Derivativa im Gegensatz zu den germanischen (*reiks* *ηγεμόνας*) Konigen die Kaiserwurde bezeichnen, wird doch auch wieder ganz unbedenklich germanisches Konigthum damit bezeichnet *βασιλεύς βασιλεία* von Gothenkonigen, ¹¹⁾ von Konigen der Heruler, ¹²⁾ Gepiden, ¹³⁾ Warnen, ¹⁴⁾ Vandalen. ¹⁵⁾

1) l. c. *λόγω μὲν τύραννος, ἔργῳ δὲ βασιλεύς ἀληθής, τῶν ἐν ταύτῃ τῇ τιμῇ ἐξ ἀρχῆς ἡθροικιμηκότων οὐθενός ἦσσαν.*

2) 6.

3) 7, er heit sehr oft *τύραννος* 64, 169, 171.

4) 42.

5) 68, 71.

6) 171, *τί γὰρ ἂν καὶ τύραννον τυράννου διαλλάσσειν βασιλεὶ ἔμελεν;* sagt Belisar in Bezug auf Theoderich und Odoakar.

7) b. V. 342.

8) 268, *τῷ τοῦ τυράννου ὀνόματι ὑπερφανῶς ἤχθετο*, er wird sehr mit Unrecht bei dem Kaiser verdachtigt nach der *τυραννίς* zu trachten. 272.

9) 320, 614.

10) b. V. 380.

11) Theoderich 280, Amalafuntha 15, Athalarich 12, 13, Theobahad 22, 32, Vitigis 58, 100, 244, 245, Etarich 287, Irbibad 287, Teja 641.

12) 205.

13) 605.

14) 562, 564.

15) 280. b. V. 349, 350, 351, 352, 381, 397, 404, Nicht-Germanen 467, 466,

Daher läßt sich aus dem Wort βασιλεύς die dem Belisar von den Gothen zugebachte Würde nicht bestimmt erklären: er sollte wie Theoderich, oder noch unabhängiger von Byzanz, als König der Gothen und König oder Kaiser der Italiener, als dem Kaiser gleichstehender Herr des Abendlandes herrschen. 1)

κράτος ist soviel als ἀρχή, das Reich, mehr von der Seite des Volkes als von der des Königs gedacht, 2) auch ist κράτος mehr die wirkliche Macht, ἀρχή die Form der Herrschaft. 3)

Von Gefolgschaft begegnet keine völlig sichere Spur. Die δορυφόροι sind Soldtrabanten, wie die Belisars und anderer kaiserlicher Felbherrn; 4) die Gothenkönige haben sie den Byzantinern nachgebildet: die δορυφόροι, die bei Sibibads Tod zugegen sind, 5) halte ich eher für Leibwachen als für Gefolgsleute, auch Totila hat solche δορυφόρους. 6) Mundila heißt des Belisar δορυφόρος und εταῖρος, 7) Auch in den ἐπιτήδειοι, εταῖροι, die bei Römern natürlich 8) wie bei Germanen begegnen, stecken nicht nothwendig Gefolgen (εταίρισσασθαι von politischen Alliancen 65, ganz vag ἐπόμενοι 92, 100.)

Sofern den Byzantinern die Gothen die τύραννοι der Italiener sind, gelten ihnen diese als deren δούλοι, 9) d. h. als kriegsgefangne Beflegte, als Knechte. 10) So fürchten die Gothen, die nach ihrer Beflegung dem Procop schlechtweg die δουλεία tragen, 11) dieß vor Allem,

475, 490, Vazen, Hunnen, Kolchier, 493, 498, Perser 237, 417, 505, Uurguren 555, Brittanier 560, Römer 118, Juden 67.

1) 269. *ὅτι βασιλεύς τὸ λοιπὸν Ἰταλιωτῶν τε αὐτὸς καὶ Γότθων εἶη*; die Herrschaft Theoderichs über die Italiener, abgesehen von seinem gothischen Königthum, heißt βασιλεία οὐδ' ἀμύθεν αὐτῷ προσηκούσα.

2) 10, 18. *τὸ Γότθων τε καὶ Ἰταλιωτῶν κράτος*, vgl. 245, manchmal ebenso *τὰ Γότθων πράγματα* 252.

3) 23, die Gothen haben *τὸ κράτος Ἰταλιωτῶν* 284, *τὸ τῆς Ἰταλίας κράτος* 288, synonym *δύναμις* 93.

4) 300.

5) 287.

6) 310.

7) 127 vgl. 137, 148.

8) 291, 127.

9) 40, 41.

10) Andere Ausdrücke für denselben Gedanken sind *ἀνδράποδα* 346, *δοριάλωτοι, κατήκοι*. Die Franken machen die Burgunden zu waffen- und steuerpflichtigen *δοριάλωτοι, κατήκοι* 69.

11) 270.

im Fall der Unterwerfung eben als Kriegsgefangne Sklaven vom Kaiser behandelt, von der Scholle, von Italien, losgerissen und einzeln nach Byzanz und sonst im Ostreich zerstreut zu werden. 1) Diese δουλεία abzuwehren, ist der letzte Grund ihres Widerstands. δουλος ist also der durch Kriegsrecht in härteste Knechtschaft gerathne, 2) aber es bezeichnet auch mildere Stufen der Abhängigkeit, so ist Gobas, der mächtige Statthalter von Sardinien, δουλος des Vandalenkönigs. υπήκοοι, κατήκοοι sind Unterthanen; so die Italiener nach Belisars Siegen den Byzantinern, 3) häufig in Bezug auf Steuerpflicht. 4) So gilt Italien dann für frei, wenn es weder Obovatar noch Theoderich, sondern Byzanz κατήκοος ist. 5)

III. Cassiodor.

Bei Cassiodor ist eine Darstellung des Sprachgebrauchs in der bei Cäsar, Tacitus, Jordanis und Procop angewendeten Methode theils unmöglich, theils unerspriesslich, weil seine für unsern Zweck in Betracht kommenden Ausdrücke theils völlig untechnisch, rhetorisch, theils im allerngsten Sinn technisch, aus dem römischen Officialstyl genommen und deshalb entweder ganz unzweideutig oder, wo zweideutig, nicht für die germanische, sondern für die römische Staatsgeschichte wichtig sind. Um jedoch dem Senator die ihm als Hauptquelle für das Gothenreich gebührende Stelle zu wahren, mögen hier einige Collekaneen, nach materiellen Gesichtspunkten geordnet, eingefügt werden.

Verhältniß zu Byzanz I. 1. II. 1. 6. V. 17. VIII. 1. X. 1. 2. 8. 9. 10.

15. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 32. 33. XI. 1. 13. ?

Zusammengehörigkeit der beiden Reiche I. 1. II. 1. X. 21. 22. 23. 26. 32. 33. XI. 1. 3. 13. ?

Unterordnung unter Byzanz I. 1. VIII. 1. X. 19. 20. 21. 22. 23. 25. 26. XI. 1. 13.

Romanisiren Theoderichs I. 2. 3. 5. 21. 43. 44. III. 16. 17. 18. 20. 22. 43. IV. 6. VI. 1 — VII.

1) 268.

2) Vgl. 364.

3) 313.

4) 63, 266, 200.

5) 171, es ist gleichbedeutend mit ἀρχόμενοι 168, etwas brüderlicher scheint ἀποχαιριος 69.

- Ansehen des Senats I. 13. 31. 41. 43. II. 24. 32. III. 6. 11. 12. 33. IV. 4. 42. V. 21. 22. 41. VI. 14. VIII. 11. 19. IX. 23. X. 13. 15.
- Germani = barbari I. 18. II. 5. 15. III. 17. 22. 23. 43. V. 14. X. 29.
- Rom und Italien Vaterland Theoderichs und der Gothen I. 21. 44. III. 16. 17. 18. 20. 22. 43. IV. 6.
- Bevorzugung der Römer und Byzantiner I. 43. 44. 45. II. 2. 15. III. 5. 6. 16. 22. IX. 7. 22. VIII. 16. 17. 18. XII. 12.
- Verherrlichung Roms und der römischen Cultur III. 20. 29. 30. 31. IV. 6. 43. VI. 19. IX. 2. 1. 21. ? VII. 6. 7. 9. 15. VIII. 10. X. 7. 14. 18. XI. 5.
- Verhältniß von Römern und Germanen I. 18. II. 16. III. 13. 43. IV. 1. 13. VII. 3. IX. 14. VII. 4. VIII. 3. X. 18. XII. 5.
- Schutz der Provincialen XI. 13. 12. 11. 10. 9. VII. 4.
- Adel: nobilis Romanus I. 45. II. 3. III. 5. 6. femina illustris gothica IV. 37. proceres V. 6. 7. VI. 3. 4. 10. 12. VII. 7. VIII. 2. 15. IX. 21. 23. 24. nobiles VII. 35. 36. VIII. 17. 19. X. 11. 12. 29.
- Beamte, gothische II. 29. 35. III. 13. 15. 20. 34. 36. 38. 43. 45. 49. IV. 12. 14. 16. 20. 22. 23. 27. 43. 47. 49. V. 5. 9. 18. 20. 23. 27. 29. 30. 32. 35. IX. 10. 11. 12. 13. 14. VIII. 2. 28. X. 29.
- Sajones VII. 42. VIII. 24. IX. 2. 10. 14. 18.
- Römische Aemter und Würden: patriciatu I. 3. 4. 15. 23. 45. II. 11. 14. 16. 40. 32. 33. III. 5. 10. IV. 6. VI. 2. consul VI. 1. 20. IX. 22. praefectus praetorio, IV. 3. IX. 7. urbi VI. 4. quaestor VI. 5. comitiva principis militum VI. 25. com. neapolitana, VI. 23. 24. syracusana VI. 22. rector provinciae VI. 21. comes archiatrorum VI. 19. referendarius VI. 17. notarius VI. 16. vicarius urbis VI. 15. praefectus annonae urbis VI. 19. comitiva primi ordinis, VI. 12. domesticorum, VI. 11. patrimonii, VI. 9. rerum privatarum, VI. 8. sacrarum largitionum, VI. 7. magisterii, VI. 6. comitiva provinciae, VII. 1. ravenntis, VII. 14. praesidatus, VII. 2. (comitiva Gothorum VII. 3.) insulae, VII. 16. formarum urbis, VII. 6. praefectus vigilum, VII. 7. vig. Ravennae, VII. 8. comitiva portus urbis VII. 9. tribunus voluptatum VII. 10. defensor, curator civitatis VII. 11. 12. 13. praepositus calcis VII. 17. factor armorum VII. 18. 19. vicarius III. 17. vicarius portus VII. 23. princeps Dalmatiae VII. 24. comitiva civitatis secundi ordinis, VII. 26. 27. militiae VII. 28. praefectus portarum VII. 29. tribunus provinciarum VII. 30. principatus urbis Romae VII. 31. monetarius VII. 32. clarissimatus, spectabilitas VII. 37. 38. II. 28. VI. 12. IX. 19. 20. cartarius VII. 43. major domus X. 10. domesticatus X. 11. 12. cornicularius XI. 19. primi-

- scrinius XI. 20. 21. 24. 30. 31. 32. 33. scrinus XI. 22. praerogati-**
varius XI. 27. commentariensis XI. 29. iudices V. 14. X. 7. villici
V. 39. ducatus V. 30. 32. tribunatus V. 25. 26. XII. 23.
Ganzleiwesen XII. 21.
BeamtencontroUe I. 2. 5. III. 30. IV. 21. 31. V. 19. IX. 20. 10. 11. 13. 14.
Beftechlichkeit der Beamten VII. 6. 7. 8. 18. 32. IX. 24. XI. 5. 10. XII.
26. Mißbrauch der Amtsgewalt III. 46.
Entsendung von Aufsichtsbeamten V. 39. IX. 8. Audienz XI. 18.
Urlaub IV. 48. VII. 36. IX. 6. III. 20. X. 29.
Reorganisationen V. 39.
Justizgewalt I. 5. 7. 8. 11. 15. 22. 23. 30. 27. 37. 34. 44. II. 4. 8. 10.
11. 13. 14. 17. 18. 19. 24. 25. 26. 29. III. 13. 7. 14. 15. 17. 20. 22.
24. 36. 37. 38. 39. 43. 46. 47. 52. IV. 9. 10. 11. 12. 17. 18. 20. 22. 23.
27. 32. 35. 37. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 46. V. 15. 31. 32. 33. 34. 39. IX.
15. 16. 17. 18. 19. 20. VIII. 20. 22. 24. 25. 26. 27. 28. X. 5. XI. 7. 9.
XII. 1. 3. 5. 6.
Obervormundschaft I. 7. 8. 15. 38. II. 29. IV. 9. 12. 35. 42. VII. 41.
Gerichtsbarkeit über Geistliche I. 9. III. 7. 37. IV. 18. 44.
Strafrecht I. 37. II. 14. 19. 36. III. 46. 47. IV. 18. 22. 27. V. 39. IX. 18.
VIII. 32. 28. 27. XII. 5. 6. 13.
Ehebruch I. 37.
Schutz der Ehen II. 10. 11. III. 14. V. 33. IX. 18. VII. 40. Concubi-
nat verboten IX. 18.
Mord V. 39.
Diebstahl V. 39. Wucher IX. 5.
Raub VIII. 32. Gewaltthätige Besitznahme von Land VIII. 27. IX. 18.
Politische Verbrechen IX. 17.
Mandirte Gerichtsbarkeit IV. 12. 18. 22. 37.
Verbannung III. 16. 47. IX. 18.
Deportation IX. 18.
Confiscation IX. 18.
Verknechtung IX. 18.
infamia IX. 15.
Prügelstrafe VIII. 33. IX. 2. X. 28. XI. 12.
Verjährung I. 18. V. 30.
Proceßkosten IX. 14. 18. Instanzenzug IV. 11. 37. 46. Schiedsgericht
IV. 12. Cassation IV. 41. Römische Richter VII. 3. Gothische Rich-
ter VII. 3.
Untersuchungshaft IX. 17.
Mündigkeit nach gothischem Recht I. 38. venia aetatis VII. 41. Eben-

bürgerlichkeit verkehren VII. 40. — adoptio per arma IV. 2. VIII. 1. 9.
Pfändungsrecht IV. 10.

Asylrecht III. 17.

Indultbrief II. 37.

Begnabigungsrecht III. 46. IX. 17. bei freudigen Ereignissen XI. 40.
restitutio famae III. 46. restitutio in integrum IV. 35. VII. 41.

Gesetzgebung IX. 19. 20. 15. 16. 18.

Verwaltung. Bauten I. 6. 21. 25. 28. II. 7. 34. 35. 39. III. 9. 10.
19. 29. 30. 31. 44. 49. 51. 53. IV. 8. 24. 30. 31. 51. V. 8. 38. IX.
14. VII. 5. 13. 15. 17. Wasserleitungen, Wasserbauten III. 53. IV. 31.
V. 38. VII. 7. VIII. 30. Straßenbau XII. 18. Expropriation V. 6.
16. 20.

Sorge für Bildung I. 39. 45. 46. II. 15. 40. IV. 6. IX. 21. VII. 5.
15. VIII. 12. IX. 24. X. 37. praef. zu XI. XI. 1. 38.

Circus, Partheien, Spiele. I. 20. 30. 31. 32. 33. III. 51. V. 42. VII. 10.

Postwesen I. 29. II. 31. IV. 47. V. 5.

Handel II. 34. 35. II. 12. 26. 37. IV. 5. 7. VII. 9. 12. 23. 29. VIII. 33.
IX. 5.

Maß und Gewicht XI. 16.

Sorge für Lebensmittel IV. 5. 7. 13. V. 35. IX. 5. X. 27. XI. 5. 11.
12. 27. 22. 23. 25. 26. Getreidegeschenke III. 44.

Ausfuhrverbote I. 34. II. 12.

Wohltätigkeit II. 9. III. 44. IV. 7. V. 26. 27. 36. XI. 15. XII. 10. 27.

Lage der Slaven II. 19. III. 43. V. 29. 30. IX. 4. VIII. 28.

Bergbau, Hüttenwesen III. 25. 26. IX. 3.

Viehucht IX. 31. Fischerei XII. 4. V. 16. 17. 20. Trockenlegung von
Sümpfen II. 21. 32. 33.

Finanzen. Steuerwesen I. 14. 16. 19. II. 16. 17. 23. 24. 25. 26. 30.
37. 38. III. 7. 32. 40. 41. IV. 14. 19. 26. 38. V. 14. 15. 39. XI. 7.
35. 36. 37. XII. 10. Naturalabgaben III. 40. 41. 42.

Steuernachlässe I. 16. II. 25. IV. 19. 36. 50. IX. 9. 10. 11. 12. 14.
VII. 45. X. 7. 8. 11. 14. 15. 16. 22. 26. 28. XI. 39.

fiscus I. 19. 22. II. 16. IX. 13. 20. 32. 34. 38. V. 6. 14. 24. 31. 34.
IX. 14. 25. polytica V. 14. 39.

Noth und Schutz der Curialen II. 24. 25. IX. 2.

Münzwesen I. 10. V. 39. VII. 32.

Zölle V. 39.

Kriegswesen I. 17. 24. 40. II. 58. III. 40. 41. 42. 49. IV. 13. 36.
V. 10. 11. 13. 23. 36. VII. 4. X. 18. XII. 17.

- Kriegstüchtigkeit der Gothen** I. 24. III. 23. 34. IV. 2. VII. 25. VIII. 10. XI. 1. Gothen Militär des Staats VIII. 3. IX. 14. 18. XII. 5.
- Flotte** IV. 15. V. 16. 17. 18. 19. 20.
- Verhältniß zur Kirche. Bischöfe in weltlichen Funktionen** II. 8. 18. III. 37. IX. 4. XII. 27. Gerichtsbarkeit über den Clerus I. 9. III. 7. IV. 18. 44. VIII. 24. Schuß der Kirche II. 29. 30. III. 45. IV. 17. 20. VIII. 33. XII. 13. 20. defensores ecclesiae III. 45. Noth und Schuß der Juden II. 27. III. 45. IV. 33. 43. V. 37. Zucht über Bischöfe II. 18. III. 37. IV. 44. Autorität der Kirche XI. 2. 3. Verhältniß zum Papst IX. 15. 16. 17. XI. 2. XII. 20. VIII. 24. 15.
- Aeußere Politik. Friedenspolitik Theoderichs** I. 45. 46. II. 41. III. 12. 8. 43. V. 1. 2. 30. 43. 44. VIII. 1. IX. 1. Beziehungen zu anderen deutschen Reichen I. 45. 46. II. 41. III. 1. 2. 3. IV. 1. 2. V. 1. 2. 43. 44. IX. 1. Oberhoheit Theoderichs III. 2. 3. 4. IV. 2. V. 43. Verschwägerungen I. 46. II. 41. III. 1. 4. IV. 1. Adoptionen IV. 2. V. 43. IX. 1. Verhältniß zu den Westgothen, III. 1. 2. 3. 4. IV. 17. V. 39. Franken, II. 40. 41. III. 1. 2. 3. 4. VIII. 10. XI. 1. Chlodevech, II. 41. 40. III. 1. 2. 3. 4. Theoderich, Frankenkönig XI. 1. Krieg in Gallien I. 24. III. 16. 17. Verhältniß zu den Burgunden, I. 45. 46. III. 1. 2. 3. 4. VIII. 10. X. 28. XI. 1. zu den Alamannen, II. 41. III. 50. XII. 28. Gepiden, V. 10. 11. Sueven, XII. 7. Vandalen, V. 1. 43. 44. IX. 1. Herulern, III. 3. IV. 2. Warnen, III. 3. Thüringern, III. 3. IV. 1. Esthen, V. 2. Odoakar. II. 16. IV. 38.
- Absolutismus Theoderichs** I. 12. 43. VI. 4. X. 16. 17. XII. 18. 19. sein Hofhalt XII. 4.
- Thronfolge. Kron-Erbrecht** VIII. 2. 3. 4. 5. 6. 16. IX. 24. 25. X. 1. 2. 3. 4. Amali IV. 39. V. 12. 43. VIII. 5. 6. 7. 8. 9. IX. 2. 3. 25. X. 2. 3. 11. 12. XI. 1. 13. Eide des Königs VIII. 3. 4. 5. 6. 7. X. 16. 17. Wahlrecht des Volkes X. 31.



Register zur I. und II. Abtheilung.

(Die lateinische Ziffer bedeutet die Abtheilung, die römische die Seite.)

A.

Abfall der Italiener zu den Byzantinern II. 198—200. 205—206. 212.
 Ablavius II. 84.
 Absetzung des Königs I. 33.
 Absolutismus II. 130—132. 192. 196. 272.
 Achiluspß II. 56. 116—120. 123. 254.
 actio publica I. 218.
 Actumer I. 74. 127.
 Abbaßer I. 265.
 Abel I. 6. 7. 18—28. 37. 63. 81—82. 84. 90. 94. 100. 110. 120. 125—128. 141. 186. 191. 194. 197. 200—201. 214. 216. 226. 229—230. 234—237. 246. 250. II. 3. 6. 10. 13—14. 22. 24. 37. 59. 68. 87. 93. 95—102. 107. 114. 170. 171—176. 179. 182. 184—186. 189. 192—193. 200. 204. 211. 220. 222—223. 226. 229. 233. 236. 239. 240. 247. 249—250. 261—264. 269.
 Abgandester I. 74.
 Aboptio II. 140. 272.
 Abico II. 35. f. Ebico.
 Abuer I. 8.
 Aelteste I. 8.
 Aemter I. 19. 21. 22. 23.
 Aesthier I. 15. f. Esthen.
 Aëtius I. 148. 229. 264. II. 124.
 Agapet I. 244. II. 168. 193. 205.
 Agatha II. 116. Beilage.
 ἀγλαῖοι II. 260.
 Agilimund I. 115.
 Da ð n, germanisches Adnigthum. II

ἀγοραῖοι II. 260.
 Aiboin II. 117.
 Alamannen I. 4. 6. 7. 20. 22—23. 35—36. 77. 117. 119. 138. 186. 213. II. 31—32. 61. 64—65. 146—156. 198. 241. 272.
 Alanen I. 138. 142—143. 145. 147—148. 152—153. 211. 261—265. II. 16. 35. 51. 52. 57. 251.
 Alich Heruler II. 1.
 — Sueve I. 119.
 — Westgothe (I) I. 148. II. 5. 109. 110. 159. 244.
 — — (II) I. 162. II. 12. 85—86. 89. 95. 116. (Beil.) 142. 147. 149. 265.
 Matheus II. 59. 67. 95. 101. 106.
 Alavio II. 94. 253.
 Albinus II. 131. 172—174. 183.
 Aiboin II. 20. 25—28.
 Alexander (byz. Gef. an d. Barb.) I. 215.
 — Logothetes II. 225.
 — Senator II. 187.
 — Severus II. 52.
 Aigern II. 200. 241—242.
 Aliquaca II. 55. 116. Beil.
 Alob II. 127.
 Aitraunen II. 53.
 Auetß II. 23.
 Amala 116. Beil. 117. 119. 120. 133.
 Amalaberga II. 20. 63. II. 116. 142. 158.

- Amalaftrida** I. 161. 164. 215. II. 20. 63.
 116. 117. 142. 158. 181. 186. 188.
 215. 263.
Amalarich I. 162. II. 116. 149. 151—
 153. 180.
Amalafuntha I. 96. 171. II. 19. 116.
 117. 149. 158. 164. 176. 181—196.
 200. 203. 210. 218. 227—230. 263.
Amaler I. 20. 21. 127. 134. 162. 184. 188.
 II. 6. 16—18. 20. 53—63. 68. 69. 72.
 84—87. 91. 94. 98—104. 110. 114—
 126. 141. 144—146. 153—154. 176—
 179. 182. 186. 191—192. 196. 207—
 210. 226. 236. 245. 247—248. 251.
 254. 261. 272.
Ambiorix I. 133.
Ambri I. 141.
Ammatas I. 174. 176. 187. 210.
Amnefte II. 127.
Ampfaga I. 230—231.
Ampfwaren I. 119. 135.
Anastafius I. 163. 167. 215. II. 6—9. 77.
 133. 162—168. 233. 235.
 — **Papst** II. 168.
 — **Patricius** 170.
Anorila I. 161.
Andala II. 116. 117.
ανδρονοδα II. 164.
Andromacus II. 48.
Angelfachfen I. 26. 38.
Anicier II. 182. 245.
Angrivaren I. 119.
annona I. 208. 219.
Anfes II. 104. 108. 116. 119.
Anfila I. 161. II. 116. **Seil.**
Anten II. 101. 264.
Anthemius I. 158. II. 39.
Antoninus Pius I. 113.
Antriregirus 116. **Seil.**
Antrufionen I. 78.
Nonulph II. 33.
Arbas II. 11.
Arich II. 55. 85. 87. 115. 116. **Seil.**
Arafar I. 114—116.
Ararich II. 85—87. 115. 116. **Seil.**
Arcabius I. 247. II. 43.
Arbarich II. 17. 18. 110.
Arbagni II. 142.
Argait II. 54. 106.
Argunthes II. 54.
Arianer, Arianismus I. 149. 151. 163.
 170. 175. 180. 193. 198. 242. f. II. 30.
 179. 196—198. 230.
Ariarich II. 55.
Ariogaisus I. 113. 116.
Ariovift I. 14. 49. 89. 101—104.
ἀριος II. 261.
armiger II. 130. 249. f. **Waffenträger.**
Armin I. 7. 8. 16. 22—23. 66. 73—74.
 77—79. 93. 108. 119—132. 155.
 II. 94.
Armogast I. 217.
Arochirannen II. 8. 9.
Arpus I. 73.
Arthemidor II. 78. 131. 160.
Arulph II. 2. 265.
Aruth II. 4.
ἀρχοντες I. 236. II. 261. 264.
Asbad II. 127. 239.
Asbingen I. 141—147. 165. 176—177.
 180—188. 197. 200. 230—231. 234.
 265. II. 107. 245.
Asfiburgium I. 146. 187.
Aspar II. 68—69.
Asfi I. 141. 187.
Asyl I. 197. II. 215.
Ataces I. 265.
Atar I. 145.
Atfal II. 116. 123.
Atfalarich I. 164. 171. 215. II. 61. 71.
 112. 116. 119. 122. 145. 149. 164—
 166. 172. 176—179. 180—196. 200.
 203. 232. 236. 250. 266.
Athararich II. 86—87. 90—97. 107. 258.
Atharidas II. 94.
Athaulph Amaler II. 57. 58.
 — **Westgothe** I. 143. 214. II. 73.
 86. 146. 159. 244.
Attila I. 112. 117—118. 155. 210. 215.
 229. II. 2. 16—17. 29. 35. 61. 62.
 102. 103. 109. 110. 121. 133. 245. 248.
 251—254.

Audesleba 116. Weil.
 Aubuin II. 21. 237.
 Augis 116. Weil. 119. 122.
 Augustulus I. 149. II. 159. 214.
 Augustus II. 165.
 aula I. 208. 219. II. 130.
 Aurelian I. 141. II. 54—55.
 Aurinia I. 84.
 Auspicien I. 81.
 Aufraster II. 41.
 ἀυτοκράτωρ II. 264.
 Avaren I. 263. II. 27—28.
 Avitus I. 156. 215.

B.

Babai II. 65.
 Babuila II. 227. 235. f. Lotila.
 Baitorit I. 126.
 Baiwaren I. 110.
 Balamer II. 57. 105. 252—253.
 Βαλλομάριος I. 111.
 Balthen I. 184. II. 84—87. 98. 101. 247.
 bandus II. 8.
 Bann I. 33. 94. 188.
 Banner, Bannerträger II. 232.
 barbari II. 124. 269.
 βασιλεύς II. 221. 265.
 Basiliscus I. 215. II. 38. 70.
 Bastarnen I. 24. 98—99.
 Bataver I. 5. 6. 15. 16. 52. 65. 85. 93.
 97. 133. II. 5.
 Battarius I. 113.
 Batrol 126.
 Bauten Theoberti II. 137. 183.
 Bayern I. 4. 20. 23—24. 36. 112. II.
 2. 34.
 Beamte I. 21—24. 34—35. 94. 203. 227.
 242. II. 44. 89. 95. 106. 124. 129.
 130. 179. 183. 269.
 Begnabigungsrecht I. 197.
 Belgen I. 133.
 Belifar I. 159. 164. 168f. 204. 212. 225.
 265. II. 19. 23. 77. 103. 161. 163.
 187—188. 198—234. 251. 262. 266.
 Beneficialwesen I. 78. 241.
 Beorgor I. 263—264.
 Bergwerke I. 220.

Berig II. 53. 83. 104. 114—116. Weil. 118.
 Berismund II. 98. 102. 116. Weil 121.
 176.
 Bessas II. 232.
 Besteuerung I. 203. 227. 242. II. 44.
 Bezirk, Bezirksgraf, Bezirkskönig, Bezirks-
 versammlung I. 5—19. 21—24. 34—
 36. 68. 84. 85. 88. 93. 102. 116. 119.
 120. 128. 130. 137. 141. II. 53. 66.
 86—97. 101. 106. 126—132. 251.
 Bischöfe I. 194. 197—198. 205. 216. 222.
 241. 246. 249—250. II. 179. 187. 196.
 199. 210. 217. 236. 272.
 Bieba I. 218.
 Boethius II. 131. 136. 172—175. 179.
 183. 202. 232. 262.
 Bojer I. 105.
 Bojocal I. 135.
 Bojohemum I. 105.
 Bojorich I. 100.
 boni viri II. 129.
 Bonifacius I. 144. 148. 152. 178. 215.
 222. 237. 241. 249.
 Bonosus II. 55.
 Borroista II. 99. 116. Weil.
 Βούτορες I. 109.
 Bor 101. I.
 Brachila II. 42. 249.
 Breonen II. 56.
 Brinno I. 66. 134—135.
 Bructerer I. 5. 119. 136.
 Bulgaren II. 26. 78.
 Burgunden I. 26. 84. 138. 263. II. 15.
 17. 42. 51. 79. 136. 142—144. 147.
 150—153. 156—157. 180. 211. 218.
 220—224. 267. 272.
 Butilin II. 4. 241. 244.

C.

Cäsar I. 40—50. II. 172.
 Cäsarius II. 168.
 Caligula I. 174.
 Camut I. 197.
 Canius II. 173.
 Candar I. 251. 263.
 Cannabas II. 55.

Canninefaten I. 5—6. 15. 134—135.
capillati I. 186. II. 99—100. 104.
Capur I. 212.
Caracalla I. 114. 140.
carcerarius I. 220.
cartarius II. 48.
Cassiodor II. 80. 131. 135. 143. 146.
 153—154. 163. 171. 268—272.
Cassinus I. 148.
Catwalba I. 62. 77. 90. 96. 106—111.
 118.
Cauhen I. 6.
cellarita I. 222.
Centenar, Centenen, centeni I. 9. 23. 27.
 75. 190. 211.
Cerialis I. 92.
Cesorix I. 100.
Chamaven I. 115.
Chariomer I. 132.
Chariomalva I. 65. 77. 133.
Chatten I. 5—6. 15. 52. 119—120. 132.
Chaufen I. 115. 136.
Cherusken I. 5—6. 8. 16. 22—23. 33. 67.
 85. 97. 108. 111. 119—132. II. 88. 93.
Chilperich von Burgund II. 153.
Chlobodach I. 31. 170. II. 5. 9. 24. 136.
 141—153. 170. 272.
Chlothar (II) II. 12.
Chnobomar I. 22. 78. 117.
Chosroës II. 219.
Christenthum I. 37. II. 94.
Chrotechilbis II. 153.
chunni, chuninc I. 28. 186.
Chumberius I. 104.
Chingetorix I. 133.
Circumcellito I. 220. 257.
Circus, Circusspiele I. 199. II. 155. 176.
 183. 234.
Civilis I. 62, 134—135.
civilitas II. 137—139.
civitas I. 11—12. 15—16. 21. 40.
 54—55.
Claodicus I. 100.
clarus I. 220.
Clafficus I. 133.
clientes I. 42. 58. II. 249. 254.

Clondicus I. 99.
Eniba I. 54. 85. 90. 106—107. 115—
 116. *Seil.*
Enibida II. 55. 101.
cognitores II. 129.
Colias II. 101.
coloni I. 190. 194. 206. II. 65.
comes I. 23. 35. 74. 186. 189. 217.
 223. 226. II. 44. 129. 130. 249.
 — **domesticorum** II. 44.
comitatus II. 8.
commentariensis I. 257.
Commobus I. 140.
Comoficus 105. 116. *Seil.*
concilium I. 48. 83—87.
Concil II. 168.
Concubinen II. 142.
conductores I. 206. 220.
Confiscation I. 195—196. 204. 207.
 II. 183. 201.
conjuratae gentes II. 145.
consolatio philosophiae II. 173.
Constantin der Große I. 142. II. 55. 90.
 " " " " II.
Constantius I. 114.
Consulat I. 164. 166. 214—215. 236.
Conviva regis I. 78. II. 25. 26. 130.
convivium I. 87.
Corillus I. 116. *Seil.*
cornicularius I. 257.
Corvinier II. 172.
Cotto I. 98.
Craffus I. 99.
Cubabus I. 217.
Cyprian St. I. 175. Römer II. 124. 172.
Cyriä I. 250. 253.

D.

Dänen II. 1. 8. 11. 104.
Dagila I. 222.
Dafen II. 99. 105.
Datus II. 199.
decalvari I. 196.
decanus I. 190. 211.
Decabalus II. 119.
Decier II. 172.

Decius II. 55.
decretum I. 202.
decurio I. 220—221. 257.
Delbo I. 99.
delecti II. 249.
δημος II. 260.
Denunciation II. 172.
Deogratias I. 249.
Deportation II. 215.
Designation I. 228. II. 116. 121. 171. 192.
δεσπότης II. 264.
Deuberich I. 126.
διαθήκη I. 201.
Diceneus II. 99. 105. 106.
Dienststapel I. 19. 21. 37. 78. 186. 223. 235—236. II. 261.
Ding f. Volksversammlung und concilium.
Dingfriede I. 82.
Dörfer I. 9.
δοκιμος I. 234. 237. II. 261.
Domänen I. 206. 216.
domesticus I. 222. 235:
dominus rerum II. 165.
dominus II. 254.
Domitian I. 117. 129. 132.
Donaufueven I. 118. 138.
Dorpaneus II. 116. Beil.
δορυφοροι II. 226. 250. 263.
δοῦλος I. 235. II. 16. 264.
Dracontius I. 160.
Druiden I. 42.
Drusus I. 91. 104. 109.
ductor II. 251.
duumviri I. 190.
dux I. 22—23. 35. 48. 64. 83. 87. 186. 192—196. II. 106. 156. 198. 251.
δύναμις II. 264.

Ⓒ.

Galbor I. 32. 37. 123. II. 3.
Gbrimuth II. 116. Beil. 207. 251.
Gburonen II. 49. 133.
Gbica II. 35. 101.
Gbicinus II. 248.

edictum I. 202.
 — **Theoderici** II. 151.
Ebiulph II. 116. Beil.
ηγούμεν, ηγούμενος II. 265.
Ehebruch I. 199.
Ehrengeschente I. 24. 34. 94. 203. 208.
 — **strafen** I. 195—196.
 — **zeichen** I. 24. 34.
Eid der Könige II. 177. 196. 272.
Einsperren I. 194.
Elemund II. 23—24.
Ennobius II. 143. 168. 176.
Entnationalisirung der Gothen II. 198—200.
Entwaffnung der Italiener II. 173.
Eochar I. 263—264.
ἐπιγραφὴς II. 261.
Epiphanius v. Byzanz I. 171; St. v. Pavia II. 45. 142. 168.
ἐπίμενοι II. 264.
equites I. 44.
Erarich II. 116. Beil. 128. 227—228. 266.
Erbälteste I. 8. 90.
Erbfürsten I. 7.
Erbfolge, Erblichkeit, Erbrechte des Abels und Königthums I. 8. 17. 20. 26—29. 32—33. 150. 199. 228—229. II. 97. 105. 114—123. 176—177. 208.
Erelieva II. 63.
Eriulph II. 95.
Ermanarich II. 1. 2. 16. 56—58. 85—97. 104—109. 116—123. 253.
Ermanfrid II. 20.
Ertränken
Eselreiten I. 196.
Esthen II. 56. 90. 142. 185. 272.
Ethespamara II. 98. 104.
ἔθνος II. 260.
Euages I. 165. 168. 182. 228.
Eudocia I. 155—156. 215. 238.
Eudoria I. 157—159. 163. 165. 215. 242.
Eufanes II. 34.
εὐεργεσίας I. 237. II. 261.
εὐεργεῖς I. 234. II. 261.

εὐδίκμος II. 261.
 Eugenius I. 161. 249. 252. 258.
εὐπατριδης I. 237. II. 261.
 Eurich I. 158. 210. 215. II. 2. 216.
 Euryptilas II. 116. Beil.
 Eusebia II. 63.
 Eutharich II. 116. 123. 164. 176. 181.
 215.
 Eutyches I. 247.
 Eutythianer II. 168. 169.
 exercitus I. 211.
 exilium I. 195.

§.

familia I. 74. 79.
 famulus II. 249.
 Fastida II. 15. 16. 54.
 Faustus II. 131. 162.
 Fava II. 32—33. 76.
 Fehbe I. 79. 87.
 Felekteus II. 29.
 Felix (Consul) II. 166.
 — III. Papp I. 244. 259. II. 168.
 — IV. "
 — (procurator) I. 222.
 Fillimer II. 53. 83. 89. 104. 106. 114—
 116. Beil. 118. 246. 272.
 Finanzen, Finanzgewalt I. 34. 202. II.
 44. 124. 271.
 Flaccitheus II. 29.
 Flavius I. 64. 77. 79. 111. 119. 121—
 132.
 Flotte Theobrichs II. 134.
 foederati II. 59.
 Folter, Folterknechte I. 123.
 Fragile I. 114.
 Franken I. 4. 22. 35. 36—38. 77—78.
 115. 138. 141. 143. 186. 203. 214.
 218. 222. 230. II. 61. 97. 129. 133.
 140—146 f. 155. 175—180. 185.
 196. 198. 209—211. 219. 220. 234.
 237. 239. 241—244. 264. 272.
 Fravita II. 95.
 Freigelassne I. 18. 58. 90. 94. 233.
 Fribibals I. 145. 147.

Fribigern II. 86—87. 93—98. 101. 104.
 107. 109. 249. 253.
 Friedensgeld I. 83. 90.
 Friedenspolitik Theobrichs II. 134—139.
 Friedrich (Rugier) II. 30. 33. 227.
 Friefen I. 6. 16. 23. 34. 54. 57. 93.
 97. 135—136. 138.
 Fritigild I. 112.
 Frohnarbeiten I. 194. 199.
 Fürst I. 67. 126.
 Fulgentius R. I. 259.
 Fundus Aemilianus, Dubli, Putaria
 II. 48.
 Furtius I. 113. 116.

§.

Gabinus I. 116.
 Gätuler I. 213.
 Gaiobomer I. 114.
 Galater I. 98.
 Gallienus II. 1.
 Ganna I. 117.
 Gannascus I. 65.
 Garamanten I. 213.
 Garbingi I. 185—87. 223. 236.
 Gau, Gaugraf, Gaufürst, Gaukönig I.
 5. 8. 7. 10. 11—16. 32. 124. 184.
 II. 126.
 Gaut II. 98. 105. 116. Beil. 118. 122—
 123.
 Gauten II. 10.
 Geberich II. 16. 55. 85. 87. 90. 101.
 104. 106. 115. 116. Beil. 247.
 Gefolgschaft I. 7. 19. 21—27. 34. 49.
 59. 70. 81. 86. 94. 101. 103. 110.
 114. 137. 184. 188. 223. 228. II. 6.
 11. 20. 22. 25. 37. 55. 65. 68. 82.
 87. 95. 97. 131. 198. 226. 249. 251.
 264.
 Gelaris I. 165.
 Gelasius II. 167—168.
 Geldstrafen I. 83.
 Gelehrte I. 243.
 Gellimer I. 139. 165—182. 185. 191.
 197. 200. 207—208. 210. 215. 219.
 223. 231—232. 260. 265. II. 255.

- Gemeinde** I. 9. 10. 17. 30.
Gemeinfreie I. 18. 21. 23. 233. II. 249.
generosi II. 247.
Genoffengericht I. 189.
gens I. 40. 50. II. 124. 243—246.
Genferich I. 143—159. 161. 168—169.
 172—173. 180—182. 188. 191—202.
 207—219. 223. 225. 230. f. 241. 245.
 248—250. 260. II. 5. 225.
Genfimund II. 60. 104.
Genzo I. 158. 160. 165. 232. 258.
Gepiden I. 8. 27. 119. 138. 230. II. 2.
 8. 11—12. 15—28. 42. 46. 51. 54.
 62. 64. 78. 83—84. 87—90. 104—
 107. 110. 120. 127. 133. 150. 156.
 180. 187. 226. 239. 244—246. 263—
 264. 172.
Gericht, Gerichtshoheit, Gerichtsgewalt
 I. 18. 23. 33. 37. 69. 82. 94. 188.
 197. 218. II. 183. 270.
Germanicus I. 91. 135.
Germanus II. 3. 116. Beil. 236—237.
 — Posthumus 116. Beil.
Gesaliſch I. 162. II. 149—152.
Gesamtkönig II. 88—97. 253.
Geschlecht, „Geschlechterstaat“ I. 8. 10.
 13. 16—17. 27—28. 30. 33. 83. 186.
 212. II. 87—89. 92—93. 97. 107.
 126—129.
Geseßgebung I. 17. 37. 199. 227.
gesta Theoderici II. 166.
Geten I. 261. II. 51. 54. 85. 98. 103.
 105. 108. 122. 248.
Getes II. 9.
Getreibepreise II. 183.
Gibamund I. 174. 176. 182. 186. 210.
Gifa II. 30.
Glycerius II. 67.
Goar I. 263.
Gobas I. 170. 176. 182. 186. 210.
Gobemar v. Burgund II. 153.
Gobigifel I. 142. 182. 210. 223.
Golthes II. 91.
Gothen I. 9—12. 27. 35—36. 84. 88—
 89. 93. 95. 108. 129. 139. 141. 185.
 211—212. 261. II. 1—2. 12. 15. 17.
 26. 29. 35. 36—37. 45—51. f.
Gothengrafen II. 166. 176.
Gothigus II. 236.
Gothilas II. 116. Beil.
Gothiscanzia II. 89.
Gothi minores II. 51. 68.
Gothonen II. 51.
Γούτρος II. 109.
Grängen Theoderichs II. 156.
Graf I. 16. 18. 21—23. 26. 34. 69.
 75—78. 81—82. 87. 189. 211. 214.
 217—220. II. 68. 92. 132. 177—
 178. 249.
Γούτρος II. 109.
γραμματεὺς I. 178. 222.
Gratian I. 42.
Greuthungen II. 51. 57. 83—84. 87. 96.
Grundbesitz I. 3. 17—18. 25.
Grundsteuer I. 206. II. 44.
Gubelina 116. Beil. 164. 192—195.
 202—203.
Gubila II. 131. 186. 215.
Gunbald II. 79. 136. 144.
Gunderith II. 18.
Gundichar I. 263.
Gunthamund I. 160. 182. 207. 215.
 231—232. 258. 260. II. 143.
Guntherich (König) I. 143—151. 182.
 210. 215. 241. II. (Selbherr) 53—54.
 106— Vater (Fifimers) II. 114.
Gunthimer I. 182. 186. 210.



- haddingjar** I. 186.
Halbfreie I. 18. 58. 241.
Halma II. 98. 104.
Hanala II. 116. Beil. 119. 122.
Handwerker I. 243.
Haruden I. 102.
Heerfriede I. 82. 83.
Heerführung I. 188. 218. 227. II. 19.
 105—108. 124. 130.
Heerkönigthum II. 46. 96.
Helbicus I. 217. 232. 236.
Henfer I. 194. 196.

Hermerich I. 144. 147. 151. 159.
 Hermino I. 29. 128.
 Herminonen I. 4.
 Hermunduren I. 12. 88. 93. 97. 103.
 104. 110. 117—118.
 Heroische Basis des Königthums I. 29.
 30. 183.
 Heruler I. 8. 33. 134—135. 138. 178.
 II. 1—14. 20. 23. 31. 35. 42. 51. 56.
 83—84. 104. 127. 142—146. 156.
 236—237. 261—263. 272—276.
 Herzog I. 16—19. 21—23. 26—27. 34. 83.
 94. 101—102. 107. 120. 126. II. 94.
 Hibbas s. Zbbas.
 Hilberich (Vanbale) I. 163—174. 179.
 182. 197—199. 200. 206—
 208. 210. 214—215. 232.
 249. 257—260.
 — (Gothe) II. 55. 101.
 Hilbichis II. 21. 22. 24.
 Hillevionen I. 14.
 Hoamer I. 164—165. 168. 182. 193.
 210. 219.
 Hochverrath I. 193.
 Hof I. 9. 37. 94. II. 7. 19. 26.
 Hofabel I. 186. II. 272.
 Hofrecht I. 191.
 honoratus I. 220.
 Honorius I. 145. 215. II. 43.
 Hormisbas II. 168—170.
 hospes I. 240—241.
 Hulbigungseid II. 177.
 Hundertschaft I. 9—16. 84. II. 126.
 Hunerich I. 153. 157. 163. 182. 192—
 194. 197. 201. 208. 212. 215—219.
 Hunib II. 116. Beil. 123.
 Hunimund (Sueve) 118—119. (Amaler)
 II. 57—60. 95. 116. Beil. 116. 120—122.
 Hunnen I. 214. II. 16. 20. 35. 53.
 56—64. 91. 92. 96—97. 244. 246.
 258. 267.
 Hutträger II. 98.

I.

Jarle II. 1.
 Zbbas II. 131. 150—151. 250.

Wiesrau II. 260.
 Zgillus I. 142.
 Zibibab II. 3. König 116. Beil. 223—
 228. 239. 241. 250. 262. 266.
 Zilus II. 73.
 illustris I. 220. 256.
 imperium I. 48. 252.
 Znduciomer I. 133.
 indulgentia II. 183.
 infamis I. 195.
 Zngävonon I. 4.
 ingenui I. 60.
 Zngo I. 29. II. 128.
 Znguiomer I. 16. 59. 67. 74. 79. 119—132.
 insignia II. 111. 163.
 insignis I. 220.
 Zocunbus II. 92. 232. 248.
 Zohannes, Basiliscus' Legat I. 138. Be-
 lifars Legat II. 218.
 — (II.) Papst II. 168. 170—
 173. 187.
 Zordanis 243—251.
 Zobinus I. 263.
 Zfarna II. 116. Beil. 120. 123.
 Zfrävonon I. 4.
 Zfo I. 29. II. 128.
 Zfalicus I. 8. 64. 90. 111. 127. 129.
 Zuden II. 167. 170. 267.
 judex I. 116—117. 190. 220. 257. II.
 94. 106. 129. 228.
 Z Julius Briganticus I. 79.
 jura dictantes II. 129.
 Z Justin (I.) I. 165. 157. f. 208. 215.
 244. II. 164—165. 168—176. 180.
 (II.) II. 27.
 Z Justinian I. 139. 165. 167. 200. 215.
 260. II. 3. 8. 11. 12. 20. 27. 43.
 103. 158. 161. 163—164. 168—175.
 179—190. 205. 217—225. 231—
 Z Justinianische Vanbalen I. 180.
 Zuthungen II. 51.

R.

Kaiserliche Hoheit Theoderichs II. 139—
 140.
 Kanjler II. 253—254.

Karpen II. 88.
καρπών II. 261.
 Katholiken, Katholicismus I. 192—198.
 217—222. 243—260. II. 45. 131.
 167 f. 215.
 Kativolk I. 133.
 Kaufleute I. 243.
 Kimbern I. 24. 83. 99—101.
 Kirche, katholische I. 167. 169—175. 272.
 Knechte I. 233. 241. II. 8. 14. 93.
 Koldzier II. 267.
 Konr. I. 186.
 Konungr. I. 28. 186.
κράτος II. 264.
 Kriegsgewalt I. 23. 33. 208. 210. II.
 44. 272.
 Künstler I. 243.
κύριος II. 264.
 Kunimund II. 25. 27. 28.
 Kymren I. 99.

Σ.

Σάτις I. 170. 192. 253.
 Sagarimanus II. 101.
 Safringen II. 83.
 Sandstriebe II. 136—138. 177. 183.
 Sandkbnig I. 124.
 Sandleibe I. 21.
 Sandtheilung II. 43. 127—129.
 Sanguobarden I. 5. 26—27. 36. 96. 108.
 117. 121. 138. 230. II. 6—13. 19—
 35. 51. 144. 185. 219. 236—237.
 264.
 Laurentius II. 81. 168.
 Lazen II. 267.
 Lehenwesen I. 78.
 Leibesstrafen I. 83. 193.
 Leo, Kaiser, I. 157. 158. II. 63. 65.
 70. 72.
 Leo, Pappst, I. 155. 215. 244.
 Leutharis II. 241—242.
 Liberius II. 193.
 liberti I. 58.
 Licinius II. 55.
 Lithinge II. 22.
λόγμοι II. 111. 271.

Logionen I. 14. 136.
 Los II. 66.
 Lose der Bandalen I. 180. 188. 202.
 204. 233. 251. II. 43.
λόχοι, λοχαγοί I. 211.
 Luguis I. 100.
 Lupicin II. 249.

Μ.

magister militum II. 44. 68. — offi-
 ciorum II. 44. 68. — praesentis
 militiae II. 70.
 magistratus I. 46. 83. II. 44. 48—49.
 magnificentia I. 216.
 Majorat I. 231.
 major domus I. 217. II. 196.
 majoris I. 220.
 Majorian II. 157. 245.
 Mallovenb I. 16.
 Malorich I. 8. 136.
 Manichder I. 250. II. 168—169.
 Mannus I. 29. 184.
 Marcian (Kaiser) I. 156. 215. II. 17.
 217. (Notar) II. 48.
 Maria I. 239.
 Marius I. 100.
 Markomannen I. 5. 77. 92—93. 97. 102.
 104—112. 117. 138. 140. 184. II. 34.
 Markomer I. 111.
 Martus Aurelius I. 140. II. 52.
 Marobob I. 5. 7. 34. 53. 59. 74. 77.
 89. 90—93. 104—110. 117. 120.
 129. 214.
 Marsen I. 5. 57. 119.
 Massageten I. 175.
 massa pyramitana II. 48.
 Maschos I. 117.
 Matafuntha II. 103. 116. Beil. 117. 165.
 210. 218. 220. 236.
 Matrosen I. 212.
 Mattiaci I. 15.
 Mauren I. 195. 212—213. 229.
 Maximian I. 142.
 Maximin (Bisch.) I. 248.
 — (Kaiser) II. 52.
 Maximus I. 155.

Marinus (Anicet) II. 182.
mediocres II. 100. 247.
Melon I. 126.
Merowingen I. 20. 34. 38. 127. 144.
 229. II. 19. 20. 146. 153—154. 196.
Milde Theoderichs II. 177 f.
militia I. 90. 216. 218. 236.
millenarius I. 188. 211.
Ministerialität I. 240—241.
ministri I. 218. 240. II. 249.
Monarch, Monarchie I. 7—9. 17—19.
 24—25. 31—36. 65. 80. 84. 87—90.
 93—94. 126.
Mündigerklärung I. 18.
Münzen I. 146. 159. 166. 207. 227.
 237. II. 44. 164—165. 182. 201.
 210. 217. 235—236.
Munderibus II. 101.
Mundo II. 133.
Mundschaft I. 31. 33. II. 179.
Municipalwesen I. 220.
Munitaurius II. 116. Beil. 220.
Mythologische Basis des Königthums I.
 29. 30. II. 105.

R.

Raßanarvalen I. 84.
Rarjes II. 3—5. 21. 127. 237—242.
 263.
natio I. 40. 53. II. 243—244.
Raulobatus II. 1.
negotiatores I. 220. 257.
Repos II. 39—41. 73. 77. 159.
Reithus I. 83—86.
Rervassisches Gebirg I. 147.
Restorianer II. 169.
Reustrien II. 141.
nobilis I. 19. 44. 62. 217. 221. 236.
 239. II. 5. 8. 31. 131. 247—248.
νόμος I. 202.
notarii I. 218. 221—222. 263. II. 44. 48.
Rumiber I. 213.

S.

Sageis I. 228.
Oberkönige I. 8. II. 88.

Sbier I. 111.
Sbrigkeiten — Wahl I. 17.
Schon II. 265.
Sdonthaus II. 95.
Sdovacar I. 159. 160. 215. II. 2. 9.
 33—65. 74—82. 97. 111. 127. 129.
 151. 159—167. 173. 214. 215. 216.
 244. 250. 255. 266. 272.
Sdulph II. 116. Beil. — 120.
officia, officialis I. 190. 256.
Slybrius I. 157—158. 215.
Spilio II. 47. 193.
Sptaris II. 203.
optimates I. 186. 235. II. 101.
ordines I. 190. 220—221. 257.
Orestes II. 38—40. 159.
ornamenta palatii II. 40.
Ostgoten I. 18. 26—27. 33. 138. 141—
 142. 164. 183—185. 188. 203. 215.
 218. 222. 231. 235. 237. 241. 261.
 II. 15—16. 26. 51—260.
Ostgoten (Gepide) II. 23.
 — (Göthe) II. 15. 54. 84—93.
 106—107. 116. Beil. 117.
 120. 122—123.
Ostgoten (Amalrin) II. 116. Beil.
 142. 153.
 — (Gepidin) II. 25.
Ovida II. 42. 55. 101.

T.

Täberaffen I. 99.
pagus I. 5. 8—15. 21. 34. 41. II. 126.
palatium I. 208. 215—216. II. 130.
Papst II. 167—168. 199. 272.
Papstwahl II. 183.
Paschalis I. 246.
Patriarch I. 27. 183. 232.
Patriarchalische Basis des Königthums
 II. 105. 118.
Patriciat II. 39—41. 44—45. 50. 68.
 71. 73. 124. 172. 201. 214. 228. 236.
Paulus II. 38.
Paulinus II. 131.
Pelagius II. 45. 168.
Peria I. 263.

Perseus I. 98. 103.
 Persönliche Rechte, Princip der I. 188.
 Petrus II. 189—195. 201.
 Περα f. Πηρα.
 Phanotheus II. 3. 4. 265.
 Pharas I. 179. II. 2.
 Philarchos I. 215.
 Philemuth II. 3—4. 11. 236.
 Philippus Arabs I. 114. II. 54.
 Phulfaris II. 4.
 Pierius II. 48.
 pileati II. 98.
 pincerna II. 8.
 Pinta I. 259.
 Pipa, Pipara I. 112.
 Πηρα II. 131. 133. 212. 250.
 Placidia I. 153. 159. 215. 242. 244. 248.
 plebs I. 42. 58. 81. II. 101. 247.
 plebeji I. 220. 256.
 πολιτεία II. 260.
 Politik, äußere, Leitung derselben I. 17.
 23. 33. 37. 213—215. 225—227. II.
 19. 105. 107. Theoderichs II. 144 f.
 272.
 polyptica II. 49.
 popularis I. 52. 220. 256.
 populus I. 40. 52. II. 243—46.
 possessores I. 205. 238. 248—249.
 Postwesen I. 172. 197. 220. 251.
 praeceptum I. 202.
 praefectus I. 221. praetorio II. 44—
 45. urbi II. 44.
 praepositus I. 190. 192. domus 217.
 iudiciis romanis 221. regni 216.
 232. 236.
 praeses I. 221.
 prasini I. 199.
 Priarius I. 117.
 Briefter I. 8. 19. 23—29. 33. 37. 80—
 84. 90. II. 92. 98—100.
 primarius I. 220. 242.
 primates I. 220—221. II. 87. 92—93.
 101. 107. 247.
 primores I. 61.
 princeps I. 7—8. 16. 23—25. 32—34.
 44. 67—74. 88. 90. 93. 252.

principales I. 220. 256. II. 48.
 Probus I. 86. 142. 246.
 proceres I. 61. 81. 104. 106. 116. II.
 131. 247.
 proconsul I. 221.
 Procop II. 260—268.
 procurator I. 194. 220—222.
 propinqui I. 74. 79. 84.
 Proscription I. 195. II. 215.
 προστάτης II. 264.
 Protektorat Theoderichs II. 134—145.
 156.
 πρώτοι II. 261.
 Provinzialkönige I. 8.
 Prudentius I. 170. 242.
 Prügelstrafe I. 193. 222.
 pueri II. 8.

Q.

Quaden I. 92. 97. 106. 110. 113—117.
 138. 186. 251.
 quatuorviri I. 190.
 Quodvultdeus I. 192. 249.
 Quotentheilung I. 146.

R.

Rächimburgen II. 129.
 Rabagais f. Rhadagais.
 Raos I. 141.
 Raptos I. 141.
 Recht, gothisches II. 126.
 Regalien I. 220.
 regalis I. 89. 117.
 Regino I. 215.
 regnum I. 9. 252.
 regulus I. 89. 117. 252—253.
 Reichskönig I. 36.
 reiks II. 95. 159. 265.
 Religionsebift Hunerichs I. 190. 193.
 228. 253.
 Religionsgespräch v. Carthago 251 f.
 Reparatus I. 244.
 Repräsentationsrecht I. 229.
 Reptilia II. 28.
 Republik I. 7—9. 17—19. 24—25.
 31—36. 80. 84. 87—90. 93. 126.

Reſpa II. 55.
Reſpondial I. 263—264.
rex I. 7. 9. 25. 49. 87 f. 102. 228.
 II. 94—96. 252—253. 265.
Re II. 159. 265.
Rhabagais I. 142. II. 16. 96.
Rhamis I. 126—127.
Rhoteftheus II. 94.
Richter I. 8.
Ricimer I. 148. 156—158. II. 125.
Ripuarier I. 36.
Rifulph II. 21. 24.
Robulph II. 7. 12.
Romanifirung der Gothen II. 158. 168.
 179. 182. 269.
Romulus Augustulus II. 38—40.
Romulus (Rebell) II. 73.
Rofamunde II. 28.
Roralanen.
Rugier I. 8. 138. II. 2. 8. 29—35. 42.
 45. 51—53. 61. 64. 74. 78. 127—
 128. 226—227.
Ruhm Theoderichs II. 155.
Rumo I. 114.

S.

Sabinian II. 73. b. **Jüngere** II. 133. 163.
sacerdotes I. 80—82. 186. 220. 256.
Sachsen I. 4. 8. 14. 27. 36. 138.
Safrach II. 59. 67. 95. 101. 106.
Sajo II. 186. 269.
Salier I. 36.
Sambiba I. 264.
Sangiban I. 263.
Sarmaten I. 98. 114—115. II. 64—67.
 78.
Sarofius I. 263.
Satagen I. 262. II. 35. 64.
satellites II. 249.
Saturus I. 196. 239. 241.
Saxones II. 35.
Scanzia II. 83. 84. 89. 104.
Schaz I. 179. 209. 216. II. 28. 221.
 223. 239. 241.
Schisma II. 167—168.

Schwäche des Gothenreichs in Italien
 II. 140—141. 148. 157.
Sciren I. 118. 136. II. 2. 29. 34—
 36. 64—65. 248.
Slavi II. 245.
Sebastianus I. 152. 117. 223.
Seemacht der Vandalen I. 212.
Segeft I. 16. 59. 73. 84. 119—132.
 213. II. 94.
Segimer, Sigemer I. 119—132.
Semnon I. 117.
Semnonen I. 4—5. 14. 29. 104. 108.
 117. 121.
Senat, Senatoren I. 46. 220—221. 238.
 256. II. 124. 131. 162. 170. 173.
 179. 182. 187. 191—192. 196—197.
 201—202. 205. 210. 213—214. 228.
 232—234. 239. 248. 269.
senior I. 186.
Seniorat I. 150. 196—202. 223. 228.
 II. 24.
Sequaner I. 100. 102.
Serſaon I. 157. 182. 223.
servire, servitus II. 254.
servus I. 57. 190. 240.
Sesthacus I. 123. 127.
Severinus II. 29—37. 45. 51.
Severus II. 57. 215. 226.
Sibimund II. 68. 72. 116. **Beil.**
Sibo I. 8. 93. 111. 131.
Sigambern I. 119. 136.
Sigimer II. 177.
Sigismund (Amaler) II. 57. 60. 116.
Beil. (v. Burgund) 116. **Beil.** 142. 153.
Sigmund I. 83. 123. 127.
Silingen I. 138. 142—149. 157.
Silverius II. 168. 211.
Simone II. 183.
Simplicius II. 45.
Sinderich II. 198.
Sindual II. 45. 11.
sinistus I. 84.
Sippe f. **Gefchlecht.**
Sithalcus 116. **Beil.**
Sithonen I. 15. 95—94.
Stordifter I. 99.

Slaven II. 10. 56—57. 108.
 Soas II. 106.
 sortes Vandalorum I. 202. 204—206.
 240. 242.
 Sprachgebrauch I. 11. 38. II.
 Staatsausgaben und Einnahmen I. 208.
 Staatsgüter II. 206.
 Stamm, Stammfürsten, Stammgrafen,
 Stammkönige, Stammversammlung,
 I. 6—24. 29. 33—36. 68. 83—84.
 87. 117—120. 130—131. 137. II.
 66. 89. 92—97.
 Steuern I. 34. 203. 206. 209. II. 183.
 199. 272.
 Stilisio I. 142. II. 125.
 stipatores I. 77.
 stipendium I. 208. 219.
 Strabo, Theoderich, des Triarius Sohn
 II. 6. 63. 67—101. 112—113. 126.
 Strafgelehrter I. 203. 207. 209.
 Strafrecht I. 82—85. 94. 188. 191. 203.
 207. 209. 227. II. 106.
 Suarbone II. 1.
 Suartua II. 11.
 subregulus I. 89.
 Sueribus II. 101.
 Sueven I. 4—5. 9. 12—15. 27—29.
 41. 48. 84. 89. 97. 101—119. 138.
 142—145. 148—149. 157. 215. 262.
 II. 16. 31. 64—65. 198. 253—254.
 272.
 Suionen I. 86. 89. 95—96.
 Sunivad II. 215.
 Sylvester I. 242.
 Symmachus (Papst) I. 244. II. 167—
 268.
 Symmachus (Patricier) II. 172—175.
 179. 183. 202. 232. 261.

S.

Tacitus I. 50—97.
 Taifalen I. 183. 185. II. 16. 51. 117.
 taihun hundafath I. 211.
 Tarbus I. 113.
 Tatian I. 215.
 Tato II. 21. 24.

Taunafis 116. Veil.
 Taufensführer I. 153. 177. 211. 218.
 Taufensschaft I. 9.
 Teja 116. Veil. 165. 200. 237. 239 —
 241. 250. 263. 266.
 Telephos 116. Veil.
 Tenchterer I. 15. 86.
 Territorialgewalt I. 205.
 Tetrarchien I. 9.
 tetraritishe Gothen II. 51.
 Teutagonus I. 99.
 Teutoboch, Teutobob I. 100.
 Teutonen I. 24. 99—101.
 Thamyris 116. Veil.
 Thela II. 81.
 Theobahad I. 206. 214. II. 102. 116.
 Veil. 117. 161. 164—165. 184. 196—
 211. 217—218. 223. 227. 229. 250.
 266.
 Theobobald II. 161.
 Theobebert II. 20. 218. 219.
 Theobegijel II. 116. 209.
 Theobegotho II. 116. Veil. 142.
 Theobelinde I. 96.
 Theodemer I. 118—119. II. 60—67.
 102. 104. 110—112. 116. Veil. 120—
 123. 250. 260.
 Theodemund II. 63. 73. 106. 116. Veil.
 Theodenanthis 116. Veil.
 Theoderich (Asbinge) I. 192. 196. 231.
 232. 248.
 Theoderich der Große I. 31. 150. 159.
 161—164. 210. 215. 235. 247. II.
 5. 6. 8—9. 18. 19. 33—35. 42. 45.
 47—50. 63. 67—82. 88—89. 97.
 103. 111—113. 116. Veil. 117. 131.
 176—179. 181. 188. 189. 213—216.
 222—225. 130—137. 247. 250. 255.
 265—272.
 Theoderich der Westgothe (I. u. II.) I.
 215. 235. II. 123. 251. 253—254.
 Theodora II. 164. 181. 189. 194—195.
 Theodosius I. 152. 154. II. 43.
 Theofratie I. 80.
 Thervingen II. 51. 83—84. 77. 93—94.
 thindans II. 95.

U
 Uebis I. 177. 215. II. 152. 180. 224. 250.
 thiuphad I. 186.
 Uhorifin II. 20.
 Uhorismund (Wessgothe) I. 229. 258.
 Umaler II. 16. 22. 24—27. 58. 60. 115. 116. Beil. 120—121. Uepibe II. 25—26.
 Utrasamund I. 161—168. 182. 188. 199. 203. 207. 210. 215. 231—232. 258. 260. II. 63. 116. Beil. 142. 151. 188.
 Uthraffilla II. 18.
 Uthrasariß II. 18. 19. II. 133.
 Uthüringer I. 4. 23. 36. 117. 138. II. 20. 30. 32. 135—136. 139. 142. 146. 180. 220. 264. 272.
 Uthule II. 10—11.
 Uthulun II. 139. 150. 153. 215.
 Uthumelicus I. 127.
 Uthueselba I. 127.
 Uiberius I. 91. 109. 185.
 Utitel I. 227. II. 165—167.
 Utobastus II. 11.
 Utodesstrafe I. 83. 191—193. II. 201.
 Utotila II. 21. 78. 116. Beil. 127. 158. 165. 200. 221. 227—239. 241. 262—263. 266.
 Utrajan II. 155.
 Utransjuglaner I. 114.
 Utrarius II. 63. 67—68. 107.
 Utrevirer I. 45. 50. 97. 133.
 Utrigetius I. 153. 215.
 Uubanten I. 5.
 Uuder I. 106. 113.
 Uufa II. 78—81.
 Uulisco I. 29.
 Uungern I. 50.
 Uurcilingen II. 29. 34. 36—37. 51. 74.
 Uurvaro II. 55.
 Uyrannus I. 88. 167. 170. II. 50. 159. 161. 215. 222. 231. 238. 254—255.
 Uuzo I. 166. 171. 176—177. 187. 210. 265.
U.
 Uubier I. 47. 84. 86—87.

Uukromer I. 74. 127.
 Uulitheus II. 210. 218.
 Uunfreie I. 227.
 Uunila II. 212.
 Uunild II. 120.
 Uunterkühberr II. 106.
 Uunterkönig II. 88—92.
 Uunödn II. 120.
 Uurais II. 3. 210. 219. 223—224. 226.
 Uuranus I. 215.
 Uurtheilsfindung I. 83.
 Uurtheilsvollstreckung I. 83.
 Uuraser I. 114—115.
 Uurprier I. 5.
 Uurafus I. 265.
 Uururguren II. 267.

U.

Uubomar I. 213.
 Uualens I. 142. II. 93. 95. 97.
 Uualentinian I. 115. 154—156. 214—215. II. 43.
 Uualeravans II. 116. Beil. 58.
 Uuandalen I. 8. 138. 140—264. II. 16. 24. 26. 42. 45—46. 51. 53. 55. 70. 83. 106. 126. 134. 143. 145. 158. 169. 181. 187. 188. 197—198. 200. 219. 244. 260—263. 272.
 Uuanbil I. 184.
 Uuangio I. 93. 111. 131.
 Uuannius I. 7. 59. 90. 92—93. 106. 110—111. 118. 130—131.
 Uuarus I. 86. 119. 126.
 Uuebuco II. 55.
 Uuelamen sacrum II. 163.
 Uueleba I. 79. 84. 117.
 Uueneri II. 245.
 Uuerbannung.
 Uueredarii I. 198.
 Uuerina II. 39.
 Uuerfnechtung I. 194.
 Uuerlobung I. 18.
 Uuermögensstrafen I. 196.
 Uuerrit I. 8. 136.
 Uuerstümmelung I. 199.
 Uuerus II. 3.

Vespasian I. 134. 262.
 Vestis regia II. 162.
 Vibiſius I. 7—8. 93. 110—111. 117—
 118.
 vicarius I. 186. 221.
 vicedominus II. 44.
 Victoſalen I. 111. II. 51.
 Victorian I. 221. 233.
 vicus I. 15. 56.
 Vibericus II. 59.
 Vibicula II. 98. 104.
 Viduarius I. 45. 116.
 Vigilius II. 168. 236.
 Vihtirmates I. 135.
 Vila II. 226.
 villicus II. 31.
 Vincomalus I. 160.
 Vinſivab II. 102.
 Viſumer I. 142. 182. 210.
 Vitalius II. 226.
 Vitarib I. 221.
 Vitellius I. 134.
 Vitimer II. 57.
 Vitigis II. 18. 78. Beil. 116. 164—165.
 199—200. 207—225. 227—228.
 232—233. 236. 250—251. 262. 266.
 Vitroborus I. 115.
 Vividaria gens II. 245.
 Völkerbündniß I. 5. 9. 137.
 Völkerguppe I. 4. 6. 16. 35—36. 41.
 137. II. 83. 88.
 Vofio II. 102.
 Volksfreiheit I. 17. 36—37. 224. II.
 13. 103. 113—114. 130—132. 209.
 223. 226. 233. 260—264.
 Volksfürſten I. 7.
 Volkskönige I. 35—36. II. 94. 97.
 Volksverſammlung I. 93—95. 188. 199.
 214. 224. 233. II. 45. 106—107.
 130—132. 209. 228.
 vulgus II. 247.

W.

Waſche II. 21—25. 219.
 Waſſenleihe II. 71. 181.
 Waſſenrecht I. 71. 79. 85—86. II. 26.

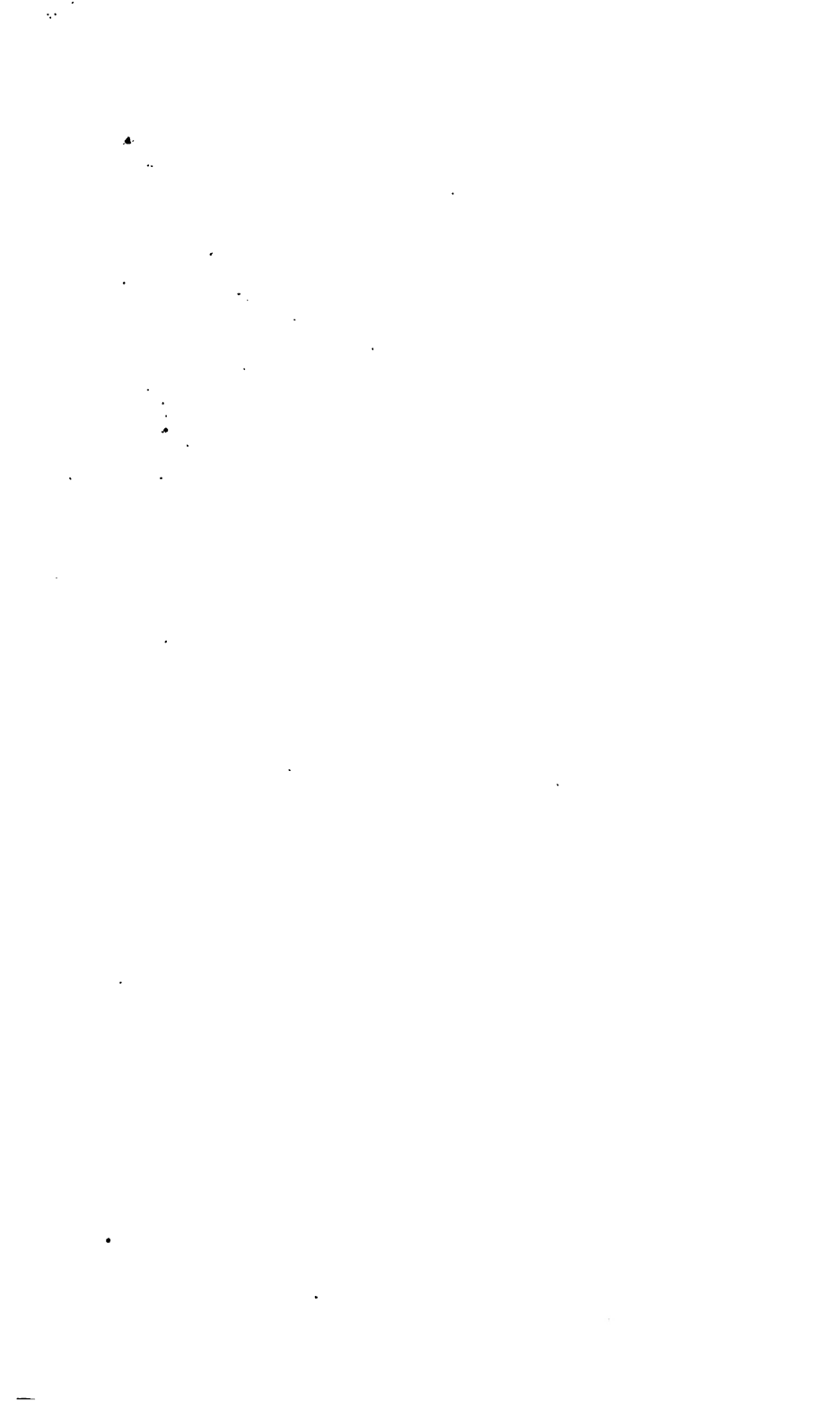
Waſſenträger II. 152. 240.
 Wahl der Beamten I. 17. 85.
 Wahl der Könige I. 17. 27. 32. 228.
 Wahlrecht des Volkes II. 114. 121. 177.
 192. 207—208. 272.
 Walabamarca II. 57. 59.
 Walamer I. 119. II. 58—66. 102. 110.
 111. 116. Beil. 120—123. 253.
 Wallia I. 147. 150.
 Waltari II. 21—24.
 Wanbalar II. 58. 61. 116 Beil.
 Wanberſage II. 83.
 Warnen I. 138. II. 10. 102. 142—144.
 147. 245. 263. 272.
 Wehrgeiß I. 79.
 Wehrhaftmachung I. 79. 85—86. II. 26.
 Weiße Frauen I. 81. 104. 117.
 Weſtgothen I. 26—27. 36. 138. 147.
 155—157. 161—162. 185—186. 210.
 214—215. 218. 230. II. 16. 42. 45.
 51. 56. 62. 83—98. 128. 142. 146—
 152. 180. 185. 211. 224. 244. 245.
 272.
 Widemer (I. u. II.) I. 119. II. 116 Beil.
 60—67. 75. 102—104. 111—112.
 Wiberich ſ. Wibericus.
 Winitſar II. 57—59. 61. 95. 116 Beil.
 120—123.
 Wiſand II. 3. 264.
 Wuſduß II. 58. 116. Beil.
 Wuſſila II. 93.
 Wuſſo II. 35. 101.

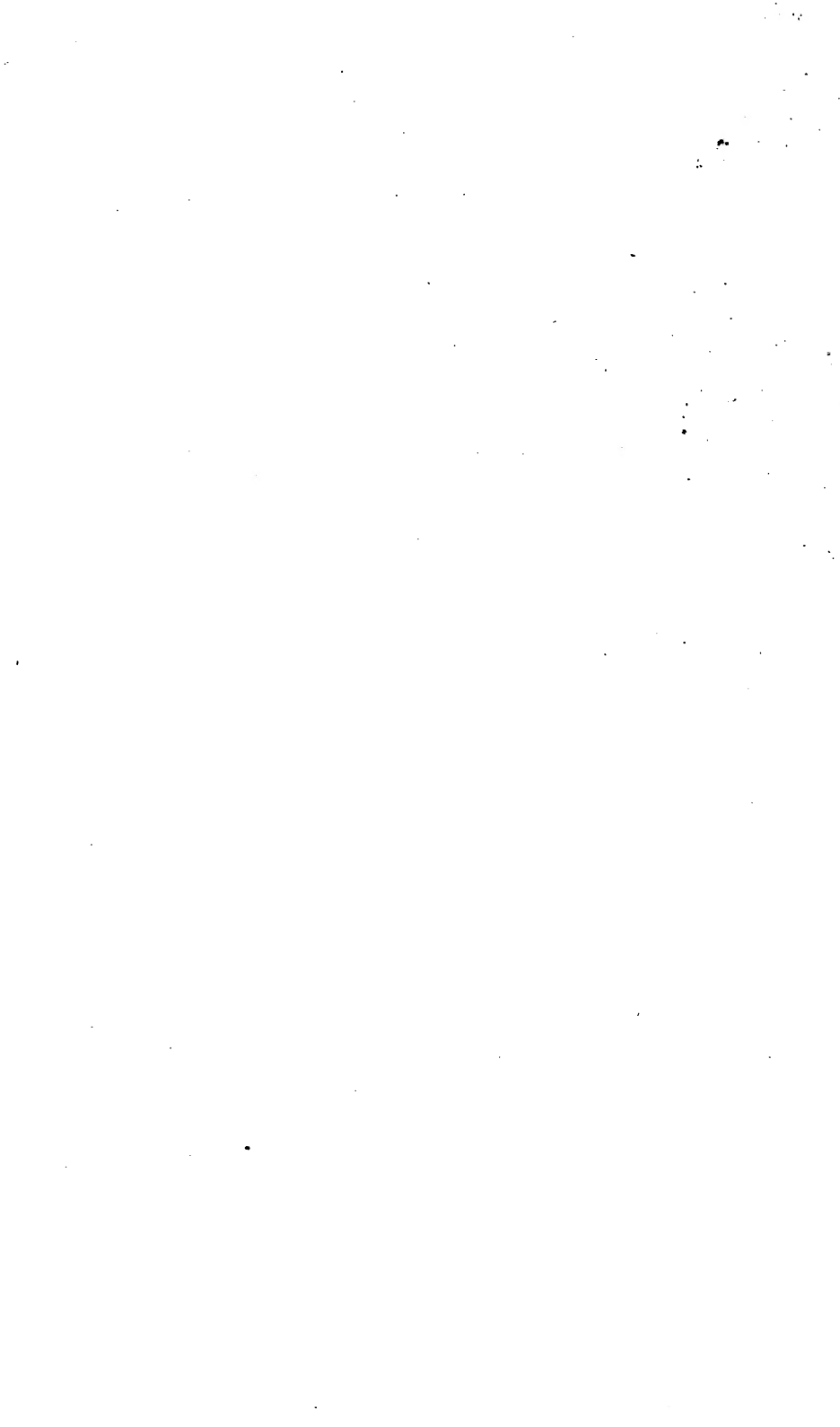
3.

Zalmoris II. 105. 116. Beil.
 Zarabos tereos II. 98.
 „Zeit der Vandalen“ I. 145.
 Zeno I. 159. 169. 214—215. 247. 251.
 II. 38—40. 49. 70. 75. 77. 140.
 161—162. 168. 214. 235.
 Zinaſer I. 114.
 Zinſgelber
 Zizais I. 114.
 Zölle I. 207.
 Zweikampf II. 137.

J. N. Hartmann'sche Buchdruckerei in Regensburg.









APR 19 1951

